Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1995

Budget 1996

Band 1

Staatsarchiv Bern | 1996
809

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Januar-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion 1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2

Geschäft der Finanzkommission

Finanzdirektion 3

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

3411. Inselspital Bern; Ersatzanschaffungen und bauliche Massnahmen in der Klinik für Radio-Onkologie, 2. Etappe; Verpflichtungskredit.

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984.

Projekt:

Ersatzanschaffungen und bauliche Massnahmen in der Klinik für Radio-Onkologie, 2. Etappe.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Apparate	6 534 780.–
Umbauarbeiten inkl. Strahlenschutz	4 234 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	10 768 780.–

Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen	10 768 780.–
davon	
– Konto 4402 5640 (Spitalsteuerzehntel)	6 030 517.–
– Konto 4400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	4 738 263.–

Gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen beträgt der Anteil Lehre und Forschung zu Lasten Bund Fr. 1 679 930.–. In der laufenden und der nächstfolgenden Verpflichtungs- und Zahlungskreditperiode des Bundes sind die Anteile für den Kanton Bern ausgeschöpft. Das Vorhaben wird für Bundessubventionen zu Lasten einer weiteren Verpflichtungskreditperiode (nach dem Jahr 2000) angemeldet. Der Kredit wird brutto beantragt.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 10 768 780.– gesetzt.

Vorbehalten bleiben
- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 4402 5640	Konto 4400 5640
1995	Fr. 4 820 000.–	Fr. 3 790 000.–
1996	Fr. 1 210 517.–	Fr. 948 263.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

3412. Inselspital Bern; Realisierung des Informatikvorhabens im Ausbildungszentrum des Inselspitals; Verpflichtungskredit.

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 40, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 11
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984.

Projekt:

Realisierung des Informatikvorhabens im Ausbildungszentrum des Inselspitals.

Kosten und Finanzierung:

	Fr.
Projektierungskosten	500 000.–
Realisierungskosten	3 575 324.–
Stammdatenerfassung	200 000.–
Total	4 275 324.–
./. Personalkosten Benutzer	370 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	3 905 324.–

Staatsbeitrag:

Zu bewilligen (100%)	3 905 324.–

Anteil Spitalsteuerzehntel (100%).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 3 905 324.– gesetzt.

Vorbehalten bleiben
- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1995 Fr. 3 000 000.–
1996 Fr. 905 324.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3342. Saanen: Umfahrung Gstaad; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bau einer Umfahrungsstrasse zur Sanierung der Verkehrsverhältnisse in Gstaad sowie zur Aufwertung eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985, Artikel 88 ff.
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 14, 18a, 24, 24a, 24b, 24c, 24d, 24e, 26, 27, 31a, 31b, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 1, 3, 5
- Überbauungsplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 5. November 1993
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 9, Nr. 1007, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Oktober 1993)	Fr.
Gesamtkosten	30 227 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–22 364 000.–
Kosten zu Lasten Staat/ für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV Zu bewilligender Kredit	**7 863 000.–**

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 31b Absatz 1 SBG.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen .	bisher	Fr. –.–
	1995	Fr. 500 000.–
	1996	Fr. 1 500 000.–
	1997	Fr. 1 800 000.–
	1998	Fr. 1 700 000.–
	1999	Fr. 1 600 000.–
	2000	Fr. 763 000.–
Total		Fr. 7 863 000.–

Die technische und die kaufmännische Federführung für die Realisierung des gesamten Vekehrskonzeptes liegen bei der Gemeinde Saanen. Demzufolge sind nur die Kosten zu Lasten Kanton mit Zahlungskrediten abzulösen.
Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6701 (Durchlaufende Beiträge) vereinnahmt und über das Konto 4960 5701 der Gemeinde Saanen zur Verfügung gestellt.

3394. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS); Buslinie Zollikofen–Bern-Breitenrain; Weiterführung; Bewilligung einer wiederkehrenden Ausgabe bis 1997.

1. Gegenstand

Weiterführung der RBS-Buslinie Zollikofen–Bern-Breitenrain (M2) ab 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1997. Bewilligung einer wiederkehrenden Ausgabe zur Deckung des Kantonsanteils am mutmasslichen Betriebsfehlbetrag.
Über die Weiterführung ab Juni 1997 wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates gemäss Artikel 14 Absatz 1 (GöV) entschieden.

2. Rechtsgrundlagen

- Transportgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1985, Artikel 8
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 4. Mai 1969, Artikel 3,13 und 15
- Verordnung vom 10. November 1971 über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 (FHV), Artikel 43 Absatz 4
- Grossratsbeschluss 3333 vom 9. Dezember 1992, Ziffer 6.

3. Massgebende Kreditsumme

(Art. 43 Abs. 4 FHV)

	Fr.
Mutmasslicher jährlicher Betriebsfehlbetrag der Linie	540 000.–
Kantonsanteil bis zur vollständigen Inkraftsetzung des neuen GöV (1/3)	180 000.–
Kantonsanteil ab vollständiger Inkraftsetzung des neuen GöV, voraussichtlich ab 1996 (2/3)	360 000.–

Die restlichen ungedeckten Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.
Als massgebliche Kreditsumme gilt der zukünftige, höhere Kantonsanteil von *Fr. 360 000.–*.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Wiederkehrende Ausgabe mit folgenden voraussichtlichen jährlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag Fr.
4970.3640-10004	1995 (Juni bis Dez.)	105 000.–
4970.3640-10004	1996	540 000.–
4970.3640-10004	1997 (Jan. bis Mai)	240 000.–

Voraussichtlich ab 1996 (Vollständige Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993) beträgt der Gemeindeanteil, der neu dem Kanton und nicht mehr direkt dem RBS bezahlt wird, einen Drittel. Die entsprechenden Einnahmen von Fr. 180 000.– bzw. Fr. 80 000.– werden über das Konto 4970.4620 vereinnahmt.

5. Auflagen

Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden bis zur Inkraftsetzung des neuen GöV zwei Drittel der ungedeckten Kosten übernehmen.

6. Finanzkompetenz

Mit einer massgebenden Kreditsumme von Fr. 360 000.– fällt die Bewilligung der wiederkehrenden Ausgabe in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates.

Geschäft der Finanzkommission

Finanzdirektion

3414. Steuerverwaltung; Konto 4720 3188 Dienstleistungen Dritter EDV; Nachkredit / Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Mehraufwendungen infolge der Einführung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und der Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf den 1. Januar 1995 erfordern einen Nachkredit im Umfang von 1,5 Mio. Franken. Der Nachkredit ist für die Rechnung erfolgsneutral, da eine Kompensation im gleichen Umfang durch Kreditsperren erfolgt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 91–172
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1992, Artikel 9
- Beschlüsse des Grossen Rates vom 5. Februar 1986 GRUDA (Teilprojekt Amtliche Bewertung), vom 14. Mai 1987 (NESKO-B), vom 5. September 1988 und vom 17. September 1990 (NESKO-A) sowie die Beschlüsse für bestehende Anwendungen vor 1988.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 500 000.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr:

Nachkredit, Zahlungskredit 1994.

5. Konto: 4720 3188.

6. Kompensation durch Kreditsperren

Der Nachkredit wird durch Kreditsperren auf den folgenden Konten kompensiert:

Konto	Betrag
3110 100	Fr. 100 000.–
3118 110	Fr. 250 000.–
3158 110	Fr. 100 000.–
3180 110 70	Fr. 50 000.–
3180 230 20	Fr. 1 000 000.–

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Weiterführung der kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des Dekrets vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird Kenntnis genommen vom Bericht der kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 15. Juli 1994.

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

2. Die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird für vier Jahre weitergeführt, mit den folgenden Auflagen:
   1. Artikel 2 der Verordnung über die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Kantonale Frauenkommission ist zu überarbeiten und gemäss den nachstehenden Punkten zu ergänzen:
      - Der Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Beruf ist gleichwertig Rechnung zu tragen.
      - Die Koordination zwischen bestehenden Organisationen und Angeboten ist zu verbessern.
      - Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.
      - Den Bedürfnissen der Regionen ist besser Rechnung zu tragen.
      - Öffentlichkeitsarbeit und Projekte sind nur dann zu realisieren, wenn sie flächendeckend umgesetzt werden können.
   2. Artikel 7 der Verordnung GSS: Die Frauenkommission ist in Gleichstellungskommission umzubenennen.
   3. Artikel 8 der Verordnung GSS ist in der Praxis entsprechend umzusetzen. In der Kommission sollen Organisationen vertreten sein, die sich mit der Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Beruf befassen.

Antrag des Regierungsrates

2. Die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird für vier Jahre weitergeführt, mit den folgenden Auflagen:

a Der Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Beruf ist gleichwertig Rechnung zu tragen.
b Die Koordination zwischen bestehenden Organisationen und Angeboten ist zu verbessern.
c Den Bedürfnissen der Regionen ist besser Rechnung zu tragen.
d Die Frauenkommission ist als «Gleichstellungskommission» weiterzuführen, in welcher Organisationen vertreten sind, die sich mit der Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Beruf befassen.

Bern, 17. August 1994/
21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. November 1994

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann*

Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend
Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen
in der Landwirtschaft (Änderung)
(Massnahmenplan «Haushaltgleichgewicht 1993–1996»)

---

1. Ausgangslage

1.1 Anspruch auf Familienzulagen (Anhang I)

Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) Anspruch auf Familienzulagen. Gemäss den seit 1. April 1992 gültigen, um 20 Franken pro Monat und Kind erhöhten Ansätzen des *Bundes* erhalten Landwirte im Talgebiet für die ersten beiden Kinder jeweils eine Zulage von 135 Franken und Bergbauern eine solche von 155 Franken. Ab dem dritten Kind erhöht sich diese Zulage auf 140 bzw. 160 Franken pro Monat und Kind.
Zu diesen bundesrechtlichen Zulagen kommen noch diejenigen des *Kantons* hinzu, die für jedes Kind 35 Franken pro Monat betragen. Grundsätzlich hat heute gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLGK; BSG 917.14) Anspruch auf kantonale Zulagen, wer Anspruch auf Bundeszulagen besitzt.

1.2 Heutiger Aufwand und Finanzierung der Zulagen (Anhang II)

Die Familienzulagenordnung des *Bundes* wird durch Beiträge der Landwirtschaft, des Bundes und der Kantone finanziert. Der Beitrag des Kantons Bern wird heute allein vom Staat aufgebracht und betrug 1992 rund 8,2 Mio. Franken.
Demgegenüber werden die *kantonalen Zulagen* gemäss Artikel 9 FLGK durch Beiträge der Landwirtschaft, des Staates und der Gemeinden gedeckt. 1992 belief sich der Gesamtaufwand auf annähernd 6,8 Mio. Franken. Der Beitrag der Arbeitgeber in der Landwirtschaft machte dabei 350 000 Franken aus und deckte etwa 5 Prozent des Aufwands; der Rest ist gemäss Artikel 11 FLGK zu ⅘ vom Staat und zu ⅕ von den Gemeinden zu tragen. Der Staatsaufwand betrug 1992 ca. 5,1 Mio. Franken.

1.3 Massnahmenplan «Haushaltgleichgewicht»

Am 16. Oktober 1991 (RRB 3888) legte der Regierungsrat dem Grossen Rat zum Massnahmenplan *«Haushaltgleichgewicht 1993–1996»* insgesamt 68 Sparmassnahmen zum Grundsatzentscheid vor. Dies mit dem Ziel, die Staatseinnahmen bzw. die -ausgaben um je 10 Prozent zu erhöhen bzw. zu senken. Aus dem seinerzeitigen Geschäftsbereich der Volkswirtschaftsdirektion wurde dazu u.a. mit Massnahme 5 zur kantonalen Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft vorgeschlagen:

a Wegfall von Kinderzulagen an nebenberufliche Landwirte,
b Wegfall der ⅔- und ⅓-Zulagen für Landwirte,
c Wegfall der Zulagen an Landwirte im Talgebiet.

Zudem wurde in Massnahme 14 beantragt:

a die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die kantonalen Familienzulagen von ⅕ auf ⅖ zu erhöhen,
b den Beitragssatz für die kantonalen Familienzulagen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von 0,5 auf 1 Lohnprozent zu erhöhen,
c die Gemeinden an der Finanzierung des Kantonsbeitrags für die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes zu beteiligen.

Beiden Massnahmen hat der Grosse Rat am 17. Dezember 1991 dem Grundsatz nach zugestimmt und Regierung und Verwaltung mit der Ausarbeitung der nötigen Gesetzesänderungen beauftragt. Dieser Auftrag wird hiermit erfüllt. Insgesamt soll mit den beiden Massnahmen der Kreis der Anspruchsberechtigten für kantonale landwirtschaftliche Familienzulagen enger gezogen und die Finanzierungsbasis verbreitert werden. Dies mit folgendem, anhand des Finanzplans 1992–1995 auf 1995 hochgerechnetem Sparziel:

– 2,56 Mio. Franken jährlich aus Massnahme 5,
– 2,64 Mio. Franken jährlich aus Massnahme 14.

Trotz des Grundsatzbeschlusses des Grossen Rates zu den Sparmassnahmen 5 und 14 klärte die Verwaltung zusätzlich alternative Einsparungsmöglichkeiten ab. Insbesondere befasste sich 1992 eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Volkswirtschaftsdirektion und unter Beizug eines neutralen Experten sowie eines Vertreters des Bundes mit den Kostensteigerungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Der am 12. Mai 1993 vom Regierungsrat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommene Bericht der Arbeitsgruppe belegt zwar, dass im Vergleich zu andern Kantonen vor allem bei den Alters- und Pflegeheimen durchaus zusätzliche Einsparungen möglich wären. Dieses Sparpotential muss jedoch vertieft abgeklärt werden und ist nicht kurzfristig realisierbar. Bei dieser Sachlage kann mit der Antragstellung zur Umsetzung der Massnahmen 5 und 14 nicht länger zugewartet werden; zweckmässigerweise wurde dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.
Nicht Gegenstand der Sparmassnahmen 5 und 14 sind die kantonalen Zulagen an rund 1100 im Kanton Bern beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitnehmer, weil die Finanzierung der Zulagen weitestgehend durch die Landwirtschaft selbst erfolgt. Ferner bleibt der Anspruch der rund 3300 hauptberuflichen Bergbauern auf kantonale Familienzulagen v.a. aus strukturpolitischen Gründen unangetastet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Abgrenzung zwischen Berg- und Talgebiet das landwirtschaftliche Produktionskataster massgebend ist. Das hat zur Folge, dass Landwirtschaftsbetriebe in Randregionen, die nicht zum eigentlichen Berggebiet gehören (z.B. Emmental, Schwarzenburgerland) bereits als Bergbauernbetriebe gelten. Auch bleibt in jedem Fall, in dem der Kreis der Anspruchsberechtigten auf kantonale Zulagen enger gezogen wird, der Anspruch auf Bundeszulagen voll erhalten.

1.4 Anzahl Landwirtschaftsbetriebe und Zulagenbezüger

Gemäss Betriebszählung 1990 bestehen im Kanton Bern rund 21000 Landwirtschaftsbetriebe, nämlich rund 13600 Haupterwerbsbetriebe und rund 7400 Nebenerwerbsbetriebe (Nebenerwerb liegt dann vor, wenn mehr als 50 Prozent der Beschäftigung ausserhalb der Landwirtschaft erfolgt). Die nachstehende Tabelle belegt, dass – bezogen auf die genannten Betriebszählungsergebnisse – etwa ⅔ der hauptberuflichen Landwirte, jedoch nur 5 Prozent der nebenberuflichen Landwirte Zulagen beziehen:

Anzahl Zulagenbezüger

Zulagenbezüger	1991	1992	Veränderung 1991/1992 (+/–%)
hauptberufliche Landwirte:			
im Berggebiet	3306	3352	+1,4
im Talgebiet	2214	2125	–4,0
Zusammen	5520	5477	–0,8
nebenberufliche Landwirte:			
im Berggebiet	323	325	+0,6
im Talgebiet	38	46	+21,0
Zusammen	361	371	+2,8
Total Zulagenbezüger	5881	5848	–0,6

Im Mittel erhielt eine zulagenberechtigte Familie zwei Kinderzulagen. Weil das aus nichtlandwirtschaftlicher Haupterwerbstätigkeit erzielte Einkommen meist einen Anspruch auf volle Kinderzulagen als Arbeitnehmer begründet, haben nur wenige nebenberufliche Kleinlandwirte Anspruch auf landwirtschaftliche Familienzulagen.

1.5 Landwirtschaftliche Familienzulagenordnungen in andern Kantonen

Ergänzend zur Zulagenordnung des Bundes führen nur die Kantone BE, SG und NE vollausgebaute kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnungen, die sowohl im Berg- und Talgebiet Leistungen an Kleinbauern als auch solche an landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausrichten. Andere traditionelle Landwirtschaftskantone haben in ihren Zulagenordnungen zum Teil stark eingeschränkte Anspruchsvoraussetzungen oder führen wie die Urkantone subsidiär zum FLG überhaupt keine Zulagenordnung. So kennen z.B. die Kantone LU, VD, TG, AG und VS keine Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Ferner erhalten Landwirte im Talgebiet nur Zulagen in den Kantonen ZH (erst ab 1993 15 Franken/10 Franken), SO, SG, VD, VS, NE, GE und JU (9 Franken). Im Kanton SH werden nur Geburtszulagen ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt in den Kantonen NE, VD und VS durch Beiträge der Landwirte und des Kantons; in den «Weinbau-Kantonen» VD und VS haben zudem juristische Personen, die im Kanton landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, Solidaritätsbeiträge zu leisten. Der Kanton JU hat seinerzeit die bernische Finanzierungsregelung übernommen. So ist auch der Beitragssatz von 0,5 Prozent der im Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten AHV-pflichtigen Bar- und Naturallöhne gültig. Dieser Beitragssatz beträgt demgegenüber im Kanton VD 1,6 und im Kanton FR 2,25 Lohnprozente. Im Kanton SG haben Zulagenbezüger einen monatlichen Beitrag im Ausmass einer halben Zulage zu leisten und im Kanton SO haben alle Landwirte 1,9 Prozent ihres Einkommens an die Finanzierung der Familienzulagen aufzubringen. Die kantonalen Anspruchs- und Finanzierungsregelungen sind somit insgesamt sehr uneinheitlich.

1.6 Einkommenssituation der Zulagenbezüger

Eine kleinbäuerliche Familie mit zwei zulagenberechtigten Kindern erzielt gestützt auf eine Auswertung des Verpflichtungsbestands der Ausgleichskasse des Kantons Bern jährlich die folgenden Einkünfte:

Einkommensverhältnisse einer zulagenberechtigten Kleinbauernfamilie mit zwei Kindern

	landw. Einkommen	Zuschüsse	landw. Familien-zulagen	landw. Gesamtein-kommen	nichtlandw. Zusatzein-kommen
*hauptberufliche Landwirte (durchschnittlich):**					
im Berggebiet	34317	12369	3537	50223	3500
im Talgebiet	36487	4065	2568	43120	3400
*nebenberufliche Landwirte (durchschnittlich):**					
im Berggebiet	15937	5751	2074	23762	21900
im Talgebiet	21581	2442	1473	25496	29674

* Steuerveranlagung 1991/1992 und Zulagenanspruch 1992

Gemäss obenstehender Tabelle sind die Einkünfte aus Zuschüssen (Subventionen wie Viehhalterbeiträge usw.) im Berggebiet wesentlich höher als im Talgebiet. Demzufolge haben hauptberufliche Bergbauern ein höheres Gesamteinkommen als Kleinbauern im Talgebiet. Die erwähnten Zuschüsse, die für Bergbauern rund einen Viertel des Gesamteinkommens ausmachen, besitzen somit für die Einkommensbildung eine grosse Bedeutung. Demgegenüber bescheiden ist das aus Familienzulagen erzielte Zusatzeinkommen sowohl im Berg- wie im Talgebiet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen weder nach eidgenössischem noch nach kantonalem Recht Kinderzulagen erhalten. Als Vergleichswert diene zudem, dass ein bernischer Staatsbeamter mit zwei Kindern zurzeit jährlich Kinderzulagen von rund 3500 Franken erhält.

1.7 Mögliche Verbesserungen bei den Familienzulagen des Bundes

Der Bundesrat hat seit 1986 regelmässig alle zwei Jahre die Einkommensgrenzen und Zulagen angehoben. Wegleitend für diese Leistungsverbesserungen waren die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft sowie Verbesserungen in den (nichtlandwirtschaftlichen) kantonalen Kinderzulagenordnungen. Im Frühjahr 1993 ist die Justizdirektion an das Eidgenössische Departement des Innern gelangt, mit dem Ersuchen, wegen der Lage der Landwirtschaft und Verbesserungen in kantonalen Kinderzulagenordnungen seien erneute Leistungsverbesserungen bei den landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes auf Frühjahr 1994 ins Auge zu fassen. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern hat in der Folge Leistungsverbesserungen grundsätzlich zugesichert. Wie nach Verabschiedung des Bundesbudgets 1994 durch die Eidgenössischen Räte vom Bundesamt für Sozialversicherung in Erfahrung gebracht werden konnte, darf demzufolge auf 1. April 1994 eine Erhöhung der Bundeszulage um etwa 10 Franken pro Monat und Kind erwartet werden.

2. Massnahme 5 (Änderung von Art. 6 FLGK)

2.1 Aufhebung der Kinderzulagen für nebenberufliche Landwirte

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 FLG haben nicht nur die hauptberuflichen, sondern auch die nebenberuflichen Landwirte Anspruch auf *Bundeszulagen*. Aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK wird heute der Anspruch der nebenberuflichen Landwirte auf *kantonale* Zulagen aus dem Anspruch auf Bundeszulagen abgeleitet.
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK soll nun so angepasst werden, dass der Anspruch auf kantonale Zulagen explizit auf die hauptberuflichen Landwirte beschränkt wird. Damit erhalten rund 370 nebenberufliche Landwirte mit rund 860 Kindern künftig nur noch Bundeszulagen, nicht jedoch zusätzliche kantonale Zulagen. Anhand des Aufwands im Rechnungsjahr 1991 wird der Staatshaushalt damit um 175 000 Franken entlastet. Für die Betroffenen ergibt sich jährlich ein Einkommensausfall von durchschnittlich 500 Franken. Andererseits haben diese Bezüger aus ihrer nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer auch weiterhin einen Teilanspruch auf Kinderzulagen. Betrug dieser bisher durchschnittlich rund 650 Franken pro Jahr und Kind, wird sich der nichtlandwirtschaftliche Zulagenanspruch ab 1. Januar 1994 wegen der Änderung der Kinderzulagenordnung auf rund 900 Franken pro Jahr und Kind erhöhen. Insgesamt darf diese Massnahme deshalb als sozialpolitisch verkraftbar beurteilt werden.

2.2 Wegfall von gekürzten Kinderzulagen für Landwirte

Gemäss Bundesrecht (Art. 5 Abs. 2 FLG) haben Kleinbauern nur dann einen Zulagenanspruch, wenn ihr reines Einkommen die Grenze von 30 000 Franken im Jahr nicht übersteigt; diese Einkommensgrenze erhöht sich um je 5000 Franken pro Kind. Weiter werden seit 1986 zur Vermeidung von Härtefällen bei Überschreiten der Einkommensgrenze abgestuft gekürzte Kinderzulagen (⅔- oder ⅓-Zulagen) ausgerichtet. ⅔ der Kinderzulage werden ausgerichtet, wenn die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten wird. Bei der Überschreitung der Einkommensgrenze von mehr als 3500 Franken bis höchstens 7000 Franken wird noch eine Drittelszulage gewährt. Mit Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft (BSG 917.141) hat der Grosse Rat die bundesrechtliche Härtefallregelung auch für die kantonale Zulagenordnung übernommen.
Gemäss der grundsätzlich beschlossenen Sparmassnahme 5 sind künftig keine gekürzten kantonalen Zulagen (⅓-Zulage = 12 Franken bzw. ⅔-Zulage = 24 Franken pro Monat und Kind) mehr auszurichten. Nachdem Artikel 3 FLGK bei der Bezugsberechtigung für kantonale Zulagen grundsätzlich an derjenigen des Bundes anknüpft, wird mit der Neufassung von Artikel 6 Buchstabe *b* FLGK präzisiert, dass dies nur für hauptberufliche Landwirte gilt, die eine *ungekürzte* Bundeszulage beziehen. Damit wird verhindert, dass aus Artikel 3 FLGK der Anspruch auf gekürzte Zulagen abgeleitet werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird auch das obenerwähnte Dekret vom 11. Februar 1986 hinfällig und ist aufzuheben.
Betroffen sind rund 450 Landwirte mit ungefähr 950 Kindern. Für sie fiele die relativ bescheidene kantonale Teilzulage von 12 bzw. 24 Franken pro Monat und Kind weg. Der Anspruch auf Teilzulagen gemäss Bundesrecht bleibt auch hier voll erhalten. Der mittlere monatliche Einkommensverlust beträgt 19.50 Franken pro Kind. Bei einer «Durchschnittsfamilie» mit zwei Kindern ergibt dies somit einen Einkommensausfall von etwas über einem Franken pro Tag. Deshalb darf diese Massnahme, die eine Entlastung der Staatsrechnung von rund 210 000 Franken bringt (1992), noch als vertretbar beurteilt werden.

2.3 Aufhebung der Kinderzulagen für Landwirte im Talgebiet

In der Familienzulagenordnung des Bundes werden Kinderzulagen an Kleinbauern im Tal- und im Berggebiet gewährt. Weil in der kantonalen Familienzulagenordnung künftig der Anspruch auf die Landwirte im Berggebiet beschränkt werden soll, wird dies in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK des Entwurfs zur Gesetzesänderung ausdrücklich so festgestellt.
Damit werden rund 2100 Kleinlandwirte im Talgebiet mit etwa 4800 Kindern künftig nur noch Bundeszulagen, nicht jedoch kantonale Zulagen von 35 Franken pro Monat und Kind erhalten. Bei durchschnittlich zwei Kindern pro bezugsberechtigte Familie ergibt sich für die Betroffenen eine jährliche Einkommenseinbusse von 840 Franken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aus der Erhöhung der Bundeszulagen auf 1. April 1992 bei einer Familie mit zwei Kindern eine Mehreinnahme von 480 Franken resultierte. Effektiv ergibt sich somit ein Einkommensverlust von 360 Franken pro Jahr bzw. 30 Franken pro Monat. Für den Staat ergibt sich aus der Aufhebung der kantonalen Kinderzulagen für Landwirte im Talgebiet eine Einsparung von rund 2 Mio. Franken. Von allen der unter Massnahme 5 geführten Einzelmassnahmen trifft der Wegfall der Zulagen an Bauern im Talgebiet die grösste Anzahl heutiger Bezüger. Individuell ist der Einkommensverlust (30 Franken pro Monat in einer Zwei-Kinder-Familie) relativ gering. Zudem ist folgendes

zu berücksichtigen: Wird der Bund tatsächlich 1994 seine Zulagen um weitere 10 Franken pro Monat und Kind erhöhen, wird der Einkommensverlust dieser Zwei-Kinder-Familie nominal weitgehend kompensiert. Insgesamt ist diese Massnahme zwar als problematisch, aber bei den gegebenen Umständen als gerade noch vertretbar zu beurteilen.

2.4 Finanzielle Konsequenzen der Massnahme 5 (Anhang II)

Anhand der heutigen Finanzierungsregelung, bei der die nicht durch die Landwirtschaft gedeckten Aufwendungen zu 4/5 vom Staat und zu 1/5 von den Gemeinden getragen werden, ergeben sich insgesamt jährliche Einsparungen von knapp 1,9 Mio. Franken (1992). Diese Minderausgaben wirken sich auch bei den Gemeinden aus, da sie wie erwähnt den Aufwand zu 1/5 mitfinanzieren (Einsparung etwas mehr als 460 000 Franken jährlich).

3. Massnahme 14

Wie dargetan werden die kantonalen Familienzulagen gemäss Artikel 9 FLGK durch Beiträge der Landwirtschaftsbetriebe, des Kantons und der Gemeinden gedeckt. Gemäss Artikel 10 FLGK haben zurzeit die Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem Betrieb an familienfremdes Personal ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten. Soweit diese Beiträge nicht kostendeckend sind, wird der Aufwand wie erwähnt zwischen Staat (4/5) und Gesamtheit der Einwohnergemeinden (1/5) aufgeteilt.
Die Massnahme 14 sieht nun vor, dass der Beitragssatz für die Lohnbeiträge von 0,5 auf 1 Prozent erhöht wird, die Gemeinden neu 2/5 der durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen übernehmen und auch am Beitrag des Kantons an die Familienzulagen des Bundes mit 10 Prozent mittragen. Zur Umsetzung dieser Massnahme sieht der Entwurf für die Gesetzesänderung vor, dass Artikel 10 und 11 FLGK geändert werden und neu ein Artikel 11a eingefügt wird.

3.1 Änderung des Verteilungsschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung der kantonalen Familienzulagen (Änderung Art. 11 FLGK)

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 11 FLGK wird der Beitrag der Einwohnergemeinden von 1/5 auf 2/5 erhöht. Anhand des Rechnungsjahrs 1990 ergibt sich daraus eine Mehrbelastung aller Gemeinden um insgesamt rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr. Dabei soll, wie bei der Finanzierung des Kantonsbeitrags an die AHV, auch hier auf die absolute ausgeglichene Steuerkraft gemäss dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) abgestellt werden. Das bedeutet, dass finanzschwache Gemeinden weniger stark belastet werden als finanzstarke. Tendenziell sind Gemeinden in Randgebieten und mit einem hohen Landwirtschaftsanteil finanzschwach. Mit der Änderung des Berechnungsschlüssels wird die Solidarität zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden verstärkt. Darüber hinaus schreibt Artikel 17 des erwähnten neuen FAG vor, dass die Spezialgesetzgebung den indirekten Finanzausgleich in den vom FAG gesetzten Rahmenbedingungen zu regeln hat, was vorliegend geschieht. Seit Inkrafttreten der kantonalen Familienzulagenordnung in den 50er Jahren hat sich deren Aufwand dafür fast vervierfacht. Angesichts der strukturpolitischen Bedeutung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben vor allem in Randgebieten und mit Blick auf die staatspolitische Bedeutung der Solidarität zwischen Stadt- und Landgemeinden erscheint diese Massnahme als zumutbar.

3.2 Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags in der Landwirtschaft (Änderung Art. 10 FLGK)

Durch die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags von bisher 0,5 auf 1 Lohnprozent wird der durch Staatshaushalt und Gemeinden zu tragende Aufwand um rund 0,35 Mio. Franken (1992) verringert. Im Gegenzug haben rund 3500 landwirtschaftliche Arbeitgeber jährlich im Mittel je 90 Franken mehr an Beiträgen zu entrichten. Damit verdoppelt sich der Beitrag der Landwirtschaft und beträgt neu etwa 700 000 Franken (1992).
Beurteilung: Der heutige Beitrag der Landwirtschaft deckt mit 5 Prozent nur einen ganz geringen Teil des Gesamtaufwands. Es ist nicht einmal möglich, eine einigermassen ausreichende Kostendeckung für die Gewährung von Zulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Aufwand 1991 rund 1 Mio. Franken) zu erzielen. Die Verdoppelung des Arbeitgeberbeitrags bringt demgegenüber nur eine bescheidene Belastung der betroffenen Arbeitgeber. Rund 350 reine Familienbetriebe werden von der Beitragserhöhung nicht betroffen, weil in der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung keine Beitragspflicht auf Löhnen besteht, die an Familienglieder ausgerichtet werden. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung entspricht im übrigen der Regelung, wie sie das FLGK in der Fassung vom 8. Juni 1958 vorschrieb und stellt – trotz beschränkter Vergleichbarkeit der einzelnen kantonalen Zulagenordnungen – keinen Alleingang des Kantons Bern dar. Wollte man aber die Familienzulagen ausschliesslich oder vorwiegend durch die Beteiligten finanzieren, müssten die Beiträge in untragbarer Weise erhöht werden. Zwar soll die Finanzierungslücke durch die öffentliche Hand gedeckt werden, andererseits soll die Landwirtschaft selbst im Rahmen des Zumutbaren einen Teil der Aufwendungen tragen. Gestützt auf diese Überlegungen erscheint die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar.

3.3 Beteiligung der Gemeinden am Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Familienzulagen des Bundes (neuer Artikel 11a FLGK)

Zur Finanzierung der Familienzulagen des *Bundes* haben die landwirtschaftlichen Arbeitgeber gemäss Artikel 18 FLG einen Beitrag von 2 Prozent auf den gewährten Bar- und Naturallöhnen zu entrichten. Soweit damit der Aufwand nicht gedeckt werden kann, geht er zu 2/3 zulasten des Bundes und zu 1/3 zulasten der Kantone. Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 FLG sehen ausdrücklich vor, dass die Kantone die Gemeinden zur Finanzierung des Kantonsanteils heranziehen können. Von dieser im Bundesrecht verankerten Kompetenz wurde bisher im Kanton Bern nicht Gebrauch gemacht: Seit 1953 (Inkrafttreten des FLG) hatten die Gemeinden keine Mittel an den Kantonsbeitrag (1992 rund 8,2 Mio. Franken) aufzubringen.

Die Gemeinden sollen nun 1/10 des Kantonsbeitrags an den Bund übernehmen, was durch Aufnahme eines neuen Artikels 11a im FLGK statuiert wird. Ergänzend dazu werden der Ingress sowie Artikel 1 FLGK, der den Gesetzeszweck umschreibt, entsprechend präzisiert.
Die resultierende Entlastung des Staatshaushalts beträgt rund 0,8 Mio. Franken (1992) und geht zulasten aller Einwohnergemeinden.
Bereits in elf anderen Kantonen tragen die Gemeinden am Kantonsbeitrag für die Bundeszulagen mit. Der Gemeindeanteil beträgt in einem Kanton 1/6 (LU), in fünf Kantonen 1/3, in vier Kantonen die Hälfte und im Kanton Appenzell-Innerrhoden 90 Prozent des Kantonsbeitrags.
Beurteilung: Im Quervergleich zu diesen Kantonen ist die vorgeschlagene Mitbeteiligung der Gemeinden am Kantonsbeitrag als massvoll zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden auch hier nach absoluter ausgeglichener Steuerkraft gemäss den Vorschriften der Finanzausgleichsgesetzgebung erfolgen soll, was zu kaum nennenswerten Belastungen bei finanzschwachen Gemeinden führen wird. Insgesamt darf die Massnahme als vertretbar bezeichnet werden.

3.4 Finanzielle Auswirkungen (Anhang II)

Ausgehend von den sich aufgrund des FLGK in seiner heutigen Fassung ergebenden Leistungsansprüchen – also ohne die unter Massnahme 5 vorgesehenen Leistungsreduktionen – ergeben sich für den Staatshaushalt Entlastungen von rund 2,3 Mio. Franken pro Jahr (1992). Die Mehrbelastung der Gesamtheit aller Einwohnergemeinden aus der Massnahme 14 beträgt etwas über 1,9 Mio. Franken. Hinzu kommt eine Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe von 350 000 Franken pro Jahr (Ziff. 3.2 hievor). Administrative Mehraufwendungen sind aus den vorgeschlagenen Massnahmen keine zu erwarten.

4. Zusammenfassung (Anhang II)

Werden sowohl die Einsparungen auf der Leistungsseite gemäss Massnahme 5, als auch die unter Massnahme 14 vorgesehenen Änderungen bei der Finanzierung verwirklicht, ergeben sich für den Staatshaushalt Einsparungen von insgesamt rund 3,7 Mio. Franken. Demgegenüber ergibt sich eine Mehrbelastung der Gemeinden von rund 1 Mio. Franken. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben rund 0,35 Mio. Franken zusätzliche Beiträge zu entrichten. Der Aufwand an kantonalen Familienzulagen reduziert sich um rund 2,3 Mio. Franken.
Mit dem Grundsatzbeschluss vom 17. Dezember 1991 wurde Regierung und Verwaltung ein Sparziel von 5,2 Mio. Franken vorgegeben (Finanzplan 1992–1995). Die Massnahmen 5 und 14 können wegen des Legislaturwechsels frühestens 1996 wirksam werden. Das Einsparungspotential für den Staatshaushalt beträgt gemäss den Grundlagen des Rechnungsjahrs 1992 rund 3,7 Mio. Franken bzw. rund 4,5 Mio. Franken für das Finanzplanjahr 1995. Das vorgegebene Sparziel wird wegen des wirtschaftlich und demographisch bedingten Rückgangs der Bezüger- und Kinderzahlen somit nur knapp erreicht.

Im übrigen ist vorgesehen, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen zu bestimmen. Damit wird bezweckt, den für die administrative Umsetzung der vorgesehenen Gesetzesänderungen nötigen Handlungsspielraum zu wahren. Insbesondere kann so sichergestellt werden, dass allfällige Anpassungen im Vollzug bei Änderungen von Bundesvorschriften mit den vorliegend vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bestmöglich koordiniert werden können.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt nahmen 36 Vernehmlassungsadressaten zum Vorlagenentwurf Stellung. 11 Organisationen befürworteten die vorgeschlagenen Massnahmen, 13 lehnten sie ab. 12 Vernehmlassungspartner stimmten einem Teil der Vorschläge zu, während andere Vorschläge abgelehnt wurden. Von all den im Vorlagenentwurf vorgeschlagenen Massnahmen blieb diejenige betreffend die Heraufsetzung des Beitrags der Landwirtschaft weitestgehend unbestritten. Am meisten Ablehnung erhielt der Vorschlag, keine kantonalen Zulagen mehr an die Kleinbauern im Talgebiet auszurichten. Dies insbesondere mit der Begründung, eine Ungleichbehandlung zu den Kleinbauern im Berggebiet sei stossend, um so mehr als Bergbauern an sich schon durch Subventionen stärker begünstigt würden. Auch der Vorschlag (er wurde vor Änderung der kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Zulagenordnung erarbeitet), an nebenberufliche Kleinbauern keine kantonalen landwirtschaftlichen Zulagen mehr auszurichten, stiess auf Opposition. Der Landwirtschaft nahestehende Organisationen, namentlich die SVP, wiesen darauf hin, dass bei den für die Bauernsame zu erwartenden Problemen aus den GATT-Verhandlungen heute der Augenblick nicht gegeben sei, bei den Familienzulagen Abstriche zu machen. Auch wurde vorgeschlagen, anstelle einer Einschränkung des Bezügerkreises die kantonalen Zulagen auf 30 Franken pro Monat und Kind herabzusetzen. Schliesslich wurde vorgeschlagen, um Verwaltungskosten zu sparen, sei die Einkommensgrenze fallenzulassen. Abgesehen davon, dass diese Anträge zu Mehrleistungen führen würden, kann keine Einsparung beim Verwaltungsaufwand erzielt werden, weil die im kantonalen Recht angewendeten Einkommensgrenzen die gleichen sind, wie für die Bundeszulagen. Die Mehrheit der an der Vernehmlassung beteiligten Gemeinden und die ihnen nahestehenden Organisationen kritisieren die verstärkte Mitbeteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Zulagen gemäss Massnahme 14. Diese Massnahme stelle zwar eine Entlastung des Kantonshaushalts dar, die Entlastung gehe jedoch zulasten der Gemeindefinanzen.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für die Gesetzesänderung.

Bern, 14. Januar 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Anhänge:
- I: Familienzulagen in der Landwirtschaft; Ansätze seit 1. 4. 1992
- II: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen 5 und 14 (Berechnungsgrundlage 1992)

Anhang I

Familienzulagen in der Landwirtschaft; Ansätze seit 1. April 1992

	Eidgenössische Zulage (Fr. pro Monat und Kind)	Kantonale Zulage
Landwirte und mitarbeitende Familienmitglieder im Berggebiet		
– volle Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	155.—	35.—
ab 3. Kind	160.—	35.—
– ⅔-Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	104.—	24.—
ab 3. Kind	107.—	24.—
– ⅓-Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	52.—	12.—
ab 3. Kind	54.—	12.—
im Talgebiet		
– volle Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	135.—	35.—
ab 3. Kind	140.—	35.—
– ⅔-Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	90.—	24.—
ab 3. Kind	94.—	24.—
– ⅓-Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	45.—	12.—
ab 3. Kind	47.—	12.—
Landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Berggebiet		
– Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	155.—	35.—
ab 3. Kind	160.—	35.—
– Haushaltungszulage	100.—	50.—
im Talgebiet		
– Kinderzulagen		
für die beiden ersten Kinder	135.—	35.—
ab 3. Kind	140.—	35.—
– Haushaltungszulage	100.—	50.—

Anhang II

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen 5 und 14 (Berechnungsgrundlage 1992)

	Aufwand	Finanzierung; Beiträge von			Einsparung des Staates
		Gemeinden	landwirtschaftlichen Arbeitgebern	Staat	
Heute					
Bundeszulagen	8 222 000			8 222 000	
Kantonale Zulagen	6 571 000	1 284 000	350 000	4 937 000	
Verwaltungskosten	200 000			200 000	
Total	14 993 000	1 284 000	350 000	13 359 000	
Mit Massnahme 5					
Bundeszulagen	8 222 000			8 222 000	
Kantonale Zulagen	4 240 000	818 000	350 000	3 072 000	
Verwaltungskosten	200 000			200 000	
Total	12 662 000	818 000	350 000	11 494 000	1 865 000
Mit Massnahme 14					
Bundeszulagen	8 222 000	822 000		7 400 000	
Kantonale Zulagen	6 571 000	2 428 000	700 000	3 443 000	
Verwaltungskosten	200 000			200 000	
Total	14 993 000	3 250 000	700 000	11 043 000	2 316 000
Mit Massnahmen 5 und 14					
Bundeszulagen	8 222 000	822 000		7 400 000	
Kantonale Zulagen	4 240 000	1 496 000	700 000	2 044 000	
Verwaltungskosten	200 000			200 000	
Total	12 662 000	2 318 000	700 000	9 644 000	3 715 000

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 917.14

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 und Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die
a Ausrichtung kantonaler Familienzulagen ergänzend zum FLG zur Existenzverbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Landwirte;
b Finanzierung der kantonalen Familienzulagen;
c Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Aufwendungen für die Ausrichtung von Leistungen gemäss FLG.

Kinderzulage

Art. 6 [1] Anspruch auf Kinderzulagen haben:
a unverändert;
b hauptberufliche Landwirte im Berggebiet, die eine ungekürzte Kinderzulage gemäss FLG beziehen.

[2 und 3] Unverändert.

Beiträge der Landwirtschaft

Art. 10 [1] «0,5 Prozent» wird ersetzt durch «ein Prozent».

[2] Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Eintreten

Antrag der Kommission

Nichteintreten

Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 11 [1] Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Kanton zu drei Fünfteln und die Gemeinden zu zwei Fünfteln.

[2] Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Finanzierung der Bundeszulagen

Art. 11a (neu) [1] Die Gesamtheit der Gemeinden leistet zehn Prozent des vom Kanton an den Bund nach dem FLG zu entrichtenden Beitrags.

[2] Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird gemäss Artikel 11 Absatz 2 berechnet.

II.

Das Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 2. Februar/
16. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. Oktober 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Fahrni*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über See- und Flussufer (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Der Grosse Rat weist diesem Fonds jährlich mindestens vier Millionen Franken zu. Das Fondsvermögen soll jedoch zwölf Millionen Franken nicht übersteigen.

[3 und 4] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 14. November 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung)

I. Die Revisionsgründe

Das geltende Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz/SBG, BSG 732.11) stammt vom 2. Februar 1964 (mit einer Teilrevision aus dem Jahre 1985). Die im folgenden aufgeführten Gesetzesänderungen und Beschlüsse des Grossen Rates sowie des Regierungsrates machen eine weitere Teilrevision des Strassenbaugesetzes und des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. 2. 1985 (SFD, BSG 732.123.42) erforderlich. Mit dieser Vorlage werden nur Änderungen vorgenommen, die keinen Aufschub dulden. Alle anderen Fragen werden im Rahmen der geplanten Totalrevision des SBG zu behandeln sein.

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 1. Juli 1993 im Rahmen des Massnahmenplanes Haushaltgleichgewicht II der weitgehenden Aufhebung der Investitionsbeiträge an die Gemeindestrassen zugestimmt. Dies ist gerechtfertigt durch höhere Unterhaltsbeiträge im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und durch die Neueinreihung der öffentlichen Strassen.

2. Seit einiger Zeit wird an einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG) gearbeitet, das die heute geltende Einführungsverordnung ersetzen und unter anderem Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Wanderwegen ermöglichen soll. Ein baldiges Inkrafttreten dieser Vorlage ist nicht in Sicht. Um dem berechtigten Interesse der Gemeinden und des Vereins Berner Wanderwege in absehbarer Zeit Rechnung zu tragen, sollen im Rahmen dieser Teilrevision Investitions- und Unterhaltsbeiträge auch an Wanderwege ermöglicht werden. Ein grosser Teil des bestehenden Wanderwegnetzes führt über Meliorationswege, welche als Drittklassstrassen bereits gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr Unterhaltsbeiträge erhalten. Das übrige Wanderwegnetz jeder Gemeinde wird erfasst und bei der Berechnung für den Unterhaltsbeitrag zu 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat wird im Rahmen des Budgets die Tatsache berücksichtigen müssen, dass der Beitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen neu auch für die Wanderwege ausgerichtet wird.

3. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 30. Mai 1990 dem Konzept für die Neueinreihung der öffentlichen Strassen zugestimmt. Im Rahmen dieser Neueinreihung wird das Bernische Strassennetz bezüglich der Einreihung in Staats- und Gemeindestrassen überprüft. Laut diesem Konzept wird jede Gemeinde mit einer Staatsstrasse erschlossen bzw. soll jede Gemeinde mindestens eine Staatsstrasse in peripherer Lage zum Siedlungsgebiet aufweisen. Dank dieser Neueinreihung werden 250 km Gemeindestrassen zu Staatsstrassen. Diese Neueinreihung führt dazu, dass verschiedene, bisher als beitragsberechtigt aufgeführte Gemeindestrassen zu Staatsstrassen werden.

4. Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 9. Dezember 1991 (FAG; BSG 631.1) ist einer Totalrevision unterzogen worden. Es sieht vor, dass durch den Steuerkraftausgleich bei finanzschwachen Gemeinden durch Zuschüsse eine minimale Steuerkraft von 70% des kantonalen Mittelwertes erreicht werden soll.

5. Die neue Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 regelt in Art. 69 die Voraussetzungen der Delegation ausdrücklich. Zudem kennt sie nur noch das fakultative Finanzreferendum und regelt die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und des Regierungsrates neu. Um die bisherige Praxis bezüglich der Ausgabenbefugnis beibehalten zu können, ist eine Anpassung der entsprechenden Normen erforderlich. Allfällige materielle Änderungen sollen erst im Rahmen der Totalrevision des SBG diskutiert werden.

6. Mit der Änderung von Art. 73 SBG (Abstände von Pflanzungen an öffentlichen Strassen) wird ein parlamentarischer Vorstoss erfüllt, der eine bessere Grundlage für den Ersatz von Alleen und Bäumen entlang von Strassen verlangt.

Der Revisionsentwurf sieht eine Teilrevision des Strassenbaugesetzes vor. Damit soll das im Jahre 1964 erlassene Gesetz wieder à jour gebracht werden. Bestimmungen, die im Widerspruch zu den obengenannten Erlassen und Beschlüssen stehen, sollen angepasst werden.
Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ist verzichtet worden, da es sich um eine Vorlage von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren handelt. Zudem wurden sowohl beim Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) als auch beim Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wanderwege (EG FWG), welche Grundlage für die vorliegende Änderung des SBG und des SFD bilden, Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vorlage wurde aber den interessierten Verbänden (Verband Bernischer Gemeinden, Verband bernischer Gemeindeschreiber, Verband bernischer Bauinspektoren, Verband bernischer Finanzverwalter, Verein bernischer Regierungsstatthalter, Berner Wanderwege) vorgelegt. Diese haben der Vorlage zugestimmt.

II. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Diese Vorlage führt zu einem Rückgang der Investitionsbeiträge an die Gemeindestrassen. Bis anhin wurden pro Jahr bis zu 2 Millionen Franken Baubeiträge an Gemeindestrassen ausgerichtet. Neu werden Baubeiträge nur noch an Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, sowie an Rad- und Wanderwege gemäss kantonaler Richtplanung oder kantonalem Konzept ausgerichtet. Mit dieser Änderung kann das im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht II 1993–1996 (Massnahmen-Nummer 22; vom Grossen Rat genehmigt am 1. Juli 1993) mit 1 Million Franken vorgegebene Einsparungsziel erreicht werden.
Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen.

2. Die Vorlage hat gewisse Auswirkungen auf die Gemeinden. Die wichtigste Auswirkung, der Rückgang von Investitionsbeiträgen an den Bau von Gemeindestrassen, wurde im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht bereits durch den Grossen Rat genehmigt. Eine weitere Auswirkung, die Aufhebung der Härtefallregelung für Staatsbeiträge, ist bereits durch das revidierte FAG vorgegeben. Dank dem System des direkten Finanzausgleichs wird die Steuerkraft pro Kopf jeder Gemeinde auf mindestens 70 Prozent des kantonalen Mittels angehoben. Damit gibt es keine «schwerbelasteten» Gemeinden im Sinne des SBG mehr (Steuerkraft unter 50 Prozent; vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 SFD 1985).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2

Durch das Einfügen des Begriffes «Wanderwege» soll ausgedrückt werden, dass auch diese Strassen im Sinne des Gesetzes sind. Das heisst aber nicht, dass alle Bestimmungen des SBG ohne weiteres auf die Wanderwege angewandt werden sollen. Durch die ausdrückliche Nennung der Wanderwege in den Art. 2 und 39 SBG soll lediglich die Grundlage zur Ausrichtung von Investitions- und Unterhaltsbeiträgen geschaffen werden. Die Grundsätze zu Zweck, Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwege sind im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704), in der Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1) sowie in der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG; BSG 705.111) geregelt.

Artikel 31 a ff.

Nach der bisherigen Regelung legte der Grosse Rat alle zwei Jahre das Strassenbauprogramm fest. Dieses bestimmte, welche Strassenbauten in den folgenden vier Jahren projektiert, in Angriff genommen oder weitergeführt werden sollten. Die Aufnahme in das Strassenbauprogramm galt als Kreditbewilligung für alle Strassenbauvorhaben, die nicht dem Finanzreferendum unterlagen. Die Baudirektion erteilte anschliessend in eigener Zuständigkeit Projektierungsaufträge für Strassenbauten, sofern die Projektierungskosten voraussichtlich 1 Million Franken nicht überstiegen. Die neue Kantonsverfassung regelt in Art. 69 die Voraussetzungen der Delegation ausdrücklich. Der Gesetzgeber darf neu die Ausgabenbefugnisse nur vom Volk und vom Grossen Rat direkt an den Regierungsrat delegieren. Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Eine direkte Delegation von Befugnissen des Regierungsrates an eine Direktion ist dabei im Rahmen des Gesetzes unzulässig. Sie ist vielmehr durch den Regierungsrat mittels einer separaten Verordnung vorzunehmen. Diesen Anforderungen vermag die Regelung im SBG nicht mehr zu genügen. Da sich die bisherige Regelung in der Praxis bewährt hat, soll sie vorläufig beibehalten und erst im Rahmen der Totalrevision des SBG überprüft werden. Daher werden die entsprechenden Normen jetzt lediglich dem neuen Verfassungsrecht angepasst. Die in einem total revidierten neuen SBG möglichen inhaltlichen Lösungen werden dadurch nicht präjudiziert.

Artikel 31 a

Bisher wurde die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit der Genehmigung des Strassenbauprogramms durch den Grossen Rat ermächtigt, Projektierungen bis zum Betrag von 1 Million Franken in Auftrag zu geben. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung genügt dieser Artikel nicht mehr als Delegationsnorm. Die Ausgabenbefugnisse sowohl für die Projektierung als auch für die Realisierung von Strassenbauvorhaben sowie deren Delegation werden neu ausschliesslich in Artikel 31 b geregelt. Damit verliert das Strassenbauprogramm seine bisherige Bedeutung, soll aber zur Information und zur Festlegung der Prioritäten als politisches Instrument beibehalten werden. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung durch den Grossen Rat nicht mehr erforderlich. Alle Hinweise auf die Ausgabenbefugnis werden gestrichen.

Artikel 31 b

Anlässlich der letzten Teilrevision wurde mit diesem Artikel eine gesetzliche Abgrenzung der referendumspflichtigen von den referendumsfreien Strassenbauten vorgenommen. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden. Da die neue Kantonsverfassung nur noch das fakultative Finanzreferendum kennt und die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und des Regierungsrates neu regelt, kommt dieser Unterscheidung keine grosse Bedeutung mehr zu. Wichtig wird hingegen die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben, da der Regierungsrat in Zukunft generell über gebundene Ausgaben beschliesst. Um die bisherige Praxis bezüglich der Ausgabenbefugnis beibehalten zu können, sind die folgenden geringfügigen Änderungen erforderlich:

Abs. 1: Die Kosten für die Projektierung und Realisierung der bisher als referendumspflichtig bezeichneten Vorhaben werden als neue Ausgaben qualifiziert und werden von dem gemäss den ordentlichen Ausgabenbefugnissen zuständigen Organ bewilligt. Der Katalog des bisherigen Abs. 3 wird mit geringfügigen Änderungen redaktioneller Art in den Abs. 1 Bst. *c* bis *f* übernommen.

Abs. 2: Die übrigen Kosten werden abschliessend vom Grossen Rat oder im Rahmen der ordentlichen Ausgabenbefugnis vom Regierungsrat bewilligt. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 3: Enthält die Delegationsermächtigung an den Regierungsrat. Da die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates für neue einmalige Ausgaben nach der neuen Verfassung 1 Million Franken beträgt, kann die bisherige Regelung weitergeführt werden, indem die Zuständigkeit des Regierungsrates mittels Verordnung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion delegiert wird.

Abs. 4: Wird ersatzlos gestrichen, weil von dieser Möglichkeit in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird.

Artikel 31 c

Abs. 1: Wird im Zusammenhang mit der ersatzlosen Streichung von Art. 31 b Abs. 4 hinfällig.

Artikel 36

Im bisherigen Abs. 3 ist von der Steuerkraft der Gemeinde die Rede. Wie der Tabelle im Anhang zum SFD entnommen werden kann, wird dabei auf die prozentuale Steuerkraft oder den Steuerkraftindex abgestellt. Aus diesem Grund wird der Begriff «Steuerkraft» durch «Steuerkraftindex» ersetzt. Diese Änderung wird auch in der Tabelle zum SFD vorzunehmen sein. Da das neue Gesetz über den Finanzausgleich vom 9. Dezember 1991 beim indirekten Finanzausgleich von der ausgeglichenen Steuerkraft der Gemeinden ausgeht, soll auch der Gemeindebeitrag an die Staatsstrassen nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex bemessen werden. Im übrigen bleibt dieser Artikel unverändert.

Artikel 39

Abs. 1 Bst. a: «Schwerbelastet» im Sinne des SBG waren bisher Gemeinden mit einer Steuerkraft bis zu 50 % (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 SFD 1985). Nur diese kamen in den Genuss der Härtefallregelung. Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 9. Dezember 1991 (FAG; BSG 631.1) führt dank dem System des direkten Finanzausgleichs dazu, dass es keine finanzschwachen Gemeinden mehr gibt, da die Steuerkraft pro Kopf jeder Gemeinde mittels Steuerkraftzuschüssen auf mindestens 70 % des kantonalen Mittels angehoben wird. Damit gibt es keine «schwerbelasteten» Gemeinden im Sinne des SBG mehr, so dass Bst. *a aa* gestrichen werden kann. Weiterhin beibehalten wird die Herabsetzungs- und Härtefallregelung bei den Beiträgen der Gemeinden an die Staatsstrassen gestützt auf Art. 36 Abs. 3 SBG.
Die in den Bst. *a bb* Ziff. 1–4 genannten Gemeindestrassen werden dank der Neueinreihung der öffentlichen Strassen zum grössten Teil zu Staatsstrassen. Daher wird diese Bestimmung überflüssig. Die Regelung der bisherigen Ziff. 5 wird im neu formulierten Bst. *a* beibehalten, da der Bund nur dann Beiträge bezahlt, wenn sich der Kanton auch an den Kosten beteiligt. Die Regelung der bisherigen Ziff. 6 wird im neuformulierten Bst. *a* teilweise beibehalten, da die kommunalen Radwege weiterhin unterstützt werden sollen. Unter den Begriff «Radweg» im Sinne dieses Artikels fallen auch Strassen und Wege, auf denen wichtige Radrouten geführt sind. Neu erhalten auch die Wanderwege im gleichen Mass wie die Radwege einen Investitionsbeitrag. Nach der bisherigen Regelung waren die «wichtigen» Radwege beitragsberechtigt. Neu sollen Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung beitragsberechtigt sein. Die Richtpläne müssen noch erarbeitet werden. Damit in der Zwischenzeit keine Lücke entsteht, werden die beitragsberechtigten «wichtigen» Rad- und Wanderwege vorerst in einem kantonalen Konzept festgehalten. Sobald die Richtpläne in Kraft sind, werden sie massgebend sein.

Abs. 1 Bst. b und *c:* Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer sollen weiterhin unterstützt werden können. Als Park-and-Ride-Anlagen gelten dabei nicht nur Abstellplätze des motorisierten Individualverkehrs, sondern auch Abstellplätze für Velos.
Auf die Beiträge des Kantons besteht kein Rechtsanspruch.

Abs. 4: Der zweite Satz wird gestrichen, da es nach dem direkten Finanzausgleich keine «schwerbelasteten» Gemeinden und damit auch keine Härtefälle mehr gibt.

Art. 47

Die *Abs. 1 bis 7* bleiben unverändert.
Laut *Abs. 8* sollen neu alle Gemeinden Beiträge an den Winterdienst auf allen Gemeindestrassen erhalten können. Eine Bevorzugung der Gemeinden in gebirgigen Gegenden erscheint nicht mehr als gerechtfertigt, da der Winterdienst erfahrungsgemäss alle Gemeinden in vergleichbarer Weise trifft. Zudem werden die meisten Gemeinden in gebirgigen Gegenden dank der gleich starken Gewichtung von allen Gemeindestrassen 1.–3. Klasse bei der Verteilung des Staatsbeitrages grosszügig berücksichtigt. Damit ist ein allfälliger Mehraufwand beim Winterdienst abgegolten. Wie bereits weiter oben erwähnt, gibt es dank dem direkten Finanzausgleich keine schwerbelasteten Gemeinden mehr.

Art. 73

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 14. Februar 1990 eine Motion von Grossrat Boillat (207/89) als Postulat angenommen. Die Motion verlangt eine Änderung der Bestimmungen des Strassenbaugesetzes bezüglich Abstände von Pflanzungen an öffentlichen Strassen. Es soll namentlich eine bessere Grundlage für die Neupflanzung von Bäumen und Alleen, welche infolge von Strassenarbeiten (Korrektur der Linienführung, Verbreiterung) gefällt werden mussten, geschaffen werden. Die bestehenden Abstandsvorschriften erlaubten nicht, das Zerstörte wieder neu zu schaffen.
In Art. 73 Abs. 5 SBG war bis anhin vorgesehen, dass für die Anlage oder den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen in Strassenplänen oder Gemeindebauvorschriften weitergehende Bestimmungen aufgestellt werden können. In der Praxis wird vom Tiefbauamt diese Vorschrift seit langem dahingehend ausgelegt, dass auch kleinere Abstände bewilligt wurden. Den Anliegen des Motionärs wird damit faktisch bereits Rechnung getragen. Das Wort «weitergehend» kann jedoch bei einer strengen rechtlichen Interpretation als «einschränkender» verstanden werden, d. h. es wären grössere Abstände vorzusehen. Um Praxis und Recht in Einklang zu bringen, wird deshalb vorgeschlagen, das Wort «weitergehend» durch «abweichend» zu ersetzen.
Mit *Absatz 6* soll eine Regelung geschaffen werden, welche bei Änderungen von Strassen dem Strasseneigentümer die Möglichkeit einräumt, im Einzelfall Bäume mit kleineren Abständen wieder anzupflanzen. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Absatz 6 kann ohne Ausnahmebewilligung eine einzelfallgerechte Lösung gefunden werden. Die Baubewilligungsbehörde kann im Rahmen der Verkehrssi-

cherheitsprüfung mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde Pflanzungen, welche näher an die öffentliche Strasse gesetzt werden sollen, bewilligen.

Änderung von Art. 12 TFG

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG; BSG 935.211) sieht in Art. 12 ebenfalls Beiträge an Wanderwege vor. Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, wird Art. 12 Abs. 1 TFG durch einen neuen Bst. *i* ergänzt.

Bern, 14. September 1994

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 732.11

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen wird wie folgt geändert:

II. Strassengebiet 1. Im allgemeinen

Art. 2 [1] Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fuss- und Wanderwege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

[2–4] Unverändert.

1 *a* Strassenbauprogramm

Art. 31 a [1] Der Grosse Rat nimmt alle zwei Jahre Kenntnis vom Strassenbauprogramm, das aufgrund der Strassenplanung für eine Vierjahresperiode erarbeitet wird.

[2] Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Staatsstrassen, deren Bau, Ausbau oder Umgestaltung in der Programmperiode projektiert, in Angriff genommen oder weitergeführt werden soll.

[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden für die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Bauten die Projektierung in Auftrag zu geben, das Strassenplanverfahren durchzuführen sowie den vorsorglichen Landerwerb zu betreiben. Für die Bauausführung bleiben ein rechtskräftiger Strassenplan (Art. 32 und 33) oder eine rechtskräftige Baubewilligung (Art. 14) vorbehalten.

[4] Unverändert.

1 *b* Ordentliche und delegierte Ausgabenbefugnisse

Art. 31 b [1] Die Kosten für die Projektierung und Realisierung der nachstehend erwähnten Strassenbauvorhaben gelten als neue Ausgaben und werden von dem gemäss den ordentlichen Ausgabenbefugnissen zuständigen Organ bewilligt:

a Neuanlage von Staatsstrassen,

b Ortsumfahrungen,

c die Erstellung von zusätzlichen Fahrstreifen, ausgenommen das nachträgliche Erstellen von Radwegen oder Radstreifen,
d die Umgestaltung einer Strasse in eine richtungsgetrennte oder kreuzungsfreie Strassenverbindung,
e die Verlegung einer Strasse auf einer Strecke von über 2 km,
f die Verbreiterung des Normalprofils einer Strasse auf über 7,5 m, im Siedlungsbereich auch die Verbreiterung der bestehenden Strasse um durchschnittlich mehr als 1 m (Gehwege, Radwege und Radstreifen werden nicht angerechnet).

2 Der Grosse Rat oder der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der ordentlichen Ausgabenbefugnisse die Kosten für die Projektierung und die Realisierung von Strassenbauvorhaben, soweit es sich um neue Ausgaben handelt und soweit diese in Absatz 1 nicht erwähnt sind, unter Ausschluss der fakultativen Volksabstimmung.

3 Der Regierungsrat kann die ihm zustehende Ausgabenbefugnis für die Kosten der Projektierung von Strassenbauten an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion delegieren.

4 Aufgehoben.

1 *c* Inhalt der Kreditvorlagen

Art. 31 c 1 Aufgehoben.

Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

3. Beiträge und Leistungen der Gemeinden

Art. 36 1 und 2 Unverändert.

3 Der Gemeindebeitrag wird nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex der Gemeinden bemessen. Er ist herabzusetzen, wenn die so ermittelte Gemeindeleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

4 und 6 Unverändert.

2. Beiträge des Staates

Art. 39 1 Der Staat kann nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets Beiträge leisten
a an Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, und an Rad- und Wanderwege der Gemeinden, welche im kantonalen Konzept oder im kantonalen Richtplan enthalten sind;
b und *c* Unverändert.

2 und 3 Unverändert.

4 Die Beiträge an Gemeindestrassen werden nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich berechnet.

5 Unverändert.

4. Winterdienst

Art. 46 1 Der Staat kann an den Unterhalt und den Winterdienst aller Gemeindestrassen Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 ist anwendbar. 1)

2 und 3 Unverändert.

Art. 47 1–7 Unverändert.

8 Aufgehoben.

X. Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

Art. 73 1–4 Unverändert.

5 Für die Anlagen und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder Gemeindebauvorschriften abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

6 Bei Vorhaben im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 kann die Baubewilligungsbehörde mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde in Abweichung von Absatz 1 kleinere Abstände bewilligen.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

II.

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus wird wie folgt geändert:

Art. 12 1 Einleitungssatz unverändert
a–h unverändert
i Wanderwege, soweit sie Beiträge gestützt auf die Strassenbaugesetzgebung erhalten.

2 Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler,* Oberwangen

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

1) Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern betreffend Änderung des Wasserbaugesetzes:

A Massnahme Nr. 1, Bst. *k*, Ziff. 18 des Massnahmenplanes Haushaltgleichgewicht 1993–1996 (RRB Nr. 3888 vom 16. Oktober 1991)
B Massnahme Nr. 1, Bst. *l*, Ziff. 21 des Massnahmenplanes Haushaltgleichgewicht 1993–1996
C Anpassung infolge der Reorganisation der Kantonsverwaltung (Zusammenlegung von BauD und VEWD zu BVE)
D Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Schwemmholzbeseitigung auf Seen

---

I. Einleitung

Der Grosse Rat hat am 18. und 19. Dezember 1991 im Rahmen des «Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 1993–1996» beschlossen, dass der Unterhalt der I. Juragewässerkorrektion (JGK) mittels Abgabenerhebung bei denjenigen Gemeinden und Landwirtschaftsbetrieben finanziert werden muss, die von der I. JGK profitieren (Massnahme Nr. 1, Bst. *l*, Ziff. 21). Weiter beschloss der Grosse Rat, dass die Beiträge des Staates an die Gemeinden für den Gewässerunterhalt zu reduzieren seien (Massnahme Nr. 1, Bst. *k*, Ziff. 18).
Die damalige Baudirektion hat im Jahr 1992 zusammen mit der damaligen Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) eine Änderung des Wasserbaugesetzes erarbeitet. Neben der Umsetzung der beiden Massnahmen Ziff. 18 und 21 war auch eine materielle Anpassung des Wasserbaugesetzes an die neue Organisation der Kantonsverwaltung vorgesehen. Zur Umsetzung der Massnahme Ziff. 21 wurde in Art. 37 Abs. 4 WBG vorgesehen, die Kosten, die dem Staat durch den Unterhalt des Binnenkanalnetzes der I. JGK entstehen, zu 100% auf die anstossenden Gemeinden abzuwälzen. Dieser Vorschlag führte zur Rückweisung der Änderungsvorlage an den Regierungsrat, da man die dadurch resultierende Belastung der betroffenen Seeländer-Gemeinden als zu hoch erachtete (Beschluss des Grossen Rates vom 25. März 1993). Mit ein Grund für die Rückweisung war die Ungleichbehandlung der I. und der II. JGK. Die übrigen Änderungen waren im Grossen Rat unbestritten.
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat der im Grossen Rat vorgetragenen Kritik Rechnung getragen und Art. 37 Abs. 4 WBG in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden überarbeitet. Die betroffenen Gemeinden haben dem nun vorliegenden Entwurf mehrheitlich zugestimmt.
Im Laufe der Überarbeitung der Vorlage in den letzten Monaten hat sich auch das Problem der fehlenden oder mindestens ungenügenden gesetzlichen Grundlage für die Schwemmholzbeseitigung auf den Seen durch den Staat erneut deutlich gezeigt. Da für die Schwemmholzbeseitigung kein eigenes Gesetz geschaffen werden soll, bietet sich die vorliegende Revision des Wasserbaugesetzes an, nun endlich eine klare gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

II. Überblick über die Gesetzesänderungen; Kurzkommentar

Art. 4 Abs. 2

Aufhebung wegen Reorganisation der Staatsverwaltung (Zusammenlegung von BauD und VEWD zu BVE; vgl. Kapitel III. B/C.1.a).

Art. 6 Abs. 4

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Schwemmholzbeseitigung (vgl. Kapitel III. D.1.).

Art. 9 Abs. 3

Klare Regelung, dass Staat (wie bisher) an den Fliessgewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion wasserbaupflichtig ist (vgl. Kapitel III. B/C.1.a).

Art. 37 Abs. 1

- Ergänzung mit Vorbehalt für die neue Regelung von Abs. 4 (vgl. Kapitel III. B/C.1.b)
- Klarstellung dass kein Rechtsanspruch auf die Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten besteht, Einführung der «Kann»-Formulierung (vgl. Kapitel III. A.1.a).

Art. 37 Abs. 4

Neue Regelung der Kostentragungspflicht für den Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. JGK (vgl. Kapitel III. B/C.1.b).

Art. 38 Abs. 1

Klarstellung, dass kein Anspruch auf den Staatsbeitrag besteht und gleichzeitige Reduktion des durchschnittlichen Beitragssatzes von $^2/_3$ auf $^1/_2$ (vgl. Kapitel III. A.1.a und b).

Art. 38 Abs. 4

Aufhebung, weil durch die Klarstellung in Abs. 1 (dass kein Anspruch auf Staatsbeitrag besteht) überflüssig geworden (vgl. Kapitel III. A.1.a).

Art. 40 Abs. 1

Klarstellung, dass kein Anspruch auf den Staatsbeitrag besteht (vgl. Kapitel III. A.1.a).

Art. 52 Abs. 3

Änderung des Rechtsweges betreffend Staatsbeiträge, da kein Anspruch darauf besteht (vgl. Kapitel III. A.2.).

III. Begründung zu den Gesetzesänderungen (nach Sachgebieten)

A Massnahme Nr. 1, Bst. k, Ziff. 18

1. Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

Die Vorlage sieht im Hinblick auf diese Massnahme zwei Änderungen vor:

a Beseitigung der Unklarheit, ob und in welchem Umfang auf staatliche Beiträge ein Anspruch besteht: Das geltende Recht gibt einen Anspruch auf Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten (allgemein: *Art. 37 Abs. 1, für Unterhaltskosten: Art. 38 Abs. 1,* für Wasserbaukosten: *Art. 40 Abs. 1*), allerdings nur «im Rahmen der Voranschlagskredite». Die rechtliche Bedeutung eines Anspruchs, der auf den Rahmen der Voranschlagskredite beschränkt ist, ist unklar. Die Verwirklichung des Massnahmenplanes gibt Gelegenheit, die Unklarheit durch Einführung einer «Kann-Vorschrift» zu beheben. Zudem wird in Art. 37 Abs. 1 ausdrücklich gesagt, dass auf die Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten kein Rechtsanspruch besteht. Damit wird den Gemeinden klarer Wein eingeschenkt: Sie wiegen sich nicht mehr im Glauben, sie bekämen Beiträge vom Kanton, die dann mangels genügend hoher Budgetposten doch nicht gewährt werden können. Das beim Kanton zu Verfügung stehende Geld muss somit je nach Dringlichkeit der Projekte verteilt werden. Durch die Aufhebung des Beitragsanspruches wird Art. 38 Abs. 4 überflüssig; er kann aufgehoben werden.
Anders ist es bei den Entschädigungen in Überflutungsgebieten. Hier wird die Gefährdung von Sachwerten in Kauf genommen (Art. 7 Abs. 2), um auf aktive Wasserbaumassnahmen verzichten zu können. Einzelne Bürgerinnen und Bürger müssen schädigende Ereignisse dulden, damit das Gemeinwesen nicht aktiv zu werden braucht. Hier ist der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 39 Abs. 1) weiterhin richtig.

b Herabsetzung des Beitragssatzes: Der Satz der Beiträge an die Kosten des Unterhalts wird von durchschnittlich zwei Drittel auf durchschnittlich die Hälfte reduziert *(Art. 38 Abs. 1).*
Der Satz der Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten bleibt unverändert bei durchschnittlich einem Drittel bzw. zwei Dritteln, wenn der Bund keine Beiträge leistet (Art. 40 Abs. 2). Auch die Entschädigungen in den Überflutungsgebieten bleiben gleich (Art. 37 Abs. 3).

c Die im Massnahmenplan in Aussicht gestellte restriktivere Definition des Begriffs des «wesentlichen Unterhalts» erfolgt nicht auf Gesetzesebene, sondern durch Erlass von Weisungen oder allenfalls Änderung der Wasserbauverordnung.

2. Auswirkungen

a Rechtsmittelweg: Die Aufhebung des Anspruchs auf Beiträge an die Kosten des Unterhalts und an die übrigen Wasserbaukosten hat verfahrensrechtlich zur Folge, dass der Rechtsweg beim Regierungsrat endet (deshalb die entsprechende Änderung von *Art. 52 Abs. 3*).

b Finanzielle Auswirkungen:
Im Massnahmenplan wurde davon ausgegangen, dass mit der Reduktion des Unterhaltsbeitrags an die Gemeinden von durchschnittlich $^2/_3$ auf durchschnittlich $^1/_2$ und der restriktiveren Definition des Begriffs des «wesentlichen Unterhalts» beim Kanton gut eine Million Franken pro Jahr eingespart werden könnten. Diese Zahl basierte auf der damaligen Annahme, dass jährlich Beitragsforderungen betreffend Gewässerunterhalt von rund 5 bis 6 Millionen Franken beim Kanton eingehen würden. Die Annahme stellt sich aus heutiger Sicht als falsch heraus. Dafür gibt es zwei Gründe:
- Im Sommer 1991, als die Massnahmen zuhanden des Regierungsrates und Grossen Rats von der damaligen Baudirektion vorgeschlagen wurden, war das Wasserbaugesetz erst gut ein Jahr in Kraft. Die Erfahrungen damit waren noch dementsprechend dürftig, man befand sich noch in der Einführungsphase.
- Da sich die Finanzknappheit des Kantons schon sehr bald nach dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes auszuwirken begann und deshalb in den Voranschlagskrediten nie soviel Geld zur Verfügung stand, als eigentlich für die Staatsbeiträge an den Gewässerunterhalt der Gemeinden erforderlich gewesen wäre, wurden die Gemeinden vom Tiefbauamt angehalten, möglichst nur gerade den allernotwendigsten Gewässerunterhalt zu machen. So konnten die Beitragsforderungen tiefer gehalten werden, als 1991 noch erwartet – um den Preis, dass nicht aller Gewässerunterhalt gemacht wurde, der nach der ursprünglichen Idee des Wasserbaugesetzes – Gewässerunterhalt ist der beste Wasserbau! – erwünscht gewesen wäre.

In den letzten Jahren wurden aus diesen Gründen nicht 5 bis 6 Millionen, sondern nur folgende Beitragssummen an den Gewässerunterhalt der Gemeinden bezahlt:

Kantonsbeiträge	Bruttoaufwendungen für Gewässerunterhalt
1990: 1,5 Mio. Franken	2,2 Mio. Franken
1991: 1,7 Mio. Franken	2,5 Mio. Franken
1992: 1,6 Mio. Franken	2,4 Mio. Franken
1993: 2,1 Mio. Franken	3,1 Mio. Franken
1994: 2,1 Mio. Franken	3,1 Mio. Franken

Geht man davon aus, dass der Gewässerunterhalt in den nächsten Jahren aufgrund beschränkter Kredite weiterhin nur im bisherigen, bescheidenen Ausmass betrieben werden kann und die Gemeinden nicht wegen den reduzierten Staatsbeiträgen (noch) weniger Gewässerunterhalt betreiben werden, so dürfte die Reduktion des bisherigen durchschnittlichen Beitragssatzes um einen Sechstel ($^2/_3$ minus $^1/_2 = {}^1/_6$) zusammen mit der restriktiveren Definition des «wesentlichen Unterhalts» maximal *eine halbe Million Franken* pro Jahr betragen (ausgehend von den bisher geleisteten Beiträgen). Die scheinbare Nichteinhaltung des Richtwertes ist aber in erster Linie dadurch begründet, dass sich der Kanton bereits bisher so verhalten hat, als ob die Gemeinden keinen Anspruch auf die Beiträge an den

Gewässerunterhalt hätten und im Voranschlag immer weniger Geld zur Verfügung gestellt hat, als für eine im Sinne des Wasserbaugesetzes richtige Erfüllung der Gewässerunterhaltspflicht nötig gewesen wäre. Daraus ergibt sich auch, dass durch die «Kann-Formulierung» in Art. 37, 38 und 40 WBG nur dann eine weitere Einsparung erzielt werden kann, wenn der Grosse Rat es als politisch verantwortbar betrachtet, durch eine weitere Reduktion des entsprechenden Voranschlagskredits die Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich des Wasserbaus und Gewässerunterhalts noch stärker in Frage zu stellen.

c Personelle Auswirkungen sind beim Kanton keine zu erwarten.

d Auswirkungen auf die Gemeinden: In dem Umfang wie sich der Kanton entlastet, werden die Gemeinden finanziell stärker belastet. Sie können für die Kosten des Gewässer*unterhalts* keine Grundeigentümerbeiträge erheben, d.h. diese nicht weiterüberwälzen.

B Massnahme Nr. 1, Bst. I, Ziff. 21 und
C Anpassung infolge der Reorganisation der Kantonsverwaltung

1. Vorgeschlagene Gesetzesänderung

a Vorbemerkung; Anpassung infolge der Reorganisation der Kantonsverwaltung: Seit jeher wurde der Wasserbau und Gewässerunterhalt an den Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion (JGK) nach eigenen Regeln durch bzw. unter Aufsicht der ehemaligen Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ausgeübt, im Gegensatz zum Wasserbau an den übrigen Gewässern im Kanton, die unter der Aufsicht der ehemaligen Baudirektion standen. Deshalb wurde beim Erlass des Wasserbaugesetzes in Art. 4 Abs. 2 die Anwendung des Gesetzes auf die Gewässer der I. und II. JGK teilweise ausgeschlossen. Nachdem nun im Zuge der Reorganisation die beiden Direktionen zusammengelegt worden sind, rechtfertigt sich diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Mit der Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates vom 24. März 1993 wurde im Hinblick auf die JGK-Gewässer eine erste redaktionelle Anpassung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 und 2 WBG vorgenommen. Erforderlich ist aber eine weitergehende, materielle Anpassung: Die Gewässer der I. und II. JGK müssen – um richtig ins System des WBG integriert zu werden – als ein Fall der staatlichen Wasserbaupflicht behandelt werden. Dies wird nun in *Art. 9* über die Träger der Wasserbaupflicht so festgelegt. Dafür wird *Art. 4 Abs. 2* aufgehoben. Dass sich innerhalb der Verwaltung nicht das Tiefbauamt, sondern das Wasser- und Energiewirtschaftsamt der BVE den Gewässern der I. und II. JGK annimmt, ergibt sich aus Art. 43 WBG (in der Fassung vom 24. 3. 1993).
Da diese Änderung über eine redaktionelle Anpassung hinausgeht, konnte sie nicht in der erwähnten Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates vorgenommen werden. Weil aber in absehbarer Zeit nicht mit einer weiteren Änderung des Wasserbaugesetzes zu rechnen ist, wird die Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht zum Anlass genommen, auch diese geringfügige materielle Änderung des Wasserbaugesetzes dem Grossen Rat vorzulegen.

b Teilüberwälzung der Unterhaltskosten der I. und II. Juragewässerkorrektion (JGK) auf die Gemeinden
Art. 9 Abs. 3 erklärt also den Kanton weiterhin wasserbaupflichtig für die Kanalnetze der I. und II. JGK. Die Kostentragungspflicht für den Wasserbau und den Unterhalt an den Kanalnetzen der I. und II. JGK wird in Art. 37 geregelt:
Laut Art. 37 Abs. 1 in der bisherigen Fassung des WBG trägt der Staat allein die Kosten des eigenen Wasserbaus und Gewässerunterhalts. In *Art. 37 Abs. 4* wird nun neu bestimmt, dass die vom Kanalnetz der I. und II. JGK profitierenden Gemeinden («die anstossenden und die nutzniessenden Gemeinden») – genau gleich wie im übrigen Kantonsgebiet auch (vgl. oben, Bst. A. Ziff. 2) – die Hälfte der Unterhaltskosten an diesem Netz tragen müssen. Für die Kostentragungspflicht bei Gesamterneuerungen (d. h. also für die Kosten des «Wasserbaus» i. S. des WBG) wird vorbehalten, dass diese von Fall zu Fall besonders geregelt werden soll. Ohne solche besondere Regelung werden die Kosten nach Abs. 1 vom Staat zu tragen sein. Der Wasserbau und Gewässerunterhalt selber wird aber wie bis anhin durch den Kanton besorgt, allerdings neuerdings durch einen Ausschuss Gemeinden–Kanton koordiniert. Da es sich somit bei der Kostenregelung von Abs. 4 um eine Ausnahme vom Grundsatz nach *Art. 37 Abs. 1* handelt, ist dort ein Vorbehalt für die Regelung in Abs. 4 einzufügen.
Der Regierungsrat wird in Art. 37 Abs. 4 beauftragt, die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden zu bestimmen. Die Kosten sind dabei nach der Anstosslänge, der Einwohnerzahl und vor allem nach dem jeweiligen Nutzen für die Gemeinde zu verteilen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird in der Wasserbauverordnung (WBV) eingeführt: Die Einwohnerzahl soll zu einem Viertel, der Nutzen und die Anstosslänge gemeinsam zu drei Viertel ins Gewicht fallen. Die Einzelheiten dazu, d.h. der eigentliche Kostenverteiler, werden in einem Anhang zur WBV geregelt. Dabei wird bezüglich der Definition des «Nutzens» für die einzelnen Gemeinden zwischen der I. und der II. JGK zu unterscheiden sein:
- Binnenkanäle der I. JGK:
  Der Nutzen richtet sich bei den Kanälen der I. JGK nach der Funktion des jeweiligen Kanals
- als Entwässerungskanal
- als Bewässerungskanal
- als Vorfluter für Bauzonen und Kläranlagen
  und nach der benützten Kanallänge. Das WEA hat zur Bestimmung des Kostenverteilers einen Bericht ausarbeiten lassen (Bericht Binnenkanäle I. JGK, Neuverteilung der Unterhaltskosten). Der Nutzwertanteil von freiburgischem Gebiet im Kostenverteiler beträgt 20 Promille. Er wird vom Kanton Bern getragen. Mit der neuen Teilüberwälzung der Unterhaltskosten entfallen die bis heute vom Kanton den Gemeinden jährlich in Rechnung gestellten Kosten für den Stauwehrdienst und den Unterhalt des Stägmattenkanals.
- Kanäle der II. JGK, Hagneckkanal, Alte Zihl und Häftli: Die Kanäle der II. JGK

werden aufgrund eines Konkordates zwischen den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Freiburg, Waadt und Bern unterhalten. Auch hier haben die anstossenden oder nutzniessenden Gemeinden die Hälfte der dem Kanton Bern verbleibenden Restkosten zu tragen. Der Kostenteiler unter den Gemeinden stützt sich hier auf die effektiven Aufwendungen am entsprechenden Gewässer und die Anstosslänge pro Gemeinde, unterschieden nach Baugebiet und übrigem Gemeindegebiet. D.h. der «Nutzen» i.S.v. Art. 37 Abs. 4 WBG wird durch die Anstosslänge und die rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Gebiets bestimmt.

Die Beiträge, die sich aus den jährlich anfallenden Wasserbaukosten ergeben, haben die Gemeinden dem Kanton jedes Jahr, auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hin, gemäss dem vom Regierungsrat festzulegenden Kostenverteiler zu entrichten. Die Verfügung ist nach Art. 52 Abs. 2 WBG beim Verwaltungsgericht anfechtbar.
Von der Massnahme sind 41 Gemeinden im Seeland betroffen.

2. Auswirkungen

a Finanzielle Auswirkungen: Die Änderung aufgrund der Massnahme Nr. 1, Bst. *l*, Ziff. 21 führt zu einem jährlichen Minderaufwand des Kantons von rund 540 000 Franken (ca. 350 000 Franken bei der I. JGK, ca. 190 000 Franken bei der II. JGK). Im Massnahmenplan wurde angenommen, dass 1,9 Mio. Franken eingespart werden könnten. Die Diskrepanz erklärt sich folgendermassen:
Bei der Erarbeitung des Massnahmenplans ging die damalige VEWD davon aus, auch die Kosten für die Instandstellung des Hauptkanals auf die Gemeinden abwälzen zu können. Nach der damals in der VEWD verwendeten Terminologie handelt es sich dabei ebenfalls um Unterhalt (deshalb war im Massnahmenplan auch nur von «Unterhaltskosten» die Rede), nach der Terminologie des Wasserbaugesetzes sind diese Instandstellungsarbeiten aber «Wasserbau». Für die Jahre 1994 bis und mit 1998 hätte die Überwälzung der Instandstellungskosten dem Kanton je 1,2 Mio. Franken eingespart. Zudem war beabsichtigt, die Gewässerunterhaltskosten für die I. JGK zu 100% auf die Gemeinden abzuwälzen, was jährlich 700 000 Franken ausgemacht hätte. Beide Absichten haben im Grossen Rat, als die entsprechende Gesetzesänderung dann vorgelegt wurde, keine Unterstützung mehr gefunden. Der Vorschlag, die Kosten für die Instandstellung des Hauptkanals abzuwälzen, fiel bereits in der grossrätlichen Kommission durch. Es wurde wohl nicht ganz zu Unrecht ausgeführt, dass es willkürlich sei, jetzt kurz vor Abschluss der langjährigen Instandstellungsarbeiten die noch anfallenden Kosten den (noch betroffenen) Gemeinden anzuhängen, nachdem vorher alle übrigen Instandstellungskosten voll vom Kanton getragen wurden. Der zweite Vorschlag betreffend 100%ige Überwälzung der Unterhaltskosten auf die Gemeinden führte, wie bereits ausgeführt, zur Rückweisung des Geschäfts an die Regierung.
Der im Massnahmenplan noch nicht vorgesehene Einbezug der II. JGK, wie er nun vorgeschlagen wird (er erfolgte ebenfalls in Absprache mit den betroffenen Gemeinden), konnte den durch die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen bedingten «Ausfall» gegenüber den im Massnahmenplan in Aussicht gestellten Einsparungen nur zu einem kleinen Teil wettmachen.

b Personelle Auswirkungen: Diesbezüglich sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Wasserbaupflicht schon bisher beim Kanton lag; sie wird mit dem gleichen Personal erfüllt wie bisher. Auch im administrativen Bereich sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten, weil schon bisher einzelnen Gemeinden für Spezialeinsätze Rechnung gestellt werden musste; es kann somit für die Rechnungstellung auf eine bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden.

c Auswirkungen auf die Gemeinden: Betroffen sind nur die erwähnten 41 Gemeinden im Seeland, die übrigen Gemeinden des Kantons werden von dieser Massnahme nicht berührt. Sie werden im gleichen Umfang mehr belastet, wie sich der Kanton entlastet. Auch hier ist es für die Gemeinden – weil es um Unterhalts- und nicht um Investitionskosten geht – nicht möglich, die Kosten mittels Grundeigentümerbeiträge auf die anstossenden Grundeigentümer, insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe, abzuwälzen.

D Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Schwemmholzbeseitigung durch den Staat

1. Vorgeschlagene Gesetzesänderung

Im geltenden WBG wird in Art. 6 Abs. 4 bestimmt, dass die über den Gewässerunterhalt hinausgehende Beseitigung des Schwemmholzes auf den Seen in der Schiffahrtsgesetzgebung geregelt werde. Der Gesetzgeber war beim Erlass des WBG der Meinung, dass die Schwemmholzbeseitigung weniger im Interesse des Gewässers und seiner Ufer erforderlich sei, als vielmehr zum Schutz der Schiffahrt und die Regelung deshalb nicht ins Wasserbaugesetz, sondern in die Schiffahrtsgesetzgebung gehöre. Nach Erlass des Wasserbaugesetzes ist auch das Schiffahrtsgesetz revidiert worden. Dabei wurde es aber versäumt, dort eine klare gesetzliche Grundlage für diese Aufgabe des Staates zu schaffen. Dazu hat sich herausgestellt, dass die Schwemmholzbeseitigung nicht nur für die konzessionierte Schiffahrt von Bedeutung ist, sondern auch für den Schutz von Schilfbeständen. Auch der Schutz der Schilfbestände liegt im öffentlichen Interesse und ist deshalb vom Kanton wahrzunehmen. Um nicht ein weiteres Gesetzesänderungsverfahren einleiten zu müssen, wird hier vorgeschlagen, die Schwemmholzbeseitigung auf den Seen trotz der nur losen Verbindung zum Gewässerunterhalt und Wasserbau im WBG zu regeln. In *Art. 6 Abs. 4* wird deshalb einerseits daran festgehalten, dass die Schwemmholzbeseitigung, die nicht zum Schutz des Ufers nötig ist, nicht Gewässerunterhalt im Sinne des Wasserbaugesetzes darstellt. Es wird nun aber auch festgelegt, dass der Staat die Schwemmholzbeseitigung besorgt, die zur Freihaltung der Seen und zum Schutz von Schilfbeständen erforderlich ist. Damit ist auch klar festgehalten, dass der Kanton nicht dafür verantwortlich ist, zur Wahrung rein privater Interessen einzelne Baumstämme, die vor dem Ufer privater Seeanstösser treiben, aus dem Wasser zu holen. Nicht festgelegt wird, wie die Kosten der Schwemmholzbeseitigung unter den beteiligten Direktio-

nen aufzuteilen sind. Dies kann der Regierungsrat entweder von Fall zu Fall oder in einem generellen Beschluss oder in einer Verordnung regeln. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird einzig gesagt, dass der Kanton diese Aufgabe hat (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die entsprechenden Ausgaben) und dass die Erfüllung dieser Aufgabe nicht über den Gewässerunterhaltskredit zu finanzieren ist.

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bereits bisher wurde nach grossen Unwettern auf dem Bielersee das Schwemmholz vom Staat beseitigt, weil sich sonst niemand dafür zuständig fühlte. Das Geld dafür wurde von den verschiedenen interessierten Direktionen zur Verfügung gestellt. Neu wird auch auf dem Thuner- und Brienzersee das Schwemmholz zu beseitigen sein. Die Kosten sind nicht budgetierbar, weil der Einsatz von nicht voraussehbaren Umständen, eben von Unwettern, abhängig ist. Immerhin kann gesagt werden, dass der letzte Einsatz auf dem Bielersee infolge eines selten starken Unwetters im Jahre 1990 den Staat rund 280 000 Franken kostete. Zudem ist nach den Schätzungen des Tiefbauamtes mit jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten von ungefähr 20 000 Franken zu rechnen.
Personelle Auswirkungen sind hingegen keine zu erwarten.

Bern, 15. September 1994

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 751.11

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

3.2 Ausnahmen

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Gewässerunterhalt

Art. 6 [1–3] Unverändert.

[4] Die Schwemmholzbeseitigung, die nicht zum Schutz des Ufers erforderlich ist, gehört nicht zum Gewässerunterhalt im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die konzessionierte Schiffahrt und zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist, wird sie vom Staat durch die beteiligten Direktionen besorgt.

Begriff und Träger

Art. 9 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Staat trägt die Wasserbaupflicht

a wo eine Kantonsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert,

b an den Fliessgewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion.

[4 und 5] Unverändert.

2. Aufteilung der Lasten

Art. 37 [1] Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und des eigenen Wasserbaus und leistet die Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er kann Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten leisten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Keine Beiträge erhalten die Seeanstösser und Konzessionäre. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Die Kosten, die dem Staat durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion erwachsen, sind auf Verfügung der Direktion für Bau, Verkehr und Energie zur Hälfte durch die anstossenden und nutzniessenden Gemeinden zu tragen. Der Regierungsrat erlässt einen Kostenteiler, der Nutzen, Anstosslänge und Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt. Die Kosten für Gesamterneuerungen von Kanalsystemen werden besonders geregelt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Leistungen des Staates 3.1 Beiträge an den Unterhalt

Art. 38 [1] Im Rahmen seiner Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge von durchschnittlich der Hälfte an die Kosten des wesentlichen Unterhalts eines Gewässers leisten.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

3.3 Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten

Art. 40 [1] Im Rahmen der Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerkes leisten.

[2 bis 6] Unverändert.

Anfechtung von Verfügungen auf Geldleistungen

Art. 52 [1 und 2] Unverändert.

[3] Verfügungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde nach Artikel 37 Absatz 5, an die Kosten des Unterhalts nach Artikel 38 und an die übrigen Wasserbaukosten nach Artikel 40 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler,* Oberwangen

Das geltende Recht kann während des Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz betreffend die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1. Allgemeines

Mit der Vorlage soll die Genehmigungspflicht für Gemeindereglemente aus dem Zuständigkeitsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) weitgehend aufgehoben werden.

1.1

Die alte Staatsverfassung hat sämtliche Gemeindereglemente der Genehmigung des Staates unterstellt. Auf Gesetzesstufe ist dieser Grundsatz in Art. 45 Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11) festgehalten. Die neue Kantonsverfassung (KV) verzichtet auf ein solches Obligatorium. Im Rahmen der von der KV garantierten Gemeindeautonomie erscheint es adäquat, dass die Gemeinden selbst die Verantwortung für ihre Rechtsgrundlagen übernehmen. Es ist nicht mehr zu rechtfertigen, dass der Kanton weiterhin in dieser Form eine Aufsicht über die kommunale Gesetzgebung ausübt. Es kommt hinzu, dass die Gemeinden keine Gewähr dafür haben, dass ein genehmigtes Reglement in einem Verwaltungsjustizverfahren im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle geschützt wird. Die Genehmigung kann deshalb den Gemeinden eine falsche Sicherheit vermitteln. Dies gilt um so mehr, als die gemeinderechtlichen Körperschaften damit rechnen müssen, dass die Reglemente sowohl im Vorprüfungs- als auch im Genehmigungsverfahren nur stichprobeweise geprüft werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 27 der Gemeindedirektion [heute: Amt für Gemeinden und Raumordnung] vom 1. Juli 1991).

1.2

Bereits im Hinblick auf die Zusammenlegung der ehemaligen Baudirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zur heutigen BVE war beabsichtigt, die Genehmigungspflicht von Gemeindereglementen aufzuheben. Das Vorhaben wurde allerdings zugunsten einer Teilrevision des Gemeindegesetzes zurückgestellt. Die vorgesehene Teilrevision des Gemeindegesetzes, welche eine Aufhebung der Genehmigungspflicht beinhaltete, wurde ihrerseits zugunsten einer Totalrevision des Gemeindegesetzes zurückgestellt.
Die BVE genehmigt jährlich im Durchschnitt zwischen 300 und 400 Erlasse und Vereinbarungen (Reglemente, Statuten, Tarife und Verträge) von Gemeinden und Gemeindeverbindungen. Seit 1. Januar 1994 obliegt die Genehmigung gemäss Art. 47 Abs. 1 GG den Verwaltungseinheiten, die den Direktionen und der Staatskanzlei unmittelbar unterstellt sind. Im Bereich Wasserbau geschieht die Vorprüfung und Genehmigung der Reglemente im Tiefbauamt (TBA). In den Bereichen Abfall, Abwasser, Energie und Wasser konnte diese Aufgabe aus personellen Kapazitätsgründen nicht dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) sowie dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) übertragen werden. In den vorgenannten Bereichen wird die Vorprüfung und Genehmigung der Reglemente deshalb vom Rechtsamt vorgenommen. Diese Lösung ist allerdings mit dem organisatorischen Nachteil verbunden, dass das Rechtsamt im Falle von Beschwerden gegen Genehmigungsverfügungen befangen ist und somit zur Instruktion der Beschwerdeverfahren nicht in Frage kommt. Infolgedessen werden Beschwerden gegen Genehmigungsverfügungen vom Direktionssekretariat instruiert, das für diese Aufgabe schlecht gerüstet ist. Diese Aufgabenverteilung konnte deshalb von Anfang an nur als Übergangslösung bezeichnet werden, bis zur Aufhebung der Genehmigungspflicht, welche nunmehr so rasch als möglich vorangetrieben werden muss. Mit dem Inkrafttreten der Vorlage wird es sodann personell möglich sein, die Aufgaben der BVE im Zusammenhang mit der Beratung, Prüfung und Genehmigung von Gemeindereglementen den Fachämtern zuzuweisen, wie dies von der Sache her naheliegt.

1.3

Gesetzgeberisch wäre auch denkbar, die Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Genehmigung von Gemeindereglementen im Gemeindegesetz zu regeln. Allerdings hat der Regierungsrat eine entsprechende Teilrevision zugunsten einer Totalrevision des Gemeindegesetzes zurückgestellt. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes soll denn mit der Vorlage keineswegs präjudiziert werden. Die Vorlage schliesst es rechtlich nicht aus, in einem künftigen Gemeindegesetz für andere Reglemente die Genehmigungspflicht beizubehalten oder generell aufzuheben (soweit nicht Bundesrecht eine Genehmigung vorschreibt). Umgekehrt wäre es staatspolitisch nicht möglich, eine allgemeine, der alten Staatsverfassung entsprechende Pflicht zur Genehmigung sämtlicher Reglemente auf Gesetzesstufe wieder einzuführen, nachdem die neue Kantonsverfassung darauf verzichtet hat. In der neuen Kantonsverfassung wurde nach eingehenden Beratungen klar zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeindeautonomie zu stärken ist, und dass die Gemeinden weitgehend selbst die Verantwortung für ihre Rechtsgrundlagen übernehmen sollen.
Es ist zu erwarten, dass ein totalrevidiertes Gemeindegesetz nicht in nächster Zukunft in Kraft treten wird. Bei dieser Ausgangslage (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 1.2) rechtfertigt es sich, für die Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Genehmigung von Gemeindereglementen nicht bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zuzuwarten, sondern sie mit dem vorliegenden Gesetz für den Zuständigkeitsbereich der BVE vorzuziehen. Dieses Vorgehen drängt sich nicht zuletzt auch aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Schmid auf, welche einen Personalabbau der Verwaltung verlangt. Zur Erfüllung dieser Massnahme muss die Verwaltung gewisse Dienstleistungen abbauen und strengere Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung setzen. Es liegt somit nahe, die sachlich gerechtfertigte Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Ge-

nehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der BVE so rasch als möglich vorzunehmen.

1.4

Die Vorlage sieht nunmehr vor, dass die Reglemente von Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich der BVE zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons bedürfen. Die Genehmigungspflicht soll hingegen beibehalten werden für Organisationsreglemente und Statuten von Gemeindeverbindungen. Die neue Kantonsverfassung regelt in Art. 110 die Zusammenarbeit der Gemeinden. Wie bis anhin ist es den Gemeinden weitgehend freigestellt, welche Rechtsform sie für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben wählen wollen (vgl. Art. 110 Abs. 2 KV). Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsreglementen zu regeln ist (Art. 110 Abs. 3 KV), wobei die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden zu wahren sind (vgl. Art. 110 Abs. 4 KV). Unter dem Begriff «Verbandsreglement» in Art. 110 KV ist nicht nur das Reglement des Gemeindeverbandes gemeint, sondern alle Satzungen der möglichen Gemeindeverbindungen (vgl. Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates vom 31. Januar 1992, S. 123). Die dauernde Übertragung von Aufgaben an eine über- oder ausserkommunale Institution ist von einschneidender Bedeutung, geht doch ein Teil der direkten demokratischen Kontrolle dadurch verloren. Es rechtfertigt sich deshalb, dass der Kanton in diesem Punkt weiterhin eine gewisse Aufsichtsfunktion in Form der Genehmigung wahrnimmt. Dies gilt gleichermassen für Verträge zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes von Anlagen regionaler Bedeutung. Bei solchen Verträgen ist es Aufgabe des Kantons, zum Zwekke einer kantonalen Koordination mitzuwirken. Es kommt hinzu, dass solche Verträge oft subventionsberechtigte Investitionen auslösen, so dass eine frühzeitige kantonale Mitwirkung unabdingbar erscheint. Soweit allerdings Gemeindeverbindungen nebst dem Organisationsreglement weitere Reglemente fachlichen Inhaltes erlassen, sind diese ebenfalls nicht genehmigungsbedürftig. Die weitgehende Aufhebung der Genehmigungspflicht auf Gesetzesstufe bedingt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in den zugehörigen Verordnungen die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls angepasst werden.
Die weitgehende Aufhebung der Genehmigungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeindereglemente den Kanton nichts mehr angehen. Vor allem die kleineren Gemeinden sind auf die Mithilfe des Kantons bei der Reglementierung angewiesen. Soweit der Kanton Aufgaben an die Gemeinden überträgt, hat er für eine zeitgerechte und sachdienliche Information über den Handlungsbedarf der Gemeinden und – soweit erforderlich – für eine angemessene Instruktion der Gemeinden zu sorgen. Die Fachämter sind gehalten, für ihren Aufgabenbereich entsprechende Musterreglemente zu erlassen. Darüber hinaus sollen sie den Gemeinden beim Erlass von Reglementen beratend zur Verfügung stehen und, soweit dies eine Gemeinde wünscht, einen Reglementsentwurf gänzlich oder partiell einer Prüfung unterziehen. Die Hilfestellung kann sich auf die Beantwortung von einzelnen Fragen beschränken oder die Durchsicht eines ganzen Reglementes analog zur heutigen Vorprüfung umfassen. Dergestalt kann die Qualität der Gemeindereglemente trotz Wegfalls der Genehmigung beibehalten werden. Den Gemeinden ist es allerdings überlassen, ob sie die verschiedenen Dienstleistungen des Kantons in Anspruch nehmen wollen.

2. Erläuterungen und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Genehmigung von Gemeindereglementen sind in allen vier zu ändernden Gesetzeserlassen weitgehend gleichlautend formuliert. Die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen werden daher nicht für jedes Gesetz wiederholt.

2.1 Zum Energiegesetz

Artikel 7

Neu sollen nur noch die regionalen Energiekonzepte der Genehmigungspflicht unterliegen. Ansonsten bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Artikel 7 a

Bis anhin waren die Bestimmungen über den Erlass von Gemeindereglementen in Art. 33 Abs. 2, Kap. VII Schlussbestimmungen enthalten. Sachgerechter erscheint es, hierfür einen neuen Artikel in Kap. II Energieplanung zu schaffen. Soweit die Aufgabe der Energieversorgung von den Gemeinden selbst wahrgenommen wird, haben sie entsprechende Reglemente zu erlassen. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus Art. 4 GG. Soweit die Aufgabe an einen privaten oder öffentlichen Energieverteiler übertragen wird (Absatz 2), sollte dies im Organisationsreglement der Gemeinde entsprechend aufgeführt werden. Der Erlass oder die Änderung eines Organisationsreglements bleibt weiterhin genehmigungspflichtig. Hinsichtlich der Gemeindeverbindungen sind ergänzend die Bestimmungen des Gemeinderechts anwendbar, insbesondere Art. 136 ff. GG. Im Unterschied zu Art. 137 Abs. 2 GG bedarf die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Organisationen des Privatrechts der Genehmigung des WEA. Lediglich für interkantonale Gemeindeverbindungen bleibt der Regierungsrat Genehmigungsbehörde. Erlassen Gemeindeverbindungen nebst den Organisationsgrundlagen weitere Reglemente fachlichen Inhalts, so sind diese analog zu den Gemeinden nicht genehmigungsbedürftig.

Artikel 33

Da die Bestimmungen über den Erlass von Gemeindevorschriften neu in Art. 7 a geregelt sind, kann Art. 33 Abs. 2 aufgehoben werden.

2.2 Zum Wasserbaugesetz

Soweit eine Gemeinde die Erfüllung der Wasserbaupflicht einer Schwellenkorporation oder einem Gemeindeverband (Art. 11 f. WBG) überlässt oder eine ständige Wasserbaukommission bestellt (Art. 104 f. GG), so bedarf dies weiterhin einer Re-

gelung in ihrem Organisationsreglement, welches genehmigungspflichtig ist. Die Übertragung der Wasserbaupflicht an einen Gemeindeverband oder an eine Schwellenkorporation ist bereits in Art. 11f. WBG geregelt und soll nicht geändert werden. Die Organisationsgrundlagen unterliegen weiterhin der Genehmigungspflicht nach Gemeindegesetz. Weitere Reglemente fachlichen Inhalts sind indessen analog zu den Gemeinden nicht genehmigungspflichtig. Auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsvorlage hin sind auch die entsprechenden Bestimmungen der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) anzupassen.

Artikel 46a

Bis anhin waren die Bestimmungen über den Erlass von Gemeindereglementen in Art. 60, Kap. VII, Ziff. 2 Übergangsbestimmungen geregelt. Sachgerechter erscheint es, hierfür einen neuen Artikel in Kap. V, Ziff. 1 Aufsicht im allgemeinen zu schaffen. Ergänzend dazu bleibt Art. 60 unverändert, wonach die erforderlichen Gemeindereglemente innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen oder wo nötig anzupassen sind.

2.3 Zum Gesetz über die Nutzung des Wassers

Das WNG regelt die Wassernutzung, den Gewässerschutz und die Wasserversorgung, teilweise umfassend, teilweise in den Grundzügen. Im Sinne einer Totalrevision ist vorgesehen, drei neue Gesetze zu erlassen, ein Wassernutzungsgesetz, ein Gewässerschutzgesetz und ein Wasserversorgungsgesetz. Es ist dabei vorgesehen, die Bestimmungen dieser Vorlage zu übernehmen. Auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsvorlage hin sind auch die entsprechenden Bestimmungen der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV; BSG 821.1) und der Verordnung über die Wasserversorgung vom 16. Dezember 1987 (WVV; BSG 752.321) anzupassen.

2.4 Zum Abfallgesetz

Es wird auf die Ausführungen hiervor verwiesen.

Artikel 42a

Bis anhin waren die Bestimmungen über den Erlass von Gemeindereglementen in Art. 57, Kap. V Schlussbestimmungen geregelt. Sachgerechter erscheint es, hierfür einen neuen Artikel in Kap. IV Vollzug und Rechtspflege zu schaffen.

Artikel 57

Die bisherigen Schlussbestimmungen werden lediglich hinsichtlich der Genehmigungspflicht angepasst. Demnach haben die Gemeinden die erforderlichen Reglemente innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen oder wo nötig anzupassen. Der bisherige Abs. 2 kann ersatzlos aufgehoben werden.

3. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Genehmigung von Gemeindereglementen war bereits Gegenstand einer vorgesehenen Teilrevision des Gemeindegesetzes, zu welcher mit Schreiben der Gemeindedirektion (heute: Amt für Gemeinden und Raumordnung) vom 10. August 1993 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung entspricht in diesem Punkt weitgehend der damaligen Revisionsvorlage. Die Aufhebung der Genehmigungspflicht war in der Vernehmlassung von keiner Seite bestritten worden. Es kommt hinzu, dass die Vorlage für die BVE von erheblicher Dringlichkeit ist. Deshalb wurde auf eine erneute Durchführung einer Vernehmlassung zu diesem Punkt verzichtet. Stattdessen wurde unter den interessierten Kreisen ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Mit Ausnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) haben alle Anhörungspartner die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Gemeindereglemente ausdrücklich begrüsst. Die Vorlage trage zur Stärkung der Gemeindeautonomie und zur Vereinfachung der Verfahren bei. Mit der verankerten Pflicht zum Erlass von Musterreglementen und zur Unterstützung der Gemeinden beim Erlass der Reglemente würden die Bedürfnisse der Gemeinden bestens abgedeckt. Der VBG kritisierte, dass mit der Vorlage der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgegriffen werde, was abzulehnen sei. Gesprächsweise führten die Vertreter des Verbandes aus, dass der Vorbehalt gegen die Vorlage grundsätzlicher Natur sei, dass sich jedoch gegen den Inhalt der Vorlage keine Bemerkungen ergäben. Dem Verband konnte dargelegt werden, dass die Vorlage keine präjudizierende Wirkung auf die Totalrevision des Gemeindegesetzes hat. Vielmehr handle es sich um eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes, welche indessen aus personellen Gründen für die BVE von eminenter Bedeutung ist. Die Regelung birgt im Hinblick auf die Totalrevision des Gemeindegesetzes allerdings auch den Vorteil, dass auf erste Erfahrungen nach Abschaffung der allgemeinen Genehmigungspflicht zurückgegriffen werden kann.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die weitgehende Aufhebung der allgemeinen Pflicht zur kantonalen Genehmigung von Gemeindereglementen bildet einen Schritt zum Vollzug der Motion Schmid. Die Vorlage zeitigt keine finanziellen Auswirkungen.

Bern, 15. September 1994

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981:

Energiekonzepte

Art. 7 [1 und 2] Unverändert.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
a und *b* unverändert;
c genehmigt die regionalen Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Es stellt die Koordination mit den Energiekonzepten angrenzender Gebiete und mit anderen Planungen sicher. Kommunale Energiekonzepte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[4] Unverändert.

Reglemente

Art. 7a (neu) [1] Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Versorgung mit leitungsgebundener Energie notwendigen Reglemente. [1)]

[2] Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Vollzug

Art. 33 [1] Unverändert.

[2] Keiner Genehmigung des Kantons bedürfen:
a die Gemeindereglemente;
b die Reglemente von Gemeindeverbindungen;
c die Organisationsgrundlagen und Reglemente von Organisationen des Privatrechts;
d die Verträge.

2. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Gemeindereglemente

Art. 46a (neu) [1] Die Gemeinden ohne Schwellenkorporation erlassen die für die Organisation und Erfüllung der Wasserbaupflicht notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG):

Erstellung der Anlagen Grundsatz

Art. 110 [1] Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden.

[2] Unverändert.

[3] Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

[4] Unverändert.

Reglemente

Art. 119 [1] Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[3] Die zuständigen Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlassen Musterreglemente und unterstützen die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

4 Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des jeweils zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

4. Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG):

Gemeinden

Art. 42 1–3 Unverändert.

4 Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

Reglemente

Art. 42a (neu) 1 Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente.

2 Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

3 Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

4 Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Gebühren

Art. 48 1 Unverändert.

2 Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement. Dieses bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

Vorschriften der Gemeinden

Art. 57 1 Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente oder passen bestehende Reglemente wo nötig an.

2 Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November/
6. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler,* Oberwangen

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz)

1. Allgemeines

Die Bundesverordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA; SR 916.441.22) regelt die Entsorgung gefährlicher und ungefährlicher tierischer Abfälle. Der Kanton ist demgemäss für die Entsorgung der tierischen Abfälle verantwortlich, die nicht vom Inhaber entsorgt werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 VETA). Der Kanton hat die Entsorgung der tierischen Abfälle, für die er verantwortlich ist, bis zum 30. Juni 1994 durch eine Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb sicherzustellen (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 2 VETA). Für den Kanton Bern ist dies die GZM Extraktionswerk AG in Lyss (GZM). Der Regierungsrat hat mit Vertrag vom 12. Januar resp. 11. Mai 1994 die Entsorgung der tierischen Abfälle, für welche er verantwortlich ist, der GZM übertragen und die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt. Der Kanton hat der GZM namentlich die Kosten für den Einsammeldienst sowie die Betriebs- und Kapitalkosten anteilmässig zu vergüten.

Bis anhin werden die Aufwendungen der GZM mittels Subventionen des Kantons gedeckt. Der Grosse Rat hat am 12. November 1991 zugunsten der GZM einen in sechs Jahresraten zu bezahlenden Verpflichtungskredit von Fr. 6945750.– bewilligt. Die Gewährung von Betriebsbeiträgen für die voraussichtlichen Defizite wurde jedoch in den Zusatzbedingungen auf drei Jahre befristet. Danach sollte zur Entlastung der Staatskasse eine neue Lösung gefunden werden. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. Januar 1994 wurde die Gewährung von Betriebsbeiträgen für die voraussichtlichen Defizite bis 1995 verlängert. Hernach müssen die Kosten der GZM mittels kostendeckender Gebühren finanziert werden.

Das Abfallgesetz soll nunmehr dergestalt abgeändert werden, dass die von der GZM dem Kanton in Rechnung gestellten Aufwendungen den von den Gemeinden betriebenen Sammelstellen auferlegt werden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis zur Menge an tierischen Abfällen, welche von den Sammelstellen der GZM zur Entsorgung übergeben wurde. Es obliegt sodann den Sammelstellen, von den Inhabern tierischer Abfälle kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese Regelung erfüllt den Auftrag des Grossen Rates und entspricht den Bestimmungen der Bundesverordnung. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Abfallgesetzes ist die Aufhebung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *c* Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vorgesehen. Im weiteren ist es Aufgabe des Regierungsrates, soweit erforderlich die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

2. Erläuterungen und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51) erstellt und betreibt jede Gemeinde eine Sammelstelle als Gemeindesammelstelle oder beteiligt sich direkt an einer Regionalsammelstelle. Die dem Kanton aus der Entsorgung tierischer Abfälle entstehenden Kosten sollen den Sammelstellen auferlegt werden. Für die Verteilung der Kosten ist die jeweilige jährliche Menge tierischer Abfälle massgebend, welche von der einzelnen Sammelstelle der GZM zur Entsorgung übergeben wurde. Dergestalt soll eine verursachergerechte Abstufung der Kostenverteilung sichergestellt werden. Es ist sodann an den Gemeinden, für die Sammelstellen Gebührentarife zu erlassen, welche für ihre Aufwendungen die Erhebung kostendeckender Gebühren bei den Inhabern tierischer Abfälle erlauben. Auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsvorlage hin ist Art. 38 Abs. 1 lit. c der kantonalen Tierseuchenverordnung aufzuheben.

3. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Regelung der Entsorgung von tierischen Abfällen ist durch die Bundesgesetzgebung bereits weitgehend vorgegeben. Im übrigen hat der Grosse Rat bereits beschlossen, dass die dem Kanton aus der Entsorgung von tierischen Abfällen entstehenden Kosten mittels Gebühren zu finanzieren sind. Die vorliegende Gesetzesänderung bildet das Resultat einer direktionsübergreifenden «Groupe de réflexion». Angesichts dieser Ausgangslage sowie des Umstandes, dass ein neues Finanzierungsmodell so rasch als möglich in Kraft treten sollte, ist auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet worden. Stattdessen wurde unter den interessierten Kreisen ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Alle Anhörungspartner zeigten sich mit der Vorlage einverstanden. Der Verband Bernischer Gemeindeschreiber warf einzig das Problem auf, dass es schwierig sein würde, bei den Gemeindesammelstellen von den Verursachern Gebühren zu erheben, da die Konfiskaträume Tag und Nacht offen sein müssten. Auch dieser Hinweis konnte gesprächsweise bereinigt werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem neuen Finanzierungsmodell für die Kosten des Kantons aus der Entsorgung von tierischen Abfällen wird der Grossratsbeschluss Nr. 3112 vom 12. November 1991 vollzogen. Die finanzielle Einsparung des Staates, welche aus dieser Vorlage resultiert, kann nicht exakt beziffert werden, da dies vom jeweiligen jährlichen Defizit der GZM abhängt. Im vorgenannten Grossratsbeschluss wurde ein Verpflichungskredit von Fr. 6945750.– gesprochen, der mit voraussichtlichen jährlichen Zahlungskrediten von Fr. 1157625.– abgelöst werden sollte. Aus der Vorlage ergeben sich keine personellen Einsparungen.

Bern, 15. September 1994

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 822.1

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle wird wie folgt geändert:

Tierische Abfälle

Art. 24a (neu) [1] Die tierischen Abfälle, für deren Entsorgung der Kanton zuständig ist, sind ausschliesslich der GZM Extraktionswerk AG in Lyss (GZM) zu übergeben.

[2] Der Regierungsrat schliesst mit der GZM die nach der Bundesverordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) erforderliche Vereinbarung ab.

[3] Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, werden den Sammelstellen im Verhältnis zu den jährlich der GZM abgelieferten Abfallmengen auferlegt.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. November 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler,* Oberwangen

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)

1. Die neuen Gegebenheiten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (Übersicht)

In Zukunft wird der Entscheid für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf von jungen Erwachsenen gefällt werden, wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildung nachmaturitär oder im Anschluss an die Berufsbildung erfolgen, wird in fünf Phasen ausgebildet werden, wird die Ausbildung auf Schülerinnen- und Schüleraltersstufen bezogen gestaltet, wird eine ausgebaute Fortbildung das lebenslange Lernen der Lehrkräfte stützen und fördern.
Zudem wird eine ständige Forschung für die Bereiche der Schule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingerichtet, an der sich alle Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Universität beteiligen.
Der allgemeine Teil des vorliegenden Vortrags zeigt die Geschichte der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung, zeigt die Zukunft im Verhältnis zur heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung und stellt die Gesamtanlage der künftigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung dar.
Der Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung wiederholt die allgemeinen Ausführungen so weit, dass der Leserin bzw. dem Leser ein ständiges Zurückblättern erspart bleibt, und bringt die notwendigen Präzisierungen.

2. Ausgangslage und Anlass zur Gesamtkonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

2.1 Die bisherige Gesetzgebung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Heute gibt es ungefähr 200 Erlasse, die den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung regeln. Sie sind entstanden als Begleiterscheinung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Ausbildungen und ihrer Institutionen. Da ein solcher Ausbau der gesetzlichen Grundlagen auf Einzelprobleme ausgerichtet erfolgt, haben sich für die einzelnen Ausbildungen grosse Unterschiede in der Regelungshierarchie, in der Regelungsdichte, in der Begrifflichkeit und im Inhalt ergeben.
Die heute wichtigsten Erlasse sind

a das Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (GALL),
b das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität,
c das Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,
d das Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils,
e das Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft,
f die Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL).

2.2 Der Anlass zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung und erste Beratungen im Grossen Rat

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung wurde am 21. 2. 78 eine Kommissionsmotion von Herrn Grossrat A. Rychen mit folgendem Wortlaut eingereicht: «Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung und insbesondere auch mit der Planung der Weiterbildungsphase wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat bis 1982 eine Gesamtkonzeption für die Ausbildung der Lehrer aller Stufen und Schultypen vorzulegen.»
Der Grosse Rat beriet am 15. 2. 79 die Motion. Ein Blick in das Tagblatt des Grossen Rates dieses Datums zeigt, dass man sich nicht ganz einig ist über den Begriff der Konzeption. Der Begriff lasse recht verschiedene Auslegungen zu.
Ein wichtiger Schritt auf die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung hin wurde mit dem Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung vom 9. 9. 1985 (GRB GBG) gemacht. Dieser hält unter Buchstabe F fest, dass dem Grossen Rat bis spätestens Ende der Legislaturperiode 1986/90 Bericht und Antrag über die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung vorzulegen sei.

3. Projektverlauf

3.1 Die erste Phase des Projektes zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung

1984 wurde eine Projektorganisation (Projektleitung Dr. U. Thomet) zur Erarbeitung der GKL eingesetzt.
Es folgte eine Zeit der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsverantwortlichen und einem weiteren Kreis von Interessierten. Da gab es Tagungen, ein Grundlagenseminar, Studientage, schriftliche Befragungen, Kommissionssitzungen, Kontakte mit der Universität und Kontakte mit der Erziehungsdirektorenkonferenz.
Es wurden fünf Werkstattberichte, ein Zwischenbericht, Grundlagenberichte und acht Einzelstudien verfasst.
Alle diese Arbeiten führten zum Schlussbericht des Projektleiters an die Erziehungsdirektion vom 1. 12. 1988.
Auf diese Grundlagenarbeiten abgestützt, entstand der Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung vom 14. 8. 1990 (GRB GKL). Er wurde vom Grossen Rat mit 140 befürwortenden Stimmen und ohne Gegenstimmen verabschiedet.

3.2 Der Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (GRB GKL)

Hat ohnehin jeder Grossratsbeschluss, der Grundsätze enthält, Motionscharakter, ist diese Gegebenheit im GRB GKL verstärkt vorhanden. Denn neben eindeutigen Aussagen enthält er recht viele Anweisungen wie «vorrangig», «in der Regel»,

«nach Möglichkeit», «ist anzustreben», «möglichst viele». Dies zeigt, dass die Legislative gewillt war, zwar Grundsätze zu formulieren, die Diskussion und Entscheidfindung aber als Element der Realisierungsphase fortführen zu lassen.
Das Tagblatt des Grossen Rates vom 14.8.1990 zeigt eine engagierte Debatte. Man bewertet die Gesamtkonzeption zur Lehrerbildung als grossen Fortschritt.

- Vor allem die Fortbildung betrachtet man als wesentlichen Schritt in die Zukunft, obwohl keine Einigkeit besteht, was die prozentuale Quantifizierung und die Realisierung des Obligatoriums betrifft.
- Von der neuen Mittelschule, die sich aus dem Seminar ableitet, wird erwartet, dass sie die Persönlichkeitsentwicklung ins Zentrum stellt und dass sie die heutige seminaristische Kultur fortsetzt.
- Auf ausserschulische Erfahrungen wird von allen Seiten her grosses Gewicht gelegt.
- In der Diskussion um die einzelnen Ausbildungen wird festgehalten,
  dass ein stärkerer Berufsbezug zu begrüssen sei;
  dass grössere Durchlässigkeit unter den einzelnen Ausbildungen anzustreben sei;
  dass die Verschulung des Kindergartens auf jeden Fall zu verhindern sei;
  dass die Gymnasiallehrerausbildung – abgesehen von einem fakultären Diplom bzw. Lizentiat – in die Reihe der Lehrerinnen- und Lehrerausbildungen einzubetten sei;
  dass wirklich eine Verkürzung der Ausbildungsdauer für alle Ausbildungen anzustreben sei;
  dass der neu definierte Lehrerinnen- und Lehrerauftrag (dessen Formulierung umstritten war) in seiner Absicht zu begrüssen sei.

3.3 Die zweite Phase des Projektes

Im April 1991 wurde eine neue Projektorganisation (Projektleitung Heidi Marti und Bruno Meli) eingesetzt.
Im September 1991 nahm der Gesamtprojektausschuss, der eine ämterübergreifende Koordinationsgruppe der Erziehungsdirektion darstellt, seine Arbeit auf.
Ende 1991 wurde eine Gesamtprojektgruppe mit 32 Vertretungen von betroffenen und interessierten Bildungsinstitutionen als Beratergruppe für den Bereich der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung gebildet. Ebenso wurde ein Teilprojekt organisiert, das die besonderen Gegebenheiten der GKL im Bereich der französischsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeiten sollte. Diese Gremien nahmen ihre Arbeit anfangs 1992 auf.

4. Das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) im Verhältnis zum Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung

Das LLBG hält sich in fast allen Punkten exakt an die Vorgaben im GRB GKL. Insbesondere werden die Wertvorstellungen (GRB GKL I) und der Lehrerinnen- und Lehrerauftrag übernommen, werden die Anweisungen zur Vorbildung, zum Einbezug von Berufsleuten, zum Bezug auf Schülerinnen- und Schüleraltersstufen, zur stufenbezogenen Grundausbildung, zur Dauer der Ausbildungen, zur Berufseinführung und zur Fortbildung befolgt.
Abweichungen liegen im Bereich der Überlappung vor, was im Kommentar zu Artikel 7 dargestellt ist.
Und die allgemeine Grundausbildung wird durch stufenübergreifende Veranstaltungen ersetzt, was unter Ziffer 5.8 und im Kommentar zu Artikel 11 erläutert ist.

5. Einzelne Regelungsbereiche, die das vorliegende Gesetz wesentlich prägen

5.1 Zielsetzung

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist integriert in den zukünftigen Hochschulbereich des Kantons, der durch das Gesetz über die Universität, das (vorliegende) Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und das Gesetz über die Fachhochschulen geregelt sein wird.
Das LLBG regelt die Organisation und die einzelnen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Konkretisierungen und Ausführungsbestimmungen sollen auf tieferer Stufe festgelegt werden, damit eine grössere Flexibilität erreicht werden kann.
Das neue Gesetz muss aber doch erreichen, dass die einzelnen Ausbildungen vergleichbar geregelt werden und ihre Koordination auch in ihrer zukünftigen Entwicklung garantiert ist. Nur so sind Kooperation und grössere Durchlässigkeit unter den einzelnen Ausbildungen erreichbar.
Das Gesetz sucht nach Ausgewogenheit zwischen Freiräumen und Regelungsbereichen und nach Ausgewogenheit in der Behandlung der einzelnen Ausbildungen.
Eine weitere Zielsetzung liegt darin, eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung einzurichten, die nicht völlig an den Gegebenheiten in den anderen Kantonen und in Europa vorbeisieht. Unbestritten bildet der Kanton Bern primär Lehrerinnen und Lehrer für den Eigenbedarf aus. Falls aber die Europaannäherung mit der Zeit vermehrt gewünscht wird, muss ein neues Gesetz auch heute schon europäische Anliegen berücksichtigen.

5.2 Die Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat laut Artikel 3 in Zukunft einen Gesamtauftrag zu erfüllen, der die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, schulbezogene Forschungsarbeit und entsprechende Dienstleistungen umfasst.
Innerhalb dieses Gesamtauftrages sind verschiedene Teilaspekte von besonderer Wichtigkeit. Sie sind in den Artikel 4, 9, 16, 20, 24, 29 und 38 festgehalten.
Der Artikel 4 nennt den geistig-kulturellen Hintergrund, auf den ausgerichtet jede Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erfolgen hat. Er nennt die Wertvorstellungen, die eine Lehrkraft beachten muss, wenn sie ihren Auftrag erfüllt.

Der Lehrerinnen- und Lehrerauftrag selber, wie er in Artikel 9 festgehalten ist, entspricht dem Lehrerinnen- und Lehrerauftrag in der Lehreranstellungsgesetzgebung. Er nennt keine Wertvorstellungen, sondern hält die Funktionen und Tätigkeitsbereiche fest, die jede Lehrkraft zu erfüllen hat. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat auf die Erfüllung dieses Lehrerauftrags hinzuarbeiten.
Was in Artikel 4 und 9 für alle Stufenausbildungen gültig ausgesagt wird, wird ergänzt durch die stufenbezogenen Zielsetzungen in den Artikeln 16, 20, 24 und 29. Diese Artikel halten fest, was eine einzelne Stufenausbildung insbesondere zu leisten hat.
Der Artikel 38 schliesslich hält die Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung fest.

5.3 Die Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Ausbildung aller Lehrkräfte wird in Zukunft aus folgenden Phasen bestehen:
Vorbildung,
Ausserschulische Erfahrungen,
Grundausbildung,
Berufseinführung,
Fortbildung.
Dazu können je nach Bedarf Zusatzausbildungen und Spezialausbildungen treten.
Diese Begriffe und die einzelnen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in den nachfolgenden Ziffern des Vortrags erläutert.

5.4 Die Vorbildung und die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung

a Die Allgemeinbildung und der Berufsentscheid

Während bisher in der seminaristischen Ausbildung die Allgemeinbildung und die eigentliche Berufsbildung integriert vollzogen worden sind, werden sie in Zukunft für sämtliche Lehrerinnen- und Lehrerkategorien getrennt stattfinden.
Der GRB GKL verlangt eine breite Allgemeinbildung als Vorbildung zum Lehrerinnen- und Lehrerberuf.
Der Entscheid, Lehrerin oder Lehrer zu werden, soll erst nach Abschluss dieser Allgemeinbildung gefällt werden. Die heutigen Seminaristinnen und Seminaristen entscheiden sich am Ende der Schulpflicht für das Lehrersein, in einer hochpubertären Entwicklungsphase, die diesen Berufsentscheid und die Eignungsprognosen für diesen immer schwieriger werdenden Beruf in gleichem Mass unsicher macht.
In Zukunft werden sich – nach Abschluss der Vorbildung – junge Erwachsene für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf entscheiden.
Dies wird aber nur erreicht, wenn die Vorbildung zu einem Abschluss der Sekundarstufe II führt, der auch den Weg zu anderen Berufen eröffnet.
Vielfältige Berufsmöglichkeiten werden auf der Sekundarstufe II nur durch eine Maturität eröffnet.

b Der Weg über eine Maturitätsschule

Die Überlegungen unter *a* zeigen, dass in Zukunft die Lehrerinnen- und Lehrerbildung grundsätzlich nachmaturitär erfolgen muss. Der schulische Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird deshalb in Zukunft über eine Maturitätsschule führen.
Die neue Vorbildung, die sich aus den heutigen Seminaren ableitet, ist im Gesetz über die Maturitätsschulen zu regeln. Sie muss die heute seminaristischen Bildungswerte fortsetzen und zugleich zur Maturität führen. Die Seminare erkennen ihre besonderen Qualitäten im philosophisch-pädagogischen und im musisch-gestalterischen Bereich.
Deshalb werden sie umgewandelt zu Maturitätsschulen, die einen musischen, einen gestalterischen und einen pädagogisch-sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Solange keine Revision der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) vollzogen ist, kann eine solche Maturität nur kantonal anerkannt sein. Sie führt dann zu denselben Studienberechtigungen wie das heutige Primarlehrerpatent. (Eine solche kantonale Maturität kennen auch andere Kantone der Schweiz, z. B. der Kanton Zürich mit seiner kantonalen Lehrermaturität oder der Kanton Basel-Landschaft mit seiner kantonalen musischen Maturität.)
Falls die anstehende Revision der MAV so vollzogen wird, wie sie zur Vernehmlassung gelangte, sieht sie diese Schwerpunkte vor. Die neuen Schulen können dann die eidgenössische Anerkennung erlangen.
Der Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird den Absolventinnen und Absolventen dieser neuen Maturitätsschulen und ebenso den Absolventinnen und Absolventen der übrigen Maturitätsschulen offenstehen.

c Der Weg über einen Beruf

Aber nicht nur Mittelschülerinnen und Mittelschüler, sondern auch Berufsleute finden den Zugang zu den Lehrerberufen.
Da Berufsleute eine Ausbildung absolviert haben, die weniger auf Allgemeinbildung ausgerichtet ist, sind für sie Nachholmöglichkeiten im Bereich der Allgemeinbildung nötig.
Diese allgemeinbildenden Ergänzungen können verschieden erfolgen:
a Berufsleute absolvieren ein Aufnahmeverfahren für diejenige Stufenausbildung, die sie angehen wollen. Wenn sie aufgenommen sind, vervollständigen sie im ersten Jahr des Studiums, das für sie ein Jahr länger dauert als für die Maturandinnen und Maturanden, ihre Allgemeinbildung und legen eine entsprechende Zwischenprüfung ab.
b Für Berufsleute werden zweijährige Ergänzungsangebote im Bereich der Allgemeinbildung vorgesehen, die zur Maturität führen.

5.5 Die ausserschulischen Erfahrungen

Die ausserschulischen Erfahrungen ermöglichen den angehenden Lehrerinnen und Lehrern, die von einer Maturitätsschule herkommen, den Blick in die ausserschulische Arbeitswelt. Sie sollen nicht Lehrerinnen und Lehrer werden, die nur die Welt der Schule kennen.

Die verschiedenen Ausbildungen stellen unterschiedliche Ansprüche an die ausserschulischen Erfahrungen. Die einen wollen sie in der Ausbildung auswerten, für die anderen genügt es, wenn die ausserschulischen Erfahrungen zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Diplomierung gemacht werden.
In der Verordnung wird festzuhalten sein, für welche Ausbildung welche ausserschulischen Erfahrungen angemessen sind.
Die ausserschulischen Erfahrungen auf Erwerbstätigkeit einzuschränken, macht vor allem in Zeiten der Rezession Probleme. Lehrerstudierende werden dann als billigste Arbeitskräfte Arbeitsplätze besetzen, die gerade für die weniger privilegierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendig sind zur Sicherung ihrer Existenz. Dies muss vermieden werden.
Umgekehrt ist es in Zeiten der Rezession auch denkbar, dass die Studentinnen und Studenten keine Erwerbstätigkeit finden und in die Lage kommen, ihr Studium entweder erst gar nicht beginnen oder nicht abschliessen zu können.

5.6 Die Grundausbildungen in ihrem Bezug auf Altersstufen von Schülerinnen und Schülern

Die Grundausbildung ist diejenige Phase der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die zum Erwerb der Berufserlaubnis mit dem dazugehörigen Diplom führt.
Heute werden die Primarlehrerinnen und Primarlehrer so ausgebildet, dass sie eine Unterrichtsbefähigung für das erste bis neunte Schuljahr erwerben. Dies verpflichtet sie auf ein so vielfältiges pädagogisches und fachliches Können, wie es eigentlich gar nicht mehr erreichbar ist. Die Ausbildung ist entsprechend auch nicht eigentlich in der Lage, für die Unterrichtsbefähigung für diese neun Schuljahre angemessen auszubilden.
Deshalb liegt der grosse Fortschritt, den die GKL bringt, in einer Ausbildung, die nicht mehr für neun Jahre, sondern für eine bestimmte Schülerinnen- und Schüleraltersstufe ausbildet. Dies ermöglicht, dass eine ähnliche Ausbildungszeit wie heute für einen schmaleren Bereich eingesetzt werden kann, was die Ausbildungsqualität erheblich verbessert.
Das Gesetz definiert vier Altersstufen der Schülerinnen und Schüler und lässt die angehenden Lehrkräfte ausbilden für den Unterricht:

a im Kindergarten und an den unteren Klassen der Primarstufe,
b an den oberen Klassen der Primarstufe,
c auf der Sekundarstufe I und an den freiwilligen zehnten Schuljahren,
d auf der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen sowie an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht im neunten Schuljahr,
e auf der Sekundarstufe II an den Schulen der Berufsbildung.

- Die vorliegende Stufendefinition weist jeder Stufe einen zeitlichen Raum von vier Jahren zu, was einen ähnlich dichten Ausbildungsauftrag für die einzelnen Stufenausbildungen ergibt.
- Die Ausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe führt zur Befähigung, einen Kindergarten zu führen, und zur Unterrichtsbefähigung im ersten und zweiten Schuljahr.

  Durch diese Definition der ersten Schülerinnen- und Schüleraltersstufe entsteht eine Art neue Schulstufe, die Stufe der Vorschule und Einschulung. Sie führt nicht zur Verschulung des Kindergartens, sondern ermöglicht eine sanfte Einschulung. In Zukunft wird es möglich sein, dass Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner ihre Kindergartenkinder bei der Einschulung begleiten und mit ihnen zusammen den Schritt vom Kindergarten in die Schule hinüber machen. Sie können so eine kindergerechte Einschulung vornehmen und die Kindergartenmethoden allmählich in vermehrt schulische Methoden hinüberführen. Auf den Lehrplan des ersten und zweiten Schuljahres bleiben sie natürlich verpflichtet.

  Mit dieser neu definierten Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe werden Lehrkräfte ausgebildet, die fähig sein werden, die neuen Bedingungen zu erfüllen, falls das Einschulungsalter in Zukunft um ein Jahr herabgesetzt werden sollte.

  Den Gemeinden steht es frei, weiterhin eine Kindergärtnerin bzw. einen Kindergärtner neben einer Lehrkraft für die unteren Klassen der Primarstufe oder eben die nach GKL ausgebildete Lehrkraft für den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr anzustellen.
- Die zweite Schülerinnen- und Schüleraltersstufe umfasst die oberen Klassen der Primarstufe vor dem Übertritt in die Sekundarstufe I. Auf dieser Stufe arbeitet eine Lehrkraft mit Kindern, die die Einschulung und deren Begleitsymptome bewältigt haben.

  Auf dieser Stufe werden die jungen Schülerinnen und Schüler innerhalb eines ganzheitlichen Bildungsgeschehens allmählich mit vermehrt normativem und abstraktem Denkstoff vertraut gemacht und auf den Eintritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.
- Die Ausbildung für die Sekundarstufe I wird die Lehrkräfte so ausbilden, dass sie an Real- und an Sekundarklassen unterrichtsbefähigt werden. Die Unterrichtsbefähigung bezieht sich auf die Schuljahre der Oberstufe und auf die freiwilligen zehnten Schuljahre.

  Während die Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer heute für vier Fächer ausgebildet werden, aber für sämtliche Fächer der Sekundarschule unterrichtsberechtigt sind, wird die neue Fachgruppenlehrkraft für diejenigen Fächer oder Fachbereiche, für die sie im Laufe des Studiums wirklich ausgebildet worden ist, unterrichtsberechtigt.

  Auf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler sowohl mit einer sanften Spezialisierung als auch mit Vernetzungen vertraut gemacht, bei der Berufswahl unterstützt und auf weiterführende Schulen vorbereitet.
- Die Ausbildungen für die Sekundarstufe II bilden einerseits Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen und andererseits Lehrkräfte für die Schulen der Berufsbildung aus.

  Die Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel für zwei Unterrichtsfächer dieser Schulen ausgebildet. Ihre Unterrichtsbefähigung bezieht sich auf die nachobligatorischen Schuljahre der Sekundarstufe II und auf die neunten Klassen mit gymnasialem Unterricht.

Die Ausbildung muss sich nach dem Auftrag dieser Schulen der Sekundarstufe II ausrichten.
Die Lehrkräfte für die Schulen der Berufsbildung werden unter Beachtung der eidgenössischen Bestimmungen in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik ausgebildet. So werden insbesondere Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen, Berufskundelehrerinnen und -lehrer an gewerblich-industriellen Berufsschulen und Bürofachlehrerinnen und -lehrer an kaufmännischen Berufsschulen ausgebildet. Diese Ausbildungen fallen unter die Spezialausbildungen, die im LLBG Artikel 36 geregelt sind.
Die Lehrkräfte für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft an kaufmännischen Berufsschulen und die Lehrkräfte für Sprachfächer an kaufmännischen Berufsschulen werden als Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II ausgebildet.

5.7 Die Zusatzausbildungen

Die Ausbildung für die Arbeit mit einer bestimmten Schülerinnen- und Schüleraltersstufe und die Ausbildung von Fachgruppenlehrkräften bringt die in 5.6 genannten Vorteile, macht aber Schwierigkeiten für die Art und Weise der heutigen Klassenorganisation im Kanton Bern. Wir haben heute eine beachtliche Anzahl Klassen, die mehrere Schüleraltersstufen umfassen, und ebenso eine beachtliche Anzahl Gesamtschulen.
Deshalb sind Zusatzausbildungen nötig, die es den Lehrkräften der Zukunft ermöglichen, ihre Unterrichtsbefähigung auf weitere Schuljahre oder auf weitere Fächer bzw. Fachbereiche auszudehnen. Eine Lehrkraft für die oberen Klassen der Primarstufe muss sich z. B. die Unterrichtsbefähigung für das erste und zweite Schuljahr erarbeiten können, eine Fachgruppenlehrkraft muss sich ein weiteres Fachdiplom erarbeiten können usw.
Für Lehrkräfte an Gesamtschulen muss eine Sonderregelung getroffen werden, da man sie nicht auf die Unterrichtsbefähigung für alle neun Schuljahre verpflichten wird.
Wenn diese Zusatzausbildungen im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung stattfinden, sind sie zumutbar und verlangen nur einen Arbeitsaufwand, den jede Lehrkraft zu leisten hat. Eine bestimmte Zusatzausbildung kann sich dabei über die Fortbildungsverpflichtung mehrerer Jahre erstrecken.
In einer weiteren Kategorie von Zusatzausbildungen geht es vermehrt um neue Perspektiven für die Lehrerschaft. Hier wird es möglich, sich für eine neue Funktion auszubilden wie für diejenige einer Bibliothekarin bzw. eines Bibliothekars, einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, einer Schulinspektorin bzw. eines Schulinspektors usw. Hier kann eine Lehrerin oder ein Lehrer auch eine Ausbildung für einen bestimmten schulrelevanten Bereich absolvieren. So kann man sich z. B. für Medienpädagogik, Suchtprävention, Schultheater usw. ein Wissen aneignen, das der eigenen Tätigkeit, aber auch den Kolleginnen und Kollegen zugute kommen kann.
Auch diese Zusatzausbildungen werden im Rahmen der Fortbildung erworben.

5.8 Die stufenübergreifenden Veranstaltungen

Die stufenübergreifenden Veranstaltungen ersetzen die im GRB GKL genannte allgemeine Grundausbildung.
Für diese allgemeine Grundausbildung ist man damals von der Vorstellung ausgegangen, dass es gewisse grundsätzliche Inhalte gibt, die für alle Lehrerinnen- und Lehrerkategorien dieselben sind, in denen sie deshalb auch gemeinsam ausgebildet werden können. Man hat damals daran gedacht, die Studierenden aller Stufenausbildungen in einem gemeinsamen ersten Jahr zusammenzufassen und sie in diesem Jahr mit den allgemeinen Inhalten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vertraut zu machen.
Im Gespräch mit den heutigen Ausbilderinnen und Ausbildern hat sich aber gezeigt, dass auch die allgemeinen Inhalte stufenbezogen angegangen werden müssen, wenn sie für die spätere Arbeit wirksam werden sollen. Allgemeine Pädagogik und allgemeine Didaktik brauchen z. B. in der Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner andere Schwerpunkte als in der Ausbildung für die Sekundarstufe I.
Auch im Gespräch mit Lehrerbilderinnen und Lehrerbildern anderer Kantone, die zum Teil eine gemeinsame Grundausbildung für die Lehrkräfte mehrerer Stufen kennen, hat man eher von einem vorausgehenden gemeinsamen Jahr für die Studierenden aller Stufen abgeraten.
Die stufenübergreifenden Veranstaltungen nun ermöglichen trotzdem, dass die Studierenden aller Stufenausbildungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefasst werden. Diese Veranstaltungen werden wichtige, für alle Stufen relevante Themen bearbeiten wie «Migration und ihre Folgen für die Schulen», «Gewalt in der Schule», «Friedenserziehung», «Medienpädagogik» usw.
Zu diesen Themen kann jede Stufenausbildung beitragen, was sie beizutragen hat. Und es ist durchaus sinnvoll, dass die Studierenden einer einzelnen Stufenausbildung die Bedeutung dieser Themen für alle anderen Stufen auch miterarbeiten.
Diese stufenübergreifenden Veranstaltungen werden in der Form von Arbeitswochen (Projektwochen) durchgeführt. Auf Verordnungsebene werden Anzahl und zeitlicher Umfang dieser Veranstaltungen geregelt werden.

5.9 Die Spezialausbildungen

Das vorliegende Gesetz ermöglicht es dem Grossen Rat, Spezialausbildungen einzurichten. Spezialausbildungen sollen – im Gegensatz zu den Zusatzausbildungen – für einen besonderen Lehrerauftrag, der eine längere Ausbildung nötig macht, ausbilden. Sie können als Grundausbildung oder als Weiterbildung definiert werden. Die einzelnen Spezialausbildungen sind vom Grossen Rat durch Dekret zu regeln.
Die Spezialausbildungen sind in die Gesamtorganisation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung integriert und sind einbezogen in ihre Zusammenarbeit und Forschung.
- Einerseits gehören die Ausbildungen der Lehrkräfte für Berufsschulen zu den Spezialausbildungen. Dabei werden die Lehrkräfte für allgemeinbildenden Un-

terricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen in Form einer Weiterbildung, die Berufskundelehrerinnen und -lehrer sowie die Bürofachlehrerinnen und -lehrer in Form einer Grundausbildung ausgebildet.
Diese Ausbildungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik und werden unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen in einem Dekret über die Ausbildung der Lehrkräfte an Berufsschulen geregelt.

- Andererseits wird die Ausbildung der deutschsprachigen Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik, die heute vom Sonderpädagogischen Seminar in Biel bereitgestellt wird, als Spezialausbildung geführt. Sie erfolgt in Form einer Weiterbildung und wird im Dekret über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik geregelt.
  (Die Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik erfolgt durch die Ecole Normale von Neuchâtel.)

5.10 Die Berufseinführung

Heute treten frisch patentierte Lehrkräfte ihre Berufstätigkeit ohne besondere Begleitmassnahmen an.
In Zukunft werden die ersten zwei Jahre der beruflichen Tätigkeit nach der Diplomierung als Phase der Berufseinführung gelten. In dieser Phase werden die Lehrkräfte von speziellen Veranstaltungen und Angeboten unterstützt, die auf die besonderen Probleme der Berufsanfängerinnen und -anfänger ausgerichtet sind.
Die Institute der Fortbildung und der Grundausbildungen sowie die betroffenen Schulen werden sich in die Aufgabe der Berufseinführung teilen.

5.11 Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe

a Statusgleichheit

Dadurch, dass die Allgemeinbildung von der Berufsbildung getrennt wird und mit einer Maturität abschliesst, findet nun die Ausbildung sämtlicher Lehrerinnen- und Lehrerkategorien auf der Tertiärstufe statt. Dies ist durch den GRB GKL so vorgegeben.
Um alle Stufenausbildungen zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zu gemeinsamer Entwicklung zusammenzuschliessen, richtet das vorliegende Gesetz eine statusgleiche Gesamtorganisation ein. Vor allem die folgenden Überlegungen haben zu dieser Massnahme geführt:

1. Die Lehrkräfte auf den verschiedenen Schulstufen leisten zwar eine andersgeartete erzieherische und unterrichtende Tätigkeit, aber die eine Lehrerinnen- und Lehrerkategorie macht ohne die anderen keinen Sinn. Deshalb sollen alle eine gleich gute Ausbildung erhalten und in ihrem Lehrersein gleich geachtet sein.
   Für die Ausbildungen bedeutet dies, dass sie vergleichbar sein und eng zusammenarbeiten sollen.
2. Die einzelnen Stufenausbildungen verlangen – gegeben durch die Charakteristik der Schülerinnen- und Schüleraltersstufen – eine unterschiedliche Fachausbildung. In der eigentlichen Berufsbildung (erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung) aber sind alle auf dieselbe Integration von Theorie und Praxis angewiesen.
3. Eine nicht statusgleiche Ansiedlung aller Ausbildungen setzt Grenzen, die eine zukünftige gemeinsame Entwicklung, die gegenseitige Annäherung, Kooperation, Durchlässigkeit und die gegenseitige Anrechnung geleisteter Studieneinheiten behindern.
4. Wenn die Ausbildungen auf Schülerinnen- und Schüleraltersstufen bezogen sind, ist es in erhöhtem Masse nötig, dass die einzelnen Stufenausbildungen zusammenarbeiten. Denn sonst besteht die Gefahr, dass für die Schülerinnen und Schüler kein kohärentes Schulerlebnis und kein harmonischer Aufbau verlangter Leistungen im Volksschulbereich mehr möglich sind.
5. Nur mit einheitlichem Status für alle wird es möglich, Zusatzausbildungen einzurichten, die einer Lehrkraft mit beliebigem Stufenpatent eine Erweiterung ihrer Unterrichtsbefähigung auf alle Schuljahre der Volksschule ermöglichen.
6. Nur eine statusgleiche Ansiedlung aller Stufenausbildungen macht den gleichmässigen Einbezug der heutigen Ausbildungsinstitutionen in die Ausbildungen der Zukunft möglich.

b Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die vorgeschlagene Gesamtorganisation stellt eine Anlage dar, die die heutigen Verhältnisse sanft ablöst und eine Weiterentwicklung aus dem heutigen Zustand heraus ermöglicht. Der Zusammenschluss aller Stufenausbildungen erfolgt in einem losen Verband, der einerseits Koordination und Zusammenarbeit, andererseits Selbständigkeit in den meisten Bereichen garantiert.
Verwaltung und Finanzierung werden so eingerichtet, dass die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in beiden Bereichen selbständig und mit eigenem Planungsraum funktionieren. Es soll auch möglich sein, dass sie im Bereich der Pädagogik und der Fachausbildung zu eigener Schwerpunktbildung gelangen.
Es ist weiterhin zu garantieren, dass die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die vitalen Zentren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bleiben. Ohne Freiräume stirbt die Vitalität und damit die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
Damit diese angestrebte Autonomie der Institute nicht wieder zu einem unangemessenen Auseinanderdriften der einzelnen Ausbildungen führt, werden alle Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammengeschlossen. Diese hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der verschiedenen Institute und die notwendige Koordination der Ausbildungen sicherzustellen. Zudem plant sie die übergeordneten Ausbildungsteile und Tätigkeitsbereiche, die nicht in der Kompetenz des einzelnen Instituts liegen können. Dies sind vor allem die stufenübergreifenden Ausbildungselemente, gemeinsame Forschungsprojekte, Berichterstattung über die Erfüllung des Gesamtauftrags und die gemeinsame administrative und finanzielle Planung.
Dadurch, dass die Konferenz einen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit hat, kann sie Bildungsaufträge erfüllen, die nicht nur der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, son-

dern auch der Lehrerschaft des Kantons und weiteren Bildungsbereichen zugute kommen können.
Eine weitere wichtige Funktion nimmt die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als koordinierendes Organ zwischen Universität und Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahr. Die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität soll ihr ja auch Mitarbeit und Mitbestimmung in jenen universitären Bereichen, von denen sie hauptsächlich betroffen ist, bringen.
Damit die Konferenz ihre Aufgaben wirklich wahrnehmen kann, wird ihr ein Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als ausführendes Organ zur Seite gestellt.

c Forschungstätigkeit der Lehrerinnen- und Lehrerbilder

Schule und Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind ein so wichtiger Bereich, dass eine schul- und lehrerbildungsspezifische Forschungsarbeit gesichert sein muss. Heute leistet das Pädagogische Institut der Universität eine Forschungsarbeit, die auch, jedoch nicht schwerpunktmässig, auf Schule und Lehrerinnen- und Lehrerbildung bezogen ist.
Die Seminare, das Sekundarlehramt, das Centre de formation du Brevet secondaire, die Abteilung für das Höhere Lehramt und die Fortbildung nehmen heute eher isoliert und ohne koordinierte Forschungsplanung an der Forschungsarbeit teil.
Eine Gesamtkonzeption, die die Forschungstätigkeit koordiniert, ermöglicht grössere Projekte, an denen alle Lehrerbildungsinstitutionen teilnehmen. Dadurch werden umfassende, auf alle Schülerinnen- und Schüleraltersstufen bezogene Aussagen zu bestimmten Themenkreisen (wie z. B. «Hausaufgaben», «Schülerbeurteilung», «Lernformen») möglich.
Falls zudem der Kanton Bern eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung einrichten will, die europakompatibel ist, ist sie – wie in den EU-Staaten – auf Forschungsarbeit zu verpflichten.
Auch auf schweizerischer Ebene wird eine Forschungstätigkeit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gefordert, wie man aus dem Dossier 24 «Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen» der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz ersehen kann.
Damit Schule und Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Zukunft auch im Zentrum universitärer Forschung stehen, veranlasst die Gesetzesvorlage den Regierungsrat, an der Universität ein Institut für Schulpädagogik und eine entsprechende Professur einzurichten.
Damit die theoretische und die praktische Forschung eng zusammenarbeiten, soll im Rahmen der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein gemeinsames Forschungsprogramm, an dem sich die universitären Institute für Pädagogik und Schulpädagogik sowie die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligen, ausgearbeitet werden.
Die institutionelle Verknüpfung von traditioneller und von praxisorientierter, angewandter Forschung ist für die Tertiärstufe ein erstrebenswerter Zustand, der die heutigen starren Grenzen abbaut und beide Seiten veranlasst, sich gegenseitig zu geben, was sie sich zu geben haben. Dadurch wird eine beispielhafte, schulwirksame Forschungskultur entstehen.

d Status der zukünftigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Welchen Status soll die unter *b* und *c* beschriebene Gesamtanlage innerhalb der Tertiärstufe erhalten?
Es stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die ganze Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in einer Pädagogischen Fachhochschule, die keine Promotionsrechte besitzt, angesiedelt. Solche Modelle sind in der Schweiz und in Europa unbekannt. Der Kanton Bern entschliesst sich zu einer «Insellösung», falls er sich für eine Pädagogische Fachhochschule entscheidet.
   Diese Lösung ist nicht empfehlenswert, weil eine Fachhochschule ohne Promotionsrechte eine inkonsequente Ansiedlung für eine grundsätzlich maturitätsgebundene Lehrerinnen- und Lehrerbildung darstellt.
2. Die ganze Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in einer Pädagogischen Hochschule, die Promotionsrechte in den Erziehungswissenschaften besitzt, angesiedelt. Solche Modelle sind in der BRD bekannt. Man hat dort aber schlechte Erfahrungen gemacht und hat die Pädagogischen Hochschulen mehrheitlich in die Universitäten integriert.
   Falls der Kanton Bern eine Pädagogische Hochschule einrichten will, muss das Pädagogische Institut aus der Universität ausgegliedert und an die Pädagogische Hochschule verpflanzt werden. Auch die Professur für Schulpädagogik ist dann an der Pädagogischen Hochschule einzurichten.
   Die Projektorgane haben sich nicht für diese Lösung ausgesprochen. Falls der Kanton Bern ähnliche Erfahrungen machen würde wie die BRD und die Pädagogische Hochschule in absehbarer Zeit doch in die Universität zu integrieren wäre, ist es empfehlenswert, sich diesen teuren Umweg zu ersparen.
3. Die ganze Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in die Universität integriert und bildet dort mit den Instituten für Pädagogik und Schulpädagogik zusammen eine erziehungswissenschaftliche Fakultät. Solche Modelle sind in der BRD vorhanden. Häufig klagt man dort aber über eine berufsfremde Akademisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
   In diesem Modell ist die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die bestehende Universitätsorganisation zu integrieren.
   Diese Fakultätslösung ergibt Probleme, weil durch sie innerhalb der Universität zwei verschiedene Rechtssetzungen, das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und das Gesetz über die Universität, zur Anwendung kommen. Konsequenterweise müsste man dann die Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch dem Gesetz über die Universität unterstellen, wäre der Lehrkörper dann nach denselben Regeln wie derjenige der Universität aufzubauen. Der Auftrag, Lehrerinnen und Lehrer auszubilden, wäre an die Universität zu erteilen, in der Erfüllung des Auftrags aber wäre die Universität dann autonom.
   Die Projektorgane lehnen diese Lösung ab, weil sie eine berufsfremde Theorielastigkeit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befürchten. Diese ist angewiesen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis, der Schulbezug darf nicht verlorengehen.

4. Die ganze Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in Institutionen angesiedelt, die als selbständige Institutionen der Universität angegliedert sind. Ihr Status ist universitär, aber nicht fakultär.
   Wenn man versucht, den kleinstmöglichen organisatorischen Aufwand zu betreiben, werden die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung am besten als selbständige Filialen geführt und an die Universität angeschlossen. Es wird keine Gesamtverwaltung eingerichtet, den einzelnen Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist eine hinreichende Autonomie zu gewähren.
   Die Projektorgane haben sich nahezu einstimmig für diese Lösung ausgesprochen, weil diese die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die nötige Verbindung mit der Universität stellt, ohne aber eine durchgehende Akademisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erzwingen.
   Im Gesetz über die Universität wird die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität zu regeln sein. Im wesentlichen soll es möglich werden,
   - dass die Universität an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitwirkt,
   - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Organ der Universität gilt und die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt,
   - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den universitären Gremien mitarbeitet,
   - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein Mitspracherecht hat bei Schaffung und Besetzung von Professuren, die hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind,
   - dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitwirkt bei der Ausgestaltung von Reglementen für Studien und Prüfungen sowie von Studienplänen in Bereichen, die die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen.

   Vom universitären Zusammenhang ist vor allem der Lehrkörper der Lehrerinnen- und Lehrerbildung betroffen, vor allem eben durch die neue Forschungstätigkeit.
   Für die Studierenden hat der universitäre Zusammenhang zur Folge, dass alle einen Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung an den universitären Instituten für Pädagogik und Schulpädagogik zu leisten haben.
   Für die Ausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe kann dies ein kleinerer Teil sein, z. B. zwei bis vier Stunden pro Woche; so viel, dass die Studierenden aller Stufenausbildungen einen Teil der Veranstaltungen an den Instituten für Pädagogik bzw. Schulpädagogik gemeinsam absolvieren. Für die Ausbildungen für die Sekundarstufe I und II werden etwa dieselben Anteile der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung im Rahmen von fakultären Veranstaltungen geleistet werden wie heute.
   Die Ansiedlung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Annexinstitutionen der Universität macht deutlich, dass für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf hohe Ausbildungsansprüche gestellt werden, ohne dass man den Praxisbezug vernachlässigen will. Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer muss berufsbedingt zwischen der mehrheitlich praxisorientierten Fachhochschule und der mehrheitlich theorieorientierten Universität stehen und braucht ein Gleichgewicht von Theorie und Praxis.

5.12 Die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

a Das Obligatorium

Die Lehrerschaft hat das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.
Wenn die Verpflichtung zur Fortbildung auf fünf Prozent der Arbeitszeit festgesetzt ist, muss in der Gesetzgebung zur Lehreranstellung festgehalten sein, wievielen Arbeitsstunden dies entspricht und wieviel Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat.
Wenn man die Schwierigkeiten eines streng kontrollierten Obligatoriums bedenkt, ist es empfehlenswert, den Lehrkräften die Verantwortung für ihre Fortbildungstätigkeit sowohl in inhaltlichen als auch in quantitativen Belangen zu übertragen. Die Verantwortlichen der heutigen Fortbildungsstellen raten dringend, von einem positiven Lehrerinnen- und Lehrerbild auszugehen.
Immerhin werden die Schulinspektorate sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter das Recht haben, sich nach der Fortbildungstätigkeit der einzelnen Lehrkräfte zu erkundigen, und dadurch eine minimale Kontrolle ausüben.
Sie müssen auch das Recht haben, Lehrkräfte, denen Ungenügen nachgewiesen wird, auf bestimmte Fortbildungsveranstaltungen zu verpflichten.
Mit der vorgesehenen Selbstverantwortung wird zwar die Aufforderung zu genügender Fortbildung nicht abgeschwächt, es kann aber vermieden werden, dass einerseits der Kanton ein aufwendiges Kontrollsystem einrichten muss und dass andererseits ein ganzer Berufsstand jährlich in den Beweisnotstand genügender und anerkannter Fortbildung gerät.
Man könnte dagegen überlegen, ob die Lehrerinnen und Lehrer periodisch für Auffrischungskurse im Bereich der Pädagogik, der Didaktik und des Fachwissens aufgeboten werden sollen. Dies setzt voraus, dass man eine entsprechende Ausbildung für Fortbilderinnen und Fortbilder, die diese Angebote betreuen, einrichtet.
Das vorliegende Gesetz ermöglicht mit seinem Artikel 39 solche Massnahmen, ohne sie zu erzwingen.

b Die Anbieter der Fortbildung

Der GRB GKL hält fest, dass die Fortbildung von Zentralstellen, den Ausbildungsstätten für die Grundausbildung, anderen öffentlichen Einrichtungen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt werden kann.
Es ist wichtig, dass die Fortbildung von verschiedenen Stellen her geplant und durchgeführt wird. Wenn die Lehrerschaft des Kantons Jahr für Jahr eine so beachtliche Fortbildungspflicht zu erfüllen hat, ist es wichtig, dass sie Fortbildung verschiedenster Art besuchen kann.
Es ist wünschenswert, dass die Institute der Grundausbildungen Fortbildung anbieten, auch weil dies eine automatische Regionalisierung der Fortbildung zur Folge hat.
Sie werden – neben anderer Fortbildungstätigkeit – für die Zusatzausbildungen verantwortlich sein. Die Zentralstellen für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden ähnlich tätig sein wie heute. Und schliesslich wird es sicher auch weiterhin sinnvoll sein, dass der Kanton die Fortbildungsarbeit des Bernischen Lehrerin-

nen- und Lehrervereins (BLV) finanziell unterstützt. Dazu tritt die schulinterne Fortbildung als neuere Aktionsform der Fortbildung.

c Die Fortbildung in der Gesamtorganisation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Wenn man davon ausgeht, dass die Fortbildung eine anspruchsvolle Fortsetzung der Grundausbildung ist, die sich an diplomierte Lehrkräfte wendet, muss die Fortbildung mindestens denselben Status und dieselbe Qualität erreichen wie die Stufenausbildungen. Sie muss also in die Gesamtorganisation aufgenommen werden und eine gleichwertige Partnerin in der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie in deren Zusammenarbeit und Forschungstätigkeit sein.
Diese Integration in die Gesamtorganisation verlangt Fortbilderinnen und Fortbilder, die ebenso gut ausgebildet sind wie die Dozentinnen und Dozenten der Grundausbildungen. Doch ist für sie auch eine langjährige Berufserfahrung von grosser Bedeutung.

5.13 Die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Verantwortlichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im französischsprachigen Kantonsteil haben an der Erarbeitung des Entwurfs des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitgearbeitet. Das Gesetz wird im französischsprachigen Kantonsteil grundsätzlich in derselben Weise zur Anwendung kommen wie im deutschsprachigen Kantonsteil. Dadurch aber, dass der französischsprachige Kantonsteil eine regionale, kulturelle und sprachliche Minderheit darstellt, und dadurch, dass er – um kein Inseldasein zu fristen – auf eine enge Kooperation und Koordination mit der französischsprachigen Schweiz angewiesen ist, gibt es doch Regelungsbereiche für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, in denen sich eine unterschiedliche Regelung für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufdrängt.
Die Ausnahmeregelungen, die in den Artikel 54 bis 59 festgeschrieben sind, sollen ermöglichen,
- dass die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern insgesamt zusammengeschlossen und gemeinsam eingerichtet wird,
- dass sie so autonom angesiedelt wird, dass sie die Zusammenarbeit mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der französischsprachigen Kantone selbständig durchführen kann,
- dass die Zusammenarbeit mit der französischsprachigen Schweiz als ein wesentlicher Auftrag der zukünftigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung erscheint,
- dass die französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I so ausgebildet werden, wie die Mehrheit dieser Stufenlehrkräfte in den französischsprachigen Kantonen ausgebildet wird.

Um diese Ziele zu erreichen, empfiehlt es sich, die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern im Rahmen einer französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel einzurichten und sie innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung und der vorhandenen finanziellen Mittel mit derselben Autonomie auszustatten, die auch den deutschsprachigen Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusteht.

Falls die französischsprachigen Kantone eine überregionale gemeinsame Pädagogische Hochschule oder einen Verbund von kleineren regionalen Hochschulen einrichten, wird die Pädagogische Hochschule in Biel sich in die gemeinsame Lösung integrieren.
Auf Verordnungsebene wird zu berücksichtigen sein, dass die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung zahlenmässig ganz andere Verhältnisse aufweist als die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Dadurch werden andere Formen der Zusammenarbeit möglich.
Deshalb wird es auf den unteren Regelungsstufen nötig sein, die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung separat zu behandeln.
Diese Regelungen erfüllen die Forderungen des Berichtes Haenni (Dominique Haenni, Die Romands im Kanton Bern, 1993),
- der für den französischsprachigen Kantonsteil generell «eine fortschreitende Autonomie im Schosse des Kantons» (S. 153) verlangt,
- der sich insbesondere (S. 127) im Bildungswesen für Autonomie und Verhandlungsspielraum gegenüber französischsprachigen Partnern ausserhalb des Kantons ausspricht
- und der (S. 28) eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Neuenburg fordert.

5.14 Die Dauer der Ausbildungen im Kanton Bern

a Die heutige Dauer der einzelnen Ausbildungen

- Heute dauert die Ausbildung zur Kindergärtnerin oder zum Kindergärtner drei Jahre, wobei ein Zwischenjahr zwischen Abschluss der Volksschule und Ausbildungsbeginn verlangt wird. Häufig wird dieses Zwischenjahr schulisch an Klassen, die auf die anschliessende Ausbildung vorbereiten, verbracht.
- Die Ausbildung zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer dauert heute fünf Jahre, wobei die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach 3½ Jahren stattfindet und die Berufsbildung anschliessend 1½ Jahre bis zur Patentierung weitergeführt wird.
- Die Ausbildung zur Sekundarlehrerin oder zum Sekundarlehrer dauert heute für Primarlehrerinnen und Primarlehrer drei Jahre, für Maturandinnen und Maturanden vier Jahre, wobei diese Dauer von den Studierenden ausgedehnt werden kann, weil sie sich einen individuellen Studienablauf und ein Teilzeitstudium einrichten können.
  Die Ausbildung der französischsprachigen Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer dauert 3½ Jahre.
- Die Ausbildung zur Fachgruppenlehrkraft mit gestalterischem Grundauftrag dauert heute fünf Jahre.
- Die Ausbildung am Staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und Haushaltungslehrer dauert heute fünf Jahre.
- Die Ausbildung für die Sekundarstufe II dauert heute unterschiedlich lange. Je nach Dauer der fakultären Diplom- bzw. Lizentiatsstudien ergeben sich für diese Ausbildung Dauern von sechs bis acht Jahren.

– Die verschiedenen Ausbildungen der Lehrkräfte für die Schulen der Berufsbildung dauern rund zwei Jahre.

b Die zukünftige Dauer der Ausbildungen

Die neuen Ausbildungen werden anschliessen
a an eine Vorbildung an einer Maturitätsschule (drei Jahre im nachobligatorischen Bereich)
b oder an eine Berufsbildung unterschiedlicher Dauer mit anschliessender mindestens dreijähriger Berufspraxis.

Die Dauer der Ausbildungen ist in der Gesetzesvorlage pro Stufe mit einer Mindestangabe versehen und wird erst auf Dekretsebene durch den Grossen Rat endgültig geregelt werden.

– Setzt man die Dauer der Ausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe auf zwei Jahre, die Dauer der Ausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe auf zwei Jahre, die Dauer der Ausbildung für die Sekundarstufe I auf drei Jahre fest, stimmen die heutigen Ausbildungsverantwortlichen überein, dass es unmöglich ist, in dieser kurzen Zeit alle Ausbildungsziele, wie sie in den Artikel 4, 9, 16, 20, 24 und 29 festgehalten sind, zu erreichen.
  Objektive Kriterien für die Dauer der Ausbildung lassen sich allerdings nicht formulieren. Falls der Wille, die Ausbildungsdauer so kurz als möglich zu halten, sich durchsetzt, werden die Ausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe zwei Jahre, die Ausbildung für die Sekundarstufe I drei Jahre dauern.
  Da von den Vorbildungen her je nach Maturitätstypus oder je nach Wahlfachmatura erhebliche Unterschiede in den Voraussetzungen der Studierenden (z. B. im musikalischen Bereich) auftreten können, muss man wohl davon ausgehen, dass diese kurzen Ausbildungsdauern nur für Studierende mit optimalen Voraussetzungen möglich sind. Wer ein vorbildungsbedingtes Defizit aufarbeiten muss, muss sein individuelles Studienprogramm über längere Zeit ausdehnen können, ohne dass die Ausbildung ihrerseits ein verlängertes Angebot bereitstellen muss.
  Diese eher kurze Ausbildungsdauer lässt sich rechtfertigen durch die Absicht, die Grundausbildungen zugunsten der Fortbildung zu entlasten. Deshalb regelt die Gesetzesvorlage ein Fortbildungsobligatorium. Jede Lehrerin und jeder Lehrer werden in Zukunft fünf Prozent ihrer Arbeitszeit für Fortbildung aufwenden. Fünf Prozent Arbeitszeit entsprechen ungefähr 100 Stunden pro Jahr. Die Zeitanteile von zehn Jahren Fortbildungstätigkeit entsprechen etwa der Ausbildungszeit, die von Vollzeitstudierenden in einem Ausbildungsjahr absolviert wird.
  Falls man gewillt ist, die Ausbildungen etwas breiter anzulegen, werden die Ausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe drei Jahre, die Ausbildung für die Sekundarstufe I vier Jahre dauern. Die heutigen Ausbildungsverantwortlichen sprechen sich einstimmig für diesen Ansatz aus, der auch im Vergleich mit Europa der richtige ist, wie unter Ziffer 7 dargestellt ist.
– Für Studierende, die den Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung über eine Berufsausbildung gefunden haben, dauert das Studium in der Regel ein Jahr länger. Wenn Berufsleute das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert haben, werden sie ein zusätzliches, vorangestelltes Ausbildungsjahr zur Ergänzung ihrer Allgemeinbildung absolvieren und dieses durch eine Prüfung im Bereich der Allgemeinbildung abschliessen.
– Die Dauer der Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II bleibt nach wie vor abhängig von der Dauer der fakultären Diplom- bzw. Lizentiatstudien. Der Regierungsrat hat die Universität am 6. März 1991 beauftragt, Diplom- bzw. Lizentiatstudien einzurichten, die von Vollzeitstudierenden in fünf Jahren durchlaufen werden können.
  Die erziehungswissenschaftlich-didaktische und die berufspraktische Ausbildung dieser Lehrkräfte beansprucht rund ein Jahr, was bei fakultären Diplom- bzw. Lizentiatstudien von fünf Jahren eine Ausbildungsdauer von sechs Jahren für die Lehrkräfte der Sekundarstufe II ergibt.
– Die Dauer der Ausbildungen der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung bewegt sich im heutigen Rahmen und wird im Dekret über die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung geregelt.

5.15 Die Inkraftsetzung und die Übergangsbestimmungen

Die Realisierung der GKL ist mit anderen Reformvorhaben im Bildungsbereich zu koordinieren, insbesondere mit der Umstellung auf das Schulmodell 6/3 auf Beginn des Schuljahres 1994/95, mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Lehrplanes auf Beginn des Schuljahres 1996/97, mit dem Zeitpunkt der ersten Maturität mit drei Jahren Maturitätsschule im nachobligatorischen Bereich im Sommer 2000, mit dem neuen Gesetz über die Maturitätsschulen und mit der neuen Hochschulgesetzgebung.
Die Umstellung auf die Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach der GKL hat die Kontinuität der Patentierungen sicherzustellen. Dies hat den folgenden Umstellungszeitplan zur Folge:

1. Vom Seminar zur Maturitätsschule mit musischem, gestalterischem und pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt:
   Mit Beginn des Schuljahres 1996/97 treten zum letzten Mal Schülerinnen und Schüler eine fünfjährige seminaristische Ausbildung an, die sie im Sommer 2001 abschliesen. Mit Beginn des Schuljahres 1997/98 treten zum ersten Mal Schülerinnen und Schüler in die Tertia einer Maturitätsschule mit musischem, gestalterischem und pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ein und schliessen diese Mittelschulausbildung im Sommer 2000 mit einer Maturität ab.
2. Die Stufenausbildung der Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe sowie die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe:
   Die Grundausbildung für diese beiden Stufen beginnt im Anschluss an die erste Maturität mit musischem, gestalterischem und pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt im Jahr 2000. Die erste Diplomierung erfolgt im Sommer 2002, sofern die Ausbildungsdauer auf zwei Jahre festgelegt wird.
3. Die Stufenausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I:
   Damit die Kontinuität der Patentierungen auch für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gesichert bleibt, beginnt die erste Stufenausbildung nach GKL im Jahre

1999, sofern die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgelegt wird. Der erste Jahrgang mit der neuen Grundausbildung wird im Sommer 2002 diplomiert.

4. Stufenausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II:
   Diese Stufenausbildung wird spätestens ab 2002 nach diesem Gesetz durchgeführt.
5. Das heutige Angebot an Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung umfasst ca. ein Drittel des Angebotes, das in Zukunft nötig ist, falls alle Lehrkräfte ihre Fortbildungspflicht von fünf Prozent Arbeitszeit vollumfänglich in kursorischen Angeboten absolvieren. Legt man der Lehrerschaft nahe, ihre Fortbildung zu gleichen Teilen kursorisch, schulintern oder im Selbststudium zu leisten, ist das heutige Angebot vorerst hinreichend.
   Dadurch, dass dieses Gesetz auch den Instituten der Stufen- und Spezialausbildungen einen Fortbildungsauftrag erteilt, ist die Finanzierung der Fortbildung neu zu definieren auf den Zeitpunkt hin, da die heutigen Ausbildungsinstitutionen in ihre neue Form überführt werden und ihren neuen Auftrag wahrnehmen. Hinsichtlich einer Erweiterung der finanziellen Mittel für die Fortbildung sollte dieser Zeitpunkt abgewartet werden.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes wird diesen Punkten gemäss gestaffelt erfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass GKL-konforme Reformvorhaben nicht bereits früher realisiert werden können.

6. Kostenfolgen

6.1 Grundlagen

Als Grundlagen zur Berechnung der Kostenfolgen der GKL wurden verwendet
- die Staatsrechnung 1991
- Besoldungstarife und Kennzahlen aus dem Besoldungsbereich
- Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 1992/93
- Grundlagen zur Berechnung der Kosten der GKL (GKL-Arbeitspapier, 1993)
- Kennzahlen der Kostenrechnung GKL (GKL-Arbeitspapier, 1993)
- Kostenberechnung der universitären Lehrerbildung (Prof. H. Bürki, 1993)
- GKL-Kosten Lehrerfortbildung, 1993
- CGFE – Coûts du perfectionnement du corps enseignant, 1993
- Auswirkungen von GKL auf die Gehaltskosten (Ch. Rohn, 1994)

6.2 Kennzahlen

- *Vorbildung*
  An Maturitätsschulen mit musisch-gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt werden 81 Klassen mit insgesamt rund 1700 Schülerinnen und Schülern geführt. (Im Schuljahr 1992/93 waren es in den drei ersten Ausbildungsjahren der verschiedenen seminaristischen Ausbildungsgänge 87 Klassen mit insgesamt 1678 Schülerinnen und Schülern.)
- *Anschlussjahr für Berufsleute*
  Für 85 Berufsleute pro Jahr wird ein Anschlussjahr eingerichtet.
- *Stufenausbildungen*
  Es werden pro Ausbildungsjahr 770 Studienplätze für die Stufenausbildungen eingerichtet. Dadurch werden gleich viele Patentierungen erreicht wie durchschnittlich zwischen 1980 und 1990.
- *Institut für Schulpädagogik*
  An der Phil.-hist. Fakultät der Universität wird ein Institut für Schulpädagogik eingerichtet.
- *Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung*
  Als ausführendes Organ der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird ein Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingerichtet.
- *Zusatzausbildungen*
  Es werden pro Jahr 24 Kurse zu je 100 Kursstunden angeboten.
- *Spezialausbildungen*
  Als Spezialausbildungen werden geführt:
  1. die Ausbildung der Lehrkräfte an den Schulen der Berufsbildung,
  2. die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.
  Die Kosten der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung und die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik bewegen sich im bisherigen Rahmen.
- *Berufseinführung*
  Es werden pro Jahr 68 Kurse zu je 75 Kursstunden pro Jahr angeboten.

6.3 Personalkosten

In der folgenden Zusammenstellung werden nur die Besoldungskosten für das Lehrpersonal sowie für das Personal des Institutes für Schulpädagogik und des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung berücksichtigt. Die übrigen Kosten (Gebäude, Verwaltung usw.) bewegen sich im bisherigen Rahmen.

	bisher Fr.	neu Fr.
– Vorbildung	32 546 000.—	29 062 000.—
– Anschlussjahr für Berufsleute	—.—	1 070 000.—
– Stufenausbildungen	37 044 000.—	34 606 000.—
– Institut für Schulpädagogik	—.—	800 000.—
– Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	—.—	500 000.—
– Zusatzausbildungen	—.—	1 488 000.—
– Spezialausbildungen	1 354 000.—	1 216 000.—
– Berufseinführung	—.—	1 836 000.—
Total Personalkosten	70 944 000.—	70 578 000.—

Heute fliessen rund zwei Millionen Franken an Beiträgen von Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Elternwohnsitz in einem anderen Kanton an den Kanton zurück. Wie gross diese Summe nach GKL sein wird, lässt sich nicht abschätzen.

6.4 Kosten der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Heute wenden die Lehrerinnen und Lehrer im Durchschnitt rund 33 Stunden pro Jahr für Fortbildung in Kursen der Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und des BLV auf. Die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung kann über einen längeren Zeitraum verteilt schrittweise ausgebaut werden.

	Fr.
Heutige Kosten:	
33 Stunden pro Lehrkraft und pro Jahr	12 970 000.—
Ausbauvarianten:	
66 Stunden pro Lehrkraft und pro Jahr	22 940 000.—
80 Stunden pro Lehrkraft und pro Jahr	27 530 000.—
100 Stunden pro Lehrkraft und pro Jahr	34 380 000.—

Falls die Lehrkräfte ihre Fortbildung zu einem Drittel in kursorischen Veranstaltungen, zu einem Drittel in schulinterner Fortbildung und zu einem Drittel im Selbststudium absolvieren, braucht die Fortbildung vorerst nicht wesentlich ausgebaut zu werden.

6.5 Folgekosten

Die vorhandenen Gebäulichkeiten werden weiter genutzt. Es müssen wegen GKL keine Neubauten erstellt werden. Es ist jedoch mit bescheidenen baulichen Anpassungen zu rechnen, deren Kosten jetzt noch nicht abgeschätzt werden können. Im Bereich der Gehaltskosten der Lehrkräfte der verschiedenen Schülerinnen- und Schüleraltersstufen werden sich langfristig (innerhalb der nächsten 20 bis 30 Jahre) aufgrund der verlängerten Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der Reallehrerinnen und -lehrer je nach Gehaltsklasse Mehrkosten in der Grössenordnung zwischen 7 Millionen und 20 Millionen ergeben.

7. Der Vergleich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der übrigen Schweiz und in Europa

7.1 Die Verhältnisse in der Schweiz

- Die Kantone Genf, Waadt und Tessin haben eine maturitätsgebundene Ausbildung für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner. Ihre Ausbildung auf der Tertiärstufe dauert dann zwei oder drei Jahre.
  Die meisten Kantone vollziehen die Ausbildung für den Kindergarten auf der Sekundarstufe II, die Ausbildungsdauer beträgt drei bis fünf Jahre.
  Der grosse Unterschied, den die GKL bringt, liegt darin, dass die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner auch in der ersten und zweiten Klasse unterrichtsbefähigt sind und eigentlich nicht mit «Nurkindergärtnerinnen» bzw. «Nurkindergärtnern» verglichen werden können.
- Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Genf bieten die Primarlehrerausbildung nur nachmaturitär an. Diese nachmaturitären Ausbildungen dauern in den Kantonen Zürich, Neuenburg und Genf drei Jahre, in den anderen zwei Kantonen zwei Jahre.
- Die Ausbildungen für die Sekundarstufe I sind in der Schweiz sehr unterschiedlich und für verschiedene Niveaus eingerichtet. Aber überall scheint man zu beabsichtigen, die Ausbildung von Real- und Sekundarlehrern zu vereinheitlichen, wobei diese Entwicklung im Kanton Bern weiter fortgeschritten ist als in den übrigen deutschsprachigen Kantonen der Schweiz.
  Generell kann man sagen, dass die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I entweder als Erstausbildung für Maturandinnen und Maturanden oder als Weiterbildung für Primarlehrerinnen und Primarlehrer angeboten wird.
- Lehrkräfte für die Sekundarstufe II werden an den Universitäten, an der ETHZ, an der ETHL und an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG) ausgebildet. Als Zulassungsbedingung wird ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorausgesetzt.
  Die Ausbildung für die Sekundarstufe II hat Hochschulstatus. Die theoretische Dauer des Studiums schwankt zwischen vier und sechs Jahren. In der Realität liegen die Studiendauern teilweise beträchtlich höher.
- Bemerkenswert ist, dass in denjenigen Westschweizerkantonen, die die Mehrheit der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und II ausbilden, kein Unterschied in der Ausbildung dieser Lehrkräfte besteht.

7.2 Der Vergleich mit den Staaten der EU

- Mehr als die Hälfte der EU-Staaten fordern eine Maturität als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung von Vorschullehrkräften (Kindergärtnerinnen und Kindergärtner). Die meisten EU-Staaten lassen diese Ausbildung drei Jahre dauern.
- Eine grosse Mehrheit der EU-Staaten führt eine maturitätsgebundene Primarlehrerausbildung. Die Ausbildungen dauern drei bis vier Jahre. In zwei Dritteln der EU-Staaten werden die Lehrkräfte für den Primarbereich an Ausbildungsstätten ausgebildet, die Hochschulniveau erreichen.
- Die Zugangsvoraussetzungen zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I sind relativ einheitlich, verlangen doch alle EU-Staaten eine Maturität. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I dauert in den EU-Staaten durchschnittlich vier Jahre.
  Die Ausbildung findet auf Hochschulniveau statt.
- Für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II gelten in den EU-Ländern die Zulassungsbedingungen der Universität. Die fachwissenschaftliche Ausbildung dieser Lehrkräfte erfolgt dann mehrheitlich auch an der Universität, ihre erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung erfolgt auf Hochschulniveau.

Die meiste Lehrerinnen- und Lehrerbildung findet in den EU-Staaten auf dem EU-Niveau 3 statt. Dieses Niveau 3 setzt voraus,

- dass die Zulassungsbedingungen der Universität gelten,
- dass der Unterricht auf Hochschulniveau erteilt wird,
- dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sich an der Forschung beteiligt,
- dass eine einzelne Ausbildung mindestens drei Jahre dauert.

Für die gegenseitige Anerkennung der Lehrdiplome im EWR oder in der EU ist das Niveau 3 optimal (vgl. Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.88). Die GKL erreicht dieses Niveau, falls die Ausbildungsdauern auf mindestens drei Jahre festgelegt werden.
In einer zweiten allgemeinen Regelung der EU erscheint allerdings eine Richtlinie 92/51/EWG vom 18.6.92, die auch zweijährige Ausbildungen anerkennen will in Bereichen, wo sonst das EU-Niveau 3 verlangt wird. Die Anerkennung kann von einer Zusatzausbildung abhängig gemacht werden.

8. Die Vernehmlassung

8.1 Eintreten und Gesamtbeurteilung

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten lässt eine hohe Akzeptanz der Vorlage insgesamt erkennen und macht vier Regelungsbereiche (Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität / Dauer der Ausbildungen / Fachausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I / französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung) deutlich, die eine recht unterschiedliche Bewertung erfahren. Aber auch diesen Regelungsbereichen wird mehrheitlich zugestimmt.
Von den eingegangenen 128 Antworten befürworten 118 Eintreten, vier machen grosse Vorbehalte und sechs weisen die Vorlage zurück.
Insbesondere die FDP nimmt eine ablehnende Haltung ein. Sie verfolgt die bildungspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre mit Sorge und weist den Gesetzesentwurf zurück.
Ebenso weisen die Abteilung für das Höhere Lehramt und die Kommission für das Höhere Lehramt die Vorlage zurück. Sie befürchten, dass das neue Gesetz der Ausbildung für die Sekundarstufe II Statusverlust und schlechtere Ausbildungsverhältnisse bringe.
Die Kantonale Kommission Gymnasium/Universität hält es für keine gute Lösung, die Ausbildungen sämtlicher Lehrerinnen- und Lehrerkategorien in einem umfassenden Gesetz zu regeln.
Das Centre de formation du Brevet secondaire macht grosse Vorbehalte, weil das Gesetz eine Diskriminierung der französischsprachigen Ausbildungen enthalte.
Der Verband Bernischer Gemeindeschreiber weist die Vorlage zurück, weil sie eine zu starke Theoretisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und zu hohe Folgekosten bringe.
Die Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen stimmt dem Gesetz nicht zu, weil das Gesetz die neuen Entwicklungen in der Berufsbildung nicht berücksichtige, die Berufsschullehrerausbildung zu wenig einbeziehe und keine Synergien mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik aufbaue.
118 Stellungnahmen befürworten Eintreten. Die Gesamtbeurteilungen, die geäussert werden, reichen von «Schritt in die richtige Richtung» bis «wegweisende Anlage, die einen entscheidenden Entwicklungsschritt schweizerischer Bildungspolitik einleitet».
Der Bernische Lehrerinnen- und Lehrerverein schreibt in seiner Gesamtwürdigung, dass eine wichtige Etappe im Gefüge der Bildungsreformen erreicht sei und dass die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nun zu realisieren sei. Das Gesetz entspreche weitgehend den Erwartungen.

8.2 Antworten zu den formulierten Vernehmlassungsfragen

Die sechs Fragen, die an die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung gestellt worden sind, werden alle insgesamt positiv beantwortet. Der Grad der Zustimmung ist unterschiedlich.

Zu Frage 1: «Die Vorlage veranlasst den Kanton, einen Ausbildungsgang mit musisch-pädagogischem Schwerpunkt einzurichten, der mit einer Maturität abgeschlossen wird. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?»

Diese Regelung akzeptieren 14 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 70 Prozent bewerten sie positiv, 16 Prozent negativ oder mit grossen Vorbehalten. Damit erfährt die neue gymnasiale Bildungsmöglichkeit eine starke Zustimmung. Der neue Schwerpunkt ermögliche die Gleichwertigkeit traditionell rationaler Fächer mit jenen Fachbereichen, in denen auch andere Denk- und Handlungsformen im Zentrum stehen.
Insgesamt 55 Stellungnahmen (43%) wollen den neuen Schwerpunkt im Rahmen der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) eingerichtet haben, was vorgesehen ist, aber erst möglich wird, wenn die Revision der MAV vollzogen und rechtsgültig ist.

Zu Frage 2: «Ist es richtig, dass der Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung über
a) eine Maturität,
b) eine Berufsausbildung und ergänzende Ausbildungsgänge im Bereich der Allgemeinbildung
führt?»

Beide Zugangsmöglichkeiten werden mit grossem Mehr akzeptiert.
Den Weg über die Maturität akzeptieren 11 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 80 Prozent äussern sich positiv, 9 Prozent ablehnend oder mit grossen Vorbehalten. Es wird vor allem begrüsst, dass der Berufsentscheid hinausgeschoben wird. Der gebrochene Bildungsgang garantiere, dass Studierende mit mehr Lebenserfahrung, klarerer Motivation und starker Berufsorientierung in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung einträten.
Den Weg über die Berufsbildung akzeptieren 21 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 73 Prozent äussern sich positiv, sechs Prozent mit grossen Vorbehalten. Der Zugang für Berufsleute sei breit und flexibel zu gestalten. Denn durch sie fänden belastbare Persönlichkeiten, die wertvolle Erfahrungen mitbrächten, den Weg in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Zu Frage 3: «Halten Sie es für richtig, dass in Zukunft die Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen und -typen in ihrer Ausbildung die Phasen, die Artikel 1 Absatz 3 festschreibt, durchlaufen?»

Zusammenfassend lässt sich zu Frage 3 sagen, dass die Ausbildungsphasen breit akzeptiert sind.
22 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 75 Prozent äussern sich positiv, drei Prozent ablehnend oder mit grossen Vorbehalten.
Die Phase der ausserschulischen Erfahrungen ist in sehr vielen Antworten (47 Prozent) als besonders wichtig bezeichnet. Ebenso werden die Phasen der Berufseinführung und der Fortbildung begrüsst.

Zu Frage 4: «Ist es richtig, die Lehrkräfte auf bestimmte Schülerinnen- und Schüleraltersstufen bezogen auszubilden? Stimmen Sie der in Artikel 9 vorgesehenen Stufendefinition zu?»

- *Prinzip der Stufenausbildung*
  20 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 76 Prozent äussern sich positiv, vier Prozent negativ oder mit grossen Vorbehalten. Der Stufenbezug geniesst damit eine starke Zustimmung. Er sei schülerinnen- und schülergerecht und ermögliche ein optimales Eingehen auf die besonderen Anliegen und Gegebenheiten der verschiedenen Altersstufen.
- *Stufe des Kindergartens und der unteren Klassen der Primarstufe (–2 bis +2)*
  27 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 66 Prozent bewerten diese Stufendefinition als positiv, sieben Prozent äussern sich negativ oder mit grossen Vorbehalten. Es entstehe so eine konsequente Bildungseingangsstufe und eine optimale Einschulung.
- *Stufe der oberen Klassen der Primarstufe (3 bis 6)*
  28 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 56 Prozent begrüssen diese Stufendefinition, 16 Prozent machen Vorbehalte oder äussern sich negativ. Man begrüsse diese Stufung, weil sie eine professionelle Ausbildung für die eigentliche Primarstufe und Orientierungsstufe ermögliche.
- *Sekundarstufe I (7. bis 9. und freiwillige 10. Schuljahre)*
  35 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 60 Prozent äussern sich positiv, fünf Prozent negativ oder mit grossen Vorbehalten.
- *Sekundarstufe II (9 bis 12)*
  31 Prozent der Stellungnahmen akzeptieren ohne Kommentar, 55 Prozent äussern sich positiv, 13 Prozent negativ oder mit grossen Vorbehalten. Von den ablehnenden Stimmen wird einerseits gefordert, dass die Sekundarstufe II auf 7 bis 12 definiert werde (3 Stellungnahmen), andererseits, dass diese Stufe nicht in die Volksschule hineinreichen sollte (10 Stellungnahmen).

Zu Frage 5: «In Zukunft wird die Ausbildung aller Lehrkräfte auf der Tertiärstufe stattfinden. Befürworten Sie den Vorschlag, die einzelnen Ausbildungsstätten zwar mit hinreichender Autonomie auszustatten, sie aber doch in losem Verband zusammenzuschliessen und die Lehrerinnen- und Lehrerbildung insgesamt der Universität anzugliedern?»

Zusammenfassend lässt sich zu Frage 5 sagen:

- *Autonomie*
  Für die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird Autonomie begrüsst. Die Autonomie akzeptieren 46 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 52 Prozent äussern sich positiv und zwei Prozent negativ. Man bewertet allgemein die Autonomie als die Voraussetzung für eine positive zukünftige Entwicklung.
- *Zusammenschluss*
  Eine Gesamtorganisation akzeptieren 48 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 37 Prozent äussern sich positiv, 16 Prozent lehnen sie ab oder machen grosse Vorbehalte. Zum Teil bezeichnet man die Gesamtorganisation als zu kompliziert.
- *Statusgleichheit*
  Das Prinzip der Statusgleichheit akzeptieren 55 Prozent der Stellungnahmen ohne Kommentar, 36 Prozent äussern sich positiv, neun Prozent ablehnend. Damit erfährt die Statusgleichheit eine hohe Akzeptanz, man bewertet sie als selbstverständlich.
- *Angliederung an die Universität*
  Die Frage nach der Angliederung an die Universität erfährt eine recht unterschiedliche Beantwortung.
  Von den eingegangenen Stellungnahmen akzeptieren sie 32 Prozent ohne Kommentar, 42 Prozent äussern sich positiv, 26 Prozent machen kleinere oder grössere Vorbehalte oder lehnen ab.
  Damit liegt auch für die Angliederung Akzeptanz vor.
  Der Widerstand kommt vor allem von seiten der heutigen Lehrerbildungsinstitutionen und der Universität. Die universitären Lehrerbildungsinstitutionen wollen unbedingt an der Universität bleiben und durch das Gesetz über die Universität geregelt sein. Von Seminarseite her wird die Angliederung nur akzeptiert, falls sie zu einer universitären, aber nicht fakultären Lehrerinnen- und Lehrerbildung führe (was von der Erziehungsdirektion beabsichtigt ist). Eine grössere Distanz zur Universität wird nicht gewünscht.
  Die Universität selber nimmt keine einheitliche Haltung ein: Teile der Universität denken in Richtung einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät, Teile schlagen unterschiedlichen Status für die Stufen –2 bis +6 (ausseruniversitär) und die Sekundarstufen I und II (universitär) vor. Die Phil.-nat. Fakultät stimmt der Angliederung zu.
  Die Negativstellungnahmen machen verschiedene Alternativvorschläge:
  - Sekundarstufen I und II in die Universität integriert, keine Aussagen über den Kindergarten und die Primarstufe: fünf Stellungnahmen
  - Sekundarstufe I und II an der Universität, –2 bis +6 an einer Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule: sieben Stellungnahmen
  - Pädagogische Hochschule oder Fachhochschule für alle Stufenausbildungen: vier Stellungnahmen
  - eine erziehungswissenschaftliche Fakultät für alle Stufenausbildungen: sieben Stellungnahmen
  - ein universitärer, aber nicht fakultärer Status: zehn Stellungnahmen

Zu Frage 6: «Befürworten Sie, dass die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung in einer gemeinsamen Abteilung zusammengeschlossen wird und mit einer französischsprachigen Universität zusammenarbeitet? Sind Sie einver-

standen, dass die Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I so eingerichtet wird, wie der vorliegende Entwurf dies vorsieht?»

Zusammenfassend lässt sich zu Frage 6 sagen, dass alle Sonderregelungen für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung akzeptiert sind.

- *Abteilung der französischsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung*
  Das Errichten einer solchen Abteilung wird mit grosser Mehrheit begrüsst, sowohl von den deutschsprachigen als auch von den französischsprachigen Stellungnahmen her.
- *Zusammenschluss mit einer französischsprachigen Universität*
  Der Zusammenschluss mit einer französischsprachigen Universität wird von 37 Prozent der Stellungnahmen kommentarlos akzeptiert, von 57 Prozent begrüsst und von sechs Prozent negativ bewertet.
  Von den französischsprachigen Stellungnahmen akzeptieren 15 Prozent ohne Kommentar, 69 Prozent bewerten den Zusammenschluss positiv, 15 Prozent bewerten ihn negativ und lehnen ihn ab. Die Ablehnung kommt ausschliesslich von den Institutionen der Sekundarlehrerausbildung her.
- *Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I*
  Die Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I ist etwas stärker in Frage gestellt.
  Vom Gesamt der Stellungnahmen akzeptieren diesen Regelungsbereich 42 Prozent ohne Kommentar, 43 Prozent bewerten ihn positiv, 15 Prozent bewerten ihn negativ und lehnen ihn ab.
  Von den französischsprachigen Stellungnahmen akzeptieren 15 Prozent ohne Kommentar, 54 Prozent bewerten positiv, 31 Prozent bewerten negativ und lehnen ab. Die Ablehnung kommt von universitärer Seite und von den Institutionen der Sekundarlehrerausbildung her.

8.3 Meinungen und Anträge zu einzelnen Regelungsbereichen

- Für den Geltungsbereich wird vor allem diskutiert, wie weit das Gesetz auch für die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung zu gelten habe. Es wird völlige Abkoppelung, häufiger aber stärkere Einbindung gefordert.
- Die zweijährige Ausbildungsdauer für die Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarstufe wird stark bestritten. 36 Prozent der Stellungnahmen sprechen sich für eine dreijährige Ausbildungsdauer aus.
- Man ist sich einig, dass in Zukunft nur eine einzige Lehrerinnen- und Lehrerkategorie für die Sekundarstufe I auszubilden ist, die eine Unterrichtsberechtigung an Real- und Sekundarklassen erhält.
  Die heute universitären Lehrerbildungsinstitutionen und ihre Kommissionen sowie die Universität und ihre Kommissionen wollen erreichen, dass diese neuen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I zum grössten Teil durch die Universität ausgebildet werden, etwa wie die heutigen Sekundarlehrerinnen und -lehrer.
  Von Seminarseite und ausseruniversitärer Seite her wird festgehalten, dass fakultäre Ausbildungsteile wenig geeignet sind, die Lehrkräfte der Sekundarstufe I auf ihre schwierige Aufgabe vorzubereiten. Der Schulbezug und Berufsfeldbezug seien ins Zentrum zu stellen.
- Zu den Kommissionen wird festgehalten, dass Gewaltentrennung einzuhalten sei und dass mindestens getrennte Prüfungs- und Aufsichtskommissionen einzurichten seien.

9. Die Überarbeitung des Gesetzes nach der Vernehmlassung

Einmal sind möglichst viele Formulierungsvorschläge und redaktionelle Anmerkungen berücksichtigt worden. Dann sind neben kleineren unwesentlichen inhaltlichen Veränderungen besonders folgende Regelungsbereiche angepasst worden:

1. Der Geltungsbereich ist auf die Ausbildung aller Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung ausgedehnt worden.
2. Die Gesamtorganisation ist vereinfacht worden. Vorher umfasste sie Ausbildungsstätten, Abteilungen und die Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Neu gibt es die mit Autonomie versehenen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die einen notwendigen Koordinationsauftrag erfüllt.
   Zudem wird dieser Konferenz ein Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als ausführendes Organ zur Seite gestellt.
   Damit ist die Gesamtorganisation nicht nur vereinfacht, sondern auch in ihren notwendigen Funktionen besser sichergestellt worden.
3. Die Fachausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I ist neu so geregelt, dass sie in ein bis zwei Fächern durch die betroffenen Fakultäten der Universität und in zwei bis drei Fächern vom Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, das für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I zuständig ist, durchgeführt wird.
   Die Studierenden werden selber entscheiden, welche Ausbildungsvariante sie wählen wollen.
   Der Vernehmlassungsvariante gegenüber wird es nun möglich, einen grösseren fakultären Ausbildungsanteil zu absolvieren und eine Art Teillizentiat bzw. Teildiplom zu erwerben.
4. Die Kommissionen sind erweitert worden. So wird jedes Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung von einer eigenen Aufsichtskommission in dezentraler Verantwortung betreut werden, dazu treten eine deutschsprachige und eine französischsprachige Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission.
5. Die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons wird grundsätzlich nach den Vorschlägen, die zur Vernehmlassung vorgelegt worden sind, geregelt. Sie wird aber in einer französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel angesiedelt. Dies gibt ihr die Möglichkeit, eng mit der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammenzuarbeiten, aber auch aktiv an den Koordinationsbestrebungen der französischsprachigen Kantone teilzunehmen.
6. An der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität wird festgehalten. Eine deutschsprachige Pädagogische Hochschule wäre für einen Hochschulkanton eine unnötig teure Lösung, und die Universität müsste sich trotzdem in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung engagieren.

Eine erziehungswissenschaftliche Fakultät dagegen könnte eine übermässig starke Akademisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auslösen.

7. Auch an der zweijährigen Ausbildungsdauer der Stufe für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe sowie der Stufe für die oberen Klassen der Primarstufe wird festgehalten.
   Ihre dreijährige Ausbildung würde den heutigen Verhältnissen gegenüber eine deutliche Verlängerung bringen. Heute wird aber allgemein Studienzeitverkürzung angestrebt.
   Wenn das neue Gesetz zudem den Grundsatz, die Grundausbildungen zugunsten der Fortbildung zu entlasten, verwirklichen will, sollte es auch von diesem Gesichtspunkt her die Ausbildungsdauer nicht verlängern. Wenn die Lehrkräfte fünf Prozent Arbeitszeit für Fortbildung einsetzen, bringt dies ca. 100 Stunden Fortbildung pro Jahr. Ungefähr zehn Jahre Fortbildungstätigkeit entsprechen den Zeitanteilen eines Ausbildungsjahres.

Anmerkung:
Die Dauer ist im Gesetz mit einer Mindestangabe geregelt. Durch Dekret wird die genaue Dauer zu regeln sein. Die Diskussion wird in der Beratung des Dekrets neu geführt werden, eine allfällig gewünschte Verlängerung der Ausbildungen ist dann problemlos erreichbar.

10. Kurzkommentar zu den einzelnen Artikeln

Damit im Kommentar zu den einzelnen Artikeln nicht sämtliche Darlegungen des Allgemeinen Teils wiederholt werden müssen, wird zum Teil auf die Ziffern des allgemeinen Teils verwiesen.

I. Grundsätze

Artikel 1 Geltungsbereich

Absatz 2:
a Der Kindergarten umfasst je nach Gemeinde ein oder zwei Jahre vor dem Schuleintritt bzw. vor dem ersten Schuljahr,
b die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre (1 bis 6),
c die Sekundarstufe I entspricht der Oberstufe mit all ihren Organisationsformen und umfasst die Schuljahre 7 bis 9,
d die Sekundarstufe II umfasst die nachobligatorischen Schuljahre an den allgemeinbildenden Schulen (Diplommittelschulen, Maturitätsschulen) und an den Schulen der Berufsbildung.

Absatz 3: Vgl. Ziffern 5.4 (Zulassung)
5.5 (Ausserschulische Erfahrungen)
5.6 (Grundausbildungen)
5.7 (Zusatzausbildungen
5.9 (Spezialausbildungen)
5.10 (Berufseinführung)
5.12 (Fortbildung)

Artikel 2 Träger

Absatz 2: Nach wie vor wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildung primär die Aufgabe kantonaler Institutionen sein. Private und andere öffentliche Institutionen sollen aber auch weiterhin die Ausbildungsszene bereichern und eine bescheidene, aber begrüssenswerte Konkurrenzsituation bewirken.
Bisher hat der Kanton die folgenden Ausbildungs- und Fortbildungsträger öffentlicher oder privater Natur subventioniert:
1. Höhere Mittelschule Marzili (Stadt Bern)
2. Evangelisches Seminar Muristalden (privat)
3. Evangelisches Seminar Neue Mittelschule (privat)
4. Lehrerfortbildung des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins (BLV)

Absatz 3: Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Universität, sie wird jedoch im Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und nicht im Gesetz über die Universität geregelt. Dies ermöglicht,
a dass die kantonalen Behörden im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit einem grösseren Regelungs- und Aufsichtsrecht versehen werden können als im Bereich der fakultären Universitätsstudien;
b dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Bereichen der Zulassung, der Ausbildungen und des Lehrkörpers eine andere Regelung erfährt als die Universität.

Die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität bewirkt eine universitäre, aber nicht fakultäre Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Dabei soll garantiert sein,
a dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung den nötigen Kontakt mit den für sie relevanten Bereichen der Wissenschaft und Forschung findet,
b dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in ihren mehr praxisorientierten, auf die Realität des Berufsfeldes bezogenen Ausbildungsteilen eigenständig und nicht abhängig von der Universität arbeiten kann.

Das Gesetz über die Universität muss das Verhältnis von Universität und Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung regeln.

Absatz 4: Damit die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons nicht auf die Universität Bern eingeschränkt wird, wird sie in einem eigenen Zentrum, in einer Pädagogischen Hochschule (in Biel) angesiedelt, was ihr die freie Zusammenarbeit mit der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons und mit der Universität Bern, mit den Lehrerbildungsinstitutionen und den Universitäten der französischsprachigen Schweiz und mit den Koordinationsvorgängen im französischsprachigen Bildungswesen der Schweiz ermöglicht.
Weitere Erläuterungen zur französischsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung finden sich
- im allgemeinen Teil unter Ziffer 5.13
- sowie im Kommentar zu den Artikel 54 bis 59.

Artikel 3 Gesamtauftrag der Institute

Absätze 1 und 2: Der Gesamtauftrag ist hier für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ähnlich formuliert wie für die Universität. Er besteht aus Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Während im Auftrag an die Universität die drei Bereiche gleichwertig erscheinen, ist für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte die zentrale Aufgabe.
Wenn ihr auch ein Forschungsauftrag erteilt wird, entspricht dies einer Entwicklung, die übereinstimmt mit den Entwicklungen in der ganzen Schweiz und in Europa.
Im Zusammenhang mit dem Forschungsauftrag kann auch ein Dienstleistungsbereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entstehen. So wird sie zum Beispiel Begleit- und Evaluationsaufträge zu verschiedenen Projekten im Bildungs- und Erziehungsbereich entgegennehmen können.

Absatz 3: Neu ist der Auftrag zur Evaluation der eigenen Qualität. Das Gesetz gibt hier den Evaluationsauftrag in die Hand der Institutionen, er wird aber ergänzt durch den Evaluationsauftrag, der in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe *b* an die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission erteilt wird.
So erreicht das Gesetz eine institutsinterne und eine externe Überprüfung der Qualität.

Artikel 4 Bildungsauftrag

Dieser Artikel hält den geistig-kulturellen Hintergrund fest, auf den ausgerichtet jede Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erfolgen hat. Er nennt die Wertvorstellungen, die eine Lehrkraft beachten muss, wenn sie ihren Auftrag erfüllt. Es sind dieselben Wertvorstellungen, die das Volksschulgesetz und der Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung nennen.

II. Zulassung

Artikel 5

Absatz 2: Einerseits berechtigen sämtliche Maturitätstypen und alle Schwerpunktbildungen der zukünftigen Wahlfachmaturität zum Zugang in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
Andererseits können Berufsleute mit Berufserfahrung ein Aufnahmeverfahren in eine bestimmte Stufenausbildung absolvieren. Wer Aufnahme findet, leistet ein Studienjahr, das zur Ergänzung der Allgemeinbildung dient, und tritt dann gemeinsam mit den Maturandinnen und Maturanden in die gewählte Stufenausbildung ein.

III. Ausserschulische Erfahrungen

Artikel 6

Ausserschulische Erfahrungen werden für die Ausbildung sämtlicher Lehrerinnen- und Lehrerkategorien verlangt.

Grundsätzlich soll die Phase der ausserschulischen Erfahrungen sechs Monate dauern und – wenn immer möglich – en bloc geleistet werden. Da aber unbedingt zu vermeiden ist, dass die Ausbildungen durch diese Phase unnötig verlängert werden, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe auch offenere Formen definieren können.
Zudem stellen die verschiedenen Ausbildungen unterschiedliche Ansprüche an die ausserschulischen Erfahrungen. Die einen wollen sie in der Ausbildung auswerten, für die anderen genügt es, wenn die ausserschulischen Erfahrungen zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Diplomierung gemacht werden. In der Verordnung wird festzuhalten sein, welche ausserschulischen Erfahrungen für welche Ausbildung angemessen sind.

IV. Grundausbildungen

1. Allgemeines

Artikel 7 Altersstufen

Absatz 2:
- Auf eine Überlappung zwischen der Stufe für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und der Stufe für die oberen Klassen der Primarstufe im ersten und zweiten Schuljahr wird anders als im GRB GKL verzichtet, damit mit der Zeit jedes Kind im ersten und zweiten Schuljahr von einer Lehrkraft betreut wird, die für den Kindergarten und die Einschulung sowie für Pädagogik und Didaktik des ersten und zweiten Schuljahres ausgebildet ist.
- Auf eine Überlappung der Stufe für die oberen Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I im fünften und sechsten Schuljahr wird anders als im GRB GKL verzichtet, weil der gemeinsame Einsatz von Lehrkräften, die eine integrale Unterrichtsbefähigung für das fünfte und sechste Schuljahr besitzen, und von Fachgruppenlehrkräften nicht vollziehbar ist.
- Die Sekundarstufe I hat einen Überlappungsbereich mit der Sekundarstufe II, indem die Lehrkräfte der Sekundarstufe I auch für den Einsatz in den freiwilligen zehnten Schuljahren ausgebildet werden. Dies ist angebracht, weil diese zehnten Schuljahre in der Praxis der Volksschule angegliedert sind und die Inhalte der Volksschullehrpläne weiterführen.
- Die Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden für einen Überlappungsbereich in der Sekundarstufe I ausgebildet, so dass sie auch im neunten Schuljahr an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht unterrichten können.
  Wenn eine Lehrkraft für die Sekundarstufe II dagegen an der Unterstufe einer Maturitätsschule im siebten und achten Schuljahr unterrichten will, hat sie im Rahmen ihrer Fortbildungsverpflichtung eine Zusatzausbildung zu absolvieren, in der sie für die besonderen pädagogischen, didaktischen und fachlichen Bedingungen auf dieser Stufe ausgebildet wird.

Artikel 8 Unterrichtsbefähigung

Absatz 2: In der Regel ist für den Unterricht an mehreren Schülerinnen- und Schüleraltersstufen das Diplom für die ältere Altersstufe vorauszusetzen, das dann durch Zusatzausbildungen für die jüngeren Altersstufen zu erweitern ist.
Die Unterrichtsbefähigung an Gesamtschulen bedarf einer besonderen Regelung, die die nötige Zusatzausbildung für eine Lehrkraft an Gesamtschulen festhält.
Lehrkräfte sind auf eine Stelle, die eine erweiterte Unterrichtsbefähigung verlangt, unbefristet anstellbar, bevor sie die Zusatzausbildungen absolviert haben. Sie sind aber vertraglich zu verpflichten, die Zusatzausbildungen innerhalb einer gegebenen Zeitspanne zu absolvieren.

2. Stufenausbildungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 Lehrerinnen- und Lehrerauftrag

Absatz 1: Der Lehrerinnen- und Lehrerauftrag, wie er hier festgehalten ist, entspricht dem Lehrerauftrag in der Lehreranstellungsgesetzgebung. Er nennt die Funktionen und Tätigkeitsbereiche, die jede Lehrkraft zu erfüllen hat. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat auf die Erfüllung dieses Lehrerauftrages hin auszubilden.

Absatz 2: Der Lehrerinnen- und Lehrerauftrag erfährt hier eine besondere Akzentuierung, indem von den Lehrerinnen und Lehrern auch verlangt wird, dass sie mit gefährdeten Randgruppen von Kindern und Jugendlichen umzugehen wissen.

a Insbesondere geht es darum, die Störungen zu erkennen und die nötigen Massnahmen einzuleiten. Es kann aber nicht darum gehen, nun alle Lehrkräfte zu Lehrkräften in Schulischer Heilpädagogik auszubilden.

b Jede Stufenausbildung soll die Studierenden auch die Grundelemente der multikulturellen Pädagogik erarbeiten lassen, ohne aber die Ausbildung insgesamt unter diesen Aspekt zu stellen.

Artikel 10 Studienplan

Absatz 1: Die Ausgestaltung der Studienpläne soll in der Kompetenz der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung liegen, Freiraum zu eigener Schwerpunktbildung im inhaltlichen und pädagogisch-didaktischen Bereich soll vorhanden sein. Die Studienpläne sind jedoch durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.
Für die notwendige Koordination der Ausbildungen ist die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständig.

Absatz 2: Den grössten Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung führen die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in dezentraler Verantwortung durch.
Dazu tritt aber laut Absatz 2 ein Teil erziehungswissenschaftlich-didaktischer Ausbildung, den die Studierenden an den fakultären Instituten für Pädagogik und Schulpädagogik der Universität Bern besuchen. Sie erhalten so Einsicht in fakultäre Arbeitsweisen und erfahren den neusten Stand universitärer Lehre und Forschung im Bereich der Erziehungswissenschaften.
Für die Studierenden vollzieht sich in diesem Ausbildungsteil die Angliederung ihrer Ausbildung an die Universität. Das quantitative Ausmass dieser fakultären Studien kann auf Verordnungsebene für die verschiedenen Stufenausbildungen verschieden definiert werden.
(Für die Ausbildungen für die Sekundarstufen I und II findet auch die fachwissenschaftliche Ausbildung ganz oder teilweise an der Universität statt.)

Absatz 3: Hier sind Inhalte und Veranstaltungen aufgeführt, die in den Studienplänen aller Stufenausbildungen enthalten sein müssen.

Absatz 4: Jede Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird in Zukunft auf der Tertiärstufe stattfinden. Das heisst, die Studierenden aller Ausbildungen sind junge Erwachsene, von denen ein grosser Teil je nach persönlicher Situation erwerbstätig sein will oder sein muss. Ihnen ist Eigenverantwortung in der Organisation ihres Studiums zuzugestehen. Ein Teilzeitstudium muss möglich sein.
Dies bedeutet, dass jede Ausbildung in einem Baukastensystem durchlaufbar sein muss.
Ein Baukastensystem entsteht dadurch, dass im Laufe des Studiums einzelne Ausbildungseinheiten durch eine Prüfung oder eine schriftliche Arbeit abgeschlossen werden können, ohne dass die Studierenden am Schluss der Ausbildung eine Schlussprüfung leisten müssen, die zusammenfassend nochmals sämtliche Ausbildungsinhalte abruft.
Falls man auf Vollzeitstudien bestehen würde, hätte dies vermehrte Stipendiengesuche zur Folge.

Artikel 11 Stufenübergreifende Veranstaltungen

Die stufenübergreifenden Veranstaltungen fassen die Studierenden aller Stufenausbildungen zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Diese Veranstaltungen sollen wichtige, für alle Stufen relevante Themen bearbeiten wie «Migration und ihre Folgen für die Schulen», «Gewalt in der Schule», «Friedenserziehung», «Medienpädagogik» usw. Themenwahl und Realisierungsauftrag werden bei der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung liegen. Zu diesen stufenübergreifenden Angeboten kann jede Stufe beitragen, was sie beizutragen hat. Und es ist durchaus sinnvoll, dass die Studierenden einer einzelnen Stufenausbildung die Bedeutung dieser Themen für alle anderen Stufen miterarbeiten. Dabei ist zu garantieren, dass die Studierenden der verschiedenen Ausbildungen in diesen Veranstaltungen aktiv zusammenarbeiten. Es genügt nicht, dass sie nur in Vorlesungen zusammengefasst werden.
Die stufenübergreifenden Veranstaltungen werden in der Form von Arbeitswochen (Projektwochen) durchgeführt.

Die Antworten der Vernehmlassung begrüssen im allgemeinen diese stufenübergreifenden Veranstaltungen als wichtiges Ausbildungselement und verlangen, dass sie in angemessener Zahl verlangt werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 12 Gegenseitige Anerkennung

Wer von einer Stufenausbildung in eine andere hinüberwechselt oder ein weiteres Stufendiplom erwerben will, hat das Recht, dass ihm die bereits geleisteten Ausbildungsanteile – soweit sinnvoll – anerkannt werden und die neuen Studien entsprechend verkürzt werden. Es ist eine grosszügige Praxis auf Verordnungsebene anzustreben.

Artikel 13 Anrechnung anderer Ausbildungen

Wer in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung eintritt, nachdem er auf der Tertiärstufe schon Studien und Ausbildungen absolviert hat, hat das Recht, dass ihm diese geleisteten Studien – soweit sinnvoll – in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Studienanteil angerechnet werden. Er kann dadurch von bestimmten Studienteilen befreit werden. Es ist eine grosszügige und transparente Praxis im Anerkennen von Fremdstudien auf Verordnungsebene anzustreben.

2.2 Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe

Artikel 15 Dauer

Da in diesem Artikel eine Mindestangabe für die Dauer vorliegt, muss die genaue Dauer vom Grossen Rat auf tieferer Regelungsstufe festgehalten werden.

Artikel 16 Ziele

Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe führt zur Befähigung, einen Kindergarten zu führen, und zur Unterrichtsbefähigung im ersten und zweiten Schuljahr. Durch diese Definition der ersten Schülerinnen- und Schüleraltersstufe entsteht eine Art neue Schulstufe, die Stufe der Vorschule und Einschulung. Sie führt nicht zur Verschulung des Kindergartens, sondern ermöglicht eine sanfte Einschulung. In Zukunft wird es möglich sein, dass die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner ihre Kindergartenkinder bei der Einschulung begleiten und mit ihnen zusammen den Schritt vom Kindergarten in die Schule hinüber machen. Sie können so eine kindergerechte Einschulung vornehmen.
Der Besuch des Kindergartens bleibt freiwillig und Lerninhalte des ersten und zweiten Schuljahres dürfen nicht in die Kindergartenjahre vorgezogen werden.
Zudem wird der Kindergarten weiterhin durch das Kindergartengesetz, nicht durch das Volksschulgesetz geregelt, weil man die Verschulung auf jeden Fall vermeiden will.

Artikel 17 Unterrichtsbefähigung

Die integrale Unterrichtsbefähigung für diese Stufe hat zur Folge, dass eine Lehrkraft nach der Ausbildung befähigt ist, als Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner einen regulären Kindergarten zu führen. Die Lehrkraft wird auch befähigt sein, im ersten und zweiten Schuljahr sämtlichen regulären Unterricht zu erteilen. Insbesondere gilt dies auch für den gestalterischen (Zeichnen, Handarbeiten, Werken), musikalischen (Singen, musikalische Grundschule) und den sportlichen Bereich.

Artikel 18 Studienplan

Unter *a, c* und *d* sind Elemente des Studienplans gegeben, die von der Ausbildung her nötig sind. Es sind Mindestangaben, die durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder durch die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erweitert werden können.
Dazu tritt unter *b* ein individueller Studienbereich der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Er gibt ihnen die Möglichkeit, in einem Wahlbereich, der nicht oder nicht nur auf schulische Inhalte ausgerichtet ist, Studien zu betreiben. Tanz, Musik, gestalterische Fächer, Sprachen, Geschichte, naturwissenschaftliche Fächer, Religion, Psychologie, Philosophie usw. sind hier denkbar.

2.3 Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe

Artikel 19 Dauer

Da in diesem Artikel eine Mindestangabe für die Dauer vorliegt, muss die genaue Dauer vom Grossen Rat auf tieferer Regelungsstufe festgehalten werden.

Artikel 20 Ziele

Die zweite Schülerinnen- und Schüleraltersstufe umfasst die oberen Klassen der Primarstufe vor dem Übertritt in die Sekundarstufe I. Auf dieser Stufe arbeitet eine Lehrkraft mit Kindern, die die Einschulung und deren Begleitsymptome bewältigt haben. Auf dieser Stufe muss die Lehrkraft die Kinder innerhalb eines ganzheitlichen Bildungsgeschehens allmählich mit vermehrt normativem und abstraktem Denkstoff vertraut machen und auf den Eintritt in die Sekundarstufe I vorbereiten.

Artikel 21 Unterrichtsbefähigung

Die integrale Unterrichtsbefähigung für diese Stufe hat zur Folge, dass eine Lehrkraft nach der Ausbildung befähigt ist, im dritten bis sechsten Schuljahr sämtlichen regulären Unterricht zu erteilen. Insbesondere gilt dies auch für den gestalterischen (Zeichnen, Handarbeiten, Werken), musikalischen (Singen, musikalische Grundschule) und den sportlichen Bereich.

Artikel 22 Studienplan

Unter *a, c* und *d* sind Elemente des Studienplans gegeben, die von der Ausbildung her nötig sind. Es sind Mindestangaben, die durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder durch die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erweitert werden können.
Dazu tritt unter *b* ein individueller Studienbereich der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Er gibt ihnen die Möglichkeit, in einem Wahlbereich, der nicht oder nicht nur auf schulische Inhalte ausgerichtet ist, Studien zu betreiben. Tanz, Musik, gestalterische Fächer, Sprachen, Geschichte, naturwissenschaftliche Fächer, Religion, Psychologie, Philosophie usw. sind hier denkbar.

2.4 Stufenausbildung für die Sekundarstufe I

Artikel 23 Dauer

Da in diesem Artikel eine Mindestangabe für die Dauer vorliegt, muss die genaue Dauer vom Grossen Rat auf tieferer Regelungsstufe festgehalten werden.

Artikel 24 Ziele

Die Ausbildung für die Sekundarstufe I wird die Lehrkräfte so ausbilden, dass sie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der freiwilligen zehnten Schuljahre sowohl mit einer sanften Spezialisierung als auch mit Vernetzung vertraut zu machen wissen. Zudem werden diese Lehrkräfte die Jugendlichen bei der Berufswahl zu unterstützen und auf weiterführende Schulen vorzubereiten haben.

Artikel 25 Unterrichtsbefähigung, Fachgruppenlehrkräfte

Absatz 1: Heute werden die Sekundarlehrerinnen und -lehrer für einzelne Fächer ausgebildet. Heute wird aber auch die Forderung nach Vernetzung und Fachbereichen anstelle einzelner Fächer immer lauter. Solange die Lehrpläne der Sekundarstufe I einzelne Fächer nennen, muss wohl auch die Ausbildung auf einzelne Fächer hinarbeiten und die Vernetzung parallel dazu berücksichtigen. Falls die Lehrpläne der Zukunft Fachbereiche anstelle einzelner Fächer nennen, wird auch die Ausbildung entsprechend einzurichten sein.
Es ist aber in jedem Fall zu garantieren, dass ein Fachwissen von hohem Niveau erarbeitet wird. Denn auch die Arbeit in vernetzten Fachbereichen setzt fachbezogene Kompetenz voraus.

Absatz 2: Anders als heute wird die Unterrichtsbefähigung nur für die abgeschlossenen Studienfächer erteilt und nicht für alle Fächer der Sekundarstufe I.
Die diplomierten Lehrkräfte der Sekundarstufe I haben aber die Möglichkeit, berufsbegleitend in freiwilligen Zusatzausbildungen die Unterrichtsbefähigung für jedes beliebige Fach der Sekundarstufe I zu erwerben.
Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I können auch für den Unterricht in einem Fach, für das sie noch nicht ausgebildet sind, unbefristet angestellt werden, sind aber vertraglich zu verpflichten, die fehlende Fachausbildung innerhalb einer definierten Zeitspanne nachzuholen.

Absatz 3: Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I bildet die angehenden Lehrkräfte für alle Schultypen dieser Schulstufe aus. Dadurch wird es möglich, sie in allen Organisationsformen der Sekundarstufe I, wie sie in der Volksschulgesetzgebung vorgesehen sind, einzusetzen.

Artikel 26 Fachwissenschaftliche Ausbildung

a Die Ausbildung für die Sekundarstufe I umfasst im Raum Schweiz und Europa überall auch universitäre Ausbildungsanteile.
Das vorliegende Gesetz sieht für diese Lehrkräfte in einem oder zwei Fächern eine fakultäre Ausbildung an der Universität vor. Diese Ausbildungsanteile werden von den zuständigen Fakultäten im Rahmen ihrer Lizentiat- bzw. Diplomstudiengänge bereitgestellt und geprüft. Deshalb sind diese Studien und die abgelegten Prüfungen voll anrechenbar an ein allfälliges späteres Lizentiat- bzw. Diplomstudium an den entsprechenden Fakultäten und werden dadurch zu einem Teillizentiat bzw. Teildiplom.

b Die Fachausbildung in zwei oder drei Fächern am Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll ebenfalls wissenschaftliches Niveau erreichen. Sie soll sich aber – im Gegensatz zur fakultären Fachausbildung – vor allem an den Kerninhalten des Lehrplans für die Sekundarstufe I orientieren.

Es bleibt den Studierenden überlassen, selber zu bestimmen,
- ob sie zwei Fächer an den zuständigen Fakultäten und zwei Fächer am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe I) belegen wollen oder
- ob sie nur ein fakultäres Fach und drei Studienfächer am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeiten wollen.

Wer mehr fachwissenschaftlich interessiert ist und ein eventuelles späteres Lizentiat- bzw. Diplomstudium anvisiert, wird zwei fakultäre Fächer belegen.
Wer hauptsächlich am Schulbezug und am Berufsfeld interessiert ist, wird wohl eher nur eine fakultäre Fachausbildung belegen.
Um die Aufgabe einer Lehrkraft auf der Sekundarstufe I zu erfüllen, sind beide Ausbildungsvarianten wichtig und gleichwertig.

Artikel 27 Studienplan

Unter den Buchstaben *a* bis *c* sind Elemente der Ausbildung genannt, die in dieser Stufenausbildung nicht fehlen dürfen. Es sind Mindestangaben, die durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder durch die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erweitert werden können.

2.5 Stufenausbildung für die Sekundarstufe II

2.5.1 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Artikel 28 Dauer

Absatz 1: Die Dauer der Stufenausbildung für die Sekundarstufe II setzt sich aus der Dauer der fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudien und der Dauer der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung, die für Vollzeitstudierende insgesamt ein Jahr dauert, zusammen. Bei fünfjährigen Lizentiat- bzw. Diplomstudien ergibt dies eine Dauer von fünf bis sechs Jahren für diese Stufenausbildung. Die Dauer ist abhängig davon, ob die Studierenden sich entschliessen, die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung parallel zum oder im Anschluss an das Lizentiat- bzw. Diplomstudium zu absolvieren.
Wer sich schon bei Studienbeginn für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf entscheidet, wird wohl eher die parallele Variante wählen, wer sich erst nach dem Lizentiat- bzw. Diplomstudium für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf entscheidet, muss sich für die zweiphasige Variante entscheiden. Für beide Varianten umfasst die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II inhaltlich und quantitativ dieselben Ausbildungselemente.

Absatz 2: Bisher ist es (z. B.) möglich, den Titel eines diplomierten Handelslehrers bzw. einer diplomierten Handelslehrerin (mag. rer. pol.) in einer Mindeststudiendauer von acht Semestern zu erreichen. Die durchschnittliche Studiendauer ist zwar länger, es gibt aber immer wieder Studierende, die das Handelslehrerdiplom nach acht oder neun Semestern erwerben.
Dies soll auch weiterhin möglich sein. Es ist wenig sinnvoll, heute, da man allgemein nach Studienzeitverkürzung sucht, Ausbildungen zu verlängern.
Deshalb muss das Dekret über die Dauer der Ausbildungen Regelungen enthalten können, die von der grundsätzlich mindestens fünfjährigen Ausbildungsdauer der Lehrkräfte der Sekundarstufe II im Sinne einer Verkürzung abweichen.

Artikel 29 Ziele

Die Ausbildung für die Sekundarstufe II führt zur Unterrichtsbefähigung an neunten Klassen mit gymnasialem Unterricht und an den nachobligatorischen Klassen der allgemeinbildenden Schulen (Maturitätsschulen und Diplommittelschulen). Die Ausbildung muss sich nach dem Auftrag dieser Schulen der Sekundarstufe II ausrichten.
Um an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II zu unterrichten, müssen die Lehrkräfte fachorientiert und fächerübergreifend arbeiten können. Sie haben aber den Mittelschülerinnen und -schülern nicht nur Fachwissen zu vermitteln, sondern sollen auch fähig sein, sie zur Hochschulreife mit dem entsprechenden Verantwortungsbewusstsein zu führen.

Artikel 30 Unterrichtsbefähigung, Studienfächer

Absatz 1: Heute gibt es fakultäre Lizentiat- bzw. Diplomstudien, die sich nur auf ein einziges Fach beziehen. In Zukunft soll vermieden werden, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe II nur für ein einziges Fach ausgebildet werden und nur für dieses eine Fach unterrichtsbefähigt sind. Dies macht ihren Einsatz an den Schulen schwierig, und zudem sind Vollzeitpensen für Monofachlehrerinnen und -lehrer nur an grossen Schulen möglich. Auch wenn man sich überlegt, dass eine Lehrkraft während 30 und mehr Jahren nur dieses eine Fach unterrichtet, scheint es dringend nötig, dass ein zweites Fach ein gesundes Spannungsverhältnis bringt und dass diese extreme Einseitigkeit verhindert wird.
Um Einzelfachstudien zu vermeiden, müssen einerseits die Studierenden ihre Studienwahl entsprechend treffen, andererseits muss in der Universitätsgesetzgebung festgehalten sein, dass die Studienpläne der fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudien so gestaltet werden, dass sie das Studium von zwei Fächern ermöglichen.

Absatz 2: Die Unterrichtsbefähigung bezieht sich auf einen gymnasialen Ausbildungsgang, der im neunten Schuljahr einsetzt und zur Maturität führt. Wer an der Unterstufe einer Maturitätsschule im siebten und achten Schuljahr unterrichten will, hat eine berufsbegleitende Zusatzausbildung zu absolvieren, die für die besonderen pädagogischen, didaktischen und fachlichen Bedingungen in diesen beiden Schuljahren ausbildet.

Artikel 31 Fachwissenschaftliche Ausbildung

Absatz 2: Es gibt Fächer, die in den Lehrplänen der Sekundarstufe II angeführt sind, für die aber kein Lizentiat- bzw. Diplomstudium eingerichtet ist. Heute sind dies die Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport. Für diese Fächer müssen für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II angemessene Studiengänge definiert und bestimmten Ausbildungsinstitutionen überantwortet werden. Eine Sonderstellung nimmt die Ausbildung der Handelslehrerinnen und -lehrer ein.
Bisher war es möglich, den Titel eines diplomierten Handelslehrers bzw. einer diplomierten Handelslehrerin (mag. rer. pol.)
- auf direktem Weg in einer ersten universitären Ausbildung oder
- auf indirektem Weg in Verbindung mit einem Lizentiat (lic. rer. pol.) zu erwerben.

Der direkte Weg führt zu einer Unterrichtsbefähigung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Recht und Wirtschaftsinformatik. Das fakultäre Lizentiat für Wirtschaftswissenschaften (lic. rer. pol.) führt zu einer vertieften, aber wesentlich engeren Ausbildung.
Die Ausbildung der Handelslehrerinnen und -lehrer wird sowohl gemäss Artikel 31 Absatz 1 als auch nach Artikel 31 Absatz 2 eingerichtet.

Artikel 32 Studienplan

Unter den Buchstaben *a* bis *c* sind Elemente der Ausbildung genannt, die in dieser Stufenausbildung nicht fehlen dürfen. Es sind Mindestangaben, die durch die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder durch das Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe II) erweitert werden können. Da die fachwissenschaftliche Ausbildung an der Universität keinen engen Bezug auf die Lehrpläne der Sekundarstufe II garantiert, hat die fachdidaktische Ausbildung (und später die Fortbildung) auch einen Auftrag in der lehrplanorientierten Fachausbildung (unter Buchst. *a*) zu übernehmen.

2.5.2 Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung

Artikel 33

Absatz 1: Die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung wird unter Beachtung der eidgenössischen Bestimmungen eingerichtet, die kantonalen Bestimmungen können sich nur innerhalb des eidgenössischen Rahmens bewegen.

a Die Lehrkräfte für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft an kaufmännischen Berufsschulen und die Lehrkräfte für Sprachfächer an kaufmännischen Berufsschulen werden wie die Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II ausgebildet. Sie erhalten ein Diplom für Lehrkräfte an Maturitätsschulen, können aber auch an kaufmännischen Berufsschulen für die genannten Fächer angestellt werden.

b Die Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen, Berufskundelehrerinnen und -lehrer an gewerblich-industriellen Berufsschulen und Bürofachlehrerinnen und -lehrer an kaufmännischen Berufsschulen werden im Rahmen einer Spezialausbildung nach Artikel 36 des vorliegenden Gesetzes ausgebildet.

Es ist geplant, die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung insgesamt in einem Dekret zu regeln, das auf deren besonderen Ausbildungsbedarf eingeht.

Absatz 2: Der Kanton Bern arbeitet heute in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik in Zollikofen zusammen und wird dies auch weiterhin tun.

V. Zusatzausbildungen

Artikel 34 Zusatzausbildungen

Absatz 1:

a Die Zusatzausbildungen unter Absatz 1 Buchstabe *a* ermöglichen einerseits den zukünftigen Lehrkräften, ihre ursprünglich erworbene Unterrichtsbefähigung auf den Kindergarten, auf weitere Schuljahre der Primarstufe oder auf weitere Fächer bzw. Fachbereiche der Sekundarstufe I auszudehnen. Andererseits ermöglichen die Zusatzausbildungen den Lehrkräften, die noch nicht GKL-konform ausgebildet sind, ihre Unterrichtsbefähigung an die Bedingungen dieses Gesetzes anzupassen.
Die Zusatzausbildungen unter Buchstabe *a* sind obligatorisch:
1. für Lehrkräfte an Klassen, die mehrere Schülerinnen- und Schüleraltersstufen umfassen,
2. für die Lehrkräfte an Gesamtschulen,
3. für Fachgruppenlehrkräfte, die ein Fach, für welches sie nicht ausgebildet sind, unterrichten wollen.

Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

b Die Zusatzausbildungen unter Absatz 1 Buchstabe *b* eröffnen den Lehrkräften neue Perspektiven. In diesen Ausbildungen kann man sich für eine neue Funktion ausbilden, z. B. für diejenige einer Bibliothekarin bzw. eines Bibliothekars, einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, einer Schulinspektorin bzw. eines Schulinspektors, einer Begleiterin bzw. eines Begleiters für schulinterne Fortbildung usw. Hier kann eine Lehrerin oder ein Lehrer auch eine Ausbildung für einen bestimmten schulrelevanten Bereich absolvieren. So kann man sich z. B. für Medienpädagogik, Suchtprävention, Schultheater usw. ein Wissen aneignen, das der eigenen Tätigkeit, aber auch den Kolleginnen und Kollegen zugute kommen kann.

Absatz 2: Die Dauer der Zusatzausbildungen kann unterschiedlich lang sein, sollte aber pro Jahr nicht auf wesentlich mehr als 100 Stunden angelegt sein. Eine einzelne Zusatzausbildung kann sich über zwei oder drei Jahre erstrecken.
Wenn eine Lehrkraft eine Zusatzausbildung absolviert, ist sie für diese Zeit von ihrer Fortbildungsverpflichtung befreit.
Dadurch werden Zusatzausbildungen mit vernünftigem Aufwand und berufsbegleitend leistbar, und sie werden nicht nur eine attraktive, sondern auch eine in hohem Masse schulwirksame Art der Fortbildung darstellen.

Absatz 3: Die Zusatzausbildungen zur Erweiterung der Unterrichtsberechtigung sollen im ursprünglich erworbenen Diplom aufgeführt werden in einer dafür vorgesehenen Diplomsparte. So wird sichtbar, dass diese Zusatzausbildungen zu einer echten Diplomierung und zu einer echten Diplomerweiterung führen.
Für die unter Absatz 1 Buchstabe *b* aufgeführten Zusatzausbildungen werden kantonale Zertifikate erteilt.

Artikel 35 Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Absatz 2: Dieser Absatz meint

a Lehrkräfte des Kindergartens und der unteren Klassen der Primarstufe, die vor oder nach dem Erwerb dieses Stufendiploms ein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat in Fächern, die in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II verlangt sind, erworben haben;

b Lehrkräfte der oberen Klassen der Primarstufe, die vor oder nach dem Erwerb dieses Stufendiploms ein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat in Fächern, die in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II verlangt sind, erworben haben;

c Lehrkräfte der Sekundarstufe I, die vor oder nach dem Erwerb dieses Stufendiploms ein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat in Fächern, die in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II verlangt sind, erworben haben.

Sicher regelt Absatz 2 Möglichkeiten, die eher selten verwirklicht werden. Andererseits ist in Zukunft die Lehrerinnen- und Lehrerbildung grundsätzlich nachmaturitär eingerichtet, und deshalb ist es denkbar, dass eine Maturandin bzw. ein Maturand z. B. eine Ausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe absolviert, später – aus persönlichen Gründen oder aus Gründen des Arbeitsmarktes – doch noch ein fakultäres Diplom- bzw. Lizentiatstudium macht und dann die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II erarbeiten will. Solche Lehrerinnen- und Lehrerbiographien sind wertvoll. Denn Lehrkräfte, die mit mehreren Schülerinnen-und Schüleraltersstufen umgehen können, gewinnen aufgrund ihrer eigenen Arbeit Erkenntnisse und Verständnis im Bereich der entwicklungsbedingten Gegebenheiten bei Schülerinnen und Schülern.

Absatz 3: Der neue Auftrag einzelner Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird auch den Auftrag, Zusatzausbildungen zur Diplomerweiterung bereitzustellen, enthalten. Dadurch werden dieselben Ausbilderinnen und Ausbilder für die Grundausbildungen und für die Zusatzausbildungen der Lehrkräfte zuständig sein, wodurch ein diplomierungswürdiges Niveau der Zusatzausbildungen sichergestellt wird.

VI. Spezialausbildungen

Artikel 36

Absatz 1: Der Kanton erhält die Möglichkeit, nach Bedarf heute oder in Zukunft Spezialausbildungen einzurichten. Der Grosse Rat wird darüber befinden, welche Spezialausbildungen einzurichten sind.

Absatz 2:

a Die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung werden im Rahmen einer Spezialausbildung geregelt, insbesondere
- die Ausbildung der Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen,
- die Ausbildung der Berufskundelehrerinnen und -lehrer an gewerblich-industriellen Berufsschulen,
- die Ausbildung der Bürofachlehrerinnen und -lehrer an kaufmännischen Berufsschulen.

Die Lehrkräfte für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft an kaufmännischen Berufsschulen und die Lehrkräfte für Sprachfächer an kaufmännischen Berufsschulen werden als Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II ausgebildet.

Die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik und richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen.

Die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung wird insgesamt durch Dekret geregelt.

b Auch die Ausbildung der deutschsprachigen Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik wird im Rahmen einer Spezialausbildung eingerichtet. Sie wird heute vom Sonderpädagogischen Seminar in Biel durchgeführt und ist als Weiterbildung konzipiert.

Auch diese Ausbildung wird auf Dekretsstufe geregelt.

(Die Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik erfolgt durch die Ecole Normale de Neuchâtel.)

VII. Berufseinführung

Artikel 37

Absatz 1: Die Formen der Berufseinführung sollen sehr verschieden sein und sich dem Bedarf anpassen können. Die Berufseinführung kann deshalb in unterschiedlichen Veranstaltungen stattfinden. Es sind Praxisbegleitung, Arbeitsgruppen, Kolloquien an Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung usw. denkbar. Die eben diplomierte Lehrkraft kann sich aus dem Angebot auswählen, was ihr von ihrer Selbsteinschätzung oder von den Bedingungen ihres Arbeitsplatzes her optimal erscheint. Frisch diplomierte Lehrkräfte auf dem Land und in der Stadt, an einer Gesamtschule und an Jahrgangsklassen und je nach eigener Begabung werden unterschiedliche Bedürfnisse in der Berufseinführungsphase haben.

Ihr zeitlicher Umfang entspricht fünf Prozent Arbeitszeit der Lehrkräfte, so dass man die Berufseinführung auch als besondere Fortbildung von Berufsanfängerinnen und -anfängern bezeichnen kann.

Absatz 2:

a Den Instituten der Stufenausbildungen ermöglicht die Berufseinführung den Kontakt mit ihren Absolventinnen und Absolventen über das Studium hinaus, was zu einer Art Evaluation der Ausbildung und zu entsprechenden Impulsen führen kann.

b Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden besondere Angebote für die Berufseinführung bereitstellen und so die Gelegenheit haben, Fortbildung als Chance erfahrbar zu machen.

c Die Schulen nehmen ihren Auftrag in der Berufseinführung wahr, indem sie der neuen Lehrkraft für kürzere oder längere Zeit einen Mentor zur Seite stellen.

VIII. Fortbildung

Artikel 38 Ziele

Absatz 1: Dieser Absatz veranlasst die Fortbildung, ihre Aufgabe am Lehrerinnen- und Lehrerauftrag abzulesen. Er ist der Massstab. Diese allgemeine Zielsetzung ermöglicht es, auf tieferer Regelungsstufe beweglich zu bleiben und rasch auf neue Notwendigkeiten, die sich aus dem Gesamtauftrag der Lehrerinnen und Lehrer und aus den Veränderungen im Bildungswesen ergeben und ergeben werden, zu reagieren.

Der Begriff der Kompetenz beinhaltet die Zusammenfassung dessen, was eine Lehrkraft wissen, können und sein muss, um ihren Lehrerauftrag gut zu erfüllen. Dazu gehören Fachwissen, didaktische Fähigkeiten, pädagogisches Können und für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf notwendige Aspekte der Persönlichkeit wie Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsbereitschaft usw.

Absatz 2: Dieser Absatz zeigt, dass die Fortbildung sehr weit verstanden werden kann. Ausserschulische Erfahrungen sollen so gut als Fortbildung gelten wie die Mitarbeit in einem schulbezogenen oder wissenschaftlich orientierten Projekt.
Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist mit einem Forschungsauftrag versehen. Für manche Forschungsthemen wird es sinnvoll sein, dass die amtierende Lehrerschaft in die Forschungsarbeit miteinbezogen wird. Die Fortbildung ermöglicht diesen Einbezug. Es wird folglich nicht nötig sein, die Lehrerschaft für ihr Mitwirken bei Forschungsarbeit zu entlasten, solange ihre Beanspruchung fünf Prozent Arbeitszeit nicht übersteigt.

Artikel 39 Obligatorium

Absatz 1: Dieser Absatz hält die Fortbildung als grundsätzliches Recht und grundsätzliche Pflicht der Lehrkräfte fest. Fünf Prozent der Arbeitszeit entsprechen rund 100 Stunden pro Jahr. Die Fortbildung ist in der unterrichtsfreien Zeit zu leisten.
Diese Regelung könnte auch im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung erfolgen. Weil sie aber einen Bildungsaspekt enthält – insbesondere wenn es darum geht, die Grundausbildungen zugunsten der Fortbildung zu entlasten –, findet sie ebenso im Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ihren sinnvollen Platz.

Absatz 2: Es soll vermieden werden, dass der Kanton ein aufwendiges Kontrollsystem einrichten und finanzieren muss.
Andererseits wird die Fortbildungsidee gefährdet, wenn nicht wenigstens eine minimale Kontrolle möglich ist.
Die Schulleitungen und Schulinspektorate leisten diese minimale Kontrolle und erhalten so die Möglichkeit, vor allem die Fortbildungstätigkeit von Lehrkräften, deren Arbeit zu Unzufriedenheit Anlass gibt, zu kontrollieren. Sie sollen das Recht haben, diese Lehrkräfte in bezug auf die Fortbildung zu beraten und zu bestimmten Fortbildungsveranstaltungen zu verpflichten.

Absatz 3: Innerhalb dieser allgemeinen Fortbildungsverpflichtung kann die Lehrerschaft aufgefordert werden, an Veranstaltungen teilzunehmen, die durch die Erziehungsdirektion obligatorisch erklärt werden. Auch bisher ist der Erziehungsdirektion die Möglichkeit, gewisse Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch zu erklären, offengestanden. Sie ist zur Anwendung gekommen, wenn es darum ging, die Lehrkräfte z. B. mit neuen Lehrmitteln vertraut zu machen.
Die Erziehungsdirektion kann dieses Recht auch grundsätzlicher anwenden und die Lehrkräfte periodisch z. B. zu Kursen aufbieten, die ihnen neuere Erkenntnisse in fachlichen, didaktischen und pädagogischen Bereichen vermitteln.

Artikel 40 Durchführung

Heute wird sehr viel Fortbildung im Selbststudium geleistet. Diese Fortbildung erscheint in der Erhebung über das Fortbildungsverhalten der Lehrerschaft nicht.
Die Fortbildung im Selbststudium ist neben der organisierten Fortbildung notwendig. Sie findet dann statt, wenn Lehrkräfte sich neue Bereiche selbständig erarbeiten und sie für ihre Schularbeit nutzbar machen. Dies ist dann der Fall, wenn ein neues breit angelegtes Thema, eine neue Sammlung von Grundlagenmaterial, ein neues zeitaufwendiges Projekt geplant wird. Wenn eine solche Vorbereitung mehr Zeit beansprucht als mit der regulären Vorbereitungszeit gegeben ist, gehört sie zur Fortbildung. Eine sehr wichtige Möglichkeit der Fortbildung, weil ihre Resultate direkt in die tatsächliche Arbeit in der Schule einfliessen. Die Fortbildung im Selbststudium ist auf tieferer Regelungsstufe mit bestimmten Bedingungen zu versehen, damit die Grenze zwischen regulärer Unterrichtsvorbereitung und Fortbildung im Selbststudium sichtbar wird. Die Fortbildung im Selbststudium muss ausgewiesen werden.

Artikel 41 Anbieter

Absatz 1: Die Fortbildung wird hauptsächlich von den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angeboten, sowohl von den Instituten der Fortbildung als auch von den Instituten der verschiedenen Ausbildungen.
Von den weiteren Fortbildungsinstitutionen ist vor allem der Bernische Lehrerinnen- und Lehrerverein mit seinem Fortbildungsangebot weiterhin einzubeziehen. Dazu können Fortbildungsbeiträge kleinerer privater Institutionen treten.

Absatz 2: Die schulinterne kollegiumsbezogene Fortbildung ist eine neuere Aktionsform der Fortbildung. Sie wird von den Kollegien eines Schulhauses oder einer Region selber geplant und unter Beizug von externen Begleiterinnen bzw. Begleitern und Expertinnen bzw. Experten durchgeführt.
Es ist auch möglich, dass sich einige Lehrkräfte eines Kollegiums in einer Zusatzausbildung (nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. *b* des vorliegenden Gesetzes) zu solchen Begleiterinnen und Begleitern schulinterner Fortbildung ausbilden lassen.

Artikel 42 Vollzeitfortbildung

Dieser Artikel garantiert das Weiterbestehen der heutigen Semesterkurse der Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

IX. Organisation

1. Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Artikel 43 Errichtung und Aufhebung

Absatz 1: Die Bezeichnung eines Instituts entspricht seiner zentralen Aufgabe.

Absatz 2: Da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Universität angegliedert ist, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates angebracht, der auch für die universitären Institute und deren Untereinheiten zuständig ist.
Die Institute der Grundausbildungen und der Spezialausbildungen erhalten auch den Auftrag, Zusatzausbildungen (nach Art. 34) bereitzustellen und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. So wird die Regionalisierung der Fortbildung gefördert, was notwendig ist, wenn die gesamte Lehrerschaft des Kantons fünf Prozent der Arbeitszeit für Fortbildung aufwenden soll.

Artikel 44 Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Absatz 1: Die Leitung der Institute soll der Kultur des Institutes gemäss definiert werden. Es ist eine direktoriale Leitung oder eine Teamleitung denkbar. Der finanzielle Aufwand für die Leitung ist nach Grösse und Auftrag des Instituts, nicht nach der Grösse des Leitungsteams zu bestimmen.
Die Verordnung wird die nähere Regelung festhalten.

Artikel 45 Konferenz der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Absatz 1:
- An Instituten der Grundausbildungen und der Spezialausbildungen wird im Normalfall der gesamte Lehrkörper in die Institutskonferenz integriert.
- Solange der grösste Teil des Lehrkörpers an Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung für ein Teilpensum verpflichtet ist, wird nur eine Vertretung dieses Lehrkörpers in die Institutskonferenz integriert.

Absatz 2:
- Für die Assistentinnen und Assistenten sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Instituts soll Mitsprache und Mitbestimmung garantiert sein.
- Da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung insgesamt auf der Tertiärstufe erfolgt und deshalb eine Form der Erwachsenenbildung darstellt, ist die Mitsprache der Studierenden selbstverständlich. Die Ausbilderinnen und Ausbilder können so relevante Rückmeldungen und Impulse erhalten.
  Die Lehrerinnen und Lehrer des Kantons, die die Fortbildungsveranstaltungen eines Institutes besuchen, gelten als Studierende des Instituts und sind in der Konferenz vertreten.
- Die Institute einer bestimmten Region sollen mit den Lehrkräften der Region zusammenarbeiten. Deshalb wird auch eine Vertretung der amtierenden Lehrerschaft in der Konferenz vorgesehen. Die Institute erhalten dadurch Rückmeldungen und Impulse von der Basis her, die mit mehr oder weniger Berufserfahrung Brauchbarkeit und Qualität einer gesamten Ausbildung oder einzelner Ausbildungsteile beurteilt.

2. Institute der Fakultäten

Artikel 46

Absatz 1: Die Aufgaben der Fakultäten sind komplementär zu den Regelungen der Stufenausbildungen und ihrer Studienpläne definiert.
Die Fakultäten erhalten damit Aufgaben, die sie auch heute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfüllen.
Die Universitätsgesetzgebung muss entsprechend die Mitwirkung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als zentrale Aufgabe der Universität und ihrer Fakultäten festhalten.
Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (Änderung) nennt in Artikel 4 die Aufgabe der Universität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
Auch die in Vorbereitung befindliche neue Universitätsgesetzgebung wird diese Aufgabe nennen.

Absatz 2: Neu erstreckt sich der Auftrag der Institute für Pädagogik bzw. für Schulpädagogik auf die Ausbildung aller Lehrerinnen- und Lehrerkategorien. Ein Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung wird für alle an diesen Instituten erfolgen.

3. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Artikel 47 Zusammensetzung

Absatz 1: Die Konferenz umfasst einerseits Vertretungen aller Institutionen, die innerhalb der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine wichtige Aufgabe erfüllen.
Da die Verantwortlichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit dem Berufsfeld, für das sie ausbilden, selber meistens keinen aktiven Kontakt mehr haben, ist andererseits auch die amtierende Lehrerschaft in der Konferenz vertreten. So ist es möglich, dass die Ausbildungs- und Forschungstätigkeit auch vom Blickwinkel der Basis her beurteilt wird. Die Schulwirksamkeit aller Massnahmen ist das primäre Ziel.

Absatz 2: Ausschüsse können (z. B.) gebildet werden zur Koordination der Ausbildungen, die für dieselbe Stufe ausbilden, oder für die Betreuung des finanziellen Aufgabenbereichs usw.
Die Ausschüsse werden in diesem Artikel nicht genannt, damit sie bedarfsbezogen und flexibel eingesetzt, aber auch wieder aufgelöst werden können. Durch Verordnung wird festgehalten, welche Ausschüsse minimal vorhanden sein müssen.

Absatz 3: Das Kantonale Sekretariat als ausführendes Organ der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird mit seiner beratenden Stimme angemessen einbezogen, ohne dass die beschliessenden und die vollziehenden Ebenen eine ungenügende Trennung erfahren.

Artikel 48 Aufgaben

- Da den einzelnen Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Autonomie zugestanden werden soll, ist andererseits ein koordinierendes Organ notwendig. Die Konferenz hat die notwendige Koordination aller Bereiche der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu garantieren. Insbesondere koordiniert sie die Ausbildung, die Forschungstätigkeit und die Sachplanung.
- Die stufenübergreifenden Ausbildungsanteile werden von der Konferenz geplant. Denn nur sie hat die notwendige Übersicht über die Ausbildungen, nur sie kann garantieren, dass eine Organisation eingerichtet wird, die die Studierenden diese Ausbildungsteile in gemischten Gruppen absolvieren lässt.
  Die Durchführung der Veranstaltungen wird an die einzelnen Institute delegiert.
- Dadurch, dass die Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit erfüllt, erhält der Kanton Bern eine Bildungsinstitution, die für eine breite Öffentlichkeit Beiträge leisten kann im Bereich verschiedenster Bildungs-, Schul- und Erziehungsfragen.
  Die Konferenz wird neben selbstbestimmter Forschungstätigkeit auch mit Forschungsaufträgen versehen werden können. Damit entsteht ein kantonales Instrument, das beigezogen werden kann, wenn es um die Lösung akuter Problembereiche oder um längerfristige Realitätsbewältigung geht.

Artikel 49 Zusammenarbeit mit der Universität

Absatz 1: Die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität macht eine Institution nötig, die das notwendige Gespräch und die notwendigen Verhandlungen mit der Universität immer wieder führt. Die Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll diese Aufgabe erfüllen.
In der Universitätsgesetzgebung ist eine komplementäre Regelung nötig, damit die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Universität und Lehrerinnen- und Lehrerbildung sich wirklich vollzieht. Eine solche Regelung wird durch Artikel 92 des vorliegenden Gesetzes veranlasst.

Absatz 2: Insbesondere bei der Auswahl der Professorinnen bzw. Professoren und der Dozentinnen bzw. Dozenten, die hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind, soll die Konferenz mitbestimmen können. So kann erreicht werden, dass die Universität ihren Auftrag in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung optimal erfüllt.

4. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Artikel 50 Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Absatz 1: Die Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat den Auftrag, die notwendige Koordination innerhalb der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sicherzustellen und aktiv an der Problemlösung im Bereich von Bildung, Schule und Erziehung mitzuwirken. Damit sie fähig ist, diese Aufträge zu erfüllen, ist ihr ein ausführendes Organ zur Seite gestellt.

Absatz 2: Die Aufgabenbereiche des Sekretariates entsprechen denjenigen der Konferenz.

Absatz 3: Das Sekretariat erhält auch einen Koordinierungsauftrag in bezug auf die zukünftige Entwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Er ist notwendig, da die Autonomie der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht zu vereinzelten Entwicklungen führen darf.
Zudem lag der Anlass, eine Gesamtkonzeption der Lehrerbildung zu realisieren, auch darin, dass man die heute fehlende Koordination erreichen und die allzu grossen, wenig begründbaren Unterschiede in der Ausbildung der heutigen elf Lehrerinnen- und Lehrerkategorien ausgleichen wollte. Der Koordinationsauftrag des Sekretariates kann divergierende Entwicklungen vermeiden helfen.

Artikel 51 Leitung

Absatz 1: Die Leitung des Sekretariates muss so strukturiert werden, dass sie sowohl ihre administrativen als auch ihre mehr inhaltlichen, lehrerbildungsorientierten Aufgaben wahrnehmen kann.

5. Kommissionen

Artikel 52 Aufsichtskommissionen

Absatz 1: Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass von breiten Kreisen gewünscht wird, dass die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung von einer regionalen Aufsichtskommission in dezentraler Verantwortung betreut werden.
Mit dieser Regelung kommen wir der heutigen Situation recht nahe. Sie schafft den heutigen Verhältnissen gegenüber, die über 20 Aufsichts- und Prüfungskommissionen kennen, aber eine gewisse Vereinfachung, ohne eine Zentralisation zu bewirken.

Absatz 2: Dieser Absatz nennt für die Kommissionen Aufgaben, die den allgemeinen Aufgaben einer Aufsichtskommission entsprechen. Da die Autonomie der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in inhaltlichen und didaktischen sowie in administrativen Bereichen gestärkt werden soll, liegt die Aufgabe der Aufsichtsbehörde vermehrt in der Beratung der Institute. Sie soll eine geachtete Gesprächspartnerin ihres Institutes sein.

Artikel 53 Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen

Die Prüfungs- und Anerkennungskommissionen sind für den französischsprachigen und den deutschsprachigen Kantonsteil je zentral geplant, damit ihnen Übersicht und Kenntnis über alle Prüfungs- und Anerkennungsmassnahmen zur Verfügung stehen.
Damit trotzdem eine sorgfältige Behandlung der unterschiedlichen Ausbildungen garantiert ist, werden die Kommissionen Ausschüsse bilden.

X. Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Artikel 54 Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Verantwortlichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im französischsprachigen Kantonsteil haben an der Erarbeitung des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitgearbeitet. Das Gesetz wird im französischsprachigen Kantonsteil grundsätzlich in derselben Weise zur Anwendung kommen wie im deutschsprachigen Kantonsteil. Dadurch aber, dass der französischsprachige Kantonsteil eine regionale, kulturelle und sprachliche Minderheit darstellt, und dadurch dass er – um kein Inseldasein zu fristen – auf eine enge Kooperation und Koordination mit der französischsprachigen Schweiz angewiesen ist, gibt es doch Regelungsbereiche, für die sich eine unterschiedliche Regelung der französischsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufdrängt.
Die Ausnahmeregelungen sollen ermöglichen,
- dass die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern insgesamt zusammengeschlossen und gemeinsam eingerichtet wird,
- dass sie so autonom angesiedelt wird, dass sie die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Lehrerbildung in den französischsprachigen Kantonen selbständig durchführen kann,
- dass die Zusammenarbeit mit der französischsprachigen Schweiz als ein wesentlicher Auftrag erscheint,
- dass die französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I so ausgebildet werden, wie die Mehrheit dieser Stufenlehrkräfte in den französischsprachigen Kantonen ausgebildet wird.

Diese Regelungen erfüllen die Forderungen des Berichtes Haenni (Dominique Haenni, Die Romands im Kanton Bern, 1993),
- der für den französischsprachigen Kantonsteil generell «eine fortschreitende Autonomie im Schosse des Kantons» (S. 153) verlangt,
- der sich insbesondere (S. 127) im Bildungswesen für Autonomie und Verhandlungsspielraum gegenüber französischsprachigen Partnern ausserhalb des Kantons ausspricht
- und der (S. 128) eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Neuenburg fordert.

Artikel 55 Pädagogische Hochschule

Absatz 1: Will man erreichen, dass die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern zusammengefasst angesiedelt wird und eine Selbständigkeit erhält, die ihr die freie Zusammenarbeit mit den Universitäten und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowohl des Kantons Bern als auch der französischsprachigen Kantone erlaubt, ist es zweckdienlich, sie in einer Pädagogischen Hochschule anzusiedeln. Das Dossier 24 «Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen» der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zeigt, dass diese Hochschulen für eine enge Zusammenarbeit mit der Universität und für die überregionale Koordination eingerichtet werden können.

Absatz 2: Die Pädagogische Hochschule unterscheidet sich nicht wesentlich von den deutschsprachigen Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Deshalb ist deren Regelung analog auch auf die Pädagogische Hochschule anwendbar.
Der Unterschied liegt nur darin, dass die deutschsprachigen Institute eng an die Universität Bern gebunden sind, während die französischsprachige Hochschule sich auch mit Lehrerbildungsinstitutionen der französischsprachigen Kantone zusammenschliessen kann.

Artikel 56 Auftrag der Pädagogischen Hochschule

Die Pädagogische Hochschule wird sämtliche Bereiche der französischsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung durchführen.
Der Forschungsauftrag unter Buchstabe *f* entspricht dem Forschungsauftrag, den das vorliegende Gesetz insgesamt erteilt. Es ist ein schul- und lehrerbildungsbezogener Forschungsauftrag. Die Pädagogische Hochschule wird ihn eigenständig und/oder in Zusammenarbeit mit den Forschungsverantwortlichen des deutschsprachigen Kantonsteils und der Universität Bern und/oder in Zusammenarbeit mit der Lehrerbildung und den Universitäten der französischsprachigen Kantone erfüllen.

Artikel 57 Zusammenarbeit mit der Universität

Eine Pädagogische Hochschule muss im Bereich der Erziehungswissenschaften universitäres Niveau erreichen und in diesem Bereich Promotionsrecht erhalten.
Die französischsprachige Pädagogische Hochschule wird sich universitäres Niveau sichern,
a indem sie entweder Universitätsdozentinnen bzw. -dozenten mit einem Mandat betraut und an der Pädagogischen Hochschule unterrichten lässt
b oder indem sie ihre Studierenden zum Besuch fakultärer Veranstaltungen an die Universität schickt.

In jedem Fall werden die Studienpläne der Stufenausbildungen für ihren erziehungswissenschaftlichen Bereich zwischen der betreffenden Universität und der Pädagogischen Hochschule abgesprochen.
Als Kontaktuniversität kommen die Universitäten Bern oder Neuenburg in Frage. Neuenburg hat sein Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern zugesichert. Da es aber selber dabei ist, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung neu zu regeln und da die Entscheidfindung noch nicht abgeschlossen ist, haben noch keine präziseren Abmachungen mit Neuenburg besprochen werden können.
Damit der Pädagogischen Hochschule nach einer ersten Entwicklungsphase Promotions- und Habilitationsrecht zugestanden werden könnten, müsste sie jetzt mit einem entsprechenden Entwicklungsauftrag versehen werden. Die französischsprachige Hochschule wird aber eine zu geringe Zahl von Studierenden aufweisen, als dass ein solcher Entwicklungsauftrag sinnvoll sein könnte. Er müsste eher von einem Verbundsystem Pädagogischer Hochschulen der französischsprachigen Schweiz gemeinsam wahrgenommen werden. Auf jeden Fall ist mit der Erteilung eines solchen Entwicklungsauftrages zuzuwarten, bis die Entwicklungen

der französischsprachigen Kantone im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung deutlicher erkennbar sind als heute.

Artikel 58 Fachwissenschaftliche Ausbildung

Die fachwissenschaftliche Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I wird im Rahmen eines fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudiums erfolgen. Für Fächer der Sekundarstufe I, für die keine fakultären Studiengänge eingerichtet sind, regelt der Regierungsrat die Ausbildung auf Verordnungsebene. Betroffen sind die Fächer Bildnerisches Gestalten, Werken, Handarbeiten, Musik, Hauswirtschaft und Turnen.
Die Pädagogische Hochschule kann aufgefordert werden, bestimmte Fachausbildungen selber bereitzustellen, oder es können auch auswärtige Ausbildungsangebote genutzt werden.
Fakultäre Studiengänge führen zwar zu einer vertieften, aber nicht sehr breiten Fachausbildung. Dieser Nachteil kann ausgeglichen werden durch die Zusatzausbildungen nach Artikel 34 des vorliegenden Gesetzes. Durch sie können sich die Lehrkräfte die Unterrichtsbefähigung für jedes beliebige Fach der Sekundarstufe I erwerben.
Die neue Regelung der Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I bringt die folgenden Vorteile:
- Sie bringt für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I eine Ausbildung, die identisch ist mit der Ausbildung, die ihre Kolleginnen und Kollegen in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt erhalten. Diese drei Kantone bilden in der französischsprachigen Schweiz die grosse Mehrheit der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I aus.
- Diese Ausbildung bettet sich in die Koordination des Bildungswesens der französischsprachigen Schweiz ein. Eine Koordination, deren Ziele nur erreichbar sind, wenn die Lehrkräfte der verschiedenen Kantone sich über annähernd gleichwertige Diplome und Unterrichtsberechtigungen ausweisen können.
- Die neue Ausbildung lässt erkennen, dass das Recht der sprachlichen Minderheit, im Bereich der Bildung unterschiedliche Wege zu gehen, wirklich geachtet wird. Auch die herkömmliche Funktion des Kantons Bern als Bindeglied zwischen französisch- und deutschsprachiger Schweiz wird durch diese Ausbildungsmassnahme gewahrt. Eines Kantons, der ja auch zwei verschiedenen regionalen Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren angehört.
- Aufgrund dieser neuen Ausbildung kann das Diplom der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I nicht nur theoretisch, sondern auch in der Realität von allen Kantonen der französischsprachigen Schweiz anerkannt werden. Zudem wird das Diplom so auch europakompatibel.
- Trägt man der Tatsache Rechnung, dass der französischsprachige Kantonsteil nicht sehr gross ist, dass der Zutritt zu den Ausbildungen frei ist, dass es für diplomierte Lehrkräfte keine Garantie gibt, im Kanton Bern eine Anstellung und Arbeit zu finden, erhalten diesen Schwierigkeiten gegenüber die Absolventinnen und Absolventen der neuen Ausbildung für die Sekundarstufe I – vor allem in Zeiten des Lehrerinnen- und Lehrerüberflusses in ihrem eigenen Kanton – vermehrt die Möglichkeit, anderswo Arbeit zu finden. Diese Mobilität trägt dazu bei, dass der Kanton es vermeiden kann, selber systematisch hochqualifizierte Arbeitslose, die nur schwer anders eingegliedert werden können, heranzubilden.
- Weil aus Rechtsgründen in den verschiedenen Teilen des Kantons gleiche Behandlung vorliegen muss, bleiben – trotz identischer Ausbildung – für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II die Anstellungsbedingungen, das Gehalt und die wöchentliche Pflichtlektionenzahl unterschiedlich.
  Dieselben Verhältnisse liegen im Kanton Neuenburg schon seit langem vor, ohne besondere Schwierigkeiten zu schaffen.

Artikel 59 Koordination

Die Koordination im Bildungswesen gehört zu den zentralen Bestrebungen der französischsprachigen Schweiz. So gibt es Zusammenschlüsse wie BENEFRI (Bern, Neuenburg, Freiburg) und BEJUNE (Bern, Jura, Neuenburg), die verschiedene Koordinationsmassnahmen angehen.
Reformbestrebungen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind zum Teil auch in den französischsprachigen Kantonen in Gang, so zum Beispiel in Neuenburg und Freiburg. Noch sind die Absichten und Zielsetzungen schwer erkennbar. Es ist denkbar, dass eine überregionale französischsprachige Hochschule entsteht, an der sich im Verbundsystem mehrere Kantone beteiligen.
Eine französischsprachige Pädagogische Hochschule (in Biel) ermöglicht dem Kanton Bern eine genügend grosse Flexibilität, um an ganz verschiedenen Koordinationsmodellen teilzunehmen, ohne die besondere und eigenständige Charakteristik des französischsprachigen Kantonsteils zu gefährden.

XI. Angehörige der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 60 Gleichstellung von Mann und Frau

Heute sind die Lehrkörper der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen männlich dominiert. Das Gesetz will erreichen, dass Ausgewogenheit angestrebt wird. Bis die Ausgewogenheit erreicht ist, sollen bei Anstellungen Frauen bei gleicher Qualifikation und gleichen Fähigkeiten den Vorrang haben.

Artikel 61 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Unter sozialen Einrichtungen sind Krippen für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Mensen usw., unter kulturellen Einrichtungen sind das Führen eines Chors, einer Theatergruppe usw. zu verstehen. Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden sich für diese Einrichtungen ihrer Tradition gemäss entscheiden. Es ist für die Institute ein wichtiges Ziel, einen regen kulturellen Betrieb einzurichten. Da die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Universität angegliedert sind, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Institute der Lehrerinnen- und

Lehrerbildung selbständig oder in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Universität handeln sollen.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Artikel 62 Kategorien

Absatz 1:

a Dozentinnen und Dozenten sind alle Personen, die an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung lehren bzw. ausbilden und die zugleich in der Forschung tätig sein und Dienstleistungen erbringen können.

b Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter sind amtierende Lehrkräfte, die an Klassen unterrichten, die in der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden als Übungsklassen dienen.

c Assistentinnen und Assistenten
- können für die Erfüllung bestimmter Lehraufträge bzw. Ausbildungsaufträge eingesetzt werden,
- leisten Hilfe in der Vorbereitung und bei der Durchführung des Unterrichts,
- arbeiten in Forschungsprojekten mit,
- sind zuständig für Sonderaufträge wie zum Beispiel für die Betreuung des Informatikbereichs eines Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Absatz 2:

a Als Professorinnen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. als Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder als Professorinnen der Pädagogischen Hochschule bzw. als Professoren der Pädagogischen Hochschule gelten alle Dozentinnen und Dozenten, die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angestellt sind und folgende Qualifikationen aufweisen:
- Stufenausbildung (für die Stufe, in deren Ausbildung man als Dozentin bzw. als Dozent tätig ist), Stufenerfahrung, wissenschaftliche Ausbildung mit Promotion und Nachdiplomstudium zum Dozenten bzw. zur Dozentin der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder
- eine wissenschaftliche Ausbildung mit Promotion und Nachdiplomstudium zum Dozenten bzw. zur Dozentin der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. In dieser Variante ist das Nachdiplomstudium umfangreicher, weil es auch die stufenbezogene Qualifikation gewährleisten muss.

(Da sowohl die Universität als auch die heutigen Höheren technischen Lehranstalten und die zukünftigen Fachhochschulen ihre Dozentinnen und Dozenten mit dem Titel der Professorin bzw. des Professors bezeichnen, ist dies auch für die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. für die französischsprachige Pädagogische Hochschule angebracht. Denn sie gehören zusammen mit den genannten Institutionen zum Hochschulbereich des Kantons. Im Unterschied zum Titel eines Universitätsprofessors bzw. einer Universitätsprofessorin lautet der präzise Titel Professorin der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. Professor der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder Professorin der Pädagogischen Hochschule bzw. Professor der Pädagogischen Hochschule.)

b Lehrbeauftragte können für einen beliebigen Beschäftigungsgrad (10–100%) an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angestellt sein.
Ihre Qualifikation muss nicht derjenigen eines Professors der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. einer Professorin der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsprechen, sondern kann sich auf einen enger definierten Auftrag in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beziehen und entsprechend definiert sein.

c Die Fortbilderinnen und Fortbilder sind Lehrbeauftragte an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung. Sie sind insbesondere Kursleiterinnen und Kursleiter. Ihre Qualifikation muss wie bei den Lehrbeauftragten unter Buchstabe *b* nicht derjenigen der Professorinnen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. der Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsprechen, sondern kann sich auf einen enger definierten Auftrag in der Fortbildung der Lehrkräfte beziehen und entsprechend definiert sein.

d Gastdozenten und Gastdozentinnen sind Angehörige anderer Hochschulen, die für ein Semester oder für eine beliebig definierte Zeitspanne einen Lehrauftrag bzw. Ausbildungsauftrag an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfüllen.

Artikel 63 Dienstrecht

Es ist nicht möglich, alle Regelungen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen, in diesem Gesetz festzuhalten. Deshalb wird ein bestehendes Personalrecht angewendet.
Da die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Universität angegliedert sind, wird ihr Personal wie dasjenige der Universität dem Gesetz über das öffentliche Dienstrecht unterstellt.
Die Artikel 62 bis 69 des vorliegenden Gesetzes nennen Sonderregelungen, die sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrem Beschäftigungsbereich her aufdrängen. Sie betreffen
- die Entstehung des Dienstverhältnisses,
- die Gehalts- und Anstellungsbedingungen,
- das Anforderungsprofil der Dozentinnen und Dozenten,
- den Bildungs- und Forschungsurlaub,
- die Nebenbeschäftigungen,
- die Beendigung des Dienstverhältnisses.

Artikel 64 Entstehung des Dienstverhältnisses

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden im Normalfall durch Verfügung angestellt und haben die Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts und des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen.
Eine Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ermöglicht Anstellungsbedingungen, die vom Normalfall abweichen. Diese Möglichkeit wird dann zur Anwendung gelangen, wenn man Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonders attraktiven Qualifikationen und Qualitäten für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gewinnen will und deshalb bereit ist, für sie besonders günstige Bedingun-

gen zu schaffen. Die Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag wird selten, in Ausnahmefällen, erfolgen.

Artikel 65 Gehalt und Anstellungsbedingungen

Absatz 1: Grundsätzlich gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die der Universität angegliedert ist, die Gehaltsordnung für das Staatspersonal, die auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität angewendet wird.
Das Dekret wird Regelungen enthalten, die von der Gehaltsordnung für das Staatspersonal abweichen und auf die besonderen Verhältnisse in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingehen.

Artikel 66 Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten

Das Anforderungsprofil soll entsprechend einem bestimmten Auftrag innerhalb der Lehrerinnen- und Lehrerbildung definiert werden.
Die Grundzüge der verlangten Qualifikationen sind im Kommentar zu Artikel 62 dargestellt. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.
In der Übergangsphase sollen diese Anforderungen modifiziert zur Anwendung kommen. Bei der Überführung der heutigen Verhältnisse in das neue Recht müssen Ad-personam-Lösungen möglich sein. Ein Lehrkörper, der allen Anforderungsqualitäten entspricht, muss erst noch ausgebildet bzw. weitergebildet werden. Denn die heutigen Verhältnisse haben andere Anforderungen stellen müssen, vor allem für den Lehrkörper derjenigen Ausbildungen, die heute auf der Sekundarstufe II (Seminare) erfolgen.

Artikel 67 Bildungs- und Forschungsurlaub

Absatz 1: Die Erziehungsdirektion wird der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung das Antragsrecht für Bildungs- und Forschungsurlaube zugestehen, damit eine für alle Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung transparente Urlaubspraxis entsteht.
Die Bildungs- und Forschungsurlaube sind so zu handhaben, dass sie den Betrieb des betroffenen Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht wesentlich beeinträchtigen und dass insbesondere Studienangebote, die für die Studierenden als obligatorisch erklärt sind, auch während einer Beurlaubung der Dozentin bzw. des Dozenten geführt werden.

Absatz 2: Der öffentlich-rechtliche Vertrag ermöglicht, bei der Gewährung von Bildungs- und Forschungsurlauben Bedingungen festzuhalten, die wesentlich von der grundsätzlichen Regelung abweichen. Dabei sollen die besonderen Interessen beider Seiten gewahrt werden.

Absatz 3: Im Dekret wird insbesondere zu regeln sein,
- in welchen Zeitabständen Beurlaubungen sich wiederholen können;
- welche Auflagen für die Beendigung des Dienstverhältnisses an die Beurlaubung geknüpft sein können;
- unter welchen Bedingungen eine Gehaltskürzung für Beurlaubte vorgenommen werden kann.

Artikel 68 Nebenbeschäftigungen

Absatz 1: Das öffentliche Dienstrecht verlangt, dass Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden behandelt wie das Staatspersonal.
Zwei Kategorien von Nebenbeschäftigungen sind naheliegend für Dozentinnen und Dozenten an Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:
1. Es ist begrüssenswert und zu fördern, dass Dozentinnen und Dozenten ein Teilpensum auf derjenigen Stufe unterrichten, für die sie ausbilden. Der Kontakt mit der Schulrealität verhindert eine idealisierte Schulsicht und führt zu einer in hohem Masse bedarfsbezogenen Ausbildung.
2. Dadurch, dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe erfolgt und mit einem Forschungsauftrag versehen ist, eröffnen sich (auch ausserkantonal) den Dozentinnen und Dozenten Arbeitsfelder wie
   - Lehraufträge an der Universität,
   - Evaluationsaufträge,
   - Beratungsaufträge,
   - Mitarbeit in Projekten,
   - Forschungsaufträge,
   - Aufträge zur Lehrmittelentwicklung,
   - usw.

Artikel 69 Beendigung des Dienstverhältnisses

Absatz 1: In Abweichung zum öffentlichen Dienstrecht (Art. 22) kann die Beendigung des Dienstverhältnisses in der Regel nur auf Semesterende erfolgen, damit der Ausbildungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

3. Studierende

Artikel 70 Einschreibung und Immatrikulation

Absatz 1: Die Studierenden entscheiden sich für eine bestimmte Stufenausbildung und melden sich an einem entsprechenden Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an. Die Wahl des Institutes ist grundsätzlich frei, erfolgt aber nach dem Prinzip einer ersten und zweiten Wahl, damit extreme Über- und Unterbelastungen der einzelnen Institute vermieden werden können.

Absatz 2:
- Die Studienpläne aller Stufenausbildungen definieren Studienanteile im Bereich der Erziehungswissenschaften, die die Studierenden am Institut für Pädagogik bzw. für Schulpädagogik an der Universität zu leisten haben.
- Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I erfolgt laut Artikel 26 zum Teil durch die zuständigen Fakultäten der Universität.

- Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II erfolgt laut Artikel 31 in einem fakultären Diplom- bzw. Lizentiatstudium.
- Nicht alle Spezialausbildungen werden universitäre Ausbildungsteile verlangen. Die entsprechenden Regelungen erfolgen für die einzelnen Spezialausbildungen durch Dekret.

Absatz 3:

a Buchstabe *a* meint Maturitätsausweise, die einen allgemeinen Hochschulzugang beinhalten.

b Diese Aufnahmeprüfungen berechtigen zum Studium an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und zum Besuch der durch die Studienpläne definierten fakultären Studienteile. Sie berechtigen nicht zu anderen Studien an der Universität.
Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 71 Mitsprache und Mitbestimmung

Die Rechte der Studierenden, wie sie dieser Artikel formuliert, tragen der Tatsache Rechnung, dass sich in Zukunft jede Lehrerinnen- und Lehrerbildung an junge Erwachsene richtet. Es sind Rechte, die auf der Tertiärstufe selbstverständlich sind.

a Die Studienpläne liegen primär in der Verantwortung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung; es gibt aber auch Aspekte, die nur von der Seite der Studierenden her eingebracht werden können, was durch diesen Artikel sichergestellt wird.

b Die individuelle Gestaltung des Studienplans hat einerseits einen inhaltlichen Aspekt, indem die Studierenden zwar einen für alle obligatorischen Studienbereich zu absolvieren haben, aber daneben in einem Optionsbereich eigene Schwerpunkte bilden können. Der Lehrerinnen- und Lehrerberuf überträgt den Lehrkräften eine grosse Verantwortung in der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Studierenden mit inhaltlicher Verantwortung zu konfrontieren.
Andererseits hat die individuelle Gestaltung des Studienplans einen organisatorischen Aspekt. Die Studierenden strukturieren den Studienplan innerhalb eines gegebenen Rahmens selbständig.

c Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gehören zur Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Bern bzw. der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule.
Innerhalb der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität bilden sie die Organisationseinheit der Studentinnen- und Studentenschaft der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
Auch die Studierenden der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können sich zu Studentinnen- und Studentenschaften der einzelnen Institute zusammenschliessen.

Artikel 72 Selbstbeurteilung

Das Recht der Studierenden, eine Selbstbeurteilung vorzunehmen, ist in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sehr wichtig. Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer, die in ihrem Beruf so viele Beurteilungen und Noten erteilen werden, sollen während des Studiums lernen, ihre eigene Arbeit zu beurteilen, sich selber einzuschätzen und – wenn nötig – sich entsprechend zu verändern. Es soll geübt werden, was für eine selbstkritische Lehrkraft ein Berufsleben lang zu leisten ist.
Die Verordnung wird festhalten, in welchen Leistungsbereichen und in welcher Form Selbstbeurteilung sinnvoll und realisierbar ist.

XII. Finanzen

Artikel 73 Finanzrecht

Das Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 FHG).
Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten demnach die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt, sofern dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Artikel 74 Mehrjahresplan

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bedarf einer vorausschauenden Planung. Dazu dient die mehrjährige Sachplanung. Sie wird nach dem Grundsatz der rollenden Planung vom Kantonalen Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung unter Mitwirkung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erstellt und von der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossen.
Der Mehrjahresplan zeigt für einen mittelfristigen Zeitraum auf, welche Angebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie in der schulbezogenen Forschung und im Dienstleistungsbereich weitergeführt, ausgebaut, abgebaut, neu geschaffen oder aufgehoben werden sollen.

Artikel 75 Jahresplan und Voranschlag

Absatz 1: Der Jahresplan und die Anträge für den Voranschlag der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung stützen sich auf den Mehrjahresplan. Der Voranschlag dient der kurzfristigen Steuerung des Finanzhaushaltes (Art. 27 Abs. 1 FHG). Er zeigt, wie die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ihre Mittel im Budgetjahr verwenden wollen.

Artikel 76 Besondere Rechnung

Das Finanzhaushaltgesetz sieht neu die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden oder aus anderen Gründen über

eine grössere finanzielle Autonomie verfügen müssen, die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen und deren Kostendeckungsgrad vorgeben kann (Art. 10a Abs. 1 FHG). Da die Finanzautonomie der Hochschulen in Zukunft verstärkt werden soll, nimmt das vorliegende Gesetz diese Bestimmung ebenfalls auf und hält fest, dass die Rechnung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als besondere Rechnung geführt werden kann.
Die besonderen Rechnungen sind als Teil des Voranschlags und der Staatsrechnung speziell auszuweisen (Art. 10a Abs. 2 FHG). Die grössere Flexibilität der besonderen Rechnung zeigt sich darin, dass nur dann ein Nachkredit einzuholen ist, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird (Art. 10a Abs. 3 FHG). Auch entfällt die bisherige Bindung der Einnahmen und Ausgaben an die entsprechenden Budgetrubriken. Verschiebungen zwischen einzelnen Konten werden so möglich.
Die grössere Finanzautonomie wird aber nicht voraussetzungslos gewährt. Der Regierungsrat kann mit der Bewilligung der besonderen Rechnung festlegen, dass eine Kostenrechnung zu führen ist.

Artikel 77 Stellenbewirtschaftung

Das vorliegende Gesetz hält fest, dass die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach eigenem System bewirtschaften. Die Stellenbewirtschaftung hat zum Ziel, Bewegungen im Personalbestand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellenkapazität auf flexible Art zu ermöglichen. Das Stellenbewirtschaftungssystem hat Budgetgenauigkeit und sichere Kostenkontrolle zu garantieren. Es ist abhängig von den Personalkategorien und der Gehaltsordnung.
Da bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lehrerinnen- und Lehrerbildung weder die Personalkategorien noch die Gehaltsordnung mit den entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal übereinstimmen, kann die Gesetzgebung über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht angewendet werden. Es ist ein eigenes Stellenbewirtschaftungssystem einzurichten. Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in Zukunft der Universität angegliedert sein. Es ist deshalb naheliegend, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein Stellenbewirtschaftungssystem anzuwenden, das mit jenem der Universität vergleichbar ist.

Artikel 78 Gebühren und Abgaben

Absatz 1: Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erheben Gebühren für ihre Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Gebühren sind zum Beispiel Einschreibegebühren, Prüfungsgebühren oder Studiengebühren. Das Finanzhaushaltgesetz hält fest, dass beim Erlass von Gebührentarifen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung angemessen Rechnung zu tragen sei und dass die Gebühren dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen müssten (Art. 38 Abs. 1 und 2 FHG). Diese Grundsätze sind bei der Festsetzung der Einschreibegebühren und der Prüfungsgebühren anwendbar, bei den Studiengebühren jedoch nicht. Die Studiengebühren stellen nur eine bescheidene Kostenbeteiligung der Studierenden an den Ausgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dar. Das Kostendeckungsprinzip kann hier nicht erfüllt werden.

Absatz 2: Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können Gebühren und Abgaben für die sozialen und kulturellen Einrichtungen erheben. Eine soziale Einrichtung ist beispielsweise die Kinderkrippe, eine kulturelle Einrichtung ein allfälliges Orchester der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
Gebühren können nur von jenen erhoben werden, die eine bestimmte Leistung auch tatsächlich beanspruchen, während eine Abgabe nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer entgegengenommenen Leistung steht; sie kann auch von jenen Angehörigen einer Institution erhoben werden, die die entsprechenden Leistungen nie beanspruchen.

Absatz 3: In Übereinstimmung mit dem Finanzhaushaltgesetz wird die Regelung der Gebühren und Abgaben an den Regierungsrat delegiert (Art. 40 FHG).

Artikel 79 Drittmittel

Nach Artikel 3 erfüllen die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch einen schulbezogenen Forschungsauftrag und erbringen Dienstleistungen. Sie sollen berechtigt sein, von Dritten Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen. Als Drittmittel gelten Forschungsbeiträge, Forschungsaufträge, Erträge aus gelegentlichen Dienstleistungen sowie sonstige Beiträge von Dritten.
Sie stehen grundsätzlich denjenigen Instituten und Organen zu, die sie beschafft haben. Das Nähere, insbesondere die Verwaltung der Drittmittel, regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Artikel 80 Beiträge

Absatz 1: Durch diesen Artikel wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton auch weiterhin an andere öffentliche und private Institutionen, welche Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übernehmen, Beiträge ausrichten kann. Heute werden insbesondere subventioniert:
- die Höhere Mittelschule Marzili (Stadt Bern),
- das Evangelische Seminar Muristalden (privat),
- das Evangelische Seminar Neue Mittelschule (privat),
- die Fortbildungsinstitution des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins.

Für jenen Teil dieser Institutionen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Maturitätsschulen werden, sind die gleichen Subventionierungsansätze anzuwenden, wie sie heute für Höhere Mittelschulen gelten (60%).
Für jenen Teil dieser Institutionen, die einen Auftrag in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übernehmen, sind die Subventionsansätze noch festzulegen. Sie dürften sich in der Grössenordnung von 50 bis 100 Prozent bewegen.

Es ist zu bedenken, dass die kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung allein nicht in der Lage sind, den Bedarf an Lehrkräften zu decken. Der Kanton ist auf die privaten Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angewiesen.

Absatz 2: Die privaten Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führen in der Regel eigene Übungsklassen. Der Kanton kann Beiträge an die Betriebskosten dieser Klassen bis zu 35 Prozent ausrichten. Dies entspricht dem Anteil, den der Kanton an die öffentlichen Schulen leistet.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 86 Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Absatz 1:
- Der musikalische Schwerpunkt wird sich mit allen musikalischen Bereichen abgeben, soweit sie ein wichtiges Element der Allgemeinbildung darstellen. An den neuen Schulen werden einerseits die geschichtlichen und die theoretischen Aspekte der Musikkultur aufgearbeitet werden, andererseits soll eine gehobene Hör- und Praxiskultur entstehen, getragen durch ein aktives Musikleben sowohl der einzelnen Schule als auch der neuen Maturitätsschulen insgesamt.
- Der gestalterische Schwerpunkt wird sich als wichtiges Element der Allgemeinbildung mit seinen geschichtlichen und theoretischen Aspekten befassen und die besonderen Denk- und Handlungsformen im Bereich kreativer Lösungsprozesse und im Bereich von Theater, Bewegung, Pantomime usw. ins Zentrum stellen.
- Der pädagogisch-sozialwissenschaftliche Schwerpunkt wird nicht eine direkte Fortsetzung der auf den Lehrerberuf bezogenen pädagogischen Ausbildungseinheiten der heutigen Seminare darstellen, sondern den pädagogisch-sozialwissenschaftlichen Bereich unter dem Blickwinkel der Allgemeinbildung aufarbeiten. Wahrnehmung und Kommunikation sowie Psychologie, Gesetze der Persönlichkeitsentwicklung und die Problematik der Sinnfindung werden ebenso im Zentrum des neuen Schwerpunkts stehen wie die anderen Felder der Gesellschaftswissenschaften mit ihren soziologischen, politologischen, ökonomischen und juristischen Aspekten.
  Dieser neue gymnasiale Schwerpunkt wird eine günstige Vorbildung sein, nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch für Medienfachleute, für medizinische Berufe, für Juristen, für Pädagogen und Psychologen usw.

Absatz 2: Die eidgenössische Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) mit ihren definierten Typen A bis E sieht den musischen, gestalterischen und pädagogisch-sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt nicht vor. Diese Schwerpunkte können daher (vorerst) nur zu einer kantonal anerkannten Maturität führen.
Die in Vorbereitung befindliche Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten, die einer Totalrevision der MAV gleichkommt, sieht diese Schwerpunkte jedoch vor, so dass die neuen Maturitätsschulen die eidgenössische Anerkennung finden werden, sobald die Neuregelung rechtsgültig ist.
Der Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung ist noch ausstehend, man darf aber damit rechnen, dass sie im Laufe der Jahre 1994–1996 erfolgt. Da die neuen Maturitätsschulen voraussichtlich 1997 ihre ersten nachobligatorischen Ausbildungsgänge beginnen lassen, kann folglich schon für ihre ersten Absolventinnen und Absolventen die eidgenössische Anerkennung beantragt werden.

Artikel 87 Ausbildungsinstitutionen

Die Zuteilung der zukünftigen Ausbildungsaufträge an die heutigen Ausbildungsinstitutionen erfolgt nach den folgenden drei Grundsätzen:
- Die neuen Maturitätsschulen mit musischem, gestalterischem und pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt werden regional geführt. Jede Region des Kantons soll mit mindestens einer solchen Schule ausgestattet werden.
- Die Ausbildungen der Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und die Ausbildungen der Lehrkräfte für die oberen Klassen der Primarstufe werden gemeinsam, regional angesiedelt.
- Die Ausbildungen für die Sekundarstufen I und II werden in Bern eingerichtet, damit ihre Zusammenarbeit mit der Universität erleichtert wird.

Die bestehenden Infrastrukturen werden in grösstmöglichem Umfang weitergenutzt und die einzelnen Regionen werden folgende Bildungsinstitutionen führen:
- In Biel wird eine neue Maturitätsschule und ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe sowie obere Klassen der Primarstufe) eingerichtet.
  In Biel wird ebenfalls die französischsprachige Pädagogische Hochschule eingerichtet. Zudem werden am französischsprachigen Gymnasium in Biel der musische, der gestalterische und der pädagogisch-sozialwissenschaftliche Schwerpunkt angeboten.
- In Langenthal wird eine neue Maturitätsschule und ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe sowie obere Klassen der Primarstufe) eingerichtet.
- In Spiez wird ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe sowie obere Klassen der Primarstufe) eingerichtet.
- In Thun wird eine neue Maturitätsschule eingerichtet.
- In Hofwil wird eine neue Maturitätsschule eingerichtet.
- In Bern werden eingerichtet
  - eine neue Maturitätsschule,
  - ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe sowie obere Klassen der Primarstufe),
  - ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe I),
  - ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe II),
  - ein Institut der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

Lehrkräften, die an heutigen Ausbildungsinstitutionen unbefristet angestellt sind, wird garantiert, auch in Zukunft eine unbefristete Anstellung zu finden.

- Die Lehrerschaft der heutigen Seminare wird einerseits den Lehrkörper der neuen Maturitätsschulen und andererseits den Lehrkörper der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe/obere Klassen der Primarstufe/Sekundarstufe I) bilden. Dabei können Lehrkräfte aus den Lehrkörpern mehrerer Seminare in den Lehrkörper einer neuen Maturitätsschule oder eines neuen Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung integriert werden.
  Die Lehrkräfte des Lehrkörpers der Ecole normale in Biel werden in den Lehrkörper der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel oder in den Lehrkörper des französischsprachigen Gymnasiums in Biel integriert.
- Das Sekundarlehramt an der Universität Bern erhält einen Entwicklungsauftrag und wird aufgefordert, die Studiengänge und Ausbildungselemente des zukünftigen Institutes für Schulpädagogik bereitzustellen.
  Ausbilderinnen und Ausbilder, die heute am Sekundarlehramt tätig sind, können sich auch in den Lehrkörper des Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe I), in den Lehrkörper einer anderen Stufenausbildung oder in den Lehrkörper einer neuen Maturitätsschule integrieren.
- Der Lehrkörper des Centre de formation du Brevet secondaire an der Universität Bern wird in den Lehrkörper der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule integriert.
- Die Abteilung für das Höhere Lehramt an der Universität Bern wird zum Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Sekundarstufe II). Sein Lehrkörper kann in der heutigen Zusammensetzung bestehen bleiben. Auch die räumliche Ansiedlung bleibt dieselbe wie heute.
- Der Lehrkörper der deutschsprachigen Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung wird zum Lehrkörper des Institutes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Fortbildung) und bleibt in derselben räumlichen Ansiedlung wie heute.
- Der Lehrkörper der französischsprachigen Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung wird in den Lehrkörper der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule integriert und bildet dort die Abteilung für die Fortbildung.

Artikel 88 Schulpädagogik

Absatz 1: Die Schulpädagogik ist ein Forschungsbereich, der in den Ländern der Bundesrepublik recht breit ausgebaut ist, der aber in der Schweiz erst noch aufgebaut werden muss. Wenn an der Universität Bern ein Institut für Schulpädagogik eingerichtet wird, erhält die Schule mit ihren besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben ein Zentrum, von dem aus sie fortwährend mit Erkenntnisgewinn versehen wird. Zugleich leistet der Kanton Bern für diesen Forschungsbereich einen für die Schweiz wegweisenden Schritt.
Neben der engeren Schulpädagogik sollen durch das Institut auch wissenschaftliche Fachdidaktiken entwickelt werden. So etwa für die Bereiche Muttersprache, Fremdsprachen, Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften, Musik, bildnerisches Gestalten usw.
Da es aus finanziellen Gründen in näherer Zukunft nicht möglich ist, für die verschiedenen Fachdidaktiken Professuren einzurichten, werden die wissenschaftlichen Fachdidaktiken durch Lehrbeauftragte betreut.
Auch die wissenschaftliche Fachdidaktik ist ein neueres Forschungsgebiet, so dass qualifizierter Nachwuchs auch von anderen Universitäten her nicht beliebig zur Verfügung steht. Deshalb wird an das heutige Sekundarlehramt ein Entwicklungsauftrag für Schulpädagogik und wissenschaftliche Fachdidaktik erteilt. Es ist begrüssenswert, dass diese Entwicklungsaufgabe von einem Lehrkörper wahrgenommen wird, der bisher in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig gewesen ist und damit einen echten Kontakt mit dem Forschungsgegenstand garantiert.
Das Institut für Schulpädagogik wird einen Ausbildungsauftrag in sämtlichen Stufenausbildungen übernehmen.

Absatz 2: Da das Institut für Schulpädagogik ein Institut der Philosophisch-historischen Fakultät sein wird, ist es folgerichtig, dass es einen Ausbildungsgang bereitstellt, der Anteil eines Lizentiatstudiums ist, sowohl im Rahmen eines Zentralfaches als auch eines Nebenfaches.

Artikel 89 Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht

Heute werden die Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgebildet. In Zukunft werden sie ihre fachwissenschaftliche Ausbildung an dieser Fakultät nach den Anweisungen des Artikels 31 abschliessen und am Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe II die erziehungswissenschaftlich-didaktische, berufspraktische und lehrplanorientierte Ausbildung (wie alle anderen Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II) absolvieren.

Artikel 90 Anpassung bestehender Unterrichtsbefähigungen

Unterrichtsbefähigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind, gelten grundsätzlich unverändert weiter.
Falls heutige Lehrkräfte ihre Unterrichtsbefähigung an die Erfordernisse dieses Gesetzes anpassen wollen, bieten die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Zusatzausbildungen an, die dies den Lehrkräften berufsbegleitend ermöglichen.
Diese Zusatzausbildungen sind identisch mit den Zusatzausbildungen in Artikel 34.

Artikel 91 Besitzstand

Beim Überführen der heutigen Verhältnisse ins neue Recht soll den bisher unbefristet angestellten Ausbilderinnen und Ausbildern der reale Besitzstand gewährt werden.
Diese Regelung ist auch für die durch die Einführung des Schulmodells 6/3 betroffenen Lehrkräfte angewendet worden. Sie entspricht einer üblichen Praxis.

Artikel 92 Angliederung an die Universität

- Die Regelung der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität muss im Gesetz über die Universität erfolgen.
  Da das gültige Gesetz über die Universität einer Totalrevision unterzogen werden soll und ein neues Gesetz über die Universität sich in Vorbereitung befindet, macht es wenig Sinn, das bestehende Gesetz über die Universität so abzuändern, dass die Angliederung in ihm erscheint.
  Die Angliederung wird im neuen Gesetz über die Universität geregelt sein.
- Der Regierungsrat wird die notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen, die die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität auch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Universität ermöglicht.
- Falls kein neues Gesetz über die Universität erlassen wird, wird das heute gültige Gesetz über die Universität durch ordentliche Änderung so zu verändern sein, dass es die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität regelt.
- Die Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität soll im wesentlichen ermöglichen,
  - dass die Universität an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitwirkt,
  - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Organ der Universität gilt und die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt,
  - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den universitären Gremien mitarbeitet,
  - dass die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein Mitspracherecht hat bei Schaffung und Besetzung von Professuren, die hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind,
  - dass die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mitwirkt bei der Ausgestaltung von Reglementen für Studien und Prüfungen sowie von Studienplänen in Bereichen, die die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen.

Artikel 93 Änderung von Erlassen

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

Art. 17a (neu) Fortbildung
Die Regelung des Fortbildungsurlaubs für Lehrkräfte ist bisher im Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft unter Art. 13 erfolgt. Da dieses Dekret insgesamt aufgehoben wird, wird es notwendig, die Regelung des Fortbildungsurlaubs ins LAG aufzunehmen.

Art. 22a (neu) Entzug der Unterrichtsberechtigung
Der Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte sieht vor, dass Lehrkräften bei Vorliegen sachlicher Gründe gekündigt werden kann. Im heutigen Anstellungsrecht fehlt indessen eine Bestimmung, wonach die Erziehungsdirektion unter bestimmten Voraussetzungen bereits die Anstellung einer Lehrkraft verhindern kann, indem sie eine vorher erteilte Unterrichtsberechtigung entzieht. Der neue Artikel 22a LAG soll diese Lücke füllen.

Einschlägige praktische Erfahrungen der Erziehungsdirektion in den letzten Jahren haben gezeigt, dass diese Behörde ihre Aufsichtspflicht nur wahrnehmen kann, wenn sie über dieses Instrument verfügt. Weil der Entzug des Patentes ein schwerer Eingriff in die Rechtsposition der bzw. des Betroffenen darstellt, braucht es dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt die Erziehungsdirektion Annahme der Vorlage.

Bern, 14. Juli 1994 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 [1]Dieses Gesetz regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Es gilt für Lehrkräfte
a des Kindergartens,
b der Primarstufe,
c der Sekundarstufe I,
d der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen sowie an Schulen der Berufsbildung,
e mit einem besonderen Auftrag.

[3] Insbesondere regelt es
a die Zulassung zu den Ausbildungen,
b die ausserschulischen Erfahrungen,
c die Grundausbildungen,
d die Zusatzausbildungen,
e die Spezialausbildungen,
f die Berufseinführung,
g die Fortbildung.

Träger

Art. 2 [1]Der Kanton sorgt für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Aufgabe kantonaler und anderer öffentlicher und privater Institutionen, die vom Kanton anerkannt sind.

[3] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt grundsätzlich an zentralen und regionalen Instituten, die der Universität angegliedert sind.

[4] Für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterhält der Kanton eine Pädagogische Hochschule.

Gesamtauftrag der Institute

Art. 3 [1]Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfüllen ihre zentrale Aufgabe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

[2] Sie erfüllen auch einen schulbezogenen Forschungsauftrag und erbringen Dienstleistungen.

[3] Sie überprüfen regelmässig die Qualität ihrer Leistungen, die sie in diesen Aufgabenbereichen erbringen.

Bildungsauftrag

Art. 4 Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung leitet die angehenden Lehrkräfte an,
a ihre Verantwortung im Geschehen der Gegenwart zu erkennen und wahrzunehmen;
b Kinder und Jugendliche im Rahmen des Auftrages des Kindergartens und der Schule ihren Fähigkeiten und Interessen gemäss zu fördern; [1)]
c Kindern und Jugendlichen ihre Verantwortung der Schöpfung sowie den Werten eigener und fremder Kultur gegenüber bewusst zu machen.

II. Zulassung

Art. 5 [1]Die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung setzt eine breite Allgemeinbildung voraus.

[2] Die Allgemeinbildung wird erworben
a in Ausbildungsgängen, die über eine kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannte Maturität zu einem Hochschulzugang führen oder
b in der Berufsbildung, anschliessender Berufspraxis und durch allgemeinbildende Ergänzungsangebote.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

III. Ausserschulische Erfahrungen

Art. 6 [1]Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer erwerben Erfahrungen im Bereich der ausserschulischen Arbeitswelt.

[2] Die ausserschulische Erfahrung dauert mindestens sechs Monate.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

IV. Grundausbildungen

1. Allgemeines

Altersstufen

Art. 7 [1]Die Grundausbildungen erfolgen in einem Stufensystem, das sich nach Altersstufen der Schülerinnen und Schüler ausrichtet.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung).

2 Es werden Stufenausbildungen eingerichtet, in denen Lehrkräfte ausgebildet werden für den Unterricht
a im Kindergarten und an den unteren Klassen der Primarstufe (Kindergarten, erstes und zweites Schuljahr),
b an den oberen Klassen der Primarstufe (drittes bis sechstes Schuljahr),
c auf der Sekundarstufe I sowie an den freiwilligen zehnten Schuljahren,
d auf der Sekundarstufe II an den allgemeinbildenden Schulen sowie an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht im neunten Schuljahr,
e auf der Sekundarstufe II an den Schulen der Berufsbildung.

Unterrichtsbefähigung

Art. 8 1 Die Stufenausbildungen befähigen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer zum Unterricht auf den entsprechenden Altersstufen.

2 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, insbesondere die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Gesamtschulen.

2. Stufenausbildungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Lehrerinnen- und Lehrerauftrag

Art. 9 1 Jede Stufenausbildung befähigt die Lehrkräfte, folgenden Lehrerinnen- und Lehrerauftrag auf der entsprechenden Stufe zu erfüllen:
a unterrichten und erziehen;
b zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
c planen, organisieren und verwalten;
d die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
e sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

2 Jede Stufenausbildung bereitet die Lehrerinnen und Lehrer ferner darauf vor,
a Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten, sozialen Schwierigkeiten und Lernstörungen zu erkennen, die erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen zu treffen sowie behinderte Kinder und Jugendliche in Klasse und Unterricht zu integrieren, soweit die entsprechende Gesetzgebung dies vorsieht;
b Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturkreisen und Sprachgebieten innerhalb des regulären Unterrichts zu fördern.

Studienplan

Art. 10 1 Die für die einzelnen Stufenausbildungen zuständigen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erstellen den Studienplan. Dieser ist durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

2 Der Studienplan definiert im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung Anteile, die die Studierenden am Institut für Pädagogik oder am Institut für Schulpädagogik zu leisten haben.

3 Neben den Ausbildungsanteilen, die durch den Bezug auf eine Altersstufe vorgegeben sind, enthält der Studienplan aller Stufenausbildungen auch
a Inhalte der Heilpädagogik,
b Inhalte der Alltagsgestaltung und der Gesundheitsförderung,
c interdisziplinäre Veranstaltungen,
d Veranstaltungen, die den Studentinnen und Studenten Erfahrungen auf anderen Altersstufen ermöglichen.

4 Der Studienplan wird so gestaltet, dass eine Stufenausbildung im Baukastensystem absolviert werden kann.

5 Der Regierungsrat fördert die interkantonale Koordination.

Stufenübergreifende Veranstaltungen

Art. 11 1 Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führen gemeinsam stufenübergreifende Veranstaltungen durch.

2 Für die Studentinnen und Studenten aller Stufenausbildungen ist die Teilnahme an stufenübergreifenden Veranstaltungen obligatorisch.

3 Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Gegenseitige Anerkennung

Art. 12 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bezeichnet Ausbildungsanteile und Prüfungen der einzelnen Stufenausbildungen, die für eine andere Stufenausbildung anerkannt werden.

Anrechnung anderer Ausbildungen

Art. 13 Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Anrechnung von Studien, die an anderen Hochschulen absolviert worden sind.

Diplomierung

Art. 14 1 Jede kantonale Stufenausbildung wird mit einem Examen abgeschlossen. Der Kanton erteilt ein Diplom.

2 Diplome anerkannter anderer öffentlicher oder privater Institutionen werden kantonalen Abschlüssen gleichgesetzt.

2.2 Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 15 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 16 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a die Kinder im Kindergarten in eine erweiterte Gemeinschaft aufzunehmen und sie mit elementaren Bildungsinhalten vertraut zu machen;
b die Einschulung zu begleiten und die Kinder beim ersten Lernen in der Schule anzuleiten.

Unterrichtsbefähigung

Art. 17 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 18 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe mindestens

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Rahmenplans für den Kindergarten und des Lehrplans für das erste und zweite Schuljahr orientiert,
b die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,
c die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
d die berufspraktische Ausbildung.

2.3 Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 19 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 20 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a das Bildungsgeschehen nach einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszurichten;
b die Zuweisung in die Schulen und Klassen der Sekundarstufe I dem kantonalen Übertrittsverfahren gemäss vorzunehmen.

Unterrichtsbefähigung

Art. 21 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 22 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe mindestens

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für das dritte bis sechste Schuljahr orientiert,
b die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,
c die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
d die berufspraktische Ausbildung.

2.4 Stufenausbildung für die Sekundarstufe I

Dauer

Art. 23 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I dauert für Vollzeitstudierende mindestens drei Jahre.

Ziele

Art. 24 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vorzubereiten.

Unterrichtsbefähigung, Fachgruppenlehrkräfte

Art. 25 [1]Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I werden als Fachgruppenlehrkräfte für mindestens vier Fächer oder für definierte Fachbereiche ausgebildet.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird für diese Fächer oder Fachbereiche der Sekundarstufe I und der freiwilligen zehnten Schuljahre erteilt.

[3] Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Lehrerinnen und Lehrer, ihren Auftrag an Real- und Sekundarklassen sowie an Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, zu erfüllen.

Fachwissenschaftliche Ausbildung

Art. 26 Die Fachausbildung erfolgt

a in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung an den Fakultäten der Universität und
b in zwei oder drei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung am Institut für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I.

Studienplan

Art. 27 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die Sekundarstufe I mindestens
a die fachwissenschaftliche Ausbildung,
b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
c die berufspraktische Ausbildung.

2.5 Stufenausbildung für die Sekundarstufe II

2.5.1 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Dauer

Art. 28 [1]Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II dauert für Vollzeitstudierende mindestens fünf Jahre.

[2] Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Ausbildungen eine kürzere Dauer vorsehen.

Ziele

Art. 29 Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Schulen zu erfüllen und insbesondere
a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Mittelschülerinnen und Mittelschüler zur Hochschulreife zu führen.

Unterrichtsbefähigung, Studienfächer

Art. 30 [1]Die Lehrerinnen und Lehrer für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel für zwei Fächer ausgebildet, die im Lehrplan dieser Schulen aufgeführt sind.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird erteilt für diese Fächer
a an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II,
b für das neunte Schuljahr an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht.

Fachwissenschaftliche Ausbildung

Art. 31 [1]Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II wird mit einem fakultären Diplom bzw. Lizentiat abgeschlossen.

[2] Für Fächer, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist, bezeichnet der Regierungsrat die anerkannten Ausbildungsgänge durch Verordnung.

Studienplan

Art. 32 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II mindestens

a die Fachausbildung, die die fachwissenschaftliche Ausbildung gemäss Artikel 31 ergänzt und sich an den Inhalten des Lehrplans der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und des neunten Schuljahres an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht orientiert,
b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
c die berufspraktische Ausbildung.

2.5.2 Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung

Art. 33 [1]Die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung erfolgt unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen
a entweder im Rahmen der Ausbildung der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen nach den Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 oder
b im Rahmen einer Spezialausbildung nach den Bestimmungen des Artikels 36.

[2] In der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung arbeitet der Kanton mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik zusammen.

[3] Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

V. Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen

Art. 34 [1]Es werden Zusatzausbildungen eingerichtet
a für die Erweiterung der in einer Stufenausbildung erworbenen Unterrichtsbefähigung;
b für die Erfüllung besonderer Aufgaben und Funktionen im Rahmen der Schule.

[2] Sie können berufsbegleitend erworben werden.

[3] Sie führen zu einem kantonalen oder vom Kanton anerkannten Diplom bzw. Zertifikat.

Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Art. 35 [1]In Zusatzausbildungen kann eine ursprünglich erworbene Unterrichtsbefähigung erweitert werden
a für den Kindergarten,
b für einzelne Schuljahre der Primarstufe,
c für einzelne Fächer bzw. Fachbereiche der Sekundarstufe I.

[2] Lehrerinnen und Lehrer, die im Besitz eines fakultären Diploms bzw. Lizentiates sind, haben unter Vorbehalt von Artikel 30 Absatz 1 die Möglichkeit, durch eine Zusatzausbildung die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II zu erwerben.

3 Die Zusatzausbildungen zur Erweiterung der Unterrichtsbefähigung werden von den Instituten der Stufenausbildungen durchgeführt.

VI. Spezialausbildungen

Art. 36 1 Der Kanton richtet Spezialausbildungen für Lehrkräfte ein, deren Auftrag dies erfordert. Sie werden als Grundausbildungen oder als Weiterbildungen geführt.

2 Insbesondere werden als Spezialausbildungen geführt
a die Ausbildungen der Lehrkräfte an Berufsschulen,
b die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.

3 Der Kanton kann weitere Spezialausbildungen einrichten.

4 Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

VII. Berufseinführung

Art. 37 1 Die Lehrerinnen und Lehrer werden in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit nach der Diplomierung durch begleitende Veranstaltungen unterstützt.

2 An der Berufseinführung sind beteiligt
a die Institute der Stufenausbildungen,
b die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und
c die Schulen, an denen die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer angestellt sind.

VIII. Fortbildung

Ziele

Art. 38 1 Die Fortbildung vertieft und erweitert die Kompetenz der Lehrerinnen und Lehrer, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

2 Sie fördert auch den Erwerb ausserschulischer Erfahrungen und die Mitarbeit bei Projekten der Schulentwicklung und Wissenschaft.

3 Der Regierungsrat fördert die interkantonale Zusammenarbeit.

Obligatorium

Art. 39 1 Die Fortbildung ist Recht und Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und umfasst mindestens fünf Prozent der Arbeitszeit.

2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Fortbildungstätigkeit der Schulleitung sowie dem Schulinspektorat gegenüber auf Anfrage hin nachzuweisen.

3 Die Erziehungsdirektion kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

Durchführung

Art. 40 1 Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

2 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Anbieter

Art. 41 1 Die Fortbildung im Rahmen von Veranstaltungen wird in der Regel von den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und von anderen kantonalen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt.

2 Die Fortbildung kann auch schulintern von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

3 Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche Fortbildungsangebote anerkannt sind.

Vollzeitfortbildung

Art. 42 Die kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bieten eine Vollzeitfortbildung an, die insgesamt ein Semester dauert.

IX. Organisation

1. Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Errichtung und Aufhebung

Art. 43 1 Der Kanton führt Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:
a Institute der Grundausbildungen,
b Institute der Spezialausbildungen,
c Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

2 Errichtung und Aufhebung sowie Auftrag und Organisation der Institute nach Absatz 1 regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 44 1 Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Verordnung.

2 Der Regierungsrat stellt die Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Konferenz der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 45 1 Die Konferenz eines Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt sich zusammen aus der Leitung und dem Lehrkörper oder Vertretungen des Lehrkörpers.

2 Vertreten in der Konferenz sind
a die Assistentinnen und Assistenten,
b die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts,
c die Studierenden,
d die amtierende Lehrerschaft des Kantons.

3 Diese Vertretungen haben im Rahmen der Konferenz ein Mitbestimmungsrecht in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten.

2. Institute der Fakultäten

Art. 46 1 Den Instituten der Fakultäten obliegt die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte
a für die Sekundarstufe I in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen;
b für die Sekundarstufe II.

2 Die Institute für Pädagogik bzw. Schulpädagogik stellen die fakultäre erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung sicher.

3. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Zusammensetzung

Art. 47 1 Der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gehören an
a von jedem kantonalen und von jedem durch den Kanton anerkannten Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung je eine Vertretung der Institutsleitung,
b eine Vertretung der Leitung der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,
c eine Vertretung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik,
d eine Vertretung der Direktion des Instituts für Schulpädagogik,
e eine Vertretung der Direktion des Instituts für Pädagogik,
f eine Vertretung der Universität,
g eine Vertretung der Erziehungsdirektion,
h Vertretungen der Dozentinnen und Dozenten,
i Vertretungen der Assistentinnen und Assistenten,
k Vertretungen der Studentinnen und Studenten,
l Vertretungen der amtierenden Lehrerschaft.

2 Die Konferenz kann Ausschüsse bilden.

3 Die Leitung des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nimmt mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 48 1 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das Koordinationsorgan der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Insbesondere
a fördert sie die Zusammenarbeit der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in allen Tätigkeitsbereichen;
b plant sie die stufenübergreifenden Veranstaltungen;
c plant sie die gemeinsamen Forschungsprojekte, an denen sich die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie das Institut für Pädagogik und das Institut für Schulpädagogik beteiligen und beschliesst über entsprechende Publikationen;
d beschliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan;
e erstattet sie jährlich Bericht über die Erfüllung ihres Gesamtauftrages;
f leistet sie Öffentlichkeitsarbeit und führt Tagungen zu Erziehungs- und Bildungsfragen durch;
g erfüllt sie die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

2 Sie ist ein beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 49 1 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung koordiniert das Zusammenwirken der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Sie
a nimmt Stellung zu Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Tätigkeit der Universität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b erlässt zusammen mit den betroffenen Fakultäten Richtlinien für die universitären Studienanteile und Prüfungen der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c stellt Antrag zur Verleihung der Titularprofessur an Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2 Bei der Anstellung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der übrigen Dozentinnen und Dozenten, die sich hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befassen, beteiligt sich die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Vorbereitung der Anstellung.

4. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 50 1 Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das ausführende Organ der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2 Insbesondere
a erarbeitet es die Arbeits- und Entscheidungsunterlagen für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben, die im Zusammenhang stehen mit der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität,
d kann es für die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Dienstleistungen erbringen,
e erfüllt es die weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

3 Es führt Projekte zur koordinierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch.

Leitung

Art. 51 1 Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung des Sekretariates durch Verordnung.

2 Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Leitung des Sekretariates an.

3 Die Leitung des Sekretariates stellt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

5. Kommissionen

Aufsichtskommissionen

Art. 52 1 Der Regierungsrat wählt für jedes Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Aufsichtskommission.

2 Die Aufsichtskommission erfüllt die Aufgaben einer allgemeinen Aufsichtsbehörde.

3 Insbesondere
a berät sie das Institut in den Bereichen der Ausbildung, der Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen,
b nimmt sie Stellung zum Studienplan,
c berät sie das Institut in Fragen der Organisationsentwicklung,
d stellt sie die Dozentinnen und Dozenten an.

Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommisssionen

Art. 53 1 Der Regierungsrat wählt eine deutschsprachige und eine französischsprachige Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission.

2 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen
a überwachen die Durchführung der Prüfungen,
b sorgen für die Evaluation und
c prüfen Anerkennungsgesuche von Inhaberinnen und Inhabern nichtbernischer Ausbildungsausweise im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, sofern dafür keine interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

3 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen können Ausschüsse bilden.

X. Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 54 Das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gilt grundsätzlich für die Ausbildung sowohl der deutsch- als auch der französischsprachigen Lehrkräfte.

Pädagogische Hochschule

Art. 55 1 Die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird von einer französischsprachigen Pädagogischen Hochschule durchgeführt.

2 Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind sinngemäss auf die französischsprachige Pädagogische Hochschule anzuwenden.

Auftrag der Pädagogischen Hochschule

Art. 56 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule hat insbesondere den Auftrag,
a Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe auszubilden,
b Lehrkräfte für die oberen Klassen der Primarstufe auszubilden,
c die erziehungswissenschaftlich-didaktische und berufspraktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und II durchzuführen,
d Zusatzausbildungen durchzuführen, die es den Lehrkräften erlauben, ihre in der Grundausbildung erworbene Unterrichtsbefähigung zu erweitern,
e Veranstaltungen für die Fortbildung der französischsprachigen Lehrkräfte durchzuführen,
f eigene Forschungsprojekte durchzuführen und in der Forschung mit der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, mit der Universität Bern, mit den Lehrerbildungsinstitutionen der französischsprachigen Kantone und den Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 57 1 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule arbeitet mit der Universität Bern oder mit Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammen.

2 Die universitären Studienanteile werden
a entweder von den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule im Auftrag durchgeführt oder
b von den Studierenden der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule an den betreffenden Universitäten absolviert.

Fachwissenschaftliche Ausbildung

Art. 58 1 In Abweichung von den Artikeln 25 und 26 erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte für die Sekundarstufe I im Rahmen eines fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudiums.

2 Für Fächer der Sekundarstufe I, für die keine fakultären Studiengänge vorhanden sind, regelt der Regierungsrat die Ausbildung durch Verordnung.

3 Vorbehalten bleiben andere Ausbildungswege, die im Rahmen einer Koordination in der Region Jura oder der französischsprachigen Kantone vorgesehen werden.

Koordination

Art. 59 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule beteiligt sich an den Koordinationsbestrebungen der französischsprachigen Kantone der Schweiz.

XI. Angehörige der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 60 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Insbesondere streben sie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Lehrkörper der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 61 1 Die Institute und die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studierenden soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder sich an denen anderer Institutionen beteiligen.

2 Der Grosse Rat regelt das Nähere durch Dekret.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kategorien

Art. 62 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter,
c die Assistentinnen und Assistenten,
d die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Professorinnen und Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule,
c die Lehrbeauftragten,
d die Fortbilderinnen und Fortbilder,
e die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

Dienstrecht

Art. 63 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung enthalten, gilt für diese die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

Entstehung des Dienstverhältnisses

Art. 64 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden durch Verfügung angestellt. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt.

Gehalt und Anstellungsbedingungen

Art. 65 1 Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Dekret fest.

2 Der Regierungsrat regelt die übrigen Anstellungsbedingungen.

Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten

Art. 66 Der Regierungsrat bestimmt das Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem Auftrag, den sie an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erfüllen haben, und legt die Anstellungsvoraussetzungen durch Verordnung fest.

Bildungs- und Forschungsurlaub

Art. 67 1 Die Erziehungsdirektion kann Bildungs- und Forschungsurlaube gewähren.

2 In besonderen Fällen können die Rechte und Pflichten, die mit der Gewährung eines Bildungs- und Forschungsurlaubs verbunden sind, mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Erziehungsdirektion geregelt werden.

3 Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung von Bildungs- und Forschungsurlauben durch Dekret fest.

Nebenbeschäftigungen

Art. 68 1 Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten sind von der Erziehungsdirektion zu bewilligen. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Institutsbetrieb nicht beeinträchtigen.

2 Bei dauernder erheblicher Belastung ist die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, dass der Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird.

3 Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur des Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 69 Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Anstellungsbehörde können das Dienstverhältnis schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten in der Regel jeweils auf Ende eines Semesters beenden.

3. Studierende

Einschreibung und Immatrakulation

Art. 70 [1]Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung schreiben sich an einem Institut der Grundausbildung oder der Spezialausbildung ein.

[2] Sie immatrikulieren sich auch an der Universität, sofern ihre Ausbildung fakultäre Anteile umfasst.

[3] Die Immatrikulation erfolgt aufgrund
a eines kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannten Maturitätsausweises oder
b einer bestandenen Aufnahmeprüfung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Mitsprache und Mitbestimmung

Art. 71 Den Studierenden wird Mitsprache und Mitbestimmung in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten eingeräumt. Insbesondere haben sie das Recht,
a bei der Entwicklung und Veränderung von Studienplänen mitzubestimmen;
b das Studium im Rahmen des Studienplans individuell zu gestalten;
c studentische Organisationen zu bilden.

Selbstbeurteilung

Art. 72 Die Studierenden haben das Recht, eine Selbstbeurteilung vorzunehmen, die bei der Gesamtbeurteilung miteinbezogen wird.

XII. Finanzen

Finanzrecht

Art. 73 Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt sowie die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Mehrjahresplan

Art. 74 [1]Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeitet unter Mitwirkung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung den Mehrjahresplan.

[2] Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan.

Jahresplan und Voranschlg

Art. 75 [1]Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliessen im Rahmen des Mehrjahresplans den Jahresplan und die Anträge für den Voranschlag.

[2] Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung stellt die Koordination der Anträge für den Voranschlag sicher.

Besondere Rechnung

Art. 76 Die Rechnung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder die Rechnung ihrer Untereinheiten kann gemäss Artikel 10a des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG) als besondere Rechnung geführt werden.

Stellenbewirtschaftung

Art. 77 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewirtschaften die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterstehen nicht dem Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung.

Gebühren und Abgaben

Art. 78 [1]Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erheben Gebühren für ihre Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

[2] Sie erheben von den Benützerinnen und Benützern sowie von den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gebühren und Abgaben für die sozialen und kulturellen Einrichtungen.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Drittmittel

Art. 79 [1]Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind berechtigt, auf eigene Rechnung von Dritten Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen. Diese werden als Spezialfinanzierung gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG) verwaltet.

[2] Die Drittmittel stehen grundsätzlich denjenigen Instituten und Organen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu, die sie beschafft haben.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Beiträge

Art. 80 [1]Der Kanton richtet an andere öffentliche und private Institutionen, welche Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übernehmen, Beiträge an die Betriebskosten in der Höhe von 50 bis 100 Prozent aus.

[2] Der Kanton kann an Übungsschulen und Übungsklassen anerkannter privater Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Beiträge an die Betriebskosten bis zu 35 Prozent ausrichten.

XIII. Behörden

1. Grosser Rat

Art. 81 Der Grosse Rat regelt durch Dekret
a die Dauer der Ausbildungen,
b die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,

c die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
d die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
e die sozialen und kulturellen Einrichtungen,
f die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an der Fortbildung.

2. Regierungsrat

Art. 82 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a die Durchführung einer Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt,
b die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c die Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen,
d die Stufenausbildungen und Studienpläne,
e in der Ausbildung für die Sekundarstufe II diejenigen Studien, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist,
f die stufenübergreifenden Veranstaltungen,
g die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, und für Gesamtschulen,
h die Zusatzausbildungen,
i die Berufseinführung,
k die Fortbildung,
l die Errichtung und Aufhebung sowie die Aufgaben und die Organisation der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
m das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,
n das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
o die Aufgaben der fakultären Institute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
p die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
q das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
r die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen,
s die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
t die Aufgaben und die Organisation der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,
u die näheren Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
v die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
w die Gebühren und Abgaben,
x die Drittmittel.

3. Erziehungsdirektion

Art. 83 Die Erziehungsdirektion
a genehmigt die Studienpläne,
b entscheidet über die Anrechnung von Studien im Tertiärbereich,
c bewilligt die Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
d kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

XIV. Rechtspflege

Art. 84 [1]Gegen Verfügungen der Kommissionen, der Kantonalen Konferenz und des Kantonalen Sekretariates kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 85 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Art. 86 [1]Der Regierungsrat richtet Ausbildungsgänge mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ein, die zu einer kantonal anerkannten Maturität führen.

[2] Die Ausbildungsgänge werden so eingerichtet, dass sie die eidgenössische Anerkennung erlangen, sobald die Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten dies zulässt.

Ausbildungsinstitutionen

Art. 87 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Überführung der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen ins neue Recht.

Schulpädagogik

Art. 88 [1]Der Regierungsrat richtet an der philosophisch-historischen Fakultät ein Institut für Schulpädagogik ein.

[2] Es wird ein Lizentiatstudiengang für Schulpädagogik eingerichtet.

Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht

Art. 89 Die Ausbildung der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht wird in die Stufenausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II integriert.

Anpassung bestehender Unterrichtsbefähigungen

Art. 90 [1]Der Regierungsrat regelt die Zusatzausbildungen, die den heutigen Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihre Unterrichtsbefähigung an die Erfordernisse dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Die Kosten für die dafür notwendigen Stellvertretungen tragen Gemeinden und Kanton nach den Vorschriften der Lastenverteilung.

Besitzstand

Art. 91 Bisher an Lehrerbildungsstätten unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrern wird der reale Besitzstand gewährt.

Angliederung an die Universität

Art. 92 [1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität Bern zu erlassen.

[2] Diese Bestimmungen können im Hinblick auf die organisatorische Einordnung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Universität von den Artikeln 2, 4, 7, 9, 15, 19, 31, 33 und 35 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11) abweichen.

[3] Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende ordentliche Änderung des Universitätsgesetzes vorzulegen.

Änderung von Erlassen

Art. 93 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f Maturitätsschulen,
g bis *h* unverändert.

[2 bis 4] Unverändert.

Fortbildung

Art. 17a (neu) Lehrkräften aller Stufen können durch die Erziehungsdirektion nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zum Zwekke berufsbezogener Fortbildung besoldete Urlaube gewährt werden.

Entzug der Unterrichtsberechtigung

Art. 22a (neu) Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Aufhebung von Erlassen

Art. 94 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (BSG 430.210.1),
2. Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft (BSG 430.210.4),
3. Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.111),

4. Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils (BSG 430.213.121),
5. Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1984 über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.51),
6. Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (BSG 430.103.12).

Inkraftsetzung

Art. 95 [1] Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

[2] Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 20. Juli/16. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. Oktober 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schärer*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Juni 1990 kennt der Kanton Bern gemäss kantonaler Sportgesetzgebung ein Sportförderungsprogramm unter der Bezeichnung «Berner Jugendsport» (BJS), wonach die Vereine und Organisationen für ihre sportlichen Aktivitäten mit 12- und 13jährigen Jugendlichen mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. BJS lehnt sich in seinen Bestimmungen an das seit 1972 bestehende eidgenössische Sportförderungsprogramm J+S für 14- bis 20jährige an.
Im Dezember 1993 hat auch die 2. Kammer der eidgenössischen Räte die Botschaft des Bundesrates über die Herabsetzung des J+S-Alters auf 10 Jahre in zustimmendem Sinne verabschiedet. Damit wird einem grossen Bedürfnis von rund 25000 Sportvereinen und vielen weiteren Trägern der Jugendarbeit in der Schweiz entsprochen, denn zahlreiche Kinder sind bereits vom Schuleintritt an regelmässig sportlich tätig. Jetzt werden auch die Jugendlichen im optimalen Lernalter des Bewegungslernens von den Leistungen von J+S profitieren können; ihre Leiterinnen und Leiter werden in ihrer Ausbildung nun vermehrt auf die altersspezifischen Voraussetzungen der 10 – bis 14jährigen vorbereitet. Am 1. Juli 1994 wurden die neuen J+S-Bestimmungen rechtskräftig. Wenn nun neu auch für sportliche Aktivitäten mit Jugendlichen von 10 bis 13 Jahren Bundesleistungen erhältlich sind, kann das kantonale Sportförderungsprogramm (BJS) für die 12- und 13jährigen aufgehoben werden.

2. Zusammenhänge zwischen den Leistungen des Bundes und des Kantons

Die vom Bundesrat verlangte Kostenneutralität für die altersmässige Erweiterung des J+S-Sportförderungsprogramms konnte im wesentlichen mit drei Sparmassnahmen erreicht werden: durch die Aufhebung des Versicherungsschutzes der Militärversicherung, den Verzicht auf die Pauschalfrankatur sowie die Halbierung des Förderungsbeitrages an die Kantone.
Die Preisgabe des Versicherungsschutzes ist deshalb vertretbar, weil heute etwa 98% unserer Bevölkerung privat versichert ist. Zahlreiche Sportorganisationen kennen zudem einen ergänzenden Versicherungsschutz zugunsten ihrer Mitglieder. Es wird den Kantonen freigestellt, eine subsidiäre Versicherung für alle kantonalen J+S-Teilnehmenden abzuschliessen (im Kanton Bern ist dies vorgesehen).
Der Verzicht auf die Pauschalfrankatur trifft die meisten Sportarten zwar hart, kann jedoch durch die Erweiterung um vier Jahrgänge und den damit verbundenen zusätzlichen Leistungen gesamthaft mehr als kompensiert werden.

Die Halbierung des Förderungsbeitrages an die Kantone hilft die Kostenneutralität mittragen. Dieser Bundesbeitrag (Förderungsbeitrag an die Kantone) entspricht 23% der an die Organisationen und Vereine ausbezahlten Bundesentschädigungen für J+S; er entschädigt die Kantone für ihre Aufwendungen in der Administration von J+S.
Konkret heisst das für den Kanton Bern:
- 1993 erhielten die Träger des Sports im Kanton Bern (Vereine, Verbände, Schulen und Organisationen) rund 4,5 Mio. Franken an J+S-Beiträgen; der Förderungsbeitrag an den Kanton betrug etwas mehr als eine Mio. Franken.
- Halten die genannten Sport-Trägerschaften ihre J+S-Aktivitäten aufrecht (es ist eher mit einem kleinen Zuwachs zu rechnen), so würden die Bundesbeiträge dank der Erweiterung um vier Jahrgänge um 2 bis 2,5 Mio. Franken anwachsen.
- Der reduzierte Förderungsbeitrag an den Kanton würde dann immerhin noch Fr. 750000 bis 800000.– ausmachen.

3. Personelle Konsequenzen

Das Hauptanliegen aller Betroffenen muss es sein, dass die Bundesleistungen für die 10- bis 20jährigen tatsächlich voll ausgeschöpft werden können. Dies setzt voraus, dass die im Amt anfallenden administrativen Arbeiten für alle Belange von J+S rechtzeitig und bedarfsgerecht erbracht werden. Bereits die zwei Jahrgänge des kantonalen Anschlussprogrammes (BJS) haben allerdings den administrativen Aufwand in den J+S-Abteilungen des Amtes für Sport um rund 25% wachsen lassen. Diese Entwicklung der vergangenen drei Jahre konnte mit einem geeigneten EDV-Programm noch knapp bewältigt werden. Inzwischen sind die personellen Ressourcen erschöpft. Mit den zwei zusätzlichen Jahrgängen ist im Kanton Bern nochmals ein Zuwachs von jährlich gegen 1000 Sportfachkursen zu erwarten. Die aus der Überlastung des Amtes für Sport entstehenden Verzögerungen im zu betreuenden Bereich hätten unweigerlich erhebliche Entschädigungseinbussen für die Vereine und Organisationen zur Folge und würden sich auch auf den Förderungsbeitrag des Bundes an den Kanton negativ auswirken.

4. Finanzielle Konsequenzen

Durch die Aufhebung des kantonalen Anschlussprogrammes BJS erfolgt für den Kanton eine Entlastung von rund 1,1 Mio. Franken. Teilweise sollten diese Mittel allerdings wieder eingesetzt werden können für:

	Fr.
– Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes	ca. 50 000.–
– die Kompensation der Reduktion des Förderungsbeitrages des Bundes	ca. 300 000.–
– die für die zusätzlichen Leiterinnen und Leiter notwendigen Kursangebote	ca. 100 000.–
– eine kantonale Subsidiärversicherung	ca. 50 000.–
– für Diverses (Büroeinrichtungen etc.)	ca. 50000.–
Total Zusatzkosten ab 1. 1. 1995	ca. 550 000.–

Die effektive finanzielle Entlastung beträgt demzufolge noch rund Fr. 550 000.–

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Indirekt profitieren die kommunalen Trägerschaften des Sports vom erweiterten Angebot der Institution J+S.

6. Vernehmlassungsverfahren

Die vorgesehene Gesetzesänderung vollzieht die bundesrechtlichen Änderungen im Bereich Jugend und Sport. Diese überlässt dem Kanton keinen Handlungsspielraum, so dass ausnahmsweise im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden kann. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil die betroffenen Kreise (Sportverbände, etc.) konsultiert wurden und mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

7. Mitberichte der Direktionen

Die beiden im Mitberichtsverfahren eingegangenen Vorschläge konnten berücksichtigt werden.

8. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates der Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (BSG 437.11) zuzustimmen.

Bern, 11. August 1994 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

BSG 437.11

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 5a Aufgehoben.

Weitere Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über
1.–3. unverändert;
4. aufgehoben;
5.–7. unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. November 1994

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates zur Änderung des Gesetzes
vom 7. Februar 1954 über die Universität

---

1. Einleitung

Am 14. September 1993 beschloss der Grosse Rat mit 85 zu 84 Stimmen, auf den Antrag des Regierungsrates, im Universitätsgesetz die Voraussetzungen zur Einführung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen zu schaffen, nicht einzutreten. In der Zwischenzeit haben sich die Kapazitätsengpässe im Fach Medizin als derart schwerwiegend erwiesen, dass sich der Regierungsrat veranlasst sieht, die Vorlage dem Grossen Rat noch einmal zu unterbreiten. Diese unterscheidet sich gegenüber ihrer Vorgängerin nicht wesentlich. Einzig die Zuständigkeit zur Anordnung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen wird differenzierter geregelt und neu zwischen Regierungsrat und Grossem Rat aufgeteilt. Sodann sollen Bestimmungen zur Eignungsabklärung eingefügt werden. Schliesslich entfallen die Revisionspunkte technischer Natur, da diese im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom Grossen Rat beschlossen wurden.
Im Vergleich zur ersten Vorlage werden die Akzente zur Begründung des vorliegenden Antrages etwas anders gesetzt. Heute sind es die tatsächlichen Verhältnisse an der Medizinischen Fakultät, die zum Handeln zwingen. Es geht nicht mehr bloss darum, die Möglichkeit zu schaffen, Zulassungsbeschränkungen einzuführen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge müssen wir sagen, dass mangels Studienplätzen der Numerus clausus an der Medizinischen Fakultät unvermeidlich ist. Der Regierungsrat sah sich denn auch veranlasst, der Erziehungsdirektion am 10. August 1994 den Auftrag zu erteilen, in gesamtschweizerischer Koordination diejenigen Studienbewerberinnen und -bewerber zu bestimmen, welche ein Wartejahr zu absolvieren haben, falls die Studienplätze nicht für alle Angemeldeten ausreichen. Dieser Entscheid war von der tatsächlichen Situation erzwungen und stellte eine Notmassnahme dar. Der Regierungsrat beauftragte in der Folge die Erziehungsdirektion, umgehend eine neue Vorlage für die gesetzliche Verankerung von Zulassungsbeschränkungen an der Universität vorzubereiten.

2. Zusammenfassung

Die Situation bei den auf Praktikumsplätze in den Labors und auf eine ausreichende Anzahl von Patientinnen und Patienten angewiesenen Ausbildungen in der Medizin bewirkten in den schweizerischen bildungspolitischen Gremien einen Meinungsumschwung. War die allfällige Einführung von Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen bis vor einigen wenigen Jahren kein ernsthaft diskutiertes Thema, empfahl die Schweizerische Hochschulkonferenz im Juli 1992 den kantonalen Hochschulträgern, so rasch als möglich die Rechtsgrundlagen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen zu schaffen. Im Dezember 1993 folgte die Empfehlung desselben Gremiums, die steigende Zahl der Medizinstudierenden durch eine Selektion vor Studienbeginn zu beschränken. Im Juli 1994 schliesslich liess die Schweizerische Hochschulkonferenz durch ein Pressecommuniqué verlauten, dass im Jahr 1994 möglicherweise nicht alle Studienbewerberinnen und -bewerber das Medizinstudium würden beginnen können.

Die Hochschullandschaft Schweiz steht vor einer schwierigen Bewährungsprobe. Trotz gegenläufiger demographischer Entwicklung haben die Hochschulen einen unverändert grossen Zulauf. Dabei sehen sich einzelne Fächer einem nicht mehr oder nur noch mühsam zu bewältigenden Andrang ausgesetzt. Eine Folge dieser Entwicklung sind die sich verschlechternden Betreuungsverhältnisse (Relation Studierende/Lehrkörper), welche die Ausbildungsqualität beeinträchtigen. Dabei steht fest, dass die angespannten Finanzhaushalte der Hochschulkantone den erforderlichen Mittelzuwachs nicht verkraften können. Hinzu kommt, dass der Bund als Folge seiner sich drastisch und rapide verschlechternden Finanzlage Sanierungsmassnahmenpakete beschliessen musste und voraussichtlich noch weitere wird beschliessen müssen, welche die Hochschul- und Forschungsförderung entscheidend einschränken. Gemäss den vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen ist die Universität verpflichtet, nebst den Investitionskürzungen bis 1996 acht Millionen Franken an Salären einzusparen.

Von den vom Regierungsrat und von der Erziehungsdirektion veranlassten und von der Universität umzusetzenden Reformen können realistisch gesehen kurzfristig keine wesentlichen Entlastungen und deshalb keine Behebung der Kapazitätsengpässe erwartet werden.

In seiner Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der äusserst unangenehme Schritt zu tun ist und die Rechtsgundlagen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen zu schaffen sind. Gleichzeitig beantragt er dem Grossen Rat, die Einführung von Studiendauerbeschränkungen zu ermöglichen.

An der Universität Bern wird im gesamtschweizerischen Vergleich erwiesenermassen am längsten studiert. Studiendauerbeschränkungen mit der Zwangsexmatrikulation als ultima ratio wären als flankierende Massnahmen zu verstehen.

Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen sollen nur für bestimmte Fakultäten oder Studiengänge angeordnet werden können. Deren Einführung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass die Universität Massnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, Beschränkungen zu verhindern, dass die Möglichkeiten des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen, dass ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und dass die Koordination mit den anderen Hochschulträgern gewährleistet ist. Eine bedarfsorientierte Angebotssteuerung ist somit nicht zulässig. Bei beschränktem Zugang soll grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über die Zulassung entscheiden. Die Eignungsabklärung soll vor der Aufnahme des Studiums durch fachspezifische Eignungstests und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen erfolgen. Die Ausgestaltung der Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen konkretisiert der Regierungsrat durch Verordnung. Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen im Sinne von Sofortmassnahmen für

ein Jahr anordnen kann. Sollen diese länger andauern, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen. Demgegenüber soll die Anordnung von Studiendauerbeschränkungen in die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen.
Angesichts der geschilderten Umstände versteht es sich von selbst, dass die hier zur Diskussion stehende Revision durch eine Änderung des bestehenden Universitätsgesetzes und nicht im Zusammenhang mit dem neuen Universitätsgesetz, das den Grossen Rat voraussichtlich ab Mitte 1995 beschäftigen wird, zu bewerkstelligen ist.

3. Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen

3.1 Der Verlauf der politischen Diskussion bis heute

Die Frage der Zulassung bzw. allfälliger Zulassungsbeschränkungen zur Universität ist seit Jahrzehnten ein zentrales, aber auch heikles schulpolitisches Thema. Da als Folge bildungspolitischer Entscheide – als Stichworte seien erwähnt: Erweiterung der Gymnasien, Öffnung der Hochschulen – die Studierendenzahlen ab 1958 stetig anstiegen, flammte in Verbindung mit der Finanzierungsproblematik die Diskussion über zu ergreifende Zulassungsbeschränkungen immer wieder auf. Regierung und Universität vermieden jedoch die Einführung des Numerus clausus. Zustatten kamen ihnen die 1968 einsetzende Hochschulförderung des Bundes und die 1979 abgeschlossene Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge, welche auch die Nichthochschulkantone zu finanziellen Leistungen an die Hochschulen verpflichtete. Aufgrund eidgenössischer Regelung galt für die medizinische Fakultät ab 1969 das Prinzip der Voranmeldung, das den Kapazitäten dieser Fachrichtung Rechnung trug und die Umleitung von Studienanwärterinnen und -anwärtern an andere Universitäten ermöglichte. Das Psychologische Institut schloss sich für einige Jahre einer ähnlichen Lösung an. 1976 dehnte man zur Vermeidung des Numerus clausus durch Grossratsbeschluss die Voranmeldung auf die ganze Universität aus. Das ermöglichte, den erwarteten Ansturm aufzufangen und die nötigen Massnahmen vorzubereiten.
Nachdem in den siebziger Jahren die Bemühungen um eine Totalrevision des Universitätsgesetzes aufgegeben wurden, verlagerte sich die Diskussion fortan auf die Konzeption einer Teilrevision. 1980 sandte der Regierungsrat den Entwurf eines teilrevidierten Universitätsgesetzes, der die Ermöglichung des Numerus clausus vorsah, in die Vernehmlassung. Da letzterer von allen Vernehmlassungsbeantwortern abgelehnt wurde, war er dann in der dem Parlament unterbreiteten Vorlage nicht mehr enthalten. Zwar wurde das Thema in den Beratungen im Grossen Rat wieder aufgegriffen, die Mehrheit wollte den Numerus clausus jedoch ausdrücklich nicht. (In der Februarsession 1982 nahm der Grosse Rat das revidierte Gesetz an. Nachdem einerseits studentische Kreise, andererseits eine Gruppe von Professoren und Politikern das Referendum ergriffen hatten, wurde die Vorlage im November 1982 vom Volk verworfen. Vom Volk ebenfalls verworfen wurde im September 1982 die von einem studentischen Komitee lancierte Initiative «Uni für alle», die eine «demokratische Hochschulbildung» verlangte und unter anderem die Maturität nicht mehr als alleinige Voraussetzung für die Immatrikulation vorsah.)

Am 13. September 1983 reichte Grossrat Kuffer unter dem Titel «Zugang zur Universität und Numerus clausus» eine Motion folgenden Wortlauts ein:
«Der Regierungsrat wird beauftragt
1. die Aufnahme an die Universität durch ziel- und fachbezogene Prüfungen zu ermöglichen;
2. beim Bundesrat die entsprechenden Änderungen der Maturitätsanerkennungsverordnung und Medizinalprüfungs-Verordnung zu beantragen;
3. den Numerus clausus einzuführen.»

Die Antwort des Regierungsrates vom 19. September 1984 wird hier mit Ausnahme der Entgegnung auf Ziffer 2 vollständig wiedergegeben.

«1. Lage der Universität und Arbeitsmarkt für Akademiker

Die Ausstattung der Universität mit Personal, Räumen, Ausrüstung und Betriebsmitteln war in den vergangenen Jahren ihrem Auftrag in Lehre, Forschung und Dienstleistung einigermassen angepasst. Heute muss festgestellt werden, dass die Bedürfnisse in der Lehre (weiterhin steigende Studentenzahlen), in der Forschung (fortgesetzte Differenzierung und Spezialisierung der Wissensgebiete) und in der Dienstleistung (immer weiter verfeinerte analytische und therapeutische Möglichkeiten sowie Entwicklung von tierischen und menschlichen Krankheiten) weiterhin zunehmen, die Mittel aber stagnieren. Hinsichtlich der Studentenzahl ist festzuhalten, dass diese nach den neuesten Prognosen bis mindestens 1991 weiterhin steigen wird.
Der Arbeitsmarkt für Akademiker ist zunehmend angespannt. Die letzten Untersuchungen weisen in vielen Fächern eine erhebliche Überproduktion von Absolventen aus. Besonders prekär ist die Situation für die Lehrerberufe, für Juristen und Ärzte. Für weitere geistes- und sozialwissenschaftliche Berufe wird sie sich rasch verschlechtern. Allerdings sind wir immer noch weit von den viel schlimmeren Verhältnissen in anderen entwickelten Industrienationen entfernt. Unbestreitbar greift aber der Motionär ein Problem von sehr bedeutender Tragweite auf. Die grosse Zunahme der Zahl der jungen Akademiker lässt schwere menschliche und volkswirtschaftliche Probleme befürchten.

2. Stellungnahme zur Motion

2.1 Aufnahme an die Universität durch ziel- und fachbezogene Prüfungen

Die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme wirft ihrerseits kaum zu lösende Probleme auf:
- Die Zulassung zum Studium durch fachbezogene Prüfungen würde zumindest in den Fachrichtungen, die in der Regel in der gymnasialen Ausbildungsstufe nicht unmittelbar berücksichtigt werden (z. B. Rechtswissenschaft) bedingen, dass zwischen Gymnasium und Universität eine fachbezogene Zwischenausbildungsstufe eingeschaltet würde.
- Sollten die fachbezogenen Zulassungsprüfungen ohne weitere Ausbildung vorgenommen werden, müssten reine Eignungsprüfungen durchgeführt werden. Es bestehen aber heute keine allgemein gesicherten Kriterien, die den Langzeiterfolg im Studium oder gar im Beruf zum voraus abschätzen liessen. Dazu dürf-

ten bald private Schulen eine Marktlücke entdecken, was zu gravierenden sozialen Benachteiligungen führen könnte.
- Die Einführung eines Numerus clausus auf dem Weg von Aufnahmeprüfungen hätte zur Folge, dass gleich gut geeignete Studienanwärter je nach Anzahl der Bewerber und der verfügbaren Plätze in einem Jahr zugelassen würden, in einem andern aber nicht. Dies ist vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus sehr bedenklich.
- Die Maturität, bisher einzige Zulassungsvoraussetzung zum Zugang zur Universität, verlöre ihre zentrale Bedeutung. Ein solcher Bruch mit einer bewährten Ausbildungstradition müsste sehr sorgfältig überlegt sein. Die Einführung von Fakultäts-Aufnahmeprüfungen würde die Matur zum blossen Abgangszeugnis entwerten und die Identität der höheren Mittelschulen grundlegend in Frage stellen. Nicht abzusehen wären die Auswirkungen auf das schweizerische Mittelschulwesen, da die eidgenössisch anerkannten Maturitäten ja kraft Bundesrecht auch den Zugang zu den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, zu den Medizinalprüfungen und zu den ausserkantonalen Universitäten garantieren.
- Die Einführung der verlangten Prüfungen lässt befürchten, dass die Universität inhaltlich einem Bündel von Fachhochschulen weichen würde. Die Spezialisierung würde zu einem noch früheren Zeitpunkt einsetzen und zusätzlich verschärft werden.
- Schliesslich ist der enorme Aufwand in organisatorischer, administrativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu erwähnen, den die Einführung solcher fachbezogener Zulassungsprüfungen nach sich ziehen würde.

2.2 ...

2.3 Einführung des Numerus clausus

Die meisten hochschulpolitischen Organe der Schweiz stehen der Einführung eines Numerus clausus ablehnend gegenüber. Bestimmend ist eine Vielzahl von Gründen, die hier stichwortartig genannt seien: Problematik einer hinreichend sicheren Bestimmung von Aufnahmekapazität (der Hochschule) und Bedarf (an Hochschulabsolventen); erhebliche Auswirkungen des Numerus clausus auf das gesamte übrige Bildungssystem (Verdrängungseffekt); Risiko der falschen Selektion; grosse «sterile» Kosten jedes Numerus-clausus-Managements usw.
Besonders problematisch würde sich wohl die Einführung eines Numerus clausus auf das föderative Staatsgefüge der Schweiz auswirken. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass jede Zulassungsbeschränkung dem liberalen Grundprinzip freier Ausbildungs- und Berufswahl zuwiderläuft.
Aus juristischer Sicht ist festzuhalten, dass ein Numerus clausus an Hochschulen nur durch einen Akt des Gesetzgebers eingeführt werden kann, wie das Bundesgericht in drei Entscheiden festgehalten hat. Das Universitätsgesetz des Kantons Bern enthält jedenfalls keine solche Bestimmung; sie müsste erst geschaffen werden. Ein rein oder überwiegend bedarfsorientierter Numerus clausus wäre, wie das Bundesgericht ebenfalls festgestellt hat, mit Artikel 31 der Bundesverfassung nicht vereinbar.

3. Gesamtbeurteilung und Antrag

Der Regierungsrat hat volles Verständnis für die Beweggründe der eingereichten Motion. Sie strebt jedoch Änderungen an, die gravierendste Auswirkungen auf einen wichtigen Teil unseres Bildungssystems hätten. Solche Änderungen können sinnvollerweise nur im Rahmen einer umfassenden Debatte über das Bildungssystem diskutiert werden. Die laufenden Bemühungen um eine Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung dürften hiefür den geeigneten Rahmen abgeben. Die Motion erscheint als isolierter Vorstoss zu weit gegriffen, zu vielschichtig und kaum realisierbar. Diese Auffassung wird von sämtlichen universitären Organen, die im Rahmen eines gründlichen Vernehmlassungsverfahrens zu Wort kommen konnten, wie von den Mittelbauorganisationen, der Studentenschaft und der kantonalen Gymnasialrektorenkonferenz geteilt.
Allerdings besteht nicht die Absicht, vor der gegebenen Situation zu kapitulieren. Mögliche Ansatzpunkte bildungspolitischer Massnahmen seien hier nur angedeutet. Sie betreffen die Aufnahme- und Prüfungspraxis der Gymnasien, das sogenannte Zwischenjahr (‹Sozialjahr› zwischen Maturität und Studienbeginn), die Selektion durch Zwischenprüfungen innerhalb der Universität, die Erweiterung nichtuniversitärer Ausbildungsmöglichkeiten für Maturanden und schliesslich die Information der Studienanfänger. Allerdings sind zwei Einschränkungen zu machen. Die Wirksamkeit dieser Ersatzmassnahmen darf nicht überschätzt werden, und es ist daran zu erinnern, dass die Einflussmöglichkeiten auf die Schulpolitik anderer Kantone sehr gering sind. Besonders die Nichthochschulkantone haben durch starke Steigerung der Maturandenzahlen wesentlich zur heutigen Situation beigetragen.
Der Regierungsrat muss aus den angeführten Gründen dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion beantragen. Die Einführung einschneidender Massnahmen soll dabei nicht für alle Zeiten ausgeschlossen werden. Vielmehr bilden sie im Sinne der ultima ratio ein legitimes Instrument, um echte Krisensituationen zu bewältigen.»

In der grossrätlichen Debatte wurde der zitierten Antwort kaum widersprochen. Vor allem zwei Argumente wurden gegen die Einführung des Numerus clausus ins Feld geführt: Mit Blick auf die längerfristige demographische Entwicklung wurde auf die voraussichtlich in den neunziger Jahren zu erwartenden sinkenden Studierendenzahlen hingewiesen. Sodann war man der Meinung, dass der Kanton Bern das Problem des Numerus clausus nicht im Alleingang, sondern nur in Absprache mit den andern Kantonen und dem Bund lösen könne. Unter der Bedingung, dass die Diskussion abgebrochen und bis zur Beratung der Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung verschoben werde, erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. In der Abstimmung scheiterte jedoch auch die Postulatsform mit 73 zu 82 Stimmen.
Ein Stimmungswandel zeichnete sich kurz darauf ab: Im Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung vom 9. September 1985 steht im Abschnitt über die Grundsätze zur Universität unter Ziffer 2.8.3.3.1: «Die Zulassung zum Studium führt über den Erwerb einer vom Bund oder vom Staat anerkannten Maturität. Die Anerkennung anderer gleichwer-

tiger Vorbildungen ist möglich. Ist die Aufrechterhaltung ordnungsgemässer Studien mit anderen Mitteln nicht mehr möglich, kann die Zulassung zur Universität beschränkt werden.»
Dieser letzte Satz war bei der Beratung im Parlament selbstverständlich nicht unumstritten. Ein Antrag auf Streichung wurde mit 53 zu 84 Stimmen abgeleht. Die einen argumentierten, mit der Einführung von Zulassungsbeschränkungen würde das Problem fehlender Ausbildungskapazitäten und Ausbildungsmöglichkeiten nur auf eine andere Ebene verlagert; sie erachteten zusätzliche Zulassungskriterien als willkürlich. Die anderen waren der Meinung, dass man der Universität in den gleichen Räumen, mit dem gleichen Personal und dem gleichen Ausbildungsmaterial nicht immer mehr Studierende zumuten und gleichzeitig den Anspruch stellen könne, die Universität habe ihre Qualität zu wahren. Es wurde auf damals schon wirksame Zulassungs- und Studienerschwernisse und auf die Gefahren einer nicht eingestandenen, damit noch asozialeren und ungerechteren Numerus-clausus-Situation aufmerksam gemacht.
Wer 1985 die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen befürwortete, wollte sie als äusserste Notmassnahme verstanden wissen und dafür sorgen, dass vorerst einmal die gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Einführung zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen würden. Zu einer unverzüglichen Einführung des Numerus clausus bekannte sich niemand.
Die Verhältnisse an der Universität Bern mit den sich abzeichnenden Kapazitätsengpässen in den Fächern Medizin, Psychologie, Geographie und Biologie sowie die Empfehlungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz an die kantonalen Hochschulträger, so rasch als möglich die Rechtsgrundlagen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen zu schaffen, veranlassten 1993 den Regierungsrat, dem Grossen Rat über eine Änderung des Universitätsgesetzes die Möglichkeit zur Einführung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen zu beantragen. Die vorberatende Kommission beschloss am 27. Mai 1993 mit 11 zu 10 Stimmen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Grosse Rat bekräftigte am 14. September 1993 diesen Entscheid, indem er auf den vom Regierungsrat aufrechterhaltenen Antrag mit 85 zu 84 Stimmen Nichteintreten beschloss. In den Beratungen in Kommission und Ratsplenum wurde von keiner Seite bestritten, dass sich die Universität in einer heiklen Lage befindet. In fast allen Voten war der Ruf nach Reformen unüberhörbar, wobei nicht selten Zweifel an der Reformbereitschaft der Universität geäussert wurden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Einführung von Zulassungbeschränkungen nicht die willkommene Gelegenheit biete, echte Verbesserungen zu umgehen. Alternativen zum Numerus clausus sahen etliche Ratsmitglieder in einer Studien- und Strukturreform, der Koordination der Studiengänge inner- und interuniversitär, der Totalrevision des Universitätsgesetzes, in einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen mit erleichterten Umlagerungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Pflichtlektionenzahl für die Professorinnen und Professoren, einer Gewichtsverlagerung zugunsten der Lehre, einem Ausbau der Hochschuldidaktik, einer Verstärkung des Mittelbaus und in der Schaffung der Fachhochschulen. Bemängelt wurde, dass die Tragweite dieses hochschulpolitischen Kurswechsels zuwenig gewichtet werde. Häufig wurde die Auffassung vertreten, dass selektive Zwischenprüfungen während des Studiums einem Numerus clausus vorzuziehen seien. Zur Problematik von Zulassungsbeschränkungen an sich konnte die Debatte kaum neue Erkenntnisse liefern. Die Gegnerschaft betonte, dass sich der Numerus clausus vor allem negativ auf die Frauen auswirke. Im Hinblick auf die Detailberatung wurde ausgeführt, dass der Antrag namentlich in bezug auf die Auswahlkriterien und die Zuständigkeit zur Anordnung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen näher geprüft werden müsse.

3.2 Die Situation in der Medizin

Kapazitätsengpässe in diesem Fach haben Tradition. Alljährlich seit 1973, mit Ausnahme der Jahre 1986 und 1987, mussten für die Universität Bern vorangemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter an andere Universitäten umgeleitet werden. Obschon die Medizinische Fakultät beabsichtigt hatte, zur Verbesserung der Ausbildung die Anzahl der Ausbildungsplätze auf Beginn des Studienjahres 1992/93 zu vermindern, musste sie mit Rücksicht auf die andern Universitäten und die Koordinationsbestrebungen der Hochschulkonferenz bei praktisch gleichbleibenden personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen die Studienanfängerkapazität gegenüber dem Vorjahr um 11 Prozent von 220 auf 243 Plätze erhöhen.
Die gesamtschweizerischen Zahlen der Voranmeldungen haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	Humanmedizin	Zahnmedizin	Veterinärmedizin	Total
1990/91	1219	147	158	1514
1991/92	1470	137	172	1779
1992/93	1533	147	167	1847
1993/94	1554	149	201	1904
1994/95	1664	170	238	2072

Davon haben das Medizinstudium in Angriff genommen: 1990/91: 1484; 1991/92: 1666; 1992/93: 1658; 1993/94: 1760.
Unter dem Eindruck dieser Entwicklung ist es in den hochschulpolitischen Organen der Schweiz zu dem bereits erwähnten Meinungsumschwung und zu den Empfehlungen an die Hochschulträger gekommen. Im Oktober 1992 setzte die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) eine Kommission «Zulassung zum Hochschulstudium» ein. Sie erhielt den Auftrag, Konzepte eines Numerus clausus, die in der Schweiz angewandt werden könnten, auszuarbeiten und insbesondere spezifische Selektionsmodelle für gewisse Fächer wie beispielsweise die Medizin auszuarbeiten. Am 2. November 1993 fasste die Versammlung der SHK aufgrund der Anträge der Kommission den Beschluss, den betroffenen Universitätskantonen zu empfehlen, für das Medizinstudium ab dem akademischen Jahr 1995/96 eine voruniversitäre Zulassungsbeschränkung zum Studium einzuführen.
Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Aufnahme eines Medizinstudiums im Herbst 1994 vorangemeldet haben, erreichte mit 2072 einen Rekord. Diese Zahl entspricht einer Zunahme um 9 Prozent gegenüber 1993 bzw. um

50 Prozent gegenüber 1988. Die SHK musste feststellen, dass selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Teil der Kandidatinnen und Kandidaten ihre Voranmeldung vor Beginn des Studiums zurückzieht (in den letzten Jahren durchschnittlich 22 Prozent), gesamtschweizerisch mehr als 300 Plätze fehlen. Es verfügt keine Universität mehr über einen Kapazitätsüberschuss. Ausserdem zeichnet sich auf der Stufe des dritten Studienjahres (Übertritt in die Klinik) ein Defizit von ungefähr 160 Plätzen in der Humanmedizin und von 25 Plätzen in der Veterinärmedizin ab.
Die in der SHK vertretenen kantonalen Hochschulbehörden zogen im Juli 1994 den Schluss, dass die erwähnte Situation die Einführung eines Numerus clausus rechtfertigen würde, mussten aber feststellen, dass der Stand der laufenden Arbeiten (Erarbeitung eines Tests, Gesetzesgrundlagen) die Einführung von gesamtschweizerischen Zulassungsbeschränkungen noch nicht ermöglicht. Obschon alle Universitäten einer Erhöhung der Zahl der Studienplätze zugestimmt haben, musste die SHK verlauten lassen, dass nicht sichergestellt sei, dass in diesem Jahr alle Kandidatinnen und Kandidaten ein Medizinstudium würden beginnen können. Es sei in der Tat so, dass einige Universitäten «aus Gründen höherer Gewalt gezwungen sein könnten, 1994 nicht alle Studienanwärterinnen und -anwärter zu immatrikulieren». In einem Aufruf wurde an die Vorangemeldeten appelliert, den Beginn des Studiums freiwillig auf den Herbst 1995 zu verschieben oder sich einer anderen Studienrichtung zuzuwenden. Um die Studierendenzahlen den Ausbildungsmöglichkeiten auf Stufe der Klinik anzupassen, empfiehlt die SHK den betroffenen Universitäten, die Studierenden der Kohorte 1994 einer verschärften intrauniversitären Selektion zu unterziehen und eine Maximalfrist für das Bestehen der Vorprüfungen festzulegen. Ausserdem beantragt die SHK dem zum Erlass der Medizinalprüfungsverordnung zuständigen Bund, die notwendigen Schritte zur Abschaffung der zweiten Wiederholungsmöglichkeit für die gleiche Prüfung zu beschleunigen.
An der Universität Bern blieb die Gesamtzahl der Studierenden in der Medizin (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) in den letzten Jahren auf hohem Niveau praktisch konstant:
1990/91: 1796; 1991/92: 1759; 1992/93: 1765; 1993/94: 1785. Diese Tatsache ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Überhang bei den Studienbewerberinnen und -bewerbern jeweils dank der Umleitungsaktion abgebaut werden konnte, und zum andern auf die seit 1992 angeordnete verschärfte Selektion im Rahmen der ersten Vorprüfung für Ärzte, Zahn- und Tierärzte.
Die Voranmeldezahlen für das Medizinstudium in Bern haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:
1991/92: 298; 1992/93: 295; 1993/94: 294; 1994/95: 346.
Das Medizinstudium haben in Bern begonnen:
1991/92: 235; 1992/93: 241; 1993/94: 244.
Das vorklinische Studium wird an der Universität Bern zum grössten Teil in Blöcken von 60 Studierenden absolviert. Die Kapazitätsgrenze liegt im Prinzip bei 240 Studienanfängerinnen und -anfängern. Aus Solidarität mit den übrigen Universitäten sind die Räume und ihre Einrichtungen in jüngster Zeit sukzessive auf eine Blockgrösse von 65 Einheiten abgestimmt worden. Dies wurde möglich dank internen Ressourcenumlagerungen und organisatorischen Massnahmen. Dadurch kann die Kapazität auf das absolute Maximum von 260 Studienplätzen erweitert werden. Eine nochmalige Erhöhung der Studienplatzkapazität wäre nur noch durch die Schaffung eines weiteren Kursblockes zu erreichen. Über die damit verbundenen Kostenfolgen gibt die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Aebersold, Treiten, Aufschluss (RRB 2039 vom 22. Juni 1994).
Gemäss den Erhebungen der SHK fällt die Situation auf der Stufe des zweiten Studienjahres ebenfalls sehr ungünstig aus. Gestützt auf die Übertrittsprognosen würde die Gesamtkapazität um 158 Einheiten überschritten. Besonders schwierig ist die Situation in Bern mit einem Defizit von 72 Plätzen. Gestützt auf die Übertrittsprognosen in die Klinik (3. Studienjahr) ist in der Humanmedizin mit einem Gesamtdefizit von 159 Plätzen zu rechnen. In Bern werden voraussichtlich 33 Plätze fehlen. Während in der Zahnmedizin die Kapazitäten möglicherweise ausreichen, zeichnet sich ebenfalls in der Veterinärmedizin ein Defizit ab. Im klinischen Studienabschnitt wird namentlich in den Spezialfächern, welche in Peripheriespitälern nicht oder nicht in genügender Breite und Tiefe angeboten werden (z. B. Hautkrankheiten, Augenerkrankungen sowie Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten) die unterrichtsbedingte Patientenbelastung ein Mass annehmen, das nicht mehr zumutbar ist.

3.3 Die übrigen platzknappen Fächer

Vgl. dazu die Aufstellung des akademischen Direktors der Universität Bern vom 22. 8. 1994 im Anhang I.

3.4 Das finanzielle Umfeld

In der Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1991 über Kredite nach dem Hochschulförderungsgesetz (achte Beitragsperiode) stellte dieser fest, dass der Subventionierungsgrad der Grundbeiträge (d. h. ihr Anteil an den Betriebsausgaben der kantonalen Hochschulen) seit 1979 eine sinkende Tendenz aufweist. Zweitens wurde darauf hingewiesen, dass die Beteiligung des Bundes am Realwachstum mit durchschnittlich 0,7 % im Zeitraum 1979–1989 mit den einschlägigen Aufwandsteigerungen der Hochschulkantone von 2,7 % nicht Schritt halten konnte. Der Bundesrat anerkannte dieses Ungleichgewicht und liess den Willen erkennen, den Subventionierungsgrad der Grundbeiträge nicht weiter abfallen zu lassen, sondern ihn vorerst auf einer Höhe von 15,8 % zu stabilisieren (Durchschnitt der Jahre 1979–89). Das Parlament unterstützte die Förderungspolitik des Bundesrates und verabschiedete am 10. Dezember 1991 die entsprechenden Bundesbeschlüsse. Wegen der drastischen und rapiden Verschlechterung der Finanzlage des Bundes kam es aber anders. Nach der Kürzung der 1991 gesprochenen Grundbeiträge für die Zahlungsjahre 1993 und 1994 um 12,35 bzw. 15,10 Prozent präsentiert sich die Ausgangslage für die kantonalen Hochschulträger nun völlig neu. Da sich die jährlichen Kürzungen von 50 und 65 Millionen Franken kumuliert auswirken und mit Sicherheit weitergeführt werden, ist absehbar, dass der Bundesrat die in seiner Botschaft formulierten Zielsetzungen – Sicherstellung des anerkann-

ten Nachholbedarfs und Realzuwachs – für die achte Beitragsperiode nicht erreichen wird. Dadurch wird sich der Finanzdruck auf die kantonalen Hochschulträger merklich verstärken. Dies um so mehr, da eine weitere Verschärfung der Finanzrestriktionen zu erwarten ist.
Auf eine Darstellung der Kürzungen der Bundesbeiträge an den Schweizerischen Nationalfonds, an die Sondermassnahmen im Hochschulförderungsbereich für die Jahre 1992–1995 und an die Forschungsschwerpunktprogramme in den Jahren 1992–1995 wird an dieser Stelle verzichtet. Fest steht, dass sich die Sanierungsmassnahmen des Bundes in allen zentralen Bereichen der Hochschul- und Forschungsförderung negativ auswirken und direkt auf die Universitäten durchschlagen.
Dass die Finanzsituation des Kantons nicht erlaubt, die durch die Sanierungsmassnahmen des Bundes bedingten Ausfälle zu kompensieren, braucht nicht näher erläutert zu werden. Vielmehr hat die Universität zusätzlich den im Zusammenhang mit den Massnahmen Haushaltgleichgewicht erteilten Sparauftrag des Grossen Rates zu erfüllen: Am 29. Januar 1992 konkretisierte der Regierungrat die beschlossenen Sparmassnahmen wie folgt:

1. Aufgrund der besonderen Verhältnisse an der Universität wird das Stellenmoratorium in Form eines Personalkostenreduktionsziels vollzogen. 1992 hat die Universität 660 Personalpunkte (ca. Fr. 900 000.–) einzusparen.
2. Für die Jahre 1993–1996 werden das Stellenmoratorium und die gezielte Personalkostenreduktion zusammengefasst. Bis Ende 1996 sind insgesamt weitere 5850 Personalpunkte (ca. Fr. 8 000 000.–) einzusparen.

Der Vollzug dieser Sparmassnahmen durch die Universität erfolgt gegenwärtig noch planmässig. Ob zur Behebung der dringendsten Kapazitätsengpässe dem Grossen Rat allenfalls doch noch eine Nachkreditvorlage vorgelegt werden muss, ist noch ungewiss.

3.5 Reform an der Universität

In den Beratungen des Grossen Rates zur ersten Vorlage wurden von Ratsmitgliedern eine Vielzahl von Reformvorschlägen gemacht, denen der Regierungsrat vorbehaltlos zustimmen kann. Praktisch all diesen Vorschlägen ist jedoch gemeinsam, dass von ihrer Einführung keine kurzfristige Wirkung erwartet werden kann. Tatsächlich sind einige dieser Massnahmen bereits umgesetzt oder ihre Umsetzung wird vorbereitet:

- Entsprechend dem regierungsrätlichen Auftrag (vgl. Ziffer 3.7 hienach) haben in den letzten Jahren alle Fakultäten – Ausnahme bildet die Medizin, deren Ausbildungsgang eidgenössisch geregelt wird – neue Studien- und Prüfungsreglemente und Studienpläne erlassen.
- Die interuniversitäre Koordination wird in zunehmendem Masse praktiziert. Besonders erfolgreich ist die Zusammenarbeit der Universität Bern mit den Universitäten Neuenburg und Freiburg aufgrund der 1993 abgeschlossenen Konvention BENEFRI.
- Auf den 1. April 1995 wird das Pflichtstundenminimum der Professorinnen und Professoren von sechs auf acht persönlich zu erteilende Stunden pro Woche erhöht.
- Dank universitätsinterner Mittelumlagerungen ist es bisher gelungen, die Kapazitätsengpässe in den platzknappen Fächern zu bewältigen.
- Der Entwurf des neuen Universitätsgesetzes, der eine ganze Reihe von Reformen vorschlägt, befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung.

3.6 Folgerungen des Regierungsrates

Die 1984 bei der Ablehnung der Motion Kuffer gegen Zulassungsbeschränkungen angeführten Argumente (siehe Ziffer 2.1 hievor) sind grundsätzlich nicht hinfällig geworden. Und doch haben sich in der Zwischenzeit die Akzente verschoben. Zweifellos erfordern die Verhältnisse an der Universität Bern, die gesamtschweizerischen Rahmenbedingungen und die unausweichlich scheinenden Probleme bei der künftigen Finanzierung der Universität eine neue Lagebeurteilung. Wie die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Universitätsleitung und die Medizinische Fakultät kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die unter Ziffer 3.2 dargestellten Fakten derart schwer wiegen, dass gesetzliche Grundlagen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen zu schaffen sind. Prinzipielle Bedenken reichen nicht mehr aus, um von diesem Schritt abzusehen. Wie dargelegt, sah sich der Regierungsrat bereits am 10. August 1994 gezwungen, Notmassnahmen zu ergreifen: Die Erziehungsdirektion wurde beauftragt, in gesamtschweizerischer Koordination diejenigen Studienbewerberinnen und -bewerber zu bestimmen, welche ab Herbst 1994 ein Wartejahr zu absolvieren hätten, falls die Studienplätze nicht für alle Angemeldeten ausreichen würden. Dabei hätte – gleich wie im Kanton Zürich – eine erforderlich werdende Selektion nach dem Alter der Studienbewerbenden zu erfolgen; die älteren wären den jüngeren nach der Reihenfolge ihrer Geburtsdaten vorzuziehen. Die abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber wären auf eine Warteliste einzuteilen und erhielten die Garantie, dass sie auf das Wintersemester 1995/96 zum Medizinstudium zugelassen würden.
Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die zur Diskussion stehende Vorlage nur vertretbar ist, wenn auch die übrigen Hochschulkantone handeln. In diesem Sinne wurde denn auch in der Schweizerischen Hochschulkonferenz Einfluss genommen. Heute lässt sich feststellen, dass alle Hochschulkantone, die noch nicht über Rechtsgrundlagen zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen verfügen, im Begriffe sind, diese baldmöglichst zu schaffen – der Kanton Neuenburg pflegt dabei noch eine gewisse Zurückhaltung – und sie auch inhaltlich gegenseitig abstimmen.
Nicht unterschätzt werden darf die Situation, die entstünde, wenn der Kanton Bern als einziger keine Zulassungsbeschränkungen anordnen könnte. Im Falle einer tatsächlichen Anordnung des Numerus clausus durch die übrigen Hochschulkantone hätte nämlich die Universität Bern die andernorts abgelehnten Studienanwärterinnen und -anwärter zwingend aufzunehmen: Gemäss Artikel 1, 7 und 8 der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge haben Studierende

aus Vereinbarungskantonen «die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons»; da alle Kantone der IKV beigetreten sind, wäre demnach eine Bevorzugung von Studienanwärterinnen und -anwärtern aus dem Kanton Bern gegenüber solchen aus den übrigen Kantonen unzulässig.

3.7 Studiendauerbeschränkung

Die Dauer der Hochschulstudien ist seit Jahren ein zentrales bildungspolitisches Problem. In der heutigen Zeit mit den erwähnten Kapazitätsengpässen gewinnt die Studiendauer an Bedeutung. Die folgende Grafik belegt, dass die Universität Bern bezogen auf die durchschnittliche Studiendauer (mit Ausnahme der Fakultäten mit eidgenössisch reglementierten Ausbildungen) den Schweizerrekord hält:

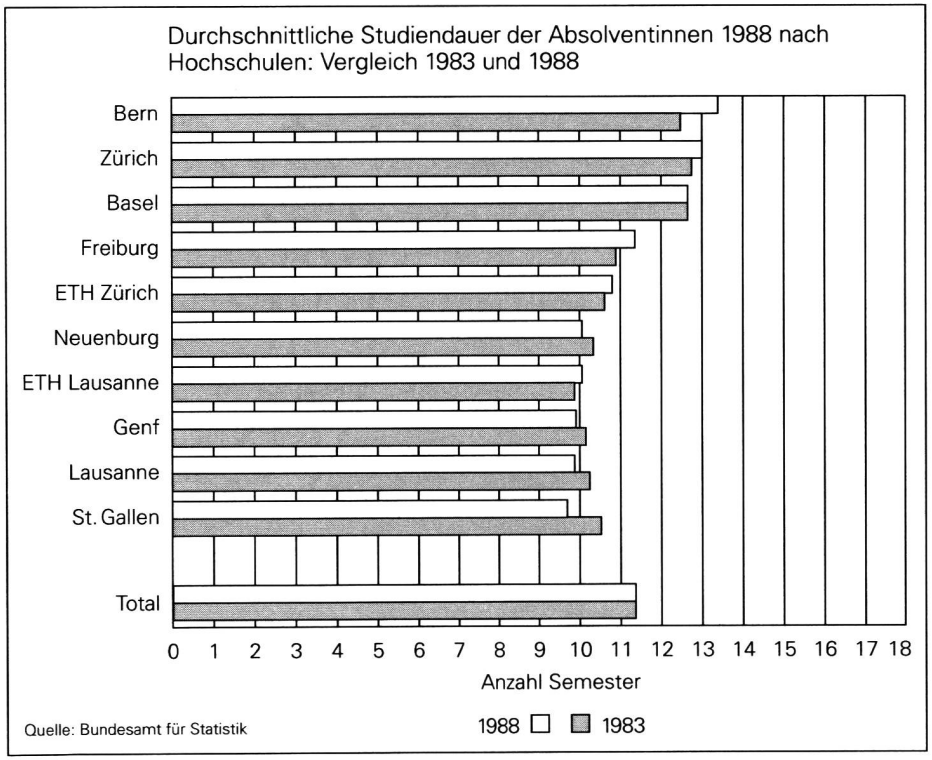

Die mittlere Studiendauer der an der Universität Bern Lizentiierten und Diplomierten ergibt, nach Fachbereichen aufgeschlüsselt, im Vergleich der Jahre 1983 und 1988 folgendes Bild:

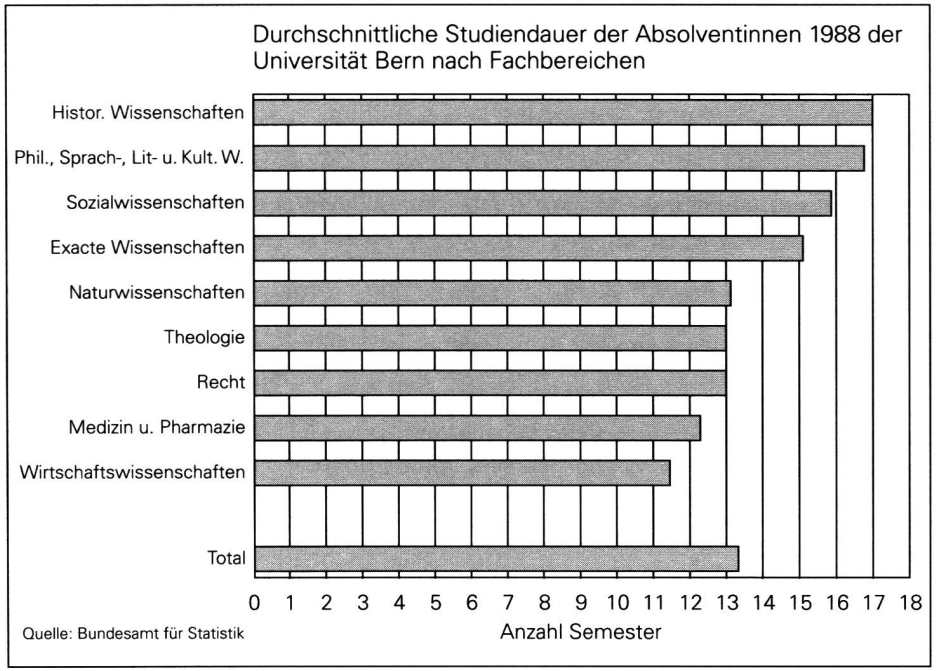

Am 6. März 1991 hat der Regierungsrat der Universitätsleitung zuhanden der Fakultäten den Auftrag erteilt, Rahmenpläne für die kantonalen Grundausbildungen und Prüfungen vorzulegen, welche ermöglichen, dass etwa 80% der Vollzeitstudierenden innerhalb von fünf Jahren de facto das Lizentiat oder das Berufsdiplom erwerben. Zudem seien die Dissertationsanforderungen so zu gestalten, dass die Doktorandinnen und Doktoranden die Dissertation im Regelfall auf Ende des 7. Studienjahres einreichen.
In der Zwischenzeit hat die Universität die geforderten Reglementsänderungen vorgenommen. Ob sich allerdings damit die erhofften Wirkungen erzielen lassen, wird sich erst in einigen Jahren zeigen.
Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass als flankierende Massnahme zu Zulassungsbeschränkungen die Möglichkeit zur Einführung von Studiendauerbeschränkungen bestehen sollte und dazu die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Als ultima ratio ist die Zwangsexmatrikulation von Längstzeitstudierenden vorzusehen. Bei der Ausgestaltung der Studiendauerbeschränkungen werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Gestaltungsformen der Studienarbeit (Studierende mit Betreuungsaufgaben, Werkstudentinnen und -studenten) zu berücksichtigen sein. Die Ergänzung des Universitätsgesetzes in diesem Punkt ist auch deshalb zu rechtfertigen, weil Studiendauerbeschränkungen auch in den Rechtsgrundlagen der übrigen Hochschulkantone als mögliche Massnahme vorgesehen sind bzw. werden.

Schliesslich ist die Möglichkeit zur Einführung von Studiendauerbeschränkungen auch mit Blick auf die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge gerechtfertigt. Gemäss Vereinbarung entfallen nämlich die Beiträge der Nichthochschulkantone für Studierende, die länger als 16 Semester an der Universität immatrikuliert sind. Dies hat zur Folge, dass die Kosten der Langzeitstudierenden voll zulasten der Hochschulträger gehen.

3.8 Rechtliches zur Zulassungs- und Studiendauerbeschränkung

In der Rechtslehre werden unter dem Begriff Numerus clausus (NC) alle zahlenmässigen (quantitativen) Zulassungsbeschränkungen verstanden, gleichgültig in welchem Zeitpunkt, in welcher Weise und mit welchen Folgen für die Abgewiesenen die Beschränkung durchgeführt wird.[1)]

Der bisherige Artikel 11 des Universitätsgesetzes, der die Zulassung zur Universität festlegt, stammt aus dem Jahre 1954 (Absatz 2: «In die Universität kann aufgenommen [immatrikuliert] werden, wer sich über genügende Vorbildung ausweist»; Absatz 3: «Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Zulassung zu den Universitätsprüfungen ... ordnet der Regierungsrat nach Anhörung des Senates durch Reglement.») Damals stand die Aufnahme des Leumunderfordernisses in das Universitätsgesetz zur Diskussion, niemand dachte im entferntesten an Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen. Erst viel später tauchte die Frage auf, ob Artikel 11 auch als Gesetzesgrundlage für Zulassungsbeschränkungen taugen würde. Es zeigte sich jedoch, dass diese Bestimmung den durch das Bundesgericht formulierten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage nicht genügt. Die Gründe für das Ungenügen treten klar hervor, wenn im folgenden die rechtlichen Ansprüche an die neue Gesetzesgrundlage zur Einführung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen erörtert werden.

Im Entscheid Wäffler aus dem Jahre 1977 (BGE 103 I a 369 ff.; bestätigt in BGE 103 I a 394 ff., Beeli; 104 I a 305 ff., Escher) stand die Verfassungsmässigkeit einer neuen baselstädtischen Bestimmung zu Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen zur Diskussion. Das Bundesgericht stellte dabei fest, dass «die Möglichkeit, sich eine Hochschulbildung anzueignen, eine Grundvoraussetzung ... für eine freie und harmonische Entwicklung der Persönlichkeit bildet» (BGE 103 I a 389), ohne dass deswegen ein Recht auf Hochschulbildung bejaht werden könne. Gleichwohl wirke sich eine Zulassungsbeschränkung aus drei Gründen besonders schwer aus: «Wegen der Unteilbarkeit der von der Ausbildungsanstalt erbrachten Leistung bekommt der Zugelassene alles, der Abgewiesene geht vollständig leer aus. Sodann schliesst die faktische Monopolstellung des Staates auf dem Gebiet des Hochschulwesens es aus, dass sich der Abgewiesene anderswo das verschaffen könnte, was ihm der Staat verweigert hat. Und schliesslich erweist sich auch der Besuch der Mittelschule praktisch als zwecklos, da dieser zu keinem Ausbildungsabschluss führt, sondern seiner Zweckbestimmung nach der Vorbereitung des Hochschulstudiums dient» (BGE 103 I a 389). Eine Zulassungsbeschränkung an die Universität stelle somit für die betroffenen Studienbewerberinnen und -bewerber einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Rechtsstellung dar.

Die Regelung der Zulassungsbeschränkung ist aus diesen Gründen in ihren Grundzügen im Universitätsgesetz selbst festzuhalten. Dies bedeutet konkret: Die Massnahme als solche – d. h. die Zulassungsbeschränkung –, deren Voraussetzungen, Dauer und Umfang, das bei der Einführung zu verfolgende Verfahren und die zuständigen Behörden, müssen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zum Fehlen der Kriterien für die Auswahl der Studienanwärterinnen und -anwärter im baselstädtischen Universitätsgesetz bemerkte das Bundesgericht, dass dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich sei. Eine gesetzliche Verankerung der Auswahlkriterien in ihren wesentlichen Zügen wird als wünschbar erachtet. Gleichwohl schützte das Bundesgericht die baselstädtische Bestimmung in ihrem Wortlaut mit der Begründung, dass die praktischen Hindernisse, die einer Festlegung der Kriterien im Gesetz entgegenstehen, nicht übersehen werden dürften. Nach Meinung des Bundesgerichts müssten einerseits einmal getroffene Auswahlkriterien aufgrund der gemachten Erfahrungen verbessert werden können, andererseits erforderten gesamtschweizerische Koordination und Zusammenarbeit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Die Gutachter P. Saladin und M. Aubert bezweifeln, ob das Bundesgericht nach inzwischen erfolgter Verschärfung seiner Praxis zum Gesetzmässigkeitsprinzip diese Bestimmung heute noch als hinreichend bestimmt taxieren würde (a. a. O., S. 58). Dieselben Zweifel hegen sie bei der Beurteilung von Artikel 11 b Absatz 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung, wie sie dem Grossen Rat 1993 vorgelegt wurde (a. a. O., S. 53 ff.). Sodann bemängeln sie, dass in Artikel 11 b Absatz 3 und Artikel 11 c bloss das Verfahren zur Einführung des NC in groben Zügen geregelt wird, nicht aber auch die Grundzüge der Durchführung eines NC und einer Studiendauerbeschränkung.

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Verankerung der Auswahlkriterien im Universitätsgesetz zwar grundsätzlich wünschenswert ist, dass diese Kriterien jedoch nur in den Grundzügen festgeschrieben werden können. Damit bleibt eine gewisse Gestaltungsfreiheit und Flexibilität im Hinblick auf Anpassungen an veränderte Verhältnisse erhalten. Was die Durchführung von Zulassungsbeschränkungen anbelangt, wird der Vorschlag, verglichen mit der ersten Vorlage, präziser gefasst: Voruniversitäre Eignungsabklärungen sollen in Form von fachbezogenen Tests erfolgen, inneruniversitäre durch Vorprüfungen.

Zur Studiendauerbeschränkung stellt das Bundesgericht in einem neueren Entscheid (abgedruckt in ZBl 1987, 459 ff.) fest, die Exmatrikulation, die zum endgültigen Ausschluss aus der Universität und zum Verlust der bisher aufgewendeten Leistungen im Hinblick auf den Abschluss führt, stelle für die Betroffenen einen gleich schweren Eingriff wie eine Zulassungsbeschränkung dar. Deshalb sei auch die Regelung der Studiendauerbeschränkung in ihren Grundzügen im Universitätsgesetz selbst festzuhalten. Dies bedeutet, dass die Art der Massnahme – d. h.

[1)] Vgl. Christoph Zenger, Der Numerus clausus an Hochschulen als Grundrechtsfrage, ZSR 1983 I S. 7, und P. Saladin und M. Aubert; Gutachten über die Möglichkeiten und Grenzen von Zulassungsbeschränkungen zum Hochschulstudium im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung, erstattet im Auftrag der Schweiz. Hochschulkonferenz, Bern 1993, S. 2.

die Studiendauerbeschränkung – und die Richtlinien, nach denen sich die Ausführungsbestimmungen der Regierung zu richten haben, im Gesetzestext zu verankern sind.
Rechtsvergleichend ist zu bemerken, dass die Kantone Basel, Freiburg und Waadt eine Rechtsgrundlage zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen an ihren Universitäten aufweisen. Die Einführung von Studiendauerbeschränkungen ist in den Universitätsgesetzen der Kantone Basel und Genf vorgesehen. Im Kanton Zürich ist eine Änderung des Gesetzes im Hinblick auf Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen in Arbeit. Einzig Neuenburg verhält sich noch zurückhaltend.

3.9 Was kann über die künftige Ausgestaltung von Zulassungsbeschränkungen ausgesagt werden?

In Artikel 11 b Absatz 1 des Revisionsentwurfes schlagen wir vor, dass grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über die Zulassung zum gewünschten Studium entscheiden soll. Dies wird zur Folge haben, dass im Fall von Beschränkungen Zulassungskriterien und -verfahren gelten werden, die je nach Fachbereich recht verschieden sein dürften. Von zentraler Bedeutung wird sein, dass die Fakultäten frühzeitig differenzierte, objektivierbare und prognostisch aussagekräftige Zulassungsprozedere entwickeln. Die Universitätsleitung hat die Fakultäten bereits beauftragt, entsprechende Kriterien zu erarbeiten. Wichtig wird auch sein, dass die Verfahren unter den verschiedenen Hochschulen gegenseitig abgesprochen werden.
Wie weiter vorn ausgeführt, steht gegenwärtig einzig im Fach Medizin die Einführung von Zulassungsbeschränkungen ernsthaft zur Diskussion. In diesem Bereich sind die Vorarbeiten, die auf gesamtschweizerischer Ebene geleistet werden, denn auch bereits weit gediehen. Am 2. November 1993 fasste die Versammlung der SHK aufgrund der Anträge der Kommission folgenden Beschluss: Den betroffenen Universitätskantonen wird empfohlen, für das Medizinstudium ab dem akademischen Jahr 1995/96 eine präuniversitäre Zulassungsbeschränkung zum Studium einzuführen; die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt aufgrund eines Tests, der über ihre Eignung Auskunft geben soll. Das System umfasst eine Warteliste für diejenigen, die nicht sofort einen Studienplatz erhalten; jedes Jahr wird ein bestimmter Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Plätze für Anwärterinnen und Anwärter aus der Warteliste reserviert. Die Maturitätsnoten werden bei der präuniversitären Selektion nicht berücksichtigt. Für die Erarbeitung des Eignungstests ist vorgesehen, dass die SHK einen Auftrag an ein oder mehrere universitäre Psychologieinstitute erteilt; das verantwortliche Institut wird den Test abfassen und für die korrekte Durchführung sorgen. Das von der SHK empfohlene Selektionsverfahren soll das von der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge (IKV) verlangte Prinzip der Gleichbehandlung aller Anwärterinnen und Anwärter respektieren, indem die Zulassung zum Medizinstudium von den erzielten Resultaten im Eignungstest abhängt, der für alle gleich ist und dessen Ziel es nicht ist, Maturawissen zu testen. Im übrigen werden die Maturitätsnoten nicht berücksichtigt.

4. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11 a

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, die zur Anordnung von Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen gegeben sein müssen. Diese sind für beide Massnahmen, die unabhängig voneinander angeordnet werden können, identisch. Literae *a* bis *d* müssen kumulativ erfüllt sein.
Die Beschränkungen beruhen allein auf der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Universität und dienen einzig dazu, eine unhaltbare Beeinträchtigung des Studienbetriebes abzuwenden. Eine bedarfsorientierte Angebotssteuerung durch Anordnung von Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen (Stichwort «Akademikerschwemme») ist unzulässig. Die Grenzen der Aufnahmekapazität sind einerseits bestimmt durch das Rationalisierungs-, Koordinations- und Sparpotential der Universität und die Möglichkeiten des Kantons, andererseits durch das Erfordernis, den Zugelassenen die Durchführung eines ordnungsgemässen Studiums zu garantieren. Mit dieser Formulierung sind die Universität und der Kanton gehalten, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um die Aufnahmefähigkeit der Universität möglichst zu vergrössern. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Koordination mit den anderen Hochschulträgern sichergestellt ist.
Eine sich auf die gesamte Universität erstreckende oder eine prophylaktische Anordnung der Massnahmen ist ausgeschlossen. Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen dürfen nur in denjenigen Fächern und allenfalls Fakultäten angeordnet werden, wo Notstand herrscht.
Die Natur der Materie und praktische Bedürfnisse (sich rasch verändernde Verhältnisse, Koordination mit andern Kantonen) sprechen gegen eine allzu starre Regelung im Gesetz. Es wird eine Lösung vorgeschlagen, die es durch die Praxis zu konkretisieren gilt. Immerhin ist für den Regierungsrat erwiesen, dass der «Grenzwert» in der Medizin offensichtlich überschritten ist und deshalb die Anordung von Zulassungsbeschränkungen gerechtfertigt ist.

Absatz 2 kodifiziert das Verhältnismässigkeitsprinzip. Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen stellen die ultima ratio dar, die nur solange und in solchem Ausmasse zum Zuge kommen soll, als die Voraussetzungen für ein ordnungsgemässes Studium nicht auf andern Wegen geschaffen werden können. In diesem Sinne sind einmal angeordnete Massnahmen ständig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr gegeben, sind sie aufzuheben.

Artikel 11 b

Absatz 1: Über die Zulassung oder Abweisung von Studienanwärterinnen und -anwärtern soll grundsätzlich deren Eignung für die gewählte Studienrichtung entscheiden. Die Formulierung lässt zu, dass Ausnahmen zugelassen werden, in denen für das Zulassungsverfahren nicht das Kriterium der Eignung massgebend ist.

Absatz 2 präzisiert die Durchführung von Zulassungsbeschränkungen und legt fest, dass Eignungsabklärungen fachbezogen auszugestalten sind. Er unterscheidet zwischen vor- und inneruniversitären Eignungsabklärungen. Durch Erwähnung der inneruniversitären Vorprüfungen in diesem Zusammenhang ist das Phänomen des «verdeckten» Numerus clausus anvisiert. Ausgeschlossen wird mit dieser Formulierung der Losentscheid, da zwischen Aleatorik und Eignung keine Verbindung herzustellen ist. Unzulässig wären ebenso Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Alters der Anwärterinnen und Anwärter.
Eignungsabklärungen stossen dann an ihre Grenzen, wenn deren Ergebnisse nicht mehr schlüssig oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden sind.

Absatz 3 bestimmt explizit die schwerwiegendste Konsequenz von Studiendauerbeschränkungen.

Absatz 4 überträgt die Befugnis, die Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen näher auszugestalten, an den Verordnungsgeber. Er regelt die Zuständigkeiten im Verfahren zur Eignungsabklärung.

Artikel 11 c

Absatz 1: Der Regierungsrat erhält die Befungnis, im Sinne von Sofortmassnahmen befristet auf ein Jahr Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Er hat dabei die Bestimmungen des Gesetzes zu befolgen. Sollen diese Massnahmen länger als ein Jahr andauern, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen. Mit der Genehmigungserfordernis wird der politischen Tragweite längerdauernder Zulassungsbeschränkungen Rechnung getragen.

Absatz 2: Im Gegensatz zu Zulassungsbeschränkungen erhält der Regierungsrat die abschliessende Kompetenz, Studiendauerbeschränkungen anzuordnen. Dazu müssen selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Absatz 3: Bei der Anordnung von Zulassungs- oder Studiendauerbeschränkungen sind die betroffenen Fakultäten und die Universitätsleitung einzubeziehen. Antragstellende Behörde ist die Erziehungsdirektion. Sie hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anordnung von Beschränkungen gemäss Artikel 11 a gegeben sind.

Absatz 4: Der Regierungsrat ist verpflichtet, die Massnahmen jederzeit auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und sie aufzuheben, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 a nicht mehr erfüllt sind.

5. Vernehmlassung

Da der vorliegende Antrag im Vergleich zur ersten Vorlage keine wesentlichen Veränderungen bringt, hat der Regierungsrat darauf verzichtet, ein zweites Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage, auf die der Grosse Rat Nichteintreten beschlossen hat, zeitigte folgende Ergebnisse:
Die Vorlage fand sowohl bei den politischen Parteien, den Verbänden und den Verwaltungsdirektionen mehrheitlich Zustimmung. Uneinheitlich fielen die Stellungnahmen der bildungspolitischen Gremien aus. Skepsis herrschte bei den Fachleuten vor. Abgelehnt wurden die Massnahmen von den Direktbetroffenen. Tendenziell wurden Studiendauerbeschränkungen eher unterstützt als die Beschränkung der Zulassung. Auch bei den Befürwortenden wurden die Beschränkungsmassnahmen praktisch durchwegs als ultima ratio verstanden. Ein Alleingang des Kantons Bern wäre nicht befürwortet worden. Allgemein war man der Meinung, dass die Universität ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft hat. Stichworte dazu: Verwesentlichung der Studien, Koordination der Studiengänge, Mittelumlagerungen, mehr Zwischenprüfungen, bessere Beratung, Verstärkung des Mittelbaus. Von den Ablehnenden wurden insbesondere gegen den Numerus clausus ins Feld geführt: Problematik der Eignungsabklärung für die Zulassung, Kriterien für Einführung/Aufhebung nicht objektivierbar, Abwertung der Maturität und Rückwirkungen auf Gymnasialausbildung, Verdrängungseffekt auf andere Studiengänge und Ausbildungen, Abschreckungseffekt wirkt auf verschiedene Gruppen unterschiedlich: Diskriminierung von Frauen und bildungsferneren Schichten, administrativer und finanzieller Aufwand; insgesamt: NC als ungeeignetes Mittel zur Lösung struktureller und finanzieller Probleme. Gefordert wurde eine Studienreform.

6. Mitberichte der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erachtet die zur Diskussion stehende Änderung des Universitätsgesetzes primär aus grundsätzlichen Erwägungen als sehr problematisch. Seitens der übrigen Direktionen und der Staatskanzlei sind keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertritt die Auffassung, dass Artikel 11 b Absatz 1 in der vorgeschlagenen Fassung den Anforderungen an eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage nicht genügt (Legalitätsprinzip). Insbesondere durch den offenen Begriff «grundsätzlich die Eignung» erfahre das Verfahren der Zulassungsbeschränkung keine genügend bestimmte Umschreibung. Sie wirft die Frage auf, ob es sinnvoller wäre, die Problematik des NC in einem separaten Erlass mit der notwendigen Ausführlichkeit zu regeln.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Einführung von Zulassungs- und Studiendauerbeschränkungen hat an sich keine Kostenfolgen. Hingegen kann die tatsächliche Anordnung insbesondere von Zulassungsbeschränkungen finanzielle Auswirkungen haben. Zulassungsbeschränkungen im Fach Medizin – die jährlichen Kosten der Ausarbeitung und Durchführung der Eignungstests werden auf insgesamt 800 000 Franken geschätzt – hätten allerdings keine unmittelbaren Kostenfolgen, da sie aus den Zinsen der Mittel, die über die IKV geäufnet wurden,

finanziert werden sollen. Da die Ausgestaltung von Zulassungsbeschränkungen in anderen Fächern nicht spruchreif ist, kann eine Kostenschätzung nicht verlässlich ausfallen. Kostenfaktoren sind in erster Linie die Ausarbeitung von Evaluationsverfahren und die Durchführung von Eignungstests.

Bern, 15. September 1994 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

Anhang I

Platzknappe Fächer

Voranmeldungen (VA) und Studienanfänger (SA)

- Kapazitätsangaben und Platzknappheit beruhen auf Selbstdeklaration
- Rückzugsquoten sehr unterschiedlich
- Bestätigungsaktion, UBE: 15.8., SHK (Medizin): 15.9.
- Wartelisten

Fakultät/Studienrichtung	Kapa-	1991				1992				1993				1994			
	zi-	VA		SA		VA		SA		VA		SA		VA		SA	
	tät	HF	NF	HF	NF	HF	NF	HF	NF	HF	NF	HF	NF	HF	NF	HF	NF
RWW-Fakultät																	
. Rechtswiss. Abt.		200	42	188	42	217	28	213	37	342	38	270	48	313	51		
. Wirtschaftswiss. Abt.		264	159	261	159	192	136	193	120	234	99	196	99	213	90		
. Politikwissenschaften			83		86		85		90		97		91		102		
. Medienwiss.			75		70		77		82		106		91		90		
Medizin																	
. Humanmedizin (H)		228		155		201		165		195		160		246			
. Zahnmedizin (D)				13		19		18		27		25					
. Veterinärmedizin (V)	65	89		67		65		58		72		59		79			
. 1. Studienjahr (H+D+V)	260	298		235		295		241		294		244		346			
. 2. Studienjahr (H+D)				139				148				144					
. Klinik Humanmed.	160			152				190				166					
. 2. Studienjahr Vet.med.				46				37				52					
Phil.-hist. Fakultät																	
. Psychologie		158	153	120	121	144	130	95	92	138	108	96	82	64	87		
Kinder-/Jugendpsych.		14	11	16	9	30	1	22	5	32	1	26	4	35	13		
Klinische Psychologie		10	3	12	11	18	7	11	3	14	9	11	7	26	12		
. Geschichte		88	77	96	80	116	95	98	85	130	90	105	73	81	57		
. Ethnologie		37	33	27	30	24	37	25	21	29	42	23	39	40	40		
. Theaterwiss.						13	17	19	23	14	15	15	10	23	18		
. Kunstgeschichte		26	51	22	44	29	35	31	36	29	46	27	46	18	31		
Phil.-nat. Fakultät																	
. Biologie		93	34	80	26	82	50	67	30	112	31	90	21	97	30		
. Geografie		81	20	67	20	88	30	57	16	65	38	57	28	70	35		
KL																	
. HLA	80	132		124		201		125		207		154		151			

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 436.11

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Zulassungs- und Studiendauerbeschränkung *a* Voraussetzungen

Art. 11 a (neu) [1] Die Zulassung kann für die Medizinische und die Veterinär-Medizinische Fakultät oder ihre Studiengänge beschränkt werden, sofern [1)]

a die Universität geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Beschränkungen ergriffen hat,

b die Möglichkeiten des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen,

c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und

d die Koordination mit den anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

[2] Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Fächern erfordern.

b Ausgestaltung

Art. 11 b (neu) [1] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.

[2] Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studiums durch fachbezogene Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Das Verfahren der Eignungsabklärung regelt er auf Antrag der Erziehungsdi-

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

rektion. Die Fakultäten und die Universitätsleitung sind vorher anzuhören.

c Anordnung und Aufhebung

Art. 11 c (neu) [1]Der Regierungsrat beschliesst Zulassungsbeschränkungen für ein Jahr. Sollen diese Massnahmen verlängert werden, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen.

[2] Die Anordnung von Beschränkungen erfolgt auf Antrag der Erziehungsdirektion. Sie hat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 11a gegeben sind. Die betroffenen Fakultäten, die Universitätsleitung und die Studentinnen- und Studentenschaft sind anzuhören.

[3] Der Regierungsrat hat die Beschränkungen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen gemäss Artikel 11a nicht mehr erfüllt sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September/
21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Stoffer*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Teilrevision des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz)

I. Einleitung

Mit dem vollständig revidierten Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG), welches der Grosse Rat am 5. November 1992 verabschiedete, erhielt der Kanton Bern ein zeitgemässes Personalgesetz. Es orientiert sich an den gegenwärtigen und voraussichtlich bevorstehenden Kantonsaufgaben. Es ermöglicht dem Kanton, das zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendige und geeignete Personal zu gewinnen und zu erhalten.
Die Revision 92 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Verzicht auf das Disziplinarrecht: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht mehr mit repressiven Mitteln geführt. Vielmehr soll mit einer menschenorientierten Führung ein geordneter Verwaltungsbetrieb gesichert werden.
- Mehr direkte Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die Vorgesetzten werden zu Führungsprinzipien verpflichtet, welche die Eigenverantwortung fördern. Die Umsetzung dieser Grundsätze führt zu mehr Motivation in der Verwaltung und beeinflusst den Leistungswillen des Personals positiv.
- Förderung der Chancengleichheit für Mann und Frau: Das für die Personalpolitik besonders bedeutsame Prinzip wurde ausdrücklich verankert.
- Rechtsgrundlage für die Einführung eines Leistungsanteils im Gehalt: Das Leistungsdenken in der Beamtenschaft soll gefördert werden.
- Verzicht auf nicht mehr zeitgemässe Regelungen: Verschiedene Bestimmungen, die sich in der Praxis als unnötig, beziehungsweise als nicht mehr zeitgemäss erwiesen haben, wurden gestrichen, z. B. die allgemeine Wohnsitzpflicht, die allgemeine Eidespflicht, die Kautionspflicht u. a. m.
- Mehr Transparenz: Weil das neue Gesetz zwei alte Erlasse (Beamtengesetz und Dienstordnung) ablöste, ist mit dem Personalgesetz die bernische Gesetzessammlung nicht erweitert worden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt dies zu mehr Transparenz.

Mit der Totalrevision des Personalgesetzes 1992 konnte allerdings ein wesentliches und in verschiedener Hinsicht überholtes Element des herkömmlichen Beamtenrechts – das Prinzip der Wahl auf Amtsdauer – nicht abgelöst werden. Grund dafür war die damals noch in Kraft stehende alte Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893, die eine klare Schranke für die Neuordnung bildete. Nach altem Verfassungsrecht war es unzulässig, den überwiegenden Teil der öffentlichen Bediensteten nicht auf Amtsdauer zu wählen. Im Rahmen der Revision 92 konnte die Amtsdauer somit nicht abgeschafft werden. Mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 ergibt sich nun eine andere verfassungsrechtliche Ausgangslage: Die rechtlichen Hindernisse für die Abschaffung der Amtsdauer entfallen, indem die neue Verfassung auf die Regelung von personalrechtlichen Einzelheiten verzichtet. Damit verfügt der Gesetzgeber nach neuem Verfassungsrecht im Bereich des öffentlichen Dienstverhältnisses über eine umfassende Gestaltungsfreiheit.
Als weiterer Kernpunkt der Vorlage ist die neue Regelung des Teuerungsausgleichs zu nennen. Wohl werden wesentliche Elemente aus dem bisherigen Dekret über die Teuerungszulagen übernommen. Neu ist indessen, dass der Regierungsrat für die Festlegung des Teuerungsausgleichs zuständig sein wird. Die Funktion des Regierungsrates als oberstes Verwaltungsführungsorgan und seine Stellung in den alljährlichen sozialpartnerschaftlichen Gesprächen werden damit gestärkt.
Aus Anlass der vorliegenden Teilrevision wurde die Frage des Beamtenstreikverbotes (Art. 41 PG), die bereits im Rahmen der Revision 92 im Grossen Rat zu einer lebhaften Debatte geführt hatte, erneut geprüft. Die Zulässigkeit des Streikes im öffentlichen Dienst ist seit Jahrzehnten umstritten. Während gewerkschaftliche Kreise das Streikrecht etwa mit dem Hinweis auf die Europäische Sozialcharta verlangen, nehmen andere den Standpunkt ein, dass sich das Streikverbot unmittelbar aus der Natur des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses ergibt. Es würde einen Einbruch in das in unserem Rechtsstaat herrschende Legalitätsprinzip bedeuten, wenn es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt wäre, sich den in Rechtssätzen festgelegten Arbeitsbedingungen mit dem Mittel des Streiks zu widersetzen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Argumentation an und verzichtet deshalb darauf, das bestehende Streikverbot zur Diskussion zu stellen.
Bei der vorliegenden Teilrevision, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll, handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bernischen Personalrechts, das den personalpolitischen Ansprüchen einer modernen Leistungsverwaltung zu genügen hat. Dabei stehen die Schaffung von mehr Handlungsspielraum, die Ermöglichung neuer Führungsmodelle und zeitgemässe Entschädigungsformen im Zentrum der Revisionsbestrebungen.
Mit einem ausgewogenen Paket von neuen und geänderten Bestimmungen sollen Regierungsrat, Vorgesetzte aller Stufen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, die immer anforderungsreicheren Staatsaufgaben auch in Zukunft effizient wahrnehmen zu können.

II. Wichtige Revisionspunkte

1. Weitgehende Abschaffung der Wahl auf Amtsdauer

Die am 1. Januar 1995 in Kraft tretende Kantonsverfassung sieht für Beamtinnen und Beamte im Kanton Bern keine verfassungsmässig garantierte Amtsdauer mehr vor (vgl. Ziff. I). Damit ist der Gesetzgeber frei, ob er die Amtsdauer vorsehen will, und wenn ja, wie weit er den Kreis der auf Amtsdauer ernannten Beamtinnen und Beamten ziehen will.
Das geltende Personalgesetz unterscheidet Beamte und Angestellte lediglich nach dem Kriterium der Amtsdauer: Beamtinnen und Beamte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Amtsdauer ernannt sind; Angestellte sind Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter, die nicht auf Amtsdauer ernannt sind (Art. 3 Abs. 2 lit. *a* und *b* PG). Bedingt durch die Amtsdauer ergeben sich Unterschiede bei der Beendigung des Dienstverhältnisses: Beamtinnen und Beamte geniessen grundsätzlich den vierjährigen Amtsdauerschutz; Angestelltenverhältnisse können unter Beachtung einer mehrmonatigen Frist beendet werden. Im übrigen bestehen zwischen Beamten und Angestellten keine Unterschiede. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, und ihre Dienstverhältnisse werden nach öffentlichem Recht begründet.

Nach heutiger Auffassung lässt sich das Institut der Amtsdauer für eine Allgemeinheit der Beamtenschaft kaum mehr sachlich begründen. Weder die hoheitliche Kompetenz, die auch ohne Amtsdauer von Angestellten wahrgenommen werden kann, noch die hierarchische Stellung bedingen oder rechtfertigen die Ernennung auf Amtsdauer. Auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist fraglich, weshalb einer Kategorie von Kantonsangestellten ein besonderer Schutz durch die Amtsdauer zustehen soll. Stichhaltige Argumente für diese Sonderbehandlung von Beamtinnen und Beamten sind mit Ausnahme von wenigen Funktionen kaum mehr zu finden.

Das Amtsdauerprinzip ist indessen nicht für alle Funktionen verzichtbar:

- Bestimmte exponierte Funktionen (z. B. Regierungsstatthalter) verlangen aus politischen Gründen eine Amtsdauer. Die Funktionsträgerinnen und -träger sollen ihren Aufgaben unter dem Schutz der Amtsdauer nachgehen können, um nach ihrem Ablauf dem Wahlorgan die Möglichkeit der Wieder- bzw. Nichtwiederwahl zu geben.
- Richterliche Behörden sind durch den Umstand, urteilen zu müssen, gegenüber der Öffentlichkeit besonders exponiert. Deshalb erfordert ihr Dienstverhältnis eine grössere Stabilität und Unabhängigkeit als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

In diesem Sinn hat der Grosse Rat am 22. März 1993 in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Lüthi überwiesen. Sie verlangt die beschränkte Anwendung des Amtsdauerprinzipes auf Stelleninhaberinnen und -inhaber, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden.

Zur Terminologie «Ernennung» anstelle von «Wahl» ist festzuhalten, dass anstelle der gleichzeitig verwendeten Begriffe «Wahl» und «Ernennung» im Interesse der Klarheit für die verfügungsmässige Begründung aller Kategorien öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse allein der Begriff «Ernennung» Verwendung findet, selbst wenn das Dienstverhältnis durch Volks- oder Parlamentswahl begründet wird. An diesem Grundsatz orientierte sich bereits das PG von 1992, dessen Art. 9 festlegt, dass sowohl Beamte als auch Angestellte mit Verfügung ernannt werden.

2. Alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates zur Festlegung des Teuerungsausgleichs

Die Frage des Teuerungsausgleichs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Lehrerschaft ist im Dekret vom 8. Dezember 1992 über die Teuerungszulagen (TZD) geregelt. Nach diesem Dekret gilt für die Zuständigkeit zur Festsetzung des Teuerungsausgleichs eine differenzierte Lösung: Wird die volle Teuerungszulage gewährt, bestimmt der Regierungsrat die Höhe der im folgenden Jahr auszurichtenden Teuerungszulage. Wird dagegen bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons von der vollen Teuerungszulage abgewichen, kommt diese Befugnis dem Grossen Rat zu.

Die Zweiteilung der Zuständigkeit zwischen Grossem Rat und Regierungsrat ist nicht nur unpraktisch, sie verhindert zudem, dass der Regierungsrat seine Funktion als oberstes Verwaltungsführungsorgan, in welcher ihm auch die Rolle des Arbeitgebers zukommt, richtig erfüllen kann. Für die sozialpartnerschaftlichen Gespräche über den vorgesehenen Teuerungsausgleich, die alljährlich zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden geführt werden, ist es im Sinne der Glaubwürdigkeit unabdingbar, dem Regierungsrat in der Frage des Teuerungsausgleichs die volle Kompetenz und die volle Verantwortung zu übertragen. Da nach Art. 69 Abs. 4 der neuen Kantonsverfassung alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, kann die Kompetenz zur Festsetzung des vollen oder teilweisen Teuerungsausgleichs lediglich im formellen Gesetz übertragen werden. Die vorliegende Teilrevision schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um den bestehenden Mangel hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung des Teuerungsausgleichs auszumerzen.

Mit dem Übergang zur alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates gewährt der Grosse Rat dem Regierungsrat für seine jährlichen Gespräche mit den Personalverbänden einen grösseren Handlungsspielraum. Insbesondere schafft er die Voraussetzung dafür, dass der Regierungsrat als echter Verhandlungspartner auftreten kann, vergleichbar der Stellung eines Arbeitgebers bei der sozialpartnerschaftlichen Gehaltsfestsetzung. Mit der Übernahme der Bestimmung, unter welchen Bedingungen der Regierungsrat vom vollen Teuerungsausgleich abweichen kann, lassen sich wirtschafts-, finanz- und personalpolitische Erfordernisse aus einer ganzheitlichen Optik in ein vernünftiges Gleichgewicht bringen.

3. Neue Verwaltungsführungsmodelle (NEF)

Mit der Revision des Personalgesetzes soll auch der personalpolitische Rahmen für neue Formen der Verwaltungsführung (NEF) geschaffen werden, die zunehmend diskutiert und in andern Verwaltungen auch schon eingeführt werden. Eine neue, wirkungsorientierte Verwaltungsführung setzt nicht nur neue Führungsinstrumente, wie beispielsweise Leistungsauftrag und Besondere Rechnung voraus, sondern erfordert auch grössere Freiräume im Personalrecht. Im Vordergrund stehen dabei Erleichterungen bei den Anstellungsbedingungen und die Aufhebung der Stellenbewirtschaftungspflicht. Im Sinne einer Kompetenzdelegation in Art. 10 PG soll dem Regierungsrat der entsprechende Handlungsspielraum bezüglich Anstellungsbedingungen übertragen werden. Mit der Änderung von Art. 2 des Gesetzes über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Organisationseinheiten, in welchen neue Formen der Verwaltungsführung erprobt werden, von der Stellenbewirtschaftungspflicht zu befreien (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen der vorliegenden Teilrevision). Die beiden Bestimmungen verpflichten den Regie-

rungsrat nicht, seinen Handlungsspielraum in jedem Fall auszuschöpfen. Sie eröffnen ihm jedoch die Möglichkeit, fallweise, entsprechend den Erfahrungen mit neuen Formen der Verwaltungsführung, angepasste personalpolitische Entscheide zu treffen.

4. Revision der Verfahrensbestimmungen

Der Rechtsweg gemäss Art. 52 PG über die Rechtspflege ist revisionsbedürftig. Zum einen geht die bisherige Regelung, die alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausschliesst, zu weit: Von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen sollen an sich nur gewisse organisatorische Massnahmen und Ermessensentscheide sein, die im Verantwortungsbereich des «Dienstherrn» verbleiben müssen und sich als wenig justiziable Materien einer gerichtlichen Nachkontrolle entziehen, z. B. Einreihungsfragen oder Versetzungen ohne Gehaltseinbusse (Art. 52 Abs. 2 PG). – Zum andern ist die bisherige Ausschlussklausel nicht auf die übrigen Ausschlussgründe gemäss Art. 78 Bst. *b* des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) abgestimmt. Mit der nun vorgeschlagenen Lösung (Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur in Fällen, die in Art. 78 Bst. *b* VRPG ausdrücklich genannt werden) ist die erwähnte Unstimmigkeit zu beseitigen.
Ein weiterer Revisionspunkt bei den Verfahrensbestimmungen steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung eines neuen leistungsbezogenen Gehaltskonzeptes, welches die Ablösung der Beförderung durch die gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung zur Folge haben wird. Bei der Ausgestaltung der Verfahrenswege ist einerseits zu beachten, dass Qualifikationen als Ermessensentscheide schlecht justiziabel sind, und andererseits diese für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheide allein schon aufgrund der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze angemessen überprüfbar sein müssen (Art. 53 PG).

III. Auswirkungen auf Pensionskassenleistungen

Die vorliegende Teilrevision des Personalgesetzes hat weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Bernischen Pensionskasse. Trotz Abschaffung der Amtsdauer besteht sowohl für Beamte als auch für Angestellte nach Art. 21 ff. PG, deren Rechtsstellung sich abgesehen von der Amtsdauer durch nichts unterscheidet (vgl. Ziff. II/1, 2. Absatz), der Versicherungsschutz unverändert fort. Insbesondere entstehen im Fall der unverschuldeten Nichtwiederernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. der Entlassung von Angestellten identische Leistungsansprüche gegenüber der Bernischen Pensionskasse. Ausgenommen von diesen Leistungen sind einzig die ausdrücklich oder ihrer Natur nach befristeten Arbeitsverhältnisse, so bei Rotationsstellen, zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben (z. B. Oberassistenten); regelmässig ausgenommen sind zudem die Angestellten nach Art. 10 PG (Art. 51 Abs. 2 Leistungsreglement).

IV. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Personalgesetz regelt das Dienstverhältnis des Kantonspersonals. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass Änderungen des Personalgesetzes u. U. auch erhebliche Auswirkungen auf das Personal der Gemeinden haben können, da die Gemeinden oftmals das für Kantonspersonal geltende Recht subsidiär für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwenden.
Mit dem Verzicht auf das Amtsdauerprinzip schafft die Revision eine Rechtslage, welche dem Gemeindegesetz für den Bereich der Beamtenschaft grundsätzlich nicht bekannt ist. Die anstehende Totalrevision des Gemeindegesetzes wird namentlich auch den gemeinderechtlichen Organbegriff klären und allfällige Mängel beheben müssen. Es wäre im jetzigen Zeitpunkt deshalb verfrüht, das Gemeindegesetz punktuell und ohne Gesamtschau anpassen zu wollen. Vorerst sind die Auswirkungen einer allfälligen Übernahme gründlich abzuklären. Es ist gut vertretbar, dass für eine gewisse Zeit auf kantonaler und kommunaler Ebene unterschiedliche Konzeptionen im Bereich der Personalgesetzgebung nebeneinander bestehen. Die Gemeinden können innerhalb eines relativ grossen Spielraums ihr Personalwesen weitgehend selbständig regeln. Die Verweise der Gemeinden auf das Recht für das Kantonspersonal beschränken sich heute mehrheitlich auf Normen arbeitstechnischer Natur. In bezug auf die Gemeindereglemente dürften sich daher durch die vorgesehene Personalgesetzrevision keine grossen Änderungen ergeben.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Hauptpunkt der vorliegenden Teilrevision ist die weitgehende Abschaffung des Amtsdauerprinzips. Diese Änderung betrifft ausschliesslich das Rechtsverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und dem Kanton als Arbeitgeber, bleibt jedoch ohne finanzielle Auswirkungen. Gleichermassen ergeben sich keine personellen Konsequenzen.

VI. Delegation von Rechtsetzungs- und Finanzkompetenzen

Rechtsetzungskompetenzen: Der Regierungsrat wird ermächtigt, jene Funktionen zu bestimmen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält (Art. 24 Abs. 2).
Im Finanzbereich erhält der Regierungsrat die Kompetenz zur Festsetzung des Teuerungsausgleichs innerhalb eines Rahmens, der durch den Landesindex für Konsumentenpreise vorgegeben wird (Art. 24 a).

VII. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf für die Teilrevision des Personalgesetzes wurde in der Vernehmlassung gesamthaft positiv aufgenommen. Gewisse Revisionspunkte finden ihre Gegnerschaft, die sich je nach Sachfrage unterschiedlich zusammensetzt.
Im einzelnen kann das Vernehmlassungsergebnis wie folgt zusammengefasst werden:

- *Abschaffung der Amtsdauer:* Die überwiegende Mehrheit, so auch die Direktionen und die Gemeinden, befürwortet die weitgehende Abschaffung der Amtsdauer. Entschieden gegen deren Abschaffung haben sich die Personalverbände Bernischer Staatspersonalverband (BSPV) und der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) ausgesprochen.
- *Beendigungsfristen zur Auflösung des Angestelltenverhältnisses:* Namentlich Arbeitgeberkreise verlangten eine paritätische Ausgestaltung der Beendigungsfristen nach dem Vorbild von Art. 335a OR. Im gleichen Sinn wurde eine Angleichung an die Regelung für Lehrkräfte angeregt, wo eine Frist von drei Monaten gilt.
- *Beendigung zur Unzeit:* Verschiedentlich wurde die Angleichung der Karenzfristen an Art. 336c OR verlangt.
- *Anfechtbarkeit des Leistungsanteils:* Mit dem Hinweis auf das Schutzbedürfnis gegenüber ungerechtfertigten Mitarbeiterbeurteilungen wurde von mehreren Vernehmlassungspartnern gefordert, dass gehaltswirksame Beurteilungen generell anfechtbar sind.
- *Teuerungsausgleich:* Einige eher arbeitgeberorientierte Eingaben lehnen die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung des Teuerungsausgleichs an den Regierungsrat ab. Gewerkschaftliche Kreise beantragen die ersatzlose Streichung der Bestimmungen, die einen vollen Teuerungsausgleich einschränken.

VIII. Zu einzelnen Artikeln

Artikel, die nicht speziell erwähnt sind, bedürfen aus Sicht der Gesetzesredaktion keiner näheren Erläuterung.

Zu Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 2 ist in Anbetracht der ins Personalgesetz überführten Regelung des Teuerungsausgleichs entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 7 Wirtschaftlicher Personaleinsatz; Versetzung

Im Zug der Totalrevision der Personalverordnung (PV) wurde auf den 1. Juli 1993 die Regelung «flankierende Massnahmen» (Art. 104 PV) eingeführt. Das Ziel besteht darin, die Rahmenbedingungen für die Vornahme von Versetzungen durch die beschränkte Entschädigung gewisser Mehrkosten zu verbessern. In der Zwischenzeit ist verschiedentlich die Aufhebung dieser Bestimmung verlangt worden mit der Begründung, dass die erwähnte Verordnungsbestimmung mit Art. 7 Abs. 5 PG nicht vereinbar sei; dem Kanton würden ausserdem unnötige Mehrkosten erwachsen (vgl. Postulat Erb, RRB 1442/94). Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 7 Abs. 5 schafft nun die klare Rechtsgrundlage, um dem von Versetzungen betroffenen Personal vorübergehend Mehrkosten entschädigen zu können. Diese Abgeltung wird allerdings nur bei Versetzungen im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Personaleinsatzes gewährt.

Zu Art. 10 Entstehung durch Vertrag

Mit der Ergänzung in Abs. 1 werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit der Regierungsrat im Bedarfsfall später die Möglichkeit hat, im Bereich der Neuen Verwaltungsführungsformen («NEF 2000») flexiblere Anstellungsbedingungen zu erlauben. Sobald in der Praxis der Pilotprojekte entsprechende Bedürfnisse sichtbar werden, können diese vom Regierungsrat in der Verordnung konkretisiert werden. Möglich wäre beispielsweise, die NEF-Einheiten zu ermächtigen, für bestimmte Anstellungsbedingungen mit ihrer Belegschaft einen Gesamtarbeitsvertrag zu vereinbaren.

Zu Art. 15 Probedienstverhältnis

Die Änderung von Abs. 2 erfolgt wegen der in Art. 22 vorgenommenen Differenzierung der Beendigungsfristen. Während der Probedienstzeit kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten mit kurzen Fristen aufgelöst werden.
Im Wortlaut von Abs. 3 sind die Beamtinnen und Beamten zu streichen; wo eine Wahl (Ernennung) im demokratischen Verfahren erfolgt, bleibt für die Ansetzung einer Probedienstzeit wesensgemäss kein Raum mehr.

Zu Art. 17 Amtsdauer

Nach dieser Bestimmung werden im Rahmen des PG Dienstverhältnisse auf Amtsdauer nur noch eingegangen, wenn das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist (Vollzug der Motion Lüthi). Als Ausnahme sind im Gesetz die Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu nennen, da für sie mit Ausnahme des Generalprokurators das Obergericht Wahlorgan ist. Zur Staatsanwaltschaft gehören nebst dem Generalprokurator der Stellvertreter des Generalprokurators, die Bezirksprokuratoren, die Jugendstaatsanwälte und die stellvertretenden Prokuratoren. Ihre Stellung als Gerichtsbehörde rechtfertigt die Beibehaltung des Amtsdauerprinzips.

Zu Art. 19 Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer

Abs. 1 wird ergänzt mit «ohne weiteres», weil das Volk oder der Grosse Rat ohne Grundangabe die Wiederernennung (Wiederwahl) verweigern dürfen. In diesen Fällen ist es faktisch unmöglich, eine vorgängige Anzeigepflicht für Nichtwiederernennungen zu statuieren: Eine Anzeigepflicht und die damit verbundenen Voraussetzungen für eine provisorische Ernennung oder Nichtwiederernennung gilt somit nur, wenn nicht das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist (Abs. 2–4). Dies trifft zu für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, soweit sie vom Obergericht ernannt werden.
Abklärungen mit der Kirchendirektion haben ergeben, dass im Bereich der Geistlichen mitunter provisorische Wahlen wünschbar sein könnten. Diese Möglichkeit hat bisher nicht bestanden, und es ist auch nicht vorgesehen, in der Spezialgesetzgebung dieses Institut einzuführen. Fehlbesetzungen trachtet man mit einem umfassenden Wahl-Vorbereitungsverfahren zu verhindern.

Zu Art. 22 Beendigung

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Angestellten gilt unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses eine Frist von drei Monaten (Abs. 1). Es ist eine Höchstfrist, die im gegenseitigen Einvernehmen unterschritten werden darf. Wird das Dienstverhältnis durch die Ernennungsbehörde aufgelöst, ist aus Rücksicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als in der Regel schwächere der beteiligten Parteien eine Beendigungsfrist von sechs Monaten vorgesehen, wenn das Dienstverhältnis mehr als drei Jahre gedauert hat (Abs. 2). Besondere Fristen gelten im Bereich der Universität namentlich für Assistentinnen und Assistenten: Bei ihrer Tätigkeit bildet ein Stellenwechsel die Regel und ist oft Voraussetzung zur weiteren Assistententätigkeit. Längere Beendigungsfristen wären in diesen Verhältnissen deshalb unzweckmässig.

Gemäss Art. 9 entsteht das Angestelltenverhältnis durch Verfügung. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass das Angestelltenverhältnis nach Art. 22 durch die Behörde gleichermassen nur verfügungsweise aufzulösen ist (Abs. 2). Demgegenüber genügt einfache Schriftlichkeit, wenn die Auflösung durch die Mitarbeitenden erfolgt (Abs. 1). Abs. 2 hält zudem ausdrücklich fest, dass die Behörde das Dienstverhältnis unabhängig von einem Verweis gemäss Art. 45 auflösen kann. Diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit von Bedeutung, weil die Ernennungsbehörde nicht dem Vorwurf ausgesetzt wird, sie handle unverhältnismässig, wenn sie auf einen Verweis verzichtet und stattdessen direkt die Beendigung des Dienstverhältnisses verfügt.

Nach Abs. 3, dessen Formulierung auf einen Vorschlag von Prof. P. Saladin, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern und Mitglied der Expertenkommission für die Revision des Beamtenrechts, zurückgeht, hat die Behörde für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Der Nachweis für deren Vorhandensein ist durch die Behörde zu erbringen. Abs. 3 nennt – im Unterschied zu Art. 22 a, welcher die Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Aufhebung der Stelle zum Gegenstand hat – alternativ und nicht abschliessend einige persönlichkeitsbezogene Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses: ungenügende Leistungen, wiederholte Missachtung von Weisungen der Vorgesetzten und die verhaltensbedingte Störung des Arbeitsklimas (Bst. *a–c*).

Ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass sie das Dienstverhältnis auflösen will, hat sie den triftigen Grund darzutun.

Mit einem triftigen Grund ist gleichbedeutend ein sachlicher Grund im Sinne der Verwaltungsrechtsprechung gemeint. Sachlich ist ein Grund von einem gewissen Gewicht (Bernische Verwaltungsrechtsprechung, BVR 1993, S. 229). Mit der nicht abschliessenden Aufzählung in Abs. 3 wird konkretisiert, was unter einem triftigen Grund zu verstehen ist. Demgegenüber ist zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 ein wichtiger Grund erforderlich. Die Grenze vom triftigen zum wichtigen Grund ist oft schwer zu ziehen. Jedenfalls reicht ein wichtiger Grund immer aus, wenn ein triftiger Grund genügen würde. Umgekehrt genügt ein triftiger Grund nicht, um das Dienstverhältnis fristlos aufzulösen. Als wichtige Gründe kommen jene in Betracht, die zur Auflösung des Beamtenverhältnisses während der Amtsdauer führen können (vgl. Art. 20 Abs. 2). Zudem kann die Praxis der Zivilgerichte zu Art. 337 Abs. 1 OR herangezogen werden, wo in der Regel ein wichtiger Grund vorliegt bei Straftaten zum Nachteil der anderen Partei (Unterschlagungen, Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, Annahme von Bestechungsgeldern), Vertrauensmissbrauch u. ä. (vgl. Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, S. 122).

Zu Art. 22 a Beendigung infolge Aufhebung der Stelle

Wenn eine Stelle aufgehoben werden muss, ist grundsätzlich eine Versetzung des betroffenen Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin anzustreben, um die Entlassung zu vermeiden. Zur Konkretisierung dieses Grundsatzes soll der Regierungsrat Bestimmungen erlassen (Abs. 2). Ist jedoch eine Versetzung nicht möglich und deshalb die Entlassung unvermeidbar, muss das Dienstverhältnis beendet werden. In diesem Fall wird die unverschuldete Entlassung vermutet (Abs. 1). Allerdings kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Annahme einer angebotenen Stelle verweigert haben, nicht in den Genuss der gesetzlichen Unschuldsvermutung.

Die Frage, ob eine Entlassung als unverschuldet gilt, ist für die Leistungen der Bernischen Pensionskasse von Bedeutung, da die unverschuldete Entlassung nach Art. 51 des Leistungsreglementes Sonderleistungen auslöst, die höher sind als jene bei verschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses.

Zu Art. 22 b Beendigung zur Unzeit

Diese Bestimmung ist neu im Personalrecht des Kantons Bern. Sie entspricht im Prinzip Art. 336 c OR. In Anbetracht der im öffentlichen Dienstrecht geltenden längeren Beendigungsfristen ergeben sich kürzere Sperrfristen von 30, beziehungsweise 90 Tagen. Damit wird die Möglichkeit der Behörde zeitlich beschränkt, das Dienstverhältnis mit den Angestellten aufzulösen.

Die Berechnung der durch diese Schutzbestimmungen bewirkten Termine zur Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt nach den auch im obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnis gültigen Regeln.

Zu Art. 24 Leistungsanteil

Abs. 1 definiert den Leistungsanteil, der im neu einzuführenden Gehaltssystem den bisher in der Form von sogenannten Dienstalterszulagen gewährten, automatischen Gehaltsanstieg ablösen soll. Grundlage für die Bestimmung des Leistungsanteils im Gehalt bildet die Beurteilung von Leistung und Arbeitsverhalten im Rahmen des jährlich durchzuführenden Mitarbeitergesprächs. Je nach Ergebnis dieser Beurteilung wird der Leistungsanteil anschliessend erhöht, unverändert belassen oder gegebenenfalls herabgesetzt. Im Normalfall wird allerdings ein grosser Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gute Leistungen solange einen höheren Leistungsanteil erwirken, bis das für die jeweilige Funktion festgesetzte Gehaltsmaximum erreicht ist. Im Hinblick auf die Budgethoheit des Grossen Rates ist deshalb in Abs. 1 klarzustellen, dass kein Anspruch auf die Erhöhung des Leistungsanteils besteht. Ohne diese Einschränkung im Gesetz könnte

eine Erhöhung der Gehaltssumme für das Personal der kantonalen Verwaltung selbst dann gerichtlich durchgesetzt werden, wenn der Grosse Rat den Personalaufwand strikt zu limitieren beabsichtigt.
Die gehaltswirksame Leistungsbeurteilung kann nicht für alle Funktionen mit befriedigenden Ergebnissen angewendet werden. Abs. 2 räumt deshalb dem Regierungsrat die Kompetenz ein, jene Funktionen zu bezeichnen, welche von einer beurteilungsabhängigen Gehaltsfindung ausgenommen werden sollen. Als Beispiele können Richterinnen und Richter oder Geistliche genannt werden.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der gehaltswirksamen Beurteilung durch ihre Vorgesetzten nicht einverstanden sind, können bei der Ernennungsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 53).

Zu Art. 24a Teuerungsausgleich

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem Dekret vom 8. Dezember 1992 über die Teuerungszulagen. Folgende wichtige Änderungen werden vorgenommen.
Zunächst wird im vorliegenden Entwurf auf die sogenannte Minimalgarantie verzichtet. Sie hat bewirkt, dass in unteren Einkommensbereichen die Teuerung bisher überproportional ausgeglichen wurde. Diese aus sozialen Überlegungen entstandene Regelung führte dazu, dass in der tiefsten Besoldungsklasse von 1973 bis 1993 über den eigentlichen Teuerungsausgleich hinaus eine reale Einkommensverbesserung von rund 25 Prozent zu verzeichnen war.
Allerdings sieht auch Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs im letzten Satz die Möglichkeit vor, einen nach Gehalts- und Rentenhöhe abgestuften Teuerungsausgleich festzulegen. Damit würde, wie mit der Minimalgarantie, die einmal als richtig erachtete Gehaltsstruktur geändert. Ein Abweichen vom Grundsatz des linearen Teuerungsausgleichs könnte nicht ohne Folgen auf die in Abs. 4 vorgesehene spätere Kompensation eines gekürzten Teuerungsausgleichs bleiben. Diese ist nur vollziehbar, solange auf eine Staffelung gemäss Abs. 3 letzter Satz verzichtet wird. Ausserdem setzt ein nach Gehaltshöhe abgestufter Teuerungsausgleich voraus, dass der Regierungsrat die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig fasst, so dass den Vollzugsorganen die notwendige Zeit für entsprechende administrative Vorkehrungen bleibt.
Im Gegensatz zur bisherigen Lösung ist für die Festlegung des Teuerungsausgleichs nicht mehr der Grosse Rat, sondern neu der Regierungsrat zuständig (Abs. 1). Er wird mit dieser Verschiebung als oberstes Führungsorgan der Kantonsverwaltung mit jenen Kompetenzen ausgestattet, die er in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber benötigt. So kann der Regierungsrat bei der sozialpartnerschaftlichen Gehaltsfestsetzung als echter Gesprächspartner der Personalverbände auftreten.
Neu ist eine Abweichung vom vollen Teuerungsausgleich bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons auch wiederholt, und nicht wie bis anhin nur ausnahmsweise zulässig.
Der Teuerungsausgleich für Sozialzulagen wird von den Gehältern abgekoppelt und fortan in Anlehnung an das kantonale Kinderzulagengesetz separat geregelt (vgl. Entwurf Gehaltsdekret). Dementsprechend sind die Sozialzulagen im Personalgesetz nicht aufzuführen.
Der Teuerungsausgleich für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger wird im Leistungsreglement der Bernischen Pensionskasse geregelt. Am Grundsatz der weitgehenden Koordination mit dem Teuerungsausgleich der Aktiven ändert sich nichts.

Zu Art. 45a neu Vorläufige Einstellung im Amt

In gewissen Fällen, z. B. wenn der Erlass einer Verfügung zur Beendigung des Dienstverhältnisses in Frage steht, ist es nicht zu verantworten, die Zeit tatenlos abzuwarten, welche infolge der einzuhaltenden Verfahrensvorschriften (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Sammeln von Beweisstücken usw.) bis zum Erlass der eigentlichen Verfügung beansprucht wird. Es besteht deshalb ein unbestrittenes Bedürfnis zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage, die der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumt, entsprechende Massnahmen zu treffen.

Zu Art. 46a neu Geistiges Eigentum

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) gelten Computerprogramme neu ausdrücklich als Werke im Sinne des URG. Art. 17 URG hält für das privatrechtliche Arbeitsverhältnis bezüglich Computerprogrammen fest, dass daran die Arbeitgeberschaft allein und ausschliesslich zur Verwendung berechtigt ist. Mit dieser Formulierung ist jedoch nicht klar, ob auch öffentliche Dienstverhältnisse erfasst werden, d. h. ob Urheberrechte an Computerprogrammen, die von Angestellten des Kantons entwickelt worden sind, ebenfalls von Gesetzes wegen auf den Kanton übergehen. Art. 46a Abs. 2–4 PG bringt eine Klarstellung und ergänzt das Personalgesetz im Sinn von Art. 17 URG.
Angesichts der praktischen Ausgangslage genügt es, urheberrechtliche Fragen im Dienstverhältnis auf den Bereich der Computerprogramme zu beschränken. Eine weitergehende Regelung, die «Werke als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst» (z. B. Publikationen, Gutachten, Reden) allgemein erfasst, erscheint angesichts ihrer praktisch geringen Bedeutung unnötig.
Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig die verwandte Frage der Berechtigung des Kantons als Arbeitgeber an sog. Diensterfindungen nach dem Vorbild von Art. 16 des Eidg. Beamtengesetzes geregelt werden (Abs. 1).

Zu Art. 52 Rechtspflege

Abs. 1 bezweckt die Abgrenzung der verwaltungsinternen Zuständigkeiten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Finanzdirektion (Personalamt) und den übrigen Direktionen. Nach dieser Bestimmung beschränkt sich die Verfügungskompetenz des Personalamtes auf Gegenstände, die im allgemeinen Personalrecht geregelt sind.

Abs. 2 nennt einige Spezialtatbestände, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Führungsverantwortung von der Ernennungsbehörde selbst zu verfügen sind. Soweit sich die Aufzählung mit Art. 78 Bst. *b* VRPG deckt, ist in den in Art. 52 Abs. 2 PG genannten Fällen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen. Der Weg ans Verwaltungsgericht steht damit offen insbesondere zur Überprüfung von Entscheiden betreffend Beendigung des Angestellten- und Probedienstverhältnisses.
Abs. 3 übernimmt die mit der Totalrevision des Personalgesetzes 1992 getroffene Lösung (bisher Art. 53 Abs. 1 PG), die den Grundsatz von Art. 68 Abs. 1 und 2 VRPG umkehrt: Verwaltungsbeschwerden betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen haben aufschiebende Wirkung, wenn diese von der instruierenden Behörde angeordnet wird.

Zu Art. 53 Streitigkeiten über den Leistungsanteil

Die Vorgesetzten haben die Leistung und das Verhalten ihrer Mitarbeitenden zu beurteilen. Je nach Ergebnis dieser Beurteilung bleibt der Leistungsanteil im Gehalt unverändert, er wird erhöht oder er wird sogar reduziert. Fühlen sich die Mitarbeitenden nicht richtig beurteilt, beziehungsweise finden sie, dass der Leistungsanteil unkorrekt festgesetzt worden ist, sollen sie sich zur Wehr setzen können.
In einem ersten Schritt können die Betroffenen eine anfechtbare Verfügung bei der Ernennungsbehörde verlangen. Bevor verfügt wird, sind die Beteiligten, d.h. die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter und die Vorgesetzten, anzuhören. Sobald die Abklärungen vollständig sind, regelt die Ernennungsbehörde die Mitarbeiterbeurteilung und ihre Auswirkungen auf den Leistungsanteil im Gehalt mit einer Verfügung (Abs. 1).
Im Beschwerdeverfahren einzubeziehen ist auch die paritätische Personalkommission, indem die Beschwerdeinstanz verpflichtet ist, vor ihrem Entscheid die Personalkommission anzuhören (Abs. 2).
Steht die Ernennungsbehörde im konkreten Fall hierarchisch unter der Direktion oder der Staatskanzlei (z. B. Amt, Anstalt), ist die vorerwähnte Verfügung mit Verwaltungsbeschwerde an die zuständige Direktion weiterziehbar. Verfügt die Direktion als Ernennungsbehörde selbst, steht die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat offen. Ist hingegen der Regierungsrat Ernennungsbehörde und damit Verfügungsbehörde gemäss Abs. 1, steht ein Rechtsmittel grundsätzlich nicht offen (vgl. Abs. 2).
Verwaltungsinterne Beschwerdeentscheide in Sachen Streitigkeiten über den Leistungsanteil sind weitgehend Ermessensentscheidungen, die sich für die gerichtliche Überprüfung nicht eignen (vgl. Ziff. II/5). Es ist deshalb sachgerecht, den Ausnahmenkatalog nach Art. 78 Bst. *b* VRPG mit «Erhöhung des Leistungsanteils im Gehalt» zu ergänzen; damit wird festgelegt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in den (voraussichtlich seltenen) Fällen einer Reduktion des Leistungsanteils im Gehalt zulässig ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 PG und Art. 78 Bst. *b* VRPG).

Zu den Übergangsbestimmungen

- Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung (STEBE-Gesetz): Im Zusammenhang mit der beabsichtigten probeweisen Einführung neuer Verwaltungsführungsformen ist nebst der Teilrevision von Art. 10 auch jene von Art. 2 STEBE-Gesetz erforderlich. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, zur Durchführung neuer Verwaltungsformen Ausnahmen von der Stellenbewirtschaftung zu bewilligen. Ohne diese Möglichkeit dürften entsprechende Verwaltungsversuche kaum durchführbar sein.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege: Art. 78 Bst. *b* ist auf Art. 52 und 53 des Personalgesetzes abzustimmen.
- Gesetz über die Universität: Die Abschaffung der Amtsdauer betrifft auch die Professorinnen und Professoren, die wie die übrigen bisher auf Amtsdauer ernannten Universitätsangehörigen künftig ins öffentlich rechtliche Angestelltenverhältnis überführt werden. Im Sinn der Transparenz ist die Frist zur Beendigung von Dienstverhältnissen der Professorinnen und Professoren einzufügen (Art. 18 a). Ferner ist mit der Ergänzung von Art. 29 a den besonderen Verhältnissen des Mittelbaus Rechnung zu tragen; für diesen Bereich wären die für das übrige Personal geltenden Beendigungsfristen zu schwerfällig und zu schematisch. Neben einigen weiteren terminologischen Anpassungen ist, angesichts des Inkrafttretens der neuen Kantonsverfassung, Art. 26 aufzuheben.
- Übergangsrecht (Ziff. IV): Diese Bestimmung stellt klar, dass bestehende Beamtenverhältnisse mit Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision von Gesetzes wegen in Angestelltenverhältnisse umgewandelt werden. Damit sind administrative Dispositionen im Vorfeld des Inkrafttretens der Teilrevision gegenüber den einzelnen Beamtinnen und Beamten entbehrlich, insbesondere besteht keine Anzeigepflicht im Hinblick auf die bevorstehende Umwandlung des Beamten- in ein Angestelltenverhältnis.

Bern, 15. September 1994 Der Finanzdirektor: *Lauri*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen über die Altersgrenze, die Amtsdauer, den Teuerungsausgleich, das Amtsgeheimnis, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Staatshaftung. Für Mitglieder des Grossen Rates sind nur die Bestimmungen über die Staatshaftung anwendbar.

[3–4] Unverändert.

Wirtschaftlicher Personaleinsatz; Versetzung

Art. 7 [1–4] Unverändert.

[5] Die Zuweisung anderer Arbeit oder die Versetzung begründen keinen Anspruch auf besondere Entschädigung. Bei Versetzungen im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Personaleinsatzes kann der Regierungsrat den Betroffenen vorübergehend Mehrkosten entschädigen.

Entstehung durch Vertrag

Art. 10 [1] Der Regierungsrat oder die durch ihn ermächtigten Verwaltungseinheiten können Angestelltenverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründen, wenn

a–d unverändert;

e Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Verwaltungsformen begründet werden.

[2 und 3] Unverändert.

Probedienstverhältnis

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Das Probedienstverhältnis kann durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter oder durch die Ernennungsbehörde jederzeit schriftlich während des ersten Dienstmonats unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen, in der weiteren Probedienstzeit mit einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats beendigt werden.

Amtsdauer

Art. 17 [1] Dienstverhältnisse werden auf Amtsdauer begründet, wenn das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist. [1)]

[2] Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen vier Jahre. Erfolgt die Ernennung während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

[3] Die Amtsdauer beginnt für alle Beamtinnen und Beamten einheitlich mit dem 1. Januar des zweiten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres.

Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer

Art. 19 [1] Das Beamtenverhältnis endet ohne weiteres mit dem Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleibt die Wiederernennung.

[2] Die Ernennungsbehörde verfügt die Nichtwiederernennung spätestens sechs Monate und die provisorische Wiederernennung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer. Diese Fristen können unterschritten werden, wenn später Tatsachen zutage treten, die eine provisorische Wiederernennung oder eine Nichtwiederernennung begründen.

[3] Die Ernennungsbehörde kann Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen oder Verhalten nicht befriedigen, provisorisch wiederernennen oder nicht wiederernennen. Provisorisch wiederernannte Beamtinnen und Beamte können unter den Voraussetzungen der Artikel 22 und 22 b entlassen werden.

[4] Eine Verpflichtung im Sinn von Absatz 2 besteht nicht gegenüber Personen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden.

Begründung

Art. 21 Die Stellen der Kantonsverwaltung werden durch Angestellte besetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Beendigung

Art. 22 [1] Die Angestellten können das Angestelltenverhältnis jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats beenden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Antrag der Kommission

[3] Das Probedienstverhältnis ist spätestens nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen.

Antrag des Regierungsrates

[3] Das Probedienstverhältnis ist spätestens nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen. Die Ernennungsbehörde kann jedoch das Probedienstverhältnis für höhere Kader um höchstens sechs weitere Monate verlängern.

[2] Die Ernennungsbehörde kann unabhängig von einem Verweis gemäss Artikel 45 das Angestelltenverhältnis mit Verfügung jederzeit unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats beenden:

a bei einer Dienstdauer von weniger als drei Jahren drei Monate
b bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren sechs Monate

[3] Die Behörde hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person

a ungenügende Leistungen erbringt und eine gehaltsmässige Rückstufung nicht zweckmässig erscheint,
b Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat oder
c durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima in der betroffenen Dienststelle nachhaltig stört.

[4] Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

[5] Ein befristetes Angestelltenverhältnis endet mit seinem Zeitablauf. Wird es nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Beendigung infolge Aufhebung der Stelle

Art. 22a (neu) [1] Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die oder der Angestellte nach einer Stellenaufhebung nicht innerhalb der Kantonsverwaltung versetzt werden kann. In diesem Fall wird die unverschuldete Entlassung vermutet.

[2] Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um verwaltungsinterne Versetzungen zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Beendigung zur Unzeit

Art. 22b (neu) [1] Nach Ablauf der Probedienstzeit darf die Behörde das Dienstverhältnis nicht beenden,

a während die Angestellten schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivilschutzdienst, Militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leisten, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als zwölf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher,
b während die Angestellten ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar bis zum dritten Dienstjahr während 30 Tagen und ab viertem Dienstjahr während 90 Tagen,
c während die Angestellten mit Zustimmung der Behörde an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.

[2] Das gleiche gilt für weibliche Angestellte während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt.

3 Die Beendigung, die während einer der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Beendigung vor Beginn einer solchen Frist ausgesprochen, aber die Beendigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach der Sperrfrist fortgesetzt.

4 Fällt der Termin zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen einer fortgesetzten Beendigungsfrist nicht mit dem Monatsende zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Gehalt und Zulagen

Art. 23 1 Unverändert.

2 Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehalts- und Zulagenordnung durch Dekret fest. Artikel 24a bleibt vorbehalten.

3 Unverändert.

Leistungsanteil

Art. 24 1 Das Gehalt enthält einen Leistungsanteil. Der Leistungsanteil ist von Leistung und Verhalten abhängig. Auf die Erhöhung des Leistungsanteils besteht kein Anspruch.

2 Der Regierungsrat legt unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 den Umfang des Leistungsanteils fest. Er regelt die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er bestimmt ferner die Funktionen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält und legt für diese den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltsstufe fest.

Teuerungsausgleich

Art. 24a (neu)

2 Die Teuerung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bis zum mutmasslichen Stand am Jahresanfang auszugleichen. Der ausgeglichene Indexstand ist im Beschluss festzuhalten.

3 Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft die Teuerung nur teilweise ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.

Antrag der Kommission

1 Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Gehälter für die Behördemitglieder, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie für die Lehrerschaft der Teuerung an, soweit die entsprechenden Beträge im Budget enthalten sind. Der Regierungsrat baut die Teuerungszulage jährlich in die Gehälter ein.

Antrag des Regierungsrates

1 Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Gehälter für die Behördemitglieder, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie für die Lehrerschaft der Teuerung an. Der Regierungsrat baut die Teuerungszulage jährlich in die Gehälter ein.

5 Vor der Beschlussfassung über den vorgesehenen Teuerungsausgleich wird mit den Personalverbänden eine Aussprache geführt. Überdies sind Organisationen der Privatwirtschaft anzuhören.

Vorläufige Einstellung im Amt

Art. 45 a (neu) 1 Die Aufsichtsbehörde kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vorläufig im Amt einstellen und die Gehaltszahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn

a genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäss den Artikeln 20 Absatz 2 oder 22 Absatz 4 bestehen und

b der weiteren Ausübung des Amtes durch die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.

2 Nach Einreichung der Klage auf Auflösung des Beamtenverhältnisses (Art. 20 Abs. 2) kommt diese Befugnis dem Verwaltungsgericht zu.

3 Die Einstellung soll nur solange dauern, als es die rasche Durchführung des Verfahrens auf Auflösung des Dienstverhältnisses erfordert.

Geistiges Eigentum

Art. 46 a (neu) 1 Erfindungen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit machen, gehören dem Kanton, wenn

a die Erfindung zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört,

b die Erfindung das Ergebnis amtlicher Versuche darstellt oder

c sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.

2 Entwickeln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit Computerprogramme, ist der Kanton zur Ausübung der ausschliesslichen urheberrechtlichen Verwendungsbefugnisse berechtigt, wenn

a die Entwicklung von Computerprogrammen zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört oder

b sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.

3 Ist eine Erfindung oder ein Computerprogramm von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so haben die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung. Bei deren Festsetzung ist mitzuberücksichtigen, ob andere im Dienste des

Antrag der Kommission

4 Streichen.

Antrag des Regierungsrates

4 Soweit es die finanzielle Lage des Kantons, die Konjunkturlage, die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zulassen, kann der Regierungsrat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

Kantons beschäftigte Arbeitskräfte mitgewirkt haben und ob Dienst-einrichtungen oder Betriebsmittel des Kantons beansprucht worden sind.

4 Besteht kein Anspruch auf eine Vergütung, so kann nach freiem Ermessen der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine Belohnung zuerkannt werden.

Rechtspflege

Art. 52 1 Über bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion. Artikel 50 und 53 bleiben vorbehalten.

2 In Streitigkeiten, welche die erstmalige Begründung des Angestelltenverhältnisses, gehaltsmässige Einreihung, Beförderung, administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse, Beendigung des Angestellten- und Probedienstverhältnisses betreffen, verfügt die Ernennungsbehörde nach Anhörung des Personalamtes.

3 Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die instruierende Behörde ordne sie an.

4 Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Streitigkeiten über den Leistungsanteil

Art. 53 1 Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Entscheid ihrer Vorgesetzten über die Ausrichtung eines Leistungsanteils gemäss Artikel 24 nicht einverstanden, können sie eine Verfügung bei ihrer Ernennungsbehörde verlangen.

2 Verfügungen gemäss Absatz 1 sind mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbar. Vor dem Beschwerdeentscheid ist die Personalkommission anzuhören.

3 Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte:

Art. 45 1 Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder und Beamten finden im September des ersten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres statt.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

3 und 4 Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung:

Art. 2 Es werden alle vom Kanton bezahlten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien oder zur Durchführung neuer Verwaltungsformen Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a unverändert,

b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Erhöhung des Leistungsanteils im Gehalt, Beförderung, gehaltsmässige Einreihung, Dienstbeschwerdeentscheid sowie administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse,

c bis *n* unverändert.

4. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität:

Neuer Randtitel: Ernennung von Professorinnen und Professoren

Art. 18 [1] Die ordentlichen Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat ernannt.

[2] Ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich ernannt.

[3] Aufgehoben.

[4] Alle Ernennungen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Artikel 27.

Neu, Randtitel: Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 18a [1] Die Frist zur Beendigung des Dienstverhältnisses von Professorinnen und Professoren beträgt mindestens sechs Monate.

[2] Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Neuer Randtitel: Ernennungsverfahren

Art. 19 [1] Unverändert.

Absatz 2 und 5: «Wahlvorschlag» wird ersetzt durch «Ernennungsvorschlag».

Absatz 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 20 Absatz 1: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 21: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27: «Wahlbehörde» und «wiederwählen» werden ersetzt durch «Ernennungsbehörde» und «wiederernennen».

Art. 28a [1] Unverändert.

[2] (neu) Befristete Anstellungsverhältnisse können beidseitig schriftlich jederzeit unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

a bei einer Dienstdauer von weniger als einem Jahr	1 Monat
b bei einer Dienstdauer von einem bis zu drei Jahren	2 Monate
c bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren	3 Monate

[3] (neu) Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Art. 31 Ziff. 1, 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 35 Absatz 3 Ziff. 5: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 36a Ziff. 3: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

III.

Das Dekret vom 8. Dezember 1992 über die Teuerungszulagen wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmung

1. Ein bestehendes Dienstverhältnis, dessen Amtsdauer per 31. Dezember 1995 endet, wird mit Inkrafttreten dieser Änderung ab 1. Januar 1996 ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitergeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen. Endet die Amtsdauer eines bestehenden Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1995, wird dieses Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitgeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen.
2. Solange das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in Kraft steht, wird
   a die Teuerung auf den Sozialzulagen nach Artikel 24a gewährt und
   b die Teuerung mittels Erhöhung der Teuerungszulage auf den Grundbesoldungen ausgeglichen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 21. September/
7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. November/
2. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Bangerter*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – März-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission	
Staatskanzlei	1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	1
Erziehungsdirektion	3
Volkswirtschaftsdirektion	4

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei

278. Grossratsbeschluss betreffend die Weiterführung des Informatikprojektes GRIS (Grossrats-Informationssystem).

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.

2. Auf die sofortige Realisierung des Projektes GRIS gemäss Realisierungskonzept wird verzichtet.

3. Der Grosse Rat kommt spätestens in drei Jahren auf seinen Beschluss gemäss Ziffer 2 zurück. Der GPA wird beauftragt, in der Zwischenzeit die Entwicklungen auf dem Informatikmarkt zu verfolgen und einen Realisierungsantrag zu stellen, wenn sich entweder die finanzielle Situation des Kantons verbessert hat oder die mutmasslichen Realisierungskosten sich wesentlich vermindern lassen.

4. Der GPA wird beauftragt, die kurzfristigen Realisierungsmöglichkeiten der Bedürfnisse des Grossen Rates nach informatikgestützter Information und Dokumentation abzuklären, wobei die Abklärungen das Kostendach von Fr. 20 000.– nicht überschreiten dürfen. Dem Grossen Rat ist das Ergebnis der Abklärungen vorzulegen und Antrag zu stellen.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3943. Burgdorf; Kantonsstrasse Nr. 23 Lyssach–Huttwil; Radverbindung Burgdorf–Oberburg, 2. Etappe; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau Kantonsstrasse mit Radstreifen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 27, 31a, 31b, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5, 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 19. Juli 1994
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 25, Nr. 4015, enthalten.

3. Kosten (Preisbasis 1. Januar 1994)

	Fr.
Gesamtkosten	2 550 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–800 000.–
Kosten zu Lasten Staat	**1 750 000.–**
abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 44a Abs. 1 Bst. d FHV)	–250 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat/ für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**1 500 000.–**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–80 000.–
Zu bewilligender Kredit	**1 420 000.–**

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher Fr. 80 000.–
	1995 Fr. 1 000 000.–
	1996 Fr. 1 000 000.–
	1997 Fr. 470 000.–
Total	Fr. 2 550 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

31. Grindelwald; Kantonsstrasse Nr. 221: Zweilütschinen–Grindelwald, Ausbau Schlüocht–Rothenegg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau des rund 670 m langen Abschnittes Schlüocht–Rothenegg, damit Cars, Last- und Lieferwagen gefahrlos kreuzen können. Erstellung eines 1,50–2 m breiten Gehweges sowie Umgestaltung der Verzweigung Rothenegg.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24e, 26, 27, 31a, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Baudirektion vom 28. Februar 1986
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 9, Nr. 2004, enthalten.

3. Kosten (Preisbasis 1. April 1994)

	Fr.
Gesamtkosten	6 300 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–2 138 850.–
Kosten zu Lasten Kanton / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**4 161 150.–**
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	–265 000.–
Zu bewilligender Kredit	**3 896 150.–**

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a FHV.
Der Kredit unterliegt gemäss Artikel 62 der Verfassung des Kantons Bern dem fakultativen Referendum.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr / Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 265 000.–
	1994	Fr. 20 000.–
	1995	Fr. 300 000.–
	1996	Fr. 1 600 000.–
	1997	Fr. 1 600 000.–
	1998	Fr. 1 600 000.–
	1999	Fr. 915 000.–
Total		Fr. 6 300 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

32. Langnau / Trubschachen; Kantonsstrasse Nr. A 10: Bern–Luzern, Ausbau Kantonsstrasse mit Radstreifen / Gehweg und Ilfisverbauung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau Kantonsstrasse mit Radstreifen / Gehweg und Ilfisverbauung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 31a, 31b, 32, 34, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 20. Oktober 1993
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 24, Nr. 4029, enthalten.

3. Kosten (Preisbasis 1. Februar 1994)

	Fr.
Gesamtkosten	7 159 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–5 196 000.–
Kosten zu Lasten Kanton	**1 963 000.–**
abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 44a Abs. 1 Bst d FHV)	–714 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**1 249 000.–**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–166 500.–
Zu bewilligender Kredit	**1 082 500.–**

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr / Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 166 500.–
	1995	Fr. 400 000.–
	1996	Fr. 1 600 000.–
	1997	Fr. 2 000 000.–
	1998	Fr. 2 000 000.–
	1999	Fr. 992 500.–
Total		Fr. 7 159 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.
Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

33. Berner Oberland-Bahnen (BOB): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zweite Etappe der Streckenbegradigung Wilderswil–Zweilütschinen. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 14 025 500.–, davon Fr. 2 475 500.– als Beitrag à fonds perdu und Franken 11 550 000.– als bedingt rückzahlbare Subvention.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 und 5 Ziffer 1 Buchstabe b (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 24. März 1994, Artikel 17 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 19. Oktober 1994, Artikel 43, 44, 45, 46, 52 und 53 (FHV)
- Regierungsratsbeschluss 4088 vom 28. Oktober 1992 («Bericht Leitbild für den öffentlichen Verkehr und Investitionsbeiträge an die Privatbahnen»).

3. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten (Preisstand 2. Quartal 1993)	25 500 000.–
./. Anteil Bund	–11 475 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat / für Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme (Art. 44 FHV) / zu bewilligender Kredit	14 025 000.–

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Zahlungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag Fr.
4970.5640-1003618	1995	3 600 000.–
4970.5640-1003618	1996	4 000 000.–
4970.5640-1003618	1997	3 600 000.–
4970.5640-1003618	1998	2 825 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.
Frühestens ab 1996 (Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr), werden sich die Gemeinden mit einem Drittel an den Kosten beteiligen. Diese betragen voraussichtlich Fr. 3 475 000.– und werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Teuerungsbedingte Mehrkosten

Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten.

6. Auflagen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und den Berner Oberland-Bahnen abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

7. Finanzkompetenz

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

221. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA); Hydrogeologische Untersuchungen für die Wasserversorgung der Gemeinden des oberen St. Immertales; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Gemeinden des oberen St. Immertales kennen gegenwärtig ernsthafte Probleme bei der Sicherstellung ihrer Trinkwasserversorgung: Ihre wichtigsten Quellen sind verunreinigt, teilweise durch chemische Substanzen unbekannter Herkunft, teilweise durch organogene Substanzen. Es muss deshalb der tiefere Karst nach Grundwasservorkommen erforscht werden. In Zusammenarbeit mit dem Bureau MFR Géologie-Géotechnique SA, Biel, wurde ein Arbeitsprogramm erstellt. Die vorgeschlagene Summe von Fr. 1300000.– ist beträchtlich wegen der hohen Kosten der Bohrungen, die eine voraussichtliche Tiefe von 650 m erreichen müssen. Die Arbeiten werden auf drei Jahre verteilt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 127a des Kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 3. Dezember 1950
- Artikel 45 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 15. Mai 1991.

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben Fr.

Kosten zu Lasten Staat / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV
Zu bewilligender Kredit 1300000.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16 g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

4. Kreditart; Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 5092 3180-39741, welcher voraussichtlich wie folgt ausbezahlt wird:
1995 Fr. 410000.–
1996 Fr. 450000.–
1997 Fr. 440000.–

Erziehungsdirektion

64. Genossenschaft Kunsteisbahn und Sportzentrum Schwarzenbach, Region Huttwil.

1. Gegenstand

Mit einem Beitrag aus zweckgebundenen kantonalen Sport-Toto-Mitteln (Sportfonds) von insgesamt maximal 7,34 Mio. Franken an die Genossenschaft «Kunsteisbahn und Sportzentrum Schwarzenbach, Region Huttwil» soll im hiezu geeigneten Areal der Grube Schwarzenbach, ca. 2 km vom Huttwiler Ortskern entfernt, ein polysportives Kurs- und Sportzentrum entstehen. Damit können die langjährigen Bedürfnisse verschiedener Sportvereine und Sportorganisationen der Gemeinde Huttwil, vieler umliegender Gemeinden und mehrerer nationaler Sportverbände befriedigt werden. Der einmalige Beitrag an die Gesamtkosten (bei Realisierung aller fünf Etappen) von 31 Mio. Franken soll der Trägerschaft die Realisierung des mutigen Vorhabens ermöglichen und einen langfristig kostendeckenden Betrieb gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985
- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a, c und e des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 3 Buchstaben a und m der Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994
- Artikel 16d und 16g des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987.

3. Finanzielles

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine *neue, einmalige* Ausgabe, gemäss Artikel 16g, Absatz 2, Buchstabe a des Finanzhaushaltgesetzes, die in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fällt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Der *maximale Beitrag aus dem Sportfonds* der Erziehungsdirektion (Konto 2920 3500 100-02), Verpflichtungskredit gemäss Artikel 17 des FHG, beträgt *Fr. 7340000.–*.
Dieser Beitrag beruht auf den Berechnungen des Amtes für Sport, Sekretariat der Kantonalen Sportfondskommission (KSFK), mit einem erhöhten Subventionsansatz von 35% für die Phase 1 (Eissport) und von je 20% für alle weiteren Realisierungsphasen (vgl. Anhang 1).

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinde Huttwil beteiligt sich mit 3,5 Mio. Franken am Sportzentrum. Sie verschafft sich damit für ihre gesamte aktive Bevölkerung, für die Schulen und insbesondere für die lokalen Sportvereine den Zugang zu einer vielseitigen Anlage, welche Sportlerinnen und Sportler aus der ganzen Schweiz anziehen wird.

5. Auflagen/Bedingungen

5.1 Die Preise, gültig für Benützende aus dem Kanton Bern, haben sich im Rahmen der Vorgaben von Beilage 4 (Stand November 1994) zu bewegen. Insbesondere gelten:
a) Miete Eisfeld Fr. 160.– bis 180.– pro Stunde;
b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Vollpension) Franken 50.– bis Fr. 60.– pro Tag und Person. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion können Preiserhöhungen zur Deckung der verursachten Kosten vorgenommen werden.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist der Erziehungsdirektion jeweils unaufgefordert zuzustellen.

5.2 Die Genossenschaft gewährleistet für die kantonalen Benützerinnen und Benützer des Eissportzentrums folgende Prioritäten:

- Für Kurse der Erziehungsdirektion, insbesondere Aus- und Fortbildungskurse von J+S, bei Anmeldungen bis zwölf Monate vor Kursbeginn;

– für Kurse und Trainingslager des kantonalen Eishockeyverbandes (KBEHV) und der kantonalen Vereine: bei Anmeldungen bis sechs Monate vor Beginn des Anlasses.

Von dieser Prioritätenregelung ausgenommen sind maximal vier Wochen in den Monaten August und September. Der kantonale Eishockeyverband (KBEHV) erhält einen Sitz in der Betriebskommission des Sportzentrums.

5.3 Aufgrund der speziellen Bedürfnisse des Kurswesens im Eissport und der Nutzungsvereinbarung mit dem Schweizerischen Eishockeyverband wird in Abweichung zum Kantonalen Sportanlagenkonzept eine Verlängerung der Nutzungsdauer in den Monat August akzeptiert. Sollte die Betreiberin eine Eisproduktion in den Monaten Mai, Juni und Juli vorsehen, verpflichtet sie sich zur vollumfänglichen Rückzahlung des Beitrages aus dem Sportfonds.

5.4 Die Beitragszusicherung ist auf zehn Jahre befristet. Dem Baufortschritt entsprechend sind Teilzahlungen in zwei Raten für die Phase 1 und in je einer Rate für die Phasen 2–5 möglich. Die Teil-Schlusszahlungen erfolgen jeweils pro Realisierungsphase nach Vorliegen der detaillierten Schlussrechnung. Dem Amt für Sport sind hiezu die Originale der Rechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

5.5 Der zugesicherte Beitrag ist ausschliesslich für die im Projekt erwähnten Ausgabeposten zu verwenden.
Im Falle einer Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch die ordentliche Teuerung verursacht wurden.

Volkswirtschaftsdirektion

3906. Lenk i. S., Kunsteisbahn-Genossenschaft Obersimmental; Neubau Kunsteisbahn/Tennisanlage an der Lenk: Staatsbeitrag/Sport-Toto-Beitrag (Verpflichtungskredit)

1. Gesuchstellerin/Beitragsempfängerin:

Kunsteisbahn-Genossenschaft Obersimmental, 3775 Lenk i. S.

2. Gegenstand

Staatsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln der Volkswirtschaftsdirektion und Beitrag aus dem Sportfonds der Erziehungsdirektion an den Neubau einer kombinierten Kunsteisbahn/Tennisanlage an der Lenk.

3. Grundlagen

a) Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG), Artikel 3 Absatz 2a, Artikel 8 und 10, Artikel 13 Absatz 1a, Artikel 14 Absätze 1 und 3
b) Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV), Artikel 4–7
c) Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
d) Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993, Artikel 52
e) Wegleitung vom 28. Februar 1994 der Sport-Toto-Gesellschaft über die Verwendung der Sport-Toto-Anteile in den Kantonen
f) Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994, Artikel 3a und c
g) Subventionspraxis der kantonalen Sportfondskommission, gültig seit 1. Januar 1992
h) Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16d und 17.

4. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	3 500 000.–
davon *beitragsberechtigt:*	
a) Für Staatsbeitrag gemäss TFG	3 500 000.–
b) Für Beitrag aus dem Sportfonds:	
• Anlagekosten	3 050 000.–
• Einrichtungen/Sportgeräte	85 000.–

5. Staatsbeitrag

a) Aus allgemeinen Staatsmitteln:		
Beitrag von rund 20% an die beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber		706 000.–
b) Aus dem Sportfonds:		
• Beitrag von 20% an die beitragsberechtigten Anlagekosten, höchstens aber	610 000.–	
• Beitrag von 40% an die Einrichtungen/Sportgeräte, höchstens aber	34 000.–	644 000.–
Total Staatsbeitrag/Sport-Toto-Beitrag, höchstens		**1 350 000.–**

6. Kreditart/Konti/Rechnungsjahre

Art: neue, einmalige Ausgabe.
Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.
Konti:
• Allg. Staatsmittel: 4330-5650-300 (Investitionsbeiträge an private Institutionen).
• Sportfonds: 2920 3500 100-02.
Rechnungsjahre: voraussichtlich 1995–1997.

7. Auflagen und Bedingungen

a) Die Anlage ist den Feriengästen, dem nicht organisierten Freizeitsport, den Schulen, den Turn- und Sportvereinen, den Sportverbänden und den verschiedenen Institutionen des Kantons zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
b) Kostenüberschreitungen sowie Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
c) Die für die Ausführung erforderlichen Bewilligungen sowie deren Auflagen und Bedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
d) Die Auszahlung des Staatsbeitrags erfolgt an die Kunsteisbahn-Genossenschaft Obersimmental, wobei nach Baufortschritt höchstens zwei Teilzahlungen möglich sind.
Gesuche um Teilzahlungen sind unter Vorlage von Zwischenabrechnungen samt Originalrechnungen und Zahlungsbelegen dem Amt für Sport zu unterbreiten; dieses koordiniert die Beitragszahlungen.
e) Die Schlusszahlung von mindestens Fr. 100 000.– wird erst nach Vorlage einer detaillierten Gesamtabrechnung ausbezahlt; dem Amt für Sport sind dazu die Originalrechnungen und Zahlungsbelege einzureichen.
f) Das Amt für Sport und die Abteilung Tourismus des Amts für wirtschaftliche Entwicklung werden mit dem Vollzug beauftragt. Ihnen sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

101. Wirtschaftsförderung; Vertragsgenehmigung Kaufvertrag; Industrielanderwerb in Moosseedorf.

1. Kaufvertrag

Der am 8. November 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Steiger AG Bern, Druckerei für Verpackung und Werbung, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, das Grundstück Nr. 828, Moosbühl, Gemeinde Moosseedorf, im

Halte von 12 306 m² zum Preis von Fr. 3 199 560.– per 1. Dezember 1994 erwirbt, wird genehmigt. Der Staat Bern erwirbt die Vertragssache, um das Terrain für Industrielandangebote der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

2. Ausgaben

Die Ausgabe ist dem Konto 50211230-100 «Grundstücksfonds» zu belasten.

3. Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, abgeändert am 4. Dezember 1988, Artikel 3
- Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung, abgeändert am 3. Februar 1988, Artikel 1 Absatz 1
- Verordnung vom 17. März 1993 über den Vollzug der Wirtschaftsförderungsmassnahmen, Artikel 16–20.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gerichtsbehörden

1. Allgemeines

Gerichtsbehörden

Art. 1 [1] Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. das Obergericht, seine Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern unter Einschluss des Wirtschaftsstrafgerichts, des Handelsgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. die Kreisgerichte,
3. die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten,
4. die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
5. die Jugendgerichte,
6. die Arbeitsgerichte und
7. die Mietämter.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des gleichen Kollegialgerichts sein.

Zuständigkeit, Gerichtssprache

Art. 2 [1] Die Zuständigkeit und die Aufgaben der einzelnen Gerichtsbehörden werden, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen festgesetzt sind, durch die Zivil-und Strafprozessgesetze geregelt.

[2] Überträgt der Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtspflege neue Aufgaben, kann der Grosse Rat durch Dekret unter den bestehenden Behörden die zuständige Instanz bestimmen und das Verfahren ordnen.

[3] In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[4] Für den Amtsbezirk Biel regelt eine Verordnung des Regierungsrates die Gerichtssprache.

Wahl

Art. 3 [1] Das Volk wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreisgerichte und die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

[2] Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Fachrichterinnen und Fachrichter an den Jugendgerichten, die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen.

Amtsdauer

Art. 4 [1] Die Amtsdauer der Mitglieder der Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.

[2] Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 5 [1] Über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, müssen verfügen
1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

[2] Zur Wahl als Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident sowie als Präsidentin oder Präsident der Arbeitsgerichte und der Mietämter unter Einschluss der Stellvertreterinnen und Stellvertreter genügt auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung.

[3] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts müssen beide Amtssprachen kennen.

2. Obergericht

Antrag des Regierungsrates

Bestand

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 26 Mitgliedern sowie 15 bis 20 Ersatzmitgliedern besteht.

Antrag der Kommission

Bestand

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmitgliedern besteht.

Art. 4 [1] Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in zwei Gruppen mit einer jeweils um drei Jahre verschobenen Wiederwahl eingeteilt.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder der übrigen Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.

Absatz 2 wird zu Absatz 3

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmitgliedern besteht.

Präsidium

Art. 7 [1] Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre; sie kann kürzer bemessen werden, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor Ablauf von vier Jahren die Altersgrenze erreicht. Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

[2] Das Obergericht wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

[3] In Verhinderungsfällen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder allenfalls durch das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied vertreten.

[4] Das Präsidium vertritt das Obergericht nach aussen.

Allgemeine Aufgaben, Aufsichtspflichten

Art. 8 [1] Das Obergericht trifft die ihm durch Gesetz übertragenen Verfügungen, Wahlen und Ernennungen.

[2] Es beaufsichtigt als ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es zieht dafür ständige Inspektorinnen und Inspektoren bei.

[3] Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Jugendgerichte erfolgt unter Beizug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Plenum

Art. 9 [1] Die Mitglieder des Obergerichts bilden dessen Plenum.

[2] Damit dieses gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

[3] Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Aufgaben

Art. 10 Dem Plenum stehen zu

1. die Wahl beziehungsweise die Ernennung
   - *a* der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts,
   - *b* der stellvertretenden Generalprokuratorinnen und der stellvertretenden Generalprokuratoren sowie der Prokuratorinnen und Prokuratoren,
   - *c* der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers,
   - *d* der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste,
   - *e* der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber (auf Antrag der Abteilung),
   - *f* der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels,
2. Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. der Erlass eines Geschäftsreglementes,

Art. 7 [1] Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

4. der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,
5. die Zuweisung seiner Mitglieder an die Abteilungen und innerhalb derselben an die Unterabteilungen und Kammern,
6. die Bezeichnung der Mitglieder der Aufsichtskammer,
7. die Bestimmung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
8. die Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
9. die Bildung von gerichtsinternen Kommissionen und die Bezeichnung von deren Mitgliedern,
10. die Bezeichnung der für die Rechtsprechung in Jugendrechtssachen und die Aufsicht über die Jugendgerichte zuständigen Strafkammer,
11. die Abordnung von Mitgliedern in gerichtsexterne Kommissionen und dergleichen.

Gliederung

Art. 11 Das Obergericht gliedert sich wie folgt:

1. zivilrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Zivilkammern (dem Appellationshof), der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sowie dem Handelsgericht und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. strafrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Strafkammern, dem Kassationshof, der Anklagekammer und dem Wirtschaftsstrafgericht,
3. Aufsichtskammer (Art. 18).

Plena der Abteilungen

Art. 12 [1] Die Mitglieder des Obergerichts in den beiden Abteilungen (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) bilden das jeweilige Plenum.

[2] Dem Abteilungsplenum stehen zu

1. Justizverwaltungsangelegenheiten, welche die Abteilungen betreffen,
2. Entscheide über Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Gerichtsbehörden aller Stufen in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Universität Bern,
4. die Vorbereitung von Geschäften des Obergerichts.

[3] Für die Verhandlungen im Abteilungsplenum gilt Artikel 9 Absatz 2 sinngemäss.

Besetzung

Art. 13 Bei der Beratung und Beurteilung müssen in den Zivilkammern, in der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssa-

chen, in der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen, in den Strafkammern, in der Anklagekammer sowie im Wirtschaftsstrafgericht jeweils drei Richterinnen oder Richter mitwirken, im Handelsgericht je nach Fall drei oder fünf, im Kassationshof und in der Aufsichtskammer fünf.

Beizug von Ersatzmitgliedern

Art. 14 [1]Die Mitglieder des Obergerichts sind zur Aushilfe in einer andern Unterabteilung oder Kammer verpflichtet.

[2] Über den Beizug von Ersatzmitgliedern des Obergerichts entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Unterabteilungen oder Kammern.

Protokollführung

Art. 15 [1]Zur rechtsgültigen Besetzung der Plena, Unterabteilungen und Kammern gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.

[2] Dem Obergericht stehen zu diesem Zweck eine Obergerichtsschreiberin oder ein Obergerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

[3] Die Protokollführerinnen und die Protokollführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

[4] Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Leitung des Obergerichts

Art. 16 [1]Die Leitung des Obergerichts besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Dienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[2] Bei Bedarf oder auf deren Wunsch können die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit beratender Stimme an den Sitzungen beigezogen werden.

Reglement

Art. 17 In einem Reglement ordnet das Obergericht
1. die Zahl der Kammern in der Zivil- und der Strafabteilung,
2. die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
3. den allgemeinen Ablauf des Geschäftsgangs,

4. die Obliegenheiten und Befugnisse des Leitungsorgans, der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers, der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste und der Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber sowie der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Beschwerde

Art. 18 Wegen widerrechtlicher Amtshandlungen oder Unterlassungen einzelner Mitglieder des Obergerichts oder anderer Gerichtspersonen kann bei der Aufsichtskammer des Obergerichts Beschwerde geführt werden. Die Artikel 327 bis 333 des Gesetzes vom ■ über das Strafverfahren (StrV) gelten sinngemäss.

Aufsicht, Berichterstattung

Art. 19 [1] Die Geschäftsführung des Obergerichts steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

[2] Das Obergericht erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die seiner Aufsicht unterstehende Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auf Mängel und wünschbare Verbesserungen aufmerksam machen.

3. Kreisgerichte

Gerichtskreise

Art. 20 Die Amtsbezirke werden wie folgt in Gerichtskreise eingeteilt:

I: Courtelary, Moutier, La Neuveville (Gerichtssitz Moutier)

II: Biel, Nidau (Gerichtssitz Biel)

III: Aarberg, Büren, Erlach (Gerichtssitz Aarberg)

IV: Aarwangen, Wangen (Gerichtssitz Aarwangen)

V: Burgdorf, Fraubrunnen (Gerichtssitz Burgdorf)

VI: Signau, Trachselwald (Gerichtssitz Langnau)

VII: Konolfingen (Gerichtssitz Schlosswil)

VIII: Bern, Laupen (Gerichtssitz Bern)

IX: Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtssitz Belp)

X: Thun (Gerichtssitz Thun)

XI: Interlaken, Oberhasli (Gerichtssitz Interlaken)

XII: Frutigen, Niedersimmental (Gerichtssitz Wimmis)

XIII: Obersimmental, Saanen (Gerichtssitz Saanen).

Bestand

Art. 21 [1] In jedem Gerichtskreis besteht ein Kreisgericht, das sich aus je mindestens vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Die genaue Anzahl bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

[2] Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. Aus seiner Mitte bestimmt das Gericht die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes

Art. 22 [1] Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 1.

[2] Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes gemäss Artikel 32 Absatz 2 geregelt werden, oder es kann die oder der Vorsitzende durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Kreisgerichts ersetzt werden.

Ausserordentliches Ersatzmitglied

Art. 23 [1] Kann ein Mitglied nicht sofort durch ein ordentliches Ersatzmitglied ersetzt werden, ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte ein ausserordentliches Ersatzmitglied aus den Stimmberechtigten des Gerichtskreises zu ernennen.

[2] Es darf nicht mehr als ein ausserordentliches Ersatzmitglied beigezogen werden.

Spruchbehörde

Art. 24 Das Kreisgericht tagt in folgender Besetzung: Präsidentin oder Präsident und vier Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder. Wird ein Urteil gefällt, müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Gerichtstage

Art. 25 [1] Das Kreisgericht tagt, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert.

[2] Es ist berechtigt, ausserhalb seines Gerichtssitzes zu tagen.

Protokollführung *a* Grundsatz

Art. 26 [1] Zur Protokollführung sind dem Kreisgericht Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beigeordnet. Die Anzahl für jedes Gericht bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

[2] Ihre Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden durch Reglement des Obergerichts festgesetzt, soweit sie sich nicht aus den Prozessgesetzen ergeben.

b Ernennung

Art. 27 [1] Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

[2] Die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

c Stellvertretung

Art. 28 [1]Ist die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber verhindert, bezeichnet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zur Stellvertretung eine Person, die die Ernennungsvoraussetzung von Artikel 27 erfüllt.

[2] Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen.

[3] Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Plantondienst

Art. 29 Den Plantondienst bei den Kreisgerichten sowie bei den Gerichtspräsidentinnen und den Gerichtspräsidenten besorgen Angestellte des Gerichts.

4. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Anzahl, Geschäftszuteilung

Art. 30 [1]Die Anzahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten jedes Gerichtskreises wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[2] Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts in jedem Gerichtskreis in Sachgruppen zusammengefasst und den einzelnen Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten nach Anhörung zugewiesen.

Geschäftsleitung

Art. 31 In jedem Gerichtskreis besorgt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 32 [1]Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eines Gerichtskreises vertreten sich gegenseitig. Dauern derartige Vertretungen länger als eine Woche, sind sie dem Präsidium des Obergerichts zu melden.

[2] Ist eine Vertretung gemäss Absatz 1 nicht möglich, beauftragt das Präsidium des Obergerichts die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten eines andern Gerichtskreises oder eine in dieses Amt wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung.

[3] Bei dauernder Überlastung einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten kann das Obergericht einen Teil der Amtsgeschäfte einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines andern Gerichtskreises oder einer in dieses Amt wählbaren Person übertragen.

Gerichtstage

Art. 33 [1]Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten sind verpflichtet, so oft Sitzung zu halten, als es die rasche Erledigung

der Geschäfte erfordert. Die Gerichtstermine dürfen auch ausserhalb des Gerichtssitzes durchgeführt werden.

2 Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten haben in dringenden Fällen die Amtspflichten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Protokollführung

Art. 34 Die Protokollführung wird durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder durch Kanzleipersonal besorgt. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Haftgericht

Art. 35 1 Das Obergericht bestimmt eine Gerichtspräsidentin beziehungsweise einen Gerichtspräsidenten oder mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten am Sitz des regionalen Untersuchungsrichteramtes als Haftgericht und bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2 Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist dem Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland zugeordnet.

3 Sofern weder das Haftgericht noch dessen Stellvertretung erreichbar sind, wird es durch eine andere Gerichtspräsidentin oder einen andern Gerichtspräsidenten der Untersuchungsregion ersetzt.

4 Die Tätigkeit als Haftgericht ist bei der Geschäftszuteilung gemäss Artikel 30 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Berichterstattung

Art. 36 Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.

5. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter

Regionale Untersuchungsrichterämter

Art. 37 1 Es bestehen folgende regionale Untersuchungsrichterämter:

I: Berner Jura-Seeland mit je einer französisch- und einer deutschsprachigen Abteilung: Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville, Nidau, (Gerichtskreise I–III), mit Sitz in Biel und Zweigstelle in Moutier;

II: Emmental-Oberaargau: Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen, (Gerichtskreise IV–VI), mit Sitz in Burgdorf;

III: Bern-Mittelland: Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtskreise VII–IX), mit Sitz in Bern;

IV: Berner Oberland: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun (Gerichtskreise X–XIII), mit Sitz in Thun.

[2] Durch Dekret des Grossen Rates können weitere Zweigstellen der regionalen Untersuchungsrichterämter geschaffen werden.

Anzahl, Geschäftszuteilung

Art. 38 [1]Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in jeder Untersuchungsregion wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[2] Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden für jede Region durch Reglement des Obergerichts aufgeteilt und den einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern nach Anhörung zugewiesen.

Kantonales Untersuchungsrichteramt

Art. 39 [1]Für das ganze Kantonsgebiet besteht mit Sitz in Bern ein Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität. Es bearbeitet die bedeutenden Fälle aus diesem Bereich. Dem Amt ist ein Revisorat beigegeben.

[2] Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Revisorinnen und Revisoren wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[3] Die Geschäftsleitungen des örtlich zuständigen regionalen und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes verständigen sich direkt darüber, welche Geschäfte vom kantonalen Amt zu führen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Anklagekammer.

Geschäftsleitung

Art. 40 In jeder Region sowie im kantonalen Untersuchungsrichteramt besorgt eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 41 [1]Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter einer Region vertreten sich gegenseitig gemäss Anordnung der Geschäftsleitung. Das gleiche gilt für die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

[2] Ausnahmsweise kann die Anklagekammer in einem regionalen oder im kantonalen Untersuchungsrichteramt eine Untersuchungsrichterin oder einen Untersuchungsrichter aus einer andern Region oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

[3] Bei dauernder Überlastung der ordentlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber kann die Anklagekammer einzelne Geschäfte oder

Antrag von Regierungsrat und Kommission

... für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

Antrag der Redaktionskommission

... für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und für das organisierte Verbrechen.

das Obergericht auf Antrag der Anklagekammer einen Teil der Gesamtgeschäfte einer in das Amt als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter wählbaren Person übertragen.

Protokollführung

Art. 42 Die Protokollführung wird durch Kanzleipersonal besorgt oder ausnahmsweise durch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Berichterstattung

Art. 43 Die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über die Amtsführung Bericht zu erstatten.

6. Jugendgerichte

Jugendgerichtskreise

Art. 44 Zur Verwaltung der Jugendrechtspflege durch die Jugendgerichte wird der Kanton durch Dekret des Grossen Rates in Jugendgerichtskreise eingeteilt.

Bestand

Art. 45 [1] Das Jugendgericht besteht aus
1. einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten,
2. vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
3. den Präsidentinnen und Präsidenten sowie je einem Mitglied der im Jugendgerichtskreis zuständigen Kreisgerichte.

[2] Durch Dekret des Grossen Rates können Adjunktenstellen der Jugendgerichte geschaffen sowie die Zahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und der Fachrichterinnen und Fachrichter erhöht oder vermindert werden.

[3] Das Kreisgericht wählt aus seiner Mitte das Mitglied des Jugendgerichts.

Wahl

Art. 46 [1] Der Regierungsrat kann für die Wahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter Wahlvorschläge unterbreiten.

[2] Die Adjunktinnen oder Adjunkten werden auf Vorschlag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch den Regierungsrat gewählt.

[3] Wählbar als Fachrichterin oder Fachrichter sind im Gerichtskreis wohnhafte und stimmberechtigte Personen, die sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Spruchbehörden

Art. 47 [1] Die Jugendgerichte üben die Rechtspflege in den Jugendgerichtskreisen aus durch

1. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten,
2. das Kollegialgericht als
   a Dreierkammer, bestehend aus der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
   b Fünferkammer, bestehend aus der durch die Präsidentin oder den Präsidenten und ein Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts (Art. 372 StGB) ergänzten Dreierkammer.

[2] Für die Beschlussfassung in den Kammern ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig.

[3] Das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt, welche Befugnisse der Adjunktin oder dem Adjunkten übertragen werden können.

Stellvertretung

Art. 48 [1] Bei Verhinderung oder Ausstand werden die nachgenannten Mitglieder des Jugendgerichts wie folgt vertreten:

1. die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident durch eine andere Jugendgerichtspräsidentin oder einen andern Jugendgerichtspräsidenten, die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident durch eine andere Kreisgerichtspräsidentin oder einen andern Kreisgerichtspräsidenten, bezeichnet in beiden Fällen durch die zuständige Strafkammer,
2. die Kreisrichterin oder der Kreisrichter durch ein vom Kreisgericht aus seiner Mitte bezeichnetes anderes Mitglied.

[2] Das Obergericht kann bei dauernder Überlastung einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten oder bei länger dauernder Abwesenheit auf Antrag der zuständigen Strafkammer eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendgerichtspräsidentin oder ausserordentlichen Jugendgerichtspräsidenten einsetzen.

Andere Aufgaben

Art. 49 Im Interesse des Jugendschutzes können dem Jugendgericht und seinen Mitgliedern im Rahmen des Bundeszivilrechts und der kantonalen Gesetzgebung vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Aufsicht

Art. 50 In ihrer richterlichen Tätigkeit unterstehen die Jugendgerichte der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Art. 50 In ihrer rechtspflegenden Tätigkeit ...

Antrag der Redaktionskommission

Art. 50 In ihrer richterlichen Tätigkeit ...

7. Handelsgericht

Bestand, Präsidium

Art. 51 [1]Für das ganze Kantonsgebiet wird ein Handelsgericht eingesetzt. Es besteht aus juristischen Mitgliedern, die dem Obergericht angehören, und kaufmännischen Mitgliedern.

[2] Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl seiner dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Zahl, Wahl der kaufmännischen Mitglieder

Art. 52 [1]Durch Dekret des Grossen Rates wird die Zahl der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter bestimmt.

[2] Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.

[3] Die kantonale Volkswirtschaftskommission kann Wahlvorschläge einreichen.

[4] Das Amt einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters kann ablehnen oder niederlegen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder andere erhebliche Gründe wie Krankheit oder Invalidität geltend macht. Über Gesuche entscheidet das Obergericht.

[5] Nach Ablauf einer Amtsdauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Ausserordentliche Stellvertretung

Art. 53 [1]Kann ein kaufmännisches Gerichtsmitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, für die betreffende Sitzung ein Ersatzmitglied aus den übrigen Stimmberechtigten des Kantons beizuziehen.

[2] Mehr als ein Ersatzmitglied darf nicht beigezogen werden.

Zuständigkeit

Art. 54 [1]Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 5 der Zivilprozessordnung.

[2] Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Handelsrechtliche Streitsache

Art. 55 [1]Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht die beklagte Partei sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

[2] Ist nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als kaufmännisch tätig nachgewiesen, gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Ge-

werbebetrieb der beklagten Partei zusammenhängt. Die Klägerschaft hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgericht. Klagt sie vor dem Handelsgericht, hat sie diesen Zusammenhang im Bestreitungsfalle sofort glaubhaft zu machen.

Einlassung

Art. 56 Hat sich die beklagte Partei trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgericht eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

Spruchbehörde

Art. 57 [1]Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Handelsgericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.

[2] Auf Anordnung des Präsidiums oder, wenn eine der Parteien im Schriftenwechsel es verlangt, wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Handelsrichterin oder ein dritter Handelsrichter mit.

Protokollführung

Art. 58 [1]Die Protokollführung besorgen die Handelsgerichtsschreiberinnen oder Handelsgerichtsschreiber. Diese werden vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber bezeichnet.

[2] Im Verhinderungsfall beauftragt das Präsidium eine andere Kammerschreiberin oder einen andern Kammerschreiber oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Protokollführung. Im übrigen ist Artikel 15 Absatz 4 anwendbar.

Ausführungsbestimmungen

Art. 59 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

8. Arbeitsgerichte

Grundsatz, Streitwert

Art. 60 [1]Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

[2] Die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig über arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert.

Zuständigkeit

Art. 61 Zuständig ist das Arbeitsgericht der Gemeinde oder des Arbeitsgerichtsbezirks (Art. 63 Abs. 2), wo die beklagte Partei wohnt oder sich der Betrieb beziehungsweise der Haushalt befindet, für den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeit leistet oder geleistet hat. Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat die Klägerschaft die Wahl.

Einlassung

Art. 62 [1] Durch die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

[2] Hat sich die beklagte Partei vor einem unzuständigen ordentlichen oder Arbeitsgericht eingelassen und hat dieses seine Zuständigkeit auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

[3] Die Übertragung der Streitsache an Schiedsgerichte bleibt den Parteien auch gegenüber Arbeitsgerichten vorbehalten.

Bildung

Art. 63 [1] Die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde beschliesst die Bildung eines Arbeitsgerichts.

[2] Gemeinden können sich zur Bildung eines Arbeitsgerichts vereinigen oder sich einem bestehenden Arbeitsgericht anschliessen, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen.

Bestand, Wahl

Art. 64 [1] Die Arbeitsgerichte bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

[2] Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beziehungsweise von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

[3] Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zentralsekretärin oder den Zentralsekretär und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Wählbarkeit

Art. 65 Wahlberechtigt und als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ablehnung der Wahl

Art. 66 [1] Die Annahme der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

[2] Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung Beschwerde geführt werden.

Spruchbehörde

Art. 67 [1]Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

[2] Je eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise derjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören.

[3] Wird ein Urteil gefällt, muss die Mehrzahl der Richterinnen oder Richter an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Vertretung

Art. 68 Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 69 [1]Die Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von der Gemeinde getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil im Verhältnis, in dem ihre Einwohnerinnen und Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 70 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

[2] Die Gemeinden, welche Arbeitsgerichte einführen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

9. Mietämter

Zuständigkeit, Bildung

Art. 71 [1]Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

[2] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden haben Mietämter zu schaffen. Es können sich Gemeinden, selbst wenn sie in

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Art. 70 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Arbeitsgerichte.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 70 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der richterlichen sowie der übrigen Tätigkeit der Arbeitsgerichte.

verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Mietämtern vereinigen oder sich einem bestehenden Mietamt anschliessen.

3 Können sich Gemeinden, die nicht über ein eigenes Mietamt verfügen, über einen Zusammenschluss oder einen Anschluss nicht einigen, bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das zuständige Mietamt.

4 Aus Gründen der Effizienz und zum Ausgleich der Arbeitslast kann der Regierungsrat auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters den Zusammenschluss von Mietämtern beschliessen und die betreffenden Gemeinden zum Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages über ein gemeinsames Mietamt verpflichten. Nötigenfalls bestimmt er dabei die Standortgemeinde.

Bestand

Art. 72 1 Das Mietamt besteht aus
1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
3. einer Sekretärin oder einem Sekretär.

2 Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär werden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die Beisitzerinnen oder Beisitzer Ersatzleute bestimmt.

3 In grösseren Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden.

Wahl

Art. 73 1 Die Mitglieder des Mietamtes werden durch den Gemeinderat gewählt. Bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden ist Wahlbehörde eine Delegation der Gemeinderäte, die sich im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden zusammensetzt.

2 Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Ersatzleute werden auf Vorschlag der Vermieter- und Mieterverbände des betreffenden Mietamtskreises oder ersatzweise auf Vorschlag der entsprechenden Dachorganisation unter Berücksichtigung der paritätischen Zusammensetzung gewählt (Art. 274a Abs. 2 OR).

Wählbarkeit

Art. 74 Als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Mietamtskreis wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Amtsdauer

Art. 75 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2 Sie endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind. Ist die ordentliche Besetzung des Mietamtes nicht mehr gewährleistet, sind für den Rest der Amtsdauer Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Ablehnung der Wahl

Art. 76 [1]Amtszwang und Ablehnung der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2] Über die Ablehnung entscheidet die Wahlbehörde.

Erscheinen der Parteien, Vertretung

Art. 77 [1]Die Parteien haben vor Mietamt persönlich zu erscheinen.

[2] Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 78 [1]Die Kosten des Mietamtes einschliesslich der Entschädigung der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Die Gemeinden haben geeignete Lokale mit der entsprechenden Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[4] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Mietamtes, werden die anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt, sofern diese nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

[5] Der Kanton beteiligt sich bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag an den Kosten für Kurse, die zur Aus- und Weiterbildung der Mietamtsmitglieder von den Vermieter- und Mieterverbänden oder den entsprechenden Dachorganisationen organisiert werden.

Ausführungsbestimmungen, Aufsicht

Art. 79 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

[2] Die Gemeinden, welche Mietämter schaffen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

[3] Die Mietämter unterstehen der Aufsicht des Appellationshofes.

II. Staatsanwaltschaft

Allgemeine Aufgabe

Art. 80 [1]In der Rechtspflege nimmt die Staatsanwaltschaft die ihr gemäss Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Art. 79 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Mietämter.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 79 [1]Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der richterlichen sowie der übrigen Tätigkeit der Mietämter.

Absatz 3 streichen

[2] Insbesondere hat sie einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Bestand

Art. 81 [1] Die Staatsanwaltschaft besteht aus
1. einer Generalprokuratorin oder einem Generalprokurator,
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators,
3. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen,
4. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet,
5. je einer Jugendstaatsanwältin oder einem Jugendstaatsanwalt deutscher und französischer Muttersprache, wobei der Prokuratorin oder dem Prokurator für die Region Berner Jura-Seeland zugleich die jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben in französischer Sprache zugeteilt sind.

[2] Die Zahl der Prokuratorinnen oder Prokuratoren gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[3] Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Wahl

Art. 82 [1] Der Grosse Rat wählt die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. Das Obergericht kann eine oder mehrere Personen zur Wahl vorschlagen. Der Regierungsrat kann diesen Vorschlag ergänzen.

[2] Die übrigen Prokuratorinnen oder Prokuratoren sowie die Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälte wählt das Obergericht.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 83 [1] Die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt.

[2] Sie müssen beide Landessprachen kennen.

Generalprokuratur

Art. 84 [1] Im Bereich der Strafverfolgung gegenüber erwachsenen Personen steht der Generalprokuratorin oder dem Generalprokurator die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) mit Weisungsrecht zu.

[2] Im übrigen haben die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere vor der Anklagekammer, den Strafkammern und dem Kassationshof.

Prokuratur für die Region

Art. 85 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region haben die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben innerhalb der jeweiligen Untersuchungsregion und der entsprechenden Gerichtskreise (Kreis- und Einzelgerichte) zu erfüllen.

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

Art. 86 [1] Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet werden eingesetzt

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts-, Drogen- und organisierten Kriminalität,
2. zur Vertretung der Generalprokuratur,
3. zur Vertretung der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen.

[2] Der Geschäftskreis wird auf Antrag der Generalprokuratur durch die Anklagekammer umschrieben.

Stellvertretung *a* ordentliche

Art. 87 [1] Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten sich gegenseitig. Sind alle verhindert, bezeichnet die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator eine Stellvertretung aus dem Kreis der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet.

[2] Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet vertreten sich gegenseitig. Die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch die Generalprokuratur geordnet.

b ausserordentliche

Art. 88 Bei dauernder Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Obergericht auf Antrag der Generalprokuratur eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Prokuratorin oder ausserordentlichen Prokurator einsetzen.

Andere Aufgaben

Art. 89 [1] Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region überwachen die in Artikel 26 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes über das Strafverfahren aufgeführten Strafverfolgungsbehörden sowie den Strafvollzug, soweit er in Regional- und Bezirksgefängnissen der Region erfolgt.

[2] Sie inspizieren jährlich einmal die Regional- und Bezirksgefängnisse ihrer Region und nehmen Einblick in die Vollzugsregister (Art. 426 StrV).

Antrag von Regierungsrat und Kommission

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts-, Drogen- und organisierten Kriminalität

Antrag der Redaktionskommission

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts- und Drogenkriminalität und des organisierten Verbrechens.

3 Sie melden der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel und veranlassen deren Beseitigung.

Zivilprozesse

Art. 90 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet haben den Kanton in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Interesses beteiligt ist. Sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Oberaufsicht

Art. 91 1 Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stehen unter derjenigen des Obergerichts und die übrigen Prokuratorinnen und Prokuratoren unter derjenigen der Anklagekammer.

2 Bezüglich der Aufgaben im Strafvollzug besteht Oberaufsicht durch den Regierungsrat.

Berichterstattung
a Generalprokuratur

Art. 92 1 Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zur Kenntnis gelangten Mängel zu erstatten.

2 Das Obergericht kann die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator auch in der Zwischenzeit anhalten, zu bestimmten Punkten der Strafrechtspflege Stellung zu nehmen.

b übrige Staatsanwaltschaft

Art. 93 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet haben auf Ende jedes Jahres der Generalprokuratur über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Jugendstaatsanwaltschaft
a Aufgaben, Aufsicht

Art. 94 1 Die Befugnisse und Pflichten der Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte werden durch das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt.

2 Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Strafkammer.

b Stellvertretung

Art. 95 Im Verhinderungsfall regelt die zuständige Strafkammer die Stellvertretung. Sie ist befugt, eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendstaatsanwältin oder ausserordentlichen Jugendstaatsanwalt einzusetzen.

c Berichterstattung

Art. 96 Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte erstatten auf Ende jedes Jahres dem Obergericht und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Bericht über den Stand der Jugendrechtspflege.

III. Gerichtsberichterstattung

Grundsatz

Art. 97 Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen wahrheitsgemäss und sachlich sein und dürfen niemanden unnötig blossstellen.

Zulassung

Art. 98 Vertrauenswürdige, berufsmässig als Medienschaffende tätige Personen können vom Obergericht auf Gesuch hin als Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstatter allgemein oder in Einzelfällen zugelassen werden.

Akteneinsicht

Art. 99 Über den Umfang der Akteneinsicht der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter erlässt das Obergericht ein Reglement.

Entzug der Zulassung

Art. 100 Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstattern, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung aufgestellten Regeln verstossen, kann das Obergericht die Zulassung entziehen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Wohnsitzpflicht
a Gerichtsbehörden

Art. 101 [1] Es haben Wohnsitz zu nehmen
1. die Mitglieder des Obergerichts im Kanton,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in ihrem Gerichtskreis,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in ihrer Untersuchungsregion,
4. die für das ganze Kantonsgebiet eingesetzten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter im Kanton,
5. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Kreis ihres Jugendgerichts.

[2] Das Obergericht kann seinen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gerichtsbehörden die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

b Staatsanwaltschaft

Art. 102 [1] Es haben Wohnsitz zu nehmen
1. die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Kanton,
2. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für die Region in ihrer Region,
3. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet im Kanton,
4. die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte in ihrer Sprachregion.

[2] Die Anklagekammer im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 beziehungsweise die zuständige Strafkammer im Fall von Ziffer 4 kann den der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

Verbot des Berichtens

Art. 103 Sämtlichen Gerichtsbehörden ist die Besprechung der Streitfragen mit den Parteien ausserhalb des Verfahrens untersagt.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 104 [1]Die Mitglieder des Obergerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Das Obergericht stellt Antrag. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind dem Grossen Rat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.

[2] Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verantwortlichkeit

Art. 105 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Obergerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

Kostentragung

Art. 106 [1]Der Kanton trägt die Kosten der Gerichtsverwaltung. Die Artikel 69 und 78 bleiben vorbehalten.

[2] Die Gerichtsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren erheben. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

[3] Taggelder und Entschädigungen in der Justizverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen

Art. 107 [1]Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

[2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und Verwaltung.

Personal, Lokalitäten, Hilfsmittel

Art. 108 Der Kanton stellt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft das erforderliche administrative Personal sowie die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

... das erforderliche Personal ...

Entschädigung der nebenberuflichen Gerichtspersonen

Art. 109 Nebenberuflich tätige Gerichtspersonen haben für ihre richterliche Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 110 [1]Anlässlich der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte ordnet der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsperiode Gesamterneuerungswahlen an.

[2] Keine Neuwahlen finden für diejenigen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter statt, die bisher nicht zugleich als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten amtierten.

Änderung von Gesetzen

Art. 111 Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren

Art. 2 [1]Unverändert.

[2] Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und dieses Gesetzes:

ZGB

Einfügung:
Art. 49 Abs. 2. Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person;

OR

Art. 83 Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
Art. 92 Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
Art. 93. Anordnung betreffend den Verkauf der geschuldeten Sache;
Art. 107 Abs. 1. Fristansetzung beim Verzug des Schuldners;
Art. 175 Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
Art. 202 Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
Art. 204 Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;
Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 266 m Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung;
Art. 322 a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;

Art. 337 a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 366 Abs. 2. Fristansetzung beim Verzug des Unternehmers;
Art. 367 Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;
Art. 383 Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
Art. 427 Abs. 1 und 3. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
Art. 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;
Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 4. Kontrollrecht der Aktionärin oder des Aktionärs;
Art. 697 a bis 697g. Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers und Verfügungen im Sonderprüfungsverfahren einer Aktiengesellschaft;
Art. 697 h Abs. 2. Gewährung des Einsichtsrechtes in die Jahres- und Konzernrechnung sowie in Revisionsberichte an die Gläubigerinnen und Gläubiger;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionärinnen und Aktionären;
Art. 706 a Abs. 2. Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat;
Art. 727e Abs. 3. Abberufung einer Revisorin oder eines Revisors einer Aktiengesellschaft;
Art. 727f Abs. 2 und 4. Ernennung einer Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft auf Antrag der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers und Abberufung derselben;
Art. 740 Abs. 3, 741 Abs. 2, 823 und 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;

Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1165 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen auf Begehren von Gläubigern;
Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen. Auflösung der Aktiengesellschaft infolge Nichtanpassung an das neue Recht.

EG

Unverändert.

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Art. 3 [1] Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

[2] Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
Art. 111. Untersagung des Eheabschlusses;
Art. 120 bis 136. Ungültigerklärung der Ehe;
Art. 137 bis 158. Ehescheidung;
Art. 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft;
Art. 259 Abs. 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
Art. 261. Vaterschaftsklage;
Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;
Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;
Art. 373. Entmündigung;
Art. 12a Schlusstitel. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

III. Mietamt

Art. 4 Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

III. Regierungsstatthalter

Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10 [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.

[2] Aufgehoben.

B. Veröffentlichung
I. Im allgemeinen

Art. 13 Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den Amtsanzeigern und für Gemeinden, für welche keine Amtsanzeiger bestehen, in einem der Amtsblätter.

IV. Sprache

Art. 16a (neu) [1] Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Amtsbezirks geführt.

[2] Für den Amtsbezirk Biel regelt der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung.

III. Weiterziehung

Art. 23a [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

ZGB

Streichung:
Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

OR

Unverändert.

V. Regierungsrat

Art. 9 Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

«Art. 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören;» wird ersetzt durch «Art. 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, einem oder mehreren Amtsbezirken oder mehreren Gemeinden angehören;».

OR

Unverändert

III. Pflegekinderwesen
1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Tages-, Familien- und Heimpflege

Art. 26 Unverändert.

3. Rechtsschutz
a Verwaltungsbeschwerde und Appellation

Art. 26c [1 und 2] Unverändert.

[3] Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

b Anwendbares Verfahrensrecht

Art. 26d Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach dem Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

IV. Adoptionsverfahren

Art. 26e (neu) [1] Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen gemäss Artikel 264 bis 268b ZGB können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

[3] Der Appellationshof teilt seine Entscheide dem Regierungsrat mit.

2. Bei unwidersprochenem Antrag

Art. 32 [1] Der Regierungsstatthalter hat den zu Bevormundenden persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll er sich in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

[2] Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Regierungsstatthalters offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun.

[3] Unterzieht sich der zu Bevormundende dem Antrag, so verfügt der Regierungsstatthalter die Entmündigung.

3. Bei eigenem Begehren

Art. 33 [1] Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 ZGB), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

[2] Artikel 32 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Bei widersprochenem Antrag
a Untersuchung

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Der Gerichtspräsident verfährt gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2. Ausserdem holt er die nach Artikel 374 ZGB erforderlichen Gutachten ein.

[3] Aufgehoben.

b Entscheid

Art. 35 [1] Nach Schluss der Untersuchung bestimmt der Gerichtspräsident den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin.

[2] Unverändert.

[3] In Verfahren vormundschaftlicher Massnahmen für geistig Behinderte ist bezüglich des persönlichen Erscheinens auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

[4] Der Richter kann die ihm nötig erscheinenden weitern Erhebungen beschliessen. Er entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid allen Beteiligten und stellt ihn dem Regierungsstatthalter zu, sobald er rechtskräftig geworden ist.

c Weiterziehung

Art. 36 [1] Den Entscheid des Gerichtspräsidenten können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

[2] Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

Art. 37 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Kosten im Entmündigungsverfahren für geistig Behinderte trägt der Staat, sofern die finanziellen Verhältnisse des zu Bevormundenden nicht etwas anderes gebieten.

6. Veröffentlichung

Art. 38 [1] Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

[2] Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung aufschieben, wenn die Urteilsunfähigkeit für sorgfältige Dritte erkennbar ist oder wenn geistig Behinderte mit Sicherheit für alle grösseren verpflichtenden Rechtsgeschäfte nicht urteilsfähig sind.

III. Übrige Vormundschaftssachen

Art. 40a (neu) [1] Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde in allen übrigen Vormundschaftssachen unterliegen innert zehn Tagen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

[2] Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

[3] Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer können innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a sinngemäss.

IV. Amtsvormund

Art. 41 Unverändert.

V. Ablehnung des Amtes des Vormundes

Art. 42 Unverändert.

VI. Inventaraufnahme

Art. 43 Unverändert.

VII. Aufbewahrung der Wertschriften u. dgl., Anlage der Barschaft

Art. 44 Unverändert.

VIII. Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Art. 45 Unverändert.

IX. Rechnungsablage 1. Inhalt und Frist

Art. 46 Unverändert.

X. Verantwortlichkeit

Art. 53 Unverändert.

XI. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 53a Unverändert.

Art. 112 Aufgehoben.

IV. Retentionsrecht des Staates

Art. 117 [1–5] Unverändert.

[6] Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung 8000 Franken erreicht.

L. Grundbuch I. Anlage

Art. 121 Unverändert.

Ia. Elektronische Datenverarbeitung

Art. 121a Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes die Führung des Grundbuches mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verfügen.

II. Kreisgrundbuchämter 1. Kreiseinteilung

Art. 122 [1] Die Grundbücher der Gemeinden werden in 13 Kreisgrundbuchämtern geführt.

[2] Die Grundbuchkreise umfassen folgende Amtsbezirke:

a Kreis I: Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville, mit Sitz in Courtelary,

b Kreis II: Amtsbezirke Biel und Nidau, mit Sitz in Nidau,

c Kreis III: Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach, mit Sitz in Büren a. A.,

d Kreis IV: Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, mit Sitz in Wangen a. A.,

e Kreis V: Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, mit Sitz in Fraubrunnen,

f Kreis VI: Amtsbezirke Signau und Trachselwald, mit Sitz in Trachselwald,

g Kreis VII: Amtsbezirk Konolfingen, mit Sitz in Schlosswil,

h Kreis VIII: Amtsbezirke Bern und Laupen, mit Sitz in Bern,

i Kreis IX: Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen, mit Sitz in Schwarzenburg,

k Kreis X: Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Thun,

l Kreis XI: Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli, mit Sitz in Interlaken,

m Kreis XII: Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental, mit Sitz in Frutigen,

n Kreis XIII: Amtsbezirke Obersimmental und Saanen, mit Sitz in Blankenburg.

[3] Durch Dekret des Grossen Rates können Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern geschaffen werden.

2. Grundbuchverwalter

Art. 122a (neu) [1]Für jedes Kreisgrundbuchamt ernennt der Regierungsrat einen oder mehrere Grundbuchverwalter.

[2] Ernennbar als Grundbuchverwalter ist jeder Inhaber eines bernischen Notariats- oder Fürsprecherpatentes.

3. Organisation

Art. 123 Die Organisation der Kreisgrundbuchämter erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

4. Aufsichtsbehörde

Art. 124 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen.

III. Haftung

Art. 125 Die Haftung der Beamten und Angestellten der Kreisgrundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Art. 130 Aufgehoben.

C. Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen

Art. 136 Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259g und 288 Absatz 1 OR hat beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.

Art. 138a Aufgehoben.

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Art. 122a (neu) [1]...

[2] Ernennbar als Grundbuchverwalter ist jeder Inhaber eines bernischen Notariats- oder Fürsprecherpatentes.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 122a (neu) [1]...

[2] Ernennbar als Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG erfüllt.

G. Handelsregister
1. Organisation und Aufsichtsbehörde

Art. 139 [1] Der Kanton Bern wird in die vier Handelsregisterregionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mitteland und Berner Oberland eingeteilt. Jede Region bildet ein Handelsregisteramt.

[2] Die Handelsregisterführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

[3] Die Organisation der Handelsregister erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

[4] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

A. Grunddienstbarkeiten
I. Bäume auf fremdem Boden

Art. 158 Waldansprachen, die nicht bis 1. Januar 1998 abgelöst werden, gehen unter und sind im Grundbuch zu löschen. Dies ist vorgängig, spätestens bis 31. Dezember 1996, im Amtsanzeiger und im Amtsblatt je zweimal zu veröffentlichen.

Art. 159 Aufgehoben.

IV. Leitung der Bereinigungs- und Einführungsarbeiten

Art. 170 [1] Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernennt der Regierungsrat für das ganze Kantonsgebiet einen besonderen Grundbuchverwalter.

[2] Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122 a Absatz 2.

2. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

Sachliche Zuständigkeit
a Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 [1] Der Gerichtspräsident beurteilt erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht übertragen sind; die Entscheidung ist endgültig für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken.

[2] Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind, und in jedem Fall über die ihm in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.

b Des Mietamtes

Art. 3 [1] Das Mietamt ist die nach Artikel 274 a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsstelle in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 71 bis 79 des Gesetzes vom ■ über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG).

c Des Arbeitsgerichts

Art. 4 [1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 bis 70 GOG.

d Des Handelsgerichts

Art. 5 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz

a alle im Sinne von Artikel 55 GOG handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt;

b unverändert;

c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 10 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen).

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Der Appellationshof beurteilt alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Zivilkammer oder des Handelsgerichts, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

[2] Er beurteilt alle Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

[3] Er beurteilt als erste und einzige Instanz Streitigkeiten, die ihm durch Vereinbarung der Parteien übertragen werden, sofern der Streitwert mindestens 50 000 Franken beträgt.

[4] Unverändert.

g Des Instruktionsrichters

Art. 8 [1] Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70) sowie über die Massnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes bei hängigem Hauptprozess gemäss Artikel 326 oder gemäss Bundesrecht (einschliesslich Art. 145 und 281 bis 283 ZGB). Bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

[2] Unverändert.

[3] Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten ist dieser Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Appellationshofes Instruktionsrichter.

Richter und Protokollführer, Plantondienst

Art. 9 [1] Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers.

... durch eine vor Rechtshängigkeit getroffene schriftliche Vereinbarung ...

2 Der Plantondienst wird durch Angestellte besorgt.

Ausstand der Gerichtspersonen

Art. 10 Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen

1. und 2. unverändert;

3. wenn sie blind ist und in der Sache als Einzelrichter entscheidet oder wenn sie gehörlos ist;

4. unverändert.

Ablehnungsverfahren

Art. 13 1 Unverändert.

2 Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen, andernfalls teilen sie das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Beurteilung der Ablehnung

Art. 14 1 Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarkreises zu erfolgen hat.

2 Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Protokollführers eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

3 Über die Ablehnung einer Kammer des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit ihrer Mitglieder entscheidet das Plenum des Appellationshofes unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung überweist es den Fall einer andern Kammer des Appellationshofes.

4 Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder der Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Beizug von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes oder einer seiner Kammern nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

5 Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Verwaltungsgericht. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und wird das Obergericht dadurch beschlussunfähig, so entscheidet in der Hauptsache ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG erfüllen müssen.

6 Über die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichtes, bei welchem sie ihres Amtes walten.

3. aufgehoben;

Streitgenossen

Art. 22 Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Artikels 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Kreis die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Kreisen gleich, so hat der Kläger unter diesen Kreisen die Wahl.

Staat

Art. 23 Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Kreises, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder, falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.

Vermögen und Arrest

Art. 25 [1] Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Richter angebracht werden, in dessen Kreis das Vermögen liegt.

[2] Unverändert.

Gelegene Sache

Art. 29 [1] Unverändert.

[2] Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtskreisen liegen, hat der Kläger die Wahl unter diesen Kreisen.

[3] Unverändert.

Trennung und Verbindung einzelner Klagen

Art. 38 [1] Instruktionsrichter und Gericht sind befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.

[2] Ebenso kann die Verbindung mehrerer beim Gericht anhängiger Klagen derselben oder verschiedener Parteien zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung angeordnet werden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Klagen bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Artikel 139 ist nicht anzuwenden.

Kostenbestimmung

Art. 64 [1] Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteil auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hiebei ist anzugeben, wieviel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Beweiskosten, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

[2 und 3] Unverändert.

Appellation

Art. 69 [1] Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfügung des Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständig appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt.

2 Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 78 1 Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beiordnung eines Anwaltes sind

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses
   a der Präsident des Appellationshofes in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist;
   b in den übrigen Fällen der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist;
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.

2 Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.

Verfahren

Art. 80 1–4 Unverändert.

5 Wird das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen oder die unentgeltliche Prozessführung entzogen, darf der über das Gesuch oder den Entzug entscheidende Richter an der Urteilsfällung in der Hauptsache nicht mehr teilnehmen.

Rekurs

Art. 81 1 Entscheide des Gerichtspräsidenten über Verweigerung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurserklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Handen beim Richteramt mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurserklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

2 Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 1 Unverändert.

2 Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten nach erfolgloser Mahnung durch die Gerichtskanzlei von der Staatskasse einzuziehen.

3 Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staate und ihrem Anwalt nachzubezahlen, wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung ge-

niessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Der Staatskasse des Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

4 Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens 8000 Franken, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertreten.

Vertretung vor Gericht

Art. 83 1 Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296) zugelassen ist.

2 Unverändert.

Prozessdomizil

Art. 109 1 Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akte abgegeben werden können, so sind sie auf dem Richteramt des Kreises zuhanden der Partei abzugeben.

2 Ist dem Richteramt der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat es ihr den Akt zu übermitteln.

Protokoll
a Niederschrift

Art. 126 1 Unverändert.

2 Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll durch einen beeidigten Stenographen oder den Protokollführer stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b Äussere Form

Art. 127 Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung der Behörde, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ih-

Antrag der Redaktionskommission (zusätzliche Änderung)

Art. 121 1 «(Art. 17 Abs. 2 Staatsverfassung)» wird ersetzt durch «(Art. 6 Abs. 2 Kantonsverfassung)».

2 Unverändert.

rer Vertreter; es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Enthält das Protokoll ein Urteil, so ist es auch von dem die Verhandlung leitenden Richter zu unterzeichnen.

e Genehmigung

Art. 130 Nach beendigter Verhandlung soll der Protokollführer den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dies unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen erwähnen.

Abschriften und Kopien an die Parteien

Art. 132 [1] Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Protokollführer ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

[2] Unverändert.

Gerichtliches Aktenheft

Art. 133 [1] Der Gerichtsschreiber oder Sekretär führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält

1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;
4. die Ausfertigung des begründeten Urteils.

[2] Unverändert.

[3] Ein Reglement des Obergerichts regelt die Einzelheiten.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

Art. 135 [1] Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber oder Sekretär die Beweisurkunden den Parteien oder Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

[2] Unverändert.

Bescheinigung der Rechtskraft

Art. 136 Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteiles wird vom Gerichtsschreiber oder Sekretär des urteilenden Richters ausgestellt.

Berechtigung zur Einsicht in die Akten

Art. 134 [1] Den Parteien und ihren Anwälten ist Einsicht in die Akten zu gestatten.

[2] Auf abgeschlossene Verfahren findet das Datenschutzgesetz Anwendung. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

[3] Beschlüsse in Anwendung des Datenschutzgesetzes werden im summarischen Verfahren getroffen und sind appellabel.

Pflicht zum Aussöhnungsversuch

Art. 144 [1] Im ordentlichen Verfahren ist vor dem Einreichen der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

[2] Unverändert.

Ausnahmen

Art. 145 [1] Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt

a bis *c* unverändert;

d in Streitsachen aus Miete und Pacht, bei welchen ein Schlichtungsverfahren vor Mietamt durchzuführen ist.

[2] Unverändert.

Persönliches Erscheinen

Art. 147 Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Gerichtskreis wohnen oder der Gerichtspräsident es so anordnet. Eine Vertretung nach Artikel 296 Absatz 3 ist zulässig.

Mängel der Klage

Art. 162 [1] Der Instruktionsrichter kann den Kläger vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass die Klage an formellen Mängeln (Art. 192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.

[2] Der Rückzug der Klage nach deren Zustellung an den Beklagten gilt ohne dessen Zustimmung als Abstand, es sei denn, er erfolge unter dem Vorbehalt der Wiedereinreichung, nachdem vom Beklagten das Fehlen einer Prozessvoraussetzung gerügt oder die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs bestritten worden ist.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

Art. 204 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Urteilsformel ist jeder Partei nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzuteilen.

Rechtmittelbelehrung

Art. 205 a (neu) [1] Sowohl bei mündlicher als auch bei schriftlicher Eröffnung ist das Urteil mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn es mit Appellation oder mit Berufung an das Bundesgericht angefochten werden kann.

[2] Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

Art. 206 [1] Unverändert.

Appellation gegen die Kostenverfügung

[2] Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt. Der Appellations-

hof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Gesuch

Art. 223 Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist. Das Gesuch enthält
1. die Partei, gegen welche Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besonderen Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

c Redaktionsgeheimnis

Art. 246a (neu) Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil von Radio, Fernsehen und periodisch erscheinender Druckerzeugnisse beteiligt sind, sowie ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Aussage über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt. Artikel 246 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

d Benachteiligung des Zeugen

Art. 247 Unverändert.

Art. 288 Betrifft nur den französischen Text.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten
a Prozesseinleitung

Art. 294 [1] Unverändert.

b Vorlage von Belegen

[2] Die Parteien sind befugt, dem Richter vor dem Termin kommentarlos schriftliche Belege einzureichen.

c Rechtshängigkeit

[3] Unverändert.

e Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

Art. 296 [1] Die Parteien sind, wenn sie im Gerichtskreis wohnen oder ihren Sitz haben, ohne das Vorliegen erheblicher Abhaltungsgründe verpflichtet, persönlich zu erscheinen; andernfalls kann vom Richter auf Kosten des Säumigen ein neuer Termin angesetzt werden. Eine Vertretung nach Absatz 2 und 3 ist zulässig.

[2–4] Unverändert.

[5] In Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen kann sich der Vermieter im Verhinderungsfall durch den Hausverwalter vertreten lassen.

3. Miet- und Pachtsachen

Art. 300 (neu) [1] Will eine Partei in Miet- und Pachtsachen mit Schlichtungsverfahren nach einem Entscheid des Mietamtes oder nach dessen Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung den Richter anrufen, so hat sie beim zuständigen Gericht nach den Form-

vorschriften dieses Gesetzes Klage einzureichen. Der Klage ist eine Bescheinigung des Mietamtes über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

2 Unter Vorbehalt kürzerer bundesrechtlicher Fristen beträgt die Klagefrist 30 Tage.

3 In Streitigkeiten, die nicht der Entscheidungskompetenz des Mietamtes unterliegen, begründet die Klageeinreichung beim Richter die Rechtshängigkeit nach Artikel 160.

4 Wird in Streitsachen mit bundesrechtlicher Klagefrist nach einem Schlichtungsverfahren von beiden Parteien Klage eingereicht, so gilt die später eingereichte als Widerklage.

Parteiverhandlung

Art. 309 Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; Artikel 322a bleibt vorbehalten.

Anwendbarkeit

Art. 317 Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs-und Konkurssachen erledigt:
1. die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57 d SchKG);
2. bis 6. entsprechen den bisherigen Ziffern 1. bis 5.;
7. bis 15. unverändert.

Zuständigkeit

Art. 327 1 Unverändert.

2 Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

3 Unverändert.

Titel V. (Art. 332a bis 332g) Aufgehoben.

Zulässigkeit
a Im ordentlichen Verfahren

Art. 335 1 Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

2 Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 1 Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 2 bis 5, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 2 bis 4 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.

2 Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 28l, 45 Absatz 1, 49 Absatz 2, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 4, 697a bis 697c, 697g Absatz 1, 727e Ab-

satz 3, 727f Absätze 2 und 4, 740 Absätze 3 und 4, 741 Absatz 2, 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

3 Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 8000 Franken beträgt.

4 Aufgehoben.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massregeln

Art. 336a 1 Unverändert.

2 Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig
1. in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
2. in Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen zu vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 274f Absatz 2 OR;
3. in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308a.

Appellationsfrist

Art. 338 Die Appellationsfrist, laufend ab schriftlicher Mitteilung des Urteils, beträgt zehn Tage. Artikel 400c sowie abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Verfahren in Summar- und Arrestaufhebungssachen und bei strittigen Prozessvoraussetzungen

Art. 355 1 Unverändert.

2 Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

3 und 4 Unverändert.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes

Art. 360 Urteile in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden
1. und 2. unverändert.

Frist

Art. 369 Das Gesuch um Neues Recht muss innerhalb von drei Monaten beim Gericht anhängig gemacht werden, vor welchem der Prozess in letzter Instanz verhandelt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die neuen Beweismittel beigebracht oder ent-

Antrag der Redaktionskommission

Art. 361 Betrifft nur den französischen Text.

deckt oder die neuen Tatsachen bekannt werden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wird.

Verfahren

Art. 371 [1] Über die Zulässigkeit des Gesuchs um Neues Recht entscheidet der zuständige Richter gestützt auf eine mündliche Parteiverhandlung. An der Entscheidung darf kein Richter teilnehmen, der beim Fällen des angefochtenen Urteils mitgewirkt hat.

[2–4] Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 376 [1] Unverändert.

[2] Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder andere Gerichtspersonen werden von der Aufsichtskammer des Obergerichts beurteilt.

Vollstreckbarkeit bernischer Urteile

Art. 397 [1] Ein rechtskräftiges Urteil eines bernischen Gerichts ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Sobald die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, sollen angesprochene Beamte die gesetzliche Hilfeleistung gewähren.

Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile

Art. 398 Die in anderen Kantonen oder durch das Bundesgericht gefällten Zivilurteile und verfügten vorsorglichen Massnahmen werden unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen dieser Kantone oder des Bundes wie bernische Urteile vollstreckt, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Kantons oder des Bundes vollstreckbar sind. Artikel 397 Absätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

Geldschulden und Kautionsansprüche

Art. 399 Ist eine Partei zur Bezahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.

Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach Lugano-Übereinkommen

a Zuständigkeit

Art. 400 [1] Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden gemäss Artikel 31 ff. des Lugano-Übereinkommens ist der Gerichtspräsident sachlich zuständig.

[2] Der Entscheid ergeht im summarischen Verfahren.

b Entscheid

Art. 400 a (neu) [1] Der Gerichtspräsident erlässt seinen Entscheid unverzüglich, ohne den Gesuchsgegner anzuhören und ohne eine mündliche Parteiverhandlung abzuhalten.

[2] Der Entscheid wird vorab der antragstellenden Partei eröffnet.

c Appellation

Art. 400 b (neu) [1] Gegen den Entscheid kann appelliert werden.

2 Der Appellant kann nebst der Verletzung von Artikel 27 ff. des Lugano-Übereinkommens auch einen Einspruch gemäss Artikel 409 Ziffer 2 vorbringen.

d Appellationsfrist

Art. 400c (neu) 1 Die Appellationsfrist beträgt einen Monat.

2 Hat der Appellant seinen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zwei Monate.

e Vollstreckung und Massnahmen zur Sicherung

Art. 400d (neu) 1 Als vollstreckbar erklärte Entscheidungen sowie Massnahmen zur Sicherung gemäss Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens werden auf Antrag des Gläubigers nach den Artikel 403 ff. dieses Gesetzes vollstreckt.

2 Zuständig ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

f Wahldomizil

Art. 400e (neu) Das Wahldomizil im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Lugano-Übereinkommens befindet sich bei dem Anwalt, der die antragstellende Partei vertritt und im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigt ist.

Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen

Art. 401 1 Die Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen bestimmt sich nach dem zutreffenden Staatsvertrag oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, nach Artikel 25 ff. IPRG.

2 Über die Vollstreckbarkeit entscheidet der Appellationshof.

Feststellung der Anerkennung

Art. 401a (neu) 1 Jede Partei, welche die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung geltend macht, kann die Feststellung der Anerkennung verlangen, wenn sie ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

2 Über das Gesuch entscheidet der Appellationshof. Bestimmt sich die Anerkennung nach Artikel 26 ff. des Lugano-Übereinkommens, entscheidet darüber der Gerichtspräsident im Verfahren der Artikel 400 ff.

Zuständiger Richter

Art. 402 1 Richter im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

2 Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 8000 Franken erreicht.

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 1 [1 und 2] Unverändert.

[3] Für die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Geltungsbereich

Art. 43 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Wahl
a und *b* unverändert,
c der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte,
d aufgehoben.

Wahlkreise

Art. 43a (neu) [1] Die Wahl der Regierungsstatthalter erfolgt in den Amtsbezirken.

[2] Die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte erfolgt in den Gerichtskreisen.

Wählbarkeit, Wohnsitz

Art. 44 [1] Wählbar ist, wer die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

[2] Die Regierungsstatthalter sowie die Gerichtspräsidenten müssen nach ihrer Wahl in demjenigen Wahlkreis politischen Wohnsitz begründen, in dem sie gewählt worden sind. Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom ■ über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) bleibt vorbehalten.

[3] Die Kreisrichter und die Ersatzmitglieder der Kreisgerichte müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl in demjenigen Amtsbezirk politischen Wohnsitz haben, aus dem sie für die Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zeitpunkt und Anordnung der Wahlen

Art. 45 [1] Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder finden im September des Jahres statt, in welchem der Grosse Rat gewählt wird.

[2] Unverändert.

[3] Der Wahltag wird in der Regel mindestens zehn Wochen zum voraus vom Regierungsrat beziehungsweise vom zuständigen Regierungsstatthalter angesetzt.

[4] Unverändert.

Mindestgarantie

Art. 45a (neu) [1] Bei den Wahlen gemäss Artikel 43 Buchstaben *b* und *c* wird jedem Amtsbezirk je ein Sitz für einen Gerichtspräsidenten, für einen Kreisrichter und für ein Ersatzmitglied des Kreisgerichtes garantiert.

[2] Umfasst ein Gerichtskreis mehr Amtsbezirke, als in ihm Sitze für Gerichtspräsidenten zu besetzen sind, so fällt die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 dahin.

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Art. 45 [1] Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder finden im September des Jahres statt, in welchem der Grosse Rat gewählt wird.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 45 [1] Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder finden im September des ersten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres statt.

3 Liegt aus einem Amtsbezirk keine Anmeldung vor, so wird auf die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen verzichtet.

4. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 9 1–3 Unverändert.

4 Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen.

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a bis *l* unverändert,

m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind,

n Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte und

o Pflegekinderwesen.

Wahlen

Art. 120 1 Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren ... von sechs Jahren

a fünf bis acht Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die verwaltungsrechtliche Abteilung,

b sechs bis zehn Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,

c eine Richterin oder einen Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter französischer Muttersprache in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

2 Er wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig. ... von drei Jahren ...

3 Eratzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 132a (neu) 1 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag.

2 Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stel-

lung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verantwortlichkeit

Art. 132 b (neu) Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

5. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Art. 33 [1 und 2] Unverändert.

[3] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23 a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sinngemäss.

6. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

2. Schätzungskommissionen *a* Wahl, Amtsdauer und Aufsicht

Art. 45 [1 und 2] Unverändert.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Schätzungskommission sein.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

1. Zahlung

Art. 55 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und die Verwaltung der bei den Grundbuchämtern hinterlegten Entschädigungen und Abschlagszahlungen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 112 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.311),
2. Gesetz vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.312),

Zusammensetzung, Wahl

Art. 36 [1] Die Rekurskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zwölf Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

[2] Unverändert.

3. Verordnung vom 12. März 1935 über die Bürokosten der Bezirksverwaltung (BSG 152.315),
4. Dekret vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.11),
5. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs-und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.111),
6. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren (BSG 152.371.51),
7. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.11),
8. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.111),
9. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen (BSG 152.372.51),
10. Dekret vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 152.372.91),
11. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental (BSG 152.373.01),
12. Dekret vom 17. Mai 1960 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Seftigen (BSG 152.373.61),
13. Dekret vom 23. Februar 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau (BSG 152.373.71),
14. Dekret vom 5. März 1951 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald (BSG 152.373.91),
15. Dekret vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.01),
16. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.011),

17. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (BSG 161.1),
18. Reglement vom 30. Januar 1929 über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (BSG 162.321),
19. Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (BSG 163.21),
20. Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (BSG 164.21),
21. Dekret vom 14. Februar 1990 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111),
22. Reglement vom 20. Dezember 1990 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111.1),
23. Dekret vom 15. September 1966 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121),
24. Reglement vom 5. Dezember 1985 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121.1),
25. Dekret vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131),
26. Reglement vom 24. Mai 1982 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131.1),
27. Dekret vom 6. September 1972 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern (BSG 165.132),
28. Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141),
29. Reglement vom 19. Januar 1991 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141.1),
30. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161),
31. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161.1),
32. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171),
33. Reglement vom 21. August 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171.1),
34. Dekret vom 15. Mai 1985 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221),

35. Reglement vom 9. Dezember 1985 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221.1),
36. Dekret vom 15. Mai 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231),
37. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231.1),
38. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241),
39. Reglement vom 20. Januar 1967 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241.1),
40. Dekret vom 4. September 1956 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (BSG 165.271),
41. Règlement du 1er juin 1961 sur les attributions des présidents du tribunal du district de Moutier (BSG 165.271.1),
42. Dekret vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291),
43. Reglement vom 17. Juni 1986 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291.1),
44. Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381),
45. Reglement vom 19. Januar 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381.1),
46. Verordnung vom 2. Dezember 1987 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht; BSG 211.112),
47. Verordnung vom 28. Februar 1973 betreffend die behördliche Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption; BSG 213.21),
48. Verordnung vom 30. November 1977 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 213.211),
49. Gesetz vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume (BSG 215.122.14),
50. Gesetz vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten (BSG 215.211.1),
51. Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken (BSG 215.211.2),

52. Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern (BSG 215.321.1),
53. Verordnung vom 3. August 1909 betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter (BSG 215.321.11),
54. Dekret vom 30. März 1920 betreffend die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern (BSG 215.322.913),
55. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken (BSG 215.322.914),
56. Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR (BSG 220.2),
57. Verordnung vom 25. November 1992 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 4. Oktober 1991 (Änderung des Aktienrechtes Artikel 620 bis 763) (BSG 220.3),
58. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die Anrufung des Richters gemäss Artikel 28l ZGB (Persönlichkeitsschutz, Gegendarstellungsrecht) (BSG 271.12),
59. Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK (BSG 271.14),
60. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 1947 betreffend Ermächtigung der Gerichtsschreiber zum Inkasso von Gerichtskosten (BSG 278.32),
61. Dekret vom 20. November 1969 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs-und Konkursamtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 282.222.9),
62. Dekret vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen (BSG 282.31),
63. Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (BSG 282.311),
64. Dekret vom 19. September 1967 betreffend die Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (BSG 282.813.1),
65. Beschluss der Justizdirektion vom 8. August 1974 über die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun (BSG 282.813.2).

Inkrafttreten

Art. 113 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. November 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sowie die Vollstreckung von Strafentscheiden durch die Behörden des Kantons Bern.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.

Ausübung der Strafrechtspflege

Art. 2 Die Strafrechtspflege steht einzig den durch das Gesetz hiefür eingesetzten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten zu. Sie kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausgeübt werden.

Strafverfolgung *a* Grundsatz

Art. 3 Die Strafverfolgung ist von Amtes wegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

b Ausnahmen

Art. 4 [1] Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
3. das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
4. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
5. das Bundesrecht dies vorsieht.

[2] Der Entscheid steht Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft gemeinsam, der Anklagekammer sowie den urteilenden Gerichten zu.

Verbot erneuter Strafverfolgung

Art. 5 Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Aufhebungsbeschluss oder Urteil beendigt worden, kann gegen die angeschuldigte Person wegen der gleichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

2. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstände

Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte

Art. 6 Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen
1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 343 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 346ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. die nach bernischem Strafrecht zu beurteilenden strafbaren Handlungen.

Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit
a Pflicht des Gerichts

Art. 7 [1] Hält das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit (Art. 346ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie von der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft bestritten, sind die Akten mit Antrag der Generalprokuratur zu überweisen.

[2] Steht auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, beantragt es der Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

b Verfahren

Art. 8 Die Generalprokuratur führt die für die Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Sie ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an. Sie kann mit deren Durchführung eine Gerichtsperson beauftragen.

c Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden

Art. 9 Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB, Art. 264 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR).

d Entscheid

Art. 10 In den übrigen Fällen spricht die Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons aus und eröffnet den Entscheid den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem Gericht und den Parteien.

e Anfechtung des Entscheides

Art. 11 Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStP).

f Zustellung der Akten an das Gericht

Art. 12 [1]Anerkennt die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, stellt die Generalprokuratur die Akten dem nach ihrer Ansicht örtlich zuständigen Gericht zu.

[2] Hält dieses seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, findet Artikel 14 Anwendung.

Innerkantonale Zuständigkeit *a* Grundsatz

Art. 13 [1]Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch im innerkantonalen Verhältnis sowie für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

[2] Die Behörden der Strafrechtspflege haben ihre Zuständigkeit in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

b Verfahren

Art. 14 [1]Steht die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbehörden in Frage, haben diese unter sich eine Einigung anzustreben.

[2] Können sie sich nicht einigen, sind die Akten der Anklagekammer einzusenden.

[3] Das gleiche gilt, wenn eine Partei die örtliche Zuständigkeit bestreitet.

c Entscheid der Anklagekammer

Art. 15 Die Anklagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in Artikel 346 bis 350 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 346 bis 350 StGB abweichende Regelung zu treffen.

d Befugnisse vor der Festsetzung des Gerichtsstandes

Art. 16 [1]Solange der Gerichtsstand nicht festgesetzt ist, sind alle Gerichtsbehörden befugt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

[2] Örtliche Unzuständigkeit bedeutet für sich allein nicht Ungültigkeit der getroffenen Massnahmen.

3. Rechtshilfe

3.1 Grundsätze

Innerhalb des Kantons

Art. 17 Die Behörden der Strafrechtspflege sind innerhalb des Kantons Bern zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Innerhalb der Schweiz

Art. 18 [1]Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und den andern Kantonen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbe-

sondere den Artikeln 352 bis 357 StGB, sowie nach denjenigen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

2 Die bernischen Strafbehörden können auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Internationale Rechtshilfe

Art. 19 1 Die Rechtshilfe im internationalen Bereich richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), nach internationalen Abkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, und nach Staatsverträgen.

2 Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht das IRSG, ein Abkommen oder Staatsvertrag den unmittelbaren Verkehr gestatten.

3 Verfügungen der Untersuchungsbehörde können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

3.2 Verfahren und Durchführung

Ersuchen

Art. 20 Sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen, ist das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen, ebenso das Gesuch, selber Amtshandlungen in einem fremden Gerichtskreis durchführen zu dürfen.

Bewilligung

Art. 21 1 Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB).

2 Mitteilungen über die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch Behörden anderer Kantone gemäss Konkordat sind an die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde zu richten.

Massgebliches Verfahrensrecht

Art. 22 1 Bei der Gewährung der Rechtshilfe ist bernisches Verfahrensrecht anzuwenden, sofern nicht das IRSG (Art. 65), ein Staatsvertrag, das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Verfahrensrechts gestatten.

2 Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von prozessualen Handlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind.

3 Die um Rechtshilfe ersuchte Behörde ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Teilnahme der ersuchenden Behörde

Art. 23 Ersuchende schweizerische Behörden können der Rechtshilfemassnahme beiwohnen. Für ausländische Behörden richten sich die Teilnahme sowie die selbständige Vornahme von Untersuchungshandlungen nach dem IRSG und dessen Ausführungsbestimmungen.

Durchführung durch das Sekretariat

Art. 24 Die zuständige Behörde kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere kantonale oder schweizerische Behörden unter ihrer Verantwortung ihrem Sekretariat übertragen. Die Anklagekammer kann ausnahmsweise diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdehnen.

3.3 Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr

Art. 25 [1]Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung richten sich nach dem Bundesrecht, internationalen Abkommen und Staatsverträgen.

[2] Das Untersuchungsrichteramt ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

[3] Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern. Sie kann den Antrag der Generalprokuratur einholen.

4. Behörden der Strafrechtspflege

Strafverfolgungsbehörden

Art. 26 Strafverfolgungsbehörden sind

1. die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie beeidigte Wald-, Feld-, Jagd-, Naturschutz-und Fischereiaufseherinnen und -aufseher von Privaten in ihrem Geschäftsbereich,
3. die Untersuchungsbehörde (Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter),
4. die Staatsanwaltschaft (Generalprokuratorin oder Generalprokurator, Prokuratorin oder Prokurator).

Anklagekammer

Art. 27 [1]Mit Ausnahme der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, welche unter der Oberaufsicht des Obergerichts stehen (Art. 91 des Geset-

zes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, GOG), stehen die Strafverfolgungsbehörden unter der Aufsicht der Anklagekammer. Diese ist befugt, ungesetzliche Amtshandlungen aufzuheben und Weisungen zu erteilen.

[2] Die Anklagekammer beurteilt zudem die ihr im Gesetz zum Entscheid zugewiesenen Fälle.

Urteilende Gerichte

Art. 28 Urteilende Strafgerichte sind

1. in erster Instanz
   - *a* die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident,
   - *b* das Kreisgericht,
   - *c* das Wirtschaftsstrafgericht,
2. in der Rechtsmittelinstanz
   - *a* die Strafkammern des Obergerichts,
   - *b* der Kassationshof des Obergerichts.

Kompetenzen der urteilenden Gerichte

Art. 29 Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 42 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Frage steht;
3. das Wirtschaftsstrafgericht in den ihm nach Artikel 258 Absatz 2 überwiesenen Fällen;
4. die Strafkammern des Obergerichts bei Appellation gegen ein Urteil der Gerichtspräsidentin, des Gerichtspräsidenten oder des Kreisgerichts;
5. den Kassationshof des Obergerichts
   - *a* bei Appellation gegen ein Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts,
   - *b* bei Revisionsgesuchen.

5. Ausstand von Gerichtspersonen

Unfähigkeit

Art. 30 Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. sie als Einzelrichterin oder Einzelrichter blind ist;
3. sie gehörlos ist;
4. ihr die Urteilsfähigkeit fehlt;
5. sie selber als Partei, Geschädigte, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigte einer Partei oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Sache ein Interesse hat;
6. sie mit einer Partei verheiratet oder verlobt, in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder und ihre Ehegattinnen oder Ehegatten) verwandt oder verschwä-

Ziffern 2 und 3 streichen.
Ziffer 4 wird zu Ziffer 2.
Ziffer 5 wird zu Ziffer 3.
Ziffer 6 wird zu Ziffer 4.

gert ist; die Auflösung der Ehe hebt den Unfähigkeitsgrund nicht auf;

7. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Ziff. 3 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
8. Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder Zeugen auftreten;
9. sie in der Sache bereits in anderer Instanz richterlich oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft gehandelt oder mitgewirkt hat, es sei denn, es handle sich um eine Neubeurteilung nach Aufhebung eines früheren Urteils oder um eine Revision des Verfahrens;
10. sie in der Sache als Anwältin oder Anwalt oder in Vertretung einer Partei gehandelt hat;
11. sie in der Sache einer Partei, deren Anwältin oder Anwalt oder anderweitig Beteiligten Rat erteilt hat;
12. sie selber in der Sache als Sachverständige oder Sachverständiger tätig war oder ist oder in Zeugeneigenschaft einvernommen wurde;
13. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Ablehnbarkeit

Art. 31 Eine Gerichtsperson kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erregen.

Ausstandsverfahren
a für die Gerichtspersonen

Art. 32 [1]Die Gerichtsperson ist verpflichtet, einen Unfähigkeitsgrund der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Beim Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäss Artikel 31 ist sie berechtigt, bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

[2] Mitteilung und Gesuch sind schriftlich zu begründen.

b für die Parteien

Art. 33 [1]Will eine Partei gestützt auf Artikel 30 oder 31 den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, hat sie bei der zuständigen Behörde oder bei der betroffenen Gerichtsperson ein begründetes Ausstandsbegehren schriftlich oder mündlich anzubringen, sobald ihr der Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Mündliche Ausstandsbegehren sind mit der Begründung zu protokollieren und unverzüglich der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[2] Die Gerichtsperson ist verpflichtet, sich vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zu den Anbringen des Ausstandsbegehrens zu äussern.

Ziffer 7 wird zu Ziffer 5.
Ziffer 8 wird zu Ziffer 6.
Ziffer 9 wird zu Ziffer 7.
Ziffer 10 wird zu Ziffer 8.
Ziffer 11 wird zu Ziffer 9.
Ziffer 12 wird zu Ziffer 10.
Ziffer 13 wird zu Ziffer 11.

c Vorgehen nach Stellung des Ausstandsbegehrens

Art. 34 [1] Die von einem Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson hat sich bis zum Entscheid jeder weiteren Amtshandlung in der Sache zu enthalten. In der Zwischenzeit sind durch die gesetzliche oder eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stellvertretung die unumgänglich nötigen Massnahmen zu treffen.

[2] Ist das Begehren einer Partei verspätet oder offensichtlich unbegründet, kann die oder der Vorsitzende der für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens zuständigen Behörde anordnen, dass die betroffene Gerichtsperson das Verfahren weiterführt. Bei Gutheissung des Begehrens sind, soweit ein Unfähigkeitsgrund als gegeben erachtet wird, die betreffenden Amtshandlungen ungültig. Wird das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes festgestellt, können die Parteien ohne weitere Begründung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides die Aufhebung der in der Zwischenzeit ergangenen Amtshandlungen verlangen.

Ausstand der übrigen in der Strafrechtspflege tätigen Personen

Art. 35 [1] Die Vorschriften über den Ausstand gelten sinngemäss auch für die bei den Gerichten tätigen Sekretariatsangestellten und die Strafverfolgungsbehörden. Blinde Personen sind zur Protokollführung zugelassen.

[2] Die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in den verschiedenen Stadien des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils bildet keinen Ausstandsgrund.

Zuständige Behörden

Art. 36 Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit wird getroffen

1. bezüglich der oder des Vorsitzenden des Kreisgerichts oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters durch die Anklagekammer,
2. bezüglich eines oder zweier Mitglieder des Kreisgerichts von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
3. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts durch die Anklagekammer,
4. bezüglich des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts oder der Strafkammern vom Gericht selbst unter Beiziehung einer Ersatzperson,
5. bezüglich des Präsidiums, eines oder zweier Mitglieder des Kassationshofes von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
6. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts, einer Strafkammer und des Kassationshofes durch das Obergericht,
7. bezüglich der protokollführenden Person durch die Gerichtsbehörde, der sie zugeteilt ist,
8. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden durch die Anklagekammer,

Zweiter Satz («Blinde Personen sind zur Protokollführung zugelassen.») streichen.

9. bezüglich des Präsidiums, eines oder mehrerer Mitglieder des Obergerichts vom Gericht selbst,
10. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts durch das Verwaltungsgericht.

Entscheid, Kostenpflicht

Art. 37 [1] Der Entscheid über das Ausstandsbegehren ergeht schriftlich und ist zu begründen.

[2] Wird das Begehren einer Partei abgewiesen, sind ihr die Kosten des Ausstandsverfahrens aufzuerlegen, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

[3] Bei verspätetem Begehren ist die Partei, wenn sie ein Verschulden trifft, zu den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten zu verurteilen.

[4] In den übrigen Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

Folgen des Ausstandes

Art. 38 [1] Bei Gutheissung des Begehrens ist wie folgt vorzugehen:
1. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts wird die Sache, sofern das Gericht nicht aus den Ersatzleuten gebildet werden kann, einem andern Kreisgericht zugewiesen.
2. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder einer Kammer oder Abteilung des Obergerichts erfolgt die Ergänzung oder Neubildung der Kammer oder Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzleute des Obergerichts.
3. Im Falle des Ausstandes sovieler Mitglieder des Obergerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen müssen.
4. In den übrigen Fällen gilt die gesetzliche Stellvertretung; die ordentlichen Ersatzleute treten an die Stelle der Mitglieder der Gerichte. Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sind durch entsprechende Gerichtspersonen oder in diese Funktion wählbare Personen desselben oder eines andern Gerichtskreises zu ersetzen.

[2] Die zuständige Behörde hat die Zuweisung in ihrem Entscheid vorzunehmen.

6. Parteien und andere am Verfahren beteiligte Personen

Parteien
a Begriff

Art. 39 [1] Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die oder der Angeschuldigte und die Privatklägerschaft.

[2] Die Staatsanwaltschaft ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

3 Kantonalen Amtsstellen kommt Parteistellung nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung zu.

4 Die Parteistellung von Bundesstellen bestimmt sich nach dem Bundesrecht, insbesondere dem Bundesstrafprozess und dem Verwaltungsstrafrecht.

b Allgemeine Rechte

Art. 40 1 Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

2 Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist, ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben,
1. die Akten einzusehen;
2. an richterlichen Beweisaufnahmen teilzunehmen;
3. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Anträge zu stellen.

3 Einzelheiten und allfällige Einschränkungen regelt das Gesetz.

Andere Beteiligte

Art. 41 1 Andere Beteiligte sind Personen, die Anzeige einreichen, Strafantrag stellen sowie Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und beschwerte Dritte.

2 Werden sie durch strafrechtliche oder verfahrensrechtliche Entscheide oder Massnahmen wie Einziehung oder Auferlegung von Verfahrenskosten unmittelbar in ihren Rechten betroffen, ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Prozessfähigkeit

Art. 42 1 Zur Vornahme von Prozesshandlungen bedürfen die Parteien und die andern Beteiligten der Handlungsfähigkeit.

2 Handlungsunfähige werden durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch Vormunde vertreten, soweit eine Vertretung möglich ist.

3 Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, neben ihrer gesetzlichen Vertretung die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehenden Rechte auszuüben.

Angeschuldigte
a Begriff, Verhandlungsfähigkeit

Art. 43 1 Angeschuldigte oder Angeschuldigter ist die einer strafbaren Handlung verdächtigte Person, gegen die die Strafverfolgung eröffnet ist.

2 Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die angeschuldigte Person setzt deren körperliche und geistige Verhandlungsfähigkeit voraus. Vorbehalten bleibt ihre Vertretung, sofern die persönliche Mitwirkung nicht unerlässlich ist.

b Stellung der Angeschuldigten

Art. 44 1 Die angeschuldigte Person ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, und nicht gehalten, sich selber zu belasten. Sie hat sich

aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in ihre persönlichen Rechte zu unterziehen.

2 Verweigert sie ihre Mitwirkung, ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Auskunftsperson

Art. 45 1 Als Auskunftsperson gilt,
1. wer als Täterin oder Täter beziehungsweise als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Frage kommt und nicht angeschuldigt ist;
2. wer als angeschuldigte Person in einem anderen Verfahren, das mit der abzuklärenden Strafsache in Zusammenhang steht, noch nicht rechtskräftig beurteilt ist.

2 Eine urteilsunfähige Personen ist als Auskunftsperson und nicht als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

Privatklägerschaft
a Begriff

Art. 46 1 Als Privatklägerin oder Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist. Als in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt gilt auch die zum Strafantrag berechtigte Person.

2 Die Konstituierung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll
1. durch eine Erklärung zuhanden der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden, man verlange Bestrafung einer angeschuldigten Person und wolle im Verfahren Parteirechte ausüben;
2. durch Einreichen einer Zivilklage aus strafbarer Handlung bei den gerichtlichen Behörden; in diesem Falle stehen der verletzten Person auch die Parteirechte gemäss Ziffer 1 zu.

3 Die Konstituierung ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich.

b Rechtsnachfolge

Art. 47 Die Nachfolge in das Recht zur Privatklage ist möglich
1. für die gesetzlichen Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn die verletzte Person gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat,
2. in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen.

Opfer von Straftaten gemäss Opferhilfegesetz

Art. 48 1 Wer sich im Sinne von Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) am Strafverfahren beteiligen will, gilt als Privatklägerin oder Privatkläger.

2 Das Opfer ist von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden darüber zu belehren.

Rechtsbeistand, *a* Grundsatz

Art. 49 Die Parteien und die andern Beteiligten, soweit diese in ihren Interessen gemäss Artikel 41 Absatz 2 betroffen sind, sind in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen einen Rechtsbeistand zu wählen.

b Notwendige Verteidigung

Art. 50 Die Verteidigung der angeschuldigten Person durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist notwendig

1. während der Untersuchungshaft, wenn diese mehr als einen Monat gedauert hat;
2. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, wenn
   a eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten ist;
   b die angeschuldigte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, wegen Minderjährigkeit, hohen Alters, besonderer sprachlicher Schwierigkeiten oder aus andern Gründen ihre Rechte nicht ausreichend zu wahren vermag und nicht feststeht, dass sie durch die gesetzliche Vertretung genügend verbeiständet ist;
   c die Staatsanwaltschaft vor Gericht persönlich auftritt;
3. im Vorverfahren nach der ersten richterlichen Einvernahme in den Fällen von Ziffer 2 Buchstaben *a* und *b*.

c Amtliche Verteidigung

Art. 51 [1] Bestellt die angeschuldigte Person in einem der in Artikel 50 angeführten Fälle selber keine Verteidigung, bezeichnet die Verfahrensleitung, bei der die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch hin eine amtliche Verteidigung aus der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwaltschaft.

[2] Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. für die Untersuchungshaft, wenn diese mehr als 14 Tage gedauert hat,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist.

[3] Die Verfahrensleitung kann zudem von sich aus oder auf Gesuch hin in weiteren Fällen die amtliche Verteidigung anordnen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, geboten erscheint.

[4] Eine amtliche Verteidigung wird auch dann bezeichnet, wenn die durch die angeschuldigte Person bestellte Verteidigung das Mandat ablehnt oder sich ohne stichhaltigen Grund nicht am Verfahren beteiligt.

[5] Auf Wünsche der angeschuldigten Person bezüglich der zu bezeich-

nenden Anwältin oder des zu bezeichnenden Anwalts ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

d Entschädigung

Art. 52 [1] Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

[2] Wird die angeschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, hat sie dem Kanton die der amtlichen Verteidigung zugesprochene Entschädigung sowie der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, sofern ihr die Bestellung einer Verteidigung nach ihrem Einkommen und Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

[3] Wird die Privatklägerschaft ganz oder teilweise zu den Parteikosten der oder des Angeschuldigten verurteilt und sind diese eintreibbar, entfallen die Honorierungspflicht durch den Kanton und die Erstattungspflichten entsprechend.

Unentgeltliche Prozessführung der Privatklägerschaft

Art. 53 [1] Einer Privatklägerin oder einem Privatkläger kann auf Gesuch hin das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt und eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassene Person beigeordnet werden, sofern die besondern Umstände dies rechtfertigen und die Begehren nicht von vornherein aussichtslos sind.

[2] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) über die unentgeltliche Prozessführung (Art. 77 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

[3] Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung.

Rekurs

Art. 54 Entscheide gemäss Artikel 51 und 53 sind, sofern sie von einer Untersuchungsrichterin oder einem Untersuchungsrichter beziehungsweise einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten getroffen wurden, mit Rekurs bei der Anklagekammer anfechtbar.

7. Allgemeine Verfahrensregeln

7.1 Grundsätzliches, Verfahrensleitung, Sitzungspolizei

Grundsatz

Art. 55 Die Organe der Strafrechtspflege sind gehalten,
1. die menschliche Würde der Beteiligten zu achten;
2. dafür zu sorgen, dass weder Schuldige der Strafe entgehen noch Schuldlose bestraft werden;
3. belastenden wie entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen;
4. das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

Verbotene Methoden

Art. 56 [1] Zum Erwirken von Aussagen und Auskünften sind Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und eingebende Fragen sowie Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, untersagt.

[2] Auf unzulässige Weise erwirkte Aussagen sind nichtig und aus den Akten zu entfernen.

[3] Die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Prozessvoraussetzungen

Art. 57 [1] Die Prozessvoraussetzungen sowie andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens sind in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu prüfen.

[2] Die Parteien sind berechtigt, jederzeit entsprechende Anträge zu stellen.

Verfahrensleitung

Art. 58 [1] Die Leitung steht im Vorverfahren der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter beziehungsweise dem Präsidium des Gerichts zu.

[2] Die Verfahrensleitung trifft alle Anordnungen, um eine geordnete Durchführung zu gewährleisten.

Sitzungspolizei

Art. 59 [1] Die Verfahrensleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen.

[2] Sie kann Personen, die durch ihr Verhalten die Verhandlung stören, Anstandsregeln verletzen oder Anordnungen nicht gehorchen, ausschliessen und diese, wenn sie sich dem Ausschluss widersetzen, bis zum Schluss der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam nehmen lassen.

[3] Sie ist ferner befugt, notfalls den Sitzungssaal räumen zu lassen.

Mangelhafte Eingaben

Art. 60 Unleserliche oder ungebührliche Eingaben können zur Umarbeitung innert einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen werden. Die Verfahrensleitung kann androhen, dass sie andernfalls nicht beachtet werden.

Ordnungsbusse

Art. 61 Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie Ungebührlichkeiten im Sinne von Artikel 59 und im schriftlichen Verkehr mit Behörden können von der Verfahrensleitung mit Ordnungsbusse bis 1000 Franken bestraft werden.

7.2 Gerichtssprache

Gerichtssprache

Art. 62 [1] In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die

französische und im Amtsbezirk Biel die deutsche und die französische.

2 Das Wirtschaftsstrafgericht verhandelt in der Sprache des Amtsbezirks, in dessen örtliche Zuständigkeit die Sache fällt.

3 Die entsprechende Gerichtssprache gilt auch vor der Anklagekammer, den Rechtsmittelinstanzen und dem Obergericht. Den Parteien und ihrer Vertretung steht hingegen vor diesen Gerichtsbehörden die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Übersetzung

Art. 63 1 Bei richterlichen Einvernahmen und Verhandlungen mit Personen, die die Gerichtssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

2 Für die Bezeichnung und die Pflichten gelten die Bestimmungen über Sachverständige.

3 Beherrscht ein Mitglied des Gerichts oder die für die Protokollführung verantwortliche Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann vom Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers abgesehen werden.

4 Bei tauben oder stummen Personen ist, wenn nötig, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen.

7.3 Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, Beratung der Gerichte

Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen
a Grundsatz

Art. 64 1 Das Vorverfahren ist geheim. Ausnahmen regelt das Gesetz.

2 Die Verhandlungen vor den urteilenden Gerichten sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren öffentlich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt untersagt.

3 Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, kann die Öffentlichkeit auf Personen beschränkt werden, die eine vom Gericht ausgestellte Zutrittskarte vorweisen. Wünsche der Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

4 Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt. Widerhandelnde können mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 belegt werden.

b Ausnahmen

Art. 65 1 Ausnahmsweise kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder Teile davon ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder ein schutzwürdiges Interesse einer oder eines Beteiligten es erfordert, namentlich wenn die persönlichen Verhältnisse eingehend abgeklärt werden

oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zur Sprache kommt.

2 Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Opfer berechtigt, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.

3 Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das Präsidium den Angehörigen der Parteien, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen wie Vormunden, Erzieherinnen und Erziehern, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

4 Das Opfer kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Urteilsverkündung

Art. 66 1 Das Urteil ist öffentlich zu verkünden und mündlich zu begründen.

2 Ausnahmen regelt das Gesetz.

Beratung und Abstimmung der Gerichte

Art. 67 1 Beratung und Abstimmung der urteilenden Gerichte geschehen geheim. Kein Mitglied des Gerichts darf sich der Stimmabgabe enthalten. Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2 Sofern das Gesetz dies vorsieht, sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg möglich.

Verfahren vor der Anklagekammer

Art. 68 1 Vor der Anklagekammer findet ein schriftliches Verfahren statt. Entscheide ergehen in der Regel auf dem Zirkulationsweg. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

2 Die Anklagekammer ist befugt, selber ergänzende Erhebungen zu treffen oder durch eine Gerichtsperson treffen zu lassen.

7.4 Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten

Geheimhaltungspflicht

Art. 69 Die Mitglieder der Behörden der Strafrechtspflege und deren Hilfspersonen sowie amtlich beigezogene Sachverständige und Übersetzerinnen oder Übersetzer haben über ein Strafverfahren, an dem sie mitgewirkt haben oder von dem sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhielten, Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt.

Orientierung anderer Behörden

Art. 70 1 Steht die angeschuldigte Person im Vollzug einer Strafe oder Massnahme, hat die Verfahrensleitung der Vollzugsbehörde vom neuen Verfahren sowie später vom Urteil unverzüglich Kenntnis zu geben.

2 Ist ein Kind oder eine jugendliche Person an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

3 Sind Schutzvorkehren nötig, namentlich solche fürsorgerischer oder vormundschaftlicher Art, informieren die mit dem Fall befassten Organe die zuständige Behörde. Sie sind berechtigt, dieser auf Ersuchen die nötigen Angaben zu übermitteln.

4 Gibt ein Strafverfahren Anlass zur Prüfung administrativer Massnahmen, ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und ihr die zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Vorverfahren hat sie die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer einzuholen.

Orientierung der Öffentlichkeit und öffentliche Personenfahndung

Art. 71 1 Die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und das urteilende Gericht sind befugt, die Medien zuhanden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren, wenn

1. die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
2. es sich um besonders schwere oder Aufsehen erregende Straftaten handelt oder
3. es zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit angezeigt ist.

2 Die Identität des Opfers ist nur zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

3 Bei schweren Straftaten können die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie die Verfahrensleitung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise über geeignete Publikationsmittel die Öffentlichkeit auffordern, bei der Fahndung nach dringend verdächtigen Personen und an deren Ergreifung mitzuwirken. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Belohnung aussetzen.

4 Das Polizeikommando des Kantons Bern und das Kommando der Stadtpolizei Bern sind befugt, über das Unfallgeschehen innerhalb des Kantons kurze Orientierungen ohne Namensnennung der Betroffenen zu veröffentlichen. Zulässig ist zudem die Publikation statistischer Angaben über das allgemeine Deliktsgeschehen sowie von Warnungen an die Bevölkerung.

5 Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Gerichtsberichterstattung

Art. 72 Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach Artikel 97 ff. GOG.

7.5 Fristen und Termine, Wiederherstellung

Berechnung der Frist

Art. 73 1 Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Sams-

tag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nachfolgenden Werktag.

2 Diese Regelung gilt nicht für Fristen, die nach Stunden festgesetzt sind.

Einhaltung der Frist

Art. 74 1 Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der zuständigen Stelle eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist.

2 Die Eingabe einer in Haft befindlichen Person gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben worden ist.

3 Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist. Sie ist sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Fristerstreckung und Terminverschiebung

Art. 75 1 Die Erstreckung behördlich angesetzter Fristen sowie die Verschiebung von Terminen können auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Verfahrensleitung bewilligt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

2 Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.

Wiederherstellung

Art. 76 1 Erwächst einer betroffenen Person wegen einer versäumten Frist oder eines versäumten Termins ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust, kann sie die Wiederherstellung verlangen, wenn sie nachweist, dass ihr oder ihrer Vertretung bezüglich der Säumnis kein Verschulden zur Last fällt.

2 Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen bei der Behörde zu stellen, bei welcher die Frist oder der Termin zu wahren gewesen wäre. Ohne besondere Verfügung dieser Behörde kommt dem Gesuch keine aufschiebende Wirkung zu.

3 Den Entscheid über die Wiederherstellung trifft diejenige Behörde, welche im Falle des Einhaltens der Frist oder des Termins zur Behandlung der Sache zuständig gewesen wäre.

4 Bei einer versäumten Frist ist die Prozesshandlung innert der Wiederherstellungsfrist von zehn Tagen vorzunehmen. Bei einem versäumten Termin ist im Fall der Wiederherstellung ein neuer Termin anzusetzen.

5 Artikel 362 bleibt vorbehalten.

7.6 Protokollierung

Inhalt des Protokolls

Art. 77 Im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren ist der gesamte Ablauf des Prozesses aktenkundig zu machen. Das jeweilige Protokoll hat insbesondere zu enthalten

1. Art, Ort und Zeit der Prozesshandlung,
2. die Namen der Verfahrensleitung, der Gerichtsmitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beteiligten Personen,
3. die Erklärungen und Anträge der Parteien und andern Beteiligten,
4. die Aussagen der einvernommenen Personen,
5. die Feststellungen betreffend Beachtung der Formvorschriften,
6. die Anordnungen, Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide sowie die Art ihrer Verkündung oder Eröffnung und,
7. soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Begründung der Beschlüsse und Entscheide.

Art der Protokollierung

Art. 78 [1] Die Protokolle sind laufend in leserlicher Handschrift oder in Maschinenschrift zu erstellen. Bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und ähnlichen Beweismassnahmen ist es zulässig, das Protokoll aufgrund der Handnotizen spätestens am folgenden Werktag niederzuschreiben.

[2] Ausnahmsweise kann von der Verfahrensleitung angeordnet werden, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten bekannt zu geben.

[3] Wenn es tunlich erscheint, kann das Protokoll mit Zustimmung der Parteien und allenfalls der einzuvernehmenden Personen stenographisch aufgenommen werden. Dabei gilt das Stenogramm als Originalprotokoll; es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen. Die Übertragung ist vom Sekretariat zu beglaubigen.

[4] Die einzelnen Protokolle sind von der Verfahrensleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

[5] Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Einvernahmeprotokolle

Art. 79 [1] Die Aussagen der einvernommenen Personen sind sinngetreu und soweit erforderlich im Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.

[2] Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren. Lehnt sie die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe vermerkt.

Protokollführung

Art. 80 [1] Verantwortlich für die Protokollführung ist das der Verfahrensleitung oder dem Gericht zugeordnete Sekretariat. Einzelheiten ordnet ein Reglement des Obergerichts.

[2] Die Untersuchungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Polizeipersonal zur ausserordentlichen Protokollführung beiziehen.

[3] Änderungen, Streichungen und Zusätze im Protokolltext müssen vom Sekretariat unterschriftlich beglaubigt und so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut lesbar bleibt.

7.7 Gerichtsakten, Akteneinsicht und -herausgabe

Aktendossier

Art. 81 [1] Für jede Strafsache ist ein Aktendossier anzulegen, das neben sämtlichen Protokollen im Sinne von Artikel 77 beschaffte und eingereichte Belege, Vollmachten, Rechtsschriften, Korrespondenzen, Vorladungskopien und Versandbelege sowie in umfangreichen Geschäften ein Akten- und Kostenverzeichnis enthält.

[2] Das Plenum der Strafkammern kann über die Aktenordnung Weisungen erlassen.

[3] Die Aufbewahrung von Akten erledigter Strafverfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Archivierung von Gerichtsakten.

Datenschutz und Akteneinsicht
a Hängiges Verfahren

Art. 82 [1] Das Recht auf Einsicht in die Akten eines hängigen Verfahrens steht zu

1. den Parteien mit der Einschränkung gemäss Artikel 244 Absatz 3,
2. anderen Beteiligten, soweit es zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist,
3. den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den urteilenden Gerichten, sofern es im Zusammenhang mit der Bearbeitung anderer Fälle nötig ist.

[2] Die Orientierung anderer Behörden gemäss Artikel 70 bleibt vorbehalten.

[3] Über das Einsichtsrecht von Versicherungsgesellschaften erlässt das Plenum der Strafkammern die nötigen Weisungen.

b Aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen

Art. 83 [1] Für aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen richtet sich das Bearbeiten von Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

[2] In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters sowie des Präsidiums des Kreisgerichts können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Aktenherausgabe

Art. 84 Gerichtsakten werden in der Regel nur der Anwaltschaft herausgegeben. In den übrigen Fällen erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Amtsräumen. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

7.8 Kontrollen, Rechtsmittelbelehrung

Kontrollen

Art. 85 [1]Die Untersuchungsbehörden, die urteilenden Gerichte und die Generalprokuratur führen Kontrollen über den Eingang und die Erledigung der Geschäfte, die urteilenden Gerichte überdies über das Einlangen der Rechtsmittelerklärungen und das Zustellen der Akten an die Rechtsmittelinstanz.

[2] Die Kontrollen der Untersuchungsbehörden werden halbjährlich von der Staatsanwaltschaft eingesehen.

[3] Die Anklagekammer ist befugt, hinsichtlich der Meldepflicht von Untersuchungsbehörden über Geschäftsgang und -erledigung zusätzliche Weisungen zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 86 [1]Urteile und Beschlüsse, die mit Rekurs, Appellation oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, sind den Parteien und beschwerten andern Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

[2] Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

8. Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen

Eröffnung

Art. 87 [1]Entscheide, Beschlüsse und behördliche Anordnungen sind den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

[2] Die schriftliche Mitteilung hat nebst dem besonderen Inhalt des Entscheides oder der Anordnung sowie der Datierung und Unterzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, von welcher der Entscheid oder die Anordnung ausgeht, bei Urteilen und Beschlüssen überdies die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und des Sekretariats,
2. die Strafsache, in welcher der Entscheid oder die Anordnung ergeht, sofern der Untersuchungszweck dies nicht verbietet,
3. die Personen, an welche sich die Mitteilung richtet, unter Nennung der Eigenschaft, in welcher sie am Verfahren beteiligt sind,
4. bei Vorladungen zudem
   a die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird,
   b Ort und Zeit des Erscheinens,

c den Hinweis, dass zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben mit Ordnungsstrafe und Kostenfolgen belegt werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann,

d den Namen der Verfahrensleitung.

Zustellung
a Grundsatz

Art. 88 [1] Die Zustellung schriftlicher Mitteilungen geschieht in der Regel durch die Post gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

[2] Erscheint es zweckmässig, kann die Zustellung durch die Polizei erfolgen. Sie geschieht ohne besondere richterliche Anordnung zwischen 7 und 20 Uhr.

[3] Ist die Adressatin oder der Adressat nicht anwesend, ist die Mitteilung verschlossen, adressiert und gegen Quittung Angehörigen oder Familiengenossen zu übergeben. Wird keine solche Person angetroffen, ist die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten zu legen oder an die Wohnungstüre zu heften.

[4] Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.

b Bei Vertretung

Art. 89 [1] Ist die Partei oder eine andere beteiligte Person anwaltschaftlich in der Schweiz vertreten, erfolgt die Zustellung an die Anwältin oder den Anwalt. Es obliegt dieser oder diesem, die vertretene Person zu benachrichtigen.

[2] Vorladungen, mit denen persönliches Erscheinen verlangt wird, sind unter Vorbehalt von Artikel 90 der vorgeladenen Person zuzustellen. Die Vertretung erhält eine Kopie, sofern sie zur Verhandlung zugelassen ist.

[3] Verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide werden auch einer gesetzlichen Vertretung zugestellt und soweit nötig ebenfalls Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

c Zustelldomizil

Art. 90 [1] Die am Verfahren beteiligten Personen haben das Recht oder können, wenn die Umstände es erfordern, verhalten werden, schriftlich ein Zustelldomizil in der Untersuchungsregion, in der das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen.

[2] Handelt es sich beim Domizil um eine Anwältin oder einen Anwalt beziehungsweise Polizeipersonal, ist eine Bestellung auch ausserhalb der Untersuchungsregion möglich. Das Einverständnis zur Domizilbestellung ist schriftlich zu bestätigen.

3 Die das Zustelldomizil bezeichnende Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Domizilträgerin oder der Domizilträger ihren jeweiligen Aufenthaltsort kennt.

d Aufenthaltsermittlung

Art. 91 Ist der Aufenthalt einer Person, die für das Strafverfahren benötigt wird, unbekannt, kann sie zur Ermittlung ihres Aufenthalts polizeilich ausgeschrieben werden.

e Öffentliche Zustellung

Art. 92 1 Die Zustellung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide sowie Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren den Parteien und allenfalls andern Beteiligten auf dem ordentlichen Weg nicht zugestellt werden können.

2 Bei Mitteilung von verfahrensabschliessenden Beschlüssen und Entscheiden ist einzig das Dispositiv in knapper Form zu publizieren; Informationen über die Identität des Opfers dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

3 Allfällige Fristen beginnen mit dem Datum des Erscheinens im Amtsblatt zu laufen.

9. Vorladung und Vorführung

Vorladung
a Regel

Art. 93 Erfordert das Strafverfahren die Einvernahme oder Anwesenheit einer bestimmten Person, wird diese in der Regel durch schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen angehalten.

b Fristen

Art. 94 1 Vorladungen sind im Vorverfahren wenigstens 48 Stunden, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren wenigstens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin zuzustellen.

2 Liegen besondere Umstände vor, die aktenkundig zu machen sind, dürfen die Ladungsfristen verkürzt werden oder es kann eine Vorladung auf sofortiges Erscheinen erfolgen.

c Besondere Fälle

Art. 95 1 Jede in einer Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer weiteren Verhandlung oder Einvernahme vorgeladen werden. Es ist ihr eine schriftliche Bestätigung über Ort und Zeit des Erscheinens zu übergeben.

2 Bei Anlass einer Hausdurchsuchung, eines Augenscheins oder einer Begutachtung oder bei zufälliger Anwesenheit der einzuvernehmenden Person ist das Gericht befugt, sofort und ohne Vorladung eine Einvernahme durchzuführen.

3 Mit dem Einverständnis der Betroffenen ist die formlose Einladung zur Einvernahme zulässig. Das Einverständnis ist im Protokoll zu vermerken.

4 Im Vorverfahren kann eine in Haft befindliche Person jederzeit zur Einvernahme geführt werden.

d Erscheinungspflicht

Art. 96 1Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten.

2 Wer hiezu wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses nicht in der Lage ist, hat dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisstücken mitzuteilen.

e Säumnisfolgen

Art. 97 1Wer einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, kann von der Verfahrensleitung mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 und allenfalls mit den durch seine Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt werden.

2 Überdies kann sofort oder für einen späteren Termin die Vorführung angeordnet werden.

3 Für unentschuldigt verspätetes Erscheinen kann eine Ordnungsstrafe ausgefällt werden.

Vorführung
a Voraussetzungen

Art. 98 Die Vorführung kann angeordnet werden, wenn
1. die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. jemand ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet;
3. begründete Annahme besteht, dass jemand einer Vorladung auf sofortiges Erscheinen nicht Folge leisten wird.

b Vorführungsbefehl

Art. 99 Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen, hat die für eine Vorladung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten und ist wie ein Verhaftungsbefehl zu vollziehen. Er ist der betroffenen Person vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

c Einvernahme

Art. 100 Die betroffene Person ist so rasch als möglich nach ihrer Vorführung einzuvernehmen. Sie ist nach der Einvernahme zu entlassen, sofern keine Verhaftung angeordnet wird.

10. Beweismittel

10.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 101 1Zum Zweck der Wahrheitsfindung sind im gesamten Strafverfahren alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung tauglichen Beweismittel einzusetzen.

[2] Eine Beweiserhebung kann unterbleiben, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig, bereits rechtsgenügend erwiesen oder für die Beurteilung unerheblich ist oder wenn das Beweismittel zum vornherein als untauglich oder unerreichbar erscheint.

Hauptsächliche Beweismittel

Art. 102 [1] Zur Beweissammlung sind namentlich einzusetzen

1. Einvernahme der Parteien, der andern Beteiligten und allenfalls der Sachverständigen,
2. Augenschein,
3. Beizug von Sachverständigen,
4. Sicherstellung, Verwahrung und Beschlagnahme von Gegenständen,
5. Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten,
6. Überwachungsmassnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldeverkehrs,
7. besondere Massnahmen gegenüber den Parteien und andern Beteiligten (Untersuchung von Personen und ähnliches),
8. schriftliche Auskünfte von Behörden, Ärztinnen und Ärzten und ausnahmsweise von anderen Personen, insbesondere Straf-, Führungs- und Leumundsberichte sowie Berichte über polizeiliche Ermittlungen aus dem In- und Ausland,
9. weitere Urkunden und Akten aus anderen Verfahren.

[2] Erscheinen die Auskünfte gemäss Ziffer 8 als ausreichend, kann auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet werden.

10.2 Einvernahmen

Allgemeines

Art. 103 [1] Jede Person ist zu Beginn ihrer Einvernahme über ihre Personalien zu befragen. Wenn nötig, sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen.

[2] Der einzuvernehmenden Person ist der Gegenstand der Einvernahme allgemein zu bezeichnen, und sie ist aufzufordern, sich dazu zu äussern. Durch Fragen und Vorhalte ist die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben.

[3] Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie im Vorverfahren von Personen des gleichen Geschlechts einvernommen werden.

Gegenüberstellungen

Art. 104 [1] In der Regel werden die zu befragenden Personen getrennt einvernommen.

[2] Wenn es zur Klärung des Sachverhalts dient, können angeschuldigte Personen, Auskunftspersonen, Privatklägerinnen oder Privatkläger, Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige einander gegenübergestellt werden. Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Opferhilfegesetzes bleiben vorbehalten.

Einvernahme der Angeschuldigten
a Zur Sache

Art. 105 [1] Der angeschuldigten Person ist zu Beginn ihrer ersten Einvernahme durch die Verfahrensleitung mitzuteilen, dass

1. gegen sie die Strafverfolgung eröffnet worden ist, und welche strafbare Handlung ihr vorgeworfen wird;
2. sie die Aussage verweigern kann (Art. 44 Abs. 1);
3. sie berechtigt ist, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen (Art. 49), wobei ihr die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt zu geben sind (Art. 50 und 51).

[2] Legt sie ein Geständnis ab, ist sie über den Hergang und die Umstände der Tat sowie über ihre Beweggründe zu befragen. Das Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

[3] Bestreitet sie die Tat, sind ihr die gegen sie sprechenden Beweisergebnisse vorzuhalten. Sie ist aufzufordern, Beweismittel für ihre Angaben zu nennen.

b Zur Person

Art. 106 [1] Die angeschuldigte Person ist über ihr Vorleben und ihre persönlichen Verhältnisse einlässlich zu befragen. Sie kann angehalten werden, einen handgeschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

[2] Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den über sie eingeholten Berichten und Erhebungen Stellung zu nehmen und allfällige Ergänzungs- und Gegenbeweise zu nennen.

Einvernahme der Privatklägerschaft

Art. 107 [1] Die Privatklägerschaft ist in der Regel im Vor-und Hauptverfahren je mindestens einmal einzuvernehmen. Mit ihrem Einverständnis kann darauf verzichtet werden, wenn es zur Abklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

[2] Wer eine Zivilklage einreicht, hat dem Richter möglichst frühzeitig die Angaben zu deren Begründung zu machen und seine Beweismittel zu nennen.

Zeugeneinvernahme
a Begriff

Art. 108 [1] Als Zeugin oder Zeuge gilt, wer am Verfahren teilnimmt und zu dessen Gegenstand oder zu den persönlichen Umständen sachdienliche Angaben machen kann und nicht als Partei oder als Auskunftsperson zu betrachten ist.

[2] Wer sich nach Einreichen einer Anzeige nicht als Privatklägerschaft konstituiert, ist als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

b Unzulässige Zeuginnen und Zeugen

Art. 109 Personen, welchen die nötigen Geisteskräfte oder die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sind nicht als Zeuginnen oder Zeugen einzuvernehmen.

c Einvernahme von Personen unter 15 Jahren

Art. 110 [1] Personen unter 15 Jahren sollen nicht als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden, wenn dies mit Nachteilen für sie verbunden und zum Erreichen des Prozesszweckes nicht unerlässlich ist.

[2] Mit der Einvernahme kann eine dazu besonders geeignete Person beauftragt werden.

[3] Auf die Zeugeneinvernahme kann verzichtet werden, sofern das von einer für diese Aufgabe besonders geeigneten Person aufgenommene polizeiliche Protokoll für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig erscheint.

d Erscheinungs- und Aussagepflicht

Art. 111 [1] Für Zeuginnen oder Zeugen gilt die Erscheinungspflicht gemäss Artikel 96 auch dann, wenn sie sich auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen wollen. Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

[2] Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, besteht die Pflicht, Zeugnis abzulegen.

e Zeugenbelehrung

Art. 112 [1] Die Zeugin oder der Zeuge ist vor der Einvernahme über die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) zu belehren.

[2] Soweit nötig ist auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe sowie die Folgen der unberechtigten Aussageverweigerung (Art. 121) hinzuweisen.

f Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen

Art. 113 [1] Das Zeugnis können verweigern

1. die mit der oder dem Angeschuldigten durch Ehe oder Verlöbnis verbundene oder eheähnlich zusammenlebende Person,
2. die Verwandten und Verschwägerten der angeschuldigten Person in gerader Linie,
3. die Geschwister der angeschuldigten Person, deren Ehegattin oder -gatte und Kinder,
4. die Geschwister der durch Ehe mit der oder dem Angeschuldigten verbundenen Person, deren Ehepartnerin oder -partner und Kinder,
5. die Pflegeeltern und die Pflegekinder der angeschuldigten Person,
6. die für die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

[2] Die Stief- und Adoptivverwandtschaft ist der Verwandtschaft gleichgestellt.

[3] Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Ziffern 1 bis 4 besteht auch dann, wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, aufgelöst ist.

g Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht

Art. 114 Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage ihrer Ehre nachteilig wäre oder sie selbst oder eine der in Artikel 113 genannten Personen zivil- oder strafrechtlich verantwortlich machen könnte, dürfen die Auskunft über entsprechende Tatsachen verweigern. Das Opfer kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

h Auskunftsverweigerungsrecht infolge Amtsgeheimnis

Art. 115 [1] Mitglieder von Behörden, Beamtinnen und Beamte sind zur Verweigerung der Auskunft über Tatsachen berechtigt, die unter das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB fallen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind.

[2] Die Verfahrensleitung ersucht die vorgesetzte Behörde um die in Artikel 320 Ziffer 2 StGB vorgesehene schriftliche Einwilligung, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung dem Geheimhaltungsinteresse vorgeht.

i Auskunftsverweigerungsrecht infolge Berufsgeheimnis

Art. 116 [1] Personen, die sich bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB strafbar machen würden, sind zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Sie können von der Verfahrensleitung angehalten werden, einen Entscheid über die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 321 Ziffer 2 StGB herbeizuführen. Kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisorinnen oder Revisoren.

[2] Geistliche, Anwältinnen oder Anwälte sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

[3] Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

k Auskunftsverweigerungsrecht infolge weiterer Geheimhaltungspflichten

Art. 117 [1] Machen von Artikel 321 StGB nicht erfasste Personen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden oder ihnen zur Kenntnis gelangt ist, kann sie das Gericht von ihrer Auskunftspflicht befreien, sofern das berechtigte Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

[2] Personen, die sich durch ihre Aussage gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes strafbar machen würden, sind berechtigt, die Aussage zu verweigern.

l Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute

Art. 118 [1]Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums beteiligt sind, und ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Auskunft über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern.

[2] Das Gericht kann in jedem Fall ein Zeugnis verlangen, wenn
1. es erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu befreien;
2. auf andere Weise ein mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt oder die einer solchen Tat verdächtige Person nicht ergriffen werden kann.

m Zuständigkeit zum Entscheid

Art. 119 [1]Über die Zulässigkeit der Zeugnis- und der Auskunftsverweigerung entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 115 Absatz 2 und 116 Absatz 1 Satz 2 die Untersuchungsbehörde oder das Gericht.

[2] Die betroffene Person kann sofort nach Eröffnung des Entscheides der Untersuchungsbehörde, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten sowie des Kreisgerichts die Überprüfung durch die Anklagekammer verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, sendet das Gericht die Akten mit seinem kurz begründeten Entscheid der Anklagekammer, welche unverzüglich entscheidet.

[3] Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

n Ausübung des Aussageverweigerungsrechts

Art. 120 Die Zeugin oder der Zeuge kann jederzeit, auch während der Einvernahme, das Recht zur Aussageverweigerung geltend machen. Wer sich auf einen Aussageverweigerungsgrund beruft, hat diesen glaubhaft zu machen. Bereits erfolgte Aussagen bleiben bestehen.

o Unberechtigte Aussageverweigerung

Art. 121 [1]Wer nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden.

[2] Beharrt die betroffene Person weiterhin auf ihrer Weigerung, wird sie nach vorausgegangener entsprechender Androhung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen. Im einzuleitenden Verfahren kann der seinerzeitige Entscheid, wonach die Auskunftsverweigerung unzulässig gewesen sei, überprüft werden.

[3] Die betroffene Person hat zudem die Verfahrenskosten zu bezahlen, die infolge ihrer Weigerung entstanden sind.

p Inhalt der Zeugenbefragung

Art. 122 [1]Die Zeuginnen oder Zeugen sind zu befragen
1. soweit dies zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann über ihre Beziehungen zu den Parteien und zu ihren persönlichen Verhältnissen,

2. zum abzuklärenden Sachverhalt.

[2] Die Gerichtsbehörde kann Zeuginnen oder Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Artikel 292 StGB anhalten, über die Tatsache ihrer Einvernahme und ihre Aussagen sowie die dabei erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

q Zeugenentschädigung

Art. 123 Die Zeugin oder der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Zeugenschutz

Art. 124 [1]Müssen V-Leute (Art. 214) als zeugnispflichtige Personen einvernommen werden, ist es zulässig, dass sie ihre Personalien (Art. 103 Abs. 1) nur dem Gericht gegenüber bekannt geben und nicht aktenkundig machen. Die polizeiliche Einsatzleitung hat zudem schriftlich zu bestätigen, dass die V-Leute in einem rechtsgültig genehmigten Einsatz tätig waren.

[2] Die Einvernahme von V-Leuten kann durch geeignete Vorkehren so gestaltet werden, dass diese den Parteien und der Öffentlichkeit nicht zu Gesicht kommen.

[3] Ähnliche Schutzmassnahmen sind auch bei andern Personen zulässig, wenn diese glaubhaft dartun, dass ihre wahrheitsgemässe Aussage sie oder eine ihnen nahestehende Person ernstlich an Leib und Leben gefährden könnte.

Einvernahme der Auskunftspersonen

Art. 125 [1]Die Auskunftsperson wird zur Wahrheit ermahnt. Sie ist nicht verpflichtet auszusagen; vor der Einvernahme ist sie darüber zu belehren.

[2] Im übrigen finden die Bestimmungen über die zeugnispflichtigen Personen auf die Auskunftsperson sinngemässe Anwendung.

10.3 Augenschein

Allgemeines

Art. 126 [1]Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, Gegenstände und Vorgänge, soweit deren unmittelbare sinnliche Wahrnehmung für die Wahrheitsfindung von Bedeutung ist.

[2] Jedermann ist verpflichtet, einen richterlich angeordneten Augenschein zu dulden.

[3] Ist zur Vornahme eines Augenscheins das Betreten von Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, sind die für die Hausdurchsuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Durchführung

Art. 127 [1]Einvernahmen können an den Ort des Augenscheins verlegt werden.

[2] Dem Augenscheinprotokoll sind, soweit nötig, Fotografien, Pläne, Zeichnungen und dergleichen beizulegen.

10.4 Beizug von Sachverständigen

Grundsatz

Art. 128 Bedarf es zur Abklärung eines Sachverhalts besonderer Fachkenntnisse oder ist dies gesetzlich vorgeschrieben, zieht die Gerichtsbehörde eine sachverständige Person bei; es können mehrere Personen mit einer gemeinsamen Begutachtung beauftragt werden.

Ernennung

Art. 129 Die Verfahrensleitung ernennt die oder den Sachverständigen und umschreibt den Auftrag sowie die zu beantwortenden Fragen. Wenn der Zweck der Untersuchung es erlaubt, ist den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur Person und zu den Expertenfragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.

Pflicht zur Annahme und Ausstandsgründe

Art. 130 [1] Personen, die im Kanton wohnen, über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und nicht über 60 Jahre alt sind, haben den Auftrag anzunehmen. Ablehnung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

[2] Die für die Gerichtspersonen geltenden Ausstandsgründe sind für Sachverständige sinngemäss anwendbar.

Mitteilung

Art. 131 [1] Die Ernennung ist der sachverständigen Person in der Regel schriftlich mitzuteilen und hat zu enthalten
1. den Auftrag und die zu beantwortenden Fragen,
2. den Hinweis auf die Straffolgen des falschen Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
3. die Frist zum Erstatten eines schriftlichen Gutachtens.

[2] Der sachverständigen Person sind die für die Erstattung des Gutachtens benötigten Aktenstücke und Gegenstände zu übergeben.

Ausführung des Gutachtens

Art. 132 [1] Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich.

[2] Sie kann zu Beweismassnahmen beigezogen und ermächtigt werden, Fragen an die Parteien und andere Beteiligte zu stellen. Hält sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens für nötig, ist sie berechtigt, der Gerichtsbehörde Antrag zu stellen.

[3] Die Gerichtsbehörde kann die Sachverständige oder den Sachverständigen ermächtigen,
1. die Personen, die zur Erstattung des Gutachtens benötigt werden, selber zum Erscheinen einzuladen;
2. fachspezifische Erhebungen selber vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Form des Gutachtens

Art. 133 [1] Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten.

[2] Wird es mündlich erstattet oder wird ein schriftliches Gutachten in einer gerichtlichen Verhandlung mündlich erläutert oder ergänzt, gelten die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme sinngemäss.

Zustellung des Gutachtens, Erläuterung und Ergänzung

Art. 134 [1] Das schriftliche Gutachten wird den Parteien unter Ansetzung einer Frist zum Stellen von Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zugestellt.

[2] Die Gerichtsbehörde kann ihrerseits die sachverständige Person zur Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anhalten.

Neues Gutachten

Art. 135 Hält die Gerichtsbehörde das Gutachten auch nach allfälliger Erläuterung und Ergänzung für ungenügend, kann sie eine andere Person mit einer neuen Begutachtung beauftragen.

Pflichtversäumnis

Art. 136 Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden. Zudem kann der Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen werden.

Entschädigung

Art. 137 [1] Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

[2] Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

10.5 Sicherstellung und Verwahrung von Gegenständen, Beschlagnahme

Sicherstellung und Verwahrung zu Beweiszwecken

Art. 138 Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und in geeigneter Weise in Verwahrung zu nehmen.

Aufforderung und Pflicht zur Herausgabe

Art. 139 [1] Die Gerichtsbehörde fordert die mutmassliche Inhaberin oder den mutmasslichen Inhaber der Gegenstände schriftlich, mit Fristansetzung und Hinweis auf die Straffolge bei ungerechtfertigter Weigerung zur Herausgabe auf.

[2] Die betreffende Person ist unter Vorbehalt von Artikel 141 verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben. Bei ungerechtfertigter Weigerung findet Artikel 121 Anwendung.

Beschlagnahme zu Beweiszwecken

Art. 140 [1] Behauptet die betreffende Person, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert sie die Herausgabe, kann die Beschlagnahme angeordnet werden. Der Beschlagnahmebeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

[2] Wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseite geschafft, zerstört oder verändert werden, kann die Beschlagnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausnahmen von der Beschlagnahme

Art. 141 [1] Nicht beschlagnahmt werden dürfen
1. höchstpersönliche Aufzeichnungen einer Person, die darüber gemäss Artikel 113 das Zeugnis verweigern darf,
2. Mitteilungen an Personen, die nach Artikel 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen, wenn sie sich bei diesen Personen befinden,
3. briefliche Mitteilungen der angeschuldigten Person an die Verteidigung oder der Verteidigung an die angeschuldigte Person.

[2] In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist die Beschlagnahme möglich, wenn diese Personen selber wegen Teilnahme an der Tat, Hehlerei oder Begünstigung zu verfolgen sind oder wenn sie oder andere Berechtigte in die Beschlagnahme einwilligen.

Beschlagnahme zu Sicherungszwecken

Art. 142 Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch
1. Gegenstände, Waren und Gelder, die die angeschuldigte Person vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen,
2. voraussichtlich nach Artikel 58 StGB einzuziehende Gegenstände und Vermögenswerte,
3. die gemäss Artikel 59 StGB der Staatskasse als verfallen zu erklärenden Geschenke und andern Zuwendungen.

Bezeichnung und Versiegelung

Art. 143 [1] Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen. Der Inhaberin oder dem Inhaber wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

[2] Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind, sofern dies möglich ist, in Gegenwart der Inhaberin oder des Inhabers zu beschlagnahmen. Erhebt diese Person gegen die Beschlagnahme Einsprache, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln. Über die Entsiegelung entscheidet im Vorverfahren die Anklagekammer, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren das urteilende Gericht. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung des Inhalts eine sachverständige Person beiziehen.

Verfügung über sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände

Art. 144 [1] Sicherstellung und Beschlagnahme können, sofern sie zu Beweis- oder Sicherungszwecken nicht mehr nötig sind, jederzeit aufgehoben werden.

[2] Spätestens im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil ist über die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden. Dabei haben die zuständigen Behörden die

Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 StGB sowie diejenigen über die Retention (Art. 117 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB) anzuwenden.

3 Die einer berechtigten Person durch strafbare Handlung entzogenen Gegenstände sind, soweit nicht eingezogen, nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe bedarf der Zustimmung der angeschuldigten Person. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, ordnet die Gerichtsbehörde die Hinterlegung an.

Vorzeitige Verwertung

Art. 145 Beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt.

10.6 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten

Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen
a Grundsatz

Art. 146 1 Ohne Einwilligung ist die Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen nur zulässig, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können.

2 Die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person ist stets zulässig.

b Durchführung

Art. 147 1 Die Durchsuchung einer Person besteht in der Kontrolle der getragenen Kleidungsstücke sowie der Körperoberfläche unter Einschluss der Körperöffnungen.

2 Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Sicherheitsgründe eine sofortige Durchsuchung gebieten; diesfalls hat die Untersuchung der Körperöffnungen zu unterbleiben, und es ist nachträglich zuhanden der betroffenen Person und der Untersuchungsbehörde eine schriftliche Begründung einzureichen.

3 Die Durchsuchung kann erzwungen werden.

c Überprüfung von Aufzeichnungen

Art. 148 1 Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind inhaltlich zu überprüfen, wenn anzunehmen ist, dass sich darin Dokumente befinden, die der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegen.

2 Der Inhaberin oder dem Inhaber ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen zu äussern und der Überprüfung beizuwohnen. Das Amts- und Berufsgeheimnis ist zu wahren, ebenso ein mit dem Verfahren nicht zusammenhängendes privates Geheimhaltungsinteresse.

3 Zur Durchführung der Überprüfung, insbesondere zur Ausscheidung von Dokumenten mit geschützten Geheimnissen, kann eine sachverständige Person beigezogen werden. In besonderen Fällen kann dieser die Überprüfung übertragen werden.

d Versiegelung

Art. 149 Widersetzt sich die Inhaberin oder der Inhaber der Überprüfung, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln, und es ist das Verfahren gemäss Artikel 143 Absatz 2 einzuleiten.

Hausdurchsuchung
a Grundsatz

Art. 150 Ohne Einwilligung der berechtigten Person ist die Durchsuchung von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn zu vermuten ist, dass
1. sich darin eine gesuchte Person aufhält;
2. sich Spuren der Tat oder der Täterschaft finden;
3. der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände vorhanden sind;
4. darin eine strafbare Handlung verübt wird.

b Anordnung

Art. 151 1Die Gerichtsbehörde ordnet die Hausdurchsuchung schriftlich an. In dringenden Fällen ist mündliche Anordnung mit nachträglichem schriftlichem Befehl zulässig. Im Durchsuchungsbefehl sind Gründe und Zweck der Durchsuchung sowie die zu durchsuchenden Räume anzugeben.

2 Die Gerichtsbehörde bestimmt, ob sie die Durchsuchung selber leitet oder deren Durchführung der Polizei überträgt.

c Durchführung

Art. 152 1Abgesehen von dringenden Fällen darf eine Hausdurchsuchung nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an einem Sonn- oder Feiertag begonnen oder durchgeführt werden.

2 Anwesende Inhaberinnen oder Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Bei Abwesenheit sind nach Möglichkeit Familiengenossen oder andere geeignete Personen beizuziehen.

3 Der richterliche Befehl ist den Anwesenden zu Beginn der Hausdurchsuchung vorzuweisen.

4 Vor und während der Hausdurchsuchung trifft die oder der Verantwortliche die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Durchsuchung ungestört erreicht wird. Namentlich können anwesen-

de Personen angewiesen werden, während der Durchsuchung die fraglichen Räumlichkeiten nicht zu verlassen.

5 Wenn nötig dürfen verschlossene Räume und Behältnisse mit Gewalt geöffnet werden.

d Protokoll

Art. 153 Das Protokoll über die Hausdurchsuchung ist auch von der betroffenen oder der an ihrer Stelle beigezogenen Person zu unterzeichnen. Sie erhält auf Begehren eine Kopie.

Zufallsfunde

Art. 154 1 Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, aber auf andere begangene Verbrechen oder Vergehen hindeuten, sind sie sicherzustellen.

2 Die Gegenstände sind mit einem besondern Bericht der für eine allfällige Eröffnung oder Ausdehnung der Strafverfolgung zuständigen Behörde zuzuleiten. Kommt es zu keinem Strafverfahren, sind die Gegenstände zurückzugeben.

10.7 Überwachungsmassnahmen

Voraussetzungen

Art. 155 1 Die Gerichtsbehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr einer angeschuldigten Person überwachen und Sendungen beschlagnahmen lassen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere und Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder wenn eine mit Hilfe einer Fernmeldeeinrichtung begangene Straftat verfolgt wird.

2 Sind die Voraussetzungen bei der angeschuldigten Person erfüllt, können Dritte überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für jene bestimmte oder von jener stammende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der Fernmeldeanschluss eines Dritten kann überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte Person ihn benützt. Ausgenommen sind Personen, die nach den Artikeln 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen.

3 Technische Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179bis ff. StGB dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur eingesetzt werden, wenn die angeschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Die Verhältnismässigkeit des Einsatzes ist besonders einlässlich zu prüfen.

Anordnung

Art. 156 1 Die Gerichtsbehörde reicht innert 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel ihrer Verfügung mit den massgebenden Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

2 Die Verfügung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Die Gerichtsbehörde kann sie jeweils höchstens um drei Monate verlängern. Die

Verlängerungsverfügung ist der Anklagekammer mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

3 Das Verfahren ist auch den Betroffenen gegenüber geheim.

Überprüfung

Art. 157 1 Die Anklagekammer prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Sie hebt gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

2 Die Anklagekammer begründet ihren Entscheid und eröffnet ihn der Gerichtsbehörde innert acht Tagen seit Beginn der Überwachung und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.

3 Sie kann die Überwachung vorläufig bewilligen; in diesem Falle setzt sie der Gerichtsbehörde eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung. Die vorläufige Überwachung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

Aufhebung und Benachrichtigung

Art. 158 1 Die Gerichtsbehörde stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr nötig oder die Frist abgelaufen ist oder wenn die Verfügung aufgehoben wird.

2 Spätestens nach Abschluss des betreffenden Strafverfahrens ist den Betroffenen von der Überwachung und deren Begründung Kenntnis zu geben.

Behandlung der Ergebnisse

Art. 159 1 Die aus genehmigten Überwachungen stammenden Abschriften und Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls sind sie unter besonderem Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

2 Die von genehmigten Überwachungsmassnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen der Artikel 140 bis 142 beschlagnahmt werden. Andernfalls sind sie den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen, sobald der Stand des Verfahrens es erlaubt.

3 Wird die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen verweigert, sind die bereits erfolgten Aufzeichnungen zu vernichten. Eine Beschlagnahme gemäss Absatz 2 ist ausgeschlossen.

Zufallsfunde

Art. 160 1 Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen, die mit der abzuklärenden Tat in keiner Beziehung stehen, aber auf andere Verbrechen und Vergehen hindeuten, dürfen nur dann gemäss Artikel 159 Absatz 1 und 2 verwertet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen gemäss Artikel 155 gegeben sind.

[2] Trifft dies zu, hat die Gerichtsbehörde unverzüglich eine entsprechende Verfügung zu erlassen und das Genehmigungsverfahren einzuleiten. Andernfalls sind die Aufzeichnungen und Abschriften zu vernichten; Postsendungen sind den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen.

10.8 Besondere Massnahmen gegenüber Parteien und andern Beteiligten

Untersuchung von Personen *a* Grundsätze

Art. 161 [1]Wenn es zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit, der Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit nötig ist, kann eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes der angeschuldigten Person angeordnet werden.

[2] Untersuchungen von Dritten dürfen gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens ist und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können.

[3] Blutentnahmen und andere Eingriffe in die körperliche Integrität dürfen vorgenommen werden, wenn sie weder ausserordentlich schmerzhaft noch von Nachteil für die Gesundheit sind und die Schwere der verfolgten Tat dies rechtfertigt.

[4] Untersuchungen und Eingriffe können richterlich erzwungen werden.

b Durchführung

Art. 162 [1]Körperliche Untersuchungen und Eingriffe sind durch eine Ärztin oder einen Arzt oder medizinisches Personal vorzunehmen.

[2] Die angeschuldigte Person kann in eine Klinik eingewiesen werden, wenn und solange es die Untersuchung unbedingt erfordert. Der Aufenthalt in der Klinik gilt grundsätzlich als Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

[3] Im Vorverfahren hat die Untersuchungsbehörde vor der Klinikeinweisung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

[4] Von jeder vollzogenen Einweisung ist den Angehörigen der eingewiesenen Person Kenntnis zu geben.

c Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 163 Erkennungsdienstliche und andere polizeiliche Massnahmen bleiben vorbehalten (Art. 207).

Schriftprobe

Art. 164 [1]Zum Zweck der Schriftvergleichung können die Parteien, Auskunftspersonen und zeugnispflichtige Personen zu Schriftproben angehalten werden.

[2] Im Weigerungsfall kann gegenüber zeugnispflichtigen Personen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausgefällt werden.

Verfügung über den Leichnam
a Aussergewöhnliche Todesfälle

Art. 165 [1] Bei Todesfällen, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt sind, erfolgt in der Regel an Ort und Stelle eine erste Leichenuntersuchung (Legalinspektion) durch eine medizinisch sachverständige Person (Institut für Rechtsmedizin oder Kreisärztin oder Kreisarzt) im Beisein der Untersuchungsbehörde. Behandelnde Ärztinnen oder Ärzte können zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

[2] Ergibt die Legalinspektion keine Hinweise auf eine strafbare Handlung, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. In allen andern Fällen ordnet die Untersuchungsbehörde die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und der Effekten an.

[3] Nach Überführung des Leichnams ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird über das weitere Vorgehen entschieden (erweiterte Legalinspektion, Sicherstellung von biologischem Material, Obduktion). Mit der Obduktion ist eine medizinisch sachverständige Person des IRM zu betrauen. Die Untersuchungsbehörde wohnt in wichtigen Fällen nach Möglichkeit der Obduktion bei.

[4] Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

b Exhumation

Art. 166 Nötigenfalls kann die Gerichtsbehörde die Ausgrabung eines bestatteten Leichnams oder die Öffnung einer Aschenurne verfügen.

11. Anhaltung, Festnahme, Haft

11.1 Allgemeines

Vorgehen, Fesselung

Art. 167 [1] Bei Anhaltung, Festnahme und Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden.

[2] Fesselung ist nur zulässig,
1. wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt, gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist;
2. bei Transport mehrerer Personen.

Betreten von Räumlichkeiten

Art. 168 [1] Ist für den Vollzug einer Anhaltung, Festnahme oder Verhaftung das Betreten von Häusern oder geschlossenen Räumlichkei-

ten nötig, haben die Polizeiorgane, sofern keine Einwilligung vorliegt, einen schriftlichen Auftrag der Untersuchungsbehörde einzuholen.

2 In dringenden Fällen bei anders nicht abwendbarer, erheblicher Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von grösserem Wert, ist ein Betreten der Räumlichkeiten ohne Auftrag zulässig. Diesfalls haben die Polizeiorgane über das Vorgehen und dessen Begründung einen besonderen Rapport zu erstellen.

Weiterbearbeitung von Haftfällen

Art. 169 Während der Dauer eines Verhaftungs- oder Haftentlassungsverfahrens hat die Behörde, bei welcher der Fall liegt, diesen materiell weiterzubehandeln. Nötigenfalls sind Aktenkopien zu erstellen.

11.2 Anhaltung, Festnahme, Polizeihaft

Anhaltung *a* durch Privatpersonen

Art. 170 1 Jedermann ist berechtigt, eine bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ertappte oder unmittelbar danach geflüchtete Person anzuhalten. Das gleiche gilt, wenn eine Person gemäss Artikel 71 Absatz 3 zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben ist.

2 Die angehaltene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

b durch Polizeiorgane

Art. 171 1 Bei Verdacht einer strafbaren Handlung kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

2 Die Polizei hat jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr kann die Polizei ferner Personen anhalten, welche aufgrund eigener Wahrnehmung, erlassener Steckbriefe oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

3 Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

4 Die Polizei kann Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern; Angehörige und Familiengenossen der betreffenden Person sind von dieser Pflicht befreit. Der Kanton haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson aus dieser Mitwirkung entsteht.

Festnahme *a* Zuführung auf den Polizeiposten

Art. 172 1 Angehaltene können auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Abklärungen über die Identität an Ort und Stelle vorzunehmen oder wenn erhebliche Zwei-

fel an der Richtigkeit der Angaben der angehaltenen Person, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen bestehen. Der Grund der Festnahme ist der angehaltenen Person bekanntzugeben.

2 Handelt es sich bei der in Frage stehenden strafbaren Handlung um eine Übertretung, ist das Verbringen auf den Polizeiposten nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person unbekannt ist und sich nicht gehörig ausweisen kann oder will;
2. Angehaltene keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben und für den Vollzug des zu erwartenden Urteils keine genügende Sicherheit leisten;
3. dies nötig ist, um Angehaltene an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

3 Wird in Fällen von Absatz 2 Ziffer 2 die verlangte Sicherheit nicht geleistet, kann die Polizei Wertsachen oder Fahrzeuge der angehaltenen Person zurückbehalten.

b Ermittlungen

Art. 173 1 Auf dem Polizeiposten sind die nötigen Ermittlungen bezüglich der Person und der Verdachtsgründe vorzunehmen.

2 Die festgenommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die ihr zustehenden Rechte (Art. 44, 49, 125) zu unterrichten; sie ist, sofern sie nicht die Aussage verweigert, zu Protokoll zu befragen.

3 Anschliessend ist die festgenommene Person unverzüglich zu entlassen, sofern kein Fall gemäss Artikel 174 vorliegt.

4 Steckbrieflich Ausgeschriebene sind der ausschreibenden Stelle zuzuführen.

Polizeihaft
a Grundsatz

Art. 174 1 Ergibt sich aufgrund der Ermittlungen und nach der Befragung, dass die Voraussetzungen einer Verhaftung (Art. 176) vorliegen, können Polizeiangehörige im Offiziersrang oder deren Stellvertretung Polizeihaft anordnen.

2 Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung sowie den Zeitpunkt der Festnahme und die Gründe der Anordnung der Polizeihaft Auskunft gibt.

3 Die festgenommene Person ist berechtigt, sobald als möglich ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

b Dauer und weiteres Vorgehen

Art. 175 [1] Die Polizeihaft darf 24 Stunden vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet nicht überschreiten.

[2] Ergibt sich während der Dauer der Polizeihaft, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen; andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist der Untersuchungsbehörde zuzuführen, damit diese rechtzeitig die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 Absatz 1 durchführen kann.

[3] In Fällen, in welchen es zu keiner Zuführung kommt und die auch von der Polizei nicht weiterverfolgt werden, sind die entsprechenden Rapporte und Unterlagen je auf Ende eines Vierteljahres der Untersuchungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

11.3 Verhaftung, Haftverfahren, Haftvollzug, Haftentlassung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Art. 176 [1] In der Regel bleibt die angeschuldigte Person in Freiheit.

[2] Sie kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthaft Gründe zur Annahme bestehen, sie werde

1. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder einer zu erwartenden Sanktion entziehen oder
2. durch Beeinflussung von Personen oder durch Einwirkung auf Spuren oder Beweismittel die Abklärung des Sachverhalts vereiteln oder gefährden oder
3. weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, wenn sie während der Dauer des Verfahrens dies bereits mindestens einmal getan hat.

Ersatzmassnahmen *a* Allgemeines

Art. 177 [1] Von einer Versetzung in Untersuchungshaft ist abzusehen, sofern sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen namentlich in Frage

1. die Sicherheitsleistung,
2. die Schriftensperre,
3. die Anordnung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden,
4. die Anordnung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

[2] Kommt die angeschuldigte Person einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nach, ist die Untersuchungsbehörde befugt, die Verhaftung zu verfügen. Das Verfahren vor dem Haftgericht gemäss Artikel 184 und 185 entfällt.

b Sicherheitsleistung

Art. 178 [1] Bei Fluchtgefahr kann der angeschuldigten Person eine Sicherheitsleistung dafür abgenommen werden, dass sie sich jederzeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer Strafe oder Massnahme stellen werde. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und der Schwere der vorgeworfenen

Tat. Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

2 Die Sicherheit verfällt dem Kanton, wenn sich die betreffende Person dem Verfahren oder dem Antritt der Strafe oder Massnahme entzieht. Andernfalls ist sie freizugeben. Der Entscheid ist von der Behörde zu treffen, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt war.

3 Die verfallene Sicherheit dient vorweg zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers, hernach zum Begleichen von Bussen und Verfahrenskosten. Die freiwerdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Verhaftungsbefehl

Art. 179 1 Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 176 vor, erlässt die Untersuchungsbehörde einen schriftlichen Verhaftungsbefehl. Dieser hat zu enthalten
1. die nötigen Angaben über die zu verhaftende Person,
2. die vorgeworfene strafbare Handlung und den Verhaftungsgrund,
3. das Untersuchungsgefängnis, in das die zu verhaftende Person einzuliefern ist,
4. das Datum sowie Namen und Unterschrift der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters.

2 In dringenden Fällen kann die Anordnung der Verhaftung in anderer Form erfolgen. Sie ist umgehend in den Akten festzuhalten.

Vollzug der Verhaftung

Art. 180 1 Die Verhaftung wird durch die Polizei vollzogen. Der zu verhaftenden Person ist der Verhaftungsbefehl vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

2 Die Verhaftung ist zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu vollziehen, wenn nicht im Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Artikel 171 Absatz 4 betreffend Hilfeleistung ist anwendbar.

3 Über Ort, Zeit und Umstände der Verhaftung sowie über den Zeitpunkt der Zuführung ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen.

Steckbrief

Art. 181 Hat die zu verhaftende Person in der Schweiz keinen bekannten Aufenthalt, wird sie zur Verhaftung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch die Fernmeldeeinrichtungen und die Fahndungsanzeige der Polizei. Die verhaftete Person ist unverzüglich der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle zuzuführen.

Erste Einvernahme

Art. 182 1 Eine verhaftete oder gemäss Artikel 175 Absatz 2 zugeführte Person ist so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden seit der Verhaftung oder der polizeilichen Festnahme, durch die Untersuchungsbehörde einzuvernehmen. Dabei sind ihr

die Gründe für die Verhaftung bekanntzugeben, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, diese zu entkräften. Sofort greifbare Entlastungsbeweise sind unverzüglich abzunehmen.

2 Hinsichtlich Belehrung über ihre Rechte und Benachrichtigung der Angehörigen und eines Rechtsbeistandes gilt Artikel 174 Absatz 3 entsprechend. Die angeschuldigte Person ist zudem anzufragen, ob zusätzliche Stellen wie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie, falls es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, das zuständige Konsulat zu orientieren sind. Liegt Kollusionsgefahr vor, kann die Benachrichtigung der Familienangehörigen und zusätzlicher Stellen während längstens 24 Stunden seit der Festnahme oder Verhaftung unterbleiben.

Weiteres Vorgehen

Art. 183 1 Nach der ersten Einvernahme entscheidet die Untersuchungsbehörde spätestens 24 Stunden nach der Zuführung über das weitere Vorgehen.

2 Sie kann die angeschuldigte Person freilassen. Erachtet sie eine Freilassung als nicht angezeigt, stellt sie den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft. Allenfalls beantragt sie Ersatzmassnahmen.

3 Der Antrag geht mit Begründung und den für den Entscheid nötigen Akten an das Haftgericht. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Verfahren vor dem Haftgericht

Art. 184 1 Das Haftgericht gibt der angeschuldigten Person, deren Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörde zu äussern; es gewährt Einsicht in seine Akten.

2 Das Haftgericht ordnet eine mündliche Verhandlung an, an der die angeschuldigte Person, deren Verteidigung und die Staatsanwaltschaft teilnehmen können. Das Haftgericht kann die Untersuchungsrichterin oder den Untersuchungsrichter zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

3 In Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit nicht als nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Entscheid

Art. 185 1 Das Haftgericht entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob die angeschuldigte Person freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist.

2 Das Haftgericht entscheidet sobald als möglich, spätestens innert 48 Stunden seit Stellung des Antrages. Es kann, sofern ein Haftgrund vorliegt, vorläufig Ersatzmassnahmen anordnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlän-

gert sich diese bis 12 Uhr des nachfolgenden Werktages; der Samstag gilt als Werktag.

3 Der Entscheid ist in allen Fällen, auch bei mündlicher Eröffnung, mit kurzer Begründung der Untersuchungsbehörde, der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen.

4 Das Haftgericht entscheidet endgültig.

Haftvollzug
a Allgemeines

Art. 186 1 Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden, als der Untersuchungszweck, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

2 Näheres über die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

b Verkehr mit Untersuchungsgefangenen

Art. 187 1 Der mündliche Verkehr mit Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde zulässig.

2 Besuche finden in Gegenwart der Gefängnisaufsicht oder einer andern von der Untersuchungsbehörde bezeichneten Person statt, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gestattet werden. Besuche von Geistlichen sind in der Regel ohne Überwachung zu bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es gestattet und ausserdem die angeschuldigte Person oder deren Familienangehörige es verlangen.

3 Die Untersuchungsbehörde überwacht den schriftlichen Verkehr.

4 Vorbehalten bleibt Artikel 246.

Haftentlassung
a Von Amtes wegen

Art. 188 1 Sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weggefallen sind, lässt die Untersuchungsbehörde die angeschuldigte Person frei.

2 In Fällen, in welchen die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt, ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

3 Erachtet die Untersuchungsbehörde die Freilassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen als angezeigt, stellt sie dem Haftgericht entsprechend Antrag.

4 Ist an die Stelle des ursprünglichen Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, ist gemäss Artikel 183 ein neuer Antrag an das Haftgericht zu stellen.

b Auf Gesuch

Art. 189 1 Die angeschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Freilassung stellen. Das Gesuch ist der Untersuchungsbehörde mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

2 Will die Untersuchungsbehörde das Gesuch ablehnen oder stimmt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Artikel 188 Absatz 2 dem Antrag auf Freilassung nicht zu, unterbreitet die Untersuchungsbehörde das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und begründetem Antrag beziehungsweise der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Haftgericht. Die Untersuchungsbehörde kann die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

c Entscheid

Art. 190 1 Das Haftgericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ausnahmsweise kann es eine mündliche Verhandlung gemäss Artikel 184 Absatz 2 durchführen.

2 Es kann die Freilassung mit Ersatzmassnahmen verbinden.

3 Der Entscheid ist gemäss Artikel 185 Absatz 3 zu eröffnen.

d Rekurs

Art. 191 1 Hat die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert, kann der abweisende Entscheid des Haftgerichtes mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig.

2 Die Anklagekammer holt eine Stellungnahme der angeschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und wenn nötig der Untersuchungsbehörde ein und entscheidet anschliessend unverzüglich im schriftlichen Verfahren. Im Falle der Freilassung kann sie Ersatzmassnahmen anordnen.

Sicherheitshaft
a Im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren

Art. 192 1 Treten während des Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens Haftgründe ein, stellt die Staatsanwaltschaft beim Haftgericht Antrag auf Verhaftung. Dieses stellt den Haftbefehl aus und führt die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 durch. Nach Anhören der Parteien trifft es den Entscheid gemäss Artikel 185.

2 Haftentlassungsgesuche nach der Überweisung sind direkt beim Haftgericht einzureichen. Dieses entscheidet nach Anhören der Parteien gemäss Artikel 190. Die Verfahrensleitung kann dem Haftgericht die Haftentlassung oder die Freilassung mit Ersatzmassnahmen beantragen.

b Nach der Beurteilung

Art. 193 1 Wird eine verhaftete Person freigesprochen, ist sie vom urteilenden Gericht sofort freizulassen, sofern nicht in anderer Sache ein Haftbeschluss besteht oder sie sich im Straf- oder Massnahmevollzug befindet.

2 Im Fall der Verurteilung kann das urteilende Gericht eine verhaftete Person in Haft belassen oder eine in Freiheit befindliche in Haft setzen, sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein Verhaftungsgrund, insbesondere Fluchtgefahr, besteht.

3 Ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels kann das urteilende Gericht eine zu einer Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilte Person mit deren Einwilligung die Strafe oder Massnahme sofort antreten lassen.

Massnahmen bei Freilassung

Art. 194 1 Im Falle der Freilassung hat die angeschuldigte Person gemäss Artikel 90 ein Zustelldomizil zu verzeigen.

2 Bedarf sie der Fürsorge, hat sich die Untersuchungsbehörde oder das Gericht vor der Freilassung mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, in Verbindung zu setzen.

Haft während interkantonalem Gerichtsstands-verfahren

Art. 195 Befindet sich eine angeschuldigte Person während der Dauer eines interkantonalen Gerichtsstandsverfahrens gemäss den Artikeln 7 bis 12 in Haft, sind für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben die im Kanton Bern mit der Sache befasste Untersuchungsbehörde und das Haftgericht ihrer Region zuständig.

Haftkontrollen

Art. 196 1 Die Untersuchungbehörden, die Einzel- und Kreisgerichte führen Verzeichnisse über die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt befindlichen Personen.

2 Kopien dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen monatlich der Staatsanwaltschaft zu senden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Anklagekammer an die Generalprokuratur weiter.

3 Die Anklagekammer erlässt die nötigen Weisungen.

Vorzeitiger Antritt von Strafen oder Massnahmen

Art. 197 1 Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf deren Verlangen zum vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme in eine Vollzugsanstalt einweisen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion eine Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

2 Wird das Verfahren nicht spätestens drei Monate nach dem vorzeitigen Antritt durch erstinstanzliches Urteil abgeschlossen, ist die angeschuldigte Person auf ihr Gesuch hin zu entlassen, es sei denn, die Verzögerung des Verfahrens sei durch sie schuldhaft veranlasst worden oder die Anklagekammer habe diese Frist, insbesondere wegen Fluchtgefahr, verlängert.

Freies Geleit

Art. 198 1 Landesabwesenden angeschuldigten Personen, in Abwesenheit Verurteilten, Zeugnispflichtigen und Auskunftspersonen

kann die Verfahrensleitung freies Geleit erteilen; dieses kann an Bedingungen geknüpft werden.

2 Das freie Geleit erlischt, wenn die angeschuldigte oder die in Abwesenheit verurteilte Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt werden. Auf diese Rechtsfolge sind angeschuldigte oder verurteilte Personen bei Erteilung des freien Geleits aufmerksam zu machen.

II. Vorverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

1.1 Strafanzeige

Anzeigerecht

Art. 199 1 Wer von einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei der Polizei oder einer andern Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige einzureichen.

2 Die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen. Wird sie mündlich erstattet, ist sie zu Protokoll zu nehmen und von der Anzeigerin oder dem Anzeiger mitzuunterzeichnen; wird die Unterzeichnung abgelehnt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

3 Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft können bei ihnen eingehende Strafanzeigen zu näherer Abklärung an die Polizei weisen.

Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden

Art. 200 Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder das Verfahren von sich aus einzuleiten, wenn sie bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat oder konkrete Verdachtsgründe hinweisen.

Mitteilungspflicht der übrigen Behörden und Beamten

Art. 201 1 Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

2 Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn
1. den Pflichtigen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen (Art. 113) oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Artikel 114 zustände;
2. die Pflichtigen bei der Beratung von Opfern oder der Behandlung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opfer-

hilfegesetz von den Verdachtsgründen über ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen Kenntnis erhalten.

3 In Spezialgesetzen vorgesehene Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private bleiben vorbehalten.

Antrags- oder Ermächtigungserfordernis

Art. 202 1 Bei Antragsdelikten darf das Verfahren erst eingeleitet werden, wenn eine entsprechende Erklärung der verletzten Person vorliegt. In dringenden Fällen sind die nötigen sichernden Massnahmen schon vorher zu treffen.

2 Das gleiche gilt, wenn nach Gesetz die Ermächtigung einer Behörde zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Form des Strafantrages

Art. 203 Der Strafantrag ist von der berechtigten Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und unterschriftlich zu bestätigen.

1.2 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Zweck des Ermittlungsverfahrens

Art. 204 Das polizeiliche Ermittlungsverfahren bezweckt das Aufdecken von strafbaren Handlungen, das Feststellen des Sachverhalts, das Auffinden, Sicherstellen und Auswerten von Spuren und Beweismitteln sowie die Fahndung nach Tatverdächtigen und gegebenenfalls die Festnahme solcher Personen.

Zuständigkeiten

Art. 205 1 Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse der Polizei.

2 Sind kriminalistische Kenntnisse erforderlich, ist die Kriminalpolizei beizuziehen; deren Befugnisse richten sich nach der Polizeigesetzgebung.

3 Die Untersuchungsbehörde kann die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens und die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen anordnen.

Allgemeines

Art. 206 1 Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Ermittlungen alle ihr geeignet erscheinenden, gesetzlich zulässigen Massnahmen. Sie hat dabei die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren und die Beweismittel sinngemäss zu beachten.

2 Der Polizei stehen insbesondere die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Befugnisse zu.

Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 207 1 Alle erkennungsdienstlichen Massnahmen wie Fotografie, Fingerabdrücke, Blut- und Urinproben sind zulässig bei
1. verhafteten Personen,

2. anderen angeschuldigten Personen in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
3. eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigten sowie anderen Personen, sofern dies zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist,
4. Personen, die sich wiederholt schwerwiegender Übertretungen schuldig gemacht haben,
5. in bernischen Konkordatsanstalten Eingewiesenen oder aus Vollzugsanstalten Entwichenen,
6. lebenden Personen, soweit deren Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann,
7. toten Personen zur Feststellung der Identität.

[2] Es gelten die Artikel 161 und 162 Absatz 1. Im Weigerungsfall entscheidet die Untersuchungsbehörde.

Polizeiliche Befragung

Art. 208 [1]Die Polizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Abklärung einer strafbaren Handlung von Bedeutung ist.

[2] Artikel 56 ist auch bei polizeilichen Befragungen zu beachten, ebenso das Schweigerecht von Auskunftspersonen (Art. 125) und von Personen, die ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen. Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Überdies können die zu befragenden Personen erklären, dass sie nur bereit sind, vor der Untersuchungsbehörde auszusagen. Die betreffenden Personen sind vor ihrer Befragung über diese Befugnisse zu belehren.

[3] Über die polizeiliche Befragung ist ein Protokoll zu erstellen, das sinngemäss den Vorschriften von Artikel 77 bis 79 zu entsprechen hat.

Polizeiliche Vorladung und Vorführung

Art. 209 [1]Die Polizei kann eine Person unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen oder für eine polizeiliche Befragung nötig ist.

[2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge, können Polizeiangehörige im Offiziersrang die Vorführung anordnen.

Polizeiliche Durchsuchung

Art. 210 [1]Die polizeiliche Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen unter Einschluss von Fahrzeugen ist zulässig,
1. soweit dies zur Feststellung der Identität einer Person oder zum Schutze von Polizeiangehörigen oder Dritten erforderlich ist;
2. wenn angenommen werden muss, dass eine Person Gegenstände verheimlicht, die aus einer strafbaren Handlung stammen, zu einer solchen gedient haben oder dazu dienen können.

[2] Die Regeln der Artikel 146 und 147 sind zu beachten.

Sicherstellung und vorläufige Verwahrung

Art. 211 [1] Die Polizei hat Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (Art. 138), sicherzustellen und vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

[2] Sie kann zudem Gegenstände sicherstellen, um zu verhindern, dass damit eine strafbare Handlung begangen wird oder um eine Gefahr abzuwenden.

[3] Über die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

[4] Gegenstände, die nicht an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten sind (Art. 220) und auf die niemand Anspruch erhebt, sind dem Fundbüro der Gemeinde, in welcher sie sichergestellt worden sind, zur Verwertung zu übergeben.

Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumlichkeiten

Art. 212 [1] Private Grundstücke dürfen betreten und untersucht werden, wenn dies zur Abklärung einer strafbaren Handlung nötig ist.

[2] Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten ist ohne Einwilligung und ohne Auftrag der Untersuchungsbehörde nur in dringenden Fällen zulässig, wenn es zur Abklärung einer strafbaren Handlung oder zur Sicherstellung von Gegenständen unumgänglich ist. Über das Vorgehen und dessen Begründung ist ein besonderer Rapport zu erstellen.

[3] Für Anhaltung, Festnahme und Verhaftung gilt Artikel 168.

Polizeiliche Observation

Art. 213 [1] Bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen, kann die Polizei vermutlich daran beteiligte Personen sowie deren Fahrzeuge beobachten und die entsprechenden Daten aufzeichnen.

[2] Ist es zur Abklärung des Sachverhalts unerlässlich, können auch unbeteiligte Dritte beobachtet werden.

Verdeckte Ermittlung
a Grundsatz

Art. 214 [1] Die Polizei kann den Einsatz von eigenen Beamtinnen oder Beamten und sonstigen vertrauenswürdigen Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, als verdeckte Ermittlung veranlassen (V-Leute), wenn Schwere oder Eigenart des begangenen oder vor der Ausführung stehenden Verbrechens oder Vergehens den Eingriff rechtfertigen und weniger einschneidende Massnahmen für die Strafverfolgung nicht ausreichen.

[2] Über den Einsatz von V-Leuten entscheidet gestützt auf einen schriftlich begründeten Antrag die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Der Einsatz ist zeitlich zu befristen und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

3 Der Entscheid ist der Untersuchungsbehörde innert 24 Stunden zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt der Einsatz dahin; allfällig bereits erzielte Ergebnisse dürfen nicht verwertet werden.

b Verhalten

Art. 215 1 Den V-Leuten ist es untersagt, den Tatentschluss hervorzurufen oder die Entscheidungsfreiheit der betreffenden Person wesentlich herabzusetzen.

2 Die V-Leute führen lückenlos Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit.

Polizeilicher Steckbrief

Art. 216 In den Fällen von Artikel 171 sowie bei Entweichung von Personen aus einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt ist die Polizei berechtigt, durch ihre Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger Steckbriefe zu erlassen.

Datenschutz

Art. 217 1 Das Bearbeiten von Daten durch die Polizei richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

2 Würde eine Auskunft den Zweck des Ermittlungsverfahrens in Frage stellen, so kann sie im erforderlichen Ausmass verweigert oder aufgeschoben werden.

3 Ist ein Gerichtsverfahren hängig, dürfen Auskünfte nur im Einverständnis mit der Untersuchungsbehörde oder dem zuständigen Gericht erteilt werden.

4 In Anwendung des Datenschutzes getroffene Beschlüsse der Polizei können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Vernichtung von Daten

Art. 218 1 Die Daten der Polizei werden von Amtes wegen vernichtet, wenn die betroffene Person
1. das 80. Altersjahr erreicht hat;
2. verstorben ist oder
3. nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

2 Auf Gesuch der betroffenen Person werden die Daten vernichtet, wenn sie rechtskräftig freigesprochen worden ist oder wenn die Vollstreckungsverjährung der ausgesprochenen Strafe eingetreten ist.

3 Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten.

... Datenschutzgesetz. Abweichende Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren insbesondere betreffend das Beschaffen der Daten gehen vor. Für das Verfahren ...

Art. 218 1 Die Daten der Polizei werden von Amtes wegen im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn die betroffene Person nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

... Daten im erforderlichen Umfang vernichtet, ...

... Erhebung im erforderlichen Umfang zu vernichten.

4 Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern, vermisster, gemeingefährlicher und zurechnungsunfähiger Personen.

Orientierung der Untersuchungsbehörde

Art. 219 Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht sind sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde

Art. 220 [1] Die von der Polizei erstellten Anzeigen, Berichte, Protokolle und weiteren Ermittlungsergebnisse sowie die sichergestellten und vorläufig in Verwahrung genommenen Beweismittel und zu einer bestimmten Strafsache gehörenden Gegenstände sind der Untersuchungsbehörde zuzustellen.

[2] Das gleiche gilt für Strafanzeigen, die bei einer andern Strafverfolgungsbehörde eingegangen oder von dieser verfasst worden sind.

1.3 Ordnungsbussen

Grundsatz

Art. 221 [1] In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

[2] Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige zu erstatten und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Einnahmen

Art. 222 [1] Die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen dem Kanton zu.

[2] Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher die Tat begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

1.4 Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Prüfung der Anzeigen und Meldungen

Art. 223 Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter prüft unverzüglich die zugestellten Anzeigen sowie die übermittelten polizeilichen Berichte und Meldungen und bestimmt das weitere Vorgehen.

Anordnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens

Art. 224 [1] Die Untersuchungsbehörde kann, wenn sie es für nötig erachtet, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anordnen

1. zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat;
2. in den Fällen von Artikel 165.

[2] Sie ist befugt, der Polizei für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen zu erteilen.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 225 Hält sich die Untersuchungsbehörde für örtlich nicht zuständig, ist im interkantonalen Verhältnis gemäss Artikel 7, im innerkantonalen gemäss Artikel 14 vorzugehen.

Sicherheitsleistung bei Antragsdelikten

Art. 226 [1] Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tätlichkeiten und, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen kann die Untersuchungsbehörde von der Strafantrag stellenden Person die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Verfahrenskosten und Entschädigungen verlangen.

[2] Wird die verfügte Sicherheit nicht innerhalb von 20 Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an die Strafantrag stellende Person.

[3] Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Artikel 53 erfüllt, ist die Strafantrag stellende Person von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit befreit.

[4] Sie kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfang oder der Höhe nach mit Rekurs an die Anklagekammer weiterziehen.

Erledigung ohne Eröffnung
a Nichteintreten auf Anzeigen

Art. 227 Ist die Untersuchungsbehörde der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben oder es handle sich um einen Fall gemäss Artikel 4, beantragt sie der Staatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen.

b Nichteröffnung

Art. 228 Haben ein gemäss Artikel 224 angeordnetes Ermittlungsverfahren oder anderweitige Ermittlungen ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Tat nicht vorliegt oder Artikel 4 Anwendung findet, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung sei nicht zu eröffnen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 229 [1] Stimmt die Staatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist dieser zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

[2] Der Beschluss ist der Person, gegen die sich die Anzeige oder die Ermittlungen richteten, der Privatklägerschaft und dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes mit kurzer Begründung zu eröffnen. Ausser bei Straftaten gemäss Opferhilfegesetz kann die Eröffnung unterbleiben, sofern sich keine Privatklägerschaft gestellt hat und weder die Beteiligten noch Dritte von der Anzeige oder den Ermittlungen Kenntnis erhalten haben.

Eröffnung der Strafverfolgung

Art. 230 Die Untersuchungsbehörde eröffnet die Strafverfolgung, wenn
1. Anzeige eingereicht worden ist und kein Fall gemäss Artikel 227 vorliegt;
2. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist;
3. in den Fällen von Artikel 227 und 228, wenn die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt;
4. ihr nach Zuführung einer festgenommenen Person oder sonstwie in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist oder
5. die Staatsanwaltschaft dies anordnet.

Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Art. 231 Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Art. 232 Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchungsbehörde anweisen,
1. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anzuordnen;
2. die Strafverfolgung zu eröffnen;
3. in den Fällen von Artikel 230 Ziffer 3 eine Voruntersuchung einzuleiten.

Vorgehen nach Eröffnung der Strafverfolgung

Art. 233 Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung geht die Untersuchungsbehörde wie folgt vor:
1. In den Fällen, die in die Zuständigkeit des Kreisgerichts oder des Wirtschaftsstrafgerichts gehören, und ausnahmsweise auch in einzelrichterlichen Fällen leitet sie eine Voruntersuchung ein.
2. In den Fällen, in welchen die Ausfällung eines Strafmandates möglich ist, leitet sie das Strafmandatsverfahren ein.
3. Die übrigen Fälle überweist sie mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Einzelgericht; die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis der Täterschaft zur verletzten Person nur auf Antrag verfolgt werden sowie bei Übertretungen.

2. Voruntersuchung

Zweck der Voruntersuchung

Art. 234 [1] Die Voruntersuchung bezweckt das Sammeln der Beweise für den Entscheid über die Frage, ob eine Person wegen der ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll. Sie dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

[2] Die Untersuchungsbehörde erhebt die erforderlichen Beweise und sichert die Beweismittel. In jedem Fall sind diejenigen Beweise zu er-

heben, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr abgenommen werden können.

Voruntersuchung gegen unbekannte Täterschaft

Art. 235 Die Voruntersuchung kann auch gegen unbekannte Täterschaft geführt werden. In diesem Fall sind vorweg alle zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen zu treffen. Sind diese ergebnislos, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens bis zur Ermittlung.

Haftfälle

Art. 236 Haftfälle sind ausser der Reihe, mit Beschleunigung und möglichst ohne Unterbrechung zu behandeln. Dies gilt auch nach vorzeitigem Straf- oder Massnahmeantritt und für das Überweisungsverfahren.

Mitwirkung der Kriminalpolizei und des IRM

Art. 237 Erfordert die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse oder sind Fragen zu beantworten, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, hat die Untersuchungsbehörde sofort die Kriminalpolizei sowie nötigenfalls das IRM oder andere geeignete Sachverständige beizuziehen.

Aufträge der Untersuchungsbehörde an die Polizei

Art. 238 [1] Die Untersuchungsbehörde kann der Polizei auch nach Eröffnung der Strafverfolgung Aufträge zur Abklärung einzelner Sachverhalte erteilen.

[2] Die Untersuchungsbehörde kann, insbesondere in Verfahren mit einer grossen Zahl von Einzeldelikten, die Polizei mit der Befragung von angeschuldigten Personen und andern Beteiligten beauftragen.

[3] Für derartige Befragungen gilt Artikel 208 sinngemäss, und es ist eine zweite Person für die Protokollführung beizuziehen. Für die Parteien und ihre Rechtsbeistände gelten die Teilnahmerechte gemäss Artikel 245, sofern es sich nicht um die Befragung von angeschuldigten Personen handelt.

Ausdehnung der Strafverfolgung

Art. 239 [1] Liegen die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, dehnt die Untersuchungsbehörde das Verfahren aus

1. auf alle Straftaten der angeschuldigten Person, die zu ihrer Kenntnis gelangen,
2. auf Personen, bei denen Mittäter- oder Teilnehmerschaft vorliegt.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Trennung von Straffällen

Art. 240 [1] Von einer Vereinigung von Straffällen kann abgesehen werden, oder es können vereinigt geführte in der Voruntersuchung oder einem späteren Prozessabschnitt getrennt werden, sofern die vereinigte Führung wesentliche Nachteile zur Folge hat.

... gelten die Teilnahmerechte gemäss Artikel 245. (Rest streichen.)

[2] Für eine Trennung bisher vereinigt geführter Voruntersuchungen hat die Untersuchungsbehörde die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Anzeige und Gegenanzeige, Verkehrsunfälle

Art. 241 [1] Durch Anzeige und Gegenanzeige veranlasste Strafverfahren können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

[2] Das Verfahren gegen mehrere wegen des gleichen Verkehrsunfalls zur Anzeige gebrachte Personen kann vereinigt geführt werden.

[3] Auf die Trennung solcher Straffälle ist Artikel 240 sinngemäss anzuwenden.

Einstellung bei Zusammenhang mit anderen Verfahren

Art. 242 [1] Die Strafverfolgung kann eingestellt werden, wenn die Beurteilung des Straffalles vom Entscheid in einem andern Verfahren abhängt oder wesentlich beeinflusst wird.

[2] Die Untersuchungsbehörde hat vor der Einstellung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Aufgabe und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Art. 243 Die Staatsanwaltschaft überwacht die Voruntersuchungen. Sie ist befugt,

1. jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen;
2. den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und Fragen zu stellen;
3. die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen;
4. der Untersuchungsbehörde die Verhaftung einer angeschuldigten Person zu beantragen;
5. in umfangreichen Fällen die Erstellung eines Schlussberichtes (Art. 259) zu verlangen.

Parteirechte *a* Antragsrecht und Akteneinsicht

Art. 244 [1] Die Parteien und ihre Rechtsbeistände können der Untersuchungsbehörde jederzeit bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen.

[2] Die Rechtsbeistände sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen. Das gleiche Recht steht grundsätzlich auch den Parteien zu, die nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt verbeiständet sind. Diesfalls entscheidet die Untersuchungsbehörde, ob die Einsichtnahme unter Aufsicht zu erfolgen hat.

[3] Die Einsichtnahme darf nur verweigert werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

b Teilnahme an Untersuchungshandlungen

Art. 245 [1] Den Parteien und ihren Rechtsbeiständen ist auf ihr Gesuch hin Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Abweisung des Gesuches ist nur zulässig, wenn Ver-

dunkelungsgefahr besteht sowie in der Regel in den Fällen von Artikel 110.

2 Der Ausschluss der Teilnahme gilt stets für alle Parteien.

3 Die Teilnahme ist, abgesehen von den Fällen gemäss Artikel 110, immer zulässig bei Untersuchungshandlungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden.

4 Die Untersuchungsbehörde gibt den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Gelegenheit, ergänzende Fragen stellen zu lassen, über deren Zulässigkeit sie endgültig entscheidet.

5 Die Untersuchungsbehörde hat den Parteien und ihren Rechtsbeiständen den Termin mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch erfolgen, ist aber in den Akten zu vermerken. Die Geltendmachung der Parteirechte kann nicht Grund zur Verschiebung der Untersuchungshandlung bilden.

c Verkehr der verhafteten Personen mit der Verteidigung

Art. 246 Die verhaftete Person kann jederzeit mit ihrer Verteidigung ohne Aufsicht schriftlich oder mündlich verkehren.

d Missbrauch der Parteirechte

Art. 247 1Die Untersuchungsbehörde kann die Parteirechte gemäss den Artikeln 244 Absatz 2, 245 Absatz 1 und 246 einschränken oder entziehen, wenn sie missbraucht werden, insbesondere wenn Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

2 Missbraucht ein Rechtsbeistand die Parteirechte, kann er in schweren Fällen oder bei wiederholtem Missbrauch von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden. Der angeschuldigten Person ist alsdann bei Bedarf eine amtliche Verteidigung beizuordnen.

3 Die disziplinarische und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

e Anfechtung von Entscheiden der Untersuchungsbehörde

Art. 248 Abweisende Entscheide der Untersuchungsbehörde bezüglich Beweisanträgen, Akteneinsicht und Teilnahme an Untersuchungshandlungen sowie Verfügungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Parteirechten sind kurz zu begründen. Sie können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Schluss der Voruntersuchung

Art. 249 1Wenn die Untersuchungsbehörde die Untersuchung als ausreichend erachtet, teilt sie dies den Parteien, deren Aufenthalt bekannt ist, mit. Sie gibt bekannt, ob sie beabsichtigt, die Aufhebung, die Einstellung oder die Überweisung an das urteilende Gericht zu beantragen.

[2] Die Parteien können sich innert einer richterlich bestimmten Frist schriftlich und mit kurzer Begründung zum Ergebnis der Untersuchung äussern, bestimmte weitere Untersuchungshandlungen oder Ergänzungsfragen beantragen und Anträge zum Ausgang des Verfahrens stellen. Werden die beantragten Untersuchungshandlungen angeordnet, können die Parteien an ihnen teilnehmen. Sind wesentliche neue Untersuchungshandlungen durchgeführt worden, ist erneut nach Absatz 1 vorzugehen.

[3] Anschliessend schliesst die Untersuchungsbehörde die Voruntersuchung.

3. Aufhebung der Strafverfolgung und Überweisung an das urteilende Gericht

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Antrag der Untersuchungsbehörde

Art. 250 [1]Nach Schluss der Voruntersuchung legt die Untersuchungsbehörde die Akten mit einem schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vor.

[2] Erachtet die Untersuchungsbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

[3] In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Zurechnungsunfähigkeit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB in Frage stehen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Art. 251 [1]Stimmt die Staatsanwaltschaft zu, ist der Antrag der Untersuchungsbehörde zum Beschluss erhoben.

[2] Stimmt die Staatsanwaltschaft nicht zu, stellt sie einen Gegenantrag. Kommt es zu keiner Einigung mit der Untersuchungsbehörde, übermittelt diese die Akten zum Entscheid der Anklagekammer.

[3] Die Staatsanwaltschaft kann vor ihrer Stellungnahme die Akten an die Untersuchungsbehörde zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Eröffnung des Beschlusses

Art. 252 [1]Der übereinstimmende Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft oder allenfalls der Entscheid der Anklagekammer ist von der Untersuchungsbehörde der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie andern Beteiligten, die durch den Beschluss beschwert sind, zu eröffnen.

[2] Für die Eröffnung gelten die Bestimmungen der Artikel 87 bis 90 und 92; eine Veröffentlichung des Überweisungsbeschlusses erfolgt nicht.

3.2 Aufhebung der Strafverfolgung

Verhaftete Angeschuldigte

Art. 253 Kommt es zur Aufhebung der Strafverfolgung, ist eine verhaftete Person unverzüglich freizulassen, sofern nicht Gründe für eine Haftbelassung im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 bestehen.

Sichergestellte Gegenstände, Entschädigung, Verfahrenskosten

Art. 254 Der Aufhebungsbeschluss enthält eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie einen Entscheid über die Entschädigung der angeschuldigten Person und die Kosten des Verfahrens.

Privatklägerschaft

Art. 255 [1] Im Falle der Aufhebung der Strafverfolgung trägt die Privatklägerschaft ihre Parteikosten selber.

[2] Das Recht bleibt ihr gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

Wiedereröffnung der Untersuchung

Art. 256 [1] Eine durch Aufhebungsbeschluss beendete Strafuntersuchung kann nur dann wieder eröffnet werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld der früher angeschuldigten Person sprechen.

[2] Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, die am Aufhebungsbeschluss beteiligt gewesen sind.

3.3 Überweisung an das urteilende Gericht

Inhalt des Überweisungsbeschlusses

Art. 257 [1] Der Überweisungsbeschluss bezeichnet
1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft,
3. die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und, soweit nötig, Art der Ausführung,
4. die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
5. das Gericht, an welches überwiesen wird.

[2] Er enthält ferner eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie darüber, ob eine verhaftete Person in Haft zu belassen oder freizulassen ist.

Urteilendes Gericht

Art. 258 [1] Die Bezeichnung des urteilenden Gerichts bestimmt sich nach dessen Strafkompetenzen gemäss Artikel 29. Die Überweisungsbehörde ist befugt, Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen.

[2] Ein Fall wird an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt.

[3] Weisungen der Generalprokuratur regeln die Einzelheiten.

Schlussbericht der Untersuchungsbehörde

Art. 259 In umfangreichen Fällen kann die Untersuchungsbehörde zur Darstellung komplexer Sachverhalte einen erläuternden Schlussbericht erstellen; dabei ist jede Würdigung der Beweise zu unterlassen.

Vereinigung oder Trennung von Straffällen

Art. 260 Die Überweisungsbehörde entscheidet nach Zweckmässigkeitsgründen darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit von Angeschuldigten

Art. 261 [1] Ist die angeschuldigte Person abwesend oder flüchtig, wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Überweisung vorliegen, in der Regel eingestellt, bis die angeschuldigte Person sich stellt oder ergriffen wird. Liegen besondere Gründe vor, kann eine Überweisung an das urteilende Gericht erfolgen.

[2] Tritt während der Einstellung die Verjährung der Straftat ein, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Strafverfolgung.

III. Strafmandatsverfahren

Voraussetzungen

Art. 262 [1] Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einem Verweis, einer Busse, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder das Umgangnehmen von Bestrafung für geboten erachtet. Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden.

[2] Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss Artikel 58 StGB erkannt werden.

Ausschluss des Strafmandatsverfahrens

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn
1. in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden;
2. der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe oder deren Ersatz durch die vorgesehenen Massnahmen gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB in Frage steht.

Vorgehen

Art. 264 [1] Die Untersuchungsbehörde erlässt das Strafmandat mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 innerhalb von zehn Tagen nach

Einlangen der Anzeige und eröffnet es der angeschuldigten Person schriftlich.

2 In Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe als angezeigt erachtet wird, kann die Untersuchungsbehörde vorgängig eine Einvernahme durchführen; das Strafmandat ist im Anschluss an die Einvernahme auszuhändigen.

Inhalt des Strafmandats

Art. 265 1 Das Strafmandat hat den Vorschriften von Artikel 87 zu entsprechen und enthält zudem

1. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Widerhandlung sowie des Datums der Anzeige,
2. die angewandten Gesetzesbestimmungen,
3. die angeordnete Sanktion,
4. den Entscheid über Nebenpunkte (Verfahrenskosten, allfällige Nachzahlung einer Gebühr, allfällige Einziehung),
5. die Belehrung über das Recht auf Einspruch (Art. 266 und 267) und die Rechtskraft des Strafmandats (Art. 268).

2 Die Untersuchungsbehörde kann dem Strafmandat eine kurze Begründung beifügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich ist.

Einspruch der angeschuldigten Person

Art. 266 Die angeschuldigte Person kann gegen das Strafmandat innert zehn Tagen bei der Untersuchungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Dieser kann schriftlich begründet werden. Nimmt die Polizei die Zustellung vor, ist ihr gegenüber mündlicher Einspruch zulässig. In diesem Fall ist der mündliche Einspruch im Zustellungszeugnis zu vermerken.

Einspruch der Staatsanwaltschaft

Art. 267 Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen, die Bussen wegen einer Übertretung betreffen, innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

Rechtskraft des Strafmandats

Art. 268 1 Erfolgt kein Einspruch, ist das Strafmandat einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

2 Das gleiche gilt, wenn der Einspruch zurückgezogen wird. Der Rückzug ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung möglich.

Verfolgung unter anderem rechtlichem Gesichtspunkt

Art. 269 Ergibt sich später, dass die mit Strafmandat oder mit Ordnungsbusse geahndete Handlung unter eine schwerere Strafandrohung fällt, ist eine strafrechtliche Verfolgung unter diesem neuen Ge-

sichtspunkt zulässig. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Vorgehen nach Einspruch

Art. 270 Wird Einspruch erhoben, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten dem zuständigen Einzelgericht. Von einem Einspruch der Staatsanwaltschaft gibt sie der angeschuldigten Person Kenntnis.

IV. Hauptverfahren

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Durch das Einzelgericht
a Erste Einvernahme

Art. 271 [1] In allen ihm direkt zur Beurteilung überwiesenen Fällen (Art. 233 Ziff. 3) führt das Einzelgericht mit der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft und wenn nötig der Anzeigerin oder dem Anzeiger eine erste Einvernahme durch. Es kann dies auch tun, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist. Erscheint die Einsprecherin oder der Einsprecher zu dieser Einvernahme nicht, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wiederherstellung (Art. 76) bleibt vorbehalten.

[2] Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder handelt es sich um Antragsdelikte, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

[3] Artikel 272 bleibt vorbehalten.

b Aufhebung der Strafverfolgung

Art. 272 [1] Gelangt das Einzelgericht nach Eingang eines seiner Beurteilung unterstehenden Falles oder nach einer ersten Einvernahme zur Auffassung, dass die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, die Belastungstatsachen ungenügend sind oder es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt, teilt es den Parteien mit, es beabsichtige die Aufhebung der Strafverfolgung. Es setzt ihnen eine Frist, damit sie sich zum Grundsatz sowie zur Kosten- und Entschädigungsfrage äussern können.

[2] Widersetzt sich eine der Parteien der Aufhebung, ist die Hauptverhandlung durchzuführen. Andernfalls hebt das Einzelgericht die Strafverfolgung auf, befindet über die Kosten und die Entschädigung und teilt den Parteien den Entscheid mit kurzer Begründung mit.

[3] Der Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

[4] Ein Vorgehen im Sinne dieses Artikels ist nicht zulässig, solange geltend gemachte oder vorbehaltene zivilrechtliche Ansprüche nicht erledigt sind.

c Ansetzen der Hauptverhandlung

Art. 273 Das Gericht setzt den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest, wenn

1. ihm ein Fall nach durchgeführter Voruntersuchung zur Beurteilung überwiesen wird;
2. das Verfahren gemäss den Artikeln 271 und 272 nicht zur Erledigung des Falles geführt hat;
3. ihm dies nach Einspruch gegen ein Strafmandat zweckmässiger erscheint als die Durchführung einer ersten Einvernahme.

Durch das Präsidium des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts

Art. 274 [1] In den dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht zur Beurteilung überwiesenen Fällen bestimmt die Verfahrensleitung den Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

[2] Nach Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 275 setzt sie die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation. In umfangreichen Fällen kann die Zirkulation auf die wesentlichen Aktenteile beschränkt werden oder es kann eine andere Art der Einsichtnahme angeordnet werden.

Gemeinsame Bestimmungen
a Anordnung der Beweis- und anderen Massnahmen

Art. 275 [1] Die Verfahrensleitung trifft die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen. Bezüglich Sicherheitsleistung gilt Artikel 226 sinngemäss.

[2] Unter Vorbehalt des Entscheids des Gerichts in der Hauptverhandlung bestimmt die Verfahrensleitung, welche Beweise abzunehmen sind. Sie lässt sich dabei vom Grundsatz des Artikels 295 leiten. Hatte die angeschuldigte Person oder ihre Verteidigung in der Voruntersuchung Gelegenheit, einer Zeugin oder einem Zeugen, einer Auskunftsperson, den Sachverständigen oder einer gemäss Artikel 238 Absatz 3 befragten Person Fragen zu stellen, kann auf die Einvernahme dieser Personen in der Hauptverhandlung verzichtet, und es können deren Aussagen aus der Voruntersuchung vorgelesen werden.

[3] Die Verfahrensleitung erlässt die nötigen Vorladungen. Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige werden so vorgeladen, dass ohne Unterbruch verhandelt werden kann und den Vorgeladenen ein möglichst geringer Zeitaufwand entsteht.

[4] Die Verfahrensleitung lässt den Parteien ein Verzeichnis der vorgeladenen Personen zukommen.

b Besetzung des Gerichts

Art. 276 Einem Kollegialgericht hat bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Amtes wegen mindestens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer anzugehören. Die Verfahrensleitung hat für eine entsprechende Besetzung des Gerichts zu sorgen.

c Verzicht auf Ladungsfrist und Förmlichkeiten

Art. 277 [1] Die Parteien können auf die Einhaltung der Vorladungsfrist und weiterer Förmlichkeiten verzichten. Ein solcher Verzicht wird

vermutet, wenn die betreffende Partei an der Hauptverhandlung anwesend ist und sich einlässt.

2 Erübrigt sich ein weiteres Beweisverfahren, ist es bei Verzicht gemäss Absatz 1 zulässig, dass das Einzelgericht eine Hauptverhandlung unmittelbar an eine erste Einvernahme gemäss Artikel 271 anschliesst.

d Haftfälle

Art. 278 In Haftfällen hat die Hauptverhandlung in Verfahren vor dem Einzelgericht innert zwei Monaten, in Verfahren vor dem Kreisgericht innert vier Monaten seit der Überweisung zu beginnen. Diese Frist kann durch die Anklagekammer erstreckt werden; andernfalls ist die angeschuldigte Person aus der Haft zu entlassen.

e Vorsorgliche Beweisaufnahme

Art. 279 1 Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, kann die Verfahrensleitung vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder eine solche durch ein Mitglied des Gerichts oder auf dem Weg der Rechtshilfe vornehmen lassen.

2 Die Parteien haben Anspruch darauf, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

f Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Art. 280 1 Die Staatsanwaltschaft hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen

1. vor dem Kreisgericht, wenn die zu beurteilende strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
2. vor dem Wirtschaftsstrafgericht.

2 Sie ist entsprechend vorzuladen. Gelangt sie in den Fällen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 zur Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren in Frage steht, kann sie unter Orientierung der Verfahrensleitung auf eine Teilnahme verzichten.

3 In den übrigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von sich aus an der Hauptverhandlung teilnehmen. Sie hat dies der Verfahrensleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

4 Hält die Verfahrensleitung die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für angezeigt, kann sie diese dazu einladen. Ist die Staatsanwaltschaft am Erscheinen verhindert, hat sie dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

5 Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht persönlich, ist sie befugt, schriftliche Anträge zu stellen.

g Beweisanträge der Parteien

Art. 281 1 Die Parteien können bei der Verfahrensleitung Beweismassnahmen beantragen. Die Anträge sind kurz zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhand-

lung nötig ist; andernfalls können der säumigen Partei, sofern sie an der Verspätung ein Verschulden trifft, die verursachten Kosten auferlegt werden.

2 Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat auch diesbezüglich Anträge zu stellen und Belege zu unterbreiten. Sie kann zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angehalten werden.

3 Die Verfahrensleitung prüft die Erheblichkeit der Anträge und entscheidet darüber in Anwendung von Artikel 101. Sie teilt ihren Entscheid den Parteien mit. Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

h Fehlen von Prozessvoraussetzungen

Art. 282 1 Steht im Zeitpunkt des Ansetzens zur Hauptverhandlung fest, dass es bezüglich des gesamten Verfahrens an einer Prozessvoraussetzung mangelt, und kann dieser Mangel nicht behoben werden, holt die Verfahrensleitung bei der angeschuldigten Person, bei der Privatklägerschaft und soweit nötig bei der Staatsanwaltschaft deren Anträge zur Erledigung des Verfahrens ein.

2 Das Gericht entscheidet nach Eingang der Anträge auf dem Zirkulationsweg und eröffnet seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung.

2. Hauptverhandlung

Eröffnung der Hauptverhandlung

Art. 283 Die Verfahrensleitung eröffnet die Hauptverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt, bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und stellt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsbeistände fest.

Erscheinen der Parteien; Dispensation

Art. 284 1 Die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft haben persönlich zu erscheinen.

2 Ist ihre persönliche Anwesenheit für das Beweisverfahren nicht unbedingt erforderlich, können sie auf Gesuch hin von der Verfahrensleitung oder vom Gericht von der Teilnahme an der Hauptverhandlung oder einzelnen Teilen davon aus wichtigen Gründen befreit werden; Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist in einem solchen Fall zulässig.

Ausbleiben der Parteien

Art. 285 1 Bleibt eine zum Erscheinen verpflichtete Partei aus und kann sie nicht unverzüglich vorgeführt werden, wird die Verhandlung abgebrochen, und die Verfahrensleitung setzt einen neuen Termin an.

2 Das gleiche gilt, wenn die Vorbereitung der Verhandlung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

3 Kann die Verhandlung gegen die angeschuldigte Person auf längere oder unbestimmte Zeit nicht durchgeführt werden, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

Abwesenheitsverfahren

Art. 286 1 Das Gericht kann auf eine neue Vorladung, eine Vorführung oder auf die Einstellung des Verfahrens verzichten und die Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft durchführen, wenn eine oder beide Parteien trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind und ihre Teilnahme nicht unerlässlich ist.

2 Die Teilnahme der angeschuldigten Person ist nötig, wenn in früheren Verfahrensstadien noch keine richterliche Einvernahme durchgeführt worden ist.

3 Die Rechtsbeistände sind auch im Abwesenheitsverfahren zugelassen.

Fortsetzung bei sitzungspolizeilichem Ausschluss

Art. 287 Wird die angeschuldigte Person oder die Privatklägerschaft aus sitzungspolizeilichen Gründen ausgeschlossen, kann die Verhandlung fortgesetzt werden. Die betreffende Partei ist vorgängig zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Fortsetzung ohne ihre Anwesenheit aufmerksam zu machen.

Vereinbarung über Zivilklage

Art. 288 Privatklägerschaft und angeschuldigte Person können vereinbaren, eine bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückzuziehen, um sie vom Zivilgericht beurteilen zu lassen. Der Rückzug wird nur wirksam, wenn sich die Parteien darüber einigen, wer von ihnen die bisher aus der Behandlung der Zivilklage entstandenen, richterlich bestimmten Verfahrenskosten trägt.

Vor- und Zwischenfragen

Art. 289 1 Zu Beginn der Verhandlung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen.

2 Gegenstand einer Vorfrage können bilden

1. jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage,
2. andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens,
3. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie
4. Anträge auf Aufteilung des Verfahrens.

3 Treten Mängel und Hindernisse erst im spätern Verlauf der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, sind sie als Zwischenfrage geltend zu machen unter Folge des Verzichts auf dieses Parteirecht im Unterlassungsfall.

4 Das Gericht entscheidet alle diese Fälle nach einmaligem Anhören der Parteien. Ausnahmsweise kann ein zweiter Vortrag gestattet wer-

den. Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist es zulässig, den Entscheid erst zusammen mit dem Endurteil zu treffen.

Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheid *a* Grundsatz

Art. 290 Hat der Entscheid über eine Vor- oder Zwischenfrage das Verfahren vor dem betreffenden Gericht zum Abschluss gebracht, kann er durch Appellation angefochten werden.

b Bei Ausschluss der Privatklägerschaft

Art. 291 [1] Wird die Privatklägerschaft durch Vor- oder Zwischenentscheid vom Verfahren ausgeschlossen, ist die Appellation sofort nach der mündlichen Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung zu erklären; für abwesende Parteien gilt eine Frist von zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides.

[2] Die ausgeschlossene Privatklägerschaft kann ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen.

Gerichtsbarkeit und örtliche Zuständigkeit

Art. 292 [1] Wird die bernische Gerichtsbarkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, sind die Akten gemäss Artikel 7 der Generalprokuratur einzusenden.

[2] Wird die örtliche Zuständigkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, gehen die Akten an die Anklagekammer, die in Anwendung von Artikel 15 entscheidet.

Einheit der Hauptverhandlung

Art. 293 [1] Die Hauptverhandlung und die Beratung des Gerichts sollen möglichst ohne Unterbruch durchgeführt werden.

[2] Muss die Hauptverhandlung aus besondern Gründen, namentlich zur Durchführung weiterer Beweismassnahmen, vertagt werden, ist sie sobald als möglich weiterzuführen.

Aufteilung der Hauptverhandlung

Art. 294 [1] Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs getrennt verhandelt und beraten wird.

[2] Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten Person nur insoweit in den ersten Teil der Verhandlung einzubeziehen, als sie für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sind.

[3] Der Entscheid über die Schuldfrage wird nach den Parteivorträgen beraten und eröffnet. Er kann erst nach Erlass des ganzen Urteils durch Rechtsmittel weitergezogen werden.

Beweisverfahren *a* Grundsatz

Art. 295 [1] Nach Erledigung der Vorfragen ist der Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die Anzeige vorzulesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

[2] Das anschliessende Beweisverfahren untersteht den Regeln der Artikel 101 bis 166. Durchzuführen sind diejenigen Beweismassnah-

men, die im Schuld- oder Sanktionenpunkt von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Bildung der richterlichen Überzeugung entscheidend ist.

b Einvernahmen

Art. 296 [1]Einzuvernehmen sind die Privatklägerschaft, die angeschuldigte Person und soweit nötig Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

[2] Die Verfahrensleitung bestimmt die Reihenfolge. Bei allen Befragungen dürfen Protokolle früherer Einvernahmen vorgehalten werden.

[3] Nach der Befragung gibt die Verfahrensleitung den Mitgliedern des Gerichts und den Parteien Gelegenheit, zusätzliche Fragen zu stellen. Sie entscheidet endgültig über deren Zulässigkeit.

[4] Können Einvernahmen aus zwingenden Gründen nicht vor Gericht stattfinden, dürfen sie als Teil der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung oder eine Abordnung des Gerichts ausserhalb des Gerichtsraumes oder ausnahmsweise auf dem Weg der Rechtshilfe durchgeführt werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

c Augenschein

Art. 297 Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder ausnahmsweise von einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

d Vorlesen von Akten

Art. 298 [1]Neben den vom gesamten Gericht unmittelbar gemäss Artikel 295 erhobenen Beweismassnahmen gelten als Beweisgrundlage und sind vorzulesen

1. Protokolle über gemäss den Artikeln 279, 296 Absatz 4 und 297 durchgeführte Beweismassnahmen,
2. Beweisurkunden,
3. Gutachten von Sachverständigen,
4. Auskünfte und Berichte gemäss Artikel 102 Ziffer 8,
5. Protokolle aus früheren Prozessabschnitten, insbesondere der Voruntersuchung, über Augenschein, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung sowie über Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen,
6. Einvernahmeprotokolle aus der Voruntersuchung, sofern
   a die betreffende Person infolge Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht einvernommen werden kann, sie unerreichbar ist oder die Einvernahme bei Personen unter 15 Jahren unangebracht ist,
   b eine früher formgültig als Zeugin oder Zeuge einvernommene Person von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht,

c die angeschuldigte Person oder deren Verteidigung die Möglichkeit gehabt hat, der betreffenden Person Fragen zu stellen,

d die anwesenden Parteien auf eine Einvernahme der betreffenden Person vor Gericht verzichten.

2 Die Parteien können sich durch Aufwerfen einer Zwischenfrage dem Vorlesen widersetzen. Das Gericht entscheidet sofort darüber.

3 Auf das Vorlesen kann im Einverständnis mit den Parteien verzichtet werden, wenn diese selber sowie sämtliche Mitglieder des Gerichts vollständige Aktenkenntnis haben.

4 Eine vor Gericht einzuvernehmende Person kann verlangen, dass ihre in einem früheren Verfahrensabschnitt gemachten Aussagen vorgelesen werden.

e Zurechnungsunfähige

Art. 299 Im Verfahren zur Anordnung von Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen wird ausser der Einvernahme der angeschuldigten Person in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Sofern sie nicht verteidigt ist, ist ihr eine amtliche Verteidigung beizuordnen. Ist die Teilnahme der angeschuldigten Person wegen ihres Zustandes unmöglich oder unangebracht, kann die Verhandlung ohne sie stattfinden.

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

Art. 300 1 Eine Ausdehnung der Strafverfolgung gegen die angeschuldigte Person ist im Verfahren vor dem Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht nur mit Zustimmung der anwesenden Parteien.

2 Kommt es zu keiner Ausdehnung gegen die angeschuldigte Person oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Trennung, Vereinigung, Einstellung

Art. 301 Bezüglich Trennung, Vereinigung und Einstellung von Strafverfahren gelten die Artikel 240 bis 242 sinngemäss.

Abweichende rechtliche Würdigung

Art. 302 Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass eine vom Überweisungsbeschluss oder von der Anzeige abweichende rechtliche Würdigung der der angeschuldigten Person vorgeworfenen Handlung in Frage steht, hat es die Parteien, wenn sie anwesend sind, darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Höhere sachliche Zuständigkeit

Art. 303 Ist das Einzelgericht aufgrund des Beweisverfahrens der Ansicht, es sei eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufällen, sendet es die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Fall an das zuständige Kreisgericht weist.

Weitere Beweismassnahmen

Art. 304 [1]Die Parteien sind berechtigt, vor Schluss des Beweisverfahrens weitere Beweismassnahmen zu beantragen. Das Gericht prüft zudem von Amtes wegen, ob solche nötig sind.

[2] Der Entscheid ist den Parteien mündlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Nötigenfalls wird die Verhandlung unterbrochen.

Parteivorträge

Art. 305 [1]Nach Schluss des Beweisverfahrens erhalten die Parteien in der Reihenfolge Staatsanwaltschaft, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat ihre Forderungen einzeln anzuführen. Bei mehreren Parteien (Privatklägerschaft, angeschuldigte Personen) oder Angeschuldigten bestimmt die Verfahrensleitung die Reihenfolge.

[2] Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Vortrag. Ist die angeschuldigte Person verteidigt, ist sie nach dem letzten Parteivortrag anzufragen, ob sie noch etwas anzubringen habe.

Schluss der Parteiverhandlungen

Art. 306 Nach Beendigung der Parteivorträge spricht die Verfahrensleitung den Schluss der Parteiverhandlungen aus. Das Gericht geht zur Beratung und Beurteilung über.

Beweiswürdigung und Urteilsbildung

Art. 307 Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung.

Gegenstand des Urteils

Art. 308 [1]Gegenstand des Urteils ist die im Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

[2] Das Gericht ist an die rechtliche Bezeichnung der Tat im Überweisungsbeschluss oder in der Anzeige nicht gebunden.

[3] Ist gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden, ist das Gericht in der Bemessung der Strafe frei.

Inhalt des Urteils

Art. 309 [1]Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung mit oder ohne Rechtsfolge.

[2] Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor oder wird von der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 4 abgesehen, ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird.

[3] Erfolgt ein Freispruch wegen Zurechnungsunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger sichernder Massnahmen.

Zivilklage

Art. 310 [1] Das Gericht urteilt im Falle des Schuldspruchs über die Zivilklage. Verlängert die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig, ist die Zivilklage nur dem Grundsatz nach zu beurteilen; die Parteien sind zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht zu verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit vollständig.

[2] Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, ist die Zivilklage zurückzuweisen. Der Privatklägerschaft bleibt das Recht gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Artikel 163 Absatz 1 ZPO ist sinngemäss anwendbar.

Urteilsdispositiv

Art. 311 Das Urteilsdispositiv enthält

1. den im Schuldpunkt getroffenen Entscheid,
2. die ausgefällten Sanktionen (Haupt- und Nebenstrafen, Massnahmen),
3. den im Zivilpunkt getroffenen Entscheid,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
   - *a* andere Massnahmen gemäss den Artikeln 57 bis 61 StGB,
   - *b* Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
   - *c* Entschädigungs- und Kostenfolgen,
   - *d* allfällige weitere Verfügungen,
5. die angewendeten Gesetzesbestimmungen.

Schriftliche Mitteilung des Urteilsdispositivs

Art. 312 [1] Im Anschluss an die mündliche Begründung und öffentliche Verkündung des Urteils gemäss Artikel 66 ist jeder Partei das Urteilsdispositiv innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen, der Staatsanwaltschaft nur, wenn sie an der Verhandlung persönlich anwesend war.

[2] Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht darauf schriftlich zu Protokoll erklärt hat.

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft

Art. 313 Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, hat ihr das Sekretariat anstelle der Mitteilung des Urteilsdispositivs die Akten mit dem Urteil zur Einsichtnahme zuzustellen. Ist das Urteil schriftlich zu begründen, erfolgt die Zustellung erst nach Vorliegen der Begründung.

Schriftliche Urteilsbegründung

Art. 314 [1] Das Urteil ist innert 60 Tagen durch das Sekretariat mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, die sich auf alle Teile des Urteilsdispositivs zu erstrecken hat.

[2] Verantwortlich für das Abfassen der schriftlichen Begründung ist die Protokollführerin oder der Protokollführer; die Verfahrensleitung überprüft die Einhaltung der Frist.

[3] Sofern eine schriftliche Urteilsbegründung erstellt wird, haben Angeschuldigte und Privatklägerschaft Anspruch auf eine Ausfertigung. Eine solche ist ihnen unaufgefordert zuzustellen, wenn gegen ein Urteil ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Entfallen der schriftlichen Begründung

Art. 315 [1] Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine der Parteien gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

[2] Bei Appellation einzig der Staatsanwaltschaft in Fällen gemäss Artikel 313 ist die schriftliche Begründung nachträglich innert 60 Tagen (Art. 314 Abs. 1) zu erstellen. Die Akten sind der Staatsanwaltschaft nochmals zuzustellen. Diese kann die Appellation innert zehn Tagen zurückziehen.

3. Nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren

Nachträglich richterliche Entscheide

Art. 316 [1] Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) ist entweder ein schriftliches Verfahren mit anschliessender Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchzuführen oder eine Hauptverhandlung anzuordnen.

[2] In allen Fällen ist vor dem Entscheid den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Widerrufsverfahren
a bei Probezeittat

Art. 317 [1] Ist der Widerruf eines gewährten bedingten Strafvollzuges gestützt auf Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB zu prüfen, findet die Verhandlung darüber unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

[2] Den Betroffenen ist zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

[3] Über die Widerrufsverhandlung wird ein gesondertes Protokoll geführt; der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

[4] Ausnahmsweise kann auf eine Widerrufsverhandlung verzichtet und ein schriftliches Verfahren mit anschliessendem Entscheid auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b in den übrigen Fällen

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 StGB) hat das zuständige Gericht verfahrensmässig nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Gemeinsame Bestimmungen *a* Verhandlung

Art. 319 Findet eine Verhandlung statt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

b Verteidigung

Art. 320 Hinsichtlich notwendiger und amtlicher Verteidigung gelten die Artikel 50 und 51 sinngemäss.

c Begründung

Art. 321 [1] Im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheide sind mit einer Begründung zu versehen.

[2] Bei mündlicher Begründung im Anschluss an eine Verhandlung sind die Artikel 314 und 315 sinngemäss anwendbar.

V. Rechtsmittel

1. Rekurs

Grundsatz

Art. 322 Der Rekurs an die Anklagekammer ist zulässig

1. gegen die Beschlüsse der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft,
   - *a* auf die Anzeige nicht einzutreten (Art. 227/229 Abs. 1);
   - *b* die Strafverfolgung nicht zu eröffnen (Art. 228/229 Abs. 1);
   - *c* die Strafverfolgung aufzuheben (Art. 250 Abs. 2 / 251 Abs. 1);
2. in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (Art. 19 Abs. 3, 54, 83 Abs. 2, 191, 217 Abs. 4, 226 Abs. 4, 248, 272 Abs. 3, 402 Abs. 2).

Befugnis

Art. 323 [1] Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 1 sind befugt

1. die angeschuldigte Person bezüglich
   - *a* der Entschädigung,
   - *b* der ihr auferlegten Verfahrenskosten,
   - *c* der Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254, soweit sie dadurch beschwert ist,
2. die Privatklägerschaft sowie Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, die sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, in der Sache, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können,
3. die Privatklägerschaft und die Anzeigerinnen oder Anzeiger, sofern ihnen Verfahrenskosten auferlegt worden sind oder ein Rückgriffsrecht des Kantons auf sie für die der angeschuldigten Person auszurichtende Entschädigung verfügt worden ist,
4. andere Beteiligte, sofern sie mit Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254 beschwert worden sind.

[2] Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 2 sind die Verfahrensbeteiligten befugt, soweit sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert sind.

Einreichen des Rekurses

Art. 324 Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der zuständigen Untersuchungsbehörde oder beim zuständigen Gericht einzureichen.

[2] Diese Behörde teilt den andern Parteien mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden ist.

[3] Im Fall von Artikel 323 Absatz 1 Ziffer 2 gibt sie der angeschuldigten Person Gelegenheit, sich innert zehn Tagen zum Rekurs zu äussern. Dies hat auch andern Parteien und Beteiligten gegenüber zu geschehen, wenn der Rekursentscheid sie persönlich betreffen könnte.

[4] Die Akten sind anschliessend ohne Verzug der Anklagekammer einzusenden.

Aufschiebende Wirkung

Art. 325 Das Einreichen des Rekurses hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet.

Entscheid

Art. 326 [1] Die Anklagekammer stellt die Akten in den Fällen von Artikel 322 Ziffer 1 zur Antragstellung der Generalprokuratur zu. Im Falle von Artikel 248 kann sie die Stellungnahme der Prokuratur für die Region beziehungsweise der Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet einholen. Trifft sie ergänzende Erhebungen, kann sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

[2] Akten und Entscheid gehen an die zuständige Untersuchungsbehörde oder das zuständige Gericht zurück. Diese Behörde eröffnet den Entscheid der Rekurrentin oder dem Rekurrenten und, soweit nötig, den andern Parteien und Beteiligten.

2. Beschwerde

Zulässigkeit

Art. 327 [1] Gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie der Kreisgerichte und deren Präsidien kann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

[2] Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutzumachende Nachteile für die beschwerdeführende Person auf anderem Rechtsweg geltend gemacht werden kann.

Beschwerdegründe

Art. 328 Mit der Beschwerde kann jede offensichtliche Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermes-

sens sowie Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gerügt werden.

Befugnis

Art. 329 Zur Beschwerde sind die Parteien sowie andere Beteiligte befugt, soweit sie durch die beanstandete Amtshandlung oder Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Form und Frist

Art. 330 [1] Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Anklagekammer einzureichen.

[2] Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, namentlich eine Verfügung oder einen Beschluss, muss sie innert zehn Tagen seit Eröffnung oder Kenntnisnahme erhoben werden. Im übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die beschwerdeführende Person damit ein rechtliches Interesse wahrt.

Verfahren

Art. 331 [1] Erweist sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ist der beschwerdebeklagten Instanz Gelegenheit zur Vernehmlassung und zu allfälliger Abhilfe zu geben.

[2] Die Anklagekammer kann bei den übrigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und ausnahmsweise eine Verhandlung durchführen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 332 Das Einreichen der Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet. Nötigenfalls kann es vorsorgliche Massnahmen zum Schutz bedrohter Rechte treffen.

Entscheid der Anklagekammer

Art. 333 [1] Hält die Anklagekammer die Beschwerde für begründet, trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Artikel 27 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

[2] Wenn nötig, veranlasst die Anklagekammer ein Verfahren gemäss Artikel 45 oder 20 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) oder ein Strafverfahren.

3. Appellation

3.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 334 [1] Endurteile sowie nachträgliche Entscheide und Widerrufsentscheide der Untersuchungsbehörde, des Einzelgerichts, des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts können mit Appellation weitergezogen werden.

[2] Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des

erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen. Für die Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheide gelten die Artikel 290 und 291.

3 Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens und ist die angeschuldigte Person nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann mit der Appellation nur eine Verletzung klaren Rechts geltend gemacht werden. Das angefochtene Urteil muss mit einer materiellrechtlichen oder prozessualen Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts im Widerspruch stehen oder sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründen.

4 Die in vollem Umfang erklärte Appellation der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erfasst auch den Zivilpunkt. Wird nur im Zivilpunkt appelliert und wäre dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel, wird das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 359 und 360 ZPO überprüft.

Befugnis

Art. 335 Zur Appellation sind befugt
1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft, ausser hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion,
3. die Staatsanwaltschaft,
4. die anderen Beteiligten insoweit, als sie durch das Urteil beschwert sind.

Wirkung

Art. 336 1 Die Appellation hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils.

2 Ist die Appellation auf Nebenpunkte beschränkt, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten nicht berührt.

Appellation der Staatsanwaltschaft

Art. 337 Jede von der Staatsanwaltschaft erklärte Appellation bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zuungunsten der angeschuldigten Person abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Umfang und Beschränkung

Art. 338 1 Die Appellation kann in vollem Umfang oder auf einzelne Urteilsteile beschränkt erklärt werden.

2 Eine Beschränkung ist zulässig auf
1. den Schuldpunkt, bei mehreren strafbaren Handlungen auf einzelne davon,
2. die Bemessung der Hauptstrafe,
3. die Ausfällung von Nebenstrafen,

... kann mit der Appellation nur gerügt werden, das angefochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

4. die Anordnung sichernder oder anderer Massnahmen unter Einschluss derjenigen gemäss Artikel 100bis StGB,
5. den Zivilpunkt, bei mehreren Forderungen auf einzelne davon,
6. den Entschädigungspunkt,
7. den Kostenpunkt,
8. andere öffentliche Leistungen.

3 In der Appellationserklärung ist anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Appellation bezieht. Wird eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangt, können bereits entsprechende Anträge gestellt und kurz begründet werden.

Ort, Form und Frist

Art. 339 1 Die Appellation ist bei der Gerichtsbehörde, die das angefochtene Urteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

2 Die Appellationsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Urteilsdispositivs (Art. 312 Abs. 1). Ist auf die schriftliche Mitteilung verzichtet worden (Art. 312 Abs. 2), beginnt die Frist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils. Bei öffentlicher Zustellung gilt Artikel 92.

3 Für die Staatsanwaltschaft beginnt die Frist in den Fällen von Artikel 313 mit dem Erhalt der Akten.

4 Das Einlangen der Appellationserklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

5 Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

Kenntnisgabe der Appelation und Anschlussappellation

Art. 340 1 Die Verfahrensleitung gibt den andern Parteien schriftlich von der Appellation Kenntnis.

2 Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft im Strafpunkt appelliert, kann die angeschuldigte Person innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

3 Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, kann sich die andere Partei innerhalb der gleichen Frist der Appellation anschliessen.

4 Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Einsendung der Akten

Art. 341 Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet die Verfahrensleitung die Akten unverzüglich der Appellationsinstanz ein.

Rückzug der Appellation

Art. 342 Die Appellation kann bis zum Schluss der Appellationsverhandlung, im schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden.

3.2 Appellationsverfahren

Grundsatz

Art. 343 Soweit nachstehend nichts anderes angeordnet wird, gelten die Bestimmungen über das Hauptverfahren für das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

Anordnungen der Verfahrensleitung

Art. 344 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf. Sie ist befugt,

1. die Zeitdauer für Parteivorträge in einer mündlichen Verhandlung festzusetzen;
2. das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Art. 360) zu beschränken.

Eintretensfrage

Art. 345 [1] Hält die Verfahrensleitung die Appellation für verspätet oder aus einem andern Grund für ungültig, teilt sie dies der appellierenden Person unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Stellungnahme mit.

[2] Anschliessend entscheidet die Appellationsinstanz über die Eintretensfrage auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihren Entscheid den Beteiligten.

[3] Artikel 282 findet Anwendung.

Stellungnahme der Generalprokuratur bei Appellationen der Staatsanwaltschaft oder der Privatklägerschaft

Art. 346 [1] Liegt eine Appellation der Staatsanwaltschaft vor oder hat die Privatklägerschaft im Schuldpunkt appelliert, gehen die Akten zuerst an die Generalprokuratur. Diese hat innert zehn Tagen zu erklären, ob sie

1. die Appellation der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang aufrecht erhalte, beschränke oder fallen lasse;
2. bei Appellation der Privatklägerschaft neben dieser vor oberer Instanz die Anklage zu vertreten gedenke.

[2] Lehnt die Generalprokuratur im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 ihre Teilnahme ab, tritt die Privatklägerschaft als alleinige Vertreterin der Anklage auf.

Sicherheitsleistung der Privatklägerschaft

Art. 347 [1] Hat die Privatklägerschaft appelliert, kann die Verfahrensleitung sie auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Artikel 53 bleibt vorbehalten.

[2] Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, fällt die Appellation dahin.

Anschlussappellation der Generalprokuratur

Art. 348 [1] Hat die angeschuldigte Person appelliert, kann sich die Generalprokuratur bis zehn Tage vor der Verhandlung der Appellation anschliessen. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

[2] Soll auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden (Art. 352), sind die Akten zuerst der Generalprokuratur vorzulegen, die sich innert zehn Tagen über eine Anschlussappellation zu äussern hat.

[3] Die Generalprokuratur hat bis zum genannten Zeitpunkt ihre Anträge der Verfahrensleitung einzureichen. Diese teilt sie unverzüglich der angeschuldigten Person mit. Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Aufforderung zur Stellungnahme

Art. 349 [1] Hat sich die appellierende Person in ihrer Appellationserklärung nicht oder ungenau über eine Beschränkung der Appellation und die Stellung von Beweisanträgen (Art. 338 Abs. 3) geäussert, fordert die Verfahrensleitung sie auf, dies innert einer richterlich bestimmten Frist zu tun. Zudem kann, insbesondere in umfangreichen Fällen, eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden.

[2] Geht innert der Frist keine Antwort ein oder wird die angeforderte Begründung nicht eingereicht, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

Beweisergänzungen

Art. 350 Die Appellationsinstanz stützt sich grundsätzlich auf die Beweisaufnahme der Vorinstanz. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien Beweisergänzungen anordnen.

Teilnahme der Generalprokuratur

Art. 351 [1] Die Generalprokuratur kann abgesehen vom Fall gemäss Artikel 346 Absatz 2 durch schriftliche Erklärung auf eine Teilnahme am Verfahren verzichten, wenn
1. nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind oder
2. kein besonderes öffentliches Interesse ihre Mitwirkung erfordert.

[2] In allen übrigen Fällen hat sie am mündlichen wie am schriftlichen Verfahren teilzunehmen.

Schriftliches Verfahren
a Grundsatz

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn
1. in der ersten Instanz keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist;
2. nur Übertretungen Gegenstand des Verfahrens sind;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss Artikel 57 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfah-

rens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist oder
4. sich die Appellation nur auf den Zivilpunkt bezieht und dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel wäre.

b Vorgehen

Art. 353 [1]Die Verfahrensleitung setzt in diesen Fällen der appellierenden Person eine Frist von 20 Tagen zur schriftlichen Begründung der Appellation an.

[2] Die Begründung wird den andern Parteien zugestellt, die sich innert 20 Tagen dazu vernehmen lassen können.

[3] Geht innert Frist keine Begründung ein, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

[4] Nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheidet die Appellationsinstanz auf dem Zirkulationsweg.

Mündliches Verfahren
a Teilnahme

Art. 354 [1]In den übrigen Fällen findet eine Parteiverhandlung statt.

[2] Die angeschuldigte Person, die Privatklägerschaft und allenfalls andere Beteiligte haben, sofern sie appelliert haben, die Wahl
1. persönlich zu erscheinen;
2. sich durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten zu lassen oder
3. einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen.

[3] Vorbehalten bleibt die Anordnung persönlichen Erscheinens durch die Verfahrensleitung.

[4] Die Generalprokuratur kann persönlich erscheinen oder einen schriftlichen Parteivortrag einreichen.

[5] Schriftliche Parteivorträge sind den anderen Parteien in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; sie gelten als erster Vortrag.

b Folgen der Nichtteilnahme

Art. 355 [1]Macht die appellierende Person von keiner der in Artikel 354 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch, wird die Appellation als dahingefallen erklärt.

[2] Die übrigen Parteien sind nicht verpflichtet, zu erscheinen oder sich schriftlich zu äussern. Sind sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgeladen worden, ist die Verhandlung ohne ihre Teilnahme fortzusetzen.

c Parteivorträge

Art. 356 Nach Schluss eines allfälligen Beweisergänzungsverfahrens hat in der Hauptsache zuerst die appellierende Person das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge Generalprokuratur, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Verwirkungsfolge, Wiederherstellung

Art. 357 [1] In den Aufforderungen gemäss Artikel 347 Absatz 1, 349 Absatz 1 und 353 Absatz 1 sowie in der Vorladung der appellierenden Person zu einer mündlichen Verhandlung ist auf die jeweilige Verwirkungsfolge hinzuweisen.

[2] Der Entscheid gemäss Artikel 347 Absatz 2, 349 Absatz 2 und 353 Absatz 3 ergeht auf dem Zirkulationsweg.

[3] Gegen den Entscheid, der die Appellation als dahingefallen erklärt, ist die Wiederherstellung gemäss Artikel 76 zulässig.

Beurteilung
a Abänderung zum Nachteil

Art. 358 [1] Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf-, Zivil- oder Entschädigungspunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, darf das Urteil nicht zuungunsten der appellierenden Partei abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 337 und die Kostenauflage.

[2] Als Abänderung des Urteils zuungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen sichernden Massnahme oder einer solchen gemäss Artikel 100bis StGB. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

b Neues Urteil

Art. 359 Die Appellationsinstanz erlässt im Rahmen der Beschränkung der Appellation ein neues Urteil. Sie hält fest, welche Teile des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

c Aufhebung und Rückweisung

Art. 360 [1] Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, hebt die Appellationsinstanz ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil und allenfalls das vorausgegangene Verfahren auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an die erste Instanz eines anderen Kreises oder an ein neu zu bildendes Wirtschaftsstrafgericht zurück.

[2] Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das in erster Instanz geurteilt hat.

[3] Die Appellationsinstanz bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden und welche Akten allenfalls aus dem Aktenheft zu entfernen sind.

[4] Die Erwägungen der Appellationsinstanz sind für das Gericht massgebend, an das der Fall zurückgewiesen wird. Für das neue Urteil gilt Artikel 358 entsprechend.

d Mitteilung des Urteilsdispositivs und der Begründung

Art. 361 [1] Das Urteilsdispositiv und die Begründung sind den Parteien in jedem Fall in schriftlicher Form mitzuteilen.

[2] Urteilsdispositiv und Begründung gehen ebenfalls an das erstinstanzliche Gericht und die Staatsanwaltschaft.

4. Wiedereinsetzung

Zulässigkeit

Art. 362 Ist ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 gefällt worden, können die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft die Wiedereinsetzung verlangen, sofern sie durch das Urteil beschwert sind und die Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Der Privatklägerschaft steht dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt unter den Voraussetzungen von Artikel 288 ZPO zu.

Ort, Form und Frist

Art. 363 [1] Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei der Gerichtsbehörde, die das Abwesenheitsurteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

[2] Die Frist zur Einreichung des Gesuches beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an welchem die betroffene Person sichere Kenntnis vom Abwesenheitsurteil erhält und dieses Rechtsmittel ergreifen kann.

Aufschiebende Wirkung

Art. 364 Das Gesuch um Wiedereinsetzung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Verfahrensleitung sie anordnet.

Zuständiges Gericht und Verfahren

Art. 365 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welches das Urteil gefällt hat. Es kann ein schriftliches Verfahren mit Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchführen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

[2] Für die Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

[3] Die betroffene Person ist zur Verhandlung vorzuladen. Erscheint sie nicht und lässt sie sich auch nicht vertreten, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt.

Entscheid und neue Verhandlung

Art. 366 [1] Heisst das zuständige Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch gut, hebt es das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil auf und setzt Termin zu einer neuen Hauptverhandlung an. Diese kann sogleich durchgeführt werden, wenn dies in der Vorladung zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

[2] Erscheint die betroffene Person zur neuen Verhandlung nicht, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt. Gegen diesen Entscheid ist nur die Wiederherstellung zulässig.

[3] Weist das Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch ab oder gilt dieses als dahingefallen, bleibt das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil bestehen.

Häufung der Rechtsmittel

Art. 367 Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Erklärung der Appellation gegen das Abwesenheitsurteil nicht aus, sofern die entsprechende Frist noch läuft. Auf die Appellation wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches eingetreten.

5. Revision

Revisionsgründe

Art. 368 [1] Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Revision des Verfahrens beantragt werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem urteilenden Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt gewesen sind und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine erheblich geringere Bestrafung einer verurteilten oder die Verurteilung einer freigesprochenen Person zu bewirken;
2. durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden ist, was in der Regel durch Strafurteil festgestellt sein muss;
3. später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
4. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen der Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden innert 90 Tagen eingereicht werden.

[2] Die Revision bezüglich des Zivilpunkts richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Befugnis

Art. 369 [1] Zur Stellung des Revisionsgesuches sind alle Parteien befugt, die Privatklägerschaft nur in bezug auf den Zivilpunkt.

[2] Nach Ableben der verurteilten Person können deren Angehörige das Gesuch stellen.

[3] Das Gesuch zuungunsten einer freigesprochenen Person kann einzig von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die freigesprochene Person noch lebt und wenn ohne das freisprechende Urteil die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten wäre.

Gesuch, Grundsatz der Gemeinsamkeit

Art. 370 [1]Das Revisionsgesuch ist schriftlich beim Kassationshof einzureichen. Es hat anzugeben, inwiefern eine Änderung des früheren Urteils angestrebt wird. Der angerufene Revisionsgrund ist zu nennen und zu belegen.

[2] Abgesehen vom Zivilpunkt und von der Revision zuungunsten einer freigesprochenen Person ist das Gesuch an keine Frist gebunden.

[3] Das Gesuch erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Mittäterinnen oder Mittäter und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Urteils gebildet hat und wofür die Revision verlangt wird.

Aufschiebende Wirkung

Art. 371 [1]Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht.

[2] Die Verfahrensleitung kann nach Eingang des Gesuches unaufschiebbare Beweismassnahmen anordnen. Über weitere vorsorgliche Massnahmen wie insbesondere die vorläufige Entlassung der verurteilten Person aus dem Vollzug entscheidet das Gericht.

Amtlicher Rechtsbeistand

Art. 372 Erscheint das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos, kann die Verfahrensleitung der betroffenen Person aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, einen amtlichen Rechtsbeistand beiordnen.

Verfahren
a Allgemeines

Art. 373 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf.

b Nichteintreten

Art. 374 Erweist sich das Gesuch als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, tritt der Kassationshof darauf nicht ein. Er fasst seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihn der betroffenen Person schriftlich.

c Aufforderung zur Stellungnahme

Art. 375 In den übrigen Fällen setzt die Verfahrensleitung der Gegenpartei und der Generalprokuratur, sofern das Gesuch nicht von der Staatsanwaltschaft stammt, sowie den übrigen gemäss Artikel 370 Absatz 3 Beteiligten Frist zur Stellungnahme an.

d Beweismassnahmen

Art. 376 [1]Der Kassationshof kann Beweismassnahmen durchführen oder durch ein Mitglied des Gerichts vornehmen lassen.

[2] Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Beweismassnahmen beizuwohnen und anschliessend dazu Stellung zu nehmen.

Entscheid
a Allgemeines

Art. 377 [1]Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch in der Regel auf dem Zirkulationsweg.

[2] Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der alle gemäss Artikel 375 Beteiligten vorzuladen sind. Die Bestimmungen über das mündliche Appellationsverfahren gelten sinngemäss.

b Gutheissung

Art. 378 [1]Wird das Gesuch gutgeheissen, hebt der Kassationshof das angefochtene Urteil auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an eine andere erste Instanz zurück.

[2] Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das seinerzeit in erster Instanz geurteilt hat.

[3] Die angeschuldigte Person kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

[4] Ist die verurteilte Person gestorben, urteilt der Kassationshof selber aufgrund der Akten des früheren und des Revisionsverfahrens.

c Abweisung

Art. 379 [1]Weist der Kassationshof das Gesuch ab, sind allfällige vorsorgliche Massnahmen aufzuheben.

[2] Die gleichen Tatsachen können nicht erneut als Revisionsgrund geltend gemacht werden.

d Endgültigkeit

Art. 380 Der Entscheid des Kassationshofes über das Revisionsgesuch ist endgültig.

Neues Verfahren
a Beweismassnahmen

Art. 381 Im wiederaufgenommenen Verfahren sind Beweise insoweit zu erheben, als die Akten des früheren Verfahrens und die im Revisionsverfahren aufgenommenen Beweise für die Beurteilung nicht ausreichen.

b Verurteilung

Art. 382 [1]Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren verurteilt, ist eine allenfalls bereits verbüsste Strafe anzurechnen. Bei erheblich milderer Bestrafung kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

[2] Bei erneuter Verurteilung gilt Artikel 358 entsprechend.

c Freispruch

Art. 383 [1]Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren freigesprochen, ist ihr eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Artikel 399 ff. zuzusprechen.

[2] Ist das Revisionsgesuch nach Ableben der verurteilten Person von den Angehörigen gestellt worden, steht allenfalls diesen ein Entschädigungsanspruch zu.

[3] Erfolgt der Freispruch nach einer früheren Verurteilung, ist das Urteil auf Antrag der freigesprochenen Person zu veröffentlichen.

VI. Verfahrens- und Parteikosten, Entschädigung

1. Verfahrenskosten

Grundsatz

Art. 384 [1]Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, aufwendige Untersuchungen, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet.

[2] Der Grosse Rat reglet das Nähere durch ein Dekret.

Kostenbestimmung

Art. 385 [1]Die Gerichtsbehörde, die einen Entscheid fällt, regelt zugleich die Kostenfolgen. Sie bestimmt die Höhe der Gebühren im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen.

[2] Ausnahmsweise, insbesondere wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

[3] Bei Zwischenentscheiden können die Kosten bei der Hauptsache belassen, und es kann die Kostenregelung dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorbehalten werden.

Kostentragung durch Verurteilte

Art. 386 [1]Die Verfahrenskosten werden der angeschuldigten Person auferlegt, soweit sie verurteilt worden ist.

[2] Im Fall einer Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge sind die Verfahrenskosten in der Regel der angeschuldigten Person aufzuerlegen. In Härtefällen können die Kosten ganz oder teilweise dem Kanton auferlegt werden.

[3] Bei mehreren angeschuldigten Personen werden die Verfahrenskosten, die durch eine einzelne Person verursacht worden sind, zu deren Lasten ausgeschieden. Die restlichen Verfahrenskosten werden anteilmässig auferlegt. Bei Mittäterschaft und Teilnahme kann die solidarische Haftung angeordnet werden.

[4] Wird der Einspruch gegen ein Strafmandat zurückgezogen oder fällt er dahin (Art. 268 Abs. 2 und Art. 271 Abs. 1), sind die entstandenen Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.

Solidarische Haftung von Drittpersonen

Art. 387 Eine juristische Person oder ein Geschäftsherr kann in Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (Art. 55 ZGB und Art. 55 OR) solidarisch mit der angeschuldigten Person zur Kostentragung verpflichtet werden. Den Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zivilklage

Art. 388 Die Verfahrenskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden grundsätzlich der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt. Die Artikel 58 und 59 ZPO gelten sinngemäss.

Kostentragung durch den Kanton

Art. 389 In den nachstehend genannten Fällen trägt unter Vorbehalt von Artikel 390 der Kanton die Verfahrenskosten

1. bei Nichteintreten auf eine Anzeige (Art. 227),
2. bei Nichteröffnung (Art. 228),
3. bei Aufhebung der Strafverfolgung (Art. 250 Abs. 2),
4. bei Freispruch (Art. 309 Abs. 1),
5. wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird (Art. 309 Abs. 2).

Anderweitige Kostentragung

Art. 390 [1] In Fällen gemäss Artikel 389 können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden

1. der Privatklägerschaft sowie den einen Strafantrag stellenden oder eine Anzeige einreichenden Personen, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben;
2. der angeschuldigten Person, sofern diese in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat.

[2] Die Kostenpflicht gemäss Absatz 1 Ziffer 1 entfällt, wenn ein Organ der Strafverfolgungsbehörde Anzeige eingereicht hat.

[3] Haben in Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 mehrere Personen gemeinsam gehandelt, können sie zu solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden.

[4] Zurechnungsunfähigen Angeschuldigten können ausnahmsweise die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

Kostentragung bei Rückzug des Strafantrags

Art. 391 Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, trägt die antragstellende Person die Verfahrenskosten, es sei denn, dass die Kostentragung durch Vergleich bestimmt worden ist. In diesem Fall ist die Regelung der Kostenfrage in den richterlichen Entscheid aufzunehmen.

Kostentragung im Rechtsmittelverfahren
a Allgemeines

Art. 392 [1] Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten, fällt es dahin oder wird es als unbegründet abgewiesen, trägt die Person, die es eingelegt hat, bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

2 Wer mit seinen Anträgen durchdringt, hat keine Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, es sei denn, die Änderung des Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben. Bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft sind die Kosten der Gegenpartei oder dem Kanton aufzuerlegen.

b Besondere Fälle

Art. 393 1 Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil auf (Art. 360), trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit dieses aufgehoben worden ist. Die Appellationsinstanz nimmt eine entsprechende Ausscheidung der Kosten vor.

2 Wird ein Wiedereinsetzungs- oder ein Revisionsgesuch gutgeheissen, werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

3 Hebt das Bundesgericht einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid auf, werden die Kosten der kantonalen Verfahren nach Billigkeit dem Kanton oder den Parteien auferlegt.

c Sinngemässe Anwendung

Art. 394 Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrenskosten sinngemäss auch für das Rechtsmittelverfahren.

Übrige Fälle

Art. 395 In allen vorstehend nicht geregelten Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

2. Parteikosten

Grundsatz

Art. 396 1 Die obsiegende Privatklägerschaft kann von der angeschuldigten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen.

2 Die unterliegende Privatklägerschaft hat der angeschuldigten Person auf Verlangen deren Verteidigungskosten zu ersetzen, sofern dies nicht unbillig erscheint.

3 Mehrere angeschuldigte Personen (Mittäterschaft und Teilnahme) können der Privatklägerschaft gegenüber, mehrere Privatklägerinnen oder Privatkläger der angeschuldigten Person gegenüber solidarisch haftbar erklärt werden.

4 Bei bloss teilweisem Zuspruch der Begehren der Privatklägerschaft kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten angeordnet werden.

5 Diese Bestimmungen gelten ausnahmsweise auch, wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Artikel 391 bleibt vorbehalten.

Besondere Fälle

Art. 397 Die gegenseitige Ersatzpflicht für die Parteikosten gilt im Rekursverfahren (Art. 322 bis 326) sowie bei Abweisung eines Wiedereinsetzungs- oder Revisionsgesuches entsprechend.

Bestimmung der Parteikosten

Art. 398 [1] Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

[2] Die Kostenfestsetzung erfolgt in der Regel im Urteil. Ausnahmsweise kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

3. Entschädigung

Grundsatz

Art. 399 [1] Die zuständige Gerichtsbehörde hat in den in Artikel 389 genannten Fällen von Amtes wegen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die angeschuldigte Person und deren Bemessung zu befinden.

[2] Bei Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge (Art. 309 Abs. 1) wird in der Regel keine Entschädigung ausgesprochen, ausgenommen bei Härtefällen.

Umfang

Art. 400 Die Entschädigung umfasst grundsätzlich

1. eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die angemessenen Kosten der Verteidigung,
2. Schadenersatz für die aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren und allfällig aus der Vollstreckung entstandenen Vermögensnachteile wie Lohn- und Verdienstausfall,
3. Genugtuung für besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Verweigerung oder Herabsetzung

Art. 401 [1] Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn

1. die durch das Strafverfahren erlittenen Nachteile geringfügig sind;
2. die angeschuldigte Person in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat, insbesondere, wenn ihr deswegen die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden;
3. die Privatklägerschaft zu den Parteikosten der angeschuldigten Person verurteilt wird.

[2] Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 3 die Kosten im Strafpunkt bei der Privatklägerschaft infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann die angeschuldigte Person den zugesprochenen Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend machen.

[3] Die Entschädigung für Verteidigungskosten kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Beizug eines Rechtsbeistandes angesichts der Bedeutung des Falles nicht geboten war.

Entschädigung bei polizeilichem Ermittlungsverfahren

Art. 402 [1]Führt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 204 ff.) zu keinem anschliessenden gerichtlichen Verfahren, kann die betroffene Person bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Entschädigung verlangen.

[2] Der Entscheid der Untersuchungsbehörde kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Entschädigung an verurteilte Personen

Art. 403 Einer verurteilten Person ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn die nach Artikel 69 StGB anrechenbare Haft die ausgefällte Strafe übersteigt.

Entschädigung im Rechtsmittelverfahren
a Allgemeines

Art. 404 [1]Wer mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise durchdringt, erhält auf Begehren eine angemessene Entschädigung für die dabei erwachsenen Auslagen und Umtriebe, es sei denn,

1. die Änderung des angefochtenen Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben;
2. die Gegenpartei werde zu den entsprechenden Parteikosten verurteilt.

[2] Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 die Kosten im Strafpunkt bei der Gegenpartei infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann der zugesprochene Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend gemacht werden.

b Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

Art. 405 Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten oder führt es zu keiner wesentlichen Änderung des erstinstanzlichen Urteils, kann der Gegenpartei auf ihr Begehren eine angemessene Entschädigung für ihr Mitwirken am Rechtsmittelverfahren ausgerichtet werden.

c Aufhebung durch die Appellationsinstanz

Art. 406 Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil gemäss Artikel 360 auf, ist den Parteien für ihre Auslagen und Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Bezahlung durch Kanton, Rückgriffsrecht

Art. 407 [1]Die Entschädigung wird vom Kanton bezahlt.

[2] Im Entscheid können die Privatklägerschaft, die Strafantrag stellende und die eine Anzeige einreichende Person ganz oder teilweise für die Entschädigung haftbar erklärt werden, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht des Kantons entfällt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

VII. Rechtskraft und Vollstreckung

1. Rechtskraft und Urteilsmitteilung

Eintritt der Rechtskraft

Art. 408 [1]Endurteile und andere Sachentscheide erster Instanz, gegen welche die Appellation oder der Rekurs zulässig ist, werden rechtskräftig
1. mit dem Verzicht auf das Rechtsmittel,
2. mit dem unbenützten Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels,
3. mit dem Rückzug des Rechtsmittels,
4. mit dem Beschluss, auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, oder dieses als dahingefallen zu erklären.

[2] Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Entscheides zurückbezogen.

[3] Urteile der oberen Instanz sowie andere verfahrensabschliessende Entscheide werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

Feststellung der Rechtskraft

Art. 409 [1]Die Rechtskraft wird von der Behörde, die den Entscheid erlassen oder mitgeteilt hat, durch Aktenvermerk festgehalten.

[2] Ist der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig, entscheidet darüber
1. bei rekursfähigen Entscheiden die Anklagekammer,
2. in den übrigen Fällen der Kassationshof.

[3] Der Eintritt der Rechtskraft ist den Parteien und soweit nötig den andern Beteiligten mitzuteilen, sofern ihnen zuvor von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis gegeben worden ist.

Übermittlung der Urteile

Art. 410 [1]Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden sowie der erst- und oberinstanzlichen Gerichte haben die Entscheid- oder Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Dieses leitet die Entscheide, soweit sie Bussen oder Verfahrenskosten betreffen, an die Staatskasse weiter.

[2] Lauten Urteile und Beschlüsse nur auf Busse oder Kosten, sind sie direkt der zuständigen Staatskasse zu überweisen.

[3] Die Vorsitzenden der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Kanzleien diese Vorschriften beachten.

Strafregister

Art. 411 [1]Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Gerichte melden den Registerbehörden innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung über das Strafregister eintragungspflichtigen Tatsachen.

[2] Das kantonale Strafregister wird, soweit von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgeschrieben, von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion geführt.

2. Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen an Erwachsenen

2.1 Allgemeines

Zuständigkeit

Art. 412 [1] Die Polizei- und Militärdirektion ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Die im einzelnen Vollzugsfall zu erfüllenden Aufgaben werden durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt besorgt.

Konkordat

Art. 413 Der Kanton Bern gehört dem Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz an. Die von der Konkordatskonferenz abgegebenen Empfehlungen sind verbindlich.

Vollzugseinrichtungen

Art. 414 [1] Zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen stehen im Kanton Bern die Regional- und Bezirksgefängnisse sowie die Anstalten in Witzwil, Thorberg, St. Johannsen und Hindelbank zur Verfügung.

[2] Freiheitsstrafen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten vollzogen werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

[3] Massnahmen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten sowie in psychiatrischen Kliniken und anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen vollzogen werden.

[4] Kranke und verunfallte Eingewiesene können in der Bewachungsstation des Inselspitals Bern betreut und medizinisch versorgt werden.

Besondere Vollzugsformen

Art. 415 Freiheitsstrafen, die eine durch Verordnung des Regierungsrates bestimmte Dauer nicht übersteigen, können in der Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzuges oder durch gemeinnützige Arbeit vollzogen werden.

2.2 Anordnung des Vollzuges

Vorladung zum Straf- oder Massnahmeantritt

Art. 416 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter lädt die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Massnah-

me verurteilte Person, die sich auf freiem Fuss befindet, zum Antritt vor. Kommt sie der Vorladung nicht nach, kann sie vorgeführt werden.

2 Ist die verurteilte Person unbekannten Aufenthalts, wird sie durch die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger der Polizei zum Vollzug ausgeschrieben.

Vollzug im Regional- oder Bezirksgefängnis

Art. 417 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug an.

2 Sie oder er entscheidet auf Gesuch der verurteilten Person über die Gewährung einer besondern Vollzugsform.

3 Die Strafen werden im Regional- oder Bezirksgefängnis vollzogen.

Zuführung und Bestimmung des Vollzugsortes

Art. 418 1 In den übrigen Fällen ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Zuführung der verurteilten Person zuhanden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion in das Regionalgefängnis Bern an.

2 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft den Vollzugsfall anhand der Straf- und Vollzugsakten und bestimmt den Vollzugsort.

3 Das urteilende Gericht hat der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Gerichtsakten mit Urteilsformel auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Einweisung

Art. 419 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weist die verurteilte Person mit einer Vollzugsverfügung in die von ihr bestimmte Institution ein; Urteil, Vollzugsort, Vollzugsdaten und besondere Anordnungen sind anzugeben.

Strafaufschub und Strafunterbruch

Art. 420 1 Über Gesuche um Aufschub des Strafantritts bis zu zwei Monaten entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. In den übrigen Fällen hat sie oder er die Zustimmung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzuholen.

2 Über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmevollzugs aus wichtigen Gründen (Art. 40 und 45 Ziff. 5 StGB) entscheidet auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

Hafterstehungsfähigkeit

Art. 421 1 Über die Hafterstehungsfähigkeit und die allenfalls zu treffenden Massnahmen entscheidet, wenn nötig nach Beizug von Sachverständigen, die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

2 Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig.

Vollstreckungsverjährung
a Prüfung von Amtes wegen

Art. 422 1 Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

2 Bestehen Zweifel über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung, kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den Entscheid der Anklagekammer anrufen.

b Einsprache

Art. 423 1 Wer sich auf die Vollstreckungsverjährung berufen will, hat schriftlich oder mündlich bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Einsprache zu erheben. Eine mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

2 Zur Einsprache berechtigt sind die verurteilte Person, deren gesetzliche Vertretung und die Angehörigen.

c Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

Art. 424 1 Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung wie Sicherheitsleistung oder, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen handelt und Fluchtgefahr besteht, die vorläufige Festnahme der verurteilten Person anordnen.

d Verfahren und Entscheid

Art. 425 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Urteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Anklagekammer zu. Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung der Generalprokuratur im schriftlichen Verfahren.

2 Hat die verurteilte Person eine verjährte Strafe ganz oder teilweise verbüsst, spricht ihr die Anklagekammer eine Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 400 zu.

3 Bei Abweisung der Einsprache trägt die betroffene Person die Verfahrenskosten, andernfalls der Kanton.

Vollzugsregister

Art. 426 1 Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile.

2 Sie prüfen jährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind.

Vollstreckung ausländischer Urteile

Art. 427 [1] Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur das örtlich und sachlich zuständige Gericht.

[2] Sachlich zuständig ist das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre.

[3] Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

Regelung durch Verordnung

Art. 428 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen durch eine Verordnung.

3. Busse, Kosten und weitere Vollstreckungspunkte

Inkasso

Art. 429 [1] Das Inkasso von Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgt die Staatskasse.

[2] Für die Vollstreckung von Bussen gilt Artikel 49 StGB.

[3] Werden die andern zu leistenden Beträge auf Aufforderung hin nicht bezahlt, sind sie auf dem Weg des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Einforderung unterbleibt bei Zahlungsunfähigkeit der pflichtigen Person unter dem Vorbehalt, dass diese später zu genügendem Vermögen kommt.

Verjährung der Ansprüche des Kantons

Art. 430 Die Ansprüche des Kantons auf Zahlung der Verfahrenskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

Zivilurteil und Parteikosten

Art. 431 [1] Die Urteile über Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

[2] Die Verjährung tritt gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen ein.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters
a bei Nebenstrafen

Art. 432 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 58 StGB,
2. Ausschaffung der verurteilten Person bei Landesverweisung gemäss Artikel 55 StGB,
3. Veröffentlichung des Verbots, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 54 StGB) sowie des Wirtshausverbots (Art. 56 StGB) im Amtsblatt und im Amtsanzeiger,
4. Mitteilung der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) an das zuständige Stimmregisterbüro.

[2] Soweit nötig zieht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zur Durchführung der Vollstreckung die Polizei bei. Sie oder er ist berechtigt, diese zum Betreten von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten zu ermächtigen.

b bei Urteil auf Leistung

Art. 433 [1] Lautet das Urteil auf eine Leistung der verurteilten Person, wird diese von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter aufgefordert, sofort oder je nach Umständen innert einer bestimmten Frist zu leisten.

[2] Befolgt sie die Aufforderung nicht, lässt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten der verurteilten Person durch eine Drittperson vornehmen.

c bei Bekanntmachung der durch strafbare Handlungen angeeigneten Gegenstände

Art. 434 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 58bis und 59 Abs. 2 StGB).

[2] Sie oder er entscheidet, ob diese Gegenstände einer sich meldenden berechtigten Person herausgegeben werden und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizei- und Militärdirektion (Art. 4 EG StGB).

VIII. Begnadigung

Zuständigkeit

Art. 435 [1] Das Begnadigungsrecht steht zu
1. dem Regierungsrat für Bussen bis 500 Franken,
2. dem Grossen Rat unbeschränkt.

[2] Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebrauch machen.

Gesuch

Art. 436 [1] Die Berechtigung, ein Begnadigungsgesuch zu stellen, bestimmt sich nach Artikel 395 StGB.

[2] Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich beim Regierungsstatthalteramt oder bei der Leitung der Vollzugsanstalt zu stellen. Das mündliche Gesuch wird zu Protokoll genommen und ist zu unterzeichnen.

[3] Das Gesuch ist an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weiterzuleiten. Diese holt, soweit nötig, Stellungnahmen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein. Danach unterbreitet sie das Gesuch der zuständigen Begnadigungsinstanz.

Aufschiebende Wirkung

Art. 437 [1]Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

[2] Steht der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und Wirkung des Entscheides

Art. 438 [1]Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

[2] Von der Begnadigung werden nicht berührt
1. die Zivilansprüche der verletzten Person,
2. die Ansprüche der Privatklägerschaft auf Parteikosten,
3. die Verfahrenskosten.

Wiederholung des Gesuchs

Art. 439 Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Gesuch vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden darf.

Vollziehung

Art. 440 Der Entscheid der Begnadigungsbehörde ist den Vollstrekkungsbehörden zur Eröffnung an die betroffene Person und zur Folgegebung zuzustellen.

Ausschlagung der Begnadigung

Art. 441 Mit Ausnahme der Umwandlung einer Strafe kann die verurteilte Person die gewährte Begnadigung nicht ausschlagen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Rechtsmittelverfahren

Art. 442 [1]Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Rechtsmittelverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt.

[2] Neues Recht gilt, wenn
a die Sache zu neuer Verhandlung an eine erste Instanz zurückgewiesen wird;
b die Sache vom Bundesgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird.

[3] An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichtes tritt in diesen Fällen das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten ei-

nes Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

Hauptverfahren

Art. 443 [1]Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Hauptverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden in der betreffenden Instanz nach altem Recht zu Ende geführt. An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts tritt das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises. Bezüglich der Rechtsmittel gilt neues Recht.

[2] Sind die Vorladungen zur Hauptverhandlung noch nicht ergangen, ist das Geschäft von Amtes wegen dem nach neuem Recht zuständigen Gericht zuzustellen.

[3] Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Voruntersuchung

Art. 444 [1]Strafprozesse, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stadium der Voruntersuchung befinden, werden nach altem Recht bis zur Überweisung oder Aufhebung geführt, wobei an die Stelle der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter der zuständigen Region tritt.

[2] Für die Überweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

[3] Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Nachträgliche richterliche Entscheide, Widerrufsverfahren

Art. 445 [1]Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden und Widerrufsverfahren hinsichtlich von Urteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, tritt an die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

[2] Bezüglich der Rechtsmittel gegen die betreffenden Entscheide gilt neues Recht.

2. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 446 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:

Geltungsbereich

Art. 4 [1]Unverändert.

[2] Es findet keine Anwendung

a und *b* unverändert;
c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

Art. 30 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Unterlassung der Hilfe an Polizei

Art. 6 Wer ohne genügenden Grund der Aufforderung von Polizeiorganen, ihnen beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten oder zu verhaftenden Person (Art. 171 Abs. 4 und 180 Abs. 2 Satz 2 StrV) Beistand zu leisten nicht nachkommt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 13 Aufgehoben.

Richterliche Verfügungen

Art. 27 [1]Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:
- Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
- Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe;
- Artikel 42 Ziffer 5: Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absätze 1 und 2 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 3: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 45 Ziffern 3 und 6: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 49 Ziffer 3: Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschluss der Umwandlung;

- Artikel 60 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz an den Geschädigten ausserhalb des Strafurteils;
- Artikel 77; Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;
- Artikel 78: Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein;
- Artikel 79: Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben;
- Artikel 80 Ziffer 2: Löschung des Urteils im Strafregister;
- Artikel 100ter Ziffer 3: Nachträglicher Vollzug aufgeschobener Strafen;
- Artikel 100ter Ziffer 4: Entscheid über den Vollzug der Arbeitserziehung, die Anordnung anderer Massnahmen oder das Aussprechen von Strafe.

2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

4 und 5 Unverändert.

Einziehung und Verfall

Art. 28 1 Die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB und der Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

2 Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB oder den Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB.

Titel IV: Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung)

Zuständigkeit

Art. 30 (neu) 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten fest.

2 Sie ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

3 Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5 Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend. Die Ansprüche werden wie Zivilansprüche des Opfers vom Strafgericht nach den Vorschriften von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten beurteilt.

Art. 64 Aufgehoben.

Antrag von Regierungsrat und Kommission

Weitere Verordnungen

Art. 69 [1]Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer. Der Untersuchungsrichter ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsgesuche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

[2] Unverändert.

Antrag der Redaktionskommission

Titel IVa (neu): Ausländerrecht

Art. 31 (neu) [1]Der Untersuchungsrichter ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsgesuche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Vivisektion

Art. 69 Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über Vivisektion an Tieren.

3. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993

Rechtshilfe

Art. 8 [1]Für die Gewährung der Rechtshilfe sind die Bestimmungen der Artikel 17 ff. StrV sinngemäss anwendbar.

[2] Unverändert.

Unfähigkeit, Ablehnbarkeit

Art. 13 [1]Die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen (Art. 30 ff. StrV) sind in jedem Verfahrensstadium sinngemäss anwendbar.

[2] Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 9 StrV besteht nicht, wenn im Verlaufe des Verfahrens eine Gerichtsperson für die weitere Gestaltung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen Rat erteilt hat.

Form der gerichtlichen Verhandlung

Art. 20 [1] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren hinsichtlich der Form der gerichtlichen Verhandlung sind sinngemäss anwendbar.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 25 [1] Über Beschwerden gemäss Artikel 327 ff. StrV in Jugendstrafsachen entscheidet die zuständige Strafkammer.

[2] Bezieht sich die Beschwerde auf ein Vorkommnis während des Vollzuges, entscheidet die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion.

[3] Unverändert.

Art. 26 [1 und 2] Unverändert.

[3] Unverändert mit Ausnahme von Buchstabe

c Durchführung von Hauptverhandlungen sowie Fällung von anfechtbaren vollzugsrichterlichen Entscheiden, vorbehältlich der aufgrund von Absatz 2 Buchstabe *a* eingeräumten Kompetenzen.

Polizeiliche Ermittlung

Art. 27 [1] Polizeiliche Ermittlungen gemäss Artikel 204 ff. StrV gegen Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung oder eines Auftrages des Jugendgerichts.

[2 und 3] Unverändert.

Polizeiliche Erledigung

Art. 28 [1] Die Befugnis der Polizei, von Jugendlichen Ordnungsbussen einzuziehen, richtet sich nach Artikel 221 StrV.

[2–4] Unverändert.

Voraussetzungen

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Der Entscheid hat die in Artikel 265 StrV erwähnten Angaben zu enthalten.

Abhörung

Art. 37 [1] Für die Abhörung gelten die Artikel 56 sowie 103 ff. StrV sinngemäss.

[2] Unverändert.

Feststellung des Sachverhalts

Art. 38 Zur Feststellung des Sachverhalts geht die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen (Art. 234 ff. StrV) vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Geheime Voruntersuchung, Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 40 [1] Unverändert.

[2] Die nach Artikel 71 StrV gebotenen Informationen erfolgen durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten.

[3] Unverändert.

Einweisung zur Beobachtung

Art. 44 [1] Unverändert.

2 Der Beschluss kann innert zehn Tagen mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden.

Vorbereitung zur Hauptverhandlung

Art. 51 1 und 2 Unverändert.

3 In der Regel dürfen nur die Verhandlungen der Fünferkammer in den Räumen der Kreisgerichte stattfinden.

Erscheinen der Parteien, Abwesenheitsurteil

Art. 53 1–3 Unverändert.

4 Wenn die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind, darf verhandelt werden, sofern während der Untersuchung eine Einvernahme erfolgt ist und lediglich eine Bestrafung in Frage kommt. Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen von Artikel 362 ff. StrV sinngemäss.

5 und 6 Unverändert.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Ordentliches Rechtsmittel

Art. 67 Ordentliches Rechtsmittel im Verfahren vor dem urteilenden Gericht wie gegen Entscheide des Vollzugsgerichts ist die Appellation.

Inhalt des Urteils

Art. 74 1 und 2 Unverändert.

3 Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, geht die zuständige Strafkammer sinngemäss nach Artikel 360 StrV vor.

4 In den übrigen Fällen entscheidet die zuständige Strafkammer selbst.

Ziffer 6.3 Nichtigkeitsklage Aufgehoben.

Art. 75 bis 77 Aufgehoben.

6.4 Revision

Art. 78 1 Die Bestimmungen der Artikel 397 StGB sowie 368 ff. StrV sind im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entsprechend anwendbar.

2 und 3 Unverändert.

Art. 79 1 Unverändert.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 394 ff. StGB und 435 ff. StrV.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 447 Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 448 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 10. November 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1 [1]Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter.

[2] Im Amtsbezirk Bern werden für dieses Amt zwei Personen gewählt. Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.

[3] Wo die Geschäftslast es erlaubt, kann der Regierungsrat den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters reduzieren.

Amts- und Wohnsitz

Art. 2 [1]Der Amtssitz befindet sich am Hauptort des Amtsbezirkes. Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Amtsbezirk.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 3 Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

Stellvertretung

Art. 4 [1]Für jede Regierungsstatthalterin oder jeden Regierungsstatthalter ernennt der Regierungsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ernennbar sind im Amtsbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.

[2] Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 3 [1]Wählbar ist ...

[2] In den Amtsbezirken Erlach, Frutigen, Laupen, La Neuveville, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Schwarzenburg müssen die Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

3 Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine ausserordentliche Stellvertretung ein.

Ablehnung und Ausstand

Art. 5 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet endgültig über Ablehnungsbegehren und den bestrittenen Ausstand der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung (Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege).

2 Liegen auch gegen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vor, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein (Art. 4 Abs. 3).

Amtseid und Amtsgelübde

Art. 6 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter legt vor dem Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

II. Aufsicht und Ausbildung

Aufsicht und Berichterstattung

Art. 7 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die Stellvertretung stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

2 Der Regierungsrat übt diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

3 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über Tätigkeit und Wahrnehmungen.

Ausbildung

Art. 8 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für eine zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie deren Stellvertretung.

III. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben

Art. 9 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Amtsbezirk insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie oder er

a vertritt den Regierungsrat;
b überwacht den ordnungsgemässen Gang der Bezirksverwaltung und beaufsichtigt die Gemeinden;
c ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbehörde;

d wirkt als Polizeibehörde und erfüllt in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben;
e berät und unterstützt nach Anweisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Dienststellen der Gerichts- und Justizverwaltung in Fragen des Personals, der Organisation und Administration.

2 Die weiteren Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Koordination und Information

Art. 10 1Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter unterstützt und koordiniert im Amtsbezirk im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbereiche die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

2 Die Beteiligten stellen ihr oder ihm die für die Durchführung und Durchsetzung der Aufgaben gemäss Absatz 1 notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Beratung und Vermittlung

Art. 11 1Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung und den Behörden mit Rat zur Verfügung.

2 Bei Streitigkeiten versucht sie oder er, zwischen den Parteien zu vermitteln.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 12 1Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk und trifft die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

2 Dazu stehen ihr oder ihm die Kantons- und Ortspolizei, die Wehrdienste, der Zivilschutz sowie weitere personelle und materielle Mittel zur Verfügung.

Vollstreckung und Rechtshilfe

Art. 13 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderer Regelung die gerichtlichen Urteile sowie Entscheide und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet auf deren Ersuchen Rechtshilfe.

Leichenschau

Art. 14 1Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann bei den von der Untersuchungsrichterin oder vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durchführen.

2 Sie oder er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

Beratung

Art. 11 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung und den Behörden mit Rat zur Verfügung.

... trifft in Absprache mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen ...

Beeidigung und Beglaubigung

Art. 15 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt in den von der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen den Eid oder das Gelübde ab.

[2] Sie oder er beglaubigt zuhanden der eidgenössischen oder kantonalen Verwaltung die Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen sowie von Privaten, soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch die Direktionen des Regierungsrates vorgenommen wird. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung und bezeichnet jene Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren Unterschriften durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter beglaubigt werden.

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen
a Einleitung

Art. 16 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter führt als Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen aufsichtsrechtliche Untersuchungen durch.

[2] Die Behörden der Gemeinden und des Kantons melden ihr oder ihm festgestellte Unregelmässigkeiten.

[3] Sofern nach der Gesetzgebung eine andere Behörde die Aufsicht führt, leitet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die aufsichtsrechtliche Anzeige an diese weiter oder meldet ihr die eigenen Feststellungen.

b Verfahren

Art. 17 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist befugt, die Sicherung der Beweise oder vorsorgliche Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu verfügen.

[2] Desgleichen kann sie oder er Hausdurchsuchungen anordnen oder durchführen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

[3] Die Bestimmungen über die Gewaltenteilung bleiben vorbehalten.

Nähere Umschreibung der Aufgaben

Art. 18 [1]Der Regierungsrat regelt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters im einzelnen.

[2] Wenn es der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, kann er einer Regierungsstatthalterin oder einem Regierungsstatthalter ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechende zusätzliche Aufgaben zuweisen.

[2] Sie oder er beglaubigt zuhanden der eidgenössischen oder kantonalen Verwaltung die Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch eine Direktion des Regierungsrates vorgenommen wird, sowie von Privaten, soweit die Beglaubigung nicht durch eine Notarin oder einen Notar vorgenommen wird.

[3] Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren Unterschriften durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu beglaubigen sind.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, zu welchem Prozentsatz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter durch das Amt beschäftigt ist und zu welchem Prozentsatz ihr oder ihm weitere Aufgaben gemäss Absatz 2 zugewiesen werden.

Rechtsschutz

Art. 19 Der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheide der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Personal, Administration und Organisation

Personal

Art. 20 Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das wissenschaftliche, fachtechnische und administrative Personal.

... das erforderliche Personal.

Administration und Organisation

Art. 21 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes.

[2] Sie oder er regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Organisation des Amtes und legt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals fest.

[3] Der Kanton stellt dem Amt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Ausgabenbefugnisse

Art. 22 Die Ausgabenbefugnisse der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bestimmen sich nach der Zuweisung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 23 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
2. Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Inkrafttreten

Art. 24 [1]Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 10. November 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Ergebnis der ersten Lesung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 1 Absatz 2, 2 Absatz 3, 3, 13 Absatz 1, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Betreibungs- und Konkursämter

Betreibungs- und Konkursregionen

Art. 1 Der Kanton wird für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse in die folgenden Regionen aufgeteilt:

a Berner Jura–Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville und Nidau,

b Emmental–Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen,

c Bern–Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen,

d Berner Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Sitz

Art. 2 [1] Die Betreibungs- und Konkursämter haben ihren Sitz in Biel, Langenthal, Bern und Interlaken.

[2] Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse unterhalten die Betreibungs- und Konkursämter in den Hauptorten der Amtsbezirke ihrer Region je eine Dienststelle.

[3] Der Regierungsrat beschliesst über Sitzverlegungen und Ausnahmen von Absatz 2.

Organisationsreglement

Art. 3 [1] Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte legt den für die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region zweckmässigen Einsatz des Personals und der Mittel in einem Organisationsreglement fest.

[2] Die kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die regionalen Organisationsreglemente. Sie kann dabei ergänzende und abweichende Regelungen treffen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Administrativaufsicht

Art. 4 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beaufsichtigt die im Amtsbezirk befindliche Dienststelle des regionalen Betreibungs- und Konkursamtes in administrativer Hinsicht und meldet Unregelmässigkeiten der zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamtin beziehungsweise dem zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamten. Im regionalen Organisationsreglement kann eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn insbesondere die Grösse einer Dienststelle dies rechtfertigt.

Ernennung, Fähigkeitsausweis

Art. 5 [1]Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten werden vom Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

[2] Als Betreibungs- und Konkursbeamtin oder -beamter ist ernennbar, wer über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt.

[3] Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen zum Erlangen des Fähigkeitsausweises, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und den allfälligen Verzicht auf eine solche.

Stellvertretung

Art. 6 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt für jede Betreibungs- und Konkursbeamtin und jeden Betreibungs- und Konkursbeamten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

[2] Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.

Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen

Art. 7 [1]Der Regierungsrat teilt durch Verordnung die Betreibungs- und Konkursregionen in kleinere Kreise (Weibelkreise) ein. Jedem Kreis wird eine Betreibungsgehilfin oder ein Betreibungsgehilfe zugeteilt.

[2] Die nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Der Regierungsrat regelt ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse durch Verordnung.

[3] Die Betreibungsgehilfin beziehungsweise der Betreibungsgehilfe hat bei der Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse mitzuwirken, namentlich Betreibungsurkunden zuzustellen, Pfändungen und Arreste zu vollziehen, Retentionsverzeichnisse aufzunehmen und gepfändete oder inventarisierte Vermögensstücke zu verwalten sowie nach Weisung der Betreibungs- und Konkursbeamtin beziehungsweise des Betreibungs- und Konkursbeamten bei Inventuren und Versteigerungen mitzuhelfen.

Haftung

Art. 8 Die Haftung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten, der Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen sowie der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Sprache

Art. 9 [1] Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache des Amtsbezirkes durchgeführt.

[2] Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.

II. Aufsicht

Kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 10 [1] Das Obergericht bildet die einzige kantonale Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei Mitgliedern (Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen).

[2] Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern entsprechend anwendbar.

[3] Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts. Erachtet es die Ablehnung als begründet, bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richterinnen und Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

[4] Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die örtlich zuständige Gerichtspräsidentin beziehungsweise den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit Untersuchungshandlungen und Einigungsverhandlungen beauftragen.

[5] Die Inspektion der Betreibungs- und Konkursämter kann der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen werden.

Beschwerden

Art. 11 [1] Beschwerden und Gesuche nach den Vorschriften des Bundesgesetzes sind der kantonalen Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen.

[2] Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so holt sie die Stellungnahme des betroffenen Betreibungs- und Konkursamtes ein. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

III. Gerichtliches Verfahren

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

Art. 12 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist die zuständige Behörde in allen Fällen, in welchen das Bundesrecht den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht dieses Gesetz oder das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung etwas anderes bestimmen.

Nachlassverfahren

Art. 13 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde oberinstanzliche Nachlassbehörde.

Rechtsöffnungstitel

Art. 14 Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt

a rechtskräftige Verfügungen und Entscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

b rechtskräftige Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden,

c die unter das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

IV. Verschiedenes

Depositenanstalten

Art. 15 [1] Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausseramtlichen Konkursverwaltungen sind für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren zuständig.

[2] Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Versteigerungen

Art. 16 [1] Die Versteigerungen werden von der Betreibungs- und Konkursbeamtin oder dem Betreibungs- und Konkursbeamten durchgeführt. Sie oder er bestimmt eine Betreibungsgehilfin oder einen Betreibungsgehilfen für den Ausruf.

[2] Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann die Durchführung der Versteigerung der Leiterin oder dem Leiter der örtlich zuständigen Dienststelle übertragen werden.

Steigerungsprotokoll

Art. 17 [1] Über jede Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, in dem neben den Förmlichkeiten die Angebote und das Ergebnis festgehalten werden.

[2] Bei Versteigerungen von Beweglichkeiten ist nur das Angebot einzutragen, das den Zuschlag erhalten hat.

[3] Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamtinnen und Beamten sowie bei Versteigerungen von Grundstücken auch von den Personen, die sie ersteigert haben, zu unterzeichnen.

Meldung von Verlustscheinen

Art. 18 Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltskammer alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern zur Berufsaus-

übung berechtigte Anwältinnen oder Anwälte ausgestellt werden. Sie melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern praktizierende Notarinnen oder Notare ausgestellt werden.

Fristverlängerung für Konkursverfahren

Art. 19 [1] Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Frist zur Beendigung eines Konkurses um höchstens sechs Monate verlängern.

[2] In besonderen Fällen kann die Frist mehrmals verlängert werden.

Einsichtnahme

Art. 20 Kollokationspläne, Inventare, Lastenverzeichnisse und dergleichen werden sowohl auf dem Betreibungs- und Konkursamt als auch auf der Dienststelle desjenigen Amtsbezirkes aufgelegt, in dem sich der Betreibungs- oder Konkursort befindet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 21 [1] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Betreibungen und Konkurse werden unabhängig vom Verfahrensstand durch die jeweils zuständigen regionalen Betreibungs- und Konkursämter übernommen.

[2] Über Ausnahmen entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 22 Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 10. November 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 161.11

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 26, 30, 31, 38, 40, 52, 81 des Gesetzes vom ... [1] über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Kreisgerichte

Gerichtskreis I: Courtelary – Moutier – La Neuveville

Art. 1 Im Gerichtskreis Courtelary – Moutier – La Neuveville werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus eineinhalb Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis II: Biel – Nidau

Art. 2 Im Gerichtskreis Biel – Nidau werden neun Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus vier Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis III: Aarberg – Büren – Erlach

Art. 3 Im Gerichtskreis Aarberg – Büren – Erlach werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus eineinhalb Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis IV: Aarwangen – Wangen

Art. 4 Im Gerichtskreis Aarwangen – Wangen werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus eineinhalb Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

[1] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Gerichtskreis V: Burgdorf – Fraubrunnen

Art. 5 Im Gerichtskreis Burgdorf – Fraubrunnen werden fünf Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus zwei Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis VI: Signau – Trachselwald

Art. 6 Im Gerichtskreis Signau – Trachselwald werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat wird eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis VII: Konolfingen

Art. 7 Im Gerichtskreis Konolfingen werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus eineinhalb Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis VIII: Bern – Laupen

Art. 8 Im Gerichtskreis Bern – Laupen werden siebzehn Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie zwölf Mitglieder und zwölf ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus acht Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis IX: Schwarzenburg – Seftigen

Art. 9 Im Gerichtskreis Schwarzenburg – Seftigen werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat wird eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis X: Thun

Art. 10 Im Gerichtskreis Thun werden sechs Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat, bestehend aus zweieinhalb Stellen, werden die entsprechenden Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis XI: Interlaken – Oberhasli

Art. 11 Im Gerichtskreis Interlaken – Oberhasli werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat wird eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis XII: Frutigen – Niedersimmental

Art. 12 Im Gerichtskreis Frutigen – Niedersimmental werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Für das juristische Sekretariat wird eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber ernannt.

Gerichtskreis XIII: Obersimmental – Saanen

Art. 13 Im Gerichtskreis Obersimmental – Saanen werden 1,8 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgen gegenseitig das juristische Sekretariat.

Geschäftszuteilung

Art. 14 [1]Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts Sachgruppen gebildet, die der Anzahl der im Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten entsprechen. Den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird nach Anhörung je eine Sachgruppe zugewiesen.

[2] Die Zuweisung der Sachgruppen an die Kreisrichterinnen und Kreisrichter in den Kreisgerichten mit mehr als vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmitgliedern erfolgt durch Reglement des Obergerichts.

Erledigung von Anständen

Art. 15 Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Geschäftsleitung

Art. 16 [1]Von den in jedem Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung.

[2] Sie oder er trägt die Verantwortung für
a die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
b die Ordnung der Stellvertretung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises,
c das Personalwesen des gesamten Kreisrichteramtes,
d die Bewirtschaftung der dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
e die fachliche Führung des dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Personals,
f den Einsatz des juristischen und nicht juristischen Sekretariats.

[3] Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Staatsanwaltschaft durch die Kommission des Obergerichts betreffend die Aufsicht über die Richterämter bestimmt.

II. Regionale Untersuchungsrichterämter

Untersuchungsregion Berner Jura – Seeland

Art. 17 In der Untersuchungsregion Berner Jura – Seeland werden sechs Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Untersuchungsregion Emmental – Oberaargau

Art. 18 In der Untersuchungsregion Emmental – Oberaargau werden vier Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Untersuchungsregion Bern – Mittelland

Art. 19 In der Untersuchungsregion Bern – Mittelland werden zwölf Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Untersuchungsregion Berner Oberland

Art. 20 In der Untersuchungsregion Berner Oberland werden vier Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Geschäftsleitung

Art. 21 [1]Von den in jeder Untersuchungsregion gewählten Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung.

[2] Sie oder er trägt die Verantwortung für
a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
b die Organisation des Pikettdienstes,
c die Ordnung der Stellvertretung unter den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
d die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
e das Personalwesen des gesamten regionalen Untersuchungsrichteramtes,
f die Bewirtschaftung der dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
g die fachliche Führung des dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Personals.

[3] Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafkammern bestimmt. Sie untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Anstände zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

III. Kantonales Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität

Kantonales Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität

Art. 22 Für das ganze Kantonsgebiet werden elf kantonale Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität eingesetzt, wovon mindestens eine oder einer französischer Muttersprache sein muss. Sie sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

Revisorinnen und Revisoren

Art. 23 [1]Dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität werden höchstens vier Revisorinnen oder Revisoren zur Mitwirkung in hängigen Verfahren, insbesondere für Bücheruntersuchungen und zur Bearbeitung von Bank- und Börsengeschäften, beigegeben.

[2] Die Revisorinnen und Revisoren stehen auch den regionalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Können sich die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter über den Einsatz der Revisorinnen oder Revisoren nicht einigen, entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.

Geschäftsleitung

Art. 24 [1]Eine oder einer der kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität besorgt die Geschäftsleitung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes.

[2] Sie oder er trägt die Verantwortung für
a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
b die Ordnung der Stellvertretung unter den kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
c die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
d das Personalwesen des gesamten kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität,
e die Bewirtschaftung der dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität zur Verfügung stehenden Ressourcen,
f die fachliche Führung des dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität zur Verfügung stehenden Personals.

[3] Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafkammern bestimmt. Sie untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Anstände zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

IV. Prokuratur

Prokuratur für die Region

Art. 25 [1]In der Region Berner Jura – Seeland werden höchstens drei Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt. Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren müssen beide Landessprachen beherrschen. Mindestens ein Mitglied der regionalen Prokuratur muss französischer Muttersprache sein. I

[2] In der Region Emmental – Oberaargau werden höchstens zwei Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt.

[3] In der Region Bern – Mittelland werden höchstens vier Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt. I

[4] In der Region Berner Oberland wird eine Prokuratorin oder ein Prokurator gewählt.

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

Art. 26 Für das ganze Kantonsgebiet werden vier bis sechs kantonale Prokuratorinnen oder Prokuratoren mit Amtssitz in Bern eingesetzt.

V. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 27 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.11)

III. Wahl der Regierungsstatthalter

Wahlanordnung

Art. 26a (neu) Der Regierungsrat legt den Wahltag fest.

Anmeldung von Kanditaten

Art. 27 [1-3]Unverändert.

[4] Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Stille Wahl

Art. 29 [1]Der Regierungsrat erklärt die angemeldeten Kandidaten als gewählt, wenn für jede zu besetzende Stelle nur eine gültige Anmeldung vorliegt.

[2] Werden für eine Wahl weniger Kandidaten angemeldet, als Stellen zu besetzen sind, so werden die gültig Angemeldeten als gewählt erklärt; für die Besetzung der restlichen Stellen gilt Artikel 30.

Öffentlicher Wahlgang; 1. Voraussetzungen

Art. 31 [1]Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als ein Kandidat gültig angemeldet wurde.

[2] Unverändert.

2. Vorbereitung und Durchführung

Art. 32 Für die Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Wahlganges (Druck, Versand und Ausfüllen der Wahlzettel, Ermitt-

lung der Wahlergebnisse, Stichwahlen) gelten sinngemäss die Artikel 20–25.

Titel (neu) **III a Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter und der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte**

Zuständigkeit

Art. 33 Zuständig für die Organisation der Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter und der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte ist der Regierungsstatthalter am Sitz des Kreisgerichtes.

Anordnung des Wahltages

Art. 34 [1]Die Gesamterneuerungswahlen werden durch den Regierungsrat gemäss Artikel 45 des Gesetzes über die politischen Rechte angeordnet.

[2] Der Regierungsstatthalter ordnet die Ersatzwahlen an.

[3] Der Wahltag wird zusammen mit den massgebenden Vorschriften im Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise bekanntgegeben.

Anmeldung von Kandidaten

Art. 35 [1]Kandidaten, einschliesslich wiederzuwählender, müssen spätestens 48 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Regierungsstatthalteramt angemeldet werden.

[2] Die Angemeldeten müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen, ausgenommen die Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen.

[3] Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

[4] Die Kandidaten werden demjenigen Amtsbezirk zugeordnet, aus dem sie vorgeschlagen worden sind.

[5] Ein Kandidat kann nur von Stimmberechtigten eines einzigen Amtsbezirkes vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Bereinigung und Anmeldung

Art. 36 Der Regierungsstatthalter prüft und bereinigt die eingelangten Anmeldungen. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 6 finden sinngemäss Anwendung.

[2] Kandidaten, die auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Amtsbezirks stehen oder in mehr als einem Amtsbezirk vorgeschlagen werden, fordert der Regierungsstatthalter unverzüglich auf, bis zum 44. Tag vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll.

[3] Ist eine Erklärung innert der angesetzten Frist nicht erhältlich, so werden die Namen mehrfach Vorgeschlagener auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.

Stille Wahlen

Art. 36a (neu) [1]Wenn für jede zu besetzende Stelle nur je eine gültige Anmeldung vorliegt, so finden stille Wahlen statt.

[2] Wenn aus einem Amtsbezirk nur eine gültige Anmeldung vorliegt, findet für den garantierten Sitz (Art. 45a Abs. 1 GPR) eine stille Wahl statt.

[3] Werden für eine Wahl weniger Kandidaten angemeldet, als Stellen zu besetzen sind, so werden die gültig Angemeldeten als gewählt erklärt; für die Besetzung der restlichen Stellen gilt sinngemäss Artikel 30.

Rückzug von Anmeldungen

Art. 36b (neu) [1]Rückzüge von Anmeldungen sind spätestens bis 44 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

[2] Der Kandidat muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Öffentlicher Wahlgang 1. Voraussetzungen

Art. 36c (neu) [1]Der öffentliche Wahlgang findet statt, wenn mehr Kandidaten gültig angemeldet wurden, als Stellen zu besetzen sind.

[2] In einem öffentlichen Wahlgang sind sämtliche Stimmberechtigten wählbar, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

[3] Wurde im Anmeldeverfahren gemäss Artikel 35 auf die Mindestgarantie verzichtet, so verfällt diese im öffentlichen Wahlgang.

2. Bekanntgabe

Art. 36d (neu) [1]Der Regierungsstatthalter gibt auf ortsübliche Weise bekannt, dass ein öffentlicher Wahlgang stattfindet.

[2] Er meldet bis 40 Tage vor dem Wahltag der Staatskanzlei und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, dass ein öffentlicher Wahlgang stattfindet.

3. Druck, Versand und Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 36e (neu) Für den Druck, für den Versand und für das Ausfüllen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Artikel 20–23.

4. Wahlergebnisse

Art. 36f (neu) [1]Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

[2] Gewählt sind mit dem einfachen Mehr die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, wobei vorab die Mindestgarantie (Art. 45a Abs. 1 GPR) zu erfüllen ist.

[3] Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Wahlbestätigung

Art. 36g (neu) [1]Nach der Wahl reicht der Regierungsstatthalter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Wahlergebnisse ein.

[2] Der Regierungsrat erklärt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Kandidaten als gewählt.

[3] Der Regierungsstatthalter eröffnet das Ergebnis den Gewählten.

Losziehung

Art. 37 [1]Die Losziehung wird bei den Regierungsrats-, Ständeratswahlen und Regierungsstatthalterwahlen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2) in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

[2] Bei der Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter, der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte (Art. 36f Abs. 3) und der Zivilstandsbeamten wird das Los durch den Regierungsstatthalter gezogen.

2. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311)

Anhang I

Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

Klasse 15
Einfügen: Revisorinnen II und Revisoren II des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

Klasse 16
Einfügen: Revisorinnen II und Revisoren II des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

Klasse 17
Einfügen: Revisorinnen I und Revisoren I des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

Klasse 18
Einfügen: Revisorinnen I und Revisoren I des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

Klasse 19
Einfügen: Revisorinnen Ia und Revisoren Ia des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität.

3. Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte (BSG 162.71)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 und 70 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

5. Wählbarkeit als Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Zentralsekretär

Art. 14 Der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten sowie der Zentralsekretär müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

6. Wahl des Obmanns, des Zentralsekretärs und der Stellvertreter

Art. 15 [1]Die Beisitzer werden nach ihrer Wahl vom Gemeinderat (oder von der Delegation der Gemeinderäte) zu einer Versammlung einberufen, in der sie gemeinsam in geheimer Abstimmung wählen:
1. und 2. unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

7. Beeidigung

Art. 16 Aufgehoben.

9. Aufsicht

Art. 34 [1]Die Aufsicht über die rechtspflegende Tätigkeit der Arbeitsgerichte übt der Appellationshof aus.

[2] Die Aufsicht über die übrige Tätigkeit der Arbeitsgerichte übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

[3] Die Arbeitsgerichte haben dem Appellationshof und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über die Verrichtungen einzureichen.

2. Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

Art. 39 [1 bis 4] Unverändert.

[5] Aufgehoben.

4. Dekret vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht (BSG 162.81)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 59 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) und Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 3 [1]Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zwei weitern Mitgliedern des Obergerichts und 70 kaufmännischen Mitgliedern.

[2] Unverändert.

Art. 4 [1]Die juristischen Mitglieder werden dem Handelsgericht durch das Obergericht zugeteilt.

Absatz 2: «(Art. 17, 68 bis 70 GOG)» wird gestrichen.

Art. 5 Absatz 1: «(Art. 10 Abs. 4 GOG)» wird gestrichen.

Art. 6 Die Bildung der Spruchbehörde richtet sich nach Artikel 57 GOG.

Art. 7 [1]Aufgehoben.

[2] Der Sitzungsort des Gerichts richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

[3] Unverändert.

Art. 8 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a alle im Sinne von Artikel 55 GOG handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt;

b unverändert;

c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 10 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen).

Art. 9 Absatz 2: «(Art. 73 GOG)» wird gestrichen.

Art. 10 Absatz 2: «(Art. 74 GOG)» wird gestrichen.

Art. 17 [1]Unverändert.

[2] Wird die Ablehnung begründet erklärt, so bezeichnet der Präsident des Obergerichts aus Mitgliedern des Obergerichts und kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts oder stimmberechtigten Handelsleuten ein nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildetes, ausserordentliches Handelsgericht.

5. Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 98 der Kantonsverfassung, Artikel 106 Absatz 3 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, Artikel 11 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abschnitt III. (Art. 11) Aufgehoben.

IV. Kreisgerichte

Entschädigung

Art. 12 [1]Das Taggeld der Kreisrichter und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt:

bis 6 Sitzungstage pro Monat 188 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen pro Monat 251 Franken;
ab 10 Sitzungstagen pro Monat 313 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

[2] Für das Aktenstudium wird den Kreisrichterinnen und Kreisrichtern eine Entschädigung von 30 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

Entschädigung

Art. 13 [1]Das Taggeld der Fachrichter und des Mitglieds des Kreisgerichtes als Jugendrichter für die Teilnahme an den Sitzungen des Kollegialgerichts beträgt:

bis 6 Sitzungstage pro Monat 188 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen pro Monat 251 Franken;
ab 10 Sitzungstagen pro Monat 313 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

[2] Für das Aktenstudium wird den Fachrichtern und dem Mitglied des Kreisgerichts eine Entschädigung von 30 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

[3–5] Unverändert.

6. Dekret vom 13. Dezember 1990 über die Gebühren der Zivilgerichte (BSG 278.1)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

II. Pauschalgebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten

Ordentliches Verfahren

Art. 11 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen: Fr. 200.– bis 4000.–.

7. Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen (BSG 324.11)

Art. 4 Aufgehoben.

8. Dekret vom 9. Januar 1919 über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden (BSG 325.1)

Art. 5 1–2 Unverändert.

3 Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich sowie in dringenden Fällen ist wie folgt vorzugehen:

a Sofern der Angeschuldigte in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, erfolgt die Zustellung durch einen Polizeiangestellten oder einen andern Beamten, und zwar wie eine Vorladung in Strafsachen gemäss Artikel 88 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom ... über das Strafverfahren.

b–c Unverändert.

3. Die Zustellung

Art. 6 Kann die Bussenverfügung dem Angeschuldigten nicht innert drei Monaten, vom Tage ihres Erlasses an gerechnet, in gesetzlicher Weise zugestellt werden, stellt die Gemeinde das Verfahren bis zur Ermittlung des Aufenthaltes des Angeschuldigten ein.

4. Der Einspruch

Art. 7 1 bis 3 Unverändert.

4 Hat der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einspruch erhoben, ist die Anzeige mit dem Doppel der Bussenverfügung dem Untersuchungsrichter zu übermitteln. Dieser behandelt hierauf den Straffall nach dem Gesetz über das Strafverfahren.

5. Die Wiedereinsetzung

Art. 8 1 bis 2 Unverändert.

3 Wird dem Wiedereinsetzungsgesuch entsprochen, erlässt die Gemeinde sobald als möglich eine neue schriftliche Bussenverfügung nach Massgabe der Artikel 4 und 5.

9. Hinfall der Bussenverfügung

Art. 12 Wird in gesetzlicher Weise Einspruch erhoben oder einem allfälligen Wiedereinsetzungsgesuch entsprochen, fällt die ursprüngliche Bussenverfügung dahin.

9. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission (BSG 661.611)

Wählbarkeit persönliche Voraussetzungen

Art. 1 1 und 2 Unverändert.

3 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Steuerrekurskommission sein.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 3 1 Der Präsident oder die Präsidentin darf Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben.

2 Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit der Steuerrekurskommission oder des Amtes beeinträchtigen.

Inkrafttreten

Art. 28 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2 Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 215.322.1

Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 3 und 123 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, [1)]

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweigstellen

Kreis I

Art. 1 Im Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville), mit Sitz in Courtelary, wird eine Zweigstelle in Moutier geführt.

Kreis III

Art. 2 Im Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach), mit Sitz in Büren a. A., wird eine Zweigstelle in Erlach geführt.

Kreis IX

Art. 3 Im Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen), mit Sitz in Schwarzenburg, wird eine Zweigstelle in Belp geführt.

Kreis XI

Art. 4 Im Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli), mit Sitz in Interlaken, wird eine Zweigstelle in Meiringen geführt.

II. Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter

Grundbuchkreise
a Kreis I

Art. 5 Für den Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

b Kreis II

Art. 6 Für den Kreis II (Amtsbezirke Biel und Nidau) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

c Kreis III

Art. 7 Für den Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

d Kreis IV

Art. 8 Für den Kreis IV (Amtsbezirke Aarwangen und Wangen) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

e Kreis V

Art. 9 Für den Kreis V (Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

f Kreis VI

Art. 10 Für den Kreis VI (Amtsbezirke Signau und Trachselwald) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

g Kreis VII

Art. 11 Für den Kreis VII (Amtsbezirk Konolfingen) wird eine Grundbuchverwalterinnen-oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

h Kreis VIII

Art. 12 Für den Kreis VIII (Amtsbezirke Bern und Laupen) werden vier Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

i Kreis IX

Art. 13 Für den Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

k Kreis X

Art. 14 Für den Kreis X (Amtsbezirk Thun) werden zweieinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

l Kreis XI

Art. 15 Für den Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli) werden zwei Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

m Kreis XII

Art. 16 Für den Kreis XII (Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

n Kreis XIII

Art. 17 Für den Kreis XIII (Amtsbezirke Obersimmental und Saanen) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

Geschäftszuteilung

Art. 18 Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt.

Stellvertretung

Art. 19 [1]Die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter vertreten sich gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

[2] In besonderen Fällen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter ernennen. Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122a Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Geschäftsleitung

Art. 20 [1]In den Kreisen II, III, IV, V, VIII, X, XI und XII bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter.

[2] Sie oder er trägt insbesondere die Verantwortung für
a die Vertretung des Amtes gegen aussen,
b die Ordnung der Stellvertretung,
c die Personalführung,
d den gesamten Kanzleibetrieb,
e die Rechnungsführung, inklusive das Steuer- und Gebührenwesen.

III. Meldepflicht

Art. 21 Erhält die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter in ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis von möglichen Berufspflichtverletzungen von praktizierenden Notarinnen oder Notaren, so ist sie oder er verpflichtet, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Meldung zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 22 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes nötigen Vorschriften

Aufhebung eines Erlasses

Art. 23 Das Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 [1]Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 224.11

Dekret über die Organisation des Handelsregisters

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Handelsregisterregionen

Art. 1 Die vier Handelsregisterregionen werden aus den folgenden Amtsbezirken gebildet:

a Berner Jura-Seeland: Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville und Nidau;
b Emmental-Oberaargau: Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;
c Bern-Mittelland: Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
d Berner Oberland: Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Organisation, Sitz

Art. 2 [1] Jede Handelsregisterregion bildet ein Handelsregisteramt.

[2] Der Sitz des Handelsregisteramtes wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgelegt.

[3] In besonderen Fällen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zweigstellen einrichten.

Leitung und Stellvertretung

Art. 3 [1] Jedes regionale Handelsregisteramt verfügt über

a eine Handelsregisterführerin oder einen Handelsregisterführer,
b eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

[2] Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer

a sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das Handelsregister;
b ist für die personellen, organisatorischen und administrativen Bereiche des Amtes verantwortlich;
c regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals.

Ernennungsbehörde, Sprache

Art. 4 [1] Ernennungsbehörde für die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer ist der Regierungsrat.

[2] Die Stellvertretung wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt.

[3] Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer des regionalen Handelsregisteramtes Berner Jura-Seeland soll beide Landessprachen kennen.

Personal und Einrichtung

Art. 5 [1] Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das wissenschaftliche und administrative Personal.

[2] Der Kanton stellt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Inkrafttreten

Art. 6 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am ... genehmigt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 222.131.1

Dekret über die Mietämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 1 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, [1)]

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 1 [1] Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen (Art. 274 a Abs. 1 Bst. b, c und e sowie 301 OR), nämlich als

a Einigungs- und Entscheidungsinstanz bei Gesuchen um Herausgabe hinterlegter Miet- oder Pachtzinsen (Art. 259 h, 259 i und 288 Abs. 1 OR) sowie bei Anfechtungen von Kündigungen und bei Gesuchen um Erstreckungen von Miet- oder Pachtverträgen (Art. 273 und 300 OR);

b Einigungsinstanz in den übrigen Fällen;

c Schiedsgericht, wenn die Parteien es verlangen.

[2] Die Beratung von Parteien in diesen Rechtssachen erfolgt durch die Sekretärin oder den Sekretär des Mietamtes (Art. 274 a Abs. 1 Bst. a und 301 OR sowie Art. 21 Abs. 3 der Bundesverordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, VMWG). Sie hat neutral zu erfolgen.

[3] Die örtliche Zuständigkeit des Mietamtes richtet sich nach Artikel 274 b OR.

Präsidium und Sekretariat

Art. 2 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Mietamtes.

[2] Die Sekretärin oder der Sekretär hat zu bestimmten, öffentlich bekanntzumachenden Zeiten in allen in den Zuständigkeitsbereich des Mietamtes fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen (Art. 1), die Verhandlungen vor Mietamt vorzubereiten (Art. 19), die Einladungen zu den Sitzungen zu erlassen, das Protokoll in den

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Verhandlungen zu führen (Art. 13) und alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen zu besorgen.

Beschlussfähigkeit

Art. 3 Das Mietamt ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Beisitzerinnen oder Beisitzer beziehungsweise deren Stellvertretung oder Ersatzleute anwesend sind. Die Sekretärin oder der Sekretär hat kein Stimmrecht.

Aufsicht

Art. 4 [1] Die Aufsicht über die rechtspflegende Tätigkeit der Mietämter übt der Appellationshof aus.

[2] Die Aufsicht über die übrige Tätigkeit der Mietämter übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus. Sie genehmigt ebenfalls die Reglemente, welche die Ämter zu schaffen haben.

[3] Die Mietämter haben dem Appellationshof und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über die Verrichtungen einzureichen.

Veröffentlichung

Art. 5 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter veröffentlicht alle vier Jahre die Zusammensetzung der Mietämter und deren Zuständigkeit (Art. 22 Abs. 2 VMWG).

Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen

Art. 6 [1] Die Hinterlegung von Miet- oder Pachtzinsen nach den Artikeln 259 g und 288 Absatz 1 OR erfolgt beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache (Art. 136 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches).

[2] Das Mietamt hat hinterlegte Miet- oder Pachtzinse innert zehn Tagen auf einem Depositenkonto einer Bank anzulegen. Ein Zins ist nach Abzug der Depotspesen dem hinterlegten Betrag gutzuschreiben.

Entschädigungen der Mitglieder

Art. 7 Die Gemeinden regeln die Entschädigungen der Mitglieder des Mietamtes im entsprechenden Reglement.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Schiedsgericht

Art. 8 Für die Einsetzung der Mietämter als Schiedsgerichte und für das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Bestimmungen des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

Rechtshilfe

Art. 9 Gesuche um Rechtshilfe sind von den Mietämtern an die zuständigen Zivilgerichte zu richten.

Ausstand und Ablehnung

Art. 10 Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern des Mietamtes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Art. 10 ff. ZPO).

Zustellungen

Art. 11 Die Zustellung von Vorladungen und anderen Urkunden oder Mitteilungen des Mietamtes erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (Art. 102 ff., 284 Abs. 1, 310 und 311 ZPO).

Öffentlichkeit

Art. 12 [1] Die Sitzungen und Beratungen der Mietämter sind öffentlich.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse der Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch das Mietamt für die ganze oder einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Protokoll

Art. 13 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat zu enthalten:
a die Namen der Mitglieder des Mietamtes sowie der Parteien,
b die Anträge der Parteien,
c die Anordnungen des Mietamtes,
d allfällige Beweiserhebungen und
e den von den Parteien unterzeichneten Vergleich oder
f den Abstand einer Partei oder
g den Entscheid des Mietamtes oder
h eine Feststellung über das Nichtzustandekommen der Einigung.

Ordnungsbusse

Art. 14 Wer im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch das Mietamt mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

Kosten

Art. 15 [1] Das Verfahren vor dem Mietamt ist kostenlos.

[2] Bei mutwilliger Prozessführung können der fehlbaren Partei die Beweiskosten sowie Gebühren von 50 bis 1000 Franken ganz oder teilweise auferlegt werden.

Ergänzung durch die Zivilprozessordnung

Art. 16 Soweit dieses Dekret keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar.

III. Besondere Verfahrensbestimmungen

Gesuch

Art. 17 [1] Das Gesuch um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich oder mündlich beim zuständigen Mietamt einzureichen.

[2] Es hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren mit kurzer Begründung zu enthalten. Die notwendigen Unterlagen wie Miet- oder Pachtvertrag, Schreiben betreffend Kündigung oder Zinserhöhung und dergleichen sind ihm beizulegen.

[3] Fristen gelten durch rechtzeitiges Einreichen des Gesuches bei jedem bernischen Mietamt oder Zivilgericht als gewahrt. Das Gesuch ist unverzüglich an das zuständige Mietamt weiterzuleiten.

Ausweisungsverfahren

Art. 18 Wird während eines hängigen Ausweisungsverfahrens eine ausserordentliche Kündigung angefochten oder um Erstrecken eines aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigten Miet- oder Pachtverhältnisses nachgesucht (Art. 274 g OR), so überweist das Mietamt das Gesuch zur weiteren Behandlung an das für die Ausweisung zuständige Zivilgericht (Art. 274 a Abs. 1 Bst. d und 301 OR).

Vorbereitung der Verhandlung

Art. 19 [1] Nach Eingang eines Gesuches beim Mietamt orientiert die Sekretärin oder der Sekretär unverzüglich die Gegenpartei und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vorgeladen.

[2] In der Regel ist eine Vorladungsfrist von wenigstens 48 Stunden zu beachten. Betrifft das Gesuch eine Anfechtung der Kündigung oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses, hat die Verhandlung innert zehn Tagen seit der Einreichung des Gesuches stattzufinden.

[3] Mit der Vorladung sind die Parteien aufzufordern, noch nicht eingereichte Unterlagen zum Termin mitzubringen.

Persönliches Erscheinen Vertretung und Verbeiständung

Art. 20 [1] Die Parteien haben persönlich zu erscheinen.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch eine erwachsene Familienangehörige oder einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

[3] Die Vermieterin oder der Vermieter, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich auch durch die für die Hausverwaltung zuständige Person vertreten lassen.

[4] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

Ergänzung der Parteibegehren

Art. 21 In der Verhandlung kann die gesuchstellende Partei ihre Begehren ergänzen. Die Gegenpartei kann selbständige Begehren stellen, wenn diese das gleiche Rechtsverhältnis betreffen und in die Zuständigkeit des Mietamtes fallen.

Einigungsversuch, Beweisverfahren

Art. 22 [1] Nach einer mündlichen Stellungnahme der Parteien und einer Überprüfung der vorgelegten Unterlagen versucht das Mietamt die Parteien zu einigen.

[2] Soweit das Mietamt als Entscheidungsinstanz zuständig ist, hat es zur Abklärung des Sachverhaltes notwendige Beweisergänzungen im Sinne der Artikel 212 ff. ZPO anzuordnen und nötigenfalls einen weiteren Termin festzusetzen.

Abschluss des Verfahrens ohne Einigung

Art. 23 [1] Kommt keine Einigung zustande, so fällt das Mietamt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einen Entscheid. In den übrigen Fällen stellt es das Nichtzustandekommen der Einigung fest.

[2] Der Entscheid des Mietamtes ist den Parteien im Anschluss an die Beratung sofort mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Wird das ordentliche Gericht angerufen, so ist auf Verlangen des Gerichts oder der Parteien dem Urteil binnen zehn Tagen eine kurze Begründung beizufügen und den Parteien zuzustellen.

[3] Der Entscheid sowie die Bescheinigung über das Nichtzustandekommen einer Einigung sind den Parteien sofort schriftlich auszuhändigen. Die Frist zur Anrufung des ordentlichen Gerichts läuft ab dieser schriftlichen Mitteilung.

Rechtsbelehrung

Art. 24 Im schriftlichen Entscheid oder in der Bescheinigung über das Nichtzustandekommen einer Einigung sind die Parteien über Frist, Form und Einreichungsstelle einer Klage beim ordentlichen Gericht zu belehren.

IV. Säumnis und Wiedereinsetzung

Ausbleiben der Parteien

Art. 25 [1] Erscheint die gesuchstellende Partei ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

[2] Wenn die Gegenpartei unentschuldigt bei der Verhandlung ausbleibt, entscheidet das Mietamt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgrund der Vorbringung der anwesenden Partei, der vorgelegten Unterlagen und der allfällig vom Mietamt vorgenommenen Beweisergänzungen. In den übrigen Fällen stellt es das Nichtzustandekommen der Einigung fest.

Wiedereinsetzung

Art. 26 [1] Die Wiedereinsetzung richtet sich nach den Artikeln 288 ff. ZPO.

[2] Die Frist zur Einreichung eines Wiedereinsetzungsgesuches beim Mietamt beträgt zehn Tage.

[3] Zur Behandlung des Gesuches werden die Parteien zu einer neuen Verhandlung vorgeladen.

[4] Wird dem Gesuch entsprochen, ist sogleich in der Sache weiter zu verhandeln.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 27 Das Dekret findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vor einem Mietamt hängigen Schlichtungsverfahren.

Aufhebung von Erlassen

Art. 28 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter (BSG 222.131.1),
2. Verordnung vom 4. Juli 1990 betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechtes (Titel 8 und 8bis OR, Änderung vom 15. Dezember 1989) (BSG 222.131.2).

Inkrafttreten

Art. 29 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 621.4

Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 107 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung und Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom ... zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [1)]

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gerichte

Art. 1 Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen in Zivilrechtssachen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

Kreisgrundbuchämter

Art. 2 Die Kreisgrundbuchämter sind zuständig für die Entgegennahme von Geldbeträgen in Enteignungsverfahren.

Betreibungs- und Konkursämter

Art. 3 Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausserordentlichen Konkursverwaltungen sind zuständig für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren.

Finanzverwaltung

Art. 4 [1] Bargeld ist an die Finanzverwaltung des Kantons Bern abzuliefern.

[2] Geldsorten, die als solche zurückerstattet werden müssen, sowie Wertsachen können bei der für die Entgegennahme zuständigen Dienststelle aufbewahrt werden, sofern diese über einen feuer- und diebstahlsicheren Kassenschrank verfügt. Ansonsten sind sie in versiegeltem Umschlag mit entsprechender Aufschrift der kantonalen Staatskasse zur Aufbewahrung zu übergeben.

Verzinsung

Art. 5 [1] Auf Depositen entrichtet die Dienststelle einen jährlichen Zins, sofern die Hinterlage wenigstens 60 Tage dauert. Die Tage der

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr. Es wird kein Zinseszins gewährt.

[2] Für die in Strafsachen deponierten Gelder wird in der Regel kein Vergütungszins ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

Anweisungsverfahren

Art. 6 [1] Die Errichtung, die Auflösung und der Rückzug von Depositen erfolgen in der Buchhaltung der Dienststelle nach den Vorschriften über das Anweisungsverfahren der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

[2] Für Rückzüge, die im Einzelfall 10000 Franken übersteigen, bedarf es auf dem entsprechenden Buchungsbeleg des Visums einer anweisungsberechtigten Person.

Aufhebung eines Dekretes

Art. 7 Das Dekret vom 17. November 1981 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, betreffend das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (Änderung) und das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung) (Massnahmen Haushaltgleichgewicht III)

---

1. Gründe für die Änderung des EG AHVG und des EG IVG

Am 12. Oktober 1994 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht betreffend Massnahmen Haushaltgleichgewicht III (MHG III; RRB 3208). Die beschlossenen zwölf Massnahmen unterbreitete der Regierungsrat in der Dezembersession dem Grossen Rat. Eine dieser Massnahmen sieht eine andere Verteilung der Lasten aus dem Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung sowie der Ergänzungsleistungen (Massnahme 45-2) vor, was der Grosse Rat am 7. Dezember 1994 genehmigte.
Bereits im Rahmen des Massnahmenplans «Haushaltgleichgewicht 1993–1996» (MHG I) beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat diese Massnahme. Der Grosse Rat hiess diese zwar am 17. Dezember 1991 grundsätzlich gut, lehnte dann aber die Umsetzung der Massnahme im Rahmen der Totalrevision des EG AHVG und des EG IVG am 23. Juni 1993 ab; die Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für AHV- und IV-Renten sowie für Ergänzungsleistungen wurde nicht von einem Drittel auf zwei Fünftel erhöht.
Der Regierungsrat nimmt diese Massnahme nicht einfach deshalb wieder auf, weil der Grosse Rat im Juni 1993 seinen Antrag abgelehnt hat. Er muss einfach feststellen, dass finanzstarke Kantone – wie Zürich, Nidwalden und Zug – ihre Gemeinden mit 40 oder gar 50 Prozent an den Ausgaben für AHV- und IV-Renten sowie für Ergänzungsleistungen partizipieren lassen und der finanzschwache Kanton Bern nur 33,33 Prozent überwälzt. Somit geht es dem Regierungsrat nicht in erster Linie um ein Abschieben von Ausgaben auf die Gemeinden, sondern um ein Angleichen der kantonalen Lasten an die anderer Kantone. Der Kanton Bern kann nicht erstarken, wenn er Ausgaben bestreiten muss, die andere Kantone auf die Gemeinden überwälzen können. Von einem finanziell erstarkten Kanton profitieren später dann auch die Gemeinden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

a) EG AHVG

Artikel 17 regelt den *Beitrag der Gemeinden* an die Ausgaben aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der Beitrag soll massvoll von einem Drittel auf zwei Fünftel erhöht werden.
Als der Regierungsrat erstmals diese Massnahme zur Erlangung des Haushaltgleichgewichts ausarbeiten liess, kannten nur sieben Kantone einen höheren Gemeindebeitrag. In der Zwischenzeit erhöhten verschieden Kantone den Anteil der Gemeinden an den anfallenden Ausgaben. So lassen nun drei Kantone (Nidwalden, St. Gallen und Wallis) ihre Gemeinden mit 40 Prozent, neun Kantone (Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Aargau und Thurgau) mit 50 Prozent und drei Kantone (Zürich, Obwalden und Appenzell Innerrhoden) mit mehr als 50 Prozent an den Ausgaben partizipieren. In andern Kantonen (Luzern) werden ähnliche Gesetzesänderungen vorbereitet.
Das EG AHVG wie das EG IVG verwenden den Begriff «Gemeindebeiträge» für die Beteiligung der Gemeinden an den Ausgaben des Kantons. Daher soll, gleich wie im EG IVG, im Randtitel der Begriff «Gemeindebeiträge» verwendet werden.

Artikel 19 Absatz 2 verkürzt die Zahlungsfrist für die Gemeindebeiträge von 60 auf 30 Tage.
Eine solche Verkürzung ist unseres Erachtens gerechtfertigt, da der Kanton bereits einen grossen Zinsendienst leistet. Der Bund stellt nämlich dem Kanton für seine laufenden Ausgaben vierteljährlich Rechnung und rechnet im Frühjahr des darauf folgenden Jahrs mit dem Kanton definitiv ab. Der Kanton stellt dann aufgrund dieser Schlussrechnung den Gemeinden anteilmässig Rechnung.
Bei einer nächsten Revision ist daher zu prüfen, ob den Gemeinden nicht auch vierteljährlich Rechnung gestellt werden müsste. Dieser Systemwechsel würde kurzfristig zu Mehreinnahmen beim Kanton, aber auch zu einer stärkeren Belastung der Gemeinden führen. Mit einer angemessenen Übergangsfrist könnte der Systemwechsel durchaus tragbar ausgestaltet werden, insbesondere dann, wenn bei Unterschreitungen des Budgets die Differenz zwischen dem budgetierten Aufwand und dem tatsächlichen Aufwand als Teilzahlung eingefordert würde.
Die *Übergangsbestimmungen* sollen eine differenzierte Lösung bei der Anhebung der Gemeindebeitragssätze sicherstellen: Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Übergang vom bisherigen zum neuen Beitragssatz zeitlich zu staffeln. Dieses Vorgehen muss der Regierungsrat in einer Verordnung niederlegen; er hat dabei die Finanzlage des Kantons zu berücksichtigen und die Interessenverbände der Gemeinden anzuhören.

b) EG IVG

Artikel 10 regelt die Berechnung und den Bezug der Gemeindebeiträge. Aus den gleichen Überlegungen wie beim EG AHVG soll in *Absatz 1* die Beteiligung der Gemeinden an den Ausgaben für die Invalidenversicherung von einem Drittel auf zwei Fünftel erhöht werden.
Absatz 2 enthält nur eine redaktionelle Änderung: Nicht nur der Bezug der Gemeindebeiträge, sondern das ganze Bezugsverfahren soll sich nach den Bestimmungen des EG AHVG richten.

Mit der *Übergangsbestimmung* soll gleich wie bei der Verteilung der Lasten im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung auch bei der Verteilung der Lasten im Bereich der Invalidenversicherung eine differenzierte Lösung ermöglicht werden.

3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und für die Gemeinden

Durch die Änderung des Verteilschlüssels für Ausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung verschiebt sich der Aufwands des Kantons auf die Gesamtheit der Gemeinden, und zwar um rund 6,6 Mio. Franken im Jahre 1997, um rund 7,0 Mio. Franken im Jahre 1998 und rund 7,2 Mio. Franken im Jahre 1999.
Die Änderung des Verteilschlüssels für Ausgaben der Invalidenversicherung bringt ebenfalls eine Verschiebung des Aufwands des Kantons auf die Gesamtheit der Gemeinden. Im Jahre 1997 werden ca. 6,3 Mio. Franken, im Jahre 1998 rund 6,7 Mio. Franken und im Jahre 1999 rund 7,0 Mio. Franken auf die Gesamtheit der Gemeinden überwälzt.
Das Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) verweist bei den Bestimmungen über die Finanzierung der Ergänzungsleistungen auf das EG AHVG. Es sieht in Artikel 6 Absatz 2 ELGK vor, dass die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen nach dem Schlüssel des EG AHVG zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden aufzuteilen sind. Somit verschieben sich ebenfalls die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen vom Kanton zur Gesamtheit der Gemeinden, und zwar im Jahre 1997 im Umfang von 19,2 Mio. Franken, im Jahre 1998 um 21,2 Mio. Franken und im Jahre 1999 um 23,3 Mio.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Jahre 1997 budgetierte Aufwendungen des Kantons von 32,1 Mio. Franken, im Jahre 1998 von 34,9 Mio. Franken und im Jahre 1999 von 37,5 Mio. Franken auf die Gesamtheit der Gemeinden überwälzt werden.
Die in den Übergangsbestimmungen aufgezeigte differenzierte Lösung lässt aber zu, die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden erträglicher zu gestalten. Daher werden die Gemeinden – nach Anhörung – nur zu einem Bruchteil mit den ausgewiesenen Beträgen belastet.

4. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Im Mitberichtsverfahren ist auf die Anliegen der Finanzdirektion Rücksicht genommen worden. Alle andern Direktionen und die Staatskanzlei haben der Vorlage zugestimmt.

Bern, 14. Dezember 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 841.11

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) wird wie folgt geändert:

Gemeindebeiträge 1. Allgemeines

Art. 17 Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

3. Bezug

Art. 19 [1] Unverändert.

[2] Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach werden Verzugszinsen erhoben. [1)]

II.

1. Die Erhöhung der Gemeindebeiträge von einem Drittel auf zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags wird nach Massgabe der Finanzlage von Kanton und Gemeinden zeitlich gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden die entsprechenden Übergangsbestimmungen.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Bern, 21. Dezember 1994/
8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 841.21

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) wird wie folgt geändert:

Berechnung und Bezug der Gemeindebeiträge

Art. 10 [1] Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

[2] Die Aufteilung des Gemeindebeitrags auf die einzelnen Gemeinden und das Bezugsverfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG).

II.

1. Die Erhöhung der Gemeindebeiträge von einem Drittel auf zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags wird nach Massgabe der Finanzlage von Kanton und Gemeinden zeitlich gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden die entsprechenden Übergangsbestimmungen. [1)]
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 21. Dezember 1994/
8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gesetzesinitiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich»

---

1. Einleitung

Das Initiativkomitee «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich», Sekretariat «Mieten/Wohnen», reichte am 31. August 1993 in der Form der einfachen Anregung folgende Gesetzesinitiative ein:
«Wohn-Initiative
1. Mehrwerte auf Grundstücken, die durch planerische und baurechtliche Massnahmen der Gemeinwesen entstehen, sind angemessen abzuschöpfen.
2. Erfasst werden erhebliche Mehrwerte, welche namentlich durch Ein-, Auf- und Umzonungen, Ausnahmebewilligungen sowie durch Erschliessungen entstehen.
3. Die Abgabe beträgt ⅔ des Mehrwertes und wird grundsätzlich im Zeitpunkt der Realisierung der Mehrwerte fällig. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich die Aufschiebung, die Herabsetzung und den Erlass der Abgabe, sowie die Anrechnung anderer Abgaben.
4. Die Erträge gehen je zur Hälfte an die betroffenen Gemeinden und an den Kanton und sind zu mindestens fünfzig Prozent für Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum einzusetzen.»

Der Regierungsrat stellte am 13. Oktober 1993 das Zustandekommen der Initiative mit 12 336 gültigen Unterschriften fest und wies sie zur Behandlung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu. Am 29. Januar 1994 hat der Regierungsrat entschieden, die Initiative sei dem Volk zur Ablehnung zu unterbreiten und die Federführung zur Behandlung auf die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu übertragen. Gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (in der Fassung vom 4. Februar 1985) ist die Initiative innert 12 Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten. Diese Frist ist mit der Beschlussfassung durch den Regierungsrat über das Anliegen der Initianten innerhalb der erwähnten Zeitspanne eingehalten (vergleiche hiezu Rechtsgutachten vom 23. 12. 1986 von Prof. P. Saladin, Bern zur Handhabung von Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte).

2. Zielsetzung der Initiative

Die Ziele der Initiative «günstiges Wohnen und Planungsausgleich» sind:
1. die angemessene Abschöpfung von Mehrwerten auf Grundstücken, die durch planerische und baurechtliche Massnahmen der Gemeinden entstehen,
2. die Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum durch die Zweckbindung von mindestens 50 % der abgeschöpften Mehrwerte.

Die Initianten beabsichtigen somit, den Gesetzgeber zu verpflichten, eine sogenannte Mehrwertabschöpfung einzuführen und die Hälfte der dadurch erzielten Einnahmen von Kanton und Gemeinden zweckgebunden für preisgünstigen Wohnungsbau zu verwenden.

3. Zur Abschöpfung von Mehrwerten

3.1 Bisherige Bestrebungen im Kanton Bern

Bereits in der Steuergesetzrevision 1985 war eine Planungsmehrwertabschöpfung vorgesehen. Mit der in dieser Revision vorgesehenen Lösung hätte die Ermittlung des durch planerische Massnahmen entstandenen Mehrwertes, soweit überhaupt möglich, sehr genau vorgenommen werden können. Vom Verwaltungsaufwand her wäre die Berechnung der aus planerischen oder baurechtlichen Massnahmen entstandenen Mehrwerte kaum zu bewältigen gewesen. Vor allem wegen des Widerstandes gegen die geplante Einführung einer Planungsmehrwertabschöpfung wurde die Steuergesetzrevision 1985 vom Volk verworfen. Gleiche Vorbringen, die Planungsmehrwertabschöpfung zu verwirklichen, sind in der Steuergesetzrevision 1991 im Grossen Rat und bei der Steuergesetzrevision 1995 in der vorberatenden Kommission mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden. Die folgenden Schwächen führten zur Ablehnung:
- Der verfeinerten Mehrwertabschöpfung gemäss den Vorbringen stand kein gleichwertiger Minderwertausgleich gegenüber, was die geforderte Symmetrie des Ausgleichs nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) nicht erfüllte.
- Die Erfassung der planerischen Mehrwerte mittels einer Indexierung der Gestehungskosten benachteiligt regelmässig die mittel- und langfristigen Eigentümer mit hohem Eigenfinanzierungsgrad und bevorzugt kurzfristige Eigentümer mit möglichst hohem Fremdfinanzierungsgrad (spekulativer Immobilienhandel). Diese Auswirkungen laufen den verfassungsrechtlichen Zielsetzungen wie Förderung der Selbstvorsorge und der Wohneigentumsbildung klar zuwider.
- Die Indexierung der Gestehungskosten ist im Massenverfahren nicht praktikabel und beschwerdeträchtig, was die Erfahrungen des Kantons Basel-Landschaft mit diesem Modell belegen. Der Ermittlungsaufwand ist unverhältnismässig hoch. Jede Vereinfachung in der Bestimmung des Mehrwertes führt zu ungenaueren Ermittlungen der Mehr- oder Minderwerte, fördert aber die Praktikabilität.

3.2 Vergleich mit anderen Kantonen

Der Kanton Basel-Stadt schöpft durch Planungsmassnahmen ausgelöste Mehrwerte ab, indem ein Vergleich der bisher möglichen Bruttogeschossflächen (BGF) mit der nach der Planungsmassnahme möglichen BGF gemacht wird. Die zusätzlich mögliche BGF wird bewertet, 40 % des so ermittelten Wertes werden abgeschöpft. Das Basler Modell ist ein relativ genaues aber umso aufwendigeres Verfahren. Es kann für einen Stadtkanton praktikabel sein. Bei der Vielfalt von Ge-

meinden, wie sie der Kanton Bern kennt, würde der Aufwand für die Ermittlung und Berechnung des Mehrwertes in keinem Verhältnis stehen. Zudem könnte eine solche Lösung den berechtigten Anliegen der einzelnen Gemeinden kaum gerecht werden.
Der Kanton Neuenburg erfasst Mehrwerte (Differenz des Wertes vor der Umzonung und nach der Umzonung) mit einer Sonderabgabe von 20%. Der Kanton Neuenburg sieht weitreichende Steueraufschubtatbestände vor. Die Abgabe kann vom steuerpflichtigen Grundstückgewinn abgezogen werden. Auch das Neuenburgermodell ist für den Kanton Bern nicht praktikabel, insbesondere angesichts der Unsicherheiten betreffend des Abschöpfungszeitpunktes.
Im Kanton Solothurn hat der Souverän am 16. Februar 1992 ein Planungsausgleichsgesetz verworfen.
Der Kantonsrat und die Regierung des Kantons Zürich unterbreiten den Stimmbürgern eine Initiative, die die Einführung einer Planungsmehrwertsteuer vorsieht, mit dem Antrag auf Ablehnung. Zur Begründung führen der Kantonsrat und die Regierung vor allem an, die Schätzung der Mehrwerte sei kaum möglich, und bereits heute fände eine hohe Abschöpfung der Mehrwerte durch das bestehende Grundstückgewinnsteuerrecht statt.

3.3 Bestehende Abschöpfung im Kanton Bern

Die Abschöpfung von Mehrwerten geschieht im Kanton Bern heute im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer. Die Erfassung der Grundstückgewinnsteuern ist ohne grossen Verwaltungsaufwand möglich. Mit der Grundstückgewinnsteuer werden zwar neben den durch planerische und baurechtliche Massnahmen erzielten Mehrwerte, auch andere Wertvermehrungen (zum Beispiel Teuerung) erfasst. Eine klare Trennung ist aber auch in den bisher bekannten Modellen nicht möglich und dies trotz eines beträchtlichen Verwaltungsaufwandes. Gleichwohl findet mit der heutigen Grundstückgewinnsteuer eine Abschöpfung der Mehrwerte zwischen 40% im Normalfall, bis zu über 70% (maximal 82% inklusive direkte Bundessteuer bei Liegenschaftshändlern) bei Grundstückgewinnen auf dem Geschäftsvermögen im Spekulationsbereich statt.
Der Kanton Bern steht mit seinem heutigen System im kantonalen Quervergleich je nach Gewinnhöhe und Besitzesdauer im Spitzenbereich der Höhe der Besteuerung (zweithöchste Besteuerung von hohen Gewinnen mit kurzer Besitzesdauer, an zehnter Stelle bei hohen Gewinnen und langer Besitzesdauer).

3.4 Arbeitsgruppe «Art. 5 RPG»

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 1991 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag:
- die bestehenden Bestimmungen des bernischen Rechts auf den nach Art. 5 RPG verlangten Ausgleich von Mehr- und Minderwerten zu überprüfen,
- die bestehenden Entwürfe anderer Kantone auf ihre Eignung zu prüfen,
- gesetzliche Massnahmen (Entwurf) für einen Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass keines der bestehenden kantonalen Modelle voll überzeugen könne. Keines der untersuchten Modelle schien mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand praktikabel. Zudem erfüllt keines der bestehenden Modelle den Auftrag von Art. 5 RPG, der nicht nur einen Ausgleich planungsbedingter Mehr-, sondern auch eine Entschädigung für planungsbedingte Minderwerte vorsieht.
Die Arbeitsgruppe schlug gewisse Präzisierungen von Art. 142 Baugesetz (BauG; BSG 721) vor, der den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Steuergesetzgebung zuordnet und den Gemeinden darüber hinaus gewisse zusätzliche vertragliche Möglichkeiten einräumt. Mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe werden für die heute bereits praktizierte, aber rechtlich nicht abgesicherte vertragliche Form der Mehrwertabschöpfung eine klare Rechtsgrundlage gegeben, das Verhältnis zur Grundstückgewinnsteuer festgehalten und so die bestehenden Rechtsunsicherheiten behoben. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 16. Juni 1993 (RRB 2248) den Auftrag erteilt, die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Gesetzesänderung zu erarbeiten. Dieser Auftrag wird mit den Arbeiten zu den materiellen Änderungen des Baugesetzes ausgeführt.

4. Zweckbindung von Steuersubstrat

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 weist die Erfassung von Planungsvorteilen der Steuergesetzgebung zu. Wie oben unter Ziffer 3.3 dargelegt wurde, sichert die Grundstückgewinnsteuer auf einfache und praktikable Art diese Abschöpfung. Die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer fliessen heute als freie Mittel dem Kanton und den Gemeinden zu. Wenn nun eine Mehrwertabgabe im Sinne der Initiative erhoben würde, wäre es unzulässig, den durch diese Abgabe abgeschöpften Mehrwert zusätzlich noch der Grundstückgewinnsteuer zu unterwerfen. Ein solches Vorgehen käme faktisch einer verpönten Doppelbesteuerung gleich. Ziffer 3 der Initiative sieht denn auch vor, dass das Gesetz im Zusammenhang mit der geforderten Mehrwertabgabe die Anrechnung anderer Abgaben vorzusehen hat. Durch diesen Mechanismus würden die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer zugunsten der Mehrwertabgabe geschmälert. Anstelle des frei verfügbaren Steuersubstrats aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer träten dadurch Mittel, welche gemäss Ziffer 4 der Initiative zu mindestens fünfzig Prozent für Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum einzusetzen sind. Diese Zweckbindung von Einnahmen ist finanzpolitisch grundsätzlich unerwünscht; im vorliegenden Fall insbesondere, weil die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten in keinem direkten Zusammenhang mit der Schaffung und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum steht. Zudem ist es problematisch, die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zugunsten einer teilweise zweckgebundenen Abgabe zu schmälern, da durch dieses Vorgehen indirekt das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern (Art. 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987; BSG 620) unterlaufen wird.

5. Wohnbauförderung

Bereits heute bestehen gesetzliche Grundlagen zur Verbesserung des Wohnungsangebotes (Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes [BSG 854.1] sowie verschiedene Dekrete für einzelne Bereiche (D vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung) und dazugehörige Verordnungen.
Die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus ist im Kanton Bern bereits umfassend geregelt und gewährleistet.
Die Verknüpfung von Abschöpfung planerisch bedingter Mehrwerte mit der Förderung preisgünstigen Wohnraums ist nicht unproblematisch. Die Planung sollte jeweils das Resultat einer Abwägung verschiedener Interessen im Sinne der Planungsziele gemäss dem Raumplanungsgesetz sein.

6. Beurteilung

Nach genauer Abwägung der Vor- und Nachteile kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einführung einer zusätzlichen Abschöpfung von Mehrwerten auf Grundstücken, die durch planerische und baurechtliche Massnahmen entstehen, unangebracht und kaum praktikabel ist. Der Regierungsrat verweist zusammenfassend auf die folgenden Gründe, die ihn zu diesem Schluss bewogen haben:

- Der Kanton Bern schöpft mit seiner Grundstückgewinnsteuer bereits heute einen erheblichen Teil der durch planerische und baurechtliche Massnahmen entstandenen Mehrwerte ab und erfüllt somit in diesem Bereich die Anforderungen von Art. 5 RPG. Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Bern damit schon eine sehr hohe Steuerbelastung auf, die durch die Einführung einer zusätzlichen Mehrwertabschöpfung verstärkt würde. Dadurch würde sich die Standortgunst des Kantons Bern verschlechtern.
- Art. 5 RPG verlangt nicht nur den Ausgleich planerischer Mehr- sondern auch planerischer Minderwerte. Die Initiative enthält keine Bestimmungen über den Ausgleich von planerischen Minderwerten und verletzt damit die Anforderungen von Art. 5 RPG.
- Die Einführung der Mehrwertabschöpfung wie sie die Initiative vorsieht, würde das Substrat der Grundstückgewinnsteuer aufgrund der in der Initiative vorgesehenen Anrechenbarkeit beschneiden und damit frei verfügbares Steuereinkommen schmälern.
- Ein gegenüber der Grundstückgewinnsteuer neues Modell würde zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen.
- In der Schweiz ist bisher kein einziges befriedigendes Modell der Abschöpfung von Mehrwerten, die durch planerische oder baurechtliche Massnahmen entstanden sind, eingeführt worden.
- Die Förderung von Wohnbau, insbesondere auch von preisgünstigem Wohnbau, ist im Kanton Bern bereits umfassend ausgebaut.
- Bereits die mit der Steuergesetzrevision 1985 vorgesehene Planungsmehrwertabschöpfung ist vom Stimmbürger abgelehnt worden. Spätere Vorschläge sind im Grossen Rat, respektive in der Kommission mit grossem Mehr gescheitert.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Initiative.

Bern, 17. Juni 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *M. Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «günstiges Wohnen und Planungsausgleich»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Mieten/Wohnen» eingereichte Gesetzesinitiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich» (Wohn-Initiative) mit 12336 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 3583 vom 13. Oktober 1993).

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Wohn-Initiative

1. Mehrwerte auf Grundstücken, die durch planerische und baurechtliche Massnahmen der Gemeinwesen entstehen, sind angemessen abzuschöpfen.
2. Erfasst werden erhebliche Mehrwerte, welche namentlich durch Ein-, Auf- und Umzonungen, Ausnahmebewilligungen sowie durch Erschliessungen entstehen.
3. Die Abgabe beträgt ⅔ des Mehrwertes und wird grundsätzlich im Zeitpunkt der Realisierung der Mehrwerte fällig. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich die Aufschiebung, die Herabsetzung und den Erlass der Abgabe, sowie die Anrechnung anderer Abgaben.
4. Die Erträge gehen je zur Hälfte an die betroffenen Gemeinden und an den Kanton und sind zu mindestens fünfzig Prozent für Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum einzusetzen.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 6. Juli/7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. November 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kilchenmann*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 5a Aufgehoben.

Weitere Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über
1.–3. unverändert;
4. aufgehoben;
5.–7. unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission für die zweite Lesung

Bern, 15. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Februar 1995

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Kulturförderungsgesetz (KFG); (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das Kulturförderungsgesetz (KFG) wurde vom Grossen Rat am 11. Februar 1975 verabschiedet und steht seit dem 1. Januar 1977 in Kraft. Das Gesetz hat sich als weitmaschiges Rahmengesetz, das vieles ermöglicht und wenig verhindert, insgesamt bewährt, weshalb sich auch keine Totalrevision aufdrängt. Es wurde erst einmal geändert (Ergänzung des Art. 4 durch Gesetzesnovelle vom 23. April 1991). Eine weitere Änderungsvorlage, mit der die Beiträge von Regionsgemeinden an grosse städtische Kulturinstitute hätten geregelt werden sollen, wurde 1985 an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die beantragte Teilrevision bezweckt Ergänzungen und Korrekturen des KFG in folgenden Punkten:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine besser gesicherte und breiter abgestützte Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Kerngemeinden,
- bessere Verankerung bestehender Regelungen (Dekrete über Musikschulen und Konservatorien bzw. über die kulturellen Kommissionen) auf Gesetzesstufe,
- Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes,
- Anpassungen an die neue Verfassung.

Die beiden zuletzt genannten Punkte bewirken keine grundlegenden materiellen Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand; Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes werden bloss in dem Sinne berücksichtigt, als einige überflüssige Bestimmungen aufgehoben und andere angepasst oder ergänzt werden.

Auch die bessere Verankerung bestehender Regelungen auf Gesetzesstufe bezweckt keine grundlegenden materiellen Änderungen gegenüber heute: In den neuen Artikeln 5–5c sind die dem Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien zugrunde liegenden Grundsätze enthalten, was aufgrund der neuen Verfassung (Art. 69) notwendig ist, und der neue Artikel 13a regelt im Sinne der Revision der Finanzhaushaltgesetzgebung die im Dekret vom 6. November 1979 über die kulturellen Kommissionen vorgesehene Spezialfinanzierung dieser Kommissionen.

Materiell neues Recht entsteht im wesentlichen also nur durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden. In diesem Punkt nimmt die Änderungsvorlage ein Anliegen der 1985 zurückgewiesenen Revisionsvorlage wieder auf, geht allerdings einen Schritt weiter als diese: Es geht nicht mehr nur um die rechtliche Verankerung der Beiträge von umliegenden Gemeinden, sondern um eine insgesamt rechtlich besser abgesicherte und breiter abgestützte Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden. Diesem Zweck dient das (für den Kanton Bern im Kulturbereich neue) Instrument der Subventionsverträge, die zwischen den an der Finanzierung beteiligten Körperschaften (den «Finanzierungsträgern») und den Kulturinstituten abzuschliessen sind und in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden (insbesondere der Leistungsauftrag, die Beiträge, die vorgegebene Eigenwirtschaftlichkeit, die Vertretungsrechte und die Kündigung). Weiterhin vorgesehen ist die Verpflichtung der umliegenden Gemeinden zu Beitragsleistungen an die Zentrumsgemeinden zwecks Mitfinanzierung bestimmter Kulturinstitute; gegenüber der Vorlage von 1985 wird dafür jedoch ein einfacheres Vorgehen vorgeschlagen (Einbezug der umliegenden Gemeinden in die Subventionsverträge im Rahmen regionaler Kulturkonferenzen), und der Maximalbeitragssatz wird auf einen Mittelwert fixiert (1985: Kommissionsmehrheit 10%, Kommissionsminderheit und Regierungsrat 20%). Die in die Neuregelung einzubeziehenden Kulturinstitute und Gemeinden sollen durch eine Verordnung des Regierungsrates bezeichnet werden; dennoch verbleibt den Regionen ein grosser Handlungsspielraum, der es ermöglicht, die unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedenen Regionen optimal zu berücksichtigen. Die Grundzüge der vorgeschlagenen Regelung sind in Ziffer 3.3 zusammengefasst.

2. Zu den einzelnen Punkten der Änderungsvorlage

2.1 Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden

Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen in Ziffer 3.

2.2 Bessere Verankerung bestehender Regelungen auf Gesetzesstufe

2.2.1 Dekret über Musikschulen und Konservatorien (Art. 5–5c)

Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret) stützt sich auf eine bloss sehr allgemein gehaltene Kompetenznorm ab, die keinerlei Hinweise auf den im Dekret einzuhaltenden Rahmen enthält. Das ist im Sinne von Artikel 69 der neuen Verfassung ungenügend. Die neu formulierten Artikel 5–5c enthalten deshalb die wesentlichen dem Dekret zugrundeliegenden Grundsätze, insbesondere bezüglich Finanzierung. Neu ist die Bezeichnung der sich aus dem Dekret ergebenden Beiträge der Gemeinden als gebundene Ausgaben (ein Punkt, der in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass gab) und die klare Kompetenzdelegation an den Regierungsrat; damit werden die bisherigen Kreditbeschlüsse des Grossen Rates hinfällig. Neu sind auch die Hinweise darauf, wer den Rahmen für den Betrieb der verschiedenen Schulen zu regeln hat (z. B. im Rahmen von Verträgen zwischen Gemeinden und Musikschulen mit privatrechtlicher Trägerschaft im Sinne des heutigen Dekretes). Beizufügen ist, dass parallel zur Änderung des KFG auch eine Revision des Musikschuldekretes vorbereitet wird (neues System für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die allgemeinen Musikschulen). Die in Artikel 5a Absatz 1 vorgeschlagene gesetzliche Regelung schreibt mit dem Begriff «anrechenbare Kosten» den Systemwechsel zwingend vor.

Bei den Konservatorien und den musikalischen Spezialschulen ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der künftigen Hochschulgesetzgebung Teile dieser Schulen Hochschulstatus erlangen dürften. Der Regelung in Artikel 5b, die den heutigen Zustand übernimmt, kommt also Übergangscharakter zu (voraussichtlich auch bezüglich Finanzierung). Genauere Hinweise auf die künftige Regelung werden sich aus dem Entwurf für ein Gesetz über die Fachhochschulen ergeben. Gegebenenfalls wird das KFG in diesem Punkt erneut anzupassen sein.

2.2.2 Dekret über die kulturellen Kommissionen (Art. 13a)

Das Dekret vom 6. November 1979 über die kulturellen Kommissionen sieht in Art. 11 vor, dass jeder Kommission ein privatrechtlicher Fonds bereitgestellt wird; «diese Fonds werden im Rahmen der hiefür im Staatsvoranschlag vorzusehenden Mittel mit jährlichen Beiträgen ... geäufnet.» Nach dem heutigen Stand der Finanzhaushaltgesetzgebung handelt es sich dabei um eine Spezialfinanzierung, die im Grundsatz auf Stufe Gesetz im formellen Sinne zu regeln ist. Diesem Anliegen entspricht der neue Artikel 13a. Die Spezialfinanzierung ist nötig, weil die Einlagen in die Fonds am Jahresende nicht verfallen dürfen, damit die Kommissionen die Mittel für grössere Projekte aus den Einlagen mehrerer Jahre finanzieren können.

2.3 Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes

Artikel 6: Eine besondere Verordnung für die im Artikel 6 genannten Fälle hat sich als überflüssig erwiesen. Die Neuformulierung verlangt nun eine Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Förderungsmassnahmen im Sinne des Gesetzes. Der Regierungsrat sollte allerdings die Möglichkeit haben, Teilbereiche seiner Kompetenz im Sinne von Artikel 69 Absatz 3 KV der Erziehungsdirektion zu übertragen. Gedacht ist dabei an den Erlass von Richtlinien für einzelne Förderungsbereiche, also an eine Materie, die stark technischen Charakter hat und die rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Der Erlass allgemeiner Bestimmungen und von Richtlinien entspricht im übrigen auch einer Forderung in der Analyse des Amtes für Kultur (Sicherstellung einer einheitlichen Förderungspraxis und von mehr Transparenz für Gesuchsteller und eine weitere Öffentlichkeit).

Titel III und Artikel 10: Mit der Neuorganisation der Staatsverwaltung und dem neuen Organisationsdekret der Erziehungsdirektion ist der Artikel 10 überflüssig geworden.

Artikel 11: Im Absatz 3 werden Beiträge gemäss den Artikeln 5a–5c,13e und 13f vorbehalten, weil auf diese unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht: Bei den Musikschulen (Art. 5a–5c) entsteht ein Rechtsanspruch mit ihrer Anerkennung, bei bedeutenden Kulturinstituten (Art. 13e und 13f) mit der Genehmigung der Subventionsverträge. Sowohl auf die Anerkennung wie auf die Vertragsgenehmigung besteht indessen kein Rechtsanspruch. Der erste Satz im neu formulierten Absatz 4 ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 132 Absatz 1 der neuen Verfassung. Das KFG enthielt bisher wohl eine Umschreibung von Zweck und Art der kantonalen Leistungen, aber es fehlte ein Hinweis auf deren Rahmen. Der nun beantragte Rahmen entspricht als Regel der bisherigen Praxis. Der zweite Satz von Absatz 4 ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der insbesondere für die Neuregelung der Finanzierung bedeutender Kulturinstitute einzuhalten ist.

Artikel 12: Die Unterscheidung zwischen den heute geltenden Absätzen 1 und 2 hat sich in der Praxis als irrelevant erwiesen; der Grundsatz der Subsidiarität (um den es in der Tat geht) wird in einem einzigen Absatz zusammenfassend formuliert; materielle Änderungen ergeben sich daraus keine.

Artikel 16: Buchstabe *b* wird an die neu formulierten Artikel 5–5c angepasst. Buchstabe *c* sollte aufgehoben werden, weil sich ein besonderes Dekret zu Artikel 7 Absatz 2 als überflüssig erwiesen hat. Ein solches Dekret, das wohl mit zusätzlichen Leistungen des Staates verbunden wäre, passt ohnehin schlecht in die Landschaft. Beiträge aus dem Lotteriefonds in diesem Bereich bleiben weiterhin möglich.

Artikel 17: Ersatz durch eine allgemeine Formulierung.

Artikel 18: Der Artikel ist gegenstandslos geworden und deshalb aufzuheben; sämtliche darin genannten Vorschriften sind durch neue Erlasse ersetzt worden.

2.4 Redaktionelle Anpassungen an die neue Verfassung

Es geht um den Ersatz der Begriffe «Staat», «staatlich» usw. durch «Kanton», «kantonal» usw. Auf andere im Zusammenhang mit der neuen Verfassung stehende Anpassungen wird jeweils besonders hingewiesen.

3. Gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden

3.1 Ausgangslage

Bereits 1985 hat sich der Grosse Rat mit einer Vorlage zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes befasst, die darauf abzielte, die Beiträge der Regionsgemeinden zur Mitfinanzierung grosser Kulturinstitute gesetzlich zu regeln. Die Vorlage wurde jedoch mit einer Stimme Mehrheit an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dafür waren wohl verschiedene Punkte ausschlaggebend, nämlich der umstrittene Beitragssatz (10% oder 20%) und der Zwangscharakter der beantragten Regelung, insbesondere die dem Grossen Rat eingeräumte Möglichkeit, die Regionsgemeinden zwangsweise zu einer Gemeindeverbindung zusammenzuschliessen. Im Anschluss an die Rückweisung wurde jedoch im Namen der vorberatenden Kommission eine Motion eingereicht und später vom Plenum überwiesen, die den Regierungsrat beauftragte, die Beiträge des Kantons an verschiedene Kulturinstitute in Bern und in Biel zur Entlastung dieser Kerngemeinden wesentlich zu erhöhen und eine neue Vorlage zur Regelung der Beiträge der Aussengemeinden auszuarbeiten.

In der Folge wurden ab 1986 die Kantonsbeiträge an das Stadttheater Bern, die Bernische Musikgesellschaft (Symphonieorchester), die Orchestergesellschaft Biel und das Städtebundtheater Biel-Solothurn gegenüber vorher verdoppelt (40% statt 20% des anerkannten Subventionsbedarfs). Diese Massnahme hat, zusammen mit andern, in die gleiche Richtung zielenden (z. B. Musikschuldekret), tatsächlich zu einer wesentlichen Entlastung der Kerngemeinden Bern und Biel im Kulturbereich geführt. Von den Zahlen für 1993 ausgehend macht die Summe der Entlastungsmassnahmen des Kantons für Bern den Betrag von rund zehn Millionen Franken aus, für Biel etwa vier Millionen Franken. Diese Verschiebung zulasten des Kantons hat dazu beigetragen, dass der Anteil der Kulturausgaben an den Gesamtausgaben für den Kanton Bern genau dem schweizerischen Mittel von 2,1% entspricht, derjenige der Gemeinden mit 2,2% jedoch unter dem schweizerischen Mittel von 3,5% liegt (Zahlen 1989; vgl. «Öffentliche und private Kulturförderung», Bundesamt für Statistik 1992).
Auch die Aussengemeinden blieben nicht untätig: In den Regionen Bern und Biel wurden auf freiwilliger Basis im Rahmen von Richtlinien regionaler Gremien wesentlich verbesserte Lösungen erzielt, die in Bern annähernd 10% des Subventionsbedarfs des Stadttheaters und der Bernischen Musikgesellschaft erreichten. In der Region Biel wurden die anfänglich recht bedeutenden Beiträge über Jahre nicht der Teuerung angepasst, so dass sich die Ausgangslage für Biel weniger günstig präsentiert. In andern Regionen gibt es nur punktuelle Lösungen.
Im Hinblick auf eine neue gesetzliche Regelung wurden verschiedene Modelle geprüft. Eine an sich einfache Lösung über den direkten Finanzausgleich («Zürcher Modell») erwies sich für den Kanton Bern wegen der sehr unterschiedlichen Verhältnisse als ungeeignet. Damit verblieb wiederum der Weg über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes. Verschiedene Varianten wurden unter Einbezug der regionalen Kulturausschüsse von Bern und Biel erarbeitet und geprüft. Dem da und dort geäusserten Wunsch nach einer globalen Regelung des innerregionalen Finanzausgleichsproblems vermag die nunmehr vorliegende Variante allerdings nicht zu entsprechen; sie schlägt eine punktuelle Regelung für den Teilbereich Kultur vor, ein Weg, der sich in anderen Bereichen immerhin als pragmatisch gangbar erwiesen hat. Auf Modelle anderer Kantone konnte nicht zurückgegriffen werden, weil das Problem ausser im Kanton Zürich nirgends gesetzlich geregelt ist.

3.2 Warum eine neue gesetzliche Grundlage?

Abgesehen davon, dass es einen parlamentarischen Auftrag zu erfüllen gilt, lassen sich die Gründe, die eine neue gesetzliche Grundlage für die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden als notwendig erscheinen lassen, im wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen:
a) Alle Erhebungen über die Herkunft der Besucherinnen und Besucher von bedeutenden Kulturinstituten der Zentrumsgemeinden zeigen immer dasselbe Bild: Der Anteil der Besucherinnen und Besucher aus den Aussengemeinden ist ungefähr gleich gross wie derjenige aus den Zentrumsgemeinden selbst, ja teilweise sogar noch grösser. Dieser Trend hat sich seit 1985 eher noch verstärkt und hängt zusammen mit den auch andernorts feststellbaren demographischen Verschiebungen in den städtischen Regionen; der «Zug aus der Stadt» hält an. Andererseits lässt die Solidarität der Aussengemeinden seit Beginn der Rezession nach, die freiwilligen Beiträge an die Kulturinstitute der Zentrumsgemeinden sind vielerorts gefährdet; der Ruf nach einer verbindlichen Regelung dieser Beiträge erschallt deshalb nicht zuletzt aus dem Kreis der Regionsgemeinden selbst.

b) Bedeutende Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden sind aufgrund ihrer Tätigkeit und Struktur in der Regel auf eine längerfristige Planung angewiesen. Ein Theater z. B. muss in der Regel mindestens zwei Jahre im voraus planen können, und dementsprechend müssen auch die Verträge mit dem künstlerischen Personal für eine gewisse Zeit abgeschlossen werden können. Diesem mehrjährigen Planungshorizont sollte auch der «Finanzierungshorizont» entsprechen; im Zeitpunkt der Planung und der in der Folge einzugehenden Verpflichtungen sollte feststehen, mit welchen Mitteln gerechnet werden kann. Das ist heute nicht sichergestellt; vor allem die Gemeindebeiträge (Zentrumsgemeinden und Regionsgemeinden) werden erst mit dem jährlichen Budget formell zugesichert, und auch bei den Kantonsbeiträgen wären Verbesserungen denkbar.

c) Die Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) werden heute in Form von einseitig-hoheitlichen Subventionsentscheiden zugesichert, u. U. ergänzt mit gewissen Auflagen. Die für die Beiträge im Gegenzug zu erbringenden Leistungen, also die Leistungsaufträge, sind dagegen nirgends formell verbrieft, was angesichts der hohen Beträge, um die es geht, als Lücke erscheint, die es zu schliessen gilt. Es passt zum Bild, dass insbesondere die Zentrumsgemeinden ihre Beiträge als freiwillige Leistungen betrachten, obwohl es im Grunde genommen längst um Abgeltungen für eine im Auftrag der Öffentlichkeit erbrachte Leistung geht. In der Tat nimmt die Einsicht ständig zu, dass die bedeutenden Kulturinstitute einer Region nicht einfach zum sog. «Wunschbedarf» gehören, den man sich leistet, solange es reicht, sondern Einrichtungen darstellen, die – wie Schulen, Spitäler, öffentlicher Verkehr usw. – zur unverzichtbaren Infrastruktur gehören, weil sie einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität im weitesten Sinne leisten und damit auch eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität einer Region bilden. Ganz abgesehen davon, dass Kulturbetriebe für sich allein schon wirtschaftlich ins Gewicht fallen (als Arbeitgeber, aber auch als Auftraggeber usw.).

3.3 Grundzüge der Neuregelung

a) Die beantragte Gesetzesänderung versucht, nicht nur dem nach wie vor wichtigen Anliegen nach einer verbindlicheren Regelung der Beiträge von umliegenden Gemeinden an bedeutende Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden Rechnung zu tragen (Ziffer 3.2 Buchst. *a*), sondern auch dem aus heutiger Sicht mindestens ebenso wichtigen Anliegen nach einer verbindlichen und mittelfristig gesicherten Finanzierung dieser Kulturinstitute insgesamt, also unter Einbezug der Beiträge der Zentrumsgemeinden und des Kantons als den wichigsten «Finanzie-

rungsträgern» der Kulturinstitute (Ziffer 3.2 Buchst. *b* und *c*). Die beantragte Regelung geht also in diesem Sinne weiter als die Vorlage von 1985.

b) Um diesem doppelten Anliegen zu entsprechen, sieht die beantragte Regelung als wesentliches Element Subventionsverträge vor, die zwischen den Kulturinstituten und den Finanzierungsträgern (Zentrumsgemeinde, Kanton, beitragspflichtige umliegende Gemeinden, u.U. auch weitere wesentliche Finanzierungsträger wie z. B. die Burgergemeinde Bern beim Bernischen Historischen Museum) abgeschlossen werden. Ausgehandelt werden die Subventionsverträge innerhalb einer regionalen Kulturkonferenz, in der alle Betroffenen (Kulturinstitute und Finanzierungsträger) vertreten sind. Schematisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:

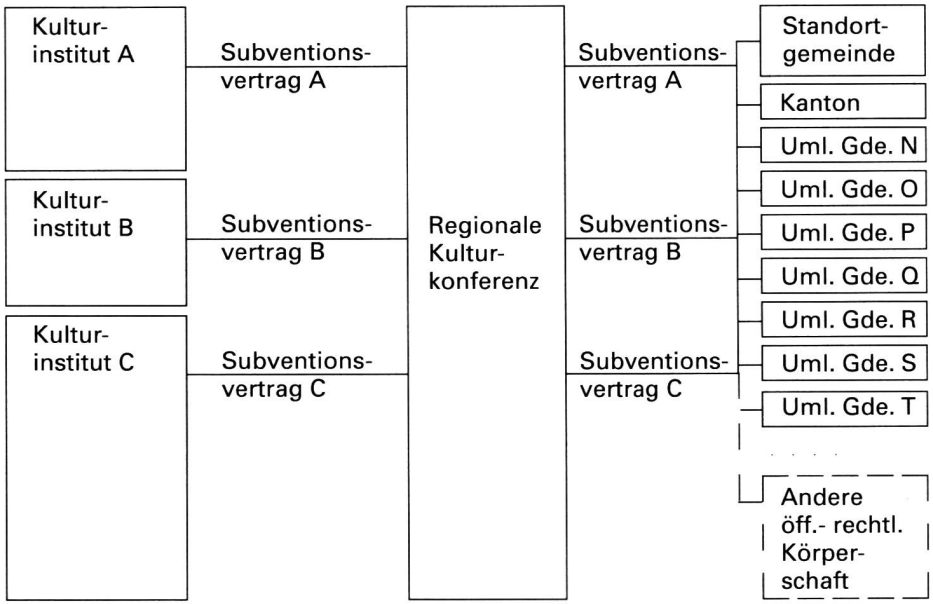

In diesem Modell sind alle Beteiligten partnerschaftlich eingebunden, die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden sind also nicht nur «Geldgeber», wie dies in der Vernehmlassungsvorlage mit der Zweiteilung von Subventionsverträgen und Mitfinanzierungsvereinbarungen noch vorgesehen war. Dadurch werden die Mitverantwortung der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden gegenüber einem Kulturinstitut ebenso unterstrichen wie deren Mitbestimmungsrechte.
Selbstverständlich bleibt es möglich, dass nicht die einzelnen Gemeinden Vertragspartner sind, sondern ein regionales Gremium, das alle Gemeinden (also auch die Standortgemeinde) umfasst und das gegenüber Dritten verbindliche Vereinbarungen eingehen kann («Gemeindeverbindung 2000»). Weil es im Einzugsgebiet der Zentrumsgemeinden noch keine derartigen Gemeindeverbindungen gibt, dürfte diese Möglichkeit jedoch eher «Zukunftsmusik» darstellen.

c) Die Subventionsverträge werden zwischen einem bedeutenden Kulturinstitut einerseits und dessen Finanzierungsträgern andererseits abgeschlossen (Grundsatz: ein Subventionsvertrag pro Kulturinstitut). Sie regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Beitragsleistungen bzw. Abgeltungen, Leistungsaufträge, vorausgesetzte Eigenwirtschaftlichkeit, Kündigung usw.) und stellen die Gesamtfinanzierung sicher. Sie sind für mindestens vier Jahre abzuschliessen, können aber, wenn sie eine entsprechende Bestimmung enthalten und nicht Anpassungen nötig werden, die in den Verträgen selbst nicht vorgesehen sind, auch weiterlaufen (wobei eine Maximaldauer eingebaut werden kann). Sie unterliegen der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Finanzierungsträger. Im übrigen sind die Vertragsparteien in der Ausgestaltung der Verträge frei.

d) Die Partner der Subventionsverträge, also die in Frage kommenden Zentrumsgemeinden, die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden und die Kulturinstitute, die nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes finanziert werden sollen, werden durch den Regierungsrat, nach Anhörung der Betroffenen, in einer Verordnung festgelegt. Für die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden und die Kulturinstitute hat der Regierungsrat dabei bestimmte, im Gesetz umschriebene Kriterien zu beachten. Für jedes Kulturinstitut wird in der Verordnung ausserdem geregelt, wer seine verantwortlichen Finanzierungsträger sind. Mit dieser gegenüber der Vernehmlassungsvorlage neuen Kompetenz des Regierungsrates sollen endlose Diskussionen über die genannten Punkte vermieden und der Abschluss der Subventionsverträge somit erleichtert werden.

e) Abgesehen von den vorgenannten Einschränkungen einigen sich dei beteiligten Vertragsparteien selbständig über alle wesentlichen Punkte; die unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedenen Regionen können so optimal in «massgeschneiderten» Lösungen berücksichtigt werden. Dieses Modell, das nur den Rahmen vorgibt und den Gemeinden ein hohes Mass an Autonomie belässt, führt wohl eher zu von der Region mitgetragenen Lösungen, als wenn der Kanton alles vorschreiben würde, was wiederum den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen kaum Rechnung zu tragen vermöchte.

f) Ein Subventionsvertrag gilt als zustandegekommen, wenn ihm neben den Finanzierungsträgern und den Kulturinstituten wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden zugestimmt haben, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren. Er muss danach vom Regierungsrat genehmigt werden und wird dadurch für alle beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden verbindlich; die mit ihm verbundenen Beiträge werden zu gebundenen Ausgaben.
Wenn weniger als zwei Drittel der Agglomerationsgemeinden der Vereinbarung zugestimmt haben, kann er dennoch für alle verbindlich erklärt werden, wenn dies durch den Grossen Rat geschieht, jedoch nur dann, wenn wenigstens die Hälfte der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden mit mindestens zwei Drit-

teln der Bevölkerung zugestimmt haben. Wenn diese minimale Bedingung nicht erfüllt ist, ist kein Vertrag zustandegekommen. Eine eigentliche Ersatzvornahme durch den Kanton ist für diesen Fall nicht vorgesehen, weil ein solches «Diktat von oben» kaum zu einer von einer Region einigermassen mitgetragenen Lösung führen würde; dies selbst dann nicht, wenn der Kanton bei der Ersatzvornahme alle Einigungsansätze in der Region berücksichtigen würde. Es sei allerdings nicht verschwiegen, dass damit eine Lücke in Kauf genommen wird, die im schlechtesten Fall eine Beteiligung der umliegenden Gemeinden verunmöglicht; das Ziel der Gesetzesrevision würde damit in einem wesentlichen Punkt nicht erreicht.
Die Kündigung der Subventionsverträge ist durch alle Vertragsparteien im Rahmen der im Vertrag umschriebenen Voraussetzungen und Fristen möglich. Für die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden wird jedoch wie beim Zustandekommen ein Quorum verlangt.

g) Insgesamt ist mit der beantragten Gesetzesänderung nicht die Absicht verbunden, die heutigen Verhältnisse total umzukrempeln. Zumindest in den Regionen Bern und Biel kann auf bereits Erreichtem aufgebaut und dieses verbessert und verbindlicher geregelt werden. Dies gilt auch in bezug auf die Verteilung der finanziellen Lasten; zumindest für den Kanton gilt, dass dieser seit 1986 bereits Vorleistungen erbracht hat (vgl. Ziffer 3.1), die zusätzliche Verschiebungen zu seinen Lasten ausschliessen. Ob die Regionsgemeinden gegenüber heute zusätzliche Leistungen zu erbringen bereit sind (der beantragte Maximalbeitragssatz von 15% würde dies ermöglichen), dürfte sich ohnehin erst in der politischen Realität erweisen. In andern Regionen mit einfacheren Verhältnissen und geringerem Finanzierungsbedarf werden entsprechend einfache Lösungsmodelle den Zentrumsgemeinden bereits die erwünschte Entlastung bringen.

3.4 Bemerkungen zu den Artikeln 13b–13f

Weil die Ausführungen in Ziffer 3.1–3.3 bereits wesentliche Erläuterungen enthalten, werden nachstehend nur noch einige Ergänzungen angebracht.

3.4.1 Zu Artikel 13b

a) In Artikel 13b sind die Grundzüge der vorgesehenen Regelung verankert. Zu unterstreichen ist, dass die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute als gemeinsame Aufgabe aller Finanzierungsträger dargestellt wird.

b) Bei der in Absatz 2 vorgesehenen Kulturkonferenz handelt es sich um eine Vereinigung aller Beteiligten, die innerhalb einer schon bestehenden Organisation für die regionale Zusammenarbeit oder ad hoc geschaffen werden kann. Sie ist zu unterscheiden von einer zwangsweisen Gemeindeverbindung, wie sie in der Vorlage von 1985 vorgesehen war.

3.4.2 Zu Artikel 13c

Dieser Artikel verpflichtet den Regierungsrat, durch die Regelung einiger wichtiger Punkte in einer Verordnung den Rahmen für die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen festzulegen. Die Aufzählung ist abschliessend.

a) Buchstabe *a:* Die Neuregelung soll nicht nur für Kerngemeinden (als solche gelten Bern, Biel und Thun), sondern auch für andere Zentrumsgemeinden (z. B. Burgdorf, Langenthal) Anwendung finden können. Andererseits soll nicht jede Gemeinde mit einer irgendwie gelagerten Zentrumsfunktion verlangen können, dass ihre kleinen oder kleineren kulturellen Einrichtungen nach den neuen Regelungen finanziert werden (Missverhältnis von Aufwand und Ertrag). Die Festlegung der Zentrumsgemeinden, für welche die Neuregelung gilt, in einer Verordnung lässt indessen Änderungen ohne kompliziertes Verfahren zu.

b) Buchstabe *b* und Absatz 2: Als beitragspflichtige umliegende Gemeinden kann der Regierungsrat nur Gemeinden bezeichnen, die einem der in Absatz 2 genannten Kriterien genügen: Es muss sich entweder um Gemeinden handeln, die (z. B. nach der Definition des Bundesamtes für Statistik) zu einer Agglomeration gehören oder um solche, deren Bevölkerung Leistungen eines Kulturinstituts in namhaftem Umfang beansprucht. Gedacht ist somit insgesamt an jene Gemeinden, die eine Art regionale Schicksalsgemeinschaft bilden und deshalb bestimmte Infrastrukturen wie kulturelle Einrichtungen gemeinsam tragen sollten. Für Gemeinden ausserhalb dieser Region kommt der Kanton mit seinem ausgleichenden Beitrag indirekt auf, was selbstverständlich freiwillige Beiträge solcher Gemeinden auch in Zukunft nicht ausschliesst.

c) Buchstabe *c* und Absatz 3: Als bedeutende Kulturinstitute kann der Regierungsrat nur solche bezeichnen, die allen in Absatz 3 genannten Kriterien kumulativ entsprechen. Mit dieser Konzentration auf das Wesentliche soll der an sich hohe Aufwand bis zum Zustandekommen eines Subventionsvertrages beschränkt werden auf Fälle, wo er sich wirklich lohnt. Indem sich die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden an der Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitute im Sinne von Absatz 3 beteiligen, wird es den Zentrumsgemeinden eher möglich, kleinere Institutionen, denen im Einzelfall ebenfalls eine regionale Ausstrahlung zukommen mag, allein oder mit Hilfe des Kantons zu finanzieren, ohne dass dafür ein Subventionsvertrag mit Einbezug der umliegenden Gemeinden nötig wäre.

d) Buchstabe *d:* Nicht jedes bezeichnete Kulturinstitut muss vom genau gleichen Kreis von Finanzierungsträgern mitgetragen werden; hier sind Differenzierungen notwendig. So wird der Regierungsrat die Zweisprachigkeit einer Region hier ebenso zu berücksichtigen haben wie die besondere Stellung von Gemeinden, die nach mehr als einer Zentumsgemeinde ausgerichtet sind. Auch die Besonderheit, dass eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft zu den Finanzierungsträgern gehört, ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

3.4.3 Zu Art. 13d

a) Grundsätzlich sollen die Finanzierungsträger mit den bezeichneten Kulturinstituten Subventionsverträge abschliessen, damit die Kulturinstitute wissen, mit welchen Mitteln sie für eine bestimmte Zeit als Grundlage für ihre Planung und Arbeit rechnen können. Aber auch für die Finanzierungsträger ergibt sich aus dem Instrument der Subventionsverträge mehr Sicherheit, indem ihre Beiträge für eine bestimmte Zeit unverändert bleiben (abgesehen von vertraglich vorgesehe-

nen, z. B. teuerungsbedingten Anpassungen). Bezüglich Inhalt der Subventionsverträge besteht – abgesehen von den im Gesetz aufgeführten Punkten – Gestaltungsfreiheit. Die Verträge sind «multilateral» (ein Vertrag aller Finanzierungsträger mit jedem Kulturinstitut). Das erlaubt es, auch das Verhältnis der verschiedenen Finanzierungsträger gegenüber einem Kulturinstitut zu regeln (z. B. Bezeichnung der Hauptsteuerungsfunktion bzw. der «Federführung»).

b) Damit die Subventionsverträge ihren Zweck, für die Vertragsparteien klarere Verhältnisse zu schaffen, erfüllen können, müssen sie für eine bestimmte minimale Dauer abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf lässt jedoch implizit die Möglichkeit offen, dass Subventionsverträge, die z. B. für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen wurden, auch weiterlaufen können, wenn sie eine entsprechende Bestimmung enthalten und keine Änderungen eintreten, die nicht schon in den Verträgen selbst vorgesehen sind; damit lassen sich aufwendige Verfahren vermeiden, die gar niemand will. Allerdings dürfte es angezeigt sein, auch eine Maximaldauer der Verträge vorzusehen. Aber auch dann müssen die Subventionsverträge die (vorzeitige) Kündigung regeln, wobei eine minimale Frist von zwei Jahren angebracht sein dürfte, damit ein Kulturinstitut nicht von einem Tag auf den andern mit leeren Händen dasteht, sondern Zeit hat, sich auf u. U. veränderte Verhältnisse einzustellen.

c) Subventionsverträge sollen, wie schon ausgeführt, mit jenen Kulturinstituten abgeschlossen werden, die zum festen Bestandteil der «kulturellen Infrastruktur» einer Agglomeration bzw. Region gehören und in diesem Sinne einen von der öffentlichen Hand an sie delegierten Leistungsauftrag erfüllen. Die Beiträge an solche Institute sind deshalb im Sinne der Gesetzgebung über die Staatsbeiträge nicht freiwillige Beiträge, auf die man grundsätzlich jederzeit verzichten könnte, sondern Abgeltungen für eine im Auftrag der Öffentlichkeit erbrachte Leistung. Weil die Verträge mit der Festlegung dieser Abgeltungen finanzielle Konsequenzen haben, die einem Kreditbeschluss gleichkommen, müssen sie durch die zuständigen Organe der Finanzierungsträger genehmigt werden; sie dürften deshalb in manchen Fällen dem obligatorischen Referendum unterliegen (wie z. B. auch in Zürich). Für den Kanton vgl. dazu die Erläuterungen zu den Artikeln 13e und 13f.

d) Wie hoch der Anteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden sein soll, wird innerhalb des in Absatz 2 festgelegten Rahmens in den Subventionsverträgen geregelt, ebenso die Verteilung dieses Anteils auf die einzelnen Gemeinden (z. B. mit oder ohne Berücksichtigung der Steuerkraft und der tatsächlichen Beanspruchung einzelner Kulturinstitute durch die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden). Wichtig ist, dass der Anteil der Gemeinden ausschliesslich der Entlastung der Zentrumsgemeinden dient.

3.4.4 Zu Artikel 13e

a) Subventionsverträge bedürfen der Genehmigung durch alle am Vertrag beteiligten Parteien, mit der Einschränkung, dass der Vertrag schon dann als zustandegekommen gilt, wenn ihm wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden zugestimmt haben, die mindestens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren. Mit dieser «doppelten Mehrheit» soll ein denkbares Übergewicht kleinerer Gemeinden eingeschränkt werden.

b) In Rechtskraft erwächst der Vertrag indessen erst, wenn er vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Diese Genehmigung hat somit konstitutive Bedeutung. Sie bewirkt erstens, dass der Vertrag für alle Beteiligten, insbesondere für alle beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden (auch jene, die ihm nicht zugestimmt haben), verbindlich wird. Ohne diese Einschränkung der Gemeindeautonomie dürfte ein Subventionsvertrag wohl gar nie im Sinne der Zielsetzung der Gesetzesrevision möglich werden, die eben darin besteht, dass ein bestimmter Kreis von umliegenden Gemeinden im Sinne regionaler Solidarität ohne Ausnahme an der Finanzierungsträgerschaft bestimmter Kulturinstitute beteiligt wird. Zweitens werden durch die Genehmigung die im Vertrag verankerten Beiträge zu gebundenen Ausgaben und können somit über die jährlichen Budgets nicht mehr abgeändert werden. Weil der Regierungsrat Genehmigungsinstanz sein soll, erhält er auch die abschliessende Kompetenz zur Bewilligung der mit den Verträgen verbundenen Beiträge des Kantons (Kompetenzdelegation gemäss Art. 69 Abs. 1 KV). Es wäre in der Tat wenig sinnvoll, einen Vertrag durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, wenn dieser nicht gleichzeitig auch über die damit verbundenen kantonalen Leistungen abschliessend befinden könnte. Immerhin ist der Regierungsrat an Budget und Finanzplanung sowie an die vorgeschlagene neue Vorschrift in Artikel 11 Absatz 4 (1. Satz) gebunden, ist also in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt.

c) Alle Vertragsparteien können einen Vertrag gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen kündigen. Für die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden gilt auch hier wiederum sinngemäss dieselbe Einschränkung wie für das Zustandekommen des Vertrages.

3.4.5 Zu Artikel 13f

a) Hier wird der Fall geregelt, dass ein Quorum von beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden gemäss Artikel 13e Absatz 1 nicht erreicht wird, jedoch ein tieferes, das immer noch wenigstens zwei Drittel der Bevölkerung und die Hälfte der Gemeinden umfasst. Dann soll der Grosse Rat einen Vertrag genehmigen können, mit den gleichen Wirkungen, wie sie in Artikel 13e Absatz 2 formuliert sind. Einschränkend gilt jedoch für diesen Fall, dass die Beiträge der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden den Mindestansatz von Artikel 13d Absatz 2 insgesamt nicht überschreiten dürfen. Der Grosse Rat wird in diesem Fall deshalb als Genehmigungsinstanz vorgesehen, weil die Beschränkung der Gemeindeautonomie weitgehender ist als gemäss Artikel 13e. Um eine eigentliche Ersatzvornahme geht es aber auch in diesem Fall nicht.

b) Schliesslich regelt Absatz 2 den (hoffentlich seltenen) Fall, dass eine beitragspflichtige umliegende Gemeinde den Verhandlungen (im Rahmen der Kulturkonferenz) fernbleibt oder den Vertrag gar nicht erst zur Abstimmung bringt. Auch

hier soll der Grosse Rat die Möglichkeit erhalten, den Vertrag für eine solche Gemeinde verbindlich zu erklären.

c) Logische Konsequenz ist in diesen Fällen mit dem Grossen Rat als Genehmigungsinstanz, dass dieser auch die abschliessende Kompetenz zur Bewilligung der mit den Verträgen verbundenen Beiträge des Kantons erhält. Die Einschränkung gemäss der neu vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 11 Absatz 4 (1. Satz) gilt indessen auch für den Grossen Rat.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Ausarbeitung der Subventionsverträge (in geringerem Umfang auch deren spätere Anpassung) ist zweifellos mit einem gewissen Mehraufwand an Arbeit verbunden, ebenso das Verfahren bis zur Genehmigung der Verträge. Mehr Zeit beanspruchen wird die durch den Kanton zweifellos zu erbringende Beratung bei der Ausarbeitung der Subventionsverträge. Die neuen Strukturen des Amtes für Kultur im Bereich Kulturförderung bewirken zwar eine Effizienzsteigerung, die eine gewisse Mehrbelastung zu verkraften imstande sein sollte; ob dies mittel- und langfristig ausreichen wird, um die zusätzlichen Arbeiten zu bewältigen, muss mangels Erfahrung aus heutiger Sicht aber offenbleiben.
Überblickbarer sind die finanziellen Auswirkungen: Geht man – wie beabsichtigt – davon aus, dass sich die Beteiligung des Kantons an den bedeutenden Kulturinstituten in den Zentrumsgemeinden im bisherigen Rahmen bewegen wird, wird sich gegenüber der bisherigen Regelung keine Mehrbelastung des Kantons ergeben, aber auch keine Entlastung.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auch für die Zentrumsgemeinden ergibt sich aus analogen Überlegungen mit der Einführung des Systems der Subventionsverträge ein gewisser personeller Mehraufwand (Ausarbeitung, Genehmigungsverfahren), und auch die Verhandlungen mit den umliegenden Gemeinden über deren Beiträge werden Zeit brauchen. Finanziell sollte sich die neue gesetzliche Regelung für die Zentrumsgemeinden jedoch insgesamt positiv auswirken: Für Zentrumsgemeinden wie z. B. Thun, wo es im Kulturbereich bisher nur vereinzelte freiwillige Beiträge anderer Gemeinden gab, bringt die Neuregelung eine klare Verbesserung; für jene (Bern und Biel), deren Kulturinstitute bereits bisher auf zwar freiwilliger, aber doch breiter Basis von umliegenden Gemeinden unterstützt wurden, bringt die Neuregelung immerhin die Möglichkeit, dass die bisher geleisteten bzw. angestrebten Beiträge rechtlich sichergestellt oder sogar Verbesserungen erreicht werden.
Für die umliegenden Gemeinden ist eine generelle Aussage schwierig: Jene, die bisher nur geringe oder überhaupt keine Beiträge an bedeutende Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden leisteten, haben mit einer Mehrbelastung zu rechnen, die jedoch in ihrem Umfang im einzelnen von den in den einzelnen Regionen getroffenen Lösungen abhängig sein wird. Gelassener können jene Gemeinden der Neuregelung entgegensehen, die sich schon bisher im Sinne der regionalen Empfehlungen verhielten; immerhin sind auch hier Verschiebungen denkbar, wenn man sich in der Region auf ein neues System zur Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Gemeinden einigen sollte oder sich der Kreis der einbezogenen Gemeinden verändert. Auch eine Erhöhung der Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

6. Verhältnis zum Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Die beantragte Regelung entspricht weitgehend dem Staatsbeitragsgesetz. Die Möglichkeit, Staatsbeiträge im kulturellen Bereich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gewähren (Art. 9 Abs. 2 StBG), wird durch die beantragte Regelung gesetzlich verankert, und die verlangte Kündigungsklausel bildet gemäss Antrag (Art. 13 d Abs. 1) einen notwendigen Bestandteil der Subventionsverträge. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zudem, dass es sich bei den durch Subventionsvertrag zu regelnden Beitragstatbeständen tatsächlich, wie es in Artikel 13 d Absatz 2 des Antrages stipuliert wird, um Abgeltungen gemäss StBG handelt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3 StBG). Die Vorschriften des Artikels 13 StBG sind in den Subventionsverträgen zu berücksichtigen; diese müssen gemäss Antrag (Art. 13 d Abs. 1) zwingend die vorausgesetzte Eigenwirtschaftlichkeit regeln. Nicht dem Staatsbeitragsgesetz entspricht jedoch die Ergänzung des Artikels 11 Absatz 3 KFG, die für Beiträge gemäss den Artikeln 5 a–5 c, 13 e und 13 f einen unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich bestehenden Rechtsanspruch vorsieht. Dies wurde jedoch in der Vernehmlassung von verschiedener Seite gefordert.

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren wurden insgesamt 57 Stellungnahmen eingereicht, die meisten davon kurz und – wenn überhaupt – nur auf einige der besonders gestellten Fragen eingehend. Ausführlicher fielen insbesondere die Stellungnahmen von Region und Stadt Biel (in Form eines von einem Berner Advokaturbüro im Auftrag der Stadt Biel ausgearbeiteten Gutachtens mit einer kritischen Würdigung der Vernehmlassungsvorlage und Vorschlägen für Neuformulierungen) und von Region und Stadt Bern aus (Verein für die Zusammenarbeit in der Region Bern, ebenfalls mit Vorschlägen für Neuformulierungen).
Insgesamt wird die Teilrevision des KFG mehrheitlich grundsätzlich begrüsst, obgleich in einzelnen, teilweise wesentlichen Punkten stark divergierende Auffassungen zutage treten. Nur wenige Bemerkungen werden zu jenen Punkten der Revisionsvorlage gemacht, die sich aus der Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes ergeben; diese sind im wesentlichen nicht bestritten. Einige wenige Bemerkungen betreffen Artikel, deren Einbezug in die Revision nicht vorgesehen ist. Auch die bessere Verankerung bestehender Regelungen auf Gesetzesstufe ist im Grundsatz unbestritten. Seitens der Musikschulen und einiger Gemeinden, aber auch anderer Kreise wird für den Artikel 5 a gefordert, dass der Kanton nicht höchstens, sondern mindestens 20 Prozent an die Kosten der Musikschulen beitrage; die Stadt Bern möchte im Artikel 5 b die Beiträge an das Konservatorium (Berufsschulen) und die Swiss Jazz School aufgehoben bzw.

Konservatorium (Berufsschulen) und die Swiss Jazz School aufgehoben bzw. stark reduziert wissen. Insgesamt interessiert im Musikschulbereich die vorgesehene Dekretsrevision offenbar jedoch mehr als die neuen Artikel im Gesetz.

Naturgemäss am meisten Bemerkungen werden zum Hauptpunkt der Revisionsvorlage, zur Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in den Zentrumsgemeinden, vorgebracht. Dass eine gesetzliche Regelung dieser Materie notwendig ist, wird kaum bestritten, ebenso wenig die Frage, ob es richtig sei, neue Grundlagen für die Finanzierung insgesamt, also unter Einbezug aller Finanzierungsträger, zu schaffen. Auch das Instrument der Subventionsverträge stösst grundsätzlich auf breite Zustimmung. Umstrittener ist die Frage, ob die Zweiteilung Subventionsverträge / Mitfinanzierungsvereinbarungen richtig sei. Viele Stellungnahmen unterstützen diese Variante (u. a. die FDP), das Bieler Gutachten spricht sich für eine Formulierung aus, die je nach Region mehrere Varianten offen lässt, und die Region Bern spricht sich klar gegen die Zweiteilung und für den Einbezug der umliegenden Gemeinden in die Subventionsverträge aus.

Stark umstritten ist die Frage, ob die vorgeschlagene offene Regelung für die Mitfinanzierungsvereinbarungen bzw. die Subventionsverträge richtig sei. Obwohl diese Lösung ihre eindeutigen Befürworter findet, wird in einer Mehrheit der Stellungnahmen doch gefordert, dass der Kanton (Grosser Rat oder, mehrheitlich, Regierungsrat) die Kulturinstitute bezeichnen soll, für welche die Neuregelung gilt; ebenso solle der Kanton bestimmen, welche umliegenden Gemeinden in den einzelnen Regionen beitragspflichtig seien. Gelegentlich wird auch verlangt, der Kanton solle festlegen, nach welchen Kriterien der Anteil der umliegenden Gemeinden auf diese aufzuteilen sei. Fast durchwegs Einigkeit besteht in der Forderung, dass der Anteil der umliegenden Gemeinden nicht nur nach oben, sondern auch nach unten zu begrenzen sei.

Differenziert fallen die Meinungen hinsichtlich des vorgeschlagenen Vorgehens für die Genehmigung und Kündigung der Mitfinanzierungsvereinbarungen bzw. Subventionsverträge aus. Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat eine Vereinbarung bzw. einen Vertrag allgemeinverbindlich erklären kann, wenn ein bestimmtes Quorum zustimmender Regionsgemeinden erreicht ist, findet zwar noch allgemein Zustimmung (wobei vielfach gefordert wird, die Stimmen der Gemeinden seien nach deren Grösse zu gewichten); dagegen stösst der Vorschlag, dass der Grosse Rat eine Allgemeinverbindlicherklärung auch dann vornehmen kann, wenn das Quorum zustimmender Regionsgemeinden nicht erreicht ist, teilweise auf klare Ablehnung (z. B. FDP, SVP, Gewerbeverband). Entsprechend wenig, dafür um so klarere Zustimmung findet die Idee einer Ersatzvornahme durch den Kanton, wenn in einer Region überhaupt keine Einigung zustande kommt. Sie wird insbesondere im Bieler Gutachten gefordert, weil ohne dieses Instrument das Ziel der Gesetzesrevision u. U. gar nicht erreicht werde; auch die SP könnte sich dieses Instrument vorstellen.

Insgesamt stützt sich die nun vorgeschlagene Fassung der Artikel 13b–13f stark auf die Vorschläge der Region Bern, die in umstrittenen Punkten einen möglichen tragfähigen Kompromiss darstellen könnten.

Die Fédération des communes du Jura Bernois (FJB), die im Zeitpunkt der Vernehmlassung noch Ansprechpartnerin im Rahmen der besonderen Mitwirkungsrechte des Berner Juras war, erklärte sich mit der Vorlage der Erziehungsdirektion einverstanden.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Erläuterungen ersuchen wir um Zustimmung zur vorgeschlagenen Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes.

Bern, 19. August 1994 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 423.11

Kulturförderungsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

Titel: Kulturförderungsgesetz (KFG)

Ingress: [1]

in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung,

Art. 2 [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 3 [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 4 [1] «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

Titel II: Besondere Aufgaben der Kulturförderung

1. Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen *a* Grundsatz, Anerkennung

Art. 5 [1] Anerkannte allgemeine Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen bilden Teile des regionalen und kantonalen Bildungsangebotes. Kanton und Gemeinden beteiligen sich an ihrer Finanzierung.

[2] Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung. Der Grosse Rat legt die Voraussetzungen dafür durch Dekret fest.

b Allgemeine Musikschulen

Art. 5a (neu) [1] Die Mitfinanzierung der anerkannten allgemeinen Musikschulen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton richtet Beiträge von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten aus, die nach den Grundsätzen der Finanzausgleichsgesetzgebung festzulegen sind.

[1] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

[2] Die Gemeinden regeln im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Musikschulen.

c Konservatorien und musikalische Spezialschulen

Art. 5b (neu) [1] Die Mitfinanzierung der anerkannten Konservatorien und musikalischen Spezialschulen ist grundsätzlich Sache des Kantons. Die Sitzgemeinden leisten Beiträge an die durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten. Diese Beiträge dürfen bei Konservatorien 20 Prozent und bei musikalischen Spezialschulen 25 Prozent nicht übersteigen. [2)]

[2] Der Regierungsrat regelt im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Konservatorien und musikalischen Spezialschulen.

d Ausführungsbestimmungen

Art. 5c (neu) [1] Der Grosse Rat regelt die weiteren Einzelheiten durch Dekret. Er kann die Regelung von Teilbereichen dem Regierungsrat übertragen.

[2] Die sich aus dem Dekret ergebenden Beiträge der Gemeinden gelten als gebundene Ausgaben. Die Beiträge des Kantons werden abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.

2. Bestimmungen über Förderungsmassnahmen

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung allgemeine Bestimmungen über Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Er kann die Regelung von Teilbereichen der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 7 [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 8 [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 9 [1] «staatlichen» wird ersetzt durch «kantonalen».

Titel III: Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

1. Leistungen des Kantons

Art. 11 [1] [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

[2] Unverändert.

[3] Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht mit Ausnahme der Beiträge gemäss den Artikeln 5a, 5b, 5c, 13e und 13f kein Rechtsanspruch.

[1] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung
[2)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

4 In der Regel leistet der Kanton nicht mehr als die Hälfte der Beiträge, die für die Finanzierung einer Institution oder eines Einzelprojektes notwendig sind. Zugesicherte Beiträge können nicht gestützt auf die Staatsbeitragsgesetzgebung gekürzt werden.

2. Voraussetzungen

Art. 12 1 Der Kanton macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Beiträgen der Gemeinden, anderer Förderinstanzen und privater Gönner, von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfänger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.

2 Eine angemessene Beitragsleistung des Bundes ist anzustreben.

4. Spezialfinanzierung

Art. 13a (neu) 1 Die Rechnungen der öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2) werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt.

2 Die Zuwendungen aus der Laufenden Rechnung in die Spezialfinanzierungen richten sich nach den für diesen Zweck bewilligten Voranschlagskrediten.

3 Die Führung der Spezialfinanzierungen wird in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 2 geregelt.

5. Finanzierung bedeutender Kulturinstitute
a Grundsatz

Art. 13b (neu) 1 Die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden ist eine gemeinsame Aufgabe der jeweiligen Standortgemeinde, der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, des Kantons und in Einzelfällen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften (Finanzierungsträger).

2 Kulturinstitute und Finanzierungsträger bilden gemeinsam regionale Kulturkonferenzen.

b Bezeichnung der Kulturinstitute und Finanzierungsträger

Art. 13c (neu) 1 Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Betroffenen durch Verordnung
a die Zentrumsgemeinden, für deren Kulturinstitute die Bestimmungen der Artikel 13b–13f anwendbar sind,
b die bedeutenden Kulturinstitute,
c die im Einzelfall für die Finanzierung eines Kulturinstituts verantwortlichen Finanzierungsträger,
d die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

2 Als bedeutend können kulturelle Institutionen bezeichnet werden, die den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 2 entsprechen, zum kulturellen Grundangebot einer Region gehören und aufgrund ihrer Tätigkeit und Struktur auf eine längerfristige Planung und entsprechend zugesicherte Mittel angewiesen sind.

3 Als beitragspflichtig können Gemeinden bezeichnet werden, die aufgrund amtlicher Statistiken zu einer Agglomeration gehören oder deren Bevölkerung die Leistungen eines Kulturinstituts in namhaftem Umfang beansprucht.

c Subventionsverträge

Art. 13d (neu) 1 Die bezeichneten Kulturinstitute schliessen mit den für ihre Finanzierung verantwortlichen Finanzierungsträgern innerhalb der regionalen Kulturkonferenz Subventionsverträge. Diese haben eine Geltungsdauer von mindestens vier Jahren und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere
a die Leistungsaufträge der Kulturinstitute,
b die Vertretungsrechte der Finanzierungsträger in den Kulturinstituten,
c den minimal vorgegebenen Eigenfinanzierungsgrad,
d die Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger,
e die Kündigungsfristen und -modalitäten.

2 Der Anteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Prozent der Gesamtbeiträge aller Finanzierungsträger. Er dient ausschliesslich der Entlastung der Zentrumsgemeinden.

3 Die vereinbarten Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.

d Zustandekommen, Genehmigung und Kündigung

Art. 13e (neu) 1 Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Standortgemeinde, des Kantons, allenfalls weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften und wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die mindestens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, zugestimmt haben.

2 Die Genehmigung des Vertrags und der damit verbundenen Beitragsleistung erfolgt für den Kanton abschliessend durch den Regierungsrat. Mit seiner Genehmigung wird der Vertrag für alle Beteiligten, insbesondere auch für alle beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, verbindlich. Die im Vertrag festgelegten Beiträge der Finanzierungsträger gelten als gebundene Ausgaben.

3 Ein Subventionsvertrag kann durch alle Beteiligten gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen gekündigt werden. Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden können den Vertrag nur kündigen, wenn dies wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, verlangen.

e Genehmigung durch den Grossen Rat

Art. 13f (neu) 1 Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag genehmigen, wenn alle Finanzierungsträger ihm zugestimmt haben, jedoch weniger als die nach Artikel 13e Absatz 1 verlangte Zahl von bei-

tragspflichtigen umliegenden Gemeinden, mindestens aber die Hälfte der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens zwei Drittel der Bevölkerung repräsentieren. Dabei darf der Finanzierungsanteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden den in Artikel 13d Absatz 2 festgelegten Mindestansatz nicht überschreiten. Die Genehmigung hat die Wirkungen von Artikel 13e Absatz 2.

[2] Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag auch für beitragspflichtige umliegende Gemeinden verbindlich erklären, die den Verhandlungen fernblieben oder den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist ihrem zuständigen Organ zur Genehmigung unterbreiteten.

[3] Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt in diesen Fällen abschliessend durch den Grossen Rat.

Art. 14[1)] «Staate» wird ersetzt durch «Kanton».

1. Vollziehungsvorschriften *a* des Grossen Rates

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret
a unverändert,
b Bestimmungen über Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen und die entsprechenden Kantons- und Gemeindebeiträge (Art. 5 bis 5c),
c aufgehoben.

b des Regierungsrates

Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 18 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 21. September 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Frey*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über das Fürsorgewesen und Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Änderungen)

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 12. Oktober 1994 den Bericht betreffend Massnahmen Haushaltgleichgewicht III (MHG III) genehmigt und diesen zuhanden des Grossen Rates verabschiedet (RRB 3208). Der Bericht enthält insgesamt 27 verschiedene Massnahmen, von denen 15 in die Kompetenz des Regierungsrates und 12 in die Kompetenz des Grossen Rates fallen.
Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegenden Massnahmen wurden von diesem in der Dezembersession 1994 genehmigt. Eine dieser Massnahmen ist die Massnahme 44-4, mit welcher der Schlüssel der Lastenverteilung (LV) Fürsorge geändert und auf 49 Prozent (Gemeinden) / 51 Prozent (Staat) festgesetzt werden soll. Die vorliegende Revision bezweckt die Realisierung dieser Massnahme.

II. Änderung Lastenverteilungsschlüssel

Die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die Einzelunterstützungen (Fürsorgeleistungen), die Zuschüsse für Minderbemittelte, die Bevorschussung von Kinderalimenten, die Besoldungs- und Fortbildungskosten von Sozialarbeitern, die Bau- und Betriebsbeiträge für Fürsorgeheime und besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen sowie die Beiträge an die Krankenversicherungsprämien unterliegen von Gesetzes wegen der LV. Von der Gesamtsumme (aufgrund der Budgetzahlen 1995 für das Abrechnungsjahr 1994 zirka 555 Mio. Franken) tragen die Gemeinden heute 45 Prozent (250 Mio. Franken), der Staat 55 Prozent (305 Mio. Franken). Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.
Aufgrund der prekären Finanzlage des Kantons ist auch im Bereich der LV Fürsorge eine weitere Entlastung des Staates unumgänglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb in seinem Bericht MHG III eine Entlastung des Staates um jährlich 22 Mio. Franken mittels einer Änderung bzw. Festsetzung des LV-Schlüssels auf 49 Prozent für die Gemeinden und auf 51 Prozent für den Staat (die Verschiebung um 1% entspricht zirka 5,5 Mio. Franken). Mit dieser Verschiebung zulasten der Gemeinden wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinden bedeutend mehr Aufwendungen der LV zuführen als der Kanton (66% der LV-berechtigten Gesamtausgaben werden von den Gemeinden eingebracht). Zum Teil werden mit dieser Massnahme Kosten auf die Gemeinden überwälzt, doch darf in diesem Zusammenhang nicht ausser acht gelassen werden, dass die Gemeinden durchaus Möglichkeiten haben, die Fürsorgeaufwendungen in einzelnen Bereichen zumindest teilweise zu beeinflussen, so dass mit der Schlüsseländerung gleichzeitig auch ein gewisser Sparanreiz für die Gemeinden geschaffen wird.
Die beantragte Schlüsseländerung erfordert eine Anpassung des Fürsorgegesetzes (Artikel 38 Absatz 3) und des Lastenverteilungsdekretes (Artikel 1), welche sich gesetzestechnisch problemlos vollziehen lässt.

III. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Festsetzung des LV-Schlüssels auf 49 Prozent für die Gemeinden und auf 51 Prozent für den Staat hat für den Kanton wie bereits erwähnt eine Entlastung von jährlich 22 Mio. Franken zur Folge. Wegen des verzögerten Abrechnungsmodus wird sich diese Entlastung bei einem Inkrafttreten der Schlüsseländerung auf den 1. Januar 1996 allerdings erst ab 1997 (in diesem Jahr werden die Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1996 abgerechnet) einstellen.
In personeller Hinsicht hat die Schlüsseländerung keine Auswirkungen.

IV. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Entlastung des Staates ist ab 1997 mit einer Mehrbelastung der Gemeinden von jährlich 22 Mio. Franken verbunden. Diese Mehrbelastung muss allerdings im Zusammenhang mit den übrigen Massnahmen des MHG III betrachtet werden, welche die Gemeinden teilweise entlasten. Gemäss Bericht des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994 übersteigt die quantifizierbare Mehrbelastung der Gemeinden in der Finanzplanperiode 1995 bis 1998 den Wert der entlastenden Massnahmen um insgesamt 2,4 Mio. Franken.

V. Vernehmlassung

Mit der Genehmigung seines Berichtes vom 12. Oktober 1994 hat der Regierungsrat gleichzeitig beschlossen, von der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu Gesetzes- und Dekretsänderungen, welche per 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen, abzusehen, weil andernfalls die rechtzeitige Inkraftsetzung nicht gewährleistet wäre.
Der Regierungsrat hat jedoch vor Verabschiedung seines Berichtes das von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitete Massnahmenpaket einem verwaltungsexternen Anhörungsverfahren unterzogen, bei welchem auch die Interessenvertreter der Gemeinden angehört worden sind. Die Meinungen waren geteilt.

Bern, 12. Dezember 1994 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor: *Fehr*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 860.1

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

2. Verteilung *a* Teilung zwischen Staat und Gemeinden

Art. 38 [1 und 2] Unverändert.

[3] Von der Gesamtsumme tragen der Staat 51 Prozent und alle Gemeinden zusammen 49 Prozent.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und gilt für die Fürsorgeaufwendungen ab 1996.

Bern, 21. Dezember 1994/
8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG)

I. Gegenstand der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG) sollen zwei Ziele erreicht werden, welche Gegenstand der Massnahme 47-6 des Massnahmenpaketes Haushaltgleichgewicht MHG III sind: Zum einen soll die Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips zur Berechnung der Finanzausgleichsleistungen im FAG klar verankert werden. Zum andern ist eine Übergangsbestimmung in das FAG aufzunehmen, wonach in den Jahren 1996 und 1997 die Summe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden und der Beitrag des Kantons in den Finanzausgleichsfonds anstatt je 30 Millionen Franken nur je 25 Millionen Franken betragen. Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 1994 die Umsetzung der Massnahme 47-6 mit grosser Mehrheit beschlossen.

II. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 1992 ist die neue vollständig revidierte Finanzausgleichsgesetzgebung in Kraft getreten. Zum bessern Verständnis des Systems wird auf die Graphik im Anhang verwiesen. Bei der Ausgestaltung der für den Finanzausgleich massgebenden Berechnungsgrundlagen bestand ein breiter politischer Konsens darüber, dass bei der Wohnbevölkerung auf den zivilrechtlichen und nicht auf den wirtschaftlichen Wohnsitz abzustellen ist. So begrüssten die Interessenverbände der Gemeinden, die bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen für den Finanzausgleich mitwirkten, einhellig die Berechnung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip. Erstmals wurde die Wohnbevölkerung des Kantons Bern im Jahr 1991 nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip berechnet, wozu die Volkszählung 1990 die nötigen Grundlagen lieferte.
Im Vollzug 1993 des direkten Finanzausgleichs (berechnet auf den massgebenden Berechnungsgrundlagen der Jahre 1990/91) hat sich das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip nun erstmals bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen ausgewirkt. Einige Gemeinden wehrten sich gegen die Berechnung der Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip und gelangten mit Beschwerden an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Sie rügten, die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen beruhe auf einer ungenügenden rechtlichen Grundlage.
Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess die Beschwerden der Gemeinden am 27. Juni 1994 gut und entschied, dass bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip anzuwenden ist, weil das bis anhin angewandte zivilrechtliche Wohnsitzprinzip nicht in rechtlich genügender Form im FAG verankert sei. Solange die entsprechenden Rechtsgrundlagen nicht geschaffen sind, verpflichtet der Verwaltungsgerichtsentscheid den Kanton, die Finanzausgleichsleistungen nach dem wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip zu berechnen. Im Vollzug des Verwaltungsgerichtsurteils hat der Regierungsrat für das Jahr 1993 am 2. November 1994 folgendes Vorgehen beschlossen: Sämtliche Gemeinden, welche 1993 durch die Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erlitten haben, werden so gestellt, wie wenn der Vollzug gemäss dem wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip erfolgt wäre.

Aufgrund des erwähnten Entscheides des Verwaltungsgerichtes mussten die Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 1994 wieder auf der Basis des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips berechnet werden. Bei der Wohnbevölkerung wurden Personen, die sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben (z. B. Wochenaufenthalter, Personen in Altersheimen oder in Anstalten), der Aufenthaltsgemeinde zugerechnet.

Die erneute Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips im Vollzug 1994 hat viel Staub aufgewirbelt, weil von den 232 Gemeinden, die am Finanzausgleich teilnehmen, 197 finanziell schlechter und 35 Gemeinden besser abschneiden. Einzelne finanzschwache Gemeinden erleiden zum Teil massive Einbussen im Umfang von mehreren Steuerzehnteln, da sie weniger Zuschüsse erhalten oder vereinzelt überhaupt nicht mehr zuschussberechtigt sind. 48 betroffene Gemeinden haben bei der Finanzdirektion des Kantons Bern Beschwerde gegen die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips im Vollzug 1994 erhoben.

Der Regierungsrat erachtet die durch den Entscheid des Verwaltungsgerichtes entstandene Situation als problematisch. Ziel des Finanzausgleichs ist es, die finanzschwachen Gemeinden mit den für eine Basisversorgung ihrer Bevölkerung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Aufgrund der teilweise massiven Ausfälle beim Vollzug 1994 des Finanzausgleichs sind verschiedene finanzschwache Gemeinden ohne eigenes Verschulden in eine prekäre finanzielle Situation geraten, die nach rascher Abhilfe ruft.

Die Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips ist bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen nach Auffassung des Regierungsrates sachgerecht: Der direkte Finanzausgleich bezweckt den teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der Gemeinden. Deshalb sind Personen richtigerweise dort zur Wohnbevölkerung zu rechnen, wo sie auch ihre Steuern entrichten. Bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips ist dies der Fall. Es entsprach denn bei der Revision '92 des Finanzausgleichs auch der Absicht des Gesetzgebers, dass die Finanzausgleichsleistungen gemäss dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip berechnet werden. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts erwiesen sich die damals geschaffenen Rechtsgrundlagen jedoch als nicht genügend. Der Regierungsrat hat sich in Folge des Verwaltungsgerichtsurteils entschlossen, so rasch als möglich Rechtsgrundlagen für die erneute Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips zu schaffen. Er sieht sich in seiner Ansicht bestärkt, da 48 Gemeinden bei der Finanzdirektion Verwaltungsbeschwerde gegen die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips erhoben haben. Im Rahmen der Massnahme 47-6 der Massnahmen Haushaltgleichgewicht MHG III beantragt deshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat die vorliegende Teilrevision des FAG.

III. Umfang der Teilrevision

Damit die klare Rechtsgrundlage für das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden kann, beschränkt sich die vorliegende Teilrevision bewusst darauf, die Massnahme 47-6 des Massnahmenpaketes Haushaltgleichgewicht MHG III umzusetzen. Allfällige weitere Reformen des Finanzausgleichs können in einem zweiten Schritt erfolgen, wenn die Resultate der in Art. 6 Abs. 4 FAG vorgeschriebenen Erfolgskontrolle des direkten Finanzausgleichs auf Ende 1995 vorliegen werden. Die entsprechenden Vorarbeiten für die Erfolgskontrolle sind eingeleitet worden. Eine gründliche Revision des Finanzausgleichs kann jedoch bei realistischer Einschätzung nicht vor dem Ende der Legislaturperiode vorgenommen werden. Im Rahmen dieser geplanten Revision des Finanzausgleichs werden auch zwei parlamentarische Vorstösse zu diskutieren sein: Das in der Märzsession 1994 überwiesene Postulat 242/93 von Grossrat Peter Hofer betreffend den direkten Finanzausgleich, Berechnungsfaktor «mittlere Wohnbevölkerung», und die in der Septembersession 1994 als Postulat überwiesene Motion 079/94 von Grossrat Antoine Pétermann betreffend die Überprüfung des Zentrumskoeffizienten beim Finanzausgleich.

IV. Erläuterungen zu Art. 5 und den Ziffern der Übergangsbestimmungen

Art. 5: Schaffung der klaren Rechtsgrundlage für das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip

Mit der neuen Bestimmung wird im FAG die klare gesetzliche Grundlage für die Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips geschaffen. Die Norm wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Statistik formuliert. Es wird keine materielle Änderung vorgenommen, wurde das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip doch bereits bis 1993 angewandt.

Absatz 2 von Artikel 5 kann aufgehoben werden, da die Details der Berechnungsmodalitäten neu vollumfänglich in Artikel 4 der Verordnung vom 20. Mai 1992 über den Finanzausgleich geregelt werden sollen. Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, folgende Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung zu verabschieden:

Wohnbevölkerung

Art. 4 [1] Die mittlere Wohnbevölkerung gemäss zivilrechtlichem Wohnsitzprinzip wird anhand der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) ermittelt, welche das Bundesamt für Statistik dem Kanton zur Verfügung stellt.

[2] Die Gemeinden besorgen die Fortschreibung der Wohnbevölkerung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik.

[3] Differenzen bei der mittleren Wohnbevölkerung im Sinne von Artikel 5 des Finanzausgleichsgesetzes, die sich zwischen der Fortschreibung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik und der Einwohnerkontrolle der Gemeinden ergeben, werden bei den Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleiches nur berücksichtigt, wenn sie vom Bundesamt für Statistik anerkannt werden und die mittlere Wohnbevölkerung entsprechend korrigiert wird.

Die Berechnungsgrundlagen werden materiell nicht geändert: Wie bisher werden die Bevölkerungszahlen anhand der Daten ermittelt, welche das Bundesamt für Statistik dem Kanton zur Verfügung stellt. Die Gemeinden besorgen weiterhin die Fortschreibung der Wohnbevölkerung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik.

UebBest Ziffern 1 und 2: Übergangsregelung für die Jahre 1994 und 1995

Nach dem eingangs erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts ist der Kanton verpflichtet, das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip anzuwenden, bis dass genügende Rechtsgrundlagen geschaffen sind, um die Finanzausgleichsleistungen wie bisher nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip zu berechnen (vgl. oben Ziffer II). Da die vorliegende Teilrevision erst auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten kann, wird im Jahr 1994 und voraussichtlich auch im Jahr 1995 der direkte Finanzausgleich auf Grundlage des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips vollzogen werden.
Rein rechtlich gesehen könnte der Finanzausgleich in den Jahren 1994 und 1995 in Vollzug des erwähnten Verwaltungsgerichtsurteils nach dem wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip durchgeführt werden. Dies hätte für einige Gemeinden weitreichende finanzielle Konsequenzen:

- So erhalten beispielsweise die zuschussberechtigten Gemeinden Eggiwil und Frutigen im Jahr 1994 rund 271 000 bzw. 239 000 Franken weniger an Zuschussleistungen/Ausfallentschädigungen der ersten Stufe des Finanzausgleichs, wenn das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip angewandt wird.
- Für drei Gemeinden wiegt besonders schwer, dass sie aufgrund des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips die Berechtigung für Zuschüsse der zweiten und dritten Stufe des direkten Finanzausgleichs verlieren. Geht man von den Zahlen für das Jahr 1993 aus, ergibt sich folgendes Bild: Für die Gemeinde Gadmen entsteht ein Ausfall von rund 373 500 Franken, bei den Gemeinden Lauenen und Oberried ein solcher von etwa 344 000 bzw. 145 000 Franken. Für das Jahr 1994 liegen noch keine Zahlen vor.
- Bei den ausgleichspflichtigen Gemeinden Muri bei Bern und Bolligen, die nominell am stärksten betroffen sind, beträgt die Differenz rund 108 000 bzw. 107 000 Franken.

Für etliche Gemeinden, welche nominell geringere Ausfälle zu tragen haben, wiegen die geringeren Zuschussleistungen bzw. die höheren Ausgleichsleistungen in der Gemeinderechnung ebenfalls schwer. Die entstehenden Ausfälle bewegen sich teilweise in der Höhe von einigen Steuerzehnteln. Von den insgesamt 232 im Jahr 1994 am Finanzausgleich beteiligten Gemeinden schneiden mit dem wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip 197 Gemeinden finanziell schlechter und 35 Gemeinden besser ab.
Angesichts der zum Teil erheblichen Ausfälle, welche etliche Gemeinden bei der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips zu tragen haben, empfindet es der Regierungsrat als stossend, wenn das Verwaltungsgerichtsurteil vollzogen

wird, ohne dass den betroffenen Gemeinden eine Übergangsregelung angeboten wird. Wie bereits erwähnt, kann das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip in den Jahren 1994 und 1995 nur aus dem Grund nicht angewandt werden, da die dafür in der Finanzausgleich-Revision '92 geschaffenen rechtlichen Grundlagen entgegen den Absichten des Gesetzgebers sich als nicht genügend erwiesen haben.
Die nachfolgend eingehend dargestellte Übergangsregelung bezweckt, die finanzielle Situation derjenigen Gemeinden zu verbessern, welche durch den Wechsel zwischen den beiden Wohnsitzprinzipien finanziell negativ betroffen sind. Jede derartige Übergangsregelung hat den Nachteil, dass sie sich nicht kohärent in das Gesamtsystem des Finanzausgleichs einfügen lässt. Die mangelnde Kohärenz besteht bei der gewählten Lösung darin, dass die Gemeinden zwar die beim direkten Finanzausgleich in den Jahren 1994 und 1995 durch das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip entstehenden finanziellen Einbussen nach- bzw. zurückerstattet erhalten, dass jedoch die ausgeglichene Steuerkraft nicht entsprechend angepasst wird. Dies hat zur Folge, dass beim indirekten Finanzausgleich und bei den Lastenverteilungssystemen keine rückwirkenden Korrekturen vorgenommen werden. Gemäss Berechnungen der Abteilung Finanzausgleich der Finanzverwaltung sind jedoch die Auswirkungen des Wohnsitzprinzips auf die Höhe der ausgeglichenen Steuerkraft und damit auf den indirekten Finanzausgleich und auf die Lastenverteilung nur gering. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Vorteile der vorgeschlagenen Übergangsregelung, von welcher 197 Gemeinden finanziell profitieren können, den Nachteil der fehlenden Kohärenz deutlich überwiegen.

Die Übergangsregelung gestaltet sich für die einzelnen Gemeinden wie folgt:

1. Gemeinden, die 1994/95 nicht am Finanzausgleich teilnehmen

Gemeinden, die in den Jahren 1994 und 1995 weder bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips noch bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips am direkten Finanzausgleich teilnehmen, sind von der Übergangsregelung nicht betroffen.

2. Gemeinden, die 1994/95 vom wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip profitieren

Gemeinden, welche durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 geringere Ausgleichsleistungen erbringen müssen oder höhere Zuschüsse erhalten als bei der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips, bleiben von der Übergangsregelung unberührt; Rückforderungen erfolgen nicht.

3. UebBest Ziffer 1.3: Ausgleichspflichtige Gemeinden, die 1994/95 finanzielle Einbussen erleiden

Gemeinden, die aufgrund des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 höhere Ausgleichsleistungen gemäss Artikel 8 FAG erbringen müssen als bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips, erhalten die entsprechenden Mehrzahlungen im Laufe des Jahres 1995 aus dem Finanzausgleichsfonds zurückerstattet.

4. Zuschussberechtigte Gemeinden, die 1994/95 finanzielle Einbussen erleiden

4.1 UebBest Ziff 1.4: In der ersten Stufe

Gemeinden, welche aufgrund des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 geringere Zuschüsse gemäss Artikel 10 FAG als bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips erhalten, wird die entsprechende Differenz aus dem Finanzausgleichsfonds erstattet.

4.2 UebBest Ziffer 2: In der zweiten und dritten Stufe

Aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips werden einige Gemeinden in den Jahren 1994 und 1995 die Berechtigung für Zuschüsse gemäss Artikel 10 FAG gänzlich verlieren. Dies kann sich für die betroffenen Gemeinden besonders hart auswirken, weil Artikel 11 und 12 FAG die Berechtigung für Zuschüsse aus der zweiten und dritten Stufe des direkten Finanzausgleichs an die Bedingung knüpfen, dass eine Gemeinde auch in der ersten Stufe zuschussberechtigt ist. In den Jahren 1994 und 1995 können Gemeinden, welche wegen der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips die Berechtigung für Zuschüsse aus der ersten Stufe verloren haben, trotzdem Gesuche um Zuschüsse der zweiten und dritten Stufe stellen, sofern sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips weiterhin Zuschüsse der ersten Stufe erhalten würden.

UebBest Ziffer 3: Fondsäufnung in den Jahren 1996 und 1997

Mit der MHG III-Massnahme 47-6 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dass der Finanzausgleichsfonds in den Jahren 1996 und 1997 durch den Kanton und die finanzstarken Gemeinden nur mit je 25 Millionen Franken anstatt mit je 30 Millionen Franken geäufnet werden soll. Angesichts der ausreichenden Fondsreserven ist eine auf zwei Jahre beschränkte Reduktion der Äufnung ohne weiteres vertretbar. Die reduzierte Äufnung beeinflusst die Höhe der Leistungen an die zuschussberechtigten Gemeinden nicht. Ebensowenig wird die Übergangsregelung für die Jahre 1994 und 1995 davon tangiert.

UebBest Ziffern 4 und 5: Übergangsregelung für die Jahre 1996 bis 1998

Einige Gemeinden sind finanziell besser gestellt, wenn die Finanzausgleichsleistungen nach dem wirtschaftlichen Wohnsitzprinzip berechnet werden. Wie frühere Erfahrungen gezeigt haben, wird die erneute Anwendung des zilvilrechtlichen Wohnsitzprinzips für einige dieser Gemeinden zu finanziellen Härten führen. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschlossen, den Gemeinden, welche in den Jahren 1994 und 1995 von der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips profitieren, als Übergangslösung eine Entschädigung für die finanziellen Einbussen infolge des erneuten Wechsels zum zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip anzubieten.

Gemeinden, welche aufgrund des erneuten Wechsels zum zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip die Berechtigung für Zuschüsse der ersten Stufe verlieren, können in den Jahren 1996 bis 1998 trotzdem Gesuche um Beiträge der zweiten und dritten Stufe stellen, wenn sie bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips weiterhin Zuschüsse der ersten Stufe erhalten würden (vgl. die analoge Regelung von Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen, oben Ziffer 4.2).
Unabhängig von dieser Übergangsregelung wird im Rahmen der erwähnten Erfolgskontrolle zu prüfen sein, ob und in welcher Weise eine dauernde Lösung für Gemeinden zu schaffen ist, für welche die Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips zu Härten führt.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Übergangsregelung für die Jahre 1994 und 1995

Bei der Übergangsregelung für diejenigen Gemeinden, welche aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 finanzielle Einbussen erleiden, lassen sich nur für das Jahr 1994 zuverlässige Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen angeben. Für das Jahr 1995 fehlen die Grundlagenzahlen der Gemeinden teilweise noch. Erste Schätzungen der Abteilung Finanzausgleich der Finanzverwaltung gehen jedoch davon aus, dass sich für das Jahr 1995 keine grossen Veränderungen zu den Zahlen für das Jahr 1994 ergeben werden.
Bei der vorgeschlagenen Übergangsregelung sind für das Jahr 1994 rund 7,4 Millionen Franken an Gemeinden nach- bzw. zurückzuzahlen, welche aufgrund des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in der ersten Stufe des direkten Finanzausgleichs finanzielle Einbussen erleiden. Weiter sind aufgrund der Zahlen für das Jahr 1993 Gesuche um Zuschüsse der zweiten und dritten Stufe im Umfange von rund 860000 Franken von Gemeinden zu erwarten, welche aufgrund des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips die Berechtigung für Zuschüsse der ersten Stufe verlieren.
Den Gesamtaufwendungen von rund 8,3 Millionen Franken (inklusive der erwarteten Gesuche um Zuschüsse der zweiten und dritten Stufe) steht folgende Einsparung gegenüber: In der ersten Stufe des direkten Finanzausgleichs werden bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips gut 4,4 Millionen Franken weniger Zuschussleistungen und Ausfallentschädigungen aus dem Finanzausgleichsfonds ausgerichtet. Dies rührt daher, dass die Gesamtzahl der Personen, welche im Kanton Bern wirtschaftlichen Wohnsitz hat, grösser ist als die Zahl der Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz. Da die Gesamtbevölkerungszahl des Kantons bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips grösser ist, sinkt entsprechend die als Bezugsgrösse für die Finanzausgleichsleistungen massgebende mittlere Steuerkraft pro Kopf sämtlicher Gemeinden. Die entstehenden Mehrkosten für die Übergangsregelung, welche Gemeinden für finanzielle Einbussen aus der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips entschädigen soll, betragen gesamthaft 3,9 Millionen Franken (8,3 Mio. minus die 4,4 Mio., welche bei der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips weniger ausgeschüttet werden).
Der Finanzausgleichsfonds wird per Ende 1994 Reserven in der Höhe von rund 23 Millionen Franken aufweisen. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Übergangsregelung lassen sich deshalb auch in Anbetracht der in den Jahren 1996 und 1997 reduzierten Fondsäufnung tätigen. Da die Finanzierung der Mehraufwendungen aus dem Finanzausgleichsfonds erfolgt, wird die Laufende Rechnung des Kantons nicht zusätzlich belastet.

2. Reduzierte Fondsäufnung in den Jahren 1996 und 1997

Die während den Jahren 1996 und 1997 reduzierte Äufnung des Finanzausgleichsfonds führt für den Kanton zu Einsparungen von gesamthaft zehn Millionen Franken. Die Zuschussleistungen der finanzschwachen Gemeinden werden davon nicht beeinflusst.

3. Übergangsregelung für die Jahre 1996 bis 1998

Da noch keine Grundlagenzahlen für den Finanzausgleich der Jahre 1996 bis 1998 erhoben werden können, lassen sich die finanziellen Auswirkungen der Übergangsregelung für die Gemeinden, welche bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden, nicht zahlenmässig festlegen. Aufgrund der bestehenden Reserven kann jedoch mit Gewissheit gesagt werden, dass die Aufwendungen für den Finanzausgleichsfonds verkraftbar sein werden.

4. Personelle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Konsequenzen.

VI. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 finanzielle Einbussen erleiden, erhalten für das Jahr 1994 Entschädigungen in der Gesamthöhe von rund 8,3 Millionen Franken (inklusive der erwarteten Gesuche um Entschädigungen aus der zweiten und dritten Stufe).
Die finanzstarken Gemeinden werden in den Jahren 1996 und 1997 aufgrund der reduzierten Fondsäufnung gesamthaft je fünf Millionen Franken weniger an Ausgleichsleistungen erbringen müssen. Die Zuschüsse der finanzschwachen Gemeinden werden dadurch nicht beeinflusst.
Da die Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs für die Jahre 1995 bis 1998 noch fehlen, können die finanziellen Entlastungen auf die Gemeinden für diese Jahre nicht in Zahlen angegeben werden (vgl. zum Ganzen oben, Ziffer IV).

VII. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Mit Beschluss vom 6. Dezember 1994 hat der Grosse Rat festgelegt, dass zu Gesetzes- und Dekretsänderungen, die im Rahmen des MHG III-Paketes auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden sollen, keine Vernehmlassung durchgeführt wird.

In Anbetracht der politischen Bedeutung der Vorlage wurde zur geplanten Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes trotzdem ein kurzes Mitberichtsverfahren durchgeführt.
Im Rahmen dieses Mitberichtsverfahrens wurden speziell der Verband Bernischer Gemeinden, der Verband Bernischer Gemeindeschreiber, der Verband Bernischer Finanzverwalter und der Verband Bernischer Steuerverwalter zur Stellungnahme eingeladen.
Diese Interessenverbände der Gemeinden begrüssen allesamt die erneute Einführung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips. Die Übergangsregelung für die Jahre 1994/95 zugunsten derjenigen Gemeinden, die durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden, wird ebenfalls von sämtlichen Verbänden begrüsst.
Die Übergangsregelung für die Jahre 1996 bis 1998 zugunsten derjenigen Gemeinden, welche durch die erneute Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden werden, wird vom Verband Bernischer Finanzverwalter abgelehnt. Der Verband bringt vor, durch diese Übergangsregelung werde der Wille des Gesetzgebers nicht beachtet. Diesem Argument kann aus der Sicht der Finanzdirektion nicht gefolgt werden. Dem Gesetzgeber steht es rechtlich durchaus frei, bei der Wiedereinführung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips eine Übergangslösung für diejenigen Gemeinden vorzusehen, welche durch den erneuten Systemwechsel finanziell betroffen sind.
Der Verband Bernischer Finanzverwalter regt an, im Sinne einer Übergangslösung sei Gemeinden mit einem Steuerkraftindex zwischen 70 und 80 Prozent mittels einer degressiven Skala die Anspruchsberechtigung für Zuschüsse aus der zweiten Stufe des Finanzausgleichs zuzuerkennen. Die Finanzdirektion nimmt diese Anregung aus zwei Gründen nicht auf: Eine generelle Regelung im vorgeschlagenen Sinn würde den bewusst begrenzten Rahmen der vorliegenden Teilrevision sprengen. Für diejenigen Gemeinden, die aufgrund des Systemwechsels beim Wohnsitzprinzip die Berechtigung für Zuschüsse der zweiten und dritten Stufe verlieren, sieht die Vorlage unter den Ziffern 2 und 5 bereits eine Übergangslösung vor.

VIII. Antrag

Es wird beantragt, die vorliegende Teilrevision in Umsetzung der Massnahme 47-6 des Massnahmenpaketes Haushaltgleichgewicht MHG III zu verabschieden.

Bern, 13. Dezember 1994 Der Finanzdirektor: *Lauri*

System des Finanzausgleichs

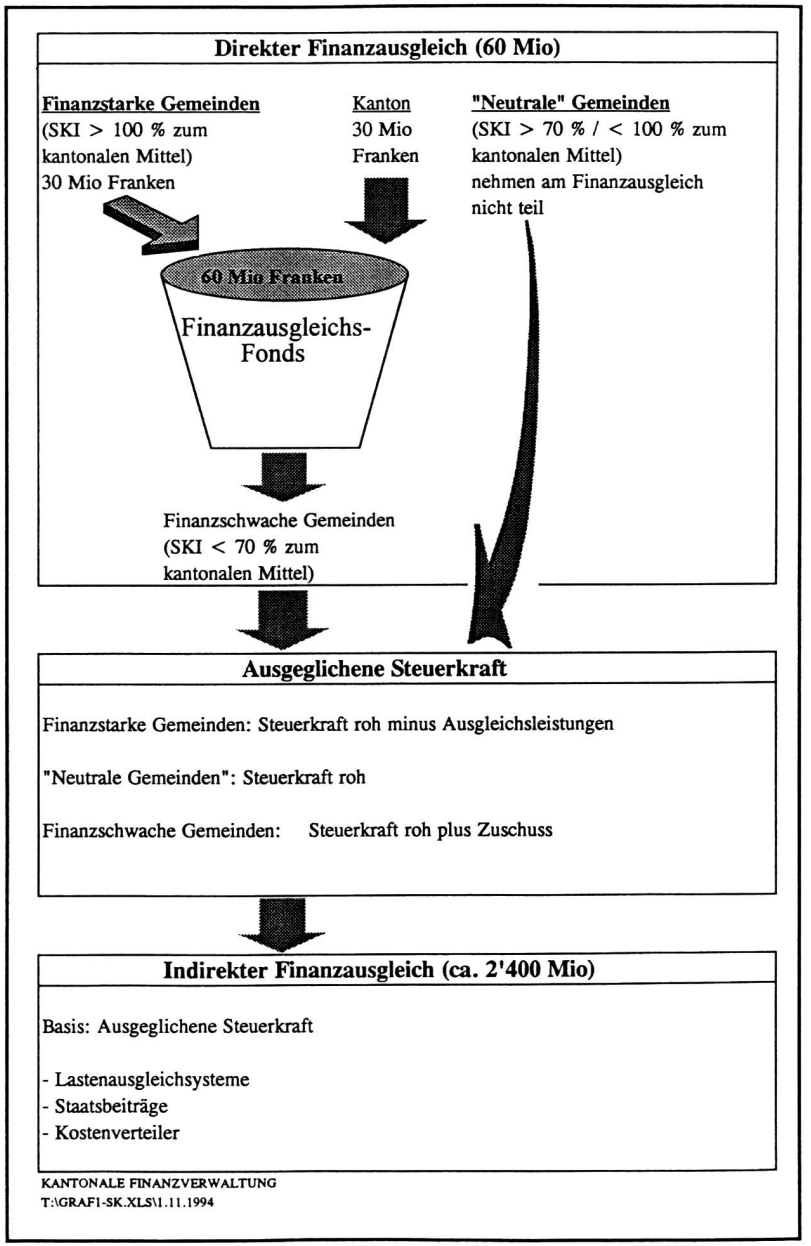

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Wohnbevölkerung

Art. 5 Wird auf die Wohnbevölkerung abgestellt, ist die mittlere Wohnbevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitzprinzip massgebend.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Ausgleich der finanziellen Einbussen aus der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips

1.1 Gemeinden, die durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 finanzielle Einbussen erlitten haben, erhalten die beim direkten Finanzausgleich entstandenen Differenzen zulasten des Finanzausgleichsfonds erstattet.

1.2 Anspruch auf eine Differenzzahlung haben Gemeinden, welche aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 höhere Ausgleichsleistungen erbracht oder geringere Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten haben, als wenn das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip angewandt worden wäre.

1.3 Ausgleichspflichtige Gemeinden erhalten die Differenz erstattet zwischen den Ausgleichsleistungen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 in den Finanzausgleichsfonds hätten erbringen müssen, und den von ihnen erbrachten höheren Ausgleichsleistungen.

1.4 Zuschussberechtigte Gemeinden erhalten die Differenz ausbezahlt zwischen den ihnen gestützt auf Artikel 10 ausgerichteten Zuschüssen und den höheren Zuschüssen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips erhalten hätten.

1.5 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Differenzzahlungen gemäss den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4.

1.6 Der Regierungsrat ist für die Entrichtung der Differenzzahlungen abschliessend zuständig.

2. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1994 und 1995

2.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1994 und 1995 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.

2.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 2.1 zu stellen.

2.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 2.1

3. Fondsäufnung in den Jahren 1996 und 1997

In Abweichung von Artikel 8 belaufen sich in den Jahren 1996 und 1997 die Summe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden und der Beitrag des Kantons in den Finanzausgleichsfonds auf je 25 Millionen Franken.

4. Entschädigung für finanzielle Einbussen aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips

4.1 In den Jahren 1996 bis 1998 werden zulasten des Finanzausgleichsfonds Entschädigungen an Gemeinden entrichtet, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden.

4.2 Anspruch auf eine Entschädigung haben Gemeinden, welche bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1996 bis 1998 höhere Ausgleichsleistungen gemäss Artikel 8 zu erbringen haben oder geringere Zuschüsse gemäss Artikel 10 erhalten, als wenn das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip angewandt würde.

4.3 Die Entschädigung beträgt pro Gemeinde im Jahr 1996 75 Prozent, im Jahr 1997 50 Prozent und im Jahr 1998 25 Prozent der Differenz gemäss Ziffer 4.2.

4.4 Der Regierungsrat ist zur Festsetzung der Entschädigungen abschliessend zuständig. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung der Ausfallentschädigung gemäss Artikel 22 sind sinngemäss anwendbar. Bei ausgleichspflichtigen Gemeinden kann die zuständige Stelle der Finanzdirektion die Rückerstattung mit der geschuldeten Ausgleichsleistung verrechnen.

5. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1996 bis 1998

5.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1996 bis 1998 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.

5.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 5.1 zu stellen.

5.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 5.1

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Die Ziffern 1 und 2 unter II. treten rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994/
8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

---

1. Einleitung

Mit der Zustimmung zu einer neuen Kantonsverfassung (KV) haben die bernischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 6. Juni 1993 gleichzeitig den Weg freigemacht, um die Organisation von Regierung und Verwaltung auf eine neue, moderne Grundlage zu stellen. Die neue Kantonsverfassung erlaubt insbesondere die Überführung der Grundsätze aus heute 12 Organisationsdekreten in ein Gesetz unter gleichzeitiger Stärkung der Organisationsautonomie des Regierungsrates. Das vorliegende Organisationsgesetz (OrG) ermöglicht es zudem in idealer Weise, die im Rahmen des Projekts EFFISTA (Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Staatsverwaltung) in den Jahren 1987–1992 gewonnenen Erkenntnisse auch in der Gesetzgebung umzusetzen. Die neue Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber, ein Organisationsgesetz zu erlassen.
Die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes können demnach wie folgt umschrieben werden:
- stufengerechte Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Organisationsbereich an das Parlament, die Exekutive und die Verwaltung,
- Erhöhung der Reaktionsfähigkeit des Kantons auf die sich immer rascher ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen,
- optimale Nutzung der Handlungsspielräume der neuen Kantonsverfassung.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 1992 hat der Regierungsrat eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung der Finanzdirektion beauftragt, den Entwurf eines Organisationsgesetzes zu erarbeiten. Er hat bei dieser Gelegenheit ebenfalls festgelegt, dass das Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll. Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes wurden nach Möglichkeit auch Erkenntnisse berücksichtigt, die im Rahmen der Arbeiten des Bundes am neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, vom Bundesrat am 20. Oktober 1993 verabschiedet) gewonnen wurden.
Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird eine ganze Palette von Massnahmen vorgeschlagen, die in ihrer Gesamtheit zu namhaften Fortschritten in der Führung und Organisation des Staates führen sollten. Die Massnahmen setzen auf den folgenden drei Ebenen an:
1. Stärkung der Regierungsfunktion
2. Stärkung des Regierungspräsidiums
3. Verbesserung der Verwaltungsorganisation

Stichwortartig lassen sich die wichtigsten beantragten Massnahmen wie folgt umschreiben:

1. Ebene: Stärkung der Regierungsfunktion

- Weitgehende Organisationsautonomie der Regierung
  - Regierungsrat legt Organisation der Direktionen bis auf Stufe Amt fest (Artikel 25);
  - Regierungsrat weist den Direktionen und Ämtern die Aufgaben zu (Artikel 21);
  - Regierungsrat ist zuständig für die Stellenbewirtschaftung im Rahmen des vom Grossen Rat festgelegten Plafonds (Artikel 52 Ziffer 3).
- Festlegung von Regierungsobliegenheiten und deren Priorisierung gegenüber anderen Funktionen (Artikel 2).
- Entlastung der Regierung mittels
  - Aufwertung des Instruments der Präsidialentscheide (Artikel 15);
  - Einsatz der Generalsekretäre und anderer direktunterstellter Mitarbeiter in grossrätlichen Kommissionen (Artikel 26).

2. Ebene: Stärkung des Regierungspräsidiums

- Betonung des Leitungsauftrags (Artikel 13);
- Aufwertung des Instruments der Präsidialentscheide (Artikel 15);
- Grössere Kontinuität durch möglichen Einbezug des früheren Präsidenten (Artikel 14).

3. Ebene: Verbesserung der Verwaltungsorganisation

- Erhöhung der Handlungsfähigkeit durch
  - Festlegung der Groborganisation auf Stufe Regierungsrat (Artikel 25);
  - Festlegung der Detailorganisation auf Stufe Direktion (Artikel 25);
  - Festlegung der Aufgabenzuordnung auf Stufe Regierungsrat (Artikel 21);
  - Möglichkeit der Erteilung von Leistungsaufträgen (Artikel 22);
  - Erlass von Versuchsverordnungen (Artikel 44).
- Betonung der Koordination und Abstimmung (Artikel 35).

2. Inhalte des Organisationsgesetzes

2.1 Regierungsrat

Im Verlaufe der Arbeiten an der neuen Kantonsverfassung wurde namentlich auch die Frage diskutiert, ob das bisherige Regierungssystem geändert werden solle oder nicht. Ein grundlegender Systemwechsel in diesem Bereich (z. B. Wahl des Regierungspräsidenten durch das Volk) wurde abgelehnt. Die neue Verfassung hält am bisherigen Regierungssystem fest, lässt aber dennoch gewisse Handlungsmöglichkeiten offen.
Die Kantonsverfassung setzt im Regierungsbereich insbesondere folgende Eckpfeiler, welche das Organisationsgesetz zu beachten hat:
a 7 Regierungsmitglieder, wovon eines aus dem Berner Jura (Artikel 84 KV),
b Regierung wirkt als Kollegialbehörde (Artikel 84 KV),
c Wahlverfahren und Amtsdauer von 4 Jahren (Artikel 85 KV),
d Führungsrolle des Gesamtregierungsrates in Planung und Koordination der Tätigkeiten des Kantons (Artikel 86 KV),
e jedes Regierungsmitglied führt eine Direktion (Artikel 87 KV).

Einen Handlungsspielraum bietet die neue Kantonsverfassung insofern, als es im Sinne einer Stärkung der Funktion des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin grundsätzlich möglich ist, die Amtsdauer auf 2–4 Jahre zu verlängern bzw. eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin zu ermöglichen. In diese Richtung zielt auch eine Motion Lüthi, welche vom Grossen Rat im Jahre 1991 als Postulat überwiesen worden ist. Der Vorstoss verlangt insbesondere eine verstärkte Koordination der verschiedenen Tätigkeiten der Verwaltung, die Sicherstellung der Verantwortlichkeiten auch im Kollegialsystem und die Stärkung der Führungsfunktion des Gesamtregierungsrates. Trotz den erwähnten durch die Verfassung gesetzten Eckpfeiler lässt diese Raum, um verschiedene Ziele der Motion Lüthi zu realisieren.
Die Regelungsvorschläge in diesem Bereich finden sich in den Artikeln 1–19 des vorliegenden Entwurfs des Organisationsgesetzes.

2.2 Verwaltungsorganisation

Die hundertjährige, noch bis Ende 1994 in Kraft stehende Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 (StV) hat sich in den letzten Jahren in zunehmendem Mass als hinderlich für eine zeitgemässe Führung und Organisation der kantonalen Verwaltung erwiesen. Als Illustration sei auf die zwei folgenden Beispiele verwiesen:

a Gemäss Artikel 44 Absatz 3 StV erfolgt die Umschreibung der Aufgaben und der Organisation der Direktionen und der Staatskanzlei in Dekreten des Grossen Rates. Diese Bestimmung führt dazu, dass selbst für marginale Änderungen in den Organisationsstrukturen einer Direktion das administrativ aufwendige, entsprechend kostspielige und langwierige Verfahren einer formellen Dekretsänderung durchgeführt werden muss. Damit wird namentlich ein zeitgerechtes Handeln der Regierung unnötig erschwert. Ein Umstand, der sich umso schmerzhafter bemerkbar macht, je schneller sich gesellschaftliche Entwicklungen und die dadurch notwendigen staatlichen Massnahmen abspielen bzw. aufdrängen. Als nicht minder problematisch erweist sich der ebenfalls mit dieser Verfassungsbestimmung verbundene Umstand, dass sich das Parlament mit Detailfragen beschäftigen muss, die gemäss neuerer Organisationslehre klarerweise in das Pflichtenheft der Regierung gehören und es dem Grossen Rat erschweren, genügend Zeit für die ihm obliegenden Fragen grundsätzlicher Natur einzusetzen.

b Aufgrund von Artikel 26 Ziffer 14 StV ist der Grosse Rat zuständig für die Errichtung einer öffentlichen Stelle. Diese Bestimmung führt unter anderem dazu, dass heute die Stelle eines Lebensmittelinspektors oder eines Kasernenverwalters nur durch den Grossen Rat geschaffen werden kann, und zwar nicht etwa mittels eines noch relativ rasch erwirkbaren Grossratsbeschlusses, sondern durch ein Gesetz oder ein Dekret. Auch diese Regelung muss als ineffizient und nicht stufengerecht bezeichnet werden.

Diese und weitere überholte Bestimmungen, namentlich im Bereich der Finanzkompetenzen, der Organisation der Bezirksverwaltung und des Gerichtswesens, wurden insofern als besonders hinderlich empfunden, als der Regierungsrat seit 1987 im Rahmen des Projekts EFFISTA (Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Staatsverwaltung) bestrebt war, die Aufbau- und Ablauforganisation der kantonalen Verwaltung im Sinne einer effizienteren, wirksameren und bürgernäheren Lösung zu reformieren, dabei aber immer wieder auf verfassungsrechtliche Hindernisse stiess. Die ohnehin laufenden Arbeiten an der Totalrevision der Staatsverfassung wurden deshalb benutzt, die entsprechenden Revisionsanliegen in den Prozess der Totalrevision des kantonalen Grundgesetzes einzubringen. Diese fielen zuerst bei der Verfassungskommission und anschliessend auch im Plenum des Grossen Rates auf sehr fruchtbaren Boden, was deren optimale Umsetzung in der neuen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 erlaubte. Namentlich in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 87 wird dem Regierungsrat durch die neue Verfassung eine beträchtliche Organisationsautonomie eingeräumt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Leitung der Verwaltung

Artikel 87 [1] Der Regierungsrat führt die Verwaltung. Er teilt die Direktionen unter seinen Mitgliedern auf. Jedes Mitglied der Regierung steht einer oder mehreren Direktionen vor.

[2] Er bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit.

Im Vortrag zur neuen Kantonsverfassung wurde diese Verfassungsbestimmung wie folgt kommentiert: «Die neue Verfassung gesteht dem Regierungsrat (...) eine gewisse Organisationsautonomie zu. Diese soll es ihm ermöglichen, seine Verwaltung flexibel und in bestmöglicher Art und Weise zu organisieren. Damit sind die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, dass der Regierungsrat seinen verfassungsrechtlichen Auftrag, für eine bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit zu sorgen, auch erfüllen kann» (a. a. O., Seite 113). «Durch die Aufwertung der Organisationsautonomie des Regierungsrates können positive Impulse für die Entwicklung einer flexiblen, effektiven und effizienten Verwaltung erwartet werden» (a. a. O., Seite 62).
Mit dem vorliegenden Gesetz sollen nun diese Impulse aufgenommen und umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei namentlich um die Artikel 20–37 des vorliegenden Entwurfes eines Organisationsgesetzes.

2.3 Rechtsetzung

Ein Regelungsbedarf im neuen Organisationsgesetz ergibt sich aus zwei Gründen auch im Bereich der Rechtsetzung:

a) Vollzug der neuen Verfassung

Artikel 88 Absatz 1 KV erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung zu leiten. Diese Bestimmung gibt Anlass, das Vernehmlassungsverfahren sowie den Grundsatz der Wahrung der Gemeindeautonomie in der Rechtsetzung (vgl. Artikel 109 Absatz 2 KV) in den Artikeln 41 und 42 des OrG zu regeln.
Die neue Kantonsverfassung lässt die Rechtsetzung durch die Direktionen bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung zu. Gemäss den Absichten des Verfas-

sungsgebers soll diese Kompetenz jedoch nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Artikel 43 OrG nennt die im Einzelfall jeweils zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Ermächtigung der Direktionen.
Aufgrund der neuen Kantonsverfassung ebenfalls zu regeln ist die Beratung von Gesetzesvorlagen im Grossen Rat. In Artikel 52 Ziffer 1 OrG wird eine entsprechende indirekte Änderung des Grossratsgesetzes vorgeschlagen. Diese Regelung kann gegebenenfalls auch im Rahmen der Revision 96 des Grossratsgesetzes getroffen werden.

b) Befristete Versuchsregelungen

Aufgrund der sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse, der zunehmenden Komplexität der Probleme, den nach wie vor knappen finanziellen Mitteln und der damit verbundenen Notwendigkeit zu Neuorientierung und Prioritätensetzung ergibt sich immer stärker das Bedürfnis, zeitlich befristete gesetzgeberische Versuchsregelungen zu treffen. Diese sollen es erlauben, relativ rasch Erfahrungen mit neuen Lösungsansätzen zu sammeln und deren Wirkungen zuverlässig abschätzen zu können, ehe «definitive» Neuregelungen auf Gesetzesebene getroffen werden. Artikel 44 OrG sieht zu diesem Zweck das neue Instrument der Versuchsverordnung vor.

2.4 Verschiedene Bestimmungen

Weitere Bestimmungen werden im OrG zudem in den Bereichen Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft (Artikel 45f.) sowie der Vertretungen des Kantons (Artikel 47f.) vorgeschlagen. Mittels indirekter Änderungen von anderen Erlassen wird zudem eine optimale Integration von verschiedenen Regelungsgegenständen in die entsprechenden Gesetze und Dekrete angestrebt (Artikel 52). Dank der gewählten, in Übereinstimmung mit der neuen Kantonsverfassung stehenden Konzeption, grundlegende und wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu verankern (Artikel 69 Absatz 4 KV) und deren Vollzug in Verordnungen sicherzustellen, ist es zudem möglich, mittels dieses Organisationsgesetzes die beachtliche Zahl von zwölf Dekreten aufzuheben. Damit kommt insbesondere auch die «Philosophie» der neuen Kantonsverfassung voll zum Tragen, wonach es künftig keine selbständigen, d. h. direkt auf die Verfassung abgestützten Dekrete mehr geben soll.

2.5 Verzicht auf Regelung

Artikel 96 der neuen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 sieht vor, dass durch Gesetz eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des Organisationsgesetzes wurde deshalb auch die Frage geprüft, ob die Schaffung einer solchen Stelle mittels dieses Gesetzes erfolgen könnte. Die Abklärungen haben aus den folgenden Gründen zu einem Verzicht geführt: Aus grundsätzlichen Überlegungen und nicht zuletzt auch aufgrund der positiven Erfahrungen, welche die Stadt Zürich mit dieser Ausgestaltung gemacht hat, stünde wohl auch bei einer bernischen Ombudsstelle die Funktion einer Vermittlerin zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der kantonalen Verwaltung andererseits im Vordergrund. Auch der Entwurf zu einem eidgenössischen Ombudsstellegesetz geht in diese Richtung. Ein solches Modell bedingt aber, soll es zum Tragen kommen, eine gewisse Unabhängigkeit dieser Stelle von der Regierung und der Verwaltung. Eine Regelung im Organisationsgesetz von Regierung und Verwaltung ist deshalb nicht angebracht. Im Vordergrund steht eher ein separates Gesetz. Der Einsetzung einer kantonalen Ombudsstelle steht zum heutigen Zeitpunkt zudem der vom Grossen Rat beschlossene Stellenabbau entgegen. Dieser Verzicht auf eine Regelung zum heutigen Zeitpunkt lässt es selbstverständlich ohne weiteres zu, jederzeit auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung von Artikel 96 zurückzugreifen und ein entsprechendes Gesetzgebungsprojekt zu initiieren.

3. Verhältnis Organisationsgesetz – Spezialgesetz

Das Organisationsgesetz bestimmt in seinem zweiten Abschnitt (Artikel 20ff.) eine Verwaltungskompetenzordnung, die modernen Führungsgrundsätzen sowie den verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen Rechnung trägt. Diese Kompetenzordnung soll und darf nicht durch (spätere) spezialgesetzliche Regelungen unterlaufen werden. Obschon es den Absichten des Verfassungsgebers entspricht, konnte er diese Kompetenzordnung und damit auch die Organisationsautonomie des Regierungsrates rechtlich nicht gegen spätere Beschlüsse des Gesetzgebers absichern. Bei der künftigen Gesetzgebung wird deshalb ein spezielles Augenmerk darauf zu richten sein, dass in Gesetzen und Dekreten nicht Ämter und untergeordnete Organisationseinheiten bezeichnet bzw. deren Aufgaben festgelegt werden. Dies soll allein Gegenstand der für jede Direktion und die Staatskanzlei zu erlassenden Organisationsverordnungen sein, die per 1. Januar 1996 an die Stelle der im Jahre 1992 erlassenen Organisationsdekrete treten werden. Früher erlassene Gesetzes- und Dekretsbestimmungen, die dem Organisationsgesetz und seinen Ausführungserlassen widersprechen, sollen aufgehoben werden (Artikel 51).
Das Spannungsfeld zwischen der Organisationsgesetzgebung und der Spezialgesetzgebung wird im Vortrag zur neuen Kantonsverfassung wie folgt umschrieben: «Auch Spezialgesetze werden diese verfassungsrechtlichen Organisationsgrundsätze zu respektieren haben. Sachkompetenzen sollten, damit die organisatorische Flexibilität der Verwaltung nicht unnötig beschnitten wird, in der Regel nur noch dem Regierungsrat oder den Direktionen und nicht einzelnen Ämtern oder Dienststellen zugewiesen werden» (a. a. O., Seite 113).

4. Parlamentarische Vorstösse

Aus den vom Grossen Rat im Organisationsbereich überwiesenen parlamentarischen Vorstössen resultieren folgende Vollzugs- bzw. Prüfungsaufträge:
– Ein Organisationsgesetz zu erarbeiten, welches eine moderne organisationsrechtliche Grundlage für die ganze Verwaltung schafft, einheitliche organisatorische Leitlinien und Grundsätze aufstellt, die Organisationsdekrete der einzel-

nen Direktionen aufhebt bzw. auf Verordnungsstufe hinabstuft, die Führungskompetenzen des Regierungsrates stärkt, die organisatorische Flexibilität der Direktionen erhöht und den Parlamentsbetrieb entlastet (Motion Gallati vom 3.9.1987, vom Grossen Rat am 16.5.1988 als Motion überwiesen).
- Berichterstattung und Antragstellung mit dem Ziel, die Ausübung der Präsidialfunktion für mehr als ein Jahr zu ermöglichen (Motion Lüthi vom 28.3.1991, vom Grossen Rat am 4.11.1991 als Postulat überwiesen).

5. Verhältnis der Vorlage zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan

In den Richtlinien der Regierungspolitik 1990–1994 ist die Schaffung möglichst guter Voraussetzungen für die Erfüllung der Hauptfunktionen des Regierungsrates – Regieren, Verwalten, Rechtsetzen – vorgesehen. Ebenso sollen Beratungsstrukturen für die Regierungsfunktion bereitgestellt und die Reaktionsfähigkeit auf neue Herausforderungen verbessert werden (a.a.O., Seite 23). Das Organisationsgesetz figuriert denn auch im Anhang zu den Regierungsrichtlinien unter den geplanten Vorlagen (a.a.O., Seite 76).
Die Vorlage führt zu keinen personellen oder finanziellen Mehraufwendungen, weshalb sie im Finanzplan nicht speziell berücksichtigt ist (vgl. Kapitel 9 nachstehend).

6. Verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Gemäss Artikel 69 Absatz 4 der neuen Kantonsverfassung sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören ausdrücklich auch Bestimmungen über die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden (Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *d* KV). Das Organisationsgesetz hält sich auch im materiellen Bereich an die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung, insbesondere an die Artikel 84–88 KV.

7. Delegation von Befugnissen

Die in Artikel 47 Absatz 2 OrG vorgesehene Delegation von Ausgabenbefugnissen des Volkes bzw. des Grossen Rates an den Regierungsrat im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren genügt den Grundsätzen von Artikel 69 Absatz 1 KV und entspricht im übrigen der heutigen Regelung in Artikel 34 des Finanzhaushaltgesetzes, welche sich in der Praxis bewährt hat.
Die vorgeschlagene Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Gesetzgeber, dem Grossen Rat und dem Regierungsrat entspricht den in Artikel 69 KV festgelegten Grundsätzen. Keinen unzulässigen Einbruch in die Zuständigkeitsordnung der Verfassung stellt auch Artikel 44 OrG dar, welcher den Regierungsrat zum Erlass zeitlich befristeter Versuchsregelungen in der Form einer Verordnung ermächtigt, da diese ohnehin nur im Rahmen des übergeordneten Rechts zulässig sind.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieses Gesetz zeitigt keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die in Kapitel 1 umschriebenen Zielsetzungen der Vorlage liegen jedoch ebenfalls im Interesse der Gemeinden, da sie eine rasche, unbürokratische Zusammenarbeit auch unter den Gemeinwesen fördern. Im übrigen bildet Artikel 42 OrG, welcher einen möglichst weiten Handlungsspielraum der Gemeinden in der Rechtsetzung vorsieht, eine Stärkung der Gemeindeautonomie im Sinne von Artikel 109 KV.

9. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Sie wird im Gegenteil zu beachtlichen administrativen Vereinfachungen führen, indem Änderungen in den Strukturen und den Aufgabenzuweisungen in den Direktionen zu keinen Erlassvorlagen zuhanden des Grossen Rates mehr führen werden. Die damit verbundenen Einsparungen an Sitzungsgeldern, Druck- und Papierkosten, etc. lassen sich jedoch nicht näher beziffern. Die flexibleren Strukturen, die dieses Gesetz ermöglicht, sind grundsätzlich geeignet, eine raschere und kostengünstigere Leistungserbringung durch die Verwaltung zu fördern. Die ebenfalls erfolgende Stärkung der Eigenverantwortung von Regierung und Verwaltung führt tendenziell zum gleichen Ergebnis.
Der Erlass dieses Gesetzes hat auch keine personellen Aufstockungen zur Folge. Die in Artikel 52 Ziffer 3 OrG vorgesehene Aufhebung von Artikel 6 Absatz 2 und des Anhangs zum Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, – plafonierung und - bewirtschaftung führt zwar zu einer Verschiebung der Stellenschaffungskompetenz vom Grossen Rat zum Regierungsrat. Dies betrifft jedoch nur die Schaffung einer konkreten Stelle und nicht die festgelegte Gesamtsumme an Stellenpunkten, welche allein finanzwirksam ist und nach wie vor in der Kompetenz des Grossen Rates liegen soll (Artikel 4 Plafonierungsgesetz). Die Aufhebung von Artikel 6 Absatz 2 Plafonierungsgesetz bildet lediglich die notwendige Ergänzung im Personalbereich, damit der Regierungsrat seine Organisationsautonomie auch effektiv wahrnehmen kann. Die kostenwirksame Globalsteuerung der Personalkosten verbleibt auch künftig stufengerecht beim Parlament.

10. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der im Februar 1994 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf des Organisationsgesetzes ist grundsätzlich auf ein positives Echo gestossen. Die Zielsetzung der Vorlage wurde allgemein begrüsst.
Bei der als Variante zur Diskussion gestellten Frage, ob die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident für ein oder zwei Jahre gewählt werden soll (Artikel 12 Gesetzesentwurf), sprach sich eine Mehrheit der Vernehmlassungspartner (16) für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Die Beibehaltung des status quo wünschten folgende Vernehmlasser: Sozialdemokratische Partei, Freisinnigdemokratische Partei, Christlich-demokratische Volkspartei, Volkswirtschaftsdirektion, Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Polizei- und Militärdirektion, Bau-,

Verkehrs- und Energiedirektion, Finanzkontrolle, die Gemeinden Ittigen, Köniz, Muri, Ostermundigen und Worb, Verein bernischer Regierungsstatthalter, Verband bernischer Gemeinden, Fédération des communes du Jura bernois. Sechs Vernehmlasser votierten für eine Verlängerung des Regierungspräsidiums auf zwei Jahre. Es handelt sich dabei um die Schweizerische Volkspartei, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, den Handels -und Industrieverein, Kantonal-Bernischen Gewerbeverband, Verband Bernischer Gemeindeschreiber, die Association des secrétaires communaux du Jura bernois. In Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und nach nochmaliger Diskussion hat der Regierungsrat beschlossen, in diesem Punkt keine Änderung der heutigen Regelung zu beantragen.
Eine unterschiedliche Aufnahme fand die Bestimmung in Artikel 37, wonach in kantonalen Kommissionen beide Geschlechter zu mindestens 30 Prozent vertreten sein sollen. Das Spektrum der Meinungsäusserungen reicht von der vorbehaltlosen Zustimmung über eine abgeschwächte Formulierung bis zu einer grundsätzlichen Ablehnung mit dem Hinweis, einziges Wahlkriterium solle die Fachkompetenz bilden. Der Regierungsrat schlägt eine Quotenregelung in diesem Bereich von 30 Prozent als Zielvorgabe vor.
Sehr kontrovers aufgenommen wurde Artikel 44 des Vernehmlassungsentwurfs, welcher den Regierungsrat ermächtigen wollte, zeitlich befristete Versuchsregelungen in Form einer Verordnung zu erlassen, die unter bestimmten Auflagen auch von Gesetzen und Dekreten hätten abweichen dürfen. Neben durchaus positiven Stellungnahmen wurden von verschiedensten Vernehmlassern grundsätzliche Vorbehalte bezüglich staatspolitischer Opportunität und rechtlicher Zulässigkeit geäussert. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurde das Institut der Versuchsverordnung auf einen Kernbereich reduziert. Damit wurden die kontroversen Punkte dieses neuen Instrumentes eliminiert.

11. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet: OrG = Organisationsgesetz Kanton Bern, Entwurf; D Org RR = Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates; VwOG = Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes; RVOG = Entwurf vom 20. Oktober 1993 zu einem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes; OG ZH, AG = Organisationsgesetz Kanton Zürich, Aargau; KV = Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; StV = Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.

Kapitel 1: Regierung

1. Regierungsrat

1.1 Allgemeines

Wie in Kapitel «2.1. Regierungsrat» dieses Vortrages bereits einleitend festgehalten, hat es der Grosse Rat im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung abgelehnt, grundlegende Änderungen am heutigen Regierungssystem vorzunehmen bzw. grössere grundsätzliche Handlungsspielräume auf Verfassungsstufe zu schaffen. Eine Regierungsreform im eigentlichen Sinne steht somit nicht zur Debatte.
Namentlich sind durch verschiedene, im Rahmen der Verfassungsdiskussion getroffene Beschlüsse den periodisch zur Diskussion stehenden Bestrebungen nach einer Stärkung der Funktion des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin recht enge Grenzen gesetzt. Es sei hier namentlich auf folgende drei Grundsatzentscheide verwiesen:
- jedes Regierungsmitglied führt eine Direktion (Artikel 87 KV);
- die Regierung wirkt als Kollegialbehörde (Artikel 84 KV);
- Verzicht auf eine Volkswahl des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin (Artikel 77 KV).

Insbesondere der erstgenannte Grundsatz, dass jedes Regierungsmitglied eine Direktion zu führen hat, verhindert die Einführung eines wie auch immer gestalteten starken «Präsidialsystems». Allein schon die Führung einer der nach der Neuen Aufbauorganisation geschaffenen sieben Direktionen stellt eine grosse Belastung dar, die ein langjähriges und gegenüber heute aufgewertetes Regierungspräsidium praktisch ausschliesst. Der Verfassungsgeber hat die entsprechenden Weichenstellungen vorgenommen. Diese gilt es im Rahmen der Erarbeitung des Organisationsgesetzes zu respektieren. Dessen ungeachtet ist es eine Tatsache, dass auch an ein kantonales Regierungsgremium ständig höhere Anforderungen gestellt werden. Die sich in stets höherem Tempo abwickelnden gesellschaftlichen Entwicklungen, denen es auch seitens einer kantonalen Exekutive vorausschauend und initiativ zu begegnen gilt, sowie die zunehmende Komplexität der Fragestellungen, welche nach vernetztem Denken und koordiniertem Handeln ruft, stellen neue zusätzliche Anforderungen an ein Regierungsgremium und damit auch an dessen Präsidenten/Präsidentin. Nach entsprechenden Verbesserungsmöglichkeiten ist denn auch in diesem Bereich zu suchen. Gleicher Meinung ist auch der Grosse Rat, indem er 1991 mit der Überweisung der Motion Lüthi (Stärkung der Führungsverantwortung des Regierungsrates) als Postulat ein entsprechendes Abklärungsbedürfnis bejahte.
Näher zu prüfen gilt es somit insbesondere jene zwei Möglichkeiten der Stärkung des Regierungspräsidiums, welche die neue Kantonsverfassung offenlässt:
a Wiederwahlmöglichkeit des Präsidenten/der Präsidentin;
b Verlängerung des Regierungspräsidiums von 1 auf 2–4 Jahre.

Wiederwahlmöglichkeit

Ähnlich wie die noch bis Ende 1994 geltende Staatsverfassung des Kantons Bern (Artikel 35 Absatz 2 StV) schliesst die Mehrzahl der Kantonsverfassungen die unmittelbare Wiederwahl des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin aus. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile wird beantragt, im Kanton Bern auch künftig von einer solchen Wiederwahlmöglichkeit, obwohl verfassungsrechtlich zulässig, abzusehen. Ausschlaggebend sind folgende Überlegungen:
- Die jährlich mögliche Wiederwahl zwingt die Regierung bei ihrer diesbezüglichen Antragstellung an den Grossen Rat zu einer kaum fruchtbaren Entschei-

dung, welche die Zusammenarbeit im Kollegium nachhaltig negativ beeinflussen kann: Wird der bisherige Amtsinhaber/die Amtsinhaberin nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen, kann dies durchaus als Negativbewertung durch die Regierungskollegen interpretiert werden. Umgekehrt kann ein Antrag auf Wiederwahl als Misstrauensvotum an die Adresse jenes Regierungsmitglieds gewertet werden, das andernfalls turnusgemäss zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt worden wäre.
- Vor dem grundsätzlich gleichen Dilemma würde der Grosse Rat als Wahlbehörde stehen. Auch hier müsste mit Diskussionen gerechnet werden, die tiefe Gräben aufreissen könnten und denen kaum ein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde.
- Würde ein Regierungsmitglied während mehreren Jahren immer wieder als Präsident/Präsidentin wiedergewählt, so würde dies die übrigen Regierungsmitglieder (und deren Parteien) während dieser Zeitspanne vom Regierungspräsidium ausschliessen, was zu einem staatspolitischen Spannungsverhältnis und einer Einschränkung des in der Verfassung vorgesehenen Kollegialsystems führen könnte.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die mit einer solchen Regelung verbundenen Risiken als wesentlich grösser als die potentiell zu gewinnende Erhöhung der Wirksamkeit des Regierungskollegiums. Auf eine solche Lösung ist deshalb auch in Zukunft zu verzichten.

Verlängerung des Regierungspräsidiums auf 2–4 Jahre

Diese Variante scheint dem Regierungsrat wesentlich vorteilhafter als die soeben angesprochene Möglichkeit der Wiederwahl, da die Länge der präsidialen Amtsdauer bei dieser Lösung von Beginn weg feststeht und die politisch/psychologisch heiklen jährlichen Entscheidungen von Regierung und Parlament gemäss der Variante «Wiederwahlmöglichkeit» wegfallen. Nicht weiter verfolgen möchte der Regierungsrat eine Wahl als Regierungspräsident/Regierungspräsidentin für die ganze Amtsdauer, mithin für vier Jahre. Der damit verbundene Ausschluss aller übrigen Regierungsmitglieder vom Präsidium steht in einem nicht lösbaren Widerspruch zum Kollegialsystem. Die Doppelbelastung Regierungspräsidium/Direktionsführung während vollen vier Jahren dürfte zudem kaum verkraftbar sein. Rechtsvergleichend gilt es festzuhalten, dass die Kantone Zug, Appenzell-Innerrhoden und Schwyz ein zweijähriges, der Kanton Glarus ein vierjähriges Präsidium kennen; die Mehrzahl der Kantone dagegen sieht, wie der Kanton Bern heute, eine Amtsdauer von einem Jahr vor.
Es werden deshalb nachstehend die Vor- und Nachteile eines zweijährigen Regierungspräsidiums der heutigen einjährigen Präsidialfunktion gegenübergestellt:

Zweijähriges Regierungspräsidium

Vorteile

- Es ist eine verstärkte Koordination der Tätigkeit der Regierungsmitglieder möglich.
- Die Ausrichtung des Regierungsgremiums auf längerfristige Zielsetzungen fällt leichter.
- Die Regierungsobliegenheiten erhalten eine grössere Gewichtung im Vergleich zur Tätigkeit als Direktor bzw. Direktorin.

Nachteile

- Ein Regierungsmitglied, welches z. B. acht Jahre im Amt ist, wird, je nach Konstellation, eventuell nie Regierungspräsident/Regierungspräsidentin.
- Je nach Konstellation könnte eine Partei für längere Zeit vom Regierungspräsidium ausgeschlossen werden.
- Ein zweijähriges Regierungspräsidium könnte, nebst der Führung einer Direktion, an der obersten Grenze der Verkraftbarkeit für ein Regierungsmitglied liegen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile scheinen dem Regierungsrat die negativen Aspekte einer solchen Neuregelung zu überwiegen. Es wird deshalb in Artikel 12 OrG vorgeschlagen, den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin vom Grossen Rat wie bisher jeweils auf ein Jahr wählen zu lassen.
Wie der Regierungsrat in seiner Antwort vom 19. Juni 1991 auf die bereits erwähnte Motion Lüthi festgehalten hat, gibt es ausser der Verlängerung der Präsidialzeit noch andere Massnahmen, welche die Regierungsfunktion stärken. Diese sind auf verschiedenen Ebenen anzusiedeln. Im Rahmen des vorliegenden Organisationsgesetzes sollen sie konsequent genutzt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende

Weitere Massnahmen:

a klare Umschreibung der Regierungsobliegenheiten und deren Priorisierung gegenüber anderen Funktionen (Artikel 2 OrG);
b Entlastung des Regierungskollegiums durch die Aufwertung der Präsidialentscheide (Artikel 15 OrG);
c Erteilung eines «Leistungsauftrags» an den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin (Artikel 13 OrG);
d Erhöhung der Organisationsautonomie des Regierungsrates (Artikel 21, 25 und 50 OrG);
e vermehrte Unterstützung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin bei der Führung der Direktion und mittels Vertretung in grossrätlichen Kommissionen, damit mehr Zeit für die Regierungstätigkeit zur Verfügung steht (Artikel 26 OrG);
f grösserer Handlungsspielraum des Regierungsrates im Personalbereich im Rahmen des durch den Grossen Rat festgelegten Plafonds (Artikel 52 Ziffer 3 OrG).

Artikel 1 Auftrag

Die Formulierung ersetzt die Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 D Org RR.

Artikel 2 Regierungsobliegenheiten

Dieser Artikel legt eine Prioritätenordnung für die Tätigkeit eines Regierungsmitglieds fest, indem Absatz 2 statuiert, dass die Regierungsobliegenheiten Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Regierungsmitglieds haben. Dies betrifft namentlich die Teilnahme an den Sitzungen und Klausuren des Regierungsrates sowie die im Hinblick auf die Kollegiumstätigkeit zu leistenden Vorbereitungsarbeiten. Absatz 1 verpflichtet den Regierungsrat insbesondere auf eine vorausschauende, sich auf das Wesentliche konzentrierende und auf klaren Zielsetzungen und Strategien beruhende Tätigkeit. Von besonderem Gewicht sind auch die Hinweise, dass der Regierungsrat die Zielsetzungen/Aufgaben auf die verfügbaren Mittel abzustimmen hat (Buchstabe *c*) und die Aufgaben des Kantons periodisch überprüft werden müssen (Buchstabe *e*, vgl. Artikel 101 Absatz 4 KV). Die Koordinationsaufgabe (Buchstabe *d*) grenzt die sehr offene Formulierung von Artikel 86 KV etwas ein.

1.2 Organisation und Verfahren

Artikel 3 Grundsatz

Die Bestimmung stellt klar, dass es sich beim Regierungsrat um eine Kollegialbehörde handelt, die für die Regierungstätigkeit auch als Kollegium verantwortlich ist. Im Interesse der Kürze des Textes wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, was unter «grundlegenden und wichtigen Entscheiden» zu verstehen ist. Die Terminologie entspricht Artikel 69 Absatz 4 KV. Dazu gehören insbesondere Regierungsrichtlinien, Finanz- und andere Planungen, der Erlass von Verordnungen, wichtige Finanz- und Personalbeschlüsse etc.

Artikel 4 Verhandlungen

Absatz 2 ist zur Erfüllung der Regierungsobliegenheiten (vgl. Artikel 2) unverzichtbar und entspricht der bisherigen Praxis.

Artikel 5 Beschlussfassung

Um als Beschluss des Regierungskollegiums gelten zu können, wird in Absatz 2 verlangt, dass ein Beschluss wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen muss. Der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin dient der Aufwertung dieser Funktion und stellt, zusammen mit dem Verbot der Stimmenthaltung (vgl. bisher Artikel 6 Absatz 5 D Org RR), die jederzeitige Beschlussfähigkeit des Regierungsrates sicher.

Artikel 6 Ausstand

Diese Bestimmung dient der Konkretisierung von Artikel 68 Absatz 4 KV und verweist auf die seit 1. Juli 1993 in Kraft stehende Regelung des Personalgesetzes (Artikel 46) sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Artikel 9). Diese Ausstandsvorschriften gelten für die Regierungsmitglieder auch in ihrer Eigenschaft als Direktorin oder Direktor. Absatz 2 präzisiert diese Regelung unter Berücksichtigung der Funktionen eines Regierungsmitgliedes.

Artikel 7 Information

Absatz 2 bestätigt den seit 140 Jahren gültigen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regierungssitzungen, welcher nach wie vor unverzichtbar ist.

Artikel 8 Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden vom Regierungsrat festgelegt.

Artikel 9 Regierungsausschüsse

Die Formulierung wurde gegenüber dem bisherigen Artikel 4 D Org RR geöffnet («in der Regel» statt «höchstens» drei Mitglieder). Solche Ausschüsse bestehen schon heute, z. B. die Juradelegation, die Umweltschutzdelegation und die Wirtschaftsdelegation des Regierungsrates. Sie sind primär in direktionsübergreifenden Politikbereichen tätig und dienen insbesondere der Entscheidvorbereitung zuhanden des Gesamtregierungsrates (keine abschliessenden Entscheidkompetenzen).

Artikel 10 Delegierte

Artikel 25 D Org RR wird unverändert übernommen. Gedacht wird primär an Delegierte, die unter dieser Funktion gegenüber anderen Kantonen, dem Bund und eventuell dem Ausland auftreten. Der oder die Delegierte ist in der Regel kein Regierungsmitglied.

Artikel 11 Repräsentationskredit

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für Ausgaben im Rahmen der Repräsentation gegen aussen und innen. Sowohl der Regierungsrat als Gesamtbehörde als auch die einzelnen Regierungsmitglieder und der Staatsschreiber/die Staatsschreiberin verfügen je über einen Repräsentationskredit. Vgl. Artikel 9a D Org RR.

1.3 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Artikel 12 Amtsdauer

Der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin wird vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsdauer gewählt, wobei eine sofortige Wiederwahl nicht zulässig ist. Aus den im Abschnitt Allgemeines (Seiten 5 ff.) aufgeführten Gründen soll auf eine an sich mögliche Verlängerung der Amtsdauer des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin verzichtet werden.

Artikel 13 Funktionen

In Anlehnung an Artikel 24 RVOG wurden die Aufgaben des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin gegenüber der heutigen Bestimmung in Artikel 10 D Org RR präzisiert und dahingehend erweitert, dass der Präsident/die Präsidentin jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen kann. Auch diese Massnahme dient der Stärkung des Regierungspräsidiums.

Artikel 14 Vertretung

Absatz 3 sieht neu vor, dass der neue Regierungspräsident/die neue Regierungspräsidentin den abtretenden Präsidenten oder die abtretende Präsidentin im Einvernehmen mit der Gesamtbehörde ermächtigen kann, ein in der abgelaufenen (präsidialen) Amtsdauer begonnenes Geschäft weiterzuführen. Damit soll die Kontinuität bei der Abwicklung einzelner Geschäfte erhöht und gleichzeitig der neue Präsident/die Präsidentin entlastet bzw. unterstützt werden. Mit dieser Möglichkeit lassen sich auch gewisse Effizienzgewinne erzielen.

Artikel 15 Präsidialentscheide

Auch in Absatz 1 dieses Artikels wird die Stellung des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin aufgewertet, indem er/sie an Stelle der Gesamtregierung entscheiden darf, wenn eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung des Regierungsrates nicht möglich ist. Der mit Präsidialentscheiden verbundene Zeitgewinn steigert zudem die Handlungsfähigkeit des Regierungskollegiums. Da dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin im Kollegialsystem indessen grundsätzlich keine eigenen Entscheidkompetenzen zukommen, sind diese Entscheide dem Regierungskollegium nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten (Absatz 3). Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die das Präsidium gestützt auf eine ausdrückliche Delegation des Gesamtregierungsrates fasst (Absatz 4). Infolge Vorrangs des Kollegialsystems (vgl. Artikel 3 Absatz 1 OrG) müssen sich solche Delegationen allerdings auf Geschäfte förmlicher Natur beschränken.

1.4 Mitglieder des Regierungsrates

Artikel 16 Wählbarkeit; Eid oder Gelübde

In Absatz 1 wird die Altersgrenze für Mitglieder des Regierungsrates materiell unverändert aus dem Personalgesetz übernommen (Artikel 16 Absatz 3 PG).
Die früher in der Staatsverfassung (StV) Artikel 113 verankerte Eidesformel ist in der neuen Kantonsverfassung nicht mehr enthalten. Da das Ablegen von Eid oder Gelübde für bestimmte Funktionen (Parlamentarier, Regierungsmitglieder, Mitglieder der obersten Gerichte, Regierungsstatthalter etc.) auch in Zukunft in der Spezialgesetzgebung beibehalten werden soll, stellt sich die Frage, wo der entsprechende Text der Formel festgehalten werden soll. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage ist man zum Ergebnis gelangt, dass dies in allgemeingültiger Weise im Grossratsgesetz erfolgen sollte. In anderen Gesetzen genügt in der Folge die Verankerung der Vereidigungspflicht (Artikel 16 Absatz 2 OrG).

Für die nächste Revision des Grossratsgesetzes (GRG) kann folgender Text in Artikel 3 GRG vorgeschlagen werden (Unterstreichungen = Änderungen gegenüber Artikel 113 StV):

1 Jedes Ratsmitglied legt den Eid oder das Gelübde ab.

2 Die Formeln lauten wie folgt:

a «Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»

b «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu zu erfüllen!»

3 Wer den Eid oder das Gelübde verweigert, verzichtet auf sein Amt.

Artikel 17 Nebenbeschäftigung

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Unvereinbarkeit eines Regierungsmandats mit einer anderen politischen oder wirtschaftlichen Betätigung festgehalten. Die Absätze 2 und 3 werden materiell unverändert dem Personalgesetz entnommen (Artikel 40) und systematisch richtig ins OrG überführt.

Artikel 18 Verfolgungsprivileg

Das Verfolgungsprivileg für Mitglieder des Regierungsrates ist gesetzlich zu gewährleisten. Diese in den meisten Kantonen bestehende Regelung basiert auf der Ermächtigung von Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe *b* des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

2. Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Artikel 19

Die Stellung des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin rechtfertigt es, dessen/deren Funktionen im 1. Kapitel des Gesetzes zu umschreiben.
Mit den Buchstaben *c, d* und *e* wird klargestellt, dass der Staatsschreiber/die Staatsschreiberin – anders als der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin – nicht nur Stabschef/Stabschefin der Regierung ist, sondern, im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 KV, auch wichtige Verbindungsfunktionen zum Grossen Rat ausübt. Welche Funktionen er/sie im einzelnen für den Grossen Rat zu erfüllen hat, ist systematisch korrekt im Grossratsgesetz zu verankern.

Kapitel 2: Verwaltung

1. Allgemeines

Neben den Bestimmungen über die Regierung (Artikel 1–19 OrG) bildet die Umschreibung der Verwaltungsorganisation in den Artikeln 20–40 den zweiten

Schwerpunkt dieses Gesetzes. Die Ausgangslage für die diesbezüglichen Reformbestrebungen ist in den Kapiteln 1 und 2.2 des Vortrages bereits geschildert worden.
Im Rahmen des Projekts EFFISTA war schon recht früh klar, dass die Grundzüge der neuen Verwaltungsorganisation idealerweise in einem formellen Gesetz, dem Organisationsgesetz, geregelt werden sollten. Rechtliche Abklärungen von Herrn Prof. U. Zimmerli ergaben jedoch, dass während der Geltungsdauer der alten Staatsverfassung zwar durchaus ein Organisationsgesetz erlassen werden kann, dieses aber nicht an die Stelle der verschiedenen Organisationsdekrete der Direktionen treten könnte, da Artikel 44 Absatz 3 StV ausdrücklich bestimmt, dass die Organisation der Direktionen durch Dekret des Grossen Rates erfolgt. Angesichts dieser Ausgangslage wurde deshalb bis zur Annahme der neuen Kantonsverfassung auf die Erarbeitung eines Organisationsgesetzes verzichtet. Vielmehr wurden die Organisationsdekrete der Direktionen im Jahre 1991 vollständig überarbeitet und vom Grossen Rat im Verlaufe des Jahres 1992 genehmigt. Mittels dieser Dekrete ist das Gros der im Rahmen von EFFISTA erarbeiteten Neuen Aufbau- und Ablauforganisation per 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt worden. Einzelne Bestimmungen erlangten ihre Rechtskraft per 1. Januar 1994.
Im Rahmen dieses Organisationsgesetzes geht es nun keineswegs darum, die vom Grossen Rat erst vor 1–2 Jahren getroffenen Beschlüsse, insbesondere die Zusammensetzung der Direktionen, erneut zur Diskussion zu stellen. Es geht heute vielmehr darum zu entscheiden, welche Elemente aus den heutigen Organisationsdekreten im Organisationsgesetz verankert werden sollen und welche Bestimmungen vom Regierungsrat in Verordnungen zu erlassen sind. Als Folge dieses Entscheidungsprozesses sollen alle heute bestehenden Organisationsdekrete aufgehoben werden (Artikel 53 OrG).
Die Frage, welche organisatorischen Bestimmungen auf Gesetzes- und welche auf Verordnungsstufe zu regeln sind, ist anhand der Zuständigkeitsordnung der neuen Kantonsverfassung und nach den Regeln der modernen Organisationslehre zu beantworten. Da es, wie im Kapitel 2.2 Verwaltungsorganisation beschrieben, gelungen ist, die Anforderungen an eine moderne Verwaltungsorganisation in die Arbeiten an der Totalrevision der Staatsverfassung optimal einzubringen, kann heute festgestellt werden, dass diese beiden «Messlatten» für die neue Ordnung weitgehend übereinstimmen. Die Voraussetzungen für eine sach- und stufengerechte Zuordnung der Kompetenzen sind somit ausgezeichnet. Als Grundsatz kann folgende Aussage gemacht werden: Die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden sind im Gesetz zu regeln (Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *d* KV), der Rest ist gestützt auf die Organisationsautonomie des Regierungsrates durch Verordnung festzulegen (Artikel 87 Absätze 1 und 2 KV).

Artikel 20 Organisation

Dieser Artikel enthält eine Reihe wichtiger Grundsätze der neuen Kantonsverfassung. Es handelt sich um die Umsetzung der Artikel 92, 93 (Absatz 1), 94 (Absatz 2), 95 Absatz 1 Buchstabe *c* (Absatz 3) und 87 KV (Absatz 4).

Absatz 2 verlangt in Ausführung von Artikel 94 KV eine gesetzliche Grundlage, wenn Aufgaben aus den bestehenden Amtsbezirken herausgelöst und regional wahrgenommen werden sollen (z. B. Grundbuchkreise). Demgegenüber liegt es in der Organisationsautonomie des Regierungsrates gemäss Absatz 4, wenn er Teile einer Direktion (z. B. Tiefbauamt, Polizeikommando) dezentralisiert.
Absatz 4 bestimmt ausdrücklich, dass der Regierungsrat und nicht der Gesetzgeber oder der Grosse Rat die Verwaltungsorganisation bestimmen soll. Für den Regierungsrat verbindliche Vorgaben bestehen nur in der Verfassung und im vorliegenden Organisationsgesetz. Ein Sonderfall besteht dort, wo die Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte des Volkes vorsieht (z. B. Artikel 26 Absatz 2 Spitalgesetz: Die Errichtung weiterer Kantonsspitäler unterliegt in jedem Fall der Volksabstimmung). Derartige Volksentscheide sind nach wie vor möglich (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *f* KV) und für den Regierungsrat verbindlich.

Artikel 21 Aufgabenzuteilung

Dieser Artikel ist insofern eine zentrale Bestimmung, als er den Grundsatz der Organisationsautonomie des Regierungsrates gemäss Artikel 87 KV in einem wichtigen Punkt umsetzt: Neu bestimmt die Exekutive die Aufgaben der Direktionen, der Staatskanzlei, der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten. Im Sinne einer stufengerechten Regelung wird diese Organisationskompetenz lediglich durch die Artikel 27–34 OrG begrenzt, in denen der Gesetzgeber die Anzahl Direktionen, deren Bezeichnung und die Zuweisung von Kernbereichen festlegt. Damit wird einerseits die Verfassungsbestimmung von Artikel 92 KV konkretisiert und gleichzeitig der verfassungsrechtlichen Bestimmung von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *d* KV nachgelebt, dass die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden in einem Gesetz festzulegen sind. Heute kommt diese Kompetenz dem Grossen Rat zu, welcher die Aufgabenzuweisungen und die Gliederungen in den verschiedenen Organisationsdekreten vorgenommen hat. Mit dieser Aufgabenzuweisungskompetenz verbunden ist die Zuständigkeit des Regierungsrates, die organisatorische Grundstruktur der Kantonsverwaltung festzulegen, indem er die Verwaltung in Ämter gliedert und diese den Direktionen zuweist.
Diese neue Kompetenz des Regierungsrates, die Grobstrukturen der Direktionen und der Staatskanzlei bis auf Stufe Amt festzulegen und diesen Organisationseinheiten auch die zu erfüllenden Aufgaben durch Verordnung zuzuweisen, ist eine unabdingbare Voraussetzung, dass der Regierungsrat seinem verfassungsrechtlichen Auftrag, die Verwaltung zu führen (Artikel 87 KV), nachkommen kann. Nur bei Zuweisung dieser Kompetenz kann ihm auch die politische Verantwortung für diese Aufgaben überbunden werden. Eine möglichst lückenlose Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in diesem Bereich ist ausschlaggebend für die Erreichung der von Verfassung, vom Gesetzgeber und vom Parlament vorgegebenen Ziele. Diese Neuregelung entspricht im übrigen vollumfänglich den Vorgaben, wie sie die vom Grossen Rat überwiesene Motion Gallati (vgl. Kapitel 4 vorstehend) formuliert hat.

In einem interkantonalen Rechtsvergleich entspricht die vorgeschlagene Regelung in etwa dem Zürcher Modell (OG ZH § 20ff.), während der Kanton Aargau die Organisationsautonomie des Regierungsrates noch stärker betont (OG AG 32). Artikel 21 entspricht vom Grundkonzept her auch den Reformbestrebungen auf Bundesebene (vgl. Artikel 8 und 48 RVOG), wobei die Kompetenzen des Bundesrates noch weitergehend ausgebaut werden sollen.
Artikel 21 geht früheren Spezialgesetzen grundsätzlich vor. Gestützt auf Artikel 69 Absatz 3 KV kann nämlich der Regierungsrat Befugnisse der Direktionen jederzeit durch Verordnung neu verteilen.
Mit der Formulierung «... der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten» sind nicht Abteilungen, Unterabteilungen, Dienststellen etc. gemeint, sondern lediglich Einheiten, die analog den Ämtern ebenfalls direkt einer Direktion unterstellt sind (z. B. unselbständige Anstalten). Die Aufgabenzuteilung an Abteilungen, Unterabteilungen etc. sowie die Gliederung der Ämter und unselbständigen Anstalten obliegen dem zuständigen Direktor/der Direktorin, sofern ihn/sie der Regierungsrat in einer Verordnung hiezu ermächtigt (vgl. Artikel 25 Absatz 4 OrG).
Nicht betroffen von Artikel 21 sind die Bezirksverwaltungen, regionale Organisationsformen und selbständige Anstalten. Hier bestimmt die besondere Gesetzgebung den Aufgabenbereich (Artikel 39 OrG).

Artikel 22 Leistungsaufträge

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für eine gesteigerte Autonomie und Wirtschaftlichkeit einzelner Organisationseinheiten und soll die gezielte Einführung neuer Managementformen fördern. Die Formulierung ist deckungsgleich mit Artikel 49 RVOG. Dazu geeignete Einheiten sollen mit einer grösseren Autonomie ausgestattet werden, damit sie ihre Dienstleistungsfunktionen flexibler und effizienter wahrnehmen können. Mit der erweiterten Eigenständigkeit wird die administrative und politische Kontrolle nicht aufgegeben, denn die entsprechenden Einheiten bleiben Teil der Verwaltung. Der Regierungsrat hat einen Leistungsauftrag zu umschreiben, der die zu erbringenden Leistungsziele klar vorgibt. Die gesetzgeberischen Vorgaben sind selbstverständlich zu beachten. Solchen Verwaltungseinheiten kann die Führung einer besonderen Rechnung bewilligt werden (Artikel 10a Finanzhaushaltgesetz). Ein bereits bestehendes Beispiel, welches in diese Richtung zielt, ist die kürzlich vom Grossen Rat beschlossene Regelung betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ). Eine vom Regierungsrat kürzlich bestimmte Projektorganisation erarbeitet Grundsätze für eine weitere Entwicklung der Organisation des Kantons in diese Richtung. Der Regierungsrat nimmt ferner in Aussicht, mit einzelnen Verwaltungseinheiten Pilotversuche durchzuführen.

Artikel 23 Führung

Absatz 1 wiederholt den «Leistungsauftrag» an die Regierung von Artikel 87 Absatz 2 KV, welcher den organisationspolitischen Leitsätzen des Regierungsrates von EFFISTA entspricht.

Absatz 2 hält die politische Verantwortung eines Regierungsmitglieds für die Führung einer Direktion fest, die ihm (neu vom Gesamtregierungsrat, vgl. Artikel 87 KV) übertragen wird. Diese Regelung setzt gleichzeitig der Mitwirkung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei der Führung der Direktion (Artikel 26 Absatz 1 OrG) Schranken. Ein Regierungsmitglied ist verpflichtet, die ihm übertragene Direktion zu übernehmen.
In Absatz 3 wurde auf die bisherige Formulierung verzichtet, wonach der Staatsschreiber/die Staatsschreiberin die Staatskanzlei «unter Oberleitung des Regierungspräsidenten» führt (Artikel 3f. Dekret vom 7. 11. 1989 über die Organisation der Staatskanzlei). Aus seiner/ihrer Funktion als Stabschef/in des Regierungsrates geht jedoch hervor, dass er/sie jeweils dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin unterstellt ist.

Artikel 24 Führungsgrundsätze und Führungsinstrumente

Die in Artikel 44 Absatz 1 Personalgesetz verankerte «besondere Vorgesetztenpflicht» der Führung durch Zielsetzung wird auch für Regierungsmitglieder als verbindliche Vorgabe festgehalten und gleichzeitig näher spezifiziert. Dieser Artikel dient insbesondere der gesetzlichen Verankerung des durch die Regierung definierten organisationspolitischen Leitsatzes V «Führung und Delegation» (Schlussbericht des Regierungsrates zum Projekt EFFISTA vom 9. Dezember 1992, Seite B-18). Darin hat sich der Regierungsrat insbesondere zur Führung durch Zielsetzung/Zielvereinbarung und zur weitgehenden Delegation von Kompetenzen nach unten bekannt. Im Idealfall sollten Fachkompetenz und Entscheidungskompetenz möglichst nahe beieinanderliegen. Die Erarbeitung von Leitbildern und einer integrierten Aufgaben- und Ressourcensteuerung fällt ebenfalls unter diese Bestimmung.

2. Zentralverwaltung

2.1 Allgemeines

Artikel 25 Gliederung

In den Absätzen 1–3 werden die Organisationsebenen der Zentralverwaltung bis und mit Stufe Amt/gleichgestellte Organisationseinheit festgelegt. Die Detailorganisation obliegt im Rahmen von Verfassung, Organisationsgesetz und der jeweiligen Organisationsverordnung dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates (Absatz 4). Satz 2 von Absatz 2 ist jedoch insofern nicht abschliessend, als der Regierungsrat in der Verordnung über die Bezeichnung der Ämter hinaus weitere Bestimmungen bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation erlassen kann.

Artikel 26 Generalsekretärin oder Generalsekretär

Die Stabschefs der Direktionen sollen von der Bezeichnung «1. Direktionssekretär/1. Direktionssekretärin» in «Generalsekretär/Generalsekretärin» umbenannt werden. Diese Umbenennung wurde schon beim Erlass der neuen Organisationsdekrete im Jahre 1992 vom Grossen Rat diskutiert (Tagblatt des Grossen Rates

1992, Seite 843), von der grossrätlichen Kommission befürwortet, dann aber auf den Erlass des Organisationsgesetzes verschoben. Die heutige Bezeichnung ist insofern unglücklich, als sie in der weiblichen Form mit dem geschützten BIGA-Titel der «eidg. dipl. Direktionssekretärin» zusammenfällt, der einen völlig anderen Berufsinhalt aufweist und bisweilen zu Verwechslungen Anlass gibt. Auch bei der Übersetzung in die französische Sprache ergeben sich heute Probleme. Die grundsätzlich ebenfalls in Frage kommende Bezeichnung «Departementssekretär» musste fallengelassen werden, da der Grosse Rat die Umbenennung der Direktionen in Departemente abgelehnt hat (Artikel 87 und 92 KV).
Absatz 2 räumt neu den Direktorinnen und Direktoren die Möglichkeit ein, sich an Sitzungen von grossrätlichen Kommissionen durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär oder eine andere direktunterstellte Person (Amtsvorsteher/in) vertreten zu lassen. Diese Massnahme soll zu einer Entlastung der Regierungsmitglieder beitragen. Eine Vertretung in den Plenumssitzungen des Grossen Rates ist hingegen ausgeschlossen (Artikel 83 KV).

2.2 Direktionen und Staatskanzlei

Artikel 27–34

Die Gliederung der Zentralverwaltung in Direktionen und die Staatskanzlei ist durch die neue Kantonsverfassung vorgegeben (Artikel 92).
In den Artikeln 27–34 werden die einzelnen Direktionen bezeichnet und die Kernbereiche der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben festgelegt. Materiell wird vollumfänglich auf die im Rahmen der Neuen Aufbauorganisation 1992 vom Grossen Rat getroffenen Beschlüsse abgestellt.
Der Detaillierungsgrad in der Umschreibung der Kernbereiche ist insofern eine heikle Angelegenheit, als er einerseits den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 4 KV (die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden sind in einem Gesetz zu regeln) zu genügen hat, andererseits aber genügend Flexibilität bieten muss, damit der Regierungsrat seine Organisationsautonomie auch wahrnehmen kann. Die Zuweisung der Aufgaben an die Direktionen erfolgt grundsätzlich durch den Regierungsrat (Artikel 21 OrG).
Es liegt in der Natur der Sache, dass die Aufzählungen der Aufgaben nicht abschliessender Natur sind. Der Regierungsrat wird in den zu erlassenden Verordnungen den Direktionen und der Staatskanzlei weitere Aufgaben zuweisen.

2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen

Artikel 35 Grundsätze

Diese Bestimmung verpflichtet Regierung und Verwaltung zu einem koordinierten Vorgehen und zu direktionübergreifendem vernetztem Denken. Im Rahmen von EFFISTA wurden die notwendigen Instrumente, soweit sie noch nicht vorhanden waren, weitgehend bereits geschaffen. Es wird bewusst darauf verzichtet, irgendwelche Instrumente konkret im Gesetz zu bezeichnen (z. B. Generalsekretärenkonferenz), damit die notwendige Flexibilität nicht verlorengeht. Die Arbeitsgruppen, Projektorganisationen haben kein direktes Antragsrecht beim Gesamtregierungsrat. Dies besorgt das jeweils sachlich zuständige Regierungsmitglied bzw. der Staatsschreiber/die Staatsschreiberin.

Artikel 36 Mitberichte

Es handelt sich bei dieser Regelung um einen besonders wichtigen Ausfluss der Bestimmungen in Artikel 35.

Artikel 37 Externes Fachwissen

Regierung und Verwaltung lassen sich bei der Wahrnehmung einzelner öffentlicher Aufgaben seit jeher nicht nur von sachverständigen Einzelpersonen (Absatz 1), sondern auch von Kommissionen beraten (Absatz 2). Auf diesen gezielt vorzunehmenden Beizug von externem Fachwissen soll auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Es wird indessen neu eine Regelung vorgeschlagen, wonach in diesen Kommissionen beide Geschlechter als Zielsetzung mindestens zu 30 % vertreten sein sollen. Es handelt sich hierbei um einen Ansatz, wie der in Artikel 10 Absatz 3 KV festgelegte Auftrag («Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau») mindestens in einem Teilbereich realisiert werden kann. Zur Förderung dieser Gleichstellung wurden viele Ideen aufgeworfen und entwickelt, die sich bei näherer Betrachtung als problematisch erwiesen haben. Beim vorliegenden Vorschlag geht es um einen pragmatischen Schritt, der geeignet scheint, vermehrt Frauen an anspruchsvollen öffentlichen Aufgaben zu beteiligen. Im Sinne einer groben Bestandesaufnahme wurde der Ist-Zustand im Kanton Bern per Mitte 1992 anhand der im Staatskalender 1992/93 publizierten Angaben ermittelt. Die durchschnittliche Frauenquote betrug zu diesem Zeitpunkt rund 15 %. Über dieser Quote liegen tendenzmässig die Frauenvertretungen in den Bereichen Gesundheit und Fürsorge sowie teilweise Erziehung. Gestützt auf diese Auswertung ist in weiten Bereichen eine 30 %-Klausel umsetzbar und wird in vielen Fällen zu einer namhaften Anhebung der Frauenquote, in wenigen Fällen der Männerquote, führen. Die Formulierung der 30 %-Klausel als Zielvorgabe stellt die auch in Zukunft unabdingbare Flexibilität sicher. Trotz allem guten Willen ist nämlich abzusehen, dass diese Zielsetzung in einzelnen Fällen auf absehbare Zeit kaum erreicht werden dürfte (Bergführer- und Skilehrerkommission, Jagdkommission, etc).
Diese Bestimmung ist nur anwendbar auf ständige Kommissionen, die mindestens teilweise mit verwaltungsexternen Personen besetzt sind. Ausser Betracht fallen verwaltungsinterne Arbeitsgruppen und Projektorganisationen.
Angesichts des in Artikel 92 Absatz 3 KV festgehaltenen Grundsatzes kann auf die Verankerung eines Mindestvertretungsanspruchs von französischsprachigen Mitgliedern verzichtet werden.

3. Bezirksverwaltung

Artikel 38 Amtsbezirke

Diese Bestimmung erfüllt den Regelungsauftrag von Artikel 93 Absatz 1 KV. Sie erlaubt es, auf den ursprünglich geplanten Erlass eines Gesetzes über die Einteilung

des Kantonsgebietes in Amtsbezirke zu verzichten. Das heute geltende entsprechende Dekret kann aufgehoben werden (vgl. Artikel 53 Ziffer 4 OrG). Die Zuweisung der Gemeinden zu diesen Amtsbezirken erfolgt in einem Anhang zum Gesetz.

Artikel 39 Aufgaben der Bezirksverwaltung

Es handelt sich hierbei um eine Abweichung vom Grundsatz von Artikel 21, wonach die Aufgabenzuteilung Sache des Regierungsrates ist. Unter «besondere Gesetzgebung» fallen beispielsweise das Gesetz über die Regierungsstatthalter, das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, das Einführungsgesetz zum SchKG etc.

Artikel 40 Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Die Bestimmung bildet die vorläufige gesetzliche Grundlage für die Regelung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel (vgl. Artikel 6 Absatz 2 KV). Dadurch kann das Dekret betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel aufgehoben werden. Es ist vorgesehen, die Regelung der Amts- und Gerichtssprache sowohl für den deutschsprachigen wie für den französischsprachigen und den zweisprachigen Teil des Kantons in einem Sprachengesetz zu verankern. Mit der Ausarbeitung dieses neuen Gesetzes wird aber zugewartet bis zur Beendigung der Revisionsarbeiten betreffend Art. 116 BV (Sprachenartikel). Nach dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes kann Art. 40 OrG aufgehoben werden.

Kapitel 3: Verschiedene Bestimmungen

1. Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzung

Artikel 41 Vernehmlassungsverfahren

Artikel 64 KV erwähnt das Vernehmlassungsverfahren unter dem Aspekt der Mitwirkung der Öffentlichkeit. Alle interessierten Organisationen und Personen sollen die Möglichkeit erhalten, sich an einer Vernehmlassung zu beteiligen. Damit soll die Transparenz und die Bürgernähe des kantonalen Entscheidverfahrens verbessert werden.
Einige für die Durchführung der Vernehmlassungsverfahren und die Sicherstellung der Mitwirkung der Öffentlichkeit wichtige Grundsätze sollen in das Gesetz aufgenommen werden. Die Regelung der Einzelheiten soll durch Verordnung des Regierungsrates erfolgen (Artikel 50 Buchstabe *d*). Absatz 1 entspricht der geltenden Regelung gemäss Artikel 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV). Mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen sowie dem Entscheid über die Einleitung und der Festlegung weiterer wichtiger Einzelheiten (Frist, Adressaten), nimmt der Regierungsrat die Leitung wahr. Die Bestimmung ist auch Ausfluss von Artikel 90 Buchstabe *c* KV. Die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens ist gemäss der Publikationsgesetzgebung zu veröffentlichen.
Vorbehalten bleibt das Recht des Grossen Rates, ein Rechtsetzungsvorhaben selber an die Hand zu nehmen und in diesem Zusammenhang ein Vernehmlassungsverfahren durch eine seiner Kommissionen durchführen zu lassen (Artikel 90 Buchstabe *c* KV).
Absatz 2 enthält einen in der Praxis längst bewährten Verfahrensgrundsatz, der im übrigen durch Artikel 13 VvV näher ausgeführt wird.
Mit Absatz 3 soll die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei Vernehmlassungsverfahren des Kantons erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden (Artikel 64 KV). Auf der Verordnungsebene ist das Anliegen bereits umgesetzt (Artikel 9 bis 12 VvV).
Absatz 4 stellt die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsergebnisses sicher (Artikel 12 Absatz 2 VvV).

Artikel 42 Wahrung der Gemeindeautonomie

Die Bestimmung nimmt den Grundsatz von Artikel 109 Absatz 2 KV für den Bereich der Rechtsetzung bzw. deren Vorbereitung durch den Regierungsrat auf. Der Verfassungsgrundsatz wird hier im Rahmen des Möglichen konkretisiert. In der Phase der Vorbereitung der Rechtserlasse durch die Verwaltung und die Verabschiedung oder Antragstellung durch den Regierungsrat ist die Prüfung der Gemeindeverträglichkeit von besonderer Wichtigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unnötigen Einschränkungen der Gemeindeautonomie Einlass in die Gesetzgebung finden.
Die Regelung ergänzt die bereits vom Grossen Rat beschlossene Änderung von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *f* des Grossratsgesetzes. Diese Änderung schreibt vor, dass der Vortrag zu Erlassen Ausführungen über die Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden, namentlich hinsichtlich der Finanzen und der Gemeindeautonomie enthalten muss.

Artikel 43 Verordnungen der Direktionen

Nach Artikel 69 Absatz 3 KV darf der Regierungsrat seine Rechtsetzungsbefugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Im Vordergrund steht dabei der Erlass von Vollziehungsvorschriften zu Gesetzen und Dekreten durch eine Direktion des Regierungsrates.
Nach Auffassung der Verfassungskommission sollte die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an Direktionen eher die Ausnahme darstellen. Dies, weil sonst der Regierungsrat ein zentrales Instrument zur Führung der Verwaltung (Artikel 87 Absatz 1 KV) aus der Hand geben würde. Die politische Verantwortung für die wichtige Aufgabe der Rechtsetzung auf der Stufe der Verordnung soll auch für den Bereich der Vollziehungsvorschriften grundsätzlich beim Regierungsrat als Kollegialbehörde bleiben.
Immerhin besteht in einigen wenigen Fällen ein praktisches Bedürfnis, Direktionsverordnungen im Sinn von Rechtsverordnungen zuzulassen. Dies dürfte zutreffen, wenn es um Regelungen von untergeordneter Bedeutung geht (z. B. kleiner Kreis von Betroffenen) oder wenn es sich darum handelt, in kürzester Zeit eine Re-

gelung an geänderte Verhältnisse anzupassen oder den Regierungsrat von Rechtsetzungsgeschäften mit stark technischem Charakter zu entlasten. Der Absatz 1 umschreibt diese Fälle.
Die Rechtsetzung durch Ämter und ihre Abteilungen (bzw. durch deren Vorsteherinnen und Vorsteher) entspricht nicht bernischer Rechtstradition. Sie wird in Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.
Von dieser Regelung nicht berührt wird die Befugnis der Aufsichtsbehörden zum Erlass von Verwaltungsverordnungen an die Adresse der ihrer Verwaltungsaufsicht unterstehenden Behörden (bzw. deren Personal) oder Gemeinden. Verwaltungsverordnungen enthalten verbindliche Anweisungen an die der Aufsicht unterstellten ausführenden Verwaltungsorgane, häufig im Zusammenhang mit dem Vollzug von Erlassen. Sie sind für den einzelnen Bürger oder die einzelne Bürgerin grundsätzlich nicht in dem Sinne verbindlich, dass aus ihnen Rechtsansprüche hergeleitet werden, noch gestützt darauf Pflichten auferlegt werden könnten. Jeder Behörde, welche Verwaltungsaufsicht auszuüben hat, steht dieses Aufsichtsmittel zu. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es nicht. In der bernischen Verwaltungspraxis werden die Verwaltungsverordnungen häufig Kreisschreiben, Rundschreiben, Dienstanweisung, Wegleitung, Richtlinie oder Weisung genannt. Insbesondere im Bereich der Steuerverwaltung existiert eine Vielzahl solcher Anweisungen (Merkblätter etc.), auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Artikel 44 Versuchsverordnungen

Die Kantonsverfassung umschreibt den Legalitätsgrundsatz in Artikel 69 Absatz 4. Danach sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen.
In einem Fall wenigstens kann dieser richtige Grundsatz Probleme bereiten: wenn der Kanton gesetzgeberisches Neuland betreten möchte. Wenn zwar Vorstellungen über die gesetzliche Ausgestaltung der neuen Aufgabe vorhanden sind, jedoch die Wirkungen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in ihrer Anwendung zuwenig genau vorauszusehen sind. Gute Rechtsetzung setzt die Kenntnis oder eine verlässliche Abschätzung ihrer Wirkungen in der Zukunft voraus. Es gibt Fälle, wo diese Abschätzung nicht möglich ist. Hier ist es denkbar, dass einzig mit dem Mittel einer befristeten Versuchsregelung bessere Entscheidungsgrundlagen für die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung beschafft werden können. Der Vernehmlassungsentwurf enthielt einen Vorschlag zu Versuchsverordnungen, welcher auch Versuchsregelungen im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen zugelassen hätte. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es offenbar keinen gangbaren Weg gibt, eine Kompetenz des Regierungsrates zu umfassenden Versuchsregelungen mit den Erfordernissen des Gesetzmässigkeitsprinzipes in Einklang zu bringen. Es wurde deshalb darauf verzichtet, diesen Lösungsansatz weiterzuverfolgen.
Artikel 44 soll allerdings nicht ersatzlos gestrichen werden. Versuchsverordnungen sollen zumindest im Rahmen des übergeordneten Rechts (Verfassung, Gesetze, Dekrete) zulässig sein. Zwar erfolgt Verordnungsrecht grundsätzlich im Anschluss an Gesetze und Dekrete (Vortrag der Verfassungskommission zu Artikel 88 KV); der Verfassungsgeber hat sich allerdings nie dahingehend geäussert, dass mit dieser grundsätzlichen Weichenstellung auch Versuchsregelungen ausgeschlossen werden sollen, falls sie sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz bewegen. Artikel 44 (neu) soll deshalb ausdrücklich klarstellen, dass dem Regierungsrat eine entsprechende Kompetenz zusteht. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung mag angesichts der bestehenden Regelungsdichte auf Stufe Gesetz gering erscheinen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass der Regierungsrat künftig in einem Bereich, in dem noch keine gesetzliche Regelung besteht, im Hinblick auf eine künftige Gesetzgebung oder die Verankerung einer neuen dauernden Aufgabe einen zeitlich befristeten Versuch durchführen möchte. Dabei wäre es denkbar, dass der Erlass eines Rechtssatzes zweckmässiger wäre als eine blosse Abstützung auf einen Regierungsratsbeschluss. Artikel 44 stellt, in Konkretisierung des offenen Wortlautes von Artikel 88 Absatz 2 KV klar, dass dem Regierungsrat diese Option offensteht. Die Notwendigkeit der zeitlichen Befristung ergibt sich nicht nur aus dem Wesen von Versuchsregelungen, sondern auch gestützt auf Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *e* KV, welcher für dauernde Aufgaben eine Grundlage im formellen Gesetz vorsieht.

2. Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft

Artikel 45 Unvereinbarkeiten

Artikel 68 Absatz 1 KV sieht vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden, das Personal der kantonalen Zentral- und Bezirksverwaltung und, sofern das Gesetz es vorsieht, weitere Personen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören dürfen. Gemäss Artikel 68 Absatz 2 KV darf ein Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören. Artikel 45 Buchstabe *a* überführt diese Bestimmungen ins Organisationsgesetz. Buchstabe *b* legt fest, dass keine Person ihrer unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf. Die Möglichkeit der Wahrnehmung zweier Funktionen in Personalunion soll dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 46 Verwandtschaft und Schwägerschaft

Der bisher in Artikel 12 der geltenden Staatsverfassung geregelte Unvereinbarkeitsgrund der Verwandtschaft und Schwägerschaft wurde als nicht «verfassungswürdig» befunden und ist deshalb in der neuen KV nicht mehr aufgeführt. Die Verfassungskommission vertrat die Ansicht, dass eine Unvereinbarkeitsregelung auf Gesetzesstufe geschaffen werden müsse (Dokumentation des Verfassungssekretariates zum Zwischenbericht vom 19. April 1990, S. 76). In Anbetracht dessen, dass verwandtschaftliche Bande nicht mehr dieselbe Bedeutung wie vor 100 Jahren aufweisen, ist es zweckmässig, die Verwandtenausschlussregelung erheblich zu straffen und im Anwendungsgebiet einzuengen. Eine Ausschlussregelung genereller Natur ist dabei nur für den Regierungsrat erforderlich: In dieser Behörde, welche bloss sieben Personen umfasst, würde eine enge persönliche Bindung zwi-

schen zwei Mitgliedern voraussichtlich zu Problemen führen, zumal ein Stimmenthaltungsverbot besteht. In den übrigen Behörden kann die Ausschlussregelung hingegen auf diejenigen Fälle reduziert werden, in denen Verhältnisse direkter Über- und Unterordnung bestehen. Hier könnten enge familiäre Bindungen zu Problemen führen. Es erscheint sachgerecht, den Wahl- und Ernennungsbehörden auf allen Stufen einen entsprechend erhöhten Spielraum einzuräumen.

3. Vertretungen

Artikel 47 Vertretung vor Gerichten

Diese Regelung ersetzt die heutigen Bestimmungen in Artikel 34 Finanzhaushaltgesetz und Artikel 21 D Org RR, welche beide aufgehoben werden (Artikel 52 Ziffer 4 und Artikel 53 Ziffer 5 OrG). Nur redaktionelle Änderung.
Absatz 2 stellt eine Delegation der Ausgabenbefugnisse vom Volk bzw. dem Grossen Rat an den Regierungsrat dar. Ämter und Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen von den Direktionen delegierten Ausgabenbefugnissen (vgl. Artikel 31 Absatz 3 Finanzhaushaltgesetz).

Artikel 48 Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

Angesichts der Bedeutung, welcher der Vertretung der kantonalen Interessen in Organen juristischer Personen und Aufsichtskommissionen zukommt, sollen die wichtigsten Grundsätze in diesem Bereich neu auf Gesetzesstufe verankert werden.
Einzige wesentliche Änderung gegenüber der heutigen Regelung in den Artikeln 103 f. Finanzhaushaltverordnung ist der letzte Satz von Absatz 1, wonach bei subventionierten Institutionen in der Regel keine besondere Vertretung besteht. Dieser Vorschlag basiert auf in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen, wonach es zunehmend schwierig wird, fähige Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Interessen zu gewinnen und diese des öftern in Interessenkonflikte zwischen der entsprechenden Institution und dem Kanton geraten, was die Wirksamkeit dieses Instruments negativ beeinflusst. Ausgehend von diesen Umständen sollen, soweit es nicht die Spezialgesetzgebung anders regelt, entsprechende Kantonsvertreterinnen und -vertreter nur noch in begründeten Fällen bestimmt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der recht beträchtliche Aufwand für die Betreuung der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlen, Instruktion, Information etc.) in einem angemessenen Verhältnis zum zu erzielenden Nutzen steht.
Aufgrund dieser neuen «Philosophie» soll Artikel 52 des Spitaldekretes vom 5. Februar 1975, welcher die Einsitznahme von Staatsvertretern in den Aufsichtsorganen von Spitälern zwingend vorsieht, aufgehoben werden (vgl. beiliegende Dekretsänderung).

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Artikel 49 Dekret des Grossen Rats

Analog der Regelung beim Kantonspersonal (Artikel 23 Personalgesetz) wird hier der Grosse Rat ermächtigt, das Gehalt und die Zulagen der Regierungsmitglieder und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers festzulegen. Dies soll im gleichen Dekret erfolgen wie für das Kantonspersonal.

Artikel 50 Verordnungen des Regierungsrates

Diese Bestimmung bildet die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die notwendigen Ausführungserlasse des Regierungsrates.

Artikel 51 Verhältnis zum bisherigen Recht

Zur Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten und widerspruchsfreien Gesetzgebung legt diese Bestimmung fest, dass in früheren Erlassen festgelegte Aufgabenzuteilungen an Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten sowie deren Bezeichnung nicht mehr zur Anwendung gelangen, falls sie dem Organisationsgesetz und seinen Ausführungsverordnungen widersprechen. Da das Organisationsgesetz die bisherigen Strukturen der Verwaltung in ihren Grundzügen übernimmt, dürfte diese Bestimmung nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen zum Tragen kommen. Anders sieht es bei künftigen Erlassen aus: Hier kann der Gesetzgeber nicht absolut an die Grundsätze des Organisationsgesetzes gebunden werden. Es sei an dieser Stelle auf Ziffer 3 dieses Vortrages (a. a. O., Seite 3 f.) verwiesen.

Artikel 52 Änderung von Erlassen

Ziffer 1: Änderung des Grossratsgesetzes

Die Regelung der Beratung von Rechtsetzungsgeschäften durch den Grossen Rat gehört nicht in das Gesetz über die Organisation von Regierungsrat und Verwaltung, sondern in das Grossratsgesetz selbst.
Vorgeschlagen wird die Einfügung eines neuen Abschnittes IV. a, bestehend aus einem einzigen neuen Artikel 52 a.
Absatz 1: Der Grundsatz der zweimaligen Beratung für Gesetze hat sich in der Vergangenheit vielfach bewährt. Nicht selten werden wichtige Korrekturen oder Ergänzungen der Vorlage anlässlich der zweiten Kommissionsberatung und in der zweiten Lesung vorgenommen. Die zweite Lesung und der zwischen den beiden Lesungen liegende Zeitabschnitt geben der Kommission, dem Regierungsrat und der Verwaltung Gelegenheit, anlässlich der ersten Lesung aufgeworfene Fragen oder Einwände gründlich abzuklären und zuhanden der zweiten Lesung verbesserte Vorschläge zu formulieren.
Man darf zudem anfügen, dass die zweimalige Beratung auch dazu beitragen kann, die Vorlage im Hinblick auf ein mögliches Referendum konsensfähig zu machen, indem grundsätzlichen Vorbehalten einer starken Ratsminderheit – ihre Stärke wird vielleicht erst mit dem Resultat bei der Schlussabstimmung zur ersten Lesung offenbar – in einem zweiten Umgang noch Rechnung getragen werden kann.

Auch in den übrigen Kantonen entspricht die zweimalige Beratung von Gesetzen durch das Parlament der Regel. Beim Bund bewirkt das Zweikammersystem eine vergleichbare qualitative Absicherung des Beratungsergebnisses.
Die zweimalige Beratung von Verfassungsvorlagen wird durch Artikel 127 Absatz 2 KV zwingend vorgeschrieben.
Diese Gründe sprechen dafür, Abweichungen von der zweimaligen Beratung von Gesetzen nur unter engen Voraussetzungen zuzulassen.
Dekrete sollen wie bisher der einmaligen Beratung unterliegen. Auf die Möglichkeit, die zweimalige Beratung auch in diesen Fällen zu beschliessen (Artikel 60 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates), soll verzichtet werden. Das Dekret soll sich durchaus auch verfahrensmässig vom Gesetz unterscheiden. Dem Grossen Rat verbleibt die Möglichkeit der Rückweisung an die Kommission, wenn ihm die Vorlage noch nicht als ausgereift erscheint.
Auch der Beitritt des Kantons zu einem internationalen oder interkantonalen Vertrag (z. B. Konkordat) mit rechtsetzendem Charakter soll in einmaliger Beratung beschlossen werden. Dies nicht etwa wegen der geringeren Bedeutung dieser Geschäfte – internationale und interkantonale Verträge können die Kantonsverfassung derogieren (Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV) –, sondern weil hier dem Grossen Rat die Möglichkeit entzogen ist, den auf Regierungsebene ausgehandelten Vertragsinhalt materiell zu beraten. Dem Grossen Rat bleibt nur der Entscheid über die Genehmigung des Vertragsabschlusses (Artikel 74 Absatz 2 KV).
Absatz 2: Immerhin gibt es Fälle, bei denen die Durchführung einer zweiten Lesung im Hinblick auf den damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand klarerweise als unnötig erscheint. In Absatz 2 werden die Voraussetzungen umschrieben, bei deren Vorliegen auf die Durchführung einer zweiten Lesung verzichtet werden kann. Die Umschreibung von Voraussetzungen hat den Zweck, die Herausbildung einer konstanten Praxis zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur besseren Planbarkeit der Rechtsetzungsverfahren zu leisten.
Die Möglichkeit des Verzichts wäre zwar zweifellos von erheblich grösserem Nutzen, wenn bereits der Regierungsrat und die Verwaltung sie in ihre Vorlagenplanung miteinbeziehen könnten. Dies wäre aber nur möglich, wenn dem Regierungsrat der abschliessende Entscheid über den Verzicht auf die zweite Lesung zukommen würde. Es ist jedoch kaum denkbar, dem Grossen Rat den Entscheid über den Ablauf seiner Beratungen streitig machen zu wollen.
Der Verzicht auf die zweite Lesung soll deshalb nur möglich sein, wenn zu Beginn der Beratungen in der ersten Lesung bereits die Absicht bekannt ist, auf die zweite Lesung zu verzichten, damit sich die Fraktionen und die einzelnen Ratsmitglieder für die Detailberatung darauf einstellen können und vom Antrag nicht überrumpelt werden. Damit die Detailberatung in Kenntnis der Tatsache, ob eine oder zwei Lesungen durchgeführt werden, in Angriff genommen werden kann, hat der Grosse Rat den entsprechenden Beschluss im Rahmen des Eintretens zu fassen (Absatz 1). Er kann nach Abschluss der Detailberatung auf diesen Beschluss zurückkommen (Absatz 3). Den umgekehrten Weg schliesst das Gesetz aus. Ein Verzicht auf eine zweite Lesung nach Ablauf der ersten Lesung würde nicht nur die Qualität der Gesetzgebung gefährden, sondern auch in unerwünschter Weise Raum für politische Schachzüge öffnen.

Buchstabe a: Diese Bestimmung wird wohl eher bei eigenständigen kantonalen Gesetzesvorlagen zur Anwendung gelangen, denn für die zeitlich dringliche Umsetzung von übergeordnetem Recht (vor allem Bundesrecht) im Kanton Bern ermächtigt bereits Artikel 88 Absatz 3 KV den Regierungsrat zum Erlass von vorläufigen Einführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg, die dann allerdings ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen sind.
Buchstabe b: Beispiel wäre die blosse Änderung einer Zuständigkeit einer Behörde in einem Artikel eines bestehenden Gesetzes.
Buchstabe c: Hier kann beispielsweise verwiesen werden auf die Umsetzung zu den vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Haushaltgleichgewichts, die teilweise in inhaltlich genau bestimmter Weise beschlossen wurden, ohne dass für die Umsetzung in den Erlassen noch Raum zur freien Gestaltung offengelassen wurde.
Denkbar wäre es auch, Gesetzesvorlagen, die der Grosse Rat als Gegenvorschläge zu Verfassungs- oder Gesetzesinitiativen der Volksabstimmung unterbreiten will, einer bloss einmaligen Lesung zu unterstellen. Damit könnten Beratung und Beschlussfassung über Initiative (einmalige Beratung) und Gegenvorschlag durchgängig gleichzeitig und parallel geführt werden und es könnte damit – unter Annahme günstiger Voraussetzungen – der Zeitraum zwischen der Einreichung der Initiative und der Volksabstimmung verkürzt werden. Dagegen spricht, dass bei den Initiativen, anders als beim Gegenvorschlag des Grossen Rates, die inhaltliche Ausgestaltung nicht zur Beratung steht, denn sie ist vorgegeben. Zudem kann der Gegenvorschlag durchaus eine Regelung von grosser Tragweite zum Gegenstand haben, und nicht selten wird er auch im Rat politisch umstritten sein.
Absatz 3: Wenn mindestens 80 Mitglieder des Grossen Rates Vorbehalte gegen die vom Grossen Rat mehrheitlich beschlossene Vorlage haben, muss auch damit gerechnet werden, dass der Widerstand auch ausserhalb des Parlamentes ein Ausmass erreicht, das die erfolgversprechende Ergreifung des Referendums als wahrscheinlich erscheinen lässt. Wenn sich Opposition in diesem Umfang regt, kann wohl nicht mehr von einer «schlanken» Vorlage gesprochen werden, deren Beratung und Verabschiedung im Rahmen einer einzigen Lesung angezeigt wäre. Mit der Durchführung der zweiten Lesung bleibt in diesen Fällen die Gelegenheit gewahrt, durch Vornahme von Korrekturen oder Ergänzungen an der Vorlage oppositionelle Anliegen zu berücksichtigen.

Ziffer 2: Änderung des Personalgesetzes

Vgl. Kommentar zu Artikel 16 und 17 OrG.

Ziffer 3: Änderung des Stellenplafonierungsgesetzes

Mit der Aufhebung von Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie seines Anhanges wird die Organisationsautonomie des Regierungsrates auch im Personalbereich verwirklicht. Der Grosse Rat beschränkt sich auf die Globalsteuerung, indem er die Summe aller Stellenpunkte und die Budgetkredite für Personalausgaben festlegt. Eine allfällige Erhöhung dieser Summe infolge zusätzlicher Stellen müsste das Parlament bewilligen. Sämtliche Bewegungen im Stellenbestand innerhalb dieses vom Grossen Rat festgelegten Plafonds regelt der Regierungsrat.

Ziffer 4: Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

Vgl. Kommentar zu Artikel 47 OrG.

Ziffer 5: Änderung des Datenschutzgesetzes

Infolge Aufhebung des Organisationsdekrets der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion muss die Angliederung, bzw. die fachliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle für Datenschutz im Gesetz geregelt werden.

Artikel 53 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können drei Gesetze und zwölf Dekrete aufgehoben werden.

Artikel 54 Inkrafttreten

Das Organisationsgesetz soll nach Möglichkeit per 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden.

12. Antrag

Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates die Verabschiedung des beiliegenden Organisationsgesetzes beantragt.

Bern, 12. September 1994 Der Finanzdirektor: *Lauri*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Regierung

1. Regierungsrat

1.1 Allgemeines

Auftrag

Art. 1 [1]Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er leitet, plant und koordiniert das dazu erforderliche staatliche Handeln und sorgt für den Vollzug.

[2] Er besteht aus sieben Mitgliedern.

Regierungsobliegenheiten

Art. 2 [1]Der Regierungsrat besorgt seine Obliegenheiten, indem er insbesondere

a die für den Kanton bedeutsamen Entwicklungen verfolgt, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet,

b sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst,

c klare Zielsetzungen und Strategien seiner Regierungspolitik festlegt, diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt und für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt,

e die Aufgaben des Kantons periodisch überprüft,

f die ständige und systematische Aufsicht über die Kantonsverwaltung ausübt. [1)]

[2] Die Regierungsobliegenheiten haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

1.2 Organisation und Verfahren

Grundsatz

Art. 3 Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

Verhandlungen

Art. 4 [1]Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Antrag des Regierungsrates:

d die wesentlichen Tätigkeiten der kantonalen Behörden koordiniert,

Antrag der Kommission:

d die wesentlichen Tätigkeiten des Kantons plant und koordiniert,

2 Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

3 Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

Art. 5 1 Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

2 Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3 Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

4 Die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

Ausstand

Art. 6 1 Die Vorschriften des Personalgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand gelten sinngemäss auch für Mitglieder des Regierungsrates.

2 Die Mitwirkung in einem Organ einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausstandsgrund dar.

Information

Art. 7 1 Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung und des Informationsgesetzes.

2 Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Stellvertretung

Art. 8 Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten sich gegenseitig.

Regierungsausschüsse

Art. 9 Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

Delegierte

Art. 10 Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Repräsentationskredit

Art. 11 Der Regierungsrat verfügt über einen Repräsentationskredit. Dessen Höhe wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

1.3 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Amtsdauer

Art. 12 Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Funktionen

Art. 13 [1]Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident
a leitet den Regierungsrat,
b sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden,
c bereitet die Verhandlungen des Regierungsrates vor.

[2] Sie oder er kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

Vertretung

Art. 14 [1]Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt und entlastet die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

[2] Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.

[3] Die neue Regierungspräsidentin oder der neue Regierungspräsident kann im Einvernehmen mit der Gesamtbehörde die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ermächtigen, ein in der abgelaufenen Amtsdauer begonnenes Geschäft weiterzuführen.

Präsidialentscheide

Art. 15 [1]In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.

[2] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann.

[3] Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

[4] Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.

1.4 Mitglieder des Regierungsrates

Wählbarkeit, Eid oder Gelübde

Art. 16 [1]Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Nebenbeschäftigung

Art. 17 [1] Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder ein anderes Amt des Kantons oder einer Gemeinde bekleiden noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

[2] Sie dürfen den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über die Tätigkeiten im Verwaltungsbericht.

[3] Entschädigungen aus solcher Tätigkeit gehen an den Kanton. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

Verfolgungsprivileg

Art. 18 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

2. Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 19 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber
a ist die Stabschefin oder der Stabschef des Regierungsrates;
b unterstützt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie den Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
c gewährleistet die Verbindung zum Grossen Rat;
d unterstützt die Präsidien von Grossem Rat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
e erfüllt Stabsaufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe des Grossratsgesetzes.

II. Verwaltung

1. Allgemeines

Organisation

Art. 20 [1] Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung.

[2] Zur kantonalen Verwaltung gehören ferner regionale Verwaltungseinheiten nach Massgabe des Gesetzes.

[3] Die Erfüllung kantonaler Aufgaben kann nach Massgabe der Verfassung Privaten und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

[4] Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Voraussetzungen an.

Aufgabenzuteilung

Art. 21 [1] Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanz-

lei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.

2 Er kann die Zuweisung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Leistungsaufträge

Art. 22 Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.

Führung

Art. 23 1 Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit.

2 Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung.

3 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie oder er vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Grossen Rat.

Führungsgrundsätze und Führungsinstrumente

Art. 24 Der Regierungsrat und seine Mitglieder

a schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,

b bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,

c beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,

d sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

2. Zentralverwaltung

2.1 Allgemeines

Gliederung

Art. 25 1 Die Zentralverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei.

2 Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.

3 Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.

[4] Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Generalsekretärin oder Generalsekretär

Art. 26 [1] Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wirkt als Stabschefin oder Stabschef bei der Führung der Direktion mit.

[2] Die Direktorin oder der Direktor kann sich in Kommissionen des Grossen Rats mit deren Einverständnis durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär oder durch eine andere direktunterstellte Person vertreten lassen.

2.2 Direktionen und Staatskanzlei

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 28 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Fürsorge einschliesslich der Berufsbildung, des Asylwesens, des Heilmittelwesens, der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gesetzgebungskoordination, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, der Stiftungsaufsicht, der kantonalen Sozialversicherung und des Datenschutzes.

Polizei- und Militärdirektion

Art. 30 Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Zivilschutzes sowie der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung.

Finanzdirektion

Art. 31 Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation, der Organisationsentwicklung und des Liegenschaftswesens.

Erziehungsdirektion

Art. 32 Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Sports.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Art. 33 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, der amtlichen Vermessung, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination.

Staatskanzlei

Art. 34 [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Information der Öffentlichkeit, der Sprachen, der Betreuung des Berner Jura und der Archivierung.

[2] Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen

Grundsätze

Art. 35 [1] Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten unter den Direktionen und der Staatskanzlei.

[2] Er kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.

[3] Die Staatskanzlei plant und koordiniert die direktionsübergreifenden Geschäfte, sofern dafür nicht eine Direktion zuständig ist.

[4] Im übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

Mitberichte

Art. 36 [1] Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.

[2] Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.

Externes Fachwissen

Art. 37 [1] Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

[2] Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommis-

sion sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

3. Bezirksverwaltung

Amtsbezirke

Art. 38 [1] Die Amtsbezirke sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.

[2] Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk wird in einem Anhang zu diesem Gesetz umschrieben.

[4] Der Grosse Rat passt den Anhang an, wenn durch seinen Beschluss eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

[5] Der Regierungsrat passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt.

Aufgaben der Bezirksverwaltung

Art. 39 Die Aufgaben der Bezirksverwaltung bezeichnet die besondere Gesetzgebung.

Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Art. 40 [1] Im zweisprachigen Amtsbezirk Biel richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person.

[2] Sind mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt, so richtet sich die Sprache nach der Mehrheit der Parteien.

[3] Massgeblich ist
a im Verwaltungs- sowie im Verwaltungsjustizverfahren die Sprache des am Verfahren beteiligten Privaten bzw. der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Privaten,
b in Zivilsachen die Sprache der Beklagtschaft beziehungsweise der Gesuchsgegnerschaft,
c in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners,
d in Strafsachen die Sprache der oder des Angeschuldigten.

III. Verschiedene Bestimmungen

1. Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzung

Vernehmlassungsverfahren

Art. 41 [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.

[3] Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.

[4] Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

Wahrung der Gemeindeautonomie

Art. 42 Der Regierungsrat prüft bei allen Rechtsetzungsgeschäften, die er dem Grossen Rat unterbreitet, und bei allen Verordnungen, die er erlässt, ob den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährt wird.

Verordnungen der Direktionen

Art. 43 [1] Die Direktionen können ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung
a stark technischen Charakter hat,
b rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder
c von untergeordneter Bedeutung ist.

[2] Ämter der kantonalen Verwaltung dürfen keine Verordnungen erlassen.

Versuchsverordnungen

Art. 44 Der Regierungsrat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts zeitlich befristete Versuchsverordnungen erlassen.

2. Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft

Unvereinbarkeiten

Art. 45 Eine Person darf nicht gleichzeitig zwei Funktionen bekleiden, welche
a die Verfassung als unvereinbar bezeichnet (Art. 68 Abs. 1 und 2 KV),
b im Bereich der kantonalen Verwaltung zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

Verwandtschaft und Schwägerschaft

Art. 46 [1] Im Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen
a Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder,
b Geschwister,
c Ehegatten, Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.

[2] Ebensowenig dürfen die in Absatz 1 genannten Personen gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

3. Vertretungen

Vertretung vor Gerichten

Art. 47 [1] Sofern der Regierungsrat im Einzelfall keine andere Regelung trifft, wird der Kanton vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen durch Organe oder Bevollmächtigte der Staatskanzlei oder jener Direktion vertreten, in deren Aufgabenbereich der Streitgegenstand fällt.

[2] Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

Art. 48 [1] Die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen werden von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Bei subventionierten Institutionen besteht in der Regel keine besondere Vertretung.

[2] Die Vertreterinnen oder Vertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

[3] Sie werden durch den Regierungsrat gewählt. Er kann diese Befugnis an die Direktionen oder die Staatskanzlei übertragen.

IV. Schlussbestimmungen

Dekret des Grossen Rats

Art. 49 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a den Geschäftsgang des Regierungsrates,
b die Organisation und die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei,
c die Durchführung des Mitberichtsverfahrens,
d die Durchführung der Vernehmlassungsverfahren,
e die Wahl, Amtsdauer sowie Informations- und Meldepflichten von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern,
f die Einzelheiten der Sprachregelung im Amtsbezirk Biel.

Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 51 [1] Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden

Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

2 Der Regierungsrat bringt innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen von Organisationseinheiten in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung.

Änderung von Erlassen

Art. 52 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, BSG 151.21)

Beratung von Rechtsetzungsgeschäften

Art. 52a 1 Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze werden zweimal, Dekrete sowie internationale und interkantonale Verträge einmal beraten.

2 Der Grosse Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten, wenn

a das Geschäft dringlich ist,
b lediglich unbedeutende Anpassungen vorgenommen werden,
c die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage durch einen vorausgegangenen Beschluss des Grossen Rates bereits bestimmt worden ist oder
d die Vorlage einzig die Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand hat.

3 Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn dies 80 Mitglieder des Grossen Rates vor der Schlussabstimmung verlangen.

2. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, BSG 153.01)

Art. 16 1 und 2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

Art. 40 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung (BSG 153.02)

Art. 6 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Unverändert.

Anhang Aufgehoben.

4. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG, BSG 620)

Art. 34 Aufgehoben.

5. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert. Sie erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig.

Aufhebung von Erlassen

Art. 53 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals (BSG 104.2)
2. Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton (BSG 105.231)
3. Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates (Anpassungsgesetzgebung, BSG 152.011)
4. Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke (BSG 105.31)
5. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates (BSG 152.01)
6. Dekret vom 14. März 1853 über Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates (BSG 152.111)
7. Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei (BSG 152.211)
8. Dekret vom 23. März 1992 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 152.221.111)
9. Dekret vom 8. September 1992 über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (BSG 152.221.121)
10. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (BSG 152.221.131)
11. Dekret vom 17. März 1992 über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion (BSG 152.221.141)
12. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Finanzdirektion (BSG 152.221.171)
13. Dekret vom 30. Juni 1992 über die Organisation der Erziehungsdirektion (BSG 152.221.181)
14. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BSG 152.221.191)
15. Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel (BSG 152.381)

Inkrafttreten

Art. 54 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 21. September 1994/
18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hofer*

Anhang

zu Artikel 38 Organisationsgesetz

Die in Artikel 38 Organisationsgesetz umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden:

1. Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:

1. Einwohnergemeinde Aarberg,
2. Einwohnergemeinde Bargen (BE),
3. Einwohnergemeinde Grossaffoltern,
4. Einwohnergemeinde Kallnach,
5. Einwohnergemeinde Kappelen,
6. Einwohnergemeinde Lyss,
7. Einwohnergemeinde Meikirch,
8. Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach,
9. Einwohnergemeinde Radelfingen,
10. Einwohnergemeinde Rapperswil (BE),
11. Einwohnergemeinde Schüpfen,
12. Einwohnergemeinde Seedorf (BE).

2. Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:

1. Einwohnergemeinde Aarwangen,
2. Einwohnergemeinde Auswil,
3. Einwohnergemeinde Bannwil,
4. Einwohnergemeinde Bleienbach,
5. Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau,
6. Einwohnergemeinde Gondiswil,
7. Einwohnergemeinde Gutenburg,
8. Einwohnergemeinde Kleindietwil,
9. Einwohnergemeinde Langenthal,
10. Einwohnergemeinde Leimiswil,
11. Einwohnergemeinde Lotzwil,
12. Einwohnergemeinde Madiswil,
13. Einwohnergemeinde Melchnau,
14. Einwohnergemeinde Obersteckholz,
15. Einwohnergemeinde Oeschenbach,
16. Einwohnergemeinde Reisiswil,
17. Einwohnergemeinde Roggwil (BE),
18. Einwohnergemeinde Rohrbach,
19. Einwohnergemeinde Rohrbachgraben,
20. Einwohnergemeinde Rütschelen,
21. Einwohnergemeinde Schwarzhäusern,

22. Einwohnergemeinde Thunstetten,
23. Einwohnergemeinde Untersteckholz,
24. Einwohnergemeinde Ursenbach,
25. Einwohnergemeinde Wynau.

3. Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:

1. Einwohnergemeinde Bern,
2. Einwohnergemeinde Bolligen,
3. Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,
4. Einwohnergemeinde Ittigen,
5. Einwohnergemeinde Kirchlindach,
6. Einwohnergemeinde Köniz,
7. Einwohnergemeinde Muri bei Bern,
8. Einwohnergemeinde Oberbalm,
9. Einwohnergemeinde Ostermundigen,
10. Einwohnergemeinde Stettlen,
11. Einwohnergemeinde Vechigen,
12. Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern,
13. Einwohnergemeinde Zollikofen.

4. Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel:

1. Einwohnergemeinde Biel (BE),
2. Einwohnergemeinde Evilard.

5. Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:

1. Einwohnergemeinde Arch,
2. Einwohnergemeinde Büetigen,
3. Einwohnergemeinde Büren an der Aare,
4. Einwohnergemeinde Busswil bei Büren,
5. Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren,
6. Einwohnergemeinde Dotzigen,
7. Einwohnergemeinde Lengnau (BE),
8. Einwohnergemeinde Leuzigen,
9. Einwohnergemeinde Meienried,
10. Einwohnergemeinde Meinisberg,
11. Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,
12. Einwohnergemeinde Pieterlen,
13. Einwohnergemeinde Rüti bei Büren,
14. Einwohnergemeinde Wengi.

6. Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:

1. Einwohnergemeinde Aefligen,
2. Einwohnergemeinde Alchenstorf,
3. Einwohnergemeinde Bäriswil,
4. Einwohnergemeinde Burgdorf,
5. Einwohnergemeinde Ersigen,

6. Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf,
7. Einwohnergemeinde Heimiswil,
8. Einwohnergemeinde Hellsau,
9. Einwohnergemeinde Hindelbank,
10. Einwohnergemeinde Höchstetten,
11. Einwohnergemeinde Kernenried,
12. Einwohnergemeinde Kirchberg (BE),
13. Einwohnergemeinde Koppigen,
14. Einwohnergemeinde Krauchthal,
15. Einwohnergemeinde Lyssach,
16. Einwohnergemeinde Mötschwil,
17. Einwohnergemeinde Niederösch,
18. Einwohnergemeinde Oberburg,
19. Einwohnergemeinde Oberösch,
20. Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh,
21. Einwohnergemeinde Rumendingen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach,
23. Einwohnergemeinde Willadingen,
24. Einwohnergemeinde Wynigen.

7. Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:

1. Einwohnergemeinde Corgémont,
2. Einwohnergemeinde Cormoret,
3. Einwohnergemeinde Cortébert,
4. Einwohnergemeinde Courtelary,
5. Einwohnergemeinde La Ferrière,
6. Einwohnergemeinde La Heutte,
7. Einwohnergemeinde Mont-Tramelan,
8. Einwohnergemeinde Orvin,
9. Einwohnergemeinde Péry,
10. Einwohnergemeinde Plagne,
11. Einwohnergemeinde Renan (BE),
12. Einwohnergemeinde Romont (BE),
13. Einwohnergemeinde Saint-Imier,
14. Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval,
15. Einwohnergemeinde Sonvilier,
16. Einwohnergemeinde Tramelan,
17. Einwohnergemeinde Vauffelin,
18. Einwohnergemeinde Villeret.

8. Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:

1. Einwohnergemeinde Brüttelen,
2. Einwohnergemeinde Erlach,
3. Einwohnergemeinde Finsterhennen,
4. Einwohnergemeinde Gals,
5. Einwohnergemeinde Gampelen,

6. Einwohnergemeinde Ins,
7. Einwohnergemeinde Lüscherz,
8. Einwohnergemeinde Müntschemier,
9. Einwohnergemeinde Siselen,
10. Gemischte Gemeinde Treiten,
11. Einwohnergemeinde Tschugg,
12. Gemischte Gemeinde Vinelz.

9. Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:

1. Einwohnergemeinde Ballmoos,
2. Einwohnergemeinde Bangerten,
3. Einwohnergemeinde Bätterkinden,
4. Einwohnergemeinde Büren zum Hof,
5. Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee,
6. Einwohnergemeinde Diemerswil,
7. Einwohnergemeinde Etzelkofen,
8. Einwohnergemeinde Fraubrunnen,
9. Einwohnergemeinde Grafenried,
10. Einwohnergemeinde Jegenstorf,
11. Einwohnergemeinde Iffwil,
12. Einwohnergemeinde Limpach,
13. Einwohnergemeinde Mattstetten,
14. Einwohnergemeinde Moosseedorf,
15. Einwohnergemeinde Mülchi,
16. Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
17. Einwohnergemeinde Münchringen,
18. Einwohnergemeinde Ruppoldsried,
19. Einwohnergemeinde Schalunen,
20. Einwohnergemeinde Scheunen,
21. Einwohnergemeinde Urtenen,
22. Einwohnergemeinde Utzenstorf,
23. Einwohnergemeinde Wiggiswil,
24. Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf,
25. Einwohnergemeinde Zauggenried,
26. Einwohnergemeinde Zielebach,
27. Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).

10. Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:

1. Gemischte Gemeinde Adelboden,
2. Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez,
3. Einwohnergemeinde Frutigen,
4. Einwohnergemeinde Kandergrund,
5. Einwohnergemeinde Kandersteg,
6. Einwohnergemeinde Krattigen,
7. Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.

11. Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg,
2. Gemischte Gemeinde Bönigen,
3. Einwohnergemeinde Brienz (BE),
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler,
5. Einwohnergemeinde Därligen,
6. Einwohnergemeinde Grindelwald,
7. Einwohnergemeinde Gsteigwiler,
8. Einwohnergemeinde Gündlischwand,
9. Einwohnergemeinde Habkern,
10. Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz,
11. Einwohnergemeinde Interlaken,
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald,
13. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen,
14. Einwohnergemeinde Leissigen,
15. Gemischte Gemeinde Lütschental,
16. Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken,
17. Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken,
18. Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee,
19. Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE),
20. Einwohnergemeinde Saxeten,
21. Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz,
22. Einwohnergemeinde Unterseen,
23. Einwohnergemeinde Wilderswil.

Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

12. Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:

1. Einwohnergemeinde Aeschlen,
2. Einwohnergemeinde Allmendingen,
3. Einwohnergemeinde Arni (BE),
4. Einwohnergemeinde Biglen,
5. Einwohnergemeinde Bleiken bei Oberdiessbach,
6. Einwohnergemeinde Bowil,
7. Einwohnergemeinde Brenzikofen,
8. Einwohnergemeinde Freimettigen,
9. Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
10. Einwohnergemeinde Häutligen,
11. Einwohnergemeinde Herbligen,
12. Einwohnergemeinde Kiesen,
13. Einwohnergemeinde Konolfingen,
14. Einwohnergemeinde Landiswil,
15. Einwohnergemeinde Linden,
16. Einwohnergemeinde Mirchel,
17. Einwohnergemeinde Münsingen,

18. Einwohnergemeinde Niederhünigen,
19. Einwohnergemeinde Niederwichtrach,
20. Einwohnergemeinde Oberdiessbach,
21. Einwohnergemeinde Obernünigen,
22. Einwohnergemeinde Oberthal,
23. Einwohnergemeinde Oberwichtrach,
24. Einwohnergemeinde Oppligen,
25. Einwohnergemeinde Rubigen,
26. Einwohnergemeinde Schlosswil,
27. Einwohnergemeinde Tägertschi,
28. Einwohnergemeinde Trimstein,
29. Einwohnergemeinde Walkringen,
30. Einwohnergemeinde Worb,
31. Einwohnergemeinde Zäziwil.

13. Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:

1. Einwohnergemeinde Clavaleyres,
2. Einwohnergemeinde Ferenbalm,
3. Einwohnergemeinde Frauenkappelen,
4. Einwohnergemeinde Golaten,
5. Einwohnergemeinde Gurbrü,
6. Einwohnergemeinde Kriechenwil,
7. Einwohnergemeinde Laupen,
8. Einwohnergemeinde Mühleberg,
9. Einwohnergemeinde Münchenwiler,
10. Einwohnergemeinde Neuenegg,
11. Einwohnergemeinde Wileroltigen.

14. Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon,
2. Einwohnergemeinde Bévilard,
3. Gemischte Gemeinde Champoz,
4. Gemischte Gemeinde Châtelat,
5. Gemischte Gemeinde Corcelles (BE),
6. Einwohnergemeinde Court,
7. Gemischte Gemeinde Crémines,
8. Gemischte Gemeinde Eschert,
9. Einwohnergemeinde Grandval,
10. Gemischte Gemeinde Loveresse,
11. Einwohnergemeinde Malleray,
12. Gemischte Gemeinde Monible,
13. Einwohnergemeinde Moutier,
14. Einwohnergemeinde Perrefitte,
15. Gemischte Gemeinde Pontenet,
16. Gemischte Gemeinde Rebévilier,
17. Einwohnergemeinde Reconvilier,

18. Gemischte Gemeinde Roches (BE),
19. Einwohnergemeinde Saicourt,
20. Gemischte Gemeinde Saules (BE),
21. Einwohnergemeinde Schelten,
22. Einwohnergemeinde Seehof,
23. Gemischte Gemeinde Sornetan,
24. Einwohnergemeinde Sorvilier,
25. Gemischte Gemeinde Souboz,
26. Einwohnergemeinde Tavannes,
27. Gemischte Gemeinde Vellerat.

15. Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville:

1. Gemischte Gemeinde Diesse,
2. Gemischte Gemeinde Lamboing,
3. Einwohnergemeinde La Neuveville,
4. Gemischte Gemeinde Nods,
5. Einwohnergemeinde Prêles.

16. Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau:

1. Einwohnergemeinde Aegerten,
2. Einwohnergemeinde Bellmund,
3. Einwohnergemeinde Brügg,
4. Einwohnergemeinde Bühl,
5. Einwohnergemeinde Epsach,
6. Einwohnergemeinde Hagneck,
7. Einwohnergemeinde Hermrigen,
8. Einwohnergemeinde Jens,
9. Einwohnergemeinde Ipsach,
10. Einwohnergemeinde Ligerz,
11. Einwohnergemeinde Merzligen,
12. Einwohnergemeinde Mörigen,
13. Einwohnergemeinde Nidau,
14. Einwohnergemeinde Orpund,
15. Einwohnergemeinde Port,
16. Einwohnergemeinde Safnern,
17. Einwohnergemeinde Scheuren,
18. Einwohnergemeinde Schwadernau,
19. Einwohnergemeinde Studen,
20. Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen,
21. Einwohnergemeinde Täuffelen,
22. Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée,
23. Einwohnergemeinde Twann,
24. Einwohnergemeinde Walperswil,
25. Einwohnergemeinde Worben.

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau.

17. Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis:

1. Einwohnergemeinde Därstetten,
2. Gemischte Gemeinde Diemtigen,
3. Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental,
4. Einwohnergemeinde Niederstocken,
5. Einwohnergemeinde Oberstocken,
6. Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental,
7. Einwohnergemeinde Reutigen,
8. Einwohnergemeinde Spiez,
9. Einwohnergemeinde Wimmis.

18. Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:

1. Einwohnergemeinde Gadmen,
2. Einwohnergemeinde Guttannen,
3. Einwohnergemeinde Hasliberg,
4. Gemischte Gemeinde Innertkirchen,
5. Einwohnergemeinde Meiringen,
6. Gemischte Gemeinde Schattenhalb.

19. Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg:

1. Gemischte Gemeinde Boltigen,
2. Einwohnergemeinde Lenk,
3. Einwohnergemeinde St. Stephan,
4. Gemischte Gemeinde Zweisimmen.

20. Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen:

1. Einwohnergemeinde Gsteig,
2. Einwohnergemeinde Lauenen,
3. Einwohnergemeinde Saanen.

21. Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

1. Einwohnergemeinde Albligen,
2. Gemischte Gemeinde Guggisberg,
3. Gemischte Gemeinde Rüschegg,
4. Gemischte Gemeinde Wahlern.

22. Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:

1. Einwohnergemeinde Belp,
2. Einwohnergemeinde Belpberg,
3. Einwohnergemeinde Burgistein,
4. Einwohnergemeinde Englisberg,
5. Einwohnergemeinde Gelterfingen,
6. Einwohnergemeinde Gerzensee,
7. Gemischte Gemeinde Gurzelen,

8. Einwohnergemeinde Jaberg,
9. Einwohnergemeinde Kaufdorf,
10. Einwohnergemeinde Kehrsatz,
11. Einwohnergemeinde Kienersrüti,
12. Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE),
13. Einwohnergemeinde Kirchenthurnen,
14. Einwohnergemeinde Lohnstorf,
15. Einwohnergemeinde Mühledorf (BE),
16. Einwohnergemeinde Mühlethurnen,
17. Einwohnergemeinde Niedermuhlern,
18. Einwohnergemeinde Noflen,
19. Einwohnergemeinde Riggisberg,
20. Einwohnergemeinde Rüeggisberg,
21. Einwohnergemeinde Rümligen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg,
23. Einwohnergemeinde Seftigen,
24. Einwohnergemeinde Toffen,
25. Einwohnergemeinde Uttigen,
26. Einwohnergemeinde Wattenwil,
27. Einwohnergemeinde Zimmerwald.

23. Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau:

1. Einwohnergemeinde Eggiwil,
2. Einwohnergemeinde Langnau im Emmental,
3. Einwohnergemeinde Lauperswil,
4. Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental,
5. Einwohnergemeinde Rüderswil,
6. Einwohnergemeinde Schangnau,
7. Einwohnergemeinde Signau,
8. Einwohnergemeinde Trub,
9. Einwohnergemeinde Trubschachen.

24. Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen,
2. Einwohnergemeinde Blumenstein,
3. Einwohnergemeinde Buchholterberg,
4. Einwohnergemeinde Eriz,
5. Einwohnergemeinde Fahrni,
6. Einwohnergemeinde Forst,
7. Einwohnergemeinde Heiligenschwendi,
8. Einwohnergemeinde Heimberg,
9. Einwohnergemeinde Hilterfingen,
10. Einwohnergemeinde Höfen,
11. Einwohnergemeinde Homberg,
12. Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,
13. Einwohnergemeinde Längenbühl,

14. Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee,
15. Einwohnergemeinde Oberlangenegg,
16. Einwohnergemeinde Pohlern,
17. Einwohnergemeinde Schwendibach,
18. Einwohnergemeinde Sigriswil,
19. Einwohnergemeinde Steffisburg,
20. Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE),
21. Einwohnergemeinde Thierachern,
22. Einwohnergemeinde Thun,
23. Einwohnergemeinde Uebeschi,
24. Einwohnergemeinde Uetendorf,
25. Einwohnergemeinde Unterlangenegg,
26. Einwohnergemeinde Wachseldorn,
27. Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

25. Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:

1. Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental,
2. Einwohnergemeinde Dürrenroth,
3. Einwohnergemeinde Eriswil,
4. Einwohnergemeinde Huttwil,
5. Einwohnergemeinde Lützelflüh,
6. Einwohnergemeinde Rüegsau,
7. Einwohnergemeinde Sumiswald,
8. Einwohnergemeinde Trachselwald,
9. Einwohnergemeinde Walterswil (BE),
10. Einwohnergemeinde Wyssachen.

26. Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

1. Einwohnergemeinde Attiswil,
2. Einwohnergemeinde Berken,
3. Einwohnergemeinde Bettenhausen,
4. Einwohnergemeinde Bollodingen,
5. Einwohnergemeinde Farnern,
6. Einwohnergemeinde Graben,
7. Einwohnergemeinde Heimenhausen,
8. Gemischte Gemeinde Hermiswil,
9. Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee,
10. Einwohnergemeinde Inkwil,
11. Einwohnergemeinde Niederbipp,
12. Einwohnergemeinde Niederönz,
13. Einwohnergemeinde Oberbipp,
14. Einwohnergemeinde Oberönz,
15. Einwohnergemeinde Ochlenberg,
16. Gemischte Gemeinde Röthenbach bei Herzogenbuchsee,

17. Einwohnergemeinde Rumisberg,
18. Einwohnergemeinde Seeberg,
19. Einwohnergemeinde Thörigen,
20. Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp,
21. Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen,
22. Einwohnergemeinde Wangen an der Aare,
23. Einwohnergemeinde Wangenried,
24. Einwohnergemeinde Wanzwil,
25. Einwohnergemeinde Wiedlisbach,
26. Gemischte Gemeinde Wolfisberg.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gesetzesinitiative «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter»

1. Einleitung

Das Initiativkomitee «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter» reichte am 31. August 1993 folgende Gesetzesinitiative ein:

«Mietzins-Initiative

1. Mieterinnen und Mieter können einen Teil der Mietzinse für die eigene Wohnung bei der Bemessung der Einkommensteuer abziehen.
2. Abzugsberechtigt sind namentlich die Mietzinse von selbstbewohntem, im Kanton Bern gelegenen Wohnraum, nicht aber von Zweit- und Ferienwohnraum.
3. Der prozentuale Abzug ist so festzusetzen, dass er der durchschnittlichen Differenz zwischen den Marktwerten und den Eigenmietwerten von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen entspricht.
4. Für die Mietkostenabzüge sind Höchstbeträge festzusetzen. Dabei ist namentlich die Anzahl der ständigen Bewohnerinnen und Bewohner massgebend.»

Die Initiative (im folgenden «Mietzins-Initiative» genannt) verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung eine Änderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG, BSG 661.11).
Der Regierungsrat hat am 13. Oktober 1993 festgestellt, dass die Volksinitiative zustandegekommen ist. Nach Artikel 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1) ist eine Initiative innerhalb von 12 Monaten ab der Feststellung ihres Zustandekommens dem Grossen Rat zu unterbreiten.
Der Regierungsrat muss somit bis am 13. Oktober 1994 zuhanden des Grossen Rates einen Beschlussentwurf verabschieden. Wie das Gutachten von Prof. P. Saladin und Fürsprecherin I. Graf vom 23. Dezember 1986 «Zur Handhabung von Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte» festhielt, muss die Kommissionsbestellung durch den Grossen Rat nicht innert dieser Frist erfolgen (S. 17). Im vorliegenden Fall ist dies jedoch bereits in der Septembersession 1994, also vor der Verabschiedung des Beschlussentwurfs durch den Regierungsrat, geschehen.
An der Regierungssitzung vom 26. Januar 1994 beschloss der Regierungsrat, dem Grossen Rat die «Mietzins-Initiative» zur Ablehnung, gegebenenfalls zur Ungültigerklärung, zu unterbreiten. Prof. Paul Richli, Basel, erstellte ein Kurzgutachten vom 1. Oktober 1994 zur Gültigkeit der Initiative aus staatsrechtlicher Sicht.
Die kantonale Steuerverwaltung stellte am 17. August 1994 die steuerrechtlichen Erkenntnisse zusammen, die sich aus mehreren Rechtsgutachten zur Massgeblichkeit des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (StHG, SR 642.14) ergeben. Darin kommen die führenden Abgabe- und Staatsrechtsprofessoren der Schweiz zu übereinstimmenden Schlussfolgerungen.

2. Zielsetzung der Initiative

2.1 Äusserungen der Initianten

Das Initiativkomitee «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter» veröffentlichte im Herbst 1992 eine 16seitige Broschüre «Die Mietzins-Initiative, Die Wohninitiative, Kurzfassung, Herbst 1992» (zit. Kurzfassung). Darin werden die beiden später gleichzeitig eingereichten Initiativen «Mietzins-Initiative» und «Wohn-Initiative» vorgestellt und begründet. Die Mietzins-Initiative, als allgemeine Anregung formuliert, verlange einen Abzug mit folgenden Eckpunkten:

«1. Künftig kann in der Steuererklärung ein Mietzinsabzug gemacht werden. Dies allerdings nur für selbstbewohnte Erstwohnungen.
2. Es kann grundsätzlich ein prozentualer Abzug vom Mietzins gemacht werden und zwar im Rahmen der Erleichterung, wie sie EigentümerInnen geniessen. Heute würde dies rund 30 Prozent ausmachen.
3. Es sind Höchstabzüge festzulegen. Damit bevorteilt der Abzug Mieterinnen und Mieter mit geringem Einkommen, während GrossverdienerInnen mit teuren Wohnungen nicht zusätzlich privilegiert werden. Wir erachten einen Höchstabzug von Fr. 1000 pro Person als realistisch» (Kurzfassung, S. 6).

Zur Begründung wird (Kurzfassung, S. 3f) ausgeführt,
- dass sich der Bodenbesitz «in den Händen einer Minderheit von Einzelpersonen sowie in zunehmendem Masse bei anonymen Gesellschaften, Versicherungen und Banken» konzentriere;
- dass die privilegierten Besitzenden die Möglichkeit hätten, «sich auf Kosten der grossen Mehrheit zu bereichern»;
- dass die Nachfrage, namentlich nach preisgünstigen Wohnungen, grösser sei als das Angebot;
- dass die Mieterinnen und Mieter bei der Festsetzung der Mietzinse «am kürzeren Hebelarm» seien;
- dass ein Mietzinsabzug bei den Steuern (Mietzins-Initiative) sowie ein Planungsausgleich und Beiträge für preisgünstigen Wohnraum (Wohn-Initiative) verlangt würden, wobei die beiden Initiativen ein politisches Gesamtpaket darstellten und namentlich die Steuerausfälle der Mietzins-Initiative mit den behaupteten Mehreinnahmen der Wohn-Initiative in Verbindung gebracht werden.

Von den Initianten wird eine Privilegierung der Eigentümer von Wohnraum kritisiert, die darin bestehe, dass die Eigentümer das Naturaleinkommen aus der Eigenbenutzung zwar versteuern müssten, dass die Eigenmietwerte jedoch nicht dem tatsächlichen Naturaleinkommen entsprächen. Vielmehr würde dieses Einkommen nur zu 50 bis 60 Prozent des tatsächlichen Wertes besteuert, während die Schuldzinsen in vollem Umfang abgezogen werden könnten. Anstelle einer erneuten Erhöhung der Eigenmietwerte werde deshalb für Mieter ein Abzug für bestimmte Lebenshaltungskosten, nämlich für Mietkosten, vorgeschlagen (a. a. O., S. 5).

Der Steuerausfall für den Staat durch den Mietzinsabzug wird von den Initianten auf 50 bis 60 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Dies entspreche «nicht einmal einem Steuerzehntel» beziehungsweise «2–3 Prozent der gesamten Steuereinnahmen des Kantons» (a. a. O., S. 8).

2.2 Eigenmietwertbesteuerung

Weil die Initianten den verlangten Mietkostenabzug mit der angeblich mangelhaften Besteuerung der Eigenmietwerte begründen, wird die Eigenmietwertbesteuerung kurz dargestellt.
Der Mietwert von selbstgenutztem Wohneigentum (Eigenmietwert) ist ein Naturaleinkommen, das bereits heute besteuert wird. Ein Verzicht auf diese Besteuerung würde die Rechtsgleichheit und damit Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) verletzen. Eine Volksinitiative dieses Inhaltes wurde deshalb vom Bundesgericht ungültig erklärt (BGE 112 Ia 240). Der Eigenmietwert muss auch nach dem Steuerharmonisierungsgesetz ausdrücklich besteuert werden (Art. 7 Abs. 1 StHG).
Die Förderung des privaten Wohnungsbaus ist ein Staatsziel der Eidgenossenschaft (Art. 34sexies BV). Eine mässige Besteuerung des Eigenmietwertes wird dabei als geeignete Massnahme betrachtet. Das Bundesgericht hat bei der Interessenabwägung zwischen Wohnbauförderung und Rechtsgleichheit im Steuerrecht eine Festsetzung des besteuerten Eigenmietwertes bei 70 Prozent der durchschnittlich erzielbaren Marktmiete als zulässig bezeichnet (BGE 116 Ia 321).
Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern schreibt seit 1991 eine «massvolle» Besteuerung der Mietwerte bei Eigengebrauch vor. Es entspricht den oben zitierten bundesrechtlichen Anforderungen. Artikel 32 Absatz 2 StG bestimmt: «Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.»
Die Eigenmietwerte ergeben sich – technisch gesprochen – aus der Multiplikation der Protokollmietwerte mit einem Mietwertfaktor (zur Zeit 106 Prozent). Sie werden für jede Veranlagungsperiode überprüft und nötigenfalls dem Mietzinsniveau angepasst. Die letzte Erhöhung erfolgte per 1. Januar 1993. Trotz sinkender Hypothekarzinsen in der Bemessungsperiode erfolgt per 1. Januar 1995 keine Senkung der Eigenmietwerte.
Die organisatorischen Vorbereitungen für eine erneute Überprüfung der Eigenmietwerte per 1. Januar 1997 sind bereits angelaufen. Die Protokollmietwerte stützen sich auf die Erhebungen der letzten Hauptrevision. Aufgrund der regional unterschiedlichen Entwicklung der Mieten seit der letzten Hauptrevision wird ein regional unterschiedlicher Mietwertfaktor zu prüfen sein. Damit kann und soll sichergestellt werden, dass die Eigenmietwerte von selbstbenutzten Liegenschaften im ganzen Kanton Bern die bundesgerichtlichen Anforderungen erfüllen.
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern anders als die direkte Bundessteuer und andere Kantone eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage für die Besteuerung der Eigenmietwerte unter dem Marktmietwert hat. Dennoch nimmt er im gesamtschweizerischen Vergleich bei der Belastung des Wohneigentums eine Spitzenposition ein.

3. Besteuerung der Mieterinnen und Mieter nach geltendem Recht

Die sogenannten Lebenshaltungskosten können grundsätzlich nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Nach geltendem Recht sind die zulässigen Steuerabzüge im Steuergesetz abschliessend aufgeführt (Art. 34 bis 39 StG). Artikel 40 hält zudem ausdrücklich fest, dass andere als die nach Artikel 34 bis 39 zugelassenen Abzüge nicht vorgenommen werden können, «insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für (...) die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete».
Nach der heute herrschenden Rechtsauffassung sind Mieter steuerlich nicht benachteiligt. Wo dies ausnahmsweise der Fall ist, weil der Eigenmietwert einer Wohnung wesentlich zu tief bestimmt wurde, hat das Bundesgericht im Einzelfall, aber nicht generell auf Gesetzesstufe, einen Korrekturabzug angeordnet (Steuer Revue 1991, S. 277, aufgrund des alten Wortlautes von Art. 32 StG). Seither wurden vereinzelte Anträge auf einen analogen Mietzinsabzug von der Justiz nicht geschützt.
Im bernischen Grossen Rat wurde bei der Steuergesetzrevision 1995 ein Antrag für einen Mietkostenabzug mit 96 zu 66 Stimmen deutlich abgelehnt. Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung waren:
- Der vorgeschlagene Abzug wäre bundesrechtswidrig.
- Der Abzug wäre sachlich nicht gerechtfertigt: Die Einkommensverwendung ist steuerlich nicht relevant und zudem manipulierbar (wer eine teurere Wohnung mietet, kann mehr abziehen).
- Steuerausfälle: 56 Millionen Franken pro Jahr (aufgrund der beantragten Ausgestaltung des Abzuges, nur Staatssteuer).

4 Vereinbarkeit der Initiative mit dem übergeordneten Bundesrecht

4.1 Rechtsgrundlagen der Einkommensteuer

Die Kantone erheben aufgrund ihrer Souveränität Steuern, vorab namentlich Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Sie genossen bei deren Ausgestaltung bisher grosse Freiheiten, die lediglich durch das Doppelbesteuerungsverbot (Art. 46 Abs. 2 BV) und die aus Artikel 4 BV abgeleiteten Grundrechte, namentlich die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot, eingeschränkt waren. Seit dem 12. Juni 1977 besteht eine Verfassungsgrundlage für eine formelle Steuerharmonisierung. Gestützt darauf hat die Bundesversammlung am 14. Dezember 1990 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erlassen. Es trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Übergangsfrist zur Anpassung des kantonalen Rechts beträgt acht Jahre.
Im Kanton Bern wird die Einkommensteuer gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung (ab 1995: Artikel 103 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993) erhoben. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG). Das Steuergesetz wurde letztmals am 7. Dezember 1993 geändert (Steuergesetzrevision 1995).

4.2 Insbesondere Abzüge nach Steuerharmonisierungsgesetz

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) als Bundesgesetz unterscheidet in Artikel 9 für die Einkommensteuer zwischen verschiedenen Arten von Abzügen:
(*a*) organische Abzüge für die notwendigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Beispiel: Gewinnungskosten);
(*b*) anorganische Abzüge, d. h. als «allgemeine Abzüge» den Kantonen zwingend und abschliessend vorgeschriebene Abzüge für Schuldzinsen, dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die Vorsorgesäulen 1, 2, 3a und weitere Versicherungen, Krankheitskosten, Zuwendungen an gemeinnützige juristische Organisationen sowie ein Zweiverdienerabzug;
(*c*) fakultative anorganische Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege (hier nicht von Belang); und
(*d*) Sozialabzüge, die als Tarifmassnahmen nicht dem Steuerharmonisierungsgesetz, sondern weiterhin der kantonalen Souveränität, unterstehen (vgl. Art. 42^{quinquies} Abs. 2 BV).
Andere Abzüge sind nicht zulässig. Dies bedeutet insbesondere, dass bisherige anorganische Abzüge dahinfallen, wenn sie nicht in der abschliessenden Aufzählung von Artikel 9 Absatz 2 StHG enthalten oder nach Artikel 9 Absatz 3 StHG zulässig sind.

4.3 Fragestellung bezüglich der «Mietzins-Initiative»

Um die Zulässigkeit der Initiative aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beurteilen, müssen drei Fragen beantwortet werden:

1. Ist der von der Initiative verlangte Abzug ein Sozialabzug?
   - Wenn ja, wäre der Abzug nach StHG möglich.
   - Wenn nein, müsste die zweite Frage geprüft werden.
2. Ist der von der Initiative verlangte Abzug ein anorganischer Abzug vom rohen Einkommen, der auf der abschliessenden Liste der nach StHG zulässigen Abzüge zu finden ist?
   - Wenn ja, wäre der Abzug nach StHG möglich.
   - Wenn nein, müsste die dritte Frage geprüft werden.
3. Ist es den Kantonen erlaubt, nach Inkrafttreten des StHG noch Abzüge einzuführen, die vom StHG nicht zugelassen werden?
   - Wenn ja, wäre der Abzug nach StHG möglich, würde jedoch mit Ablauf der Übergangsfrist (also per Ende 2000) wegfallen.
   - Wenn nein, muss die Initiative ungültig erklärt werden.

Zur Beantwortung dieser Fragen hat die kantonale Steuerverwaltung am 17. August 1994 den Stand der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Lehre zu den relevanten Fragen zusammengestellt. Dabei wurde namentlich folgende Literatur verwendet:
– Professor Peter Böckli, Basel, Gutachten vom 4. November 1993 zuhanden des Regierungsrates «zur Frage der Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzesinitiative für die Einführung eines prozentualen Wohnkostenabzugs mit dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung»; – Expertengruppe Steuerharmonisierung (Prof. F. Cagianut, Frau Bundesrichterin Prof. D. Yersin, Proff. JF. Aubert, P. Locher, M. Reich und K. Vallender sowie je ein Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz, der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung), Gutachten vom 18. März 1994 an den Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

4.4 Erste Frage: Handelt es sich um einen Sozialabzug?

Der letzte Satz von Artikel 42^{quinquies} Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: «Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.»
Der Gutachter Böckli hat speziell Merkmale der Sozialabzüge definiert, unter Bezug auf die steuerrechtlichen Standardwerke von Höhn, Masshardt, Känzig und Blumenstein/Locher. Demnach gilt:
- Sozialabzüge haben eine tarifäre Funktion.
- Sozialabzüge werden nach Stichtag gewährt.
- Tatsächliche Aufwendungen sind nicht entscheidend.
- Der Abzug betrifft das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person), nicht das Steuerobjekt (Einkommen).

Die Gutachter gelangen übereinstimmend zum Schluss, dass ein variabler Mietzinsabzug (wie er von der «Mietzins-Initiative» vorgeschlagen wird) nicht ein (zulässiger) Sozialabzug ist.

4.5 Zweite Frage: Handelt es sich um einen zulässigen anorganischen Abzug?

Das folgende Zitat führt abschliessend alle nach Artikel 9 StHG zulässigen anorganischen Abzüge auf.

«^{2} Allgemeine Abzüge sind:
a die Schuldzinsen;
b die Renten und dauernden Lasten; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt;
c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
d die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;

f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;

g die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe *f* fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h die Krankheits, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

i die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass;

k ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag: ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten.

[3] Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. In diesen Fällen gilt (...)

[4] Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.»

Nach dem klaren Wortlaut des StHG ist im kantonalen Steuerrecht nicht Platz für einen Mietzinsabzug als anorganischer Abzug. Die Gutachter kommen übereinstimmend zum Schluss, dass ein Mietzinsabzug *nicht einen zulässigen anorganischen Abzug* darstellt.

Wie die Steuerverwaltung des Kantons Aargau anfangs Oktober 1994 bestätigt hat, wurde die ausformulierte Wohnkosteninitiative im Kanton Aargau, welche einen Wohnkostenabzug für Mieter und Wohneigentümer vorsah, aus diesen Gründen von den Initianten zurückgezogen.

4.6 Dritte Frage: Kann ein entharmonisierender Abzug noch eingeführt werden?

Das kantonale Recht entspricht insofern bereits dem Steuerharmonisierungsgesetz, als ein Abzug für Mietkosten ausgeschlossen ist. Artikel 40 StG hält fest, dass andere als die nach Artikel 34 bis 39 zugelassenen Abzüge nicht vorgenommen werden können,
«insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für (...) die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete».

Das Steuerharmonisierungsgesetz trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Gesetzessinn und -wortlaut verpflichten die Kantone bei ihrer Gesetzgebung bereits heute, das Steuerharmonisierungsgesetz anzuwenden. Mit anderen Worten ist es unzulässig, nach dem 1. Januar 1993 noch harmonisierungswidrige Bestimmungen einzuführen. Die Gutachten stimmen auch in diesem Punkt überein:
«Für das Bestehen eines Disharmonisierungsverbotes sprechen gute Gründe (...). Die Grundsätze des StHG erhalten ihre Rechtswirksamkeit mit ihrem Inkrafttreten. Hieraus ergibt sich für die Kantone ein Anpassungsgebot ab 1. Januar 1993. (...) Die Bestimmungen des StHG richten sich direkt an den kantonalen Gesetzgeber. Dieser handelt gegen Art. 72 StHG und verletzt diese Vorschrift ihrem Sinn nach, wenn er während der achtjährigen Anpassungsfrist kantonale Steuerrechtsnormen erlässt, die den Grundsätzen der Steuerharmonisierung zuwiderlaufen» (Gutachten Expertengruppe Steuerharmonisierung, vgl. vorne S. 3).
«Das Inkrafttreten bedeutet, dass an jenem Tag bestehende kantonalrechtliche Abweichungen vom Steuerharmonisierungsgesetz bis zum Ende der Anpassungsfrist (31. 12. 2000) in Kraft bleiben können (Besitzstandgarantie), dass aber Verstösse gegen das Steuerharmonisierungsgesetz nach diesem Datum nicht neu eingeführt werden dürfen (Entharmonisierungsverbot)» (Gutachten Böckli, vgl. vorne S. 3).
«Die im Gutachten Böckli dargelegte Auffassung ist meines Erachtens im Ergebnis zutreffend. Es lässt sich durch einen Vergleich mit Übergangsrecht in anderen Rechtsgebieten zusätzlich illustrieren und untermauern ... » (Gutachten Richli, S. 3).
Auf den Kanton Bern bezogen bedeuten die Gutachtermeinungen, dass nach dem 1. Januar 1993 *kein harmonisierungswidriger Mietzins-Abzug* mehr *eingeführt werden darf*, denn die Initiative verletzt höherrangiges Bundesrecht.

5. Im Zweifel für die Volksrechte: Ist eine teilweise Gültigkeit der Initiative denkbar?

Insbesondere die Frage, unter welchen Umständen der Grundsatz «im Zweifel für die Volksrechte» dem auf Artikel 42^{quinquies} BV gestützten Entharmonisierungsverbot vorgeht, wurde Prof. Paul Richli zur Begutachtung vorgelegt. Er gelangt zum Schluss, dass sich die verfassungsrechtlichen Steuererhebungsgrundsätze gegenüber der Regelung des StHG (ungeachtet von Artikel 113 Absatz 3 BV) letztlich dennoch durchsetzen müssten. Ein Abzug müsste dann zugelassen werden, wenn ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht.
«Die Mietzins-Initiative wäre nicht vollständig bundesrechtswidrig, wenn die Eigenmietwerte im Kanton Bern unterhalb der vom Bundesgericht auf 70 Prozent der Marktmietwerte bemessenen Toleranzgrenze (‹mässige› Eigenmietwerte) liegen sollten und die Absicht bestünde, diese Praxis weiterzuführen. Alsdann griffe der Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht Platz. Der zuzulassende Abzug wäre allerdings wesentlich tiefer, als in Ziffer 3 der Initiative gefordert (durchschnittliche Differenz zwischen den Marktwerten und den Eigenmietwerten). Er dürfte nur die Differenz zwischen den 70 Prozent und den tieferen kantonalen Eigenmietwerten ausgleichen» (Gutachten Richli, S. 10).
Der Regierungsrat will die verfassungskonforme Ausgestaltung der Eigenmietwertbesteuerung erhalten. Die Finanzdirektion hat die organisatorischen Vorbereitungen für eine nach Regionen differenzierte Überprüfung der Eigenmietwerte

per 1. Januar 1997 bereits veranlasst (vgl. vorne S. 2). Das Gutachten Richli führt dazu aus, dass eine Überprüfung für die 1997 beginnende Veranlagungsperiode noch als innerhalb der nützlichen Frist betrachtet werden muss (Gutachten Richli, S. 8). Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht damit nicht. *Die Initiative muss deshalb aus rechtlichen Gründen vollständig ungültig erklärt werden.*
Auf einer anderen Ebene liegen verwaltungsökonomische und finanzpolitische Überlegungen. Sie müssten zur Ablehnung der Initiative führen, selbst wenn sie teilweise gültig wäre. Die Einführung des neuen Abzuges würde einen unverhältnismässigen Aufwand bei der Veranlagung der steuerpflichtigen Personen verursachen. Weiter wäre mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen.

6. Finanzielle Konsequenzen für Kanton und Gemeinden

Der Vollständigkeit halber seien auch die finanziellen Folgen dargestellt, welche eine Annahme der Initiative mit sich brächte.
Nach der Vorstellung der Initianten wäre ein Mietkostenabzug auf 1000 Franken pro Person zu beschränken. Dies würde nach Annahme der Initianten für den Kanton zu Steuerausfällen in der Grössenordnung von 50 bis 60 Millionen Franken führen. Ein Steuerzehntel entspricht ca. 90 Millionen Franken.
Die Steuerverwaltung hat den potentiellen Staatssteuerausfall durch einen Mietkostenabzug pro 1993 geschätzt:

Abzug von 1000 Franken:	Steuerausfälle:
– wenn Abzug pro Haushalt	39 Millionen Franken
– wenn Abzug pro steuerpflichtige Person (d. h. Alleinstehende 1000, Ehepaare 2000)	56 Millionen Franken
– wenn Abzug pro Person im Haushalt (durchschnittlich 1.75 Personen)	68 Millionen Franken

Für die Gemeinden ergäben sich ebenfalls Steuerausfälle in der gleichen Grössenordnung.
Die Initianten vertreten die Meinung, zumindest ein Teil dieser Steuerausfälle lasse sich durch ihre zweite Initiative kompensieren. Sie haben am 31. August 1993, gleichzeitig mit der vorliegenden Initiative, eine Gesetzesinitiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich» eingereicht.
Auf die Initiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich», die der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. Juli 1994 dem Grossen Rat separat und mit dem Antrag auf Ablehnung unterbreitet hat, sei hier nur bezüglich der finanziellen Konsequenzen hingewiesen. Nach Vorstellung der Initianten sollten durch diese zweite Initiative jährlich Gewinne von mindestens 100 bis 120 Millionen Franken abgeschöpft werden (Staat und Gemeinden). Nach Initiativtext sollen die erwarteten Mehreinnahmen mindestens zur Hälfte zur Subventionierung von preisgünstigen Wohnungen zweckgebunden werden.
Ob diese Einnahmen anfallen würden, ist fraglich. Insbesondere dürfte bei den prognostizierten Mehreinnahmen nicht berücksichtigt sein, dass die bestehende Mehrwertabschöpfung, nämlich die Grundstückgewinnsteuer mit einem durchschnittlichen Ertrag von 120 bis 150 Millionen Franken (Staat und Gemeinden), erheblich reduziert würde. Insbesondere die Gemeinden würden von dieser Umverteilung auf eine neue Steuer getroffen. Zudem würde die Hälfte des Ertrags der neuen Steuer gleich wieder – zweckgebunden – ausgegeben. Per Saldo wird möglicherweise schon durch diese zweite Initiative allein das Staatsdefizit vergrössert. Per Saldo beider Initiativen ist in jedem Fall mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen. Die Behauptung der Initianten, die beiden Initiativen seien für die öffentliche Hand insgesamt kostenneutral, ist nicht nachvollziehbar. Dazu kommt die Ungewissheit, ob die Gesetzesinitiative «Günstiges Wohnen und Planungsausgleich» vom Souverän angenommen wird.

7. Gesamtbeurteilung

Die «Mietzins-Initiative» verlangt einen anorganischen Abzug, der nach dem Steuerharmonisierungsgesetz nicht zulässig ist. Zu diesem Schluss gelangen übereinstimmend das staatsrechtliche Kurzgutachten von Prof. Paul Richli, Basel, vom 1. Oktober 1994 und der Bericht der Steuerverwaltung vom 17. August 1994. Diese beiden Dokumente stehen der vorberatenden Kommission des Grossen Rates als Zusatzunterlagen zur Verfügung.
Eine teilweise Zulässigerklärung der Initiative gestützt auf den Grundsatz «im Zweifel für die Volksrechte» ist nicht möglich, weil der Regierungsrat die verfassungskonforme Ausgestaltung der Eigenmietwertbesteuerung erhalten will und die Überprüfung der Mietwerte auf die Veranlagungsperiode 1997 bereits eingeleitet wurde. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht damit nicht. Die Initiative muss deshalb aus rechtlichen Gründen ungültig erklärt werden.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Gesetzesinitiative «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter» (Mietzins-Initiative) ungültig zu erklären.

Bern, 6. Oktober 1994 Der Finanzdirektor: *Lauri*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58ff. der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter», Sekretariat «Mieten/Wohnen», Postfach 7935, 3001 Bern, eingereichte Gesetzesinitiative mit 12802 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB 3584/93).

Art. 2 Die Gesetzesinitiative in Form einer einfachen Anregung hat folgenden Wortlaut:

«*Mietzins-Initiative*

1. Mieterinnen und Mieter können einen Teil der Mietzinse für die eigene Wohnung bei der Bemessung der Einkommensteuer abziehen.
2. Abzugsberechtigt sind namentlich die Mietzinse von selbstbewohntem, im Kanton Bern gelegenen Wohnraum, nicht aber von Zweit- und Ferienwohnraum.
3. Der prozentuale Abzug ist so festzusetzen, dass er der durchschnittlichen Differenz zwischen den Marktwerten und den Eigenmietwerten von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen entspricht.
4. Für die Mietkostenabzüge sind Höchstbeträge festzusetzen. Dabei ist namentlich die Anzahl der ständigen Bewohnerinnen und Bewohner massgebend.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative «Steuergerechtigkeit für Mieterinnen und Mieter» wird ungültig erklärt. Die Initiative wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 12. Oktober/
30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Belp, 21. November 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kilchenmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Investitionsbeiträgen) für das Jahr 1995

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt sowie Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Höchstbetrag der im Jahr 1995 neu einzugehenden Verpflichtungskredite für die folgenden kantonalen Beiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wird wie folgt festgesetzt:

Ziffer 1: Investitionsbeiträge an Schulhausbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 12 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Investitionsbeiträge an Zivilschutzbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 2 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Investitionsbeiträge an Gemeindestrassen, Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 5 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 über Beitragsskala I Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Investitionsbeiträge an Berufsschulbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 8 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991.

Ziffer 5: Investitionsbeiträge an Orts- und Regionalplanungen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 0,5 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret).

Ziffer 6: Investitionsbeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime, ohne Einrichtungen des Asylwesens)

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 17,5 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 7: Investitionsbeiträge an Meliorationen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 22,5 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

Ziffer 8: Investitionsbeiträge an Wasserbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 7 Mio. Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989.

Ziffer 9: Investitionsbeiträge an Privatbahnen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 37,5 Mio. Franken;
b die Ausrichtung von Beiträgen basiert auf dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993.

Ziffer 10: Forstliche Investitionsbeiträge

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 7 Mio. Franken;
b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

Ziffer 11: Investitionsbeiträge zur Abwehr von Naturgefahren (Lawinen-, Steinschlag- und Rutschverbauungen)

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 2,8 Mio. Franken;
b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

II.

Der vorliegende Beschluss gilt für das Jahr 1995. Diese Zwischenlösung kann vor Ablauf der Geltungsdauer durch einen erweiterten Plafonierungsbeschluss des Grossen Rates abgelöst werden.

III.

Die in den Jahren 1991–1994 nicht beanspruchten Mittel der einzelnen Plafonds können im Jahr 1995 nicht mehr geltend gemacht werden.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Der Regierungsrat und die Direktionen werden mit dem Vollzug beauftragt. Der Grossratsbeschluss vom 12. November 1990 betreffend Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird aufgehoben.

Bern, 11. Januar/15. Februar 1995 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Februar 1995 — Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Reber*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

I. Einleitung

1. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Am 4. Oktober 1991 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) verabschiedet, das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken, die Verpfändung von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe und die Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke. Das bisherige Recht ordnet mit dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) sowie mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG) zwar bereits den Erwerb und die Pfandbelastung landwirtschaftlichen Landes. Indessen besteht keine Einheit in der Terminologie, und das Bundesrecht beliess den Kantonen eine grosse Kompetenz zur materiellen und formellen Regelung. Namentlich stand es den Kantonen bis heute frei, Vorkaufsrechte oder ein Einspruchsverfahren bei der Veräusserung von landwirtschaftlichem Boden einzuführen. Mit dem Erlass des BGBB hat der Bund nun die Terminologie vereinheitlicht und zudem ein Bewilligungsverfahren für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken geschaffen. Zugleich sind Zuweisungs- und Vorkaufsrechte geregelt worden. Für eine eigene materielle Gesetzgebung bietet das BGBB demzufolge den Kantonen praktisch keinen Raum. Die Kantone sind mit einigen Ausnahmen (vgl. unten) nur noch zum Vollzug des Bundesrechtes zuständig.

2. Kantonale Kompetenzen

Den Kantonen stehen gemäss dem BGBB folgende Kompetenzen zur materiellen Regelung zu:

- Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGBB sind, können den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt werden (Artikel 5 Buchstabe *a* BGBB; vgl. Art. 1 BPG).
- Die Anwendung des BGBB auf gewisse Anteils- und Nutzungsrechte kann ausgeschlossen werden (Artikel 5 Buchstabe *b* BGBB; nicht vorgesehen).
- Es können kantonale Vorkaufsrechte wie folgt eingeführt werden:
  - an landwirtschaftlichen Grundstücken im Beizugsgebiet für Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *a* BGBB; vgl. Artikel 21 Ziffer 2 BPG);
  - an privaten Allmenden, Alpen und Weiden für gewisse Körperschaften (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *b* BGBB; nicht vorgesehen);
  - an Nutzungs- und Anteilsrechten an Allmenden, Alpen oder Weiden für die Körperschaft, die das Eigentum innehat (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *c* BGBB; vgl. Artikel 2 BPG).
- Die Mindestflächen von landwirtschaftlichen Grundstücken (25 a) sowie von Rebgrundstücken (10a) können heraufgesetzt werden (Artikel 58 Absatz 2 BGBB; vgl. Artikel 3 BPG).

3. Teilrevision des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes

In engem Zusammenhang mit dem Erlass des BGBB steht das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf) (AS 1993 S. 1404 ff.). Die Änderungen traten gleichzeitig mit dem BGBB am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Teilrevision des ZGB bedingt ebenfalls eine Anpassung des kantonalen Rechts, namentlich des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1). Die Teilrevision des OR schafft keinen Anpassungsbedarf. Da einige Vorschriften des EG ZGB aufgrund der Anpassungen an das BGBB ohnehin geändert werden müssen, rechtfertigt sich, die relativ geringfügigen Anpassungen an das ZGB im Rahmen des Erlasses des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vorzunehmen.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Anlass, Ausmass und Vorbereitung der Revision

Der Kanton Bern hat mit dem Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht (GLB; BSG 215.124.1) das kantonale bäuerliche Boden- und Pachtrecht geregelt. Das Gesetz stützt sich vorwiegend auf das EGG, das LEG sowie auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Mit der Aufhebung des EGG und des LEG sind das kantonale Recht dem Bundesrecht anzupassen und der Vollzug des BGBB zu regeln.
Das Bundesgesetz ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Die kantonalen Regelungen müssen, sofern sie nicht ausschliesslich Vollzug des Bundesrechtes darstellen, in einem formellen Erlass auf Gesetzesstufe geregelt werden, denn eine allfällige Ausdehnung des Gewerbebegriffes, die Einführung von Vorkaufsrechten sowie ein Zerstückelungsverbot beschränken die Eigentumsrechte (Artikel 22ter BV). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden die notwendigen Anpassungen in einer Vollzugsverordnung geregelt.
Das Pachtrecht hat auf Bundesebene keine Änderung erfahren. Dementsprechend müsste das diesbezügliche kantonale Recht nicht unbedingt angepasst werden. Im Verlaufe der Revisionsarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit diesbezüglich ebenfalls eine Totalrevision vorzunehmen ist. Das Pachtrecht hat nun einige zumeist formelle Änderungen erfahren. Eine materielle Änderung erfolgt mit der Aufhebung des Vorpachtrechtes an Alpen (Artikel 41 bis 45 GLB). Diese Regelung hat in der Praxis keine Be-

deutung erlangt. Der Verzicht auf dieses Recht ist daher angebracht. Ebenso wird die Mindestfläche für Rebgrundstücke von 9 auf 10 Aren angehoben (vgl. dazu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *a* BPG).
Der Entwurf ist von der für die Revision GLB zusammengestellten Arbeitsgruppe Bodenrecht ausgearbeitet worden. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Fachpersonen zusammen, die mit dem bäuerlichen Bodenrecht und dessen Vollzug vertraut sind. Als Leiter stand der Arbeitsgruppe Fürsprecher Rudolf Schneider, Adjunkt Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion, vor. Der Arbeitsgruppe gehörten weiter an:
Ing. agr. ETH Hans-Ulrich Gammenthaler, Amt für Landwirtschaft, Vorsteher der Abteilung Bodenrecht und Planung; Ing. agr. ETH Willi Gerber, Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft; Fürsprecher Andreas Hubacher, Regierungsstatthalter II von Bern; Fritz Hurni, Landwirt, Gurbrü; Fürsprecher Thomas Merkli, Verwaltungsrichter; Notar Roland Pfäffli, Grundbuchverwalter von Thun; Fürsprecher Lorenz Schär, Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Frutigen; Fürsprecher und Notar Franz Stämpfli, Advokatur und Notariat, Bern; für Redaktion und Sekretariat Fürsprecherin Beatrice Lüthi, Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion.

2. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Gewerbe

2.1 Der Gewerbebegriff

Nach Artikel 7 Absatz 1 BGBB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe «eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und die mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht». Massgebendes Kriterium für die Beurteilung und Abgrenzung ist demnach der Arbeitszeitbedarf eines Betriebes. Nur Betriebe, die bei Normalbewirtschaftung mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie erfordern, fallen unter den Gewerbebegriff. Ausgehend vom heutigen Durchschnitt der buchführenden Betriebe von 420 Normalarbeitstagen entspricht die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie mindestens 210 Arbeitstagen. Mit zehn Arbeitsstunden pro Tag gerechnet ergibt dies einen Bedarf von mindestens 2100 Arbeitsstunden pro Jahr. Das Kriterium des Arbeitsaufwandes ist eine flexible Beurteilungsgrösse. Je nach Bewirtschaftungsart und -form (Ackerbau, Futterbau, Milchvieh, Gemüsebau, Obstbau, Rebbau etc.), der Ertragsfähigkeit des Bodens sowie der geographischen Lage (Talgebiet, Hügelzone, Bergzone) ergeben sich flächenmässig unterschiedliche Grössen. So kann ein spezialisierter Gemüse-, Obst- oder Rebbaubetrieb mit wenigen Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche bereits den erwähnten Arbeitsaufwand erfordern, während mit demselben Aufwand ein reiner Ackerbaubetrieb mit Mähdruschfrüchten in der Grösse von rund dreissig Hektaren bewirtschaftet werden kann. Die nachstehende Tabelle liefert einige Beispiele dafür, was dieser Grenzwert in den verschiedenen Bereichen bedeutet.
Betriebsgrössen (Richtwerte) verschiedener Betriebstypen mit einem Arbeitszeitbedarf von 2100 Arbeitsstunden pro Jahr:

Talgebiet:				
– Rebbau	1,5	bis	2,5	ha
– Gemüsebau	2	bis	3	ha
– Futterbau, Milchvieh, intensiv	4,5	bis	6,5	ha
– Futter- und Ackerbau, kombiniert	5	bis	7,5	ha
– Ackerbau viehlos, etwas Gemüse	5,5	bis	8,5	ha
– Ackerbau viehlos, mit Hackfrüchten	9,5	bis	14	ha
– Futterbau, Mutterkühe, extensiv	20	bis	30	ha
– Ackerbau, viehlos, nur Mähdruschfrüchte	25	bis	35	ha
Hügelzone:				
– Futter- und Ackerbau kombiniert	4	bis	6	ha
– Futterbau, Milchvieh	5	bis	7	ha
Bergzone:				
– Futterbau, Rindvieh	je nach Topographie, Ertragsfähigkeit des Bodens und Betriebsstruktur			

2.2 Die besonderen Bestimmungen des BGBB über Gewerbe

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 BGBB gilt das Gesetz für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. In einigen Fällen trifft das BGBB für Einzelgrundstücke einerseits und für ganze Gewerbe andererseits unterschiedliche Lösungen. Im folgenden werden die wichtigsten Unterschiede kurz und vereinfacht dargestellt:

a) Erbteilung

Befindet sich in der Erbschaft ein Gewerbe, kann die selbstbewirtschaftende Erbin oder der selbstbewirtschaftende Erbe dessen Zuweisung zum einfachen Ertragswert verlangen (Artikel 11 und Artikel 17 Absatz 1 BGBB). Gemäss Artikel 21 BGBB besteht ebenfalls ein Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks. Die oder der Berechtigte muss sich freilich den doppelten Ertragswert anrechnen lassen. Dafür steht dieser Anspruch nicht nur den selbstbewirtschaftenden Erbinnen oder Erben zu, sondern auch derjenigen Person, die lediglich Eigentümerin eines Gewerbes ist, dieses aber nicht selbst leitet.
Selbstbewirtschaftenden Nachkommen, Geschwistern und Geschwisterkindern steht unter gewissen Voraussetzungen ein Kaufsrecht an einem in der Erbschaft befindlichen Gewerbe zu (Artikel 25ff. BGBB). Betreffend Grundstücke besteht dieses Kaufsrecht nicht.

b) Aufhebung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum

Bei der Auflösung von vertraglich begründetem Gesamt- oder Miteigentum verfügen die Gesamt- oder Miteigentümerinnen und die Gesamt- oder Miteigentümer

über einen Zuweisungsanspruch, wenn bei ihnen dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei den Erbinnen oder Erben in der Erbteilung (Artikel 36ff. BGBB). Der Unterschied betreffend Gewerbe und Grundstück liegt darin, dass erstere zum einfachen, letztere zum doppelten Ertragswert übernommen werden.

c) Veräusserungsverträge

Bewirtschaftet eine Eigentümerin oder ein Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe zusammen mit dem Ehegatten, darf dieses nur mit dessen Zustimmung veräussert werden. Diese Einschränkung existiert für den Verkauf von Grundstükken nicht (Artikel 40 BGBB).
Nachkommen, Geschwister und Geschwisterkinder verfügen bei der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes über ein Vorkaufsrecht, wenn sie dieses selber bewirtschaften wollen. Bei der Veräusserung eines Grundstückes haben lediglich die Nachkommen ein Vorkaufsrecht, wobei auch hier nebst der Selbstbewirtschafterin oder dem Selbstbewirtschafter die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gewerbes, welches von ihr oder ihm nicht selbst geleitet wird, zugelassen ist (Artikel 42 BGBB). Der Übernahmepreis entspricht bei Gewerben dem einfachen, bei Grundstücken dem doppelten Ertragswert (Artikel 44 BGBB).
Eine ähnliche Ordnung gilt hinsichtlich des Vorkaufsrechts an Miteigentumsanteilen (Artikel 49 BGBB).

d) Realteilungsverbot

Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt ein Realteilungsverbot. Demnach dürfen von ihm weder einzelne Grundstücke noch Grundstücksteile abgetrennt werden (Artikel 58 Absatz 1 BGBB).

Der Unterschied in der Behandlung der Gewerbe bzw. der Grundstücke liegt mithin im wesentlichen darin, dass naturgemäss nur für Gewerbe ein Realteilungsverbot besteht und dass die Gewerbe in den obenerwähnten Fällen zum einfachen, die Grundstücke zum doppelten Ertragswert übernommen werden müssen. Abgesehen davon spielt die Unterscheidung grundsätzlich keine Rolle. Wie erwähnt besteht auch hinsichtlich der Grundstücke ein Zuweisungsrecht in der Erbteilung und bei der Aufhebung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum sowie ein Vorkaufsrecht für Verwandte sowie für Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Daneben gelten für Grundstücke gleichermassen die Vorschriften über den Gewinnanspruch der Miterbinnen und Miterben (Artikel 28ff. BGBB) und über das Vorkaufsrecht der Pächterin oder des Pächters (Artikel 47ff. BGBB). Selbstverständlich gelten für Grundstücke ebenfalls die im BGBB vorgesehenen öffentlichen Beschränkungen des Verkehrs. So bedarf ebenfalls die Veräusserung eines Grundstücks einer Bewilligung (Artikel 61 BGBB). Diese wird grundsätzlich nur erteilt, wenn es sich bei der Erwerberin oder beim Erwerber um eine Selbstbewirtschafterin oder einen Selbstbewirtschafter handelt (Artikel 63 Buchstabe *a* BGBB) und wenn der Verkauf nicht zu einem übersetzten Preis erfolgt (Artikel 63 Buchstabe *b* BGBB). Auch für einzelne Grundstücke gelten ferner die Bestimmungen über die Belastungsgrenze (Artikel 73ff. BGBB).

Selbstverständlich ist es auch für die Gewährung von Direktzahlungen nach Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LwG; SR 910.1) unerheblich, ob ein Grundstück den Bestimmungen des BGBB über Gewerbe unterliegt.

2.3 Die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Gewerbe

Artikel 5 Buchstabe *a* BGBB erkennt den Kantonen die Kompetenz zu, den Geltungsbereich des BGBB zu erweitern, indem auch landwirtschaftliche Betriebe, die den Gewerbebegriff im Sinne von Artikel 7 BGBB nicht erfüllen, den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe unterstellt werden können. Damit fänden die Bestimmungen ebenfalls für kleine Nebenerwerbsbetriebe Anwendung, die sonst als eine Mehrzahl von Grundstücken gälten. Die Bestimmung hat zum Zwecke, den Kantonen eine Berücksichtigung ihrer besonderen Strukturen zu erlauben. Den Kantonen steht es somit frei, Kriterien für eine Ausdehnung festzulegen.

2.4 Die Berner Lösung

Der Regierungsrat stellte am 21. August 1991 gestützt auf die Motion Oehrli fest, die durch das BGBB vorgesehene Neuregelung bezüglich des Geltungsbereiches habe für den Kanton Bern, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet, grosse Bedeutung. Er erklärte sich bereit, dem Grossen Rat einen Revisionsvorschlag des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bodenrecht zu unterbreiten, der eine Ausdehnung des Geltungsbereiches im Sinne des Bundesgesetzes auf kleinere und mittlere Betriebe enthält.
Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse im Kanton kann festgestellt werden, dass bereits heute eine Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe – im Flachland wie auch im Berggebiet – den Gewerbebegriff im Sinne von Artikel 7 BGBB erfüllt. Aufgrund der Erhebungsdaten 1993 für agrarpolitische Massnahmen des Amtes für Landwirtschaft, Zentralstelle für Acker- und Rebbau, ist ersichtlich, dass im Kanton Bern 18876 bäuerliche Betriebe existieren. In den Bergzonen liegen rund 10000 Betriebe (53% aller Betriebe). Gestützt auf Erfahrungswerte lässt sich abschätzen, dass bei einem Verzicht auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches rund 7500 Betriebe (somit ungefähr drei Viertel der Betriebe in der Bergzone) als Gewerbe im Sinne des BGBB gelten würden [2].
Eine kantonale Ausdehnung des Gewerbebegriffes könnte dazu führen, dass praktisch jeder landwirtschaftliche Betrieb den Anforderungen an ein Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGBB genügen würde. Damit würde der teilweise gewandelten strukturpolitischen Zielsetzung nicht mehr Rechnung getragen. Es ist eines der strukturpolitischen Ziele auch des BGBB, lebensfähige Betriebe als Ganzes zu erhalten und anderen Betrieben zu ermöglichen, sich weiterzuentwickeln und ihre

[1] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)
[2] definitive Zahlen

Existenzgrundlage zu verbessern (vgl. Botschaft des Bundesrates, S. 16). Eine generelle Ausdehnung würde demnach des Realteilungsverbotes wegen zu einer Verfestigung der bestehenden Strukturen auf unabsehbare Zeit führen. Dies ist nach Auffassung des Regierungsrates grundsätzlich unerwünscht.
Das BGBB definiert – wie erwähnt – als Gewerbe einen Betrieb, für dessen Bewirtschaftung mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie, ausmachend 2100 Arbeitsstunden pro Jahr, erforderlich ist. Ein Heimwesen in dieser Grössenordnung stellt bereits einen kleinen Nebenerwerbsbetrieb dar. Die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter solcher Gewerbe vermögen in der Regel nicht über 30 Prozent ihres Gesamteinkommens aus der Landwirtschaft zu erwirtschaften. Durch die generelle «Unterschutzstellung» noch kleinerer Betriebe würde ein System geschaffen, welches in sich selbst nicht mehr als logisch erschiene. So kommen bereits mit der bundesrechtlichen Lösung Betriebe, die sich im unteren Bereich dessen bewegen, was noch als Gewerbe anerkannt wird, nicht in den Genuss wichtiger Förderungsmassnahmen. Beiträge nach der Gesetzgebung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft beispielsweise werden nur an Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller ausgerichtet, deren Einkommen zu mindestens 50 Prozent (Voll- oder Zuerwerbsbetrieb) aus der Landwirtschaft stammt. Meliorationskredite werden nach der auf die Richtlinien des Bundes gestützte Praxis nur noch an Betriebe ausgerichtet, welche über mindestens 15 Grossvieheinheiten (GVE) verfügen. Mithin sind auch diesbezüglich Nebenerwerbsbetriebe von Förderungsmassnahmen ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung von Heimwesen, die in den Genuss der erwähnten Subventionen kommen, beansprucht wesentlich mehr als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie. Durch deren Bewirtschaftung lässt sich bereits ein Einkommensanteil aus der Landwirtschaft von rund 70 Prozent erzielen.
Würde einer generellen Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen für Gewerbe zugestimmt, müsste dies nach Auffassung des Regierungsrates auch die Bereitschaft nach sich ziehen, die Betriebe, die deshalb zusätzlich unter die Schutzbestimmungen fallen, mit kantonalen Mitteln (da hierfür keine Bundesgelder erhältlich sind) zu fördern. Solches würde indessen die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Bern klar übertreffen.
Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft nicht in erster Linie die ausgesprochen kleinen, sondern eher die mittleren Betriebe dem Strukturwandel zum Opfer fallen werden. Die grundsätzlich den Strukturwandel bremsende Wirkung der Vorschriften des BGBB über Gewerbe führte deshalb dazu, dass mittelfristig nebst den existenzfähigen grösseren Betrieben vor allem noch Kleinstbetriebe bestünden (welche einen schlechten Geschäftsgang angesichts des geringen Anteils des landwirtschaftlichen Einkommens an Gesamteinkommen ohne weiteres hinnehmen könnten), die volkswirtschaftlich kaum von Bedeutung sind. Eine Privilegierung gerade dieser Kleinstbetriebe liesse sich kaum begründen.
Aus all diesen Gründen ist deshalb von einer generellen Ausdehnung der Bestimmungen über Gewerbe abzusehen. Aufgrund der Motion Oehrli sieht die Vorlage jedoch vor, den Geltungsbereich im Berggebiet auszudehnen (vgl. Bemerkungen zu Art. 1 in Ziffer III).

3. Die Organisationsautonomie des Regierungsrates

Wo in der Vorlage Zuständigkeiten geordnet werden, wird im BPG darauf verzichtet, die Behörden der Zentralverwaltung ausdrücklich zu nennen. Diese werden mit der Bezeichnung «zuständige Stelle der X-direktion» umschrieben. Dies entspricht der Regelung des Organisationsgesetzes, welches vorsieht, dass der Regierungsrat die Organisation sowie die Aufgaben der Zentralverwaltung auf dem Verordnungswege regelt. Des besseren Verständnisses wegen werden die zuständigen Verwaltungseinheiten im Vortrag namentlich erwähnt. Die derart erfolgte Aufgabenzuteilung entspricht der Ordnung der Einführungsverordnung vom 10. November 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EV BGBB; nicht in BSG). Die EV BGBB wird bei der Inkraftsetzung des BPG durch die zugehörige Ausführungsverordnung abgelöst werden, wobei an der Zuständigkeitsregelung festgehalten werden soll.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Titel

Das bestehende Gesetz über das landwirtschaftliche Bodenrecht wird als Bodenrecht im weiteren Sinne verstanden und regelt sowohl das Bodenrecht im engeren Sinne als auch das Pachtrecht. Der Titel des Gesetzes führte jedoch öfters zu Missverständnissen, da er das Pachtrecht nicht ausdrücklich anführt. Der Erlass wurde nicht als kantonales (Vollzugs-)Gesetz zum LPG erkannt. Das neue Recht trägt dem Pachtrecht im Titel nun in gleicher Weise Rechnung wie dem Bodenrecht im engeren Sinne.

Ingress

Das Gesetz stützt sich auf die beiden massgebenden Bundesgesetze, nämlich auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; AS 1993 1410 ff.) sowie auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Das Gesetz vollzieht einerseits die erwähnten Bundesgesetze, andererseits enthält es materielle Vorschriften dort, wo dem Kanton ein Regelungsspielraum verbleibt.

1. Bodenrecht

Artikel 1 Ausdehnung des Geltungsbereiches

Aus den unter Ziffer II 2.4 ausgeführten Gründen wird auf eine generelle Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen des BGBB über Gewerbe verzichtet. Die Motion Oehrli verpflichtet jedoch den Regierungsrat grundsätzlich dazu, eine teilweise Ausdehnung vorzunehmen.

Artikel 1 nimmt Rücksicht auf die geographische Lage des landwirtschaftlichen Betriebes. In der Talzone sowie in der voralpinen Hügelzone kommt das Bundesrecht direkt zur Anwendung. Ein Gewerbe liegt hier somit dann vor, wenn der Betrieb die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie (2100 Jahresarbeitsstunden) beansprucht. In den Bergzonen jedoch wird die Anforderung auf zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie (rund 1700 Jahresarbeitsstunden) gesenkt. Die Zonenabgrenzung richtet sich zweckmässigerweise nach dem Viehwirtschaftskataster.
Infolge der Ausdehnung gemäss Artikel 1 erhöht sich die Anzahl der Betriebe in der Bergzone, die als Gewerbe im Sinne des BGBB gelten, von 7500 auf etwa 8500.

Artikel 2 Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaft

Die Kantone werden mit Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *c* BGBB ermächtigt, für Körperschaften wie Allmend- und Alpgenossenschaften, die Eigentümerinnen einer Allmende, Alp oder Weide sind, ein Vorkaufsrecht für Nutzungs- und Anteilsrechte an dieser Allmende, Alp oder Weide einzuführen.
Ein derartiges Vorkaufsrecht statuiert nun Artikel 2 Absatz 1 BPG für Anteilsrechte an geseyeten Alpen. Eine geseyete Alp ist eine Genossenschaftsalp mit einer festgesetzten Zahl von Kuhrechten. Das Vorkaufsrecht ist auf Anteilsrechte an geseyeten Alpen beschränkt, da lediglich diese Anteilsrechte selbständig handelbar sind. Die Anteilsrechte an nicht geseyeten Alpen sind an ein landwirtschaftliches Grundstück bzw. Gewerbe gebunden, womit die allgemeinen Bestimmungen bzw. das Vorkaufsrecht für Grundstücke oder Gewerbe im Sinne des BGBB gelten. Gegenstand des Vorkaufsfalles bildet demnach der Übergang von Rechten, die ein eigenes Grundbuchblatt beanspruchen oder die im Seybuch eingetragen sind. Im Gegensatz dazu stehen zu einem Grundstück angemerkte Rechte.
Das Vorkaufsrecht entfällt nach Absatz 2, wenn die Käuferin oder der Käufer bereits Eigentum an Anteils- oder Nutzungsrechten der fraglichen Alp hat und weitere Rechte hinzukaufen will. Die Stellung einer bisherigen Anteilhaberin oder eines bisherigen Anteilhabers, die oder der weitere Nutzungsrechte erwirbt, ist ähnlich der Stellung einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers. Es rechtfertigt sich deshalb eine ähnliche Regelung.
Anteils- und Nutzungsrechte gelten zwar gemäss Artikel 6 Absatz 2 BGBB ebenfalls als Grundstücke. Ihr Erwerb ist damit bewilligungspflichtig (Artikel 61 ff. BGBB). Die Bewilligung wird grundsätzlich nur einer Selbstbewirtschafterin oder einem Selbstbewirtschafter erteilt. Da in der Vergangenheit für solche Rechte aussergewöhnlich hohe Preise bezahlt wurden, ist eine Umgehung des Selbstbewirtschaftungsprinzips etwa dadurch zu befürchten, dass eine öffentliche Ausschreibung (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe *f* BGBB) zu einem sehr hohen, im Sinne des Bodenrechts (welches gemäss Artikel 66 BGBB auf die in den letzten fünf Jahren für vergleichbare Kaufobjekte bezahlten Preise abstellt) aber nicht übersetzten Preis erfolgt, so dass sich keine Selbstbewirtschafterin oder kein Selbstbewirtschafter finden lässt. Die Genossenschaft hat in solchen Fällen eher die Möglichkeit, diesen Preis zu bezahlen. Daher soll das Vorkaufsrecht bezogen auf die Person der Erwerberin oder des Erwerbers in jedem Fall nur dann entfallen, wenn die Käuferin oder der Käufer, die oder der bereits über Anteils- und Nutzungsrechte verfügt, zugleich Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter ist.

Artikel 3 Zerstückelungsverbot

Bereits das geltende Recht kennt für landwirtschaftliche Grundstücke eine Mindestgrösse von 36 Aren. Artikel 58 Absatz 2 BGBB sieht eine Mindestfläche von 25 Aren vor und überlässt den Kantonen die Kompetenz, grössere Mindestflächen festzulegen. Es ist sinnvoll, das heute geltende und bereits bewährte Recht beizubehalten. Namentlich erscheint die Mindestfläche von 25 Aren bereits sehr klein.
Für Rebgrundstücke kennt das bisherige kantonale Recht eine Mindestfläche von 9 Aren. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Artikel 58 Absatz 2 BGBB legt nun allerdings zwingend eine Mindestgrösse von 10 Aren fest. Die bundesrechtliche Mindestfläche ist demnach grösser als die bisherige kantonale. Den Kantonen steht ausschliesslich die Kompetenz zu, grössere, nicht aber kleinere Mindestflächen festzulegen.
Das BGBB beansprucht Geltung auch für Grundstücke ausserhalb der Bauzone, bei denen eine gemischte Nutzung erfolgt (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *d* BGBB). Da es nicht möglich ist, eine Anmerkung im Sinne von Artikel 86 BGBB nur auf dem nichtlandwirtschaftlichen Teil der Parzelle vorzunehmen, ist zur Entflechtung der Verhältnisse nötig, das interessierende Grundstück zu parzellieren. Falls dieses zu einem Gewerbe gehört oder der nichtlandwirtschaftliche Teil kleiner ist als 36 a, verstösst die Parzellierung jedoch im ersten Fall gegen das Realteilungs- und im zweiten Fall formell gegen das Zerstückelungsverbot, da das ganze Grundstück nach wie vor als landwirtschaftlich gilt (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *d* BGBB). Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter hat diesfalls eine Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot zu erteilen (Artikel 60 Buchstabe *a* BGBB) und die Anmerkung zu veranlassen (Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe *b* BGBB).

Artikel 4 Sicherung der Selbstbewirtschaftung

Das BGBB verlangt im privatrechtlichen Titel zum Teil die Zustimmung von dritten Personen zur (Weiter-)Veräusserung eines (Anteils eines) landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes.
Wird in der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe einer Erbin oder einem Erben zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, so darf es während zehn Jahren nur mit Zustimmung der Miterbinnen und Miterben veräussert werden (Artikel 23 BGBB). Diese Zustimmung ist Gültigkeitserfordernis. Das Rechtsgeschäft über die Veräusserung darf nur dann beim Grundbuchamt angemeldet werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Ist eine Miterbin oder ein Miterbe verstorben, so müssen deren oder dessen Erbinnen und Erben diese Zustimmung erteilen. Die Notarin oder der Notar muss deshalb beispielsweise anhand der Erbenscheine (Artikel 559 ZGB) diejenigen Personen ermitteln, die zustimmen müssen. Zudem können die Personalien der Miterbinnen und Miterben (Name, Adresse) in der

Zwischenzeit geändert haben. Die Gewährleistung, dass die Zustimmungsberechtigten lückenlos ermittelt werden können, kann einzig durch ein notariell beurkundetes Verzeichnis erfolgen.
Ebenso muss ein Verzeichnis eingereicht werden, wenn bei Aufhebung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Artikel 646ff. ZGB, oder Gesamteigentum, Artikel 652ff. ZGB) eine Mit- oder Gesamteigentümerin oder ein Mit- oder Gesamteigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung erworben hat und dieses Gewerbe innerhalb von zehn Jahren seit der Aufhebung veräussert (Artikel 38 i. V. mit 23 BGBB). Dasselbe Verfahren gilt auch, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Ausübung eines Vorkaufsrechtes zur Selbstbewirtschaftung erworben hat und dieses Gewerbe innerhalb von zehn Jahren veräussert (Artikel 54 Absatz 1 BGBB).
Dass die Notarin oder der Notar (neben dem Verzeichnis) auch die Zustimmungserklärungen bei der Anmeldung des Rechtsgeschäftes einreichen muss, ist nicht speziell zu regeln, da sich diese Pflicht aus den allgemeinen Grundsätzen des Grundbuchrechtes ableiten lässt, wonach ein Rechtsgeschäft im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung sämtliche Eintragungsvoraussetzungen erfüllen muss.
Zur Prüfung der Frage, ob ein Ausnahmegrund vorliegt und die Zustimmung demnach entbehrlich ist, darf die Notarin oder der Notar auf die Erklärung der Vertragsparteien abstellen, wenn diese geltend machen, ein Nachkomme übernehme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung oder ein Gemeinwesen erwerbe dieses als Realersatz im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe *b* BGBB (vgl. Wegleitung für die Grundbuchämter zum BGBB, S. 51).

Artikel 5 Einsichtsrecht

Das Datenschutzgesetz (DSG; 19. Februar 1986; BSG 152.04) verbietet grundsätzlich die Bekanntgabe von Personendaten an Behörden und Private (vgl. Artikel 10 und 11 DSG). Mit Artikel 5 wird nun im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *a* DSG die gesetzliche Verpflichtung des Amtes für Landwirtschaft geschaffen, die massgeblichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
Artikel 5 gibt der Notarin oder dem Notar die Möglichkeit, im Rahmen der Vorbereitung eines öffentlich zu beurkundenden Vertrages beim Amt für Landwirtschaft die vorhandenen und für die Beurkundung massgebenden Daten über die Betriebsverhältnisse der Vertragsparteien einzusehen, falls diese hierzu ihre Zustimmung erteilen. Gleichzeitig beauftragt die Vorschrift das Amt für Landwirtschaft, auf Anfrage hin bezüglich der massgebenden Daten die Einsicht zu gewähren.
Als Betriebsverhältnisse sind etwa die Eigentums- und Pachtverhältnisse, der Ertragswert, die geographische Lage, Angaben über Art und Grösse des Betriebes etc. zu verstehen. Einsehbar sind diejenigen Daten, die bei einer Veräusserung von bodenrechtlicher Relevanz sind. Demzufolge fallen beispielsweise die Angaben über das Einkommen oder das Vermögen einer Vertragspartei nicht unter den Begriff der Betriebsverhältnisse im Sinne von Artikel 5.

Artikel 6 Regierungsstatthalteramt

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde. Unter dem geltenden Recht ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter berechtigt, gegen die Veräusserung von landwirtschaftlichem Boden Einspruch zu erheben. Eine Prüfung des Geschäftes obliegt ihr oder ihm also bereits heute. Mit Artikel 6 BPG wird sie oder er Bewilligungsbehörde (Absatz 1 Buchstabe *b;* vgl. Artikel 16 Absatz 3 GLB). Bereits unter dem geltenden Recht ist sie oder er zudem zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Zerstückelung oder Abparzellierung (Absatz 1 Buchstabe *a;* vgl. Artikel 33 Absatz 3 GLB) sowie zum Überschreiten der Belastungsgrenze (Absatz 1 Buchstabe *c;* vgl. Artikel 32 GLB). Ähnliches gilt für die Anordnung der Anmerkung im Sinne von Artikel 86 BGBB (Absatz 1 Buchstabe *d;* vgl. Artikel 19 Absatz 2 GLB). Die Dezentralisierung der Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen rechtfertigt sich zudem, da die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter mit den Verhältnissen vor Ort in der Regel gut vertraut ist.

Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in dem der wertvollere Teil der Sache liegt. Sobald ein Gewerbe in einem einzigen Amtsbezirk liegt, bietet die Zuständigkeit von vornherein keine Probleme. Werden indessen mehrere Grundstücke veräussert, die nicht alle im gleichen Amtsbezirk liegen oder wird ein Gewerbe veräussert, wovon sich nicht alle zugehörigen Grundstücke im gleichen Amtsbezirk befinden, muss eine Zuweisung vorgenommen werden. Sinnvollerweise und in Anlehnung an die Zuständigkeit der Notarin oder des Notars, wenn der Gegenstand der Beurkundung in mehreren Amtsbezirken liegt, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes zuständig, in dem der wertvollere Teil der zu veräussernden Sache liegt (vgl. Artikel 18 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980 [NG; BSG 169.11]). Massgebend für die Zuständigkeit ist nicht das wertvollste Grundstück. Die Zuständigkeit liegt vielmehr in demjenigen Amtsbezirk, wo der amtliche Wert der darin befindlichen Kaufsachen zusammengerechnet am grössten ist. Für Gewerbe wird dies regelmässig der Amtsbezirk sein, in dem sich die Hofliegenschaft befindet.

Artikel 86 BGBB sieht vor, dass landwirtschaftliche Grundstücke, die dem BGBB nicht unterstellt sind, sowie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die dem BGBB unterstellt sind, im Grundbuch anzumerken sind (vgl. auch Artikel 2 BGBB). Es wird darauf verzichtet, von Amtes wegen alle Grundstücke auf ihre Unterstellung zu prüfen und allenfalls im Grundbuch anzumerken. Das wird vom Bundesrecht auch nicht ausdrücklich gefordert (vgl. den Wortlaut von Artikel 90 Buchstabe *d* BGBB). Wer jedoch ein Interesse an der Unterstellung bzw. Nichtunterstellung hat, kann diese bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter verlangen (Absatz 1 Buchstabe *d*).

Die Bewilligungsbehörde hat ihren Entscheid den Vertragsparteien, der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde, der Pächterin oder dem Pächter sowie den Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mitzuteilen (Artikel 83 Absatz 2 BGBB). Gleiches muss für eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 84 BGBB gelten. Der Bewilligungsbehör-

de sind jedoch die Pächterin oder der Pächter sowie die Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten nicht bekannt, so dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Liste dieser Personen (mit Personalien) einreichen muss. Diese Liste ist sowohl mit einem ordentlichen Bewilligungsgesuch wie auch mit einem Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung gemäss Artikel 84 BGBB einzureichen. Es steht der anmeldenden Notarin oder dem anmeldenden Notar offen, das Verzeichnis in der öffentlichen Urkunde anzuführen.

Artikel 7 Volkswirtschaftsdirektion

Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB weist die Kantone an, eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Diese ist zuständig und berechtigt, die Erteilung einer Bewilligung anzufechten (Artikel 83 Absatz 3 BGBB). Als Aufsichtsbehörde eignet sich die Abteilung Bodenrecht und Planung des Amtes für Landwirtschaft (ABP). Als Behörde der Zentralverwaltung kann sie für eine einheitliche Rechtsanwendung in den verschiedenen Amtsbezirken sorgen.
Die ABP ist zudem bereits heute mit dem Vollzug des Bodenrechtes befasst und berechtigt, Einspruch gegen Veräusserungsverträge landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu erheben (vgl. Artikel 14 ff., insbesondere Artikel 16 GLB).

Artikel 8 Finanzdirektion

Artikel 90 Buchstabe *e* BGBB beauftragt die Kantone, eine Behörde zu bezeichnen, die den Ertragswert im Sinne von Artikel 87 BGBB zu schätzen oder zu genehmigen hat. Der Regierungsrat strebt ganz allgemein die Vereinheitlichung des Schätzungswesens (namentlich im materiellen Bereich) an. Die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Amtliche Bewertung, ist die einzige geeignete Behörde, die im materiellen Bereich des Schätzungswesens eine Einheitlichkeit verwirklichen kann. Sie ist bereits heute zuständig für die amtliche Schätzung. Die amtliche Schätzung für landwirtschaftliche Liegenschaften und Bauten wird heute grundsätzlich nach der Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; nicht in SR; inkl. Anhang zur Verordnung [Anleitung vom 7. Mai 1986 für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes]) vorgenommen.
Die Steuerverwaltung kann den Ertragswert schätzen oder genehmigen. Im Falle einer Schätzung steht es ihr frei, die Schätzung selber vorzunehmen oder aber eine externe Schätzerin oder einen externen Schätzer damit zu beauftragen. Das bisherige Milizsystem wird also beibehalten. Im Falle einer Genehmigung lassen die Beteiligten (Eigentümerin oder Eigentümer, Erbengemeinschaft etc.) den Ertragswert von externen Sachverständigen schätzen und legen der Steuerverwaltung die Schätzung zur Genehmigung vor. Als Sachverständige können beispielsweise Mitgliederinnen und Mitglieder einer Gültschatzungskommission oder Expertinnen und Experten einer landwirtschaftlichen Schule herangezogen werden. Die kantonale Steuerverwaltung stellt auf Wunsch eine Liste möglicher Expertinnen und Experten zur Verfügung.

Im Anschluss an die Schätzung oder die Genehmigung eröffnet die Steuerverwaltung den Ertragswert den Beteiligten mit Verfügung. Diese Verfügung kann bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (vgl. dazu Artikel 19 des Gesetzes sowie die Ausführungen zu Artikel 19).
Ertragswert und amtlicher Wert werden grundsätzlich (abgesehen von einigen Ausnahmen) nach den gleichen Kriterien geschätzt. Der Ertragswert wird somit in der Regel dem amtlichen Wert entsprechen. Eine Schätzung des Ertragswertes wird dann vorzunehmen sein, wenn die Schätzung des amtlichen Wertes längere Zeit zurückliegt oder wenn die Schätzung des amtlichen Wertes mit Fehlern behaftet und derart in Rechtskraft erwachsen ist. Indessen wird bei der Schätzung des Ertragswertes der bereits bestehende und rechtskräftige amtliche Wert keine Änderung oder Anpassung erfahren. Damit können unregelmässige und unvorhergesehene Erhöhungen des amtlichen Wertes vermieden werden.
Durch den Hinweis auf Artikel 87 BGBB wäre an sich sichergestellt, dass die Steuerverwaltung ebenfalls die vorläufige Schätzung vorzunehmen beziehungsweise zu genehmigen hat. Aus Gründen der Benützerinnen- und Benützerfreundlichkeit wird die vorläufige Schätzung im Text jedoch ausdrücklich erwähnt.

2. Pachtrecht

Artikel 9 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich Artikel 36 GLB. Sie regelt den Geltungsbereich des landwirtschaftlichen Pachtrechtes. Eine materielle Änderung erfolgt lediglich insoweit, als der Geltungsbereich für Rebgrundstücke von 9 Aren auf 10 Aren angehoben wird. Der Geltungsbereich erfährt die Abänderung im Hinblick auf eine bisherige sinnvolle Übereinstimmung von Boden- und Pachtrecht (vgl. Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe *a* GLB), die ansonsten verlorenginge (vgl. Artikel 58 Absatz 2 BGBB und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* LPG).
Absatz 2 hat vom Wortlaut her eine Straffung erfahren. Es wird darauf verzichtet, zu wiederholen, was sich aus dem LPG bereits ergibt.

Artikel 10 Vorpachtrecht der Nachkommen, Vorpachtberechtigung, **Artikel 11** Ausübung, **Artikel 12** Anerkennung, Bestreitung, Klage, **Artikel 13** Folgen

Dem Inhalte nach entsprechen die Vorschriften Artikel 37 ff. GLB. Sie haben eine Straffung erfahren. Im weiteren werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Artikel 14 Einspracheberechtigte Behörden und **Artikel 15** Volkswirtschaftsdirektion

Die Vorschriften regeln den Vollzug des Pachtrechtes. Sie entsprechen den Artikeln 46 bis 53 GLB. Eine materielle Änderung des bisherigen Rechtes erfolgt grundsätzlich nicht. Es wird eine Straffung der Darstellung vorgenommen. Zudem werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
Eine Neuerung sieht Artikel 15 Absatz 2 vor. Die Abteilung Bodenrecht und Planung (ABP) kann zur Ermittlung des Ertragswertes in Pachtzinsangelegenheiten die kantonale Steuerverwaltung beiziehen. Nach wie vor kann sie aber auch ihrerseits eine Schätzung vornehmen resp. vornehmen lassen oder einen von dritter Seite geschätzten Wert übernehmen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Artikel 8). Der Ertragswert als solcher wird den Beteiligten nicht eröffnet. Er bildet vielmehr einen Bestandteil des Pachtzinses. Die Festsetzung oder Genehmigung des (neuen) Pachtzinses, die sich auf den ermittelten Ertragswert stützt, wird mittels Verfügung durch die Abteilung Bodenrecht und Planung eröffnet. Die Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann unter anderem gerügt werden, der Ertragswert sei nicht korrekt geschätzt worden.
Artikel 15 Absatz 3 sieht vor, dass die Abteilung Bodenrecht und Planung die Pachtkommission beizieht. Eine Ausnahme bilden die Bewilligung zur Abkürzung der Pachtdauer (Absatz 1 Buchstabe *a*) sowie die Anpassung des Pachtzinses an die veränderten Verhältnisse (Absatz 1 Buchstabe *b*). Das entspricht dem geltenden Recht. Es stellt sich die Frage, ob der Beizug der Pachtkommission nicht auch in diesen Fällen möglich sein sollte. Insbesondere letzteres würde indes zum Teil keinen Sinn machen. Ändert der Bundesrat die Ansätze für die Bemessung des zulässigen Pachtzinses, so kann gemäss Artikel 10 LPG jede Partei eine Anpassung des Vertrages verlangen. Diese hat rein rechnerisch zu erfolgen. Somit ist nicht einzusehen, wieso die Möglichkeit bestehen sollte, die Pachtkommission beizuziehen. Zudem wird auch aufgrund des lediglich formellen Charakters der Revision des Pachtrechtes darauf verzichtet, die Pachtkommission überall einzusetzen.

Artikel 16 Pachtkommission

Artikel 60 Absatz 2 GLB sah vor, die Organisation und den Geschäftsgang der Pachtkommission durch Verordnung zu regeln. Gestützt hierauf erliess der Regierungsrat die Verordnung vom 8. Oktober 1986 über die Pachtkommission (PKV; BSG 222.137.1). Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *d* KV gebietet nun, die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben von Behörden in einem Gesetz im formellen Sinn zu regeln. Artikel 16 trägt dieser Verfassungsvorschrift Rechnung. Im wesentlichen wird die Regelung der PKV übernommen. Neu nimmt freilich nicht mehr der Regierungsrat, sondern die der Volkswirtschaftsdirektion vorstehende Person die Wahl der Mitglieder vor.

3. Rechtspflege und Vollzug

Artikel 17 Auskunftsrecht der Behörden

Für die Beurteilung, ob beispielsweise eine Bewilligung erteilt werden kann, sind die konkreten Umstände und Verhältnisse wesentlich. Ebenso muss der Ertragswert resp. der Wert der amtlichen Schätzung erfasst werden können. Um die massgebenden Angaben rasch, umfassend und korrekt erfassen und beurteilen zu können, berechtigt die Vorschrift die mit dem Vollzug des Boden- und Pachtrechtes beauftragten kantonalen Behörden, die notwendigen Angaben einzuholen. Die Vorschrift weist gleichzeitig Gemeinden, Grundbuchämter, Steuerbehörden sowie das Amt für Landwirtschaft an, Auskunft zu erteilen. Das Auskunftsrecht geht jedoch nur so weit, als die Angaben für die Erledigung des Geschäftes erforderlich sind. Von Bedeutung sind namentlich die Grundeigentumsverhältnisse, die Pachtverhältnisse, die geographische Lage des Grundstückes oder des Betriebes, die Art der Bewirtschaftung, der amtliche Wert eines Grundstückes oder eines Betriebes etc. Demgegenüber erfasst das Auskunftsrecht beispielsweise auch hier nicht das steuerbare Einkommen oder Vermögen einer Vertragspartei.

Artikel 18 Zivilrechtspflege

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich für das neue Gesetz in der Zivilrechtspflege einige Vereinfachungen.
Der Zivilprozess richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen über die Zivilrechtspflege (Absatz 1). Die neue bernische Kantonsverfassung schafft das Zivilamtsgericht, bisher zuständig für Streitigkeiten aus Vorkaufsberechtigungen (vgl. Artikel 54 GLB), ab (vgl. Artikel 98 KV). An die Stelle des Zivilamtsgerichtes tritt das ordentliche Gericht im ordentlichen Verfahren im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO; BSG 271.1). Die ZPO regelt ebenfalls das Verfahren für die Erstreckung eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages. Sie verweist derartige Streitigkeiten ins summarische Verfahren (Artikel 332 a ZPO).
Eine Ausnahme wird durch Artikel 40 BGBB begründet, wonach ein landwirtschaftliches Gewerbe (oder ein Miteigentumsanteil daran), das die Eigentümerin oder der Eigentümer zusammen mit dem Ehegatten bewirtschaftet, nur mit Zustimmung des Ehegatten veräussert werden kann. Die fehlende Zustimmung kann durch ein richterliches Urteil ersetzt werden (Artikel 40 Absatz 2 BGBB). Das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten zur Veräusserung des landwirtschaftlichen Gewerbes weist Ähnlichkeiten mit der Bestimmung von Artikel 169 ZGB auf, wonach nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten über das Haus oder die Wohnung der Familie verfügt werden kann. Auch in diesem Falle kann die Zustimmung bei Fehlen unter Umständen durch ein richterliches Urteil ersetzt werden (vgl. Artikel 169 Absatz 2 ZGB). Wie sich aus Artikel 40 Absatz 3 BGBB ergibt, bedarf es sogar zweier Zustimmungen im Falle eines Verkaufs eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das gleichzeitig das Haus oder die Wohnung der Familie beinhaltet. Es ist daher für das bäuerliche Bodenrecht sinnvoll, das Verfahren entsprechend demjenigen des Eherechts auszugestalten.

Artikel 19 Verwaltungsrechtspflege

Das Verwaltungsverfahren sowie das Verwaltungsbeschwerdeverfahren richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. auch Absatz 4).

Verfügungen, die sich auf das BPG und dessen Ausführungsbestimmungen stützen, können mit einer Ausnahme mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (vgl. Absatz 1). Die Ausnahme bilden Verfügungen der Steuerverwaltung (vgl. Absatz 2). Sie sind bei der Steuerrekurskommission anzufechten. Obwohl die Steuerrekurskommission eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde ist, übt sie volle Kognition aus (Rechtsverletzungen, unrichtige oder unvollständige Ermittlung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit; vgl. Artikel 86 i.V. mit Artikel 66 Absatz 1 VRPG). Gegen ihren Entscheid steht auf kantonaler Ebene kein Rechtsmittel offen. Freilich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich (Artikel 89 BGBB).
Absatz 3 entspricht grundsätzlich Artikel 59 Absatz 1 GLB. Mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) vom 4. Oktober 1991 (vgl. AS 1992, S. 288ff. mit Anhang) wird die Eidgenössische Pachtrekurskommission jedoch aufgehoben resp. in die neu geschaffene Rekurskommission EVD integriert. Der revidierte Artikel 51 LPG ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten (vgl. Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die teilweise Inkraftsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [AS 1992, S. 877]). Der Änderung des Bundesrechts wird mit der vorliegenden Formulierung von Absatz 3 Rechnung getragen. Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht also wie bisher nur, soweit nicht direkt eine Überprüfung durch die unabhängige Rekurskommission des Bundes möglich ist.

Artikel 20 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird in der Ausführungsverordnung zum BPG in erster Linie regeln müssen, welche Verwaltungseinheit mit der «zuständigen Stelle» jeweils gemeint ist. Die Zuteilung soll wie im Vortrag geschildert vorgenommen werden.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Änderung von Erlassen

a) Artikel 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)

Artikel 976 ZGB erfährt eine Änderung. Ist ein im Grundbuch eingetragenes Recht untergegangen, so kann es wie bisher gelöscht werden. Die im geltenden Artikel 976 Absatz 3 ZGB vorgesehene gerichtliche Untersuchung und die anschliessende gerichtliche Feststellung des Untergangs des Rechtes wird jedoch aufgehoben. Der revidierte Artikel 976 Absatz 3 ZGB bestimmt, dass auf Wiedereintragung klagen kann, wer durch die Löschung in seinen Rechten verletzt wird. Hierzu gelten die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen. Dementsprechend ist Artikel 2 EG ZGB anzupassen und der Verweis auf Artikel 976 Absatz 3 ZGB zu streichen.

b) Artikel 7 EG ZGB

Die Änderung ist durch die Aufhebung von Artikel 110 EG ZGB bedingt.

c) Artikel 74 EG ZGB

Im Zusammenhang mit dem Erlass des BGBB ist Artikel 617 ZGB revidiert worden. Aus diesem Grunde ist auch Artikel 74 EG ZGB anzupassen.
Übernimmt eine Selbstbewirtschafterin oder ein Selbstbewirtschafter bei der Erbteilung ein Gewerbe, wird ihr oder ihm dieses zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet. Sonst ist der Verkehrswert massgebend (Artikel 17, Artikel 27 i.V. mit Artikel 42 und Artikel 44 BGBB). Anders als hinsichtlich der Ermittlung des Ertragswertes kann es nicht Aufgabe der Steuerbehörde sein, diesen zu bestimmen, da sie nicht selbst die Grundlagen für die spätere Besteuerung liefern darf. Hierfür ist deshalb – wie bisher – die Gültschätzungskommission einzusetzen, welche ebenfalls Verkehrswertschätzungen nichtlandwirtschaftlicher Objekte vornimmt.
Vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 113 EG ZGB.

d) Artikel 76 EG ZGB

Die Änderung des Randtitels ist durch die Schaffung des neuen Artikel 78a EG ZGB bedingt.

e) Artikel 78a EG ZGB

Gemäss der heutigen Gesetzgebung sind im Kanton Bern die Gemeinden zur Erhebung, Erneuerung und Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung auf ihrem Gebiet zuständig, mit Ausnahme der Höhe- und Lagefixpunkte, d.h. der Nivellements- und der Triangulationsfixpunkte (vgl. hierzu Artikel 1 Absatz 2 des Dekretes vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke; BSG 215.342.1). Die Geometerinnen und Geometer arbeiten mithin im Auftrag der Gemeinden. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Gemeinden, die zusammen mit der Geometerin oder dem Geometer die besten Kenntnisse über allfällige Rutschgebiete aufweisen, auch zur Bezeichnung dieser Gebiete zuständig zu erklären. Hinzu kommt, dass Artikel 6 Absatz 2 der Eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vorschreibt, dass der Grunddatensatz auch eine Informationsebene «Administrative und technische Einteilungen» umfasst. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird gemäss Artikel 6 Absatz 4 VAV die Daten zu bezeichnen haben, die erhoben werden müssen. Es ist offenbar vorgesehen, dass die Abgrenzung der Rutschgebiete ebenfalls zu diesen Daten gehören wird. Da gegenwärtig die Vermessungsgesetzgebung im Kanton Bern einer umfassenden Revision unterzogen wird, kann der Vollzug von Artikel 78a EG ZGB in den neuen kantonalen Vermessungsvorschriften geregelt werden. In diesem Sinne wird gewährleistet werden müssen, dass der Kanton eine Interventionsmöglichkeit hat, wenn eine Gemeinde sich weigert, ein offensichtliches Rutschgebiet als solches zu bezeichnen.

f) Artikel 103 EG ZGB

Die Änderungen sind nicht direkt bedingt durch den Erlass des BGBB oder durch die Änderung des ZGB. Indessen bietet die bundesrechtlich bedingte Anpassung einiger Bestimmungen des Gesetzes eine Gelegenheit, gleichzeitig Artikel 103 EG ZGB abzuändern.

Mit Motion vom 22. Januar 1988 verlangten Grossrat Brawand und zwei Mitunterzeichner eine Erleichterung des in Artikel 103 EG ZGB geforderten qualifizierten Mehrs für die Verfügung über Alpgrundstücke, die zu einer Alpkorporation gehören. Die Motionäre sprachen sich zwar insofern für die Beibehaltung des bisherigen qualifizierten Mehrs aus, als zwei Drittel der Anteilhaberinnen und Anteilhaber, die zusammen über mindestens zwei Drittel der vertretenen Kuhrechte verfügen, einer Verfügung über das Grundstück zustimmen müssten. Sie forderten indessen, dass dieses qualifizierte Mehr auf die an der Versammlung anwesenden Anteilhaberinnen und Anteilhaber beschränkt wird. Die Überprüfung ergab, dass die geltende Regelung tatsächlich überholt ist und die dingliche Belastung von Grundstücken der Korporationen in der Praxis vielfach verunmöglicht, weil häufig auch Nichtlandwirtinnen und Nichtlandwirte Anteilhaberinnen und Anteilhaber sind, die sich um die Geschicke der Korporation wenig kümmern und daher auch den Versammlungen fernbleiben. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde dementsprechend ein Vorschlag für die Änderung von Artikel 103 Absatz 1 EG ZGB erarbeitet. Im Laufe der vorliegenden Revisionsarbeiten ergab sich jedoch, dass Artikel 103 EG ZGB vom materiellen Inhalt her sowie aus zeitlichen Gründen mit Vorteil durch den Erlass des BPG geändert wird. Absatz 1 berücksichtigt nun die Anliegen der Motionäre. Ebenso ist gestützt auf das erwähnte Vernehmlassungsverfahren ein Absatz 2 geschaffen worden. Er ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, im Einzelfall festzulegen, wie der Begriff «Alpen und Vorsassen» auszulegen ist.

Mit dem neu geschaffenen Absatz 4 der Bestimmung wird zusätzlich eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt. Bereits am 15. April 1917 musste die Justizdirektion betreffend die Verfügung von geseyeten Alpen, insbesondere bezüglich der Verpfändung von Bergrechten, ein Kreisschreiben erlassen, welches heute überholt ist. Bei der Verpfändung von geseyeten Alpen sollen künftig die gleichen Regeln wie beim Miteigentum gelten. Ein Kuhrecht kann mit einem Miteigentumsanteil an einem Grundstück verglichen werden. Beim Miteigentum gilt die Bestimmung von Artikel 648 Absatz 3 ZGB: Sofern Grundpfandrechte (und auch Grundlasten) an Miteigentumsanteilen bestehen, können die Miteigentümerinnen und Miteigentümer die Sache selbst nicht mehr mit solchen Rechten belasten. Es handelt sich um eine zweckmässige Anpassung, wozu der Kanton gemäss Artikel 796 Absatz 2 ZGB ermächtigt ist.

g) Artikel 105 Absatz 3 EG ZGB

Gemäss der gültigen Fassung von Artikel 105 Absatz 3 EG ZGB bedürfen Veräusserungs- und Verpfändungsverträge über Kuhrechte der schriftlichen Form. Artikel 6 Absatz 2 BGBB legt fest, dass Anteils- und Nutzungsrechte als landwirtschaftliche Grundstücke gelten. Nach Artikel 216 OR bedürfen Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben, zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht Artikel 105 EG ZGB vor, weshalb eine Anpassung vorzunehmen ist. Gleiches muss für Verpfändungsverträge gelten, soweit die Bundesgesetzgebung hierfür die öffentliche Beurkundung vorschreibt.

Diese Lösung hat auch praktische Vorteile. Durch das Obligatorium der öffentlichen Beurkundung wird sichergestellt, dass die Vertragsparteien über die einschlägigen, umfangreichen und in der praktischen Handhabung nicht immer ganz einfachen Vorschriften orientiert werden.

h) Artikel 107 Absatz 2 EG ZGB

Die Anpassung ist durch die Änderung von Artikel 113 EG ZGB bedingt.

i) Artikel 110 EG ZGB

Mit der Revision des ZGB (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechtes (Grundstückkauf) wird Artikel 857 Absatz 2 ZGB abgeändert. Nach dem revidierten Artikel 857 Absatz 2 ZGB müssen Schuldbrief und Gült nur noch von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter unterzeichnet werden, nicht mehr zusätzlich von einer vom Kanton bezeichneten Amtsstelle oder Behörde.

Artikel 110 EG ZGB bildete die Ausführungsbestimmung des bisherigen Artikels 857 Absatz 2 ZGB und erklärte die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter als zuständig zur Mitunterzeichnung. Sie hat mit der Revision von Artikel 857 Absatz 2 ZGB keine Berechtigung mehr und wird deshalb aufgehoben.

k) Artikel 113 EG ZGB

Der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke resp. deren Schätzung wird im BGBB geregelt (vgl. Artikel 87 und 90 Buchstabe *e* BGBB). Soweit im ZGB der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes von Bedeutung ist, ist damit der Ertragswert im Sinne des BGBB gemeint. Das BPG bestimmt als zuständige Behörde für die Genehmigung oder Schätzung des Ertragswertes die kantonale Steuerverwaltung (vgl. Artikel 90 Buchstabe *e* BGBB und Artikel 8 BPG). Die Ertragswertschätzung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke wird damit der bisher dafür zuständigen Gültschatzungskommission entzogen. Es verbleibt ihr die Verkehrswertschätzung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken. Dies legt Artikel 74 EG ZGB fest. Artikel 113 EG ZGB listet die übrigen Kompetenzen der Gültschatzungskommission auf. Gleichzeitig ist die Vorschrift umfassender sowie übersichtlicher und verständlicher abgefasst worden. Entgegen ihrer systematischen Stellung im Gesetz (H. Grundpfandrechte, IV. Schuldbrief und Gült) sind die Aufgaben der Gültschatzungskommission umfassender. Auf eine Umstellung wird bewusst verzichtet. Vorliegend soll eine Änderung des EG ZGB nur erfolgen, wo sie tatsächlich notwendig ist. Es wird mit einer (Total-)Revision des EG ZGB eine systematische Berichtigung vorgenommen werden können.

Absatz 1 zählt die nebst der Vornahme von Verkehrswertschätzungen verbleibenden Zuständigkeiten der Gültschätzungskommissionen auf. Den Mitgliedern einer Gültschatzungskommission steht es natürlich offen, zusätzlich privat als externe Sachverständige Schätzungen des Ertragswertes von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken vorzunehmen (vgl. die Ausführungen zu Artikel 8 und Artikel 15 Absatz 2 BPG).
Absatz 2 regelt die Organisation der Gültschätzungskommissionen. Die Regelung ist im bisherigen Absatz 1 Ziffer 1 enthalten (vgl. auch Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. April 1987 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken [Schätzungsverordnung; BSG 215.129.1]). Die Schätzungsverordnung stützte sich bisher auf Artikel 74, 107 und 113 EG ZGB und auf Artikel 22 GLB. Aufgrund des Erlasses bzw. der Änderung von Bundesrecht und der darauf gestützten Anpassung des kantonalen Rechtes sowie der dadurch bedingten Änderungen der Kompetenzen der Gültschätzungskommissionen wird die Schätzungsverordnung teilweise gegenstandslos. Eine Totalrevision ist bereits im Gange. Anlässlich dieser Revision soll die Organisation der Gültschatzungskommission zeitgemäss ausgestaltet werden. Absatz 2 wird hierbei als Ausgangspunkt dienen können.
Absatz 3 entspricht in seinem Inhalt dem bisherigen Absatz 2 von Artikel 113 EG ZGB.

l) Artikel 129 EG ZGB

Die geltende Vorschrift erklärt die Belege für Grundbucheintragungen als stempelfrei. Sie hat ihre Bedeutung verloren und kann ohne weiteres gestrichen werden. An ihre Stelle tritt eine neue Vorschrift.
Die Teilrevision des Zivilgesetzbuches beinhaltet den Erlass eines neuen Artikels 970a ZGB. Diese Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass die Kantone den Erwerb des Eigentums an Grundstücken innert angemessener Frist zu veröffentlichen haben. Davon ausgenommen ist der Erwerb durch Erbgang. Absatz 2 zählt auf, was von der Veröffentlichung umfasst wird. Absatz 3 lässt den Kantonen die Möglichkeit, weitere Angaben, beispielsweise die Gegenleistung, zu veröffentlichen und auf die Veröffentlichung beim Erwerb kleinerer Flächen oder geringfügiger Anteile zu verzichten.
Artikel 129 EG ZGB trägt den Anforderungen des ZGB Rechnung, indem er festlegt, dass der Erwerb des Grundeigentums in den Amtsblättern (vgl. Artikel 13 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1992 [PuG; in Kraft seit 1. Januar 1994; noch nicht in BSG]) veröffentlicht wird. Von der Veröffentlichung werden unüberbaute Flächen von weniger als 100 m² sowie Mit- oder Gesamteigentumsanteile von weniger als $^1/_{50}$ ausgenommen. Für derart geringe Flächen oder Anteile besteht kein Bedürfnis zur Veröffentlichung. Die zweite Ausnahme gilt nicht für selbständige Stockwerkeigentumseinheiten.
Bereits heute wird der Erwerb von Grundeigentum im Kanton veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hiefür findet sich in der gestützt auf den dringlichen Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken (SR 211.437.1) erlassenen Verordnung vom 18. Oktober 1989 betreffend die Anwendung des erwähnten Bundesbeschlusses (BSG 943.22). Diese Verordnung ist am 12. Juni 1991 bereits im Hinblick auf den neuen Artikel 970a ZGB geändert worden. Artikel 3a entspricht im wesentlichen Artikel 129 EG ZGB. Mit der Vorschrift wird ausschliesslich geltendes Recht von einer materiellgesetzlichen in eine formellgesetzliche Grundlage überführt.

m) Artikel 8a des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz; MelG)

Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe *a* BGBB ermächtigt die Kantone, für Körperschaften, die zum Zwecke von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, ein Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken in ihrem Beizugsgebiet einzuführen, wenn der Erwerb des Grundstückes dem Zweck der Körperschaft dient.
Artikel 8a MelG statuiert ein derartiges Vorkaufsrecht für die Trägerin oder den Träger einer Güterzusammenlegung für Grundstücke im Perimeter. Die Vorschrift findet sich nicht im BPG, da Güterzusammenlegungen Gegenstand des MelG bilden. Der Begriff der Trägerin und des Trägers richtet sich nach dem MelG.
Mit der zusätzlich geschaffenen Möglichkeit zum Landerwerb kann der allgemeine Abzug (für den Wegebau) für die an der Bodenverbesserung beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kleiner gehalten werden. Gleichzeitig wird damit ein Anreiz zum Erwerb landwirtschaftlichen Bodens geschaffen, der später – ohne grossen Verlust an intensiv bewirtschafteter Fläche – ökologisch genutzt werden kann. Die Vorschrift unterstützt somit die ökologischen Bestrebungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Der revidierte Artikel 13 Buchstabe *c* des Dekretes vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret, MelD; BSG 913.11) erlaubt es der Abteilung Meliorationswesen neu, Aufwendungen für den Landerwerb, die «hauptsächlich im Interesse der Umwelt getätigt werden», mit öffentlichen Beiträgen zu unterstützen. Für den ökologischen Ausgleich gewährt zudem neuerdings der Bund Beiträge (Artikel 1 Buchstabe *a* und Artikel 6 der Verordnung vom 26. April 1993 über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft [Öko-Beitragsverordnung, ÖBV; AS 1993 S. 1581 ff. noch nicht in SR]). Das mit Artikel 8a MelG geschaffene Vorkaufsrecht für die Trägerin oder den Träger einer Güterzusammenlegung fügt sich in dieses System ein.
Das neue Vorkaufsrecht wird die Trägerin oder den Träger in ihren oder seinen Bemühungen unterstützen, vor der Durchführung des Unternehmens Land zu erwerben, um dieses später als Realersatz anbieten zu können. Auf diese Weise vermindert sich für die Genossenschafterinnen und Genossenschafter der allgemeine Landabzug. Dies ist, wie neuere Güterzusammenlegungen zeigen, unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Landwirtinnen und Landwirte dem geplanten Unternehmen zustimmen.

IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Die Aufnahme der Vorlage im Allgemeinen

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Unbestritten blieb insbesondere eine zentrale Regelung des BPG, wonach die Regierungsstatthalterin oder

der Regierungsstatthalter als Bewilligungsbehörde und die Abteilung Bodenrecht und Planung als Aufsichtsbehörde eingesetzt wird. Einem Antrag der Finanz- und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie des Gesetzgebungskoordinators folgend, wird letztere im Hinblick auf das Organisationsgesetz im BPG nicht mehr namentlich erwähnt. In der überarbeiteten Vorlage ist stets von der «zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» die Rede. Dies trägt dem Grundsatz des Organisationsgesetztes Rechnung, wonach der Regierungsrat und nicht der Gesetzgeber die Organisation sowie die Aufgaben der Einheiten der Zentralverwaltung regeln soll.

2. Geltungsbereich

Am unterschiedlichsten fielen die Auffassungen erwartungsgemäss hinsichtlich des Geltungsbereiches der Bestimmungen des BGBB über Gewerbe aus. Gestützt auf die Motion Oehrli sah der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf eine Variante vor, wonach in den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster als landwirtschaftliches Gewerbe ein Betrieb gilt, der mindestens zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht. Diese Variante wurde von der Freisinnig -Demokratischen Partei, von Wirtschaftskreisen, vom bernischen Anwaltsverband sowie vom Verband der Berner Notare, aber zum Teil auch von bäuerlichen Kreisen (Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft sowie Cercle agricole du Jura Bernois) als zu weitgehend abgelehnt. Linken Kreisen (Sozialdemokratische Partei, Freie Liste und Interessengemeinschaft Boden) sowie einigen bäuerlichen Organisationen (Bernischer Bauernverband, Bernischer Pächterverband [der zwar grundsätzlich die Variante akzeptierte, immerhin aber eine Prüfung anregte, ob nicht eine Ausdehnung auf das voralpine Hügelgebiet erfolgen könnte]) ging die Variante zuwenig weit. Sie beantragten eine Ausdehnung auf einen Drittel der Arbeitskraft beziehungsweise auf die voralpine Hügelzone. Die Volkswirtschaftskammer Emmental beantragte, die entsprechende Regelung auf das Emmental auszudehnen. Zum Teil wurde auch gefordert, darauf abzustellen, ob einem Betrieb Direktzahlungen für besondere ökologische Leistungen ausgerichtet werden. Für die Variante schliesslich, wie sie vom Regierungsrat vorgelegt wurde, engagierten sich unter anderem die SVP, der Verein Bernischer Regierungsstatthalter, die Volkswirtschaftskammer Berner Oberland, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern sowie die Gemeinden Thun und Steffisburg.
Aus formellen Gründen wird die Variante – wie sie in die Vernehmlassung geschickt wurde – als Artikel 1 fest ins Gesetz aufgenommen. Angesichts der krass auseinandergehenden Auffassungen sowie aus den unter Ziffer II 2.4 ausgeführten Gründen wird im vorliegenden Entwurf jedoch auf eine weitergehende Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Gewerbe verzichtet. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil selbst die kleinsten Nebenerwerbsbetriebe der Schutzwirkung des BGBB nicht generell entzogen werden, wie dies von vielen die Ausdehnung befürwortenden Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten angenommen wurde. Sie unterliegen zwar – wie erwähnt – nicht den Bestimmungen über Gewerbe (Realteilungsverbot, Zuweisungsanspruch, Kaufsrecht und Vorkaufsrecht der selbstbewirtschaftenden Verwandten sowie Miteigentümerinnen und Miteigentümer zum einfachen Ertragswert). Als eine Mehrzahl von landwirtschaftlichen Grundstücken können sie jedoch gleichwohl grundsätzlich nur an Selbstbewirtschafterinnen und Selbstbewirtschafter verkauft werden. Die selbstbewirtschaftenden Erbinnen und Erben sowie Miteigentümerinnen und Miteigentümer verfügen genauso über ein Zugs- wie ein Vorkaufsrecht, wenn auch zum doppelten Ertragswert. Ebenso sind die Grundstücke den Vorschriften über die Belastungsgrenze unterstellt. Der Unterschied ist im wesentlichen der, dass solche Heimwesen parzellenweise verkauft oder vererbt werden können, wobei die Erwerberin oder der Erwerber im Grundsatz Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter sein muss.

3. Das Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaften

Auch das Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaften war umstritten. Der Wirtschaft nahe stehende Kreise (HIV, Bärner Gwärb sowie Kantonalverband bernischer Haus- und Grundeigentümervereine) setzten sich gegen die Schaffung des Vorkaufsrechts zur Wehr, da sie darin einen unzulässigen Eingriff in die Verfügungsfreiheit der Eigentümerin oder des Eigentümers sehen. Bäuerliche Kreise sowie diesen nahestehenden Organisationen (SVP, Bernischer Bauernverband sowie Volkswirtschaftskammer Berner Oberland) legten demgegenüber in eine andere Richtung zielende Anträge vor. Sie regten an, das Vorkaufsrecht nur entfallen zu lassen, wenn die Käuferin oder der Käufer, die oder der bereits über Anteilsrechte verfügt, zusätzlich diese selber zu bewirtschaften gedenkt. Diese Umschreibung ist insofern problematisch, als nicht jede Person, die das Nutzungsrecht selber ausüben will, gleichzeitig Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter im Sinne des BGBB ist. Für diese Qualifikation ist es erforderlich, dass die betreffende Person über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügt oder nach dem Kauf verfügen wird. Um die bereits herrschende Begriffsverwirrung nicht noch zusätzlich zu vergrössern, erscheint daher angebracht, die im Rahmen des BGBB übliche Terminologie zu verwenden und auf die Selbstbewirtschaftung im Sinne dieses Erlasses abzustellen. Dies kann hingenommen werden. Der Regierungsrat hat im vorgelegten Entwurf auf die Aufnahme jenes Grundsatzes deshalb verzichtet, weil ein Anteilsrecht ebenfalls ein Grundstück darstellt, dessen Veräusserung grundsätzlich nur an eine Selbstbewirtschafterin oder einen Selbstbewirtschafter zulässig ist. Da jedoch dieser Grundsatz etwa dadurch umgangen werden könnte, dass ein solches Recht mit einem weit über dem Ertragswert liegenden Preis öffentlich ausgeschrieben würde, um später nach der einschlägigen Ausnahmebestimmung auch an eine Nichtlandwirtin oder einen Nichtlandwirten verkauft zu werden, erscheint die Aufnahme dieses zusätzlichen Kriteriums als gerechtfertigt.

4. Die Kompetenz zur Vornahme der amtlichen Schätzung und deren Wirkung.

Der bernische Anwaltsverband sowie der Verband Bernischer Notare beantragten betreffend Artikel 8 BPG, die Gültschätzungskommissionen völlig abzuschaffen und die amtliche Schätzung alleine der Steuerverwaltung zu übertragen. Die

kantonale Steuerverwaltung verwies hierzu zu Recht darauf, dass ihr beispielsweise keinesfalls die Aufgabe zukommen könne, im Zusammenhang mit Erbteilungen amtliche Schätzungen des Verkehrswertes vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung dieses Antrages wird auch deshalb verzichtet, weil die Regelung des Schätzungswesens für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke beziehungsweise für Schätzungen des Verkehrswertes im allgemeinen vom neuen Bodenrecht des Bundes nicht betroffen sind. Eine derartige Umgestaltung der Zuständigkeiten könnte allenfalls im Rahmen einer von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorzubereitenden Revision des EG ZGB erfolgen.
Der Verband bernischer Notare forderte, dass bei einer Schätzung des Ertragswertes immer auch der amtliche Wert angepasst wird. Ein solches Vorgehen ist abzulehnen. Der amtliche Wert ist ein Vermögenssteuerwert. Sofern nicht die Voraussetzungen einer ausserordentlichen Neubewertung vorliegen, wird dieser in unregelmässigen Abständen einer Hauptrevision aufgrund des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte unterzogen.
Für eine ausserordentliche Neubewertung des amtlichen Wertes einerseits und für die Schätzung des Ertragswertes andererseits sind unterschiedliche Bemessungsperioden massgebend. Im Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte ist die der ausserordentlichen Neubewertung als Grundlage dienende Bemessungsperiode klar definiert, während bei der Schätzung des Etragswertes immer aktuelle Werte massgebend sind.
Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen würden in krasser Weise verletzt, wenn eine Neuschätzung des Ertragswertes eine Anpassung des amtlichen Wertes zur Folge hätte.
Eine solche Regelung würde den Anspruch, den Ertragswert jederzeit schätzen zu lassen, vereiteln, da mit einer automatischen Anpassung im Regelfall eine (unerwünschte) Erhöhung des amtlichen Wertes erfolgen würde.

5. Pachtrecht

Verschiedentlich wurden zudem den pachtrechtlichen Teil der Vorlage betreffende Abänderungsanträge gestellt. Die im BPG vorgenommenen Änderungen der pachtrechtlichen Bestimmungen des GLB stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BGBB. Die mit der Ausarbeitung der Vorlage betraute Arbeitsgruppe hat deshalb den Grundsatzbeschluss gefasst, im Bereich des Pachtrechts keine materiellen Änderungen vorzunehmen. Dieser Grundsatz wurde lediglich in drei Einzelfällen durchbrochen. Hierbei handelt es sich einerseits um die Aufhebung des Vorpachtrechts an Alpen, da die betreffende Bestimmung des GLB nie zur Anwendung gelangte. Der zweite Fall betrifft die Erhöhung der für die Geltung des Pachtrechts massgebenden Minimalfläche von Rebgrundstücken (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *a* BPG; vgl. Bemerkungen zu Artikel 9). Der letzte Fall betrifft den Beizug der Pachtkommission durch die Abteilung Bodenrecht und Planung, der nun für gewisse Fälle obligatorisch erklärt wird. Dies entspricht bereits heute der Praxis, da die Volkswirtschaftsdirektion eine entsprechende Weisung erlassen hat.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Im jetzigen Zeitpunkt ist es nahezu unmöglich, die personellen und finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können. Der pachtrechtliche Teil des BPG erfährt gegenüber dem geltenden Recht keine grösseren Änderungen. Auswirkungen ergeben sich somit keine. Indessen erfährt das geltende Bodenrecht sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht Veränderungen. Diese sind bedingt durch den Erlass des BGBB. Der Kanton ist unabhängig von den finanziellen und personellen Auswirkungen verpflichtet, das Bundesrecht zu vollziehen und die hierzu notwendigen Vorschriften zu erlassen.

1. Regierungsstatthalterin und Regierungsstatthalter

Für die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter als Bewilligungsbehörde wird der Arbeitsaufwand steigen, da sie oder er neuerdings verpflichtet (nicht mehr nur berechtigt) ist, jedes einzelne Veräusserungsgeschäft sorgfältig zu prüfen. Ob dadurch auf längere Sicht ein finanzieller und/oder personeller Mehraufwand folgen wird, kann vorerst nicht abgeschätzt werden. Gespräche mit verschiedenen Regierungsstatthaltern haben gezeigt, dass die neuen Aufgaben vorderhand mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln an die Hand genommen werden sollen.

2. Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltung wird vom Erlass des Gesetzes nicht derart betroffen wie die Bewilligungsbehörde. Ein allfälliger Mehraufwand wird durch interne Umlagerungen aufgefangen werden müssen.

VI. Auswirkungen auf Gemeinden

Der Erlass des Gesetzes wird auf die Gemeinden keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen haben. Sie sind nur insofern betroffen, als sie zuständig werden, die Gebiete mit Bodenverschiebungen zu bezeichnen. Indessen wird ein derartiges Gebiet eine seltene Ausnahme bleiben, und es sind nur einige wenige Gemeinden von Bodenverschiebungen überhaupt betroffen.

Bern, 15. September 1994 Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch-Balmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5, 56, 58 Absatz 2 und Artikel 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, 5 und 53 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bodenrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Ausdehnung des Geltungsbereichs

Art. 1 In den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster finden die Bestimmungen des BGBB über die landwirtschaftlichen Gewerbe auch Anwendung für eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstükken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und mindestens zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht.

Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaft

Art. 2 [1]Der Alpgenossenschaft, die Eigentümerin der Alp ist, steht beim Verkauf von selbständigen Anteils- und Nutzungsrechten an geseyeten Alpen ein Vorkaufsrecht zu.

[2] Dieses Vorkaufsrecht entfällt
a wenn der Verkauf weniger als ein Anteils- oder Nutzungsrecht umfasst,
b wenn die Käuferin oder der Käufer bereits Eigentum an Anteils- oder Nutzungsrechten der betreffenden Alp hat und Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter ist sowie
c wenn das Anteils- oder Nutzungsrecht zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verkauft wird.

[3] Dieses Vorkaufsrecht geht dem Vorkaufsrecht im Sinne von Artikel 8a des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vor.

Zerstückelungsverbot

Art. 3 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in solche unter 36 Aren, Rebgrundstücke nicht in solche unter zehn Aren aufgeteilt werden.

Sicherung der Selbstbewirtschaftung

Art. 4 Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar reicht dem Grundbuchamt ein öffentlich beurkundetes Verzeichnis derjenigen Personen ein, die zur Veräusserung gemäss den Artikeln 23, 38 und 54 BGBB ihre Zustimmung erteilen müssen oder stellt fest, dass keine solchen Zustimmungsberechtigten vorhanden sind.

Einsichtsrecht

Art. 5 Die oder der mit der Beurkundung eines Vertrags über den bewilligungspflichtigen Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes im Sinne von Artikel 61 ff. BGBB beauftragte Notarin oder Notar ist mit Zustimmung der Vertragsparteien berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die vorhandenen Daten über die interessierenden Betriebsverhältnisse einzusehen.

2. Vollzugsbehörden

Regierungsstatthalteramt

Art. 6 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der wertvollere Teil der Sache liegt,
a erteilt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 58 ff. BGBB;
b bewilligt den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Artikel 61 ff. BGBB;
c bewilligt die Überschreitung der Belastungsgrenze bei Aufnahme eines Darlehens gemäss Artikel 76 BGBB und
d ordnet die Anmerkung im Grundbuch gemäss Artikel 86 BGBB an.

[2] Im Bewilligungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und im Feststellungsverfahren gemäss Artikel 84 BGBB ist dem Regierungsstatthalteramt mit den Gesuchsunterlagen das Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, denen der Entscheid im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 BGBB mitzuteilen ist.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 7 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB.

Finanzdirektion

Art. 8 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion ist die Behörde für die vorläufige Schätzung sowie für die Schätzung oder Genehmigung des Ertragswertes im Sinne von Artikel 87 BGBB.

II. Pachtrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 9 [1]Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter neun Aren, [1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren sowie
c für die Verpachtung von weniger als fünf Anteils- oder Nutzungsrechten an einer Alp.

2 Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte gelten sinngemäss für Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen.

Vorpachtrecht der Nachkommen 1. Vorpachtberechtigung

Art. 10 1 Wird ein Gewerbe verpachtet, das ganz oder dessen wertvollerer Teil im Kanton Bern liegt, haben die Nachkommen der Verpächterin oder des Verpächters ein Vorpachtrecht im Sinne von Artikel 5 LPG.

2 Die vorpachtberechtigte Person tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit der Drittperson abgeschlossen worden ist.

3 Das Vorpachtrecht entfällt, wenn
a die Verpächterin oder der Verpächter das Gewerbe an einen anderen Nachkommen verpachtet oder
b die Verpachtung an den Nachkommen für die Verpächterin oder den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausübung

Art. 11 1 Die Verpächterin oder der Verpächter hat die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über Abschluss und Inhalt des Vertrages mit der Drittperson in Kenntnis zu setzen.

2 Will die vorpachtberechtigte Person die Pacht übernehmen, muss sie das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrags bei der Verpächterin oder dem Verpächter schriftlich geltend machen, spätestens aber drei Monate nach dem Antritt der Pacht durch die Drittperson.

3 Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann die Verpächterin oder der Verpächter denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

3. Anerkennung, Bestreitung, Klage

Art. 12 1 Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es die Verpächterin oder der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber der berechtigten Person unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

2 Bestreitet die Verpächterin oder der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Gericht auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

4. Folgen

Art. 13 Tritt der Nachkomme in den Pachtvertrag ein, muss die Drittperson, wenn sie die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch

frühestens zwölf Monate nach dem Tag, an dem sie vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

2. Behörden

Einsprachebechtigte Behörden

Art. 14 Gegen die Zupacht sowie gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können Einsprache erheben
a der Gemeinderat des Ortes, in dem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt, sowie
b die Regierungsstattalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 15 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion
a erteilt die Bewilligung zur Abkürzung der Pacht- und Fortsetzungsdauer;
b passt auf Antrag die Pachtzinse den veränderten Verhältnissen gemäss Artikel 10 ff. LPG an;
c erteilt die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon;
d entscheidet über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstückes;
e erteilt die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe und
f entscheidet über Einsprachen gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke.

2 In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *b, e* und *f* kann sie die zuständige Stelle der Finanzdirektion beiziehen.

3 In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f* zieht sie zur Begutachtung die Pachtkommission bei.

Pachtkommission

Art. 16 1 Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen werden.

2 Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen.

3 Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

III. Rechtspflege und Vollzug

Auskunftsrecht der Behörden

Art. 17 Die mit dem Vollzug des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts beauftragten kantonalen Behörden sind berechtigt, von Gemeinden, Grundbuchämtern und von den zuständigen Stellen der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion Auskunft über die amtliche Be-

wertung sowie die Grundeigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Verfahrensbeteiligten einzuholen.

Zivilrechtspflege

Art. 18 [1]Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

[2] Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Zustimmung gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGBB erfolgt nach den Verfahrensvorschriften betreffend die Ermächtigung des Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie.

Verwaltungsrechtspflege

Art. 19 [1]Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Finanzdirektion im Sinne von Artikel 8 kann bei der Steuerrekurskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.

[3] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes offen.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 2 Aufhebung unter ZGB:
«Art. 976 Abs. 3. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;»

Art. 7 Aufhebung unter ZGB:
«Art. 857 Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 EG);»

III. Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen

Art. 74 Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gültschätzungskommission.

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen, dauernde Bodenverschiebung
I. Neues Land

Art. 76 Unverändert.

III. Dauernde Bodenverschiebung

Art. 78a (neu) Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB.

G. Korporationsalpen
I. Verfügungen über die Alp

Art. 103 [1]Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.

[2] Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchverwalters bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Grundstükke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht.

[3] Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

[4] Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.

2. Kuhrechte

Art. 105 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Veräusserungs- und Verpfändungsverträge bedürfen der öffentlichen Beurkundung, soweit dies das Bundesrecht im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften vorschreibt.

H. Grundpfandrechte
I. Einseitige Ablösung

Art. 107 [1]Unverändert.

[2] Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.

Art. 110 Aufgehoben.

4. Amtliche Schätzung

Art. 113 [1]Die Gültschätzungskommissionen sind zuständig für die amtliche Schätzung
a bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten nach Artikel 107 EG,
b für die Errichtung von Schuldbriefen nach Artikel 843 ZGB und
c für die Errichtung einer Gült auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück nach Artikel 848 Absatz 2 ZGB.

[2] Die Gültschätzungskommissionen setzen sich aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammen. Die Kantonsvertreter werden vom

Regierungsrat ernannt. Die Gemeindevertreter werden von den Gemeinden bestimmt.

3 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Organisation dieser Kommissionen und das Verfahren und setzt kostendeckende Gebühren fest.

IV.a Veröffentlichung

Art. 129 1 Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern veröffentlicht.

2 Der Erwerb einer unüberbauten Fläche von weniger als 100 m² oder eines Anteils von weniger als 1/50 Mit- oder Gesamteigentumsanteil, mit Ausnahme von selbständigen Stockwerkeigentumseinheiten, wird nicht veröffentlicht.

2. Gesetz vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz):

6a. Vorkaufsrecht

Art. 8a (neu) 1 Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Perimeter steht dem Träger einer Güterzusammenlegung das Vorkaufsrecht zu.

2 Das Vorkaufsrecht besteht bis zum Zeitpunkt der Auflage der Neuzuteilung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22 Das Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September 1994/
25. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kaufmann,* Bern

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Fischereigesetz (FiG)

1. Zusammenfassung

Die Motion Büschi verlangt eine Totalrevision des kantonalen Fischereigesetzes. Eine solche ist notwendig geworden, weil das revidierte Bundesgesetz über die Fischerei vorab im Bereich des Lebensraum- und Artenschutzes bei Fischen und Krebsen verschiedene Neuerungen bringt, und weil hinsichtlich der Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen vereinbart wurde, dass sich der Bund in Zukunft auf die fischerei*ökologischen* Belange konzentriert und die Kantone für den fischerei*ökonomischen* Bereich alleine verantwortlich sind. Im neuen kantonalen Fischereigesetz sollen Schutz und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände gleichwertig nebeneinander stehen. Angesichts der neuen Aufgaben im Zusammenhang mit Lebensraumverbesserungen ist diesbezüglich mit Mehrausgaben zu rechnen. Dagegen werden sich die Ausgaben trotz des Wegfalls bisheriger Bundesbeiträge im Bereich der Fischereiwirtschaft kaum erhöhen. Aufgrund der realen Erhöhung und der Anpassung der Gebühren für die Berufs- und Angelfischerpatente an die Teuerung ist hier eher mit Mehreinnahmen zu rechnen. In personeller Hinsicht sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche und historische Grundlagen

- Artikel 25 und Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)
- Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (BVF)
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei (aBGFi)
- Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (aFiG)
- Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte
- Zweites Paket von Vorschlägen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (Bundesamt für Justiz, 1984)

Der Fischerei kommt seit jeher gesamtschweizerisch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die bedeutenden Fliessgewässer durchströmen vielfach mehrere Kantone oder bilden häufig die Kantonsgrenze. Auch die Seen liegen oft in den Hoheitsgebieten mehrerer Kantone. Weil die Kantone aufgrund ihrer Gesetzgebungshoheit meist unterschiedliche Vorschriften erliessen, war in der Vergangenheit ein wirksamer Schutz der Fische in der Regel äusserst schwierig zu bewerkstelligen. Aus diesen Gründen wurde 1873/74 dem Bund in Artikel 25 BV die Kompetenz eingeräumt, gesetzliche Bestimmungen über die Fischereiausübung zu erlassen. Die Fischerei fällt freilich als Regalrecht grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone (Artikel 31 Absatz 2 BV).

Das heute geltende aFiG orientiert sich weitgehend am Vorläufergesetz vom 14. Oktober 1934. Es regelt vorwiegend die Art und Weise der Fischereiausübung und die Rechte und Pflichten der Fischerinnen und Fischer. Auch die im Rahmen der Teilrevision vom 26. Oktober 1969 erfolgten Änderungen oder Ergänzungen beziehen sich in erster Linie hierauf.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei (aBGFi) brachte entscheidende Neuerungen. So wurden neben den fischereiwirtschaftlichen Bestimmungen neu auch solche über die Lebensräume von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren geschaffen. Das Gesetz bezweckte, die Gewässer zu erhalten, zu verbessern oder möglichst wiederherzustellen und vor schädlichen Einwirkungen besser zu schützen. Es wurde eine Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer eingeführt. Ferner verlangte das aBGFi eine fischereiliche Bewirtschaftungsweise, die die Nachhaltigkeit des Fischertrages gewährleistet. Auch sollten die Fischbestände durch Massnahmen zur Förderung sogenannter «wertvoller Fischarten» verbessert werden. Schliesslich war die Förderung der Berufs- und Sportfischerei sowie der Fischereiforschung vorgesehen. Das aBGFi enthielt mithin sowohl fischerei*ökologische* als auch fischerei*ökonomische* Vorschriften, wobei letztere recht stark ins kantonale Fischereiregal eingriffen.

Im Zuge der Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen wurde vereinbart, dass der Bund in Zukunft seine eigenen Aktivitäten im Bereich der Fischerei weitgehend auf die ökologischen Belange konzentriert und den fischereiwirtschaftlichen Bereich den Kantonen überlässt, wobei er sich auf den Erlass eines zweckmässigen Rahmens für die kantonalen Ausführungsbestimmungen beschränkt. Demgemäss wurde in der Folge auf Bundesstufe ein Rahmengesetz mit lediglich 29 Artikeln geschaffen (das aBGFi enthielt deren 58). Dieses verpflichtet die Kantone, bisher bundesrechtlich geregelte Bereiche neu in ihrer eigenen Gesetzgebung zu ordnen. Das neue BGF und die BVF sind am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

2.2 Auftrag

Am 26. März 1992 reichten Grossrat H.U. Büschi und drei Mitunterzeichner eine Motion ein, die die Totalrevision des aFiG verlangt. Das Parlament überwies die Motion Büschi am 9. Dezember 1992.

2.3 Aufbau und Inhalt

2.3.1 Die bundesrechtliche Verpflichtung, bisher daselbst geregelte Bereiche nun auf kantonaler Stufe zu ordnen, bewirkt zwangsläufig eine Umfangvergrösserung des neuen kantonalen Fischereigesetzes (FiG). Auch dieses wird jedoch als Rahmengesetz ausgestaltet. Eingang findet lediglich, was zwingend auf dieser Stufe geregelt werden muss. Die Einzelheiten sollen Gegenstand der Ausführungsbestimmungen bilden. Der gesamte Regelungsumfang auf Gesetzesstufe (Bund und Kanton) hat trotz der Aufnahme neuer Bestimmungen (beispielsweise über Lebensraum- und Artenschutz) nicht zugenommen. Auch durch die Straffung der

kantonalrechtlichen Ausführungsbestimmungen erfolgt eine Deregulierung (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3.6). Auf bestehende rechtliche und historische Randbedingungen wird Rücksicht genommen.

2.3.2 Dem Schutz und der Nutzung kommt im Vollzug aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Regelung (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.1) bereits heute der gleiche Stellenwert zu. Die Gleichwertigkeit dieser Bereiche kommt nun aber auch im kantonalen Fischereigesetz klar zum Ausdruck. Während hinsichtlich der Nutzung die bewährte Regelung übernommen wird, werden im 2. Kapitel der Vorlage zum Teil neue, auf das BGF gestützte, kantonale Schutzbestimmungen geschaffen. Auf Bundesebene wurden solche aus mehreren Gründen erlassen:

- Heute sind von den rund 50 einheimischen Fischarten 12 Prozent ausgestorben, 8 Prozent sind vom Aussterben bedroht, 10 Prozent gelten als stark gefährdet, 20 Prozent als gefährdet, 26 Prozent als potentiell gefährdet und nur gerade 24 Prozent als noch nicht gefährdet.
- Der Einsatz landes- und standortfremder Arten, Rassen und Varietäten in unsere Gewässer bedroht die einheimischen Fisch- und Krebsbestände. Angesichts der Dringlichkeit hat der Bundesrat Artikel 6 BGF, der die Einfuhr und den Einsatz fremder Arten und Rassen bewilligungspflichtig erklärt, vorzeitig auf den 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt.
- Zu den grössten Bedrohungen unserer Fische gehören die Beeinträchtigung ihrer Laichgründe und die Unterbindung der Laichwanderung. Noch vor rund 100 Jahren stieg der Lachs aus dem Atlantik bis in unseren Kanton auf. Heute gilt er in der Schweiz als ausgestorben. Er teilt sein Schicksal mit anderen Fischarten, die lange Laichwanderungen machen. Akut bedroht sind insbesondere die Seeforelle, die vom Brienzer- und Thunersee nicht mehr flussaufwärts zu ihren ursprünglichen Laichgründen schwimmen kann, oder die Nase. Aber auch unscheinbarere Arten wie das Bachneunauge, verschiedene Kleinfischarten oder einheimische Krebsarten sind auf kleine Restbestände zusammengeschrumpft.
- Eine Über- oder Unternutzung der Gewässer stellt ebenfalls eine Bedrohung dar. Ausgewogene Besatzmassnahmen, d. h. eine auf die Gewässerart und Produktionskraft abgestimmte Besatztätigkeit, sowie weitere geeignete Massnahmen sollen bestandesbedrohte Fisch- und Krebsarten schützen und eine nachhaltige Nutzung garantieren.

2.3.3 Die Ausübung der Berufsfischerei bleibt auf die drei grossen bernischen Seen, den Brienzer-, Thuner- und Bielersee, beschränkt. Die Volkswirtschaftsdirektion strebt an, nur gut ausgebildete Berufsfischerinnen oder -fischer an unseren Seen zuzulassen, die möglichst alle hauptberuflich diese traditionsreiche Tätigkeit ausüben sollen, von der direkt oder indirekt viele andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. der Tourismus, das Gastgewerbe oder der Rebbau profitieren.

Die Angelfischerei ist in allen grösseren Gewässern des Kantons für alle Patentinhaberinnen und -inhaber auch weiterhin möglich. Neuerdings dürfen Jugendliche – z.T. in Begleitung älterer Patentinhaberinnen und -inhaber – in sämtlichen Patentgewässern angeln. Mit dieser Massnahme und den Anstrengungen der Fischereivereine zur Ausbildung der Jungfischerinnen und -fischer wird sichergestellt, dass diese schon früh den verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur erlernen können.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen die doppelte Patentgebühr. Auf unterschiedlich hohe Patentgebühren für Ausserkantonale sowie Ausländerinnen und Ausländer wird verzichtet, da der Anteil von an Ausländerinnen und Ausländer abgegebenen Patenten verschwindend klein ist. Der Entwurf enthält jedoch eine Gegenrechtsklausel. Falls andere Kantone, welche ebenfalls das Patentsystem kennen, Bernerinnen und Berner wie Einheimische behandeln, entrichten die Fischerinnen und Fischer dieses Kantons lediglich die einfachen Gebühren. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege dieselbe Regelung für ausländische Gebietskörperschaften einführen. Dies bildet ein Element der von der Berner Regierung angestrebten Politik der Öffnung und Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und Teilen von Nachbarländern.

Kleinere Gewässer werden auch künftig verpachtet, da sich dies bewährt hat. Die vielen privaten Fischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.

2.3.4 An den Strukturen der Fischereiaufsicht und der Fischereikommission wird nichts Entscheidendes geändert. Hingegen wird bei letzterer das Präsidium nicht mehr zwingend vom Volkswirtschaftsdirektor oder von der Volkswirtschaftsdirektorin, sondern – wie bei der Naturschutzkommission – von einem der Kommissionsmitglieder ausgeübt werden. Die gleiche Regelung wird mittels einer indirekten Änderung für die Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz getroffen (vgl. Art. 70 Ziff. 2 FiG).

2.3.5 Die Grundsätze für die Schadensberechnung werden vom aBGFi übernommen, da sich diese bewährten. Ferner werden die Strafbestimmungen als Ergänzung zu denjenigen des Bundesrechts rechtsgenüglich detailliert aufgeführt und der Strafrahmen heutigen Verhältnissen angepasst.

2.3.6 Die Fischerei ist heute kantonalrechtlich in folgenden Erlassen geregelt:

- Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (aFiG)
- Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte
- Dekret vom 13. November 1991 über die Fischereigebühren
- Allgemeine Fischereiverordnung vom 5. Januar 1977
- Verordnung vom 3. Oktober 1944 über die Bewirtschaftung der Fischgewässer
- Verordnung vom 11. September 1979 über die Verpachtung der Fischgewässer
- Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977
- Verordnung vom 17. Mai 1977 über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren
- Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereiinspektorates
- Fischereiordnung 1989–1994 vom 22. Juni 1988

Diese Vielzahl von Erlassen lässt sich heute kaum mehr rechtfertigen. Die vorliegende Totalrevision bewirkt eine wesentliche Straffung und Deregulierung. So wird es in Zukunft nur noch ein Gesetz, eine Verordnung sowie voraussichtlich eine Direktionsverordnung geben. Auf Gesetzesstufe soll lediglich Grundsätzliches geregelt werden. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen obliegt dem Regierungsrat. Dieser muss die Bestimmungen, die sich an die Allgemeinheit (und nicht nur speziell an die Fischerinnen und Fischer) richten, zwangsläufig auf Verordnungsstufe erlassen. Hinsichtlich der Regelung von vorwiegend technischen Einzelheiten, die von den Fischerinnen und Fischern zu berücksichtigen sind, hat er die Möglichkeit, seine Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen an die Volkswirtschaftsdirektion zu delegieren. Falls er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte, wird die Verordnung demnach eher schlank ausfallen. Dort würde diesfalls nur noch geregelt, was von einer gewissen Tragweite und staatspolitischen Bedeutung ist. Die Aufnahme einer Subdelegationsnorm ist deshalb gerechtfertigt, weil es für die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung in vielen Fällen notwendig sein wird, die geltenden Vorschriften zeitgerecht rasch ändernden Verhältnissen anzupassen, was ohne weiteres möglich sein sollte, falls hierfür lediglich die Abänderung der von der Direktion erlassenen Verordnung erforderlich wäre. Da eine allfällig zu erlassende Direktionsverordnung vorwiegend technische Einzelheiten beinhalten würde, erscheint eine solche Kompetenzdelegation auch in staatsrechtlicher Hinsicht unbedenklich. Die revidierte Kantonsverfassung lässt dies im übrigen ausdrücklich zu (Art. 69 KV). Selbstverständlich würden bei der Vornahme von wichtigen Änderungen die Fischereikommission und allenfalls auch weitere interessierte Kreise angehört.

2.3.7 Vollzugsbehörde ist grundsätzlich das Fischereiinspektorat. Dieses wird freilich im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, sondern mit der Bezeichnung «zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» umschrieben. Dies entspricht der Regelung des Organisationsgesetzes, welches vorsieht, dass der Regierungsrat die Organisation sowie die Aufgaben der Zentralverwaltung auf dem Verordnungswege regelt. Des besseren Verständnisses wegen wird das Fischereiinspektorat im Vortrag indes als solches bezeichnet.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem Zweckartikel der Bundesgesetzgebung, die damit die qualitative (Artenvielfalt) und quantitative (Bestand) Erhaltung und Verbesserung der Wasserfauna und ihrer Lebensräume sicherstellen will. Diese bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen Aufgaben werden im Buchstaben *d* mit der allein dem Kanton obliegenden Aufgabe ergänzt, das Fischereiregal zu regeln. Die Förderung der Angel- und Berufsfischerei ist nach der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht mehr Aufgabe des Bundes. Sie wurde im BGF weggelassen und deshalb neu ins kantonale Gesetz aufgenommen.

Die Veränderung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie, im Extremfall, das Verschwinden von Teilen davon wird heute zusehends vermehrt als Problem erkannt. Die Erhaltung der Lebensgrundlagen stellt eine Voraussetzung für ein langfristig funktionierendes Wirtschaftssystem dar. Der Regierungsrat sprach sich in seinem Strategiepapier zur Förderung der bernischen Wirtschaftskraft (Strategiepapier Wirtschaftskraft) denn auch dafür aus, dass die Politik vermehrt eine neue, wirtschafts- und umweltverträgliche Ausrichtung erfahren solle. Die im Zweckartikel formulierte Absicht, die natürliche Artenvielfalt sowie die Lebensräume der Wassertiere zu schützen, trägt diesem Umstand Rechnung.

Artikel 2

Der Geltungsbereich ist identisch mit demjenigen der Bundesgesetzgebung. Das Gesetz gilt grundsätzlich (unter Vorbehalt von Abs. 2) für sämtliche Gewässer einschliesslich der Quellen. Ausserdem wird klargelegt, dass abweichende interkantonale Vereinbarungen vorgehen. Unter Varietäten sind unter anderem genetisch veränderte Erscheinungsformen von natürlich bestehenden Fischarten zu verstehen, wie zum Beispiel triploide Regenbogenforellen.

Artikel 3

Die Neunaugen werden speziell erwähnt, weil sie in der biologischen Systematik nicht zu den Fischen, sondern zu den sogenannten Kieferlosen gehören.

Artikel 4

Die Formulierung dieses Artikels entspricht derjenigen im Naturschutzgesetz. Die Behörden von Kanton und Gemeinden sollen verpflichtet werden, beim Vollzug ihrer Aufgaben auch den fischereilichen Interessen Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Das BGF schreibt den Kantonen vor, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben müssen und dass Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume ergriffen werden müssen. Ferner haben die Kantone dort, wo dies zum Schutz der Fische und Krebse erforderlich ist, Schongebiete zu schaffen und Vorschriften zu erlassen, die eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände gewährleisten. Ebenso wichtig wie der Schutz der Lebensräume und die Verhinderung einer Übernutzung ist aber auch die Sicherstellung einer sachgerechten Nutzung und Bewirtschaftung. Eine schlechte oder einseitige Nutzung fördert die Seuchenanfälligkeit sowie das Risiko von Verzwergungen. Die im Artikel 5 aufgelisteten Massnahmen gemäss Buchstaben *a–g,* die dem Kanton zur Verfügung stehen, um die angestrebten Schutz- und Nutzungsziele zu erreichen, werden in den Kapiteln 2.2 bis 2.5 des Gesetzes erläutert und konkretisiert.

Artikel 6

Die Bezeichnung der gefährdeten Arten obliegt dem Bundesrat (Art. 5 BGF). Die Kantone haben von Bundesrechts wegen (Art. 10 BVF) indes die Gewässerabschnitte auf ihrem Gebiet zu bezeichnen, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1–3 gemäss Anhang I zur BVF leben. Der Regierungsrat wird dies auf Verordnungsebene tun (Art. 67 Abs. 2 Bst. *d* FiG).
Artikel 5 Absatz 2 BGF gibt den Kantonen die Möglichkeit, zum Schutze der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anzuordnen. Der Regierungsrat wird in der Verordnung die Kriterien für den Erlass dieser Massnahmen umschreiben. Die Einschränkungen werden vom Fischereiinspektorat mittels Allgemeinverfügungen statuiert.
In einigen Einzelfällen reicht der Erlass von Fangbeschränkungen indes nicht aus, um den angestrebten Schutz sicherzustellen. Falls hierzu der Einbezug des Bachbettes und von Landabschnitten erforderlich ist, kann deren Sicherung mittels Vertrag oder mittels Schutzbeschluss nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes erfolgen. Absatz 2 verweist hierauf.

Artikel 7

Der Kanton ist von Bundesrechts wegen (Art. 7 Abs. 2 BGF) verpflichtet, Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume zu ergreifen. Solche Massnahmen haben regelmässig Eingriffe in die Ufer- oder Bachbettgestaltung zur Folge. Es ist daher naheliegend, dass die Verantwortung für die Durchführung der Trägerin oder dem Träger der Wasserbaupflicht übertragen wird. Der Kanton soll die Durchführung solcher Massnahmen nicht zwangsweise anordnen können, da dieses Vorgehen erfahrungsgemäss kaum zum angestrebten Ziel führt. Hingegen werden finanzielle Anreize dadurch geschaffen, dass der Kanton die finanziellen Aufwendungen abgelten kann (Art. 45 Bst. *b* FiG), soweit nicht Bundesbeiträge erhältlich sind (Art. 12 BGF). Es ist selbstverständlich, dass der Durchführung von Wiederherstellungsmassnahmen finanzielle Grenzen gesteckt sind. Wünschbares ist deshalb von Machbarem zu unterscheiden. Der Grosse Rat wird es in der Hand haben, die Anzahl der Projekte über den Voranschlag zu steuern (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 45 FiG).

Artikel 8

Absatz 1 verweist auf die bundesrechtlichen Vorschriften für technische Eingriffe (Art. 8 ff. BGF). Die in Absatz 2 und 3 enthaltenen Vorschriften richten sich sowohl an Behörden wie Private. Sie sollen sicherstellen, dass geplante Eingriffe in Gewässer möglichst früh mit dem Fischereiinspektorat abgesprochen werden. Dies hat den Vorteil, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dank frühzeitiger Projektoptimierung erhebliche Planungskosten einsparen kann. Die Vorschriften entsprechen Artikel 28 Absatz 4 der geltenden Allgemeinen Fischereiverordnung. Die anderen erheblichen Eingriffe gemäss Absatz 3 Buchstabe *d* sind weit zu fassen. Es genügt, wenn ein Vorhaben indirekte Auswirkungen auf die Gewässer hat. In diesem Sinne fallen beispielsweise ebenfalls Wasserversorgungsrichtpläne unter die Bestimmung.

Artikel 9

Das Fischereiinspektorat ist als kantonale Fachstelle Bewilligungsbehörde. Es ist ebenfalls zuständig für die Überwachung der Durchführung sowie für die Anordnung der Ersatzvornahme (vgl. Art. 11 und 12 FiG). Kleinere, unproblematische Eingriffe sollten aus Effizienzgründen direkt von den zuständigen Fischereiaufseherinnen und -aufsehern bewilligt werden. Die Ausführungsvorschriften werden die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung regeln.
Erfordert ein Vorhaben gleichzeitig eine weitere Bewilligung, gelangen die Vorschriften des Koordinationsgesetzes zur Anwendung.

Artikel 10

Gemäss Artikel 10 BGF sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei bestehenden Anlagen Massnahmen getroffen werden, die günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, die freie Fischwanderung sicherstellen, die natürliche Fortpflanzung ermöglichen und die verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Massnahmen für die Betroffenen wirtschaftlich tragbar sind. Ins Auge zu fassen sind hierbei in erster Linie konzessionierte Wassernutzungsanlagen. Da die Anordnung einer solchen Sanierungsmassnahme letztlich einer Änderung der seinerzeit erteilten Bewilligung gleichkommen kann, hat die Anordnung in jedem Fall durch die Behörde zu erfolgen, welche für die Erteilung der Konzession zuständig wäre, falls die Anlage neu erstellt würde. Dieser Zusatz stellt klar, dass die bundesrechtliche, bedingte Sanierungspflicht grundsätzlich auch für Anlagen gilt, die aufgrund ehehafter Rechte vormals keiner Konzession bedurften. Die Kosten der Massnahmen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage zu bezahlen. Es sind allenfalls Abgeltungen erhältlich (Art. 45 Bst. *a* FiG). Im Gegensatz zu den wasserbaulichen Massnahmen nach Artikel 7 FiG, welche nur mit dem Einverständnis der Trägerin oder des Trägers der Wasserbaupflicht erfolgen können, ist es möglich, diese Massnahmen gegen den Willen der Wassernutzerinnen und -nutzer mittels Verfügung durchzusetzen.

Artikel 11

Das Fischereiinspektorat soll die Möglichkeit haben, die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 9 BGF, welche sowohl bei Eingriffen nach Artikel 8 BGF und FiG als auch bei Sanierungen nach Artikel 10 BGF und FiG in der Bewilligung bzw. Sanierungsverfügung angeordnet werden müssen, ab Planungsstadium zu begleiten.

Artikel 12

Falls die Auflagen der Bewilligung für technische Eingriffe gemäss Artikel 8 BGF und FiG bzw. die in der Sanierungsanordnung gemäss Artikel 10 BGF und FiG ver-

fügten Massnahmen nicht ausgeführt werden, kann das Fischereiinspektorat diesbezüglich die Ersatzvornahme verfügen, wenn die vorausgegangenen Verfügungen rechtskräftig und somit vollstreckbar sind. Diese ausschliessliche Zuständigkeit des Fischereiinspektorats stellt eine Neuheit dar. Sie ist indes gerechtfertigt, da die Leitverfahrensbehörde bei koordinationspflichtigen Bewilligungsverfahren bzw. die Konzessionsbehörde bei Sanierungsverfügungen ohnehin das Fischereiinspektorat beiziehen müsste. Kann dieses direkt verfügen, wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Artikel 13

Die Bestimmung verbietet grundsätzlich jegliche Beeinträchtigung der Verlaichung während der Dauer der Fortplanzungszeit. Selbstverständlich muss es weiterhin möglich sein, unaufschiebbare Bauvorhaben oder solche, die sich nur in jenem Zeitabschnitt verwirklichen lassen, dennoch auszuführen. Für diese sowie für nicht vorhersehbare Fälle wird das Fischereiinspektorat im Rahmen der fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe Ausnahmen erteilen. Der Regierungsrat hat die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erlassen (Art. 67 Abs. 2 Bst. *a* FiG).
Keiner Bewilligung bedarf die Verrichtung von Notarbeiten in Katastrophenfällen. Artikel 7 der Wasserbauverordnung definiert als Notarbeiten Massnahmen, die unmittelbar nach einem Hochwasser nötig sind, um innert nützlicher Frist eine angemessene Sicherheit wiederherzustellen, wie das Ausbessern einer angegriffenen Verbauung und das Ausräumen von Abflusshindernissen aus dem Gerinne. Der Begriff Hochwasser ist indes zu eng, da Fliessgewässer beispielsweise auch durch einen Erdrutsch beeinträchtigt werden können.

Artikel 14

Die zulässigen Fanggeräte und -methoden wurden unter altem Recht durch den Bund bezeichnet. Artikel 3 BGF weist diese Aufgabe neu den Kantonen zu. Der Regierungsrat oder die Volkswirtschaftsdirektion werden die Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 67 Abs. 2 Bst. *f* FiG). Das Fischereiinspektorat wird die Möglichkeit haben, mit der Erteilung des Patentes an Berufsfischerinnen und -fischer die Anzahl der Netze und Reusen, welche von diesen eingesetzt werden dürfen, im Einzelfall zu regeln. Es wird dies unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragslage der drei Seen sowie der Anzahl der dort gewerbsmässig Fischenden tun.

Artikel 15

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe *a* BGF haben die Kantone Vorschriften über Schongebiete zu erlassen. Hier wird der Begriff erläutert. Schongebiete alleine garantieren noch keinen Schutz der gefährdeten Arten und Rassen. Sie schützen Fische an kritischen Stellen (Fischpässe) oder dienen als Rückzugsmöglichkeit. Die Ausscheidung von solchen Gebieten erfolgt häufig auch aus wirtschaftlichen Gründen (Laichfischfang). Ausführungsbestimmungen über Schongebiete werden an sich vom Regierungsrat erlassen (Art. 67 Abs. 2 Bst. *g* FiG). Da die Schongebiete indes nach einer rollenden Planung bezeichnet werden und in gewissen Abständen verlegt werden können (Abs. 3), sollte der Regierungsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, seine Kompetenz an die Volkswirtschaftsdirektion zu delegieren (Art. 67 Abs. 3 FiG).

Artikel 16

Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe *b* FiG allgemeine zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei im Sinne von Absatz 1 der zu erläuternden Bestimmung zu erlassen. Heute sind diese Einschränkungen in Artikel 19 und Artikel 20 aFiG vorgesehen. An sich richten sich diese Einschränkungen zwar direkt an die Fischerinnen und Fischer, sie sind indes auch für die übrigen auf den Seen befindlichen Personen von Interesse. Deshalb wird auf eine Delegationsmöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion verzichtet.
Die liberale Lösung, wonach grundsätzlich überall an Patentgewässern gefischt werden kann, erfährt eine Einschränkung dort, wo es die Personensicherheit als sinnvoll erscheinen lässt. So können namentlich bei Stauwehren oder engen Brükken örtlich beschränkte Fangverbote erlassen werden. Da solche Anordnungen Allgemeinverfügungen darstellen und nicht Erlasscharakter haben, wird das Fischereiinspektorat als zuständig erklärt.
Absatz 3 soll verhindern, dass die Ausübung der Fischerei die Bestände gefährdet. Fangzahlbeschränkungen sind bereits heute üblich (Art. 22 Abs. 1 der Fischereiordnung). Die Volkswirtschaftsdirektion wird die Einzelheiten regeln (Art. 67 Bst. *f* und *h* FiG).

Artikel 17

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* BGF haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden. Sie haben zudem Bestimmungen über das Zurückversetzen von noch lebensfähigen Fischen und Krebsen zu erlassen, wenn diese während der Schonzeit gefangen werden oder das Fangmindestmass nicht erreichen (Art. 4 Abs. 3 Bst. *b* BGF). Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt (Art. 67 Bst. *i* FiG).

Artikel 18

Der Laichfischfang ist bereits unter geltendem Recht bewilligungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 aFiG). Auch der Köderfischfang mit der Flasche, dem Netz und dem Blatt bedarf gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 17. Mai 1977 über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren einer Bewilligung. Diese Regelung soll grundsätzlich – neu jedoch auf Verordnungsstufe – beibehalten werden. Aufgrund der Kann-Formulierung in Absatz 2 wird es freilich möglich sein, die Pflicht zur Einholung einer separaten Köderfischfangbewilligung dereinst aufzuheben – was der Regelung anderer Kantone entsprechen würde -, falls dies von den betroffenen Kreisen gewünscht werden sollte. Der Regierungsrat hat die Einzelheiten zu

regeln (Art. 67 Abs. 2 Bst. *k* FiG). Er wird die Möglichkeit haben, Fangbeschränkungen zu erlassen.

Artikel 19

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *f* BGF haben die Kantone Bestimmungen zu erlassen über das Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu begehen. Das geltende Recht enthält in den Artikeln 15–17 aFiG eine umfassende Regelung des Uferbegehungsrechts. Die neue Bestimmung ist wesentlich einfacher gefasst. Die Grundsätze bleiben im wesentlichen dieselben, wenn auch das Recht, in gewissen Fällen das benachbarte Grundeigentum zu betreten (Art. 16 aFiG), nicht mehr vorgesehen ist. Die Aufhebung erfolgt deshalb, weil dieses Recht lediglich in ausgesprochenen Ausnahmefällen ausgeübt wurde. Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass dessen Aufhebung zu Problemen führen wird.

Artikel 20

Dieser Gegenstand war bis anhin in Artikel 15 Absatz 3–5 aFiG geregelt. Die neue Bestimmung ist an sich inhaltlich identisch, der Geltungsbereich wird jedoch ausgeweitet. Die Regelung galt früher lediglich für die Ufer von Patentgewässern, neu für diejenigen sämtlicher Regalgewässer. Für bestehende Hindernisse an den neu hinzukommenden Gewässern gilt die Besitzstandsgarantie.
Falls die baulichen Anlagen nicht im Rahmen des Gewässerunterhalts oder des Wasserbaus erfolgen, benötigen sie zudem eine Bewilligung nach dem Wasserbaugesetz. In solchen Fällen ist das Verfahren zu koordinieren.

Artikel 21

Die Regelung, wonach ausser kleineren Anlässen vorab bernischer Fischereivereine grosse nationale oder internationale Wettfischen verboten sind, entspricht weitgehend der heutigen bewährten Praxis. Während gegen meist eher gesellige Anlässe, wie sie heute von den bernischen Fischereivereinen durchgeführt werden, an denen die Vereinsmitglieder gemeinsam einige Stunden beim Fischen verbringen, nichts einzuwenden ist, sind organisierte Wettfischen zunehmend umstritten. Solche Anlässe wurden deshalb im Kanton Bern schon vor einigen Jahren der Bewilligungspflicht unterstellt. Bewilligungen wurden in der Folge äusserst zurückhaltend und nur mit restriktiven Auflagen erteilt. Da derartige Wettfischen dem Nichtfischer immer wieder ein völlig falsches Bild der Angelfischerei und deren Anliegen vermitteln, sollen sie im Kanton Bern nun ausdrücklich verboten werden. Die internen Anlässe bernischer Fischereivereine sind indes weiterhin zulässig. [1)]

Artikel 22

Angesichts der zahlreichen bestehenden Beeinträchtigungen der natürlichen Fortpflanzung der Fische und Krebse sind Bewirtschaftungsmassnahmen unverzichtbar. Besätze sollen aber mit standortgerechten Besatzfischen und -krebsen in der dem jeweiligen Gewässer angepassten Altersstufe erfolgen. Wo dies biologisch notwendig ist, sollen die Elterntiere, die zur Gewinnung der Fortpflanzungsprodukte dienen, aus derjenigen Region stammen, wo später die Jungtiere in die Gewässer entlassen werden. Ein Besatz offener Gewässer mit landesfremden Tieren oder Tieren unbekannter genetischer Herkunft soll verhindert werden. Das Fischereiinspektorat und die mit der Aufzucht betrauten Organisationen halten diese fischereiwirtschaftlichen Grundsätze in der Praxis bereits heute weitgehend ein. Der Grundsatz wird nun aber allgemeinverbindlich im Gesetz festgehalten.

Artikel 23

Das Fischereiinspektorat muss – wie bisher – in begründeten Fällen die Kompetenz haben, Sonderfänge auszuführen oder zu bewilligen.

Artikel 24

Die Regalgewässer sollen nach dem Grundsatz «So wenig wie möglich, so viel wie nötig» mit geeigneten Besatzfischen und -krebsen besetzt werden. Dazu ist – wie dies seit Jahren der Fall ist – ein vom Fischereiinspektorat für alle an den Besatzmassnahmen Beteiligten verbindlicher Besatzplan zu erlassen. Um die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Besatzgrundsätze kontrollieren und durchsetzen zu können, muss die Fischereibehörde nötigenfalls uneingeschränkt für sämtliche bernischen Gewässer Besatzvorschriften aufstellen können.

Artikel 25

Aus personellen Gründen ist es dem Fischereiinspektorat nicht möglich, die Sonderfänge und Besatzmassnahmen ohne Hilfe der Fischereivereine und der Berufsfischerinnen und Berufsfischer durchzuführen. Die kostenlose Mithilfe der Fischereikreise bei der Durchführung dieser Massnahmen ist bereits heute eine Selbstverständlichkeit. Die Massnahmen liegen letztlich auch im Interesse der Fischerinnen und Fischer. Auf die Statuierung einer eigentlichen Mitwirkungspflicht soll indes verzichtet werden. Die Mithilfe hat auf der Basis der Freiwilligkeit zu erfolgen. Für die Tätigkeit der genannten Kreise sind in Ausnahmefällen Finanzhilfen erhältlich (Art. 46 Abs. 2 Bst. *e* FiG).

Artikel 26

Die Kantone sind verpflichtet, dem zuständigen Bundesamt die Anzahl der auf ihrem Gebiet jährlich gefangenen Fische mitzuteilen. Sie sind deshalb gehalten, ihrerseits die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Aus diesem Grund werden Berufs- und Angelfischerinnen und -fischer zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Darüber hinaus sollen ebenfalls Pächterinnen und Pächter hierzu verpflichtet werden können. Dies freilich nur in Fällen, in denen solches sinnvoll erscheint, was beispielsweise dann nicht der Fall ist, wenn ein Gewässer ausschliesslich Regenbogenforellen enthält. Die Einzelheiten werden in der Pachturkunde geregelt. Die Inhaberinnen und Inhaber privater Fischereirechte sind viel-

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

fach nicht bekannt. Deshalb macht es keinen Sinn, auch für diesen Kreis eine generelle Pflicht zur Führung einer Statistik zu statuieren. Freilich mag auch dies in gewissen Fällen als angezeigt erscheinen. Dem Fischereiinspektorat obliegt, im Einzelfall eine den Verhältnissen angepasste Lösung zu treffen.

Artikel 27

Spätestens seit dem im Jahre 1934 erlassenen Fischereigesetz galt stets der Grundsatz, dass das Fischereirecht in bernischen Gewässern dem Staat gehört, soweit nicht Rechte Dritter nachgewiesen sind. Diese sogenannten Regalgewässer (vgl. Art. 3 Abs. 5 FiG) wurden aufgeteilt in Patentgewässer (v. a. grosse Seen, Stau- und Bergseen sowie grössere Fliessgewässer), für die jede und jeder eine Fischereiberechtigung lösen konnte, und in Pachtgewässer (kleinere Seen und Fliessgewässer). Letztere wurden entweder an Fischereivereine für die Aufzucht von Besatzfischen oder an Vereine und Private zur Ausübung der Fischerei verpachtet. An diesem jahrzehntelang bewährten System der Nutzung des bernischen Fischereiregals wird festgehalten.

Artikel 28

Aus der Zeit der Helvetik stammt das Recht, vom Ufer aus am Brienzer-, Thuner- und Bielersee ohne Patent und mit einfachsten Fischereigeräten zu fischen. Obwohl die Freiangelei hin und wieder zu Problemen führt, weil die Freianglerinnen und -angler die Vorschriften nur ungenügend kennen, soll diese historisch begründete Fischerei zulässig bleiben, gibt sie doch insbesondere Anfängerinnen und Anfängern die Möglichkeit, einmal auf unkomplizierte Art eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung kennenzulernen. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Falle der Freiangelei, die es auch in den meisten anderen Kantonen gibt, auf Regaleinnahmen zu verzichten. Der Regierungsrat wird die zulässigen Fanggeräte in der Verordnung bezeichnen (Art. 67 Abs. 2 Bst. *n* FiG).

Artikel 29–31

Die bisherige bewährte Praxis der Patenterteilung durch dezentrale Stellen für die Angelfischerei (Regierungsstatthalterämter, Verkehrsvereine) wird beibehalten. Die Berufsfischerpatente werden in Zukunft direkt vom Fischereiinspektorat erteilt. Wie im geltenden Recht bleibt das Patent grundsätzlich unübertragbar. Artikel 30 Absatz 2 schafft neu jedoch die Möglichkeit, zu bestimmten Zwecken unpersönliche Kollektivpatente zu erteilen, die zur Ausübung der Fischerei in einem örtlich und zeitlich begrenzten Rahmen berechtigen. Dies war bis anhin nicht möglich. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf entspricht der Regierungsrat einem mehrfach namentlich seitens der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter geäusserten Wunsch. Die Bestimmung ist restriktiv auszulegen. So wäre es beispielsweise nicht möglich, normale Schulklassen oder Vereinigungen von Jugendlichen unter diesem Titel von der Pflicht zur Leistung der Regalgebühren zu befreien (Art. 36 Abs. 3 FiG). Hingegen können Anstaltsinsassinnen und -insassen von dieser Regelung profitieren. Ebenso beispielsweise die «Pfadfinder Trotz Allem». Auch für die Ausbildung der Jungfischerinnen und -fischer sind derartige Kollektivpatente erhältlich. Die Ausnahmebestimmung ist deshalb fischereifreundlicher Natur. Der Regierungsrat wird die Kategorien der Berechtigten in der Verordnung bezeichnen (Art. 67 Abs. 2 Bst. *o* FiG).

Artikel 32

Wie unter geltendem Recht sind die Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei das Patent und die Fangstatistik auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf deren Aufforderung hin vorzuweisen und zur Kontrolle auszuhändigen. Angesichts der Vielzahl der erteilten Patente ist dies die einzige Möglichkeit, mittels aufwandmässig vernünftigen Kontrollmassnahmen die Durchsetzung der Vorschriften zu erzielen.

Artikel 33

Bis anhin wurde Jugendlichen unter zehn Jahren kein Patent erteilt (Art. 7 aFiG). Inhaberinnen und Inhaber der Jugendkarte, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, durften zudem nicht in allen Gewässern fischen. Da die Ausübung der Fischerei durch Jugendliche eine sinnvolle Tätigkeit darstellt, sollen diese Einschränkungen fallengelassen werden. Gesetzlich wird nur noch statuiert, dass Patentinhaberinnen oder -inhaber unter zehn Jahren die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben dürfen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitze eines Patentes ist. Diese Vorschrift bezweckt, sicherzustellen, dass den Vorschriften zum Schutze des Fischs auch tatsächlich nachgelebt wird.

Artikel 34

Im Kanton Bern gibt es rund 300 Pachtgewässer. Für diejenigen kleinen Bäche, die an Fischereivereine zu Aufzuchtzwecken verpachtet werden, sind in der Regel eher symbolische Pachtzinse, die gerade etwa den Verwaltungsaufwand decken, zu entrichten. Die zur Ausübung der Fischerei verpachteten Gewässer werden jeweils für eine Dauer von 6 Jahren verpachtet. Bei der Vergabe der Pacht muss darauf geachtet werden, dass die Pächterinnen und Pächter Garanten für eine gute Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers sind. Dies führt dazu, dass Pachtgewässer im Normalfall an Fischereivereine oder an einzelne Ortsansässige vergeben werden. Diese Art der Verpachtung hat sich ebenfalls seit vielen Jahrzehnten bewährt und wird deshalb beibehalten.

Artikel 35

Unter der Herrschaft des alten Rechts wurde den Patentbezügerinnen und -bezügern und den Pächterinnen und Pächtern jeweils die Fischereiordnung abgegeben. Dies bietet Gewähr, dass sich die Person, welche die Fischerei ausüben will, in kurzer Zeit mit den massgeblichen Vorschriften im jeweils befischten Gewässer vertraut machen kann. Am System wird deshalb festgehalten. Die Kosten für die Fischereiordnung sind in der Patentgebühr enthalten.

Artikel 36–37

Die Gebühren für Angelfischereipatente werden real um rund 30 Prozent erhöht. Zudem wird die für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 (Datum der letzten Gebührenerhöhung) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 1996) zu erwartende Teuerung ausgeglichen. Die Erhöhung ist absolut vertretbar, gibt doch der Kanton Bern im schweizerischen Quervergleich die wohl preisgünstigsten Angelfischereipatente ab, gemessen an der Vielzahl der damit befischbaren Flüsse, Bäche und Seen. Sowohl für die Berufs- wie für die Angelfischerei investiert der Kanton zudem ansehnliche Summen für die Bewirtschaftung und Erhaltung einheimischer Fischgewässer. Die Erhöhung wurde von der Fischereikommission als angemessen erachtet.
Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern gelten die doppelten Ansätze. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner letztlich mit ihren Steuern einen Beitrag an die Fischerei leisten, den die ausserkantonalen Fischerinnen und Fischer nicht entrichten.
Für die Jugendkarte gilt ein Einheitsansatz, wie dies bereits bisher der Fall war.

Artikel 38

Auf die Erhebung der doppelten Gebühr von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird verzichtet, falls der Wohnsitzkanton der Patentbewerberin oder des Patentbewerbers ebenfalls das Patentsystem kennt und von der bernischen Fischerin oder vom bernischen Fischer die gleichen Gebühren wie von Ortsansässigen verlangt. Dies entspricht dem Willen des Regierungsrates, der eine Politik der Öffnung verfolgt. Einwohnerinnen und Einwohner von Kantonen, die sämtliche Gewässer verpachten, werden freilich nicht in den Genuss dieser Vergünstigung kommen, solange sie an diesem System festhalten. Auf diese Bestimmung kann sich auch nicht berufen, wer in einem Kanton wohnt, der ein gemischtes System kennt, in welchem das Pachtsystem dominiert (z. B Zürich). In solchen Fällen kann nicht davon gesprochen werden, dass der betreffende Kanton Gegenrecht hält. Aus dem gleichen Grund muss auch gefordert werden, dass die finanzmässige Gleichbehandlung überall zum Tragen kommt. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, falls ein Kanton einheimische und bernische Fischerinnen und Fischer hinsichtlich einzelner Gewässer anders behandelt.
Um in Zukunft möglichen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, wird dem Regierungsrat in Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, auf dem Verordnungswege die Gegenrechtsregelung für weitere Gebietskörperschaften als anwendbar zu erklären. So wäre beispielsweise denkbar, Einwohnerinnen und Einwohner von Baden-Würtemberg oder elsässische Fischerinnen und Fischer zuzulassen, falls die beiden Partnerländer ebenfalls Gegenrecht halten. Bei einem allfälligen Beitritt zur Europäischen Union könnte ebenso eine entsprechende Ausdehnung erfolgen. Dies, ohne das Gesetz ändern zu müssen. Aus dieser Bestimmung kann die Patentbewerberin oder der Patentbewerber freilich keinen Anspruch auf Aufnahme ihres oder seines Landes in die Liste der solchermassen privilegierten Länder ableiten. Der Regierungsrat ist diesbezüglich völlig frei.

Artikel 39

Artikel 4 der geltenden Berufsfischereiverordnung sieht drei Kategorien von Patenten vor. Zusätzlich konnte die Berufsfischerin oder der Berufsfischer die Zusatzpatente a, b oder c sowie das Reusenpatent lösen. Das neue System ist wesentlich einfacher. Es unterscheidet nur noch zwischen Patenten der Kategorie I und II. Der administrative Aufwand kann damit wesentlich vereinfacht werden. Das Patent der Kategorie II sieht gegenüber dem ordentlichen Patent (Kategorie I) eine Beschränkung hinsichtlich Fanggeräte und -methoden vor. Unter Berufsfischerinnen und -fischern ist üblich, dass der Betrieb von der Mutter oder dem Vater an die Tochter oder den Sohn übergeht. Während der Übergangsphase helfen erstere häufig weiterhin mit, wenn auch mit reduziertem Einsatz. In solchen Fällen haben sie die Möglichkeit, das kleine Patent (Kategorie II) zu lösen.
Die Gebührenerhöhung bewegt sich im selben Ausmass wie jene, die für das Angelfischerpatent vorgenommen wird.

Artikel 40

Die Erhöhung der Patentgebühren erfolgte früher auf dem Dekretswege (Art. 37 aFiG). Diese Lösung ist unzweckmässig. Die Gebühren werden mit diesem Gesetz fixiert und später durch den Regierungsrat der Teuerung angepasst. Es wird beabsichtigt, diese Regalgebühren in die in Vorbereitung befindliche Allgemeine Gebührenverordnung zu überführen, welche die Gebührenhöhe in Taxpunkten wiedergibt. Dies hat den Vorteil, dass der Regierungsrat nicht jede Gebühr, deren Anpassung an die Teuerung gesetzlich vorgesehen ist, einzeln anpassen muss, sondern diesen Auftrag durch eine Erhöhung des Wertes des Taxpunktes in allgemein gültiger Weise erfüllen kann. Was die zukünftige anpassungsbedingte Erhöhung der Patentgebühren betrifft, ist in Kauf zu nehmen, dass mit der ersten diesbezüglichen Anpassung die Teuerung überkompensiert wird, da das FiG vermutlich ein Jahr später – mithin zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Anpassung – in Kraft treten wird. Die erste Anpassung der Patentgebühren wird demgemäss dadurch erfolgen, dass der Wert des Taxpunktes zum zweiten Mal angepasst wird. Diese kleine Unschönheit hat den praktischen Vorteil, dass in die Gebührenverordnung runde Beiträge (nominal mit den Frankenbeträgen des FiG übereinstimmend) übernommen werden können. Angesichts des Ermessensspielraums, welchen das Gesetz dem Regierungsrat einräumt, erscheint ein solches Vorgehen zulässig.

Artikel 42

Gemäss Artikel 66 Absatz 2 FiG kann das Fischereiinspektorat für die Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich für Renaturierungen und Bewirtschaftungsmassnahmen, vertraglich Dritte beiziehen. Deren Aufwendungen werden entschädigt (Art. 46 Abs. 1 FiG). Ein Teil der Patenteinnahmen soll hierfür zweckgebunden verwendet werden. Dies entspricht einem Anliegen aus Fischereikreisen. Der Minimalsatz von fünf Prozenten entspricht gegenwärtig etwa 100 000 Franken. Ein Betrag in ungefähr dieser Höhe wurde dem Bernisch-Kantonalen Fischerei-Verband

bereits unter der geltenden Gesetzgebung ausgerichtet. Der Betrag kann im Bedarfsfall erhöht werden, wobei dem Grossen Rat die Steuermöglichkeit über das Budget verbleibt.
Das dergestalt gewählte System stellt eine für den Kanton äusserst kostengünstige Lösung dar, die sich in der Praxis bereits bewährt hat. Das Fischereiinspektorat kann dank der Mithilfe der Vertragspartnerinnen und -partner auf die Aufstockung personeller Ressourcen verzichten – dies trotz der Übernahme von Mehraufgaben im Bereich der Renaturierungen. Die vertragliche Einbindung von geeigneten Partnerinnen oder Partnern zur Mithilfe beim Vollzug entspricht den im Strategiepapier formulierten Grundsätzen (vgl. Strategiepapier Wirtschaftskraft, 10. Strategie).

Artikel 43

Absatz 2 stellt die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der freihändigen An- und Rückkäufe von privaten Fischereirechten durch den Kanton dar.
Ein überwiegendes öffentliches Interesse nach Absatz 3 muss vorrangig ökologischer Natur sein. Rein ökonomische Gründe reichen hierfür nicht aus. Dies bedeutet gegenüber der geltenden Lösung einen weniger weit gehenden Eingriff in das Eigentum.

Artikel 44

In der Vergangenheit wurde mehrfach versucht, die zum Teil äusserst komplizierten Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse an Gewässern zu entflechten. So wurde hierzu mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte ein spezieller Erlass geschaffen. Jüngere Gesetze sahen Rückkaufsrechte vor (vgl. etwa Art. 32 aFiG). Diesen gesetzgeberischen Bemühungen war wenig Erfolg beschieden. Auf eine entsprechende Lösung wird daher im vorliegenden Erlass verzichtet. Der Verlust der genannten Instrumente wird durch die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts etwas gemildert. Ausgeübt wird dieses Vorkaufsrecht durch das Fischereiinspektorat, es sei denn, der Kaufpreis übersteige dessen Finanzkompetenz.

Artikel 45

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG) sind Abgeltungen Leistungen, die ausserhalb der Kantonsverwaltung stehenden Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfängern gewährt werden, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlichrechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen. Artikel 10 FiG sieht in Verbindung mit Artikel 10 BGF vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wassernutzungsanlagen zur Sanierung verpflichtet werden können, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist. Falls diese Tragbarkeit nicht gegeben ist, kann der Fehlbetrag durch Abgeltungen gedeckt werden (Bst. *a*). Artikel 7 Absatz 2 BGF verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zu ergreifen. Der Kanton Bern kommt dieser Verpflichtung dadurch nach, dass er die diesbezüglichen Anstrengungen der Trägerinnen und Träger der Wasserbaupflicht mittels Staatsbeiträgen subventioniert. Auf dem Wege der Gesetzgebung könnten die Behörden ebenfalls diesbezüglich mit den erforderlichen Zwangsmitteln ausgerüstet werden. Hierauf wird jedoch bewusst verzichtet. Die Leistungen der Trägerinnen und Träger der Wasserbaupflicht sollen grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen und vollständig abgegolten werden können. Dass den Betroffenen ein Entscheidungsspielraum verbleibt, ändert nichts daran, dass die Pflicht zur Vornahme jener Massnahmen öffentlichrechtlich vorgeschrieben ist (Art. 7 Abs. 2 BGF). Artikel 7 FiG «überträgt» diese Aufgaben an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Dritte. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen gemäss Buchstabe *b* sind mithin gegeben. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass Renaturierungsprojekte wohl kaum an die Hand genommen würden. In der Regel ist die Gemeinde Trägerin der Wasserbaupflicht. Würde sich der Kanton damit begnügen, Finanzhilfen auszurichten, müssten die Gemeinden zwangsläufig (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StBG) einen beachtlichen Beitrag leisten, wozu sie in der Regel nicht bereit sein dürften.
Zu Lasten des Budgets des Fischereiinspektorates sollen nur jene Vorhaben gehen, die ausschliesslich im fischereilichen Interesse liegen. Dieser Vorbehalt soll verhindern, dass doppelte Subventionen fliessen. Erfolgt eine Renaturierung im Rahmen einer wasserbaulichen Massnahme, sind hierfür Beiträge nach Wasserbaugesetz erhältlich.
Abgeltungen werden nur gewährt, soweit die erforderlichen Mittel budgetiert sind. Dem Grossen Rat verbleibt mithin eine Steuermöglichkeit.
Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* StBG ist das Staatsbeitragsrecht in der Regel zu befristen. Dieser Grundsatz muss hier durchbrochen werden, da die Besorgung der unterstützten Massnahmen eine Daueraufgabe darstellt. Gleiches gilt für die mittels Finanzhilfen zu unterstützenden Tätigkeiten nach Artikel 46 FiG.

Artikel 46

Bei der Gewährung von Finanzhilfen sind selbstverständlich die Vorschriften des StBG zu berücksichtigen, wonach Staatsbeiträge nur entrichtet werden dürfen, falls die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die zumutbaren Eigenleistungen erbringt sowie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist (Art. 7 Abs. 2 StBG). Die Gewährung von Staatsbeiträgen nach Absatz 2 Buchstabe *a* und *b* ist Voraussetzung für den Erhalt von Bundesbeiträgen (Art. 12 Abs. 3 BGF). Dem Grossen Rat verbleibt die Möglichkeit, den Umfang der Beiträge über den Voranschlag zu steuern. Der Regierungsrat wird das Nähere, auch hinsichtlich der Abgeltungen gemäss Artikel 45 FiG, in der Verordnung regeln (Art. 67 Abs. 2 Bst. *c* FiG).

Artikel 49 und 50

Im Kanton Bern existieren vier grosse staatliche Besatzfischzuchtanlagen (Kandersteg, Faulensee, Reutigen, Ligerz) sowie zahlreiche kleinere staatliche und ver-

einseigene Brutanlagen und Aufzuchtgewässer. Diese bewähren sich seit Jahrzehnten. Sie wurden laufend den neusten Erkenntnissen der Besatzfischzucht angepasst. Die staatlichen Anlagen unterscheiden sich grundlegend von privaten Fischzuchtanlagen, in denen raschwüchsige, für den menschlichen Verzehr bestimmte Fische produziert werden. In den staatlichen Fischzuchtanlagen werden ausschliesslich Besatzfische (Brut, Vorsömmerlinge, Sömmerlinge und Jährlinge) gezüchtet. Dabei handelt es sich um ökologisch und genetisch hochwertige, vorwiegend aus Regalgewässern stammende Besatzfische, die im Handel nicht erhältlich sind. Grosser Wert wird dabei auch auf die Zucht von vom Aussterben bedrohten und wirtschaftlich unbedeutenden Fisch- und Krebsarten gelegt. Ohne Fischzuchtanlagen wären die Angelfischerei und die Berufsfischerei heute nicht mehr denkbar, was ebenfalls Folgen für Betriebszweige hätte, die hiervon direkt oder indirekt profitieren können (Restaurants, Tourismus, Rebbau, Fischereigeräteherstellerinnen und -hersteller etc.). Die Einnahmen aus dem Fischereiregal und den Fischzuchtanlagen (Fischereipatente, Pachtgebühren, Besatzfischverkäufe, Dienstwohnungsmieten) betragen jährlich rund 1,9 Million Franken. Diesen stehen Ausgaben für die Fischzuchtanlagen (Betrieb, Unterhalt, Angestelltenlöhne) von jährlich rund 0,9 Mio. Franken gegenüber. Somit ergibt sich ein Überschuss zugunsten des Staates von einer Million Franken pro Jahr.
Die staatlichen Fischzuchtanlagen haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Sie sollen auch künftig beibehalten werden. Im Unterschied zu privaten Fischzuchtanlagen, wo fast ausschliesslich Speisefische erzeugt werden, haben staatliche Fischzuchtanlagen andere Aufgaben. Sie dienen der Zucht wertvoller Besatzfische und -krebse sowie dem Artenschutz. Für Fischereiaufseherinnen und -aufseher bilden sie Stützpunkte, von denen aus die vielfältigen Aufgaben erledigt werden können. Zudem werden dort breite Bevölkerungskreise, namentlich Schulen, über die bernischen Gewässer orientiert. Das BGF erfährt demnächst infolge einer Revision des Umweltschutzgesetzes eine Änderung. Die Kantone werden danach verpflichtet sein, die Behörden und die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand der Fischgewässer zu informieren. Dieser zwingende Informationsauftrag, dem Artikel 49 Rechnung trägt, kann unter anderem in den dafür bereits eingerichteten staatlichen Fischzuchtanlagen erfolgen. Die für die Schweiz (abgesehen vielleicht von der Waadt) einmalige Anzahl und Vielfalt der Gewässer im Kanton Bern verlangt eine regionenspezifische fischereiliche Bewirtschaftung. So fordert der Bund, dass vorab Besatzfische oder -krebse, die aus in der jeweiligen Region gefangenem Laichgut stammen, in die Gewässer entlassen werden. Besatzmassnahmen mit Fischen oder Krebsen unbekannter Herkunft werden künftig kaum mehr erlaubt sein. Die Besatzwirtschaft im Kanton Bern trägt diesen ökologischen Grundsätzen schon lange Rechnung. Voraussetzung hierfür ist aber, dass auch weiterhin staatliche Fischzuchtanlagen zur Verfügung stehen. Die angeführten Aufgaben, zu denen seit einigen Jahren zusätzlich auch die Zucht bedrohter Fisch- und Krebsarten gehört, können wohl nur von nicht in erster Linie gewinnorientiert arbeitenden Personen gewährleistet werden. Selbstverständlich werden an sich staatliche Aufgaben dort ausgegliedert, wo dies sinnvoll erscheint. So werden beispielsweise im Auftrag des Fischereiinspektorats bereits heute rund 50 Prozent der Forellenbesatzfische von Fischereivereinen erzeugt. Der von einigen Personen in jüngster Zeit verschiedentlich geäusserten Forderung nach einer Privatisierung der staatlichen Fischzuchtanlagen kann aus den erwähnten Gründen nicht entsprochen werden. Sie entspringt vermutlich falschen Vorstellungen über die Aufgaben des staatlichen Fischereidienstes.

Artikel 51 bis 53

An der Organisation der Fischereiaufsicht wird nichts geändert. Das System hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit einem kleinen Personalbestand werden vielfältige Aufgaben im Bereich der eigentlichen Aufsicht und in jenem der Besatzfischzucht bewältigt. Die hauptberuflichen Aufseherinnen und Aufseher sind freilich auf die Unterstützung der ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen angewiesen. Die Aufsichtsorgane haben nicht nur polizeiliche, sondern auch unterstützende und beratende Funktion. Ihre Tätigkeit wird innerhalb der Fischereikreise deshalb sehr geschätzt.
Vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 70 Absatz 2 und 3 FiG.

Artikel 54

Vgl. die Ausführungen in Ziffer 2.3.4.

Artikel 55

Die Formulierung entspricht Artikel 51 aBGFi. Sie hat sich in vielen Fällen bewährt. Klar verständlich wird umschrieben, was für die Schadensberechnung berücksichtigt werden muss. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass dem Staat im Schadenfall nicht ein kaum exakt bezifferbarer allfälliger Verlust aus dem Rückgang von Patenteinnahmen zu ersetzen ist. Vielmehr gilt es unter anderem, ebenfalls die Ertragsverminderung zu entschädigen.

Artikel 56

Diese Bestimmung stellt eine klare Rechtsgrundlage für die Überwälzung der aufgrund von Massnahmen zur Abwehr eines schädigenden Ereignisses entstehenden Kosten auf die Verursacherin oder den Verursacher dar.

Artikel 58

Vor der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) musste der Kanton seine Schadenersatzansprüche auf dem Klageweg geltend machen. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Verfügung (Art. 49 VRPG) kann heute das Fischereiinspektorat die staatlichen Ansprüche (soweit sie sich auf öffentliches Recht stützen) direkt einfordern. Absatz 1 weist hierauf hin.
Für die Behandlung allfälliger öffentlichrechtlicher Schadenersatzansprüche von Privatpersonen gegen den Kanton ist das Fischereiinspektorat jedoch nicht zuständig. Hierüber urteilt gemäss Absatz 2 das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (Art. 87 Bst. *a* und *d* VRPG).

Forderungen aus Streitigkeiten zwischen Privaten können bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter geltend gemacht werden, soweit sie sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 88 Bst. *e* VRPG) und soweit die Streiterledigung gesetzlich nicht der Zivilgerichtsbarkeit überbunden wird (Art. 64 Abs. 3 BV). Auf letzteres wird verzichtet. Selbstverständlich hat eine Privatperson ebenfalls die Möglichkeit, eine Zivilklage (beispielsweise gestützt auf Art. 41 OR) einzureichen.

Artikel 59

Die kantonalrechtlichen Straftatbestände treten neben diejenigen des Bundesrechts (Art. 16 ff. BGF).

Artikel 60

Gemäss Artikel 109 StGB beträgt die relative Verjährung für die Verfolgung von Übertretungen ein Jahr, diejenige für die Vollstreckung der wegen solcher Taten ausgefällten Strafen zwei Jahre. Die absolute Verjährung tritt für die Verfolgung gemäss Artikel 72 Ziffer 2 Absatz 2 StGB nach zwei Jahren ein, für die Vollstrekkung von Strafen nach drei Jahren (Art. 75 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Handlungen, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führen (Art. 59 Abs. 1 Bst. *c* FiG), können unter Umständen erst nach umfangreichen gutachterlichen Abklärungen bestraft werden. Solche sind in der Regel mit grossem Zeitaufwand verbunden. Es ist daher unumgänglich, die allgemeinen Verjährungsvorschriften des StGB angemessen zu erhöhen.

Artikel 61

Der Wortlaut von Absatz 1 ist der neuen Terminologie des in Revision befindlichen Gesetzes über das Strafverfahren angepasst.

Artikel 66

Als kantonale Fachinstanz ist das Fischereiinspektorat für den Vollzug der Fischereigesetzgebung zuständig, soweit sich nicht aus besonderen Gründen eine andere Kompetenzordnung aufdrängt (Abs. 1).
Bereits heute arbeiten die bernischen Fischereivereine bei Bewirtschaftungsmassnahmen, insbesondere bei der Besatzfischzucht, aktiv mit. Sie bekunden zudem ein grosses Interesse an der Vornahme von Renaturierungsarbeiten. Sie (und allenfalls auch weitere Gruppierungen oder Einzelpersonen) sind diesbezüglich und eventuell auch hinsichtlich anderer Bereiche oftmals in der Lage, im Vergleich zur Staatsverwaltung kostengünstiger und dennoch hervorragend zu arbeiten. Dies schon deshalb, weil die entsprechenden Tätigkeiten im Frondienst verrichtet werden. Die weiteren Aufwendungen, die jenen Organisationen oder Einzelpersonen entstehen (beispielsweise Materialkosten, Entrichtung für Miete von Maschinen usw.) sollen jedoch grundsätzlich entschädigt werden, da ihr Einsatz letztlich zugunsten der Öffentlichkeit erfolgt (vgl. Art. 46 Abs. 1 FiG). Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt (Abs. 2). Dies entspricht der Absicht des Regierungsrates, zukünftig in den Vollzug (namentlich auch der Umweltvorschriften) vermehrt Private mittels Vertrag einzubeziehen (vgl. Strategiepapier Wirtschaftskraft, 10. Strategie, S. 11 f.; vgl. auch Bemerkungen zu Art. 42 FiG).
Verträge über die Fischerei in interkantonalen Gewässern sind kurzfristig kündbare interkantonale Vereinbarungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind. Sie fallen damit grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 4 KV). Die Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion, wie in Absatz 3 vorgesehen, ist zulässig (Art. 69 Abs. 3 KV) und sinnvoll.

Artikel 67

Artikel 67 Absatz 2 enthält einen ausführlichen Katalog der Bereiche, in denen der Regierungsrat bzw. – falls er von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Kompetenzen weiter zu delegieren – die Volkswirtschaftsdirektion Ausführungsbestimmungen erlassen können. Die Aufzählung ist deshalb derart lang geraten, weil gemäss Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) eine Delegation nur zulässig ist, wenn sie auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Wohl bedürfen nur die grundlegenden und wichtigen Rechtsätze der Form des Gesetzes (Art. 69 Abs. 4 KV). Indes ist wahrscheinlich, dass innerhalb der im Katalog aufgenommenen Bereiche Regelungen zu erlassen sind, die einen mehr oder weniger einschneidenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerin oder des Bürgers darstellen und mithin ohne rechtsgenügliche Delegationsnorm nicht in unterstufigen Erlassen stehen dürften. Es soll verhindert werden, dass in solchen Fällen später unnötige Streitigkeiten entstehen.
Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen der Volkswirtschaftsdirektion übertragen wird, soweit es lediglich darum geht, technische Einzelheiten näher zu umschreiben. Der Entscheid hierüber ist jedoch ihm zu überlassen. Eine direkte Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion im Gesetz wäre unzulässig (Art. 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KV).
Vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.

Artikel 70

Zu Ziffer 1: Für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist seit dessen Inkrafttreten keine fischereirechtliche Bewilligung (jedoch – falls die Entnahme über den Gemeingebrauch hinausgeht – eine solche nach den Vorschriften eben dieses Gesetzes) mehr erforderlich (Art. 8 Abs. 4 BGF). Der Vorbehalt im Wassernutzungsgesetz ist deshalb zu streichen.
Zu Ziffern 2 und 3: Das Amt für Wald und Natur ist zur Zeit bestrebt, die hauptamtlichen Aufsichtspersonen im Bereich des Naturschutzes, der Wildhut und der Fischerei so auszubilden, dass sie auch in der Lage sind, in den jeweils anderen Fachgebieten einfachere Kontrollaufgaben wahrzunehmen (Projekt OPTIFRON). Dies macht erforderlich, die Aufsichtsorganisation in den Spezialerlassen der beteiligten Inspektorate nach einem einheitlichen System zu regeln.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Aufnahme der Vorlage im allgemeinen

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf wurde von den rund fünfzig Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, die eine Antwort einreichten, positiv aufgenommen. Lediglich der LDU lehnte die Vorlage ab, da diese seiner Ansicht nach auf die alleinigen Bedürfnisse des Fischereiinspektorates abgestimmt sei und namentlich die Interessen der Fischereivereinigungen nicht berücksichtige. Die übrigen Verehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüssten insbesondere die Straffung im Vergleich zur bisherigen Ordnung und den damit verbundenen Deregulierungseffekt. Die nebeneinander stehenden Schutz- und Nutzungsbestimmungen schienen den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten als ausgewogen. Die vermehrte Berücksichtigung der Schutzanliegen stiess insgesamt auf ein gutes Echo.

4.2 Die Mitwirkungspflicht der Fischerinnen und Fischer

Artikel 25 des Entwurfs sah vor, dass das Fischereiinspektorat für die Durchführung von Hegemassnahmen die Berufsfischerinnen und -fischer, die Fischereivereine, die Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten sowie die Pächterinnen und Pächter autoritativ beiziehen konnte. Der Regierungsrat war sich der Problematik dieser Bestimmung durchaus bewusst. Die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten wurden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich hierüber zu äussern.
Die Parteien äusserten sich im allgemeinen gegen die Normierung einer Pflicht. Auch die Verbände waren mehrheitlich der Auffassung, dass eine Mitarbeit auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Ein kleinerer Teil stellte den Antrag, die zwangsweise beigezogenen Fischerinnen und Fischer angemessen zu entschädigen. Die Gemeinden, die sich zu dieser Frage äusserten, begrüssten demgegenüber die entschädigungslose Mitwirkungspflicht.
Gesamthaft gesehen überwogen die Stimmen, welche für Freiwilligkeit plädierten. Im überarbeiteten Entwurf wird deshalb von der Statuierung einer Mitwirkungspflicht abgesehen.

4.3 Die Gebührenregelung

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sah vor, die Gebühren für Angelfischereipatente um rund 50 Prozent zu erhöhen. Anders als beispielsweise im Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVG) wurde darauf verzichtet, von ausserkantonalen Fischerinnen und Fischern bzw. von solchen mit Wohnsitz im Ausland höhere Gebühren zu verlangen. Diese Regelung wurde von der FDP sowie von der SP begrüsst. Die SVP sowie die Verbände (namentlich der Bernisch-Kantonale Fischerei-Verband; BKFV) wandten sich gegen eine solche Ordnung. Eine nochmalige mündliche Konsultation der betroffenen Kreise zeigte, dass sie zwar einer Erhöhung im vorgesehenen Rahmen zustimmen könnten, hingegen die Institution des Einheitspatentes nicht akzeptieren würden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine unterschiedliche Behandlung von kantonsinternen und -externen Fischerinnen und Fischern nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung durchaus erlaubt sei. Dies sei auch sinnvoll, da die einheimischen im Gegensatz zu den ausserkantonalen Fischerinnen und Fischern durch die Bezahlung von Steuern einen Beitrag im Interesse der Fischerei leisteten. Diese Begründung leuchtet ein. Der überarbeitete Entwurf sieht deshalb unter Beibehaltung der ursprünglichen Gebührenhöhe vor, dass erwachsene Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern grundsätzlich den doppelten Betrag zu entrichten haben. Auf eine Unterscheidung zwischen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, aber innerhalb der Schweiz, und solchen mit Wohnsitz im Ausland wird indes verzichtet, da der Anteil ausländischer Patentbewerberinnen oder -bewerber verschwindend klein ist. Eine eigenständige Lösung ist daher nicht angebracht.
Im Einverständnis mit den nachträglich konsultierten Fischereikreisen enthält der überarbeitete Entwurf eine Gegenrechtsklausel. Ausserkantonale Fischerinnen und Fischer werden demgemäss wie Bernerinnen und Berner behandelt, wenn ihr Wohnsitzkanton ebenfalls das Patentsystem kennt und die bernischen Fischerinnen und Fischer zu gleichen Bedingungen wie die einheimischen zulässt.
Anstelle der ursprünglich vorgesehenen massiven Erhöhung der Gebühren für Berufsfischereipatente erfolgt eine solche im selben Rahmen wie für die Angelfischerpatente.

4.4 Die Köderfischkarte

Nach den geltenden Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1977 über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren war der Fang von Köderfischen mittels Flasche, Netz oder Köderfischblatt bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wurde nur an Bewerberinnen und Bewerber erteilt, welche u.a. über die Empfehlung einer Fischereipachtvereinigung verfügten. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf verzichtete demgegenüber auf eine solche Einschränkung, was den Köderfischfang zum Eigenbedarf betrifft. Obschon diese Regelung der Praxis anderer Patentkantone entspricht, stiess sie auf Kritik. Der BKFV brachte vor, die Ausstellung dieser Empfehlung stelle eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit potentiellen Vereinsmitgliedern dar. Des schleichenden Mitgliederverlustes wegen sei er auf diese Möglichkeit dringend angewiesen.
Die Fischereivereine nehmen vielfältige Aufgaben wahr, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen – insbesondere Renaturierungen und Aufzucht von Besatzfischen. Sie erledigen jene Aufgaben zum grössten Teil im Frondienst. Der Kanton hat daher ein Interesse daran, dass solche Vereinigungen existieren. Langfristig ist deren Bestehen freilich nur gesichert, wenn sich kein gravierender Mitgliederschwund einstellt. Die Argumentation des BKFV, wonach die Abgabe einer Empfehlung für den Bezug der Köderfischkarte eine willkommene Gelegenheit sei, mit allfälligen Neumitgliedern in Kontakt zu treten, ist durchaus einleuchtend. Artikel 18 Absatz 2 des überarbeiteten Entwurfes ist deshalb so ausgestaltet, dass der Fang von Köderfischen auf dem Verordnungswege der Bewilligungspflicht er-

neut unterstellt werden kann. Der Regierungsrat wird an der bisherigen Praxis nichts ändern und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

4.5 Die Änderung des Jagd- und des Naturschutzgesetzes

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sah vor, in den Bereichen der Aufsicht in den jeweiligen Gesetzen über die Fischerei, die Jagd bzw. den Naturschutz eine einheitliche Lösung zu schaffen. Dasselbe gilt für die beratenden Kommissionen. Nach der geltenden Gesetzgebung ist die Volkswirtschaftsdirektorin oder der Volkswirtschaftsdirektor Präsidentin oder Präsident der Fischereikommission sowie der Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz. Da diese Lösung heute nicht mehr stufengerecht erscheint, wurde bereits im Rahmen der Ausarbeitung des neueren Naturschutzgesetzes von dieser Konzeption abgewichen. Dies soll nun für die anderen Gesetze nachgeholt werden.
Gegen diese Regelung setzte sich der Kantonal-Bernische Jagd- und Wildschutzverband (KBJWV) energisch zur Wehr. Er vertrat die Auffassung, dass die Jagdinspektorin oder der Jagdinspektor Organ der Jagdpolizei bleiben müsse, wogegen die Fischerei- und Naturschutzaufseherinnen und -aufseher mit diesen Aufgaben nicht beauftragt werden sollten. Von grosser Wichtigkeit sei ebenfalls, die Volkswirtschaftsdirektorin oder den Volkswirtschaftsdirektor als Präsidentin oder Präsidenten der Jagdkommission beizubehalten.
Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Amt für Wald und Natur ist bestrebt, aus Gründen der Effizienzsteigerung die Aufsicht in den Bereichen Jagd-, Naturschutz und Fischerei fachübergreifend zu organisieren. Das Projekt OPTIFRON sieht deshalb vor, dass die grundsätzlich spezialisierten kantonalen Aufseherinnen und Aufseher ebenfalls Aufsichtsfunktionen ausserhalb des angestammten Bereiches übernehmen. Angesichts der steten Zunahme von Aufgaben und angesichts des gleichzeitig vorzunehmenden Personalabbaues ist dieser verbesserte Einsatz der Personalressourcen unabdingbar.
Nach der Reorganisation der Verwaltung (bedingt durch die Reduktion der Anzahl der Regierungsrätinnen und -räte) wäre undenkbar, dass die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor sämtliche die Direktion beratenden Kommissionen persönlich präsidiert. Dies gehört auch nicht zu den Aufgaben eines Regierungsmitgliedes. Solche veralteten Organisationsformen sind daher, soweit sie überhaupt noch existieren, abzuschaffen.
Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an seiner ursprünglich getroffenen Lösung fest.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1

Der Bund förderte bisher die Fischerei finanziell, indem er an folgende Massnahmen Beiträge leistete:
- Wiederherstellung und Verbesserung öffentlicher Fischgewässer,
- Einsätze von Jungfischen und Krebsen,
- Massnahmen gegen das Überhandnehmen unerwünschter Fische,
- Weiterbildung der Fischereiaufseherinnen und -aufseher sowie der Berufsfischerinnen und -fischer,
- Forschung und Aufklärung und
- Förderung und Absatzförderung einheimischer Fische.

Künftig wird der Bund gemäss Artikel 12 Absatz 1 BGF nur noch Beiträge leisten für:
- Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume,
- Forschungsarbeiten über die Artenvielfalt und den Bestand der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume und
- die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern.

Der Bund wird somit künftig Beiträge – voraussichtlich in bisheriger Höhe – ausschliesslich für fischerei- und gewässer*ökologische* Massnahmen gewähren. Die Finanzhilfen werden zwischen 25–40 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfängerin oder des Empfängers (Art. 12 Abs. 2 BGF). Der Bund leistet in der Regel Finanzhilfen an Dritte nur, wenn die Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls einen Beitrag gewähren (Art. 12 Abs. 3 BGF). Sämtliche fischerei*ökonomisch* bedingten Auslagen werden künftig gemäss den im «2. Paket von Vorschlägen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen» wiedergegebenen Absprachen ausschliesslich durch den Kanton zu bestreiten sein.
Im Rahmen des alljährlichen Voranschlages können gemäss dem vorliegenden kantonalen Fischereigesetz Beiträge gewährt werden für (vgl. Art. 45 und 46 FiG):
- Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume,
- Aufzucht von Besatzfischen und -krebsen (Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 FiG),
- Sanierungsmassnahmen bei baulichen Anlagen, welche die Fischwanderung erschweren oder verhindern,
- Forschungsarbeiten,
- Information der Bevölkerung,
- Ausbildung von Jungfischerinnen und -fischern,
- Absatzförderung inländischer Fische und Krebse und
- gemeinnützige Bestrebungen der Berufsfischerei und anderer Kreise, die sich mit den Anliegen der Fischerei befassen.

Währenddem das Bundesrecht bisher lediglich vorsah, die freiwilligen Leistungen der Kantone zur Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume zu fördern (Art. 32 Abs. 1 Bst. *a* aBGFi), weist dieses nach der Revision die Kantone grundsätzlich verpflichtend an, solche Massnahmen vorzukehren (Art. 7 Abs. 2 BGF). Aufgrund dieses Systemwechsels ergeben sich diesbezüglich zwangsläufig Mehrausgaben. Massnahmen zur Lebensraumverbesserung sollen jedoch nur dann zu Lasten des Budgets der kantonalen Fischereibehörde gehen, wenn sie nicht im Rahmen eines ordentlichen Wasserbauprojektes realisiert werden können. Nur so wird es dem Fischereiinspektorat möglich sein, mit den verhältnis-

mässig bescheidenen Beiträgen des Bundes (BUWAL, Sektion Fischerei) wirksame lokale Lebensraumverbesserungen zu erzielen. Gleichzeitig lässt sich so der administrative Aufwand bei den einzelnen mit Wiederherstellungsmassnahmen befassten Departementen des Bundes bzw. der Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Direktionen beim Kanton auf ein Minimum beschränken.
Gemäss Artikel 10 BGF haben die Kantone dafür zu sorgen, dass bei bestehenden Anlagen, die einen technischen Eingriff ins Gewässer darstellen, Massnahmen zum Schutze der Wassertiere getroffen werden (Gewährleistung der freien Fischwanderung usw.), falls dies für die Betroffenen wirtschaftlich tragbar ist. Die Kosten dieser Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten der Betreiber der Anlage. Um eine Optimierung der Massnahmen zu gewährleisten, kann es jedoch gerechtfertigt sein, Beiträge zu entrichten. Dies mindestens in jenen Fällen, in denen die Änderungen nur schwerlich oder nur nach einem zeitraubenden Verfahren durchgesetzt werden könnten. Finanzielle Anreize sind häufig geeignet, kurzfristig umsetzbare, einverständliche Lösungen zu finden (vgl. zum Ganzen Art. 10 und Art. 45 Bst. *a* FiG).
Die Mehrausgaben für Renaturierungen, welche gestützt auf Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 FiG fliessen werden, sind angesichts der galoppierenden Lebensraumzerstörung und des erschreckenden Schwindens einheimischer Fisch- und Krebsarten dringend notwendig. Gegenwärtig betragen die jährlichen Ausgaben hierfür ungefähr 400 000 Franken.
Die Auslagen für die Besatzfischzucht durch Dritte (Art. 46 Abs. 1 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 FiG) dürften sich im bisherigen Rahmen bewegen. Im Mittel der Jahre 1988 bis 1992 betrugen diese 120 000 Franken (zu Lasten des Kantons). An Bundesbeiträgen waren in diesem Zeitraum durchschnittlich pro Jahr 40 000 Franken erhältlich. Es ist davon auszugehen, dass trotz der wegfallenden Bundesbeiträge dank neuer Kriterien zur Besatzfischzucht («Mehr Qualität statt Quantität») und dank einer Tendenz, die Absatzförderung einheimischer Fische statt wie bisher gesamtschweizerisch neu eher regional zu unterstützen, ein ursprünglich erwartetes Ausgabenwachstum vermieden werden kann.

5.2

In personeller Hinsicht hat die Vorlage keine Auswirkungen. Die bisherigen und neuen Aufgaben sollen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass weitere Rationalisierungsmassnahmen ergriffen werden, insbesondere bei Fischzuchtanlagen, Geräten, Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln usw. Wie bisher wird es nach wie vor notwendig sein, bei einzelnen Engpässen vorübergehend Aushilfskräfte einzusetzen. Auch auf die Mitarbeit der Fischerinnen und Fischer, welche zahllose Frondienststunden leisten, muss das Fischereiinspektorat weiterhin zählen können.

5.3

Wie bereits unter den Bemerkungen zu Artikel 37 und 39 FiG ausführlich dargelegt, werden die Gebühren für Berufs- und Angelfischereipatente real um rund 30 Prozent erhöht. Zudem wird die für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 (Datum der letzten Gebührenerhöhung) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (voraussichtlich 1. Januar 1996) zu erwartende Teuerung ausgeglichen. Die Erhöhung ist absolut vertretbar, gibt doch der Kanton Bern im schweizerischen Quervergleich die wohl preisgünstigsten Angelfischereipatente ab, gemessen an der Vielzahl der damit befischbaren Flüsse, Bäche und Seen. Sowohl für die Berufs- wie für die Angelfischerei investiert der Kanton zudem ansehnliche Summen für die Bewirtschaftung und Erhaltung einheimischer Fischgewässer.
Unter der Annahme, dass ungefähr gleich viele Patente gelöst werden, wird der Kanton daraus Mehreinnahmen von ungefähr 1 Million Franken lösen können.

6. Auswirkungen für Gemeinden

Die Gemeinden sind durch diese Gesetzgebung als Trägerinnen der Wasserbaupflicht betroffen (vgl. Art. 7 FiG). In finanzieller Hinsicht sind hieraus jedoch keine Auswirkungen zu erwarten, da ihre Aufwendungen abgegolten werden, sofern sie ausschliesslich im fischereilichen Interesse liegen (vgl. Art. 45 Bst. *b* FiG). Falls die wasserbaulichen Massnahmen dagegen im Rahmen eines ordentlichen Projektes erfolgen, erwachsen ihnen aufgrund dieses Gesetzes keine neuen Pflichten, da eine solche zur Vornahme der Renaturierung bereits von Bundesrechts wegen sowie aufgrund der übrigen Gesetzgebung gegeben ist (vgl. Art. 37 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer sowie Art. 2 und Art. 8 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau). Das FiG hat demnach für die Gemeinden weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

Bern, 15. September 1994 Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch-Balmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 923.11

Fischereigesetz (FiG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, Artikel 699 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie in Ausführung von Artikel 31 Absatz 2 und 52 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes bezwecken,
a die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen,
b bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen,
c eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten,
d das Fischereiregal des Kantons zu regeln und
e die Berufs- und Angelfischerei sowie die Fischereiforschung zu fördern.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie abweichender interkantonaler Vereinbarungen für alle Gewässer.

[2] Für Fischzuchtanlagen und für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können, gelten nur die Bestimmungen über die fremden Arten, Rassen und Varietäten.

[3] Für Fischzuchtanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen über technische Eingriffe.

Begriffe

Art. 3 [1] Nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Ausführungsvorschriften gelten Neunaugen als Fische.

[2] Als Berufsfischerin oder Berufsfischer gilt, wer den Fischfang im Haupt- oder Nebengewerbe und vorwiegend mit Netzen, Garnen und Reusen ausübt.

[3] Als Angelfischerin oder Angelfischer gilt, wer den Fischfang als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausübt und hierfür in der Regel nur Angelgeräte verwendet.

[4] Als Fischzüchterin oder Fischzüchter gilt, wer zur Erzeugung von Speisefischen und -krebsen oder zum Besatz offener Gewässer gewerbsmässig Zuchtanstalten betreibt.

[5] Als Regalgewässer gelten sämtliche Gewässer, an denen nicht Fischereirechte Dritter nachgewiesen sind.

Allgemeine Pflicht der Behörden

Art. 4 [1] Die Behörden des Kantons und der Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Fischerei.

[2] Sie arbeiten bei der Beurteilung von Vorhaben, welche die Interessen der Fischerei berühren, eng mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zusammen.

2. Schutz und Nutzung

2.1 Grundsatz

Art. 5 Der Kanton sorgt für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie für eine nachhaltige Nutzung der Bestände, indem er
a Schutz- und Schongebiete schafft;
b Massnahmen für die Erhaltung und Verbesserung von Gewässern und Uferpartien unterstützt, die dem Laichen und Aufwachsen von Fischen und Krebsen dienen;
c Massnahmen für die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume unterstützt;
d geeignete Lebensräume wiederbesetzt;
e einen bestandeserhaltenden Besatz unterstützt;
f eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindert und
g eine Über- oder Unternutzung von Fisch- und Krebsbeständen verhindert.

2.2 Schutzvorschriften

Erhaltung der Arten und Rassen

Art. 6 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zum Schutz der Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3 leben, Fang- oder Bewirtschaftungsbeschränkungen und Fischereiverbote erlassen.

[2] Ist für den Schutz auch der Einbezug von Landabschnitten erforderlich, erfolgt deren Sicherung nach den Vorschriften der Naturschutzgesetzgebung.

Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume

Art. 7 [1]Der Kanton kann Anstrengungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die lokale Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen unterstützen, wenn
a ein erheblicher fischereilicher Nutzen entsteht;
b ein Laichgebiet geschaffen oder erschlossen wird oder
c die Artenvielfalt erhöht wird.

[2] Die Planung und Durchführung der Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion und der für den Wasserbau zuständigen kantonalen Stelle.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG).

Technische Eingriffe
1. Grundsatz

Art. 8 [1]Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Gewässerrichtpläne und Wasserbaupläne sind der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Stadium der Vorarbeiten zur Festsetzung der fischereitechnischen Massnahmen zu unterbreiten.

[3] Gleiches gilt für Projekte betreffend
a Meliorationen,
b Kraftwerk- und Verkehrsanlagen,
c Kies- und Wasserentnahmen und
d andere erhebliche Eingriffe.

2. Zuständigkeit

Art. 9 [1]Die Erteilung der Bewilligung obliegt der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordinationsgesetzes.

Sanierungsmassnahmen

Art. 10 [1]Bei bestehenden Wassernutzungsanlagen, für deren Neuerstellung eine Konzession erforderlich wäre, kann die Konzessionsbehörde Massnahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei anordnen.

[2] Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie für die Betroffenen, allenfalls nach Gewährung von Abgeltungen, tragbar sind.

Durchführung

Art. 11 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion begleitet die Planung und Durchführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen.

Ersatzvornahme

Art. 12 Werden die verfügten Massnahmen zur Sanierung von bestehenden Anlagen oder die Auflagen der Bewilligung für technische Eingriffe nicht vollzogen, ordnet die zuständige Stelle des Kantons die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 13 [1]Die natürliche Verlaichung darf während der Dauer der Fortpflanzungsperiode nicht beeinträchtigt werden.

[2] In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen.

[3] Vorbehalten bleiben Notarbeiten bei Katastrophenereignissen.

2.3 Ausübung der Fischerei

Grundsatz

Art. 14 [1]Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse gesichert ist und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

[2] Die Fanggeräte und -methoden sind in Art und Anzahl so einzusetzen, dass unter Wahrung der natürlichen Artenvielfalt eine übermässige Befischung und ein Überhandnehmen einzelner Arten verhindert werden.

Schongebiete

Art. 15 [1]Schongebiete sind Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen die Ausübung der Fischerei zeitweilig oder ganzjährig verboten ist.

[2] Schongebiete werden für eine ein- oder mehrjährige Dauer geschaffen.

[3] Sie können nach fischereibiologischen Erfordernissen in periodischen Abständen verlegt werden.

Einschränkungen

Art. 16 [1]Die Fischereibefugnis kann zu bestimmten Tageszeiten sowie an bestimmten Wochen- und Feiertagen eingeschränkt werden.

[2] Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen.

[3] Für einzelne Fisch- und Krebsarten können für die Angelfischerei Fangzahlbeschränkungen festgelegt werden.

Sorgfaltspflichten

Art. 17 [1]Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Hältern nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

[2] Fische und Krebse, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzuversetzen.

3 Mit Netzen, Garnen oder Reusen gefangene tote oder nicht mehr lebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

Laichfische, Köderfische, Fischnährtiere

Art. 18 1 Der Laichfischfang bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

2 Der Fang von Köderfischen und Fischnährtieren kann der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Uferbegehung

Art. 19 1 Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, das Ufer und das Flussbett zu begehen und zu betreten.

2 Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgelände dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

3 Schadenersatzansprüche richten sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Neubauten, Zutrittsverbote

Art. 20 1 Die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern erschweren oder verunmöglichen, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

2 Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordinationsgesetzes.

3 Ein Zutrittsverbot, welches das Uferbegehungsrecht einschränkt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erlassen werden.

Wettfischen

Art. 21 Die Durchführung von gewerbsmässig veranstalteten Wettfischen ist verboten.

2.4 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz

Grundsatz

Art. 22 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz sind auf einen gewässergerechten und nachhaltigen Ertrag auszurichten.

Sonderfänge

Art. 23 Im Interesse der Bewirtschaftung und der Erhaltung der Artenvielfalt sowie der Bestände kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen, namentlich

a zur Laichgewinnung,
b zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern,
c zur Bekämpfung von Krankheiten,
d zur Bestandesregulierung,

e zum Abfischen vor Ausführung technischer Eingriffe,
f zur Grundlagenbeschaffung,
g zu Ausbildungs- oder zu wissenschaftlichen Zwecken,
h zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse sowie
i im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Fischvergiftungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.

Besatz

Art. 24 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erlässt jährlich für die Regalgewässer einen Besatzplan über die Art und Menge der einzusetzenden Besatzfische und -krebse.

2 Sie kann überdies für alle Gewässer Besatzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

Mitwirkung Dritter

Art. 25 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Durchführung von Hegemassnahmen die Berufsfischerinnen und die Berufsfischer, die Fischereivereine, die Inhaberinnen und die Inhaber von privaten Fischereirechten und bei Pachtgewässern die Pächterin oder den Pächter im gegenseitigen Einvernehmen beiziehen.

2.5 Grundlagenbeschaffung

Art. 26 1 Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion wertet die Ergebnisse aus und kann durch Dritte oder selber weitere Grundlagen über Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume beschaffen.

3 Sie kann weitere Angaben, insbesondere eine Statistik über Besatzmassnahmen verlangen.

3. Fischereiregal

Grundsatz

Art. 27 1 Das Recht der Fischerei, insbesondere das Recht, in den Gewässern des Kantons Bern Fische, Krebse und Fischnährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten, steht dem Kanton zu.

2 Der Kanton übt dieses Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch das Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

3 Vorbehalten bleiben die bestehenden privaten Fischereirechte.

Freiangelei

Art. 28 Das Fischen vom Ufer aus ist am Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Rahmen der Ausführungsvorschriften ohne Patent gestattet.

Patente
1. Arten und Anspruch

Art. 29 [1]Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern und für die Berufsfischerei im Brienzer-, Thuner- oder Bielersee.

[2] Auf die Erteilung oder Verlängerung eines Berufsfischerpatentes besteht kein Rechtsanspruch.

2. Unübertragbarkeit

Art. 30 [1]Das Patent ist persönlich und unübertragbar.

[2] Für die Ausübung der Angelfischerei zu erzieherischen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Jungfischerinnen- und Jungfischerausbildung sowie der Resozialisierung, können Kollektivpatente mit örtlich und zeitlich beschränkter Gültigkeit abgegeben werden.

3. Patentausgabe

Art. 31 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter gibt die Angelfischerpatente ab.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann andere Stellen bezeichnen, die Wochen- und Tagespatente abgeben können.

[3] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erteilt die Berufsfischer- und die Kollektivpatente für die Angelfischerei.

4. Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber

Art. 32 Die Inhaberinnen und die Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent und Fangstatistik auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

5. Jugendliche

Art. 33 [1]Jugendlichen wird bis zum Ende des Kaldenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, eine Jugendkarte erteilt.

[2] Jugendkarteninhaberinnen und -inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitze eines Patentes ist.

[3] Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Freiangelei.

Pacht

Art. 34 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Gewässer, die in Pacht gegeben werden.

[2] Der Pachtvertrag wird in der Regel mit derjenigen Person oder Personengemeinschaft eingegangen, welche die grösste Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Ausübung der Fischerei sowie eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers bietet.

[3] Auf Abschluss und Verlängerung eines Pachtvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

[4] Zuschlag und Abweisung ergehen in Form einer Verfügung.

Beilagen

Art. 35 An Personen, welche ein Patent beziehen oder einen Pachtvertrag abschliessen, werden die massgeblichen Fischereivorschriften abgegeben.

Regalgebühren
1. Grundsatz

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt für die von ihm erteilten Patente Regalgebühren.

[2] Von Jugendlichen wird ein ermässigter Ansatz erhoben.

[3] Für Kollektivpatente werden lediglich Verwaltungsgebühren erhoben.

2. Angelfischerpatent

Art. 37 [1]Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei folgende Ansätze gelten:

	Fr.
a für ein Kalenderjahr	180.—,
b für 30 Tage	135.—,
c für sieben Tage	75.—,
d für einen Tag	25.—.

[2] Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern entrichten die doppelten Gebühren.

[3] Die Gebühren für die Jugendkarte betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber

	Fr.
a für ein Kalenderjahr	50.—,
b für 30 Tage	35.—,
c für sieben Tage	25.—,
d für einen Tag	15.—.

3. Gegenrechtsklausel

Art. 38 [1]Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen entrichten die einfachen Gebühren, wenn der betreffende Kanton grundsätzlich jedermann zum Fischfang in den hierzu geeigneten Gewässern zulässt und hinsichtlich Gebühren Gegenrecht hält.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Gebietskörperschaften bezeichnen, für welche die Regelung gemäss Absatz 1 gelten soll.

4. Berufsfischerpatent

Art. 39 Die Jahresgebühren für Berufsfischerpatente betragen

	Fr.
a für ein Patent der Kategorie I	1200.—,
b für ein Patent der Kategorie II	600.—.

5. Teuerungsanpassung

Art. 40 Der Regierungsrat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

6. Rückerstattung

Art. 41 Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

7. Zweckbindung

Art. 42 Mindestens fünf Prozent der Gebühreneinnahmen sind für Renaturierungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen Dritter zu verwenden.

Private Fischereirechte 1. Besitzstand, Erstehungs- und Enteignungsrecht

Art. 43 [1] Nachgewiesene private Fischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.

[2] Der Kanton kann diese Rechte freihändig erwerben.

[3] Der Regierungsrat kann private Fischereirechte in Patentgewässern nach den Vorschriften der Enteignungsgesetzgebung enteignen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

2. Vorkaufsrecht

Art. 44 [1] Bei der Veräusserung eines privaten Fischereirechts steht dem Kanton ein Vorkaufsrecht zu.

[2] Die Veräusserung ist der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

[3] Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB.

4. Förderung der Fischerei

Abgeltungen

Art. 45 Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen gewähren

a für Sanierungsmassnahmen bei konzessionsbedürftigen Anlagen, welche die Fischwanderung erschweren oder verhindern, falls diese Massnahmen ohne die Abgeltung wirtschaftlich nicht tragbar wären, sowie

b für die Aufwendungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, sofern diese Massnahmen ausschliesslich im Interesse der Fischerei liegen.

Finanzhilfen

Art. 46 [1] Der Kanton kann für die Aufwendungen der von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vertraglich beigezogenen Dritten Finanzhilfen bis zu 80 Prozent der Kosten gewähren.

[2] Er kann überdies Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten gewähren für

a Forschungsarbeiten,

b die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern,

c die Ausbildung der Jungfischerinnen und Jungfischer,

d Massnahmen zur Förderung des Absatzes inländischer Fische und Krebse und

e weitere gemeinnützige Bestrebungen der Berufsfischerei sowie von Privaten oder Personengemeinschaften, die sich mit den Anliegen der Fischerei befassen.

Nebenbestimmungen

Art. 47 Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Rückforderung

Art. 48 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion verweigert die Auszahlung zugesicherter Beiträge oder fordert gewährte Beiträge ganz oder teilweise zurück, falls die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Bedingungen und Auflagen missachtet.

[2] Sie kann in gleicher Weise vorgehen, falls die von der Beitragsempfängerin oder vom Beitragsempfänger erwartete Leistung nur teilweise oder nicht zeitgerecht erbracht wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 49 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Anliegen der Fischerei.

[2] Sie koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeiten mit jenen von Dritten.

Fischzuchtanlagen

Art. 50 [1] Der Kanton unterstützt die fischereiliche Bewirtschaftung durch die Errichtung und den Betrieb kantonaler Anlagen zur Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen und -krebsen.

[2] Diese Anlagen dienen zudem der Informationsvermittlung und als Stützpunkte der Fischereiaufsicht.

5. Aufsichtsorgane und Fischereikommission

Aufsichtsorgane

Art. 51 [1] Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch

a die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,

b die Wildhüterinnen und Wildhüter,

c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher und

d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

[2] Das Kantonsgebiet wird in Fischereiaufsichtskreise eingeteilt.

Rechte der Fischereiaufsichtorgane

Art. 52 [1] Die Angehörigen der Fischereiaufsicht sind Organe der Strafverfolgungsbehörden.

[2] Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, verfügen die kantonalen Aufsichtsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen über ein Zutrittsrecht zu Grundstücken und Anlagen und über das Recht, in allen Gewässern Abklärungen vorzunehmen oder anzuordnen.

Fischereiaufseherinnen und -aufseher

Art. 53 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ernennt die kantonalen sowie die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher.

[2] Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind insbesondere verantwortlich für
a die Leitung der Aufsichtskreise,
b den Betrieb der kantonalen Fischzuchtanlagen und
c die Überwachung der Berufs- und Angelfischerei.

[3] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zieht zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsorgane freiwillige Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bei.

Fischereikommission

Art. 54 [1]Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Fischereikommission, welche die mit der Fischerei betrauten Behörden berät.

[2] Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sollen angemessen vertreten sein.

[3] Die mit dem Vollzug der Fischereigesetzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Schädigende Einwirkungen

Schadenberechnung

Art. 55 [1]Die Haftpflichtbestimmungen der Bundesgesetzgebung sind anwendbar.

[2] Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen
a die Verminderung des Ertragsvermögens der geschädigten Fischgewässer,
b die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und
c die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

Kosten für vorsorgliche Massnahmen

Art. 56 Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen, welche die zuständigen Behörden oder Dritte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, sind von der Person zu tragen, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würde.

Recht aus Pachtvertrag

Art. 57 Pächterinnen und Pächter von kantonalen Gewässern sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

Streitigkeiten

Art. 58 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion macht ihre Ansprüche gegen die haftpflichtige Person mittels Verfügung geltend.

[2] Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlichrechtliche Ansprüche von Privatpersonen gegen den Kanton im Klageverfahren.

[3] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht urteilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter im Klageverfahren.

7. Strafbestimmungen

Übertretungen

Art. 59 [1]Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer
a die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
b ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
c eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führt;
d die Vorschriften über die Schongebiete und -zeiten, die Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die Fischereiverbote, die Sorgfaltspflichten, die Fang- und Hilfsgeräte, die Fangmethoden, die Fangmindestmasse, den Laichfischfang, den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, die Wettfischen, die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
e ohne Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert oder verunmöglicht;
f die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet oder
g einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten vollstreckbaren Anordnung nicht nachkommt.

[2] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Verjährung

Art. 60 Verfolgung und Strafe der Übertretungen verjähren nach drei Jahren, in jedem Falle aber nach sechs Jahren.

Strafverfolgung

Art. 61 [1]Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Art. 62 [1]Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft be-

gangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

2 Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Nebenstrafe

Art. 63 Das Gericht kann als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten.

Administrative Massnahme

Art. 64 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion können die Patenterteilung verweigern und ein erteiltes Patent entziehen, falls jemand in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Fischereivorschriften verstossen hat.

Mitteilung

Art. 65 1 Die Strafjustizbehörden haben der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion von allen gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassenen Urteilen unverzüglich Kenntnis zu geben.

2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion gibt den mit der Patenterteilung befassten Stellen auf Rückfrage hin Auskunft über gemeldete Urteile.

3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Urteile, die es nahelegen, eine Patentverweigerung zu prüfen, allen zur Abgabe von Angelfischerpatenten zuständigen Stellen mitteilen.

4 Alle Mitteilungen über Urteile sind spätestens zehn Jahre nach Eintreffen zu vernichten.

8. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 66 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Fischereigesetzgebung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich Dritte beiziehen, namentlich für Renaturierungen und Bewirtschaftungsmassnahmen.

3 Der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern obliegt dem Regierungsrat. Er kann die Befugnis an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Ausführungsverordnung

Art. 67 1 Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Patentgewässer.

2 Er erlässt Ausführungsvorschriften, insbesondere über
a den Schutz vor Beeinträchtigungen während der Schonzeit,
b allgemeine zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei,
c die Gewährung von Beiträgen,

d Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie Fischereiverbote zum Schutz der gefährdeten Arten und Rassen sowie deren Lebensräume,
e die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für Neuanlagen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei sowie von Verbesserungs- und Wiederherstellungsmassnahmen,
f Fanggeräte und -methoden, einschliesslich der Grundsätze über die Festlegung der Anzahl der von den Berufsfischern einzusetzenden Fanggeräte,
g die Schongebiete,
h Fangzahlbeschränkungen,
i die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Wassertieren,
k den Fang von Laich- und Köderfischen sowie von Fischnährtieren,
l Sonderfänge,
m Fangstatistiken,
n die Freiangelei,
o die Abgabe von unpersönlichen Kollektivpatenten,
p die Verpachtung der Fischgewässer, einschliesslich der Grundsätze über deren Bewirtschaftung sowie über die Ausübung der Fischerei in diesen,
q die Aufteilung des Kantonsgebietes in Fischereiaufsichtskreise und
r die Dauer der Schonzeiten und über die Fangmindestmasse unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften.

3 Er kann seine Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstabe *d* bis *r* an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Verwaltungsrechtspflege

Art. 68 1 Verfügungen, welche von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, von ihr nachgeordneten Organen oder von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassen werden, unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

2 Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion über die Verweigerung des Berufsfischerpatentes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 69 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren sind nach neuem, hängige Strafverfahren nach altem Recht zu beurteilen.

Änderung von Erlassen

Art. 70 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers:

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern

Art. 91 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus.

[4 und 5] Unverändert.

2. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz:

Wildhut

Art. 53 [1] Die Wildhut wird ausgeübt durch
a die Wildhüterinnen und Wildhüter,
b die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
d die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
e die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

[2] «Volkswirtschaftsdirektion» wird durch «zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» ersetzt.

[3] Unverändert.

Kommission für Jagd, Wild- und Vogleschutz

Art. 65 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern
a der Jägerschaft (fünf Personen; 2 Oberland, 2 Mittelland, 1 Berner Jura);
b des Natur- und Vogelschutzes (zwei Personen);
c der Forstwirtschaft (zwei Personen) und
d der Landwirtschaft (eine Person).

[2] Unverändert.

[3] Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

2. Volkswirtschaftsdirektion

Art. 14 [1] Unverändert.

[2] Ihre zuständige Stelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen.

[3] Unverändert.

5. Naturschutzaufsicht

Art. 17 [1] Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch
a die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
b die Wildhüterinnen und Wildhüter,
c die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Aufhebung von Erlassen

Art. 71 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,
2. Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte,
3. Dekret vom 13. November 1991 über die Fischereigebühren.

Inkrafttreten

Art. 72 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September 1994/
8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Seiler,* Bönigen

Vom Bundesrat genehmigt am

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Mai-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion 1
Volkswirtschaftsdirektion 2

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 2
Polizeidirektion 2
Finanzdirektion 3

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion

463. Stiftung Bernisches Historisches Museum: Beitrag an die Sanierungsarbeiten am Altbau, 2. Etappe (1995–2001); Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

Der Stiftung Bernisches Historisches Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13.

2. Projekt

2. Etappe der Sanierungsarbeiten am Altbau des Bernischen Historischen Museums am Helvetiaplatz in Bern; Bauprogramm 1995–2001. Das Projekt umfasst die Sanierung der Gebäudehülle des Museums, inkl. Dächer und Fenster sowie die Erneuerung der Blitzschutzanlage. In einer von 1988–1991 ausgeführten 1. Etappe waren bereits ein Teil der Hauptfassade und die Eingangshalle saniert, ein Lift und neue Toilettenanlagen eingebaut und der Dachstock ausgebaut worden.

3. Kosten

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 5 940 000.–, inkl. Projektierung und Bauleitung. Kostenbasis 1. Quartal 1994. Die Teuerung ist in diesem Betrag nicht eingerechnet.

4. Ausführung in Bauphasen

Aus betrieblichen und bautechnischen Gründen wird die 2. Etappe der Sanierung in sieben Bauphasen ausgeführt und die Arbeiten werden auf mehrere Jahre verteilt, wobei pro Phase jeweils ein ganzer Gebäudeteil erfasst wird:

1995: Mittelbau Ostfassade, Moseranbau Südfassade, Westflügel Stirnfassade (Sofortmassnahmen)
1996: Kopfbau Ost
1997: Kopfbau West
1998: Westflügel
1999: Kleiner Moseranbau
2000: Ostflügel
2001: Grosser Moseranbau

Die vorgeschlagene Sanierung und die Aufteilung in Bauphasen beruht auf einer ausführlichen Vorstudie. Die Detailprojektierung der einzelnen Bauphasen erfolgt nach Massgabe des Baufortschritts.

5. Kantonsbeitrag

Der Beitrag des Kantons beträgt einen Drittel der Gesamtkosten von Fr. 5 940 000.–, d. h. Fr. 1 980 000.–. Dieser Beitrag wird wie folgt gewährt:

1995: Zahlungskredit von Fr. 100 000.– zu Lasten Konto 4870 5652 100.

1996 bis 2001: Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 1 880 000.–, der voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abzulösen ist:

1996: Fr. 370 000.–
1997: Fr. 310 000.–
1998: Fr. 300 000.–
1999: Fr. 300 000.–
2000: Fr. 300 000.–
2001: Fr. 300 000.–

Der Betrag von Fr. 100 000.– für die 1995 auszuführenden Sofortmassnahmen ist im Budget 1995 enthalten.
Der Regierungsrat ist befugt, für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten Zusatzbeiträge zu gewähren.

6. Bedingungen

6.1. Der Beitrag des Kantons wird unter der Bedingung gewährt, dass sich die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern ebenfalls mit je einem Drittel an den Kosten beteiligen.

6.2. Der Beitrag des Kantons gelangt nach Massgabe des effektiven Baufortschritts zur Auszahlung.

6.3. Dem Regierungsrat sind nach Abschluss der einzelnen Bauphasen Zwischenabrechnungen und nach Beendigung aller Sanierungsarbeiten eine detaillierte Schlussabrechnung zu unterbreiten. Allenfalls nicht beanspruchte Teile des Gesamtkredits sind anteilsmässig zurückzuerstatten.

518. Bern: Universität; Conférence universitaire de Suisse occidentale (CUSO); Beiträge 1995–1997 an das 3ème Cycle; Zahlungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Beiträge 1995–1997 an das 3ème Cycle der CUSO zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der Konvention vom 30. März 1994.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 2, Absätze 4 und 5 und Artikel 43a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität

- Artikel 16g, Absatz 2a und Artikel 24 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern
- Artikel 52 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 24. August 1994.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Zahlungskredit 1995 ..... 321 300.–
Verpflichtungskredit 1996–1997, maximal 350 000.–

Der genaue Betrag wird von der Regierung festgesetzt.

4. Ausgabenart: neu, wiederkehrend.

5. Rechnungsjahr

Die Beiträge sind im Budget 1995 und im Finanzplan 1996–1997 der Universität vorgesehen.

6. Ausgabenkonto

Erziehungsdirektion, 4831-3650 (Mandat 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750-3650).

Volkswirtschaftsdirektion

101. Wirtschaftsförderung; Vertragsgenehmigung Kaufvertrag; Industrielanderwerb in Moosseedorf.

1. Kaufvertrag

Der am 8. November 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Steiger AG Bern, Druckerei für Verpackung und Werbung, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, das Grundstück Nr. 828, Moosbühl, Gemeinde Moosseedorf, im Halte von 12 306 m² zum Preis von Fr. 3 199 560.– per 1. Dezember 1994 erwirbt, wird genehmigt. Der Staat Bern erwirbt die Vertragssache, um das Terrain für Industrielandangebote der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

2. Ausgaben

Die Ausgabe ist dem Konto 5021 1230-100 «Grundstücksfonds» zu belasten.

3. Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, abgeändert am 4. Dezember 1988, Artikel 3
- Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung, abgeändert am 3. Februar 1988, Artikel 1 Absatz 1
- Verordnung vom 17. März 1993 über den Vollzug der Wirtschaftsförderungsmassnahmen, Artikel 16–20.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

493. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion: Nachkredite.

1. Gegenstand

Die vorhandenen budgetierten finanziellen Mittel reichen in gewissen Positionen nicht aus. Es handelt sich um die Prozesskosten der Richterämter, die Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie die Passivzinsen der Betreibungs- und Konkursämter. Die Prozesskosten sind durch die Verwaltung nicht steuerbar. Vor allem die unentgeltliche Prozessführung schlägt sich auf diesem Konto nieder. Die Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals der Betreibungs- und Konkursämter sind nochmals angestiegen, weil die anhaltend hohe Geschäftslast zu einer enormen Zahl von Betreibungshandlungen v. a. der Betreibungsweibel geführt hat. Diese Kosten lassen sich nur schwer budgetieren. Für die Passivzinsen wurde für 1994 bereits ein Nachkredit gewährt, welcher jedoch nicht ausreicht. Diese Kosten sind weder voraussehbar noch in der Höhe im voraus schätzbar.

2. Rechtsgrundlage

- Dekret über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 3
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 mit Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 71.

3. Konti und Kreditsummen

Dienst-Stelle	Konto Nr.	Bezeichnung	Budgetbetrag Fr.	Kreditüberschreitung Fr.
4515	3199-100	Prozesskosten	12 191 600.–	1 187 596.09
4555	3010-100	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals	17 278 400.–	210 948.55
4555	3200-100	Passivzinsen Kreditoren ...	1 350 000.–*)	203 949.30

*) inklusive bereits bewilligter Nachkredit (GRB 2679 vom 24. August 1994)

4. Kreditsperre

Dienst-Stelle	Konto Nr.	Bezeichnung	Kreditsperre Fr.
4575	3660-100	Laufende Beiträge an private Haushalte ...	1 602 493.94

5. Kreditart und Jahr: Nachkredit 1994.

Polizeidirektion

587. Kantonspolizei: Versicherung (AHV/IV/EO/ALV und BVG) von Zulagen; Nachkredit.

1. Gegenstand

Versicherung von Zulagenanteilen, die gemäss Sozialversicherungsrecht und Pensionskassengesetzgebung als massgebender Lohn versichert zu gewähren sind.

2. Materielle Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Artikel 5 und Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG)
- Artikel 11 des Reglementes Nr. 1 der Bernischen Pensionskasse
- Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1987/24. März 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz FHG)
- Artikel 69 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung FHV)

– Artikel 17 und 18 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.

3. Massgebende Kreditsumme

		Fr.
4610 3030	Globalbetrag AHV/IV/EO/ALV der Jahre 1990–1994	4 490 000.–
	Globalbetrag AHV/IV/EO/ALV für Januar bis April 1995	314 000.–
	Arbeitgeberbeiträge 1. Mai–31. Dezember 1995	220 000.–
4610 3040	Einkauf in die BPK	8 350 000.–
	Arbeitgeberbeiträge 1. Mai–31. Dezember 1995	316 000.–
Total		13 690 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit; 1995.

5. Konto

		Fr.
4610 303	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	5 024 000.–
4610 304	Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse	8 666 000.–

6. Kompensation: gebundene Ausgabe

Eine Kompensation von 13,69 Mio. Franken ist im laufenden Rechnungsjahr weder in der Sachgruppe 30 (Personalaufwand) noch in der laufenden Rechnung der Polizei- und Militärdirektion insgesamt möglich. Bei den von der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) bzw. von der Bernischen Pensionskasse (BPK) erhobenen Versicherungsbeiträgen handelt es sich um finanzielle Ansprüche Dritter, auf die grundsätzlich und dem Umfang nach ein gesetzlicher Rechtsanspruch der Versicherer besteht, also um gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a FHG. Der Arbeitgeber hat keine Möglichkeit, AHV- und BVG-pflichtige Zulagen unversichert zu belassen.

Finanzdirektion

391. Steuerverwaltung; Konto 4720 3090, Aus- und Weiterbildungskosten, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand für Aus- und Weiterbildung des Personals infolge nicht quantifizierbarer Kosten für die Ausbildungen in Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 1995, dem Gesetz über die direkten Bundessteuern, der Neuregelung im Bereich der Quellensteuern und der Ausbildung der Landwirtschafts-Experten.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Gesetz über das öffentliche Dienstrecht vom 5. November 1992
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Verordnung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung vom 12. Mai 1993, Artikel 38, 46 und 51
- Verordnung über das öffentliche Dienstrecht vom 12. Mai 1993, Artikel 65.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 33 000.–.

4. Kompensation

Der Mehraufwand kann durch Kompensation innerhalb der Sachgruppe 30 abgedeckt werden.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto: 4720 3090-100.

392. Steuerverwaltung; Konto 4720 3100, Büromaterial, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand auf dem Konto Büromaterial mangels Erfahrungszahlen aufgrund der Neuschaffung von Informatikkonti ab 1993.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1992, Artikel 9.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 213 400.–.

4. Kompensation

Ist innerhalb der Sachgruppe 31 sichergestellt.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto: 4720 3100-100.

393. Steuerverwaltung; Konto 4720 3185, PTT-Kosten, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand im Bereich der PTT-Kosten infolge der unvorhersehbaren Erhöhungen der Telefontarife, Porti, Postcheck- und Bankspesen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 159a
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über den Steuerbezug in Raten vom 18. Mai 1971 mit Änderung vom 7. Dezember 1993, Artikel 1 und 4
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1992, Artikel 9.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 157 700.–.

4. Kompensation

Ist innerhalb der Sachgruppe 31 sichergestellt.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto: 4720 3185-100.

394. Steuerverwaltung; Konto 4720 3290, Zinsen auf zuviel bezahlten Steuern, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand auf dem Konto Zinsen auf zuviel bezahlten Steuern infolge überdurchschnittlicher Veranlagungskorrekturen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 155 Absatz 2
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse vom 28. Oktober 1981, Artikel 12 und 13 mit Änderungen vom 10. Oktober 1990
- Dekret über den Steuerbezug in Raten vom 18. Mai 1971 mit Änderung vom 7. Dezember 1993, Artikel 5 Absatz 3.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 4 839 000.–.

4. Kompensation

Die Kompensation kann nur zum Teil durch Minderaufwand in der laufenden Rechnung kompensiert werden. 2,7 Mio. Franken Mehrertrag im Bereich der Verzugszinse.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto: 4720 3290-320.

395. Steuerverwaltung; Konto 4720 3400, Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand als Folge von Mehreinnahmen auf dem Ertragskonto 4050 Erbschafts- und Schenkungssteuer und der definitiv veranlagten Fälle aus dem Vorjahr.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, Artikel 40
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 300 000.–.

4. Kompensation

Der Mehraufwand kann nur teilweise durch Minderaufwand in der laufenden Rechnung kompensiert werden. Mehrertrag auf Konto 4050, Erbschafts- und Schenkungssteuern: 4,1 Mio. Franken.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto: 4720 3400-420.

396. Steuerverwaltung; Konto 4720 3520, Entschädigungen an Gemeinden für Steuerveranlagung und -bezug, Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand für nicht berücksichtigte Bezugsprovisionen betreffend Quellensteuern und alte Steuern der Veranlagungsperiode 1991/92 und früher.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 159 Absatz 2
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 2 637 000.–.

4. Kompensation

Die Kompensation ist nur teilweise durch Minderaufwand auf Konten der laufenden Rechnung sichergestellt.

5. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1994.

6. Konto

4720 3521	Fr. 40 200.–	
4720 3522	Fr. 2 357 600.–	
4720 3524	Fr. 239 200.–	Fr. 2 637 000.–

Der Totalbetrag wird auf Konto 4720 3520 im Voranschlag veröffentlicht.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz); (Änderung)

1. Ausgangslage

Die Verflechtungen zwischen Kirche und Staat lassen sich im Kanton Bern bis vor die Reformation zurückverfolgen. Mit der Reformation von 1528 fanden sie aber eine systematische Ausgestaltung und Einbindung in einen sich fortsetzenden Entwicklungsprozess.
Die heutigen Grundlagen eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind einerseits in der Kantonsverfassung, andererseits im Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens massgeblich niedergelegt und bieten auch heute noch eine solide Basis, um die Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und seinen Landeskirchen im Sinne einer Bewegung immer neu zu formen und weiterzugestalten.
Seit der Inkraftsetzung des Kirchengesetzes von 1945 hat sich einiges verändert, dem in den gesetzlichen Strukturen gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Verhältnisse haben sich in einzelnen Bereichen dermassen verändert, dass heute besonders im Besoldungswesen gar von Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten gesprochen werden muss. Der Umfang der Gesetzesänderung hätte eigentlich eine Totalrevision gerechtfertigt. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen wie aus Gründen der zeitlichen Vorgaben haben wir uns auf eine Teilrevision beschränkt. Längerfristig wird aber eine Totalrevision des Kirchengesetzes erforderlich sein.

1.1 Vorgeschichte

Die vorstehenden Feststellungen veranlassten die Kirchendirektion bereits vor geraumer Zeit, eine Neuordnung der Pfarrerbesoldungen vorzubereiten. Bereits 1987 unterbreitete sie den drei Landeskirchen erste Vorschläge. Diese stiessen vom Grundsatz her auf die ungeteilte Übereinstimmung bei den Adressaten, nicht aber im Blick auf einzelne Lösungsvorschläge. Insbesondere stiess der Gedanke, die Kirchgemeinden an den Mehrleistungen des Staates durch Beiträge zu beteiligen, auf Widerstand.
In der Folge setzte der Regierungsrat 1989 eine Expertenkommission unter der gemeinsamen Leitung von Samuel Bühler, 1. Direktionssekretär der kantonalen Kirchendirektion, und Prof. Dr. Aldo Zaugg, Blumenstein, ein. Neben je einem Vertreter der Finanz- und der Justizdirektion rekrutierten sich die 19 Kommissionsmitglieder aus von den drei Landeskirchen nominierten Vertretern kirchlicher Organe, von Landesteilen und Pfarrvereinen. Auftragsgemäss erarbeitete die Expertenkommission einen Bericht mit Lösungen für die Problemkreise Pfarrbesoldungen, Naturalleistungen, Beiträge der Kirchgemeinden an den Kanton und Gemeindezulagen. Als Grundlage dazu diente ein Bericht der Kirchendirektion vom Mai 1989 über «Leistungen des Staates im Kirchenwesen, Vorschläge einer Neuordnung», eine umfangreiche Dokumentation wie Abklärungen über Abtretungsmöglichkeiten der staatlichen Pfarrhäuser. Dieser Bericht – er wurde dem Regierungsrat, den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und Interessierten zur Kenntnis gegeben – bildet die wesentliche Grundlage für die Änderungsvorschläge der entsprechenden Themenbereiche.
Bei der Bearbeitung der recht umfangreichen Änderungsvorlage leisteten ferner die Landeskirchen und die Finanzdirektion, insbesondere deren Liegenschaftsverwaltung, Personalamt und Steuerverwaltung, eine wirkungsvolle Unterstützung, welche an dieser Stelle eine anerkennende Beachtung verdient.

1.2 Gründe für die Änderungen

Die im Juni 1993 vom Bernervolk gutgeheissene neue Kantonsverfassung hat auch im Bereich des Kirchenwesens Änderungen gebracht, welche auf Gesetzesstufe neu zu umschreiben sind. Als wesentliche Merkpunkte können die Kompetenzerteilung an die Landeskirchen zur Regelung ihres Stimmrechts wie ein vereinfachtes Kirchenaustrittsverfahren aufgeführt werden.
Ferner verlangen die neue Verfassung sowie die Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eine Überarbeitung der Kirchensteuergesetzgebung.
Im Sinne der heutigen Gesetzgebungssystematik ist das Kirchensteuergesetz von Tatbeständen entlastet worden, welche von der Sache her im Kirchengesetz festgehalten werden müssen. Im wesentlichen trifft das für die Zweckbindung der Kirchensteuer zu sowie der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche. Ein weiterer Handlungsbedarf in der Gesetzesrevision deckten die vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen auf, welche auch Einsparungen bei den Pfarrstellen erforderlich gemacht haben. Dabei hat sich gezeigt, dass die wachsende Bevölkerungsmobilität, mit einer sich stark verändernden Bevölkerungsdichte, eine bewegliche Stellenbewirtschaftung nötig macht.
Schlussendlich ergänzt der obenerwähnte Handlungsbedarf im Pfarrbesoldungs- und Naturalienwesen die reichhaltige Ursachenpalette für die Gesetzesrevision.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Am 19. November 1988 hat der Grosse Rat die am 18. Mai 1988 eingereichte Motion Teuscher überwiesen. Diese verlangt, dass die Kirchgemeinden, welche im Besitze der Pfarrhausliegenschaften sind und demzufolge auch deren Unterhalt zu bestreiten haben, in den Genuss der Lohnabzüge kommen, welche aus den Besoldungen ihrer Pfarrer (sog. Anrechnungswerte) für die Amtswohnung in die Staatskasse fliessen.

2. Schwerpunkte der Revision

Gestützt auf den eingangs erwähnten Änderungsbedarf des Kirchengesetzes ist die Gesetzesrevision im Einvernehmen mit den Landeskirchen vorbereitet wor-

den. Die Änderungen können in folgende Schwerpunkte zusammengefasst werden:

1. Kompetenz an die Landeskirchen, die Stimmrechte ihrer Mitglieder selber zu ordnen.
2. Vereinfachtes Austrittsverfahren aus einer Landeskirche.
3. Beweglichere Pfarrstellenbewirtschaftung.
4. Entlastung des Gesetzes von den detaillierten Verfahrensumschreibungen bei Pfarrwahlen.
5. Neureglung des Besoldungswesens der Pfarrerschaft.
6. Zweckbindung der Kirchensteuern.

2.1 Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten

Mit der heutigen Regelung lehnt sich das kirchliche Stimmrecht an das Gemeindegesetz. Seit längerer Zeit setzten sich die Landeskirchen dafür ein, dass hier ansässige ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder der Landeskirchen sind, in kirchlichen Angelegenheiten aktiv mitbestimmen können. Die neue Kantonsverfassung erteilt nun den Landeskirchen das Recht und den Auftrag, das Stimmrecht ihrer Mitglieder selber zu regeln.

2.2 Vereinfachtes Austrittsverfahren aus einer Landeskirche

Bis anhin bedurfte es für einen Austritt aus einer Landeskirche eines langwierigen und recht komplizierten Verfahrens. Dieses war im Dekret vom 13. November 1967 verankert.
Die neue Kantonsverfassung bestimmt nun, dass der Austritt aus einer Landeskirche jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich ist. Entsprechend sind die gesetzlichen Bestimmungen auf den Stand zu bringen.

2.3 Beweglichere Pfarrstellenbewirtschaftung

Nach der bestehenden Ordnung fällt die Errichtung von Pfarrstellen in die Kompetenz des Grossen Rates. Diese alte Praxis hat zur Konsequenz, dass jede Veränderung des Stellenetats oder Zuordnung einzelner Pfarrstellen zu einer Kirchgemeinde eines Entscheids des Parlaments bedarf. Starke Verschiebungen der Wohnbevölkerung erfordern eine veränderte Praxis bei der Zuerkennung von Pfarrstellen. Im Sinne einer angemessenen bzw. ausgeglichenen geistlichen Betreuung der Menschen müssen Wachstumsgebiete, die eine steigende Zahl von Kirchenangehörigen aufweisen, aufdotiert werden können. Eine Übertragung der Kompetenz zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen an den Regierungsrat soll eine beweglichere Stellenbewirtschaftung ermöglichen. Der gesamte Stellenrahmen wird weiterhin der Kompetenz des Parlamentes anheim gestellt sein, so dass Erweiterungen des Pfarrstellenetats dem Grossen Rat vorbehalten bleiben. Werden Wachstumsgebiete aufdotiert, müssen auch sinkende Bevölkerungszahlen versorgungsmässig aufgefangen werden können. Die bisherige gesetzliche Regelung sieht pro Kirchgemeinde eine Pfarrstelle vor, die durchwegs vollzeitig besetzt worden ist. Das hat dazu geführt, dass wir Einzelpfarrämter mit Gemeindegrössen zwischen ca. 100–2500 Kirchenangehörigen kennen. Das hatte natürlich auch zur Folge, dass bevölkerungsschwache Gebiete wesentlich intensiver betreut werden konnten! Dieser Ungleichheit soll nun mit einer Rückstufung des Beschäftigungsgrades in zahlenmässig kleineren Kirchgemeinden begegnet werden. Diese Massnahme mag für verschiedene zahlenmässig kleinere Kirchgemeinden schmerzhaft erscheinen. Doch dürfte sie viel schonungsvoller sein, als wenn die pfarramtlichen Aufgaben an einen Geistlichen einer Nachbargemeinde übertragen würde, wie dies das Kirchengesetz auch vorsieht! Neu ins Gesetz wird deshalb die Bestimmung aufgenommen, wonach Pfarrstellen in Gemeinden mit niedriger Bevölkerungszahl reduziert werden können.
Schlussendlich soll auch die Vereinheitlichung der Amtsdauern zu einer einfacheren Handhabung mithelfen. Periodische Neubeurteilungen des Stellenetats können auf diese Weise rascher und transparenter in konkrete Massnahmen umgesetzt werden.
Selbstverständlich geschieht jede Veränderung am bestehenden Stellenplan nur im Einvernehmen mit den betroffenen Landeskirchen und nach entsprechender Konsultation der betroffenen Parteien.

2.4 Aufhebung detaillierter Verfahrensvorschriften für Pfarrwahlen

Die ganzen Verfahrensvorschriften bei der Durchführung von Wahlen und Wiederwahlen von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sind bis anhin auf Gesetzesstufe geregelt. Das geltende Gesetz ist somit zu einem Viertel der Pfarrwahl gewidmet. Die Tatsache, dass detaillierte Verfahrensbestimmungen auf einer dermassen hohen gesetzgeberischen Ebene geregelt werden, wurde schon lange als störend empfunden und stellt im gesetzgeberischen Bereich eine Art Sonderfall dar.
Weil das geltende Gesetz zwar unverhältnismässig viele Details beinhaltet, dennoch aber wesentliches offengelassen hat, bedurfte es zuhanden der Gemeinden eines zusätzlichen Leitfadens. Gestützt auf die Richtlinien des Regierungsrates über Methode, Verfahren und Technik der Gesetzgebung beschränkt sich das Gesetz neu auf die wesentlichen Rechtsgrundsätze, deren Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung festgehalten werden.

2.5 Neureglung des Besoldungswesens der Pfarrerschaft

Hierbei handelt es sich um einen äusserst vielschichtigen und aus heutiger Sicht wenig transparenten Themenkomplex, der im Zuge dieser Gesetzesrevision entflechtet und neugeordnet werden soll. Er bildet das Herzstück der Teilrevision. Entsprechend bedarf es einer eingehenden Darlegung und Erläuterung dieser Materie.
Die heutige Gehaltsordnung geht auf das beginnende 19. Jahrhundert zurück. Vorher bezogen die Pfarrer ihr Einkommen aus den Einkünften ihrer Pfründe. Da die Pfrundeinkommen enormen Schwankungen ausgesetzt waren, entsprach es einem Wunsch der Pfarrerschaft, direkt vom Staat bezahlt zu werden. Zu diesem

Zweck entwidmete die Obrigkeit am 7. Mai 1804 das Kirchengut und verpflichtete sich, aus dessen Ertrag die Pfarrer zu entlöhnen. In besonderen Rechtstiteln ist diese Leistung später auch gegenüber den römisch-katholischen und den christkatholischen Geistlichen zuerkannt worden.
Nach dem Kirchengesetz werden die Geistlichen der Kirchgemeinden und Anstalten und der Regionalpfarrämter vom Staat besoldet. Das Gehalt besteht aus einem Barlohn und Naturalbezügen (Amtswohnung, Garten, Pflanzland, Holz); anstelle der Naturalien können Geldleistungen ausgerichtet werden (Art. 54 Abs. 1). Der Barlohn entspricht dem Gehalt gemäss Klasseneinreihung und Altersstufen, wie sie im Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen geregelt sind. Diese Besoldung vermindert sich um den sog. Naturalienbezug, welcher ein Anrechnungswert für bezogene Naturalleistungen bedeutet.
Die heutigen Regelungen sind unübersichtlich und bewirken eine rechtsungleiche Behandlung der Geistlichen der Kirchgemeinden zwischen den Landeskirchen. Die Unterschiede erregen zunehmend Unverständnis und Unwillen, und die Kirchendirektion sieht sich der Tatsache gegenüber gestellt, dass die Akzeptanz seitens der benachteiligten Kirchgemeinden nicht mehr vorhanden ist. Überdies hat seinerzeit bereits die Besondere Untersuchungskommission des Grossen Rates (BUK) die fehlende Transparenz beanstandet und in verschiedener Hinsicht auf ungenügende Rechtsgrundlagen hingewiesen.
Die unbefriedigende Situation soll nun im Zuge dieser Revision entwirrt und nach heutigem Verständnis angepasst werden.

a) Der *Besoldungsrahmen* weist für die Geistlichen der drei Landeskirchen eine ungleiche Behandlung auf (vgl. anschliessende Aufstellung).
Die Expertenkommission stellte für diese Unterschiede «eine historisch erklärbare, heute aber in keiner Weise mehr gerechtfertigte Rechtsungleichheit» fest und forderte für die verschiedenen Geistlichenkategorien der drei Landeskirchen eine Besoldung nach den gleichen Grundsätzen. Im Rahmen des neuen Gehaltsdekretes, welches eine Besoldung nach Funktionsklassen vorsieht, soll dem Anliegen in geeigneter Form Nachachtung verschafft werden.

Lohnklassen der Geistlichen der drei Landeskirchen

Kategorie	Ev.-ref. Landeskirche	Röm.-kath. Landeskirche	Christkath. Landeskirche
Gemeindepfarrer/ Gemeindepfarrerinnen	18/19/20	14/15/16 (unter 500 Konfessionsangehörige) 16/17/18 (über 500 Konfessionsangehörige)	17/18/19
Regionalpfarrer/ Regionalpfarrerinnen	17/18/19	15/16/17	keine
Hilfspfarrer/ Hilfspfarrerinnen	12/13 (nur Gehaltsanteil des Staates)	12/13	12/13
Laientheologen als Hilfspfarrer	keine	12/13/14/15 Geistliche mit voller universitärer Ausbildung; können aus besonderen Gründen (z.B. Zölibat) nicht ordiniert werden und keine Sakramente spenden.	keine

b) Verschiedene Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche richten ihren Geistlichen zusätzlich *Gemeindezulagen* aus, die in extremsten Fällen über Fr. 20000.– jährlich ausmachen. Dabei handelt es sich um Besoldungszulagen, welche von den Kirchgemeinden ohne gesetzliche Pflicht ausgerichtet werden.
Am 15.6.1983 erliess die evangelisch-reformierte Landeskirche unter dem Eindruck störender Ungleichheiten Richtlinien über die Gemeindezulagen, worin den Kirchgemeinden Gemeindezulagen an ihre Geistlichen zwischen 2000 bis 10000 Franken/Jahr empfohlen wurden. Trotzdem liessen sich die Unterschiede nicht beheben, da eine entsprechende Grundlage im kantonalen Recht fehlt. Der Sinn der Gemeindezulagen ist vielfältig. Im Vordergrund stehen:
- überdurchschnittliche Arbeitszeit ohne Kompensationsmöglichkeit,
- fehlende Möglichkeit, die dem übrigen Staatspersonal zustehenden dienstfreien Tage zu kompensieren,
- überdurchschnittliche Belastung infolge Residenzpflicht,
- Standortnachteile gewisser Kirchgemeinden (Grösse, Ausdehnung, Struktur, geographische oder topographische Lage),
- Mitarbeit der Pfarrfrau,
- usw.

Die Expertenkommission vertrat denn auch die Auffassung, die Ausrichtung von Gemeindezulagen sei im Rahmen einer Differenz zur nächsten Lohnklasse und im Sinne einer unversicherten, unindexierten Zulage gerechtfertigt. Im Kirchengesetz sollten die Landeskirchen ermächtigt werden, ihren Kirchgemeinden die Ausrichtung von Gemeindezulagen zu gestatten. Das staatliche Recht setze eine Obergrenze von 10000 Franken fest. Zudem sollten die Landeskirchen verbindliche Regeln für die Mitarbeit der Pfarrfrau aufstellen, die zwischen Kirchgemeinden und Pfarrfrauen in besondern Vereinbarungen festzuschreiben seien.
Inzwischen haben die Finanzkontrolle und die Projektverantwortlichen für die Besoldungsrevision (BEREBE) ihre rechtlichen Bedenken angemeldet. Nach ihrer Beurteilung ist eine Weiterführung von Besoldungszulagen nicht statthaft, da die Be-

soldungen der Pfarrerschaft vom Kanton abschliessend geregelt seien. Die Kirchgemeinden könnten höchstens Abgeltungen für Spesen oder allfällige Inkonvenienzen (zB infolge Residenzpflicht) ausrichten.
Vor diesem Hintergrund bringt die Revision einen ausdrücklichen Verzicht auf Gehaltszulagen.
Das Anliegen der Entschädigung der Mitarbeit von Ehepartnern und Ehepartnerinnen ist inzwischen in die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura als Grundsatz verankert worden.

c) Ungleichheiten sind auch bei den *Dienstwohnungen* auszumachen.
Wie wir festgestellt haben, ist der Staat seit 1804 für die Ausrichtung eines Bar- und eines Naturallohnes verpflichtet. Das bedeutete, dass er grundsätzlich für eine Dienstwohnung aufzukommen hatte, wozu das Pfarrhaus zur Verfügung stand.
Unterdessen sind jedoch viele Pfarrhäuser im Besitz der Kirchgemeinden, sei dies, dass sie vom Staat zurückgegeben worden sind, oder durch einzelne Kirchgemeinden neu errichtet worden sind.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wohnungsentschädigung seitens der Pfarrerschaft mit dem Naturalienabzug des Staates auf dem Bruttolohn abgegolten ist. Die Abrechnung mit den Kirchgemeinden, welche eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen, ist demnach eine Angelegenheit des Staates.
Hier nun unterscheiden wir fünf verschiedene Formen der Zusammenarbeit. Zwar werden die Unterschiede aus heutiger Sicht nicht mehr ganz verstanden und oft sogar als ungerecht empfunden! Selbst wenn heute verschiedenen Kirchgemeinden Nachteile erwachsen sind, ist die unterschiedliche Handhabung historisch begründet und rechtlich einwandfrei.

1. In 109 Fällen stellt der Staat das Pfarrhaus zur Verfügung und kommt für die Unterhaltskosten auf. Der Naturalienabzug geht in die Staatskasse; die Standortkirchgemeinde wird weder begünstigt noch belastet.
2. In vielen Fällen hat sich der Staat durch eine Pfrundabtretung an die Kirchgemeinden von seiner Naturalleistungspflicht losgekauft. Das heisst, dass die Pfarrhäuser meist kostenlos oder gar noch mit einem Aufgeld an die Kirchgemeinden abgegeben worden sind, aber mit der Verpflichtung, für deren Unterhalt besorgt zu sein. Aufgrund dieser Abtretung behält der Staat den Naturalienabzug zu Recht für sich; die Kirchgemeinden haben die Belastungen zu tragen.
3. In einer ähnlichen Situation befinden sich verschiedene Kirchgemeinden, wo sich der Staat durch eine einmalige Ablösungssumme von seiner Pflicht losgekauft hat. Dieser Pauschalbetrag – er entsprach in der Regel dem Barwert der Wohnungsentschädigung zum Zeitpunkt des Loskaufs (zwanzigfacher jährlicher Naturalienabzug) – ist meist von den Kirchgemeinden zum Bau oder Ankauf eines Pfarrhauses verwendet worden.
   Auch hier behält der Staat den abgezogenen Anrechnungswert, und die Unterhaltspflicht bleibt den Kirchgemeinden.
4. Ungünstig sind diejenigen Kirchgemeinden gestellt, die aufgrund staatlicher, interkantonaler oder gar internationaler Vereinbarungen, oder wegen fehlender Regelungen, die Naturalleistungspflicht gegenüber ihren Geistlichen von Anfang an selber zu übernehmen hatten. Zu ihnen gehören im wesentlichen römisch-katholische Kirchgemeinden im Bernerjura und vereinzelte evangelisch-reformierte Kirchgemeinden im ganzen Kantonsgebiet.
5. Nach heutigem Empfinden einigermassen gerecht sind die Kirchgemeinden gestellt, die für zusätzlich errichtete Pfarrstellen Dienstwohnungen zur Verfügung stellen und dafür vom Staat die dem Pfarrer abgezogenen Naturalienabzüge erhalten.

Als Lösung schlug die Expertenkommission vor, dass die Pfarrer künftig der Kirchgemeinde gegenüber mietzinspflichtig sind. Die Mietzinspflicht müsse einheitlich und unterhalb der marktüblichen Ansätze berechnet werden, da die Pfarrer Lage, Grösse und Komfort der Dienstwohnung nicht auswählen können!
Die sich noch im Eigentum des Staates befindenden 113 Pfarrhäuser seien mit den zugehörigen Dependenzgebäuden und einem angemessenen Umschwung (ca. 1 Jucharte) innerhalb von 6 Jahren unentgeltlich an die entsprechenden Kirchgemeinden abzutreten. Dabei seien die Pfarrhäuser in einwandfreiem Zustand oder mit Ablösungssummen für vorhandenen Revisionsbedarf auszustatten.
Inzwischen hat sich aber auch gezeigt, dass die Abtretung der Staatspfarrhäuser in einem einzigen gesetzgeberischen Akt für verschiedene Kirchgemeinden eine teilweise unzumutbare Massnahme darstellen würde. Die Pfarrhäuser sind zwar mehrheitlich in einem guten Zustand. Sie sind aber bezüglich ihrer Lage, Grösse und somit auch Verwendbarkeit verschiedenartig einzustufen. Auch haften ihnen unterschiedliche denkmalpflegerische Auflagen an.
Rund 35 Staatspfarrhäuser sind überdies in Klein- und Kleinstgemeinden zu finden. Hier kommt dazu, dass deren Pfarrstellen auf die Dauer wohl nicht mehr überall vollzeitlich besetzt werden können.
Es ist deshalb kaum verwunderlich, dass gerade eine Reihe dieser kleinen Kirchgemeinden Widerstände angekündigt hat.
Zu bedenken ist ausserdem, dass die bisherigen Abtretungen im Sinne freiwilliger Übereinkommen und im Rahmen individueller Verträge zwischen Staat und Kirchgemeinden abgewickelt worden sind.
Aus den dargelegten Gründen möchten wir auf eine zwangsweise und generelle Abtretung verzichten. Das heisst nun nicht, dass künftig keine Übergaben mehr möglich sind. Diese erfolgen aber weiterhin im Sinne von individuellen Verträgen, in denen die jeweiligen Übergabebedingungen sach- und situationsgerecht ausgehandelt werden müssen!
Die Pfarrerinnen und Pfarrer entrichten den jeweiligen Liegenschaftsbesitzern der als Dienstwohnung zugewiesenen Pfarrhäuser oder andern Wohnungen eine Dienstwohnungsentschädigung, die vom Bruttolohn direkt abgezogen wird. Dem Umstand, dass sie in Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht der Residenzpflicht unterstellt sind, was mit teilweise erheblichen Erschwernissen (überdurchschnittlicher Umschwung, hohe Heizkosten, ausgedehnte Wohnräume und Nebengebäude usw.) verbunden ist, wird dadurch Rechnung getragen werden, dass die Dienstwohnungsentschädigung nach dem

gleichen System wie bei den übrigen Dienstwohnungen für das kantonale Personal berechnet wird. Die Dienstwohnungsentschädigungen bewegen sich wesentlich unter den marktüblichen Mietzinsen. Die Bewertung der Dienstwohnungen erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 57 ff. der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht, und zwar für alle Pfarrerinnen und Pfarrer nach einheitlichen Grundsätzen, unabhängig davon, ob die Dienstwohnung im Eigentum der Kirchgemeinde oder des Staates steht. Nach diesem System sollen künftig die Entschädigungen für alle kantons- und kirchgemeindeeigenen Dienstwohnungen berechnet, den Pfarrerinnen und Pfarrern in Abzug gebracht und den Besitzern (kantonale Liegenschaftsverwaltung oder Kirchgemeinden) überwiesen werden.

Von einer einheitlichen Dienstwohnungsentschädigung – die Expertenkommission hat eine solche als wünschenswert erachtet – wurde aus Gründen der sehr unterschiedlichen Dienstwohnungsverhältnisse Abstand genommen.

d) Anstelle der ursprünglichen Holzlieferungen erhalten die anspruchsberechtigten Geistlichen vom Staat eine sog. *Heizentschädigung*, soweit nicht entsprechende Leistungen aufgrund von Artikel 55 KiG von Burgergemeinden oder andern Korporationen erbracht werden. Allerdings haben sich diesbezüglich die Gemeinwesen von dieser Leistungspflicht durch Zahlungen an den Staat losgekauft.

Einerseits sind gerade diese Heizentschädigungen für viele Zeitgenossen nicht mehr einsichtig; sie werden als überholtes Privileg empfunden. Andererseits muss demgegenüber geltend gemacht werden, dass die Pfarrerschaft wohl als einzige Arbeitnehmer die Amtsräume selber zu mieten und zu unterhalten haben. In der Regel wird für ein Einzelpfarramt mit ca. 2 Amtsräumen gerechnet.

Vor diesem Hintergrund werden die Kirchgemeinden künftig verpflichtet, Miete und Unterhalt der Amtsräume zu ihren Lasten zu übernehmen. Dafür werden die Heizentschädigungen ersatzlos gestrichen werden.

e) Verzichtet wird auf den Zweckentfremdungsartikel betreffend das Kirchengut. Für Zweckentfremdungen von Kirchengut bedurfte es bis anhin eines Regierungsratsbeschlusses. Die Bestimmung ist bereits 1874 ins Kirchengesetz aufgenommen worden. Damals gab es gleichlautende gesetzliche Vorgaben für die Einwohnergemeinden im Gemeindegesetz. Heute regelt die Finanzhaushaltsgesetzgebung Haushaltführung und Vermögensverwaltung der Burger-, Einwohner- und Kirchgemeinden. Besondere Bestimmungen im Kirchengesetz sind nicht zwingend notwendig. Im übrigen ist festzuhalten, dass die Kirchgemeinden Käufe in eigener Kompetenz tätigen können. Das Kirchengut im Besitze der Kirchgemeinden ist durch dieselben käuflich erworben worden.

Handelt es sich um ursprüngliches Kirchengut im kantonalen Besitz, so hat der Kanton das freie Verfügungsrecht über diese Vermögensteile, da er die Gehaltszahlungspflicht an die Geistlichen übernommen hat. Mit einem Hinweis in diesem Gesetz, wie er sinngemäss bereits im Gesetz von 1874 verankert und 1945 bestätigt wurde, bekennt sich der Kanton zu dieser Verpflichtung.

Der Zweckentfremdungsartikel 56 ist aus heutiger Sicht überholt und hinsichtlich seiner ursprünglichen Bedeutung kaum mehr einsichtig.

2.6 Zweckbindung der Kirchensteuern

Die Zweckbestimmungen für die Kirchensteuern waren bis anhin im Kirchensteuerdekret festgehalten. Im Zuge der Umgestaltung der gesetzlichen Grundlagen im Kirchenwesen werden nun diese Tatbestände ins Kirchengesetz eingegliedert.

3. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien

Die Richtlinien der Regierungspolitik 1990–1994 drücken die Absicht aus, gerechtere, transparentere Verhältnisse im Bereich der Pfarrerbesoldungen zu realisieren. Als konkrete Massnahme soll das Projekt der Neuordnung der staatlichen Leistungen im Kirchenwesen zu Ende geführt werden. Die vorliegende Revision trägt diesen Zielsetzungen vollumfänglich Rechnung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es ist unvermeidlich, dass eine Neuordnung, welche bisherige Ungleichheiten ausebnen soll, für keine der beteiligten Seiten einfach kostenneutral ausfallen kann. Jedoch kommen die Vorteile einer «gerechten» transparenten Neugestaltung, längerfristig betrachtet, allen zugute.

4.1 Auswirkungen für den Kanton

Die Folgen der Gehaltsbemessung nach gleichen Grundsätzen können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden, da das neue Gehaltsdekret ohnehin eine Zuordnung der Gehaltsklassen nach Funktionsstufen vorsieht.
Ins Gewicht fallen indessen die Folgen der Motion Teuscher. Danach fallen künftig die von den Pfarrgehältern abgezogenen Anrechnungswerte für Naturalienbezug (Wohnung) als Einnahmen aus, welche bis jetzt weder eine Abgeltung für staatliche Pfarrhäuser waren, noch an die Kirchgemeinden zurückerstattet wurden, sondern infolge von Pfrundabtretungen und Loskäufen dem Staat verblieben sind. Die Motion verlangt, dass diese künftig den Kirchgemeinden zufliessen, welche die Pfarrwohnung zur Verfügung stellen und unterhalten.

Die dem Staat dadurch erwachsenden Ertragsausfälle beziffern sich auf

	Fr.
Bis anhin zurückbehaltene Anrechnungswerte für Pfarrwohnungen, die im Besitze der Kirchgemeinden sind. Hier hatte sich der Staat durch einmalige Abgeltungen von der Leistungspflicht losgekauft (vgl. S. 4, Dienstwohnungen Ziff. 2). . .	2 197 898.—
Demgegenüber spart der Staat:	
– für Heizentschädigungen (aufgehoben)	184 000.—
– Wegfall Besoldungszulagen (aufgehoben)	4 050.—
Mehraufwand	2 009 848.—

4.2 Auswirkungen für die Kirchgemeinden

Diese haben für die Betriebskosten der Amtsräume aufzukommen.
Alle Kirchgemeinden, welche die Amtswohnung für ihre Geistlichen selber zur Verfügung stellen, erhalten künftig von ihren Geistlichen einen Mietzins.

4.3 Auswirkungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer

Anstelle des bisherigen Naturalienabzuges unterstehen sie neu der Mietzinspflicht für die Amtswohnung. Heizentschädigungen und Gemeindezulagen fallen weg. Dafür werden sie von den Betriebskosten für die Amtsräume entlastet.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben 37 Partner (Landeskirchen, Parteien, Verbände, Amtsstellen, ev.-theol. Fakultät der UNI Bern) die Gelegenheit zur Stellungnahme benutzt. Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat der Vernehmlassung sogar eine Sondersynode gewidmet. Im Rahmen einer vertieften Auseinandersetzung mit der Vorlage erkannte die Synode mittelfristig eine Totalrevision des Kirchengesetzes als sinnvoll.
Mit einer Ausnahme – welche eine Totalrevision bevorzugt – wurde die Revision von keiner Seite bestritten. Verschiedene Seiten begrüssten die wesentlichen Neuerungen ausdrücklich. Die in den Stellungnahmen geäusserten Vorschläge haben wir sorgfältig geprüft und teilweise in die Vorlage aufgenommen. Mit Ausnahme rein redaktioneller oder formaler Anregungen lassen sich die Inhalte der Vernehmlassungsergebnisse wie folgt skizzieren und kommentieren:

a) Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden den Kirchgemeinden die notwendigen Angaben zur Führung der Kirchenregister zur Verfügung stellen.

b) Aufgehoben haben wir die Bestimmung von Artikel 28, wonach der Regierungsrat auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde eine Streichung aus dem Kirchendienst verfügen kann, wenn sich die betroffene Persönlichkeit bezüglich Amts- oder Lebensführung als ungeeignet erwiesen hat. Diese Aufhebung erfolgte auf Wunsch der evangelisch-reformierten Landeskirche, da sich die bestehende Regelung in der Praxis als nicht handhabbar erweist.

c) Da sich die römisch-katholische Landeskirche eine neue Kirchenverfassung geben will und dort, gestützt auf die neue Kantonsverfassung, auch die Wahl ihrer Synode eigenständig ordnen möchte, wurde der das Wahlverfahren für die Abgeordneten der römisch-katholischen Landeskirche regelnde Artikel 71 entsprechend angepasst. Zugleich wird die Aufhebung des entsprechenden Ausführungsdekrets vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode vorgesehen.

d) Nachdem die rechtlichen Grundlagen für die christkatholische Landeskirche in der Kantonsverfassung und im Kirchengesetz genügend abgestützt sind, hat sich das Dekret betreffend das katholische Nationalbistum überholt. Demzufolge erübrigt es sich und kann aufgehoben werden.
Andererseits wurden auf einige Anregungen aus der Vernehmlassung verzichtet:
- Vereinzelt wurde die Abschaffung der Amtsdauern für Pfarrerinnen und Pfarrer verlangt. Die Beibehaltung der festen Amtsdauern für Pfarrerinnen und Pfarrer stützt sich jedoch auf das Erfordernis der Volkswahl. Nach wie vor soll die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde die Wahl ihrer Geistlichen treffen können. Das bedeutet aber ebenso, dass die Amtsdauern aufrecht erhalten bleiben.
- Aus grundsätzlichen Erwägungen blieb auch ein Anliegen der evangelisch-reformierten Landeskirche unberücksichtigt, welches ein gesetzlich verankertes Vorkaufsrecht für die Kirchgemeinden auf dem Kirchengut erreichen wollte. Da sich der Kanton mit der Uebernahme des Kirchengutes zur Gehaltszahlung an die Pfarrerschaft verpflichtet hat, steht ihm das Recht zu, ohne Einschränkungen über das Kirchengut zu verfügen.
- Ebenso wünschte sich die evangelisch-reformierte Landeskirche eine Stärkung der Kompetenzen im Disziplinarwesen, was sich aber aus strukturellen Gründen als nicht praktikabel erwies.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Der veränderte Titel: «Gesetz über die bernischen Landeskirchen» trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Anerkennung der Israelitischen Gemeinden ein eigenes Gesetz gemacht wird und auch allfällige Anerkennungen weiterer Religionsgemeinschaften in eigene Gesetze gekleidet werden.

Artikel 1

Der Bezug auf die Verfassung wird hier der neuen Kantonsverfassung angepasst.

Artikel 2

Im Aufbau der evangelisch-reformierten Landeskirche lösen die kirchlichen Bezirke gewisse Aufgaben eigenständig. Unter anderem bilden die Ehe- und Familienberatung, die Koordination im Unterrichtswesen, die Schulung von Kirchgemeinderatsmitgliedern und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie die Aufrechterhaltung einer Schlichtungsinstanz Aufgabenbereiche der kirchlichen Bezirke. Die in Absatz 3 ergänzende Bestimmung legt die Basis dafür, dass diese kirchlichen Bezirke eine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. Eine solche Möglichkeit ist für bestimmte Aufgaben, so z.B. die Schaffung öffentlich-rechtlicher Beamtungen, Voraussetzung.

Artikel 3

Absatz 2 ist inhaltlich nur dahingehend ergänzt worden, dass auch die Kirchgemeinden als Trägerinnen religiöser Aufgaben Erwähnung finden.
Der bisherige Absatz 3 ist im neuen Artikel 3a aufgenommen.

Artikel 3a

Das Vorberatungs- und Antragsrecht der Landeskirchen in den äussern kirchlichen Angelegenheiten ist in der Verfassung gewährleistet. Im Sinne einer Generalklausel wird dieses Recht in einem besondern Gesetzesartikel festgehalten.

Artikel 4

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von andern Religionsgemeinschaften wird mit der Kantonsverfassung ermöglicht. Eine solche wird aber in einem besondern Gesetz geregelt.

Artikel 5

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind der Verantwortung von Kanton und Gemeinden unterstellt (Art. 37 KV). Ein besonderes staatliches Aufsichtsrecht über Wahrung des religiösen Friedens, welches in der alten Kantonsverfassung noch ausdrücklich vorgesehen war, erübrigt sich nach heutigem Rechtsempfinden.

Artikel 6

Neu ist der Absatz 4 aufgenommen worden, der bestimmt, dass die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden den Kirchgemeinden die nötigen Personendaten zur Führung des Mitgliederverzeichnisses zur Verfügung stellen. Diese Dienstleistung erfolgt gegen eine Entschädigung, die der Regierungsrat festlegt. Diese Entschädigung versteht sich im Sinne einer pauschalen Abgeltung, welche auch die im Kirchensteuergesetz geregelte Kirchensteuerregisterführung umfasst.

Artikel 7

Lehnt sich an die neue Kantonsverfassung an, welche einen vereinfachten Landeskirchenaustritt durch schriftliche Erklärung vorsieht.

Artikel 8

Neben redaktionellen Anpassungen verlangt die neue Regelung anstelle eines Dekrets nur noch den Beschluss des Grossen Rates.

Artikel 15

Lehnt sich an die neue Kantonsverfassung, welche den Landeskirchen die Kompetenz zuerkennt, das kirchliche Stimmrecht selbständig zu regeln.

Artikel 19

Die Änderungen tragen der vorstehend dargelegten Situation bei der Pfarrstellenbewirtschaftung Rechnung. Der Grosse Rat beschliesst aber die Gesamtzahl der kantonal bezahlten vollen Pfarrstellen im Sinne eines Rahmens. Der Regierungsrat verteilt diese Stellen im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde und gestützt auf eine Verordnung auf die Kirchgemeinde- und Spezialpfarrämter.

Die Kirchgemeinden können auf eigene Rechnung zusätzliche Pfarrerinnen und Pfarrer anstellen. Diese Möglichkeit ist neu im Kirchengesetz, entspricht aber der bereits heute geltenden Praxis. Um die Anstellungsbedingungen solcher gemeindeeigenen Pfarrstellen gegenüber den kantonal besoldeten nach gleichen Gesichtspunkten zu gestalten, kann die kirchliche Oberbehörde Rahmenbedingungen festlegen.

Artikel 19a

Im Einvernehmen mit den Landeskirchen und nach Anhörung der Kirchgemeinden kann der Regierungsrat eine Bewirtschaftung der Pfarrstellen nach Massgabe der Erfordernisse vornehmen. In zahlenmässig grossen Kirchgemeinden können Pfarrstellen ganz oder teilweise errichtet und allenfalls auch wieder aufgehoben werden. In zahlenmässig kleinen Kirchgemeinden kann der Beschäftigungsgrad angemessen reduziert werden.

Artikel 24

Während Ziffern 1, 2 und 4 redaktionell angepasst worden sind, wird auf das in Ziffer 3 verlangte Schweizerbürgerrecht zur Aufnahme in den Kirchendienst verzichtet. Dieser Verzicht stützt sich auf Artikel 23, der zur Aufnahme die Empfehlungen von Prüfungskommission und kirchlicher Oberbehörde voraussetzt.

Artikel 25

Die Aufhebung der Vereidigung von Pfarrerinnen und Pfarrern entspricht dem allgemeinen Verzicht auf Vereidigung für den kantonalen Dienst.
Verzichtet werden soll auch auf die offizielle Beurlaubung, wenn jemand den bernischen Kirchendienst ganz oder teilweise verlässt. Diese alte Bestimmung entspricht der beruflichen Freizügigkeit nicht mehr und konnte in der Praxis schon längst nicht mehr gehandhabt werden.

Artikel 27

Die bisherige «Streichung aus dem Kirchendienst aus formellen Gründen» ist neu in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehen. Der Grundgedanke besteht darin, sicherzustellen, dass ein Geistlicher, dessen Dienstverhältnis während der Amtsdauer aufgelöst werden musste, künftig nicht mehr für den Kirchendienst zur Verfügung stehen darf. Materiell ist dieser Gesichtspunkt dem Artikel 29 zuzuordnen, der in diesem Sinn ergänzt wird.

Artikel 28

Die bisherige Bestimmung ist mit der neuen Personalgesetzgebung überholt worden.

Artikel 29

Diese Bestimmung entspricht Artikel 20 Absatz 2 Personalgesetz, mit welchem eine Flexibilisierung des Amtsdauerprinzips herbeigeführt worden ist. Da die rechtliche Ausgangslage zur Auflösung eines Dienstverhältnisses während der Amtsdauer unabhängig von der Funktion – ob Geistlicher oder Kantonsbeamter –

identisch ist, erscheint eine Abstimmung der massgeblichen Gesetzesstellen in den verschiedenen Erlassen geboten. Absatz 2 räumt den Landeskirchen das Recht ein, eine Streichung aus dem Kirchendienst zu beantragen.

Artikel 30

Hier handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und Präzisierung. Hinsichtlich Anstellungsbedingungen unterstehen die kantonal besoldeten Pfarrerinnen und Pfarrer der Personalgesetzgebung. Eine Ausnahme bildet die Arbeitszeit, die so nicht nach der Personalgesetzgebung anwendbar ist. Die Aufgaben der Geistlichen stützen sich auf die Festlegungen der Landeskirchen. Deshalb ist es naheliegend, dass die kirchlichen Oberbehörden auf der Basis der einschlägigen Bestimmungen für das kantonal besoldete Personal die Arbeitszeit regeln.

Artikel 31

Die Bestimmungen entsprechen dem heutigen Gesetz. Sie sind aber systematisch etwas umgestaltet worden. Neu ist hier lediglich der Tatbestand, dass die Wahlkompetenz des Regierungsrates auch für Pfarrstellen für besondere Aufgaben (Art. 19 Abs. 3) festgelegt wird.

Artikel 32

Absätze 2–4 bringen eine Abweichung vom geltenden Recht. Bis jetzt gestalteten sich die Amtsperioden der Geistlichen individuell vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl in einer Kirchgemeinde an. Neu sollen für Pfarrerinnen und Pfarrer im ganzen Kanton einheitliche Amtsperioden gelten, wie das auch für alle übrigen Beamtenklassen der Fall ist. Entsprechend sind Neuwahlen während einer laufenden Amtsperiode nur für den Rest derselben zu treffen. Von der Neuerung erhofft man sich nicht nur eine bessere Transparenz, sondern auch eine Vereinfachung in den administrativen Abläufen. So musste beispielsweise bis jetzt eine genaue Kontrolle über die unterschiedlichen Amtsperioden aller staatlich besoldeten Geistlichen geführt und die jeweiligen Kirchgemeinden rechtzeitig zur Wiederwahl gemahnt werden. Mit dem neuen Verfahren können im ganzen Kanton einheitliche Anordnungen getroffen werden.
Aufgehoben haben wir die im bisherigen Recht verankerte Abzugsfrist von drei Monaten für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nicht wiedergewählt wird. Da die Wiederwahlen künftig sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgen müssen, erübrigt sich die Abzugsfrist.

Artikel 36–50

Wie vorstehend festgehalten, behandelt das geltende Recht unter diesen Artikeln lediglich Verfahrensbestimmungen. Diese sollen im Sinne einer Entlastung des Gesetzes künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Artikel 51

Im Sinne einer Generalklausel für Wahl- und Wiederwahlverfahren sind hier die notwendigen Unterschriftenzahlen geregelt. Sie entsprechen der bisherigen Regelung.

Artikel 52

Die Verweigerung der Pfarrwahlanerkennung bedarf vierer Beschwerdegründe nach Artikel 58 des Gemeindegesetzes.

Artikel 53

Eröffnung und Wahlbeschwerden sind im staatlichen Recht bereits geregelt und bedürfen keiner besondern Interpretation im Kirchengesetz.

Artikel 54

Neu ist das Gehalt der Geistlichen nur noch im Sinne von Barbezügen festgelegt. Naturalansprüche wie Wohnung, Pflanzland und Heizung sind abgeschafft. Die ungleiche Behandlung der Geistlichen der verschiedenen Landeskirchen wird dahingehend korrigiert, dass für die Gehaltsbemessung die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Geistlichenkategorien auf das gleiche Niveau angepasst werden.

Im Rahmen des allgemeinen Gehaltsdekrets, welches die Gehaltsklassen nach Funktionen belegt, wird den unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Ausbildungsgraden gebührend Rechnung getragen. Diese Gesichtspunkte werden besonders bei der römisch-katholischen Landeskirche zum Tragen kommen, wo verschiedene Abstufungen die Regel bilden.

Absatz 3: Die Besoldung der Geistlichen durch den Kanton stützt sich auf alte Rechtstitel, welche als wohlerworbene Rechte der Landeskirchen zu werten sind. Diese Rechte sind jedoch, je nach Landeskirche, unterschiedlich begründet:

- Evangelisch-reformierte Landeskirche: Mit Dekret vom 7. Mai 1804 nahm der Staat das Pfrundgut der Kirchgemeinden in seine Verwaltung und verpflichtete sich, die Pfarrer zu besolden. Dieser Tatbestand war an sich nicht ausserordentlich, handelten doch auch andere eidgenössischen Staatswesen in diesem Sinne. Von besonderer Bedeutung für die heutigen Verhältnisse ist jedoch die Tatsache, dass der Kanton Bern, ebenso der Kanton Zürich und im Gegensatz zu den meisten übrigen Kantonen, nie eine Vermögensausscheidung vorgenommen hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern in der Mitte des letzten Jahrhunderts Kirchengut zur Tilgung von Staatsschulden veräussert hat.

  Bereits das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 anerkennt die aus dem Kirchengut erwachsenen Verpflichtungen des Staates ausdrücklich, wenn Artikel 50 – er regelt die Bar- und Naturalbesoldung der Geistlichen – festhält: «Mit den Leistungen, welche der Staat infolge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut dahin.» In diesem Sinne spricht sich auch das geltende Gesetz vom 6. Mai 1945 aus. Im Vortrag dazu wird ausgeführt, dass eine Ausscheidung des seinerzeit säkularisierten Kirchengutes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Aufhebung der im Gesetz vorgesehenen staatlichen Leistungen könnte nur durch eine Verfassungsrevision und im Rahmen einer güterrechtlichen Verständigung geschehen.

- Römisch-katholische Landeskirche: Hier handelt es sich bei der staatlichen Besoldungspflicht der Geistlichen um völkerrechtliche Verpflichtungen. Der Wiener Kongress verfügte am 20. März 1815 in seiner «Erklärung die schweizerischen Angelegenheiten betreffend», dass künftig das frühere Hochstift Basel zur Eidgenossenschaft gehören und zur Hauptsache dem Kanton Bern angegliedert werden solle. In der Vereinigungsurkunde vom November 1815 – sie wurde am 18. Mai 1816 durch die Eidgenossenschaft ratifiziert – ist festgehalten, dass der Kanton künftig für die Gehälter aller Pfarrer aufkommen müsse.

Zudem anerkannte der Kanton Bern die christkatholische Landeskirche und sagte ihr die gleichen Rechte und Pflichten wie der römisch-katholischen Landeskirche zu. Diese Anerkennung war eine Folge des Kulturkampfes. Der Kanton Bern überliess es den katholischen Kirchgemeinden, sich römisch-katholisch oder christ- bzw. altkatholisch zu erklären.

Die vorstehenden Ausführungen machen zugleich deutlich, dass sich die kantonalen Besoldungsgarantien nur auf die in Artikel 1 Absatz 1 KV und Artikel 1 dieses Gesetzes anerkannten Landeskirchen beschränken. Sollte es einmal zu einer Trennung von Kirche und Staat kommen, würde das «wohlerworbene Recht» zugunsten der Landeskirchen hinfällig, da diese aufhörten «Landeskirchen» zu sein. In einem solchen Falle müssten die Ansprüche der Kirchen an den Staat in einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 KV, ausgehandelt und abgegolten werden.

Absatz 4 untersagt aus grundsätzlichen beamtenrechtlichen Erwägungen die Ausrichtungen von Gehaltszuschlägen seitens anderer Körperschaften. Gedacht ist im besonderen an die bisherigen Gemeindezulagen, welche zukünftig nicht mehr ausgerichtet werden können. Nicht betroffen sind in diesem Zusammenhang Entschädigungen für Spesen oder Inkonvenienzen, die mit der Residenzpflicht in Zusammenhang stehen.

Artikel 54 a

Dieser neue Artikel 54 a steht im Licht der Gleichstellung der für die Pfarrhäuser unterhaltspflichtigen Körperschaften. Die Kirchgemeinden – und falls der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses ist, der Kanton – haben ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine angemessene Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Als angemessen gelten für vollamtliche Geistliche 6–7 Zimmer (inkl. 2 Amtsräume). Die Benutzer sind für die Wohnung (exkl. Amtsräume) entschädigungspflichtig. Da diese gehalten sind, die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu beziehen, wird durch die Bewertung als Dienstwohnung eine unter dem Marktpreis liegende Dienstwohnungsentschädigung festgelegt. Diese wird den Pfarrerinnen und Pfarrern vom Gehalt in Abzug gebracht und je nach Besitzesverhältnis der kantonalen Liegenschaftsverwaltung gutgeschrieben oder an die begünstigten Kirchgemeinden überwiesen. Die Grundsätze der Bewertung und das Verfahren sind in den Artikeln 57ff. der Verordnung über das öffentliche Dienstrecht geregelt. Die Pfarrer sind also fürderhin nur noch für die eigentliche Wohnung und nicht für die Amtsräume entschädigungspflichtig. Für die Benutzung von in der Regel mindestens zwei Amtsräumen pro volle Pfarrstelle haben die Pfarrerinnen und Pfarrer keine Entschädigung zu bezahlen. Steht das Pfarrhaus im Eigentum des Kantons, haben die Kirchgemeinden für die Benutzung der als Amtsräume im Pfarrhaus ausgeschiedenen Räume eine angemessene Abgeltung zu bezahlen.

Wird in Ausnahmefällen und gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf die Residenzpflicht im Pfarrhaus verzichtet, entscheidet dessen jeweiliger Eigentümer über eine anderweitige Verwendung. Ist der Kanton Eigentümer, so obliegt die Bewirtschaftung der Pfarrhäuser der Liegenschaftsverwaltung, welche sie nach Rücksprache mit der Standortkirchgemeinde und der/dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten vornimmt.

Artikel 56

Der Schutz der örtlichen Kirchengüter war bereits Bestandteil des Kirchengesetzes von 1874. Der Schutz der Ortskirchengüter war damals analog derjenigen der übrigen Gemeinden geregelt. Heute regeln das Gesetz vom 13. Dezember 1990 über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die gleichlautende Verordnung vom 3. Juli 1991 die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens. Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz. Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes sind auch auf die Kirchgemeinden anwendbar. Kirchengut der Kirchgemeinden ist von denjenigen innerhalb der jüngeren oder älteren Geschichte irgendwie gekauft worden. Der Kanton wacht einzig noch darüber, dass allfällige Liegenschaftsverkäufe durch die Kirchgemeinden der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufen. Verkäufe sind deshalb der/dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten vorzulegen, der diese nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde genehmigt.

Für das Kirchengut, welches der Staat 1804 entwidmet hat, erbringt dieser die Gegenleistung in Form der Bezahlung der Pfarrgehälter. Solange er diese Lohnzahlungen leistet, kann ihm das Verfügungsrecht über das Kirchengut keinesfalls eingeschränkt werden.

Artikel 57

Der Bezug der Kirchensteuer ist im Kirchensteuergesetz geregelt. Die Berechtigung zum Einzug von Kirchensteuern stützt sich auf die Kantonsverfassung (Art. 125 Abs. 3). Der Verwendungszweck – vorher im Kirchensteuerdekret verankert – ist zusammen mit der Regelung des Finanzausgleichs und der Beitragsleistungen der Kirchgemeinden an die Landeskirchen neu Bestandteil des Kirchengesetzes! Die hier verankerten Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen.

Artikel 58

Die Bestimmungen, wonach die Abgeltungen der Einwohnergemeinden für die Benützung von Eigentum der Kirchgemeinden wie Kirchengebäude, Orgeln, Glocken, Uhren, Kirchgemeindehäuser usw. im Rahmen besonderer Vereinbarungen zu regeln sind, waren vorher Bestandteil des Kirchensteuerdekrets.

Artikel 59

Neben einer redaktionellen Überarbeitung der Bestimmungen wird neu das Verwaltungsgericht ermächtigt, bei Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche über die Höhe der Leistungspflicht zu entscheiden.

Artikel 59a

Der Kanton richtet an die Landeskirchen in einem beschränkten Umfang Beiträge aus. Es handelt sich dabei um Beträge, die sich entweder auf Verträge stützen oder gemeinsame Unternehmen von Kirche und Staat betreffen. Die damit unterstützten Leistungen sind von dauerndem Charakter und lassen sich nicht zeitlich befristen. Die hier formulierte Legitimation versteht sich in diesem Zusammenhang. Neue und grössere Aufgaben bedürfen gestützt auf die Kantonsverfassung (Art. 69 Abs. 4 KV) besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Staatsbeitragsgesetz (Art. 5 Abs. 1 StBG), welches Form und Leistungsumfang eines solchen Erlasses näher umschreibt.

Artikel 62

Absätze 3 und 5 stehen in Zusammenhang und Konsequenz zu den unter Artikel 2 Absatz 3 gemachten Begründungen über die kirchlichen Bezirke.

Artikel 63

Die redaktionelle Änderung von Absatz 2 und die Aufhebung von Absatz 3 sind die Folge der veränderten Bestimmungen über das kirchliche Stimmrecht (vgl. Ausführungen zu Art. 15).

Artikel 71

Das Synodenwahlverfahren wird neu in der Kirchenverfassung geregelt. Es muss aber demokratischen Grundsätzen genügen.

Artikel 73

Mit der Aufhebung des Dekrets vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum wird auch der darauf verweisende Absatz 2 dieses Artikels hinfällig.

Artikel 75

Mit dem Verzicht auf die regierungsrätliche Genehmigungspflicht des Statuts und die genaue Festlegung der Kommissionszusammensetzung wird die Gleichstellung zu den andern Landeskirchen vorgenommen.

Übergangsbestimmungen der Teilrevision

1. Da die Landeskirchen eine gewisse Zeit beanspruchen, um ihr Stimmrecht in ihren Verfassungen neu zu definieren, gilt bis zu deren Erlassen das bisher geltende kantonale Recht.
2. Bei Inkrafttreten des Gesetzes erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Pfarrstellen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Gesamtzahl zu bewirtschaften. Die bestehenden Errichtungsdekrete und Beschlüsse müssen formell aufgehoben und die Gesamtzahl der Pfarrstellen festgeschrieben werden. Ein separater Grossratsbeschluss hat diese beiden Schritte zu konkretisieren.
3. Das geltende Recht kennt für Pfarrerinnen und Pfarrer individuelle Amtsperioden von sechs Jahren. Die Amtsdauer eines Geistlichen beginnt mit dessen Amtsantritt zu laufen. Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes sollen die Amtsdauern vereinheitlicht werden.
Die Übergangsfrist von sechs Jahren bis zum ersten gemeinsamen Wahltermin soll sicherstellen, dass alle vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen Amtsdauern ordnungsgemäss ablaufen können. Wahlen und Wiederwahlen während dieser sechsjährigen Übergangszeit werden nur noch bis zum ersten gemeinsamen Wahltermin befristet.
4. Mit dem Abschaffen von Gemeindezulagen wird verschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern ein jäher Einkommenseinbruch zugemutet. Viele sind aber noch unter den alten Voraussetzungen gewählt worden. Die Übergangsregelung von sechs Jahren ermöglicht einen abgestuften Übergang ohne empfindliche Einkommenseinbrüche. Diese Lösung ist für die Betroffenen auch steuertechnisch angemessen, müssten sie bei einem jähen Übergang mit niedrigerem Einkommen die höhern Einkünfte der letzten Veranlagung versteuern.
5. Die Loskaufsummen für die Naturalienleistungspflicht, die der Kanton an die Kirchgemeinden geleistet hat, entsprachen jeweils einem entsprechenden Ertragswert im Sinne eines kapitalisierten Anrechnungswertes, der den Pfarrerinnen und Pfarrern jährlich belastet worden ist. Dabei ist der Anrechnungswert mit fünf Prozent veranschlagt worden, was ca. einer zwanzigfachen Jahresrente (Anrechnungswert) entspricht. Folglich haben Kirchgemeinden, welche Loskaufsummen im Laufe der letzten zwanzig Jahre erhielten, im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zwanzig Jahre Rückzahlungen an den Kanton zu leisten
6. Da die neue römisch-katholische Kirchenverfassung voraussichtlich nicht gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Gültigkeit erlangt, bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode noch bestehen, bis die römisch-katholische Landeskirche die Wahlvorschriften für ihr Kirchenparlament selbständig geordnet hat. Diese Arbeiten müssen aber längstens bis zum 31. 12. 2001 abgeschlossen sein.

Schlussbestimmungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben

1. Das Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens ist eine unmittelbare Folge des Kulturkampfes. Es war zunächst bestimmt, um den Gefahren vorzubeugen, die man von der bundesseitig verfügten Aufhebung des Verbannungsdekrets gegen die römisch-katholischen Pfarrer des Jura befürchtete. Zudem bot es die Möglichkeit, um gegen radikal auftretende religiöse Sondergruppen einzuschreiten.

Nachdem auch die neue Kantonsverfassung (Art. 37 KV) auf ausdrückliche Bestimmungen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens im kirchlich/religiösen Bereich verzichtet, ist es an der Zeit, dieses überholte und nicht mehr gehandhabte Gesetz abzuschaffen.

2. Das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern soll aufgehoben und auf den gleichen Zeitpunkt durch einen Grossratsbeschluss ersetzt werden. Die Änderung dieser gesetzlichen Grundlagen erfolgt im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeeinteilung der christkatholischen Landeskirche. Nach neuer Kantonsverfassung sind derartige Bestimmungen nicht mehr in einem Dekret, sondern in einem Grossratsbeschluss festzulegen.
3. Das Dekret vom 31. August 1981 über die Wahl in die römisch-katholische Kirchensynode wird mit der neuen Bestimmung in Artikel 71 dieses Gesetzes hinfällig. Danach regelt die römisch-katholische Landeskirche die Wahl ihres Kirchenparlaments künftig in ihrer Verfassung.
4. Das Dekret vom 18. Februar 1959 über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser soll aufgehoben werden. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit Ziffern 2a und 2b der Übergangsbestimmungen. Demnach werden alle Errichtungsdekrete von Pfarrstellen aufgehoben.
5. Das Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist ebenfalls in erster Linie ein Stellenerrichtungsdekret. Die Aufhebung erfolgt ebenfalls im Zusammenhang mit der Aufhebung sämtlicher Pfarrstellenerrichtungsdekrete und Beschlüsse.
6. Das Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern ist mit dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 weitgehend abgelöst worden. Damals erfolgte eine Teilaufhebung des Dekretes, weil die darin verankerte Verwendung der Kirchensteuern neu in diesem Gesetz geregelt werden soll. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nun das bestehende Kirchensteuerdekret endgültig hinfällig.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes durch den Regierungsrat ist per 1. Januar 1996 beabsichtigt.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion dem Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, der Vorlage zuzustimmen.

Bern, 24. August 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 410.11

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen

Ingress:

«in Ausführung von Artikel 83–86 der Staatsverfassung» wird gestrichen.

Die Landeskirchen

Art. 1 [1]Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

[2] Unverändert.

Rechtspersönlichkeit und Stellung

Art. 2 [1]«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

[2] «Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Kantonsverfassung».

[3] Rechtspersönlichkeit können zudem die kirchlichen Bezirke erlangen (Art. 62).

Aufgaben

Art. 3 [1]Unverändert.

[2] Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.

[3] Aufgehoben.

Antragsrecht der Landeskirchen

Art. 3a (neu) In allen äussern Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht zu.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Aufgehoben.

Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

Art. 6 [1–3]Unverändert.

[4] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

Austritt aus einer Landeskirche

Art. 7 [1]Wer einer Landeskirche angehört, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat austreten.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Umschreibung und Bildung der Kirchgemeinden

Art. 8 [1]«des Staatsgebietes» wird ersetzt durch «Kantonsgebietes».

[2] Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss des Grossen Rates.

[3] Unverändert.

Stimmrecht

Art. 15 Die Landeskirchen ordnen in ihren Verfassungen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.

Errichtung von Pfarrstellen

Art. 19 [1]Der Grosse Rat legt die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen pro Landeskirche für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter durch Beschluss fest. Die bewilligten Pfarrstellen ergeben die Summe der bewirtschaftbaren Stellenprozente.

[2] Die Kirchgemeinden sind befugt, zu ihren Lasten weitere Pfarrstellen zu errichten. Die zuständigen kirchlichen Organe können nähere Bestimmungen erlassen.

[3–5]Unverändert.

Bewirtschaftung von Pfarrstellen

Art. 19a (neu) [1]Der Regierungsrat bewirtschaftet die Pfarrstellen im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Er regelt das Nähere durch Verordnung.

[2] Grundsätzlich besteht für jede Kirchgemeinde mindestens eine volle Pfarrstelle. Abweichungen sind zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl, die räumlichen Verhältnisse oder durch die betreuungsmässige Struktur gerechtfertigt ist.

3 Der Regierungsrat kann die Bewirtschaftung durch Veränderung des Beschäftigungsgrades der Geistlichen oder durch Zuweisung zusätzlicher Aufgaben sicherstellen.

4 Der Regierungsrat hört vor seinem Beschluss insbesondere die beteiligten Kirchgemeinden an.

Erfordernisse

Art. 24 Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat sich der Bewerber auszuweisen
1. über Handlungsfähigkeit und guten Leumund,
2. über eine bestandene, anerkannte Abschlussprüfung,
3. aufgehoben,
4. über die Ordination oder Institutio durch die jeweilige kirchliche Oberbehörde.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 Aufgehoben.

Art. 28 Aufgehoben.

Beendigung während der Amtsdauer

Art. 29 1 Das Verwaltungsgericht löst auf Klage der Aufsichtsbehörde das Dienstverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer auf, wenn Unfähigkeit, ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

2 Wird das Dienstverhältnis eines Geistlichen durch das Verwaltungsgericht aufgelöst, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.

Rechte und Pflichten

Art. 30 1 Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen im übrigen hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit und vorbehältlich der kirchlichen Ordnung den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

2 Aufgehoben.

3 Die zuständigen kirchlichen Organe erlassen Richtlinien über die Arbeitszeit und die Freizeit nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 31 1 Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen. Zuständiges Wahlorgan ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

2 Der Regierungsrat ernennt die Geistlichen für die kantonal besoldeten Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten, für die Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.

3 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt alle zu besetzenden kantonal besoldeten Pfarrstellen im Amtsblatt des Kantons Bern zur freien Bewerbung aus.

Amtsdauer, Wiederwahl

Art. 32 1 Unverändert.

2 Der Regierungsrat legt für sämtliche Geistlichen des ganzen Kantons eine einheitliche Amtsdauer fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 33.

3 Aufgehoben.

4 Wahlen während der laufenden Amtsperiode sind für den Rest derselben vorzunehmen.

5 Die Wiederwahlen der Geistlichen erfolgen im ganzen Kanton auf den gleichen Zeitpunkt. Sie müssen spätestens am 30. Juni vor Ablauf der Amtsperiode vollzogen sein.

Art. 36–50 Aufgehoben.

Verfahrensvorschriften

Art. 51 1 Die Pfarrwahl kann an der Urne, an einer Kirchgemeindeversammlung oder still vorgenommen werden. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

2 Ein öffentlicher Wahlgang kann schriftlich beim Kirchgemeinderat verlangt werden
a für die Wiederwahl: von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigten;
b für freie Wahlvorschläge bei Neuwahlen: von mindestens 20 Stimmberechtigten, bzw. von zehn Stimmberechtigten, wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt.

Art. 52 Aufgehoben.

Rechtsmittel

Art. 53 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebeschwerde finden auf Pfarrwahlen Anwendung.

V. Finanzordnung

Besoldung der Geistlichen

Art. 54 1 Die Geistlichen an den vom Kanton errichteten Pfarrstellen werden nach gleichen Grundsätzen vom Kanton besoldet.

2 Der Kanton wahrt dabei insbesondere wohlerworbene Rechte aufgrund historischer Rechtstitel.

3 Jegliche Zuschläge mit Gehaltscharakter seitens anderer Körperschaften sind ausgeschlossen.

Dienstwohnung der Geistlichen

Art. 54a (neu) [1]Die Kirchgemeinden stellen ihren Geistlichen eine angemessene Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. In Kirchgemeinden, in denen der Kanton Eigentümer eines Pfarrhauses ist, stellt er dieses den Geistlichen als Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Für die Amtsräume in diesen Pfarrhäusern stellt der Kanton den Kirchgemeinden direkt Rechnung.

[2] Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnungen wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, direkt vom Gehalt der Geistlichen in Abzug gebracht und, entsprechend den Eigentumsverhältnissen, der zuständigen Stelle des Kantons oder derjenigen der Kirchgemeinde vergütet.

[3] Die Geistlichen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während ihrer Amtszeit zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

[4] Befindet sich das Pfarrhaus im Eigentum des Kantons, entscheidet nach erteilter Ausnahmebewilligung die zuständige Stelle der Finanzdirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über dessen weitere Verwendung.

Grundstückverkäufe

Art. 56 Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens ▌[1)] durch die Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Kirchensteuern

Art. 57 [1]Die Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Massgabe eines besonderen Gesetzes Kirchensteuern zu erheben.

[2] Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrages für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden und der betreffenden Landeskirchen sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

Abgeltungen

Art. 58 Abgeltungen der Gemeinden für die Benützung von Eigentum der Kirchgemeinde wie kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenuhren, Kirchgemeindehäuser und dergleichen sind im Rahmen besonderer Vereinbarungen zu regeln. Kommt keine Verständigung über solche Abgeltungen zustande, verfügt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, dem die Kirchgemeinde angehört.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

Gemeindebeiträge an die Landeskirchen

Art. 59 [1]Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirchen sind nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden zu bemessen. Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge ist Sache der Landeskirchen.

[2] «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «das Verwaltungsgericht».

[3] Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter deren Kirchgemeinden einführen.

Staatsbeiträge

Art. 59a (neu) Der Kanton kann die Erfüllung für ihn besonders wichtiger Aufgaben der Landeskirchen mit Beiträgen unterstützen.

Kirchliche Bezirke

Art. 62 [1 und 2]Unverändert.

[3] Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen (Art. 2 Abs. 3).

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

[5] Der kirchliche Bezirk mit Rechtspersönlichkeit legt die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Organisationsreglement fest. Aufgaben, die über die von der Kirchensynode festgelegten hinausgehen (Abs. 4), bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Kirchgemeinden.

Kirchensynode

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

[3] Aufgehoben.

Kirchengebiet, Wahlverfahren

Art. 71 [1]Das Wahlverfahren für die Abgeordneten in die Synode wird in der Kirchenverfassung umschrieben.

[2] Es richtet sich nach demokratischen Grundsätzen.

Zugehörigkeit

Art. 73 Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die von dieser Landeskirche aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 6.

Christkatholische Kommission

Art. 75 [1]Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Die Organisation der Kommission wird durch die Kirchenverfassung geordnet.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Stimmrechts (Art. 15) durch die Landeskirchen sind in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Änderung bestehenden Pfarrstellen gemäss Artikel 19 Absatz 1 werden durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.
3. *a* Die erste einheitliche Amtsperiode für alle Geistlichen, gemäss Artikel 32, beginnt am 1. Januar 2002.
   b Wiederwahlen, die vor dem 1. Januar 2002 fällig werden, sind bis zum Beginn der ersten einheitlichen Amtsperiode zu befristen.
4. Gemeindezulagen an Geistliche dürfen höchstens noch in dem Umfange gewährt werden, als das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Gehaltsmaximum der zustehenden Lohnklasse nicht überschritten wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001.
5. Kirchgemeinden, denen der Kanton innerhalb der letzten 20 Jahre Loskaufzahlungen für die Naturalienleistungspflicht geleistet hat, haben diese im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen 20 Jahre zurückzuerstatten.
6. Die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode richtet sich bis zum Erlass einer Regelung in der Kirchenverfassung (Art. 71), längstens aber bis zum 31. Dezember 2001, nach den Bestimmungen des Dekrets vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.

Schlussbestimmungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens.
2. Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern.
3. Dekret vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.
4. Dekret vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser.

5. Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.
6. Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern.
7. Die Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Errichtung von Pfarrstellen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 21. September 1994/
1. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwarz*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

BSG 169.111

Notariatsdekret (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Notariatsdekret vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

Geschäftsgang

Art. 39 [1] Unverändert.

[2] Die Notariatskammer ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

[3 und 4] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 25. Januar/5. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. März 1995

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Neuenschwander*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle wird wie folgt geändert:

Tierische Abfälle

Art. 24a (neu) [1]Die tierischen Abfälle, für deren Entsorgung der Kanton zuständig ist, sind ausschliesslich der GZM Extraktionswerk AG in Lyss (GZM) zu übergeben.

[2] Der Regierungsrat schliesst mit der GZM die nach dem Bundesrecht erforderliche Vereinbarung ab.

[3] Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, werden den Sammelstellen im Verhältnis zu den jährlich der GZM abgelieferten Abfallmengen auferlegt.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981:

Energiekonzepte

Art. 7 [1 und 2] Unverändert.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
a und *b* unverändert;
c genehmigt die regionalen Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Es stellt die Koordination mit den Energiekonzepten angrenzender Gebiete und mit anderen Planungen sicher. Kommunale Energiekonzepte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[4] Unverändert.

Reglemente

Art. 7a (neu) [1] Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Versorgung mit leitungsgebundener Energie notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

Vollzug

Art. 33 [1] Unverändert.

[2] Keiner Genehmigung des Kantons bedürfen:
a die Gemeindereglemente;
b die Reglemente von Gemeindeverbindungen;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

c die Organisationsgrundlagen und Reglemente von Organisationen des Privatrechts;
d die Verträge.

2. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Gemeindereglemente

Art. 46a (neu) [1] Die Gemeinden ohne Schwellenkorporation erlassen die für die Organisation und Erfüllung der Wasserbaupflicht notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG):

Erstellung der Anlagen Grundsatz

Art. 110 [1] Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden.

[2] Unverändert.

[3] Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

[4] Unverändert.

Reglemente

Art. 119 [1] Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[3] Die zuständigen Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlassen Musterreglemente und unterstützen die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

[4] Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des jeweils zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 58a statt **Art. 46a**

4. Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG):

Gemeinden

Art. 42 [1–3] Unverändert.

[4] Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

Reglemente

Art. 42a (neu) [1] Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente.

[2] Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

[3] Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

[4] Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Gebühren

Art. 48 [1] Unverändert.

[2] Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement. Dieses bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

Vorschriften der Gemeinden

Art. 57 [1] Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente oder passen bestehende Reglemente wo nötig an.

[2] Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

3.2 Ausnahmen

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Gewässerunterhalt

Art. 6 [1–3] Unverändert.

[4] Die Schwemmholzbeseitigung, die nicht zum Schutz des Ufers erforderlich ist, gehört nicht zum Gewässerunterhalt im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die konzessionierte Schiffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist, wird sie vom Staat durch die beteiligten Direktionen besorgt.

Begriff und Träger

Art. 9 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Staat trägt die Wasserbaupflicht

a wo eine Kantonsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert,

b an den Fliessgewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion.

[4 und 5] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 35 [1–4] Unverändert.

[5] Aufgehoben.

2. Aufteilung der Lasten

Art. 37 [1] Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und des eigenen Wasserbaus und leistet die Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er kann Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten leisten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Keine Beiträge erhalten die Seeanstösser und Konzessionäre. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2] Unverändert.

Art. 37

[3] Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Staat auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen Teil der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten. Der Anteil beträgt im Kantonsdurchschnitt 33 Prozent; der Regierungsrat stuft ihn nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab.

[4] Die Kosten, die dem Staat durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion erwachsen, sind auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Hälfte durch die anstossenden und nutzniessenden Gemeinden zu tragen. Der Regierungsrat erlässt einen Kostenteiler, der Nutzen, Anstosslänge und Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt. Die Kosten für Gesamterneuerungen von Kanalsystemen werden besonders geregelt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Leistungen des Staates
3.1 Beiträge an den Unterhalt

Art. 38 [1] Im Rahmen seiner Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge von durchschnittlich der Hälfte an die Kosten des wesentlichen Unterhalts eines Gewässers leisten.

[3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

Art. 38

[2] Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Beiträge. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzhaushaltgesetz bleibt vorbehalten.

3.3 Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten

Art. 40 [1] Im Rahmen der Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerkes leisten.

[3 bis 6] Unverändert.

Art. 40

[2] Der Regierungsrat stuft die Beiträge nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde und nach der Bedeutung des Vorhabens ab, so dass sie im Durchschnitt der Gemeinden einen Drittel oder, wenn der Bund keinen Beitrag leistet, zwei Drittel ausmachen. Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

Anfechtung von Verfügungen auf Geldleistungen

Art. 52 [1 und 2] Unverändert.

[3] Verfügungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde nach Artikel 37 Absatz 5, an die Kosten des Unterhalts nach Artikel 38 und an die übrigen Wasserbaukosten nach Artikel 40 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Beiträge nach Art. 37 Abs. 5

Art. 64 Artikel 37 Absatz 5 ist anwendbar auf Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ganz oder zu einem wesentlichen Teil unüberbaut sind und deren Überbauung Wasserbaumassnahmen am Vorfluter nötig machen.

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen wird wie folgt geändert:

II. Strassengebiet 1. Im allgemeinen

Art. 2 [1] Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fuss- und Wanderwege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

[2–4] Unverändert.

1 *a* Strassenbauprogramm

Art. 31 a [1] Der Grosse Rat nimmt alle zwei Jahre Kenntnis vom Strassenbauprogramm, das aufgrund der Strassenplanung für eine Vierjahresperiode erarbeitet wird.

[2] Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Staatsstrassen, deren Bau, Ausbau oder Umgestaltung in der Programmperiode projektiert, in Angriff genommen oder weitergeführt werden soll.

[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden für die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Bauten die Projektierung in Auftrag zu geben, das Strassenplanverfahren durchzuführen sowie den vorsorglichen Landerwerb zu betreiben. Für die Bauausführung bleiben ein rechtskräftiger Strassenplan (Art. 32 und 33) oder eine rechtskräftige Baubewilligung (Art. 14) vorbehalten.

[4] Unverändert.

1 *b* Ordentliche und delegierte Ausgabenbefugnisse

Art. 31 b [1] Die Kosten für die Projektierung und Realisierung der nachstehend erwähnten Strassenbauvorhaben gelten als neue Ausgaben und werden von dem gemäss den ordentlichen Ausgabenbefugnissen zuständigen Organ bewilligt:
a Neuanlage von Staatsstrassen,
b Ortsumfahrungen,

c die Erstellung von zusätzlichen Fahrstreifen, ausgenommen das nachträgliche Erstellen von Radwegen oder Radstreifen,
d die Umgestaltung einer Strasse in eine richtungsgetrennte oder kreuzungsfreie Strassenverbindung,
e die Verlegung einer Strasse auf einer Strecke von über 2 km,
f die Verbreiterung des Normalprofils einer Strasse auf über 7,5 m, im Siedlungsbereich auch die Verbreiterung der bestehenden Strasse um durchschnittlich mehr als 1 m (Gehwege, Radwege und Radstreifen werden nicht angerechnet).

[2] Der Grosse Rat oder der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der ordentlichen Ausgabenbefugnisse die Kosten für die Projektierung und die Realisierung von Strassenbauvorhaben, soweit es sich um neue Ausgaben handelt und soweit diese in Absatz 1 nicht erwähnt sind, unter Ausschluss der fakultativen Volksabstimmung.

[3] Der Regierungsrat kann die ihm zustehende Ausgabenbefugnis für die Kosten der Projektierung von Strassenbauten an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion delegieren.

[4] Aufgehoben.

1 *c* Inhalt der Kreditvorlagen

Art. 31 c [1] Aufgehoben.

Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

3. Beiträge und Leistungen der Gemeinden

Art. 36 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Gemeindebeitrag wird nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex der Gemeinden bemessen. Er ist herabzusetzen, wenn die so ermittelte Gemeindeleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

[4 und 6] Unverändert.

2. Beiträge des Staates

Art. 39 [1] Der Staat kann nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets Beiträge leisten
a an Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, und an Rad- und Wanderwege der Gemeinden, welche im kantonalen Konzept oder im kantonalen Richtplan enthalten sind;
b und *c* Unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Die Beiträge an Gemeindestrassen werden nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich berechnet.

[5] Unverändert.

3. Beiträge des Staats an den Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 46 [1] Der Staat kann an den Unterhalt und den Winterdienst aller Gemeindestrassen Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 ist anwendbar.

[2 und 3] Unverändert.

4. Winterdienst

Art. 47 [1–7] Unverändert.

[8] Aufgehoben.

X. Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

Art. 73 [1–4] Unverändert.

[5] Für die Anlagen und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder Gemeindebauvorschriften abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

[6] Bei Vorhaben im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 kann die Baubewilligungsbehörde mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde in Abweichung von Absatz 1 kleinere Abstände bewilligen.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

II.

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus wird wie folgt geändert:

Art. 12 [1] Einleitungssatz unverändert
a–h unverändert
i Wanderwege, soweit sie Beiträge gestützt auf die Strassenbaugesetzgebung erhalten.

[2] Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 732.123.42

Strassenfinanzierungsdekret (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

1. Gegenstände

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Gemeindeleistungen an Staatsstrassen und die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen, einschliesslich der Fuss-, Geh-, Rad- und Wanderwege, sowie an Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer.

[2] Unverändert.

2. Grundlage; Anpassung an die Teuerung

Art. 2 [1] Soweit dieses Dekret für die Bemessung von Leistungen auf den ausgeglichenen Steuerkraftindex und die Einwohnerzahl der Gemeinden abstellt, gelten dafür die von der Finanzverwaltung des Kantons Bern publizierten Zahlen. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Bemessung bestehende letzte Publikation. [1)]

[2] Unverändert.

4. Begriffe

Art. 4 [1] Unverändert.

[2 und 3] Aufgehoben.

1. Allgemeines

Art. 5 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Gemeindebeiträge werden innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen (Art. 36 Abs. 1 SBG) aufgrund des ausgeglichenen Steuerkraftindexes der Gemeinden (Art. 6) und unter Berücksichtigung allfälliger Herabsetzungsgründe (Art. 7) festgesetzt. In Härtefällen (Art. 8) kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

2. Beiträge 2.1 Abstufung nach Steuerkraft

Art. 6 [1] Für die Abstufung der Beiträge der Gemeinden nach Massgabe des ausgeglichenen Steuerkraftindexes werden die im Anhang wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

[2] Unverändert.

2.2 Herabsetzungsgründe

Art. 7 [1] In den nachgenannten Fällen wird der aufgrund des ausgeglichenen Steuerkraftindexes ermittelte Betrag der Gemeindeleistung wie folgt herabgesetzt:

a um 20 Prozent
  aa Unverändert
  bb wenn die Gemeinde weniger als 2000 Einwohner zählt;
b um 50 Prozent
  aa Unverändert
  bb wenn die Gemeinde weniger als 1000 Einwohner zählt;
c um 80 Prozent, wenn die Gemeinde weniger als 500 Einwohner zählt.

[2] Unverändert.

1. Allgemeines

Art. 11 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

2. Beiträge an Gemeindestrassen *a* Beitragsfälle

Art. 12 [1] Der Staat kann den Gemeinden Beiträge an den Bau von Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, sowie an Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung ausrichten.

[2] Der Staat kann den Gemeinden Beiträge an den Unterhalt aller Gemeindestrassen einschliesslich der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung ausrichten.

[3] Aufgehoben.

b Beitragsbemessung

Art. 13 [1] Die Staatsbeiträge an die Baukosten der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung werden nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala I abgestuft.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

[5] *a* Die Staatsbeiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen einschliesslich der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Kon-

zept oder kantonaler Richtplanung werden gemäss Absatz 1 bemessen und abgestuft.

b Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind die folgenden Strassenlängen:

aa Länge der Gemeindestrassen erster bis dritter Klasse gemäss der Einstufung durch das Bundesamt für Landestopographie und

bb 10 Prozent der Länge der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung, die nicht über Strassen erster bis dritter Klasse führen.

3. Beiträge an Park-and-Ride-Anlagen

Art. 14 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Staatsbeitrag kann je nach der Bedeutung der Anlage bis zur Hälfte der Erstellungskosten ausmachen, aber höchstens 3000 Franken pro PW-Abstellplatz und 150 Franken pro Velo-Abstellplatz beziehungsweise 5000 Franken pro PW-Abstellplatz und 250 Franken pro Velo-Abstellplatz in Parkhäusern oder Einstellhallen.

4. Beiträge an öffentliche Radwege privater Eigentümer

Art. 15 [1–3] Unverändert.

[4] Der Staatsbeitrag an den Unterhalt wird nach dem Beitragssatz an Gemeindestrassen gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Strassenbaugesetzes festgelegt.

5. Verfahren und Rechtspflege

Art. 16 [1] Unverändert.

[2] Der zuständige Kreisoberingenieur kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen. Zu Beitragsgesuchen für Park-and-Ride-Anlagen holt er den Mitbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und des Amtes für öffentlichen Verkehr ein, sofern diese nicht bereits früher angehört worden sind.

[3] Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die nach der ordentlichen Ausgabenbefugnis zuständige Behörde über das Beitragsgesuch.

[4] Aufgehoben.

Anhang

Der Begriff «Steuerkraft» wird ersetzt durch den Begriff «Steuerkraftindex».

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September 1994/
22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen über die Altersgrenze, die Amtsdauer, den Teuerungsausgleich, das Amtsgeheimnis, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Staatshaftung. Für Mitglieder des Grossen Rates sind nur die Bestimmungen über die Staatshaftung anwendbar.

[3–4] Unverändert.

Wirtschaftlicher Personaleinsatz, Versetzung

Art. 7 [1–4] Unverändert.

[5] Die Zuweisung anderer Arbeit oder die Versetzung begründen keinen Anspruch auf besondere Entschädigung. Bei Versetzungen im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Personaleinsatzes kann der Regierungsrat den Betroffenen vorübergehend Mehrkosten entschädigen.

Entstehung durch Vertrag

Art. 10 [1] Der Regierungsrat oder die durch ihn ermächtigten Verwaltungseinheiten können Angestelltenverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründen, wenn

a–d unverändert;

e Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Verwaltungsformen begründet werden.

[2 und 3] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Probedienstverhältnis

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Das Probedienstverhältnis kann durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter oder durch die Ernennungsbehörde jederzeit schriftlich während des ersten Dienstmonats unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen, in der weiteren Probedienstzeit mit einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats beendigt werden.

[3] Das Probedienstverhältnis ist spätestens nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen.

Amtsdauer

Art. 17 [1] Dienstverhältnisse werden auf Amtsdauer begründet, wenn das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist.

[2] Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen vier Jahre. Erfolgt die Ernennung während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

[3] Die Amtsdauer beginnt für alle Beamtinnen und Beamten einheitlich mit dem 1. Januar des zweiten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres.

Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer

Art. 19 [1] Das Beamtenverhältnis endet ohne weiteres mit dem Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleibt die Wiederernennung.

[2] Die Ernennungsbehörde verfügt die Nichtwiederernennung spätestens sechs Monate und die provisorische Wiederernennung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer. Diese Fristen können unterschritten werden, wenn später Tatsachen zutage treten, die eine provisorische Wiederernennung oder eine Nichtwiederernennung begründen.

[3] Die Ernennungsbehörde kann Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen oder Verhalten nicht befriedigen, provisorisch wiederernennen oder nicht wiederernennen. Provisorisch wiederernannte Beamtinnen und Beamte können unter den Voraussetzungen der Artikel 22 und 22 b entlassen werden.

[4] Eine Verpflichtung im Sinn von Absatz 2 besteht nicht gegenüber Personen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden.

Begründung

Art. 21 Die Stellen der Kantonsverwaltung werden durch Angestellte besetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Beendigung

Art. 22 [1] Die Angestellten können das Angestelltenverhältnis jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats beenden.

[2] Die Ernennungsbehörde kann unabhängig von einem Verweis gemäss Artikel 45 das Angestelltenverhältnis mit Verfügung jederzeit

unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats beenden:

a bei einer Dienstdauer von weniger als drei Jahren drei Monate
b bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren sechs Monate

3 Die Behörde hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person

a ungenügende Leistungen erbringt und eine gehaltsmässige Rückstufung nicht zweckmässig erscheint,
b Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat oder
c durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima in der betroffenen Dienststelle nachhaltig stört.

4 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5 Ein befristetes Angestelltenverhältnis endet mit seinem Zeitablauf. Wird es nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Beendigung infolge Aufhebung der Stelle

Art. 22a (neu) 1 Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die oder der Angestellte nach einer Stellenaufhebung nicht innerhalb der Kantonsverwaltung versetzt werden kann. In diesem Fall wird die unverschuldete Entlassung vermutet.

2 Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um verwaltungsinterne Versetzungen zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Beendigung zur Unzeit

Art. 22b (neu) 1 Nach Ablauf der Probedienstzeit darf die Behörde das Dienstverhältnis nicht beenden,

a während die Angestellten schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivilschutzdienst, Militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leisten, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als zwölf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher,
b während die Angestellten ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar bis zum dritten Dienstjahr während 30 Tagen und ab viertem Dienstjahr während 90 Tagen,
c während die Angestellten mit Zustimmung der Behörde an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.

2 Das gleiche gilt für weibliche Angestellte während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt.

3 Die Beendigung, die während einer der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Beendigung vor Beginn einer solchen Frist ausgesprochen, aber die Beendigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach der Sperrfrist fortgesetzt.

4 Fällt der Termin zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen einer fortgesetzten Beendigungsfrist nicht mit dem Monatsende zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Gehalt und Zulagen

Art. 23 1 Unverändert.

2 Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehalts- und Zulagenordnung durch Dekret fest. Artikel 24a bleibt vorbehalten.

3 Unverändert.

Leistungsanteil

Art. 24 1 Das Gehalt enthält einen Leistungsanteil. Der Leistungsanteil ist von Leistung und Verhalten abhängig. Auf die Erhöhung des Leistungsanteils besteht kein Anspruch.

2 Der Regierungsrat legt unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 den Umfang des Leistungsanteils fest. Er regelt die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er bestimmt ferner die Funktionen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält, und er legt für diese den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltsstufe fest.

Teuerungsausgleich

Art. 24a (neu) 1 Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Gehälter für die Behördemitglieder, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie für die Lehrerschaft der Teuerung an. Der Regierungsrat baut die Teuerungszulage jährlich in die Gehälter ein.

2 Die Teuerung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bis zum mutmasslichen Stand am Jahresanfang auszugleichen. Der ausgeglichene Indexstand ist im Beschluss festzuhalten.

3 Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft die Teuerung nicht oder nur teilweise ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.

4 Soweit es die finanzielle Lage des Kantons, die Konjunkturlage, die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zulassen, kann der Regierungsrat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

Antrag des Regierungsrates

4 Soweit es die finanzielle Lage des Kantons, die Konjunkturlage, die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zulassen, kann der Regierungsrat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

Antrag der Kommission

4 Streichen.

[5] Vor der Beschlussfassung über den vorgesehenen Teuerungsausgleich wird mit den Personalverbänden eine Aussprache geführt. Überdies sind Organisationen der Privatwirtschaft anzuhören.

Vorläufige Einstellung im Amt

Art. 45 a (neu) [1] Die Aufsichtsbehörde kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vorläufig im Amt einstellen und die Gehaltszahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn

a genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäss den Artikeln 20 Absatz 2 oder 22 Absatz 4 bestehen und

b der weiteren Ausübung des Amtes durch die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.

[2] Nach Einreichung der Klage auf Auflösung des Beamtenverhältnisses (Art. 20 Abs. 2) kommt diese Befugnis dem Verwaltungsgericht zu.

[3] Die Einstellung soll nur solange dauern, als es die rasche Durchführung des Verfahrens auf Auflösung des Dienstverhältnisses erfordert.

Geistiges Eigentum

Art. 46 a (neu) [1] Erfindungen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit machen, gehören dem Kanton, wenn

a die Erfindung zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört,

b die Erfindung das Ergebnis amtlicher Versuche darstellt oder

c sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.

[2] Entwickeln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit Computerprogramme, ist der Kanton zur Ausübung der ausschliesslichen urheberrechtlichen Verwendungsbefugnisse berechtigt, wenn

a die Entwicklung von Computerprogrammen zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört oder

b sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.

[3] Ist eine Erfindung oder ein Computerprogramm von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung. Bei deren Festsetzung ist mitzuberücksichtigen, ob andere im Dienste des Kantons beschäftigte Arbeitskräfte mitgewirkt haben und ob Diensteinrichtungen oder Betriebsmittel des Kantons beansprucht worden sind.

4 Besteht kein Anspruch auf eine Vergütung, so kann nach freiem Ermessen der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine Belohnung zuerkannt werden.

Rechtspflege

Art. 52 1 Über bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion. Artikel 50 und 53 bleiben vorbehalten.

2 In Streitigkeiten, welche die erstmalige Begründung des Angestelltenverhältnisses, gehaltsmässige Einreihung, Beförderung, administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse, Beendigung des Angestellten- und Probedienstverhältnisses betreffen, verfügt die Ernennungsbehörde nach Anhörung des Personalamtes.

3 Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die instruierende Behörde ordne sie an.

4 Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Streitigkeiten über den Leistungsanteil

Art. 53 1 Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Entscheid ihrer Vorgesetzten über die Ausrichtung eines Leistungsanteils gemäss Artikel 24 nicht einverstanden, können sie eine Verfügung bei ihrer Ernennungsbehörde verlangen.

2 Verfügungen gemäss Absatz 1 sind mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbar. Vor dem Beschwerdeentscheid ist die Personalkommission anzuhören.

3 Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte:

Art. 45 1 Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder und Beamten finden im September des ersten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres statt.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

3 und 4 Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung:

Art. 2 Es werden alle vom Kanton bezahlten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien oder zur

Durchführung neuer Verwaltungsformen Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a unverändert,

b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Erhöhung des Leistungsanteils im Gehalt, Beförderung, gehaltsmässige Einreihung, Dienstbeschwerdeentscheid sowie administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse,

c bis *n* unverändert.

4. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität:

Ernennung von Professorinnen und Professoren

Art. 18 [1] Die ordentlichen Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat ernannt.

[2] Ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich ernannt.

[3] Aufgehoben.

[4] Alle Ernennungen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Artikel 27.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 18a (neu) [1] Die Frist zur Beendigung des Dienstverhältnisses von Professorinnen und Professoren beträgt mindestens sechs Monate.

[2] Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Ernennungsverfahren

Art. 19 [1] Unverändert.

Absatz 2 und 5: «Wahlvorschlag» wird ersetzt durch «Ernennungsvorschlag».

Absatz 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 20 Absatz 1: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 21: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27: «Wahlbehörde» und «wiederwählen» werden ersetzt durch «Ernennungsbehörde» und «wiederernennen».

Art. 28a [1] Unverändert.

[2] Befristete Anstellungsverhältnisse können beidseitig schriftlich jederzeit unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

a	bei einer Dienstdauer von weniger als einem Jahr	1 Monat
b	bei einer Dienstdauer von einem bis zu drei Jahren	2 Monate
c	bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren	3 Monate

[3] Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Art. 31 Ziff. 1, 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 35 Absatz 3 Ziff. 5: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 36a Ziff. 3: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

III.

Das Dekret vom 8. Dezember 1992 über die Teuerungszulagen wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmung

1. Ein bestehendes Dienstverhältnis, dessen Amtsdauer per 31. Dezember 1995 endet, wird mit Inkrafttreten dieser Änderung ab 1. Januar 1996 ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitergeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen. Endet die Amtsdauer eines bestehenden Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1995, wird dieses Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitgeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen.
2. Solange das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in Kraft steht, wird
   a die Teuerung auf den Sozialzulagen nach Artikel 24a gewährt und
   b die Teuerung mittels Erhöhung der Teuerungszulage auf den Grundbesoldungen ausgeglichen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 25. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. März 1995

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Bangerter*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Es gilt für Lehrkräfte
a des Kindergartens,
b der Primarstufe,
c der Sekundarstufe I,
d der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen sowie an Schulen der Berufsbildung,
e mit einem besonderen Auftrag.

[3] Insbesondere regelt es
a die Zulassung zu den Ausbildungen,
b die ausserschulischen Erfahrungen,
c die Grundausbildungen,
d die Zusatzausbildungen,
e die Spezialausbildungen,
f die Berufseinführung,
g die Fortbildung.

Träger

Art. 2 [1] Der Kanton sorgt für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Aufgabe kantonaler und anderer öffentlicher und privater Institutionen, die vom Kanton anerkannt sind.

[3] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt grundsätzlich an zentralen und regionalen Instituten, die der Universität angegliedert sind.

[4] Für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterhält der Kanton eine Pädagogische Hochschule.

Gesamtauftrag der Institute

Art. 3 [1] Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfüllen ihre zentrale Aufgabe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Sie erfüllen auch einen schulbezogenen Forschungsauftrag und erbringen Dienstleistungen.

[3] Sie überprüfen regelmässig die Qualität ihrer Leistungen, die sie in diesen Aufgabenbereichen erbringen.

Bildungsauftrag

Art. 4 Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung leitet die angehenden Lehrkräfte an,

a ihre Verantwortung im Geschehen der Gegenwart zu erkennen und wahrzunehmen;

b Kinder und Jugendliche im Rahmen des Auftrages des Kindergartens und der Schule ihren Fähigkeiten und Interessen gemäss zu fördern;

c Kindern und Jugendlichen ihre Verantwortung der Schöpfung sowie den Werten eigener und fremder Kultur gegenüber bewusst zu machen.

II. Zulassung

Art. 5 [1] Die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung setzt eine breite Allgemeinbildung voraus.

[2] Die Allgemeinbildung wird erworben

a in Ausbildungsgängen, die über eine kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannte Maturität zu einem Hochschulzugang führen oder

b in der Berufsbildung, anschliessender Berufspraxis und durch allgemeinbildende Ergänzungsangebote.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

III. Ausserschulische Erfahrungen

Art. 6 [1] Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer erwerben Erfahrungen im Bereich der ausserschulischen Arbeitswelt.

[2] Die ausserschulische Erfahrung dauert mindestens sechs Monate.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

IV. Grundausbildungen

1. Allgemeines

Altersstufen

Art. 7 [1] Die Grundausbildungen erfolgen in einem Stufensystem, das sich nach Altersstufen der Schülerinnen und Schüler ausrichtet.

2 Es werden Stufenausbildungen eingerichtet, in denen Lehrkräfte ausgebildet werden für den Unterricht
a im Kindergarten und an den unteren Klassen der Primarstufe (Kindergarten, erstes und zweites Schuljahr),
b an den oberen Klassen der Primarstufe (drittes bis sechstes Schuljahr),
c auf der Sekundarstufe I sowie an den freiwilligen zehnten Schuljahren,
d auf der Sekundarstufe II an den allgemeinbildenden Schulen sowie an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht im neunten Schuljahr,
e auf der Sekundarstufe II an den Schulen der Berufsbildung.

Unterrichtsbefähigung

Art. 8 1 Die Stufenausbildungen befähigen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer zum Unterricht auf den entsprechenden Altersstufen.

2 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, insbesondere die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Gesamtschulen.

2. Stufenausbildungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Lehrerinnen- und Lehrerauftrag

Art. 9 1 Jede Stufenausbildung befähigt die Lehrkräfte, folgenden Lehrerinnen- und Lehrerauftrag auf der entsprechenden Stufe zu erfüllen:
a unterrichten und erziehen;
b zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
c planen, organisieren und verwalten;
d die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
e sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

2 Jede Stufenausbildung bereitet die Lehrerinnen und Lehrer ferner darauf vor,
a Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten, sozialen Schwierigkeiten und Lernstörungen zu erkennen, die erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen zu treffen sowie behinderte Kinder und Jugendliche in Klasse und Unterricht zu integrieren, soweit die entsprechende Gesetzgebung dies vorsieht;
b Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturkreisen und Sprachgebieten innerhalb des regulären Unterrichts zu fördern.

Studienplan

Art. 10 [1] Die für die einzelnen Stufenausbildungen zuständigen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erstellen den Studienplan. Dieser ist durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

[2] Der Studienplan definiert im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung Anteile, die die Studierenden am Institut für Pädagogik oder am Institut für Schulpädagogik zu leisten haben.

[3] Neben den Ausbildungsanteilen, die durch den Bezug auf eine Altersstufe vorgegeben sind, enthält der Studienplan aller Stufenausbildungen auch
a Inhalte der Heilpädagogik,
b Inhalte der Alltagsgestaltung und der Gesundheitsförderung,
c interdisziplinäre Veranstaltungen,
d Veranstaltungen, die den Studentinnen und Studenten Erfahrungen auf anderen Altersstufen ermöglichen.

[4] Der Studienplan wird so gestaltet, dass eine Stufenausbildung im Baukastensystem absolviert werden kann.

[5] Der Regierungsrat fördert die interkantonale Koordination.

Stufenübergreifende Veranstaltungen

Art. 11 [1] Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führen gemeinsam stufenübergreifende Veranstaltungen durch.

[2] Für die Studentinnen und Studenten aller Stufenausbildungen ist die Teilnahme an stufenübergreifenden Veranstaltungen obligatorisch.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Gegenseitige Anerkennung

Art. 12 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bezeichnet Ausbildungsanteile und Prüfungen der einzelnen Stufenausbildungen, die für eine andere Stufenausbildung anerkannt werden.

Anrechnung anderer Ausbildungen

Art. 13 Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Anrechnung von Studien, die an anderen Hochschulen absolviert worden sind.

Diplomierung

Art. 14 [1] Jede kantonale Stufenausbildung wird mit einem Examen abgeschlossen. Der Kanton erteilt ein Diplom.

[2] Diplome anerkannter anderer öffentlicher oder privater Institutionen werden kantonalen Abschlüssen gleichgesetzt.

2.2 Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 15 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 16 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a die Kinder im Kindergarten in eine erweiterte Gemeinschaft aufzunehmen und sie mit elementaren Bildungsinhalten vertraut zu machen;

b die Einschulung zu begleiten und die Kinder beim ersten Lernen in der Schule anzuleiten.

Unterrichtsbefähigung

Art. 17 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 18 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe mindestens

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Rahmenplans für den Kindergarten und des Lehrplans für das erste und zweite Schuljahr orientiert,

b die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,

c die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,

d die berufspraktische Ausbildung.

2.3 Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 19 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 20 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a das Bildungsgeschehen nach einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszurichten;

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Rahmenplans für den Kindergarten und des Lehrplans für das erste und zweite Schuljahr orientiert,

b die Ausbildung in den Bereichen Musik, zeichnerisch/bildnerisches Gestalten und Werken,

c die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,

d die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,

e die berufspraktische Ausbildung.

b die Zuweisung in die Schulen und Klassen der Sekundarstufe I dem kantonalen Übertrittsverfahren gemäss vorzunehmen.

Unterrichtsbefähigung

Art. 21 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 22 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe mindestens

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für das dritte bis sechste Schuljahr orientiert,
b die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,
c die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
d die berufspraktische Ausbildung.

2.4 Stufenausbildung für die Sekundarstufe I

Dauer

Art. 23 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I dauert für Vollzeitstudierende mindestens drei Jahre.

Ziele

Art. 24 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vorzubereiten.

Unterrichtsbefähigung, Fachgruppenlehrkräfte

Art. 25 [1]Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I werden als Fachgruppenlehrkräfte für mindestens vier Fächer oder für definierte Fachbereiche ausgebildet.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird für diese Fächer oder Fachbereiche der Sekundarstufe I und der freiwilligen zehnten Schuljahre erteilt.

[3] Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Lehrerinnen und Lehrer, ihren Auftrag an Real- und Sekundarklassen sowie an Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, zu erfüllen.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 26 Die Fachausbildung erfolgt

a in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung an den Fakultäten der Universität und

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für das dritte bis sechste Schuljahr orientiert,
b die Ausbildung in den Bereichen Musik, zeichnerisch/bildnerisches Gestalten und Werken,
c die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,
d die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
e die berufspraktische Ausbildung.

b in zwei oder drei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung am Institut für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I.

Studienplan

Art. 27 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die Sekundarstufe I mindestens
a die wissenschaftliche Fachausbildung,
b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
c die berufspraktische Ausbildung.

2.5 Stufenausbildung für die Sekundarstufe II

2.5.1 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Dauer

Art. 28 [1] Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II dauert für Vollzeitstudierende mindestens fünf Jahre.

[2] Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Ausbildungen eine kürzere Dauer vorsehen.

Ziele

Art. 29 Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Schulen zu erfüllen und insbesondere
a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Mittelschülerinnen und Mittelschüler zur Hochschulreife zu führen.

Unterrichtsbefähigung, Studienfächer

Art. 30 [1] Die Lehrerinnen und Lehrer für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel für zwei Fächer ausgebildet, die im Lehrplan dieser Schulen aufgeführt sind.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird erteilt für diese Fächer
a an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II,
b für das neunte Schuljahr an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 31 [1] Die wissenschaftliche Fachausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II wird mit einem fakultären Diplom bzw. Lizentiat abgeschlossen.

[2] Für Fächer, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist, bezeichnet der Regierungsrat die anerkannten Ausbildungsgänge durch Verordnung.

Studienplan

Art. 32 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II mindestens

a die Fachausbildung, die die wissenschaftliche Fachausbildung gemäss Artikel 31 ergänzt und sich an den Inhalten des Lehrplans der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und des neunten Schuljahres an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht orientiert,

b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,

c die berufspraktische Ausbildung.

2.5.2 Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung

Art. 33 [1]Die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung erfolgt unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen

a entweder im Rahmen der Ausbildung der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen nach den Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 oder

b im Rahmen einer Spezialausbildung nach den Bestimmungen des Artikels 36.

[2] In der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung arbeitet der Kanton mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik zusammen.

[3] Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

V. Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen

Art. 34 [1]Es werden Zusatzausbildungen eingerichtet

a für die Erweiterung der in einer Stufenausbildung erworbenen Unterrichtsbefähigung;

b für die Erfüllung besonderer Aufgaben und Funktionen im Rahmen der Schule.

[2] Sie können berufsbegleitend erworben werden.

[3] Sie führen zu einem kantonalen oder vom Kanton anerkannten Diplom bzw. Zertifikat.

Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Art. 35 [1]In Zusatzausbildungen kann eine ursprünglich erworbene Unterrichtsbefähigung erweitert werden

a für den Kindergarten,

b für einzelne Schuljahre der Primarstufe,

c für einzelne Fächer bzw. Fachbereiche der Sekundarstufe I.

[2] Lehrerinnen und Lehrer, die im Besitz eines fakultären Diploms bzw. Lizentiates sind, haben unter Vorbehalt von Artikel 30 Absatz 1 die Möglichkeit, durch eine Zusatzausbildung die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II zu erwerben.

[3] Die Zusatzausbildungen zur Erweiterung der Unterrichtsbefähigung werden von den Instituten der Stufenausbildungen durchgeführt.

VI. Spezialausbildungen

Art. 36 [1] Der Kanton richtet Spezialausbildungen für Lehrkräfte ein, deren Auftrag dies erfordert. Sie werden als Grundausbildungen oder als Weiterbildungen geführt.

[2] Insbesondere werden als Spezialausbildungen geführt
a die Ausbildungen der Lehrkräfte an Berufsschulen,
b die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.

[3] Der Kanton kann weitere Spezialausbildungen einrichten.

[4] Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

VII. Berufseinführung

Art. 37 [1] Die Lehrerinnen und Lehrer werden in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit nach der Diplomierung durch begleitende Veranstaltungen unterstützt.

[2] Beteiligt sind
a die Institute der Stufenausbildungen,
b die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und
c die Schulen, an denen die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer angestellt sind.

VIII. Fortbildung

Ziele

Art. 38 [1] Die Fortbildung vertieft und erweitert die Kompetenz der Lehrerinnen und Lehrer, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

[2] Sie fördert auch den Erwerb ausserschulischer Erfahrungen und die Mitarbeit bei Projekten der Schulentwicklung und Wissenschaft.

[3] Der Regierungsrat fördert die interkantonale Zusammenarbeit.

Obligatorium

Art. 39 [1] Die Fortbildung ist Recht und Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und umfasst mindestens fünf Prozent der Arbeitszeit.

[2] Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Fortbildungstätigkeit der Schulleitung sowie dem Schulinspektorat gegenüber auf Anfrage hin nachzuweisen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

Durchführung

Art. 40 [1]Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

[2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Anbieter

Art. 41 [1]Die Fortbildung im Rahmen von Veranstaltungen wird in der Regel von den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und von anderen kantonalen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt.

[2] Die Fortbildung kann auch schulintern von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

[3] Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche Fortbildungsangebote anerkannt sind.

Vollzeitfortbildung

Art. 42 Die kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bieten eine Vollzeitfortbildung an, die insgesamt ein Semester dauert.

IX. Organisation

1. Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Errichtung und Aufhebung

Art. 43 [1]Der Kanton führt Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:
a Institute der Grundausbildungen,
b Institute der Spezialausbildungen,
c Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

[2] Errichtung und Aufhebung sowie Auftrag und Organisation der Institute nach Absatz 1 regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 44 [1]Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Verordnung.

[2] Der Regierungsrat stellt die Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Konferenz der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 45 [1] Die Konferenz eines Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt sich zusammen aus der Leitung und dem Lehrkörper oder Vertretungen des Lehrkörpers.

[2] Vertreten in der Konferenz sind
a die Assistentinnen und Assistenten,
b die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts,
c die Studierenden,
d die amtierende Lehrerschaft des Kantons.

[3] Diese Vertretungen haben im Rahmen der Konferenz ein Mitbestimmungsrecht in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten.

2. Institute der Fakultäten

Art. 46 [1] Den Instituten der Fakultäten obliegt die wissenschaftliche Fachausbildung der Lehrkräfte
a für die Sekundarstufe I in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen;
b für die Sekundarstufe II.

[2] Die Institute für Pädagogik bzw. Schulpädagogik stellen die fakultäre erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung sicher.

3. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Zusammensetzung

Art. 47 [1] Der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gehören an
a von jedem kantonalen und von jedem durch den Kanton anerkannten Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung je eine Vertretung der Institutsleitung,
b eine Vertretung der Leitung der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,
c eine Vertretung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik,
d eine Vertretung der Direktion des Instituts für Schulpädagogik,
e eine Vertretung der Direktion des Instituts für Pädagogik,
f eine Vertretung der Universität,
g eine Vertretung der Erziehungsdirektion,
h Vertretungen der Dozentinnen und Dozenten,
i Vertretungen der Assistentinnen und Assistenten,
k Vertretungen der Studentinnen und Studenten,
l Vertretungen der amtierenden Lehrerschaft.

[2] Die Konferenz kann Ausschüsse bilden.

[3] Die Leitung des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nimmt mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 48 [1]Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das Koordinationsorgan der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Insbesondere

a fördert sie die Zusammenarbeit der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in allen Tätigkeitsbereichen;
b plant sie die stufenübergreifenden Veranstaltungen;
c plant sie die gemeinsamen Forschungsprojekte, an denen sich die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie das Institut für Pädagogik und das Institut für Schulpädagogik beteiligen und beschliesst über entsprechende Publikationen;
d beschliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan;
e erstattet sie jährlich Bericht über die Erfüllung ihres Gesamtauftrages;
f leistet sie Öffentlichkeitsarbeit und führt Tagungen zu Erziehungs- und Bildungsfragen durch;
g erfüllt sie die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

[2] Sie ist ein beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 49 [1]Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung koordiniert das Zusammenwirken der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Sie

a nimmt Stellung zu Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Tätigkeit der Universität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b erlässt zusammen mit den betroffenen Fakultäten Richtlinien für die universitären Studienanteile und Prüfungen der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c stellt Antrag zur Verleihung der Titularprofessur an Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Bei der Anstellung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der übrigen Dozentinnen und Dozenten, die sich hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befassen, beteiligt sich die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Vorbereitung der Anstellung.

4. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 50 [1]Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das ausführende Organ der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Insbesondere

a erarbeitet es die Arbeits- und Entscheidungsunterlagen für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

c übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben, die im Zusammenhang stehen mit der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität,
d kann es für die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Dienstleistungen erbringen,
e erfüllt es die weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

3 Es führt Projekte zur koordinierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch.

Leitung

Art. 51 1 Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung des Sekretariates durch Verordnung.

2 Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Leitung des Sekretariates an.

3 Die Leitung des Sekretariates stellt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

5. Kommissionen

Aufsichtskommissionen

Art. 52 1 Der Regierungsrat wählt für jedes Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Aufsichtskommission.

2 Die Aufsichtskommission erfüllt die Aufgaben einer allgemeinen Aufsichtsbehörde.

3 Insbesondere
a berät sie das Institut in den Bereichen der Ausbildung, der Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen,
b nimmt sie Stellung zum Studienplan,
c berät sie das Institut in Fragen der Organisationsentwicklung,
d stellt sie die Dozentinnen und Dozenten an.

Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen

Art. 53 1 Der Regierungsrat wählt eine deutschsprachige und eine französischsprachige Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission.

2 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen
a überwachen die Durchführung der Prüfungen,
b sorgen für die Evaluation und
c prüfen Anerkennungsgesuche von Inhaberinnen und Inhabern nichtbernischer Ausbildungsausweise im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, sofern dafür keine interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

3 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen können Ausschüsse bilden.

X. Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 54 Das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gilt grundsätzlich für die Ausbildung sowohl der deutsch- als auch der französischsprachigen Lehrkräfte.

Pädagogische Hochschule

Art. 55 [1] Die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird von einer französischsprachigen Pädagogischen Hochschule durchgeführt.

[2] Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind sinngemäss auf die französischsprachige Pädagogische Hochschule anzuwenden.

Auftrag der Pädagogischen Hochschule

Art. 56 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule hat insbesondere den Auftrag,

a Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe auszubilden,

b Lehrkräfte für die oberen Klassen der Primarstufe auszubilden,

c die erziehungswissenschaftlich-didaktische und berufspraktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und II durchzuführen,

d Zusatzausbildungen durchzuführen, die es den Lehrkräften erlauben, ihre in der Grundausbildung erworbene Unterrichtsbefähigung zu erweitern,

e Veranstaltungen für die Fortbildung der französischsprachigen Lehrkräfte durchzuführen,

f eigene Forschungsprojekte durchzuführen und in der Forschung mit der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, mit der Universität Bern, mit den Lehrerbildungsinstitutionen der französischsprachigen Kantone und den Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 57 [1] Die französischsprachige Pädagogische Hochschule arbeitet mit der Universität Bern oder mit Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammen.

[2] Die universitären Studienanteile werden

a entweder von den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule im Auftrag durchgeführt oder

b von den Studierenden der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule an den betreffenden Universitäten absolviert.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 58 [1] In Abweichung von den Artikeln 25 und 26 erfolgt die Wissenschaftliche Fachausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte

für die Sekundarstufe I im Rahmen eines fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudiums.

2 Für Fächer der Sekundarstufe I, für die keine fakultären Studiengänge vorhanden sind, regelt der Regierungsrat die Ausbildung durch Verordnung.

3 Vorbehalten bleiben andere Ausbildungswege, die im Rahmen einer Koordination in der Region Jura oder der französischsprachigen Kantone vorgesehen werden.

Koordination

Art. 59 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule beteiligt sich an den Koordinationsbestrebungen der französischsprachigen Kantone der Schweiz.

XI. Angehörige der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 60 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Insbesondere streben sie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Lehrkörper der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 61 1 Die Institute und die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studierenden soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder sich an denen anderer Institutionen beteiligen.

2 Der Grosse Rat regelt das Nähere durch Dekret.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kategorien

Art. 62 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter,
c die Assistentinnen und Assistenten,
d die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Professorinnen und Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule,
c die Lehrbeauftragten,

d die Fortbilderinnen und Fortbilder,
e die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

Dienstrecht

Art. 63 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung enthalten, gilt für diese die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

Entstehung des Dienstverhältnisses

Art. 64 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden durch Verfügung angestellt. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgt.

Gehalt und Anstellungsbedingungen

Art. 65 [1] Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Dekret fest.

[2] Der Regierungsrat regelt die übrigen Anstellungsbedingungen.

Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten

Art. 66 Der Regierungsrat bestimmt das Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem Auftrag, den sie an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erfüllen haben, und legt die Anstellungsvoraussetzungen durch Verordnung fest.

Bildungs- und Forschungsurlaub

Art. 67 [1] Die Erziehungsdirektion kann Bildungs- und Forschungsurlaube gewähren.

[2] In besonderen Fällen können die Rechte und Pflichten, die mit der Gewährung eines Bildungs- und Forschungsurlaubs verbunden sind, durch öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Erziehungsdirektion geregelt werden.

[3] Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung von Bildungs- und Forschungsurlauben durch Dekret fest.

Nebenbeschäftigungen

Art. 68 [1] Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten sind von der Erziehungsdirektion zu bewilligen. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Institutsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[2] Bei dauernder erheblicher Belastung ist die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, dass der Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird.

3 Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur des Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 69 Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Anstellungsbehörde können das Dienstverhältnis schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten in der Regel jeweils auf Ende eines Semesters beenden.

3. Studierende

Einschreibung und Immatrikulation

Art. 70 1 Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung schreiben sich an einem Institut der Grundausbildung oder der Spezialausbildung ein.

2 Sie immatrikulieren sich auch an der Universität, sofern ihre Ausbildung fakultäre Anteile umfasst.

3 Die Immatrikulation erfolgt aufgrund
a eines kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannten Maturitätsausweises oder
b einer bestandenen Aufnahmeprüfung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Mitsprache und Mitbestimmung

Art. 71 Den Studierenden wird Mitsprache und Mitbestimmung in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten eingeräumt. Insbesondere haben sie das Recht,
a bei der Entwicklung und Veränderung von Studienplänen mitzubestimmen;
b das Studium im Rahmen des Studienplans individuell zu gestalten;
c studentische Organisationen zu bilden.

Selbstbeurteilung

Art. 72 Die Studierenden haben das Recht, eine Selbstbeurteilung vorzunehmen, die bei der Gesamtbeurteilung miteinbezogen wird.

XII. Finanzen

Finanzrecht

Art. 73 Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt sowie die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Mehrjahresplan

Art. 74 1 Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeitet unter Mitwirkung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung den Mehrjahresplan.

2 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan.

Jahresplan und Voranschlag

Art. 75 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliessen im Rahmen des Mehrjahresplans den Jahresplan und die Anträge für den Voranschlag.

[2] Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung stellt die Koordination der Anträge für den Voranschlag sicher.

Besondere Rechnung

Art. 76 Die Rechnung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder die Rechnung ihrer Untereinheiten kann gemäss Artikel 10a des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) als besondere Rechnung geführt werden.

Stellenbewirtschaftung

Art. 77 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewirtschaften die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterstehen nicht dem Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung.

Gebühren und Abgaben

Art. 78 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erheben Gebühren für ihre Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

[2] Sie erheben von den Benützerinnen und Benützern sowie von den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gebühren und Abgaben für die sozialen und kulturellen Einrichtungen.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Drittmittel

Art. 79 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind berechtigt, auf eigene Rechnung von Dritten Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen. Diese werden als Spezialfinanzierung gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) verwaltet.

[2] Die Drittmittel stehen grundsätzlich denjenigen Instituten und Organen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu, die sie beschafft haben.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Beiträge

Art. 80 [1] Der Kanton richtet an andere öffentliche und private Institutionen, welche Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übernehmen, Beiträge an die Betriebskosten in der Höhe von 50 bis 100 Prozent aus.

[2] Der Kanton kann an Übungsschulen und Übungsklassen anerkannter privater Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Beiträge an die Betriebskosten bis zu 35 Prozent ausrichten.

XIII. Behörden

1. Grosser Rat

Art. 81 Der Grosse Rat regelt durch Dekret
a die Dauer der Ausbildungen,
b die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,
c die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
d die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
e die sozialen und kulturellen Einrichtungen,
f die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an der Fortbildung.

2. Regierungsrat

Art. 82 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a die Durchführung einer Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt,
b die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c die Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen,
d die Stufenausbildungen und Studienpläne,
e in der Ausbildung für die Sekundarstufe II diejenigen Studien, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist,
f die stufenübergreifenden Veranstaltungen,
g die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, und für Gesamtschulen,
h die Zusatzausbildungen,
i die Berufseinführung,
k die Fortbildung,
l die Errichtung und Aufhebung sowie die Aufgaben und die Organisation der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
m das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,
n das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
o die Aufgaben der fakultären Institute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
p die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
q das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
r die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen,
s die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
t die Aufgaben und die Organisation der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,

u die näheren Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
v die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
w die Gebühren und Abgaben,
x die Drittmittel.

3. Erziehungsdirektion

Art. 83 Die Erziehungsdirektion
a genehmigt die Studienpläne,
b entscheidet über die Anrechnung von Studien im Tertiärbereich,
c bewilligt die Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
d kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

XIV. Rechtspflege

Art. 84 [1]Gegen Verfügungen der Kommissionen, der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 85 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Art. 86 [1]Der Regierungsrat richtet Ausbildungsgänge mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ein, die zu einer kantonal anerkannten Maturität führen.

[2] Die Ausbildungsgänge werden so eingerichtet, dass sie die eidgenössische Anerkennung erlangen, sobald die Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten dies zulässt.

Ausbildungsinstitutionen

Art. 87 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Überführung der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen ins neue Recht.

Schulpädagogik

Art. 88 [1]Der Regierungsrat richtet an der philosophisch-historischen Fakultät ein Institut für Schulpädagogik ein.

[2] Es wird ein Lizentiatstudiengang für Schulpädagogik eingerichtet.

Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht

Art. 89 Die Ausbildung der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht wird in die Stufenausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II integriert.

Anpassung bestehender Unterrichtsbefähigungen

Art. 90 [1]Der Regierungsrat regelt die Zusatzausbildungen, die den heutigen Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihre Unterrichtsbefähigung an die Erfordernisse dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Die Kosten für die dafür notwendigen Stellvertretungen tragen Gemeinden und Kanton nach den Vorschriften der Lastenverteilung.

Besitzstand

Art. 91 Bisher an Lehrerbildungsstätten unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrern wird der reale Besitzstand gewährt.

Angliederung an die Universität

Art. 92 [1]Der Regierungsrat kann die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität Bern erlassen.

[2] Diese Bestimmungen können im Hinblick auf die organisatorische Einordnung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Universität von den Artikeln 2, 4, 7, 9, 15, 19, 31, 33 und 35 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität abweichen.

[3] Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende ordentliche Änderung des Universitätsgesetzes vorzulegen.

Änderung eines Erlasses

Art. 93 Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f Maturitätsschulen,
g bis *h* unverändert.

[2 bis 4] Unverändert.

Fortbildung

Art. 17a (neu) Lehrkräften aller Stufen können durch die Erziehungsdirektion nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zum Zwecke berufsbezogener Fortbildung bezahlte Urlaube gewährt werden.

Entzug der Unterrichtsberechtigung

Art. 22a (neu) Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Aufhebung von Erlassen

Art. 94 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

2. Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft,
3. Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,
4. Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils,
5. Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1984 über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,
6. Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung.

Inkraftsetzung

Art. 95 [1] Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

[2] Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 19. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Februar 1995

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schärer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Zulassungs- und Studiendauerbeschränkung *a* Voraussetzungen

Art. 11 a (neu) [1] Die Zulassung kann für die Medizinische und die Veterinär-Medizinische Fakultät oder ihre Studiengänge beschränkt werden, sofern

a die Universität geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Beschränkungen ergriffen hat,

b die Möglichkeiten des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen,

c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und

d die Koordination mit den anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

[2] Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Fächern erfordern.

b Ausgestaltung

Art. 11 b (neu) [1] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.

[2] Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studiums durch fachbezogene Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Das Verfahren der Eignungsabklärung regelt er auf Antrag der Erziehungsdirektion. Die Fakultäten und die Universitätsleitung sind vorher anzuhören.

c Anordnung und Aufhebung

Art. 11 c (neu) [1] Der Regierungsrat beschliesst Zulassungsbeschränkungen für ein Jahr. Sollen diese Massnahmen verlängert werden, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Zulassungsbeschränkung *a* Voraussetzungen

[3] Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit von Frauen und Männern für die Zulassung zum Studium soll durch geeignete Massnahmen vermieden werden.

[4] Wie Absatz 3 Ergebnis der ersten Lesung.

[2] Die Anordnung von Beschränkungen erfolgt auf Antrag der Erziehungsdirektion. Sie hat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 11a gegeben sind. Die betroffenen Fakultäten, die Universitätsleitung und die Studentinnen- und Studentenschaft sind anzuhören.

[3] Der Regierungsrat hat die Beschränkungen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen gemäss Artikel 11a nicht mehr erfüllt sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Januar 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Stoffer*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 9. September 1985 die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) beschlossen. Neben der Präambel und den allgemeinen Grundsätzen, die für alle Bildungsbereiche Geltung haben, enthält der Beschluss besondere Grundsätze zum Gymnasium.
Gestützt auf GBG hat der Regierungsrat die Prioritäten für die weitere Bearbeitung festgelegt. Im Anschluss an das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 folgt nun das vorliegende Gesetz über die Maturitätsschulen.
Bisher waren die Belange des Gymnasiums im Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen geregelt; nun erhalten die Gymnasien eine eigene Gesetzgebung. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass den Seminaren künftig eine neue Aufgabe zugewiesen werden kann: Der Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (GKL) sieht vor, dass die Vorbildung zur Lehrerausbildung eine breite Allgemeinbildung umfasst, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II erworben werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass einige Seminare zu Maturitätsschulen umgewandelt werden. Das MaSG verwendet durchgehend den Begriff Maturitätsschulen in Übereinstimmung mit der vorgesehenen schweizerischen Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten und weil heutige Gymnasien und Seminare unter dieses Gesetz fallen.
Als wesentliche Neuerung wird im vorliegenden Gesetz die Kantonalisierung der öffentlichen Gymnasien vorgesehen:
Der Kanton soll künftig Maturitätsschulen führen und deren Kosten auf der Grundlage eines neuen Finanzierungsmodells tragen. Dadurch wird eine Umlagerung der finanziellen Belastung und der Verantwortung für die Bildungsstufen erreicht. Die Gemeinden sollen im Bereich der obligatorischen Schulzeit (Volksschule) stärker beteiligt werden, der Kanton im Bereich der Sekundarstufe II, zu welcher die Maturitätsschulen gehören.
Der Übergang von der Volksschule mit dem «gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht» zu den Maturitätsschulen (ausserhalb der Schulpflicht) ist eine wichtige Schnittstelle, die im MaSG koordiniert mit dem Volksschulgesetz berücksichtigt wird.

2. Anlass zur Erarbeitung eines Gesetzes über die Maturitätsschulen

2.1 Auftrag gemäss GBG

Der Grosse Rat legt in GBG die Gliederung des bernischen Bildungswesens und Grundsätze für die einzelnen Bereiche fest. Gestützt auf GBG hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4838 vom 10. Dezember 1985 im Bereich der Erziehungsdirektion die Prioritäten für die weitere Bearbeitung festgelegt: Unter anderem sind durch die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein Volksschulgesetz und danach ein Gymnasiumsgesetz (Gesetz über die Maturitätsschulen) vorzulegen.
Bei der Erarbeitung der einzelnen Gesetzesartikel sind die vom Grossen Rat beschlossenen Grundsätze (GBG) im Sinne verbindlicher Vorgaben berücksichtigt worden.
Die GBG-Grundsätze, von denen der Gesetzesentwurf ausgeht, sind die folgenden:

- Die Präambel, welche die Zielsetzung des bernischen Bildungswesens formuliert.
- Die acht allgemeinen Grundsätze, welche für alle Bildungsbereiche gelten und sich äussern zum lebenslangen Lernen, zur Mitbestimmung, Mitsprache, Beratung, zur Eingliederung und besonderen Schulung, zu Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit in den Ausbildungsgängen, zur Aufsicht und Beratung, zur Offenheit der Gesetzgebung im Sinne eines Rahmens, der Freiräume zulässt, zur Lehrerpersönlichkeit und Lehrerbildung.
- Die sieben Grundsätze zum Bereich Gymnasium, enthaltend Begriff und Aufgaben, Beginn, Dauer, Vorbereitung auf das Gymnasium, Eintritt, Abschluss sowie Trägerschaft/Finanzierung.
- Für die Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht gilt auch der Grundsatz zur Sekundarstufe I: Sekundarklassen können organisatorisch auch Gymnasien angegliedert sein.

2.2 Dauer der gymnasialen Ausbildung

Gestützt auf das Dekret vom 19. März 1992 betreffend die Dauer der gymnasialen Ausbildung wird nach Inkraftsetzung gelten: «Ausserhalb der Schulpflicht dauert die gymnasiale Ausbildung drei Jahre.» Die Bestimmungen dieses Dekretes sind im MaSG aufgenommen; das genannte Dekret wird aufgehoben.
Für die Vorbereitung auf die dreijährige postobligatorische Ausbildung und für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992. Insbesondere ist mindestens das letzte Schuljahr innerhalb der Schulpflicht nach einem eigens auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten.

2.3 Das Gymnasium nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen

Der Bildungsbereich des Gymnasiums im Kanton Bern kann wie folgt kurz beschrieben werden:
Die Gymnasien sind höhere Mittelschulen, die von sieben Gemeinden getragen werden: Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Köniz, Langenthal und Thun. Folgende Erlasse bilden im wesentlichen die bestimmenden Grundlagen für das Gymnasium:

- Eidgenössische Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) vom 22. 5. 1968: Sie regelt die Voraussetzungen der Anerkennung von Maturitätsausweisen, die eine kantonale Schulbehörde ausstellt. Zur Zeit wird eine neue Regelung für

die Anerkennung kantonaler Maturitäten erarbeitet. Das MaSG entspricht dem heute bekannten Stand der neuen Regelung.
- Verordnung vom 17.8.1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern: Sie regelt die Maturitätsprüfungen im Sinne der MAV.
- Gesetz vom 3.3.1957 über die Mittelschulen (MSG): Die Bestimmungen des Mittelschulgesetzes über die Sekundarschule sind in das Volksschulgesetz integriert worden: Es gelten nur noch die besonderen Bestimmungen über das Gymnasium, bis das vorliegende Gesetz über die Maturitätsschulen auch diese ablöst.
- Dekret vom 18.2.1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien: Der Staat trägt durchschnittlich zwei Drittel, die Wohnsitzgemeinden ein Drittel der anrechenbaren Betriebskosten.

Der Besuch des Gymnasiums führt zum Erwerb des eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses, welches zu einem Studium an einer kantonalen Universität und an den eidgenössischen technischen Hochschulen berechtigt. In der MAV sind die dazu notwendigen Bestimmungen erlassen. Die MAV verlangt als Voraussetzung zur Erlangung der Anerkennung eines Maturitätsausweises durch den Bund im (heute gültigen) Art. 10:

[1] Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt zwölf Schuljahre dauern.

[2] Die Maturitätsprogramme ... umfassen mindestens sechs volle Jahre.

[3] Mindestens die letzten vier Schuljahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ferner ist durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Schüler in den vorangehenden zwei Jahren besonders gefördert und orientiert werden und dass ein reibungsloser Übertritt gewährleistet ist ...

Die eidgenössische Maturitätskommission spricht die eidgenössische Anerkennung der Maturitätsausweise für jedes Gymnasium aus. Die kantonale Maturitätskommission wacht über die ordnungsgemässe Durchführung der Maturitätsprüfungen. Die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist je eine Gymnasiumskommission.
Es werden fünf Maturitäts-Typen geführt, die je zwei Maturitätsfächer schwerpunktmässig anbieten: Typus A (Griechisch, Latein), B (Latein, Dritte Landessprache oder Englisch), C (Angewandte Mathematik, Dritte Landessprache oder Englisch), D (Dritte Landessprache oder Englisch oder Spanisch oder Russisch) und E (Wirtschaftswissenschaften, Dritte Landessprache oder Englisch).
Die Typen lassen sich in die drei Abteilungen zusammenfassen: Literargymnasium (Typus A, B, D), Realgymnasium (Typus C) und Wirtschaftsgymnasium (Typus E). Diese können getrennt oder gemeinsam geführt werden, je nach Grösse und Organisation der Schule.
Das Gymnasium beginnt heute ab Sexta (7. und 8. Schuljahr als gymnasiale Klasse innerhalb der Schulpflicht) bzw. Quarta (9. Schuljahr innerhalb der Schulpflicht dem Sekundarschulinspektorat unterstehend) oder ab Tertia (1. nachobligatorisches Schuljahr).

Der Kanton richtet, gestützt auf das neue Dekret vom 18. Februar 1991, Beiträge an die Betriebskosten von Gymnasien aus. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht unentgeltlich. Neben den öffentlichen Gymnasien subventioniert der Staat auch das private Freie Gymnasium von Bern zu 60%.

2.4 Künftige Bildungsmöglichkeiten an Maturitätsschulen

Es ist anzunehmen, dass die heutigen gymnasialen Bildungsmöglichkeiten durch die Entscheide, die im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (GKL) getroffen werden, erweitert werden. So ist vorgesehen, dass einige heutige Seminare zu Maturitätsschulen umgewandelt werden, die einen Ausbildungsgang mit «musisch-pädagogischem» Schwerpunkt durchführen. Dieser neue Ausbildungsgang soll zu einer eidgenössisch anerkannten Maturität führen. Die schweizerische Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten soll die Voraussetzung dafür schaffen.

2.5 Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes betreffend die Vorbereitung auf die Maturitätsschulen

Nach Inkraftsetzen des VSG gelten für die Vorbereitung auf Maturitätsschulen die folgenden Regelungen:

Art. 3 [3]Sekundarklassen können organisatorisch einem Gymnasium angegliedert werden.

Art. 9 [2]Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die höheren Mittelschulen und in die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen.

Art. 12 [2]Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere
g zum gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht;

Art. 26 [4]Die Erziehungsdirektion regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II.

Art. 46 [1]Die Schülerinnen und Schüler werden in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet.

[3] Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

[4] Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht.

Für Sekundarklassen, die organisatorisch einem Gymnasium angegliedert werden, heisst dies:

- Die Trägerschaft bleibt bei der Gemeinde.
- Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.
- Die Gymnasiumskommission ist die zuständige Aufsichtskommission.

3. Allgemeine Erläuterungen zum Gesetz

3.1 Zielsetzungen

Für die Gymnasien und einige Seminare als künftige Maturitätsschulen braucht es einen zeitgemässen, den Grundsätzen zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) entsprechenden Erlass, der den noch geltenden Teil des Mittelschulgesetzes ablöst. Die Bestimmungen der MAV bzw. der bevorstehenden schweizerischen Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten bilden die Rahmenbedingungen. Wo keine besonderen Bestimmungen erlassen werden müssen, soll auf die bestehende (neue) Gesetzgebung für die Volksschule (VSG) und für die Lehreranstellung verwiesen werden.
Die Verantwortung für die Maturitätsschulen soll mit einer finanziellen Entlastung der Gemeinden an den Kanton übergehen. Dabei sind die bisherige Dezentralisierung der Gymnasien und die regionale Prägung im Rahmen vorgegebener Grundsätze beizubehalten. Künftige Neuerungen z. B. im Bereich Schulleitung und Aufsicht, Gestaltung des Unterrichts und Anpassungen z. B. von Struktur- und Organisationsformen sollen durch offene Formulierungen im Gesetz über die Maturitätsschulen nicht verbaut werden. Dies betrifft auch Ausbildungsgänge für Erwachsene und Privatschulen, denen besondere Kapitel gewidmet sind.

3.2 Kantonalisierung

Das Gymnasium schliesst an die Volksschule an, wie es Grundsatz 2.7.2.1 GBG vorsieht. Die Kosten für die Führung der Maturitätsschulen trägt künftig der Kanton auf der Grundlage eines neuen Finanzierungsmodells; dies entspricht dem Grundsatz 2.7.3 GBG. Damit ist zwischen dem obligatorischen Bereich der Volksschule (mit der Primarstufe und der Sekundarstufe I) und dem nachobligatorischen der Maturitätsschule (als Teil der Sekundarstufe II) eine klare Grenze definiert. Innerhalb der Schulpflicht wird die Finanzierung von Klassen, an denen gymnasialer Unterricht erteilt wird, gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes bzw. der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte erfolgen.

3.2.1 Finanzielle Konsequenzen der Kantonalisierung

Der Regierungsrat hat im Januar 1991 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der zukünftigen Finanzierung des Bildungswesens unter Beachtung des Grossratsbeschlusses GBG zu befassen hat.
Eine Kantonalisierung der bestehenden öffentlichen Gymnasien ist nur möglich, wenn die Mehrbelastung für den Kanton kompensiert werden kann: d. h. eine Kostenneutralität ist nur im grösseren Zusammenhang einer Neuverteilung der Kosten zwischen Gemeinden (Mehrbelastung im Volksschulbereich) und Kanton (Mehrbelastung im postobligatorischen Bereich) erreichbar:

Jährliche Betriebskosten inkl. Besoldungen (Basis 1992)

	Mio. Fr.
Gemeinden	33
Staat	48
Total	81

Bei einer Kantonalisierung übernimmt der Kanton zusätzlich den Gemeindeanteil.

Gebäudekosten (ohne Land)

Die Anlagekosten sind zu 80% durch Verzinsung und Amortisation abgegolten. Die Anlage- und die Restkosten der Gebäude sind aufgrund der Staatsbeiträge an die Bauvorhaben der letzten 25 Jahre errechnet und in einer vorläufigen Übersicht zusammengestellt worden. Diese Angaben müssen im einzelnen bei den bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit den Gemeinden gemeinsam überprüft und entsprechend einbezogen werden:

Gemeinde	Anlagekosten Fr.	Staatsbeiträge Fr.	Restkosten Fr.
Bern	79 343 161	37 744 595	41 598 566
Biel	63 159 257	43 833 569	19 325 688
Burgdorf	4 059 606	987 998	3 071 608
Interlaken	12 915 322	6 017 318	6 898 004
Köniz	20 499 070	14 698 798	5 800 272
Langenthal	10 598 594	2 353 497	8 245 097
Thun	31 683 409	10 306 688	21 376 721
Total	222 258 419	115 942 463	106 315 956

Anlagewert ohne Land in Mio. Fr.	222
80% Verzinsung und Amortisation	178

Dies führt zu folgenden kalkulatorischen Übernahmekosten:

Ablösesumme (ohne Landkosten) in Mio. Fr.	44

Die Landkosten dürften als Abgeltung des Standortvorteils für die jeweilige Sitzgemeinde betrachtet werden.

Zusammenfassung der Mehrkosten

	Mio. Fr.
Jährlich wiederkehrende Kosten (Betriebskosten)	33
Ablösesumme für Gebäude (ohne Landkosten)	44

Der Kanton möchte das Land zu marktüblichen Konditionen übernehmen, an welches bis anhin keine Beiträge geleistet worden sind. Die kantonale Liegenschaftsverwaltung wird die Verhandlungen führen. Entsprechende Vorgespräche auf Verwaltungsebene sind eingeleitet worden. Der Regierungsrat wird über die Lösung im Einzelfall zu entscheiden haben.

3.3 Subventionierung privater höherer Mittelschulen

Das Freie Gymnasium Bern wird gegenwärtig mit 60% subventioniert. In den vergangenen Jahren betrugen die jährlichen Subventionen (in Mio. Fr.) an die ordentlichen Betriebskosten:

1989	3,134
1990	3,171
1991	3,463
1992	3,761

Der Subventionssatz soll bis auf weiteres unverändert bleiben.

Das evangelische Seminar Muristalden Bern und das Seminar der Neuen Mittelschule (NMS) Bern wurden bis 1990 mit 38% subventioniert. Seit 1991 wurde der Staatsbeitrag auf 50% erhöht. In den vergangenen Jahren betrugen die jährlichen Subventionen für die Klassen der Lehrerbildung (Primarlehrerinnen und -lehrer, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Übungsschulklassen) in Mio. Fr. an die ordentlichen Betriebskosten:

	Muristalden	NMS Bern	Total
1989	2,375 (38%)	1,830 (38%)	4,205
1990	2,511 (38%)	2,064 (38%)	4,575
1991	3,904 (50%)	2,935 (50%)	6,839
1992	4,174 (50%)	3,150 (50%)	7,324

Der Subventionssatz soll höchstens um 10% bis auf 60% erhöht werden können, sofern diese Schulen als Maturitätsschulen geführt werden sollten. In diesem Fall ist mit jährlichen Mehrkosten von 1,5 Mio. Franken für beide Schulen zusammen zu rechnen. Es ist noch näher zu definieren, wieviel staatliche Subventionen künftig für den Bereich Lehrerbildung ausgerichtet werden sollen. Diese Frage wird im Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu regeln sein.

4. Kommentar zu einzelnen Artikeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich: Neben den öffentlichen Gymnasien besteht das private Freie Gymnasium in Bern, an welches der Staat 60% Staatsbeiträge ausrichtet. Damit vergleichbar sind die staatlich subventionierten privaten Seminare Muristalden und Neue Mittelschule in Bern. Es wird offengelassen, ob künftig auch andere private Gymnasien in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen könnten. Seminare, die – wie in Abschnitt 2.4 ausgeführt – künftig als Maturitätsschule geführt werden, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2 Zweck: Als allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II schliessen die Maturitätsschulen an den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht – der durch das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 bestimmt wird – an. Die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife («Maturität») ist vorrangiges Ziel der Maturitätsschulen. Dabei soll der Zugang zu den Universitäten und zu den eidgenössisch-technischen Hochschulen sichergestellt werden. Der Zugang zu den Fachhochschulen wird durch die eidgenössischen Bestimmungen über die Berufsmaturität geregelt.
Unter «anderen Bildungsgängen des höheren tertiären Bereichs» sind anspruchsvolle Berufsausbildungen beispielsweise im Gesundheitswesen sowie in Handel und Verkehr (für Kaderfunktionen) gemeint, für die als Eingangsvoraussetzung ein Maturitätsausweis verlangt werden kann.

Art. 3 Träger: Diese Bestimmung bildet den Kernpunkt des Gesetzes. Der Kanton löst damit die Gymnasiumsgemeinden als Träger ab. Die bisherigen Gemeindegymnasien werden also mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes kantonalisiert. Damit wird Ziffer 2.7.3 der Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) erfüllt.

Art. 4 Bildungsgänge: Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Hochschulreife sind in der MAV und in der kantonalen Verordnung enthalten. Ein Bildungsgang nach kantonalem Recht könnte z. B. eine neu geschaffene Maturität mit musisch-gestalterischem oder pädagogisch-sozialem Schwerpunkt werden, wenn er nicht eidgenössisch anerkannt würde.

Art. 5 Dauer, Lehrpläne: Die Dauer wird durch das Dekret vom 19. 3. 1992 festgelegt. In Art. 12 Abs. 2 Bst. *g* VSG steht:
Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere zum gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht.
Mit der Bestimmung, dass die Ausbildung an den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht anschliesst, wird vorausgesetzt, dass im 9. Schuljahr das erste Jahr des vierjährigen auf die Maturität ausgerichteten Lehrganges beginnt. Dieses 9. Schuljahr kann organisatorisch an Maturitätsschulen geführt werden (VSG Art. 3 Abs. 3). Die Lehrplanarbeiten für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr sind im Gange. Sie stützen sich auf die Grundsätze der Erziehungsdirektion vom 16. August 1993 für die Planung der Mittelschulvorbereitung und des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (deutschsprachiger Kantonsteil) ab.
Eine Abstimmung zwischen Volksschule und Maturitätsschulen ist unabdingbar: «Bringschuld der Sekundarstufe I» und «Abholverpflichtung der Sekundarstufe II» müssen klar definiert werden. Die Lehrpläne für die Maturitätsschulen werden sich auf folgende Grundlagen abstützen:
- Heutige eidgenössische Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) bzw.

- Künftige schweizerische Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten
- Rahmenlehrpläne für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Weisungen über die Lektionentafeln der Maturitätsschulen, welche die Erziehungsdirektion erlassen wird.

Art. 6 Schulungsort: Es soll Freizügigkeit im Rahmen des vorhandenen Angebotes gewährt werden. Künftig werden nicht mehr alle maturitätsschulspezifischen Fächer als Schwerpunktfach (für einen Maturitätstypus) an jeder Schule geführt werden können. Das Bildungsangebot wird im Kanton so auf die Regionen aufzuteilen sein, dass es innerhalb einer Region vollständig angeboten wird, nicht aber an jeder einzelnen Maturitätsschule. Es ist durchaus vertretbar, wenn z. B. das Fach Griechisch nur noch an einer Schule in der Region als Schwerpunktfach angeboten werden kann.

Art. 7 Übertritt, Zuweisung: Es geht um den Übertritt vom 9. ins 10. Schuljahr. Es ist keine zentralistische Einheits-Lösung beabsichtigt. Wichtig ist die Rechtsgleichheit der verschiedenen möglichen Übertritte, wie sie auch in den oben erwähnten Grundsätzen für die Planung der Mittelschulvorbereitung und des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (deutschsprachiger Kantonsteil) enthalten sind (Punkt 11):
Schülerinnen und Schüler, welche das 9. Schuljahr nach gymnasialem Lehrgang an einer Sekundarschule absolvieren, dürfen durch das Übertrittsverfahren in die Maturitätsschule nicht benachteiligt werden. Die Übertrittsbedingungen für die Mittelschulvorbereitung (7. und 8. Schuljahr) und für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr werden für den ganzen Kanton einheitlich geregelt.
Das Gesetz lässt Freiraum; die Bestimmungen lehnen sich eng an diejenigen des VSG an.
Zum Ausgleich der Klassenbestände ist die Koordination zwischen den einzelnen Schulen wichtig. Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern auf das vorhandene Bildungsangebot im Kanton sollen auf Antrag der Rektorenkonferenz durch die Erziehungsdirektion möglich werden.

Art. 8 Promotion: Es wird noch offengelassen, wie die Promotion im Detail geregelt werden soll.

Art. 9 Maturitätskommission: Die Maturitätsprüfung findet unter Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach Abschluss der gymnasialen Ausbildungszeit, d. h. nach den Sommerferien, statt. Die MAV und die kantonale Verordnung bestimmen das Nähere zur Maturitätsprüfung.

II. Schulgeld

Art. 10 Unterricht, Material: Wie bei den anderen staatlich geführten höheren Mittelschulen ist der Unterricht grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.
Besondere Unterrichtsveranstaltungen, die im Lehrplan vorgesehen sind, wie z. B. Exkursionen und andere Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb der Schule, sollen nicht zu Lasten der Eltern gehen. Dagegen sind Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Feste, Reisen und andere, nicht im Lehrplan vorgesehene Anlässe, ganz zu Lasten der Beteiligten durchzuführen. Die stipendienrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich anwendbar.

Art. 11 Ausserkantonaler Schulbesuch: Der Besuch einer Maturitätsschule von Berner Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Kantons wird durch das Regionale Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, vom Grossen Rat am 14. September 1993 genehmigt, geregelt. Dasselbe Abkommen regelt auch den Besuch ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern.

Art. 12 Wohnsitz: Diese Bestimmung schafft Klarheit bei allfälligen Unsicherheiten im Zusammenhang mit Schulgeldfragen.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 13 Mitbestimmungsrechte: Der Schülerschaft sollen im Rahmen des Schulbetriebs Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, wie dies im allgemeinen Grundsatz 1.2 GBG vorgesehen ist:
Der Lernende soll seinen Ausbildungsgang angemessen mitbestimmen können.
Weisungen sollen den Rahmen geben, innerhalb dessen die Schulen in einem Reglement eigene Lösungen finden können.

Art. 14 Unterrichtsbesuch: Auch wenn der Eintritt in eine Maturitätsschule freiwillig ist, ist der Unterrichtsbesuch obligatorisch. Zum Unterricht zählen auch besondere Unterrichtsveranstaltungen. Weisungen sollen Absenzen und Dispensationen regeln, damit eine kantonal einheitliche Praxis gewährleistet ist. Es ist Sache der Schulkommission, bestimmte Veranstaltungen als obligatorischen Unterricht zu erklären.

Art. 15 Massnahmen: Der Entwicklung und der Reife der Schülerschaft angemessene pädagogische Massnahmen sollen vorher zwischen den Beteiligten abgesprochen werden.
Wenn pädagogische Massnahmen nicht zum gewünschten Ziel führen, sind Disziplinarmassnahmen als letztes Mittel vorgesehen. Der Art. 16 schafft dafür die nötige gesetzliche Grundlage.

Art. 16 Rechtliches Gehör: Es bildet ein selbstverständliches Recht für die Betroffenen.

Art. 17 Akademische Studien- und Berufsberatung: Mit der Kantonalisierung der Gymnasien ist künftig auch die Kantonalisierung dieses Beratungsdienstes vorgesehen. Die akademische Studien- und Berufsberatung wird heute noch durch Vereinbarung zwischen den Gymnasiumsgemeinden und der Erziehungsdirektion betrieben und als Teil der Betriebsrechnung der Gymnasien mitfinanziert. Für das Recht auf akademische Berufsberatung muss eine Grundlage geschaffen werden, da die bisherige aufgehoben werden soll (Gesetz vom 9. November 1991

über die Berufsbildung, Art. 7 Abs. 1 und Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien). Die Finanzierung der akademischen Berufsberatung bleibt auch in einer allfälligen Übergangsphase gesichert.

Art. 18 Unfallversicherung und Soziale Dienste: Sie entsprechen im Grundsatz der Volksschulgesetzgebung.

IV. Eltern

Art. 19 Dem Einbezug der Eltern in das Schulgeschehen und der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist bewusst ein eigenes Kapitel gewidmet. Die erfolgreiche Umsetzung in den Schulalltag hängt von allen Beteiligten ab. Das Gesetz lässt hier einen weiten Freiraum zu. Das VSG umschreibt den Begriff «Eltern» in Art. 31 Abs. 1 wie folgt:
Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

V. Lehrkräfte

Art. 20 Auftrag: Art. 17 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) bestimmt:

[1] Die Lehrkräfte erfüllen einen Gesamtauftrag gemäss den Bildungszielen und den weiteren Anforderungen der jeweiligen Bildungsinstitutionen.

[2] Dieser umfasst insbesondere
1. unterrichten und erziehen;
2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden sowie mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
3. planen, organisieren, verwalten;
4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

Die Lehr- und Methodenfreiheit ist gewährleistet. Ausdrücklich wird verlangt, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu unterstützen sind.

Art. 21 Anstellungsverhältnis: Das Anstellungsverhältnis wird im LAG näher geregelt. Mit der Lehrtätigkeit an Klassen innerhalb der Schulpflicht, die organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sind, können sich für die Lehrkraft unterschiedliche Pensenverpflichtungen ergeben. Mit der individuellen Pensenbuchhaltung, wie sie die entsprechende Verordnung zum LAG vorsieht, können Pensen innerhalb einer bestimmten Zeit und einer Bandbreite von 9% des Anstellungsgrades ohne Lohneinbusse ausgeglichen werden.

Art. 22 Lehrerkonferenz a) Allgemeines: Die Bestimmungen lehnen sich an diejenigen im VSG an. Von besonderer Bedeutung ist Art. 44 Abs. 2 VSG:
Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.
Dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend soll eine Vertretung der Schülerschaft an den Konferenzen unter Wahrung der Ausstandsregelung teilnehmen können.

Art. 23 *b* Ausstand: Diese Bestimmungen entsprechen den allgemeinen Ausstandsregelungen.

Art. 24 Vertretung der Lehrerschaft: Das Mitspracherecht der Lehrerinnen und Lehrer an Sitzungen der Schulkommission ist gewährleistet.

VI. Schulleitung und Aufsicht

Art. 25 Schulleitung: Die bisherige Regelung kann bestehen bleiben. Es ist aber auch möglich, dass die Schulleitung von einem Team übernommen wird, wobei die Vertretung der Schule nach aussen weiterhin von einer Person, der Rektorin oder dem Rektor, wahrgenommen werden sollte. Von besonderer Bedeutung ist neben Information und Beratung die pädagogische Aufsicht und Führung der Schule durch die Schulleitung. Diese kann nur wahrgenommen werden, wenn die Verantwortlichen die dafür nötigen Kompetenzen erwerben. Dies muss durch entsprechende Angebote, etwa im Rahmen der Fortbildung, sichergestellt werden. Daneben soll auch der Schulentwicklung Raum gegeben werden: Sie befasst sich mit der Erneuerung des Unterrichts oder mit der Erarbeitung von neuen Lern- und Zusammenarbeitsformen, die im Rahmen der Fortbildung entwickelt werden können.

Art. 26 Rektorinnen- und Rektorenkonferenz: Dieser Artikel gewährt bisheriges Recht weiterhin.

Art. 27 Schulkommission: Wie bisher ist eine verantwortliche Aufsichtsbehörde bezeichnet. Es ist nicht beabsichtigt, für alle Maturitätsschulen eine einzige Schulkommission vorzusehen. Offen bleibt eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Unterstellung unter eine Kommission, wenn mehrere Abteilungen (z. B. Literar-, Real- und Wirtschaftsgymnasium) am gleichen Standort, bzw. wenn mehrere Gymnasien in derselben Gemeinde sind. Die Kommission ist zuständig für den Erlass des Lehrplanes im Rahmen kantonaler Bestimmungen, für den Erlass des Schulreglementes und für die Ernennung der Lehrkräfte und der Schulleitung. Die Zuständigkeit der Kommission bezieht sich auch auf Klassen, die nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe *g* organisatorisch angegliedert sind. Beispielsweise können das Sekundarschulklassen des 9. Schuljahres (Quarten) oder Klassen einer Handelsmittelschule sein.

Art. 28 Gesamtschulkommission: Es ist zweckmässig, dass gewisse Befugnisse der einzelnen Kommissionen im Interesse einer Zusammenarbeit und Koordination als Gesamtes geregelt werden können, wenn in der gleichen Region mehrere

Maturitätsschulen bestehen. Es handelt sich um Befugnisse im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren, der Schülerzuteilung, der Schulorganisation und weiterer Bereiche, die sinnvollerweise koordiniert werden. Dies ist in der Agglomeration Bern (Gymnasium der Stadt Bern und Gymnasium Köniz) bereits heute der Fall.

VII. Finanzierung

Art. 29 Mit diesem Artikel wird ein Kernpunkt der Neuerungen erfasst. In Abschnitt 3.2 sind die Konsequenzen dargelegt. Die Regelung entspricht der Gesamtkonzeption zur Bildungsfinanzierung, wonach der Kanton ab Sekundarstufe II die Kosten voll übernehmen soll. Die Gemeinden werden dafür auf der Volksschulstufe stärker belastet. Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt im Rahmen des Dekretes über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD).
Es soll ferner sichergestellt sein, dass – wie bis anhin – private Höhere Mittelschulen vom Staat subventioniert werden können, sofern diese Aufgaben im Auftrag des Staates übernehmen und bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Zur Zeit gilt dies für das Freie Gymnasium sowie für die privaten Lehrerinnen- und Lehrerseminare Neue Mittelschule und Muristalden in Bern.

VIII. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 30 Für die grundsätzliche Führung und die Finanzierung gelten für die Bildungsgänge von Erwachsenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung. Art. 3 Abs. 3 Bst. *b* lautet:
Der Staat kann Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung, insbesondere zum Wiedereinstieg, unterstützen oder schaffen oder selber anbieten.
Für die inhaltliche Gestaltung ist das Gesetz über die Maturitätsschulen massgebend. Die Kirchlich-theologische Schule ist keine Maturitätsschule im Sinne dieses Gesetzes und wird daher nicht einbezogen.

IX. Privatschulen

Art. 31 Bei Privatschulen sind Trägerschaft, Aufsicht und Leitung anders strukturiert und organisiert als bei öffentlichen Schulen. Damit der Kanton Beiträge entrichten kann, sind gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten, die in Abs. 2 aufgezählt werden. Dies führt jedoch nicht automatisch zum Anspruch auf Beiträge des Kantons an private Maturitätsschulen.

X. Weitere Bestimmungen

Art. 32 Allgemeine Bildungsbestrebungen: Allgemeine Bildungsbestrebungen sollen – gleich wie die Volksschulen in Artikel 62 VSG – vom Kanton unterstützt werden können.

Art. 33 Befugnisse des Grossen Rates: Die Errichtung neuer Maturitätsschulen lässt auch die Möglichkeit einer Umwandlung bestehender Lehrerinnen- und Lehrerseminare zu künftigen Maturitätsschulen offen. Das könnte beispielsweise auch die Seminarabteilung der Höheren Mittelschule Marzili der Stadt Bern oder das staatliche Seminar Hofwil mitsamt dem Internat betreffen. Umgekehrt soll es möglich sein, allenfalls Maturitätsschulen schliessen zu können, wenn das die Lage erforderlich macht.

Art. 34 Befugnisse des Regierungsrates: Er ist für Wahlen der Aufsichtsbehörde (analog zu den übrigen kantonalen Schulen) zuständig. Daneben sind verschiedene Bereiche durch Verordnung zu regeln, so insbesondere die künftige Verteilung der verschiedenen Bildungsgänge auf die Regionen und auf die einzelnen Maturitätsschulen innerhalb einer Region. Die Erziehungsdirektion soll mit der Übertragung bestimmter Befugnisse noch nähere Bestimmungen erlassen können. Mit der Genehmigung der Vereinbarungen betreffend die Übernahme bestehender Gymnasien durch den Kanton vollzieht die Regierung die Kantonalisierung.

Art. 35 Befugnisse der Erziehungsdirektion: Der Erlass weitergehender näherer Bestimmungen soll der Erziehungsdirektion übertragen werden, so insbesondere über die Lehrpläne sowie zu Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Die Kompetenzen entsprechen bisheriger Praxis sowie der neuen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Der Schulversuchsartikel ermöglicht die Förderung neuer Unterrichts- und Schulformen auch auf dieser Schulstufe. Es ist denkbar, dass künftig z. B. zweisprachige Maturitäten, die Förderung von hochbegabten Jugendlichen (z. B. im Sport oder in Musik), an besonders organisierten Klassen oder Schulen in Schulversuchen ausprobiert werden könnten, bevor dazu neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

XII. Rechtspflege

Art. 36 Die Bestimmungen entsprechen dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Kantonalisierung: Die Kantonalisierung der Gymnasien wird zeitlich und organisatorisch festgelegt. In Abschnitt 3.2 sind dazu nähere Ausführungen enthalten. Mit der Kantonalisierung verbunden ist auch die Übernahme der Arbeitsverhältnisse des Lehrkörpers und des übrigen Personals an Maturitätsschulen, soweit es die kantonalen Rahmenbedingungen (Lehreranstellungsgesetzgebung und Stellenbewirtschaftung) ermöglichen. Wie die vertraglichen Regelungen ausfallen, wird im einzelnen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gymnasiumsgemeinden Gegenstand von Verhandlungen sein. Die Gemeinden sollen die Schulanlagen wie bisher auch ausserhalb der Schulzeiten für die Bedürfnisse der Bevölkerung nutzen können. Die Grundsätze der Übernahme sollen in einem separaten Grossratsbeschluss festgelegt werden. Er wird dem Grossen Rat für die 2. Lesung des Gesetzesentwurfes unterbreitet werden. In Absprache mit der Finanzdirektion sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- Der Kanton übernimmt zu marktüblichen Konditionen das Land, da daran keine Beiträge geleistet wurden.
- Die Standortgemeinde tritt die Bausubstanz mit allen Rechten und Pflichten unentgeltlich an den Kanton ab. Ein Anteil von 20% Amortisation verbleibt zu Lasten der Standortgemeinde. Damit wird der Standortvorteil abgegolten.
- Noch nicht vollständig abgegoltene Amortisationsbeiträge werden kapitalisiert und zusammen mit dem Landpreis ausbezahlt.

Sollten die Verhandlungen zwischen dem Kanton und einer Gymnasiumsgemeinde zum Ergebnis führen, dass das betreffende Gymnasium nicht dem Staat übergeben wird, würde es nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und müsste von der Gemeinde selbständig geführt und getragen werden.
Der Regierungsrat genehmigt die Vereinbarungen im einzelnen. Für die besondere Situation der städtischen Höheren Mittelschule Marzili Bern muss sichergestellt werden, dass bisheriges Recht weiterhin gilt, solange noch kein neues Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Kraft ist.

Art. 38 Änderung von Erlassen: Die akademische Studien- und Berufsberatung wurde bisher in Zusammenarbeit mit den Gymnasiumsgemeinden betrieben, wie im Vortrag zu Artikel 15 ausgeführt wird und stützte sich auf das Berufsbildungsgesetz ab.
Die Organisation des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr ist Sache der einzelnen Gemeinden. Er kann an Sekundarschulen oder an Sekundarklassen, die organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sind, stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die eine Maturitätsprüfung ablegen wollen, werden im 9. Schuljahr während vier Wochenlektionen ein maturitätsspezifisches Schwerpunktfach besuchen, welches nach der neuen Regelung der Anerkennung von kantonalen Maturitätsausweisen aus sieben Fächern oder Fächergruppen ausgewählt werden kann. Die Auswahl bezieht sich auf folgende Fächer: Latein und/oder Griechisch, eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Philosophie und Pädagogik-Psychologie sowie Bildnerisches Gestalten oder Musik. Die Fächer Griechisch, Spanisch, Russisch, Wirtschaft und Recht sowie Pädagogik-Psychologie können zur Zeit nur von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften unterrichtet werden; für Sekundarlehrkräfte gibt es keine Ausbildungsgänge für diese Fächer. Somit werden Sekundarschulen dieses Angebot nur führen können, wenn sie dazu Gymnasiallehrkräfte einsetzen. Die Richtlinien für die Schülerzahlen bestimmen die Mindest-Gruppengrösse für den Unterricht in den Schwerpunktfächern (mindestens 6 Schülerinnen und Schüler). Dies bedeutet, dass nicht jede Sekundarschule alle Schwerpunktfächer anbieten kann. Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach wählen, welches an der eigenen Sekundarschule nicht angeboten wird, haben das Recht, diesen Unterricht in einer anderen Gemeinde zu besuchen (an einer Sekundarschule oder an einem Gymnasium). Die Wahl des Schulortes richtet sich also nach dem Angebot des gewählten Schwerpunktfaches. Der Besuch des Unterrichts in einer anderen Gemeinde und die Entrichtung von Betriebskostenbeiträgen müssen vertraglich geregelt werden.

Die Bestimmungen nach Art. 49 VSG sind an die neue Verfassung und an die neue Finanzhaushaltgesetzgebung anzupassen. Die Kantonsbeiträge gelten entsprechend der gängigen Praxis der Erziehungsdirektion als gebundene Ausgaben.

Art. 39 Aufhebung von Erlassen: Die bisherigen Erlasse stellen den Übergang von der alten Gesetzgebung (unter anderem infolge der inzwischen geltenden Volksschulgesetzgebung) zur neuen sicher. Durch die Verabschiedung neuer Ausführungserlasse bzw. durch Aufnahme in das Gesetz (wie z. B. die Dauer der gymnasialen Ausbildung) werden bisherige Bestimmungen hinfällig. Mit der Schaffung einer neuen Verordnung gemäss Artikel 34 Absatz 2 werden die bisherigen Verordnungen vom 19. Dezember 1984 über die Mittelschulen und vom 10. September 1963 über die Einzugsgebiete der bernischen öffentlichen Gymnasien aufgehoben werden können. Falls die akademische Berufsberatung nicht gleichzeitig mit den Gymnasien kantonalisiert werden könnte, müsste der Regierungsrat bei der Ausserkraftsetzung des Dekretes vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien einen entsprechenden Vorbehalt anbringen.

Art. 40 Inkrafttreten: Der Regierungsrat soll den Zeitpunkt festlegen, damit der Übergang von bisheriger zur neuen Gesetzgebung nahtlos und unter Berücksichtigung der vorangehenden Volksschulgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse erfolgen kann.

5. Vernehmlassung

Am 9. Dezember 1992 ermächtigte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion durch den RRB Nr. 4583, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, das bis zum 15. Mai 1993 dauerte. Die Auswertung der zahlreichen Antworten gestaltete sich aufwendig. Im folgenden wird knapp erläutert, welches die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung sind:
Die überwiegende Mehrheit der Antwortenden kann der Zielsetzung und dem Entwurf des Gesetzes zustimmen; mehrheitlich wird die Kantonalisierung begrüsst. Ablehnende Stimmen zu einzelnen Artikeln gibt es vorwiegend aus Kreisen der Gymnasien, d. h. von Lehrerkollegien und Kommissionen. So lehnt z. B. die Gymnasiumskommission Langenthal die Kantonalisierung ab, weil sie bisher mit der Gemeinde gut gefahren sei und die Gymnasiumskommission Thun bedauert die bevorstehende Kantonalisierung, weil das bisherige Mittelschulgesetz mehr Freiraum ermögliche.
Die Gymnasialrektorenkonferenz macht auf Probleme bei der Finanzierung der 9. Schuljahre (Quarten) aufmerksam, die sich mit unterschiedlichen Kostenberechnungen für Gymnasiumsgemeinden und bei Finanzierungsabsprachen unter den Gemeinden ergeben könnten. Allgemein seien die finanziellen Konsequenzen und die Übernahmemodalitäten der bestehenden Maturitätsschulen von den Gemeinden zum Kanton im Vortrag noch klarer darzulegen. Voraussetzung für eine Zustimmung zum Finanzierungsartikel sei für die Finanzdirektion, dass das Prinzip der Kostenneutralität innerhalb des gesamten Bildungsbereichs gewährt

werden könne und die geplanten neuen Kostenverteiler in der Finanzierung des Bildungswesens sich realisieren liessen.
Der Artikel über die Höchstzahl der Klassen ist heftig bestritten worden. Zum Grundsatz einer vierjährigen Dauer des gymnasialen Unterrichts nehmen zahlreiche Vernehmlasser Stellung und verlangen eine präzisere Aussage im Gesetz. Das Übertrittsverfahren dürfe nicht zentralistisch angelegt werden. Zu den Mitwirkungsrechten, zur Schulleitung und zur Aufsicht äussern sich verschiedene Vernehmlasser, zum Teil mit gegensätzlichen Auffassungen, über die im Gesetz festzulegenden Bestimmungen. Der Kanton solle möglichst günstige Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb deren den einzelnen Schulen Freiraum zur eigenen Ausprägung einzuräumen sei.
Gesetzesentwurf und Vortrag sind entsprechend angepasst worden. Es betrifft folgende Teile:

I. Allgemeine Bestimmungen (neu gegliedertes Kapitel)
IV. Eltern (zusätzliches Kapitel)
VIII. Bildungsgänge für Erwachsene (zusätzliches Kapitel)
IX. Privatschulen (zusätzliches Kapitel)
X. Weitere Bestimmungen (überarbeitetes Kapitel)
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (überarbeitetes Kapitel).

6. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt die Erziehungsdirektion Annahme der Vorlage.

Bern, 9. September 1994 Der Erziehungsdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Maturitätsschulen und für die unterstützten privaten Maturitätsschulen im Rahmen von Artikel 31.

[2] Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht können einer Maturitätsschule angegliedert werden. Für sie gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes. [1)]

Zweck

Art. 2 [1] Die Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II.

[2] Sie vermitteln eine gründliche Allgemeinbildung und bereiten auf den Zugang zu den Hochschulen sowie zu anderen Bildungsgängen des tertiären Bereichs vor.

Träger

Art. 3 Der Kanton oder Private sind Träger von Maturitätsschulen.

Bildungsgänge

Art. 4 Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, welche
a die Anerkennungsbestimmungen des Bundes erfüllen und eidgenössisch anerkannt sind oder
b nach kantonalem Recht geführt werden.

Antrag Kommission (für Art. 1 Abs. 3)

[3] Der gymnasiale Unterricht kann in der Regel nur dann an Sekundarklassen angeboten werden, wenn eine genügende Anzahl Schülerinnen und Schüler für eine vollständige Klasse zusammengefasst werden kann.

Antrag Regierungsrat (für Art. 1 Abs. 3)

Unverändert: kein Absatz 3

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

Dauer, Lehrpläne

Art. 5 [1]Der Bildungsgang bis zur Maturität dauert vier Jahre. Er beginnt mit dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr der Volksschule.

[2] Die besonderen Bestimmungen für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht werden im Rahmen des Lehrplans für die Volksschule von der Erziehungsdirektion erlassen.

[3] Die Lehrpläne für die Maturitätsschulen werden von den Schulkommissionen innerhalb der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Schulungsort

Art. 6 Die Wahl des Schulungsortes ist im Rahmen des Unterrichtsangebotes im Kanton Bern frei.

Übertritt, Zuweisung

Art. 7 [1]In eine Maturitätsschule können Schülerinnen und Schüler übertreten, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium genügen werden.

[2] Für den ganzen Kanton gilt ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, das Verfahren, insbesondere die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

[3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände auf Antrag der Rektorenkonferenz Schülerinnen und Schüler den einzelnen Maturitätsschulen zuweisen.

Promotion

Art. 8 [1]Der Regierungsrat regelt die Promotionen, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

[2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Maturitätskommission

Art. 9 Eine kantonale Maturitätskommission führt die Maturitätsprüfung nach Abschluss des Bildungsganges durch.

Maturitätszeitpunkt

Art. 9a (neu) Im ganzen Kanton finden die Maturitätsprüfungen vor dem Ende des letzten Schuljahres statt.

II. Schulgeld

Unterricht, Material

Art. 10 [1]Der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen ist unentgeltlich.

[2] Die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Sie haben zusätzliche Kosten für besondere Veranstaltungen selber zu tragen.

[3] An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans leistet der Kanton Beiträge. Die Kosten für Veranstaltungen ausserhalb des Lehrplans gehen vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 11 [1] Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern, die aus besonderen Gründen keine bernische Maturitätsschule besuchen können, ist der Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen zu ermöglichen.

[2] Für Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern wird ein jährliches Schulgeld erhoben.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, sofern nicht besondere Schulabkommen abweichende Regelungen enthalten.

Wohnsitz

Art. 12 Als Wohnsitz gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz.

III. Schülerinnen und Schüler

Mitbestimmungsrechte

Art. 13 [1] Die Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitspracherecht.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Unterrichtsbesuch

Art. 14 [1] Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

[2] Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Massnahmen

Art. 15 [1] Die Schulleitung und die Lehrerschaft ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.

[2] Die Schulleitung und die Lehrerschaft sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

[3] Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

4 Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

Rechtliches Gehör

Art. 16 Die Schulleitung oder die Schulkommission hört die Betroffenen an, bevor sie Massnahmen ergreift.

Akademische Studien- und Berufsberatung

Art. 17 1 Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf akademische Studien- und Berufsberatung.

2 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Unfallversicherung und Soziale Dienste

Art. 18 1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegen Unfall zu versichern. Sie sind durch die Schulleitung auf ihre Versicherungspflicht aufmerksam zu machen.

2 Der Regierungsrat regelt den schulärztlichen Dienst durch Verordnung.

3 Für die Erziehungsberatung und den jugendpsychiatrischen Dienst gelten die entsprechenden Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

IV. Eltern

Art. 19 1 Die Eltern sind angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

2 Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

3 Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Schule statt.

V. Lehrkräfte

Auftrag

Art. 20 1 Die Lehrerschaft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler auf den in Artikel 2 festgelegten Zweck hin. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler im selbständigen und verantwortungsbewussten Lernen.

2 Der Lehrerauftrag richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften.

3 Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Anstellungsverhältnis

Art. 21 Das Anstellungsverhältnis wird durch die Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften geordnet.

Lehrerkonferenz
a Allgemeines

Art. 22 [1] Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräften und einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

[2] Die Lehrerkonferenz befasst sich insbesondere mit
a pädagogischen Fragen,
b Fragen der Schulentwicklung,
c Fragen der Schulorganisation,
d den Aufnahmen,
e den Promotionen.

[3] Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen durch Verordnung.

b Ausstand

Art. 23 [1] Lehrerinnen und Lehrer treten bei Verhandlungen in den Ausstand, die sie persönlich betreffen.

[2] Die Schülerinnen und Schüler treten bei Verhandlungen in den Ausstand, wenn eine oder einer von ihnen, oder wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer betroffen ist. Bevor sie in den Ausstand treten, haben sie die Gelegenheit, ihren Standpunkt bekannt zu geben.

Vertretung der Lehrerschaft

Art. 24 [1] Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil.

[2] In Schulkommissionen grösserer Schulen sowie an den Verhandlungen der Gesamtschulkommission wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten, sofern die Kommission nicht die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrkräfte verlangt.

[3] Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen selber vor der Kommission zu vertreten.

VI. Schulleitung und Aufsicht

Schulleitung

Art. 25 [1] Der Schulleitung obliegt
a die pädagogische, die organisatorische und die administrative Leitung der Schule,
b die Information und die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Behörden,
c die Gestaltung der Schulentwicklung,
d die Fortbildung des Lehrerkollegiums.

[2] Die Vertretung der Schule nach aussen erfolgt durch eine Rektorin oder einen Rektor.

[3] Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen durch Verordnung.

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz

Art. 26 Die Rektorinnen und Rektoren bilden gemeinsam die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz. Sie ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Schulkommission

Art. 27 [1] Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Maturitätsschule und der ihr organisatorisch angegliederten Sekundarklassen ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern. Mehrere Maturitätsschulen können einer Kommission unterstellt werden.

[2] Die Schulkommission erlässt das Schulreglement und den Lehrplan, stellt die Lehrkräfte an und bestimmt die Schulleitung.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zahl der Kommissionen, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen.

Gesamtschulkommission

Art. 28 [1] Einzelne Befugnisse der Schulkommissionen mehrerer Maturitätsschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung einer zentralen Behörde (Gesamtschulkommission) übertragen werden.

[2] Die Gesamtschulkommission setzt sich aus Mitgliedern der Schulkommissionen zusammen. An ihren Sitzungen nehmen die Rektorinnen und Rektoren sowie eine Vertretung der Lehrerschaft teil.

VII. Finanzierung

Art. 29 [1] Die Kosten für die Führung der kantonalen Maturitätsschulen trägt der Kanton.

[2] Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Ausgaben abschliessend.

[3] An die Betriebskosten (einschliesslich Zins- und Amortisationskosten) privater Maturitätsschulen können Beiträge bis zu 60 Prozent entrichtet werden.

[4] Der Kanton kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

VIII. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 30 [1] Bildungsgänge für Erwachsene richten sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung.

[2] Sie werden als Teilzeit- oder Vollzeitschulen geführt.

[3] Es wird ein Schulgeld erhoben.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

IX. Privatschulen

Art. 31 [1] Bildungsgänge können auch an privaten Schulen geführt werden.

[2] Die Erziehungsdirektion kann Beiträge nach Artikel 29 Absatz 2 bewilligen, wenn die Bildungsgänge den Bestimmungen der Artikel 2, 4, 7 Absatz 1, 8, 18, 19 und 20 entsprechen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann die Führung einzelner Bildungsgänge privaten Institutionen auch ohne Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 29 Absatz 2 bewilligen, sofern diese den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen genügen.

X. Weitere Bestimmungen

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 32 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen sowie weitere Projekte unterstützen.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 33 Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung bestehender sowie die Errichtung neuer Maturitätsschulen.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 34 [1] Der Regierungsrat
a wählt die Mitglieder der Schulkommissionen und Gesamtschulkommissionen und bestimmt die Präsidentinnen und die Präsidenten;
b wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

[2] Er regelt durch Verordnung
a die Bildungsgänge an den einzelnen Maturitätsschulen,
b die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Maturitätskommission,
c die Maturitätsprüfungen,
d die Organisation und den Betrieb der Maturitätsschulen,
e die Übertritts- und Promotionsbestimmungen sowie die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen,
f die Mitbestimmungsrechte, die Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,
g die Aufgaben und Befugnisse der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulkommissionen,
h den Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen,
i die Angliederung von Klassen der Sekundarstufe I sowie anderer Klassen an Maturitätsschulen,
k Bildungsgänge für Erwachsene,
l die akademische Studien- und Berufsberatung,
m den schulärztlichen Dienst,

n die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

Befugnisse der Erziehungsdirektion

Art. 35 [1] Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schulkommissionen und die Oberaufsicht über die Maturitätsschulen aus.

[2] Sie
a erlässt allgemeine Bestimmungen zu den Lehrplänen der einzelnen Schulen,
b beschliesst die Errichtung und Aufhebung von Klassen,
c erlässt Richtlinien für Schülerzahlen,
d genehmigt die Schulreglemente und die Lehrpläne,
e bewilligt die Führung von Bildungsgängen an privaten Institutionen,
f bewilligt allfällige Beiträge an private Institutionen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann Evaluationen und Untersuchungen sowie Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Unterrichtsmethoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.

XI. Rechtspflege

Art. 36 [1] Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission und der Maturitätskommission kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

[3] Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonalisierung

Art. 37 [1] Bestehende öffentliche Gymnasien werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den Gymnasiumsgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Kosten abschliessend.

[3] Die Finanzdirektion führt die Verhandlungen für die Übernahme der zum Schulbetrieb gehörenden Liegenschaften. Der Grosse Rat legt die Verhandlungsgrundsätze in einem besonderen Beschluss fest.

4 Die gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die Seminarabteilungen der Höheren Mittelschule Marzili Bern anwendbaren Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung sowie des Dekrets vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien finden weiterhin Anwendung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Änderung von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung

Akademische Studien- und Berufsberatung, Studentenberatung

Art. 7 1 Aufgehoben.

2 Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität

Verhältnis zum Gymnasium und Seminar

Art. 9 «Maturitätsschulen» statt «Gymnasium und Seminar».

3. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Geltungsbereich

Art. 2 1 Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f «Maturitätsschulen» statt «Gymnasien und Seminaren»,
g und *h* unverändert.

2–4 Unverändert.

4. Volksschulgesetz vom 19. März 1992

Kantonale Klassen

Art. 6a (neu) 1 Der Kanton kann an seinen Maturitätsschulen neunte Schuljahre mit gymnasialem Unterricht führen.

2 Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Schulungsort

Art. 7 1–3 Unverändert.

Antrag Kommission (für Art. 7 Abs. 4)

4 Die Trägergemeinden können gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr in speziellen Klassen führen. Bietet eine Gemeinde diesen Unterricht nicht an, regelt sie den Besuch einer andern Sekundarschule oder einer Maturitätsschule durch Vertrag.

Antrag Regierungsrat (für Art. 7 Abs. 4)

4 Die Trägergemeinden regeln die Organisation des gymnasialen Unterrichts im neunten Schuljahr. Bietet eine Gemeinde diesen Unterricht nicht an, regelt sie den Besuch einer andern Sekundarschule oder einer Maturitätsschule durch Vertrag.

5 Der Kanton verrechnet bei von ihm an Maturitätsschulen geführten neunten Schuljahren grundsätzlich die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten).

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Primar-, Real- und Sekundarklassen

Art. 46 1–3 Unverändert.

4 Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Maturitätsschulen.

Kantonsbeiträge

Art. 49 1–3 Unverändert.

4 Die Beiträge gemäss Absätze 1 und 2 gelten als gebundene Ausgaben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 39 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
2. Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien,
3. Dekret vom 19. März 1992 betreffend die Dauer der gymnasialen Ausbildung,
4. Dekret vom 19. Februar 1987 zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer.

Inkrafttreten

Art. 40 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September 1994/
22. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Lack*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen (Schulbaudekret, SBD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983, Artikel 21 und 49 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 6 und 46 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 [1] Der Kanton richtet Beiträge an die Baukosten für Schul- und Schulsportanlagen aus.

[2] Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für
a öffentliche Kindergärten, öffentliche Volksschulen und öffentliche Weiterbildungsklassen,
b beitragsberechtigte Mittelschulen.

II. Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten

Beitragsberechtigte Kosten

Art. 2 [1] Beitragsberechtigt sind die limitierten Kosten von Schul- und Schulsportanlagen für
a Neubauten,
b Erneuerungsbauten (Umbau, Erweiterung).

[2] Die Bauten und Anlagen müssen einem Bedürfnis entsprechen und die kantonalen Sachplanungen berücksichtigen.

[3] Beiträge werden auch gewährt für die Wiederherstellungsarbeiten (Rekonstruktion) nach Brand- und Umweltkatastrophen, sofern keine andere kantonale Amtsstelle Beiträge an dieselben Aufwendungen leistet. Versicherungsbeiträge sind von den beitragsberechtigten Kosten abzuziehen.

Festsetzung der Limiten

Art. 3 [1] Beitragsberechtigt sind die Kosten für eine einfache, qualitativ gute und der Zweckbestimmung angemessene dauerhafte Bau- und Anlagenausführung.

[2] Der Regierungsrat setzt die Kostenlimiten gestützt auf die Erfahrungswerte bereits realisierter Projekte fest. Er überprüft die Limiten

jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres und passt sie an, wenn sich der Berner Baukostenindex (Stand April) um mindestens fünf Punkte verändert hat.

Nicht beitragsberechtigte Kosten

Art. 4 [1] Nicht beitragsberechtigt sind
a Unterhalts- und Anpassungsarbeiten sowie Baukosten, die wegen unterlassenem Gebäudeunterhalt anfallen,
b Projekte, die nicht nach den Regeln der Baukunst erstellt worden sind,
c Projekte oder Projektteile, die von anderen kantonalen Amtsstellen subventioniert werden,
d Baukosten, die weniger als 20 000 Franken ausmachen.

[2] Keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge werden ausgerichtet, wenn
a die Trägerschaft im Gesuchs- und Genehmigungsverfahren die geltenden Vorschriften in bezug auf das Vorgehen oder die bautechnischen Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten hat;
b früher geleistete Beiträge noch nicht vollständig gemäss Artikel 11 amortisiert worden sind.

III. Bestimmung der Beiträgssätze

Grundlage

Art. 5 Massgebend für die Bestimmung der Beitragssätze ist die Publikation der Finanzdirektion über die ausgeglichene Steuerkraft (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich, FAG).

Beitragssätze

Art. 6 [1] Die Beiträgssätze richten sich für
a öffentliche Kindergärten, öffentliche Volksschulen und öffentliche Weiterbildungsklassen nach der Beitragsskala L des Anhangs V zum FAG,
b beitragsberechtigte Mittelschulen nach der Beitragsskala G des Anhangs V zum FAG.

[2] Ist die Trägerin einer Schulanlage eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft als eine Einwohnergemeinde bzw. gemischte Gemeinde, legt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den massgebenden ausgeglichenen Steuerkraftindex fest.

Ausserordentliche Verhältnisse

Art. 7 Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in finanzschwachen Gemeinden den ordentlichen Beitrag mit einem zusätzlichen Beitrag von höchstens zehn Prozent der anrechenbaren Kosten ergänzen, wenn die Finanzierung der obligatorischen Schulräume gemäss Minimalraumprogramm in Frage gestellt ist. [1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

IV. Zusicherung und Auszahlung der Beiträge

Zusicherung

Art. 8 [1] Die Zusicherung der Beiträge erfolgt aufgrund des Kostenvoranschlages und unter Berücksichtigung der festgelegten Limiten.

[2] Massgebend für die Anwendung der Beitragssätze und der Limiten ist der Zeitpunkt der Beitragszusicherung durch das finanzkompetente Organ.

Auszahlung

Art. 9 [1] Die Erziehungsdirektion prüft die Abrechnung und zahlt die Beiträge gemäss Zusicherung oder aufgrund der Abrechnungsbelege aus.

[2] Von den zugesicherten Beiträgen können bis zu 80 Prozent im Rahmen der verfügbaren Mittel und entsprechend dem Baufortschritt als Teilzahlungen ausgerichtet werden.

Rückerstattung

Art. 10 [1] Werden subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer Amortisation gemäss Artikel 11 zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergüten.

[2] Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

[3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattungen.

V. Amortisation

Art. 11 [1] Staatsbeiträge an Schulanlagen gelten als amortisiert

a bei den Gebäudekosten gemäss Baukostenplan (BKP 1 Vorbereitungsarbeiten und BKP 2 Gebäude) nach 50 Jahren,

b bei den festen Einrichtungen und den Aussenanlagen (BKP 3 Betriebseinrichtungen und BKP 4 Umgebung) nach 25 Jahren.

[2] Lehrerwohnungen gelten nach 25 Jahren als amortisiert.

[3] Der Regierungsrat kann für besondere Anlageteile andere Amortisationsfristen festlegen.

[4] Die Amortisation beginnt in der Regel mit der Schlusszahlung.

VI. Rechtspflege

Art. 12 Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates über die Gewährung von Beiträgen, auf deren Zusprechung ein Rechtsanspruch besteht, sowie über die Rückerstattung von Beiträgen kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13 [1]Für Projekte, an die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Beitragszusicherung erfolgt ist, findet das bisherige Recht Anwendung.

[2] Für alle andern Beitragsgesuche gilt das neue Recht.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 14 Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Dezember 1994/
8. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Michel*

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Juni-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 1
Erziehungsdirektion 2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion 3
Erziehungsdirektion 3

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

101. Wirtschaftsförderung; Vertragsgenehmigung Kaufvertrag; Industrielanderwerb in Moosseedorf.

1. Kaufvertrag

Der am 8. November 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Steiger AG Bern, Druckerei für Verpackung und Werbung, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, das Grundstück Nr. 828, Moosbühl, Gemeinde Moosseedorf, im Halte von 12 306 m² zum Preis von Fr. 3 199 560.– per 1. Dezember 1994 erwirbt, wird genehmigt. Der Staat Bern erwirbt die Vertragssache, um das Terrain für Industrielandangebote der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

2. Ausgaben

Die Ausgabe ist dem Konto 5021 1230-100 «Grundstücksfonds» zu belasten.

3. Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, abgeändert am 4. Dezember 1988, Artikel 3
- Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung, abgeändert am 3. Februar 1988, Artikel 1 Absatz 1
- Verordnung vom 17. März 1993 über den Vollzug der Wirtschaftsförderungsmassnahmen, Artikel 16–20.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1053. Ambulante Beratungsstellen für Alkoholkranke des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Bern in Bern; Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Staatsbeitrag aus dem Fonds für Suchtprobleme (Neue Ausgabe).

Für die ambulanten Beratungsstellen des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Bern mit Sitz in Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein wiederkehrender Staatsbeitrag aus dem Fonds für Suchtprobleme bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 135 und 136a
- Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

Gegenstand

Rückwirkend auf den 1. Januar 1995 sollen alle Beratungsstellen für Alkoholkranke des Blauen Kreuzes durch einen Beitrag aus dem Fonds für Suchtprobleme subventioniert werden.
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat aus dem Fonds für Suchtprobleme finanziert, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der 1995 zu erbringende Beitrag beläuft sich gemäss dem voranschlagten Betriebsaufwandüberschuss des Blauen Kreuzes auf Fr. 1 177 700.–. Er ist im Budget für den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion enthalten.

Massgebende Kreditsumme

Aufwandüberschuss aus Betrieb im Jahre 1995 Fr. 1 177 700.–

Für die Folgejahre kann der Beitrag im Ausmass der Teuerung angepasst werden, wobei vom Stand Dezember 1995 des Landesindexes der Konsumentenpreise LIKP auszugehen ist.

Kreditbezeichnung

Wiederkehrender Staatsbeitrag aus dem Fonds für Suchtprobleme.

Rechnungsjahr: ab 1995.

Konto: 5042 423650-10004; Fonds für Suchtprobleme.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

1054. Übernahme der Station EO der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern-Waldau durch die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern; Betriebsbeitragsbewilligung für wiederkehrenden Staatsbeitrag.

1. Gegenstand

Der Verein Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie (IGS) erhält einen jährlichen Beitrag für den Betrieb des Wohnheims EO für geistig mehrfach- und schwerstbehinderte Personen. Die IGS übernimmt die Leitung der Station EO der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern-Waldau.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36 und 139 (BSG 860.1)

- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4 (BSG 862.1)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG), Artikel 16f und 16g Absatz 2 Buchstabe a (BSG 620).

3. Massgebende Kreditsumme

Für die zweite Hälfte des Jahres 1995 wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 237 375.– bewilligt. Für die Jahre 1996 und folgende werden Betriebsbeiträge von Fr. 421 000.– bewilligt. Ab 1997 kann dieser Staatsbeitrag der Teuerung angepasst werden. Die Beiträge unterliegen der Lastenverteilung.

4. Kreditbezeichnung

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss FHG Artikel 16f und 16g Absatz 2 Buchstabe a.

5. Rechnungsjahr: 1995 und folgende.

6. Konto

4400 3650-7701010 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für erwachsene Behinderte.

7. Ausgabenbefugnis

Der Staatsanteil gemäss Lastenverteilungsschlüssel (55 Prozent) beträgt für die Jahre 1996 und folgende Fr. 231 550.– (Nettoprinzip). Die Beschlussfassung erfolgt abschliessend durch den Grossen Rat.

Erziehungsdirektion

1009. Bern: Universität; Betriebsbeitrag an die Schule für Gestaltung Bern für das Zeichenlehrerinnen- und Zeichenlehrerseminar für die Jahre 1995–1998; Zahlungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Betriebsbeitrag an die Schule für Gestaltung für das Zeichenlehrerinnen- und Zeichenlehrerseminar für die Jahre 1995–1998.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 und Artikel 43a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 16f und Artikel 16g, Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (BSG 620)
- Artikel 52 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (BSG 621.1)
- RRB 1134 vom 24. März 1993.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Zahlungskredit 1995	1 291 900.–
Verpflichtungskredit 1996–1998 max.	1 370 000.–

Der genaue Betrag wird von der Regierung festgelegt.

4. Ausgabenart: neu, wiederkehrend.

5. Rechnungsjahr

Die Beiträge sind im Budget 1995 und im Finanzplan 1996–1998 der Universität enthalten.

6. Konto

Erziehungsdirektion, 4831.3622 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750-3622).

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

893. Urtenen–Moosseedorf; Kantonsstrasse T1 Bern–Burgdorf; Rad- und Fussweg Moosmatten; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung eines 250 Meter langen und 3,5 Meter breiten Rad- und Fussweges in Hochlage, zwischen dem Shoppyland in Schönbühl und der Moosstrasse in Moosseedorf.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 *Gesetzliche Grundlagen*
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 31a, 31b, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Finanzhaushaltgesetz vom 20. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53.

2.2 Pläne und Strassenbauprogramm
- Baubewilligung vom 21. September 1994
- Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 18, Nr. 4006.

3. Kosten

(Preisbasis 1. März 1994; Teuerungsberechnung nach dem Projektkosten-Indexverfahren PKI)

	Fr.
Gesamtkosten	1 860 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–590 000.–
Kosten zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV	**1 270 000.–**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–21 500.–
Zu bewilligender Kredit	**1 248 500.–**

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
49605 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 21 500.–
	1995	Fr. 275 000.–
	1996	Fr. 563 500.–
	1997	Fr. 1 000 000.–
Total		Fr. 1 860 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

894. Gemeinde Lenk; Neueinreihung von öffentlichen Strassen; Abtretung der Kantonsstrasse Lenk Dorf–Iffigenalp an die Gemeinde.

1. Gegenstand

Abtretung der Kantonsstrasse Lenk Dorf–Iffigenalp, Länge 8304 Meter, an die Gemeinde Lenk.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 16 Absatz 3, Artikel 46 und Art. 47
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 11, 12 und 13
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44
- RRB Nr. 1968 vom 30. Mai 1990 betreffend Neueinreihung von öffentlichen Strassen
- Regelung der Loskaufsumme gemäss SBG Artikel 16 Absatz 3 des Tiefbauamtes vom 18. September 1990 (revidiert am 3. Dezember 1990).

3. Kosten

	Fr.
Loskaufsumme	1 319 605.–
./. Nettoinvestitionen des Kantons seit 1. Januar 1986	–68 000.–
Kosten zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme/zu bewilligender Kredit	1 251 605.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik		Rechnungsjahr/Betrag	
4960 3621	Tiefbauamt, Betriebsbeiträge an Gemeinden	1995	Fr. 1 100 000.–
		1996	Fr. 151 605.–
Total			Fr. 1 251 605.–

5. Bedingungen

Die bisherige Kantonsstrasse Lenk Dorf (Verzweigung Richtung Oberried)–Iffigenalp wird von der Gemeinde Lenk mit Wirkung ab 1. September 1995 zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Sie ist in befahrbarem Zustand zu übergeben und vorher vorschriftsgemäss zu vermessen und zu vermarchen.
Die Änderung ist von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

6. Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann, soweit er die Loskaufsumme betrifft, innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung schriftlich, begründet und mit Beweismitteln versehen einzureichen.

7. Eröffnung

Der Oberingenieur des I. Kreises wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat Lenk zu eröffnen.

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion

950. Rahmen der Neuverschuldung für die Jahre 1995 und 1996.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf Artikel 76 Buchstabe d der Kantonsverfassung, den Rahmen der Neuverschuldung für die Jahre 1995 und 1996 wie folgt zu beschliessen:

- Neuverschuldung im Umfang von 1600 Millionen Franken
- Weiterführung des Geldmarktbuchforderungsprogramms mit einer Maximallimite von 400 Millionen Franken
- Weiterführung der Kreditlimite bei der Berner Kantonalbank von 200 Millionen Franken.

Erziehungsdirektion

1010. Universität; Nachkredit pro 1994 auf diversen Konten.

1. Gegenstand

Nach Vornahme der Abschlussbuchungen wird festgestellt, dass auf verschiedenen Konten der Universität Nachkredite erforderlich werden. Insgesamt weist die Universitätsrechnung pro 1994 Überschreitungen der Ausgabenkonti von netto Fr. 2 124 263.73 (0,5%) aus. Diese werden jedoch durch Mehreinnahmen von insgesamt Fr. 3 490 614.94 (2,8%) mehr als kompensiert. Trotzdem sind aufgrund der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die einzelnen Kontoüberschreitungen entsprechende Nachkredite zu beschliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25, Absatz 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1994 die folgenden Nachkredite bewilligt:

4831	*Universität*	Fr.
3020	Gehälter der Lehrkräfte	25 029 000.–
3030	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	10 400.–
3040	Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse	644 000.–
3100	Büromaterial	894 000.–
3101	Druck- und Buchbinderkosten, Publikationen	35 800.–
3111	Anschaffungen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen usw.	551 000.–
3170	Reise- und Spesenentschädigungen des Personals	7 300.–
3185	PTT-Kosten	249 000.–
3188	Entschädigungen für Informatik-Dienstleistungen Dritter	114 000.–
3300	Abschreibung von Guthaben des Finanzvermögens	134 000.–

1011. Erziehungsdirektion; Nachkredite pro 1994 auf diversen Besoldungskonti.

1. Gegenstand

1.1 *Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule, 4810*

Konto 3020 Gehälter der Lehrkräfte

Der Budgetkredit pro 1994 beträgt Fr. 790 847 800.–. Es wird eine Überschreitung von Fr. 15 355 000.– oder 1,9% festgestellt. Diese erklärt sich unter Berücksichtigung der äusserst knappen Budgetierung zur Hauptsache aus den folgenden Gründen:

- Die Leistungen des Staates an vorzeitig pensionierte Lehrkräfte aufgrund des geänderten Dekretes über die Bernische Lehrerversicherungskasse werden neu diesem Konto belastet.
- Beim Gymnasium bewirkte die Einführung des Typus D einen Anstieg der Klassenzahl, welcher im Zeitpunkt des Voranschlages nicht genau vorhersehbar war.
- Im Bereiche Primarschule und Sekundarschule erfolgten etwas weniger Klassenschliessungen als im Budget geplant.
- Beim Kindergarten ist infolge der Einführung des Obligatoriums für Gemeinden zur Ermöglichung des Kindergartenbesuches noch ein beschränkter Ausbau zu verzeichnen.
- Schliesslich wirkten sich nicht leicht quantifizierbare Gründe auf die Besoldungen aus: Steigendes Durchschnittsalter der Lehrerschaft infolge der rezessionsbedingten geringeren Mobilität/Fluktuation und die Besitzstandsgarantie für Sekundarlehrer im Zusammenhange mit der Umstellung auf das Modell 6/3.

Konto 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Der Budgetkredit pro 1994 beträgt Fr. 46 671 100.–. Die Ausgaben auf diesem Konto sind direkt abhängig von den Lehrerbesoldungen, Konto 3020. Die Überschreitung von Fr. 1 220 000.– ist durch die dortigen Mehrausgaben bedingt.

1.2 Staatliche Volks- und Mittelschulen, 4811

Konto 3020 Gehälter der Lehrerschaft

Der Budgetkredit pro 1994 beträgt Fr. 43 519 500.–. Das Konto wird um Fr. 2 130 000.– oder 4,9% überschritten. Diese Überschreitung erklärt sich dadurch, dass neu die Besoldungskosten der Dipl ommittelschule Marzili über dieses Konto verbucht werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
- Nachkredit aufgrund von Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 sowie Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1994 die folgenden Nachkredite bewilligt:

- Konto 4810 3020 Gehälter der Lehrkräfte, Fr. 15 355 000.–
- Konto 4810 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, Fr. 1 220 000.–
- Konto 4811 3020 Kantonale Schulen, Gehälter der Lehrerschaft, Fr. 2 130 000.–.

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Totalrevision der Vermessungsgesetzgebung

1. Einleitung

Die amtliche Vermessung ist eine Bundesaufgabe und stützt sich insbesondere auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 942–977 ZGB, Art. 38 SchlTZGB). Die Durchführung der amtlichen Vermessung ist jedoch den Kantonen übertragen.
Die amtliche Vermessung diente ursprünglich allein der Grundbuchführung (Erstellung des Grundbuchplanes). Dem Ruf nach allgemeinem Zugang und allgemeiner Benutzung der gesammelten Daten der amtlichen Vermessung trug der Bund mit dem Projekt «Reform der amtlichen Vermessung (RAV)» Rechnung. Als Ergebnis ist am 1. Januar 1993 die Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) in Kraft getreten. Sie umschreibt die generelle Erfassung, Bearbeitung und Nutzung der Daten. Die frühere Hauptaufgabe – die Erstellung des Grundbuchplanes – wird zu einer Aufgabe neben anderen.

2. Parlamentarische Vorstösse

Grossrat Schlegel reichte am 10. September 1979 eine Motion ein, die den Regierungsrat einlud, das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 den heutigen Erfordernissen anzupassen. Die Motion ist vom Grossen Rat am 19. Februar 1980 angenommen worden. Im Verwaltungsbericht der Baudirektion für das Jahr 1985 wurde erwähnt, dass frühestens im Jahre 1986 entschieden werden könne, ob die Revision der Vermessungsvorschriften auf kantonaler Ebene in Angriff genommen werden könne oder ob das Ergebnis der «Reform der amtlichen Vermessung» abgewartet werden müsse. Gestützt auf diesen Hinweis reichte Grossrat Dütschler am 25. März 1987 eine Interpellation ein. Er wies darauf hin, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen über das Vermessungswesen im Kanton Bern dringend erneuerungsbedürftig seien. Der Regierungsrat machte in seiner Antwort vom 1. Juli 1987 darauf aufmerksam, dass die Motion Schlegel nicht vergessen sei und dass die Vorarbeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten vorangetrieben würden. Die Vorarbeiten müssten auf die neuen Bundesvorschriften abgestimmt werden.
Der vom eidgenössischen Parlament am 20. März 1992 verabschiedete Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung und die vom Bundesrat am 18. November 1992 genehmigte Verordnung über die amtliche Vermessung sind am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Den Kantonen wurde eine zweijährige Übergangsfrist für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechtes eingeräumt.

3. Gründe zur Totalrevision

Das neue Bundesrecht weist den Kantonen mehr Regelungskompetenzen zu als dies bisher der Fall war. Die Kantone können den Inhalt der amtlichen Vermessung ausweiten und gleichzeitig die Minimalanforderungen des Bundes an die Daten verschärfen. Das neue Recht überträgt den Kantonen die volle Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen. Die Kantone haben ferner das Meldewesen sowie die Einsicht in die Daten der amtlichen Vermessung und deren Abgabe zu regeln. Die Gebührenhoheit für den Bezug von Auszügen und Auswertungen liegt ganz bei den Kantonen. Der Kanton hat Rechtsgrundlagen festzulegen für die Verteilung der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten Kosten zwischen Kanton, Gemeinden, Grundeigentümern und den Benützern. Diese Fragen können nicht mit einer blossen Teilrevision der geltenden Vermessungsvorschriften gelöst werden – Vorschriften, die zum Teil aus dem letzten Jahrhundert stammen (Dekret vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessung im Berner Jura und Laufental, Dekret vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils, Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen, Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil, Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke, Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung, Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil). Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Bundesvorschriften müssen von Grund auf neu geschaffen werden.

4. Zielsetzung und Systematik der Neuordnung

Das neue Vermessungsgesetz lehnt sich eng an die bundesrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung an. Grundsätzlich wird darauf verzichtet, die Bundesvorschriften im Vermessungsgesetz zu wiederholen, es sei denn, die kantonalen Vorschriften wären ohne solche Wiederholungen nicht mehr verständlich.
Auf perfektionistische Lösungen für die Durchführung der amtlichen Vermessung wird verzichtet, insbesondere wird davon abgesehen, den Inhalt der amtlichen Vermessung zu erweitern oder die Minimalanforderungen des Bundes an die Daten zu verschärfen. Andererseits schliesst die Neuordnung aber nicht aus, mit einer allfälligen Weiterentwicklung des Vermessungswesens oder neuen Bedürfnissen Schritt zu halten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Allgemeines

Laut den Zielsetzungen der amtlichen Vermessung müssen in Zukunft im Kanton Bern folgende Arbeiten ausgeführt werden:
– Fertigstellung der Ersterhebungen im Oberland,

- Ersatz der aus dem letzten Jahrhundert stammenden, provisorisch anerkannten Vermessungswerke,
- Erneuerung der definitiv anerkannten, d. h. nach Einführung des ZGB erstellten Vermessungswerke.

Die im Rahmen des Projektes «Reform der amtlichen Vermessung» durch den Bund im Jahre 1993 ausgearbeitete Kostenschätzung rechnet für den Kanton Bern mit Gesamtkosten von 715 Mio. Franken, wovon 315 Mio. Franken vom Bund übernommen werden. Die Finanzierung der verbleibenden Restkosten hat der Kanton zu regeln.

Die Kostenschätzung beruht auf den 1993 geltenden Vermessungstarifen. Würden diese Arbeiten – entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen des Bundes – in den nächsten dreissig Jahren ausgeführt, hätte dies ein jährliches Vermessungsprogramm in der Höhe von ungefähr 24 Mio. Franken zur Folge.

Vereinfachte und rationelle Vermessungsmethoden sowie die Einführung des öffentlichen Wettbewerbes in der Arbeitsvergabe der amtlichen Vermessung werden eine wesentliche Kostensenkung zur Folge haben.

Wegen der Finanzknappheit des Bundes muss zudem in Zukunft mit stark reduzierten Verpflichtungskrediten gerechnet werden. In erster Priorität sind die Vermessungen in den Baugebieten zu erstellen bzw. zu erneuern. Bei den folgenden Kostenvergleichen wird deshalb für den Kanton Bern von einem jährlichen Vermessungsprogramm von 15 Mio. Franken ausgegangen.

5.2 Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten

a Bund

Laut Artikel 39 Schlusstitel zum ZGB trägt der Bund zur Hauptsache die Kosten der amtlichen Vermessung. Die Beiträge werden entsprechend der Finanzkraft der Kantone und entsprechend der Beitragszonen abgestuft.

Für den Kanton Bern gelten ab 1. 1. 1995 folgende Ansätze:

Ersterhebung	Beitragszone 1	53%
	Beitragszone 2	68%
	Beitragszone 3	83%
Erneuerung	Beitragszone 1	26%
	Beitragszone 2	30%
	Beitragszone 3	50%
Vermarkung	Beitragszone 3	33%
Periodische Nachführung und Erhaltung	Beitragszonen 1–3	22%
Vermessungen nach Güterzusammenlegungen in Gebieten mit anerkannten Vermessungen	Beitragszonen 2+3	50%

Definition der Beitragszonen:

Beitragszone 1: Überbaute Gebiete und Bauzonen.

Beitragszone 2: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete ausserhalb des Berggebietes gemäss Viehwirtschaftskataster.

Beitragszone 3: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete gemäss Viehwirtschaftskataster, Alp- und Weidegebiete, unproduktive Gebiete.

b Kanton

Der Kanton erbringt folgende Leistungen:

- Das Vermessungsamt erledigt als Aufsichtsbehörde die administrativen und organisatorischen Arbeiten.
- Das Vermessungsamt ist verantwortlich für die Ersterhebung, die Nachführung und den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 über das ganze Kantonsgebiet.
- Das Vermessungsamt ist verantwortlich für die Nachführung des bestehenden Übersichtsplanes, welcher flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet vorliegt.
- Der Bund macht seine Leistung an die Vermarkung in der Beitragszone 3 davon abhängig, dass der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt. Gemäss dem Gesetzesentwurf übernimmt der Kanton 20 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Nach geltender Regelung beträgt der Kantonsbeitrag zwei Drittel des Bundesbeitrages (für 1995: 22%).
- Der Kanton unterstützt die Ersterhebung und die Erneuerung der Vermessungswerke mit der Gewährung von Vorschüssen:

  Geltende Regelung: Nach Artikel 1 und 4 des Dekretes zur Förderung der Grundbuchvermessung vom 26. Februar 1930 (BSG 215.346.1) werden die Kosten der Neuvermessung (Vermessung und Vermarkung) zinslos bevorschusst. Die Gemeinden haben die ihnen vorgeschossenen Kosten, die weder durch Bundes- noch Kantonsbeiträge gedeckt werden, im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und 10 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festgesetzten Ablieferung des Vermessungswerkes an das kantonale Vermessungsamt in gleichmässigen Raten zinslos zurückzuerstatten. Den Gemeinden, welche ihren Vorschuss nach Vollendung der Arbeiten vollständig und sofort zurückzahlen, wird eine Ermässigung von 10 Prozent gewährt.

  Im Berner Jura wurden bisher ebenfalls die Gemeindeanteile an der Nachführung gestützt auf Artikel 3 des Dekretes betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils vom 22. November 1866 (BSG 215.346.3) zinslos bevorschusst. Die Rückzahlung erfolgt in vier Jahresraten.

Nachteile der geltenden Regelung: Die heute geltenden Vorschriften verbieten die Bevorschussung der Erneuerung der Vermessungswerke, welche in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen wird. Die finanzielle Beteiligung des Kantons hängt zudem in grossem Masse vom Zahlungsmodus der Gemeinde ab (sofortige Zahlung oder Rückzahlung in 10 Jahresraten). Die lange Rückzahlungsdauer (ca. 15 Jahre) ist für den Kanton mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.
Die Bevorschussung der Gemeindeanteile an die Nachführung gilt nur für einen Teil des Kantonsgebietes.

Regelung laut Gesetzesentwurf: Die Bevorschussung hat sich bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Zukünftig sollen für Ersterhebungen (inkl. Vermarkung), Erneuerungen und provisorische Numerisierungen Darlehen gewährt werden.
Um das Abrechnungswesen zu straffen, haben die Gemeinden die Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und dem Vorliegen der Schlussabrechnung in gleichmässigen Jahresraten zurückzuerstatten.
Auf die bisherige Bevorschussung der Nachführung im Berner Jura wird hingegen verzichtet.

- Alle Daten, welche nicht laufend nachgeführt werden können, unterliegen nach den neuen Bundesvorschriften der periodischen Nachführung. Diese erfolgt in der Regel in einem Zyklus von zehn Jahren und erstreckt sich über grössere, zusammenhängende Gebiete. Dabei können die Gemeindegrenzen überschritten werden. Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten werden zwischen Kanton und Gemeinden geteilt.

c Gemeinden

Die Gemeinden haben folgende Kosten zu übernehmen:
- die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten der Ersterhebung, der Erneuerung und der provisorischen Numerisierung,
- allfällige (freiwillige) Beiträge an die Vermarkung,
- die Hälfte der Restkosten der periodischen Nachführung,
- den Unterhalt der Lagefixpunkte 3 und der Vermessungsakten,
- die Kosten einer allfällig eigenen Dienststelle.

d Dritte

- Vermarkung im Rahmen der Ersterhebung:
  Die Eigentümer tragen die nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten. Die Gemeinden können (freiwillige) Beiträge leisten.
- Laufende Nachführung (Gebäudenachführung, Grenzänderungen):
  Der Geometer stellt in Zukunft die Kosten dem Verursacher direkt in Rechnung. Bisher hatten die Gemeinden für die Gebäudenachführung aufzukommen, sofern sie kein entsprechendes Reglement für die Kostenüberwälzung besassen.
- Für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen sowie die gewerbliche Nutzung sind Gebühren zu entrichten.

5.3 Zusammenfassung

Jährliche Gesamtkosten der amtlichen Vermessung gemäss geltender Regelung

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Vermessungsprogramm					
Vermarkung 1+2	2.500			2.500	
Vermarkung 3	1.250	0.400	0.250	0.600	
Ersterhebung	6.250	4.375		1.875	
Erneuerung	5.000	1.500		3.500	
Eventuell: Beteiligung der Eigentümer an den Vermarkungskosten				−1.000	+1.000
Vorschuss- und Darlehenskosten 5% von 52 Mio.	2.600		2.600		
Laufende Nachführung der Verm. Werke	12.000			4.000	8.000
Eventuell: Beteiligung der Eigentümer an den Kosten der Gebäudenachführung				−2.000	+2.000
Periodische Nachführung	1.000	0.230	0.385	0.385	
Total Bruttokosten	30.600	6.505	3.235 [1]	9.860 [2]	11.000
Erträge:					
– numerischer Datenbezug [3]	−0.400		−0.100	−0.300	
–Gewerbliche Nutzung [4]	−0.100	−0.025	−0.065	−0.010	
Total Nettokosten	30.100	6.480	3.070	9.550	11.000

[1] Nicht inbegriffen sind die Aufwendungen des Kantons für den «Betrieb» des kantonalen Vermessungsamtes.
Die jährlichen Nettokosten belaufen sich auf ca. 2.5 Mio. Fr.

[2] Nicht inbegriffen sind die Kosten der Gemeinden für den Betrieb eigener Dienststellen für Vermessungen (Bern, Biel) sowie allfällige Verwaltungskosten.

[3] Die Gebühren für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen werden zwischen Kanton (Anteil ¼ = Entschädigung für die Gebührenerhebung) und den Gemeinden (Anteil ¾) aufgeteilt.

[4] Der Kanton hat dem Bund ¼ der erhobenen Gebühren abzuliefern.
Gemeinden mit eigener Vermessungsdienststelle erheben die Gebühren selber. Sie teilen diese mit dem Kanton.

Jährliche Gesamtkosten der amtlichen Vermessung gemäss Gesetzesentwurf

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Vermessungsprogramm					
Vermarkung 1+2	2.500				2.500
Vermarkung 3	1.250	0.400	0.250		0.600
Ersterhebung	6.250	4.375		1.875	
Erneuerung	5.000	1.500		3.500	
Eventuell: Beteiligung der Gemeinden an den Vermarkungskosten				+1.000	−1.000
Darlehenskosten 5% von 24.44 Mio. Fr.	1.222		1.222		
Laufende Nachführung der Verm. Werke	12.000			2.000	10.000
Periodische Nachführung	1.000	0.230	0.385	0.385	
Total Bruttokosten	29.222	6.505	1.857 [1]	8.760 [2]	12.100
Erträge:					
– numerischer Datenbezug [3]	−0.400		−0.100	−0.300	
–Gewerbliche Nutzung [4]	−0.100	−0.025	−0.065	−0.010	
Total Nettokosten	28.722	6.480	1.692	8.450	12.100

[1] Nicht inbegriffen sind die Aufwendungen des Kantons für den «Betrieb» des kantonalen Vermessungsamtes.
Die jährlichen Nettokosten belaufen sich auf ca. 2.5 Mio. Fr.

[2] Nicht inbegriffen sind die Kosten der Gemeinden für den Betrieb eigener Dienststellen für Vermessungen (Bern, Biel) sowie allfällige Verwaltungskosten.

[3] Die Gebühren für den Bezug von Daten numerischer Vermessungen werden zwischen Kanton (Anteil ¼ = Entschädigung für die Gebührenerhebung) und den Gemeinden (Anteil ¾) aufgeteilt.

[4] Der Kanton hat dem Bund ¼ der erhobenen Gebühren abzuliefern.
Gemeinden mit eigener Vermessungsdienststelle erheben die Gebühren selber. Sie teilen diese mit dem Kanton.

Vergleich der jährlichen Gesamtkosten
Gesetzesentwurf – Geltendes Recht

	Total in Mio. Fr.	Bund in Mio. Fr.	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Eigentümer in Mio. Fr.
Geltendes Recht	30.100	6.480	3.070	9.550	11.000
Gesetzesentwurf	28.722	6.480	1.692	8.450	12.100
Differenz	−1.378 Minderkosten gemäss Gesetzesentwurf	0.000	−1.378 Minderkosten gemäss Gesetzesentwurf	−1.100 Minderbelastung gemäss Gesetzesentwurf	+1.100 Mehrbelastung gemäss Gesetzesentwurf

Die Verkürzung der Rückzahlungsfrist für die zinslosen Darlehen laut Gesetzesentwurf entlastet den Kanton.
Die Gemeinden werden durch die konsequente Einführung des Verursacherprinzips für die Nachführung und die Überwälzung der Restkosten der Vermarkung im Rahmen der Ersterhebung auf die Grundeigentümer entlastet.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum Vernehmlassungsentwurf gingen rund fünfzig Stellungnahmen ein. Die Notwendigkeit einer Totalrevision der Vermessungsgesetzgebung blieb unbestritten. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich begrüsst. Die meisten Anliegen konnten bereinigt werden. Wegen der Harmonie mit der Terminologie der Bundesvorschriften mussten als unklar kritisierte Begriffe (z.B. «öffentliche Unternehmen», Art. 48 Abs. 2 VAV) beibehalten werden. Streitig bleiben folgende Gegenstände:

a Die Freisinnig-Demokratische Partei, der Kantonal-Bernische Gewerbeverband und der Handels- und Industrieverein begrüssen es, dass eine öffentliche Aufgabe mit liberalen Mitteln erfüllt wird. Verlangt wird aber eine weitergehende Privatisierung, insbesondere wird gewünscht, dass der Kanton und die Gemeinden selber keine Vermessungsarbeiten ausführen dürfen. Den Gemeinden soll verboten werden, selber eine eigene Dienststelle für Vermessung zu schaffen.
Die Bundesvorschriften erlauben den Gemeinden die Schaffung einer eigenen Dienststelle für Vermessung. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es nicht Aufgabe des Kantons, hier in die Autonomie der Gemeinde einzugreifen. Jede Gemeinde hat selber zu entscheiden, ob sie eine eigene Dienststelle schaffen will oder nicht. Weil dafür qualifiziertes Personal (patentierter Ingenieur-Geometer) und Spezialausrüstung notwendig ist, ist nicht anzunehmen, dass neben den Dienststellen für Vermessung der Städte Bern und Biel andere Gemeinden dazu übergehen werden, die Vermessungsarbeiten selber durchzuführen.

Das Vermessungsamt vergibt jährlich Drittaufträge in der Grössenordnung von mehreren hunderttausend Franken (Neuerstellung und Nachführung der Triangulation 4. Ordnung, Nachführung des Übersichtsplans). Das Vermessungsamt erledigte nur kleinere Arbeiten oder sehr spezialisierte Arbeiten selber. Da der Aufwand für die Vergabe, die Koordination und die Kontrolle dieser Arbeiten verhältnismässig gross wäre, ist es kostengünstiger und effizienter, dass das Vermessungsamt diese selber durchführt. Die Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 garantieren über das ganze Kantonsgebiet einen einheitlichen Bezugsrahmen für die amtliche Vermessung. Dies wird durch einen zentralen Unterhalt und eine zentrale Verwaltung gewährleistet. Die bewährte Aufgabenteilung zwischen dem Vermessungsamt und Dritten soll deshalb beibehalten werden.

b Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Organisation des Unterhaltes und der Nachführung der Vermessungswerke. Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Gemeinden eines Amtsbezirkes einen Nachführungskreis bilden und gemeinsam einen Nachführungsgeometer ernennen. Aufgrund der heutigen Gegebenheiten mussten verschiedene Ausnahmetatbestände vorgesehen werden. Bereits nach bisherigem Recht bildete jede einzelne Gemeinde einen Nachführungskreis. Der Zusammenschluss der einzelnen Nachführungskreise erforderte die Genehmigung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Da sachliche Gründe für eine Einflussnahme des Kantons für einen zwingenden Zusammenschluss der Nachführungskreise heute fehlen, wird mit dem Gesetzesentwurf darauf gänzlich verzichtet. Dies heisst aber nicht, dass die Gemeinden sich nicht mehr zusammenschliessen dürften, um gemeinsam einen Geometer mit der Nachführung ihrer Vermessungswerke zu beauftragen. Mit dieser Regelung kann den verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinden optimal Rechnung getragen werden.

c Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kosten für die Gebäudenachführung vom Bauherrn zu tragen sind. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Geometer gestützt auf den vom Regierungsrat erlassenen Tarif. Damit wird dem Verursacherprinzip konsequent Nachachtung verschafft. Die Rechnungsstellung durch den Nachführungsgeometer wird von verschiedenen Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Nach heutiger Regelung stellt der Kreisgeometer den Gemeinden Rechnung, die ihrerseits berechtigt sind, mittels Reglement die Kosten auf die Grundeigentümer zu überwälzen.
Der Bernische Geometer- und Kulturingenieurverein und einzelne Geometer verlangen, dass der Nachführungsgeometer seinen Aufwand für die Gebäudenachführung auch zukünftig der Gemeinde in Rechnung stellt und dass die Gemeinde dafür beim Bauherrn eine Gebühr erhebt. Dies wäre aber für die Gemeinde mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist im Hinblick auf eine effiziente Verwaltungstätigkeit sachgerecht, dass der Private, der eine Verwaltungsaufgabe besorgt, die entsprechenden Gebühren direkt beim Pflichtigen erhebt. Diese Lösung hat sich auch ausserhalb des Vermessungswesen bestens bewährt: So stellt der Notar den Erben Rechnung für die Kosten des Steuerinventars, das der Regierungsstatthalter angeordnet hat, oder der Kaminfegermeister fordert die Gebühr für die gesetzlich vorgeschriebene Kaminreinigung beim Hauseigentümer direkt ein. Dem Anliegen, die Gebühren für die Gebäudenachführung nicht vollständig aufwandabhängig auszugestalten, müsste allenfalls bei der Revision des heutigen (aufwandabhängigen) Gebührentarifs Rechnung getragen werden.
Der Wunsch des Bernischen Geometer- und Kulturingenieurvereins, von einzelnen Geometern und von einzelnen Gemeinden, die Gebühr für die Gebäudenachführung vom Gebührenpflichtigen mit der Baubewilligung zu erheben, ist mit einem Mehraufwand verbunden und erscheint gegenüber dem Gebührenpflichtigen nicht sachgerecht. Zudem verpflichtet die Baubewilligung nicht zum Bauen und löst somit nicht in jedem Fall eine Nachführungspflicht aus.

d Der Verband Bernischer Finanzverwalter, der Verband bernischer Gemeindeschreiber und einzelne Gemeinden lehnen die Verkürzung der Rückzahlfrist der Vorschüsse von 15 auf sechs Jahre ab oder stellen sie in Frage. Der Gesetzesentwurf hält an der Verkürzung fest. Die Bewirtschaftung der Vorschüsse auf die lange Dauer von 15 Jahren widerspricht dem Gebot einer effizienten Verwaltung.

e Nicht Gegenstand des Vermessungsrechts sind die Fragen des Eigentums an kulturunfähigem Land oder öffentlichen Gewässern. Entsprechende Anträge (beispielsweise der Gemeinde Gadmen) konnten deshalb von vornherein nicht berücksichtigt werden.

7. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Allgemeines

Artikel 1

Das Bundesrecht bestimmt die Minimalanforderungen, welche an die amtliche Vermessung gestellt werden. Die Kantone können den Inhalt erweitern und weitergehende Anforderungen vorschreiben.
Der Gesetzesentwurf überträgt die Kompetenz, den vorgeschriebenen Inhalt zu erweitern, dem Regierungsrat. Damit kann künftigen Entwicklungen rasch Rechnung getragen und die Einheitlichkeit der Vermessungswerke innerhalb des Kantonsgebietes gewahrt werden.
Will eine Gemeinde den Inhalt erweitern, kann sie das ausserhalb der amtlichen Vermessung tun.

Artikel 2

Die Gemeinden können eine höhere Genauigkeit vorschreiben.

Artikel 3

Die Daten der amtlichen Vermessung bilden wichtige Grundlagedaten für den Aufbau von Landinformationssystemen (z. B. BEGIS).

Artikel 4

Laut Artikel 42 VAV haben die Kantone eine kantonale Vermessungsaufsicht zu bestimmen. Das Vermessungsamt als zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion leitet, überwacht und kontrolliert die Arbeiten der

amtlichen Vermessung. Es sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit andern Vermessungsvorhaben.

Artikel 6

Der Bund verlangt, dass die Arbeitsvergabe mit Ausnahme der Nachführung in der Regel auf dem Submissionsweg zu erfolgen habe, wobei die Kantone das Verfahren zu regeln haben. Der Regierungsrat hat die bestehende Submissionsverordnung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1994 auf die amtliche Vermessung (ohne Nachführung) ausgedehnt.
Das Submissionsverfahren ersetzt die bisher geltenden paritätischen Tarife.

Artikel 7

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung sind durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Die einzelnen Vermessungsvorhaben sind Bestandteil des Vermessungsprogrammes.
Die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung wird an den Gemeinderat delegiert.

Artikel 8

Die Bevorschussung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Neben den Ersterhebungen (inkl. Vermarkung) werden den Gemeinden neu Darlehen für Erneuerungen und provisorische Numerisierungen gewährt. Auf die Bevorschussung der Nachführung wird verzichtet.

Artikel 9

Zur Auftragserfüllung müssen die beauftragten Personen die Grundstücke betreten können.

Vermarkung

Nach Artikel 12 VAV haben die Kantone Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung zu erlassen. Unter dem Begriff «Vermarkung» sind sowohl die «Grenzfeststellung» wie auch das «Anbringen von Grenzzeichen» zu verstehen.

Artikel 13–18

Regelung des Vorgehens bei der Grenzfeststellung.

Artikel 20

Von der eingeräumten Kompetenz, auf die Vermarkung der Grundstücksgrenzen in bestimmten Fällen zu verzichten, wird Gebrauch gemacht.

Artikel 21 und 22

Grenzen, über welche keine Einigung besteht, werden streitig erklärt. Das zuständige Zivilgericht entscheidet über deren Verlauf.

Artikel 23

Die Vermarkungskosten bei der Ersterhebung sind grundsätzlich durch die Grundeigentümer zu tragen.
An die Vermarkung in den Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet leistet der Bund Beiträge nach Artikel 3 des Bundesbeschlusses über die Abgeltung der amtlichen Vermessung, unter der Voraussetzung, dass auch der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt.
Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an die Vermarkungsarbeiten Beiträge zu leisten.

Ersterhebung und Erneuerung

Gemäss Bundesrecht gilt als «Ersterhebung» die vollständige Neuerstellung sämtlicher Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Vermessungswerke. Im Kanton Bern betrifft dies die unvermessenen Gebiete des Berner Oberlandes sowie die Gebiete mit provisorisch anerkannten Vermessungswerken, welche aus dem letzten Jahrhundert stammen.
Als «Erneuerung» gilt die Aufarbeitung (Renovation) bestehender, nach Bundesrecht bereits definitiv anerkannter Vermessungswerke. Bei der Erneuerung werden keine Vermarkungsarbeiten an den Grundstücksgrenzen ausgeführt.

Artikel 24 und 25

Die bereits heute bestehende Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird beibehalten.
Für die übergeordneten Lage- und Höhenfixpunktnetze 2 ist das Vermessungsamt verantwortlich. Grössere Arbeiten werden regelmässig an private Vermessungsbüros in Auftrag gegeben.

Artikel 26

Laut den Bundesvorschriften (Art. 43 VAV) obliegt den Kantonen die Durchführung der amtlichen Vermessung. Sie haben im Rahmen der Vermessungsprogramme den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen zu bestimmen (Art. 21 VAV). Die Festlegung des Ausführungstermines erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde, welche auch den Auftrag für die Arbeitsausführung erteilt.
Aus zwingenden Gründen – wenn z. B. mit dem bestehenden Vermessungswerk die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die amtliche Vermessung mit andern Arbeiten koordiniert werden muss – ist nach Anhörung der Gemeinde eine Anordnung der Arbeiten durch die kantonale Vermessungsaufsicht möglich.

Artikel 27

Der Bund verlangt eine öffentliche Auflage (Art. 28 VAV). Das Verfahren entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 28

Neben dem Plan für das Grundbuch muss in Rutschgebieten ebenfalls der Perimeterplan für die Rutschgebiete (Art. 660a ZGB) durch die Vermessungsaufsicht genehmigt werden.

Artikel 29

Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der Regelung der Zuständigkeiten gemäss Artikel 24 und 25. Dies entspricht der heute geltenden Praxis.

Nachführung

Alle Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäss den Bundesvorschriften in den Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen. Es wird unterschieden zwischen «laufender» und «periodischer» Nachführung.
Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z. B. Gebäude) oder gestützt auf Einzelaufträge (z. B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Sie setzt voraus, dass der Nachführungsgeometer dauernd über die vorhandenen Vermessungsdaten verfügt.
Der periodischen Nachführung unterliegen alle Veränderungen (z. B. Waldränder), welche nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können. Als Vermessungsmethode wird gemäss dem heutigen Wissensstand vorwiegend die Photogrammetrie (Vermessung aus dem Flugzeug) zur Anwendung kommen. Die periodische Nachführung hat sich aus Kostengründen jeweils über ein grösseres Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten (Art. 24 VAV).

Artikel 31

Um eine koordinierte und rationelle Abwicklung der Arbeiten, welche nicht Rücksicht auf die Gemeindegrenzen nehmen kann, zu gewährleisten, ist die kantonale Vermessungsaufsicht für die Durchführung der periodischen Nachführung verantwortlich.
Die Arbeiten werden an private Vermessungsbüros in Auftrag gegeben.

Artikel 32

Die Gemeinden sind für die laufende Nachführung verantwortlich.
Im Kanton Bern verfügen die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bern und Biel nicht über die entsprechende Infrastruktur, um diese Arbeiten auszuführen. Sie übertragen diese Aufgabe einem privaten Nachführungsgeometer.
Gemäss dem geltenden Nachführungsdekret aus dem Jahre 1915 können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu einem Nachführungskreis zusammenschliessen. In der Vergangenheit haben sich in der Regel die Gemeinden eines Amtsbezirkes zu einem Nachführungskreis zusammengeschlossen. Die Städte Bern und Biel besitzen eigene Vermessungsämter.
Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wählt jede Gemeinde einen Nachführungsgeometer. Auf die bisherige Einflussnahme des Kantons auf Bildung von Nachführungskreisen wird verzichtet. Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Regelung der Nachführung offen:
- Mehrere Gemeinden schliessen mit einem Nachführungsgeometer wie bisher einen gemeinsamen Vertrag ab.
- Eine einzelne Gemeinde schliesst mit einem Nachführungsgeometer einen Vertrag ab.
- Die Gemeinden bilden eine eigene Dienststelle für Vermessung.

Eine grössere Aufgabenzuweisung an den Kanton wäre ohne wesentliche Personalvermehrung nicht realisierbar.
Um eine einheitliche Regelung der Nachführung innerhalb des Kantons zu gewährleisten, legt der Regierungsrat die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometer in einer Verordnung fest.
Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass die Organisationsformen verschieden sind:
- Kantone Aargau und Solothurn: Private Vermessungsbüros mit festen Nachführungskreisen. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.
- Kanton Basellandschaft: Die Nachführung wird durch den Kanton erledigt. Private Büros können mit der Nachführung beauftragt werden.
- Kantone Graubünden, Thurgau, Zürich: Die Nachführung erfolgt gemeindeweise. Neben privaten bestehen verschiedene kommunale Vermessungsbüros. Es bestehen keine zusammenhängenden Vermessungskreise.
- Kanton Freiburg: Das Gesetz vom 2. Februar 1988 über die Katastervermessung wird zur Zeit revidiert. Die Vermessungswerke sollen in Zukunft durch «Aufbewahrungsgeometer» aufbewahrt werden, mit den Nachführungarbeiten kann ein beliebiges Vermessungsbüro betraut werden.
- Kanton Waadt: Die Ausarbeitung der Mutationsakten können einem beliebigen Vermessungsbüro im Kanton in Auftrag gegeben werden. Die Übertragung der Mutationsdaten in die Vermessungswerke erfolgt durch private Nachführungsbüros, welche vom Staatsrat bestimmt werden. Die Verwaltung der mit EDV erstellten Vermessungsdaten besorgt das kantonale Vermessungsamt.

Der Nachführungsvertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Mit dieser Vertragsdauer wird einerseits der Spielraum der Gemeinden gewahrt, anderseits sind die Vermessungsbüros in der Lage, ihre Investitionen zu tätigen und zu amortisieren.

Artikel 34

Die Ersterhebung und die Erneuerung, sowie die Landumlegung müssen nicht durch den Nachführungsgeometer ausgeführt werden. Während der Dauer der Arbeiten ist deshalb der beauftragte Geometer auch für die laufende Nachführung verantwortlich.

Artikel 35

Bisher erfolgte das Meldewesen für die Nachführung der Bauten ausschliesslich über die Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Infolge der bevorstehenden Liberalisierung des Versicherungswesens wird dieser Meldeweg entfallen. Neu wird der Nachführungsgeometer mit einer Kopie der Baubewilligung orientiert.

Artikel 36

Fehlende Grenzzeichen werden nur im Rahmen der Gebäudenachführung von Amtes wegen angebracht. Die Kosten für das Anbringen der Grenzzeichen gehören zu den Kosten der Gebäudenachführung. In den übrigen Fällen werden Grenzzeichen nur auf ausdrückliches Verlangen angebracht oder rekonstruiert.

Artikel 37

An die Vermarkungsarbeiten im Rahmen der Nachführung der Vermessungswerke werden keine Beiträge geleistet.
Der Kanton übernimmt wie bisher die Nachführungskosten der Fixpunkte 2.
Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten der periodischen Nachführung werden zwischen dem Kanton und den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Organisation und die Durchführung erfolgt gemäss Artikel 31 durch das Vermessungsamt. Eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten ist gerechtfertigt, da sie drei Viertel der Gebühren für den Datenbezug gemäss Artikel 43 erhalten.
Die Durchführung dieser Arbeiten ist zur Zeit nicht aktuell, da der Bund einen Nachführungszyklus von ungefähr zehn Jahren vorschreibt. Es ist zu erwarten, dass die rasante technische Entwicklung die zukünftigen Methoden der periodischen Nachführung stark beeinflussen wird.

Artikel 38 und 39

Die Kosten der laufenden Nachführung hat der Auftraggeber bzw. der Bewilligungsnehmer zu tragen.
Neben der laufenden Nachführung ist der Nachführungsgeometer für folgende Arbeiten verantwortlich:
- Unterhalt der Vermessungswerke laut Artikel 40 (z. B. Verwaltung der Daten, Datensicherung, Aufbewahrung der Akten, Archivierung, Unterhalt der Fixpunkte 3).
- Erstellen und Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung laut Artikel 42.

Die laufende Nachführung stellt eine Daueraufgabe dar. Für ihre Unterstellung unter die Submissionsverordnung, was eine Vergabe der Aufträge im freien Wettbewerb zur Folge hätte, ist sie nicht geeignet.
Der Regierungsrat erlässt die entsprechende Tarifordnung.
Der Nachführungsgeometer kann die Annahme eines Auftrages nicht verweigern. Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, können Kostenvorschüsse verlangt werden.

Unterhalt

Artikel 40 und 41

Damit die amtliche Vermessung in ihren Bestandteilen und in ihrer Qualität erhalten bleibt, muss sie unterhalten werden.

Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung; Entgelt

Artikel 42

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diejenigen Stellen bezeichnet werden, welche berechtigt sind, Daten der amtlichen Vermessung herauszugeben.

Artikel 43

Nach den Bundesvorschriften ist für den Bezug von numerischen Daten zusätzlich zur Gebühr der Abgabestelle ein Entgelt zu entrichten, mit welchem die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung abgegolten werden. Die Kantone haben den Tarif und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
Die Gebühren werden durch die Vermessungsaufsicht als Koordinationsstelle zentral erhoben. Damit wird den Bedürfnissen von Benutzern, welche die Daten grossflächig benötigen, Rechnung getragen.
Da die Gemeinden für die Erstellung, die Nachführung und den Unterhalt der Vermessungswerke verantwortlich sind, werden ihnen drei Viertel der erhobenen Gebühr überwiesen.

Artikel 44

Unter der gewerblichen Nutzung ist die kommerzielle Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung zu verstehen (z. B. kommerzielle Datenbanken, Publikation von Spezialkarten).

Rechtspflege und Vollzug

Artikel 46

Der Regierungsrat hat bereits folgende Vorschriften auf dem Verordnungsweg erlassen:
- Verordnung über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke,
- Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,
- Verordnung über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung,
- Ausdehnung der Submissionsordnung auf die amtliche Vermessung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 47

Nach bisherigem Recht blieben streitige Grenzen bestehen, wenn beim Zivilrichter nicht Klage geführt wurde. Für die Bereinigung dieser offenen Fälle kann gemäss Gesetzesentwurf eine Frist angesetzt werden.

Artikel 48

Die Neuorganisation des Nachführungswesens wird erst nach Ablauf der bestehenden Nachführungsverträge (31. 12. 1997) eingeführt.

Artikel 49

Es wird in vielen Fällen nicht möglich sein, die Ersterhebung oder die Erneuerung eines bestehenden Vermessungswerkes zeitgerecht durchzuführen. Um trotzdem in den Besitz von provisorischen, digitalen Daten zu gelangen, sehen die Bundesvorschriften die «provisorische Numerisierung» vor. Durch diese Massnahme wird die definitive Ersterhebung oder Erneuerung zwar aufgeschoben aber nicht aufgehoben.

Artikel 50

Der bestehende Übersichtsplan, welcher flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet vorliegt, muss weiter nachgeführt werden, bis er durch digitale Daten aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung ersetzt werden kann. Dies wird frühestens in 20 bis 30 Jahren der Fall sein.

Artikel 51

In den unvermessenen Gebieten des Oberlandes ist bei Grenzmutationen in der Bauzone ein patentierter Ingenieur-Geometer beizuziehen. Damit sollen Fehler bei der Grenzfeststellung und bei der Flächenbestimmung möglichst vermieden und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Artikel 52

Die Bevorschussung der in Arbeit stehenden Vermessungen wird gemäss dem geltenden Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung zu Ende geführt. Aufgehoben wird die zinslose Bevorschussung des Gemeindeanteils an die Nachführung der Vermessungswerke im Berner Jura.

Artikel 53

Die bestehenden Vermessungswerke werden gemäss den heute geltenden technischen Vorschriften nachgeführt. Im übrigen gelten aber die neuen Vorschriften.

Bern, 24. Januar 1995

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *D. Schaer-Born,* Regierungsrätin

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Inhalt der amtlichen Vermessung

Art. 1 [1] Das Bundesrecht bestimmt den Inhalt der amtlichen Vermessung.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt erweitern.

[3] Er bezeichnet die Daten, die für den erweiterten Inhalt erhoben werden müssen, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, die Nachführungspflicht sowie die weiteren Anforderungen. Er kann diese Regelungsbefugnis ganz oder teilweise an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

Weitergehende Genauigkeitsanforderungen

Art. 2 Mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht kann die Gemeinde im Einzelfall weitergehende Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung vorschreiben.

Landinformationssysteme

Art. 3 Der Kanton kann gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung Landinformationssysteme aufbauen und betreiben.

Vermessungsaufsicht

Art. 4 Die kantonale Vermessungsaufsicht wird durch die zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ausgeübt.

Vermessungsprogramm

Art. 5 Die kantonale Vermessungsaufsicht vereinbart mit dem Bund ein jährliches sowie ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben.

Arbeitsvergabe

Art. 6 [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vergabe von Vermarkungsarbeiten, von Arbeiten der Ersterhebung und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung.

[2] Die kantonale Vermessungsaufsicht legt die Entschädigungen fest für Arbeiten, die der Kanton selber ausführt.

[3] Sie genehmigt die Entschädigungen für Arbeiten, die nicht auf dem Submissionsweg vergeben werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundes.

Ausgabenbewilligungen

Art. 7 [1] Ausgaben der Gemeinde für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weitergehende Genauigkeitsanforderungen (Art. 2) und für Beiträge an die Vermarkungskosten (Art. 23 Abs. 4) bewilligt [1)] das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Darlehen

Art. 8 [1] Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der Nachführung und des Unterhaltes werden keine Darlehen gewährt.

[3] Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung in gleichmässigen, nach der Kostenschätzung vorausbestimmten Jahresraten zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen worden sind.

Zutritt, Entfernung von Gegenständen

Art. 9 [1] Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen sind befugt, private Grundstücke zu betreten.

[2] Die Kulturen sind möglichst zu schonen. Soweit nötig können Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzt oder entfernt werden.

[3] Mit Ermächtigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters stehen nötigenfalls die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons zur Verfügung.

Lage- und Höhenfixpunkte 1. Duldungspflicht

Art. 10 [1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Lage- und Höhenfixpunkten nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden.

[2] Kulturschaden ist zu ersetzen.

[3] Lage- und Höhenfixpunkte können im Grundbuch angemerkt werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

2. Schutz

Art. 11 [1]Vor Ausführung von Arbeiten, durch welche Fixpunkte beschädigt werden, ist die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Nachführungsgeometerin beziehungsweise der Nachführungsgeometer zu benachrichtigen.

[2] Sie treffen die nötigen Vorkehren.

[3] Wer Fixpunkte widerrechtlich beseitigt, verrückt oder beschädigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Gemeinde erlässt die Kostenverfügung.

2. Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 12 Die Gemeinde hat vor einer Ersterhebung die Vermarkung durchzuführen.

Gemeindegrenzen

Art. 13 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann.

[3] Veränderungen von Gemeindegrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung. Auf Antrag einer Gemeinde kann der Regierungsrat die Korrektur einer unzweckmässigen Gemeindegrenze anordnen.

Kantonsgrenzen

Art. 14 [1]Die Feststellung der Kantonsgrenze bedarf der Zustimmung der betroffenen Kantone.

[2] Veränderungen von Kantonsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Feststellung der Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 15 Die Hoheitsgrenzen in dem der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt.

Feststellung der Grundstücksgrenzen
1. In Gebieten ohne anerkannte Vermessung

Art. 16 [1]Die bekannten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in der Regel zur Grenzfeststellung an Ort und Stelle aufgeboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über den Grenzverlauf mitzubringen.

[2] Die Grenzen werden aufgrund der Aussagen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationspläne, der Liegenschaftsbeschreibungen des Grundbuches, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

[3] Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Pflicht, bei der Grenzfeststellung mitzuwirken, nicht nach, haften sie für die daraus entstehenden Mehrkosten.

2. In extensiv genutzten Gebieten

Art. 17 [1]In extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt werden.

[2] Bei unklaren Verhältnissen findet ausnahmsweise eine Feldbegehung statt.

3. In Gebieten mit anerkannter Vermessung und nach Landumlegungen

Art. 18 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt worden ist, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[3] Vorbehalten bleibt die Verbesserung von Grundstücksgrenzen (Art. 19).

Verbesserung von Grundstücksgrenzen

Art. 19 [1]Im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung sind unzweckmässige Grenzen unter Mithilfe des Grundbuchamtes zu bereinigen. Es können Grenzbegradigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

[2] Die Verbesserung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Anbringen von Grenzzeichen

Art. 20 [1]Das Anbringen von Grenzzeichen wird durch das Bundesrecht geregelt.

[2] Ausser in den im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmefällen kann auf das Anbringen von künstlichen Grenzzeichen verzichtet werden

a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,
b in Gebieten, wo die Grenzzeichen dauernd gefährdet sind,
c in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten,
d zwischen der Fahrbahn einer Strasse und dem Gehweg oder zwischen zwei Strassen.

Abschluss der Vermarkungsarbeiten

Art. 21 Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Planes für das Grundbuch öffentlich bekannt.

2 Während 30 Tagen kann bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung aufmerksam gemacht werden. Die Gemeinde veranlasst deren Behebung.

3 Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde Einigungsverhandlungen durch. Kommt keine Einigung über den Grenzverlauf zustande, erklärt die Gemeinde die Grenze als streitig.

Streitige Grenzen

Art. 22 1 Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücksgrenzen als streitig erklärt worden sind, können innert sechs Monaten seit der gescheiterten Einigungsverhandlung beim zuständigen Zivilgericht Klage anheben.

2 Wird innert dieser Frist keine Klage angehoben, wird die Vermarkung rechtsgültig.

Kosten

Art. 23 1 Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

2 Kostenpflichtig ist, wem das Grundstück im Zeitpunkt der Kostenverfügung gehört.

3 Der Kanton gewährt der Gemeinde für die Vermarkung von Landwirtschafts- und Forstgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, von Alp- und Weidegebieten sowie von unproduktiven Gebieten Beiträge von 20 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten.

4 Die Gemeinde kann an die Vermarkungskosten Beiträge leisten.

3. Ersterhebung und Erneuerung

Lage- und Höhenfixpunkte 2

Art. 24 1 Die kantonale Vermessungsaufsicht erhebt und erneuert die Lage- und Höhenfixpunkte 2.

2 Sie kann damit Dritte beauftragen.

Übrige Bestandteile

Art. 25 1 Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

2 Sofern sie nicht eine eigene Dienststelle für Vermessung mit Dienstanweisungen damit beauftragt, schliesst sie mit einem Dritten einen öffentlichrechtlichen Vermessungsvertrag ab.

3 Dienstanweisungen und Vermessungsvertrag bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Zeitpunkt, Ausführung

Art. 26 1 Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen der Vermessungsprogramme und im Einvernehmen mit der Gemeinde den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen.

2 Die Ersterhebung und die Erneuerung können in Etappen durchgeführt werden.

3 Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Ausführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung anordnen.

Öffentliche Bekanntmachung

Art. 27 1 Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, die Rechte an Grundstücken berühren, oder nach Abschluss einer Ersterhebung legt die Gemeinde den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und allenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete während 30 Tagen öffentlich auf.

2 Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht.

3 Die Gemeinde lädt zu einer Einigungsverhandlung vor. Nachdem sie allfällige Fehler und Mängel hat beheben lassen, überweist sie die Akten mit ihrem Bericht und Antrag der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Genehmigung, Anerkennung

Art. 28 1 Die kantonale Vermessungsaufsicht genehmigt den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und gegebenenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

2 Sie sorgt für die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund.

Kosten

Art. 29 1 Der Kanton trägt die Kosten für das Erheben und Erneuern der Lage- und Höhenfixpunkte 2.

2 Die Gemeinde trägt die übrigen Kosten für Ersterhebung und Erneuerung.

4. Nachführung

Laufende Nachführung

Art. 30 1 Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die Lage- und Höhenfixpunkte 2 nach. Sie kann damit Dritte beauftragen.

2 Die Gemeinde sorgt für die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung.

Periodische Nachführung

Art. 31 Die kantonale Vermessungsaufsicht beauftragt nach Anhören der betroffenen Gemeinden Dritte mit der periodischen Nachführung der Vermessungswerke.

Nachführungsvertrag

Art. 32 [1]Die Gemeinde schliesst mit einer Nachführungsgeometerin oder einem Nachführungsgeometer einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt.

[2] Der Vertrag wird auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden.

[3] Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers.

Befugnisse der kantonalen Vermessungsaufsicht

Art. 33 [1]Die Dienstanweisungen der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung und die Nachführungsverträge bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren und wiederholten Pflichtverletzungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die kantonale Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder für den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung und Landumlegung

Art. 34 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Geometerin beziehungsweise der Geometer verantwortlich.

[2] Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 35 [1]Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.

[2] Die kantonale Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und ihrer Regiebetriebe über neue Bauten und Anlagen des Bundes an die zuständige Nachführungsgeometerin beziehungsweise den Nachführungsgeometer weiter.

[3] Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin beziehungsweise dem Nachführungsgeometer zu.

Nachführung der Vermarkung

Art. 36 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann beauftragt werden, Grenzzeichen anzubringen oder zu rekonstruieren.

[2] Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzzeichen von Amtes wegen anzubringen.

[3] Bei einer Nachführung können Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

Kosten 1. Periodische Nachführung sowie Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2

Art. 37 [1]Die Gemeinden und der Kanton tragen die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung je zur Hälfte.

[2] Für die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 trägt der Kanton die Kosten allein.

2. Übrige Nachführungsarbeiten

Art. 38 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Dienststellen für Vermessung setzen die Kosten für ihre Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

[2] Gebührenpflichtig sind
a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen, das Anbringen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
b die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen,
c die Gemeinde für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

[3] Die Gemeinde kann die Gebühren gemäss Absatz 2 Buchstabe *c* auf die Verursacher überwälzen.

[4] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Er berücksichtigt dabei die Lohnkosten und die Gemeinkosten sowie einen Zuschlag für Risiko und Gewinn.

3. Kostenvorschuss

Art. 39 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber einen Kostenvorschuss verlangen.

5. Unterhalt

Zuständigkeit

Art. 40 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.

[2] Fehler im Grunddatensatz sind zu beheben.

Kosten

Art. 41 Der Kanton trägt die Kosten für den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte 2. Die Gemeinde trägt die übrigen Unterhaltskosten.

6. Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Abgabe

Art. 42 [1]Zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die kantonale Vermessungsaufsicht, die Gemeindedienststellen für Vermessung und die Nachführungsgeometerinnen beziehungsweise Nachführungsgeometer zuständig.

[2] Die Abgabestelle erhebt für die Abgabe eine aufwandabhängige Gebühr.

[3] Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

Numerische Daten

Art. 43 [1]Wer numerische Daten der amtlichen Vermessung oder Planauszüge, deren Daten in numerischer Form vorliegen, bezieht, hat der kantonalen Vermessungsaufsicht zusätzlich eine Gebühr zu entrichten, welches die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung berücksichtigt.

[2] Der Regierungsrat erlässt den entsprechenden Tarif.

[3] Die kantonale Vermessungsaufsicht überweist drei Viertel der Gebühr der Gemeinde, in welcher die Daten bezogen worden sind.

Gewerbliche Nutzung

Art. 44 [1]Die kantonale Vermessungsaufsicht erteilt die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

[2] Für Druckerzeugnisse mit Planausschnitten, deren Flächen mehrheitlich die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffen, erteilen diese die Bewilligung.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Abrechungswesen zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung.

7. Rechtspflege und Vollzug

Rechtspflege

Art. 45 Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 46 [1]Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

[2] Er regelt insbesondere

a die Gebühren für die laufende Nachführung sowie für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,
b die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers,
c den Direktzugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung mit Informatikhilfsmitteln,
d die Bestimmung zusätzlicher Informationsebenen,
e die Abrechnung der Gebühren für die Bewilligung der gewerblichen Nutzung.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Streitige Grenzen

Art. 47 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, deren Grenzen nach den bisherigen Vorschriften streitig sind, Frist ansetzen zum Anheben der Klage beim zuständigen Zivilgericht.

[2] Wird innert der angesetzten Frist keine Klage angehoben, wird die mit Bleistift eingetragene Grenze rechtsgültig.

Bestehende Verträge und Dienstvorschriften mit den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern

Art. 48 [1]Die Nachführungsverträge zwischen den Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern bleiben bis zum Ablauf der Vertragsdauer am 31. Dezember 1997 in Kraft.

[2] Die Gemeinde, die über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt, hat auf den 1. Januar 1998 mit einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder mit einem patentierten Ingenieur-Geometer einen Nachführungsvertrag abzuschliessen.

Provisorische Numerisierung

Art. 49 [1]Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Überführung einer anerkannten Vermessung alter Ordnung in eine informatikgerechte Form (provisorische Numerisierung) anordnen.

[2] Die Vergabe von Arbeiten der provisorischen Numerisierung richtet sich nach den Bestimmungen für die Vergabe von Erneuerungsarbeiten.

[3] An die Kosten der provisorischen Numerisierung werden entsprechend den Vorschriften über die Erneuerung Darlehen gewährt.

[4] Für die laufende Nachführung während einer provisorischen Numerisierung ist die damit beauftragte patentierte Ingenieur-Geometerin oder der Ingenieur-Geometer verantwortlich. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.

Übersichtsplan

Art. 50 [1]Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die bestehenden Übersichtspläne nach, bis die für deren Ablösung erforderlichen Da-

ten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

2 Die Kosten für die Nachführung und den Unterhalt trägt der Kanton.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 51 Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder einem Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

Vorschüsse

Art. 52 1 Die Gewährung von Vorschüssen für die Ersterhebungen richten sich nach den bisherigen Vorschriften, sofern die Vermessungsverträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

2 Vorschüsse für die Nachführung der Vermessungswerke werden nicht mehr ausgerichtet.

3 Nach bisherigen Vorschriften ausgerichtete Vorschüsse für die Nachführung sind von der betroffenen Gemeinde dem Kanton innert vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vier gleichen Raten zurückzuzahlen.

Nachführung von Vermessungen alter Ordnung

Art. 53 Für die Nachführung von Vermessungswerken, die nach alter Ordnung ausgeführt worden sind, gelten die bisherigen technischen Vorschriften.

Änderungen eines Erlasses

Art. 54 Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EGzZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 86 Aufgehoben.

Art. 131 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 55 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,
2. Dekret vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessung im Berner Jura und Laufental,
3. Dekret vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils,
4. Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil,
5. Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke,

6. Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung,
7. Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil,
8. Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen,
9. Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 betreffend den Einheitshorizont für Höhenangaben,
10. Vorschriften des Regierungsrates vom 13. Oktober 1950 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet),
11. Verordnung vom 15. März 1989 über die vereinfachte Parzellarvermessung.

Inkrafttreten

Art. 56 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Februar/12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Horisberger*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Wohnbevölkerung

Art. 5 Wird auf die Wohnbevölkerung abgestellt, ist die mittlere Wohnbevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitzprinzip massgebend.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Ausgleich der finanziellen Einbussen aus der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips

1.1 Gemeinden, die durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 finanzielle Einbussen erlitten haben, erhalten die beim direkten Finanzausgleich entstandenen Differenzen zulasten des Finanzausgleichsfonds erstattet.

1.2 Anspruch auf eine Differenzzahlung haben Gemeinden, welche aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 höhere Ausgleichsleistungen erbracht oder geringere Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten haben, als wenn das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip angewandt worden wäre.

1.3 Ausgleichspflichtige Gemeinden erhalten die Differenz erstattet zwischen den Ausgleichsleistungen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 in den Finanzausgleichsfonds hätten erbringen müssen, und den von ihnen erbrachten höheren Ausgleichsleistungen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

1.4 Zuschussberechtigte Gemeinden erhalten die Differenz ausbezahlt zwischen den ihnen gestützt auf Artikel 10 ausgerichteten Zuschüssen und den höheren Zuschüssen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips erhalten hätten.

1.5 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Differenzzahlungen gemäss den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4.

1.6 Der Regierungsrat ist für die Entrichtung der Differenzzahlungen abschliessend zuständig.

2. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1994 und 1995

2.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1994 und 1995 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.

2.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 2.1 zu stellen.

2.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 2.1

3. Fondsäufnung in den Jahren 1996 und 1997

In Abweichung von Artikel 8 belaufen sich in den Jahren 1996 und 1997 die Summe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden und der Beitrag des Kantons in den Finanzausgleichsfonds auf je 25 Millionen Franken.

4. Entschädigung für finanzielle Einbussen aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips

4.1 In den Jahren 1996 bis 1998 werden zulasten des Finanzausgleichsfonds Entschädigungen an Gemeinden entrichtet, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden.

4.2 Anspruch auf eine Entschädigung haben Gemeinden, welche bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1996 bis 1998 höhere Ausgleichsleistungen gemäss Artikel 8 zu erbringen haben oder geringere Zuschüsse gemäss Artikel 10 erhalten, als wenn das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip angewandt würde.

4.3 Die Entschädigung beträgt pro Gemeinde im Jahr 1996 75 Prozent, im Jahr 1997 50 Prozent und im Jahr 1998 25 Prozent der Differenz gemäss Ziffer 4.2.

4.4 Der Regierungsrat ist zur Festsetzung der Entschädigungen abschliessend zuständig. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung der Ausfallentschädigung gemäss Artikel 22 sind sinngemäss anwendbar. Bei ausgleichspflichtigen Gemeinden kann die zuständige Stelle der Finanzdirektion die Rückerstattung mit der geschuldeten Ausgleichsleistung verrechnen.

5. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1996 bis 1998

5.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1996 bis 1998 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.

5.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 5.1 zu stellen.

5.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 5.1

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Die Ziffern 1 und 2 unter II. treten rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 26. April 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Benoit*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Regierung

1. Regierungsrat

1.1 Allgemeines

Auftrag

Art. 1 [1]Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er leitet, plant und koordiniert das dazu erforderliche staatliche Handeln und sorgt für den Vollzug.

[2] Er besteht aus sieben Mitgliedern.

Regierungsobliegenheiten

Art. 2 [1]Der Regierungsrat besorgt seine Obliegenheiten, indem er insbesondere

a die für den Kanton bedeutsamen Entwicklungen verfolgt, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet,
b sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst,
c klare Zielsetzungen und Strategien seiner Regierungspolitik festlegt, diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt und für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt,
d die wesentlichen Tätigkeiten des Kantons plant und koordiniert,
e die Aufgaben des Kantons periodisch überprüft,
f die ständige und systematische Aufsicht über die Kantonsverwaltung ausübt.

[2] Die Regierungsobliegenheiten haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

1.2 Organisation und Verfahren

Grundsatz

Art. 3 Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

Verhandlungen

Art. 4 [1]Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

[3] Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

Art. 5 [1]Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

[2] Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

[3] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

[4] Die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

Ausstand

Art. 6 [1]Die Vorschriften des Personalgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand gelten sinngemäss auch für Mitglieder des Regierungsrates.

[2] Die Mitwirkung in einem Organ einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausstandsgrund dar.

Information

Art. 7 [1]Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung und des Informationsgesetzes.

[2] Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Stellvertretung

Art. 8 Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten sich gegenseitig.

Regierungsausschüsse

Art. 9 Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

Delegierte

Art. 10 Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Repräsentationskredit

Art. 11 Der Regierungsrat verfügt über einen Repräsentationskredit. Dessen Höhe wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

1.3 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Amtsdauer

Art. 12 Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Funktionen

Art. 13 [1] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident
a leitet den Regierungsrat,
b sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden,
c bereitet die Verhandlungen des Regierungsrates vor.

[2] Sie oder er kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

Vertretung

Art. 14 [1] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt und entlastet die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

[2] Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.

[3] Die neue Regierungspräsidentin oder der neue Regierungspräsident kann im Einvernehmen mit der Gesamtbehörde die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ermächtigen, ein in der abgelaufenen Amtsdauer begonnenes Geschäft weiterzuführen.

Präsidialentscheide

Art. 15 [1] In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.

[2] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann.

[3] Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

[4] Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.

1.4 Mitglieder des Regierungsrates

Wählbarkeit, Eid oder Gelübde

Art. 16 [1] Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Nebenbeschäftigung

Art. 17 [1] Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder ein anderes Amt des Kantons oder einer Gemeinde bekleiden noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

[2] Sie dürfen den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über die Tätigkeiten im Verwaltungsbericht.

[3] Entschädigungen aus solcher Tätigkeit gehen an den Kanton. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

Verfolgungsprivileg

Art. 18 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

2. Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 19 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber
a ist die Stabschefin oder der Stabschef des Regierungsrates;
b unterstützt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie den Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
c gewährleistet die Verbindung zum Grossen Rat;
d unterstützt die Präsidien von Grossem Rat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
e erfüllt Stabsaufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe des Grossratsgesetzes.

II. Verwaltung

1. Allgemeines

Organisation

Art. 20 [1] Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung.

[2] Zur kantonalen Verwaltung gehören ferner regionale Verwaltungseinheiten nach Massgabe des Gesetzes.

[3] Die Erfüllung kantonaler Aufgaben kann nach Massgabe der Verfassung Privaten und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

[4] Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Voraussetzungen an.

Aufgabenzuteilung

Art. 21 [1] Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanz-

lei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.

2 Er kann die Zuweisung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Leistungsaufträge

Art. 22 Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.

Führung

Art. 23 1 Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit.

2 Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung.

3 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie oder er vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Grossen Rat.

Führungsgrundsätze und Führungsinstrumente

Art. 24 Der Regierungsrat und seine Mitglieder

a schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,

b bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,

c beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,

d sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

2. Zentralverwaltung

2.1 Allgemeines

Gliederung

Art. 25 1 Die Zentralverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei.

2 Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.

3 Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.

[4] Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Generalsekretärin oder Generalsekretär

Art. 26 [1] Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wirkt als Stabschefin oder Stabschef bei der Führung der Direktion mit.

[2] Die Direktorin oder der Direktor kann sich in Kommissionen des Grossen Rats mit deren Einverständnis durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär oder durch eine andere direktunterstellte Person vertreten lassen.

2.2 Direktionen und Staatskanzlei

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 28 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Fürsorge einschliesslich der Berufsbildung, des Asylwesens, des Heilmittelwesens, der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gesetzgebungskoordination, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, der Stiftungsaufsicht, der kantonalen Sozialversicherung und des Datenschutzes.

Polizei- und Militärdirektion

Art. 30 Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Zivilschutzes sowie der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung.

Finanzdirektion

Art. 31 Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation, der Organisationsentwicklung und des Liegenschaftswesens.

Erziehungsdirektion

Art. 32 Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Sports.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Art. 33 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, der amtlichen Vermessung, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination.

Staatskanzlei

Art. 34 [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Information der Öffentlichkeit, der Sprachen, der Betreuung des Berner Jura und der Archivierung.

[2] Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen

Grundsätze

Art. 35 [1] Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten unter den Direktionen und der Staatskanzlei.

[2] Er kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.

[3] Die Staatskanzlei plant und koordiniert die direktionsübergreifenden Geschäfte, sofern dafür nicht eine Direktion zuständig ist.

[4] Im übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

Mitberichte

Art. 36 [1] Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.

[2] Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.

Externes Fachwissen

Art. 37 [1] Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

[2] Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommis-

sion sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

3. Bezirksverwaltung

Amtsbezirke

Art. 38 [1] Die Amtsbezirke sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.

[2] Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk wird in einem Anhang zu diesem Gesetz umschrieben.

[4] Der Grosse Rat passt den Anhang an, wenn durch seinen Beschluss eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

[5] Der Regierungsrat passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt.

Aufgaben der Bezirksverwaltung

Art. 39 Die Aufgaben der Bezirksverwaltung bezeichnet die besondere Gesetzgebung.

Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Art. 40 [1] Im zweisprachigen Amtsbezirk Biel richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person.

[2] Sind mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt, so richtet sich die Sprache nach der Mehrheit der Parteien.

[3] Massgeblich ist
a im Verwaltungs- sowie im Verwaltungsjustizverfahren die Sprache des am Verfahren beteiligten Privaten bzw. der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Privaten,
b in Zivilsachen die Sprache der Beklagtschaft beziehungsweise der Gesuchsgegnerschaft,
c in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners,
d in Strafsachen die Sprache der oder des Angeschuldigten.

III. Verschiedene Bestimmungen

1. Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzung

Vernehmlassungsverfahren

Art. 41 [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

Antrag der Redaktionskommission:

Amtsbezirke

Art. 38 [1] Ergebnis der 1. Lesung.

[2] Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel/Bienne, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen.

[3–5] Ergebnis der 1. Lesung.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.

[3] Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.

[4] Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

Wahrung der Gemeindeautonomie

Art. 42 Der Regierungsrat prüft bei allen Rechtsetzungsgeschäften, die er dem Grossen Rat unterbreitet, und bei allen Verordnungen, die er erlässt, ob den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährt wird.

Verordnungen der Direktionen

Art. 43 [1] Die Direktionen können ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung
a stark technischen Charakter hat,
b rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder
c von untergeordneter Bedeutung ist.

[2] Ämter der kantonalen Verwaltung dürfen keine Verordnungen erlassen.

Versuchsverordnungen

Art. 44 Der Regierungsrat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts zeitlich befristete Versuchsverordnungen erlassen.

2. Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft

Unvereinbarkeiten

Art. 45 Eine Person darf nicht gleichzeitig zwei Funktionen bekleiden, welche
a die Verfassung als unvereinbar bezeichnet (Art. 68 Abs. 1 und 2 KV),
b im Bereich der kantonalen Verwaltung zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

Verwandtschaft und Schwägerschaft

Art. 46 [1] Im Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen
a Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder,
b Geschwister,
c Ehegatten, Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.

[2] Ebensowenig dürfen die in Absatz 1 genannten Personen gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

3. Vertretungen

Vertretung vor Gerichten

Art. 47 [1] Sofern der Regierungsrat im Einzelfall keine andere Regelung trifft, wird der Kanton vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen durch Organe oder Bevollmächtigte der Staatskanzlei oder jener Direktion vertreten, in deren Aufgabenbereich der Streitgegenstand fällt.

[2] Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

Art. 48 [1] Die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen werden von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Bei subventionierten Institutionen besteht in der Regel keine besondere Vertretung.

[2] Die Vertreterinnen oder Vertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

[3] Sie werden durch den Regierungsrat gewählt. Er kann diese Befugnis an die Direktionen oder die Staatskanzlei übertragen.

IV. Schlussbestimmungen

Dekret des Grossen Rats

Art. 49 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a den Geschäftsgang des Regierungsrates,
b die Organisation und die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei,
c die Durchführung des Mitberichtsverfahrens,
d die Durchführung der Vernehmlassungsverfahren,
e die Wahl, Amtsdauer sowie Informations- und Meldepflichten von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern,
f die Einzelheiten der Sprachregelung im Amtsbezirk Biel.

Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 51 [1] Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden

Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

2 Der Regierungsrat bringt innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen von Organisationseinheiten in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung.

Änderung von Erlassen

Art. 52 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Beratung von Rechtsetzungsgeschäften

Art. 52a 1 Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze werden zweimal, Dekrete sowie internationale und interkantonale Verträge einmal beraten.

2 Der Grosse Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten, wenn
a das Geschäft dringlich ist,
b lediglich unbedeutende Anpassungen vorgenommen werden,
c die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage durch einen vorausgegangenen Beschluss des Grossen Rates bereits bestimmt worden ist oder
d die Vorlage einzig die Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand hat.

3 Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn dies 80 Mitglieder des Grossen Rates vor der Schlussabstimmung verlangen.

2. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz)

Art. 16 1 und 2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

Art. 40 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Art. 6 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Unverändert.

Anhang Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates:

Art. 52a 1 Unverändert.

2 Der Grosse Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten, wenn
a unverändert;
b unverändert;
c unverändert;
d unverändert.

3 Unverändert.

Antrag der Kommission:

Art. 52a 1 Unverändert.

2 Der Grosse Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten
Rest streichen.

3 Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn dies 60 Mitglieder des Grossen Rates vor der Schlussabstimmung verlangen.

4. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Art. 34 Aufgehoben.

5. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert. Sie erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig.

Aufhebung von Erlassen

Art. 53 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals
2. Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates (Anpassungsgesetzgebung)
4. Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke
5. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates
6. Dekret vom 14. März 1853 über Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates
7. Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei
8. Dekret vom 23. März 1992 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
9. Dekret vom 8. September 1992 über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
10. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
11. Dekret vom 17. März 1992 über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion
12. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Finanzdirektion
13. Dekret vom 30. Juni 1992 über die Organisation der Erziehungsdirektion
14. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
15. Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Inkrafttreten

Art. 54 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 23. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hofer*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Anhang

zu Artikel 38 Organisationsgesetz

Die in Artikel 38 Organisationsgesetz umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden:

1. Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:

1. Einwohnergemeinde Aarberg,
2. Einwohnergemeinde Bargen (BE),
3. Einwohnergemeinde Grossaffoltern,
4. Einwohnergemeinde Kallnach,
5. Einwohnergemeinde Kappelen,
6. Einwohnergemeinde Lyss,
7. Einwohnergemeinde Meikirch,
8. Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach,
9. Einwohnergemeinde Radelfingen,
10. Einwohnergemeinde Rapperswil (BE),
11. Einwohnergemeinde Schüpfen,
12. Einwohnergemeinde Seedorf (BE).

2. Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:

1. Einwohnergemeinde Aarwangen,
2. Einwohnergemeinde Auswil,
3. Einwohnergemeinde Bannwil,
4. Einwohnergemeinde Bleienbach,
5. Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau,
6. Einwohnergemeinde Gondiswil,
7. Einwohnergemeinde Gutenburg,
8. Einwohnergemeinde Kleindietwil,
9. Einwohnergemeinde Langenthal,
10. Einwohnergemeinde Leimiswil,
11. Einwohnergemeinde Lotzwil,
12. Einwohnergemeinde Madiswil,
13. Einwohnergemeinde Melchnau,
14. Einwohnergemeinde Obersteckholz,
15. Einwohnergemeinde Oeschenbach,
16. Einwohnergemeinde Reisiswil,
17. Einwohnergemeinde Roggwil (BE),
18. Einwohnergemeinde Rohrbach,
19. Einwohnergemeinde Rohrbachgraben,
20. Einwohnergemeinde Rütschelen,
21. Einwohnergemeinde Schwarzhäusern,

Antrag der Redaktionskommission:

1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:

2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:

22. Einwohnergemeinde Thunstetten,
23. Einwohnergemeinde Untersteckholz,
24. Einwohnergemeinde Ursenbach,
25. Einwohnergemeinde Wynau.

3. Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:

1. Einwohnergemeinde Bern,
2. Einwohnergemeinde Bolligen,
3. Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,
4. Einwohnergemeinde Ittigen,
5. Einwohnergemeinde Kirchlindach,
6. Einwohnergemeinde Köniz,
7. Einwohnergemeinde Muri bei Bern,
8. Einwohnergemeinde Oberbalm,
9. Einwohnergemeinde Ostermundigen,
10. Einwohnergemeinde Stettlen,
11. Einwohnergemeinde Vechigen,
12. Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern,
13. Einwohnergemeinde Zollikofen.

4. Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel:

1. Einwohnergemeinde Biel (BE),
2. Einwohnergemeinde Evilard.

5. Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:

1. Einwohnergemeinde Arch,
2. Einwohnergemeinde Büetigen,
3. Einwohnergemeinde Büren an der Aare,
4. Einwohnergemeinde Busswil bei Büren,
5. Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren,
6. Einwohnergemeinde Dotzigen,
7. Einwohnergemeinde Lengnau (BE),
8. Einwohnergemeinde Leuzigen,
9. Einwohnergemeinde Meienried,
10. Einwohnergemeinde Meinisberg,
11. Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,
12. Einwohnergemeinde Pieterlen,
13. Einwohnergemeinde Rüti bei Büren,
14. Einwohnergemeinde Wengi.

6. Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:

1. Einwohnergemeinde Aefligen,
2. Einwohnergemeinde Alchenstorf,
3. Einwohnergemeinde Bäriswil,
4. Einwohnergemeinde Burgdorf,
5. Einwohnergemeinde Ersigen,

3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:

4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel/Bienne mit Hauptort Biel (BE):

2. Einwohnergemeinde Leubringen.

5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:

6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:

6. Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf,
7. Einwohnergemeinde Heimiswil,
8. Einwohnergemeinde Hellsau,
9. Einwohnergemeinde Hindelbank,
10. Einwohnergemeinde Höchstetten,
11. Einwohnergemeinde Kernenried,
12. Einwohnergemeinde Kirchberg (BE),
13. Einwohnergemeinde Koppigen,
14. Einwohnergemeinde Krauchthal,
15. Einwohnergemeinde Lyssach,
16. Einwohnergemeinde Mötschwil,
17. Einwohnergemeinde Niederösch,
18. Einwohnergemeinde Oberburg,
19. Einwohnergemeinde Oberösch,
20. Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh,
21. Einwohnergemeinde Rumendingen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach,
23. Einwohnergemeinde Willadingen,
24. Einwohnergemeinde Wynigen.

7. Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:

1. Einwohnergemeinde Corgémont,
2. Einwohnergemeinde Cormoret,
3. Einwohnergemeinde Cortébert,
4. Einwohnergemeinde Courtelary,
5. Einwohnergemeinde La Ferrière,
6. Einwohnergemeinde La Heutte,
7. Einwohnergemeinde Mont-Tramelan,
8. Einwohnergemeinde Orvin,
9. Einwohnergemeinde Péry,
10. Einwohnergemeinde Plagne,
11. Einwohnergemeinde Renan (BE),
12. Einwohnergemeinde Romont (BE),
13. Einwohnergemeinde Saint-Imier,
14. Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval,
15. Einwohnergemeinde Sonvilier,
16. Einwohnergemeinde Tramelan,
17. Einwohnergemeinde Vauffelin,
18. Einwohnergemeinde Villeret.

8. Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:

1. Einwohnergemeinde Brüttelen,
2. Einwohnergemeinde Erlach,
3. Einwohnergemeinde Finsterhennen,
4. Einwohnergemeinde Gals,
5. Einwohnergemeinde Gampelen,

7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:

8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:

6. Einwohnergemeinde Ins,
7. Einwohnergemeinde Lüscherz,
8. Einwohnergemeinde Müntschemier,
9. Einwohnergemeinde Siselen,
10. Gemischte Gemeinde Treiten,
11. Einwohnergemeinde Tschugg,
12. Gemischte Gemeinde Vinelz.

9. Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:

1. Einwohnergemeinde Ballmoos,
2. Einwohnergemeinde Bangerten,
3. Einwohnergemeinde Bätterkinden,
4. Einwohnergemeinde Büren zum Hof,
5. Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee,
6. Einwohnergemeinde Diemerswil,
7. Einwohnergemeinde Etzelkofen,
8. Einwohnergemeinde Fraubrunnen,
9. Einwohnergemeinde Grafenried,
10. Einwohnergemeinde Jegenstorf,
11. Einwohnergemeinde Iffwil,
12. Einwohnergemeinde Limpach,
13. Einwohnergemeinde Mattstetten,
14. Einwohnergemeinde Moosseedorf,
15. Einwohnergemeinde Mülchi,
16. Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
17. Einwohnergemeinde Münchringen,
18. Einwohnergemeinde Ruppoldsried,
19. Einwohnergemeinde Schalunen,
20. Einwohnergemeinde Scheunen,
21. Einwohnergemeinde Urtenen,
22. Einwohnergemeinde Utzenstorf,
23. Einwohnergemeinde Wiggiswil,
24. Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf,
25. Einwohnergemeinde Zauggenried,
26. Einwohnergemeinde Zielebach,
27. Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).

10. Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:

1. Gemischte Gemeinde Adelboden,
2. Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez,
3. Einwohnergemeinde Frutigen,
4. Einwohnergemeinde Kandergrund,
5. Einwohnergemeinde Kandersteg,
6. Einwohnergemeinde Krattigen,
7. Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.

9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:

10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:

11. Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg,
2. Gemischte Gemeinde Bönigen,
3. Einwohnergemeinde Brienz (BE),
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler,
5. Einwohnergemeinde Därligen,
6. Einwohnergemeinde Grindelwald,
7. Einwohnergemeinde Gsteigwiler,
8. Einwohnergemeinde Gündlischwand,
9. Einwohnergemeinde Habkern,
10. Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz,
11. Einwohnergemeinde Interlaken,
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald,
13. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen,
14. Einwohnergemeinde Leissigen,
15. Gemischte Gemeinde Lütschental,
16. Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken,
17. Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken,
18. Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee,
19. Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE),
20. Einwohnergemeinde Saxeten,
21. Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz,
22. Einwohnergemeinde Unterseen,
23. Einwohnergemeinde Wilderswil.

Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:

12. Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:

1. Einwohnergemeinde Aeschlen,
2. Einwohnergemeinde Allmendingen,
3. Einwohnergemeinde Arni (BE),
4. Einwohnergemeinde Biglen,
5. Einwohnergemeinde Bleiken bei Oberdiessbach,
6. Einwohnergemeinde Bowil,
7. Einwohnergemeinde Brenzikofen,
8. Einwohnergemeinde Freimettigen,
9. Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
10. Einwohnergemeinde Häutligen,
11. Einwohnergemeinde Herbligen,
12. Einwohnergemeinde Kiesen,
13. Einwohnergemeinde Konolfingen,
14. Einwohnergemeinde Landiswil,
15. Einwohnergemeinde Linden,
16. Einwohnergemeinde Mirchel,
17. Einwohnergemeinde Münsingen,

12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:

18. Einwohnergemeinde Niederhünigen,
19. Einwohnergemeinde Niederwichtrach,
20. Einwohnergemeinde Oberdiessbach,
21. Einwohnergemeinde Obernünigen,
22. Einwohnergemeinde Oberthal,
23. Einwohnergemeinde Oberwichtrach,
24. Einwohnergemeinde Oppligen,
25. Einwohnergemeinde Rubigen,
26. Einwohnergemeinde Schlosswil,
27. Einwohnergemeinde Tägertschi,
28. Einwohnergemeinde Trimstein,
29. Einwohnergemeinde Walkringen,
30. Einwohnergemeinde Worb,
31. Einwohnergemeinde Zäziwil.

13. Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:

1. Einwohnergemeinde Clavaleyres,
2. Einwohnergemeinde Ferenbalm,
3. Einwohnergemeinde Frauenkappelen,
4. Einwohnergemeinde Golaten,
5. Einwohnergemeinde Gurbrü,
6. Einwohnergemeinde Kriechenwil,
7. Einwohnergemeinde Laupen,
8. Einwohnergemeinde Mühleberg,
9. Einwohnergemeinde Münchenwiler,
10. Einwohnergemeinde Neuenegg,
11. Einwohnergemeinde Wileroltigen.

14. Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon,
2. Einwohnergemeinde Bévilard,
3. Gemischte Gemeinde Champoz,
4. Gemischte Gemeinde Châtelat,
5. Gemischte Gemeinde Corcelles (BE),
6. Einwohnergemeinde Court,
7. Gemischte Gemeinde Crémines,
8. Gemischte Gemeinde Eschert,
9. Einwohnergemeinde Grandval,
10. Gemischte Gemeinde Loveresse,
11. Einwohnergemeinde Malleray,
12. Gemischte Gemeinde Monible,
13. Einwohnergemeinde Moutier,
14. Einwohnergemeinde Perrefitte,
15. Gemischte Gemeinde Pontenet,
16. Gemischte Gemeinde Rebévilier,
17. Einwohnergemeinde Reconvilier,

13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:

14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

18. Gemischte Gemeinde Roches (BE),
19. Einwohnergemeinde Saicourt,
20. Gemischte Gemeinde Saules (BE),
21. Einwohnergemeinde Schelten,
22. Einwohnergemeinde Seehof,
23. Gemischte Gemeinde Sornetan,
24. Einwohnergemeinde Sorvilier,
25. Gemischte Gemeinde Souboz,
26. Einwohnergemeinde Tavannes,
27. Gemischte Gemeinde Vellerat.

15. Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville:

1. Gemischte Gemeinde Diesse,
2. Gemischte Gemeinde Lamboing,
3. Einwohnergemeinde La Neuveville,
4. Gemischte Gemeinde Nods,
5. Einwohnergemeinde Prêles.

16. Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau:

1. Einwohnergemeinde Aegerten,
2. Einwohnergemeinde Bellmund,
3. Einwohnergemeinde Brügg,
4. Einwohnergemeinde Bühl,
5. Einwohnergemeinde Epsach,
6. Einwohnergemeinde Hagneck,
7. Einwohnergemeinde Hermrigen,
8. Einwohnergemeinde Jens,
9. Einwohnergemeinde Ipsach,
10. Einwohnergemeinde Ligerz,
11. Einwohnergemeinde Merzligen,
12. Einwohnergemeinde Mörigen,
13. Einwohnergemeinde Nidau,
14. Einwohnergemeinde Orpund,
15. Einwohnergemeinde Port,
16. Einwohnergemeinde Safnern,
17. Einwohnergemeinde Scheuren,
18. Einwohnergemeinde Schwadernau,
19. Einwohnergemeinde Studen,
20. Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen,
21. Einwohnergemeinde Täuffelen,
22. Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée,
23. Einwohnergemeinde Twann,
24. Einwohnergemeinde Walperswil,
25. Einwohnergemeinde Worben.

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau.

15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville:

16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau:

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel/Bienne-Nidau.

17. Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis:

1. Einwohnergemeinde Därstetten,
2. Gemischte Gemeinde Diemtigen,
3. Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental,
4. Einwohnergemeinde Niederstocken,
5. Einwohnergemeinde Oberstocken,
6. Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental,
7. Einwohnergemeinde Reutigen,
8. Einwohnergemeinde Spiez,
9. Einwohnergemeinde Wimmis.

18. Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:

1. Einwohnergemeinde Gadmen,
2. Einwohnergemeinde Guttannen,
3. Einwohnergemeinde Hasliberg,
4. Gemischte Gemeinde Innertkirchen,
5. Einwohnergemeinde Meiringen,
6. Gemischte Gemeinde Schattenhalb.

19. Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg:

1. Gemischte Gemeinde Boltigen,
2. Einwohnergemeinde Lenk,
3. Einwohnergemeinde St. Stephan,
4. Gemischte Gemeinde Zweisimmen.

20. Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen:

1. Einwohnergemeinde Gsteig,
2. Einwohnergemeinde Lauenen,
3. Einwohnergemeinde Saanen.

21. Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

1. Einwohnergemeinde Albligen,
2. Gemischte Gemeinde Guggisberg,
3. Gemischte Gemeinde Rüschegg,
4. Gemischte Gemeinde Wahlern.

22. Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:

1. Einwohnergemeinde Belp,
2. Einwohnergemeinde Belpberg,
3. Einwohnergemeinde Burgistein,
4. Einwohnergemeinde Englisberg,
5. Einwohnergemeinde Gelterfingen,
6. Einwohnergemeinde Gerzensee,
7. Gemischte Gemeinde Gurzelen,

17. Deutschsprachiger Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis:

18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:

19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg:

20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen:

21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:

8. Einwohnergemeinde Jaberg,
9. Einwohnergemeinde Kaufdorf,
10. Einwohnergemeinde Kehrsatz,
11. Einwohnergemeinde Kienersrüti,
12. Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE),
13. Einwohnergemeinde Kirchenthurnen,
14. Einwohnergemeinde Lohnstorf,
15. Einwohnergemeinde Mühledorf (BE),
16. Einwohnergemeinde Mühlethurnen,
17. Einwohnergemeinde Niedermuhlern,
18. Einwohnergemeinde Noflen,
19. Einwohnergemeinde Riggisberg,
20. Einwohnergemeinde Rüeggisberg,
21. Einwohnergemeinde Rümligen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg,
23. Einwohnergemeinde Seftigen,
24. Einwohnergemeinde Toffen,
25. Einwohnergemeinde Uttigen,
26. Einwohnergemeinde Wattenwil,
27. Einwohnergemeinde Zimmerwald.

23. Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau:

1. Einwohnergemeinde Eggiwil,
2. Einwohnergemeinde Langnau im Emmental,
3. Einwohnergemeinde Lauperswil,
4. Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental,
5. Einwohnergemeinde Rüderswil,
6. Einwohnergemeinde Schangnau,
7. Einwohnergemeinde Signau,
8. Einwohnergemeinde Trub,
9. Einwohnergemeinde Trubschachen.

24. Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen,
2. Einwohnergemeinde Blumenstein,
3. Einwohnergemeinde Buchholterberg,
4. Einwohnergemeinde Eriz,
5. Einwohnergemeinde Fahrni,
6. Einwohnergemeinde Forst,
7. Einwohnergemeinde Heiligenschwendi,
8. Einwohnergemeinde Heimberg,
9. Einwohnergemeinde Hilterfingen,
10. Einwohnergemeinde Höfen,
11. Einwohnergemeinde Homberg,
12. Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,
13. Einwohnergemeinde Längenbühl,

23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau:

24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:

14. Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee,
15. Einwohnergemeinde Oberlangenegg,
16. Einwohnergemeinde Pohlern,
17. Einwohnergemeinde Schwendibach,
18. Einwohnergemeinde Sigriswil,
19. Einwohnergemeinde Steffisburg,
20. Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE),
21. Einwohnergemeinde Thierachern,
22. Einwohnergemeinde Thun,
23. Einwohnergemeinde Uebeschi,
24. Einwohnergemeinde Uetendorf,
25. Einwohnergemeinde Unterlangenegg,
26. Einwohnergemeinde Wachseldorn,
27. Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

25. Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:

1. Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental,
2. Einwohnergemeinde Dürrenroth,
3. Einwohnergemeinde Eriswil,
4. Einwohnergemeinde Huttwil,
5. Einwohnergemeinde Lützelflüh,
6. Einwohnergemeinde Rüegsau,
7. Einwohnergemeinde Sumiswald,
8. Einwohnergemeinde Trachselwald,
9. Einwohnergemeinde Walterswil (BE),
10. Einwohnergemeinde Wyssachen.

26. Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

1. Einwohnergemeinde Attiswil,
2. Einwohnergemeinde Berken,
3. Einwohnergemeinde Bettenhausen,
4. Einwohnergemeinde Bollodingen,
5. Einwohnergemeinde Farnern,
6. Einwohnergemeinde Graben,
7. Einwohnergemeinde Heimenhausen,
8. Gemischte Gemeinde Hermiswil,
9. Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee,
10. Einwohnergemeinde Inkwil,
11. Einwohnergemeinde Niederbipp,
12. Einwohnergemeinde Niederönz,
13. Einwohnergemeinde Oberbipp,
14. Einwohnergemeinde Oberönz,
15. Einwohnergemeinde Ochlenberg,
16. Gemischte Gemeinde Röthenbach bei Herzogenbuchsee,

25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:

26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

17. Einwohnergemeinde Rumisberg,
18. Einwohnergemeinde Seeberg,
19. Einwohnergemeinde Thörigen,
20. Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp,
21. Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen,
22. Einwohnergemeinde Wangen an der Aare,
23. Einwohnergemeinde Wangenried,
24. Einwohnergemeinde Wanzwil,
25. Einwohnergemeinde Wiedlisbach,
26. Gemischte Gemeinde Wolfisberg.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

Art. 52 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 21. September 1994/
24. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Januar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hofer*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über den Rebbau (RebG)

I. Zusammenfassung

Am 1. Januar 1993 trat der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau (RebBB; SR 916.140.1) in Kraft. Er enthält neuartige Bestimmungen über die Qualitätsförderung und die Produktionslenkung, so namentlich die Einführung eines bundesrechtlichen Mindestzuckergehaltes sowie einer Ertragsbegrenzung. Den Kantonen wird die Möglichkeit eingeräumt, die bundesrechtlichen Grenzwerte zu verschärfen. Im Gegensatz zu seinem Vorgängerbeschluss sieht der RebBB die Gewährung von Erneuerungsbeiträgen nicht mehr vor. Es gilt, die kantonale Gesetzgebung diesen neuen Gegebenheiten anzupassen. Der vorliegende Entwurf sieht in Anlehnung an die Bundesvorschriften die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen ebenfalls nicht mehr vor. Dies bedeutet aber auch, dass der Gesetzgeber in weit geringerem Mass legitimiert ist, einschränkende Bestimmungen zu erlassen, wie es die geltenden kantonalen Erlasse vorsehen.

Der vorliegende Entwurf stellt deshalb eine Liberalisierung dar. Wo immer es möglich und sinnvoll ist, werden Staatsaufgaben abgebaut oder ausgelagert. Dadurch wird den Weinbäuerinnen und -bauern vermehrt Verantwortung übertragen. Dies steht im Einklang mit den Aussagen des vom Regierungsrat am 10. Februar 1993 verabschiedeten Berichts über Strategien und Massnahmen zur Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft (Strategiepapier Wirtschaftskraft) sowie mit denjenigen der Bernischen Agrarstrategie 2000 (Bericht des Regierungsrates vom 12. Januar 1994).

Eine wichtige Neuerung besteht etwa darin, dass die Anzahl der Sorten, die gepflanzt werden dürfen, wesentlich erhöht wird. Die bisherige restriktive Praxis wird aufgegeben. Die Weinbäuerinnen und -bauern dürfen neu sämtliche im eidgenössischen Sortenverzeichnis aufgeführten Rebsorten verwenden und dieses zusätzlich ausbauen. Die Eigenverantwortung der Produzentinnen und Produzenten wird unter anderem auch dadurch gestärkt, dass die Kompetenz zur Festsetzung von Verschärfungen im Bereich der Qualitätsvorschriften an die Berufsorganisationen des Weinbaus übertragen wird.

Auch hinsichtlich der staatlichen Kontrolle ergeben sich Änderungen. Währenddem bis heute stets mit grossem personellem Aufwand eine flächendeckende Kontrolle durchgeführt wurde, sieht das neue Gesetz vor, dass die Produzentinnen und Produzenten die erforderlichen Messungen selbst vornehmen. Die staatlichen Kontrollorgane führen lediglich eine stichprobeweise Kontrolle durch. Infolge des Abbaus der Normendichte wird ein Deregulierungseffekt erzielt.

Durch die Aufhebung des Dekrets vom 11. Dezember 1985 über den kantonalen Rebfonds und die damit verbundene Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung eines Staatsbeitrages und durch die Einführung des neuen, weniger personalaufwendigen Kontrollsystems erzielt der Kanton einerseits Einsparungen von etwa 120 000 Franken jährlich. Andererseits sieht das Gesetz vor, den mit Vollzugsaufgaben betrauten Berufsorganisationen Abgeltungen von höchstens 20 000 Franken zu entrichten. Ausserdem sollen für schlecht erschlossene Parzellen Finanzhilfen in Maximalhöhe von 200 000 Franken gewährt werden, um eine Vergandung der in Waldnähe gelegenen Parzellen – und somit eine landschaftsschützerisch unerwünschte Ausdehnung des Waldes – zu verhindern.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Vom alten zum neuen Rebbaubeschluss

Die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaus (aRebBB) lief am 31. Dezember 1989 aus. Der Bundesrat hat in der Folge einen Entwurf eines Beschlusses für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1999 unterbreitet. National- und Ständerat stimmten diesem am 23. Juni 1989 zu. Dagegen wurde jedoch das Referendum ergriffen, welches zustande kam. Weil der neue Rebbaubeschluss deshalb nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1990 in Kraft treten konnte, unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen dringlichen Bundesbeschluss, mit dem die Gültigkeit des aRebBB bis zum Inkrafttreten des neuen, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992, verlängert wurde. Gleichzeitig erfolgte eine Überarbeitung des Nachfolgebeschlusses. National- und Ständerat stimmten dieser Vorlage am 19. Juni 1992 zu. Der neue Rebbaubeschluss trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2002.

2. Die geltende Gesetzgebung im Kanton Bern

Das heute gültige Gesetz über den Rebbau wurde vom Grossen Rat am 9. November 1983 (RebG; BSG 916.141.1) verabschiedet. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der Verordnung vom 22. April 1987 über den Rebbau (RebV; BSG 916.141.111) geregelt.

Nebst der Wiederholung von bundesrechtlichen Vorschriften sieht die gültige Gesetzgebung eine Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht für Rebparzellen sowie die Pflicht zur Vornahme von Pflanzenschutzmassnahmen vor. Die Erzeugung und Vermehrung von Pflanzenmaterial sowie die Berufsbildung sind umfassend geregelt.

Der Kanton wird verpflichtet, im Rahmen der Bundesvorschriften Erneuerungsbeiträge an die Rebbäuerinnen und -bauern auszurichten. Die Qualitätsbezahlung wurde eingeführt, Grenzabstände und Pflanzdistanzen normiert. Der Beginn der Traubenernte wird durch einen Lesebann gesteuert.

Die Landwirtschaftsdirektion nahm vormals eine zentrale Rolle im Vollzug ein. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) wurde diese Kompetenz grösstenteils an die Zentralstelle für Acker- und Rebbau übertragen.

Vorab durch die Bindung der Ausrichtung der kantonalen Erneuerungsbeiträge an die Bundesvorschriften und durch die Einführung der Ertragsbegrenzung im RebBB wurde eine Änderung des RebG notwendig. Die Entwicklung der finanziellen Situation im Kanton Bern, die im Strategiepapier Wirtschaftskraft des Regierungsrates dargestellte neue Ausrichtung der Regierungspolitik sowie die allge-

meine Forderung nach Deregulierungen veranlassten den Regierungsrat, die geltende Ordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

3. Die Vorschriften des neuen Rebbaubeschlusses und der Spielraum der Kantone

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist gemäss Artikel 5 RebBB befugt, ein eidgenössisches Richtsortiment zu erlassen. In Artikel 7 RebBB wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, die Erzeugung und Einfuhr von Vermehrungsmaterial zu ordnen. Im 5. Abschnitt (Art. 11 ff. RebBB) sind Vorschriften über die Ernte, die Förderung der Qualität sowie die Bezeichnungen enthalten. So wird neu eine Klassifikation der Moste in die Kategorien I bis III eingeführt. Kategorie I bezeichnet Traubenmost, der zur Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden darf. In die Kategorie II fallen Weine mit Herkunftsbezeichnungen und in die Kategorie III Traubenmost, der nur zu Weinen ohne Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden kann. Artikel 15 RebBB regelt den erforderlichen Mindestzuckergehalt für die jeweiligen Kategorien. In Artikel 20 RebBB ist eine Ertragsbegrenzung für Weine der ersten Kategorie vorgesehen.
Innerhalb dieser Ordnung verbleibt den Kantonen ein gewisser Spielraum:

- So können sie namentlich ein kantonales Rebsorten-Richtsortiment erlassen, welches vom eidgenössischen Richtsortiment abweichen darf (Art. 6 Abs. 1 RebBB).
- Sie können die Rebsorten, die zur Pflanzung und zur Erneuerung von Rebbergen verwendet werden, der Genehmigungspflicht unterstellen (Art. 6 Abs. 2 RebBB).
- Ausserdem haben sie die Möglichkeit, einen verbindlichen Rebsortenkataster zu erlassen (Art. 6 Abs. 3 RebBB).
- Sie sind berechtigt, die Modalitäten für die Qualitätsbezahlung festzulegen (Art. 12 RebBB), und verpflichtet, die amtliche Weinlesekontrolle zu regeln und zu überwachen.
- Den von Bundesrechts wegen auf 60° Öchsle für weissen Traubenmost bzw. 65° Öchsle für roten Traubenmost festgelegten Mindestzuckergehalt für Weine der Kategorie I dürfen sie nach Anhörung der Berufsorganisationen erhöhen (Art. 15 RebBB).
- Desgleichen dürfen sie die für Weine dieser Kategorie vorgesehene Ertragsbegrenzung verschärfen. Artikel 20 RebBB legt für weissen Traubenmost einen Höchstertrag von 1,4 kg oder von 1,12 l pro m² bzw. für roten Traubenmost einen solchen von 1,2 kg oder 0,96 l pro m² fest.
- Auf Antrag der regionalen Kommissionen dürfen sie zudem für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Regionen eine alle Kategorien umfassende Ertragsbegrenzung vorschreiben (Art. 20 Abs. 2 RebBB).
- Sie haben ausserdem die Beseitigung von widerrechtlich gepflanzten Reben anzuordnen (Art. 28 RebBB).

Die von ihnen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen (Art. 35 Abs. 2 RebBB).

4. Die Berner Lösung

4.1 Die Situation des Rebbaus im Kanton Bern

Der kantonale Gesetzgeber hat eine Lösung zu treffen, die der heutigen Situation im allgemeinen sowie derjenigen der bernischen Rebbäuerinnen und -bauern im speziellen als angepasst erscheint. Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Weinbau im Kanton Bern nicht jene volkswirtschaftliche Bedeutung wie beispielsweise in den Kantonen Waadt und Wallis zukommt.
Die gesamtschweizerische Rebfläche beträgt ungefähr 15 000 ha. Der Anteil der im Kanton Bern gelegenen Gebiete beträgt demgegenüber lediglich ungefähr 245 ha (ca. 230 ha am Bielersee und ungefähr 15 ha am Thunersee).
Im Kanton Bern existieren ungefähr 20 000 landwirtschaftliche Betriebe. Weinbaubetriebe, die den Traubenmost keltern, gibt es ungefähr 100. Die wirtschaftliche Situation der Rebbäuerinnen und -bauern ist heute insgesamt als gesund zu beurteilen. Die Produzentinnen und Produzenten des Thunerseegebietes vermögen die Nachfrage regelmässig nicht oder nur knapp zu decken. Auch am Bielersee sind Absatzprobleme bis anhin kaum auszumachen. Der qualitativ hochstehende Berner Wein erfreut sich zunehmender Beliebtheit sowohl bei Privatkundinnen und -kunden wie auch bei Gastronomiebetrieben. Dies ist vorab darauf zurückzuführen, dass sich die bernischen Weinbäuerinnen und -bauern bereits vor der Einführung einer eidgenössischen Erntebegrenzung grösstenteils strenge Beschränkungen auferlegten. So betrug der Durchschnittsertrag in den ertragsstarken Jahren 1981 bis 1990 am Bielersee 0,636 l pro m², womit die nun gültigen Bundeslimiten deutlich unterschritten wurden.
Die Qualitätsförderung ist ein ständiges Anliegen geblieben. So sind die nebenamtlichen Beraterinnen und Berater, die selbst der Zunft der Weinbäuerinnen und -bauern entstammen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den eidgenössischen Forschungsanstalten ständig bemüht, den Wissensstand ihrer Berufskolleginnen und -kollegen aufzudotieren. Auch fortschrittliche Bewirtschaftungsweisen wie die Integrierte Produktion erfreuen sich sowohl am Bieler- als auch am Thunersee zunehmender Beliebtheit.
Am Bielersee wurde vor nicht allzulanger Zeit die Rebgesellschaft Bielersee gegründet. Als Berufsorganisation nimmt sie die Interessen der Rebbäuerinnen und -bauern wahr und setzt sich namentlich auch für eine Koordination der Informations- und Propagandapolitik ein. Als oberstes Ziel hat auch sie sich die Förderung der Qualität gesetzt. Am Thunersee steht die Gründung einer vergleichbaren Organisation bevor.

4.2 Neuorientierung im Vollzug

4.2.1 Die Gründe

Da die Rebbäuerinnen und -bauern ihre Produkte stets ohne Unterstützung der öffentlichen Hand vermarkteten, wurde das Handeln der Zentralverwaltung im Vollzug wie in der Gesetzgebung teilweise als ungerechtfertigte Einmischung empfunden. Diese Auffassung verstärkte sich durch den Wegfall der Erneuerungsbei-

träge zusätzlich. Es erschien daher als gerechtfertigt, das geltende System kritisch zu hinterfragen und nach neuen Wegen zu suchen.
Der Ruf nach Abbau der Normendichte, nach Abbau von Staatsaufgaben sowie nach Förderung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger wird heute – nicht nur im Bereich des Weinbaus – zunehmend stärker. Die Zentralstelle für Acker- und Rebbau, welche bis anhin im Vollzug eine zentrale Funktion einnahm, sieht sich stets neuen Herausforderungen ausgesetzt. Mit demselben Personalbestand muss sie zusätzliche Aufgaben (z. B. Direktzahlungen nach Art. 31 a und b des Landwirtschaftsgesetzes) bewältigen. Es lag daher nahe, die Zentralverwaltung zu entlasten und die bestehenden und noch zu gründenden Berufsorganisationen sowie die Rebbäuerinnen und -bauern selbst in den Vollzug einzubinden. Aufgaben, die im Zusammenhang zur Ortsplanung stehen, sollen den Gemeinden zugewiesen werden.

4.2.2 Die Rechtsetzungsbefugnisse der Berufsorganisationen

Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung gestattet es, durch ein Gesetz öffentliche Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung zu übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung sieht der vorliegende Entwurf vor, dass die erwähnten Berufsorganisationen die wichtigsten Entscheide innerhalb des kantonalen Spielraumes fällen. Der Erlass von erhöhten Mindestzuckergehalts- und herabgesetzten Erntebegrenzungsvorschriften ist jährlich ändernden Verhältnissen anzupassen, die die Rebbäuerinnen und -bauern selbst am besten kennen. Die Anpassung kann beispielsweise, je nach Statuten, auf einfache Weise durch Vereinsbeschluss erfolgen.
Beim Festhalten an der heute geltenden Lösung wäre die Zentralverwaltung ohnehin gezwungen, vor Erlass der kantonalrechtlichen Mindestzuckergehalte die Berufsorganisationen anzuhören (Art. 15 Abs. 1 RebBB). Die Vorschriften müssten, da sie rechtsetzenden Charakter haben, auf dem Verordnungswege ergehen. Somit wäre eine jährliche Verordnungsänderung unausweichlich. Aus verwaltungsökonomischer Sicht würde solches wenig Sinn machen.
Nicht zuletzt auf Wunsch der betroffenen Kreise selbst enthält der Entwurf jedoch Instrumente, die eine beschränkte Aufsicht durch die Volkswirtschaftsdirektion ermöglichen. So darf die Zentralverwaltung eingreifen, wenn ein Rechtsetzungsakt der Berufsorganisationen offensichtlich rechtswidrig ist oder statutenwidrig zustande kam (vgl. Art. 22). Damit kann verhindert werden, dass solche Vorschriften, die kurz vor der Ernte erlassen werden, bis zur Erledigung einer allfälligen staatsrechtlichen Beschwerde Gültigkeit haben und im nachhinein korrigiert werden müssen. Bis zum Zeitpunkt des Urteils grundsätzlich Gültigkeit beanspruchende Deklassierungsvorschriften, die sich im nachhinein als nichtig erweisen, könnten dem Kanton Schadenersatzforderungen in beträchtlicher Höhe bescheren. Dies beispielsweise in Fällen, in denen zu Recht deklassierter Traubenmost nicht mehr von rechtswidrig deklassiertem getrennt werden könnte. Die entsprechende Regelung dient somit auch dem Selbstschutz der Einkeltererinnen und Einkelterer. Der Ermessensspielraum der Berufsorganisationen bleibt jedoch gewährleistet. Die Volkswirtschaftsdirektion hat diesbezüglich keine Möglichkeit, einzugreifen.

Die Berufsorganisationen können zudem das kantonale Sortenverzeichnis, welches ohne ihr Zutun dem eidgenössischen Richtsortiment entspricht (Art. 6 Abs. 1), erweitern (Art. 6 Abs. 2) sowie ein Reglement über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erlassen (Art. 4 Abs. 1). Dieses Reglement bedarf freilich der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Art. 4 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 RebBB).

4.2.3 Die Verfügungskompetenz der Berufsorganisationen

Die Berufsorganisationen werden ebenfalls mit Verfügungskompetenzen ausgestattet. Sie können die Pflanzung von Rebsorten bewilligen, welche nicht im Sortenverzeichnis enthalten sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. *c*). Ihre Verfügungen können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (Art. 26).

4.2.4 Die Kompetenzen der Gemeinden

Gemäss Artikel 7 kommt den Gemeinden die Kompetenz zu, die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht durchzusetzen oder allenfalls (für ihr Gebiet) ganz oder teilweise aufzuheben. Ihr Entscheid hierüber hat gewisse Auswirkungen. Nach einer Aufhebung dieser Pflicht – was die Gemeinden sinnvollerweise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision beschliessen dürften – würde die Landschaft ein anderes Gesicht erhalten. Die das (geschützte) Landschaftsbild heute prägende Rebbestockung dürfte ihre dominierende Stellung einbüssen und teilweise Hecken, Feldgehölzen und Trockenstandorten Platz machen müssen. Solches hätte seinerseits auch wieder Auswirkungen auf die zukünftige Ortsplanung. Aufgrund dieses engen Zusammenhangs erscheint es naheliegend, die Gemeinden über die Bewirtschaftungspflicht entscheiden zu lassen. Diese Kompetenzzuweisung stärkt die Stellung der Gemeinden – ein Ziel, das unter anderem auch mit der neuen Kantonsverfassung verfolgt wird. Die Gemeinden sind in diesem Gebiet grundsätzlich autonom. Deshalb trifft sie auch keine Mitteilungspflicht im Sinne von Artikel 21, wenn sie ihre Reglemente entsprechend ändern. Hinsichtlich der definitiven Entlassung aus der Rebbauzone im Sinne von Artikel 4 RebBB ist freilich die Zentralstelle für Acker- und Rebbau antragstellende Behörde (Artikel 24).
Die gewählte Lösung hat den Vorteil, dass auch die Schutzorganisationen im Mitwirkungs- oder Genehmigungsverfahren ihre Anliegen einbringen können.
Da die Gemeinden über den Bestand der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht zu entscheiden haben, muss ihnen auch die Durchsetzung (nötigenfalls durch Anordnung der Ersatzvornahme; vgl. Art. 7 Abs. 2) sowie die Gewährung von Ausnahmen (Art. 7 Abs. 3) obliegen, obschon dies in keinem Zusammenhang zur Ortsplanung steht. Ihre diesbezüglichen Verfügungen können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (Art. 26 Abs. 1).

4.2.5 Aufgaben der Zentralverwaltung

Soweit der Vollzug der Gesetzgebung über den Rebbau nicht den Berufsorganisationen oder den Gemeinden übertragen ist, obliegt er der Zentralstelle für Acker- ▮ [1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

und Rebbau (Art. 24). Im Gesetz wird sie freilich nicht namentlich erwähnt. Der Entwurf spricht jeweils von der «zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion». Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Regierungsrat in Artikel 87 Absatz 2 der Kantonsverfassung eine gewisse Organisationsautonomie eingeräumt wurde. Währenddem die Umschreibung der Aufgaben und der Organisation der Direktionen früher in einem Dekret erfolgen musste (vgl. Art. 44 Abs. 3 der alten Staatsverfassung), hat er heute die Möglichkeit, diese Materie in Verordnungen zu regeln (vgl. auch Art. 20 Abs. 4 des Entwurfes des Organisationsgesetzes). Dieser ihm aufgrund der Verfassung zustehende Spielraum sollte nicht dadurch beschnitten werden, dass ein Gesetz im formellen Sinn eine abschliessende Regelung trifft, indem es die zuständigen Organisationseinheiten bestimmt.
Auch im Bereich des Rebbaus fallen Vollzugsaufgaben an, die sich ohne elektronische Datenverarbeitung nicht mehr vernünftig erledigen liessen. Die Zentralstelle verfügt diesbezüglich über die notwendige Infrastruktur. Es ist daher naheliegend, dass sie jene Bereiche betreut. Die Vorlage sieht deshalb vor, dass sie das Inventar über die Rebflächen und -sorten führt (Art. 8 Absatz 1). Während der Ernte ist sie verantwortlich für die Durchführung der amtlichen Kontrolle (Art. 13 Abs. 1) sowie für die Erfassung der Ergebnisse der Messungen hinsichtlich Menge und Qualität. Nach Abschluss der Ernte erstellt sie zuhanden des Bundes den Bericht über die Weinlesekontrolle (Art. 15 und Art. 13 Abs. 2 RebBB). Auch die Auszahlung der Beiträge gemäss Artikel 16 und 17 fällt in ihre Zuständigkeit.
Daneben ist sie zuständig für das Beratungswesen (Art. 5). Ausserdem meldet sie dem Bund die Ernteaussichten (Art. 24 i. V. mit Art. 11 Abs. 1 RebBB). Weiter verfügt sie die Anordnung der Beseitigung von widerrechtlich gepflanzten Reben (Art. 28 RebBB i. V. mit der Generalklausel von Art. 24). Auch die Vornahme von Deklassierungen gemäss Artikel 14 fällt in ihre Kompetenz. Vorbehalten bleiben diesbezüglich die Befugnisse der Organe der Lebensmittelpolizei.

4.2.6 Die Kontrolle der Ernte

Bisher wurden Kontrollen mit grossem personellen Aufwand nach einer ausführlichen Instruktion des Personals flächendeckend durchgeführt. Nicht amtlich kontrollierte Traubenposten wurden deklassiert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von diesem System heute abgewichen werden sollte. Neu sollen die Einkellererinnen und Einkellerer die Messung des Traubengutes selbst vornehmen. Der Staat führt hierauf lediglich eine stichprobenweise Überprüfung durch. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Anteil des den Mindestzuckergehalt unterschreitenden Traubenmostes äusserst gering ist. Die Erntebegrenzung wurde 1993 eingeführt, wobei die Limiten gegenüber den bundesrechtlichen Vorgaben verschärft wurden. Diesbezüglich wurde keine einzige Überschreitung festgestellt. Eine stichprobenweise amtliche Nachkontrolle ist daher ausreichend und unbedenklich. Die amtlichen Organe verfügen über das Recht, in Rebgrundstükken und Kellerräumlichkeiten Proben zu entnehmen. Dieses, über das von Bundesrechts wegen gewährleistete Zutrittsrecht (Art. 25 Abs. 1 RebBB) hinausgehende, Recht wird eine effiziente Kontrolle erlauben, die der heutigen in qualitativer Hinsicht in nichts nachsteht. Der Regierungsrat wird die amtliche Kontrolle in den Ausführungsbestimmungen näher regeln. Allfällige Schwierigkeiten mit dem Nachbarkanton Neuenburg, der sich möglicherweise weigern könnte, für nicht amtlich kontrollierte Traubenposten die AOC-Bezeichnung zuzulassen, kann somit im Rahmen der Verordnung begegnet werden.

4.3 Die Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Landschaftsschutzes

Die Beiträge gemäss Artikel 17 sind landschaftsschützerisch motiviert. Gerade das linke Bielerseeufer, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt ist, muss ungeschmälert erhalten bleiben. Solches gebietet Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).
Auch wenn die Absatzlage für Weinprodukte heute noch – wie erwähnt – als gut bezeichnet werden kann, ist dennoch absehbar, dass sie in naher Zukunft schlechter werden wird und die Weinpreise unter Druck geraten werden. Mit der Überführung des GATT in die neue Welthandelsorganisation (WTO) werden im Falle der Ratifizierung die Importschranken in ihrer bisherigen Form – auch für Weissweine – zugunsten einer liberaleren Grenzschutzordnung fallen. Das dadurch bedingte massive Anwachsen der Anzahl und der Menge der Konkurrenzprodukte wird die einheimischen Weinbäuerinnen und -bauern zwingen, die Produktionskosten weiter zu senken. Es dürfte demzufolge nicht mehr interessant sein, nicht rationell bewirtschaftbare Parzellen weiterhin zu unterhalten. Mittelfristig könnte dies deshalb eine Vergandung dieser Parzelle, später die Ausdehnung des Waldes und mithin eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben. Es gilt, diese Entwicklung zu verhindern. Die in Artikel 7 statuierte Bewirtschaftungspflicht wird hierzu für sich alleine kein taugliches Instrument darstellen. Sie wird sich nicht mehr durchsetzen lassen, sobald dieses Problem eine gewisse Intensität erreichen wird. Es wäre diesfalls zudem kaum jemand bereit, die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchzuführen. Es bedarf daher weitergehender Massnahmen.

5. Konsultation der betroffenen Kreise

Vor Ausarbeitung dieser Vorlage wurden erste Vorentwürfe den Mitgliedern der Weinbaukommission, der Rebgesellschaft Bielersee, den Mitgliedern des Beratungsdienstes sowie den Jungwinzerinnen und -winzern unterbreitet. Die Meinungen über die neue Konzeption fielen erwartungsgemäss kontrovers aus. Es konnte namentlich festgestellt werden, dass jüngere, im Bereich des Rebbaus umfassend geschulte Rebbäuerinnen und -bauern der neuen Ordnung im allgemeinen positiv gegenüberstanden. Demgegenüber zeigten sich vornehmlich ältere Exponentinnen und Exponenten der Weinbauernzunft eher skeptisch. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Weinbaukommission brachte Bedenken an, namentlich auch hinsichtlich einer ursprünglich vorgesehenen Auflösung dieser Kommission. In den abschliessenden Stellungnahmen zum Vorentwurf waren

indes bereits bedeutend weniger Vorbehalte auszumachen. Die Betroffenen konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern. Zudem wurden sie nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse erneut angehört. Ihren Wünschen wurde bestmöglich Rechnung getragen.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Im Kanton Bern finden sich heute zwei Weinbauregionen. Einerseits das Bielersee- und andererseits das Thunerseegebiet. Traditionellerweise ist die Produktionsweise am Bielersee auf die Westschweiz, jene der Weinbauregion Thunersee indes eher auf die Ostschweiz ausgerichtet. Dies vornehmlich deshalb, weil hinsichtlich der hauptsächlich angepflanzten Weissweinsorten Identität besteht. Als weisse Hauptsorte findet sich am Bielersee wie in den übrigen Westschweizer Kantonen der Gutedel oder Chasselas, währenddem am Thunersee als weisses Gewächs lediglich die vor allem in der Ostschweiz vorkommende Sorte Riesling× Silvaner angepflanzt wird. Diese Verschiedenheit macht es unter Umständen notwendig, für die verschiedenen Produktionsregionen unterschiedliche Bestimmungen zu erlassen. Artikel 1 führt den Begriff der Produktionsregion aus gesetzgebungstechnischen Gründen ein.
Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse (Weinstatut; SR 916.140) kann jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer die Aufnahme in die Rebbauzone verlangen. Damit ein Gesuch vom Bundesamt für Landwirtschaft auf Antrag der Zentralstelle für Acker- und Rebbau (Art. 24) bewilligt werden kann, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein, die in jedem Fall in einem Normaljahr eine gute Traubenreife gewährleisten (Art. 5 Abs. 1 Weinstatut). Es kann zum vornherein nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserhalb der Produktionsregionen liegenden Gebieten dereinst eine Parzelle in die Rebbauzone aufgenommen werden kann. Aus diesem Grund wird dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, solche Entwicklungen zu berücksichtigen und weitere Produktionsregionen zu bezeichnen. Dies schliesst seine Kompetenz mit ein, allfällige neue einheitliche Produktionsgebiete (Art. 2) zu umschreiben.

Artikel 2

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 19 RebV. Die Einteilung in einheitliche Weinproduktionsgebiete ist unentbehrlich für die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen nach Artikel 3.

Artikel 3

Die Verwendung der zulässigen Bezeichnungen ist heute in Artikel 20 ff. RebV geregelt. Ein ursprünglicher Entwurf sah vor, diese Bestimmungen sinngemäss in das Gesetz zu übernehmen. Dies stiess auf Opposition der konsultierten Kreise. In der Tat ist nicht auszuschliessen, dass sich die heute gültige Regelung dereinst als unzweckmässig erweisen wird. Auf jeden Fall müssen diese Vorschriften und diejenigen über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (vgl. Art. 4) aufeinander abgestimmt werden. Eine starre Regelung im Gesetz würde dies verhindern. Die geltende Lösung von Artikel 29 RebG, wonach der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen erlässt, ist deshalb beizubehalten.

Artikel 4

Artikel 18 Absatz 2 RebBB gibt den Kantonen die Kompetenz, eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung einzuführen und deren Anwendung zu regeln. Der notwendige Inhalt dieses Erlasses ist in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *g* RebBB geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen müssen vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden (Art. 18 Abs. 3 RebBB). Absatz 2 verweist hierauf. Ein weitergehender Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Volkswirtschaftsdirektion – wie dies gewünscht wurde – ist bei dieser Ordnung entbehrlich. Immerhin sind die Berufsorganisationen aufgrund von Artikel 21 verpflichtet, das entsprechende Reglement der Direktion zuzustellen. Letztere wird eingreifen können, falls der Erlass Bestimmungen enthalten sollte, die sich als rechtswidrig erweisen. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Reglement über den Inhalt von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *g* RebBB hinausgehende Vorschriften enthielte, welche im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit stünden.

Artikel 5

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung entspricht der geltenden Praxis. Die Beratung ist zwar grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 23 Abs. 1 RebG). Die Beratungsaufgaben wurden indes an Weinbäuerinnen und -bauern, hauptsächlich Winzermeisterinnen und -meister, übertragen (Art. 42 Abs. 1 RebV). Die Koordination der verschiedenen Beratungsveranstaltungen erfolgt durch die Zentralstelle für Acker- und Rebbau. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie sollte weitergeführt werden. Ergänzend zu der direkten Beratung im Rebberg werden ein- bis zweimal jährlich Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Forschungsanstalten durchgeführt. Der Kanton kann diese Aktivitäten gestützt auf Absatz 1 und 2 i. V. mit Artikel 5 Absatz 1 (bzw. 4 Abs. 3 der revidierten Fassung) des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (EG LwG; BSG 910.1) finanziell unterstützen. Leistungsauftrag und Höhe der Entschädigung sind im jeweiligen Vertrag zu umschreiben bzw. festzusetzen.
Im Gegensatz zur Beratung bedarf die Berufsbildung keiner besonderen Regelung, da es sich sowohl beim Winzerinnen- und Winzer- als auch beim Weinküferinnen- und Weinküferberuf um BIGA-anerkannte Ausbildungen handelt. Die Vorschriften der einschlägigen Berufsbildungserlasse finden daher ohne weiteres Anwendung.

Artikel 6

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 RebBB erstellt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach Anhören der Kantone und der interessierten Kreise das eidgenössische Richtsortiment der für den Anbau empfohlenen Rebsorten und Veredelungsunterlagen. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung eines kantonalen Sortenverzeichnisses.
Im Gegensatz zu der vormals gültigen Regelung steht es den Kantonen jedoch heute frei, in das kantonale Richtsortiment auch Sorten und Veredelungsunterlagen aufzunehmen, die im eidgenössischen Verzeichnis nicht aufgeführt sind (Art. 6 Abs. 1 RebBB). Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, andere und neue Sorten zu testen und gegebenenfalls später zuzulassen.
Das unter dem heutigen System existierende Rebsortenverzeichnis ist sehr restriktiv abgefasst. Es enthält lediglich einige wenige Sorten, welche für Erneuerungspflanzungen verwendet werden dürfen. So ist beispielsweise im Bereich der Rotweintrauben als veredelte Sorte einzig der Blauburgunder zugelassen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss. Dem liberalen Konzept des Gesetzes folgend, werden den Weinbäuerinnen und -bauern möglichst wenig Einschränkungen auferlegt. Auch hinsichtlich der Sortenwahl sollten sie die Möglichkeit haben, aus einer möglichst grossen Palette wählen zu dürfen. Was Eingang in das eidgenössische Richtsortiment gefunden hat, soll daher angepflanzt werden dürfen (Abs. 1). Der Markt wird schliesslich entscheiden, ob eine Sorte den Durchbruch erzielt.
Absatz 2 Buchstabe *a* verleiht den Berufsorganisationen darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Sorten – die im Eidgenössischen Richtsortiment nicht enthalten sind – in das kantonale Sortenverzeichnis einzubringen. Sie dürfen dies freilich erst nach Absprache mit den zuständigen eidgenössischen Forschungsanstalten tun. Diese Pflicht ergibt sich bereits von Bundesrechts wegen (Art. 6 Abs. 1 RebBB). Die Erweiterung des Sortenverzeichnisses hat rechtsetzenden Charakter. Die Berufsorganisationen sind gemäss Artikel 21 verpflichtet, der Zentralstelle für Acker- und Rebbau ihren Beschluss mitzuteilen.
Falls das Bedürfnis hierfür vorhanden ist, können sich die Berufsorganisationen der beiden und allenfalls weiterer Produktionsregionen darauf einigen, ein für alle Weinbaugebiete geltendes Sortenverzeichnis zu erlassen (Abs. 2 Bst. *b*).
Einer Aufnahme in das erweiterte Sortenverzeichnis wird in der Regel eine Versuchspflanzung vorausgehen. Die Bewilligung zur Vornahme einer Erneuerung mittels im Sortenverzeichnis nicht enthaltener Rebsorten bedarf deshalb einer Ausnahme. Sie wird – systemgerecht – ebenfalls von den Berufsorganisationen erteilt (Abs. 2 Bst. *c*). Die Behandlung eines entsprechenden Gesuches ist ein Rechtsanwendungsakt im Einzelfall. Die Verfügung der Bewilligungsbehörde kann bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (Art. 26).

Artikel 7

Das geltende Gesetz sieht eine Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht für Rebparzellen vor (Art. 4 Abs. 1 RebG). Der neue Artikel 7 behält diese grundsätzlich bei. Dies geht auf einen Wunsch der betroffenen Kreise zurück. Die Beibehaltung ist nicht unumstritten. Sie steht zumindest teilweise allfälligen Bemühungen entgegen, Ausgleichsflächen und vernetzte Lebensräume für Tiere zu schaffen. Aus landschaftsschützerischer Sicht lässt sie sich indes begründen. Das linke Ufer des Bielersees figuriert als Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung in der Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11). Dieses Gebiet wird wesentlich durch die Reblandschaft in ihrer heutigen Form geprägt.
Gemäss Artikel 6 NHG bedeutet die Aufnahme in das Bundesinventar, dass ein Objekt in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Das jetzige Erscheinungsbild kann nur erhalten werden, falls die Rebberge an den Gestaden des Bielersees auch weiterhin bewirtschaftet werden. Angesichts des Zielkonfliktes (ungeschmälerte Erhaltung einerseits und Schaffung von vernetzten Lebensräumen andererseits) muss jedoch ein flexibles Instrument geschaffen werden, das zukünftigen Prioritätensetzungen Rechnung tragen kann. Daher sieht Absatz 3 vor, dass die Gemeinden diese Pflicht mittels Rechtsetzungsakt ganz aufheben oder einzelne zusammenhängende Gebiete ausnehmen können. Diese Umschreibung soll sicherstellen, dass nicht einzelne Parzellen von der Pflicht ausgenommen werden, sondern natürlich abgegrenzte Teile des Rebgebietes. Die Aufhebung dieser Pflicht wird zweckmässigerweise im Rahmen einer Ortsplanungsrevision erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass ebenfalls die Schutzorganisationen ihre Anliegen einbringen können.
Für einzelne Grundstücke bleibt die Bewirtschaftungspflicht grundsätzlich bestehen. Liegen jedoch wichtige Gründe vor, können die Gemeinden auf dem Verfügungsweg eine zeitlich befristete Ausnahme erteilen. Dies ist bereits im geltenden Gesetz vorgesehen, wenn auch die Zuständigkeit bisher bei der Zentralstelle für Acker- und Rebbau lag (Art. 4 Abs. 2 RebG). Wichtige Gründe können subjektiv oder objektiv gegeben sein. So kann ein wichtiger Grund beispielsweise dann angenommen werden, wenn eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter aus Zeitgründen keine Neupflanzung durchführen kann. Das Hinauszögern dieser Handlung kann auch gerechtfertigt sein, wenn der bewirtschaftete Boden eine Nährstoffarmut aufweist und deshalb brach belassen werden sollte. Eine derartige Ausnahme sollte in der Regel nicht für eine über zwei Vegetationsperioden hinausgehende Dauer erteilt werden. Die Verfügung der Gemeinde kann bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden (Art. 26).
Solange die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht beibehalten wird, sollte sie, wie im geltenden Recht (Art. 4 Abs. 3 RebG), auch durchgesetzt werden können. Neu sind für den Erlass dieser Verfügungen die Gemeinden und nicht mehr die Zentralverwaltung zuständig. Über Beschwerden entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion (Art. 26).

Artikel 8

Die Führung eines Flächeninventars ist u. a. Voraussetzung für die Kontrolle der Einhaltung der Ertragsbegrenzung nach Artikel 10 i. V. mit Artikel 20 RebBB. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden daher verpflichtet, der Zentral-

stelle für Acker- und Rebbau die erforderlichen Angaben zu liefern. Nachdem das Inventar im Jahre 1993 erstellt wurde, müssen ihr freilich nur noch allfällige Änderungen aufgrund von Landkäufen, Neupflanzungen usw. gemeldet werden. Der Verstoss gegen diese Pflicht ist strafbar (Art. 27 Abs. 1 Bst. *c*). Zu Kontrollzwecken wird der Zentralstelle gemäss Absatz 3 das Recht erteilt, bei anderen Behörden Auskünfte über die Grundeigentumsverhältnisse eines Produzenten einzuholen. Dieses Recht ist jedoch hierauf beschränkt. Betreffend das steuerbare Einkommen beispielsweise dürfen die Steuerbehörden keine Auskünfte erteilen.

Artikel 9

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 RebBB setzen die Kantone vor der Ernte nach Anhören der Berufsorganisationen für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Regionen den natürlichen Mindestzuckergehalt für Traubenmoste der Kategorie I fest. Gemäss Artikel 15 Absatz 3 RebBB dürfen diese Werte 60° Öchsle bei weissen bzw. 65° Öchsle bei roten Gewächsen nicht unterschreiten.
Die Berufsorganisationen haben es aufgrund von Artikel 9 in der Hand, einen dem Weinjahr angepassten Mindestzuckergehalt festzusetzen. In guten Jahren wird dieser naturgemäss höher sein als in schlechten. In ganz schlechten Jahren haben sie auch die Möglichkeit, auf eine Beschlussfassung zu verzichten. Diesfalls gelten automatisch die bundesrechtlichen Mindestwerte. Dies dürfte indes, mindestens rote Gewächse betreffend, nie vorkommen.
Artikel 15 Absatz 1 RebBB lässt zu, für Gutedel und weisse Spezialitäten unterschiedliche Mindestzuckergehalte festzulegen. Unzulässig wäre freilich, für Traubenmoste der Kategorie II und III höhere Grenzwerte als die in Artikel 15 Absatz 4 RebBB vorgesehenen zu setzen. Die bundesrechtliche Lösung ist diesbezüglich abschliessend. Bei Spezialitäten darf hinsichtlich der Traubenmoste jener Kategorien lediglich nach Farbe unterschieden werden. Somit sind in der Regel die Werte für weisse Gewächse ausschlaggebend. Die Beschlüsse der Berufsorganisationen haben rechtsetzenden Charakter und müssen der Volkswirtschaftsdirektion mitgeteilt werden (Art. 21). Sie sind in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen (Art. 2 Bst. *e* des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993; PuG; nicht in BSG). Sie werden ihrer kurzen Geltungsdauer wegen jedoch nicht in die BSG aufgenommen (Art. 18 der Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993; PuV; nicht in BSG).

Artikel 10

In gleicher Weise wie den Mindestzuckergehalt betreffend können die Berufsorganisationen die in Artikel 20 Absatz 1 RebBB vorgesehenen Ertragsbegrenzungen (1,4 kg oder 1,12 l pro m² für weisse bzw. 1,2 kg oder 0,96 l pro m² für rote Gewächse) bezüglich der Traubenmoste für Weine der Kategorie I herabsetzen. Ohne förmliche Beschlussfassung gelten automatisch die Bundeslimiten. Eine Ertragsbegrenzung darf auch hinsichtlich der Traubenmoste der Kategorien II und III vorgenommen werden, dies freilich nur auf Antrag der regionalen Kommissionen. Betreffend Mitteilungs- und Publikationspflicht gilt das zu Artikel 9 Gesagte.

Absatz 3 sieht vor, dass bei der Berechnung der Erntemenge mit der gleichen Sorte auf die gesamte Fläche abzustellen ist. Es werden sämtliche Grundstücke berücksichtigt, die nicht brachliegen. Die Kontrolle der Einhaltung der Ertragsbegrenzung erfolgt anhand des Flächeninventars (vgl. Art. 8).
Diese Regelung hat vornehmlich praktische Gründe. Sie ermöglicht den Winzerinnen und Winzern, die jährliche Produktion in quantitativer Hinsicht im etwa selben Rahmen zu halten. Allzu grosse Mengenschwankungen wirken sich negativ auf die Geschäftstätigkeit aus. Die Rebbäuerin oder der Rebbauer, welche oder welcher zugleich einen grossen Teil seiner Bewirtschaftungsfläche mit Jungpflanzen bestocken muss und deshalb weniger produzieren kann, muss gewärtigen, Kunden zu verlieren. Beim Heranwachsen der Reben werden daher Absatzprobleme entstehen, was sich negativ auf das Preisgefüge auswirkt. Die in Absatz 3 getroffene Lösung ist einer ebenfalls denkbaren Ordnung, wonach die Begrenzung parzellenweise eingehalten werden müsste, vorzuziehen. Diese Regelung könnte leicht umgangen und somit nicht durchgesetzt werden. Solches würde auch nicht der Absicht der eidgenössischen Räte entsprechen. Wohl bewirkt die Erntebegrenzung auch eine Qualitätssteigerung. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft zum RebBB ist die Ertragsbegrenzung jedoch in erster Linie als Instrument für die Produktionslenkung gedacht, welches ermöglichen sollte, die Ernten an die Marktlage und die Absatzmöglichkeiten anzupassen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. *c* RebBB).

Artikel 11

Gemäss Artikel 12 RebBB wird die Weinernte aufgrund der von den Kantonen festgelegten Modalitäten nach ihrer Qualität bezahlt. Systemgerecht werden mit dem Erlass der Preisskala die Berufsorganisationen betraut.
Artikel 11 hält fest, dass diese Einschränkung der Vertragsfreiheit lediglich für Traubenposten, nicht jedoch für Traubensaft, Sauser oder Wein gilt. Das Bundesrecht ist diesbezüglich unpräziser, meint aber dasselbe. Dies ergibt sich aufgrund der Erläuterungen in der Botschaft zum RebBB, wonach die betreffende Bestimmung in neuer Fassung jene über die Qualitätsbezahlung gemäss Artikel 9 aRebBB weiterführe. Diese Bestimmung schreibt vor, dass die Reife, die Qualität und die Menge der Trauben amtlich zu kontrollieren sind (Abs. 1), und dass die Weinernte nach ihrer Qualität bezahlt wird (Abs. 2). Die Bezahlung erfolgt also aufgrund der bei der Traubenannahme ermittelten Werte. Diese Messungen erfolgen zu einem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zwischen Traubenverkäuferin oder -verkäufer und Traubenkäuferin und -käufer vollzogen wird. Es kann nicht Sinn und Zweck der Bestimmung sein, auch für andere Verträge Geltung zu beanspruchen, da es sich um eine empfindliche Einschränkung der Vertragsfreiheit handelt. Verträge über den Verkauf von verarbeiteten Produkten (z. B. Traubensaft) unterliegen demnach der Beschränkung nicht. Eine andere Auslegung wäre praxisfremd. Artikel 31 Absatz 3 RebV, welcher die Verbindlichkeit der Preisskala nicht nur für Trauben-, sondern auch für Weinmostkäuferinnen und -käufer vorsieht, müsste demgemäss bereits heute die Anwendung teilweise versagt werden.

Artikel 12

Diese Bestimmung enthält eine zentrale Neuerung. Währenddem unter dem geltenden Recht jeder Traubenposten amtlich kontrolliert wurde, ist für die Messung neu jede Traubenkäuferin und jeder Traubenkäufer selbst verantwortlich. Dadurch soll vermehrt auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger abgestellt werden. Anders als früher ist heute jeder Weinbaubetrieb mit einem Messgerät ausgerüstet. Die Durchführung der Wägung durch die Produzentinnen und Produzenten selbst ist problemlos. Der Regierungsrat wird in den Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 25 Abs. 1) die Einzelheiten der Kontrolle festlegen, wobei er diese Kompetenz an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren kann (vgl. Art. 25 Abs. 2). Mittels Ausführungsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass nach einheitlichen Kriterien gemessen wird. So wird es gelten, eine Pflicht zur Eichung der Geräte festzulegen. Darüber hinaus muss bezeichnet werden, wann und wo gemessen wird. Hierbei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar (z. B. bei der Traubenannahme, vor oder nach dem Pressvorgang usw.). Die Formulierung von Absatz 1 lässt offen, ob ein amtliches Formular verwendet werden muss oder ob auch EDV-mässig erstellte Zusammenzüge ausreichen. Letzteres wird heute von der Zentralstelle für Acker- und Rebbau akzeptiert. Dem sollte auch in Zukunft nichts im Wege stehen.
Die Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Absatz 2 festlegen, welche Angaben die Traubenkäuferin oder der Traubenkäufer festzuhalten hat. Die Aufzählung gemäss Buchstabe *a* bis e ist nicht abschliessend; falls erforderlich, können zusätzliche Angaben verlangt werden.

Artikel 13

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 RebBB haben die Kantone die Pflicht, die amtliche Weinlesekontrolle zu überwachen. Das Bundesrecht verlangt nicht, dass eine flächendeckende Kontrolle vorgenommen wird. Eine stichprobenweise Überprüfung ist daher ausreichend. Diese ist freilich effizient auszugestalten. In der Regel wird pro Gemeinde eine amtliche Kontrolleurin oder ein amtlicher Kontrolleur stationiert werden, um grundsätzlich jeden Betrieb einmal im Tag zu überprüfen. Die Kontrollperson wird dabei ein waches Augenmerk auf Traubengut richten, welches aus erfahrungsgemäss kritischen Parzellen stammt.
Der Regierungsrat wird in den Ausführungsbestimmungen auch die amtliche Kontrolle näher ordnen (Art. 25 Abs. 2) oder diese Kompetenz an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren. Falls sich in Zukunft zeigen sollte, dass eine systematische Kontrolle für aus dem Kanton Neuenburg eingeführtes Traubengut tatsächlich unabdingbar ist (wie dies heute in Weinbaukreisen zum Teil befürchtet wird), wird diesem Umstand ohne weiteres Rechnung getragen werden können.
Von Bundesrechts wegen (Art. 25 Abs. 1 RebBB) verfügen die Kontrollorgane über ein Zutrittsrecht zu den dem Rebbau dienenden Grundstücken sowie zu den Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Weinbereitung und -lagerung. Darüber hinausgehend sieht Absatz 2 vor, dass ihnen auch das Recht zukommt, Proben von Trauben oder Traubensaft zu erheben. Auch dieses Instrument soll eine nachhaltige Kontrolle gewährleisten.

Artikel 14

Damit die Bestimmungen des neuen Gesetzes wirksam durchgesetzt werden können, ist nebst dem Erlass von Strafbestimmungen auch die Möglichkeit vorzusehen, administrative Massnahmen zu verfügen. Aufgrund der Generalklausel von Artikel 24 ist hierfür die Zentralstelle für Acker- und Rebbau zuständig. Sie kann eine Deklassierung vornehmen, wenn die Kontrollvorschriften wesentlich verletzt wurden oder die Entnahme von Mustern vereitelt wird. Diese Vorschrift ergänzt jene der Lebensmittelgesetzgebung sinnvoll.

Artikel 15

Artikel 2 Absatz 3 des Weinstatutes verlangt, dass am Ende der Weinlese jede Einkellererin oder jeder Einkellerer zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde eine Weinlesedeklaration erstellt, welche wenigstens das Gewicht oder das Volumen der Erntemengen nach Sorten, Kategorien und Produktionsort beinhaltet. Da die Zentralstelle für Acker- und Rebbau die erforderlichen Daten ohnehin EDV-mässig erfasst, würde das Abfassen der bundesrechtlich vorgesehenen Weinlesedeklaration durch die Einkellererinnen und die Einkellerer selbst sowohl diesen als auch der Zentralstelle einen überflüssigen Aufwand bereiten.

Artikel 16

Der den Berufsorganisationen durch die Übernahme von Aufgaben nach dem neuen Gesetz entstehende zusätzliche Aufwand ist vom Kanton abzugelten. Die Leistungen sind detailliert auszuweisen. Die Gewährung von Abgeltungen ist deshalb gerechtfertigt, weil jene Aufgaben sonst dem Staate zufallen würden.
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; noch nicht in BSG) sieht vor, dass beim Erlass von Bestimmungen über Staatsbeiträge Höchstsätze aufzunehmen sind. Absatz 2 trägt dieser Vorschrift Rechnung.

Artikel 17

Den Rebgebieten kommt ein hoher landschaftsschützerischer Wert zu. Wie erwähnt figuriert namentlich das linke Bielerseeufer im Inventar der besonders schützenswerten Landschaften, die es ungeschmälert zu erhalten gilt (Art. 6 NHG). Obschon die Absatzlage heute zufriedenstellend bis gut ist, muss damit gerechnet werden, dass die zu erzielenden Preise für Berner Weine in Zukunft infolge der Liberalisierung im Bereich des Grenzschutzes unter Druck geraten werden. Die Rebbäuerinnen und -bauern werden in Zukunft noch vermehrt gezwungen sein, die Produktionskosten zu senken. Dies könnte – wie unter Ziffer II 4.3 bereits ausgeführt – mittelfristig dazu führen, dass bewirtschaftungsmässig uninteressante Rebgrundstücke nicht mehr bestellt werden. Im Interesse des Landschaftsschutzes müssen hiergegen Massnahmen ergriffen werden. Der Kanton will daher finanzielle Anreize in Form von Finanzhilfen schaffen, die eine weitere Bewirtschaftung jener Parzellen sicherstellen sollen.

Die aufgrund des StBG vorzunehmende Höchstgrenze wurde so ausgerichtet, dass bei einem Beitrag von 50 Franken pro Are maximal (ungefähr) fünfzehn Prozent der Rebfläche beitragsunterstützt bewirtschaftet werden könnten.

Artikel 18

Bereits heute erhebt die Rebgesellschaft Bielersee für die Deckung ihrer Informations- und Propagandaauslagen über die Gemeinden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern einen Flächenbeitrag. Da hierfür bis heute keine Gesetzesgrundlage besteht, erfolgen diese Beitragsleistungen freiwillig. Art. 18 schafft nun die Rechtsgrundlage dafür, dass solche Beiträge nötigenfalls auch mit den staatlichen Zwangsmitteln des Schuld-, Betreibungs- und Konkursrechts eingefordert werden können. Dies entspricht einem Wunsch der Weinbaukreise.
Verschiedentlich wurde diskutiert, ob es gerecht sei, jene Beiträge allein auf der Grundlage der bewirtschafteten Fläche zu erheben. Zum Teil waren die Weinbäuerinnen und -bauern der Auffassung, dass insbesondere auch von den Einkellererinnen und Einkellerern, welche von den Propagandaaktionen am direktesten profitieren, ein zusätzlicher Beitrag, gemessen an der eingelagerten Weinmenge, erhoben werden sollte. Absatz 2 sieht vor, dass eine Pflicht zur Leistung solcher Beiträge dereinst auf dem Verordnungswege begründet werden könnte. Absatz 3 normiert eine Zweckbindung dieser Beiträge.

Artikel 19

Diese Bestimmung erlaubt es dem Regierungsrat, die Höhe der Staatsbeiträge auf dem Verordnungswege der Teuerung anzupassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass kaufkraftmässig keine Beitragseinbusse verzeichnet werden muss.

Artikel 20

Diese Bestimmung hält fest, dass nicht jede Berufsorganisation schlechthin, sondern einzig die von der Volkswirtschaftsdirektion produktionsregionsweise bezeichneten über Entscheid- und Verfügungskompetenzen verfügen. Dies stellt an sich eine Selbstverständlichkeit dar, ist doch nur so widerspruchsfreies Handeln sichergestellt.

Artikel 21

Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt eine beschränkte Aufsichtsfunktion wahr. Unter den Voraussetzungen von Artikel 22 kann sie fehlerhafte Beschlüsse der Berufsorganisationen aufheben oder abändern lassen. Hierzu ist freilich erforderlich, dass sie von den jeweiligen Beschlüssen überhaupt erst Kenntnis erhält. Deshalb wird den Berufsorganisationen eine Mitteilungspflicht auferlegt (Abs. 1). Verfügungen müssen als Regelungen von Rechtsverhältnissen im Einzelfalle der Zentralverwaltung nicht zugestellt werden. Diesbezüglich ist es dem Verfügungsadressaten überlassen, ob er bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde führen will (Art. 26).
Gemäss Artikel 10 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG; nicht in BSG) haben Erlasse nur dann verpflichtende Wirkung, wenn sie nach den Bestimmungen des PuG veröffentlicht worden sind. Die Normalordnung des PuG scheint für die Veröffentlichungen von rechtsetzenden Beschlüssen der Berufsorganisationen kaum geeignet. Diese Beschlüsse betreffen nur einen kleinen Kreis von Personen. Sie sind vorwiegend technischer Natur und wenden sich nur an Fachleute. Zudem wird beispielsweise hinsichtlich der Festlegung des Mindestzuckergehaltes notwendig sein, diesen kurzfristig vor der Ernte festlegen zu können. Artikel 5 PuG sieht für solche Fälle vor, dass die Veröffentlichung eines Erlasses auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden kann, da er sich aufgrund seines besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet. Absatz 2 legt dieses Verfahren fest. Absatz 3 belässt dem Regierungsrat die Möglichkeit, hinsichtlich Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Wahl der Form der Publikation angemessene Lösungen zu treffen. So könnte er z. B. bestimmen, dass der Beschluss über den Mindestzuckergehalt sofort mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt. Möglich wird auch sein, als Organ der Veröffentlichung den Amtsanzeiger zu wählen. Denkbar ist auch, dass die Veröffentlichung durch eingeschriebenen Brief an die Betroffenen erfolgt, was sich namentlich in der Region Thunersee aufdrängen dürfte.

Artikel 22

Im Interesse der Rechtssicherheit sowie aus den unter Ziff. II 4.2.2 dargelegten Gründen ist die Volkswirtschaftsdirektion unter gewissen Voraussetzungen befugt, von den Berufsorganisationen gefasste Beschlüsse (einschliesslich der Reglemente) aufzuheben oder abändern zu lassen. Ausserdem kann sie unter den Voraussetzungen von Absatz 2 selbst anstelle der Berufsorganisationen die erforderlichen Anordnungen treffen. Diese Befugnis ist beschränkt auf Fälle, in denen sich eine Regelung als offensichtlich rechtswidrig erweist (z. B. durch eine Erhöhung des Mindestzuckergehaltes für Weine der Kategorie II) oder in denen ein Beschluss auf eine gegen die Vereinsregeln verstossende Weise zustande gekommen ist (z. B. dann, wenn anstelle der gemäss Statuten zuständigen Generalversammlung der Vorstand entschieden hat). Eine weitergehende Kompetenz zur Beschneidung der Autonomie der Berufsorganisationen kommt der Volkswirtschaftsdirektion nicht zu. So ist ihr beispielsweise verwehrt, den von den Berufsorganisationen auf 65° Öchsle festgesetzen Mindestzuckergehalt für Weisswein im nachhinein zu erhöhen oder herabzusetzen.

Artikel 23

Die Weinbaukommission stellt ein Instrument dar, dass sich unter der Herrschaft des gültigen Rechts bewährt hat. Ihr kam die Aufgabe zu, die Volkswirtschaftsdirektion in Fragen des Weinbaus zu beraten (Art. 26 RebG). Die Konzeption des neu-

en Gesetzes sieht nun vor, dass die wichtigen Entscheide in jenem Bereich direkt von den Berufsorganisationen getroffen werden. Die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Kommission in der bisherigen Form ist daher nicht mehr gegeben. Indes liess sich in der jüngeren Vergangenheit feststellen, dass der Weinbau zusehends die Öffentlichkeit zu interessieren vermag. Im Spannungsfeld zwischen Wein und Ökologie sind in letzter Zeit diverse Probleme aufgetreten. So wurden die Weinbäuerinnen und -bauern beispielsweise heftig kritisiert, als sie ihre Pflanzenschutzbehandlungen mittels Helikopter ausführten. Zu reden gab zudem die Erhaltung der antiken Rebmauern im Rahmen der Güterzusammenlegung La Neuveville-Schafis. Diese Probleme konnten im gemeinsamen Gespräch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern des Weinbaus und der Schutzorganisationen gelöst werden. Es erscheint daher heute als angezeigt, eine Plattform für die Lösung dieser Probleme zu institutionalisieren. Die Weinbaukommission setzt sich deshalb neu nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufsorganisationen und der Gemeinden zusammen. In sie sollen zusätzlich auch Exponentinnen und Exponenten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Konsumentenschutzes Einsitz nehmen. Zudem sind auch beide Produktionsregionen vertreten. Auf diese Weise kann eine Koordination – soweit notwendig – stattfinden.
Der Weinbaukommission obliegt nach wie vor die Beratung der Volkswirtschaftsdirektion. Wohl steht dieser Aspekt nicht mehr im Vordergrund, da die Zentralverwaltung im Gegensatz zu früher die wesentlichen Entscheide den Berufsorganisationen überlässt. Dennoch ist denkbar, dass sich die Volkswirtschaftsdirektion mit Problemen beschäftigen muss, die über die eigentliche Bewirtschaftung hinausgehen und bloss in einem weiteren Zusammenhang mit dem Weinbau stehen. Da in der neuen Weinbaukommission eine Interessenvertretung auf breiter Basis gewährleistet ist, ist sie dazu geeignet, die Direktion diesbezüglich kompetent zu beraten.

Artikel 24

Im Sinne einer Generalklausel legt Artikel 24 fest, dass vorbehältlich anderer Vorschriften des neuen Gesetzes grundsätzlich die Zentralstelle für Acker- und Rebbau vollziehende Behörde ist, auch wenn sie nicht namentlich erwähnt wird (vgl. auch Bemerkungen unter Ziffer II 4.2.4).

Artikel 25

Die Bestimmung verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1). Diese Kompetenz kann er hinsichtlich Kontrolle und Flächeninventar an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren (Abs. 2). Da diese Regelungen vorwiegend technischen Charakter aufweisen, von untergeordneter Bedeutung sind und sich lediglich an die Weinbäuerinnen und -bauern richten, erscheint diese Lösung angebracht. Sie erlaubt es auch, den entsprechenden Direktionserlass auf unkomplizierte Art zu ändern, falls erste Erfahrungen mit diesen neuen Systemen solches erforderlich erscheinen lassen.

Bei einer Änderung des Bundesrechts sollte nicht auch gleich das Gesetz geändert werden müssen. Soweit dies im Lichte von Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 2 KV als zulässig erscheint, hat der Regierungsrat die Berechtigung, den Berufsorganisationen auf dem Verordnungsweg zusätzliche Kompetenzen einzuräumen (Abs. 3). Andernfalls ist selbstverständlich eine Gesetzesrevision unumgänglich.

Artikel 26

Die Verfügungen der Vollzugsorgane können mittels Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Dies entspricht der Ordnung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Solches gilt auch für Verfügungen der Berufsorganisationen und der Gemeinden, nicht aber für deren Beschlüsse. Während Verfügungen Einzelakte darstellen, haben Beschlüsse rechtsetzenden und somit allgemeingültigen Charakter. Letztere unterliegen freilich aufgrund der Mitteilungspflicht von Artikel 21 der Kontrolle der Volkswirtschaftsdirektion. Diese kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion unter den Voraussetzungen von Artikel 22 Absatz 1 eingreifen.

Artikel 27 bis 29

Die Strafbestimmungen treten neben jene von Artikel 30 ff. RebBB. Der Höchstbetrag für Bussen wurde der bei Übertretungen heute üblichen Höhe angepasst. Artikel 27 bis 29 geben die bei Strafbestimmungen übliche Ordnung wieder.

Artikel 30

Diese übergangsrechtliche Regelung ist üblich. Es spricht kein Grund dafür, hier eine andere Regelung zu erlassen.

Artikel 31

Beim Inkrafttreten des neuen RebG werden mit Sicherheit gültige Reglemente über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen existieren. Diese sollen ihre Gültigkeit grundsätzlich weiterhin behalten. Die Bestimmung stellt dies sicher.

Artikel 32 und 33

Da das neue Gesetz die Ausrichtung von Erneuerungsbeiträgen nicht mehr vorsieht, und da auch die (in der Vergangenheit unbedeutenden) Werbebeiträge nicht mehr entrichtet werden, kann das Dekret über den kantonalen Rebfonds aufgehoben werden. Dies hat die Auflösung des Fonds zur Folge. Der Regierungsrat regelt die Verwendung der verbleibenden Mittel. Nach dem Wegfall der Bundesbeiträge im Jahre 1993 getätigte Einlagen des Kantons sollen an diesen zurückfliessen. Der Rest wird den Berufsorganisationen zukommen. Auf diese Weise wird den Interessen sowohl der Rebbäuerinnen und -bauern als auch des Staates, die den Fonds während seines Bestehens durch jährliche Beiträge äufneten, Rechnung getragen.

IV. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Die Aufnahme der Vorlage im allgemeinen

Der Entwurf des RebG wurde von den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten positiv aufgenommen. Als positiv gewertet wurde insbesondere das liberale Grundkonzept der Vorlage sowie die Übertragung von Aufgaben an die Berufsorganisationen.

2. Die Weinbaukommission

Über Fortbestand und Ausgestaltung des Instruments der Weinbaukommission gingen die Meinungen stark auseinander. Die FDP sowie der Weinhändlerverband beantragten die Streichung von Artikel 23 und mithin die Aufhebung der besagten Kommission. Zur Begründung wurde angeführt, dass dieses Institut im System des Entwurfes keinen Sinn mehr mache. Auch die Weinbaukommission sei letztlich ein staatliches Instrument, weshalb ihr Fortbestand im Gegensatz zu der Idee stünde, die bewirtschaftungspolitischen Entscheidungen den Berufsorganisationen zu überlassen. Falls tatsächlich einmal ein Bedürfnis nach der Einsetzung einer Spezialkommission entstehen sollte, wäre dies gestützt auf das Organisationsgesetz ohne weiteres möglich. Auch der Weinhändlerverband brachte vor, die Weinbaukommission habe im heutigen gesetzlichen Umfeld keine Existenzberechtigung mehr. Die in Artikel 22 RebBB eingesetzten regionalen Kommissionen seien durchaus in der Lage, deren Aufgabe wahrzunehmen.
Im Gegensatz dazu forderten die Rebgesellschaft Bielersee sowie der Gewerkschaftsbund, die Kannformulierung in Artikel 23 zu streichen, so dass die Volkswirtschaftsdirektion verpflichtet wird, eine Weinbaukommission einzusetzen. Die Rebgesellschaft Bielersee brachte begründungshalber vor, die Kommission könnte weiterhin als Vermittlerin zwischen Kanton und Berufsorganisationen walten und z. B. das kantonale Rebsortensortiment erstellen, als unabhängige Instanz über Beschwerden von Weinbauern entscheiden sowie einen Kataster als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen im Sinne von Artikel 17 erstellen. Nach Ansicht des Gewerkschaftsbundes werden die Berufsorganisationen durch die ihnen zugewiesenen Aufgaben überfordert. Die Weinbäuerinnen und -bauern seien Individualistinnen und Individualisten. Es herrsche eine grosse Meinungsvielfalt. Eine von der Zentralverwaltung gewählte kleine Kommission könne unabhängiger beschliessen als ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Vereinsvorstand.
Die Rebgenossenschaften sowie die Weinbaugemeinden am Thunersee vertraten die Auffassung, dass die Weinbaukommission, sofern sie weiterhin bestehen sollte, insbesondere die Koordination zwischen den Berufsorganisationen am Bieler- und Thunersee übernehmen müsste.
Die Schutzorganisationen forderten, in der Weinbaukommission ebenfalls vertreten zu sein, da dadurch bessere Lösungen im Interesse des Naturschutzes gefunden werden könnten und da die Interessen des Naturschutzes und der Konsumenten frühzeitig einfliessen können sollten.
Die Grundidee, wonach die Berufsorganisationen die wichtigen Entscheide im Zusammenhang mit der Produktion selbst fällen sollten, wurde von den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten ausnahmslos begrüsst. Es wäre daher falsch, der Weinbaukommission in einzelnen, speziellen Bereichen Aufgaben zuzuweisen, die nach der Regelung im Entwurf den Berufsorganisationen zukommen. Damit würde ein zusätzliches, überflüssiges Instrument geschaffen. Im Zuge der Tendenz, Staatsaufgaben abzuschaffen, wäre widersinnig, dieses letztlich ebenfalls staatliche Instrument beizubehalten.
Der Weinbau vermag seit längerer Zeit die Öffentlichkeit vermehrt zu interessieren. In der jüngeren Vergangenheit wurden verschiedene Aspekte des Weinbaus in einem breiten Publikum diskutiert. Verschiedentlich kam es zu Kontroversen zwischen den Weinbäuerinnen und -bauern auf der einen und den Schutzorganisationen auf der andern Seite. Letztere nahmen Anstoss an den Helisprühflügen sowie an der Absicht der Weinbäuerinnen und -bauern, im Rahmen der Güterzusammenlegung La Neuveville-Schafis bestehende Mauern zu entfernen. In beiden Fällen konnte nach ausführlichen Gesprächen schliesslich eine Einigung erzielt werden. Es wäre der Sache des Weinbaus dienlich, wenn ein ständiges Gremium geschaffen werden könnte, in welchem Probleme wie diese frühzeitig diskutiert werden könnten. Damit könnte möglicherweise in vielen Fällen ein für alle Seiten nervenaufreibender Streit verhindert werden. Unter der Geltung des neuen RebG müsste der Weinbaukommission auch die Aufgabe zukommen, die Tätigkeit der verschiedenen Berufsorganisationen zu koordinieren, wie dies die Weinbaugemeinden und die Rebgenossenschaften am Thunersee vorschlugen. Zudem könnte die Weinbaukommission die Volkswirtschaftsdirektion vor allem in Fragen beraten, welche mit dem Weinbau in einem weiteren Zusammenhang stehen. Dies vor allem auch bei Problemen, die abteilungs-, amts- oder direktionsübergreifend gelöst werden müssen.
Der überarbeitete Entwurf sieht deshalb vor, eine gegenüber dem heutigen Zustand veränderte Kommission einzusetzen, in welcher insbesondere auch die Mitglieder der Schutzorganisationen vertreten sind.

3. Das kantonale Richtsortiment

Der Grundsatz, dass im Kanton Bern sämtliche im eidgenössischen Richtsortiment enthaltenen Sorten gepflanzt werden dürfen, wurde grösstenteils begrüsst. Einzig die Rebgesellschaft Bielersee sowie der Gewerkschaftsbund brachten hiergegen Einwände vor und verlangten, dass das eidgenössische Richtsortiment lediglich als Grundlage für das kantonale Sortenverzeichnis dienen solle. Eine solche Regelung würde indes ein Verharren in der heute sehr restriktiven Politik zur Folge haben. Die Liberalisierung im Bereich der Sorten stellt ein wesentliches Element des neuen Konzeptes dar. Der Anbau von neuartigen Spezialitäten, der ebenfalls eine Nischenproduktion erlauben wird, muss zugelassen werden. Im Rahmen der Agrarstrategie 2000 stellt dies einen fundamentalen Grundsatz dar. Der Markt soll entscheiden, welche Sorten sich durchzusetzen vermögen. Auch hierbei geht es letztlich um die Förderung der Eigenverantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters. Die Angst einiger Rebbäuerinnen und -bauern, am

Bielersee könnten in grossem Umfange Gamay-Pflanzen angebaut werden, ist wohl unbegründet. Für diese Sorte liesse sich angesichts der Konkurrenzprodukte aus der Westschweiz und dem Wallis kaum ein Preis erzielen, welcher die Bewirtschaftungskosten zu decken vermöchte. Ebenso unbegründet ist die Befürchtung, dass der Pinot noir mit allzuviel Gamay verschnitten werden könnte. Die diesbezüglich liberale Lösung der heute geltenden Lebensmittelverordnung (LMV; SR 817.02) wird beim Inkrafttreten des neuen RebG nicht mehr gelten. Die LMV wird zur Zeit revidiert. Im Bereich des Weins wird eine Anpassung an die Vorschriften der EU angestrebt. Demgemäss wird nur noch ein Verschnitt von total 15% zulässig sein. Neben dem Kellerbehandlungs- und Jahrgangsverschnitt wird für einen Sortenverschnitt kaum mehr Platz bleiben. An der Fassung von Artikel 6 Absatz 1 ist daher festzuhalten.
Hinsichtlich der Erweiterung des kantonalen Sortenverzeichnisses wurde verschiedentlich gefordert, dass dieser Entscheid nicht nur den Berufsorganisationen, sondern auch oder ausschliesslich der Weinbaukommission überlassen werden sollte. Hierfür machte sich die Rebgesellschaft Bielersee, die SVP, der Gewerkschaftsbund sowie die Weinbaugemeinden und Rebbaugenossenschaften am Thunersee stark. Ungeeignet wäre eine Lösung, welche von einer klaren Kompetenzzuweisung absieht und beide Gremien als zuständig erklärt. Die Zuweisung jener Aufgaben an die Weinbaukommission wäre konzeptwidrig. An der Idee, dass die Berufsorganisationen grundsätzlich die wichtigen Entscheide zu treffen haben, welche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen, ist festzuhalten.

4. Die Anbau- und Bewirtschaftungspflicht

Gemäss dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf sollten die Berufsorganisationen für die Durchsetzung der Anbau- und Bewirtschaftungspflicht, für die Erteilung von Ausnahmen sowie für die Aufhebung dieser Pflicht verantwortlich sein. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, die sich hierzu äusserten, beantragte demgegenüber, diese Kompetenz den Gemeinden zuzuweisen. Eine Rebbaugemeinde wollte diese Aufgabe der Weinbaukommission übertragen. Die Schutzorganisationen sprachen sich dafür aus, dass eine paritätische Kommission, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufsorganisationen, der Naturschutz- und Landschaftsschutzorganisationen sowie der betroffenen Gemeinden und Amtsstellen der Kantonsverwaltung die Grundlagen für den Entscheid dafür liefern sollten, für welche Parzellen diese Pflicht aufgehoben werden muss. Nach der Auffassung der Interessengemeinschaft Bielersee sollte der definitive Entscheid durch die Gemeinden erfolgen, währenddem der Naturschutzverband Berner Jura die paritätische Kommission selbst endgültig beschliessen lassen möchte. Die Schutzorganisationen verwiesen auf den engen Zusammenhang zwischen der Ortsplanung und der Entlassung von Rebparzellen aus der Bewirtschaftungspflicht.
Ein solcher Zusammenhang besteht in der Tat. Der überarbeitete Entwurf sieht deshalb vor, an Stelle der Berufsorganisationen die Gemeinden als zuständig zu erklären. Dies birgt den Vorteil in sich, dass die Schutzorganisationen im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen ihre Anliegen einbringen können. Zudem besteht die Möglichkeit, Probleme dieser Art innerhalb der Weinbaukommission vorzudiskutieren, da in dieser sowohl Gemeinden als auch Schutzorganisationen vertreten sind.

5. Die Beiträge nach Artikel 16 und 17

Eine namhafte Zahl der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten (SVP, SP, Rebgesellschaft Bielersee, Gewerkschaftsbund und Interessengemeinschaft Bielersee) beantragen eine Erhöhung der Höchstbeträge. Dieses Anliegen kann hinsichtlich des jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Betrages berücksichtigt werden.
Verschiedentlich wurde gefordert, bei der Gewährung der Beiträge die Anliegen des Naturschutzes vermehrt zu berücksichtigen. Der Naturschutzverband Berner Jura forderte gar die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Errichtung oder Erhaltung von Ausgleichsflächen. Die Interessengemeinschaft Bielersee stellte den Antrag, durch eine paritätische Kommission einen Kataster als Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge erstellen zu lassen. Beiden Anträgen kann nicht gefolgt werden. Die Beiträge bezwecken gerade, die Rebbewirtschaftung in schlecht erschlossenen Parzellen aufrechtzuerhalten und einer allfälligen Vergandung entgegenzuwirken. Auch die Schaffung eines Katasters wäre überflüssig. Der Regierungsrat wird in seiner Verordnung die Voraussetzungen für die Entrichtung der Subventionen umfassend regeln. Anhand dieser Kriterien wird es der Zentralstelle für Acker- und Rebbau ohne weiteres möglich sein, den Berechtigten die Beiträge auszurichten.

6. Der Lesebann

Artikel 12 des Entwurfes sah vor, dass die Berufsorganisationen einen Lesebann beschliessen dürfen. Die FDP, der Weinhändlerverband und der Anwaltsverband stellten den Antrag, die betreffende Bestimmung ersatzlos zu streichen. Sie weisen darauf hin, dass der Lesebann früher der Qualitätsförderung diente, wofür heute andere Möglichkeiten, in erster Linie die Vorschriften über den Mindestzukkergehalt, zur Verfügung stünden. Der Ausbildungsstand der Rebbäuerinnen und -bauern lasse es ohne weiteres zu, sie selbst entscheiden zu lassen, wann sie mit der Ernte beginnen wollen. Der Lesebann sei als Institution nicht mehr zeitgemäss. Die Notwendigkeit eines Lesebannes ist in der Tat umstritten. Namentlich jüngere Weinbäuerinnen und -bauern teilen die Auffassung der Antragstellerin und der Antragsteller. Es ist daher gerechtfertigt, die entsprechende Bestimmung fallenzulassen.

7. Die Festlegung des Mindestzuckergehaltes

Die Delegation von Aufgaben an die Berufsorganisationen wurde – wie erwähnt – durchwegs begrüsst. Ein Vorbehalt wurde indes von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angebracht, was die Festlegung des Mindestzuckergehaltes betrifft. Ihrer Ansicht nach ist die Delegation weder zweck- noch rechtmässig. Die Berufs-

organisationen liessen sich ausschliesslich von wirtschaftlichen Überlegungen leiten.
Diese Befürchtungen sind unbegründet. Der Kanton kann aufgrund seiner Organisationsautonomie festlegen, welche Behörde die ihm von Bundesrechts wegen zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Gemäss Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe *c* KV kann er öffentliche Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen. Die vorgeschlagene Lösung ist damit ohne weiteres bundesrechtskonform. Sie erscheint auch zweckmässig. Nach Artikel 15 Absatz 1 RebBB müssten die Kantone, sollten sie den Mindestzuckergehalt durch die Verwaltung festlegen lassen, die Berufsorganisationen ohnehin zwingend anhören. Eine solche Lösung wäre mit vermehrtem Verwaltungsaufwand verbunden und – innerhalb des neuen RebG – systemwidrig. Die Berufsorganisationen haben ein Interesse daran (gerade auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen), qualitativ strenge Anforderungen zu stellen. Nur so können sie langfristig auf dem Markt bestehen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

In personeller Hinsicht wird vorab die Einführung des neuen Kontrollsystems Auswirkungen haben. Auf die Einstellung von Zusatzpersonal während der Dauer der Ernte im bisher üblichen Umfang kann in Zukunft verzichtet werden. Im Bereich der Zentralverwaltung findet eine gewisse Entlastung statt, da die Berufsorganisationen einen Teil der ihr vormals zugewiesenen Aufgaben übernehmen. Die Zentralstelle ist auf jede Entlastungsmöglichkeit angewiesen, um neue Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Direktzahlungen nach Art. 31 a und 31 b des Landwirtschaftsgesetzes, ohne Personalaufstockung bewältigen zu können. In finanzieller Hinsicht kann der Kanton durch den Wegfall der jährlichen Staatseinlage in den Rebfonds 100 000 Franken pro Jahr sparen. Die Einsparungen beim Kontrollpersonal bringen Minderausgaben von 20 000 Franken mit sich. Andererseits hat der Kanton die Aufwendungen der Berufsorganisationen bis zum Maximalbetrag von 20 000 Franken abzugelten. Als landschaftsschützerisch motivierte Finanzhilfen dürfen maximal 200 000 Franken ausgerichtet werden. Das neue Gesetz hat somit Mehrausgaben von netto höchstens 100 000 Franken zur Folge. Es ist jedoch kaum davon auszugehen, dass kurzfristig Finanzhilfen in diesem Ausmass beansprucht werden. Der Regierungsrat wird es zudem in der Hand haben, diese Ausgaben durch die Festsetzung der Beitragsvoraussetzungen in den Ausführungsbestimmungen zu steuern. Die Finanzhilfen nach Artikel 17 werden kontinuierlich in dem Masse wachsen, in dem auch der Druck auf die Preise für Berner Wein zunehmen wird. Die Ausführungsbestimmungen werden insofern den veränderten Verhältnissen allenfalls anzupassen sein.
In Anbetracht dieser Umstände ist dafür zu halten, dass die neue Vorlage kurzfristig Einsparungen zur Folge hat. Langfristig hat die neue Ordnung Mehraufwendungen zur Folge. Diese sind jedoch aus landschaftsschützerischen Gründen hinzunehmen.

VI. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das vorliegende Gesetz schreibt die Institution der Gemeinderebkommissärin oder des Gemeinderebkommissärs nicht mehr zwingend vor. Falls die Gemeinden hieran nicht mehr festhalten wollen, sparen sie das Honorar ein, welches der betreffenden Person bis anhin ausgerichtet wurde.
Den Gemeinden kommt neu die Aufgabe zu, die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht durchzusetzen bzw. Ausnahmen zu gewähren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie kaum mehr als eine Verfügung pro Jahr erlassen werden. Der Verwaltungsmehraufwand kann deshalb vernachlässigt werden. Ebenso verhält es sich, was die Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht betrifft.

Bern, 15. September 1994 Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch-Balmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Rebbau (RebG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau, auf die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) sowie auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Produktionsregionen

Art. 1 [1] Das Rebgebiet wird in die Produktionsregionen Bielersee und Thunersee unterteilt.

[2] Der Regierungsrat kann weitere Produktionsregionen bezeichnen.

Einteilung

Art. 2 [1] Die Produktionsregion Bielersee umfasst die einheitlichen Weinproduktionsgebiete

a linkes Bielerseeufer mit den Rebbaugemeinden La Neuveville, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée sowie Biel und

b Jolimont mit den Rebbaugemeinden Erlach, Tschugg, Gampelen und Ins.

[2] Die Produktionsregion Thunersee bildet ein einheitliches Weinbauproduktionsgebiet mit den Rebbaugemeinden Spiez, Oberhofen und Sigriswil (Merligen).

Ursprungsbezeichnung

Art. 3 Der Regierungsrat regelt die Anwendung von Ursprungsbezeichnungen durch Verordnung.

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

Art. 4 [1] Die Berufsorganisationen können durch Reglement Vorschriften über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und deren Anwendung erlassen.

[2] Die Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde bleibt vorbehalten.

Beratung

Art. 5 [1] Der Kanton unterhält einen Beratungsdienst für Rebbau.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung der Beratungsaufgaben Dritte beiziehen.

[3] Leistungsauftrag und Höhe der Abgeltungen an beigezogene Dritte werden vertraglich festgelegt.

Kantonales Rebsorten-Richtsortiment

Art. 6 [1] Als Rebsorten-Richtsortiment (Sortenverzeichnis) gilt das eidgenössische Richtsortiment.

[2] Die Berufsorganisationen können

a im Einvernehmen mit den zuständigen Forschungsanstalten weitere Sorten und Veredelungsunterlagen ins Sortenverzeichnis aufnehmen,

b das erweiterte Sortenverzeichnis im gegenseitigen Einvernehmen für sämtliche Produktionsregionen gültig erklären und

c zu Versuchszwecken durch Verfügung die Pflanzung von Rebsorten oder Veredelungsunterlagen bewilligen, die nicht im Sortenverzeichnis enthalten sind.

Anpflanzung- und Bewirtschaftungspflicht

Art. 7 [1] Die innerhalb der Rebbauzone gelegenen Grundstücke müssen bepflanzt und bewirtschaftet werden.

[2] Die Gemeinden können bei Missachtung dieser Pflicht nach vorgängiger Mahnung gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder, falls ein Pachtvertrag besteht, gegenüber der Pächterin oder dem Pächter die kostenfällige Ersatzvornahme verfügen.

[3] Sie können diese Pflicht ganz oder für zusammenhängende Teile der Rebbauzone durch Reglement aufheben sowie einzelfallweise Ausnahmen verfügen.

Flächeninventar

Art. 8 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt ein Inventar der rebbestockten Flächen.

[2] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern, insbesondere auch über Änderungen der Sorten und des Ausmasses der bewirtschafteten Fläche.

[3] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, bei den Grundbuchämtern Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Rebbauzone einzuholen und die Grundstücksdaten der zuständigen Stelle der Finanzdirektion zu verwenden.

Mindestzuckergehalt

Art. 9 Die Berufsorganisationen können jährlich vor der Ernte einen das bundesrechtliche Minimum übersteigenden natürlichen Mindestzuckergehalt für Traubenmoste beschliessen, die der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dienen.

Ertragsbegrenzung

Art. 10 [1] Die Berufsorganisationen können jährlich frühzeitig vor der Ernte einen das bundesrechtliche Maximum unterschreitenden zulässigen Höchstertrag pro Quadratmeter für Traubengut beschlies-

sen, das der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dient.

2 Sie können auf Antrag der regionalen Kommission eine Höchstgrenze für die übrigen Kategorien beschliessen.

3 Bei der Berechnung der Erntemenge ist auf die gesamte rebbestockte Fläche abzustellen, die der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter je Sorte zur Verfügung steht.

Qualitätsbezahlung

Art. 11 Die Berufsorganisationen erlassen die für die Bezahlung des Traubengutes nach Qualität in ihrer Produktionsregion verbindliche Preisskala.

II. Kontrolle und Weinlesedeklaration

Selbstkontrolle

Art. 12 1 Die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten sind verpflichtet, den natürlichen Zuckergehalt des von ihnen verarbeiteten Traubengutes zu messen und auf dem Kontrollblatt festzuhalten.

2 Das Kontrollblatt enthält zudem Angaben namentlich über
a die Menge oder das Volumen,
b die Gemeinde und die Lage der Herkunftsparzelle,
c die Sorte,
d die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter und
e die Traubenkäuferin oder den Traubenkäufer.

Amtliche Kontrolle

Art. 13 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt eine stichprobenweise Überprüfung der ausgefüllten Kontrollblätter sowie der Einhaltung der Kontrollvorschriften durch.

2 Die Kontrollorgane verfügen nebst ihrem Zutrittsrecht über die Berechtigung, im Rebberg und im Keller Muster zu erheben.

3 Anerkennt die Traubenverkäuferin oder der Traubenverkäufer bei der Vornahme der Messung den von der Käuferin oder vom Käufer ermittelten Wert nicht, haben die Parteien Anspruch auf eine amtliche Kontrolle.

Deklassierung

Art. 14 Traubengut, Traubensaft, Sauser oder Wein wird deklassiert, wenn Kontrollvorschriften erheblich verletzt werden oder die Entnahme von Mustern vereitelt wird.

Weinlesedeklaration

Art. 15 Die Weinlesedeklaration wird von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion aufgrund der Kontrollblätter erstellt.

III. Beiträge

Abgeltungen

Art. 16 1 Den Berufsorganisationen werden die Aufwendungen abgegolten, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entstehen.

2 Die Abgeltungen dürfen den Betrag von jährlich insgesamt 20000 Franken nicht überschreiten.

Finanzhilfen

Art. 17 1 Der Kanton kann den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Interesse des Landschaftschutzes für die Bewirtschaftung von namentlich in Waldesnähe gelegenen, schlecht erschlossenen und rationell nicht bewirtschaftbaren Parzellen Finanzhilfen bis zum Höchstbetrag von jährlich insgesamt 200000 Franken gewähren.

2 Der Beitrag beträgt höchstens 50 Franken pro Are.

Beiträge der Bewirtschafter

Art. 18 1 Die Berufsorganisationen können von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von fünf Franken je Are erheben.

2 Der Regierungsrat kann die Berufsorganisationen durch Verordnung ermächtigen, zusätzlich jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von einem Franken je Hektoliter verwerteten Traubengutes zu erheben.

3 Die Berufsorganisationen verwenden die Beiträge für Informations- und Propagandazwecke.

Teuerung

Art. 19 Der Regierungsrat passt die Höchstsätze für die Beiträge nach Artikel 16, 17 und 18 periodisch der Teuerung an.

IV. Aufsicht

Bezeichnung der Organisationen

Art. 20 Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die für die jeweilige Produktionsregion zuständigen Berufsorganisationen, denen nach diesem Gesetz Aufgaben zukommen.

Mitteilungspflicht

Art. 21 1 Die Berufsorganisationen teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Beschlüsse rechtsetzenden Inhalts (Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 Bst. *a* und *b*, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11) mit, welche sie gestützt auf dieses Gesetz erlassen.

2 Die Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung erfolgt in der Form eines Verweises.

3 Der Regierungsrat kann durch Verordnung bezüglich Publikationsorgan und Zeitpunkt des Inkrafttretens eine von der Publikationsgesetzgebung abweichende Regelung treffen.

Einschreiten der Behörde

Art. 22 [1]Die Volkswirtschaftsdirektion schreitet als Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein, wenn die rechtsetzenden Beschlüsse der Berufsorganisationen offensichtlich rechtswidrig oder auf eine gegen die Statuten oder zwingende privatrechtliche Vorschriften über die Körperschaften verstossende Weise zustande gekommen sind.

[2] Sie erlässt nach erfolgloser Mahnung oder in Fällen zeitlicher Dringlichkeit die erforderlichen Anordnungen.

V. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 24 Soweit der Vollzug nicht den Berufsorganisationen oder den Gemeinden übertragen ist, obliegt er der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Ausführungsbestimmungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Berufsorganisationen die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er kann die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über die Kontrolle und das Flächeninventar der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

[3] Er kann den Berufsorganisationen Aufgaben übertragen, die den Kantonen im Rahmen einer Änderung der Bundesgesetzgebung zugewiesen werden.

Beschwerde

Art. 26 [1]Gestützt auf die Gesetzgebung über den Rebbau erlassene Verfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 27 [1]Mit Busse von 100 bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

a ohne Bewilligung eine Pflanzung oder Erneuerung mit im Sortenverzeichnis nicht enthaltenen Rebsorten vornimmt,
b falsche Angaben über die rebbestockte Fläche liefert,
c sich trotz Mahnung weigert, die für die Führung des Flächeninventars notwendigen Angaben zu machen,

d die Kontrollvorschriften missachtet,
e den Kontrollorganen das Recht zur Entnahme von Mustern verwehrt oder
f die Kontrollatteste nicht fristgerecht einreicht.

[2] In besonders leichten Fällen kann die Richterin oder der Richter von Strafe Umgang nehmen.

Strafverfahren

Art. 28 [1]Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Art. 29 [1]Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

[2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Verfahren

Art. 30 [1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden erledigt.

[2] Für die Beurteilung gilt dieses Gesetz, falls es für die betroffene Person günstiger ist.

Bisherige Regelung

Art. 31 Bis zum Erlass eines Reglementes über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen durch die Berufsorganisationen gilt die bisherige Regelung.

Auflösung des Fonds

Art. 32 Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Mittel des aufgelösten Rebfonds durch Beschluss.

Aufhebung von Erlassen

Art. 33 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. November 1983 über den Rebbau,
2. Dekret vom 11. Dezember 1985 über den kantonalen Rebfonds.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. September 1994/
8. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwab*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5, 56, 58 Absatz 2 und Artikel 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, 5 und 53 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bodenrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Ausdehnung des Geltungsbereichs

Art. 1 In den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone finden die Bestimmungen des BGBB über die landwirtschaftlichen Gewerbe auch Anwendung für eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und mindestens zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht.

Vorkaufsrecht der Alpgenossenschaft

Art. 2 [1] Der Alpgenossenschaft, die Eigentümerin der Alp ist, steht beim Verkauf von selbständigen Anteils- und Nutzungsrechten an geseyeten Alpen ein Vorkaufsrecht zu.

[2] Dieses Vorkaufsrecht entfällt

a wenn die Käuferin oder der Käufer bereits Eigentum an Anteils- oder Nutzungsrechten der betreffenden Alp hat und Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter ist sowie

b wenn das Anteils- oder Nutzungsrecht zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verkauft wird.

[3] Dieses Vorkaufsrecht geht dem Vorkaufsrecht im Sinne von Artikel 8a des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vor.

Zerstückelungsverbot

Art. 3 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in solche unter 36 Aren, Rebgrundstücke nicht in solche unter zehn Aren aufgeteilt werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag des Regierungsrates:

Art. 1 In den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster finden die Bestimmungen...

Antrag der Kommission:

Art. 1 In den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone finden die Bestimmungen...

Sicherung der Selbstbewirtschaftung

Art. 4 Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar reicht dem Grundbuchamt ein öffentlich beurkundetes Verzeichnis derjenigen Personen ein, die zur Veräusserung gemäss den Artikeln 23, 38 und 54 BGBB ihre Zustimmung erteilen müssen oder stellt fest, dass keine solchen Zustimmungsberechtigten vorhanden sind.

Einsichtsrecht

Art. 5 Die oder der mit der Beurkundung eines Vertrags über den bewilligungspflichtigen Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes im Sinne von Artikel 61 ff. BGBB beauftragte Notarin oder Notar ist mit Zustimmung der Vertragsparteien berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die vorhandenen Daten über die interessierenden Betriebsverhältnisse einzusehen.

2. Vollzugsbehörden

Regierungsstatthalteramt

Art. 6 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der wertvollere Teil der Sache liegt,

a erteilt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 58 ff. BGBB;

b bewilligt den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Artikel 61 ff. BGBB;

c bewilligt die Überschreitung der Belastungsgrenze bei Aufnahme eines Darlehens gemäss Artikel 76 BGBB und

d ordnet die Anmerkung im Grundbuch gemäss Artikel 86 BGBB an.

[2] Im Bewilligungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und im Feststellungsverfahren gemäss Artikel 84 BGBB ist dem Regierungsstatthalteramt mit den Gesuchsunterlagen das Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, denen der Entscheid im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 BGBB mitzuteilen ist.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 7 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB.

Finanzdirektion

Art. 8 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion ist die Behörde für die vorläufige Schätzung sowie für die Schätzung oder Genehmigung des Ertragswertes im Sinne von Artikel 87 BGBB.

II. Pachtrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 9 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht

a für Rebgrundstücke unter neun Aren,

b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren sowie
c für die Verpachtung von weniger als fünf Anteils- oder Nutzungsrechten an einer Alp.

2 Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte gelten sinngemäss für Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen.

Vorpachtrecht der Nachkommen
1. Vorpachtberechtigung

Art. 10 1 Wird ein Gewerbe verpachtet, das ganz oder dessen wertvollerer Teil im Kanton Bern liegt, haben die Nachkommen der Verpächterin oder des Verpächters ein Vorpachtrecht im Sinne von Artikel 5 LPG.

2 Die vorpachtberechtigte Person tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit der Drittperson abgeschlossen worden ist.

3 Das Vorpachtrecht entfällt, wenn
a die Verpächterin oder der Verpächter das Gewerbe an einen anderen Nachkommen verpachtet oder
b die Verpachtung an den Nachkommen für die Verpächterin oder den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausübung

Art. 11 1 Die Verpächterin oder der Verpächter hat die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über Abschluss und Inhalt des Vertrages mit der Drittperson in Kenntnis zu setzen.

2 Will die vorpachtberechtigte Person die Pacht übernehmen, muss sie das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrags bei der Verpächterin oder dem Verpächter schriftlich geltend machen, spätestens aber drei Monate nach dem Antritt der Pacht durch die Drittperson.

3 Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann die Verpächterin oder der Verpächter denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

3. Anerkennung, Bestreitung, Klage

Art. 12 1 Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es die Verpächterin oder der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber der berechtigten Person unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

2 Bestreitet die Verpächterin oder der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Gericht auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

4. Folgen

Art. 13 Tritt der Nachkomme in den Pachtvertrag ein, muss die Drittperson, wenn sie die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch

frühestens zwölf Monate nach dem Tag, an dem sie vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

2. Behörden

Einsprache-berechtigte Behörden

Art. 14 Gegen die Zupacht sowie gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können Einsprache erheben
a der Gemeinderat des Ortes, in dem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt, sowie
b die Regierungsstattalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt.

Volkswirtschafts-direktion

Art. 15 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion
a erteilt die Bewilligung zur Abkürzung der Pacht- und Fortsetzungsdauer;
b passt auf Antrag die Pachtzinse den veränderten Verhältnissen gemäss Artikel 10ff. LPG an;
c erteilt die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon;
d entscheidet über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstückes;
e erteilt die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe und
f entscheidet über Einsprachen gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke.

[2] In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *b, e* und *f* kann sie die zuständige Stelle der Finanzdirektion beiziehen.

[3] In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f* zieht sie zur Begutachtung die Pachtkommission bei.

Pachtkommission

Art. 16 [1] Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen werden.

[2] Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

III. Rechtspflege und Vollzug

Auskunftsrecht der Behörden

Art. 17 Die mit dem Vollzug des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts beauftragten kantonalen Behörden sind berechtigt, von Gemeinden, Grundbuchämtern und von den zuständigen Stellen der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion Auskunft über die amtliche Be-

wertung sowie die Grundeigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Verfahrensbeteiligten einzuholen.

Zivilrechtspflege

Art. 18 [1]Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

[2] Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Zustimmung gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGBB erfolgt nach den Verfahrensvorschriften betreffend die Ermächtigung des Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie.

Verwaltungsrechtspflege

Art. 19 [1]Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Finanzdirektion im Sinne von Artikel 8 kann bei der Steuerrekurskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.

[3] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes offen.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 2 Aufhebung unter ZGB:
«Art. 976 Abs. 3. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;»

Art. 7 Aufhebung unter ZGB:
«Art. 857 Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 EG);»

III. Schätzung von Grundstükken bei Erbteilungen

Art. 74 Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gültschätzungskommission.

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen, dauernde Bodenverschiebung
I. Neues Land

Art. 76 Unverändert.

III. Dauernde Bodenverschiebung

Art. 78a (neu) Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB.

G. Korporationsalpen
I. Verfügungen über die Alp

Art. 103 [1] Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.

[2] Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchverwalters bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Grundstükke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht.

[3] Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

[4] Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.

2. Kuhrechte

Art. 105 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Veräusserungs- und Verpfändungsverträge bedürfen der öffentlichen Beurkundung, soweit dies das Bundesrecht im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften vorschreibt.

H. Grundpfandrechte
I. Einseitige Ablösung

Art. 107 [1] Unverändert.

[2] Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.

Art. 110 Aufgehoben.

4. Amtliche Schätzung

Art. 113 [1] Die Gültschätzungskommissionen sind zuständig für die amtliche Schätzung

a bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten nach Artikel 107 EG,
b für die Errichtung von Schuldbriefen nach Artikel 843 ZGB und
c für die Errichtung einer Gült auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück nach Artikel 848 Absatz 2 ZGB.

[2] Die Gültschätzungskommissionen setzen sich aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammen. Die Kantonsvertreter werden vom Regierungsrat ernannt. Die Gemeindevertreter werden von den Gemeinden bestimmt.

3 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Organisation dieser Kommissionen und das Verfahren und setzt kostendeckende Gebühren fest.

IV.a Veröffentlichung

Art. 129 1 Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern veröffentlicht.

2 Der Erwerb einer unüberbauten Fläche von weniger als 100 m² oder eines Anteils von weniger als 1/50 Mit- oder Gesamteigentumsanteil, mit Ausnahme von selbständigen Stockwerkeigentumseinheiten, wird nicht veröffentlicht.

2. Gesetz vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz):

6a. Vorkaufsrecht

Art. 8a (neu) 1 Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Perimeter steht dem Träger einer Güterzusammenlegung das Vorkaufsrecht zu.

2 Das Vorkaufsrecht besteht bis zum Zeitpunkt der Auflage der Neuzuteilung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22 Das Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 10. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. März 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kaufmann,* Bern

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Fischereigesetz (FiG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, Artikel 699 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie in Ausführung von Artikel 31 Absatz 2 und 52 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes bezwecken,

a die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen,

b bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen,

c eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten,

d das Fischereiregal des Kantons zu regeln und

e die Berufs- und Angelfischerei sowie die Fischereiforschung zu fördern.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie abweichender interkantonaler Vereinbarungen für alle Gewässer.

[2] Für Fischzuchtanlagen und für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können, gelten nur die Bestimmungen über die fremden Arten, Rassen und Varietäten.

[3] Für Fischzuchtanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen über technische Eingriffe.

Begriffe

Art. 3 [1] Nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Ausführungsvorschriften gelten Neunaugen als Fische.

[2] Als Berufsfischerin oder Berufsfischer gilt, wer den Fischfang im Haupt- oder Nebengewerbe und vorwiegend mit Netzen, Garnen und Reusen ausübt.

3 Als Angelfischerin oder Angelfischer gilt, wer den Fischfang als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausübt und hierfür in der Regel nur Angelgeräte verwendet.

4 Als Fischzüchterin oder Fischzüchter gilt, wer zur Erzeugung von Speisefischen und -krebsen oder zum Besatz offener Gewässer gewerbsmässig Zuchtanstalten betreibt.

5 Als Regalgewässer gelten sämtliche Gewässer, an denen nicht Fischereirechte Dritter nachgewiesen sind.

Allgemeine Pflicht der Behörden

Art. 4 1 Die Behörden des Kantons und der Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Fischerei.

2 Sie arbeiten bei der Beurteilung von Vorhaben, welche die Interessen der Fischerei berühren, eng mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zusammen.

2. Schutz und Nutzung

2.1 Grundsatz

Art. 5 Der Kanton sorgt für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie für eine nachhaltige Nutzung der Bestände, indem er

a Schutz- und Schongebiete schafft;
b Massnahmen für die Erhaltung und Verbesserung von Gewässern und Uferpartien unterstützt, die dem Laichen und Aufwachsen von Fischen und Krebsen dienen;
c Massnahmen für die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume unterstützt;
d geeignete Lebensräume wiederbesetzt;
e einen bestandeserhaltenden Besatz unterstützt;
f eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindert und
g eine Über- oder Unternutzung von Fisch- und Krebsbeständen verhindert.

2.2 Schutzvorschriften

Erhaltung der Arten und Rassen

Art. 6 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zum Schutz der Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3 leben, Fang- oder Bewirtschaftungsbeschränkungen und Fischereiverbote erlassen.

2 Ist für den Schutz auch der Einbezug von Landabschnitten erforderlich, erfolgt deren Sicherung nach den Vorschriften der Naturschutzgesetzgebung.

Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume

Art. 7 [1] Der Kanton kann Anstrengungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die lokale Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen unterstützen, wenn

a ein erheblicher fischereilicher Nutzen entsteht;
b ein Laichgebiet geschaffen oder erschlossen wird oder
c die Artenvielfalt erhöht wird.

[2] Die Planung und Durchführung der Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion und der für den Wasserbau zuständigen kantonalen Stelle.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG).

Technische Eingriffe
1. Grundsatz

Art. 8 [1] Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Gewässerrichtpläne und Wasserbaupläne sind der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Stadium der Vorarbeiten zur Festsetzung der fischereitechnischen Massnahmen zu unterbreiten.

[3] Gleiches gilt für Projekte betreffend

a Meliorationen,
b Kraftwerk- und Verkehrsanlagen,
c Kies- und Wasserentnahmen und
d andere erhebliche Eingriffe.

2. Zuständigkeit

Art. 9 [1] Die Erteilung der Bewilligung obliegt der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordinationsgesetzes.

Sanierungsmassnahmen

Art. 10 [1] Bei bestehenden Wassernutzungsanlagen, für deren Neuerstellung eine Konzession erforderlich wäre, kann die Konzessionsbehörde Massnahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei anordnen.

[2] Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie für die Betroffenen, allenfalls nach Gewährung von Abgeltungen, tragbar sind.

Durchführung

Art. 11 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion begleitet die Planung und Durchführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen.

Ersatzvornahme

Art. 12 Werden die verfügten Massnahmen zur Sanierung von bestehenden Anlagen oder die Auflagen der Bewilligung für technische Eingriffe nicht vollzogen, ordnet die zuständige Stelle des Kantons die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 13 [1]Die natürliche Verlaichung darf während der Dauer der Fortpflanzungsperiode nicht beeinträchtigt werden.

[2] In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen.

[3] Vorbehalten bleiben Notarbeiten bei Katastrophenereignissen.

2.3 Ausübung der Fischerei

Grundsatz

Art. 14 [1]Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse gesichert ist und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

[2] Die Fanggeräte und -methoden sind in Art und Anzahl so einzusetzen, dass unter Wahrung der natürlichen Artenvielfalt eine übermässige Befischung und ein Überhandnehmen einzelner Arten verhindert werden.

Schongebiete

Art. 15 [1]Schongebiete sind Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen die Ausübung der Fischerei zeitweilig oder ganzjährig verboten ist.

[2] Schongebiete werden für eine ein- oder mehrjährige Dauer geschaffen.

[3] Sie können nach fischereibiologischen Erfordernissen in periodischen Abständen verlegt werden.

Sportliche Aktivitäten

Art. 13a [1]In bestimmten Gewässern oder Gewässerabschnitten kann die Ausübung von sportlichen Aktivitäten beschränkt werden, soweit der Schutz der Gewässer, der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder andere gewichtige öffentliche Interessen dies erfordern.

[2] Der Regierungsrat kann Vereinbarungen der betroffenen Kreise als allgemeinverbindlich erklären.

[3] Bis der erforderliche Schutz in allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen geregelt ist, kann der Regierungsrat die notwendigen Einschränkungen nach Anhören der betroffenen Kreise mit Verordnung erlassen.

Antrag der Redaktionskommission

Absatz 3 streichen; neu als Art. 68a.

Einschränkungen

Art. 16 [1]Die Fischereibefugnis kann zu bestimmten Tageszeiten sowie an bestimmten Wochen- und Feiertagen eingeschränkt werden.

[2] Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen.

[3] Für einzelne Fisch- und Krebsarten können für die Angelfischerei Fangzahlbeschränkungen festgelegt werden.

Sorgfaltspflichten

Art. 17 [1]Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Hältern nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

[2] Fische und Krebse, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzuversetzen.

Laichfische, Köderfische, Fischnährtiere

Art. 18 [1]Der Laichfischfang bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Der Fang von Köderfischen und Fischnährtieren kann der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Uferbegehung

Art. 19 [1]Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, das Ufer und das Flussbett zu begehen und zu betreten.

[2] Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgelände dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

[3] Schadenersatzansprüche richten sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Neubauten, Zutrittsverbote

Art. 20 [1]Die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern erschweren oder verunmöglichen, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordinationsgesetzes.

[3] Ein Zutrittsverbot, welches das Uferbegehungsrecht einschränkt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erlassen werden.

Wettfischen

Art. 21 Die Durchführung von gewerbsmässig veranstalteten Wettfischen ist verboten.

Art. 17 Absatz 2 streichen.

2.4 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz

Grundsatz

Art. 22 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz sind auf einen gewässergerechten und nachhaltigen Ertrag auszurichten.

Sonderfänge

Art. 23 Im Interesse der Bewirtschaftung und der Erhaltung der Artenvielfalt sowie der Bestände kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen, namentlich

a zur Laichgewinnung,
b zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern,
c zur Bekämpfung von Krankheiten,
d zur Bestandesregulierung,
e zum Abfischen vor Ausführung technischer Eingriffe,
f zur Grundlagenbeschaffung,
g zu Ausbildungs- oder zu wissenschaftlichen Zwecken,
h zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse sowie
i im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Fischvergiftungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.

Besatz

Art. 24 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erlässt jährlich für die Regalgewässer einen Besatzplan über die Art und Menge der einzusetzenden Besatzfische und -krebse.

[2] Sie kann überdies für alle Gewässer Besatzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

Mitwirkung Dritter

Art. 25 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Durchführung von Hegemassnahmen die Berufsfischerinnen und die Berufsfischer, die Fischereivereine, die Inhaberinnen und die Inhaber von privaten Fischereirechten und bei Pachtgewässern die Pächterin oder den Pächter im gegenseitigen Einvernehmen beiziehen.

2.5 Grundlagenbeschaffung

Art. 26 [1]Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion wertet die Ergebnisse aus und kann durch Dritte oder selber weitere Grundlagen über Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume beschaffen.

[3] Sie kann weitere Angaben, insbesondere eine Statistik über Besatzmassnahmen verlangen.

3. Fischereiregal

Grundsatz

Art. 27 [1] Das Recht der Fischerei, insbesondere das Recht, in den Gewässern des Kantons Bern Fische, Krebse und Fischnährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten, steht dem Kanton zu.

[2] Der Kanton übt dieses Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch das Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

[3] Vorbehalten bleiben die bestehenden privaten Fischereirechte.

Freiangelei

Art. 28 Das Fischen vom Ufer aus ist am Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Rahmen der Ausführungsvorschriften ohne Patent gestattet.

Patente
1. Arten und Anspruch

Art. 29 [1] Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern und für die Berufsfischerei im Brienzer-, Thuner- oder Bielersee.

[2] Auf die Erteilung oder Verlängerung eines Berufsfischerpatentes besteht kein Rechtsanspruch.

2. Unübertragbarkeit

Art. 30 [1] Das Patent ist persönlich und unübertragbar.

[2] Für die Ausübung der Angelfischerei zu erzieherischen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Jungfischerinnen- und Jungfischerausbildung sowie der Resozialisierung, können Kollektivpatente mit örtlich und zeitlich beschränkter Gültigkeit abgegeben werden.

3. Patentausgabe

Art. 31 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter gibt die Angelfischerpatente ab.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann andere Stellen bezeichnen, die Wochen- und Tagespatente abgeben können.

[3] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erteilt die Berufsfischer- und die Kollektivpatente für die Angelfischerei.

4. Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber

Art. 32 Die Inhaberinnen und die Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent und Fangstatistik auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

5. Jugendliche

Art. 33 [1] Jugendlichen wird bis zum Ende des Kaldenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, eine Jugendkarte erteilt.

[2] Jugendkarteninhaberinnen und -inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitze eines Patentes ist.

[3] Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Freiangelei.

Pacht

Art. 34 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Gewässer, die in Pacht gegeben werden.

[2] Der Pachtvertrag wird in der Regel mit derjenigen Person oder Personengemeinschaft eingegangen, welche die grösste Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Ausübung der Fischerei sowie eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers bietet.

[3] Auf Abschluss und Verlängerung eines Pachtvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

[4] Zuschlag und Abweisung ergehen in Form einer Verfügung.

Beilagen

Art. 35 An Personen, welche ein Patent beziehen oder einen Pachtvertrag abschliessen, werden die massgeblichen Fischereivorschriften abgegeben.

Regalgebühren
1. Grundsatz

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt für die von ihm erteilten Patente Regalgebühren.

[2] Von Jugendlichen wird ein ermässigter Ansatz erhoben.

[3] Für Kollektivpatente werden lediglich Verwaltungsgebühren erhoben.

2. Angelfischerpatent

Art. 37 [1]Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei folgende Ansätze gelten:

	Fr.
a für ein Kalenderjahr	180.—,
b für 30 Tage	135.—,
c für sieben Tage	75.—,
d für einen Tag	25.—.

[2] Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern entrichten die doppelten Gebühren.

[3] Die Gebühren für die Jugendkarte betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber

	Fr.
a für ein Kalenderjahr	50.—,
b für 30 Tage	35.—,
c für sieben Tage	25.—,
d für einen Tag	15.—.

3. Gegenrechtsklausel

Art. 38 [1]Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen entrichten die einfachen Gebühren, wenn der betreffende Kanton grundsätzlich jedermann zum Fischfang in den hierzu geeigneten Gewässern zulässt und hinsichtlich Gebühren Gegenrecht hält.

[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Gebietskörperschaften bezeichnen, für welche die Regelung gemäss Absatz 1 gelten soll.

4. Berufsfischerpatent

Art. 39 Die Jahresgebühren für Berufsfischerpatente betragen

	Fr.
a für ein Patent der Kategorie I	1200.—,
b für ein Patent der Kategorie II	600.—.

5. Teuerungsanpassung

Art. 40 Der Regierungsrat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

6. Rückerstattung

Art. 41 Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

7. Zweckbindung

Art. 42 Mindestens fünf Prozent der Gebühreneinnahmen sind für Renaturierungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen Dritter zu verwenden.

Private Fischereirechte
1. Besitzstand, Erstehungs- und Enteignungsrecht

Art. 43 [1]Nachgewiesene private Fischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.

[2] Der Kanton kann diese Rechte freihändig erwerben.

[3] Der Regierungsrat kann private Fischereirechte in Patentgewässern nach den Vorschriften der Enteignungsgesetzgebung enteignen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

2. Vorkaufsrecht

Art. 44 [1]Bei der Veräusserung eines privaten Fischereirechts steht dem Kanton ein Vorkaufsrecht zu.

[2] Die Veräusserung ist der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

[3] Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB.

4. Förderung der Fischerei

Abgeltungen

Art. 45 Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen gewähren

a für Sanierungsmassnahmen bei konzessionsbedürftigen Anlagen, welche die Fischwanderung erschweren oder verhindern, falls diese Massnahmen ohne die Abgeltung wirtschaftlich nicht tragbar wären, sowie

b für die Aufwendungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, sofern diese Massnahmen ausschliesslich im Interesse der Fischerei liegen.

Finanzhilfen

Art. 46 [1] Der Kanton kann für die Aufwendungen der von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vertraglich beigezogenen Dritten Finanzhilfen bis zu 80 Prozent der Kosten gewähren.

[2] Er kann überdies Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten gewähren für

a Forschungsarbeiten,
b die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern,
c die Ausbildung der Jungfischerinnen und Jungfischer,
d Massnahmen zur Förderung des Absatzes inländischer Fische und Krebse und
e weitere gemeinnützige Bestrebungen der Berufsfischerei sowie von Privaten oder Personengemeinschaften, die sich mit den Anliegen der Fischerei befassen.

Nebenbestimmungen

Art. 47 Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Rückforderung

Art. 48 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion verweigert die Auszahlung zugesicherter Beiträge oder fordert gewährte Beiträge ganz oder teilweise zurück, falls die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Bedingungen und Auflagen missachtet.

[2] Sie kann in gleicher Weise vorgehen, falls die von der Beitragsempfängerin oder vom Beitragsempfänger erwartete Leistung nur teilweise oder nicht zeitgerecht erbracht wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 49 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Fischerei.

[2] Sie koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit mit jener von Dritten.

Fischzuchtanlagen

Art. 50 [1] Der Kanton unterstützt die fischereiliche Bewirtschaftung durch die Errichtung und den Betrieb kantonaler Anlagen zur Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen und -krebsen.

[2] Diese Anlagen dienen zudem der Informationsvermittlung und als Stützpunkte der Fischereiaufsicht.

5. Aufsichtsorgane und Fischereikommission

Aufsichtsorgane

Art. 51 [1] Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch

a die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,
b die Wildhüterinnen und Wildhüter,

c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher und
d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

2 Das Kantonsgebiet wird in Fischereiaufsichtskreise eingeteilt.

Rechte der Fischereiaufsichtorgane

Art. 52 1 Die Angehörigen der Fischereiaufsicht sind Organe der Strafverfolgungsbehörden.

2 Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, verfügen die kantonalen Aufsichtsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen über ein Zutrittsrecht zu Grundstücken und Anlagen und über das Recht, in allen Gewässern Abklärungen vorzunehmen oder anzuordnen.

Fischereiaufseherinnen und -aufseher

Art. 53 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ernennt die kantonalen sowie die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher.

2 Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind insbesondere verantwortlich für
a die Leitung der Aufsichtskreise,
b den Betrieb der kantonalen Fischzuchtanlagen und
c die Überwachung der Berufs- und Angelfischerei.

3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zieht zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsorgane freiwillige Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bei.

Fischereikommission

Art. 54 1 Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Fischereikommission, welche die mit der Fischerei betrauten Behörden berät.

2 Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sollen angemessen vertreten sein.

3 Die mit dem Vollzug der Fischereigesetzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Schädigende Einwirkungen

Schadenberechnung

Art. 55 1 Die Haftpflichtbestimmungen der Bundesgesetzgebung sind anwendbar.

2 Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen
a die Verminderung des Ertragsvermögens der geschädigten Fischgewässer,

b die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und
c die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

Kosten für vorsorgliche Massnahmen

Art. 56 Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen, welche die zuständigen Behörden oder Dritte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, sind von der Person zu tragen, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würde.

Recht aus Pachtvertrag

Art. 57 Pächterinnen und Pächter von kantonalen Gewässern sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

Streitigkeiten

Art. 58 [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion macht ihre Ansprüche gegen die haftpflichtige Person mittels Verfügung geltend.

[2] Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlichrechtliche Ansprüche von Privatpersonen gegen den Kanton im Klageverfahren.

[3] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht urteilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter im Klageverfahren.

7. Strafbestimmungen

Übertretungen

Art. 59 [1] Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer
a die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
b ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
c eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führt;
d die Vorschriften über die Schongebiete und -zeiten, die Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die Fischereiverbote, die Sorgfaltspflichten, die Fang- und Hilfsgeräte, die Fangmethoden, die Fangmindestmasse, den Laichfischfang, den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, die Wettfischen, die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
e ohne Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert oder verunmöglicht;
f die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet oder
f die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet;
g die Vorschriften über die Beschränkung zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten missachtet oder

g einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten vollstreckbaren Anordnung nicht nachkommt.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Verjährung

Art. 60 Verfolgung und Strafe der Übertretungen verjähren nach drei Jahren, in jedem Falle aber nach sechs Jahren.

Strafverfolgung

Art. 61 1 Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Art. 62 1 Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

2 Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Nebenstrafe

Art. 63 Das Gericht kann als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten.

Administrative Massnahme

Art. 64 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion können die Patenterteilung verweigern und ein erteiltes Patent entziehen, falls jemand in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Fischereivorschriften verstossen hat.

Mitteilung

Art. 65 1 Die Strafjustizbehörden haben der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion von allen gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassenen Urteilen unverzüglich Kenntnis zu geben.

2 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion gibt den mit der Patenterteilung befassten Stellen auf Rückfrage hin Auskunft über gemeldete Urteile.

3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Urteile, die es nahelegen, eine Patentverweigerung zu prüfen, allen zur Abgabe von Angelfischerpatenten zuständigen Stellen mitteilen.

4 Alle Mitteilungen über Urteile sind spätestens zehn Jahre nach Eintreffen zu vernichten.

Buchstabe *g* wird zu Buchstabe *h*.

8. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 66 [1]Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Fischereigesetzgebung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich Dritte beiziehen, namentlich für Renaturierungen und Bewirtschaftungsmassnahmen.

[3] Der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern obliegt dem Regierungsrat. Er kann die Befugnis an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Ausführungsverordnung

Art. 67 [1]Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Patentgewässer.

[2] Er erlässt Ausführungsvorschriften, insbesondere über
a den Schutz vor Beeinträchtigungen während der Schonzeit,
b allgemeine zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei,
c die Gewährung von Beiträgen,
d Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie Fischereiverbote zum Schutz der gefährdeten Arten und Rassen sowie deren Lebensräume,
e die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für Neuanlagen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei sowie von Verbesserungs- und Wiederherstellungsmassnahmen,
f Fanggeräte und -methoden, einschliesslich der Grundsätze über die Festlegung der Anzahl der von den Berufsfischern einzusetzenden Fanggeräte,
g die Schongebiete,
h Fangzahlbeschränkungen,
i die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Wassertieren,
k den Fang von Laich- und Köderfischen sowie von Fischnährtieren,
l Sonderfänge,
m Fangstatistiken,
n die Freiangelei,
o die Abgabe von unpersönlichen Kollektivpatenten,
p die Verpachtung der Fischgewässer, einschliesslich der Grundsätze über deren Bewirtschaftung sowie über die Ausübung der Fischerei in diesen,
q die Aufteilung des Kantonsgebietes in Fischereiaufsichtskreise und
r die Dauer der Schonzeiten und über die Fangmindestmasse unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften.

[3] Er kann seine Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstabe *d* bis *r* an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

[2] Er erlässt Ausführungsvorschriften, insbesondere über
a unverändert,
b die Beschränkung der Ausübung von sportlichen Aktivitäten in Gewässern,

Buchstaben *b–r* werden zu Buchstaben *c–s.*

[3] Er kann seine Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstabe *e* bis *s* an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Verwaltungsrechtspflege

Art. 68 [1] Verfügungen, welche von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, von ihr nachgeordneten Organen oder von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassen werden, unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion über die Verweigerung des Berufsfischerpatentes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 69 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren sind nach neuem, hängige Strafverfahren nach altem Recht zu beurteilen.

Änderung von Erlassen

Art. 70 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers:

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern

Art. 91 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus.

[4 und 5] Unverändert.

2. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz:

Wildhut

Art. 53 [1] Die Wildhut wird ausgeübt durch
a die Wildhüterinnen und Wildhüter,
b die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
d die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
e die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

[2] «Volkswirtschaftsdirektion» wird durch «zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» ersetzt.

[3] Unverändert.

Antrag der Redaktionskommission

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68a Bis der erforderliche Schutz in allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen geregelt ist, kann der Regierungsrat die notwendigen Einschränkungen nach Anhören der betroffenen Kreise durch Verordnung erlassen.

Kommission für Jagd, Wild- und Vogleschutz

Art. 65 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

a der Jägerschaft (fünf Personen; 2 Oberland, 2 Mittelland, 1 Berner Jura);
b des Natur- und Vogelschutzes (zwei Personen);
c der Forstwirtschaft (zwei Personen) und
d der Landwirtschaft (eine Person).

[2] Unverändert.

[3] Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

2. Volkswirtschaftsdirektion

Art. 14 [1] Unverändert.

[2] Ihre zuständige Stelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen.

[3] Unverändert.

5. Naturschutzaufsicht

Art. 17 [1] Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch

a die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
b die Wildhüterinnen und Wildhüter,
c die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Aufhebung von Erlassen

Art. 71 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,
2. Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte,
3. Dekret vom 13. November 1991 über die Fischereigebühren.

Inkrafttreten

Art. 72 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 10. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Seiler,* Bönigen

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend die Gesetzesinitiative «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›»

1. Einleitung

Am 29. April 1994 reichte das Initiativkomitee «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›», Postfach 5045, 3001 Bern, die obgenannte Gesetzesinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.
Der Regierungsrat stellte am 25. Mai 1994 das Zustandekommen der Initiative mit 13581 gültigen Unterschriften fest und wies sie zur Behandlung der Volkswirtschaftsdirektion zu. Gemäss Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) ist die Initiative innert 12 Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten, sofern nicht ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

2. Zielsetzung der Initiative

Die Initianten wollen, dass der Kanton Massnahmen trifft, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder deren Folgen zu mildern. Dabei sollen die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung gestützt werden. Der Kanton hat die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verbesserung der baulichen, sozialen und ökologischen Infrastruktur zu fördern. Ausserdem sind beschäftigungswirksame Projekte von selbständigen, insbesondere von neuen Unternehmen zu stützen. Massnahmen sind zu ergreifen, sobald die Arbeitslosenrate 3 % übersteigt. Zur Deckung der Aufwendungen sind die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitssatzes zu erhöhen.

3. Gültigkeit der Initiative

Zu prüfen ist vorerst, ob der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Arbeitslosenzehntel verfassungsmässig ist. Eine Auslegung von Artikel 103 der neuen Kantonsverfassung (KV) zeigt, dass der Verfassungsgeber kein Verbot der Zweckbindung von Steuern in der Verfassung verankern wollte (vgl. Protokolle der Verfassungskommission, S. 937). Sowohl in der Verfassungskommission als auch im Grossen Rat herrschte jedoch die Meinung vor, dass Zweckbindungen von Steuern nach Möglichkeit zu vermeiden seien.
Auf einen entsprechenden Hinweis in der Verfassung wurde indes mangels Griffigkeit der Formulierung verzichtet (vgl. Votum Schmid, Tagblatt des Grossen Rats 1992, S. 764). Aus dem Stillschweigen der Verfassung darf heute daher nicht geschlossen werden, eine Zweckbindung von Steuern sei generell nicht zulässig.

Die Verfassung hat in diesem Punkt lediglich empfehlenden Charakter. Sie überlässt damit den Entscheid, ob die Zweckbindung von Steuern verboten werden soll, dem Gesetzgeber.

Im teilrevidierten Finanzhaushaltgesetz (FHG; BSG 620 und BAG 94–89) hat sich der Gesetzgeber in Ausnützung dieses verfassungsrechtlichen Handlungs- und Entscheidungsspielraums dazu entschlossen, für Hauptsteuern ein solches Verbot vorzusehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 FHG). Das Bestreben der Initiative, einen Arbeitslosenzehntel auf den direkten Staatssteuern zu erheben, stellt sich nun in Widerspruch zu diesem finanzhaushaltrechtlichen Grundsatz. Dies ist – wie weiter hinten dargelegt wird – finanz- und steuerpolitisch unerwünscht, erlaubt es aber gestützt auf die obigen Darlegungen nicht, die Initiative als ungültig zu erklären (vgl. auch Art. 59 Abs. 2 KV).

Da gemäss Angaben der Initianten nur 14 Prozent der Steuerpflichtigen den Arbeitslosenzehntel entrichten müssen, stellt sich zusätzlich die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar ist. Der Arbeitslosenzehntel soll bloss von steuerpflichtigen Personen eingefordert werden, für die er pro Jahr bei der Einkommenssteuer mehr als 150 Franken (Alleinstehende) bzw. 300 Franken (Verheiratete) und bei der Vermögenssteuer mehr als 20 bzw. 40 Franken ausmacht. Damit soll eine doppelte Solidarität zwischen Verdienenden und Arbeitslosen auf der einen Seite und zwischen Besser- und Schlechterverdienenden auf der andern Seite erzielt werden. Die Entrichtung des Arbeitslosenzehntels ist somit vom Erreichen eines bestimmten minimalen Einkommens bzw. Vermögens abhängig. Darin liegt zweifellos eine steuerliche Ungleichbehandlung von Personen mit einem Einkommen bzw. Vermögen oberhalb dieser Limite. Hinzu kommt, dass die in Artikel 4 Absatz 2 letzter Satz der Initiative vorgesehene Grenzkostenregelung mit der Zeit dazu führen kann, dass lediglich noch Personen mit mittleren Einkommen die Hauptbelastung tragen müssen. Heute hält diese Ungleichbehandlung vor dem in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerten Rechtsgleichheitsgebot gerade noch stand. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob die in Artikel 4 Absatz 2 der Initiative angelegte steuerliche Ungleichbehandlung durch eine entsprechende Ungleichheit in den tatsächlichen Verhältnissen sachlich begründet ist. Eine solche tatsächliche Ungleichheit kann hier in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte gesehen werden. Gemäss dem Rechtsgleichheitsgrundsatz darf jedoch das Recht an einen tatsächlichen Unterschied nur insoweit eine ungleiche Behandlung knüpfen, als dieser Unterschied für den fraglichen Zusammenhang erheblich ist (vgl. J. P. Müller, Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, Bern 1991, S. 213 ff, insb. 216). Dies kann für den festgestellten Unterschied in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezüglich der Frage der Entrichtung eines zusätzlichen Steuerzehntels noch bejaht werden, zumal im Abgaberecht das Leistungsfähigkeitsprinzip als allgemeiner Grundsatz gilt (vgl. zum Leistungsfähigkeitsprinzip: Katrin Klett, der Gleichheitssatz im Steuerrecht in ZSR 1992, S. 107 ff, 142; ferner zur ganzen Problematik: Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern, 1986, S. 262 f).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Artikel 4 Absatz 1 der Gesetzesinitiative verfassungsmässig ist und Absatz 2 vor dem Rechtsgleichheitsgebot standhält.

4. Beurteilung der Initiative

4.1 Allgemeines

Zu den wichtigsten Problemen unserer Zeit gehört die Arbeitslosigkeit. Diese muss soweit als möglich vermieden bzw. die entsprechenden Folgen müssen weitgehend gemildert werden. Entscheidend ist dabei die Erhaltung guter sowie die Schaffung neuer und dauernder Arbeitsplätze. Dies ist grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft. Der Staat hat aber die notwendigen Freiräume zu schaffen. Er hat insbesondere für die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Standortgunst und die Wettbewerbsfähigkeit müssen langfristig und wirksam verbessert werden. Die entsprechenden Grundlagen sind bereits vorhanden. Hinzu kommt, dass mit der vom Grossen Rat am 14. September 1994 beschlossenen Schaffung regionaler Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisationen (RBO, vgl. Ausführungen zu Artikel 1) die Ziele der Initiative zu einem grossen Teil erfüllt werden.

4.2 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

Bereits heute sind zahlreiche Rechtsgrundlagen vorhanden, die dasselbe Ziel wie die Initiative verfolgen. Anzuführen sind etwa das

- Gesetz vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG; BSG 836.31) mit Massnahmen zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung von Arbeitslosigkeit
- Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (BSG 901.1) mit Leistungen an Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften sowie Finanzierung über den Arbeitsmarktfonds nach AVUG
- Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (BSG 435.11) mit der Regelung der beruflichen Grundausbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (BSG 434.1)
- Dekret vom 15. Mai 1984 über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (BSG 435.311).

Verbesserungen sind zwar auch hier noch möglich. Dazu ist jedoch kein zusätzliches neues Gesetz erforderlich. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen genügen durchaus. Sie können zum richtigen Zeitpunkt und wirksam eingesetzt werden. So hat der Grosse Rat am 14. September 1994 die auf drei Jahre befristete Schaffung regionaler Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisationen (RBO) in Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Reconvilier und Thun beschlossen. Die Bildung dieser RBO entspricht der von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützten eidgenössischen Konzeption. Unter der Führung von 6 regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) soll eine intensive interinstitutionelle Zusammenarbeit von Arbeitsmarktbehörden, Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, Berufsschulen, Sozialdiensten, privaten Stellenvermittlungsinstituten, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie von anderen geeigneten Institutionen und Organisationen geschaffen werden. Damit soll u. a. folgendes erreicht werden:

- Die Betreuung und Vermittlung von Stellenlosen soll regional und kommunal professioneller und intensiver angegangen werden.
- Personen, die wegen fehlenden Arbeitsplätzen oder mangels einer geeigneten Qualifikation stellenlos sind, sollen eine gezielte Aus- oder Weiterbildung erhalten oder vorübergehend sinnvoll beschäftigt werden.
- Im Zentrum steht das Einführen einer berufs- und persönlichkeitsbezogenen Standortbestimmung für nicht umgehend vermittelbare Arbeitslose. Mittels einer gezielten und begleiteten Aus- bzw. Weiterbildung und mittels anschliessender Vermittlungsbemühungen sollen die Chancen für einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben verbessert werden.

Artikel 2 Massnahmen

Vorweg kann hier auf Artikel 14 AVUG verwiesen werden. Danach können zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, unterstützt werden:

- Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von Arbeitslosen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarkts unmöglich oder stark erschwert ist
- Programme für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit
- einmalige Massnahmen, die der Eingliederung dienen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind
- Arbeitsmarktforschung und -beobachtung.

Die Arbeitsmarktbehörden sorgen schon heute für eine wirksame Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, privaten Institutionen, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen. Mit den vom Grossen Rat soeben beschlossenen RBO wird hier eine weitere Verbesserung erzielt.
Die Initiative geht von der Vorstellung aus, der Kanton könne die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen nachhaltig und dauerhaft fördern. Arbeitsplätze kann nur die Wirtschaft selber schaffen. Der Kanton hat aber für die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu sorgen, damit die Standortgunst und die Wettbewerbsfähigkeit wirksam verbessert werden. In dieser Hinsicht wurde bereits viel getan. So hat der Regierungsrat mit seinem Bericht «Strategien und Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft» vom Februar 1993 und den darauf bis heute abgeleiteten 2 Umsetzungsprogrammen 1993/94 und 1994/95 zahlreiche Verbesserungen vorgesehen und zum grossen Teil bereits realisiert. Der Kanton hat zum Beispiel die Möglichkeiten im Rahmen der Weiterbildungsoffensive des Bundes sowie der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung voll ausgeschöpft und deren

Stossrichtungen mit eigenen Projekten ergänzt und verstärkt (Berufspraktika für stellenlose Studien- und Berufsabgänger, Errichten von Auffangklassen für Schulabgänger ohne Lehrstelle oder Arbeit sowie die schon erwähnten RBO). Gefördert wird auch die wirtschaftsorientierte Weiterbildung. Damit wird u. a. Klein- und Mittelbetrieben geholfen, den wirtschaftlichen Strukturwandel besser zu bewältigen. Zu erwähnen sind hier ferner die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Abbau von staatlichen Schranken, die den Wettbewerb unnötig behindern (z. B. Verfahrensvereinfachungen bei der Baugesetzgebung, Abschaffen von Bewilligungspflichten usw.).
Der Kanton ist im Sinne der Initiative bereits heute sehr aktiv. So wurden 1993 unter der finanziellen Beteiligung der Arbeitslosenversicherung, des Kantons und der Gemeinden namhafte Mittel für Beschäftigungsprogramme (34 Mio. Franken), für kollektive Aus- und Weiterbildungskurse (12 Mio. Franken) und für individuelle Kurse (Schätzung: 18 Mio. Franken) eingesetzt. Im Jahr 1994 wurden diese Massnahmen mit bereitgestellten Mitteln noch erheblich ausgebaut. Damit und mit der Schaffung der oben erwähnten RBO ist verschiedenen im Jahr 1992 eingereichten und vom Parlament überwiesenen Vorstössen Rechnung getragen worden (u. a. Motionen 343/91 Haller, 370/91 Jost, 157/93 Schärer und 159/93 Kauert sowie Postulate 240 und 242/92 Meyer (Biel), 241 und 243/92 Liniger, 247/92 Blatter (Bern) und 259/92 Schärer).
Der vorgesehene Artikel 2 bringt somit nichts Neues, ausser die Betonung arbeitsplatzwirksamer Projekte in den besonders erwähnten Bereichen. Selbst hier stösst der Vorstoss ins Leere. Bereits im Rahmen der Wirtschaftsförderung werden seit jeher arbeitsplatzwirksame Projekte bevorzugt. Auch bei der besonders erwähnten Umwandlung von militärischen in zivile Arbeitsplätze wurde schon viel unternommen. Gestützt auf 2 Berichte des Regierungsrats besteht ein eigenes Aktionsprogramm mit zur Zeit 21 Massnahmen. Nebst der Umnutzung freiwerdender Liegenschaften werden Projekte im Bereich Innovations- und Technologieförderung (Zentrum für Umwelttechnologie, I+M Beratungsstelle im Berner Oberland usw.) realisiert. Kooperationsprojekte zwischen den Rüstungsbetrieben und der Privatwirtschaft zeigen erste Erfolge (z. B. Batrec und TÜV-Schweiz AG).
Die Initiative hat u. a. auch das Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Konkrete Massnahmen dazu sind indes nicht aufgeführt. So geht aus dem Initiativtext in keiner Weise hervor, welche Anstrengungen unternommen werden sollen, damit Menschen gar nicht arbeitslos werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen lediglich dazu, arbeitslos gewordenen Personen wieder zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen. Dazu genügen jedoch die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen.
Im weiteren ist festzustellen, dass die Massnahmen gemäss Initiative zumeist bloss kurzfristigen Charakter aufweisen.
Dies hilft in aller Regel nicht weiter, zumal der Arbeitsmarkt grossen Schwankungen unterworfen ist. Von entscheidender Bedeutung sind deshalb vor allem auch Massnahmen mit Langzeitwirkung und solche im strukturellen Bereich. Gerade letzteres – wie beispielsweise eine Industriepolitik – ist jedoch nicht vorgesehen.
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch noch das Mittel der kantonalen Arbeitslosenhilfe zur Verfügung steht. Diese Massnahme wurde in der Hochkonjunktur als Überbrückung nach der Ausschöpfung des damals wesentlich geringeren ALV-Taggeldanspruchs bis zum erneuten wirtschaftlichen Aufschwung konzipiert. Diese Massnahme wurde indes im Einvernehmen mit den Sozialpartnern bisher nie eingesetzt. Hierfür sind verschiedene Gründe massgebend. So sind in der Zwischenzeit durch Bundesbeschluss die Taggeldansprüche der Arbeitslosenversicherung bis auf höchstens 400 Taggelder verlängert worden. Der Nutzen einer weiteren Verlängerung um 90 bzw. 150 Tage erscheint fraglich, zumal Untersuchungen zeigen, dass nur ein Bruchteil der ausgesteuerten Arbeitslosen tatsächlich fürsorgeabhängig wird. Das Einführen der Arbeitslosenhilfe ist somit nur dann sinnvoll, wenn eine Vollbeschäftigung unmittelbar in Aussicht steht und mit zusätzlichen Taggeldern die vorübergehende Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann. Bei der heute nicht bloss konjunkturell, sondern auch strukturell begründeten Arbeitslosigkeit sind die Voraussetzungen für die Einführung dieser Massnahme nicht gegeben.
Erfolgversprechender als diese «passive» Arbeitslosenhilfe sind aktive Massnahmen wie vor allem
- der Ausbau und die Verbesserung der Arbeitsvermittlung
- die Förderung wirtschaftsorientierter Aus- und Weiterbildung sowie von Programmen für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen
- die kantonalen Investitionsförderungsmassnahmen, welche die Schaffung neuer und zusätzlicher Arbeitsplätze unterstützen.

Artikel 3 Aufwendungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereits vor einer Arbeitslosenquote von 3% ergriffen werden müssen.
Der Grosse Rat hat denn auch gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen rechtzeitig die nötigen Massnahmen getroffen und die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt, und zwar einerseits bezüglich *Arbeitslosigkeit*:
- Ausserordentliche und vorsorgliche Sondereinlage gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 AVUG in den Arbeitsmarktfonds von 7 Millionen Franken am 29. Juni 1993
- Genehmigung einer jährlichen Einlage in den Arbeitsmarktfonds von 14 Millionen Franken mit dem Voranschlag 1994
- Im Voranschlag der Volkswirtschaftsdirektion für das Jahr 1995 sind 18 Millionen Franken vorgesehen
- Mit dem Grossratsbeschluss vom 14. September 1994 zur Schaffung der Regionalen Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisationen (RBO) wurden für die 3 Jahre 1995, 1996 und 1997 48 zusätzliche Stellen mit Gesamtkosten von 13,5 Millionen Franken (4,5 Millionen Franken pro Jahr) bewilligt,

sowie andererseits zur Erhöhung der *Investitionstätigkeit*:
- Impulsprogramm von netto 100 Millionen Franken für die Jahre 1994/95 (Grossratsbeschluss 2946 vom 8. November 1993)
- Sonderkredit von 10 Millionen Franken zur Förderung des Wohnungsbaus für die Jahre 1993–1995 (Grossratsbeschluss 1540 vom 29. Juni 1993).

Schon heute – und auch in den kommenden Jahren – werden somit beträchtliche allgemeine Staatsmittel, die über die ordentlichen Steuern finanziert werden, zugunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingesetzt (Beschäftigungsprogramme, Aufbau einer regionalen Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisation bzw. Ausbau der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen). Die dazu erforderlichen Mittel sind im Budget und Finanzplan enthalten. Deshalb sind grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich, wie dies in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehen ist.
Äusserst problematisch ist die Grenzziehung bei einer bestimmten Prozentmarke (hier 3%). Einerseits lösen schon vermehrte Stellenwechsel mit kurzen Arbeitsunterbrüchen statistische Veränderungen aus. Andererseits besteht bei den besonders betroffenen Regionen die Gefahr, dass Strukturpolitik betrieben wird. Frühere Erfahrungen zeigen, dass sich dies grundsätzlich kontraproduktiv auswirkt. Zumeist misslingt die langfristige Erhaltung der Arbeitsplätze. Die Strukturerhaltungsbemühungen führen oft sogar zu einer Gefährdung weiterer Stellen. Nicht geregelt sind ferner die Folgen, wenn die Arbeitslosigkeit unter 3% sinkt. Konsequenterweise müssten die entsprechenden Projekte eingestellt und die betroffenen Personen entlassen werden.

Artikel 4 Finanzierung

In Ziffer 3 wurde zwar dargelegt, dass der Arbeitslosenzehntel verfassungsmässig ist. Zweckbindungen von Steuermitteln sind aber sowohl finanzpolitisch wie auch volkswirtschaftlich verfehlt. In Artikel 2 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes ist deshalb ausdrücklich ein Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern verankert. Dieser finanzhaushaltpolitische Grundsatz wurde namentlich auch bei den Beratungen zur neuen Kantonsverfassung bestätigt (vgl. Tagblatt des Grossen Rats 1992, S. 764). Im übrigen gilt allgemein, dass Steuergelder nicht zweckgebunden, sondern möglichst flexibel und optimal eingesetzt werden sollen.
Problematisch ist zudem die im letzten Satz von Absatz 2 vorgesehene Grenzbelastung von 40%. Sie führt unter Umständen dazu, dass das höhere Wirtschaftskader nicht mehr erfasst wird und sich die Hauptlast auf Personen mit mittlerem Einkommen verlagert. Hinzu kommen Ungleichheiten und Ausweichmöglichkeiten je nach Steueranlage der Wohnsitzgemeinde.
Störend wirkt im weitern, dass für die Finanzierung die Gemeinden einbezogen werden, ohne dass sie selbst mitbestimmen können. So steht ihnen beim Vollzug kein massgebender Einfluss zu. Die vorgesehene Finanzierung steht zudem mit der vom Grossen Rat am 19. Januar 1994 überwiesenen Motion Joder (M 166/93) betreffend Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden im Widerspruch. Bis zur entsprechenden Neuordnung ist eine derartige Kostenbeteiligung der Gemeinden abzulehnen.

Artikel 5 Vollzug

Gemäss Initiativtext ist für die Erarbeitung von Vergabekriterien und für die Beurteilung grösserer Projekte eine vom Regierungsrat ernannte, paritätisch zusammengesetzte Kommission zuständig. Damit wird die Vollzugshoheit des Kantons insofern verletzt, als der Regierungsrat oder das finanzkompetente Organ gestützt auf die Geschäftsvorbereitung durch die Kommission nur noch die Ausgaben bewilligen können.
Ein neues Vollzugsorgan erweist sich aber auch als unnötig. Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 1993 den Aufgabenkreis der kantonalen Fachkommissionen des alten Kantonsteils und des Berner Juras für die Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte erweitert. Die nun umbenannten *Arbeitsmarktkommissionen* können für folgendes beigezogen werden:
- Beratung, Unterstützung und Stellungnahme zu Vorhaben und Gesuchen betreffend die Gewährung von Kantonsbeiträgen aus dem Arbeitsmarktfonds nach den Artikeln 15 und 27 AVUG
- Stellungnahme zu neuen Vollzugsvorschriften sowie weitern arbeitsmarktlichen Grundsatzfragen.

Die seit 1970 bestehenden Fachkommissionen sind mit der Beurteilung arbeitsmarktlicher Fragen vertraut. Die Wahlen durch den Regierungsrat erfolgen aufgrund der Vorschläge der Dachverbände der Sozialpartner, die in den Arbeitsmarktkommissionen vertreten sind. Die jetzige Lösung mit je einer Kommission für den alten Kantonsteil und den Berner Jura bietet zudem klare regionalpolitische Vorteile.
Schliesslich ist festzuhalten, dass die Annahme der Gesetzesinitiative zu Doppelspurigkeiten führt. Es fehlen Übergangsbestimmungen. Bis zu einer Rate von 3% Arbeitslosen müsste ausschliesslich mit den heute vorhandenen gesetzlichen Grundlagen geholfen werden. Ab einer Arbeitslosenrate von 3,01% würden das neue Gesetz, aber auch die bisherigen Erlasse gelten. Dies, weil nirgends vorgesehen ist, dass Doppelspurigkeiten in der bisherigen Gesetzgebung aufgehoben oder gestrichen werden.

4.3 Beurteilung aus volkswirtschaftlicher Sicht

Vorweg ist zu bemerken, dass die im Begleittext zur Initiative dargelegten finanziellen Auswirkungen (Steuerertrag, Steuerbelastung) den Zahlen gemäss Schreiben vom 18. Oktober 1993 der Kantonalen Steuerverwaltung an den VPOD entsprechen. Damals wurde die Steuerverwaltung gebeten, die Berechnungen der Initianten zu den mutmasslichen Auswirkungen der modifizierten Arbeitsloseninitiative zu überprüfen.
Der Kanton Bern ist keine in sich abgeschlossene Volkswirtschaft. Seine Möglichkeiten, eine Rezession und die daraus folgende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, sind deshalb beschränkt. Insbesondere lassen sich Arbeitsplätze nicht durch staatliche Eingriffe schaffen. Der Kanton kann lediglich mit bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine gesunde Wirtschaftsstruktur sorgen.
Steuerpolitisch führt die Einführung eines Arbeitslosenzehntels zu einer weiteren *Erhöhung der Steuerbelastung* im Kanton Bern. Dies ist angesichts der bereits bestehenden hohen Belastung der natürlichen Personen unerwünscht. Hier nimmt Bern im Vergleich zu den andern Kantonen schon jetzt eine äusserst schlechte Position in den hintersten Rängen ein. Zu beachten ist, dass sich der Kanton Bern

beim Index der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von 120 Punkten (1992) auf 124,7 Punkte (1993) verschlechtert hat und damit unter den Kantonen von Rang 20 auf Rang 23 abgerutscht ist. Höhere Steuerbelastungen weisen nur noch die Kantone Neuenburg, Freiburg und Jura auf. Die Lage hat sich in den letzten Jahren trotz der vorgenommenen Steuerentlastungen tendenziell sogar verschlechtert. Die Anstrengungen zur Hebung der Standortattraktivität des Kantons Bern werden mit der Einführung eines Steuerzehntels erneut negativ und nachhaltig beeinflusst. Bekanntlich spielt die persönliche Steuerbelastung bei Ansiedlungsabklärungen von Unternehmen neben andern Kriterien eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Steuererhöhung ist somit ein Nachteil für den Kanton Bern und kann dazu beitragen, dass neue Arbeitsplätze anderswo geschaffen werden. Die zunehmende Mobilität der Kader von Unternehmungen führt ausserdem immer mehr dazu, dass sich diese einen Wohnort in Nachbarkantonen suchen und damit die Steuerkraft des Kantons Bern zusätzlich schwächen. Auch aus diesem Grund ist dringend von einer Steuererhöhung abzusehen. Hinzu kommt, dass der Arbeitslosenzehntel auch bei den juristischen Personen, welche die Arbeitsplätze schaffen und erhalten sollen, erhoben wird. Dies steht im klaren Widerspruch zum Strategiepapier vom 10. Februar 1993 des Regierungsrats zur Stärkung der bernischen Wirtschaft.
In Anbetracht der ausgewiesenen und der in den Jahren 1995–1998 drohenden Defizite (unter Berücksichtigung von MHG III) im Rahmen von jährlich rund 320 bis 460 Millionen Franken ist eine Sanierung des Finanzhaushaltes unumgänglich. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat in seinem Bericht vom 12. Oktober 1994 klar folgendes festgehalten: «Die weiterhin nicht gefestigte Konjunktur und insbesondere die nach wie vor hohen Arbeitslosenzahlen verbieten einen kurzfristigen rigorosen Sparkurs bzw. allgemeine Steuererhöhungen.» Es ist somit alles daran zu setzen, eine Steuererhöhung zu vermeiden. Dieses Ziel kann mit der vorliegenden Gesetzesinitiative von vornherein nicht erreicht werden, zumal sie die bernische Wirtschaftskraft nicht verbessert, sondern aus den oben bereits erwähnten Gründen verschlechtert.
Vorbehalte sind ferner gegenüber der Finanzierung anzubringen. Durch die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Regelung werden für den Steuerzehntel einerseits bloss 14% der steuerpflichtigen Personen herangezogen. Andererseits kann die Grenzkostenregelung dazu führen, dass mit der Zeit Personen mit mittleren Einkommen die Hauptbelastung tragen.

4.4 Vergleiche mit andern Kantonen

Ähnliche Initiativen laufen in verschiedenen Kantonen. Über die meisten Vorlagen ist jedoch noch nicht abgestimmt worden. Vorbild war die Initiative «Solidarität in der Krise» im Kanton Sankt Gallen (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit/einmalige Abgabe auf Einkommen ab Fr. 50 000.–, progressiv bemessen), welche in der Zwischenzeit hoch verworfen wurde.
Im Kanton Genf wurden 2 Initiativen eingereicht, welche eine Solidaritätsabgabe auf Vermögen ab Fr. 500 000.– bzw. eine zusätzliche Besteuerung von Aktiengesellschaften von mehr als 10 Mio. Franken Kapital verlangen. Eine weitere kommunale Initiative, welche einen Steuer-Solidaritätsrappen forderte, wurde mit 61 Prozent abgelehnt.
Über die Initiative «Solidarität in der Krise» im Kanton Schaffhausen, welche einen auf drei Jahre befristeten Zuschlag auf Einkommen über Fr. 50 000.– und Vermögen vorsieht, wird demnächst abgestimmt.
Im Frühling 1995 soll im Kanton Zürich über eine Initiative abgestimmt werden, welche eine höhere Belastung der Einkommen ab Fr. 100 000.– vorsieht.
In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land wurden insgesamt 5 Initiativen mit der Zielsetzung lanciert, höhere Einkommen und Vermögen stärker zu besteuern.
Im Kanton Freiburg wurde eine Solidaritätssteuer auf Einkommen ab Fr. 80 000.– und auf Vermögen ab Fr. 200 000.– sowie eine Erhöhung der Immobiliengewinnsteuer für 5 Jahre vorgeschlagen.
Im Kanton Neuenburg wurde eine Initiative für eine verschärfte Progression für die Vermögenssteuer eingereicht.
Im Kanton Waadt wurde ein einmaliger Steuerzuschlag auf Vermögen ab Fr. 100 000.– gefordert.
Schliesslich bezweckt eine Initiative im Kanton Tessin eine aktivere Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, Weiterbildung, Umverteilung der Arbeit und Wiedereingliederung von älteren und ausgesteuerten Arbeitslosen sowie die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.
Vergleiche zu den Lösungsansätzen anderer Kantone können kaum gezogen werden. Einerseits werden zum Teil andere, zeitlich klar befristete Wege vorgesehen. Andererseits sind grosse Unterschiede vorhanden, was die Interventionsmöglichkeiten nach kantonaler Gesetzgebung betrifft. Hier weist der Kanton Bern grundsätzlich keinen zusätzlichen Handlungsbedarf in Richtung Initiative «zäme schaffe» auf.

4.5 Zusammenfassung

Der Regierungsrat ist kurz zusammengefasst gegen die Initiative, weil
- der vorgesehene Arbeitslosenzehntel finanzpolitisch und volkswirtschaftlich verfehlt ist;
- langfristig keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden;
- die meisten Forderungen der Initianten bereits erfüllt sind;
- seit der Einreichung der Initiative bereits weitere Massnahmen in der vorgeschlagenen Richtung getroffen wurden (Schaffung regionaler Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisationen);
- keine zusätzliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist;
- die Erhöhung der Steuern die Wettbewerbsfähigkeit der bernischen Wirtschaft schwächt.

5. Antrag

Aus den oben dargelegten Gründen wird beantragt, die Gesetzesinitiative sei ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, 21. November 1994 Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch-Balmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›» eingereichte Gesetzesinitiative «Arbeitslosen-Initiative ‹zäme schaffe›» mit 13581 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1714 vom 25. Mai 1994).

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit folgendem Wortlaut auf:

Gesetz zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen bei Arbeitslosigkeit

Ziel

Art. 1 Der Kanton trifft Massnahmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und deren Folgen zu mildern. Er unterstützt die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung.

Massnahmen

Art. 2 [1] Der Kanton fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verbesserung der baulichen, sozialen und ökologischen Infrastruktur, und er fördert beschäftigungswirksame Projekte von selbständigen, insbesondere neuen Unternehmen.

[2] Unterstützt werden namentlich arbeitsplatzwirksame Projekte in den Bereichen
a öffentlicher Verkehr,
b Umweltschutz,
c Gesundheit und Soziales,
d Bildung, Kunst und Kultur,
e ökologische bauliche Infrastruktur,
f Umwandlung von militärischen in zivile Arbeitsplätze.

[3] In diesem Rahmen trifft der Kanton namentlich folgende Massnahmen zur Umschulung, Weiterbildung und Laufbahnberatung Arbeitsloser: Der Kanton
a organisiert Kurse;

b führt Umschulungs- und Weiterbildungslehrgänge durch;
c betreibt Beratungsstellen für Arbeitslose;
d unterstützt in diesem Bereich Angebote gemeinnütziger Institutionen ohne Erwerbszweck.

[4] Vorrangig sind Erwerbsmöglichkeiten in stark betroffenen Regionen für arbeitslose Frauen und Jugendliche, Ausgesteuerte und ältere Arbeitslose zu schaffen. Ein besonderes Gewicht ist auf Teilzeitarbeitsstellen zu legen.

Aufwendungen

Art. 3 [1] Die Massnahmen werden ergriffen, sobald die Arbeitslosenrate drei Prozent übersteigt.

[2] Für die Bemessung der Arbeitslosigkeit ist die kantonale Arbeitslosenrate im Monat November des der Besteuerung vorangehenden Jahres massgebend.

[3] Der Kanton stellt jährlich einen Betrag in der Höhe der Einlage nach Artikel 4 bereit. Die Mittel dürfen nicht für die im ordentlichen Budget des Kantons Bern vorgesehenen Aufgaben verwendet werden.

Finanzierung

Art. 4 [1] Zur Deckung der Aufwendungen erhöht der Staat die direkten Staatssteuern im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes. Die Erhöhung ist als «Arbeitslosenzehntel» auf der Steuerrechnung gesondert auszuweisen.

[2] Arbeitslosenzehntel von weniger als 150 Franken für Alleinstehende bzw. 300 Franken für Verheiratete pro Jahr bei der Einkommensbesteuerung und von weniger als 20 Franken für Alleinstehende bzw. 40 Franken für Verheiratete bei der Vermögensbesteuerung werden nicht erhoben. Bei Steuerpflichtigen, die die Abgabe entrichten müssen, beträgt die Grenzbelastung durch den Arbeitslosenzehntel höchstens vierzig Prozent.

[3] Der Kanton stellt im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) eine Mitfinanzierung der Massnahmen durch die Arbeitslosenversicherung und die Gemeinden sicher.

Vollzug

Art. 5 [1] Der Regierungsrat ernennt eine paritätisch (aus Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) zusammengesetzte Kommission. Diese erarbeitet Vergabekriterien und beurteilt namentlich grössere Projekte.

[2] Der Regierungsrat bewilligt die Anträge im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die ordentlichen Ausgabenkompetenzen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 6 [1] Das Gesetz tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Der Arbeitslosenzehntel kann erstmals im darauffolgenden Steuerjahr erhoben werden.

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 30. November 1994/
1. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Februar 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Erb*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Kulturförderungsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

Titel: Kulturförderungsgesetz (KFG)

Ingress:

in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung,

Art. 2 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 3 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 4 «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

II: Besondere Aufgaben der Kulturförderung

1. Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen *a* Grundsatz, Anerkennung

Art. 5 [1] Anerkannte allgemeine Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen bilden Teile des regionalen und kantonalen Bildungsangebotes. Kanton und Gemeinden beteiligen sich an ihrer Finanzierung.

[2] Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung. Der Grosse Rat legt die Voraussetzungen dafür durch Dekret fest.

b Allgemeine Musikschulen

Art. 5a (neu) [1] Die Mitfinanzierung der anerkannten allgemeinen Musikschulen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton richtet Beiträge von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten aus, die nach den Grundsätzen der Finanzausgleichsgesetzgebung festzulegen sind.

[2] Die Gemeinden regeln im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Musikschulen.

c Konservatorien und musikalische Spezialschulen

Art. 5b (neu) [1]Die Mitfinanzierung der anerkannten Konservatorien und musikalischen Spezialschulen ist grundsätzlich Sache des Kantons. Die Sitzgemeinden leisten Beiträge an die durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten. Diese Beiträge dürfen bei Konservatorien 20 Prozent und bei musikalischen Spezialschulen 25 Prozent nicht übersteigen.

[2] Der Regierungsrat regelt im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Konservatorien und musikalischen Spezialschulen.

d Ausführungsbestimmungen

Art. 5c (neu) [1]Der Grosse Rat regelt die weiteren Einzelheiten durch Dekret. Er kann die Regelung von Teilbereichen dem Regierungsrat übertragen.

[2] Die sich aus dem Dekret ergebenden Beiträge der Gemeinden gelten als gebundene Ausgaben. Die Beiträge des Kantons werden abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.

2. Bestimmungen über Förderungsmassnahmen

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung allgemeine Bestimmungen über Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Er kann die Regelung von Teilbereichen der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 7 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 8 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 9 «staatlichen» wird ersetzt durch «kantonalen».

III: Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

1. Leistungen des Kantons

Art. 11 [1]«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

[2] Unverändert.

[3] Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht mit Ausnahme der Beiträge gemäss den Artikeln 5a, 5b, 5c, 13e und 13f kein Rechtsanspruch.

[4] In der Regel leistet der Kanton nicht mehr als die Hälfte der Beiträge, die für die Finanzierung einer Institution oder eines Einzelprojektes notwendig sind. Zugesicherte Beiträge können nicht gestützt auf die Staatsbeitragsgesetzgebung gekürzt werden.

2. Voraussetzungen

Art. 12 [1]Der Kanton macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Beiträgen der Gemeinden, anderer Förderinstanzen und

privater Gönner, von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfänger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.

2 Eine angemessene Beitragsleistung des Bundes ist anzustreben.

4. Spezialfinanzierung

Art. 13a (neu) 1 Die Rechnungen der öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2) werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt.

2 Die Zuwendungen aus der Laufenden Rechnung in die Spezialfinanzierungen richten sich nach den für diesen Zweck bewilligten Voranschlagskrediten.

3 Die Führung der Spezialfinanzierungen wird in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 2 geregelt.

5. Finanzierung bedeutender Kulturinstitute
a Grundsatz

Art. 13b (neu) 1 Die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden ist eine gemeinsame Aufgabe der jeweiligen Standortgemeinde, der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, des Kantons und in Einzelfällen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften (Finanzierungsträger).

2 Kulturinstitute und Finanzierungsträger bilden gemeinsam regionale Kulturkonferenzen.

b Bezeichnung der Kulturinstitute und Finanzierungsträger

Art. 13c (neu) 1 Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Betroffenen durch Verordnung

a die Zentrumsgemeinden, für deren Kulturinstitute die Bestimmungen der Artikel 13b–13f anwendbar sind,
b die bedeutenden Kulturinstitute,
c die im Einzelfall für die Finanzierung eines Kulturinstituts verantwortlichen Finanzierungsträger,
d die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

2 Als bedeutend können kulturelle Institutionen bezeichnet werden, die den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 2 entsprechen, zum kulturellen Grundangebot einer Region gehören und aufgrund ihrer Tätigkeit und Struktur auf eine längerfristige Planung und entsprechend zugesicherte Mittel angewiesen sind.

3 Als beitragspflichtig können Gemeinden bezeichnet werden, die aufgrund amtlicher Statistiken zu einer Agglomeration gehören oder deren Bevölkerung die Leistungen eines Kulturinstituts in namhaftem Umfang beansprucht.

c Subventionsverträge

Art. 13d (neu) 1 Die bezeichneten Kulturinstitute schliessen mit den für ihre Finanzierung verantwortlichen Finanzierungsträgern innerhalb der regionalen Kulturkonferenz Subventionsverträge. Diese ha-

ben eine Geltungsdauer von mindestens vier Jahren und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere
a die Leistungsaufträge der Kulturinstitute,
b die Vertretungsrechte der Finanzierungsträger in den Kulturinstituten,
c den minimal vorgegebenen Eigenfinanzierungsgrad,
d die Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger,
e die Kündigungsfristen und -modalitäten.

[2] Der Anteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Prozent der Gesamtbeiträge aller Finanzierungsträger. Er dient ausschliesslich der Entlastung der Zentrumsgemeinden.

[3] Die vereinbarten Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.

d Zustandekommen, Genehmigung und Kündigung

Art. 13e (neu) [1]Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Standortgemeinde, des Kantons, allenfalls weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften und wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die mindestens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, zugestimmt haben.

[2] Die Genehmigung des Vertrags und der damit verbundenen Beitragsleistung erfolgt für den Kanton abschliessend durch den Regierungsrat. Mit seiner Genehmigung wird der Vertrag für alle Beteiligten, insbesondere auch für alle beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, verbindlich. Die im Vertrag festgelegten Beiträge der Finanzierungsträger gelten als gebundene Ausgaben.

[3] Ein Subventionsvertrag kann durch alle Beteiligten gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen gekündigt werden. Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden können den Vertrag nur kündigen, wenn dies wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, verlangen.

e Genehmigung durch den Grossen Rat

Art. 13f (neu) [1]Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag genehmigen, wenn alle Finanzierungsträger ihm zugestimmt haben, jedoch weniger als die nach Artikel 13e Absatz 1 verlangte Zahl von beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, mindestens aber die Hälfte der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens zwei Drittel der Bevölkerung repräsentieren. Dabei darf der Finanzierungsanteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden den in Artikel 13d Absatz 2 festgelegten Mindestansatz nicht überschreiten. Die Genehmigung hat die Wirkungen von Artikel 13e Absatz 2.

[2] Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag auch für beitragspflichtige umliegende Gemeinden verbindlich erklären, die den Verhandlungen fernblieben oder den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist ihrem zuständigen Organ zur Genehmigung unterbreiteten.

[3] Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt in diesen Fällen abschliessend durch den Grossen Rat.

Art. 14 «Staate» wird ersetzt durch «Kanton».

1. Vollziehungsvorschriften *a* des Grossen Rates

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret
a unverändert,
b Bestimmungen über Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen und die entsprechenden Kantons- und Gemeindebeiträge (Art. 5 bis 5c),
c aufgehoben.

b des Regierungsrates

Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 18 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 21. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Antrag der Redaktionskommission:

Art. 13f (neu)

[3] In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Beiträge des Kantons.

Bern, 3. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Frey*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 761.611

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 2 [1] Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:
a unverändert
b Der Staat Bern
c–g unverändert

[2 und 3] Unverändert.

Art. 2a (neu) Die Einwohner-, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen bezahlen die Hälfte der Normalsteuer.

Normalsteuer

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 350 Franken für die ersten 1000 Kilogramm. Für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um zwölf Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne.

Händlerschilder

Art. 7 [1] Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt bei

	Fr.
– Motorwagen	1 000.—
– allen übrigen Fahrzeugarten im Sinne der Verkehrsversicherungsverordnung	500.—

[2] Aufgehoben.

Verfahren

Art. 20 Die Steuer wird unmittelbar nach Beginn der Steuerperiode bzw. nach der Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Sie wird fällig mit der Eröffnung der Veranlagung. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt legt Zahlungsfristen oder -termine fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Februar/26. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

2. Verteilung
a Teilung zwischen Staat und Gemeinden

Art. 38 [1 und 2] Unverändert.

[3] Von der Gesamtsumme tragen der Staat 51 Prozent und alle Gemeinden zusammen 49 Prozent.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und gilt für die Fürsorgeaufwendungen ab 1996.

Bern, 22. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 867.11

Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

a Zu verteilende Summe

Art. 1 [1] Von der Summe der gemäss den Artikeln 32 bis 37 des Fürsorgegesetzes zu verteilenden Aufwendungen tragen gemäss Artikel 38 des Gesetzes alle Gemeinden zusammen 49 Prozent.

[2] Diese 49 Prozent werden gemäss den nachfolgenden Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 38 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994/
12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, die Artikel 31–39 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), die Artikel 134, 139 und 140 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 (Fürsorgegesetz),

nach Kenntnisnahme des Vortrages vom 30. November 1994 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Organisation des Spitalwesens

1. Die Organisation und die Finanzierung der stationären medizinischen Akutversorgung werden wie folgt geregelt:
   1.1 Die Gemeinden sind im Rahmen kantonaler Leistungsaufträge verantwortlich für die Bereitstellung und Finanzierung der medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (erweiterten Grundversorgung).
   1.2 Der Kanton ist verantwortlich für die Bereitstellung und Finanzierung der hochspezialisierten Versorgung in den Zentrumsspitälern und der medizinischen Versorgung in den Spezialkliniken.

2. Für die Bereitstellung der medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (erweiterten Grundversorgung) gelten die folgenden Regelungen:
   2.1 Der Kanton wird in sechs Versorgungsregionen eingeteilt (vorbehalten bleiben lokale Anpassungen): [1)]
   - Region Oberland Ost: bisherige Spitalregion I,
   - Region Oberland West: bisherige Spitalregion II,
   - Region Mittelland: bisherige Spitalregion III,
   - Region Emmental: bisherige Spitalregion IV,

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

   - Region Oberaargau: bisherige Spitalregion V,
   - Region Biel/Seeland/Berner Jura: bisherige Spitalregion VI.

   2.2 Die Gemeinden der sechs Regionen schliessen sich zu regionalen Spitalgesellschaften zusammen. Sie werden dabei vom Kanton fachlich beraten. Die regionalen Spitalgesellschaften erfüllen strategische Aufgaben, das heisst, sie sind verantwortlich für die Bereitstellung und Finanzierung der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (erweiterten Grundversorgung) in ihrem Gebiet. Sie sind als spezialgesetzlich geregelte Gemeindeverbände zu gestalten. Die Spitäler sind operativ tätig. Ihre Trägerschaften sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.
   2.3 Die Spitalgesellschaften erbringen ihre Aufgaben im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Leistungsanbietern (wie öffentlichen oder privater Spitälern) innerhalb und ausserhalb der Region. Die Spitalgesellschaften sind frei, im Rahmen der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (erweiterten Grundversorgung) über den kantonalen Leistungsauftrag hinausgehende Angebote zu finanzieren.
   2.4 Die Spitalgesellschaften finanzieren die vertraglich festgelegten Aufgaben der Leistungserbringer über ein prospektives, leistungsbezogenes und auf Sollkosten basierendes Abgeltungssystem.
   2.5 Die Spitalgesellschaften haben Anspruch auf den Bezug von hochspezialisierten Leistungen der Zentrumsspitäler. Dieser Anspruch kann in Form einer einheitlichen Quote der Hospitalisationen der einzelnen Regionen festgelegt werden. Darüber hinausgehende Leistungen können ihnen verrechnet werden. Leistungen der medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung (erweiterten Grundversorgung), die die Zentrumsspitäler im Rahmen von Lehre und Forschung erbringen, werden den Spitalgesellschaften verrechnet.
   2.6 Der Kanton erteilt Leistungsaufträge an die regionalen Spitalgesellschaften und kontrolliert deren Einhaltung.
   2.7 Der Kanton überwacht Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität. Die Versorgungssicherheit ist bei einem Angebot von 3,6 Akutbetten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewährleistet. Eine Reduktion dieses Wertes ist mit Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion möglich.
   2.8 Die Spitalgesellschaften stellen dem Kanton die erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung.

3. Für die Bereitstellung der hochspezialisierten Versorgung in den Zentrumsspitälern und der medizinischen Versorgung in den Spezialkliniken gelten die folgenden Regelungen:

3.1 Der Kanton ist zuständig für die Planung, die Bereitstellung, den Betrieb und die Finanzierung der Einrichtungen für die hochspezialisierte Versorgung (Zentrumsspitäler) sowie für die Spezialkliniken.

3.2 Der Kanton erteilt den Zentrumsspitälern und den Spezialkliniken Leistungsaufträge und kontrolliert deren Einhaltung. Er finanziert sie mit einem prospektiven, leistungsbezogenen und auf Sollkosten basierenden Finanzierungssystem.

3.3 Der Kanton überwacht Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität.

3.4 Die durch die Inanspruchnahme der Zentrumsspitäler entstehenden ungedeckten Kosten werden durch den Kanton gedeckt. Falls für die regionalen Spitalgesellschaften Quoten für den Bezug von hochspezialisierten Leistungen durch die Zentrumsspitäler festgelegt werden, übernimmt der Kanton die diesbezüglichen Kosten nur im Rahmen der festgelegten Quote.

3.5 Die durch die Inanspruchnahme der Spezialkliniken entstehenden ungedeckten Kosten werden durch den Kanton gedeckt.

4. Die Gemeinden sollen durch die Neuorganisation nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

4.1 Der Kanton leistet an die regionalen Spitalgesellschaften Ausgleichsbeiträge. Als Basis für die Ausrichtung dieser Beiträge gilt eine Bettendichte von 3,6 Akutbetten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

4.2 Die definitive Bemessung der Ausgleichsbeiträge wird auf die wiederkehrende Gesamtbelastung durch die Aufgaben im Akutbereich, im Langzeitbereich, im Bereich Psychiatrie und im Bereich Ausbildungen für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens abgestellt.

5. Die Einführung der Neuorganisation wird mit folgenden Massnahmen begleitet:

5.1 Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren zahlt der Kanton den regionalen Spitalgesellschaften noch zu bestimmende degressive Umstrukturierungsbeiträge.

5.2 Der Kanton ist besorgt für die Sicherstellung eines geeigneten Vermögensausgleichs.

5.3 Für die Umsetzung der Neuorganisation im Personalbereich ergreift der Kanton in Zusammenarbeit mit den Spitalgesellschaften flankierende Massnahmen, um Härten zu vermeiden.

Massnahmen im Langzeitbereich

6. Die Chronischkranken-Abteilungen an den Bezirks- und Regionalspitälern und die Krankenheime werden der Fürsorgegesetzgebung unterstellt.

7. Die Umsetzung der Alterspolitik 2005 in den Bereichen «Stationäre Langzeiteinrichtungen» und «Ambulante Dienste» wird koordiniert mit den Arbeiten im Akutbereich weiter geführt.

Auftrag

Gestützt auf die Grundsatzbeschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 7 oben wird der Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen unter Beizug der bisherigen Trägerschaften vorzubereiten sowie die nötigen Gesetzesänderungen für die Einführung des neuen Versorgungsmodells dem Grossen Rat vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 41 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993
- Artikel 31–39 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)
- Artikel 134, 139 und 140 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 (Fürsorgegesetz)

Bern, 7. Dezember 1994/
10. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schläppi*

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung) (Massnahmenplan «Haushaltgleichgewicht 1993–1996»)

1. Ausgangslage

1.1 Anspruch auf Familienzulagen (Anhang I)

Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) Anspruch auf Familienzulagen. Gemäss den seit 1. April 1992 gültigen, um 20 Franken pro Monat und Kind erhöhten Ansätzen des *Bundes* erhalten Landwirte im Talgebiet für die ersten beiden Kinder jeweils eine Zulage von 135 Franken und Bergbauern eine solche von 155 Franken. Ab dem dritten Kind erhöht sich diese Zulage auf 140 bzw. 160 Franken pro Monat und Kind.
Zu diesen bundesrechtlichen Zulagen kommen noch diejenigen des *Kantons* hinzu, die für jedes Kind 35 Franken pro Monat betragen. Grundsätzlich hat heute gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLGK; BSG 917.14) Anspruch auf kantonale Zulagen, wer Anspruch auf Bundeszulagen besitzt.

1.2 Heutiger Aufwand und Finanzierung der Zulagen

Die Familienzulagenordnung des *Bundes* wird durch Beiträge der Landwirtschaft, des Bundes und der Kantone finanziert. Der Beitrag des Kantons Bern wird heute allein vom Staat aufgebracht und betrug 1992 rund 8,2 Mio. Franken.
Demgegenüber werden die *kantonalen Zulagen* gemäss Artikel 9 FLGK durch Beiträge der Landwirtschaft, des Staates und der Gemeinden gedeckt. 1992 belief sich der Gesamtaufwand auf annähernd 6,8 Mio. Franken. Der Beitrag der Arbeitgeber in der Landwirtschaft machte dabei 350 000 Franken aus und deckte etwa 5 Prozent des Aufwands; der Rest ist gemäss Artikel 11 FLGK zu ⅕ vom Staat und zu ⅕ von den Gemeinden zu tragen. Der Staatsaufwand betrug 1992 ca. 5,1 Mio. Franken.

1.3 Massnahmenplan «Haushaltgleichgewicht»

Am 16. Oktober 1991 (RRB 3888) legte der Regierungsrat dem Grossen Rat zum Massnahmenplan *«Haushaltgleichgewicht 1993–1996»* insgesamt 68 Sparmassnahmen zum Grundsatzentscheid vor. Dies mit dem Ziel, die Staatseinnahmen bzw. die -ausgaben um je 10 Prozent zu erhöhen bzw. zu senken. Aus dem seinerzeitigen Geschäftsbereich der Volkswirtschaftsdirektion wurde dazu u.a. mit Massnahme 5 zur kantonalen Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft vorgeschlagen:

a Wegfall von Kinderzulagen an nebenberufliche Landwirte,
b Wegfall der ⅔- und ⅓-Zulagen für Landwirte,
c Wegfall der Zulagen an Landwirte im Talgebiet.

Zudem wurde in Massnahme 14 beantragt:

a die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die kantonalen Familienzulagen von ⅕ auf ⅖ zu erhöhen,
b den Beitragssatz für die kantonalen Familienzulagen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von 0,5 auf 1 Lohnprozent zu erhöhen,
c die Gemeinden an der Finanzierung des Kantonsbeitrags für die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes zu beteiligen.

Beiden Massnahmen hat der Grosse Rat am 17. Dezember 1991 dem Grundsatz nach zugestimmt und Regierung und Verwaltung mit der Ausarbeitung der nötigen Gesetzesänderungen beauftragt. Dieser Auftrag wird hiermit erfüllt. Insgesamt soll mit den beiden Massnahmen der Kreis der Anspruchsberechtigten für kantonale landwirtschaftliche Familienzulagen enger gezogen und die Finanzierungsbasis verbreitert werden. Dies mit folgendem, anhand des Finanzplans 1992–1995 auf 1995 hochgerechnetem Sparziel:

- 2,56 Mio. Franken jährlich aus Massnahme 5,
- 2,64 Mio. Franken jährlich aus Massnahme 14.

Trotz des Grundsatzbeschlusses des Grossen Rates zu den Sparmassnahmen 5 und 14 klärte die Verwaltung zusätzlich alternative Einsparungsmöglichkeiten ab. Insbesondere befasste sich 1992 eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Volkswirtschaftsdirektion und unter Beizug eines neutralen Experten sowie eines Vertreters des Bundes mit den Kostensteigerungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Der am 12. Mai 1993 vom Regierungsrat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommene Bericht der Arbeitsgruppe belegt zwar, dass im Vergleich zu andern Kantonen vor allem bei den Alters- und Pflegeheimen durchaus zusätzliche Einsparungen möglich wären. Dieses Sparpotential muss jedoch vertieft abgeklärt werden und ist nicht kurzfristig realisierbar. Bei dieser Sachlage kann mit der Antragstellung zur Umsetzung der Massnahmen 5 und 14 nicht länger zugewartet werden; zweckmässigerweise wurde dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.
Nicht Gegenstand der Sparmassnahmen 5 und 14 sind die kantonalen Zulagen an rund 1100 im Kanton Bern beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitnehmer, weil die Finanzierung der Zulagen weitestgehend durch die Landwirtschaft selbst erfolgt. Ferner bleibt der Anspruch der rund 3300 hauptberuflichen Bergbauern auf kantonale Familienzulagen v.a. aus strukturpolitischen Gründen unangetastet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Abgrenzung zwischen Berg- und Talgebiet das landwirtschaftliche Produktionskataster massgebend ist. Das hat zur Folge, dass Landwirtschaftsbetriebe in Randregionen, die nicht zum eigentlichen Berggebiet gehören (z.B. Emmental, Schwarzenburgerland) bereits als Bergbauernbetriebe gelten. Auch bleibt in jedem Fall, in dem der Kreis der Anspruchsberechtigten auf kantonale Zulagen enger gezogen wird, der Anspruch auf Bundeszulagen voll erhalten.

1.4 Anzahl Landwirtschaftsbetriebe und Zulagenbezüger

Gemäss Betriebszählung 1990 bestehen im Kanton Bern rund 21000 Landwirtschaftsbetriebe, nämlich rund 13600 Haupterwerbsbetriebe und rund 7400 Nebenerwerbsbetriebe (Nebenerwerb liegt dann vor, wenn mehr als 50 Prozent der Beschäftigung ausserhalb der Landwirtschaft erfolgt). Die nachstehende Tabelle belegt, dass – bezogen auf die genannten Betriebszählungsergebnisse – etwa 2/5 der hauptberuflichen Landwirte, jedoch nur 5 Prozent der nebenberuflichen Landwirte Zulagen beziehen:

Anzahl Zulagenbezüger

Zulagenbezüger	1991	1992	Veränderung 1991/1992 (+/–%)
hauptberufliche Landwirte:			
im Berggebiet	3306	3352	+1,4
im Talgebiet	2214	2125	–4,0
Zusammen	5520	5477	–0,8
nebenberufliche Landwirte:			
im Berggebiet	323	325	+0,6
im Talgebiet	38	46	+21,0
Zusammen	361	371	+2,8
Total Zulagenbezüger	5881	5848	–0,6

Im Mittel erhielt eine zulagenberechtigte Familie zwei Kinderzulagen. Weil das aus nichtlandwirtschaftlicher Haupterwerbstätigkeit erzielte Einkommen meist einen Anspruch auf volle Kinderzulagen als Arbeitnehmer begründet, haben nur wenige nebenberufliche Kleinlandwirte Anspruch auf landwirtschaftliche Familienzulagen.

1.5 Landwirtschaftliche Familienzulagenordnungen in andern Kantonen

Ergänzend zur Zulagenordnung des Bundes führen nur die Kantone BE, SG und NE vollausgebaute kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnungen, die sowohl im Berg- und Talgebiet Leistungen an Kleinbauern als auch solche an landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausrichten. Andere traditionelle Landwirtschaftskantone haben in ihren Zulagenordnungen zum Teil stark eingeschränkte Anspruchsvoraussetzungen oder führen wie die Urkantone subsidiär zum FLG überhaupt keine Zulagenordnung. So kennen z.B. die Kantone LU, VD, TG, AG und VS keine Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Ferner erhalten Landwirte im Talgebiet nur Zulagen in den Kantonen ZH (erst ab 1993 15 Franken/10 Franken), SO, SG, VD, VS, NE, GE und JU (9 Franken). Im Kanton SH werden nur Geburtszulagen ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt in den Kantonen NE, VD und VS durch Beiträge der Landwirte und des Kantons; in den «Weinbau-Kantonen» VD und VS haben zudem juristische Personen, die im Kanton landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, Solidaritätsbeiträge zu leisten. Der Kanton JU hat seinerzeit die bernische Finanzierungsregelung übernommen. So ist auch der Beitragssatz von 0,5 Prozent der im Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten AHV-pflichtigen Bar- und Naturallöhne gültig. Dieser Beitragssatz beträgt demgegenüber im Kanton VD 1,6 und im Kanton FR 2,25 Lohnprozente. Im Kanton SG haben Zulagenbezüger einen monatlichen Beitrag im Ausmass einer halben Zulage zu leisten und im Kanton SO haben alle Landwirte 1,9 Prozent ihres Einkommens an die Finanzierung der Familienzulagen aufzubringen. Die kantonalen Anspruchs- und Finanzierungsregelungen sind somit insgesamt sehr uneinheitlich.

1.6 Einkommenssituation der Zulagenbezüger

Eine kleinbäuerliche Familie mit zwei zulagenberechtigten Kindern erzielt gestützt auf eine Auswertung des Verpflichtungsbestands der Ausgleichskasse des Kantons Bern jährlich die folgenden Einkünfte:

Einkommensverhältnisse einer zulagenberechtigten Kleinbauernfamilie mit zwei Kindern

	landw. Einkommen	Zuschüsse	landw. Familien-zulagen	landw. Gesamtein-kommen	nichtlandw. Zusatzein-kommen
*hauptberufliche Landwirte (durchschnittlich):**					
im Berggebiet	34317	12369	3537	50223	3500
im Talgebiet	36487	4065	2568	43120	3400
*nebenberufliche Landwirte (durchschnittlich):**					
im Berggebiet	15937	5751	2074	23762	21900
im Talgebiet	21581	2442	1473	25496	29674

* Steuerveranlagung 1991/1992 und Zulagenanspruch 1992

Gemäss obenstehender Tabelle sind die Einkünfte aus Zuschüssen (Subventionen wie Viehhalterbeiträge usw.) im Berggebiet wesentlich höher als im Talgebiet. Demzufolge haben hauptberufliche Bergbauern ein höheres Gesamteinkommen als Kleinbauern im Talgebiet. Die erwähnten Zuschüsse, die für Bergbauern rund einen Viertel des Gesamteinkommens ausmachen, besitzen somit für die Einkommensbildung eine grosse Bedeutung. Demgegenüber bescheiden ist das aus Familienzulagen erzielte Zusatzeinkommen sowohl im Berg- wie im Talgebiet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen weder nach eidgenössischem noch nach kantonalem Recht Kinderzulagen erhalten. Als Vergleichswert diene zudem, dass ein bernischer Staatsbeamter mit zwei Kindern zurzeit jährlich Kinderzulagen von rund 3500 Franken erhält.

1.7 Mögliche Verbesserungen bei den Familienzulagen des Bundes

Der Bundesrat hat seit 1986 regelmässig alle zwei Jahre die Einkommensgrenzen und Zulagen angehoben. Wegleitend für diese Leistungsverbesserungen waren die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft sowie Verbesserungen in den (nichtlandwirtschaftlichen) kantonalen Kinderzulagenordnungen. Im Frühjahr 1993 ist die Justizdirektion an das Eidgenössische Departement des Innern gelangt, mit dem Ersuchen, wegen der Lage der Landwirtschaft und Verbesserungen in kantonalen Kinderzulagenordnungen seien erneute Leistungsverbesserungen bei den landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes auf Frühjahr 1994 ins Auge zu fassen. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern hat in der Folge Leistungsverbesserungen grundsätzlich zugesichert. Wie nach Verabschiedung des Bundesbudgets 1994 durch die Eidgenössischen Räte vom Bundesamt für Sozialversicherung in Erfahrung gebracht werden konnte, darf demzufolge auf 1. April 1994 eine Erhöhung der Bundeszulage um etwa 10 Franken pro Monat und Kind erwartet werden.

2. Massnahme 5 (Änderung von Art. 6 FLGK)

2.1 Aufhebung der Kinderzulagen für nebenberufliche Landwirte

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 FLG haben nicht nur die hauptberuflichen, sondern auch die nebenberuflichen Landwirte Anspruch auf *Bundeszulagen*. Aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK wird heute der Anspruch der nebenberuflichen Landwirte auf *kantonale* Zulagen aus dem Anspruch auf Bundeszulagen abgeleitet.
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK soll nun so angepasst werden, dass der Anspruch auf kantonale Zulagen explizit auf die hauptberuflichen Landwirte beschränkt wird. Damit erhalten rund 370 nebenberufliche Landwirte mit rund 860 Kindern künftig nur noch Bundeszulagen, nicht jedoch zusätzliche kantonale Zulagen. Anhand des Aufwands im Rechnungsjahr 1991 wird der Staatshaushalt damit um 175 000 Franken entlastet. Für die Betroffenen ergibt sich jährlich ein Einkommensausfall von durchschnittlich 500 Franken. Andererseits haben diese Bezüger aus ihrer nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer auch weiterhin einen Teilanspruch auf Kinderzulagen. Betrug dieser bisher durchschnittlich rund 650 Franken pro Jahr und Kind, wird sich der nichtlandwirtschaftliche Zulagenanspruch ab 1. Januar 1994 wegen der Änderung der Kinderzulagenordnung auf rund 900 Franken pro Jahr und Kind erhöhen. Insgesamt darf diese Massnahme deshalb als sozialpolitisch verkraftbar beurteilt werden.

2.2 Wegfall von gekürzten Kinderzulagen für Landwirte

Gemäss Bundesrecht (Art. 5 Abs. 2 FLG) haben Kleinbauern nur dann einen Zulagenanspruch, wenn ihr reines Einkommen die Grenze von 30 000 Franken im Jahr nicht übersteigt; diese Einkommensgrenze erhöht sich um je 5000 Franken pro Kind. Weiter werden seit 1986 zur Vermeidung von Härtefällen bei Überschreiten der Einkommensgrenze abgestuft gekürzte Kinderzulagen (⅔- oder ⅓-Zulagen) ausgerichtet. ⅔ der Kinderzulage werden ausgerichtet, wenn die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten wird. Bei der Überschreitung der Einkommensgrenze von mehr als 3500 Franken bis höchstens 7000 Franken wird noch eine Drittelszulage gewährt. Mit Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft (BSG 917.141) hat der Grosse Rat die bundesrechtliche Härtefallregelung auch für die kantonale Zulagenordnung übernommen.
Gemäss der grundsätzlich beschlossenen Sparmassnahme 5 sind künftig keine gekürzten kantonalen Zulagen (⅓-Zulage = 12 Franken bzw. ⅔-Zulage = 24 Franken pro Monat und Kind) mehr auszurichten. Nachdem Artikel 3 FLGK bei der Bezugsberechtigung für kantonale Zulagen grundsätzlich an derjenigen des Bundes anknüpft, wird mit der Neufassung von Artikel 6 Buchstabe *b* FLGK präzisiert, dass dies nur für hauptberufliche Landwirte gilt, die eine *ungekürzte* Bundeszulage beziehen. Damit wird verhindert, dass aus Artikel 3 FLGK der Anspruch auf gekürzte Zulagen abgeleitet werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird auch das obenerwähnte Dekret vom 11. Februar 1986 hinfällig und ist aufzuheben.
Betroffen sind rund 450 Landwirte mit ungefähr 950 Kindern. Für sie fiele die relativ bescheidene kantonale Teilzulage von 12 bzw. 24 Franken pro Monat und Kind weg. Der Anspruch auf Teilzulagen gemäss Bundesrecht bleibt auch hier voll erhalten. Der mittlere monatliche Einkommensverlust beträgt 19.50 Franken pro Kind. Bei einer «Durchschnittsfamilie» mit zwei Kindern ergibt dies somit einen Einkommensausfall von etwas über einem Franken pro Tag. Deshalb darf diese Massnahme, die eine Entlastung der Staatsrechnung von rund 210 000 Franken bringt (1992), noch als vertretbar beurteilt werden.

2.3 Aufhebung der Kinderzulagen für Landwirte im Talgebiet

In der Familienzulagenordnung des Bundes werden Kinderzulagen an Kleinbauern im Tal- und im Berggebiet gewährt. Weil in der kantonalen Familienzulagenordnung künftig der Anspruch auf die Landwirte im Berggebiet beschränkt werden soll, wird dies in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* FLGK des Entwurfs zur Gesetzesänderung ausdrücklich so festgestellt.
Damit werden rund 2100 Kleinlandwirte im Talgebiet mit etwa 4800 Kindern künftig nur noch Bundeszulagen, nicht jedoch kantonale Zulagen von 35 Franken pro Monat und Kind erhalten. Bei durchschnittlich zwei Kindern pro bezugsberechtigte Familie ergibt sich für die Betroffenen eine jährliche Einkommenseinbusse von 840 Franken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aus der Erhöhung der Bundeszulagen auf 1. April 1992 bei einer Familie mit zwei Kindern eine Mehreinnahme von 480 Franken resultierte. Effektiv ergibt sich somit ein Einkommensverlust von 360 Franken pro Jahr bzw. 30 Franken pro Monat. Für den Staat ergibt sich aus der Aufhebung der kantonalen Kinderzulagen für Landwirte im Talgebiet eine Einsparung von rund 2 Mio. Franken. Von allen der unter Massnahme 5 geführten Einzelmassnahmen trifft der Wegfall der Zulagen an Bauern im Talgebiet die grösste Anzahl heutiger Bezüger. Individuell ist der Einkommensverlust (30 Franken pro Monat in einer Zwei-Kinder-Familie) relativ gering. Zudem ist folgendes

zu berücksichtigen: Wird der Bund tatsächlich 1994 seine Zulagen um weitere 10 Franken pro Monat und Kind erhöhen, wird der Einkommensverlust dieser Zwei-Kinder-Familie nominal weitgehend kompensiert. Insgesamt ist diese Massnahme zwar als problematisch, aber bei den gegebenen Umständen als gerade noch vertretbar zu beurteilen.

2.4 Finanzielle Konsequenzen der Massnahme 5

Anhand der heutigen Finanzierungsregelung, bei der die nicht durch die Landwirtschaft gedeckten Aufwendungen zu ⅘ vom Staat und zu ⅕ von den Gemeinden getragen werden, ergeben sich insgesamt jährliche Einsparungen von knapp 1,9 Mio. Franken (1992). Diese Minderausgaben wirken sich auch bei den Gemeinden aus, da sie wie erwähnt den Aufwand zu ⅕ mitfinanzieren (Einsparung etwas mehr als 460000 Franken jährlich).

3. Massnahme 14

Wie dargetan werden die kantonalen Familienzulagen gemäss Artikel 9 FLGK durch Beiträge der Landwirtschaftsbetriebe, des Kantons und der Gemeinden gedeckt. Gemäss Artikel 10 FLGK haben zurzeit die Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem Betrieb an familienfremdes Personal ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten. Soweit diese Beiträge nicht kostendeckend sind, wird der Aufwand wie erwähnt zwischen Staat (⅘) und Gesamtheit der Einwohnergemeinden (⅕) aufgeteilt.
Die Massnahme 14 sieht nun vor, dass der Beitragssatz für die Lohnbeiträge von 0,5 auf 1 Prozent erhöht wird, die Gemeinden neu ⅖ der durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen übernehmen und auch am Beitrag des Kantons an die Familienzulagen des Bundes mit 10 Prozent mittragen. Zur Umsetzung dieser Massnahme sieht der Entwurf für die Gesetzesänderung vor, dass Artikel 10 und 11 FLGK geändert werden und neu ein Artikel 11a eingefügt wird.

3.1 Änderung des Verteilungsschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung der kantonalen Familienzulagen (Änderung Art. 11 FLGK)

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 11 FLGK wird der Beitrag der Einwohnergemeinden von ⅕ auf ⅖ erhöht. Anhand des Rechnungsjahrs 1990 ergibt sich daraus eine Mehrbelastung aller Gemeinden um insgesamt rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr. Dabei soll, wie bei der Finanzierung des Kantonsbeitrags an die AHV, auch hier auf die absolute ausgeglichene Steuerkraft gemäss dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) abgestellt werden. Das bedeutet, dass finanzschwache Gemeinden weniger stark belastet werden als finanzstarke. Tendenziell sind Gemeinden in Randgebieten und mit einem hohen Landwirtschaftsanteil finanzschwach. Mit der Änderung des Berechnungsschlüssels wird die Solidarität zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden verstärkt. Darüber hinaus schreibt Artikel 17 des erwähnten neuen FAG vor, dass die Spezialgesetzgebung den indirekten Finanzausgleich in den vom FAG gesetzten Rahmenbedingungen zu regeln hat, was vorliegend geschieht. Seit Inkrafttreten der kantonalen Familienzulagenordnung in den 50er Jahren hat sich deren Aufwand dafür fast vervierfacht. Angesichts der strukturpolitischen Bedeutung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben vor allem in Randgebieten und mit Blick auf die staatspolitische Bedeutung der Solidarität zwischen Stadt- und Landgemeinden erscheint diese Massnahme als zumutbar.

3.2 Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags in der Landwirtschaft (Änderung Art. 10 FLGK)

Durch die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags von bisher 0,5 auf 1 Lohnprozent wird der durch Staatshaushalt und Gemeinden zu tragende Aufwand um rund 0,35 Mio. Franken (1992) verringert. Im Gegenzug haben rund 3500 landwirtschaftliche Arbeitgeber jährlich im Mittel je 90 Franken mehr an Beiträgen zu entrichten. Damit verdoppelt sich der Beitrag der Landwirtschaft und beträgt neu etwa 700000 Franken (1992).
Beurteilung: Der heutige Beitrag der Landwirtschaft deckt mit 5 Prozent nur einen ganz geringen Teil des Gesamtaufwands. Es ist nicht einmal möglich, eine einigermassen ausreichende Kostendeckung für die Gewährung von Zulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Aufwand 1991 rund 1 Mio. Franken) zu erzielen. Die Verdoppelung des Arbeitgeberbeitrags bringt demgegenüber nur eine bescheidene Belastung der betroffenen Arbeitgeber. Rund 350 reine Familienbetriebe werden von der Beitragserhöhung nicht betroffen, weil in der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung keine Beitragspflicht auf Löhnen besteht, die an Familienglieder ausgerichtet werden. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung entspricht im übrigen der Regelung, wie sie das FLGK in der Fassung vom 8. Juni 1958 vorschrieb und stellt – trotz beschränkter Vergleichbarkeit der einzelnen kantonalen Zulagenordnungen – keinen Alleingang des Kantons Bern dar. Wollte man aber die Familienzulagen ausschliesslich oder vorwiegend durch die Beteiligten finanzieren, müssten die Beiträge in untragbarer Weise erhöht werden. Zwar soll die Finanzierungslücke durch die öffentliche Hand gedeckt werden, andererseits soll die Landwirtschaft selbst im Rahmen des Zumutbaren einen Teil der Aufwendungen tragen. Gestützt auf diese Überlegungen erscheint die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar.

3.3 Beteiligung der Gemeinden am Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Familienzulagen des Bundes (neuer Artikel 11a FLGK)

Zur Finanzierung der Familienzulagen des *Bundes* haben die landwirtschaftlichen Arbeitgeber gemäss Artikel 18 FLG einen Beitrag von 2 Prozent auf den gewährten Bar- und Naturallöhnen zu entrichten. Soweit damit der Aufwand nicht gedeckt werden kann, geht er zu ⅔ zulasten des Bundes und zu ⅓ zulasten der Kantone. Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 FLG sehen ausdrücklich vor, dass die Kantone die Gemeinden zur Finanzierung des Kantonsanteils heranziehen können. Von dieser im Bundesrecht verankerten Kompetenz wurde bisher im Kanton Bern nicht Gebrauch gemacht: Seit 1953 (Inkrafttreten des FLG) hatten die Gemeinden keine Mittel an den Kantonsbeitrag (1992 rund 8,2 Mio. Franken) aufzubringen.

Die Gemeinden sollen nun 1/10 des Kantonsbeitrags an den Bund übernehmen, was durch Aufnahme eines neuen Artikels 11a im FLGK statuiert wird. Ergänzend dazu werden der Ingress sowie Artikel 1 FLGK, der den Gesetzeszweck umschreibt, entsprechend präzisiert.
Die resultierende Entlastung des Staatshaushalts beträgt rund 0,8 Mio. Franken (1992) und geht zulasten aller Einwohnergemeinden.
Bereits in elf anderen Kantonen tragen die Gemeinden am Kantonsbeitrag für die Bundeszulagen mit. Der Gemeindeanteil beträgt in einem Kanton 1/6 (LU), in fünf Kantonen 1/3, in vier Kantonen die Hälfte und im Kanton Appenzell-Innerrhoden 90 Prozent des Kantonsbeitrags.
Beurteilung: Im Quervergleich zu diesen Kantonen ist die vorgeschlagene Mitbeteiligung der Gemeinden am Kantonsbeitrag als massvoll zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden auch hier nach absoluter ausgeglichener Steuerkraft gemäss den Vorschriften der Finanzausgleichsgesetzgebung erfolgen soll, was zu kaum nennenswerten Belastungen bei finanzschwachen Gemeinden führen wird. Insgesamt darf die Massnahme als vertretbar bezeichnet werden.

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den sich aufgrund des FLGK in seiner heutigen Fassung ergebenden Leistungsansprüchen – also ohne die unter Massnahme 5 vorgesehenen Leistungsreduktionen – ergeben sich für den Staatshaushalt Entlastungen von rund 2,3 Mio. Franken pro Jahr (1992). Die Mehrbelastung der Gesamtheit aller Einwohnergemeinden aus der Massnahme 14 beträgt etwas über 1,9 Mio. Franken. Hinzu kommt eine Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe von 350 000 Franken pro Jahr (Ziff. 3.2 hievor). Administrative Mehraufwendungen sind aus den vorgeschlagenen Massnahmen keine zu erwarten.

4. Zusammenfassung

Werden sowohl die Einsparungen auf der Leistungsseite gemäss Massnahme 5, als auch die unter Massnahme 14 vorgesehenen Änderungen bei der Finanzierung verwirklicht, ergeben sich für den Staatshaushalt Einsparungen von insgesamt rund 3,7 Mio. Franken. Demgegenüber ergibt sich eine Mehrbelastung der Gemeinden von rund 1 Mio. Franken. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben rund 0,35 Mio. Franken zusätzliche Beiträge zu entrichten. Der Aufwand an kantonalen Familienzulagen reduziert sich um rund 2,3 Mio. Franken.
Mit dem Grundsatzbeschluss vom 17. Dezember 1991 wurde Regierung und Verwaltung ein Sparziel von 5,2 Mio. Franken vorgegeben (Finanzplan 1992–1995). Die Massnahmen 5 und 14 können wegen des Legislaturwechsels frühestens 1996 wirksam werden. Das Einsparungspotential für den Staatshaushalt beträgt gemäss den Grundlagen des Rechnungsjahrs 1992 rund 3,7 Mio. Franken bzw. rund 4,5 Mio. Franken für das Finanzplanjahr 1995. Das vorgegebene Sparziel wird wegen des wirtschaftlich und demographisch bedingten Rückgangs der Bezüger- und Kinderzahlen somit nur knapp erreicht.

Im übrigen ist vorgesehen, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen zu bestimmen. Damit wird bezweckt, den für die administrative Umsetzung der vorgesehenen Gesetzesänderungen nötigen Handlungsspielraum zu wahren. Insbesondere kann so sichergestellt werden, dass allfällige Anpassungen im Vollzug bei Änderungen von Bundesvorschriften mit den vorliegend vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bestmöglich koordiniert werden können.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt nahmen 36 Vernehmlassungsadressaten zum Vorlagenentwurf Stellung. 11 Organisationen befürworteten die vorgeschlagenen Massnahmen, 13 lehnten sie ab. 12 Vernehmlassungspartner stimmten einem Teil der Vorschläge zu, während andere Vorschläge abgelehnt wurden. Von all den im Vorlagenentwurf vorgeschlagenen Massnahmen blieb diejenige betreffend die Heraufsetzung des Beitrags der Landwirtschaft weitestgehend unbestritten. Am meisten Ablehnung erhielt der Vorschlag, keine kantonalen Zulagen mehr an die Kleinbauern im Talgebiet auszurichten. Dies insbesondere mit der Begründung, eine Ungleichbehandlung zu den Kleinbauern im Berggebiet sei stossend, um so mehr als Bergbauern an sich schon durch Subventionen stärker begünstigt würden. Auch der Vorschlag (er wurde vor Änderung der kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Zulagenordnung erarbeitet), an nebenberufliche Kleinbauern keine kantonalen landwirtschaftlichen Zulagen mehr auszurichten, stiess auf Opposition. Der Landwirtschaft nahestehende Organisationen, namentlich die SVP, wiesen darauf hin, dass bei den für die Bauernsame zu erwartenden Problemen aus den GATT-Verhandlungen heute der Augenblick nicht gegeben sei, bei den Familienzulagen Abstriche zu machen. Auch wurde vorgeschlagen, anstelle einer Einschränkung des Bezügerkreises die kantonalen Zulagen auf 30 Franken pro Monat und Kind herabzusetzen. Schliesslich wurde vorgeschlagen, um Verwaltungskosten zu sparen, sei die Einkommensgrenze fallenzulassen. Abgesehen davon, dass diese Anträge zu Mehrleistungen führen würden, kann keine Einsparung beim Verwaltungsaufwand erzielt werden, weil die im kantonalen Recht angewendeten Einkommensgrenzen die gleichen sind, wie für die Bundeszulagen. Die Mehrheit der an der Vernehmlassung beteiligten Gemeinden und die ihnen nahestehenden Organisationen kritisieren die verstärkte Mitbeteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Zulagen gemäss Massnahme 14. Diese Massnahme stelle zwar eine Entlastung des Kantonshaushalts dar, die Entlastung gehe jedoch zulasten der Gemeindefinanzen.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für die Gesetzesänderung.

Bern, 14. Januar 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Ergänzung zum Vortrag

1. Ausgangslage

1.1 Vortrag der Regierung

Der Regierungsrat verabschiedete am 14. Januar 1994 den Vortrag zur Änderung des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft. Mit der beantragten Änderung will der Regierungsrat die dem Grossen Rat am 16. Oktober 1991 vorgelegten Sparmassnahmen aus dem ersten Paket Haushaltgleichgewicht 1993–1996 (RRB 3880) umsetzen; nämlich:

die Massnahme 5:
a Streichen der kantonalen Kinderzulagen an nebenberuflich erwerbstätige Landwirte,
b Streichen der kantonalen Teilzulagen an Landwirte und
c Streichen der Zulagen an Landwirte im Talgebiet; sowie

die Massnahme 14:
a Erhöhung des Gemeindebeitrags an die Kosten der kantonalen Familienzulagen von einem auf zwei Fünftel,
b Erhöhung des Beitragssatzes der Arbeitgeber in der Landwirtschaft an die kantonalen Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer von einem halben auf ein ganzes Lohnprozent und
c Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der eidgenössischen Familienzulagen mit einem Zehntel.

Schliesslich soll mit dieser Gesetzesänderung auch die Verteilung der Lasten auf die Gemeinden dem Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG; BSG 620) angepasst werden. Die Last der Gesamtheit der Gemeinden soll inskünftig nach der ausgeglichenen Steuerkraft unter die Gemeinden aufgeteilt werden.

1.2 Parlamentarische Beratung

Am 24. Oktober 1994 führte die grossrätliche Kommission die Eintretensdebatte durch. Die Kommission war sich relativ schnell einig, dass es heute verfehlt sei, den Landwirten das Einkommen zu kürzen. Die neue Landwirtschaftspolitik des Bundes und die Verhandlungen im Rahmen des GATT zwingen die Landwirte, ihre Betriebe umzustrukturieren und ihre Produktion vermehrt nach dem Markt auszurichten. Dies führt bereits zu Einkommensausfällen. Wenn auch die Finanzlage des Kantons nicht gerade rosig ist, so kann von der Landwirtschaft heute kein Opfer zur Sanierung des Kantonshaushalts abverlangt werden. Aus diesen Gründen beschloss die Kommission mit 4 gegen 15 Stimmen auf die Vorlage nicht einzutreten.

Der Grosse Rat beriet am 17. Januar 1995 diese Vorlage und beschloss – entgegen dem Antrag der Kommission – Eintreten. Allerdings wies er das Geschäft an den Regierungsrat mit der Auflage zurück, auf Massnahme 5 des Sparpakets sei zu verzichten; es sei weiterhin den hauptberuflich erwerbstätigen Landwirten im Berggebiet wie im Talgebiet eine kantonale Kinderzulage auszurichten, die Kinderzulagen an nebenberuflich erwerbstätige Landwirte seien beizubehalten und es seien auch weiterhin Teilzulagen auszurichten.

2. Prüfung des Auftrags des Grossen Rats

2.1 Aufwendungen für die kantonale Familienzulagenordnung

Kantonale Familienzulagen		1993	1994
Zulagen an Landwirte (Berg- und Talgebiet)		5 320 000	5 191 575
Teilzulagen an Landwirte		233 000	172 100
Kinderzulagen an nebenberufliche Landwirte		185 000	183 151
Total Aufwand kantonale Familienzulagen an Landwirte		5 738 702	5 546 826
Kinder- und Haushaltszulagen an Arbeitnehmer		904 266	779 491
Total Aufwand kantonale Familienzulagen		6 642 968	6 326 317
Arbeitgeberbeiträge Kinder- und Haushaltszulagen an Arbeitnehmer	./.	351 178	367 696
Durchführungskosten		209 600	214 700
Total Aufwand für Familienzulagen in der Landwirtschaft		6 501 390	6 173 321

2.2 Beurteilung des Antrags des Grossen Rats

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 1995 den Antrag des Grossen Rats beraten. Die schweizerische Landwirtschaftspolitik und die Verhandlungen im Rahmen des GATT verlangen von den hauptberuflich tätigen Landwirten eine Neuorientierung der bisherigen Produktion. Diese Umstellung führt in vielen landwirtschaftlichen Betrieben zu Einkommenseinbussen. Aus diesem Grunde verzichtet der Regierungsrat heute darauf, den hauptberuflich erwerbstätigen Landwirten im Talgebiet das Einkommen weiter zu schmälern und ihnen die Ansprüche aus der kantonalen Familienzulagenordnung zu streichen.
Hingegen möchte der Regierungsrat die Kinderzulagen an nebenberuflich erwerbstätige Landwirte aufheben und auch keine Teilzulagen mehr ausrichten. Seit der Revision des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG; BSG 832.71) betragen die Kinderzulagen in der Privatwirtschaft 150 Franken für Kinder bis zum 12. Altersjahr und danach 180 Franken (Art. 8a KZG). Dieser Anspruch besteht bereits bei einer Beschäftigung von 80 Stunden im Monat. Somit benötigt der grösste Teil der nebenberuf-

lich erwerbstätigen Landwirte gar keine landwirtschaftlichen Kinderzulagen mehr, ihnen steht eine höhere Kinderzulage aus der Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft zu.

2.3 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen

Die einzelnen Massnahmen wirken sich je nach ihrer Ausgestaltung verschieden aus. Daher sollen nun die einzelnen Beschlüsse anhand der Zahlen aus dem Jahre 1994 einander gegenübergestellt werden.
Zuerst werden die einzelnen Ausgabeposten des Jahres 1994 dargestellt. Anhand dieser Zahlen aus der Staatsrechnung 1994 werden dann die Auswirkungen der einzelnen Vorschläge geprüft. So werden zuerst die Einsparungen nach den Beschlüssen des Regierungsrats im Vortrag vom 14. Januar 1994 dargestellt. Danach wird berechnet, wie sich der Rückweisungsantrag des Grossen Rats auf die Finanzen des Kantons auswirken würde. Und in einer letzten Berechnung wird schliesslich dargestellt, wie sich die Vorschläge des Regierungsrats in dieser Ergänzung zum Vortrag in der Staatsrechnung niederschlagen würden.

Finanzielle Auswirkungen der Massnahme 5

		1994	Reg.rat 14.01.94	Antrag Grossrat	Reg.rat 95
Zulagen an Landwirte (Berg- und Talgebiet)		5 191 575	3 282 090	5 191 575	5 191 575
Teilzulagen an Landwirte		172 100	0	172 100	0
Kinderzulagen an nebenberufliche Landwirte		183 151	0	183 151	0
Total Kantonale Familienzulagen an Landwirte		5 546 826	3 282 090	5 546826	5 191 575
Kinder- und Haushaltszulagen an Arbeitnehmer		779 491	779 491	779 491	779 491
Total kantonale Familienzulagen		6 326 317	4 061 581	6 326 317	5 971 066
Arbeitgeberbeiträge Kinder- und Haushaltszulagen an Arbeitnehmer	./.	367 696	367 696	367 696	367 696
Durchführungskosten		214 700	214 700	214 700	214 700
Total Aufwand Familienzulagen Landwirtschaft		6 173 321	3 908 585	6 173 321	5 818 070
Wirkung der Sparmassnahme 5		–	2 264 736	0	355 251

Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats vom 14. Januar 1994 brachte Einsparungen in der Höhe von 2,3 Mio. Franken. Wenn auch der Grosse Rat gänzlich auf die Massnahme 5 verzichten möchte, hält der Regierungsrat daran fest, die Teilzulagen zu streichen und den nebenberuflich tätigen Landwirten keine Kinderzulage mehr auszurichten. Dies bringt noch eine Einsparung von rund 355 000 Franken.
Die Sparmassnahme 14 war im Grossen Rat nicht Gegenstand grosser Diskussionen. Die Rückweisung verlangt hiezu auch keine weiteren Abklärungen. Um ein Gesamtbild beider Massnahmen zu erhalten, werden nun die finanziellen Auswirkungen beider Sparmassnahmen zusammen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen 5 und 14

		1994	Reg.rat 14.01.94	Antrag Grossrat	Reg.rat 95
Aufwand Familienzulagen in der Landwirtschaft		6 173 321	3 908 585	6 173 321	5 818 070
Erhöhung Arbeitgeberbeiträge Kinder- und Haushaltszulagen an Arbeitnehmer	./.	367 696	367 696	367 696	367 696
Beitrag Gemeinden an kant. Zulagen (20%/40%)		1 161 125	1 416 355	2 322 250	2 180 150
Belastung Staatsrechnung mit kant. Zulagen		4 644 500	2 124 534	3 483 375	3 270 224
Eidgenössische Zulagen an die Landwirtschaft		7 790 699	7 790 699	7 790 699	7 790 699
Beitrag Gemeinden an eidg. Zulagen (0%/10%)		0	779 070	779 070	779 070
Belastung Staatsrechnung mit eidg. Zulagen		7 790 699	7 011 629	7 011 629	7 011 629
Belastung Staatsrechnung mit kant. und eidg. Zulagen		12 435 199	9 136 163	10 495 004	10 281 853
Wirkung der Sparmassnahmen 5 und 14		–	3 299 036	1 940 195	2 153 346

Diese Darstellung zeigt, dass sich die Beteiligung der Gemeinden an den Ausgaben des Kantons für Familienzulagen in der Landwirtschaft am wirksamsten auf die Staatsrechnung auswirkt. Die Sparmassnahme 14 allein bringt Einsparungen in der Grössenordnung von 1,9 Mio. Franken.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Im Vortrag vom 14. Januar 1994 beantragten wir Artikel 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 2 zu ändern und schliesslich einen neuen Artikel 11a einzufügen. An diesen Änderungen hält der Regierungsrat fest, einzig der Antrag auf Änderung von Artikel 6 erhält eine neue Fassung. Dort gilt es festzuhalten, dass inskünftig die hauptberuflich erwerbstätigen Landwirte im Berggebiet und im Talgebiet, somit alle hauptberuflich erwerbstätigen Landwirte eine ungekürzte Zulage erhalten.

Bern, 25. Februar 1995 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 917.14

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 und Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die
a Ausrichtung kantonaler Familienzulagen ergänzend zum FLG zur Existenzverbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Landwirte;
b Finanzierung der kantonalen Familienzulagen;
c Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Aufwendungen für die Ausrichtung von Leistungen gemäss FLG.

Kinderzulage

Art. 6 [1] Anspruch auf Kinderzulagen haben:
a unverändert;
b hauptberufliche Landwirte, die eine ungekürzte Kinderzulage gemäss FLG beziehen.

[2 und 3] Unverändert.

Beiträge der Landwirtschaft

Art. 10 [1] «0,5 Prozent» wird ersetzt durch «ein Prozent».

[2] Unverändert.

Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 11 [1] Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Kanton zu drei Fünfteln und die Gemeinden zu zwei Fünfteln.

[2] Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Finanzierung der Bundeszulagen

Art. 11a (neu) [1] Die Gesamtheit der Gemeinden leistet zehn Prozent des vom Kanton an den Bund nach dem FLG zu entrichtenden Beitrags.

[2] Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird gemäss Artikel 11 Absatz 2 berechnet.

II.

Das Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 1. März/26. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. Oktober 1994/
6. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Fahrni*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) wird wie folgt geändert:

Gemeindebeiträge 1. Allgemeines

Art. 17 Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

3. Bezug

Art. 19 [1] Unverändert.

[2] Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach werden Verzugszinsen erhoben.

II.

1. Die Erhöhung der Gemeindebeiträge von einem Drittel auf zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags wird nach Massgabe der Finanzlage von Kanton und Gemeinden zeitlich gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden die entsprechenden Übergangsbestimmungen.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 20. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Ergebnis der ersten Lesung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) wird wie folgt geändert:

Berechnung und Bezug der Gemeindebeiträge

Art. 10 [1] Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

[2] Die Aufteilung des Gemeindebeitrags auf die einzelnen Gemeinden und das Bezugsverfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG).

II.

1. Die Erhöhung der Gemeindebeiträge von einem Drittel auf zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags wird nach Massgabe der Finanzlage von Kanton und Gemeinden zeitlich gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden die entsprechenden Übergangsbestimmungen.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 20. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 12. April 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. April 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – September-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei 1
Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 3
Polizeidirektion 4
Finanzdirektion 4
Erziehungsdirektion 5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 9

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion 10
Erziehungsdirektion 11

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei

1604. Staatskanzlei; Überführung der Fachstelle für das Ausstellungswesen des Kantons Bern in eine Stiftung «Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung»; jährliche Betriebsbeiträge 1996 bis 1998; Verpflichtungskredit 1996; Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben.

1. Gegenstand

Der noch zu gründenden «Bernischen Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung» wird zur Deckung eines Teils der Betriebskosten nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonsverfassung, Artikel 48, Artikel 76 Buchstabe e, Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b
- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstaben a und b sowie Artikel 11 Absatz 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Fassung vom 24. März 1994), Artikel 16f, 16g, Absatz 2a, Artikel 17
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43, Artikel 47ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992, Artikel 7–9, Artikel 13, Artikel 20–27.

3. Kreditsumme und Kreditart Fr. 350 000.–

Es handelt sich um eine wiederkehrende neue Ausgabe gemäss Artikel 16g Absatz 2a Finanzhaushaltsgesetz. Der Beitrag wird auf dem Teuerungsstand von Januar 1996 gewährt. Der Regierungsrat kann in den Jahren 1997 und 1998 im Rahmen der für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen geltenden Richtlinien den Beitrag der Teuerung anpassen.

4. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahr/Konto/Kostenart/Betrag

Zahlungskredit 1996 und Ausgabenbewilligung 1997–1998 für neue wiederkehrende Ausgaben von Fr. 350 000.– zu Lasten des Kontos 4870.3659.100.10 (Erziehungsdirektion).

5. Bedingungen

5.1 Der kantonale Beitrag wird hinfällig, wenn die Stiftung nicht bis spätestens 31. Dezember 1995 gegründet ist.

5.2 Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Stiftung jährlich über ihr Budget und ihre Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen sowie der Erziehungsdirektion einen Bericht vorzulegen.

Volkswirtschaftsdirektion

1447. Bodenverbesserung; Gemeinden Wynigen und Rumendingen, Gesamtmelioration Wynigen; Erweiterung des Grundsatzbeschlusses; Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Das Projekt der Gesamtmelioration Wynigen wurde vom Grossen Rat am 9. Mai 1983 mit 4,53 Mio. Franken grundsätzlich genehmigt (Beschluss Nr. 431). 1985 beschloss die Genossenschaft eine Perimetererweiterung von 242 auf 290 ha, die vom Regierungsrat am 7. Oktober 1987 mit Beschluss Nr. 4498 genehmigt wurde. Für die Fertigstellung der Arbeiten ist mit Mehrkosten von 2,77 Mio. Franken zu rechnen infolge dieser Perimetererweiterung (Fr. 850 000.–), der seit 1983 laufenden Teuerung (Fr. 1 885 000.–) und einiger Mehraufwendungen gegenüber dem seinerzeitigen Vorprojekt (Fr. 85 000.–). Die Gesamtkosten betragen neu 7,3 Mio. Franken. Die Mehrkosten von Fr. 2 770 000.– werden grundsätzlich genehmigt. Der Kantonsbeitrag erhöht sich von Fr. 1 812 000.– auf Fr. 2 920 000.–.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 14 und 15 des Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (BSG 913.1)
- Artikel 10 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979 (BSG 913.11)
- Artikel 17 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 620)
- Artikel 53 Absatz 3 der Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (BSG 621.1)

3. Kantonsbeitrag

	Fr.
40% von Fr. 2 770 000.–	1 108 000.–

Preisstandsklausel: Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) Stand: 1. April 1994.

4. Kredit- und Ausgabenart

Rahmenkredit 1996–1999. Gestützt auf Artikel 16g Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5. Rechnungsjahr und Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit: Konto 4310 5650-160. 1996 bis voraussichtlich 1999.
Die Ausgabe ist im Budget und Finanzplan eingestellt.

6. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich, die z. Zeit geltende Kürzung berücksichtigt)	Gemeinde (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	2 770 000.–	2 770 000.–	2 770 000.–
Beiträge	1 108 000.–	947 000.–	360 000.–

7. Etappierung, Bauprojekte

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des vorliegenden Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1289. Inselspital Bern; Ersatz- und Neuanschaffungen sowie bauliche Massnahmen in der Abteilung für Intensivbehandlung; neuer Verpflichtungskredit.

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984.

Projekt:

Ersatz- und Neuanschaffungen sowie bauliche Massnahmen in der Abteilung für Intensivbehandlung.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Apparate	4 040 000.–
Bauliche Massnahmen	260 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	4 300 000.–
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen	4 300 000.–
davon	
– Konto 5041 5640 (Spitalsteuerzehntel)	2 408 000.–
– Konto 4400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	1 892 000.–

Gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen beträgt der Anteil Lehre und Forschung zu Lasten Bund Fr. 670 800.–. In der laufenden und der nächstfolgenden Verpflichtungs- und Zahlungskreditperiode des Bundes sind die Anteile für den Kanton Bern ausgeschöpft. Das Vorhaben wird für Bundessubventionen zu Lasten einer weiteren Verpflichtungskreditperiode (nach dem Jahr 2000) angemeldet. Der Kredit wird brutto beantragt.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 300 000.– festgesetzt.
Vorbehalten bleiben
   - die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen
   - Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 5041 5640	Konto 4400 5640
1995	Fr. 850 000.–	Fr. 650 000.–
1996	Fr. 708 000.–	Fr. 592 000.–
1997	Fr. 850 000.–	Fr. 650 000.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (GesamtkostenIndex).
Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

1722. Stiftung Frauenhaus Bern; Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Betriebsbeitrag der zwei Projekte Frauenhaus Bern und der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen BFM Bern.

1. Gegenstand

Die Stiftung Frauenhaus Bern erhält einen wiederkehrenden Betriebsbeitrag für die zwei Projekte Frauenhaus Bern und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen BFM Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen: Artikel 32 Ziffer 3, Artikel 35 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen: Artikel 1 Ziffer 3, Artikel 2 und Artikel 5
- Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten: Artikel 1 bis Artikel 4
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern: Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

3. Massgebende Kreditsumme

Betriebsbeiträge zu bewilligen für die Jahre 1996 und folgende: Fr. 1 246 100.–.
Für die Folgejahre wird ein Beitrag in gleicher Höhe bewilligt. Unter Vorbehalt der vorhandenen Budgetmittel kann der Beitrag im Ausmass der Teuerung angepasst werden, wobei vom Stand Dezember 1995 des Landesindexes der Konsumentenpreise LIKP auszugehen ist.

4. Ausgabenbefugnis

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzhaushaltgesetz nach dem Nettoprinzip. Vorliegend beträgt die Nettobelastung des Staates Fr. 635 511.– (51% von Fr. 1 246 100.–).
Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Rechnungsjahr: 1996 und folgende.

6. Kreditbezeichnung

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss FHG Artikel 16g Absatz 2 Buchstaben a und b.

7. Konto: 4400 3650.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

1729. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Erhöhung des Stellenpunkteetats im Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht und bei der Kantonalen Steuerverwaltung; Realisierungs- und Ausgabenbewilligung; Verpflichtungs- und Zahlungskredite.

1. Gegenstand

Nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994, welches das Volk am 4. Dezember 1994 gutgeheissen hat, haben die Kantone das Krankenversicherungsobligatorium einzuführen sowie die Prämienverbilligung zu verstärken.
Nach der Prüfung verschiedener Studien und nach dem Vergleich verschiedener Modelle zur Prämienverbilligung sind die neuen Bundesaufgaben durch die kantonale Verwaltung selber zu lösen und nicht an die Gemeinden zu delegieren, noch durch einen Dritten ausführen zu lassen. Für die Durchführung des Krankenversicherungsobligatoriums und den Vollzug der Prämienverbilligung sind daher neue Stellen nötig. Diese sollen je nach verwaltungsinterner Ausgestaltung der Verfahrensabläufe beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht und bei der Kantonalen Steuerverwaltung geschaffen werden.
Zur Durchführung des umfangreichen Vorhabens muss der Stellenpunkteetat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bzw. des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht per 1. Dezember 1995 um höchstens 2412 Stellenpunkte erhöht werden. Ein Teil dieser Stellenpunkte wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion der Finanzdirektion bzw. der Kantonalen Steuerverwaltung abtreten müssen. Aufgrund des heutigen Stands der Abklärungen und Arbeiten ist es verfrüht, den Stellenbedarf differenziert für jede Direktion auszuweisen. Daher soll der Regierungsrat in Kenntnis des effektiven Bedarfs die definitive Stellenzuteilung vornehmen.
Es sind zur Realisierung der neuen Aufgaben Verpflichtungs- und Zahlungskredite nötig. Sie sind im Budget 1995 und 1996 zum Teil bereits eingestellt. Auch diese Kredite sollen vorläufig der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gesprochen werden, welche die Federführung für die neuen Bundesaufgaben trägt. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird die Deckung der Kosten der Finanzdirektion sicherstellen.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung, Artikel 4
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 21
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, Artikel 6, Artikel 65 ff. und 106 sowie Artikel 97.

3. Erhöhung des Stellenpunkteetats

Der Stellenpunkteetat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht, wird per 1. Dezember 1995 um höchstens 2412 Punkte erhöht. Die definitive Zuteilung der erforderlichen Stellenpunkte an die Finanzdirektion, Kantonale Steuerverwaltung, wird nach Vorliegen des genauen Bedarfs der einzelnen Ämter durch den Regierungsrat durchgeführt.

4. Realisierungsbewilligung einer Informatiklösung

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bzw. dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht und der Finanzdirektion, bzw. der Kantonalen Steuerverwaltung, wird die Realisierung einer gemeinsamen Informatiklösung bewilligt. Sie hat sich nach den Zielsetzungen des Modells «A» (Automatismusverfahren) zu richten.

5. Bewilligung von Verpflichtungs- und Zahlungskrediten

Für das Projekt «EVOK» (Elektronischer Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes) werden folgende Ausgaben bewilligt:

	Fr.
– einmalige Kosten für Projektierung und Realisierung des Projekts EVOK (wovon Fr. 387 950.– bereits bewilligt)	4 791 700.–
– jährlich wiederkehrende Kosten für das Jahr 1996	2 002 114.–
– jährlich wiederkehrende Kosten für das Jahr 1997	2 502 643.–

Die Projektierung wurde bereits durch den Regierungsrat bewilligt. Der beantragte Verpflichtungskredit von Fr. 4 691 700.– wird durch folgende Finanzdispositionen in voraussichtliche Zahlungskredite abgelöst:

Finanzplanung der Investitionen und der Folgekosten EVOK	Konto	1995 Fr.	1996 Fr.	1997 Fr.	1998 Fr.	1999 Fr.
– Verpflichtungskredit Projektierung (bewilligt durch RR, Kapitel 3.2)	4575-5068	387 950.–				
– Verpflichtungskredit	4575-5061		125 000.–			
Realisierung (Kapitel 3.2)	4575-5068	1 512 050.–	2 075 000.–	691 700.–		
– *budgetiert durch JGK*	4575-5061		*(125 000.–)*			
	4575-5068	*(1 900 000.–)*	*(2 075 000.–)*			
– Folgekosten (Kapitel 3.3);	Sachgruppen					
in den Sachgruppen	30		40 000.–	40 000.–	41 616.–	42 498.–
30, 31, 35	31		1 922 114.–	2 422 643.–	2 469 464.–	2 518 754.–
	35		40 000.–	40 000.–	41 616.–	42 498.–

Die Verpflichtungs- und Zahlungskredite werden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zugewiesen und durch den Regierungsrat auf Antrag des Gesamtprojektausschusses EVOK auf der Basis des Informatikkonzepts EVOK den einzelnen Direktionen (bzw. dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht und der Kantonalen Steuerverwaltung) zugeteilt.
Die Investitionen für die Jahre 1996 und 1997 sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten sind in den Finanzplan und die Informatikplanung aufzunehmen. Die Investitionen richten sich nach dem Fortschritt der Realisierung des Projekts und können sich verschieben, was im Finanz- und im Informatikplan zu berücksichtigen ist; der Gesamtaufwand wird durch die zeitliche Verschiebung aber nicht tangiert.
Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie die Finanzdirektion werden ermächtigt, die ab dem Jahre 1996 anfallenden wiederkehrenden Kosten in den Staatsvoranschlag aufzunehmen. Die Kosten sind auf der Basis 1995 ermittelt. Daher sind in den jeweiligen Voranschlägen auch teuerungsbedingte Mehraufwendungen aufzunehmen.
Der Regierungsrat ist verpflichtet, trotz erhöhter Investitionen im Bereich des Vollzugs des KVG, den Nettoinvestitionsplafond einzuhalten.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Informatikplafond für die Realisierung des Informatikvorhabens EVOK 1996 um Franken 1,73 Mio., und voraussichtlich 1997 um Franken 0,692 Mio. überschritten wird.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Polizeidirektion

1282. Polizeikommando; Abgeltung des finanziellen Aufwandes an die Stadtpolizei Bern für die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben; Bewilligung einer neuen wiederkehrenden Ausgabe.

1. Gegenstand

Abgeltung aus dem Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Gemeinderat der Stadt Bern betreffend die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei Bern in der Gemeinde Bern an die Stadtpolizei Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Gesetz vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
- Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG
- Artikel 53 FHV.

3. Kreditsumme, Ausgabenart

Bewilligung für eine neue wiederkehrende Ausgabe ab 1996 von jährlich Fr. 28 241 539.– (Stand Landesindex der Konsumentenpreise [LIK] 1. November 1994). Der Betrag wird jährlich der Teuerung gemäss dem LIK angepasst (Indexstand November des Vorjahres). Der indexierte Betrag kann pro Jahr um höchstens Fr. 500 000.– überschritten werden für allfällige Differenzzahlungen. Für solche allfälligen Differenzzahlungen wird hiermit die Ausgabenbewilligung erteilt.

4. Konto: 4610 3520.

5. Fakultative Volksabstimmung

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung.

1834. Polizeikommando; Übergeordnetes Leitsystem für die Alarmierung und Mobilisation im Kanton Bern; Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Rahmenkredit für die Beschaffung eines übergeordneten Leitsystems für die Alarmierung und Mobilisation im Kanton Bern.

2. Materielle Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps, Artikel 1
- Dekret vom 17. März 1992 über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion; Artikel 8
- Einführungsverordnung zur eidg. Störfallverordnung (EV StFV) vom 22. September 1993; Artikel 7 Absatz 1
- Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG); Artikel 4 Buchstaben b und c, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 16
- Verordnung vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG); Artikel 3 Absätze 1 und 3, Artikel 8
- RRB 3076 vom 12. August 1992 (Zustimmung zum Konzept für das integrierte Alarmsystem im Kanton Bern)
- Verordnung vom 28. November 1983 über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung), Artikel 19 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987/24. März 1994; Artikel 17 und 21.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Gesamtkosten	3 407 200.–
./. Beitragsleistungen Dritter	1 180 200.–
Zu bewilligender Kredit; neue einmalige Ausgabe	2 227 000.–
Jährlich neue wiederkehrende Ausgaben	562 684.–

4. Kreditart, Konto und Rechnungsjahre

Rahmenkredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

4610 5061 1995	200 000.–
4610 5061 1996	1 227 000.–
4610 5061 1997	800 000.–

Die Verwendung des Rahmenkredites wird vom Regierungsrat in Form von Ausführungsbeschlüssen bestimmt. Der Regierungsrat kann die Frist für den Rahmenkredit verlängern.

5. Referendumspflicht

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe, die in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Finanzdirektion

1679. Bedag Informatik: Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 1994.

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 1994 der Bedag Informatik werden genehmigt.

2. Der vom Verwaltungsrat der Bedag Informatik beantragten Verwendung des Reingewinns von Fr. 1 353 000.– (inkl. Fr. 70 000.– Vortrag vom Vorjahr) wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von Franken 27 500 000.– zu 4%	1 100 000.–
Zuweisung an Rücklage für Technologiewandel	0.–
Zuweisung an allgemeine Reserven	150 000.–
Vortrag auf neue Rechnung	103 000.–
Total	1 353 000.–

Rechtsgrundlage

Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes über die Bedag Informatik vom 29. August 1989.

1790. Steuerverwaltung; Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für die Entschädigung der Gemeinden und Dritten im Bereich der Quellensteuer.

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für die Entschädigung der Gemeinden und Dritter für Dienstleistungen im Bereich Quellensteuer.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c
- Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Artikel 76, Artikel 153 und Artikel 159
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Artikel 16f
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt, Artikel 49
- RRB 1791 vom 5. Juli 1995 (Festsetzung der Entschädigung im Bereich Quellensteuer).

3. Massgebender Betrag

Fr. 2 335 000.– pro 1995 und 1996; die Beträge sind im Voranschlag und im Finanzplan berücksichtigt.

4. Kreditart, Rechnungsjahr und Ausgabenart

Zahlungskredit pro 1995 und Ausgabenbewilligung pro 1996. Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

5. Konti

4720 3180 110 11
4720 3523 325.

6. Fakultative Volksabstimmung

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Erziehungsdirektion

1690. Bern: Universität; Kostenanteil der Universität Bern an das Bibliothekssystem SIBIL für die Jahre 1995 bis 1998; Zahlungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Kostenanteil der Universität Bern an das Bibliothekssystem SIBIL für die Jahre 1995–1998.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 und Artikel 43a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 16f und Artikel 16g, Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (BSG 620)
- Artikel 50, Absatz 4 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (BSG 621.1).

3. Massgebende Kreditsumme

Zahlungskredit:	1995	Fr. 388 000.–
Verpflichtungskredite:	1996	Fr. 411 000.–
	1997	Fr. 426 000.–
	1998	Fr. 438 000.–

4. Ausgabenart: neu, wiederkehrend.

5. Rechnungsjahr

Der Beitrag ist im Budget 1995 und im Finanzplan 1996–1998 der Universität enthalten.

6. Ausgabenkonto

Erziehungsdirektion, 4831.3188.100 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750-3188).

7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

1699. Stadt Biel; Bewilligung eines einmaligen Beitrags an die Sanierung und den Umbau des Saals im Palace-Gebäude für kulturelle Zwecke (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Bewilligung eines Beitrags an die Sanierung und den Umbau des Saals im Kino Palace für französische Theatervorstellungen (als Ersatz für das Capitol), für deutsche Theatervorstellungen sowie für andere kulturelle Aktivitäten.

2. Rechtliche Grundlage

Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975.

3. Sanierungs- und Umbaukosten

		Fr.
0	Parzelle	9 880.–
1	Vorbereitungsarbeiten	800 120.–
2	Gebäude	5 671 450.–
3	Technische Anlagen (Gebäude)	159 030.–
4	Aussenbauten	24 700.–
5	Nebenkosten/Bewilligungen/Versicherungen	2 466 940.–
6	–	
7	Technische Anlagen (Bühne)	2 919 900.–
8	–	
9	Ausrüstung/Garderoben/Vorhänge/Mobiliar	547 980.–
	Gesamtkosten	12 600 000.–

4. Staatsbeitrag

Der bewilligte Gesamtbeitrag beträgt Fr. 5 260 000.–. Von diesem Betrag werden Fr. 260 000.– abgezogen, die mit Grossratsbeschluss vom 6. November 1979 für den Kauf des Capitols bewilligt worden waren. Der zu entrichtende Saldo von 5 Millionen Franken entspricht ungefähr 40 Prozent der gesamten Projektkosten.

5. Leistungen, Kreditart

5.1 *Leistungen*

Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes besteht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen kein Rechtsanspruch. Hingegen verfügt die finanzkompetente Behörde über eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Die Ausgabe gilt daher als *Neuausgabe* im Sinne von Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a des Finanzhaushaltgesetzes vom 24. März 1994.

5.2 *Kreditart/Rechnungsjahr/Konto*

Verpflichtungskredit, der grundsätzlich als Zahlungskredite über das Konto 4870 5652-100 gemäss folgender Aufteilung entrichtet wird (unter Vorbehalt von Ziffer 6.3.):

Jahr	Betrag
1996	Fr. 2 500 000.–
1997	Fr. 1 250 000.–
1998	Fr. 1 250 000.–

6. Bedingungen

6.1 Es handelt sich um einen ausserordentlichen Beitrag, der entrichtet wird, sofern die gesamten zur Projektrealisierung notwendigen Mittel vorhanden sind.

6.2 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit weiteren Arbeiten, Material- und Lohnteuerungen usw. bewirken keine Erhöhung des Beitrags.

6.3 Die Entrichtung des Beitrags richtet sich nach dem Vorankommen der Arbeiten.

6.4 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

1816. Theatergenossenschaft Bern; Kantonsbeiträge 1996 und 1997 für den Betrieb des Stadttheaters Bern (Verpflichtungskredite).

Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1994/95 Fr. 27 520 000.–, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 6 229 000.–. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 21 291 000.– (alle Zahlen Indexstand 100,4 Punkte).

4. Kantonsbeitrag

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Spielzeit 1994/95 leistet der Kanton in den Jahren 1996 und 1997 einen Beitrag von je Fr. 8 507 000.– (Indexstand 100,4 Punkte).

4.3. Die Kantonsbeiträge 1996 und 1997 sind der Teuerung anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Einklang mit den Budgetrichtlinien der Stadt Bern. Der Regierungsrat ist befugt, die Jahresbeiträge 1996 und 1997 im Sinne dieser Bestimmung festzusetzen.

4.4. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen an das Personal richtet sich nach den entsprechenden Weisungen der Stadt Bern.

5. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 1997 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

6. Konto

4870 3659.100.11 (Rechnungsjahre 1996 und 1997).

7. Bedingungen

7.1. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Kantonsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

7.2. Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Kantonsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der gemäss Empfehlung des VZRB von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Kantonsbeitrages zur Folge.

7.3. Der Betrieb des Stadttheaters Bern ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

7.4. Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1817. Bernische Musikgesellschaft; Kantonsbeiträge 1996 und 1997 für den Betrieb des Berner Symphonieorchesters (Verpflichtungskredite).

Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung).

3. Kosten

3.1. Die Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) betragen gemäss eingereichtem Budget 1994/95 Fr. 11 751 000.–, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 838 000.–. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 10 913 000.– (alle Zahlen Indexstand 100,4 Punkte). Nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand verbleibt ein Fehlbetrag von Fr. 289 000.–, der durch Einsparungen bzw. den Überschuss aus der Konzertrechnung wettgemacht werden muss.

3.2. In den Eigeneinnahmen ist ein Betrag von Fr. 330 000.– enthalten, der vom Stadttheater Bern als Abgeltung für die Orchesterdienste geleistet wird. Tatsächlich wären die Kosten für diese Orchesterdienste jedoch wesentlich höher. Mit den Beiträgen der öffentlichen Hand an die BMG (Orchesterrechnung) werden somit auch die Kosten für die Leistungen des Berner Symphonieorchesters im Stadttheater Bern abgegolten.

4. Kantonsbeitrag

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Saison 1994/95 leistet der Kanton in den Jahren 1996 und 1997 einen Beitrag von je Fr. 4 337 000.– (Indexstand 100,4 Punkte).

4.3. Die Kantonsbeiträge 1996 und 1997 sind der Teuerung anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Einklang mit den Budgetrichtlinien der Stadt Bern. Der Regierungsrat ist befugt, die Jahresbeiträge 1996 und 1997 im Sinne dieser Bestimmung festzusetzen.

4.4. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen an das Personal richtet sich nach den entsprechenden Weisungen der Stadt Bern.

5. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 1997 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

6. Konto

4870 3659.100.12 (Rechnungsjahre 1996 und 1997).

7. Bedingungen

7.1. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Kantonsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss (ohne den budgetierten Ausgabenüberschuss) durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

7.2. Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Kantonsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der gemäss Empfehlung des VZRB von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Kantonsbeitrages zur Folge.

7.3. Der Betrieb der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

7.4. Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1818. Kunstmuseum Bern; Kantonsbeiträge 1996 und 1997 (Verpflichtungskredite).

Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen für das Jahr 1996 gemäss eingereichtem Budgetentwurf Fr. 6 167 625.–, die Betriebseinnahmen Fr. 475 000.– (nur Museumseinnahmen, Kino, Verkauf von Publikationen).

4. Kantonsbeitrag

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag grundsätzlich die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engern Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1996 und des Finanzplans 1997–1999 werden die Kantonsbeiträge für die Jahre 1996 und 1997 auf je Fr. 2 430 000.– festgesetzt.

4.3. Sofern sich in den Planungsgrundlagen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 605 vom 8. März 1995 per 1. Januar 1996 Änderungen ergeben sollten, ist der Regierungsrat befugt, den Kantonsbeitrag entsprechend anzupassen. Den Beitrag für 1997 setzt er im Rahmen dieses Beschlusses nach den für 1997 geltenden Richtlinien für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen fest.

5. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 1997 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

6. Konto

4870 3659.100.10 (Rechnungsjahre 1996 und 1997).

7. Bedingungen

7.1. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die andere Hälfte der durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1 :1). Regelmässige Beiträge Dritter (Burgergemeinde, Kunstgesellschaft, Freunde des Kunstmuseums) werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

7.2. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung der Budgetrichtlinien gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 605 vom 8. März 1995 bzw. der für 1997 später zu beschliessenden Richtlinien abhängig gemacht.

7.3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1819. Bernisches Historisches Museum und Stiftung Schloss Oberhofen; Kantonsbeiträge 1996 und 1997 (Verpflichtungskredite).

Dem Bernischen Historischen Museum (BHM) und der Stiftung Schloss Oberhofen (SSO) werden nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums (BHM) und der Stiftung Schloss Oberhofen (SSO).

3. Kosten

Die Betriebskosten des BHM betragen für das Jahr 1996 gemäss eingereichtem Budgetentwurf Fr. 5 736 200.–, jene der SSO Fr. 784 400.–; die Betriebseinnahmen ergeben für das BHM

Fr. 168 200.–, für die SSO Fr. 123 900.–. Die SSO kann zusätzlich mit einer SEVA-Gewinnbeteiligung von Fr. 50 000.– pro Jahr rechnen.

4. Kantonsbeiträge

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz betragen die Kantonsbeiträge grundsätzlich einen Drittel der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für das Jahr 1996 werden die Kantonsbeiträge für die Jahre 1996 und 1997 für das BHM auf je Fr. 1 856 000.–, für die SSO auf je Fr. 203 500.– festgesetzt.

4.3. Sofern sich in den Planungsgrundlagen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 605 vom 8. März 1995 per 1. Januar 1996 Änderungen ergeben sollten, ist der Regierungsrat befugt, die Kantonsbeiträge entsprechend anzupassen. Die Beiträge für 1997 setzt er im Rahmen dieses Beschlusses nach den für 1997 geltenden Richtlinien für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen fest.

5. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 1997 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

6. Konto

4870 3659.100.10 (Rechnungsjahre 1996 und 1997).

7. Bedingungen

7.1. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Burgergemeinde der Stadt Bern Beiträge in derselben Höhe übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt: Burgergemeinde = 1:1:1).

7.2. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung der Budgetrichtlinien gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 605 vom 8. März 1995 bzw. der für 1997 später zu beschliessenden Richtlinien abhängig gemacht.

7.3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1820. Orchestergesellschaft Biel; Kantonsbeitrag 1996 (Verpflichtungskredit).

Der Orchestergesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1995/96 Fr. 7 216 000.–; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Franken 2 161 000.–. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 5 055 000.–. Eine Abstimmung dieser Zahlen mit den Budgetvorgaben der Stadt Biel steht noch aus; es ist jedoch mit einer Begrenzung des Beitrages der Stadt Biel zu rechnen.

4. Kantonsbeitrag

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Kantonsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Spielzeit 1995/96 leistet der Kanton für das Jahr 1996 ein Pauschalbeitrag von Fr. 1 968 000.–.

4.3. Der Regierungsrat legt den Beitrag 1996 im Rahmen der Limite gemäss Ziffer 4.2. nach Abstimmung der Zahlen gemäss Ziffer 3. mit den Budgetvorgaben der Stadt Biel fest.

5. Konto

4370 3659.100.12 (Rechnungsjahr 1996).

6. Bedingungen

6.1. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Kantonsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch den Beitrag der Einwohnergemeinde der Stadt Biel finanziert wird. Beiträge der umliegenden Gemeinden fliessen der Stadt Biel zu.

6.2. Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Biel (inkl. umliegende Gemeinden) unter 60%, ist der Kantonsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

6.3. Der Betrieb der Orchestergesellschaft Biel ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

6.4. Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1821. Regionalbibliothek Biel; Kantonsbeiträge 1996 und 1997 (Verpflichtungskredite).

Der Stiftung Stadtbibliothek Biel (Regionalbibliothek) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stadt- bzw. Regionalbibliothek Biel.

3. Kosten

Gemäss eingereichtem Budget 1996 belaufen sich die Betriebskosten der Stadt- bzw. Regionalbibliothek Biel auf Fr. 2 742 500.–. Diese Betriebskosten sind durch Eigeneinnahmen, den Beitrag der Stadt Biel sowie den Kantonsbeitrag zu decken. Eine Abstimmung der Betriebskosten auf die Budgetvorgaben der Stadt Biel steht noch aus.

4. Kantonsbeitrag

4.1. In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag rund 20% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.

4.2. Der Kantonsbeitrag wird in Form eines Pauschalbeitrages für die Jahre 1996 und 1997 zugesichert.

4.3. Dieser beträgt für 1996 höchstens Fr. 467 000.–; die Maximalsumme entspricht im Sinne der bisherigen Berechnungsweise ungefähr einem Fünftel des budgetierten Betriebsdefizites. Der Regierungsrat setzt den effektiven Kantonsbeitrag 1996 nach Bekanntgabe der definitiven Subvention der Trägergemeinde Biel fest.

4.4. Der Pauschalbeitrag für 1997 entspricht demjenigen für 1996. Der Regierungsrat kann den Beitrag 1997 jedoch der Teuerung anpassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.3. entspricht dem Indexstand vom 31. Mai 1995. Für die Anpassung ist der Indexstand vom 31. Mai 1996 massgebend.

4.5. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen an das Personal richtet sich nach den entsprechenden Weisungen der Stadt Biel.

5. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 1997 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

6. Konto

4870 3659.100.14 (Rechnungsjahre 1996 und 1997).

7. Bedingungen

7.1. Der Kantonsbeitrag wird jeweils unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Eigeneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt.

7.2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1555. Uetendorf; Kantonsstrasse Nr. 221: Seftigen (Amtsgrenze) – Uetendorf – Thun (Zollhaus); Radwegverbindung Schulhäuser Bach – Riedern; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bau von Radstreifen, geschützten Querungsmöglichkeiten und Abbiegespuren für Velos sowie verkehrsberuhigende Gestaltung der Kantonsstrasse zur Schulwegsicherung zwischen den Schul- bzw. Turnanlagen Riedern und Bach sowie zur Erhöhung der Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer allgemein.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 31a, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss BVE vom 24. Februar 1995
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, Artikel 53
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 10, Nr. 4007, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. März 1994; Produktionskostenindex (PKI) des SBV)	Fr.
Gesamtkosten	1 750 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–486 150.–
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV	**1 263 850.–**
Zu bewilligender Kredit	**1 263 850.–**

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr / Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	1995	Fr. 300 000.–
	1996	Fr. 800 000.–
	1997	Fr. 650 000.–
Total		Fr. 1 750 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

1761. Wasser- und Energiewirtschaftsamt; Commune de Péry; Wasserkraftkonzessionen für die Zentralen in Rondchâtel und Chauffat; Konzessionen Nr. 51G25, 51G26 und 51027; Konzessionsübertragungen.

1 SACHVERHALT

Die Papierfabrik Biberist verfügt für die Zentralen Rondchâtel und Chauffat über je eine Wasserkraftkonzession. Die Leistungen betragen 799 bzw. 345 kW. Diese Konzessionen wurden mit dem Grossratsbeschluss Nr. 494 vom 21. März 1991 bzw. Entscheid des Bundesrates vom 11. Mai 1994 durch eine neue Konzession ersetzt. Die konzedierte Leistung beträgt neu 2490 kW. Da das Verfahren für die neue Konzession jedoch noch nicht abgeschlossen ist (Nutzungs- und Schutzkonzept, Plangenehmigung), behalten die alten Konzessionen derzeit noch ihre Gültigkeit.
Für alle drei Konzessionen beantragt die Ciment Vigier eine Konzessionsübertragung. Das Gesuch wurde auch von der bisherigen Konzessionärin unterzeichnet. Dem Übertragungsgesuch liegen die Kaufverträge, ein Auszug aus dem Handelsregister sowie die Statuten der Ciment Vigier bei.

2 ERWÄGUNGEN

2.1 Für die Genehmigung der Übertragung einer der beiden noch ausgenutzten Konzessionen ist an sich die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig. Da beide Konzessionen jedoch unabdingbar mit der neuen Konzession zusammenhängen und für deren Übertragung infolge der Leistung von 2490 kW gemäss Artikel 8 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) der Grosse Rat zuständig ist, wird die gesamte Übertragung dem Grossen Rat zugewiesen.

2.2 Die Übertragung einer Konzession ist grundsätzlich an die selben persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gebunden wie die Erteilung einer Konzession. Die persönlichen Voraussetzungen sind gemäss Artikel 9 Absatz 2 WNG:

a) Die juristischen Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben;

b) Mindestens $^2/_3$ der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein und ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz behalten.

Als sachliche Voraussetzungen haben die Bewerber die nötige Sicherheit für die sachgemässe Erstellung der Anlagen und für deren Betrieb zu bieten (Art. 10 Abs. 4 WNG).
Sowohl die persönlichen als auch die sachlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, die Voraussetzungen und Bedin-

gungen während der ganzen Dauer der Konzessionen einzuhalten.

2.3 Der vorliegende Fall stellt insofern eine Besonderheit dar, als die bestehenden Konzessionen bereits durch eine neue Konzession abgelöst wurden. Infolge des noch laufenden Bewilligungsverfahrens (Genehmigung des Nutzungs- und Schutzkonzeptes durch den Bundesrat sowie die Genehmigung der Bauten und Anlagen im Plangenehmigungsverfahren durch die BVE) kann die neue Konzession noch gar nicht ausgeübt werden. Deshalb gelten die alten Konzessionen noch weiter. Sie werden aber im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlagen ohne weiteres durch die neue Konzession ersetzt. Vorliegend müssen somit alle drei Konzessionen zusammen an die Rechtsnachfolgerin übergehen, und zwar mit denselben Auflagen und Bedingungen.

2.4 Gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d WNG in Verbindung mit Artikel 18 des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) ist für die Übertragung einer Konzession eine einmalige Abgabe geschuldet. Diese beträgt 50% des bisherigen Wasserzinses eines Jahres, für die Konzession Rondchâtel ausmachend Fr. 15 976.–, für die Konzession Chauffat ausmachend Fr. 599.–.

2.5 Hinsichtlich der Abgaben für die neue Konzession sind folgende Ueberlegungen anzustellen: Es ist noch offen, ob das vorgesehene Nutzungs- und Schutzkonzept vom Bundesrat genehmigt wird. Dieser Umstand führt dazu, dass auch noch offen ist, inwiefern und mit welcher Leistung die neue Konzession ausgeübt werden kann. Wesentlicher Bestandteil des Nutzungs- und Schutzkonzeptes ist nämlich die Festlegung der Restwassermengen, was eine wesentliche Auswirkung auf die möglich erzielbare Leistung haben wird. Auch aus diesem Grund hat die BVE, nach Zustimmung der Finanzdirektion, gestützt auf Artikel 2 WAD die Konzessionsabgabe gestundet, und zwar bis zum Beschluss des Bundesrates über das Nutzungs- und Schutzkonzept.
Die Übertragung einer Konzession in hängenden Rechten ist weder im Wassernutzungsgesetz noch im WAD geregelt. In Auslegung des Willens des Gesetzgebers kann es nicht die Meinung gewesen sein, dass für eine Konzession, die während eines Verfahrens übertragen wird, ebenfalls eine Übertragungsabgabe geschuldet ist. Dies führte zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung eines Konzessionärs. Auf die Abgabe für die Übertragung der neuen Konzession ist deshalb im vorliegenden Fall zu verzichten.

2.6 Gemäss Artikel 31 Buchstabe b WAD ist für den Genehmigungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr geschuldet. Diese wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

2.7 Referendum
Gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d KV in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 KV und Artikel 8 WNG untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

3 BESCHLUSS

3.1 Die Übertragung der Konzessionen Nr. 51G25, 51G26 und 51027 an die Ciment Vigier AG wird genehmigt.

3.2 Die Konzessionen Nr. 52G25 und 51G26 erlöschen eo ipso mit der Ausnützung der Konzession Nr. 51027, spätestens aber am 11. Oktober 2010. Sie sind zu gegebener Zeit durch die neue Konzessionärin im Grundbuch löschen zu lassen.

3.3 Die Bestimmungen der Konzessionsbeschlüsse vom 11. Oktober 1910 beziehungsweise vom 21. Februar 1961 sowie des Konzessionsbeschlusses vom 21. März 1991 werden bestätigt. Die neue Konzessionärin hat insbesondere deren Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

3.4 Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Konzessionen ihren Sitz in der Schweiz zu haben. Mindestens $^2/_3$ der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu behalten.

3.5 Abgaben und Gebühren
Die Gebühr gemäss Artikel 31 Bst. b WAD wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
Die Abgabe ausmachend Fr. 16 575.– und die Gebühr betragen insgesamt Fr. 16 875.–. Sie sind innert 30 Tagen seit Erlass dieser Verfügung an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7, (Konto 4950 4341-500) einzuzahlen.

3.6 Fakultatives Referendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3.7 Eröffnung
Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an
- Ciment Vigier AG, 4708 Lauterbach
- Papierfabrik Biberist, 4562 Biberist
- Gemeindeverwaltung, 2603 Péry.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

1887. Inselspital: Sanierung Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum INO, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll das Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum des Inselspitals saniert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz)
- Dekret über die Aufwendung des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz vom 5. Februar 1975 (Spitaldekret)
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954
- Vertrag Staat – Insel vom 21. Mai 1984
- Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16g
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44 und 53.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Oktober 1992, Berner Baukostenindex 116,3 Punkte)

	Fr.
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme, Art. 16d FHG) ...	215 000 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 16g Abs. 1 FHG)	–103 900 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton Zu bewilligender Kredit	111 100 000.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit vorliegendem Beschluss bewilligt.

Die nach Abzug der durch Lehre und Forschung verursachten Mehraufwendungen von 10% der Gesamtausgaben (ohne Anschlussgebühren von Fr. 3 000 000.–) verbleibenden Kosten von Fr. 190 800 000.– gehen gemäss Spitalgesetz und Spitaldekret zu 80% zu Lasten des Spitalzehntels. Der Betrag beläuft sich auf Fr. 152 600 000.–.
Die Zahlungstranchen sind im Finanzplan (1995–1998) enthalten.

4. Kredit/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag		
4980 5640	(Hochbauamt; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen)	1996	Fr.	2 000 000.–
		1997	Fr.	3 000 000.–
		1998	Fr.	4 000 000.–
		1999	Fr.	18 000 000.–
		2000	Fr.	25 000 000.–
		2001	Fr.	25 000 000.–
		2002	Fr.	25 000 000.–
		2003	Fr.	25 000 000.–
		2004	Fr.	25 000 000.–
		2005	Fr.	16 100 000.–
Total BVE			Fr.	168 100 000.–
4402 5640	(Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen z. L. Spitalzehntel)	2001	Fr.	7 000 000.–
		2002	Fr.	7 000 000.–
		2003	Fr.	7 000 000.–
		2004	Fr.	7 000 000.–
		2005	Fr.	5 760 000.–
80% z. L. Spitalzehntel			Fr.	33 760 000.–
4400 5640	(Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen)	2001	Fr.	1 750 000.–
		2002	Fr.	1 750 000.–
		2003	Fr.	1 750 000.–
		2004	Fr.	1 750 000.–
		2005	Fr.	1 440 000.–
			Fr.	8 440 000.–
Total GEF			Fr.	42 200 000.–
4831 5640	(Universität; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, Ausstattungskosten)	2002	Fr.	1 000 000.–
		2003	Fr.	1 350 000.–
		2004	Fr.	1 350 000.–
		2005	Fr.	1 000 000.–
Total ERZ			Fr.	4 700 000.–
Total			Fr.	215 000 000.–

Einnahmen:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag		
4980 6340	(Hochbauamt; Rückerstattung des Spitalsteuerzehntels für Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen)	1996	Fr.	1 440 000.–
		1997	Fr.	2 160 000.–
		1998	Fr.	2 880 000.–
		1999	Fr.	12 960 000.–
		2000	Fr.	18 000 000.–
		2001	Fr.	18 000 000.–
		2002	Fr.	18 000 000.–
		2003	Fr.	18 000 000.–
		2004	Fr.	18 000 000.–
		2005	Fr.	9 432 000.–
BVED			Fr.	118 872 000.–

Die Einnahmen des Hochbauamtes belasten den Spitalsteuerzehntel in gleicher Höhe:
5041 5640 (Spitalsteuerzehntelfonds HBA/BAU) Fr. 118 872 000.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion

1678. Berner Kantonalbank und Dezennium-Finanz AG; Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte 1994.

1. Der Geschäftsbericht 1994 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Berner Kantonalbank wird genehmigt.

2. Auf die Verzinsung des Dotationskapitals bzw. die Ausschüttung einer Dividende auf dem PS-Kapital der Berner Kantonalbank wird verzichtet.
Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Reingewinn 1994	23 322 079.49	
Saldovortrag aus Vorjahr	955 429.97	24 277 509.46
Zuweisung an offene Reserven		23 375 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		902 509.46

3. Der Geschäftsbericht 1994 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Dezennium-Finanz AG wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Verlust (Cashdrain) von Fr. 88 292 380.94 ab, welcher unter Beanspruchung der Staatsgarantie durch Zuschuss des Kantons ausgeglichen wird.

4. Unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat Ziffer 3 dieses Beschlusses genehmigt, bewilligt der Regierungsrat die für den Zuschuss notwendige gebundene Ausgabe von Franken 88 292 380.94. Der Zuschuss an die Dezennium-Finanz AG wird den ab 1992 gebildeten Rückstellungen belastet. Der Betrag wird von der Finanzverwaltung per Ende September 1995 überwiesen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank (in der Fassung vom 6. September 1993), Artikel 22 Ziffer 3, Artikel 25, 25a, 25d, 25e

- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt, Artikel 16g Absatz 1 und Artikel 16k.

1296. Finanzverwaltung, Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, Nachkredit 1994; Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand und Begründung

Bewilligung eines Nachkredites für Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Im Budget 1994 wurde kein Betrag vorgesehen.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 90 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)

Artikel 1ff. Verordnung über Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Artikel 24, 25 und 29 Finanzhaushaltgesetz

Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 51 und 71 Finanzhaushaltverordnung.

3. Massgebende Kreditsumme

Fr. 111 657 000.–, gebundene einmalige Ausgabe.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Zahlungs- und Nachkredit 1994.

5. Konto: 4710-5200 Darlehen und Beteiligungen Bund.

6. Zwangslage und Dringlichkeit

Es besteht keine Wahlfreiheit oder Kompensationsmöglichkeit, da Artikel 90 AVIG die Kantone zur anteiligen Defizitübernahme verpflichtet.

7. Ausgabenbewilligung

Der Regierungsrat bewilligt die einmalige gebundene Ausgabe von Fr. 111 657 000.– unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat den entsprechenden Nachkredit gewährt.

Erziehungsdirektion

1691. Erziehungsdirektion; mit Kreditsperren verbundene Nachkredite pro 1995 auf verschiedenen Konten.

1. Gegenstand

Es zeigt sich, dass beim Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule (AKVM), der Schweizerischen Ingenieur- und Fachschule für Holzwirtschaft (SISH) und dem Amt für Finanzen und Administration (AFA) verschiedene Budgetkredite nicht eingehalten werden können.

- Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Inspektorate bezog das Regionale Inspektorat Seeland neue Räumlichkeiten. Dabei sind die Kosten für die unverzichtbaren Telefon-Informatikleitungen im Budget des AKVM, Konto 4810 3143 (Unterhalt der vom Staate gemieteten Liegenschaften) nicht berücksichtigt.
- Bei der SISH erfolgte die Budgetierung des Anteils Weiterbildung am WBO-Projekt Nr. 289 zu Lasten des Besoldungskontos 4833 3020 anstatt des Kontos 3090 (Aus- und Weiterbildung des Personals).
- Beim AFA wurde infolge eines Missverständnisses unterlassen, bewilligte Investitionsausgaben ins Budget des Kontos 4890 5640 (Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen) aufzunehmen.

Diese Nachkredite werden restlos durch entsprechende Kreditsperren auf anderen Konten kompensiert, so dass keine Mehrbelastung der Staatsrechnung erfolgt.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 17. September 1992
- Ingenieurschulgesetz vom 12. Februar 1990
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

Es werden pro 1995 die folgenden mit Kreditsperren verbundenen Nachkredite bewilligt:

	Nachkredit Konto	Betrag	Kreditsperre Konto	Betrag
4810 Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule	3143-600	9 100.–	3160-600	9 100.–
(Voranschlagskredit Kontengruppe 314 = Fr. 10 000.–)				
4833 Ingenieurschulen	3090-490	134 000.–	3020-490	134 000.–
(Voranschlagskredit Kontengruppe 309 = Fr. 567 000.–)				
4890 Amt für Finanzen und Administration	5640-100	103 000.–	5621-600	103 000.–
(Voranschlagskredit Kontengruppe 564 = Fr. 81 000.–)				

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit 1995.

1700. Universität; Nachkredit pro 1994, Konto 4831 3640 Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Inselspital).

1. Gegenstand

Aufgrund des Vertrages vom 21. Mai 1984 und RRB Nr. 1605 vom 27. April 1983 hat die Universität dem Inselspital die durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung verursachten Kosten oder 19,3% der anrechenbaren Betriebskosten abzugelten. Diese Abgeltung beträgt aufgrund der Abrechnung 1994 des Inselspitals Fr. 4 096 467.40 mehr als im Budget vorhergesehen werden konnte.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3
- Vertrag vom 21. Mai 1984 zwischen dem Staate Bern und der Inselspital-Stiftung, vom GR genehmigt am 7. November 1984
- RRB Nr. 1605 vom 27. April 1983, Festlegung des durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung bedingten durchschnittlichen Anteils an die Betriebskosten des Inselspitals
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Der Universität wird pro 1994 auf Konto 4831 3640 (Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen), direktionsinternes Konto 4831 3643 (Beitrag Inselspital) ein Nachkredit von Fr. 4 097 000.– bewilligt. Mandant: Nr. 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3643.

Antrag der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 1997

I.

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

Januarsession	20.–30. Januar 1997
Märzsession	10.–20. März 1997
Maisession	28. April – 7. Mai 1997 (ohne 1. und 8. Mai)
Junisession	16.–26. Juni 1997
Septembersession	1.–11. September 1997
Novembersession	3.–13. November 1997
Reservewoche	1.–4. Dezember 1997

II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. August 1995

Im Namen der Präsidentenkonferenz
Der Präsident: *Emmenegger*

Antrag des Büros des Grossen Rates

BSG 151.211.1

Grossratsbeschluss Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (BSG 151.211.1); Inkraftsetzung von Artikeln

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer II der Änderung der Geschäftsordnung vom 15. März 1994,

beschliesst:

1. Die Artikel 94, 94a, 95, 96 und 98 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO), in der Fassung vom 15. März 1994, treten auf den 4. September 1995 in Kraft.
2. Die Artikel 94, 95, 96, 97 und 98 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO), in der Fassung vom 9. Mai 1989, werden auf den 4. September 1995 aufgehoben.

Bern, 21. August 1995

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

1. Ausgangslage

1.1 Zur Geschichte des geltenden Gesetzes

Die Gesetzgebung über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe hat im Kanton Bern (wie in vielen anderen Kantonen) eine lange Geschichte. Am 19. März 1905 verabschiedete der Grosse Rat das erste kantonale Gesetz betreffend die Sonntagsruhe. Zuvor bestanden verschiedene kantonale und kommunale Erlasse, die sich mit einzelnen Aspekten der Sonntagsruhe auseinandersetzten (vgl. den damaligen Vortrag im Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1903, Beilage Nr. 16). Das Gesetz von 1905 blieb ohne wesentliche Änderungen fast 60 Jahre in Kraft. Im Jahre 1954 nahm der Grosse Rat eine Motion an, welche eine Erhöhung der Zahl öffentlicher Ruhetage im reformierten Kantonsteil von vier auf sechs verlangte. Der Regierungsrat entschloss sich in der Folge jedoch zu einer Totalrevision des Gesetzes von 1905.
Er setzte eine ausserparlamentarische Expertenkommission ein und legte, gestützt auf ihre Arbeiten, im Frühling 1964 dem Grossen Rat seinen Entwurf vor. Der Grosse Rat stimmte ihm ohne grundlegende Änderungen zu.
Die bernische Gesetzgebung über die Sonntagsruhe stützt sich auf Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993. Diese Bestimmung lautet wie folgt:
Die Sonntage sowie die vom Gesetz anerkannten Feiertage sind öffentliche Ruhetage.

1.2 Der Gang der Revisionsarbeiten

Im Jahre 1978 lehnte der Grosse Rat ein Postulat Golowin ab, welches den 1. Mai und den 1. August zu Feiertagen erheben wollte. Mehr Glück hatten die Herren Grossräte Probst und Hofer, welche am 3. August und am 1. September 1988 je eine Motion einreichten mit folgenden Begehren:
«Die Regierung wird ersucht, das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964/15. Mai 1973 so zu revidieren, dass es den heutigen Gegebenheiten und künftigen Bedürfnissen der bernischen Bevölkerung angemessen und rechtsgleich Rechnung zu tragen vermag.
Begründung:
Es sind unterschiedlichste, im besonderen soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Aspekte der rechtsgleichen Behandlung, die eine diesbezügliche generelle neue Beurteilung nötig machen. Eine neue Gesetzgebung soll auch auf die Regelungen und Verhältnisse der benachbarten Kantone in vernünftiger Weise Rücksicht nehmen. Dieser Hinweis ist beispielsweisend und bezieht sich namentlich auf das Sonntagsruhegesetz und die daraus für den Bereich Freizeit und Sport resultierende besondere Problematik.» (Motion Probst)
«Das geltende Sonntagsruhegesetz entspricht dem heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben nicht mehr. Beispielsweise werden an den hohen Festtagen wie Ostern und Pfingsten – trotz ausdrücklichem Verbot – politische Märsche und Demonstrationen durchgeführt. Andererseits werden aber die in Artikel 7 näher definierten Sondervorschriften sehr einschränkend gehandhabt und können den heutigen Anforderungen (Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus, Freizeit, Sport) nicht mehr gerecht werden. Völlig unklar ist u. a. die Regelung von gewerblichen Ausstellungen und andern grossen örtlichen oder regionalen Veranstaltungen aller Art oder die neuen Dienstleistungsbetriebe wie Tankstellen mit Verkaufsgeschäften, Autowaschanlagen usw. Nur sehr wenige bernische Gemeinden verfügen über Sonntagsruhereglemente und auch die Ersatzverordnung vom 19. Januar 1965 muss als veraltet bezeichnet werden.
Überflüssig sind Hinweise im Gesetz auf Gastgewerbegesetz, Filmgesetz, Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917, sowie auf die alte Regelung des Genehmigungsverfahrens. Die Polizeidirektion, die die Aufsicht faktisch ausübt und die Sonntagsruhereglemente genehmigt, wird im Gesetz überhaupt nicht erwähnt. Es fehlt auch ein Hinweis auf die Kompetenzen der Regierungsstatthalter.
«Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat um eine Revision des Sonntagsruhegesetzes. Diese soll einerseits das Gebot der Sonntagsruhe als ein Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen Ordnung weiterhin gewährleisten. Andererseits mit einer Lockerung der seit 1964 eingetretenen Entwicklung in vernünftigem Mass Rechnung tragen.» (Motion Hofer)
Der Grosse Rat nahm am 25. Mai 1989 beide Motionen an, und zwar die Motion Probst mit 53:48, die Motion Hofer mit 51:50 Stimmen.
In der Folge führte die damalige Polizeidirektion (heute Polizei- und Militärdirektion) Vorgespräche mit den beiden Motionären sowie mit Vertretern der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche. Sie arbeitete darauf einen ersten Revisionsentwurf aus und unterbreitete ihn wiederum den beiden genannten Landeskirchen zur Stellungnahme.
Darauf setzte der Regierungsrat eine ausserparlamentarische Expertenkommission unter dem Vorsitz von Professor Dr. P. Saladin, Bern, «für die Ausarbeitung des Revisionsentwurfes» ein (Beschluss vom 25. März 1992). Ihr gehörten Vertreter der hauptbetroffenen Verbände, Vertreter beider Landeskirchen sowie ein Vertreter der Polizei- und Militärdirektion an.
Im Laufe des Jahres 1992 wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher von der Kommission am 19. September 1992 einstimmig genehmigt wurde.

2. Bundesrecht und Gesetzgebung anderer Kantone

2.1 Bundesrecht

Das Bundesrecht enthält nur wenige Bestimmungen über öffentliche Feiertage und über die Sonntagsruhe.
Die *Bundesverfassung* erwähnt sie überhaupt nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es aber den Kantonen gestattet, Regeln über die öffentlichen Feiertage und über die Sonntagsruhe zu erlassen. Sie sind hiefür zuständig, weil

dem Bund keine eigene Zuständigkeit zugewiesen ist. Und die Grundrechte der Glaubens- und der Kultusfreiheit gestatten nicht nur, sondern erfordern geradezu eine gesetzliche Ordnung der Sonntagsruhe: Für die christlichen Kirchen ist der Sonntag üblicherweise der Tag, an dem die Gottesdienste gefeiert werden: die ungestörte Durchführung, der ungestörte Besuch derselben sind wichtigster Ausfluss der Kultusfreiheit; sie zu schützen ist somit Aufgabe der (zuständigen) Kantone.
Freilich liegt in der Erhebung des Sonntags zum allgemeinen öffentlichen Ruhetag eine gewisse Diskriminierung derjenigen Religionen, welche ihre Gottesdienste am Samstag oder an einem anderen Wochentag feiern. Indessen machen die Angehörigen dieser Religionen nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtbevölkerung aus. Und weil die kantonale Regelung der Sonntagsruhe regelmässig nicht nur dem Schutz von Gottesdiensten, sondern auch anderen Zielen dient (vgl. hierzu unten, Ziff. 3.1), erscheint jene Diskriminierung mit der Bundesverfassung vereinbar; das Bundesgericht hat sich denn auch noch nie in anderem Sinne geäussert, ebensowenig die einschlägige Literatur. Freilich müssen die Kantone dafür sorgen, dass jene Minderheiten-Religionen an Samstagen oder an anderen Wochentagen ihre Gottesdienste ungestört durchführen können; und sie haben auch (im Rahmen ihrer Zuständigkeit) den Angehörigen solcher Religionen grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, an den Gottesdiensten teilzunehmen.
Auch mit dem übrigen Bundesverfassungsrecht ist eine kantonale Regelung der Feiertagsruhe durchaus vereinbar. Freilich ist zu beachten, dass eine solche Regelung bestimmte nicht-religiöse Grundrechte berühren kann, so die Versammlungsfreiheit oder die Handels- und Gewerbefreiheit. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung – und auch nach der Kantonsverfassung (vgl. Art. 28) – sind Grundrechtsbeschränkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
Auch mit dem einschlägigen Bundesgesetzes- und Bundesverordnungsrecht ist der Entwurf vereinbar: Mit der Ruhezeit von Arbeitnehmern, welche von der eidg. Arbeitsgesetzgebung geregelt wird, beschäftigt sich der Entwurf an sich nicht; freilich muss er sinnvollerweise Rücksicht nehmen auf die einschlägige Regelung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, SR 822.11), weil es nicht anginge, einen Tag, an dem gearbeitet werden muss, als öffentlichen Feier- und Ruhetag zu bezeichnen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 2). Und was den Schutz der Sonntagsruhe vor übermässigem Lärm angeht, so ist festzuhalten, dass die Bundes-Umweltschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Umweltschutz, vom 7. Oktober 1983 [USG, SR 814.01]; Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV, SR 814.41]) lediglich vor Lärm schützen will, der von Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen ausgeht (Art. 11 ff., 19 ff. USG, Art. 1 LSV), nicht aber vor übrigem Lärm (als Folge von Veranstaltungen z. B.): Dies hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid ausdrücklich bestätigt (BGE 117 Ib 151).

2.2 Kantonales Recht

Die an den Kanton Bern angrenzenden Kantone haben grösstenteils gleiche Regelungen getroffen.

Der *Kanton Luzern* unterscheidet in seinem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 ebenfalls Sonntage, übrige öffentliche Feiertage und hohe Feiertage. Der Kreis der hohen Feiertage entspricht demjenigen im neuen Bernischen Gesetz, während die übrigen öffentlichen Feiertage durch katholische Feiertage ergänzt sind. Gemeinden können vom Gesetz festgelegte, zusätzliche öffentliche Ruhetage bestimmen. Die an öffentlichen Ruhetagen verbotenen Tätigkeiten sind praktisch identisch im Grundsatz umschrieben und werden anschliessend konkretisiert. An hohen Festtagen sind zusätzlich Kinovorführungen und Theatervorstellungen verboten, nicht als verboten aufgeführt sind hingegen Feste. Es sind ebenfalls Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Betriebe vorgesehen, wobei der zeitliche Rahmen im Gesetz festgehalten ist. Das Offenhalten von Bäckereien, Konditoreien, Molkereien und Blumengeschäften ist von Gesetzes wegen vorgesehen und nicht der Bewilligungskompetenz der Gemeinden unterstellt. Neben den Gemeindebehörden können auch die kantonalen Behörden in bestimmten Bereichen zusätzliche Ausnahmebewilligungen erteilen.
Im *Kanton Solothurn* werden im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 auch drei Arten von öffentlichen Ruhetagen festgelegt. Die verbotenen Tätigkeiten werden im Grundsatz aufgelistet und konkretisiert. Der Regierungsrat regelt in einer Vollzugsverordnung die Ausnahmen. An hohen Feiertagen sind verglichen mit dem Kanton Bern zusätzlich Kinovorstellungen, Umzüge und das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen verboten. Erlaubt ist hingegen das Offenhalten von Spielsalons. Eine separate Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 regelt diesen Bereich für Werk- und für Ruhetage. Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien und Blumenläden dürfen gemäss dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten. Die Gemeinden können diese Öffnungszeiten in einem in der Verordnung festgelegten Rahmen vorverschieben bzw. ausdehnen.
Die Loi sur le dimanche et les jours féries vom 30. September 1991 des *Kantons Neuenburg* unterscheidet lediglich zwischen Sonn- und Feiertagen, hohe Feiertage werden nicht bezeichnet. Die verbotenen Tätigkeiten wie auch die Ausnahmen werden lediglich im Grundsatz festgehalten. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bestimmen. Die Ladenöffnungszeiten werden im gleichzeitig in Kraft getretenen Loi sur la police du commerce geregelt. Mit Ausnahme von Läden, die Lebensmittel verkaufen, sind an Sonn- und Feiertagen alle Geschäfte zu schliessen. Sind die Geschäfte an Sonn- und Feiertagen geöffnet, ist die Zeit aber unter der Woche zu kompensieren. Gemeinden in Tourismusgebieten können das Offenhalten von bestimmten Geschäften an Sonn- und Feiertagen bewilligen. Es handelt sich dabei unter anderem um den Verkauf von produits de première nécessité und um Familienbetriebe ausserhalb von städtischen Agglomerationen.
Die Regelungen des *Kantons Aargau* und des *Kantons Freiburg* stammen beide aus dem letzten Jahrhundert. Lediglich die Ladenschlussgesetze wurden 1940 bzw. 1959 erlassen.
(Eine Übersicht über die Feiertagsruhe-Regelungen anderer Länder vermittelt *Peter Häberle*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, Berlin 1988, S. 15 ff.)

3. Erläuterung des Entwurfs

3.1 Zielsetzung

Die beiden Motionäre, welche die Revision des geltenden bernischen Gesetzes von 1964 in Gang gesetzt haben, wollten an der Zielsetzung und auch an der Struktur des Gesetzes nichts ändern, sie erstrebten lediglich eine Teilrevision mit punktuellen Anliegen. Aus der Beratung im Grossen Rat über die beiden Motionen ergab sich nichts anderes. Es erscheint daher gerechtfertigt und geboten, zunächst die Zielvorstellungen in Erinnerung zu rufen, die den Regierungsrat und den Grossen Rat im Jahre 1964 bestimmten.
Der Gesetzgeber verfolgte damals drei Anliegen: Schutz der Sonntagsruhe, Schutz der Arbeitsruhe und Befriedigung kultureller Bedürfnisse. Diese drei Anliegen sind auch heute von unveränderter grosser Bedeutung.

- *Schutz der ungestörten Durchführung von Gottesdiensten* ist den Kantonen, wie bemerkt, von der Bundesverfassung nach wie vor aufgetragen. Wohl werden die Gottesdienste an Sonntagen heute wohl von wesentlich weniger Gläubigen besucht als in den sechziger Jahren. Aber diese Gottesdienste stehen doch nach wie vor im Zentrum christlicher Glaubensverkündigung. Gerade in einem Kanton wie Bern, der bis heute an einer engen Verbindung von Kirche und Staat festgehalten hat, drängt sich daher nach wie vor die hauptsächliche Ausrichtung der Feiertags-Gesetzgebung auf den von diesen Kirchen als Gottesdienst-Tag auserwählten Sonntag und auf die von ihnen gefeierten hohen Festtage auf.
- *Schutz der Arbeitsruhe* ist in der Zwischenzeit zu einem wesentlichen Teil Sache der Bundesgesetzgebung geworden (vgl. vorne, Ziff. 2.1). Es bleibt aber ein wichtiger «Rest»: nämlich der Schutz des Ruhebedürfnisses von Personen, welche als Selbständigerwerbende im Detailhandel tätig sind. Das Gesetz über Handel und Gewerbe verzichtet auf eine Regelung der Ladenöffnung an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen und behält hiefür sogar ausdrücklich das Sonntagsruhegesetz vor (Art. 9 Abs. 2). Vor allem Inhaber kleiner Läden sollen so geschützt werden, weil sie sonst, aus Angst vor Konkurrenzierung durch grosse Geschäfte (welche ihrem Personal die bundesrechtlich verlangten Freitage ohne weiteres einräumen und trotzdem ihre Geschäfte auch an Sonntagen offen halten könnten) ihre Läden «pausenlos» offen zu halten sich veranlasst sehen könnten.
  Die Befriedigung bestimmter kultureller Bedürfnisse hat als Anliegen nichts von seiner Bedeutung und Aktualität verloren. Die Sonntage und (zum Teil) die öffentlichen Feiertage sind im Kanton Bern wie in der ganzen Schweiz seit jeher Tage, an denen *vielfältigste kulturelle Veranstaltungen* durchgeführt werden: Feste aller Art, Wanderungen, Umzüge, zahllose Sportveranstaltungen und viele andere mehr. Dieses überaus rege kulturelle Leben bedingt aber, dass die grosse Mehrzahl der Bürger und Bürgerinnen «frei» haben, disponibel sind, gemeinsam (aktiv oder passiv) daran teilnehmen können. Wer an Sonn- und anderen Feiertagen in den Arbeitsprozess eingestaltet ist, fällt für solches Teilnehmen weg. Die gesetzliche Erhebung von Sonntagen und einigen anderen Tagen zu öffentlichen Feiertagen und die grundsätzliche Anordnung von Arbeitsruhe an solchen Tagen (Ausnahmen gibt es heute freilich bereits in bedeutender Zahl) ermöglichen erst das gemeinsame Begehen jener Feste und anderer Ereignisse, und damit ihr Leben und Überleben überhaupt.
  Die drei Ziele der Gesetzgebung von 1964 bleiben also aktuell und wichtig; sie bestimmen denn auch den Gesetzesentwurf der Expertenkommission. Sie lassen sich freilich gesetzestechnisch in zwei zusammenfassen: das zweite ist, wie bemerkt, ein «Restposten» und geht weitgehend im dritten auf.

3.2 Struktur

Der Expertenkommission stellte sich in struktureller Hinsicht vor allem die Frage, ob eine Partialrevision oder eine Totalrevision des Gesetzes von 1964 vorzuziehen sei. Die beiden Motionäre strebten, wie bemerkt, bloss eine Partialrevision an. Die Expertenkommission erkannte jedoch bald, dass neben den im Sinne der Motionäre abzuändernden Bestimmungen kaum ein Artikel übrig blieb, der nicht als irgendwie überholt gelten musste – vor allem, weil eine Reihe «angrenzender» Gesetze in der Zwischenzeit abgeändert worden waren oder in Revision stehen, oder weil ihre Sprache zum Teil reichlich antiquiert wirkte. Die Kommission entschloss sich daher, eine Totalrevision vorzuschlagen. Allerdings liess sie sich vom Grundsatz leiten, wonach in inhaltlicher Hinsicht nicht mehr abzuändern sei als von den Motionären verlangt oder sonstwie unbedingt geboten.
Der Entwurf – wie bereits das geltende Gesetz – berührt Grundrechte (vgl. vorne, Ziff. 2.1). Grundrechtsbeschränkungen sind aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und nach der Kantonsverfassung nur zulässig, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (s. daselbst), im besonderen wenn sie auf einer hinreichend «substantiierten» und bestimmten gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn beruhen. Die Kommission bemühte sich entsprechend darum, alle wesentlichen Elemente der Regelung, soweit sie die Versammlungsfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit oder andere Grundrechte berührt, ins Gesetz selbst aufzunehmen (und nicht einer regierungsrätlichen Verordnung zu überlassen), und zwar mit hinreichender Bestimmtheit.

3.3 Leitprinzipien

Die Expertenkommission strebt mit ihrem Entwurf eine gewisse *Differenzierung, Vereinfachung* und *Modernisierung* des geltenden Rechts an. Das bedeutet im wesentlichen folgendes:

- Die Kommission entschloss sich, weiterhin *drei Kategorien von öffentlichen Feiertagen* zu unterscheiden: Sonntage, hohe Festtage und übrige öffentliche Feiertage (Art. 2). Für die drei Kategorien sollten nicht durchwegs die selben Regeln gelten. Für hohe Festtage sieht die Kommission eine strenge Regelung vor: So sollen bestimmte besonders lärmige und sonstwie «umtriebliche» Veranstaltungen allgemein, ohne Ausnahmen, unterbleiben, ebenso das öffentliche Spielen um Geld oder Geldeswert und das Spielen in Spielsalons. Einschränkungen gelten auch für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten (Art. 6), sofern sie nicht dringender Art sind und es dürfen eben keine Ausnah-

mebewilligungen im Sinne von Artikel 7 erteilt werden. Umgekehrt sollen gerade Arbeiten in Feld, Wald und Garten an den «übrigen» öffentlichen Feiertagen, soweit diese nicht auf einen Sonntag fallen, umfassend erlaubt sein. Beizufügen ist, dass der Auffahrtstag, an dem erfahrungsgemäss besonders viele Veranstaltungen stattfinden, nicht mehr zu den hohen Festtagen gezählt wird.
- Eine Vereinfachung wird einmal dadurch angestrebt, dass an hohen Festtagen inskünftig bestimmte Tätigkeiten, welche heute von den Gemeinden einzeln bewilligt werden müssen, allgemein erlaubt sein sollen: so etwa besinnliche Konzerte im Freien. Unterbleiben soll bloss, was in erheblichem Masse stört, und zwar Gottesdienste oder Nichtbeteiligte in ihrem Ruhe- und Besinnungsbedürfnis. Traditionsreiche Anlässe sollen ebenfalls generell an hohen Festtagen gestattet sein, sie müssen also wiederum nicht mehr einzeln bewilligt werden wie heute. Vereinfacht ist ferner die Regelung der möglichen Ausnahmen, welche von den Einwohnergemeinden bewilligt werden können.
- Schliesslich galt es, veraltete Formulierungen (z. B. «Lichtspielgewerbe», «Vorunterricht») und überholte Regeln auszumerzen (so das Verbot von Feuerwehrübungen an hohen Festtagen oder das Verbot von Kinovorführungen an bestimmten hohen Festtagen – ein solches Verbot erscheint nicht mehr sinnvoll in einer Zeit, da alle Filme als Videos zu Hause angesehen werden können, und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit und ohne die geringste Möglichkeit einer Kontrolle).

3.4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der Ausdruck «Sonntagsruhe» wird nicht mehr verwendet; weil als Oberbegriff die «öffentlichen Feiertage» dienen (Art. 2), erscheint es angemessen, auch im Titel diesen Begriff zu verwenden. Von «Ruhe» soll aber nach wie vor die Rede sein – sie an bestimmten Tagen zu schützen ist nach wie vor zentrales Anliegen des Gesetzes (vgl. vorne, Ziff. 3.1).

Art. 1

Der Zweckartikel formuliert die Ziele des Gesetzes, wie sie vorne (in Ziff. 3.1) umschrieben wurden.

Art. 2

Hierzu wurde das Wesentliche bereits gesagt (vgl. Ziff. 3.3). An der Abstimmung vom 26. September 1993 wurde die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag» angenommen. Der neue Artikel 116bis der Bundesverfassung ist gemäss dem ebenfalls angenommenen Artikel 20 der Übergangsbestimmungen innert 3 Jahren in Kraft zu setzen. Um den Erlass noch vor dem Sommer 1994 in Kraft zu setzen, hat der Bundesrat eine Übergangsregelung in Form einer Verordnung geschaffen, wie es Artikel 20 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen vorsieht.

Art. 3

Artikel 3 statuiert und umschreibt das grundsätzliche Ruhegebot an öffentlichen Feiertagen. Er ist wie folgt aufgebaut:
- Absatz 1 statuiert den Grundsatz. Hier wird die doppelte Zielsetzung des Erlasses in das grundsätzliche Ruhegebot umgesetzt.
- Absatz 2 spezifiziert den Grundsatz für Hausierhandel, den Verkauf durch Verkaufswagen und Autowaschanlagen. Das Verbot findet sich schon im geltenden Sonntagsruhegesetz (Art. 3 Abs. 2 Bst. *a*); weil hiermit das Grundrecht der Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt wird, gehört es weiterhin ins Gesetz (vgl. vorne, Ziff. 3.2). Die Autowaschanlagen wurden auf Anregung der Gemeinden in die Verbotsliste aufgenommen (vgl. hinten Ziff. 5).

Art. 4

Artikel 4 konkretisiert den Grundsatz für hohe Festtage und nennt die Tätigkeiten, welche an solchen Tagen unterbleiben müssen. Eine solche Liste findet sich bereits in Artikel 4 Absatz 1 des geltenden Gesetzes; sie wurde aber, wie vorne bereits bemerkt, vereinfacht. – Nicht jegliche nicht-religiöse Veranstaltung soll an hohen Festtagen unterbleiben, sondern nur solche, welche religiöse Feiern oder das besondere Bedürfnis nach Ruhe, Stille, Besinnung an solchen Tagen erheblich beeinträchtigen können. «Grosse» Veranstaltung meint entsprechend nicht einfach eine Veranstaltung mit einer bestimmten Zahl teilnehmender Personen, sondern eine besonders «umtriebsreiche» und damit eben (potentiell) besonders störende. – Ebenfalls bereits erwähnt wurde, dass für Konzerte im Freien, wenn sie besinnlichen Charakter haben, hinfort keine Bewilligung mehr einzuholen ist (wie nach geltendem Recht, vgl. Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5). «Kleine» Konzerte im Freien und «kleine» Versammlungen sind nicht generell untersagt, können theoretisch jedoch unter das grundsätzliche Ruhegebot des Artikel 3 Absatz 1 fallen; u. U. kann dann für sie eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 erteilt werden. Die Ausnahmeregelung für traditionsreiche Anlässe gewährleistet, dass die nach geltendem Recht (Art. 4 Abs. 3) erlaubte Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, weiterhin möglich bleibt (vgl. auch hinten Ziff. 5). Andere traditionsreiche Anlässe, die nach Artikel 5 des geltenden Rechts einer Ausnahmebewilligung der Ortspolizeibehörde bedürfen, sollen neu ebenfalls generell gestattet sein.

Art. 5 des ersten Entwurfs

Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens gestrichen (vgl. hinten Ziff. 5).

Art. 5

Artikel 5 enthält Vorbehalte für die Gesetzgebung über das Gastgewerbe, die Ladenöffnung, die Fischerei und grosse Veranstaltungen im Wald.

Art. 6

Artikel 6 regelt differenziert die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Arbeiten in Feld, Wald und Garten. Er regelt generell, wann Arbeiten in Feld, Wald und Garten erlaubt sind. Nach geltendem Recht ist diese Frage – im Rahmen einer detaillierten Regelung gemäss Artikel 7 Absatz 1 lit. *a*) und *b*) des Sonntagsruhegesetzes – in Gemeindereglementen und in der regierungsrätlichen «Ersatzverordnung» zu regeln – eine sehr unübersichtliche Ordnung. Es liegt auf der Hand, dass sich die hier angesprochene Materie durchaus für eine allgemeine, kantonale Regelung eignet.

Art. 7

Gibt den Gemeinden die Möglichkeit – nicht die Verpflichtung! –, Tätigkeiten, welche an sich unter das allgemeine Ruhegebot von Artikel 3 Absatz 1 fallen und in Artikel 6 nicht erwähnt sind, unter gewissen Bedingungen gleichwohl zu bewilligen, und zwar jeweils im Einzelfall. Diese Ermächtigung findet sich grundsätzlich bereits im geltenden Gesetz. Sie wird im Entwurf freilich eingeschränkt auf Sonntage und «andere» öffentliche Feiertage – an hohen Festtagen sollen keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Diese Einschränkung entspricht der vorne dargestellten Leitlinie, wonach für hohe Festtage eine strenge Regelung gewählt werden soll. – In der Kommission wurde intensiv darüber diskutiert, ob Artikel 7 den Gemeinden zu viel oder zu wenig Freiraum gewähre. Sie kam zum Schluss, dass mit den Buchstaben a)–c) ein hinreichend fester und zugleich ein elastischer Rahmen gespannt werde. Vor allem ist zu beachten, dass die Gemeinden gleichartige Bewilligungen am gleichen Ort nicht gehäuft erteilen dürfen – damit soll ein Unterlaufen des grundsätzlichen Ruhegebots, ebenso aber eine übermässige Belastung bestimmter Gemeinden mit Feiertagsveranstaltungen verhindert werden. – Zu Buchstabe a) ist zu bemerken, dass die Gemeinden nach Möglichkeit das Gespräch mit allenfalls betroffenen Kirchen suchen sollten.

Art. 8–11 (Art. 6–9 des ersten Entwurfs)

Die Bestimmungen über Aufsicht, Rechtspflege i.w.S., d.h. auch über Strafen sind dem geltenden Recht weitgehend nachgebildet, bloss, soweit nötig, «modernisiert». Artikel 8 regelt – formell neu – die Aufsicht, Artikel 10 erklärt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege für anwendbar, Artikel 11 entspricht weitgehend dem alten Artikel 13. Anders als nach geltendem Recht (Art. 7 Abs. 1) sind die Gemeinden gemäss Artikel 9 des Entwurfs nur ermächtigt, nicht verpflichtet, ein Reglement über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

Art. 12 (teilweise Art. 2 des ersten Entwurfes)

Gemäss einer Mitteilung des bernischen Statistischen Auskunftsdienstes weisen die beiden Gemeinden Moutier und Vellerat eine römisch-katholische Bevölkerungsmehrheit auf. Moutier hat freilich gleichwohl die hohen Festtage nach evangelisch-reformierter Tradition festgelegt, während Vellerat der römisch-katholischen Tradition folgt. Der einzigen Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit soll es inskünftig (wie bisher) gestattet sein, die drei genannten katholischen Feiertage (in ihrem Reglement gemäss Art. 9 Abs. 1) als hohe Festtage zu bezeichnen. Freilich muss sie dann die Zahl der öffentlichen Feiertage gemäss Artikel 2 lit. *c*) reduzieren; nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (vom 13. März 1964, SR 822.11) können die Kantone «höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen» (wobei der Bundesfeiertag von dieser Regelung nicht erfasst wird). Die Gemeinde Vellerat wird indessen gemäss Fahrplan am 1. Juli 1996 zum Kanton Jura wechseln. Es rechtfertigt sich daher, die Sonderregelung als Übergangsbestimmung zu formulieren, welche auf den genannten Zeitpunkt ausser Kraft tritt.

Art. 13 (Art. 10 des ersten Entwurfs)

Das neue Gesetz will drei andere Gesetze abändern: Das Jagdgesetz (Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, BSG 922.11) bloss in terminologischer Hinsicht, das Filmgesetz (Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen, BSG 935.41) auch in materieller – das Verbot der Filmvorführungen an bestimmten hohen Festtagen soll nämlich aus den Gründen, welche bereits vorne, Ziffer 3.4 dargelegt wurden, gestrichen werden. Durch die Änderung des Gewerbegesetzes werden die Ladenöffnungszeiten in einem einzigen Erlass geregelt (vgl. hinten Ziff. 5). Auch die Spielapparateverordnung bedarf einer Anpassung, weil im Unterschied zur geltenden Gesetzgebung der Karfreitag für den ganzen Kanton als hoher Feiertag gilt, der Auffahrtstag hingegen nicht mehr zu den hohen Feiertagen gezählt wird. Gemäss dem Grundsatz des Parallelismus' der Formen ist es aber nicht möglich, eine Verordnung durch Gesetz zu ändern. Die Anpassung wird deshalb als eigenständige Erlassänderung vom Regierungsrat beschlossen werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Da die Verwaltungstätigkeit nicht ausgedehnt wird, ergibt sich durch das neue Gesetz für den Kanton Bern kein zusätzlicher Personalaufwand. Auch braucht der Kanton Bern hiefür keine Ausgaben zu tätigen.

4.1 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch Vereinheitlichung der Ladenöffnungszeiten auf Kantonsebene haben die Gemeinden im Unterschied zur geltenden Gesetzgebung keine Möglichkeit mehr, die Ladenöffnung an öffentlichen Feiertagen in einem Reglement festzulegen. Hingegen verbleibt ihnen der Vollzug des Gesetzes und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 7. Eine Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit oder zusätzliche Ausgaben resultieren nicht.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf fand in seiner Gesamtheit mit einer Ausnahme die Zustimmung aller Vernehmlassungsadressaten. Die vorgebrachten einzelnen Änderungsvorschläge wurden teilweise übernommen, Gesetzestext und Vortrag entsprechend angepasst. Nachstehend die wichtigsten Änderungen. Ebenfalls hier erläutert werden grössere Änderungen, die aufgrund des 2. Mitberichtsverfahrens und der Vorschläge der Redaktionskommission vorgenommen wurden.

Art. 1

Wurde redaktionell angepasst und der Passus «unter grösstmöglicher Schonung der Natur» ersatzlos gestrichen. Obwohl die Formulierung teilweise befürwortet wurde, überwog doch die Ansicht, dass der Umweltschutz nicht Ziel des Gesetzes ist. Gemäss Artikel 31 der neuen Kantonsverfassung gehört der Umwelt-, Landschaft- und Heimatschutz zu den öffentlichen Aufgaben. Die verfassungsmässige Zielvorgabe, dass die Umwelt durch die menschlichen Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden soll, richtet sich sowohl an die Gemeinwesen als auch an die Privaten. Es ist weder möglich noch erwünscht, in jedem Gesetz eine oder mehrere verfassungsmässige Zielvorstellungen speziell hervorzuheben.

Art. 3

In Absatz 2 wurde auf Anregung der Gemeinden der Betrieb von Autowaschanlagen in die Liste der verbotenen Tätigkeiten aufgenommen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern stellte sich – allerdings in einem älteren Entscheid – auf den Standpunkt, dass an Sonntagen nur solche Arbeiten gestattet sind, die bei vernünftiger Würdigung als unumgänglich und notwendig bezeichnet werden müssen. Die Reinigung von Fahrzeugen durch eine automatische Waschanlage stelle keine unumgängliche und notwendige Arbeit dar, die im Sinne des Gesetzes zu dulden wäre (BVR 1978 S. 447). Gestützt auf diese Rechtsprechung verweigerte der Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. 0457 vom 27. Januar 1993 einem Autowaschcenter den Betrieb der Waschanlagen an Sonntagen. Auch im Vortrag zur Automatenverordnung vom 19. Mai 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden im Mitbericht zum gewerblichen Bewilligungsverfahren für Autowaschanlagen auf allfällige Sonntagsruheaspekte hinweisen können. In der Praxis bestehen aber offenbar Probleme mit der Durchsetzung des Verbotes, indem die Anlagen oftmals mit dem Anschlag «Benützung an Feiertagen verboten» versehen sind, aber eingeschaltet bleiben, so dass jedermann sie benutzen kann. Es scheint darum gerechtfertigt, ein entsprechendes Verbot im Gesetz aufzunehmen. In Absatz 3 lit. *b*, jetzt Artikel 4 lit. *b*, wurden die öffentlichen Tanzveranstaltungen gestrichen. Diese Anpassung erfolgt im Hinblick auf das neue Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung, welche auf 1. Juli 1994 in Kraft getreten sind und im Unterschied zur geltenden Gastgewerbegesetzgebung kein Tanzverbot an hohen Festtagen kennen. Der hinzugefügte Absatz 5, jetzt Artikel 5 Absatz 2 ist einerseits Konsequenz der neuen Regelung über die Ladenöffnung, auf die weiter unten eingegangen wird. In den anderen beiden Bereichen geht es darum, den laufenden Gesetzgebungsverfahren den nötigen Spielraum zu lassen. Die Aufteilung des ursprünglichen Artikel 3 in insgesamt drei Artikel und die Gliederung durch zusätzliche Überschriften erfolgte auf Vorschlag der Redaktionskommission.

Art. 4, jetzt Art. 6 und 7

Nach dem 2. Mitberichtsverfahren wurde der ganze Absatz 1 von Artikel 6 gestrichen. Auf die Aufzählung der an öffentlichen Feiertagen allgemein erlaubten Tätigkeiten kann ohne weiteres verzichtet werden. Fallen sie weder unter Artikel 3 noch Artikel 4, sind sie erlaubt. In Artikel 6 wurde das absolute Verbot, an hohen Festtagen dringende Arbeiten in Feld und Wald durchzuführen, entfernt. Die Formulierung hätte es beispielsweise einem Landwirt nicht erlaubt, an einem hohen Festtag vor einem drohenden Unwetter noch die Ernte einzubringen, um Ertragseinbussen zu vermeiden. Ein solches Verbot stünde weder im öffentlichen Interesse noch wäre es verhältnismässig. Absatz 3 lit. *d* wurde aus den in Artikel 1 genannten Gründen gestrichen.

Art. 5 des ersten Entwurfs

Wurde gestrichen und in neuer Formulierung als Änderungen ins Gewerbegesetz (HGG) aufgenommen. Verschiedene Vernehmlassungsadressaten ersuchten in Anlehnung an Artikel 10 HGG um Aufnahme weiterer Geschäfte in die Liste von Artikel 5 Absatz 1. Weitere Stimmen erinnerten an den Grundsatz des HGG, bewusst eine kantonal einheitliche Regelung für die Ladenöffnungszeiten zu treffen. Schliesslich wurde die Frage aufgeworfen, warum die Ladenöffnungszeiten in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt werden sollen. Auf die vorgenommenen Änderungen wird unter Artikel 10 neu 13 eingegangen.

Art. 6 neu 8

Der Vollzug des Gesetzes wurde neu der Gemeinde übertragen, während die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter und die Polizei- und Militärdirektion die Aufsicht ausüben.

Art. 7 neu 9

Der Regelungsspielraum der Gemeindereglemente reduziert sich durch die Streichung von Artikel 5 auf die Artikel 7 und 12. Der Erlass einer kantonalen Ersatzverordnung wurde aus diesem Grund hinfällig.

Art. 8 und 9, neu 10 und 11

Wurden lediglich präzisiert, bzw. konkretisiert. Letzteres drängte sich aufgrund des Legalitätsprinzips auf.

Art. 12

Die vorher in Artikel 2 geregelte Ermächtigung für Gemeinden mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, in ihren Reglementen weitere hohe Festtage zu bestimmen, wird als Übergangsbestimmung formuliert.

Art. 10 neu 13

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 lit. *f* des am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen neuen Gastgewerbegesetzes (GGG) unterstehen Kioske für alkoholfreie Getränke und Zwischenverpflegungen mit nicht mehr als 6 Steh- oder Sitzplätzen nicht dem Gesetz. Dies hat zur Folge, dass sie unter die Ladenöffnungszeiten des HGG fallen. Für die insbesondere in Städten auftretenden Imbissstände wurden aus diesem Grund neu in Artikel 11 Absatz 2 HGG die Öffnungszeiten während der ganzen Woche auf 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. In Artikel 11 Absatz 4 HGG wurden neu die Geschäfte aufgelistet, die an öffentlichen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten dürfen. Dem Grundsatz des HGG folgend, die Ladenöffnungen für den ganzen Kanton einheitlich zu regeln, werden auch die Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen kantonal festgelegt. Nach geltendem Recht (Art. 7) war dies Sache der Gemeinden. Schon bisher durften Käsereien, Blumengeschäfte, Bäckereien und Milchhandlungen an öffentlichen Feiertagen beschränkt offengehalten werden. Zahlreiche Gemeinden bewilligten zudem bereits unter geltendem Recht das Offenhalten von Lebensmittelgeschäften. Diesem offenbar bestehenden Bedürfnis wird durch Aufnahme der Lebensmittelgeschäfte in die Liste Rechnung getragen. Um den mitunter auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten – ein Geschäft bietet zur Hauptsache andere Produkte und bloss ein sehr begrenztes Angebot an Frischwaren, (z. B. Brotablage) an – besser begegnen zu können, soll neu das Kriterium Frischwaren wegfallen. Unter dem Begriff Lebensmittelgeschäft werden vernünftigerweise diejenigen Geschäfte zu subsumieren sein, deren Angebot an Lebensmitteln den überwiegenden Teil des offerierten Gesamtsortimentes ausmacht. Artikel 11 a HGG erlaubt ausserdem an zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, das Offenhalten weiterer Geschäfte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Vorbehalt betreffend die hohen Festtage rechtfertigt sich hier, da auch Geschäfte, die nicht Grundbedürfnisse an verderblichen Waren abdecken, an diesen beiden Tagen offenhalten können. In Artikel 12 HGG wurde der Zusatz «während der Saison» entfernt. Die meisten vom Tourismus abhängigen Gemeinden verzeichnen heute praktisch während des ganzen Jahres grosse Besucherzahlen, so dass von einer eigentlichen Saison nicht mehr gesprochen werden kann. Die Unterscheidung kann darum ohne weiteres weggelassen werden. Da mit der neuen Regelung der Sonntagsladenöffnung nun doch viele Geschäfte zu unterschiedlichen Zeiten offenhalten können, drängte es sich auf, die Gemeinden in Artikel 14 a HGG ausdrücklich mit der Kontrolle der Öffnungszeiten zu betrauen. Dadurch wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Aufgabe nicht primär Sache der Kantonspolizei ist.

Art. 11 neu 14

Übernahme der gängigen Formulierung.

Art. 12 neu 15

Unverändert

Bern, 14. März 1995 Der Polizei- und Militärdirektor: *Widmer*

Anhang zum Vortrag [1)]

Die Kommission regte an, im Vortrag deutlich darauf hinzuweisen, dass die Änderungen im Gewerbegesetz betreffend die Ladenöffnung erst nach dem Vernehmlassungsverfahren erfolgten.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf fand in seiner Gesamtheit mit einer Ausnahme die Zustimmung aller Vernehmlassungsadressaten. Die vorgebrachten einzelnen Änderungsvorschläge wurden teilweise übernommen, Gesetzestext und Vortrag entsprechend angepasst. Insbesondere die Bestimmung über die Ladenöffnung erfuhr aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens eine grössere Änderung, indem sie aus dem vorliegenden Gesetz entfernt und als neue Bestimmung ins Gewerbegesetz eingefügt wurde. Nach dem 2. Mitberichtsverfahren wurde die ursprüngliche vorgeschlagene Regelung zudem auch inhaltlich erweitert. Die erfolgten Änderungen werden nachstehend unter Artikel 5 und Artikel 10 neu 13 detailliert aufgezeigt. Ebenfalls hier erläutert werden andere grössere Änderungen, die aufgrund des 2. Mitberichtsverfahrens und der Vorschläge der Redaktionskommission vorgenommen wurden.

Bern, 21. Juni 1995 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Juni 1995 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wasserfallen*

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

II. Begriffe

Art. 2 Öffentliche Feiertage sind

a die Sonntage,

Antrag des Regierungsrates

b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidg. Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten;

c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, die Auffahrt, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

Antrag der Kommission

b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten;

c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

III. Ruhegebot und Ausnahmen

Ruhegebot
a im allgemeinen

Art. 3 [1] An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.

[2] Insbesondere sind untersagt der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen im Sinne der Vorschriften des Regierungsrates über das Wandergewerbe.

b an hohen Festtagen

Art. 4 An hohen Festtagen sind überdies verboten

b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,
c Schaustellungen,
d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,
e das Offenhalten von Spielsalons.

c Vorbehalte zugunsten der besonderen Gesetzgebung

Art. 5 [1]Für Betriebe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.

[2] Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Vorschriften über die Ladenöffnung, die Fischerei und das Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald.

Ausnahmen *a* im allgemeinen

Art. 6 Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

b in Einzelfällen

Art. 7 Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
a die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören;
b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen;
c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

Antrag des Regierungsrates

a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt,

Antrag der Kommission

a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt,

IV. Vollzug und Rechtspflege

Aufsicht

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Gemeindereglemente

Art. 9 [1] Die Gemeinden können Reglemente über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erlassen, soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung beinhaltet.

[2] Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt der Polizei- und Militärdirektion.

Verfahren

Art. 10 Gegen Verfügungen der Gemeinde sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 11 Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Artikel 3, 4 und 6 sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 12 [1] Die Gemeinde Vellerat, als Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, kann in ihrem Reglement auch den Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zu hohen Festtagen erklären. Sie darf diesfalls aber neben dem Bundesfeiertag nur drei der in Artikel 2 Buchstabe c) genannten übrigen öffentlichen Feiertage als solche bezeichnen.

[2] Diese Bestimmung tritt mit dem Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ausser Kraft.

Änderung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz:

Art. 29 [1] Unverändert

[2] Die Jagd ist verboten:
zeitlich:
a unverändert;
b an öffentlichen Feiertagen;
Rest unverändert.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen:

Art. 20 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe:

III. Ladenöffnung

Art. 9 [1] Unverändert

[2] Aufgehoben

Art. 11 [1] Unverändert

[2] Imbissstände dürfen während der ganzen Woche von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

[3] An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen vor öffentlichen Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21.30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf).

Allgemeine Sonntagsverkäufe

Art. 11a An zwei Sonntagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Art. 12 [1] In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können die Geschäfte von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

[2] Unverändert

Gemeinden

Art. 14a Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Ladenöffnungsvorschriften.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 14 Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates

[4] An öffentlichen Feiertagen dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Antrag der Kommission

[4] An öffentlichen Feiertagen, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. März/21. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Juni 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wasserfallen*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Maturitätsschulen und für die unterstützten privaten Maturitätsschulen im Rahmen von Artikel 31.

[2] Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht können einer Maturitätsschule angegliedert werden. Für sie gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Zweck

Art. 2 [1] Die Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II.

[2] Sie vermitteln eine gründliche Allgemeinbildung und bereiten auf den Zugang zu den Hochschulen sowie zu anderen Bildungsgängen des tertiären Bereichs vor.

Träger

Art. 3 Der Kanton oder Private sind Träger von Maturitätsschulen.

Bildungsgänge

Art. 4 [1] Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes erfüllen und eidgenössisch anerkannt sind.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Dauer, Lehrpläne

Art. 5 [1] Der Bildungsgang bis zur Maturität dauert vier Jahre. Er beginnt mit dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr der Volksschule.

[2] Die besonderen Bestimmungen für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht werden im Rahmen des Lehrplans für die Volksschule von der Erziehungsdirektion erlassen.

[3] Die Lehrpläne für die Maturitätsschulen werden von den Schulkommissionen innerhalb der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Der Kanton fördert zweisprachige Maturitäten.
Absatz 2 wird Absatz 3.

Schulungsort

Art. 6 Die Wahl des Schulungsortes ist im Rahmen des Unterrichtsangebotes im Kanton Bern frei.

Übertritt, Zuweisung

Art. 7 [1] In eine Maturitätsschule können Schülerinnen und Schüler übertreten, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium genügen werden.

[2] Für den ganzen Kanton gilt ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, das Verfahren, insbesondere die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

[3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände auf Antrag der Rektorenkonferenz Schülerinnen und Schüler den einzelnen Maturitätsschulen zuweisen.

Promotion

Art. 8 [1] Der Regierungsrat regelt die Promotionen, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

[2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Maturitätskommission

Art. 9 Eine kantonale Maturitätskommission führt die Maturitätsprüfung nach Abschluss des Bildungsganges durch.

Maturitätszeitpunkt

Art. 9a (neu) Im ganzen Kanton finden die Maturitätsprüfungen vor dem Ende des letzten Schuljahres statt.

II. Schulgeld

Unterricht, Material

Art. 10 [1] Der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen ist unentgeltlich.

[2] Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die zusätzlichen Kosten für besondere Veranstaltungen selber.

Antrag der Kommission

Maturitätsprüfungen

Art. 9 [1] Im ganzen Kanton finden die Maturitätsprüfungen vor dem Ende des letzten Schuljahres statt.

[2] Sie werden von der kantonalen Maturitätskommission durchgeführt.

Antrag des Regierungsrates

Maturitätskommission

Art. 9 Eine kantonale Maturitätskommission führt die Maturitätsprüfung nach Abschluss des Bildungsganges durch.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 9a Streichen.

3 An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans leistet der Kanton Beiträge. Die Kosten für Veranstaltungen ausserhalb des Lehrplans gehen vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 11 1 Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern, die aus besonderen Gründen keine bernische Maturitätsschule besuchen können, ist der Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen zu ermöglichen.

2 Für Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern wird ein jährliches Schulgeld erhoben.

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, sofern nicht besondere Schulabkommen abweichende Regelungen enthalten.

Wohnsitz

Art. 12 Als Wohnsitz gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz.

III. Schülerinnen und Schüler

Mitbestimmungsrechte

Art. 13 1 Die Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitspracherecht.

... ein angemessenes Mitbestimmungsrecht.

2 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Unterrichtsbesuch

Art. 14 1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Massnahmen

Art. 15 1 Die Schulleitung und die Lehrerschaft ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.

2 Die Schulleitung und die Lehrerschaft sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

3 Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

4 Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

Rechtliches Gehör

Art. 16 Die Schulleitung oder die Schulkommission hört die Betroffenen an, bevor sie Massnahmen ergreift.

Akademische Studien- und Berufsberatung

Art. 17 [1]Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf akademische Studien- und Berufsberatung.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Unfallversicherung und Soziale Dienste

Art. 18 [1]Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegen Unfall zu versichern. Sie sind durch die Schulleitung auf ihre Versicherungspflicht aufmerksam zu machen.

[2] Der Regierungsrat regelt den schulärztlichen Dienst durch Verordnung.

[3] Für die Erziehungsberatung und den jugendpsychiatrischen Dienst gelten die entsprechenden Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

IV. Eltern

Art. 19 [1]Die Eltern sind angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

[2] Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

[3] Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Schule statt.

V. Lehrkräfte

Auftrag

Art. 20 [1]Die Lehrerschaft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler auf den in Artikel 2 festgelegten Zweck hin. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler im selbständigen und verantwortungsbewussten Lernen.

[2] Der Lehrerauftrag richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften.

[3] Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Anstellungsverhältnis

Art. 21 Das Anstellungsverhältnis wird durch die Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften geordnet.

Lehrerkonferenz
a Allgemeines

Art. 22 [1]Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräften und einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

2 Die Lehrerkonferenz befasst sich insbesondere mit
a pädagogischen Fragen,
b Fragen der Schulentwicklung,
c Fragen der Schulorganisation,
d den Aufnahmen,
e den Promotionen.

3 Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

b Ausstand

Art. 23 1 Lehrerinnen und Lehrer treten bei Verhandlungen, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.

2 Die Schülerinnen und Schüler treten bei Verhandlungen in den Ausstand, wenn eine oder einer von ihnen oder wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer betroffen ist. Bevor sie in den Ausstand treten, haben sie die Gelegenheit, ihren Standpunkt bekannt zu geben.

Vertretung der Lehrerschaft

Art. 24 1 Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil.

2 In Schulkommissionen grösserer Schulen sowie an den Verhandlungen der Gesamtschulkommission wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten, sofern die Kommission nicht die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrkräfte verlangt.

3 Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen selber vor der Kommission zu vertreten.

VI. Schulleitung und Aufsicht

Schulleitung

Art. 25 1 Der Schulleitung obliegt
a die pädagogische, die organisatorische und die administrative Leitung der Schule,
b die Information und die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Behörden,
c die Gestaltung der Schulentwicklung,
d die Fortbildung des Lehrerkollegiums.

2 Die Vertretung der Schule nach aussen erfolgt durch eine Rektorin oder einen Rektor.

3 Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz

Art. 26 Die Rektorinnen und Rektoren bilden gemeinsam die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz. Sie ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Schulkommission

Art. 27 [1] Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Maturitätsschule und der ihr organisatorisch angegliederten Sekundarklassen ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern. Mehrere Maturitätsschulen können einer Kommission unterstellt werden.

[2] Die Schulkommission erlässt das Schulreglement und den Lehrplan, stellt die Lehrkräfte an und bestimmt die Schulleitung.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zahl der Kommissionen, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse.

Gesamtschulkommission

Art. 28 [1] Einzelne Befugnisse der Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung einer zentralen Behörde (Gesamtschulkommission) übertragen werden.

[2] Die Gesamtschulkommission setzt sich aus Mitgliedern der Schulkommissionen zusammen. An ihren Sitzungen nehmen die Rektorinnen und Rektoren sowie eine Vertretung der Lehrerschaft teil.

VII. Finanzierung

Art. 29 [1] Die Kosten für die Führung der kantonalen Maturitätsschulen trägt der Kanton.

[2] Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Ausgaben abschliessend.

[3] An die Betriebskosten (einschliesslich Zins- und Amortisationskosten) privater Maturitätsschulen können Beiträge bis zu 60 Prozent entrichtet werden.

[4] Der Kanton kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

VIII. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 30 [1] Bildungsgänge für Erwachsene richten sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung.

[2] Sie werden als Teilzeit- oder Vollzeitschulen geführt.

[3] Es wird ein Schulgeld erhoben.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

IX. Privatschulen

Art. 31 [1] Bildungsgänge können auch an privaten Schulen geführt werden.

[2] Die Erziehungsdirektion kann Beiträge nach Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, wenn die Bildungsgänge den Bestimmungen der Artikel 2, 4, 7 Absatz 1, 8, 18, 19 und 20 entsprechen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann die Führung einzelner Bildungsgänge privaten Institutionen auch ohne Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, sofern diese den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen genügen.

X. Weitere Bestimmungen

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 32 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen sowie weitere Projekte unterstützen.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 33 Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung bestehender sowie die Errichtung neuer Maturitätsschulen.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 34 [1] Der Regierungsrat

a wählt die Mitglieder der Schulkommissionen und Gesamtschulkommissionen und bestimmt die Präsidentinnen und die Präsidenten;

b wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

[2] Er regelt durch Verordnung

a die Bildungsgänge an den einzelnen Maturitätsschulen,

b die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Maturitätskommission,

c die Maturitätsprüfungen,

d die Organisation und den Betrieb der Maturitätsschulen,

e die Übertritts- und Promotionsbestimmungen sowie die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen,

f die Mitbestimmungsrechte, die Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,

g die Aufgaben und Befugnisse der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulkommissionen,

h den Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen,

i die Angliederung von Klassen der Sekundarstufe I sowie anderer Klassen an Maturitätsschulen,

k Bildungsgänge für Erwachsene,

l die akademische Studien- und Berufsberatung,

m den schulärztlichen Dienst,
n die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

Befugnisse der Erziehungsdirektion

Art. 35 [1] Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schulkommissionen und die Oberaufsicht über die Maturitätsschulen aus.

[2] Sie
a erlässt allgemeine Bestimmungen zu den Lehrplänen der einzelnen Schulen,
b beschliesst die Errichtung und Aufhebung von Klassen,
c erlässt Richtlinien für Schülerzahlen,
d genehmigt die Schulreglemente und die Lehrpläne,
e bewilligt die Führung von Bildungsgängen an privaten Institutionen,
f bewilligt allfällige Beiträge an private Institutionen.

[3] Die Erziehungsdirektion kann Evaluationen und Untersuchungen sowie Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Unterrichtsmethoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.

XI. Rechtspflege

Art. 36 [1] Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission und der Maturitätskommission kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

[3] Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonalisierung

Art. 37 [1] Bestehende öffentliche Gymnasien werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den Gymnasiumsgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Kosten abschliessend.

[3] Die Finanzdirektion führt die Verhandlungen für die Übernahme der zum Schulbetrieb gehörenden Liegenschaften. Der Grosse Rat legt die Verhandlungsgrundsätze in einem besonderen Beschluss fest.

[4] Die gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die Seminarabteilungen der Höheren Mittelschule Marzili Bern anwendbaren Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung sowie des Dekrets vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien finden weiterhin Anwendung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Änderung von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung

Akademische Studien- und Berufsberatung, Studentenberatung

Art. 7 [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität

Verhältnis zu den Maturitätsschulen

Art. 9 «Maturitätsschulen» statt «Gymnasium und Seminar».

3. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f «Maturitätsschulen» statt «Gymnasien und Seminaren»,
g und *h* unverändert.

[2–4] Unverändert.

4. Volksschulgesetz vom 19. März 1992

Kantonale Klassen

Art. 6a (neu) [1] Der Kanton kann an seinen Maturitätsschulen neunte Schuljahre mit gymnasialem Unterricht führen.

[2] Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Schulungsort

Art. 7 [1–3] Unverändert.

[4] Die Trägergemeinden regeln die Organisation des gymnasialen Unterrichts im neunten Schuljahr. Bietet eine Gemeinde diesen Unterricht nicht an, regelt sie den Besuch einer andern Sekundarschule oder einer Maturitätsschule durch Vertrag.

[5] Der Kanton verrechnet bei von ihm an Maturitätsschulen geführten neunten Schuljahren grundsätzlich die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten).

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Primar-, Real- und Sekundarklassen

Art. 46 [1-3] Unverändert.

[4] Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Maturitätsschulen.

Kantonsbeiträge

Art. 49 [1-3] Unverändert.

[4] Die Beiträge gemäss Absätze 1 und 2 gelten als gebundene Ausgaben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 39 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
2. Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien,
3. Dekret vom 19. März 1992 betreffend die Dauer der gymnasialen Ausbildung,
4. Dekret vom 19. Februar 1987 zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer.

Inkrafttreten

Art. 40 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Art. 46 Streichen (keine Änderung).

Bern, 9. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Juli 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Lack*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen

Ingress:

«in Ausführung von Artikel 83–86 der Staatsverfassung» wird gestrichen.

Die Landeskirchen

Art. 1 [1]Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

[2] Unverändert.

Rechtspersönlichkeit und Stellung

Art. 2 [1]«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

[2] «Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Kantonsverfassung».

[3] Rechtspersönlichkeit können zudem die kirchlichen Bezirke erlangen (Art. 62).

Aufgaben

Art. 3 [1]Unverändert.

[2] Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.

[3] Aufgehoben.

Antragsrecht der Landeskirchen

Art. 3a (neu) In allen äussern Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht zu.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Aufgehoben.

Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

Art. 6 [1–3] Unverändert.

[4] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

Austritt aus einer Landeskirche

Art. 7 [1] Wer einer Landeskirche angehört, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat austreten.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Umschreibung und Bildung der Kirchgemeinden

Art. 8 [1] «Staatsgebietes» wird ersetzt durch «Kantonsgebietes».

[2] Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss des Grossen Rates.

[3] Unverändert.

Stimmrecht

Art. 15 Die Landeskirchen ordnen in ihren Verfassungen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.

Errichtung von Pfarrstellen

Art. 19 [1] Der Grosse Rat legt die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen pro Landeskirche für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter durch Beschluss fest. Die bewilligten Pfarrstellen ergeben die Summe der bewirtschaftbaren Stellenprozente.

[2] Die Kirchgemeinden sind befugt, zu ihren Lasten weitere Pfarrstellen zu errichten. Die zuständigen kirchlichen Organe können nähere Bestimmungen erlassen.

[3–5] Unverändert.

Bewirtschaftung von Pfarrstellen

Art. 19a (neu) [1] Der Regierungsrat bewirtschaftet die Pfarrstellen im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Er regelt das Nähere durch Verordnung.

[2] Grundsätzlich besteht für jede Kirchgemeinde mindestens eine volle Pfarrstelle. Abweichungen sind zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl, die räumlichen Verhältnisse oder durch die betreuungsmässige Struktur gerechtfertigt ist.

3 Der Regierungsrat kann die Bewirtschaftung durch Veränderung des Beschäftigungsgrades der Geistlichen oder durch Zuweisung zusätzlicher Aufgaben sicherstellen.

4 Der Regierungsrat hört vor seinem Beschluss insbesondere die beteiligten Kirchgemeinden an.

Erfordernisse

Art. 24 Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat sich der Bewerber auszuweisen
1. über Handlungsfähigkeit und guten Leumund,
2. über eine bestandene, anerkannte Abschlussprüfung,
3. aufgehoben,
4. über die Ordination oder Institutio durch die jeweilige kirchliche Oberbehörde.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 Aufgehoben.

Art. 28 Aufgehoben.

Beendigung während der Amtsdauer

Art. 29 1 Das Verwaltungsgericht löst auf Klage der Aufsichtsbehörde das Dienstverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer auf, wenn Unfähigkeit, ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

2 Wird das Dienstverhältnis eines Geistlichen durch das Verwaltungsgericht aufgelöst, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.

Rechte und Pflichten

Art. 30 1 Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen im übrigen hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit und vorbehältlich der kirchlichen Ordnung den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

2 Aufgehoben.

3 Die zuständigen kirchlichen Organe erlassen Richtlinien über die Arbeitszeit und die Freizeit nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 31 1 Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen. Zuständiges Wahlorgan ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

2 Der Regierungsrat ernennt die Geistlichen für die kantonal besoldeten Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten, für die Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.

3 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt alle zu besetzenden kantonal besoldeten Pfarrstellen im Amtsblatt des Kantons Bern zur freien Bewerbung aus.

Amtsdauer, Wiederwahl

Art. 32 1 Unverändert.

2 Der Regierungsrat legt für sämtliche Geistlichen des ganzen Kantons eine einheitliche Amtsdauer fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 33.

3 Aufgehoben.

4 Wahlen während der laufenden Amtsperiode sind für den Rest derselben vorzunehmen.

5 Die Wiederwahlen der Geistlichen erfolgen im ganzen Kanton auf den gleichen Zeitpunkt. Sie müssen spätestens am 30. Juni vor Ablauf der Amtsperiode vollzogen sein.

Art. 36–50 Aufgehoben.

Verfahrensvorschriften

Art. 51 1 Die Pfarrwahl kann an der Urne, an einer Kirchgemeindeversammlung oder still vorgenommen werden. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

2 Ein öffentlicher Wahlgang kann schriftlich beim Kirchgemeinderat verlangt werden

a für die Wiederwahl: von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigten;

b für freie Wahlvorschläge bei Neuwahlen: von mindestens 20 Stimmberechtigten bzw. von zehn Stimmberechtigten, wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt.

Art. 52 Aufgehoben.

Rechtsmittel

Art. 53 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebeschwerde finden auf Pfarrwahlen Anwendung.

V. Finanzordnung

Besoldung der Geistlichen

Art. 54 1 Die Geistlichen an den vom Kanton errichteten Pfarrstellen werden nach gleichen Grundsätzen vom Kanton besoldet.

2 Der Kanton wahrt dabei insbesondere wohlerworbene Rechte aufgrund historischer Rechtstitel.

3 Jegliche Zuschläge mit Gehaltscharakter seitens anderer Körperschaften sind ausgeschlossen.

Dienstwohnung der Geistlichen

Art. 54a (neu) 1 Die Kirchgemeinden stellen ihren Geistlichen eine angemessene Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. In Kirchgemeinden, in denen der Kanton Eigentümer eines Pfarrhauses ist, stellt er dieses den Geistlichen als Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Für die Amtsräume in diesen Pfarrhäusern stellt der Kanton den Kirchgemeinden direkt Rechnung.

2 Die Entschädigung für die Beanspruchung der Dienstwohnungen wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, direkt vom Gehalt der Geistlichen in Abzug gebracht und, entsprechend den Eigentumsverhältnissen, der zuständigen Stelle des Kantons oder derjenigen der Kirchgemeinde vergütet.

3 Die Geistlichen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während ihrer Amtszeit zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

4 Befindet sich das Pfarrhaus im Eigentum des Kantons, entscheidet nach erteilter Ausnahmebewilligung die zuständige Stelle der Finanzdirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über dessen weitere Verwendung.

Grundstückverkäufe

Art. 56 Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Kirchensteuern

Art. 57 1 Die Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Massgabe eines besonderen Gesetzes Kirchensteuern zu erheben.

2 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrages für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden und der betreffenden Landeskirchen sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

Abgeltungen

Art. 58 Abgeltungen der Gemeinden für die Benützung von Eigentum der Kirchgemeinde wie kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenuhren, Kirchgemeindehäuser und dergleichen sind im Rahmen besonderer Vereinbarungen zu regeln. Kommt keine Verständigung über solche Abgeltungen zustande, verfügt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, dem die Kirchgemeinde angehört.

Gemeindebeiträge an die Landeskirchen

Art. 59 1 Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirchen sind nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden zu

bemessen. Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.

2 «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «das Verwaltungsgericht».

3 Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter deren Kirchgemeinden einführen.

Staatsbeiträge

Art. 59a (neu) Der Kanton kann die Erfüllung für ihn besonders wichtiger Aufgaben der Landeskirchen mit Beiträgen unterstützen.

Kirchliche Bezirke

Art. 62 1 und 2 Unverändert.

3 Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen (Art. 2 Abs. 3).

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5 Der kirchliche Bezirk mit Rechtspersönlichkeit legt die von ihm zu erfüllenden Aufgaben im Organisationsreglement fest. Aufgaben, die über die von der Kirchensynode festgelegten hinausgehen (Abs. 4), bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Kirchgemeinden.

Kirchensynode

Art. 63 1 Unverändert.

2 Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

3 Aufgehoben.

Kirchengebiet, Wahlverfahren

Art. 71 1 Das Wahlverfahren für die Abgeordneten in die Synode wird in der Kirchenverfassung umschrieben.

2 Es richtet sich nach demokratischen Grundsätzen.

Zugehörigkeit

Art. 73 Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die von dieser Landeskirche aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 6.

Christkatholische Kommission

Art. 75 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Die Organisation der Kommission wird durch die Kirchenverfassung geordnet.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Stimmrechts (Art. 15) durch die Landeskirchen sind in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Änderung bestehenden Pfarrstellen gemäss Artikel 19 Absatz 1 werden durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.
3. *a* Die erste einheitliche Amtsperiode für alle Geistlichen, gemäss Artikel 32, beginnt am 1. Januar 2002.
   b Wiederwahlen, die vor dem 1. Januar 2002 fällig werden, sind bis zum Beginn der ersten einheitlichen Amtsperiode zu befristen.
4. Gemeindezulagen an Geistliche dürfen höchstens noch in dem Umfange gewährt werden, als das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Gehaltsmaximum der zustehenden Lohnklasse nicht überschritten wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001.
5. Kirchgemeinden, denen der Kanton innerhalb der letzten 20 Jahre Loskaufzahlungen für die Naturalienleistungspflicht geleistet hat, haben diese im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen 20 Jahre zurückzuerstatten.
6. Die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode richtet sich bis zum Erlass einer Regelung in der Kirchenverfassung (Art. 71), längstens aber bis zum 31. Dezember 2001, nach den Bestimmungen des Dekrets vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.

III.

Schlussbestimmungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens.
2. Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern.
3. Dekret vom 31. August 1981 über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode.
4. Dekret vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser.

5. Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.
6. Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern.
7. Die Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Errichtung von Pfarrstellen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 14. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Rebbau (RebG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau, auf die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) sowie auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Produktionsregionen

Art. 1 [1] Das Rebgebiet wird in die Produktionsregionen Bielersee und Thunersee unterteilt.

[2] Der Regierungsrat kann weitere Produktionsregionen bezeichnen.

Einteilung

Art. 2 [1] Die Produktionsregion Bielersee umfasst die einheitlichen Weinproduktionsgebiete

a linkes Bielerseeufer mit den Rebbaugemeinden La Neuveville, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée sowie Biel und

b Jolimont mit den Rebbaugemeinden Erlach, Tschugg, Gampelen und Ins.

[2] Die Produktionsregion Thunersee bildet ein einheitliches Weinbauproduktionsgebiet mit den Rebbaugemeinden Spiez, Oberhofen und Sigriswil (Merligen).

Ursprungsbezeichnung

Art. 3 Der Regierungsrat regelt die Anwendung von Ursprungsbezeichnungen durch Verordnung.

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

Art. 4 [1] Die Berufsorganisationen können durch Reglement Vorschriften über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und deren Anwendung erlassen.

[2] Die Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde bleibt vorbehalten.

Beratung

Art. 5 [1] Der Kanton unterhält einen Beratungsdienst für Rebbau.

[2] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung der Beratungsaufgaben Dritte beiziehen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

3 Leistungsauftrag und Höhe der Abgeltungen an beigezogene Dritte werden vertraglich festgelegt.

Kantonales Rebsorten-Richtsortiment

Art. 6 1 Als Rebsorten-Richtsortiment (Sortenverzeichnis) gilt das eidgenössische Richtsortiment.

2 Die Berufsorganisationen können
a im Einvernehmen mit den zuständigen Forschungsanstalten weitere Sorten und Veredelungsunterlagen ins Sortenverzeichnis aufnehmen,
b das erweiterte Sortenverzeichnis im gegenseitigen Einvernehmen für sämtliche Produktionsregionen gültig erklären und
c zu Versuchszwecken durch Verfügung die Pflanzung von Rebsorten oder Veredelungsunterlagen bewilligen, die nicht im Sortenverzeichnis enthalten sind.

Anpflanzung- und Bewirtschaftungspflicht

Art. 7 1 Die innerhalb der Rebbauzone gelegenen Grundstücke müssen bepflanzt und bewirtschaftet werden.

2 Die Gemeinden können bei Missachtung dieser Pflicht nach vorgängiger Mahnung gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder, falls ein Pachtvertrag besteht, gegenüber der Pächterin oder dem Pächter die kostenfällige Ersatzvornahme verfügen.

3 Sie können diese Pflicht ganz oder für zusammenhängende Teile der Rebbauzone durch Reglement aufheben sowie einzelfallweise Ausnahmen verfügen.

Flächeninventar

Art. 8 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt ein Inventar der rebbestockten Flächen.

2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern, insbesondere auch über Änderungen der Sorten und des Ausmasses der bewirtschafteten Fläche.

3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, bei den Grundbuchämtern Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Rebbauzone einzuholen und die Grundstücksdaten der zuständigen Stelle der Finanzdirektion zu verwenden.

Mindestzuckergehalt

Art. 9 Die Berufsorganisationen können jährlich vor der Ernte einen das bundesrechtliche Minimum übersteigenden natürlichen Mindestzuckergehalt für Traubenmoste beschliessen, die der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dienen.

Ertragsbegrenzung

Art. 10 1 Die Berufsorganisationen können jährlich frühzeitig vor der Ernte einen das bundesrechtliche Maximum unterschreitenden zulässigen Höchstertrag pro Quadratmeter für Traubengut beschlies-

sen, das der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dient.

2 Sie können auf Antrag der regionalen Kommission eine Höchstgrenze für die übrigen Kategorien beschliessen.

3 Bei der Berechnung der Erntemenge ist auf die gesamte rebbestockte Fläche abzustellen, die der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter je Sorte zur Verfügung steht.

Qualitätsbezahlung

Art. 11 Die Berufsorganisationen erlassen die für die Bezahlung des Traubengutes nach Qualität in ihrer Produktionsregion verbindliche Preisskala.

II. Kontrolle und Weinlesedeklaration

Selbstkontrolle

Art. 12 1 Die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten sind verpflichtet, den natürlichen Zuckergehalt des von ihnen verarbeiteten Traubengutes zu messen und auf dem Kontrollblatt festzuhalten.

2 Das Kontrollblatt enthält zudem Angaben namentlich über
a die Menge oder das Volumen,
b die Gemeinde und die Lage der Herkunftsparzelle,
c die Sorte,
d die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter und
e die Traubenkäuferin oder den Traubenkäufer.

Amtliche Kontrolle

Art. 13 1 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt eine stichprobenweise Überprüfung der ausgefüllten Kontrollblätter sowie der Einhaltung der Kontrollvorschriften durch.

2 Die Kontrollorgane verfügen nebst ihrem Zutrittsrecht über die Berechtigung, im Rebberg und im Keller Muster zu erheben.

3 Anerkennt die Traubenverkäuferin oder der Traubenverkäufer bei der Vornahme der Messung den von der Käuferin oder vom Käufer ermittelten Wert nicht, haben die Parteien Anspruch auf eine amtliche Kontrolle.

Deklassierung

Art. 14 Traubengut, Traubensaft, Sauser oder Wein wird deklassiert, wenn Kontrollvorschriften erheblich verletzt werden oder die Entnahme von Mustern vereitelt wird.

Weinlesedeklaration

Art. 15 Die Weinlesedeklaration wird von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion aufgrund der Kontrollblätter erstellt.

III. Beiträge

Abgeltungen

Art. 16 [1] Den Berufsorganisationen werden die Aufwendungen abgegolten, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entstehen.

[2] Die Abgeltungen dürfen den Betrag von jährlich insgesamt 20 000 Franken nicht überschreiten.

Finanzhilfen

Art. 17 [1] Der Kanton kann den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Interesse des Landschaftschutzes für die Bewirtschaftung von namentlich in Waldesnähe gelegenen, schlecht erschlossenen und rationell nicht bewirtschaftbaren Parzellen Finanzhilfen bis zum Höchstbetrag von jährlich insgesamt 200 000 Franken gewähren.

[2] Der Beitrag beträgt höchstens 50 Franken pro Are.

Beiträge der Bewirtschafter

Art. 18 [1] Die Berufsorganisationen können von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von fünf Franken je Are erheben.

[2] Der Regierungsrat kann die Berufsorganisationen durch Verordnung ermächtigen, zusätzlich jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von einem Franken je Hektoliter verwerteten Traubengutes zu erheben.

[3] Die Berufsorganisationen verwenden die Beiträge für Informations- und Propagandazwecke.

Teuerung

Art. 19 Der Regierungsrat passt die Höchstsätze für die Beiträge nach Artikel 16, 17 und 18 periodisch der Teuerung an.

IV. Aufsicht

Bezeichnung der Organisationen

Art. 20 Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die für die jeweilige Produktionsregion zuständigen Berufsorganisationen, denen nach diesem Gesetz Aufgaben zukommen.

Mitteilungspflicht

Art. 21 [1] Die Berufsorganisationen teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Beschlüsse rechtsetzenden Inhalts (Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 Bst. *a* und *b,* Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11) mit, welche sie gestützt auf dieses Gesetz erlassen.

[2] Die Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung erfolgt in der Form eines Verweises.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung bezüglich Publikationsorgan und Zeitpunkt des Inkrafttretens eine von der Publikationsgesetzgebung abweichende Regelung treffen.

Einschreiten der Behörde

Art. 22 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion schreitet als Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein, wenn die rechtsetzenden Beschlüsse der Berufsorganisationen offensichtlich rechtswidrig oder auf eine gegen die Statuten oder zwingende privatrechtliche Vorschriften über die Körperschaften verstossende Weise zustande gekommen sind.

[2] Sie erlässt nach erfolgloser Mahnung oder in Fällen zeitlicher Dringlichkeit die erforderlichen Anordnungen.

V. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 24 Soweit der Vollzug nicht den Berufsorganisationen oder den Gemeinden übertragen ist, obliegt er der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Ausführungsbestimmungen

Art. 25 [1] Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Berufsorganisationen die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er kann die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über die Kontrolle und das Flächeninventar der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

[3] Er kann den Berufsorganisationen Aufgaben übertragen, die den Kantonen im Rahmen einer Änderung der Bundesgesetzgebung zugewiesen werden.

Beschwerde

Art. 26 [1] Gestützt auf die Gesetzgebung über den Rebbau erlassene Verfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 27 [1] Mit Busse von 100 bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

a ohne Bewilligung eine Pflanzung oder Erneuerung mit im Sortenverzeichnis nicht enthaltenen Rebsorten vornimmt,
b falsche Angaben über die rebbestockte Fläche liefert,
c sich trotz Mahnung weigert, die für die Führung des Flächeninventars notwendigen Angaben zu machen,
d die Kontrollvorschriften missachtet,
e den Kontrollorganen das Recht zur Entnahme von Mustern verwehrt oder
f die Kontrollblätter nicht fristgerecht einreicht.

[2] In besonders leichten Fällen kann die Richterin oder der Richter von Strafe Umgang nehmen.

Strafverfahren

Art. 28 [1] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Art. 29 [1] Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

[2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Verfahren

Art. 30 [1] Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden erledigt.

[2] Für die Beurteilung gilt dieses Gesetz, falls es für die betroffene Person günstiger ist.

Bisherige Regelung

Art. 31 Bis zum Erlass eines Reglementes über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen durch die Berufsorganisationen gilt die bisherige Regelung.

Auflösung des Fonds

Art. 32 Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Mittel des aufgelösten Rebfonds durch Beschluss.

Aufhebung von Erlassen

Art. 33 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. November 1983 über den Rebbau,
2. Dekret vom 11. Dezember 1985 über den kantonalen Rebfonds.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 5. Juli 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Juni 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwab,* Leuzigen

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – November-Session 1995

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission	
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	1
Erziehungsdirektion	3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	3
Geschäfte der Finanzkommission	
Volkswirtschaftsdirektion	6
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	7

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1979. Inselspital Bern; Ersatz einer Angiokardiographieanlage, Bereitstellung eines Raumes für elektrophysiologische Untersuchungen und Behandlungen sowie bauliche Anpassungen in der Abteilung für Kardiologie; neuer Verpflichtungskredit.

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 40, Artikel 42 und Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984.

Projekt

Ersatz einer Angiokardiographieanlage, Bereitstellung eines Raumes für elektrophysiologische Untersuchungen und Behandlungen sowie für bauliche Anpassungen in der Abteilung für Kardiologie.

Kosten und Finanzierung

	Fr.
Apparate inkl. Zusatzausrüstung	3 500 000.–
Raumanpassungen inkl. Verstärkung Haustechnik	1 975 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	5 475 000.–

Staatsbeitrag

Zu bewilligen	5 475 000.–
davon	
– Konto 5041 5640 (Spitalsteuerzehntel)	3 066 000.–
– Konto 4400 5640 (allgemeine Staatsmittel)	2 409 000.–

Gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen beträgt der Anteil Lehre und Forschung zu Lasten Bund Fr. 854 100.–. In der laufenden und der nächstfolgenden Verpflichtungs- und Zahlungskreditperiode des Bundes sind die Anteile für den Kanton Bern ausgeschöpft. Das Vorhaben wird für Bundessubventionen zu Lasten einer weiteren Verpflichtungskreditperiode (nach dem Jahr 2000) angemeldet. Der Kredit wird brutto beantragt.

Besondere Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 5 475 000.– festgesetzt.

Vorbehalten bleiben
- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 5041 5640	Konto 4400 5640
1996	Fr. 3 000 000.–	Fr. 2 400 000.–
1997	Fr. 66 000.–	Fr. 9 000.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2345. Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Frienisberg, Seedorf; Bauliche Gesamtsanierung des «Männerhauses»; neuer Verpflichtungskredit.

Der Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Frienisberg, Seedorf, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.

Projekt

Bauliche Gesamtsanierung des «Männerhauses».

Kosten	Fr.
Total Anlagekosten	12 950 000.–
+ Bearbeitungsreserve der GEF	650 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	13 600 000.–

Kostenstand 1. April 1994; Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	13 600 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag des BSV	6 000 000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2876 vom 16. März 1993)	600 000.–
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	100 000.–
Zu bewilligen	**7 100 000.–**

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzhaushaltgesetz nach dem Nettoprinzip. Vorliegend beträgt die Nettobelastung des Staates Fr. 3 905 000.– (55% von Fr. 7 100 000.–).
Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

Konto: 4400 5650 6002.

Besondere Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 13 600 000.– festgesetzt.
Vorbehalten bleiben:
- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1996 Fr. 3 000 000.–
1997 Fr. 3 500 000.–
1998 Fr. 600 000.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits-und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 25 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge

(Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

2303. Bern, Universität: Integration der Schweizerischen Ost-Europa-Bibliothek (SOEB) in die Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) sowie Errichtung einer Speicherbibliothek im Gebäude Kümmerly + Frey, Hallerstrasse 12, Bern; Investitionsbeitrag 1997 und Erhöhung des Betriebsbeitrages an die StUB ab 1997: Verpflichtungskredite.

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag 1997 und Erhöhung des Betriebsbeitrages an die Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) ab 1997 im Hinblick auf die Integration der Schweizerischen Ost-Europa-Bibliothek (SOEB) in die StUB und die Errichtung einer Speicherbibliothek im Gebäude Kümmerly + Frey, Hallerstrasse 12, Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 Absätze 4 und 5 und Artikel 43a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 16d, 16f und 17 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (BSG 620)
- Artikel 52 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (BSG 621.1)
- Artikel 45 Absatz 1a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52).

3. Investitionsbeitrag

3.1 Massgebende Kreditsumme Fr.
Verpflichtungskredit 1997 . . . . . 730 000.–

3.2 Ausgabenart
neu, einmalig

3.3 Ausgabenkonto
Erziehungsdirektion:
Konto 4831.5640-100
(Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.5640) 430 000.–
Polizeidirektion:
Konto 4600.2060-1002 3500-10001
(Lotteriefonds) 300 000.–

Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ein Subventionsgesuch einzureichen.

3.4 Rechnungsjahr: 1997
Im Finanzplan der Universität sind Fr. 430 000.– für Investitionen in der StUB vorgesehen.

4. Betriebsbeitrag

4.1 Massgebende Kreditsumme
Verpflichtungskredit 1997 . . . . . 523 000.–

Ab 1998 bildet der Betriebsbeitragsanteil für SOEB und Speicherbibliothek Bestandteil des ordentlichen Betriebsbeitrages an die StUB, was zu einer entsprechenden Erhöhung führen wird.

4.2 Ausgabenart
Neu, wiederkehrend

4.3 Ausgabenkonto
Erziehungsdirektion: Konto 4831.3641-100 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3641)

4.4 Rechnungsjahr
Die Betriebsbeitragserhöhung für die StUB ist im Finanzplan 1997–2000 der Universität bereits berücksichtigt.

5. Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 62 der Staatsverfassung.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2179. Hasliberg; Kantonsstrasse Nr. 1111: Brünig–Hohfluh–Reuti; Korrektion mit Gehweg Haslibergerhof. Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verlängerung des Gehweges vom Dorf Hohfluh bis zur Rehabilitationsklinik Haslibergerhof und zur dort abzweigenden Gemeindestrasse ins Schlatti mit bescheidenem Ausbau der Kantonsstrasse.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 18, 18a, 18b, 19, 24, 24a–e, 25, 31a, 31b, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Art. 3, 5–7
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Art. 16g, 17, 18 Abs. 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Art. 44 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 15. März 1995
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1995–1998, Tätigkeitsliste Seite 11, Nr. 2054 enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1995; Produktionskostenindex [PKI] des SBV) Fr.

Gesamtkosten	1 380 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–257 500.–
Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 44 FHV	1 122 500.–
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten . .	–80 000.–
Zu bewilligender Kredit	1 042 500.–

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 56 700.–
	1995	Fr. 20 000.–
	1996	Fr. 1 000 000.–
	1997	303 300.–
Total		Fr. 1 380 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

2372. Mülenen; Werkhof, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung eines Werkhofes in Mülenen für den Unterhalt der Staatsstrassen und für den Forstdienst im Amt Frutigen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 1. Februar 1964, Art. 44 Abs. 1
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992 Art.15
- Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Art. 16g, 17, 18 Abs. 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Art. 44, 53.

3. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	5 170 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/ für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 44 FHV	**5 170 000.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB Nr. 1684 vom 28. April 1993)	–150 000.–
Abzüglich Landkosten (GRB vom 2. September 1987)	–320 000.–
Zu bewilligender Kredit	**4 700 000.–**

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
4980 5030	(Hochbauamt; Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1995	Fr. 850 000.–
		1996	Fr. 3 000 000.–
		1997	Fr. 1 000 000.–
Total			Fr. 4 850 000.–

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2373. Bern; Inselspital, Anna Seiler Haus: Sofortmassnahmen, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit sollen die erforderlichen baulichen Sofortmassnahmen im Anna Seiler Haus und die damit verbundenen betrieblichen Rochaden realisiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 (Spitalgesetz)
- Dekret über die Aufwendung des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz vom 5. Februar 1975 (Spitaldekret)
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954
- Vertrag Staat-Insel vom 21. März 1984
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Art. 16g, 17, 18, Abs. 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Art. 44, 53.

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

(Preisbasis 1. April 1994, Berner Baukostenindex 117,1 Punkte)

	Fr.
Gesamtkosten (Art. 16d FHG)	10 850 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 16g Abs. 1 FHG)	–5 720 000.–
Neue Ausgaben (Art. 16g Abs. 2 FHG)	**5 130 000.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 2897 vom 14. September 1994)	–1 000 000.–
Zu bewilligender Kredit	**4 130 000.–**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.
80% der Aufwendungen abzüglich Anschlussgebühren (Franken 8 624 000.–) gehen zu Lasten des Spitalzehntels und werden durch das Hochbauamt als Rückerstattung vereinnahmt.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto/Budgetrubrik		Rechnungsjahr/Betrag	
4980 5640	Hochbauamt; Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1996	Fr. 10 850 000.–
Total			Fr. 10 850 000.–

Einnahmen:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
4980 6340	Hochbauamt; Rückerstattung des Spitalsteuerzehntels für Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1997	Fr. 8 624 000.–
Total			Fr. 8 624 000.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2374. Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-simplon (BLS): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen: Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bau einer neuen Drehgestellhalle und einer Abwasserbehandlungsanlage in der Werkstätte Bönigen. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 7 187 200.–, davon Fr. 549 900.– als Beitrag à fonds perdu und Fr. 6 637 300.– als bedingt rückzahlbare Subvention.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 und 5 Ziffer 1 Buchstaben b und d (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g,17 und 18 Absatz 2 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43, 44 und 53 (FHV).

3. Kosten

(Preisstand 1. Oktober 1994 gemäss Zürcher Index der Wohnbaukosten)	Fr.
Gesamtkosten	13 800 000.–
./. Eigenmittel der BLS	–730 000.–
für die Finanzierung nach EBG massgebende Kreditsumme	13 070 000.–
./. Anteil Bund	–5 882 800.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat/ für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme (Art. 44 FHV)	**7 187 200.–**
Zu bewilligender Kredit	**7 187 200.–**

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag
4970 5640-1003609	1996	Fr. 5 000 000.–
4970.5640-1003609	1997	Fr. 2 187 200.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Frühestens ab 1996 (Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr) werden sich die Gemeinden mit einem Drittel an den Kosten beteiligen.

5. Teuerungsbedingte Mehrkosten

Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten werden bewilligt.

6. Auflagen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der BLS abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

7. Finanzkompetenz

Der Kreditbeschluss *unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum*. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

2375. Wasser- und Energiewirtschaftsamt; Gemeinde Schattenhalb, Wasserkraftrecht Nr. 17G 28, Reichenbach: Übertragung der Konzession (Art. 34 WNG).

A. SACHVERHALT

1. Gesuch

Mit der Auflösung der Erbengemeinschaft Erwin Frey und dem damit verbundenen Ausscheiden der Erben aus der Kollektivgesellschaft Frey & Cie (bisherige Konzessionärin) ist das obgenannte Wasserkraftrecht auf die Einzelfirma Fritz Frey, in Ennetbürgen, als Rechtsnachfolgerin der Kollektivgesellschaft übergegangen. In einem zweiten Umstrukturierungsschritt hat Herr Fritz Frey seine Einzelfirma mit Aktiven und Passiven in die neugegründete Elektrowerke Reichenbach Frey AG (EWR AG) eingebracht. Mit Rechtsbegehren vom 15. Februar 1995 ersucht die EWR AG, 3860 Meiringen, vertreten durch Fürsprecher Dr. Fritz Kilchenmann, Bern, um die Genehmigung der Übertragung der Konzession. Als Beweismittel eingereicht wurden die Gründungsurkunde, die Statuten und ein Handelsregisterauszug.

2. Rechtstitel

Konzessionserteilung des Regierungsrates des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 4381 und Konzessions-Urkunde vom 12. Oktober 1926; Konzessionserneuerung mit Grossratsbeschluss vom 1. September 1977.
Bruttoleistung: 3952 kW.
Dauer der Konzession: bis 12. Oktober 2016.

3. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG; BSG 752.41); Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 2. September 1968 (WAD; BSG 752.461).

B. ERWÄGUNGEN

1. Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) bedarf die Übertragung einer Konzession der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde. Hinsichtlich der Zuständigkeit sind folgende Überlegungen anzustellen: Mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung (KV) am 1. Januar 1995 ist Art. 26 Ziff. 21 der alten Staatsverfassung (StV), wonach der Entscheid über die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern zur Erzeugung von mehr als 1000 Brutto-PS Leistung durch Ausnutzung der Wasserkraft dem Grossen Rat vorbehalten ist, aufgehoben worden. Das WNG verweist indes für die Zuständigkeit des Grossen Rates als Konzessionsbehörde weiterhin auf den aufgehobenen Art. 26 Ziff. 21 StV und bezeichnet «in den übrigen Fällen» den Regierungsrat als die zuständige Konzessionsbehörde (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b WNG). Die Gesuchstellerin vertritt die Auffassung, dass bis zum Einsetzen von neuem Gesetzesrecht ausschliesslich der Regierungsrat für die Genehmigung der Konzessionsübertragung zuständig sei.
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) halten dem entgegen, dass die Regelung in Art. 26 Ziff. 21 StV, trotz formeller Aufhebung der alten Verfassung, als Normgehalt von Art. 8 WNG gilt und als Gesetzesrecht weiterhin in Kraft ist. Auch nach neuer Kantonsverfassung (KV) (Art. 79 Abs. 2) soll zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von «wichtigen» Konzessionen der Grosse Rat zuständig sein, wobei die Kompetenz durch das Gesetz übertragen wird. Im Zuge der Gesetzesrevision wird der Gesetzgeber entscheiden können, welche Konzessionen er künftig als «wichtig» erachten will. In der Zwischenzeit erachten es die BVE und das Rechtsamt (JGK) als zweckmässig, bis zum Inkrafttreten des revidierten WNG, diejenigen Kraftwerke als «wichtig» einzustufen, die bisher im Kompetenzbereich des Grossen Rates waren. Die Übertragung der Wasserkraftkonzession für das Kraftwerk Reichenbach ist somit vom Grossen Rat zu genehmigen.

2. Die Übertragung einer Konzession ist grundsätzlich an die selben persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gebunden wie die Erteilung einer Konzession. Die persönlichen Voraussetzungen sind gemäss Art. 9 Abs. 2 WNG:
a) Die juristischen Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben;
b) mindestens $^2/_3$ der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

Als sachliche Voraussetzungen haben die Bewerber die nötige Sicherheit für die sachgemässe Erstellung der Anlagen und deren Betrieb zu bieten (Art. 10 Abs. 4 WNG). Sowohl die persönlichen

als auch die sachlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Voraussetzungen und Bedingungen während der ganzen Dauer der Konzession einzuhalten.

3. Gestützt auf Art. 34 Abs. 3 WNG können an die Genehmigung der Konzessionsübertragung neue Bedingungen geknüpft werden. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Anlagen und Einrichtungen mehrere Jahrzehnte im Betrieb sind und in absehbarer Zeit erneuert werden müssen. Im Zusammenhang mit «Energie 2000» hat die EWR AG Sanierungs- und Ausbaustudien in Angriff genommen. Diese sind zur Zeit im Gange. Es kann davon ausgegangen werden, dass die EWR AG, gestützt auf die Ergebnisse dieser Arbeiten, ein vorzeitiges Konzessionserneuerungsgesuch einreichen wird. Ein solches Sanierungs- und Ausbauprojekt wird UVP-pflichtig sein. Es ist somit angezeigt, im heutigen Zeitpunkt keine Zusatzbedingungen festzulegen. Im Konzessionserneuerungsverfahren wird zu prüfen sein, welche neuen Bedingungen festzusetzen sein werden. Aus diesen Gründen kann im Genehmigungsbeschluss der Konzessionsübertragung auf die Festsetzung von neuen Bedingungen verzichtet werden.

4. Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. d WNG ist für die Übertragung einer Konzession eine einmalige Abgabe geschuldet. Diese beträgt 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses eines Jahres. Dem Begehren der Gesuchstellerin um Befreiung von der Konzessionsabgabe für die Übertragung des Rechts kann nicht Folge geleistet werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes vom 27. April 1995 in Sachen Konzessionsabgabe mit der Genehmigung einer Konzessionsübertragung). Der Konzessionärin kann auch nicht zugesichert werden, dass diese Abgabe an eine allfällig vorzeitige Konzessionserneuerung angerechnet wird.

5. Referendum

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 KV und Art. 8 WNG untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

C. BESCHLUSS

1. Genehmigung der Konzessionsübertragung

1.1 Die Übertragung der Konzession zur Nutzung der Schwerkraftenergie des Reichenbaches, in der Gemeinde Schattenhalb, im Umfang gemäss bestehendem Rechtstitel (Beschreibung hievor) auf die neue Konzessionärin Elektrowerke Reichenbach Frey AG, 3860 Meiringen, wird genehmigt.

2. Bedingungen und Hinweise

2.1 Drittmannsrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

2.2 Die Bestimmungen der bisherigen Rechtstitel werden bestätigt. Die neue Konzessionärin hat insbesondere deren Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

2.3 Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz zu haben. Mindestens $^2/_3$ der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

3. Abgaben und Gebühren

3.1 Gestützt auf Art. 71 WNG und Art. 18 WAD beträgt die Abgabe für die Übertragung der Konzession Fr. 106 704.– (50 Prozent des bisherigen Wasserzinses von Fr. 213 408.–).

3.2 Die Verwaltungsgebühr beträgt Fr. 296.–.

3.3 Die Abgaben und Gebühren betragen insgesamt Fr. 107 000.–. Sie sind innert 30 Tagen seit Ablauf der Referendumsfrist mittels beigelegtem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7 (Konto 4950.4112-50061) zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist gemäss Art. 2 Abs. 3 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

4. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5. Eröffnung

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

- Fürsprecher Dr. Fritz Kilchenmann, Bern, zuhanden der neuen Konzessionärin
- bisheriger Konzessionär Fritz Frey in Ennetbürgen
- Einwohnergemeinde Schattenhalb, 3860 Meiringen.

6. Kenntnisgabe

- Regierungsstatthalteramt Oberhasli, 3860 Meiringen
- Grundbuchamt Oberhasli, 3860 Meiringen
- Kant. Steuerverwaltung, Abteilung Amtliche Bewertung
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Thun
- Amt für Wald und Natur.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Diese ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Geschäfte der Finanzkommission

Volkswirtschaftsdirektion

2265. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA); Anschaffungen und Sachaufwand für den Aufbau und den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IZ); Ausgabenbewilligung und Nachkredit mit Kompensation.

1. Gegenstand

Ausrüstung der RAV in Bern-Bümpliz, Biel, Burgdorf, Langenthal, Reconvilier und Thun. Anschaffung von Büromobiliar, Informatik-Apparaten, Telefoninstallationen und Kosten für die Personalwerbung. Aufwendungen für Informatik-Drittaufträge. Übernahme der Kosten der Zentralstelle für Berufs- und Laufbahnberatung für die interinstitutionelle Zusammenarbeit.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe (AVUG)
- Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 10 und Artikel 69 Absatz 5 der Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994

- Beschluss des Grossen Rates Nr. 2173 vom 14. September 1994 betreffend die regionale Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisation (RBO), Ausbau der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV); Erhöhung der Summe der Stellenpunkte für die Jahre 1995, 1996 und 1997.

3. Kreditsummen und Konti

Voranschlagskredit	Fr.	Nachkredit	Fr.
4340 309	396 800.–	4340 309 (3091-100601)	40 000.–
4340 311	803 600.–	4340 311 (3110-100601)	420 000.–
		(3118-100601)	300 000.–
4340 318	1 477 100.–	4340 318 (3188-100601)	20 000.–
4340 363	–.–	4340 363 (3630-100601)	700 000.–
4340 390	38 000.–	4340 390 (3900-100601)	10 000.–
Nachkredit			1 490 000.–

4. Kompensation

Die gesamten Kosten, sowohl für die Anschaffungen und den übrigen Sachaufwand der RAV, als auch für die interinstitutionelle Zusammenarbeit, sind vollumfänglich durch Beiträge des Bundes und der Arbeitslosenversicherung (Konto 4340 4600-100 600) gedeckt. Es handelt sich daher um vollständig fremdfinanzierte Aufwendungen. Mit dem beantragten Nachkredit von 1,49 Millionen Franken entstehen dem Kanton also keine Kosten. Er wird einzig erforderlich, weil die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 und Artikel 10 der Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, unzulässig ist.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Ausgabenbewilligung und Nachkredit, 1995.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

2353. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion: Nachkredite 1995.

1. Gegenstand

Die vorhandenen budgetierten finanziellen Mittel reichen in gewissen Positionen nicht aus. Es handelt sich um die Passivzinsen der Richterämter, die Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter der Regierungsstatthalterämter, die Passivzinsen der Betreibungs- und Konkursämter sowie die Betriebsbeiträge an den Bund für IV-Leistungen. Mit der Einführung des Koordinationsgesetzes fallen bei den Regierungsstatthalterämtern Kosten für die Publikation von Bauvorhaben an. Diese werden vom Baugesuchsteller zurückerstattet und auf einem Ertragskonto verbucht. Die Anzahl der Bezüger von IV-Leistungen und die Höhe des zu budgetierenden Betrages sind schwer zu schätzen. Mit der Erledigung von immer mehr Betreibungs- und Konkursfällen werden auch geleistete Depotgelder zurückgezogen und samt Zinsen den Gläubigern ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 mit Änderung vom 24. März 1994, Art. 25, Abs. 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Art. 69.

3. Konti und Kreditsummen

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 320	30 000.–	
	Nachkredit 4515 320 (3200-100)		300 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		300 000.–
4540	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 318	3 491 300.–	
	Nachkredit 4540 318 (3180-100)		400 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		400 000.–
4555	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 320	900 000.–	
	Nachkredit 4555 320 (3200-100)		900 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		900 000.–
4575	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 360	195 186 000.–	
	Nachkredit 4575 360 (3602-100)		3 000 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		3 000 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredite 1995.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Änderung des Rechtsetzungsprogrammes zur Einführung der neuen Verfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grossratsbeschluss vom 2. November 1993 betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Einführung der neuen Verfassung wird wie folgt geändert:

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

a die gestützt auf die neue Verfassung notwendigen materiellen Anpassungen dem Grossen Rat spätestens in den folgenden Jahren zur ersten Lesung vorzulegen:

1994: Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden
Gesetz über das Strafverfahren
Gesetz über die Regierungsstatthalter
Organisationsgesetz
Kirchengesetz

1996: Fürsorgegesetz
Gesetz über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden

1997: Gemeindegesetz
Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
Medienförderungsgesetz

1999: Gesundheitsgesetz ▌[1)]

b Unverändert.

c Unverändert.

Bern, 9. August/
25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Oktober 1995

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Neuenschwander,* Rüfenacht

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Das Dekret gilt für alle ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnisse des Kantons.

[2] Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte sowie die besonderen Vorschriften über die Dozentinnen und Dozenten der Universität.

[3] Für das Personal in Ausbildung sowie für ungelerntes Personal bis zum 18. Altersjahr legt der Regierungsrat die Gehälter fest.

Einreihungsplan

Art. 2 [1] Der Einreihungsplan setzt sich aus 30 Gehaltsklassen und aus Richtpositionen zusammen. Er bildet den Rahmen für die Einreihung der Stellen und ist im Anhang 1 wiedergegeben. [1)]

[2] Der Regierungsrat umschreibt die Richtpositionen des Einreihungsplans und die Voraussetzungen für die Einreihung der Stellen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Jede Stelle wird von der jeweiligen Direktion respektive der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion entsprechend den Anforderungen und Belastungen in eine Gehaltsklasse der zutreffenden Richtposition eingereiht.

Stellenplan

Art. 3 [1] Der Stellenplan umfasst die Stellen jeder Dienststelle und die für jede Stelle festgelegte Gehaltsklasse.

[2] Der Stellenplan wird von den Direktionen und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erlassen.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

[3] Änderungen des Stellenplans richten sich nach den Vorschriften über die Stellenbewirtschaftung.

II. Gehalt

Zusammensetzung der Gehaltsklassen

Art. 4 [1] Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 Prozent und 40 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent zusammen.

[2] Dem Grundgehalt sind sechs Anlaufstufen von je 1,5 Prozent vorangestellt.

Grundgehalt

Art. 5 [1] Das Grundgehalt bildet das Minimum der jeweiligen Gehaltsklasse. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

[2] Die Grundgehälter der 30 Gehaltsklassen werden im Anhang 2 zu diesem Dekret festgelegt. I

[3] Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten Teuerungsausgleichs jeweils angepasst.

Gehaltsstufen und Gehaltsaufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

[3] Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet, sofern die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).

[4] Gestützt auf das Resultat der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung können jährlich weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

Rückstufung

Art. 7 [1] Bei zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen «ungenügend» kann das Gehalt vom darauffolgenden Jahr an bis zu zwei Stufen reduziert werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt reduziert werden.

Zeitpunkt des Stufenwechsels

Art. 8 Der Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres, sofern das Dienstverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat. I

Anlaufstufen

Art. 9 Der Regierungsrat kann für Stellen, deren Grundgehalt wesentlich höher als die Anfangsgehälter vergleichbarer Stellen öffentlicher Gemeinwesen und der Privatwirtschaft ist, eine Anlaufstufe als Anfangsgehalt bestimmen. Der Aufstieg über die Anlaufstufen entspricht dem Gehaltsaufstieg gemäss Artikel 6.

Anfangsgehalt

Art. 10 [1] Das Anfangsgehalt einer Stelle entspricht einer Gehaltsstufe oder Anlaufstufe derjenigen Gehaltsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist.

[2] Bei der Festsetzung des Anfangsgehalts werden Erfahrungen und Fähigkeiten, die zur Ausübung der Funktion dienlich sind, sowie die Einreihung des bestehenden Personals angemessen berücksichtigt.

Einreihung in eine tiefere Gehaltsklasse

Art. 11 [1] Das Anfangsgehalt kann ausnahmsweise auch in einer tieferen Gehaltsklasse festgelegt werden, als für die Stelle normalerweise vorgesehen ist.

[2] Eine solche Einreihung kann erfolgen, wenn die zur Erfüllung der Stelle gestellten Anforderungen noch nicht erfüllt sind.

[3] Sobald die Voraussetzungen für die Ausübung der Stelle erfüllt sind, wird die Stelle in die für sie vorgesehene Gehaltsklasse eingereiht.

Ausrichtung des Gehaltes; 13. Monatsgehalt

Art. 12 [1] Je 1/13 des Jahresgehalts wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausbezahlt.

[2] Das 13. Monatsgehalt bemisst sich als Anteil des in der massgebenden Berechnungsperiode ausbezahlten Gehalts, ohne Berücksichtigung allfälliger Zulagen.

[3] Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.

Teilzeitbeschäftigung

Art. 13 Für Teilzeitbeschäftigte wird das Gehalt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Gehaltsanspruch

Art. 14 [1] Der Anspruch auf Gehalt entsteht mit dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und erlischt mit dem Tag der Beendigung desselben.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung.

Anwendung der Gehaltsregelung für Lehrkräfte

Art. 15 Der Regierungsrat kann für bestimmte Stellen die Vorschriften über die Gehaltsausrichtung für Lehrkräfte als anwendbar erklären. Er regelt in diesem Zusammenhang die übrigen Anstellungsbedingungen wie Ferienanspruch, Pensionskasse und Beendigungsfristen.

III. Gehalt von Behördemitgliedern und anderen höheren Funktionen

Mitglieder des Regierungsrats

Art. 16 [1] Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrats entspricht 115 Prozent des Maximums der Gehaltsklasse 30.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrats erhält eine Zulage von 6000 Franken im Jahr.

[3] Die Mitglieder des Regierungsrats erhalten als Abgeltung für die ihnen aus ihrem Amt erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und Mehraufwendungen im privaten Bereich eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 8000 Franken im Jahr.

[4] Die Fahrkosten werden nach den für das Personal des Kantons geltenden Ansätzen entschädigt. Anstelle der Entschädigungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Benützung des Privatwagens zu dienstlichen Zwecken können die Mitglieder des Regierungsrats ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB beziehen.

[5] Die Mitglieder des Regierungsrats haben Anspruch auf einen reservierten Parkplatz. Die Kosten werden vom Kanton getragen.

[6] Für Dienstfahrten können die Mitglieder des Regierungsrats den staatlichen Automobildienst benützen.

Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 17 [1] Das Gehalt der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 30.

[2] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber erhält eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 5000 Franken im Jahr. Im übrigen findet die Spesenregelung für Mitglieder des Regierungsrats sinngemäss Anwendung.

Weitere Funktionen

Art. 18 [1] Das Gehalt der Mitglieder des Obergerichts, der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Präsidentin oder des Präsidenten der Steuerrekurskommission, der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 30.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von 4000 Franken im Jahr, die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts eine solche von 2000 Franken.

IV. Zulagen

1. Kinderzulagen

Anspruchsberechtigung

Art. 19 [1] Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr.

[2] Auf Gesuch hin wird die Kinderzulage für in Ausbildung stehende, nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr weitergewährt.

[3] Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern sie von keiner anderen Seite eine Rente oder eine dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist.

[4] Stief- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Enkel können auf Gesuch hin den leiblichen Kindern gleichgestellt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

[5] Für verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf Kinderzulage.

Höhe und Ausrichtung

Art. 20 [1]Die Kinderzulage beträgt jährlich 1800 Franken für Kinder bis zu zwölf Jahren und 2160 Franken für Kinder über zwölf Jahren. Sie wird in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

[2] Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad richten sich die Kinderzulagen nach dem Beschäftigungsgrad.

[3] Bei Alleinerziehenden besteht ab einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Als Alleinerziehende gelten: Verwitwete, Geschiedene, gerichtlich Getrennte, Ledige, Ehegatten von Invaliden.

[4] Die Kinderzulagen werden aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Teuerung angepasst.

Anspruchskonkurrenz

Art. 21 [1]Pro Kind darf höchstens eine Kinderzulage bezogen werden.

[2] Sind beide Elternteile Arbeitnehmer, so steht der Anspruch auf die Kinderzulage in diesem Falle zu

a dem von den Ehegatten gemeinsam bestimmten Elternteil;
b für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe dem Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist;
c andernfalls demjenigen Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Meldepflicht

Art. 22 Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam. Sie sind auf dem Dienstweg unverzüglich zu melden.

2. Betreuungszulagen

Grundsatz

Art. 23 [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Artikel 19 haben, erhalten jährlich eine Betreuungszulage, die 200 Prozent einer Kinderzulage für Kinder bis zu zwölf Jahren entspricht.

[2] Für Teilzeitbeschäftigte wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

[3] Artikel 19, 21 und 22 sind sinngemäss anwendbar.

3. Funktionsbezogene Zulagen

Zusätzliche Aufgaben

Art. 24 [1] Die längerdauernde, vorübergehende Übertragung zusätzlicher Aufgaben kann durch Ausrichtung einer Zulage abgegolten werden. Die Zulage wird durch die vorgesetzte Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

[2] Diese Zulage ist teilweise oder gänzlich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

V. Treueprämie

Grundsatz

Art. 25 Dem Personal des Kantons wird erstmals nach zwanzig, dann nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet.

Umfang

Art. 26 [1] Die Treueprämie beträgt 1/13 des Jahresgehalts.

[2] Die Treueprämie kann voll oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

[3] Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

[4] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten ausserhalb des eigentlichen Dienstes beim Kanton.

Ausscheiden aus dem Dienst des Kantons

Art. 27 Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Kantons infolge Alters oder Invalidität wird nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels des Betrages gemäss Artikel 26 Absatz 1 ausgerichtet.

VI. Besondere Bestimmungen

Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige

Art. 28 [1] Im Todesfall haben die Familienangehörigen oder andere Personen, deren Versorgerin oder Versorger die verstorbene Person war, vom Todestag an Anspruch auf das Gehalt für drei Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen eine Gehaltsfortzahlung auch dann für höchstens drei Monate gewähren, wenn die verstorbene Person nicht deren Versorgerin oder Versorger war.

[2] Als Familienangehörige mit Versorgungsanspruch kommen in Frage: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Naturalien

Art. 29 [1] Vom Gehalt wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung usw.) in Abzug gebracht.

[2] Der Wert der Naturalbezüge wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Besondere Entschädigungen

Art. 30 [1] Der Regierungsrat regelt Überzeit-, Pikett-, Wohnungs-, Reise-, Nachtarbeits-, Wochenendarbeits- und andere besondere Entschädigungen.

[2] Die Direktionen und die Staatskanzlei können im Einvernehmen mit der Finanzdirektion wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art durch einmalige Entschädigungen belohnen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bruttobesoldung

Art. 31 [1] Die in den Artikeln 32 bis 34 als Berechnungsgrundlage dienende Bruttobesoldung setzt sich aus der bisherigen Grundbesoldung, zuzüglich Teuerungszulagen, jedoch ohne Familien- und Kinderzulagen zusammen.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für das Polizeikorps, die vom Regierungsrat erlassen werden.

Überführung

Art. 32 Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt in die für die entsprechende Stelle zutreffende neue Gehaltsklasse sowie in die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung frankenmässig nächsthöhere Gehaltsstufe. Vorbehalten bleiben die Artikel 33 und 34.

Wahrung des Besitzstandes

Art. 33 [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung das Maximum ihrer neuen Gehaltsklasse beim Inkrafttre-

ten des neuen Gehaltsdekrets überschreitet, wird eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt.

2 Die Besitzstandsgarantie gilt solange, bis die Differenz zwischen dem Maximum der neuen Gehaltsklasse und der beim Inkrafttreten des Gehaltsdekrets ausgerichteten Bruttobesoldung durch Nichtausrichtung des Teuerungsausgleichs kompensiert ist.

Ausserordentliche Gehaltszulage

2 Die ausserordentliche Gehaltszulage wird zusätzlich zum Gehaltsaufstieg gemäss Artikel 6 sowie zum jeweiligen Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Beschwerde gegen die Einzeleinweisung

Art. 35 1 Zuständig für die Einzeleinweisung ist die Ernennungsbehörde.

2 Die Einweisungsverfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden, soweit nicht der Regierungsrat als Ernennungsbehörde die Einzeleinweisung selbst verfügt hat.

3 In Beschwerdefällen entscheidet der Regierungsrat als letzte kantonale Instanz.

4 Zur Entscheidvorbereitung setzt der Regierungsrat eine paritätisch zusammengesetzte Kommission ein.

Erste gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung

Art. 36 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für die erstmalige Anrechnung von Gehaltsstufen aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung gemäss Artikel 6 Absatz 4. Sie wird frühestens auf den 1. Januar

Antrag der Kommission

Art. 34 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung beim Inkrafttreten des neuen Gehaltsdekrets unter dem Grundgehalt ihrer neuen Gehaltsklasse liegt, erhalten jährlich bis zum Erreichen des Grundgehalts eine ausserordentliche Gehaltszulage. Bei einer Differenz bis zu vier Gehaltsstufen wird die Differenz mit einer einmaligen Gehaltszulage ausgeglichen, bei grösseren Differenzen erfolgt der Ausgleich in Schritten von jeweils drei Gehaltsstufen. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung für Stellen gemäss Artikel 9.

Antrag des Regierungsrats

Art. 34 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung beim Inkrafttreten des neuen Gehaltsdekrets unter dem Grundgehalt ihrer neuen Gehaltsklasse liegt, erhalten jährlich bis zum Erreichen des Grundgehalts eine ausserordentliche Gehaltszulage. Diese beträgt im ersten Jahr höchstens vier, in den darauffolgenden Jahren höchstens drei Gehaltsstufen. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung für Stellen gemäss Artikel 9.

1999 wirksam. Die gehaltsspezifische Mitarbeiterbeurteilung kann im Rahmen von neuen Verwaltungsformen vorzeitig auf den 1. Januar 1998 eingeführt werden.

Antrag der Kommission

[2] Tritt diese Regelung später in Kraft, wird ab dem 1. Januar 1999 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche das Maximum ihrer Gehaltsklasse noch nicht erreicht haben, jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für das Jahr des Inkrafttretens gemäss Artikel 32 ff.

Antrag des Regierungsrats

[2] Bis zu diesem Zeitpunkt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche das Maximum ihrer Gehaltsklasse noch nicht erreicht haben, jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für das Jahr des Inkrafttretens gemäss Artikel 32 ff.

[3] In den Jahren ohne gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann der Regierungsrat tüchtige Leistungen durch Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen anerkennen.

Familienzulage; Übergangsregelung

Antrag der Kommission

Art. 37 Der Abbau der Familienzulage von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche keinen Anspruch auf eine Betreuungszulage haben, erfolgt in Schritten von 1,5 Prozent des Grundgehalts gemäss Artikel 4 Absatz 1.

Antrag des Regierungsrats

Art. 37 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anspruch auf Ablösung der Familienzulage durch eine Betreuungszulage erlässt der Regierungsrat eine Übergangsregelung, unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse.

Änderung von Erlassen

Antrag der Kommission

Art. 37a Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte wird wie folgt geändert:

Anhang:
Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1994 (Artikel 4 Absatz 1)

Die Ansätze der Tabelle entsprechen 100,6 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte).

Antrag des Regierungsrats

Kein Artikel 37a

Aufhebung von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, samt Anhang.
2. Dekret vom 14. September 1972 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrats, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft.
3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrats.

Inkrafttreten

Bern, 17. Mai/20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. August/18. August/
8. September 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Widmer*

Anhang 1: Einreihungsplan
Anhang 2: Jahresgrundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen

Antrag der Kommission

Art. 39 Der Regierungsrat beschliesst über das Inkrafttreten von Artikel 37a. Die übrigen Artikel dieses Dekrets treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Antrag des Regierungsrats

Art. 39 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Anhang 1

Einreihungsplan

Richtposition	Gehaltsklassen																											
Führungsfunktionen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Führungsebene I																														
Führungsebene II																														
Führungsebene III																														
Administrative Funktionen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Wissenschaftliche(-r) Mitarbeiter(-in)																														
Höhere(-r) Sachbearbeiter(-in)																														
Sachbearbeiter(-in) I																														
Sachbearbeiter(-in) II																														
Verwaltungsassistent(-in) I																														
Verwaltungsassistent(-in) II																														
Verwaltungsangestellter, -angestellte I																														
Verwaltungsangestellter, -angestellte II																														
Rechtspflege, Vollzug, Polizei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Gerichtspräsident(-in)																														
Prokurator(-in)																														
Regierungsstatthalter(-in)																														
Gerichtsschreiber(-in)																														
Anstaltsmitarbeiter(-in)																														
Polizei																														

Gesundheit, Fürsorge, Kirchen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Assistenzarzt, -ärztin																														
Pflegepersonal																														
Pflegehilfspersonal																														
Medizinisch-technisches Personal																														
Therapeut(-in)																														
Hilfstherapeut(-in)																														
Mitarbeiter(-in) Sozialbereich I																														
Mitarbeiter(-in) Sozialbereich II																														
Geistliche und Hilfsgeistliche																														
Lehre und Forschung	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**
Assistent(-in)																														
Lehrkraft/Beratung LBBZ und Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens																														
Technik, Handwerk, Hotellerie	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**
Ingenieur(-in) und Architekt(-in)																														
Techniker(-in)																														
Technische(-r) Mitarbeiter(-in) I																														
Technische(-r) Mitarbeiter(-in) II																														
Spezialhandwerker(-in)																														
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) I																														
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) II																														
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) III																														
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) I																														
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) II																														
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) III																														

Anmerkung: Die Bezeichnungen dieses Einreihungsplans sind besoldungstechnische Begriffe und keine Titel oder Bezeichnungen bestimmter Ausbildungsgänge.

Anhang 2

Jahresgrundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen (Art. 5), Stand 1. Januar 1995

Mit den Ansätzen der Tabelle sind 98,45 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind, unter Vorbehalt von Artikel 24a Absatz 4 des Personalgesetzes, 101,4 Indexpunkte.

Gehaltsklasse	Grundgehalt Fr.	Gehaltsklasse	Grundgehalt Fr.
1	41 325	16	64 310
2	41 881	17	67 379
3	42 534	18	70 702
4	43 292	19	74 291
5	44 165	20	78 158
6	45 163	21	82 314
7	46 297	22	86 770
8	47 576	23	91 540
9	49 010	24	96 634
10	50 611	25	102 065
11	52 389	26	107 845
12	54 354	27	113 985
13	56 518	28	120 498
14	58 891	29	127 397
15	61 485	30	134 694

Das Gehaltsmaximum beträgt höchstens 160 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt,

beschliesst:

I. Stellung

Institution

Art. 1 Der BLMV ist eine öffentlichrechtliche Institution des Kantons Bern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Unterstellung

Art. 2 [1] Der BLMV ist ein Betrieb der Erziehungsdirektion.

[2] Er ist gegenüber Dritten vertragsfähig.

[3] Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieses Dekrets selbständig und nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung. [1)]

II. Aufgaben, Leistungsvereinbarung und Zusammenarbeit

Aufgaben und Produktegruppen

Art. 3 [1] Der BLMV entwickelt, realisiert, erwirbt und vertreibt Medien als Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtshilfsmittel.

[2] Er übernimmt von der kantonalen Verwaltung sowie von Dritten gegen Entgelt Arbeiten für Entwicklung, Gestaltung, Druck und Vertrieb von Unterrichtsmedien und Formularen sowie andere Spezialaufträge.

[3] Aufträge der kantonalen Verwaltung, die nicht Unterrichtsmedien betreffen, entsprechen den Weisungen des Regierungsrates betreffend Erscheinungsbild, Gestaltung und Ausführungsstandard.

Märkte

Art. 4 [1] Der BLMV deckt mit seinen Medien in erster Linie den Bedarf der öffentlichen bernischen Schulen nach qualitativ guten Lehr- und Lernmitteln sowie Unterrichtshilfsmitteln.

[2] Er beachtet dabei die Lehrpläne und die Vorgaben der Erziehungsdirektion.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

3 Zusätzlich kann er auch andere schweizerische und ausländische Märkte bearbeiten.

Leistungsvereinbarung, Leitbild und Abgeltung

Art. 5 1 Die Erziehungsdirektion erlässt auf Antrag des BLMV ein Unternehmensleitbild und genehmigt die Unternehmens- und Führungsgrundsätze.

2 Sie schliesst mit dem BLMV aufgrund des Leitbilds eine Leistungsvereinbarung ab.

3 Sie und der BLMV überprüfen periodisch die Leistungsvereinbarung, bestimmen das Dienstleistungsangebot sowie den Anteil und die Kostendeckungsgrade für die einzelnen Tätigkeitsfelder.

4 Sie kann Leistungen abgelten, um vereinbarte Produkte preiswerter abgeben zu können. Insbesondere sind dabei die speziellen Bedürfnisse des französischsprachigen Kantonsteils zu berücksichtigen.

Controlling

Art. 6 Die Erziehungsdirektion nimmt im Rahmen des strategischen Controllings, des Leitbilds sowie der Leistungsvereinbarung Einfluss auf die Geschäftspolitik des BLMV.

Zusammenarbeit

Art. 7 1 Der BLMV arbeitet mit den verschiedenen kantonalen Institutionen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmitteln befassen. Dies sind insbesondere die Lehrmittelkommissionen, die Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung sowie die Dokumentationszentren.

2 Er kann diesen Institutionen Dienste anbieten und von ihnen Aufträge entgegennehmen.

3 Er kann sich an interkantonalen oder an internationalen Lehrmittelprojekten beteiligen.

4 Er kann mit anderen Verlagen zusammenarbeiten und sich an Medienprojekten beteiligen.

Aufträge und Beiträge Dritter

Art. 8 1 Im Rahmen seines Grundauftrages kann der BLMV ausnahmsweise Aufträge und Beiträge Dritter entgegennehmen.

2 Aufträge und Beiträge Dritter dürfen die Erfüllung der primären Aufgaben und die Unabhängigkeit des BLMV nicht beeinträchtigen.

Vereinbarungen und Beteiligungen

Art. 9 Der BLMV kann, soweit es für die Aufgabenerfüllung dienlich ist,

a Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Autorinnen und Autoren, abschliessen,

b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

III. Personal

Leitung

Art. 10 [1]Der BLMV wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geführt.

[2] Sie oder er wird durch die Erziehungsdirektion angestellt.

[3] Sie oder er ist zuständig für die Anstellung des Personals des BLMV; Anstellungen sind durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

Anstellungsbedingungen, Stellenschaffung und Stellenbesetzung

Art. 11 [1]Für das Personal des BLMV gelten die Bestimmungen für das Personal der kantonalen Verwaltung.

[2] Über die Schaffung und die Aufhebung von Stellen entscheidet die Direktorin oder der Direktor mit Genehmigung der Erziehungsdirektion.

[3] Stellen dürfen nur so lange besetzt werden, wie die daraus entstehenden Kosten durch die Betriebsergebnisse gedeckt werden können.

Anstellungen nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte

Art. 12 Für grössere Projekte können Autorinnen und Autoren und Personen, die Lehrmittel entwickeln, nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt werden. Diese Anstellungen sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

IV. Finanzierung und Kostenrechnung

Spezialfinanzierung

Art. 13 [1]Die Rechnung des BLMV wird gemäss Artikel 14 VSG als Fonds gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung über die Spezialfinanzierung geführt.

[2] Der Fondsbestand soll den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

[3] Der Fondsbestand wird zugunsten der Spezialfinanzierung verzinst.

Kostenrechnung und Gewinnverwendung

Art. 14 [1]Der BLMV führt eine Kostenrechnung.

[2] Diese dient als Grundlage für die Kalkulation der Produkte und liefert die Grundlage für das Reporting.

[3] Der BLMV arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Gewinne werden für Rückstellungen bzw. für die langfristige wirtschaftliche Existenzsicherung sowie für innovative Projekte verwendet.

[4] Die Erziehungsdirektion kann das Personal im Einvernehmen mit der Finanzdirektion am Betriebserfolg beteiligen.

V. Projektabwicklung

Planung und Initialisierung von Projekten

Art. 15 [1] Für die Abwicklungen einzelner Projekte ist jeweils ein Konzept zu erstellen.

[2] Die Konzepte sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen, soweit davon zu verwendende oder gestattete Lehrmittel betroffen sind.

Abwicklung von Projekten

Art. 16 [1] Für die Realisierung von Projekten schliesst der BLMV vertraglich Vereinbarungen mit den beteiligten Stellen ab.

[2] Die Vereinbarungen enthalten mindestens die inhaltlichen, personellen, finanziellen und zeitlichen Vorgaben für die Projektbeteiligten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 17 Das Dekret vom 14. September 1988 über den Staatlichen Lehrmittelverlag wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 10. Mai/30. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. August 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Bühler*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

II. Begriffe

Art. 2 Öffentliche Feiertage sind
a die Sonntage,
b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten,
c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

III. Ruhegebot und Ausnahmen

Ruhegebot
a im allgemeinen

Art. 3 [1] An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.

[2] Insbesondere sind untersagt der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen im Sinne der Vorschriften des Regierungsrates über das Wandergewerbe.

b an hohen Festtagen

Art. 4 An hohen Festtagen sind überdies verboten
a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt,
b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,
c Schaustellungen,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,
e das Offenhalten von Spielsalons.

c Vorbehalte zugunsten der besonderen Gesetzgebung

Art. 5 [1]Für Betriebe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.

[2] Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Vorschriften über die Ladenöffnung, die Fischerei und das Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald.

Ausnahmen *a* im allgemeinen

Art. 6 Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

b in Einzelfällen

Art. 7 Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
a die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören;
b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen;
c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Aufsicht

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Gemeindereglemente

Art. 9 [1]Die Gemeinden können Reglemente über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erlassen, soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung beinhaltet.

[2] Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt der Polizei- und Militärdirektion.

Verfahren

Art. 10 Gegen Verfügungen der Gemeinde sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 11 Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Artikel 3, 4 und 6 sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 12 [1]Die Gemeinde Vellerat, als Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, kann in ihrem Reglement auch den Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zu hohen Festtagen erklären. Sie darf diesfalls aber neben dem Bundesfeiertag nur drei der in Artikel 2 Buchstabe c) genannten übrigen öffentlichen Feiertage als solche bezeichnen.

[2] Diese Bestimmung tritt mit dem Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ausser Kraft.

Änderung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz:

Art. 29 [1]Unverändert

[2] Die Jagd ist verboten:
zeitlich:
a unverändert;
b an öffentlichen Feiertagen;
Rest unverändert.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen:

Art. 20 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe:

III. Ladenöffnung

Art. 9 [1]Die Ladenöffnungsbestimmungen gelten für
a und *b* unverändert,
c Verleih von Ton und Bildträgern ausserhalb von Kinos sowie
d unverändert.

[2] Aufgehoben

Art. 11 [1]Unverändert

[2] Imbissstände dürfen während der ganzen Woche von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

[3] An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen vor öffentlichen Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21.30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf).

[4] An öffentlichen Feiertagen dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maxima-

Antrag der Redaktionskommission

Art. 11 ... von Artikel 3, 4 und 7 sowie ...

len Verkaufsfläche von 120 m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Allgemeine Sonntagsverkäufe

Art. 11a An drei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Art. 12 [1]In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können die Geschäfte von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

[2] Unverändert

Gemeinden

Art. 14a Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Ladenöffnungsvorschriften.

Meldepflicht

Art. 14b (neu) Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind dieser vorgängig zu melden:

a die Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Bestellungsaufnahme und Warenverkauf,
b die Abendverkäufe,
c die allgemeinen Feiertagsverkäufe.

V. Unlauterer Wettbewerb

Gemeinden

Art. 20 Die Gemeinden vollziehen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb über die Preisbekanntgabe.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 14 Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. September 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wasserfallen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 und Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die
a Ausrichtung kantonaler Familienzulagen ergänzend zum FLG zur Existenzverbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Landwirte,
b Finanzierung der kantonalen Familienzulagen,
c Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Aufwendungen für die Ausrichtung von Leistungen gemäss FLG.

Kinderzulage

Art. 6 [1] Anspruch auf Kinderzulagen haben
a unverändert;
b hauptberufliche Landwirte, die eine ungekürzte Kinderzulage gemäss FLG beziehen.

[2 und 3] Unverändert.

Beiträge der Landwirtschaft

Art. 10 [1] «0,5 Prozent» wird ersetzt durch «ein Prozent».

[2] Unverändert.

Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 11 [1] Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Kanton zu drei Fünfteln und die Gemeinden zu zwei Fünfteln.

[2] Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Finanzierung der Bundeszulagen

Art. 11a (neu) [1] Die Gesamtheit der Gemeinden leistet zehn Prozent des vom Kanton an den Bund nach dem FLG zu entrichtenden Beitrags.

[2] Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird gemäss Artikel 11 Absatz 2 berechnet.

II.

Das Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 26. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Juni 1995

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Fahrni*